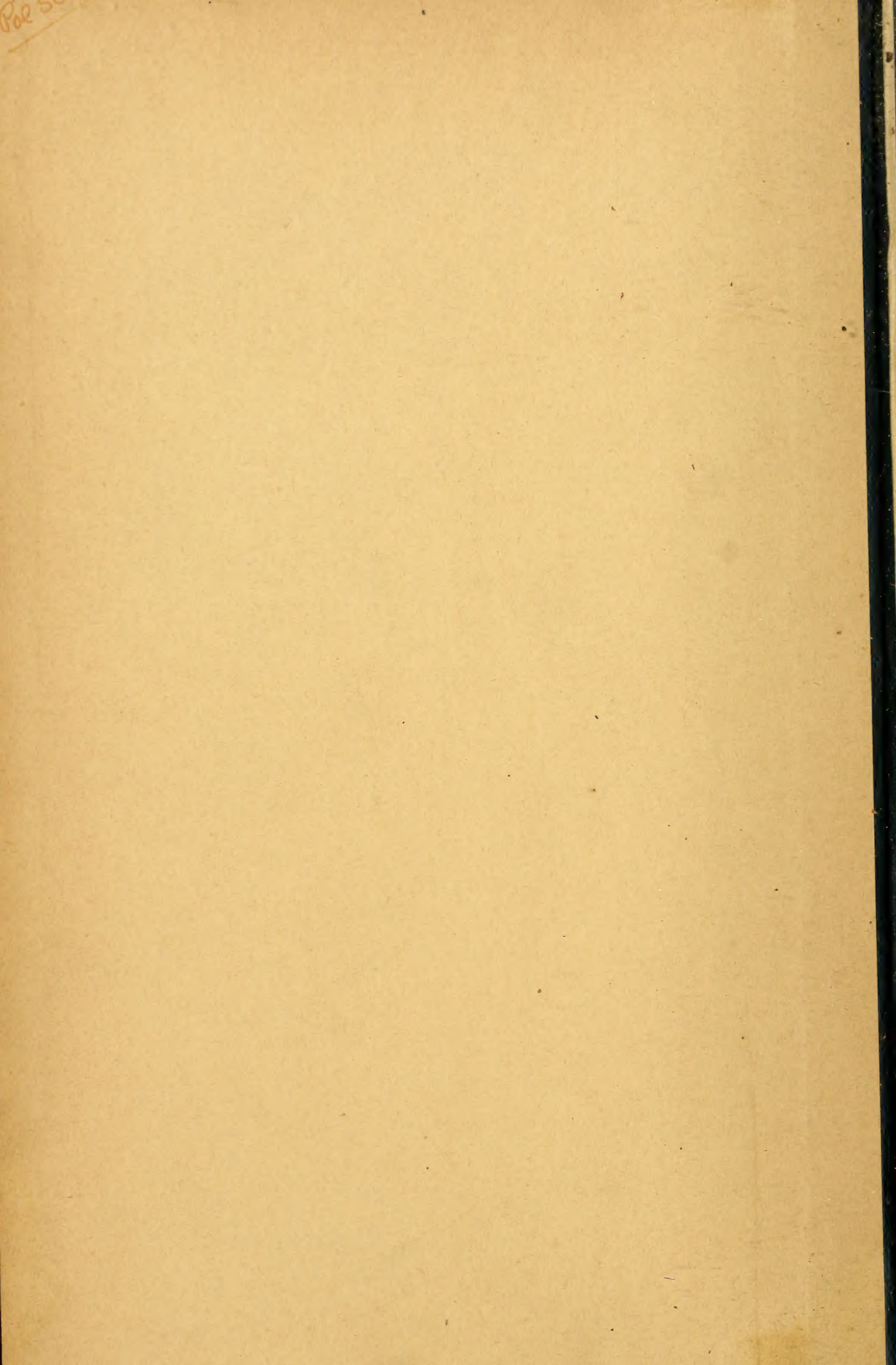
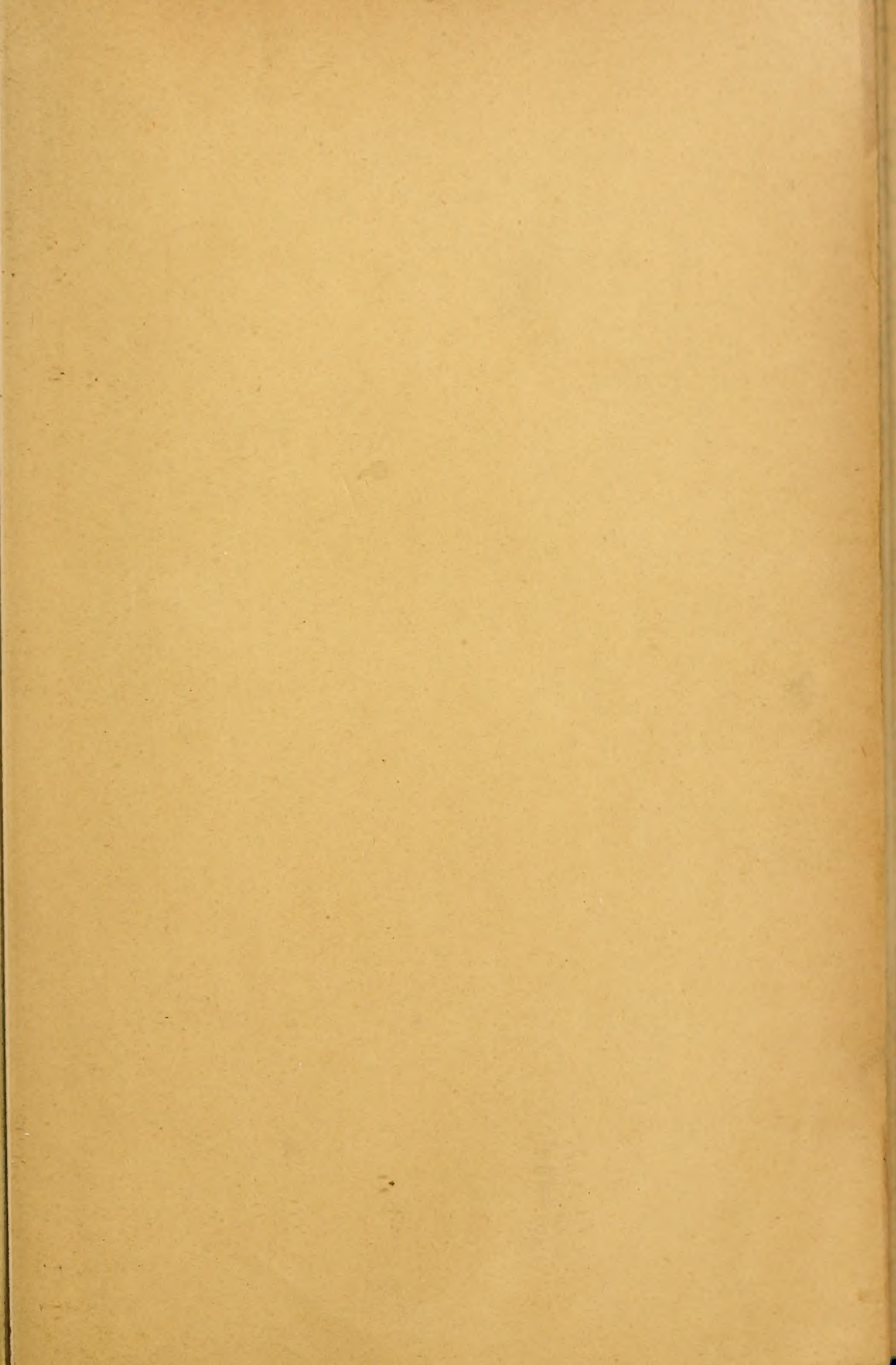








Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft

im

Deutschen Reich.

Herausgegeben

von

Dr. F. v. Holtzendorff, und Dr. L. Brentano,
Professor in München. Professor in Breslau.

Des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches" Neue Folge.

Erster Jahrgang.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1877.

Verzeichniß

der im ersten Jahrgange des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft" enthaltenen **Recensionen**, nach den Titeln der Bücher alphabetisch geordnet.

Die juristische Studienordnung.

Von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte in Breslau.

I.

Seit Jahren wird die Frage der juristischen Studienordnung in Deutschland eifrig diskutirt. Es giebt eine förmliche Literatur darüber, und mehrmals schon haben in den Parlamenten eingehende Verhandlungen über diesen Gegenstand stattgefunden. Wenn wir gleichwohl in Deutschland und vor Allem in Preußen von einer befriedigenden Lösung dieser Frage sehr weit entfernt sind, so liegt dies nicht, wie bei anderen Fragen der Fall zu sein pflegt, an dem unausgeglichenen Gegensatz der Meinungen über irgend ein schwieriges Problem. Vielmehr haben in allem Wesentlichen die bisher laut gewordenen sachverständigen Stimmen sich über das Bedürfniß wie über die Ziele einer Reform im Wesentlichen übereinstimmend geäußert. Jedem Realisirungsversuch aber setzten unüberwindliche Mächte des Lebens einen stillen und doch wirksamen Widerstand entgegen.

Fast könnte es hiernach scheinen, als sei es verlorne Mühe, in dieser Angelegenheit noch einmal zur Feder zu greifen. Wesentlich Neues kann nicht gesagt werden. Gegnerische Argumente, die es zu widerlegen gälte, sind kaum hervorgetreten. In der gesicherten Position des langjährigen Besitzes glauben die einer Reform abgeneigten Stimmungen, Neigungen und Traditionen es nicht einmal nöthig zu haben, den immer wiederholten Angriffen mit gleichen Waffen zu begegnen. Wozu Gründe gegen Gründe setzen, wenn man die träge Kraft des Beharrens und die gedankenlose Gewohnheit für sich hat, denen gegenüber Gründe machtlos scheinen? Wozu die Gründe des Angreifers hören, wenn man entschlossen ist, sich nicht überzeugen zu lassen? Wozu mit eigenen Gründen an das Tageslicht treten, wenn man in der offenbaren Gefahr schwebt, dadurch vor aller Welt die klägliche Schwäche der eigenen Sache zu enthüllen?

Dennoch, so undankbar die Aufgabe ist, es ist Pflicht, in dem beschwerlichen Kampf nicht zu ermüden. Immer wieder muß das, was Noth thut, vor die Augen gestellt werden. Nicht darf die Unlust, oft Gesagtes zu wiederholen, nicht die Scheu, das scheinbar Selbstverständliche zu begründen,

davon zurückhalten. Nur solche Beharrlichkeit kann, sie aber wird auch zuletzt der gerechten Sache zum Siege verhelfen.

Zur Entmuthigung ist hier um so weniger ein Anlaß vorhanden, als eine ruhige Betrachtung lehrt, daß denn doch alle jene beredten, im Sinne einer Vertiefung und Erweiterung des Rechtsstudiums gesprochenen Worte nicht so ganz umsonst erklungen sind! Denn es ist besser geworden, als es war. Manches Vorurtheil ist definitiv besiegt, mancher reale Fortschritt hat sich vollzogen. So unbedeutend das Erreichte erscheint, wenn es am Erstrebten gemessen wird, so erheblich ist es doch, wenn das Ueberwundene in Vergleichung gestellt wird.

Denn es muß von vornherein betont werden, daß die Entscheidung der Frage heute mehr als je in Preußen liegt: gerade in Preußen aber, der eigentlichen Heimath der Geringschätzung des theoretischen Rechtsstudiums, ist seit einem Jahrzehnt eine entschiedene Wendung zum Besseren eingetreten. Verursacht ist dieselbe durch die Reform der ersten juristischen Staatsprüfung laut Ministerialverordnung von 1864. Das gegenwärtig geltende Prüfungsgesetz vom 6. Mai 1869, welches freilich für einige der von ihm mitbetroffenen neuen Provinzen einen direkten Rückschritt bedeutete, hat doch im Uebrigen jene Reform im Wesentlichen konservirt. Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß die Ausführung dieses Gesetzes in einigen Punkten hinter dem schon Erreichten zurückgeblieben ist und daß manche durch neuere ministerielle Verfügungen bewirkte Aenderungen durchaus nachtheilig gewirkt haben. Immerhin wird Niemand, der sich nur die leiseste Erinnerung an das als Karrikatur berüchtigte ehemalige „Auskultatorexamen" bewahrt hat, bestreiten können, daß die heutige erste juristische Prüfung unvergleichlich hoch über dem, was einst diesen Namen trug, steht. Sie hat schon dadurch, daß sie die ehemalige mittlere Prüfung (Referendariatsprüfung) in sich aufgenommen hat, nothwendig an Gewicht und Ernst gewinnen müssen; und durch die Zuziehung von Universitätslehrern ist der früher völlig mangelnde organische Zusammenhang zwischen dem Inhalt des Universitätsstudiums und dem Inhalt der Prüfung wenigstens theilweise hergestellt. Die wohlthätigen Rückwirkungen aber dieser Prüfungsreform auf das juristische Studium sind keineswegs ausgeblieben. Wesentlich ihr ist es zu danken, daß nach meinen und den sonst mir bekannten Erfahrungen der äußere Fleiß der juristischen Studenten sich beträchtlich gehoben hat. Freilich ist die allbekannte Species der vom Nichtstudiren benannten Studirenden der Jurisprudenz nicht ausgestorben: heute wie ehemals glauben sie an das unveräußerliche Urrecht, welches dem Juristen vor anderen Fakultäten das Privileg der göttlichen Faulheit ertheilt; heute wie ehemals halten sie es für einen Verrath an Stand und Jugend, in Vorlesungen oder durch Bücher mit der Wissenschaft in intimere Berührung zu treten; heute wie ehemals scheint es ihnen würdiger, die berüchtigten Maschinerien des geistlosen Erlernens in Anspruch zu nehmen; und heute wie ehemals gelingt es ihnen, mit oder ohne einmaligen Schiffbruch, sich durch das hiergegen immer noch wenig schützende Examen schließlich hindurchzulügen. Aber diese Species hat andauernd an Individuenzahl eingebüßt. Ein weit größerer Procentsatz der Studirenden als früher benützt mit Eifer die ihm von der Universität gebotenen Hülfsmittel. Mit dem äußeren Fleiß aber ist, wie dies nicht anders sein konnte, das Interesse an der

Sache, die innere Neigung zum Beruf, endlich der wahre wissenschaftliche Sinn in immer Mehreren erwacht. Dies zeigt sich namentlich in der erhöhten Theilnahme an solchen Disciplinen, welche in dem heutigen Examen keine oder eine geringfügige Rolle spielen, wie an gewissen Zweigen des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften. Es zeigt sich noch mehr in der wachsenden Betheiligung an den wissenschaftlichen und praktischen Uebungen, mit deren Belebung im Sinne der so oft geforderten Reform oder vielmehr Ergänzung der bisherigen Unterrichtsmethode überall wenigstens bescheidene Anfänge gemacht werden konnten. Eine Wahrnehmung, die sich in erfreulicher Weise bestätigte, als in neuerer Zeit durch höchst dankenswerthe Fürsorge des Ministeriums in der Errichtung juristischer Seminare diese Uebungen eine festere Organisation und gesteigerte Zugkraft erhielten.

Daß alle diese im Grunde selbstverständlichen Erscheinungen als Fortschritte zu begrüßen sind, ist traurig genug. Immerhin scheint damit zweierlei bewiesen zu sein: die Möglichkeit einer Ueberwindung der in der akademischen Jugend selbst dem Rechtsstudium feindlichen Neigungen und Traditionen einerseits, die Wirksamkeit von Verbesserungen in der äußeren Prüfungsordnung für die innere Belebung des Studiums andererseits.

Fern aber sei die Meinung, als solle mit der Anerkennung dieser primitiven Anfänge einer Besserung zugegeben werden, daß der jetzige Zustand der Dinge in Preußen annähernd befriedigend oder auch nur erträglich sei! Und ebenso fern bleibe die Illusion, als sei innerhalb des jetzigen Rahmens der Studien- und Prüfungsordnung ein weiterer erheblicher Fortschritt von innen heraus zu erwarten Viel eher ist zu fürchten, daß der Höhepunkt bereits erreicht ist. Daß aber jedenfalls irgend durchgreifende Aenderungen innerhalb der jetzigen Ordnung nicht eintreten werden und auch nicht eintreten können, wird im Folgenden nachgewiesen werden.

Ein Irrthum hierüber wäre gerade im gegenwärtigen Augenblick doppelt verhängnißvoll. Mit der bevorstehenden Einführung einer einheitlichen Gerichtsverfassung im Deutschen Reich wird der Gedanke zur Ausführung kommen, daß die in Einem deutschen Staate erlangte Befähigung zum Richteramt in allen anderen deutschen Staaten wirksam sein soll. Werden die Vorschläge der Reichsjustizkommission zum Gesetz erhoben, so wird zunächst die Ordnung des Prüfungs- und Vorbildungswesens den Einzelstaaten überlassen bleiben, jedoch reichsgesetzlich ein Minimum der zu stellenden Anforderungen fixirt werden. Dieses Minimum soll in der Forderung eines mindestens dreijährigen Rechtsstudiums, zweier juristischer Prüfungen und einer zwischen diesen beiden Prüfungen liegenden, mindestens dreijährigen praktischen Vorbereitung bestehen. Es ist also hinsichtlich der theoretischen Vorbereitung genau dem gegenwärtigen preußischen System angepaßt, hinsichtlich der praktischen Vorbereitung sogar noch geringer bemessen. Damit aber ist offenbar die Gefahr einer Verallgemeinerung und Verewigung der geltenden preußischen Studienordnung begründet.

Denn zunächst soll allerdings der einzelne Staat nur berechtigt, nicht verpflichtet sein, denjenigen, der in einem anderen Staate die erste Prüfung bestanden hat, zur praktischen Vorbereitung und zur zweiten Prüfung bei sich zuzulassen. Insoweit hat es also der Einzelstaat noch in der Hand, seinen höheren Besitzstand zu wahren, und es kann z. B. Baiern an seiner

vierjährigen Studienzeit und seiner zugleich auf die Staatswissenschaften gerichteten gründlicheren ersten Prüfung festhalten. Allein spätestens mit der Einführung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches wird jenes Recht in eine Pflicht verwandelt werden müssen. Und dann wird es auf die Länge kaum ausbleiben können, daß alle Staaten auf das ihnen verstattete Minimum herabgehen. Denn sonst setzen sie sich der Gefahr aus, daß ihre Angehörigen von den bequemeren Institutionen eines Nachbarstaates Gebrauch machen und sich dann zu Hause als wohlbestallte und unabweisbare Kandidaten präsentiren. Ja es wäre nicht unmöglich, daß, wie dies einem Gerüchte zufolge beim medicinischen Staatsexamen nicht mehr ganz unerhört wäre, ein mehr oder minder illoyales Unterbietungssystem Platz griffe. Auf alle Fälle wird, wenn nicht eine solche Gefahr geradezu provocirt werden soll, dann eine detaillirtere Feststellung des Minimalgehaltes und der äußeren Form der ersten Prüfung von Reichs wegen erfolgen müssen. Unschwer aber ist vorauszusehen, daß auch dies wieder im Sinne des dann in Preußen geltenden Rechts geschehen wird, dessen Schwergewicht dann so gut wie heute ausreichen möchte, um alle weitergehenden Bestrebungen zu Boden zu ziehen. Ist aber dieses Recht dann das heutige, dann ist die Stagnation in Preußen und der Rückschritt in anderen deutschen Staaten auf lange hinaus besiegelt.

Hierin muß für Preußen der stärkste Sporn erblickt werden, die Dinge ungesäumt bei sich so zu gestalten, daß das preußische Recht die höchste Stufe einnimmt, so daß seine Ausdehnung auf das ganze Reich allseitig als begehrenswerther Fortschritt erscheinen würde. Preußen hat so das Recht wie die unabweisliche Pflicht, innerhalb der ihm noch verstatteten Frist die geltende Ordnung ernstlich zu prüfen und jede als nützlich erkannte Reform energisch ins Werk zu setzen. Hier wie überall fällt ihm die Führerrolle im Reiche zu. Hier wie überall aber kann es sie nur dann zum Segen des Ganzen üben, wenn es an sich selbst und seine Angehörigen die strengsten und höchsten Anforderungen stellt.

Eine treffliche Gelegenheit zu einem wichtigen Schritt vorwärts bot sich unserm Staate ganz vor Kurzem dar. Die Regierung hatte dem Landtage einen Gesetzentwurf über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst vorgelegt und hierbei die Einführung eines Zusatzexamens (Tentamens) zur jetzigen ersten juristischen Prüfung als Bedingung der Zulassung zur Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden proponirt. Die Kommission des Abgeordnetenhauses überzeugte sich indeß bei der Berathung dieses Gesetzentwurfes, daß es verwerflich sei, in das Studium und die theoretische Prüfung bereits die Spaltung der künftigen richterlichen und administrativen Laufbahn hineinzutragen. Unter Zustimmung der Regierung schlug sie daher vielmehr eine Aenderung des geltenden juristischen Prüfungsgesetzes im Ganzen vor. Das erste juristische Examen sollte wie bisher ein einheitliches bleiben, aber für alle Kandidaten auf die Staatswissenschaften (während jetzt nur deren „Grundlagen" und auch diese nur nominell Gegenstand der Prüfung sind) erweitert werden. Erst in der praktischen Vorbereitung und zwar erst in deren späteren Stadien, sowie bei dem zweiten oder sogenannten praktischen Examen sollte eine Trennung der Justiz- und Verwaltungslaufbahn

eintreten [1]). Die Kommissionsvorschläge kamen zu Fall. Auch das Zusatzexamen, das die Regierung vorgeschlagen hatte, erlangte schließlich nicht die Mehrheit. Man entschied sich vielmehr schließlich dafür, in Bezug auf die erste Prüfung Alles beim Alten zu lassen und nur in Gesetzesform den Aspiranten der Verwaltungslaufbahn den wohlmeinenden Rath zu ertheilen, auf der Universität doch auch Staatswissenschaften zu studiren. Da das Gesetz schließlich an anderen Fragen scheiterte, blieb diese seltsame Entscheidung unschädlich. Allein in hohem Grade beklagenswerth muß es dem, der die Verhandlungen verfolgt hat, erscheinen, daß das preußische Abgeordnetenhaus seine Kommission im Stich ließ und principiell jede Aenderung der so unendlich reformbedürftigen jetzigen ersten Prüfung von der Hand wies.

Und wunderbarer Weise wurde hierbei gerade dasselbe Argument, welches ich oben als stärkstes Motiv für solche Aenderung anführte, zur Waffe gegen jegliche Aenderung: die bevorstehende Reichsgesetzgebung. Es war kein Geringerer als Gneist (stenogr. Berichte 1876, S. 1519), welcher diese Waffe schwang. Wie dies möglich war, ist für mich ein ungelöstes Räthsel, das wiederholte Lektüre der Gneist'schen Rede nur immer unlöslicher macht. Denn unerklärlich bleibt es, wie es geschehen konnte, daß Gneist den von ihm im Wortlaut mitgetheilten Beschluß der Reichsjustizkommission mit seinem dreimaligen „mindestens" als Hinderniß einer Erschwerung des Examens in Preußen bezeichnen, und daß er sogar, während jener Beschluß das Prüfungswesen innerhalb des vorgezeichneten Rahmens ausdrücklich und definitiv der einzelstaatlichen Ordnung überweist, davor warnen konnte, ein besonderes preußisches Gesetz für ein „kurzes Uebergangsstadium" zu erlassen.

In der That scheinen auch schließlich nicht diese formalen Gründe den Ausschlag gegeben zu haben. Vielmehr entschied eine bunt zusammengewürfelte sachliche Gegnerschaft. Die Stärke der Gegner aber lag vornehmlich in einem Mangel der Kommissionsvorschläge selbst.

Diese Vorschläge hatten nämlich, statt die volle Konsequenz ihres Gedankens zu ziehen, vor der dreijährigen Studienzeit und der bestehenden Prüfungsorganisation Halt gemacht. Sie hatten sich begnügt, statt des Studiums „der Rechtswissenschaft" von nun an das Studium „der Rechts- und Staatswissenschaft" zu fordern und statt der heute auf dem Papier stehenden „Grundlagen der Staatswissenschaft" den Prüfungsgegenständen „die Disciplinen der Volks- und Staatswirthschaftslehre" auf dem Papier einzureihen. Gerade diese Koncession an die Stimmungen der Gegner schwächte die eigene Sache und machte ihre Niederlage empfindlicher. Zum Fall gekommen wären die Vorschläge vielleicht auch, wenn sie radikaler gelautet hätten: es wäre dann aber mindestens eine klarere Situation

---

[1]) Augenblicklich fehlt es an jeder Trennung, weil das ehemalige Regierungsassessorexamen (nach unerhörter Entartung) thatsächlich eingeschlafen und zuletzt durch Fortfall der Möglichkeit, seine gesetzlichen Voraussetzungen bei veränderter Organisation der Justizprüfungen zu erfüllen, unmöglich geworden war. Es giebt also nur die Justizprüfungen und die Verwaltung deckt ihren Bedarf durch Herübernahme aus dem Justizressort. Vgl. den Kommissionsbericht in den Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 12. Legislaturper., III. Session 1876 Nr. 142.

geschaffen worden und ein unerfreuliches Versteckspielen mit Gründen dem Hause erspart geblieben.

Wie die Kommissionsvorschläge lagen, konnte ihnen von der einen Seite mit Recht entgegengehalten werden, daß sie vermuthlich kaum zu einer wesentlichen Aenderung des bestehenden Zustandes führen würden, während sich ihnen von der anderen Seite nicht ohne Grund der Vorwurf der Unausführbarkeit entgegenstellen ließ. Insbesondere konnte Gneist überzeugend darthun, daß eine solche Erweiterung des Prüfungsgebiets unter Beibehaltung des Triennium nur die Ungründlichkeit fördern werde, daß die jetzigen Prüfungskommissionen zur Lösung der ihnen zugemutheten Aufgabe ungeeignet seien, daß der bestehende Prüfungsmodus den erwarteten Dienst nicht zu leisten vermöge.

Solchen Argumenten gegenüber blieben nun freilich die Vertheidiger der Kommissionsvorlage in Bezug auf deren Grundgedanken, den namentlich Nasse, E. Richter und Klöppel in vortrefflicher und erschöpfender Weise darlegten und begründeten, unwiderlegt. Allein den Einwänden der Unausführbarkeit gegenüber hatten sie schweren Stand. Denn sie mußten sowohl die Unzulänglichkeit des Triennium für die gestellte Aufgabe als die Ungeeignetheit der gegenwärtigen Prüfungseinrichtungen zugeben, konnten aber in beiden Beziehungen keine Reformvorschläge vorweisen, sondern nur Erwartungen und Hoffnungen von mindestens sehr unsicherem Charakter aussprechen.

Aber warum machte man denn nicht den Versuch einer Ergänzung der Kommissionsvorlage, indem man die Verlängerung des Studiums und die nöthigen Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und über das Prüfungsverfahren in Vorschlag brachte? Wie in aller Welt ist es erklärlich, daß, während man darüber so gut wie einig war, daß der gegenwärtige Zustand nicht nur eine wünschenswerthe Erweiterung der theoretischen Bildung, sondern auch die thatsächliche Realisirung der schon heute gesetzlich fixirten Bildungsanforderungen ausschließe, nicht einmal ein Antrag auf Aenderung gestellt wurde? Wenn die Sache nicht reif für das Plenum war: schien sie nicht wichtig genug, um die noch näherer Prüfung bedürftigen Punkte in die Kommission zurückzuverweisen? Oder hielt man die bestehende juristische Studien= und Prüfungsordnung trotz ihrer anerkannten Reformbedürftigkeit für ein noli me tangere? Oder kömmt man vielleicht der Wahrheit näher, wenn man hinter der scheinbaren Einigkeit eine unausgesprochene Differenz principieller Art vermuthet, bei welcher die Freunde ernster Reform sich von vornherein in der Minderheit wußten, die Gegner ihre wahre Gesinnung klüglich verbargen?

Wie dem auch sein mag, diese Fragen sind nicht für immer begraben. Wenn sie aber wiederkehren, wird man in ihnen offen Partei ergreifen müssen. Man wird gezwungen sein, mit einem einfachen Ja oder Nein auf die Frage zu antworten: ob Preußen eine von allen Sachverständigen für unerläßlich erklärte und anderswo bereits mit bestem Erfolge verwirklichte Reform durchführen, oder ob es wie bisher in Bezug auf die Anforderungen an die theoretische rechts= und staatswissenschaftliche Berufsbildung im schroffen Gegensatz zu allem sonstigen preußischen Wesen die laxeste, dürftigste, ohnmächtigste unter allen deutschen Ordnungen aufrecht erhalten soll.

Denn für den Kundigen ist es kein Geheimniß, daß fast überall im Deutschen Reich, so Vieles zu reformiren bleibt, die Sache besser als in Preußen steht. Die juristischen Prüfungen in Württemberg, Mecklenburg, Sachsen und vielen kleineren Staaten stehen notorisch über dem Niveau der preußischen Prüfung und bedingen ein ungleich ernsteres und meist zugleich thatsächlich längeres Studium. In Baiern ist das vierjährige Studium und eine auf Rechts- und Staatswissenschaften gerichtete einheitliche und gründliche erste Prüfung geltendes Recht. Und keine Stimme ist hier überall laut geworden, welche nicht dasjenige, worin man Preußen überflügelt hat, warm vertheidigte, ja aus Baiern vernehmen wir überhaupt keine Klage über die Grundlagen der geltenden Ordnung, während in Preußen die Klagen dieser Art nicht enden wollen.

Beschämender aber noch ist es für Preußen, wenn es auf Oesterreich und die dort im Laufe der letzten zwanzig Jahre vollzogenen Reformen blickt. Denn Alles, was bei uns seit langer Zeit umsonst verlangt wird, ist, soweit es von der Gesetzgebung abhängt, in Oesterreich verwirklicht: vierjährige Studienzeit, Einheit der rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätsbildung, gründliche und umfassende theoretische Prüfungen. Wer sich aber darüber orientiren will, mit welchem Stolz man in Oesterreich auf diese Einrichtungen blickt, was man ihnen zu verdanken glaubt und wie allseitig man darüber einig ist, daß sie die Basis jedes Weiterbaues zu bilden haben, der lese die soeben erschienene Schrift des Professor Kleinwächter über „Die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Oesterreich, Wien 1876“. Er wird daraus ersehen, daß auch dort Reformvorschläge gemacht werden: es wird ihn aber seltsam anmuthen, wenn er bemerkt, daß es sich dort nur um den Detailausbau und die Vervollkommnung derselben Grundlagen handelt, die es bei uns erst zu erkämpfen gilt. Während bei uns noch die Principien diskutirt werden müssen, diskutirt man in Oesterreich Specialfragen der inneren Oekonomie des Universitätsunterrichts und der Aufnahme einzelner verhältnißmäßig fernliegender Fächer unter die Prüfungsgegenstände [1]). Während bei uns ein großer Theil der Praktiker allen auf Hebung des theoretischen Rechtsstudiums gerichteten Bestrebungen mit offener Mißgunst begegnet, hört man in Oesterreich, wo doch die Fakultäten mindestens nicht höher stehen als bei uns, nichts von solcher Gegnerschaft. Und während bei uns Gesetzgebung und Verwaltung den Interessen des rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätsunterrichts gegenüber sich mindestens lau verhalten, finden die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten Oesterreichs bei der Regierung aufmerksame Berücksichtigung ihrer Vorschläge und warme Förderung ihrer Bestrebungen [2]).

---

[1]) Vgl. Kleinwächter S. 45 ff. — Andere von Kleinwächter eingehend behandelte Fragen und darauf bezügliche Reformvorschläge betreffen theils, wie der Mangel an Lehrkräften (S. 70 ff.) und die Frage des Kollegiengeldes (S. 91 ff.), speciell österreichische Mißstände und Forderungen, theils gehören sie, wie die Frage der Semestertheilung (S. 100 ff.), nicht hierher.

[2]) Sehr bezeichnend für die höhere staatliche Schätzung der Fakultäten und der Wissenschaft in Oesterreich ist die hohe Stellung, welche in dem dortigen etwas komplicirten Prüfungsorganismus das juristische Doctorexamen einnimmt.

Nun ist es ja unzweifelhaft, daß in Oesterreich manche Faktoren, wie vor Allem eine geringere Gymnasialbildung und ein durchschnittlich doch wohl minder gutes Menschenmaterial, die Vorzüge der Studien- und Prüfungsordnung vor der unseren wieder ausgleichen. Und ebenso zweifellos ist es, daß eine bessere Universitätsbildung allein nimmermehr einem Beamtenstande jene hohen Tugenden zu verleihen vermag, die der preußische Staat in Jahrhunderte langer Zucht seinen Beamten anerzogen hat. Aber liegt hierin auch nur der entfernteste Grund, in Bezug auf die wissenschaftliche Berufsbildung hinter Oesterreich zurückzubleiben? Müßte nicht vielmehr bei uns die Realisirung einer ähnlichen Ordnung nur um so schönere Früchte tragen? Und ist es Preußen nach Geschichte und Tradition denn je gestattet, bei dem Wettkampf um die höchste Bildung müßig zuzusehen?

In Oesterreich selbst scheint man anders darüber zu denken. Kleinwächter (a. a. O. S. 69) sagt, nachdem er konstatirt hat, „mit welcher Wärme die akademischen Lehrer in Deutschland gegenwärtig für eine Einfügung der Staatswissenschaften in den juristischen Studienplan und die Ausdehnung des letzteren von drei auf vier Jahr eintreten": „wer die Dinge im „„neuen Reich"" nur einigermaßen kennt und weiß, mit welcher Energie dort zweckmäßige Reformen betrieben und eingeführt werden, wird nicht daran zweifeln, daß jene Wünsche bald realisirt werden dürften; dann aber hat Oesterreich den Vorsprung eingebüßt, durch welchen es sich bisher so vortheilhaft auszeichnete." Und damit sich Oesterreich auch für die Zukunft wieder einen Vorsprung sichere, verlangt er sogar die Einführung eines fünften Studienjahrs. Das Letztere wird nun wohl gute Weile haben. Daß aber jene Erwartung, die man in Oesterreich vom neuen Reiche hegt, recht bald sich als begründet herausstelle, das hoffen und glauben auch wir.

So mag es denn gestattet sein im Folgenden noch einmal die für den Universitätsunterricht entscheidenden Punkte der juristischen Studien- und Prüfungsordnung einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

II.

Erste Bedingung jeder Reform ist die Verlängerung der gesetzlichen Studienzeit. Die Einführung des obligatorischen Quadriennium in ganz Deutschland ist zum unabweislichen Bedürfniß geworden.

Seit Jahren haben die berufensten Stimmen sich einhellig in diesem Sinne geäußert. So unter Vielen der ungenannte Verfasser des Aufsatzes über „Das preußische Recht und das Rechtsstudium" in den preußischen Jahrbüchern (III. S. 50); so Ortloff in der „Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft, Braunschweig 1863" (S. 102 ff.); so Nasse in der Schrift „Ueber die Universitätsstudien und Staatsprüfungen der preußischen Verwaltungsbeamten, Bonn 1868" (S. 6 und 33); so Göppert in den „Bemerkungen zu dem vom königlichen Justizministerium dem Landtage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst,

Berlin 1869" (S. 10 ff.); so Muther in der Rede über „Die Reform des juristischen Unterrichts, Weimar 1873" (S. 14); so Georg Meyer in der akademischen Antrittsrede über „Das Studium des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften in Deutschland, Jena 1875" (S. 27); so F. Dahn in dem Aufsatz „Zur Reform des Rechtsstudiums an den preußischen Hochschulen" (in der Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und einheitliches deutsches Recht, Bd. VIII, 1875, S. 662 ff.); so jüngst von Bethmann-Hollweg in der Schrift „Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft als Aufgabe unserer Zeit, Bonn 1876" (S. 63 ff.). Auch bei den Verhandlungen dieser Frage in der Frühjahrssession des preußischen Landtages wurde die Unzulänglichkeit des Triennium, die namentlich auch Gneist hervorhob, eigentlich von Niemand bestritten.

Daß zur Erreichung einer wirklich genügenden wissenschaftlichen Vorbildung drei Jahre nicht hinreichen, scheint hiernach kaum noch des Beweises zu bedürfen. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß das vierte Studienjahr keineswegs etwa blos um der Erweiterung, sondern weit mehr um der Vertiefung des Rechtsstudiums willen gefordert werden muß. Einige Vorlesungen mehr, als jetzt zu geschehen pflegt, lassen sich recht gut auch in drei Jahren hören, und die äußere Bewältigung des Stoffes sämmtlicher in der Rechts- und Staatswissenschaft hergebrachten Vorträge ist selbst in einem noch kürzeren Zeitraum nicht unmöglich. Unmöglich aber ist wenigstens für den Durchschnittsstudenten eine für das Leben vorhaltende wissenschaftliche Durchdringung auch nur eines Theiles des überlieferten Stoffs.

Während des ersten Studienjahres verhält sich der in eine ganz neue Anschauungswelt versetzte juristische Student nothwendig rein receptiv. Er hört, wenn er fleißig ist, seine Vorlesungen, verwendet auch wohl einige Zeit auf das Privatstudium. Aber der größte Theil seiner Zeit bleibt ihm für jenen schönen freien Jugendgenuß, der das kostbare Vorrecht dieser nie wiederkehrenden Tage ist und den ihnen nimmermehr ein pedantischer Schulgeist verkümmern möge!

Im zweiten und dritten Jahr ist die rein receptive Thätigkeit vom Uebel. Vorlesungen und Privatstudium genügen jetzt nicht mehr, um vor geistiger Ermüdung zu schützen und die Freude am Fach zu wahren. Eine reproduktive Thätigkeit muß ergänzend und belebend hinzutreten. Der Student muß lernen, auf den verschiedenen Gebieten das Ueberlieferte praktisch anzuwenden, das Quellenmaterial und das Zuständliche des Lebens, wie es ihm vorgeführt wird, mit den ergriffenen wissenschaftlichen Ideen zu durchdringen. Allein hierzu lassen ihm die gehäuften Kollegia wenig Zeit. Er muß ja vor Allem „fertig" werden, er muß daneben für das Examen repetiren. Nur nebenbei erübrigt er vielleicht einige Stunden, um an „Uebungen" Theil zu nehmen. Aber nur hohe Begabung oder eiserner Fleiß setzen ihn in den Stand, hiervon den rechten Nutzen zu ziehen und zu einiger Selbstständigkeit und Methode vorzuschreiten. Der Durchschnittsstudent schleppt sich auch hier nur mühevoll und nothdürftig fort. Und die Mehrzahl betheiligt sich schließlich überhaupt nicht. Selbst Tüchtige ziehen sich auf die nun einmal unentbehrlichen, obwohl nur noch „moralischen" Zwangskollegia zurück, während Andere erst jetzt sich überhaupt vom wissen=

schaftlichen Lernen, bei dem ihnen wenig herauszukommen scheint, völlig abwenden und zum reinen Repetirsystem flüchten.

Bleiben wir aber bei dem Musterstudenten, den nichts in seinem gewissenhaften Fleiße erschüttert hat, stehen. Er ist am Schlusse des sechsten Semesters. Für das Examen ist er überreif. Im Uebrigen aber ist er jetzt gerade reif genug, daß er anfangen könnte, in den Geist der äußerlich bezwungenen Materien wirklich einzudringen und sich bei fernerer reproduktiver oder selbst produktiver wissenschaftlicher Thätigkeit auf heimathlichem Boden zu bewegen. Nur einige freie Thätigkeit dieser Art, und er würde für sein ganzes Leben jene unzerstörbare Weihe empfangen, welche die wirkliche Berührung mit der Wissenschaft giebt. Allein in diesem Augenblicke reißt der Faden ab. Und damit ist in der Regel für immer ausgelöscht, was an Ahnung tieferer wissenschaftlicher Auffassung von Recht und Staat in ihm aufgegangen war.

Und nun bedenke man noch, daß nur vom engsten Fachstudium die Rede war! Nichts oder fast nichts konnte dieser Musterstudent auf der Universität für seine allgemeine Bildung durch Anhörung philosophischer, geschichtlicher, litterar-historischer Vorlesungen thun! Man frage bei der philosophischen Fakultät nach und man wird mit Betrübniß hören, wie von Jahr zu Jahr die Juristen seltnere Gäste in allen Vorlesungen von allgemein menschlichem Bildungswerth geworden sind.

Nun könnte freilich gesagt werden und ist gesagt worden: es hindere ja nichts den Eifrigen, freiwillig ein Jahr seinen Studien zuzusetzen. Allein wer so spricht, offenbart eine totale Unkenntniß der realen Verhältnisse. Von einigen von vornherein zur akademischen Laufbahn Entschlossenen abgesehen ist mir nie ein preußischer Student bekannt geworden, welcher seiner wissenschaftlichen Ausbildung zu Liebe das akademische Studium verlängert hätte. Auch wäre es unbillig dies zu verlangen oder nur zu rathen. Gerade die Tüchtigsten vielmehr bemühen sich in dem Konkurrenzkampf um die Priorität des Examens die Ersten zu sein. Kann doch bei dem geltenden Anciennitätssystem ein Vorsprung von eines Pferdekopfes Länge über die ganze Lebensstellung entscheiden. Und täglich wächst in unserer schnelllebenden, hastigen, bedürfnißreichen Zeit das Jagen nach Amt und Besitz.

Allerdings läßt sich mittelbar durch eine Erschwerung des Examens eine Verlängerung des Studiums erzwingen. In Mecklenburg, Württemberg und früher in Schleswig-Holstein hat sich dies gezeigt. Allein dies hängt und hieng dort theils mit anderen Einrichtungen (freier Advokatur, Berücksichtigung der Qualität des Examens bei der Anstellung u. s. w.), theils mit alten Traditionen zusammen. Wenn die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses ähnliche Resultate in Preußen von der Erweiterung des Prüfungsgebiets erhoffte und gerade hiermit die Beibehaltung des Triennium rechtfertigte, so war dies ein entschiedener Irrthum. Auch jenes erweiterte Examen hätte nach drei und selbst zwei Jahren zur Noth bestanden werden können. Die Begabteren und Fleißigeren wären dadurch höchstens dazu verleitet worden, noch mehr als bisher von vornherein nur auf das Examen hinzuarbeiten. Um so mehr, als jetzt in Preußen nicht einmal mehr ein Prädikat ertheilt wird, das den gut Bestandenen vor dem Hindurch-

geschlüpften auszeichnet, geschweige denn irgend ein Einfluß des besseren Examens auf die Anstellung stattfindet.

Es bleibt also dabei, daß das vierjährige Studium obligatorisch gemacht werden muß. Freilich mag man dies „schutzzöllnerisch" gedacht finden und der billige Ruf gegen jeden Zwang mag auch hier ertönen. Allein wenn man Zwang überhaupt nicht will, dann beseitige man auch das Triennium, beseitige überhaupt das Erforderniß des Abiturientenexamens wie des Universitätsstudiums und gebe die volle „Freiheit", zu lernen, wo und wie es beliebt Will man aber Zwang — und Jedermann will ihn heute [1]) —, dann übe man auch den rechten Zwang, welcher der wahren Freiheit jedenfalls förderlicher ist, als der jetzige thatsächliche Zwang zu einer theoretischen Halbbildung. Dies bedarf für den Einsichtigen keiner näheren Ausführung.

Die Argumente, welche gegen die Verlängerung des Studiums ins Feld geführt werden, sind denn auch heute nicht mehr doktrinäre Erwägungen solcher Art. Aber welches sind sie denn? Wird das Gesagte bestritten und behauptet, daß der dreijährige Zeitraum zur Erlangung einer wissenschaftlichen Vorbildung genüge? Keineswegs! So bliebe also nur das Eine Argument übrig, daß eine solche Vorbildung für den praktischen Juristen etwa überflüssig wäre? Aber dies werden die Gegner doch nicht behaupten wollen! Ausdrücklich sagen sie es allerdings wenigstens öffentlich kaum. Aber sie sagen es mit mehr oder minder Verbrämung und im Privatgespräch auch wohl ohne solche. Und wer ihre inneren Gedanken erkundete, möchte hier eine merkwürdige und innige Uebereinstimmung entdecken.

Wird auch heute die bekannte Lehre von der „Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft" nicht mehr laut auf dem Markte verkündet: einem großen Theil der preußischen Praktiker ist sie in Fleisch und Blut übergegangen. Vom Vater vererbt sie sich auf den Sohn, wird ihm wohl gar auf die Universität als Mitgift mitgegeben, ja sie ist so weit in andere Kreise eingedrungen, daß man nicht selten hören kann, es sei Jemand nicht gescheut oder nicht fleißig genug, um Medicin oder Philologie zu studiren: zur Jurisprudenz werde es wohl ausreichen. Was der Jurist, der Richter, der Advokat, der Verwaltungsbeamte zu lernen hat, lerne er allein im Leben. Das unfruchtbare Wissen, das er auf der Universität eingesammelt hat, sei eher schädlicher Ballast, den über Bord zu werfen schon mancher alte Richter dem neu eintretenden Referendar angelegentlich empfohlen hat. Sind wir doch rings von tüchtigen Beamten und gemachten Männern umgeben, von denen Viele keine Vorlesung besucht haben. Ja, — und nun ist ein Gegenbeweis nicht mehr möglich [2]), — der Reichskanzler selbst hat eingestandener Maßen die Kollegia geschwänzt!

---

[1]) Gute Bemerkungen über „Zwang" und „Freiheit" im Universitätsstudium bei Kleinwächter, a. a. O. S. 20 ff., wo indeß die Vertheidigung des in Oesterreich neben den „Zwangskollegia" bestehenden Zwanges zu einer bestimmten Studienordnung über das Ziel hinausschießt. In Deutschland wenigstens ist zu solchem Zwange kein Bedürfniß vorhanden: officielle Rathschläge der Fakultät an die neu Immatrikulirten, wie sie heute üblich sind, reichen aus.

[2]) Oder läge vielleicht ein solcher schon in dem etwas unhöflichen alten Satz: „quod licet Iovi non licet bovi?"

Auch auf andern Gebieten begegnet es wohl, daß die Praxis sich von der Theorie trennt und mit Selbstgefühl auf sie hinabblickt. Und wer wollte solchen Stimmungen jede Berechtigung absprechen! Der gelehrteste Arzt ist vielleicht am Krankenbett unbrauchbar, während ein Anderer durch divinatorischen Scharfblick alle Mängel seines Wissens ersetzt. So vermag auch das umfangreichste Wissen dem Richter nicht den praktischen Takt, dem Rechtsanwalt nicht die Kunst des plastischen Gestaltens, dem Verwaltungsbeamten nicht das organisatorische Talent, dem Staatsmanne nicht auch nur einen Funken des politischen Genius zu verleihen. Alles dies lernt sich, soweit es überhaupt lernbar ist, ganz allein im Leben. Und wer von der Natur das nöthige praktische Talent oder wohl gar ein praktisches Genie auf den Weg erhalten hat, der wird bei gehöriger Lebensausbildung selbst ohne alle theoretische Vorbildung Nützliches oder gar Großes leisten. Kein Wunder, daß dann ein Solcher wohl mit einiger Geringschätzung auf die „graue Theorie" zu blicken pflegt.

Was aber dem Genie erlaubt und beim Talente entschuldbar ist, das ist beim Durchschnittsmenschen eine ebenso lächerliche wie verderbliche Anmaßung. Und was vereinzelt unschädlich bleibt, das wirkt verheerend, wenn es zum System der Masse erhoben wird. Gerade hierin aber liegt der Unterschied zwischen ähnlichen Erscheinungen auf andern Gebieten und in andern Ländern und jener Mißachtung aller Wissenschaft, wie sie in den Fächern der Rechts- und Staatswissenschaft in Preußen Platz gegriffen hat. Kein praktischer Arzt in der kleinsten Landstadt, so zweifelhaft es mit seinen Kenntnissen bestellt sein mag, verliert jemals ganz den tiefen inneren Respekt vor dem mächtig dahinwogenden Strome der naturwissenschaftlichen Forschung. Aber der Kreisrichter, der sein Bagatellerkenntniß abzusetzen versteht, und der Regierungsassessor, der in seiner Verfügung den souveränen Behördenton zu treffen weiß, — sie halten sich für befugt, vornehm über die geschichtliche Rechtswissenschaft und die theoretische Wirthschaftslehre die Achseln zu zucken. Das ist kein naturgemäßer Gegensatz der Berufsarten mehr: es ist eine Trennung, die auf eine Erkrankung des ganzen Organismus deutet. Hier handelt es sich nicht mehr um das entschuldbare Selbstgefühl des praktischen Talents, geschweige denn um den edlen Stolz des der Regeln spottenden Genie's: es handelt sich einfach um den kleinlichen Hochmuth des auf die technische Routine pochenden Handwerks!

Man wird mit dem Hinweis auf die Vortrefflichkeit des preußischen Beamtenthums erwidern. Aber man sehe sich vor, daß es diesem Axiom nicht wie so manchen andern ergeht: sie werden so oft wiederholt und so unerschütterlich geglaubt, bis sich endlich eines Tages zeigt, daß sie wahr — gewesen sind. Gerade heutzutage vergißt man nur allzuoft, daß die Gegenwart alle ihre Erfolge doch vor Allem immer nur der Vergangenheit, von der sie geboren ist, verdankt; daß daher die Selbstzufriedenheit einer Epoche sich niemals auf das Erreichte, sondern immer nur auf das sichere Bewußtsein stützen darf, es werde die Zukunft, wenn die Gegenwart zur Vergangenheit geworden, ihr die Bewahrung und Mehrung der materiellen und geistigen Güter zu danken haben. Dürfen wir nun wirklich mit Zuversicht behaupten, daß wir mit unserer Beamtenbildung ebenso für die Bedürfnisse der Zukunft sorgen, wie die alte preußische Beamtenerziehung für die Bedürfnisse

des werdenden preußischen Staats gesorgt hat? Oder treten nicht vielmehr schon jetzt einerseits bedenkliche Mängel hervor, die sich auf einen beginnenden Niedergang deuten lassen, andererseits aber veränderte Bedürfnisse, denen die bisherige Beamtenbildung nicht mehr zu genügen vermag? Beides muß nach meiner Meinung, auf die Gefahr eines harten Mißtons hin, offen bejaht werden! Denn erstens hat schon mancher warme Verehrer des preußischen Beamtenthums in den gegenwärtigen richterlichen wie administrativen Sphären und vornehmlich in deren jüngeren Schichten kopfschüttelnd manche Anzeichen einer ungünstigen Veränderung bemerkt, die großentheils mit Sicherheit auf den Mangel tieferer wissenschaftlicher Bildung zurückzuführen ist: gar zu sehr überwuchert die Routine, die in ihrer Handwerksmäßigkeit schließlich gleichwohl nicht vor dem Verfall der wahren Technik schützt; bedenklich mindert sich der echte Unabhängigkeitssinn, wobei zugleich das Hervorgehen des Juristenstandes aus immer niederen socialen Schichten nachtheilig wirkt; recht sehr fehlt es oft an der Weite des Bildungshorizonts und am Blick auf das Ganze; immer mehr büßt der Beamte an freier Persönlichkeit ein und sinkt vom lebendigen Glied eines großen Organismus zu einem Theilchen der rastlos arbeitenden Maschine herab; und nur allzuleicht knüpfen sich daran noch unerfreulichere Erscheinungen, wie das sogenannte Streberthum mit allen seinen Folgen. Zweitens aber hat sich denn doch wohl der deutsche Juristenstand der neuen großen Aufgabe, welche das erwachte öffentliche Leben der Nation an ihn stellt, nicht überall gewachsen gezeigt. Den Parlamenten und der Presse gegenüber haben die durchaus mit studirten Juristen besetzten Behörden keineswegs immer die tiefere sachliche Einsicht bekundet, noch auch immer das für wahr Erkannte mannhaft zur Geltung gebracht; und nicht immer ist es heute gewiß, daß in dem Gewirre kollidirender Interessen und wechselnder Tagesströmungen die Berufsarbeit als ihr unverrückbares und ausschließliches Ziel die Förderung der Sache selbst im Auge behält. In unseren Parlamenten aber macht sich oft genug in Fragen des Rechts und der Volkswirthschaft ein bedenklicher Dilettantismus breit, der bei dem enormen Procentsatz studirter Juristen unter den Mitgliedern geradezu erschreckend genannt werden muß. Stünde unser Juristenstand wirklich in seinem Durchschnitt auf der Höhe wissenschaftlicher Bildung, er würde, glaube ich, seine naturgemäße Stellung als Führer der Nation im öffentlichen Leben doch noch anders als bisher auffassen und ausfüllen; und in unserer neuesten Gesetzgebung wäre dann sicher Vieles tiefer und fester als jetzt gegründet, in unserem öffentlichen Leben Vieles sicherer und harmonischer als jetzt gestaltet.

Wer aber bestreitet, daß die angedeuteten Mißstände überhaupt oder doch im Keime vorhanden seien, der wird wenigstens zugeben müssen, daß eine Hebung des durchschnittlichen theoretischen Bildungsniveau's unsrer Juristen, wenn erreichbar, wünschenswerth und für den Stand und das Volk vortheilhaft sein müßte. Denn ich frage jeden erfahrenen Praktiker aufs Gewissen, ob er wirklich unter den jüngeren Kollegen, die er im Laufe der Zeit vorrücken sah, keinen Unterschied zwischen der Mehrzahl derer, die eine gute Universitätsbildung mitbrachten, und derer, welche

Alles erst in der Praxis nachholten, bemerkt hat? Mir selbst ist sogar während und nach meiner eigenen praktischen Ausbildungszeit kein einziger Fall entgegengetreten, in welchem nicht eine gründlichere Universitätsbildung durch schnellere Erfassung der Praxis, durch allseitig anerkannte tüchtigere Leistungen und durch endliche vollere Berufstüchtigkeit belohnt worden wäre. Auch haben ja die preußischen Juristen über die Ueberflügelung durch annektirte und besonders hannoversche Kollegen laut genug geklagt: es ist aber bekannt, welche vorzügliche theoretische Vorbildung die früheren hannoverschen Juristen zu genießen pflegten. Wie wenig dies bestritten werden kann, zeigt die als Kuriosum bemerkenswerthe Behauptung eines „Preußen" in einer jüngst anonym erschienenen politischen Broschüre [1]: Hannover sei gerade durch seine guten Juristen zu Grunde gegangen, da die Blüthe der Jurisprudenz stets die Begleiterin des staatlichen Verfalls sei, und schreckliches Unheil drohe unserem Staat aus dem Uebergewicht der „Juristen, Hannoveraner und Juden" (sic!) über die guten altpreußischen Traditionen. Diese Broschüre sei jedem juristischen Studenten, der etwa noch Gewissensskrupel über geschwänzte Kollegia hat, angelegentlich zur Lektüre empfohlen: er wird mit Genugthuung daraus ersehen, daß er sich sogar um das Vaterland verdient gemacht hat.

Ist nun aber der Gegner im Uebrigen in die Enge getrieben, was natürlich einem so gottbegnadeten „Preußen" wie dem Verfasser der soeben erwähnten Broschüre nicht begegnen wird, so pflegt er seinen letzten und höchsten Trumpf auszuspielen. Das sei Alles recht schön und gut, wenn nur nicht die gegenwärtige Einrichtung des Universitätsstudiums so gänzlich veraltet, zopfig und unpraktisch wäre! Da lerne der Jurist, was vor tausend Jahren gegolten, und erfahre nur nebenbei vom heute geltenden Recht; da höre er die herrlichsten Definitionen und Begriffsentwicklungen, aber vom Leben höre er nichts und stutze vor dem kleinsten alltäglichen Rechtsvorkommniß; da werde er in eine Kathederwissenschaft eingeführt, die sich vom Leben überall in unverantwortlicher Weise abgewandt habe. Und neuerdings habe nun gar auch die früher leidlich praktische Volkswirthschaftslehre denselben bedenklichen Weg eingeschlagen: auch in ihr höre man von nichts mehr als von geschichtlicher Entwicklung und gänzlich unpraktischen „kathedersocialistischen" Theorien! Man reformire erst die Wissenschaft und den Unterricht, dann lasse sich weiter über ein eingehenderes Studium verhandeln!

Es ist merkwürdig, daß diejenigen, welche am lautesten diesen Ton anschlagen, auf nähere Befragung hin meist zu erkennen geben, daß sie selbst sich nicht gerade der Gefahr ausgesetzt haben, ein Opfer der gerügten Methoden zu werden. Sie wußten zum Theil offenbar schon durch Inspiration, wie es in den Hörsälen zugehe, und hüteten sich sorgsam, dieselben zu betreten. In der Sache selbst aber steckt trotzdem ein Körnchen Wahrheit, wenn auch das Schiefe und Falsche überwiegt.

Falsch ist zunächst das Verlangen, daß die **Wissenschaft** sich nach den Bedürfnissen der Praxis reformiren solle. Die Wissenschaft folgt ihrem

[1] Die politische Langeweile. Berlin 1876.

eignen unwandelbaren inneren Gesetz. Sie sucht die Wahrheit und nichts als die Wahrheit, und sie sucht sie auf dem Wege, den sie selbst als den richtigen erkennt. Es kann sich also immer nur um eine Reform des Unterrichts handeln.

Falsch ist auch in Bezug auf den Unterricht die Meinung, die Universität habe die Aufgabe, das Technische des Berufs und die Kunst seiner Ausübung zu lehren. Es ist lächerlich, wenn der Universität ein Vorwurf daraus gemacht wird, daß der angehende Beamte sich ungeschickt beim Parteienverhör benimmt, das Protokoll auf die falsche Seite des Bogens setzt oder vom Büreaudienst noch nie etwas gehört hat. Diese Dinge lernt der Gebildete, sobald er sie lernen will. Die wirkliche Kunst der Praxis aber lernt sich erst mühsam in der täglichen strengen Berufsarbeit: die Universität kann und soll sie nicht lehren, sondern nur die Fähigkeit zu ihrer Erlernung entwickeln und steigern. Die Universität ist keine Abrichtungsanstalt. Sie ist aber ebensowenig eine Kunstakademie. Sie ist und kann nur sein eine Schule der Wissenschaft: das Wissen daher, nicht das Können ist ihr Lehrgebiet. Wozu wäre denn sonst auch die sogenannte praktische Vorbereitungszeit da?

Falsch ist ferner der Vorwurf, die Universität überbürde den angehenden Juristen mit historischem Wissen einerseits, mit philosophischen Abstraktionen andrerseits. Selbstverständlich kann hier im Einzelnen des Guten zu viel geschehen oder doch in der Auswahl des Wissensstoffes fehlgegriffen werden. Das läßt sich nicht ändern, so lange die Universitätslehrer Gelehrte sind, die stets ihre Liebhabereien und Sonderneigungen haben werden. Wollte man es gewaltsam ändern, so müßte man das Niveau der Universitätslehrer herabdrücken und die Axt an die Wurzel der deutschen Hochschule, die innige Verbindung von Forschung und Lehre, legen. Vor einem so unermeßlichen Frevel würde auch der Einsichtsloseste in letzter Stunde zurückbeben. Man wird also, will man sich das höhere Gut erhalten, auch ferner im Einzelnen manches Verkehrte in den Kauf nehmen, man wird es dulden müssen, daß hier und da eine Rechtsgeschichte in den Urzuständen stecken bleibt, hier und da der Bogen der Abstraktion überspannt wird. Die Korrektur liegt in dem freien Wahlrecht des deutschen Studenten, der die Universität und den einzelnen Lehrer sich selbst bestimmt. Im Uebrigen aber handelt es sich auch hier wieder nicht um die Opposition gegen eine bestimmte Methode, sondern gegen das Princip des wissenschaftlichen Unterrichts überhaupt. Die Einführung in das geschichtliche Werden von Recht, Staat und Wirthschaft ist für denjenigen, der in diesen Fächern praktisch thätig sein will, genau dasselbe, was für den Mediciner die Einführung in die Naturwissenschaft ist. Es ist hier nicht der Ort, die kurzsichtigen neuesten Angriffe auf die historische Schule, deren Grundaxiome nicht Schulansichten, sondern unverlierbare Entdeckungen sind, und die Haltlosigkeit dessen, was man an ihre Stelle setzen will, zu widerlegen. Für unsern Zweck genügt die Konstatirung der Thatsache, daß es eine wirkliche Wissenschaft von allen Gebieten des menschlichen Gemeinlebens auf anderer als geschichtlicher Grundlage heute nicht giebt. Auch ist es verkehrt, zu verlangen, die Rechtsgeschichte solle nur insoweit gelehrt werden, als sie zum

Verständniß gegenwärtig geltender Rechtssätze dient [1]). Das ist allerdings auf der Universität ihre nächste, auch für die Gegner unbestreitbare Aufgabe. Allein sie hat zugleich die höhere und idealere Aufgabe, durch die Einführung in die Werkstätte des arbeitenden menschlichen Gemeingeistes das Verständniß für das innere Wesen des Rechts, seinen Zusammenhang mit der zeitlichen und nationalen Gesammtkultur, die Bedingungen seines So- oder Andersseins zu eröffnen. Und um diese Aufgaben zu lösen, muß sie so tief in die Vergangenheit eingehen, als die Sonde der Forschung reicht. Die selbständige Vorlesung über römische Rechtsgeschichte kann nicht verkürzt, die über deutsche muß sogar (zugleich zur Entlastung andrer Vorlesungen) erheblich erweitert, in allen Einzeldisciplinen muß die geschichtliche Grundlegung beibehalten werden. Aehnlich verhält es sich in der Staats- und Wirthschaftslehre. Ueberdies wäre nichts förderlicher, als wenn, wozu leider jetzt nur Wenigen Zeit und Neigung bleibt, allgemeine historische Vorlesungen zur Ergänzung der Fachstudien von den Juristen besucht würden. — Daß aber andrerseits die geschichtliche Betrachtungsweise von der philosophischen durchdrungen und ergänzt werden muß, wird heute von Niemand mehr bestritten werden. Je mehr jedoch in diesem Sinn die Einzelfächer philosophisch vertieft und vergeistigt werden, desto mehr ist darin selbstverständlich von den „Abstraktionen", „Begriffsentwicklungen", „Theorien" zu finden, die der handwerksmäßige Gesichtspunkt als „unpraktisch" verdammt. Nun ist allerdings kaum eine Wissenschaft heute von Verirrungen und haltlosen Schwankungen in ihren Versuchen, zu philosophiren, frei. Auch in der Rechtswissenschaft finden wir nicht selten hier einen althergebrachten Dogmatismus, dort einen rohen Pragmatismus walten, schrecken wir hier vor wahrhaft scholastischen Begriffsspielereien und gekünstelten Konstruktionen auf tragunfähig gewordenem Fundament, dort vor einem sich für Erfahrungsphilosophie ausgebenden vagem Räsonnement auf der Grundlage einer geistig noch unbezwungenen Fülle von Lebensthatsachen zurück. Allein man kann eben jederzeit nichts Besseres geben, als das Beste, was man hat. Vor einseitiger Verbildung bewahrt auch hier am besten die Mannichfaltigkeit der Gedankensysteme, in welche den Studenten der Wechsel der Lehrer einführt. Vor Allem aber bedürfte es einer kräftigen Wiederbelebung der heute nur allzu sehr vernachlässigten Vorlesung über Rechtsphilosophie, in welcher natürlich nicht blos das eigne System entwickelt, sondern eine eingehende Geschichte der rechts- und staatsphilosophischen Theorien gegeben werden muß. Die wirksamste Ergänzung läge dann auch hier wieder in der Erneuerung der einst so regen, heute fast verschollenen Theilnahme der Juristen an anderen philosophischen Vorlesungen. Manche nagelneue Scheinweisheit wäre sicherlich nicht ans Licht

[1]) An einer mindestens theilweisen Verkennung des Wesens und Werthes des Geschichtlichen in der Rechtswissenschaft kranken die Abhandlung von F. Adickes „Das Rechtsstudium und die deutschen Universitäten" in den preuß. Jahrb. Bd. XXIX und die Schrift „Ein Wort über die Jurisprudenz und das juristische Studium der Gegenwart", Riga 1876. Im Uebrigen enthalten beide Aufsätze manches Beherzigenswerthe bezüglich der unten zu würdigenden Pflege des praktischen Rechts und der Nothwendigkeit praktischer Anleitung. Der zweite Aufsatz hat jedoch großentheils speciell Dorpater Zustände im Auge.

getreten, wenn nicht insbesondere das Wissen von dem, was große Denker bereits über Recht und Staat gedacht haben, immer mehr abhanden käme. Was aber wäre die Folge davon, wenn man dem Studenten auf der Universität, um ihn nur ja vor einseitigen und unreifen Theorien zu schützen, die tiefere Gedankenarbeit und das Ringen der Ideen in der Wissenschaft fern hielte? Ihm bliebe damit die wahre Wissenschaft, für welche die Verfolgung des Gedankens bis in seine letzte Konsequenz der Lebensnerv ist, überhaupt fern! Wenn er aber nicht gänzlich stumpf und geistlos ist, wird er im späteren Leben dem unausrottbaren menschlichen Geistesbedürfniß, sich die Dinge, mit denen ihn der Beruf in tägliche Berührung bringt, philosophisch zurechtzulegen, gleichwohl nicht widerstehen. Leicht aber wird er sich nun aus zufälligen Beobachtungen und zufälliger Lektüre eine eigne, oft sehr enge und ungesunde Theorie zurechtzimmern. In seiner philosophischen Halbbildung wird er oft nur allzugeneigt sein, aus irgend einer ihn bestechenden neuen oder alten Lehre, die ihm vielleicht isolirt bekannt wird, auf Treu und Glauben die bedenklichsten Theoreme zu acceptiren. Es könnte sich beispielsweise recht wohl ereignen, daß er dann als Richter etwa mit der neuesten atomistisch-mechanischen Rechtstheorie des Schloßmann'schen Buches über (d. h. gegen) den Vertrag und ihrem im momentanen Trieb aufgehenden Willensbegriff oder ihrem psychologischen Gefühls-Vermögensbegriff zu operiren versuchte, oder daß er als Verwaltungsmann mit den Dühring'schen Socialtheorien gewagte Experimente anstellte.

Nicht ganz mit Unrecht wird dagegen dem herrschenden Vorlesungssystem der Vorwurf einer zu nebensächlichen Pflege des geltenden Rechts gemacht. Allein dieser Vorwurf muß zunächst auf das richtige Maß reducirt werden. Völlig unzutreffend ist er für alle Gebiete des öffentlichen Rechts, für Staatsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht, Strafrecht, Proceßrecht. Völlig unzutreffend für die gesammte Staats- und Wirthschaftswissenschaft. Völlig unzutreffend für Handels-, Wechsel- und Seerecht und anderes im deutschen Privatrecht behandelte gemeindeutsche Gesetzesrecht (z. B. Urheberrecht) oder in den deutschen Staaten neuerdings materiell übereinstimmend geordnete Partikularrecht (z. B. Hypothekenrecht, Bergrecht). Auch für die übrigen Theile des Privatrechts aber trifft er zunächst nicht die Gebiete des gemeinen deutschen Rechts, deren Rechtszustand ja den Ausgangspunkt für die umfangreichsten Vorlesungen bildet. Von den Partikularrechten finden manche (wie das sächsische und württembergische) auf den Landesuniversitäten ebenfalls ausreichende Pflege. Es bleibt schließlich hauptsächlich nur das Eine bestehen, daß das Studium des preußischen Landrechts auf den preußischen Universitäten ungebührlich vernachlässigt wird. Das ist ein oft und mit Recht beklagter Uebelstand, ja die Hauptquelle der gerade in Preußen hervorgetretenen Entfremdung zwischen Theorie und Praxis und ihrer ungünstigen Rückwirkung auf das gesammte Rechtsstudium. Auch sollte man meiner Meinung nach nicht säumen, hier Abhülfe zu schaffen, auch nicht etwa in Rücksicht auf das bevorstehende Civilgesetzbuch für Deutschland glauben, daß solche Abhülfe nicht mehr der Mühe lohne. Allein die gemeinrechtliche Grundlage des Studiums aufzugeben, wird heute, nachdem gerade sie einen wissenschaftlichen Aufschwung der Landrechtsliteratur gezeitigt hat, wohl Niemand mehr empfehlen. Und so muß gerade hierfür

Raum geschaffen werden durch Verlängerung des Studiums. Dem Landesrecht vor Allem wäre das letzte Jahr zu widmen. Fallen später die Landesrechte fort, so rückt naturgemäß das deutsche bürgerliche Gesetzbuch in die Lücke ein. Das letztere wird freilich noch größere Kraft und Zeit beanspruchen, dafür aber auch andere Vorlesungen entlasten und zum Theil, obschon nicht in dem von Manchen geglaubten Umfang, überflüssig machen. Doch das sei Sorge späterer Zeit: nichts wäre verderblicher, als wegen der Aussicht auf künftige Nothwendigkeit weiterer Reformen die Bedürfnisse der Gegenwart dilatorisch zu behandeln.

Der bei Weitem begründetste Vorwurf richtet sich gegen die herrschende, rein überliefernde Unterrichtsmethode. In dieser Beziehung aber fehlt es den Universitäten nicht an der Einsicht in das, was Noth thut, sondern an Luft und Raum für die Durchführung. Gerade von Universitätslehrern, am nachdrücklichsten von Muther[1]), ist schon oft betont worden, daß die überliefernden Vorlesungen ihre Ergänzung in umfänglichen Uebungskollegien finden müssen. Auch haben wir oben schon erwähnt, daß neuerdings Manches in dieser Richtung geschehen ist. Allein es ist durchaus unzureichend. Die auf wenige Stunden und relativ wenige Theilnehmer beschränkten Gratiskollegia, welche jetzt Seminare heißen, können nur einen geringen Theil der gestellten Aufgabe lösen. Ein förmliches System von Uebungskollegien muß neben den Vorlesungen hergehen. Dieselben müssen einen verschiedenen Charakter haben. Gar keinen Platz können darunter Repetitoria, wie sie sich mancher Student darunter denkt, oder rein technische Exercitien, wie sie in früherer Zeit zum Theil üblich waren und von manchem Praktiker zur Wiedereinführung empfohlen werden, beanspruchen: sie gehören nicht in die Hörsäle der deutschen Hochschule. Allein dreierlei Gruppen von Uebungen scheinen mir nöthig. Erstens gründliche Exegetika in den Quellen des römischen, sodann auch des deutschen und kanonischen Rechts. Sie können bereits im zweiten oder dritten Semester mit Nutzen beginnen und hätten sich an die betreffenden theoretischen Vorlesungen anzuschließen. Ihre Haltung muß eine derartige sein, daß die ganze Masse der Studirenden sich daran zu betheiligen vermag; das Corpus juris darf Keinem fremd bleiben, aber auch den Sachsenspiegel oder etwa die von Kraut gesammelten deutschrechtlichen Quellenexcerpte oder irgend einen sonst geeigneten Quellenkreis unserer eignen nationalen Vorzeit kann und soll jeder deutsche Jurist aus eigner Anschauung kennen lernen. Die zweite Gruppe müßte durch sogenannte Praktika, und zwar privatrechtliche, strafrechtliche, processualische und staatswissenschaftliche, gebildet werden. Sie hätten vor Allem die letzten Semester zu erfüllen. Ihre Aufgabe wäre die je nach der Materie verschieden zu lösende Belehrung in der Anwendung der Theorie auf die vom Docenten vorzuführenden Stoffe des wirklichen Lebens. Die Theilnehmer hätten hier die aufgenommenen wissenschaftlichen Gedanken im Konkreten aufzusuchen und zu erproben; vom Standpunkt des Parteianwalts, des Anklägers, des Richters,

---

[1]) A. a. O. S. 15 ff. Vgl. auch preuß. Jahrb. Bd. III, S. 51 ff.; Hälschner, a. a. O. S. 28 ff. und 35 ff.; Nasse, a. a. O. S. 9; G. Meyer, a. a. O. S. 20 ff.; Dahn, a. a. O. S. 664 ff.; Kleinwächter, a. a. O. S. 80 ff.

der Verwaltungsbehörde, des Gesetzgebers den Stoff zu verarbeiten; in selbständiger reproduktiver Thätigkeit sich mündlich und schriftlich zu üben. Auch diese Kollegia wären auf die ganze Masse der Studirenden zu berechnen: sie sollen ja für Jeden die Brücke schlagen zwischen Wissenschaft und Leben. Was die äußere Einrichtung der Uebungskollegien der beiden bezeichneten Gruppen angeht, so müßten die Exegetika und vor Allem die Praktika volle und selbständige Kollegia sein; sie wären nicht blos anhangsweise an einem Abend der Woche, sondern mehrstündig und in den Hauptstunden des Tages abzuhalten; sie könnten und dürften nicht unentgeltlich, sondern müßten gegen das gewöhnliche Honorar gelesen werden. Jeder mit den Verhältnissen Vertraute wird zugeben, daß nur so sie dem Ernst der Sache gerecht, nur so aber auch allgemeinen Besuches und richtiger Werthschätzung von Seiten der Studenten theilhaft zu werden vermögen. Endlich hätten dann als dritte Gruppe die eigentlichen Seminarübungen in ihrer bisherigen Einrichtung (unentgeltlich und mit Prämienvertheilung) fortzubestehen. Bei ihnen müßte dann der im Begriff des Seminars eigentlich schon gegebene Charakter streng wissenschaftlicher Schulung reiner hervortreten. Ihre Aufgabe wäre die Einführung in die Methode selbständiger Forschung und die Anregung zu eigner Produktion. Und sie wären dann allerdings ihrer ganzen Anlage nach nur auf eine Elite der Studenten zu berechnen. Sie hätten jene der Natur der Sache nach immer nur kleine Minderzahl künftiger Praktiker zu bilden, denen höhere Begabung den schönen Beruf zuweist, auch von der Seite der Praxis her die Wissenschaft schöpferisch zu fördern und die Verbindung zwischen Praxis und Theorie zu erhalten. Daß zugleich Aspiranten der akademischen Laufbahn in solche Seminare gehören und ihrer bedürfen, versteht sich von selbst.

Eine solche Reform aber soll die überliefernden Vorlesungen nicht ersetzen, sondern ergänzen. Die theoretischen Vorträge müssen unverkürzt und rein[1]) erhalten werden, wenn der Universitätsunterricht auf der Höhe bleiben soll. Ist dem aber so, und müßte lieber auf alle „Uebungen" verzichtet, als dem Charakter unserer wissenschaftlichen Vorlesungen Abbruch gethan werden, so ist jene Reform nicht nur in ihrem vollen Umfange unausführbar, so lange das Triennium besteht: sondern selbst der Versuch eines Anfanges ihrer Ausführung müßte ohne gleichzeitige Verlängerung der Studienzeit nothwendig scheitern. Bestenfalls bringt man es unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu einigen die erwähnten drei Aufgaben kombinirenden Uebungen für eine kleine Minderheit: die große Masse der Studirenden bleibt davon unberührt. Wer daher die Fakultäten verklagt, daß sie trotz besserer Einsicht bisher im Wesentlichen Alles beim Alten lassen, der lege mit Hand an, um ihnen Luft und Raum für eine Reform zu verschaffen. Sonst setzt er sich dem Verdacht aus, daß seine Vorwürfe bloßer Vorwand sind. Zum Theil wird allerdings neben der Verlängerung der Studienzeit eine Vermehrung der akademischen Lehrkräfte erforderlich werden. Die geringen Ansprüche indeß, welche in dieser Beziehung von den juristischen

---

[1]) Es gibt keine verkehrtere und gefährlichere Idee, als die einer Mischung der Vorträge mit Uebungen, Fragen, Diskussionen u. s. w.

2*

Fakultäten zu stellen sein werden, können gegenüber dem Aufwand, den andere Fakultäten fordern, kaum eine ernste Schwierigkeit bereiten. Und die conditio sine qua non bleibt immer, — und jeder Sachkundige wird dies bestätigen —: das vierte Studienjahr.

III.

Bisher war von einem auf dem Universitätsstudium lastenden Mißstande nicht die Rede, der wegen seiner Erheblichkeit einer besonderen Besprechung bedarf. Das Triennium, welches wir als geltend voraussetzten, reducirt sich thatsächlich für einen großen Theil der Studirenden auf ein Biennium! Diejenigen, welche während der Studienzeit ihrer Militärpflicht genügen, sind während eines vollen Jahres blos nominelle Gäste der Hochschule. Wer Soldat gewesen ist, weiß, daß dies unabänderlich ist. Allenfalls erübrigt ein Eifriger so viel Zeit und Kraft, um nichts zu verlernen: Kollegienbesuch oder erfolgreiches Privatstudium sind neben dem Dienst unmöglich und finden heute wenigstens in Preußen nirgend Statt.

Der Studirende verliert auf diese Weise entweder das grundlegende erste Jahr oder muß in der Mitte sein Studium auf ein Jahr unterbrechen. Vorlesungen muß er trotzdem annehmen, weil er sonst aus dem Album gestrichen und überdies nicht „fertig" wird. Er überspringt also einfach eine Reihe wichtiger Glieder in der zusammenhängenden Kette des akademischen Unterrichts. Oft findet er sich nachher in den Vorlesungen, in denen das von ihm Versäumte vorausgesetzt wird, überhaupt nicht mehr zurecht, bleibt lieber fort und eilt in die Arme des Repetenten. Bestenfalls ist er in der übrigen kurzen Zeit unerträglich überlastet. Dazu kommt die üble Einwirkung des nothgedrungen gegebenen schlechten Beispiels auf Andere.

Dieser Mißstand ist um so schreiender, als eine immer wachsende Zahl junger Leute das Militärjahr in die Studienzeit verlegt. Natürlich! Denn so verlieren sie in dem Wettkampf um die Anciennität keinen Tag und stehen wenigstens äußerlich ihren körperschwachen Konkurrenten gleich. Wer dagegen mit dem Militärjahr wartet oder, weil „vorläufig untauglich", warten muß, bis er die Universitätsstudien vollendet hat, dem wird bei der jetzigen Einrichtung der „Stationen" jeder versäumte Tag von der praktischen Vorbereitungszeit abgerechnet.

Es giebt nur Ein Mittel, um hier in einigermaßen gerechter Weise Abhülfe zu schaffen. Die Dienstzeit darf nicht (oder doch allerhöchstens halb) als Studienzeit gerechnet werden, ohne daß selbstverständlich das Recht des Einjährigen, Student zu sein, angetastet wird: dafür aber muß nach dereinstiger zweiter Prüfung das Patent eines Jeden genau um so viel Zeit zurückdatirt werden, als er dem Staat in Waffen gedient hat. Erübrigt der Student auch in der Uniform die Zeit zum Besuch einer oder der andern Vorlesung, so wird dies doch für ihn eben gerade nur den Nachtheil der Unterbrechung des Studiums ausgleichen. Die durch die Universitätsgesetze ihm auferlegte Verpflichtung zur Annahme einer Vorlesung müßte aber natürlich fortfallen.

Nur so würde auch der Forderung der Gerechtigkeit Genüge gethan, daß Studienzeit und praktische Vorbereitungszeit mit gleichem Maße gemessen werden. Es ist in der That ein bezeichnendes Symptom der Geringschätzung der Universitätsbildung, daß heute der Verlust eines Jahres hier für gleichgültig, dort für unannehmbar gilt. Und welcher irgend vernünftige Grund läßt sich denn dafür auffinden, daß heute der körperlich voll entwickelte und der für immer militärunfähige Student gleichzeitig das Ziel erreichen, derjenige aber, welcher erst später körperlich reift, hinter beiden zurückgesetzt wird?

Die schließliche Zurückdatirung des Patentes ist eine einfache Konsequenz des suum cuique. Sie gleicht ja lange nicht alle bürgerlichen Nachtheile aus, die dem Waffentüchtigen aus der Erfüllung seiner Bürgerpflicht erwachsen. Aber sie gleicht dieselben aus, soweit es in der Macht des Staates steht.

IV.

Daß die einzig mögliche und bei unseren heutigen deutschen Verhältnissen unentbehrliche Garantie für die richtige Benutzung der Studienzeit in einem gut geordneten Examen liegt, bedarf heute so wenig noch des Beweises, als es erforderlich ist, die jeder Examenseinrichtung anhaftenden Unvollkommenheiten zu schildern und die Nothwendigkeit, sie mit in den Kauf zu nehmen, darzuthun. Allein wir müssen die bei gutem Willen sehr leicht zu überwindenden Mißstände der geltenden preußischen Examensordnung und die Richtung, in welcher hier mit Einführung des Quadriennium zu reformiren ist, einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Zunächst entsteht die Frage, was den Gegenstand der Prüfung bilden soll. Sie beantwortet sich aus dem, was über das erforderliche Studium und seinen Gang bereits angedeutet ist.

Danach ist zuvörderst bezüglich der eigentlich juristischen Fächer zwar keine Erweiterung der geltenden formellen Vorschriften, wonach „die Disciplinen des öffentlichen und Privatrechtes und der Rechtsgeschichte" den Gegenstand der Prüfung bilden sollen, erforderlich. Wohl aber müssen diese Vorschriften thatsächlich zur Wahrheit werden. Neben dem gemeinen Privatrechte muß das Landesrecht in die ihm gebührende Stellung einrücken, neben dem Privatrechte das öffentliche Recht als ebenbürtig behandelt werden [1]. Beides ist heute nicht der Fall. Auch muß die weitere Vorschrift, wonach neben den positiven Kenntnissen die „Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse" und die „allgemeine rechtswissenschaftliche Bildung" des Kandidaten erforscht werden

[1]) Wie es mit der Kenntniß des öffentlichen Rechtes gegenwärtig beschaffen und was in dieser Hinsicht nothwendig ist, hat Georg Meyer, Das Studium des öffentlichen Rechtes und der Staatswissenschaften in Deutschland, Jena 1875, jüngst in überzeugender und erschöpfender Weise dargelegt. Vgl. auch die Anzeige dieser Schrift von H. Schulze in der Jenaer Literaturzeitung, Jahrg. 1875.

soll, in vollem Ernste ausgeführt werden. Unglaublich ist, welche allgemeine geschichtliche und philosophische Unbildung neben recht guten Detailkenntnissen oft heute bemerkt — und nachgesehen wird. Nur die wirkliche Ausführung jener an sich vortrefflichen gesetzlichen Anweisung wäre ein wirksamer Schlag gegen das Repetententhum.

Sodann aber müssen nach den Vorschlägen der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses die Disciplinen der Staats- und Wirthschaftslehre (dieser Ausdruck scheint mir korrekter als der von der Kommission gebrauchte Ausdruck „Volks- und Staatswirthschaftslehre“, welcher den nicht finanziellen Theil der Staatslehre ausschließt) unter die Prüfungsgegenstände aufgenommen werden.

Zwar sollen auch heute schon „die Grundlagen der Staatswissenschaften“ Prüfungsgegenstand sein und es soll zugleich auf „allgemeine staatswissenschaftliche Bildung“ gesehen werden. Allein es ist im Abgeordnetenhause von allen Seiten beleuchtet worden, wie es damit steht und bei den gegenwärtigen Einrichtungen stehen muß. Letzteres hat besonders Gneist, dem hierin beizupflichten ist, dargethan. Schon in ihrer Vagheit bloße Scheinkoncessionen, in Wirklichkeit kaum hier und da durch einige verlorene und als schließlich irrelevant behandelte Fragen seitens inkompetenter Examinatoren ausgeführt, sind jene Bestimmungen die auf sie verwandte Druckerschwärze nicht werth gewesen.

Dieses Examen nun aber ertheilt trotzdem heutzutage in Preußen so gut die Befähigung zum Verwaltungsdienst wie zum Justizdienst. Nach den unwiderlegten und unwiderleglichen Ausführungen Nasse's in seiner oben erwähnten Schrift von 1868 und Allem, was seither darüber verhandelt worden ist [1]), wäre es überflüssig, das Unerträgliche und geradezu Unwürdige dieses Zustandes näher auszumalen. Ueber das Bedürfniß der Aenderung sind ja auch alle Faktoren der Gesetzgebung seit Jahren einig.

Eine Aenderung wäre an sich hauptsächlich auf dreierlei Weise denkbar.

Die erste Möglichkeit bestünde in einer vollständigen Trennung der Prüfung für Justiz und für Verwaltung. Sie hätte eine Spaltung der juristischen Studentenschaft je nach dem künftigen Berufe zur Folge. Es ist das in einem Theile Süddeutschlands (Baden und Württemberg) herrschende System. Hierfür hat sich in Preußen bisher keine einzige Stimme erhoben. Vorschläge dieser Art können als gerichtet gelten. Und in der That ließe sich ein beklagenswertherer Rückschritt nicht denken, als er durch eine derartige Zerreißung der organischen Einheit des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums vollzogen würde. Die Nachtheile wären gleich groß für die Hochschulen wie für den preußischen Juristenstand in seiner Gesammtheit. Die süddeutschen Erfahrungen dienen hier lediglich zu warnender Bestätigung und sicherlich geht auch dort das regiminalistische und kameralistische Mißgeschöpf seiner Auflösung entgegen [2]).

---

[1]) Vgl. bes. auch G. Meyer, a. a. O.

[2]) Man vergleiche hierüber die in der Verurtheilung einstimmigen Aufsätze von Schäffle, Zur Frage der Prüfungsansprüche an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes (Z. f. d. ges. Staatsw., Bd. XXIV [1868], S. 601 ff.), und L. Jolly,

Ein zweiter Weg bestünde in der Einführung eines Zusatzexamens für künftige Verwaltungsbeamte, wobei natürlich wieder sehr verschiedene Modalitäten denkbar sind. Diesen Weg hatte die preußische Regierung vorgeschlagen und zu ihm wollte sich auch ein großer Theil der Abgeordneten wenden. Freilich waren es nur Verlegenheitsargumente, die zu diesem Resultate führten, wie dies am deutlichsten aus der für diesen Weg plaidirenden Rede Gneist's erhellt, aus dessen Prämissen man wahrlich andere Konklusionen erwartet. Allein im Grunde konnte es nicht ausbleiben, daß die Unentschlossenheit bezüglich der Vorfragen schließlich zu einer Halbheit führte. Und eine Halbheit schlimmster Art mit allen jeder Halbheit immanenten Uebeln wäre jene Ordnung in der That gewesen. Man erklärte dabei in Einem Athemzuge für die eine Klasse der Studenten das für eine zur Oberflächlichkeit verleitende Ueberlastung des Studiums, was man von der anderen Klasse gesetzlich forderte. Man führte die Spaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Vorbildung, die man principiell verwarf, durch eine Hinterthüre wieder ein. Man ließ dem Wortlaut nach das Erforderniß „staatswissenschaftlicher Bildung" auch für die rein juristische Prüfung bestehen, und ergriff doch das sicherste Mittel, um die Realisirung dieses Erfordernisses für Jeden, der die Zusatzprüfung nicht nöthig hat, für immer zu verhindern. Man fügte dem Richterstande den Schimpf zu, daß man für den Verwaltungsbeamten neben der gesammten richterlichen Bildung ein einfaches Plus theoretischer Studien für erforderlich erklärte. Man verlegte thatsächlich, wenn man die eigenen Argumente ernst nahm und nicht zugleich sich blind vor den Thatsachen verschloß, das staatswissenschaftliche Studium von der Universität in irgend einen während der praktischen Arbeit zu suchenden Winkel: denn man war ja einig, daß der Regel nach während des Triennium nur für die juristische Prüfung die Vorbildung zu beschaffen sei, und man mußte andererseits wissen, daß ebenso regelmäßig nicht eine Verlängerung des Studiums, sondern der sofortige Antritt der dem künftigen Verwaltungsbeamten gleichfalls vorgeschriebenen zweijährigen Ausbildung bei den Gerichten und eine daneben herlaufende kümmerliche und äußerliche Einübung auf das Zusatzexamen die Folge sein werde. Man konnte sich mit Einem Worte bei einiger Selbstprüfung nicht verhehlen, daß man auf dem besten Wege war, den glücklich überwundenen Schlendrian des ehemaligen Regierungsreferendariatsexamens von den Todten zu erwecken, im Uebrigen aber Alles beim Alten zu lassen.

Es lohnt nicht der Mühe, näher auf die möglichen und vorgeschlagenen Modalitäten eines solchen Zusatzexamens einzugehen. Keine von ihnen könnte das Halbe zum Ganzen machen. Und so bleibt nur der dritte Weg übrig, dessen Ausführbarkeit bei Einführung des Quadriennium zweifellos ist: die Forderung eines für Justiz und Verwaltung gleichzeitig qualificirenden, auf Rechts- und Staatswissenschaft gleichzeitig gerichteten theoretischen Examens.

Für die künftigen Verwaltungsbeamten wäre damit nur realisirt, worüber man allseitig einig ist. *Denn ihre juristische Vorbildung will

Die Ausbildung der Verwaltungsbeamten (in derselben Zeitschr, Bd. XXXI, [1875, S. 420 ff.).

Niemand verkürzen, ihre staatswissenschaftliche Vorbildung Jedermann sichern.

Aber auch für die künftigen Richter und Rechtsanwälte wäre damit nur verwirklicht, was theoretisch eigentlich allgemein gefordert wird, wie dies gerade wieder die in unser Prüfungsgesetz aufgenommenen und nur leider thatsächlich unausgeführten Klauseln beweisen. Denn daß in der That eine gediegene theoretische juristische Berufsbildung heute ohne staatswissenschaftliche Studien unerreichbar ist, kann Niemand bestreiten, der die Bewegung der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens mit offenem Auge verfolgt. Wenn aber die Praxis hier bisher zurückgeblieben ist, so wird mit dem Verlangen, daß sie dem für richtig Erkannten nachkomme, weder Unmögliches noch Unbilliges gefordert. Man vergegenwärtige sich nur einmal, worum es sich eigentlich handelt! Zu den „Staatswissenschaften", deren Begriff an sich, wie Gneist ausgeführt hat, sehr unbestimmt sein mag, in Verbindung aber mit der heutigen Universitätseinrichtung eine ganz bestimmte technische Bedeutung hat, zählt man zunächst die Volkswirthschaftslehre. Jedermann ist einig, daß eine Bekanntschaft mit derselben für ein lebendiges Verständniß gerade des Privatrechtes, das der Richter zunächst anzuwenden hat, absolut unentbehrlich ist. In der That hört denn auch jeder juristische Student und zwar in der Regel mit besonderem Eifer sein Kolleg über Nationalökonomie. Es wäre nur zu fordern, daß er nicht, wie oft geschieht, sich auf deren sogenannten „allgemeinen Theil" beschränkte, sondern den davon heute überall als besonderes Kolleg abgetrennten „speziellen" oder „praktischen Theil" ebenfalls sich zu eigen machte; denn gerade hier gewinnen für ihn nicht nur die wirthschaftlichen Abstraktionen erst das volle Leben, sondern erwächst ihm auch erst der rechte Nutzen für das Verständniß der Rechtsinstitute und der modernen Gesetzgebung. Man denke nur an Handels- und Wechselrecht, Gewerbe- und Fabrikenrecht, Agrargesetzgebung und die Gestaltung und Beschränkung des gesammten Grundeigenthums in allen seinen Formen! Weiter gehört zu den „Staatswissenschaften", welche hier in Betracht kommen, die eigentliche Staatslehre. Hier wird nun zunächst die allgemeine Staatslehre (Politik) an manchen Universitäten, z. B. hier in Breslau, nicht einmal gelesen. Mir scheint indeß eine Vorlesung dieser Art schlechthin nothwendig und für Jeden, der „allgemeine staatswissenschaftliche Bildung" erlangen will, unentbehrlich. Nur ungenügenden Ersatz bietet, was im allgemeinen Theil der ohnehin überlasteten Vorlesung über Staatsrecht in dieser Beziehung gegeben wird und eigentlich gar nicht ins „Staatsrecht" gehört. Uebrigens hat eine Vorlesung jener Art, wo sie gehalten wird, sich stets des allerlebhaftesten Zuspruches zu erfreuen. Schlimmer steht es um die besonderen Zweige der Staatslehre. Von ihnen wird nur die Finanzwissenschaft überall gelesen, jedoch schwach besucht; der wesentlichste Inhalt derselben müßte jedem Juristen bekannt sein, auf Details aus diesem Gebiete wird sich keine verständige theoretische Prüfung richten. Was aber schlechthin gefordert werden muß, das ist eine nähere Bekanntschaft mit der Wissenschaft von der inneren Verwaltung. Und gerade ihr begegnet eine wahrhaft unbegreifliche Vernachlässigung! Es handelt sich hier im Grunde um zwei Disciplinen, Verwaltungslehre und

Verwaltungsrecht, deren Sonderung indeß vorläufig kein Bedürfniß ist, ja eher schädlich wirken würde. Das Nothwendige läßt sich in Eine Vorlesung zusammenfassen, wie sie an manchen Universitäten in vortrefflicher Weise gehalten wird. Sie nennt sich gewöhnlich „Verwaltungsrecht", gibt aber zugleich die Grundzüge der Verwaltungslehre. Allein an der Mehrzahl unserer Universitäten, — und hier muß ich leider wieder Breslau mit seinen mehr als 400 juristischen Studenten als Beispiel anführen, — wird eine Vorlesung dieser Art überhaupt nicht gehalten. Daß das Staatsrecht hier nicht genügend aushelfen kann, liegt auf der Hand. Und so tritt denn der wahrhaft unerhörte Zustand ein, daß an einer großen preußischen Universität nicht einmal die Möglichkeit besteht, sich über den Organismus unserer Staatsverwaltung, über die mit so großen Hoffnungen neu gegründete Selbstverwaltung, über unser reich entwickeltes Gemeindewesen im Zusammenhang zu unterrichten! Es bedarf keiner Diskussion, daß dies geändert und, wo die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, zur Errichtung neuer Lehrstühle geschritten werden muß. Dann aber sollte so gut der künftige Justizbeamte wie der künftige Verwaltungsbeamte eine Kenntniß der theoretischen Principien und der Grundzüge der positiven Gestaltung der Verwaltung und ihres Rechtes nachzuweisen haben. Der Richter hat nicht nur in wachsendem Umfange Fragen des öffentlichen Rechtes zu entscheiden: er soll vielleicht in einem Verwaltungsgericht die wichtige Stellung des zugleich rechtskundigen und der Rechtsidee ausschließlich ergebenen Mitgliedes einnehmen. Der Rechtsanwalt soll in zahllosen Fragen des Verwaltungsrechtes Rath ertheilen. Richterliche Beamte treten massenhaft in Aemter der Staats- und Selbstverwaltung, der Gemeinde- und Korporationsverwaltung ein. Sollen sie Alle auf diesen Gebieten gleich jedem Laien bloße Empiriker und Autodidakten sein, denen nur ihre anderweite Geistesschulung einen allerdings bedeutenden Vorsprung verleiht? Und hier handelt es sich ja nicht einmal blos um ein Mittel zum Verständniß des Rechtes, sondern um einen wichtigen Theil des Rechtes selbst! Was würde man sagen, wenn Jemand behauptete, der zunächst im Gebiete des öffentlichen Rechtes thätige Verwaltungsmann solle zwar das Privatrecht studiren, doch genüge für ihn der allgemeine Theil der Pandekten? Und doch ist es so ziemlich dasselbe, wenn man emphatisch vom Richter die Kenntniß des öffentlichen Rechtes fordert, und gerade dasjenige Gebiet ausschließt, auf dem vor Allem erst die Berührung des öffentlichen Rechtes mit dem täglichen Leben und mit dem täglich anzuwendenden Privatrecht eintritt [1])!

Vieles Zutreffende über die berührten Punkte hat neuerdings Lorenz von Stein in seinem genialen Buch über „Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands" (Stuttgart 1876) in beredter

[1]) Außer den genannten staatswissenschaftlichen Fächern könnte nur noch die Statistik in Betracht kommen, die sich aber zum Prüfungsgegenstand schlechthin nicht eignet. (Ueber Oesterreich vergleiche in dieser Beziehung Kleinwächter a. a. O. S. 56 u. 63) An die technischen Wissenschaften, welche in Baden und Württemberg für Verwaltungsbeamte obligatorisch sind, wird Niemand bei einer allgemeinen „rechts- und staatswissenschaftlichen" Prüfung denken. Und ebenso wenig wird man dem österreichischen Muster gewisse charakteristisch als „Kunde" bezeichnete positive Disciplinen (vgl. Kleinwächter, S. 58 ff.) nachbilden wollen.

Weise ausgeführt. Freilich fehlt es in dem Ideenreichthume dieses Buches nicht an einer Fülle von Ideen, die ebenso einseitig wie geistreich sind, und es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn die an den Schluß gestellten „praktischen Anschauungen" mit ihrem komplicirten Unterrichts- und Prüfungssystem und ihrer aufsteigenden Skala von den „Fächern" zum „Berufe" höchst unpraktisch anmuthen. Auch muß laut protestirt werden gegen seinen völlig unzulänglichen und rein formalen Rechtsbegriff, aus welchem nicht nur die übertriebene Verurtheilung der gegenwärtigen Rechtswissenschaft, sondern deren zukünftige Degradation zum dienenden Gliede der „Staatswissenschaft" mit logischer Konsequenz gefolgert wird. Allein wenn etwas in diesem Buche tief und wahr ist, so ist es der Gedanke der inneren Einheit von Rechts- und Staatswissenschaft und der Nothwendigkeit einer äußeren Darstellung dieser Einheit auf der deutschen Hochschule.

Auch läßt sich kühnlich behaupten, daß über die Nothwendigkeit einer einheitlichen Ausbildung und einheitlichen Prüfung der künftigen Justiz- und Verwaltungsbeamten in der Rechts- und Staatswissenschaft eine communis opinio der deutschen Wissenschaft besteht. In Oesterreich und Baiern, wo dieses System thatsächlich durchgeführt ist, freut man sich dessen als eines köstlichen Besitzes und erstrebt nur seine Fortbildung[1]). In Süddeutschland begehrt man, wie die Ausführungen von Schäffle und Jolly zeigen, dringend seine volle und ungesäumte Verwirklichung. Für Preußen und Norddeutschland überhaupt haben Nasse und G. Meyer unter allgemeiner Zustimmung diesen Gedanken verfochten und Göppert und Dahn gehen offenbar (wie des Ersteren Bemerkungen über die an die Juristen zu stellenden Anforderungen und des Letzteren Studienplan zeigen) von derselben Voraussetzung aus.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß die Einheit der Rechts- und Staatswissenschaft, wie in der Studien- und Prüfungsordnung, so nach dem Beispiele Oesterreichs, Italiens, der meisten schweizer Universitäten und neuerdings Straßburgs auch in der Fakultätseinrichtung realisirt werden muß. Erst hiermit wird die angedeutete Reform ihren Abschluß und ihre Sicherung empfangen. Während also in Württemberg und Baiern die besondere staatswissenschaftliche Fakultät mit der juristischen zu verschmelzen wäre, müßten im übrigen Deutschland die Lehrstühle der Staatswissenschaften aus der philosophischen Fakultät, die den Lehrern dieser Fächer oft nicht Einen Hörer liefert, in die juristische Fakultät verpflanzt werden, die jene schon jetzt fast ausschließlich mit Schülern versorgt.

Wenn nun aber so der Inhalt der ersten juristischen Prüfung bedeutend vertieft und erweitert werden muß, so genügt dazu selbstverständlich, wie dies wieder Gneist vortrefflich ausgeführt hat, keineswegs eine einfache gesetzliche Bestimmung über die Gegenstände der Prüfung. Eine solche Bestimmung ohne gleichzeitige Reform der Zusammensetzung und Verfahrungsweise der Prüfungskommissionen wäre ein Schlag ins Wasser. Denn man mag vorschreiben, was man will: den Charakter der Prüfung bestimmt schließlich doch vor Allem der Charakter der Prüfungskommission. Unbegreiflich aber ist, wie Gneist die gegenwärtige preußische Prüfungs-

---

[1]) Vgl. über Oesterreich Kleinwächter, a. a. O. S. 14 ff.

einrichtung gewissermaßen als unantastbare Institution des jus divinum behandeln konnte, während doch einerseits bekannt ist, daß sie auf einfachem Erlaß des Justizministers beruht, andererseits feststeht, daß sie selbst ihrer gegenwärtigen Aufgabe durchaus nicht voll entspricht und daher auch bei Festhaltung des Triennium und Beschränkung auf die reine Jurisprudenz schlechthin der Reform bedürfte.

Ueber das Detail der in Preußen vorhandenen Mißstände und der erforderlichen Reform will ich mich hier nicht verbreiten. Einige Hauptpunkte aber bedürfen der Hervorhebung.

Erstens scheint es mir ein Mangel des bisherigen Prüfungsgesetzes, daß es die gesammte Organisation der Prüfungsbehörde und des Prüfungsmodus schlechthin in das freie Belieben der Verwaltung stellt. Eine solche gesetzliche Regelung ist so gut wie keine. Jeden Tag könnte heute der preußische Justizminister kraft gesetzlicher Blankettvollmacht die Prüfung beliebig erschweren oder ihr den letzten Rest von Ernst nehmen, indem er z. B. die Theilnahme der Universitätslehrer wieder abschaffte, die schriftliche Prüfung ganz aufhöbe und in der mündlichen Prüfung die Anhäufung einer noch größeren Zahl von Kandidaten gestattete. Und welche wechselnden subjektiven Ansichten könnten hier im Laufe der Zeit sich ablösen! Die Hauptpunkte müßten nach meiner Meinung durchaus gesetzlich festgestellt sein. Es ist das eine lästige Aufgabe, der sich aber der Gesetzgeber nicht entziehen darf. Solche Punkte wären beispielsweise: Zahl und Qualifikation der Kommissionsmitglieder; Dauer ihres Amtes; Verhältniß von schriftlicher und mündlicher Prüfung; die Frage der Oeffentlichkeit der letzteren; ungefährer äußerer Umfang und etwaige Gliederung derselben; Ertheilung oder Nichtertheilung von Prädikaten.

Zweitens aber scheint mir für die natürlich trotzdem erforderlichen Ausführungsverordnungen und Instruktionen nicht der Justizminister, sondern das gesammte Ministerium die allein geeignete Behörde. Es ist doch wahrlich klar, daß das Ministerium des Inneren und die übrigen den höheren Verwaltungsbeamten vorgesetzten Ministerien schon heute in gleichem Maße an einer Prüfung interessirt sind, die zugleich zum Verwaltungsdienst qualificirt. Vor Allem aber sollte das Unterrichtsministerium in einer Frage, die so tief in die Stellung und Gestaltung des juristischen Universitätsunterrichts und damit des gesammten Hochschulwesens eingreift, ständig mitzusprechen haben[1]).

Drittens bedarf es in der Sache selbst einiger Aenderungen in der Bildung und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Dieselben müssen einen ständigeren Charakter als bisher erhalten, um sich ge-

[1]) Dafür, daß der Ressortpatriotismus unter Umständen die Sache schädigen kann, sei ein zwar unbedeutendes, aber bezeichnendes Beispiel angeführt. Vor einiger Zeit hat der Justizminister die Ertheilung von Prädikaten bei der ersten Prüfung verboten. Werthschätzung dieser Prüfung und Interesse an derselben haben damit um so mehr verloren, als bei der zweiten Prüfung die Prädikate fortbestehen. Es hieß nun allgemein, Motiv jener Verfügung sei die Beobachtung gewesen, daß die Verwaltungsbehörden die „gut“ oder „vorzüglich“ Bestandenen mit Vorliebe der Justiz zu entführen suchten. Dies klingt nicht sehr wahrscheinlich, wird aber bei der Unauffindbarkeit eines anderen Motives geglaubt. Und schon daß es geglaubt werden kann, dient zur Bestätigung des Gesagten.

meinschaftlich einarbeiten, ihre Erfahrungen verwerthen und eine Tradition ausbilden zu können. Damit wird eine successive Heranziehung sämmtlicher Universitätslehrer, die sich, wenn zu Lehrern, auch zu Examinatoren eignen müssen, keineswegs ausgeschlossen. Nur sollte konstatirte Ungeeignetheit oder etwa notorische Betreibung von Repetitorien auch hier eine Ausnahme begründen. Dagegen sollten die Praktiker keineswegs ohne Wahl oder gar (was vorgekommen sein soll) mit Rücksicht auf anderweite geringere Brauchbarkeit, sondern lediglich mit Rücksicht auf ihre wissenschaftliche Bildung und examinatorische Befähigung in die Kommission berufen werden; zugleich müßte diese Berufung für sie nicht eine unbequeme Nebenbeschäftigung, der sie sich seufzend ein oder zwei Mal im Jahr unterziehen, sondern ein ehrenvolles, gut honorirtes, mit anderweiter Geschäftsentlastung verbundenes Amt bedeuten. Auch sollte man in Bezug auf das Verhältniß von Universitätslehrern und Praktikern in der Kommission nicht vergessen, daß die ersteren die vor Allem Berufenen und Geeigneten sind, indem nur sie vollkommen übersehen können, was auf der Universität überhaupt gelehrt und gelernt wird und wie es sich in dem einzelnen Fache mit dem jüngsten Stande der Wissenschaft verhält. Es kommt dabei weniger auf das Uebergewicht oder die Gleichheit der Zahl, in welcher Beziehung die jetzige Praxis schwankt, als darauf an, daß den Universitätslehrern mehr als bisher Gelegenheit gegeben wird, auf den Prüfungsmodus selbst bestimmend einzuwirken. Heute werden sie lediglich zur Mitwirkung in einer ohne sie vollkommen fertig gestellten Maschinerie gerufen und hinterher gleichwohl vom Publikum dafür verantwortlich gemacht, wenn die sehr übertriebene und doch nicht ganz zu widerlegende Rede, es sei „eine Kunst, in diesem Examen durchzufallen", nicht verstummen will und sogar von der Tribüne des Abgeordnetenhauses widerhallt.

Viertens bedarf es einer Gliederung des Prüfungsamtes und der Prüfung nach Fächern. Und dies ist einer der allerwichtigsten Punkte. Gegenwärtig folgt auf eine schriftliche Arbeit über ein Thema aus einer vom Kandidaten gewählten Materie, welche aber fast immer das Pandektenrecht ist, lediglich eine mündliche Prüfung, in welcher drei Examinatoren drei oder vier Stunden lang sechs Kandidaten über beliebige Gegenstände examiniren. Hier ist es nun oft rein zufällig, welche Disciplinen berührt werden. Sicher ist nur, daß römisches Recht den Hauptgegenstand bildet. In der kurzen für andere Fächer übrigen Zeit bleiben nicht nur die wichtigsten Disciplinen völlig ungestreift, sondern oft genug werden sie auch insoweit, als sie zur Sprache kommen, gewissermaßen als ein unwesentlicher Anhang behandelt. Und vielfach kann es nicht anders sein, da eben unter den Examinatoren Niemand ist, der gewisse Fächer hinreichend beherrscht. Die Universitätslehrer weisen es meist mit Recht von sich, außerhalb ihrer eigenen und einiger nahe benachbarter Fächer zu examiniren. Den Praktikern aber, die dann die Lücke ausfüllen sollen, fällt eine unerfüllbare Aufgabe zu.

Kein Examinator sollte anders als für einen ganz bestimmten Kreis von Disciplinen zum Prüfungsamte bestellt werden. Auch bezüglich der Praktiker müßte dies geschehen. Denn bekanntlich ist man noch nicht ein guter Examinator, wenn man vielleicht selbst in der betreffenden Materie nicht durchfiele. Gut wird immer nur examiniren, wer das Gebiet voll=

ständig beherrscht und dem Examinanden darin unendlich überlegen ist. In jedem anderen Beruf, etwa beim medicinischen oder beim Oberlehrer-examen, würde eine Einrichtung wie die unsere nur belächelt werden. Wo aber läge hier etwa der Unterschied? Man suche mit der Lupe und wird keinen entdecken!

Zugleich aber müßte sich die Prüfung selbst bestimmter als bisher nach Fächern gliedern. Um sowohl den nöthigen Zeitraum zu gewinnen, als eine ungebührliche Ueberlastung der einzelnen Examinatoren zu verhüten, ließe sich beispielsweise das Examen in drei in sich zusammenhängende Abtheilungen zerlegen, in deren jeder eine mehrstündige Prüfung auf eine bestimmte Gruppe von Fächern zu richten wäre. Es wären dann etwa die grundlegenden Disciplinen des römischen und des deutschen Rechtes und ihrer Geschichte einschließlich der rechtsphilosophischen Grundlagen zu einer ersten Gruppe zu verbinden. Eine zweite Gruppe hätten die Disciplinen des öffentlichen Rechtes im engeren Sinne (Staatsrecht, Kirchenrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht) in Vereinigung mit den sogenannten Staatswissenschaften (Volkswirthschaftslehre und Staatslehre) zu bilden. In der dritten Gruppe wären die Fächer des Strafrechtes, des Processes und des geltenden Landesrechtes unter vornehmlicher Berücksichtigung ihrer praktischen Anwendung zu vereinigen. Jede dieser drei Abtheilungen wäre natürlich mit mehreren (drei oder mindestens zwei) Examinatoren zu besetzen, wobei in der ersten Gruppe ein romanistischer und ein germanistischer Universitätslehrer wesentlich wären, in der zweiten Gruppe neben den Lehrern des Staats- und Kirchenrechtes und der Staatswissenschaften geeignete Verwaltungsbeamte berufen werden könnten, in der dritten Gruppe neben den betreffenden Universitätslehrern juristische Praktiker vor Allem ihre Stelle fänden. Weitere Arbeitstheilung innerhalb dieser kollegialischen Abtheilungen verstünde sich von selbst.

Daß trotz solcher Gliederung die Einheit der Prüfung nicht aufgegeben zu werden brauchte, lehren die bei anderen Berufsprüfungen gemachten Erfahrungen. So könnte an zwei oder drei auf einander folgenden Tagen jede Abtheilung der Kommission ihr mindestens dreistündiges Examen in kollegialischer Form, aber ohne Anwesenheit der beiden anderen Abtheilungen abhalten, während das Gesammtresultat in gemeinsamer Schlußberathung auf Grund des Berichtes der einzelnen Abtheilungen festzustellen wäre. Auf diese Weise wäre sowohl für die meines Erachtens sehr wichtige kollegialische Ergänzung und Kontrole gesorgt wie einer überflüssigen Belästigung der Examinatoren vorgebeugt. Daß aber die erste juristische Prüfung einheitlich koncentrirt bleibe, scheint mir schon deshalb wünschenswerth, weil jedes Examen im Grunde ein nothwendiges Uebel und mithin eine Vervielfältigung der Examina so viel wie möglich zu vermeiden ist. Deshalb möchte ich mich auch für keinen der von sehr beachtenswerther Seite gemachten Vorschläge aussprechen, welche nach dem in Oesterreich bestehenden Muster [1]) eine Caesur in der Studienzeit einführen und ein dem medicinischen Physikum analoges Fakultätsexamen nach vier oder fünf Semestern

[1]) Vgl. über die sog. „rechtshistorische Staatsprüfung" nach vier Semestern), deren Vorzüge nicht bestritten werden sollen, Kleinwächter, a. a. O. S. 41 ff.

einrichten [1], oder (wie neuerdings Bethmann-Hollweg, a. a. O. S. 63) ein volles, theoretisch abschließendes Fakultätsexamen vor dem Beginne des vierten (praktischen) Studienjahres verlangen wollen. Nur wenn den Fakultäten beim Staatsexamen der ihnen gebührende Platz versagt würde, müßte allerdings durch derartige Einrichtungen geholfen werden. Ebenso wenig möchte ich für das Stationenwesen der Mediciner plaidiren. Vielmehr scheint mir ein einziges, aber gründliches theoretisches Examen am Schlusse der Studienzeit und zugleich die Erhaltung der inneren wie äußeren Einheit dieses Examens über und in einer sondernden Gliederung bei Weitem vorzuziehen und sehr wohl ausführbar.

Eine solche Einrichtung böte vor Allem auch den Vortheil, daß die individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Kandidaten freieren Spielraum erhielten. Denn wenn oben die Einheit des juristischen Studiums betont ist, so soll doch mit nichten jene erschreckliche Monotonie eines uniformen und auf allen Gebieten gleich oberflächlichen Wissens begünstigt werden, wie sie gerade durch die heutige Ordnung erzwungen wird. Nichts wäre im Gegentheil erfreulicher, als wenn eine Mehrzahl der juristischen Studenten schon auf der Universität ohne Vernachlässigung der allgemeinen Ausbildung, wenn auch vielleicht auf Kosten einiger positiver Detailkenntnisse, mit besonderer Liebe und besonderem Eifer in einen selbst gewählten besonderen Wissenszweig tiefer einzudringen versuchte. Hätte der Einzelne hiervon bei der heutigen Examenseinrichtung, sofern er nicht gerade das römische Recht gewählt hätte, äußerlich eher Nachtheil als Vortheil zu befürchten, so hätte er bei gleichmäßiger Berücksichtigung aller Fächer sicher auf Auszeichnung in einem oder dem anderen Gebiete zu rechnen. Jede verständige Kommission aber wird natürlich bei ihrem Gesammturtheil vergleichend und ausgleichend verfahren. Gerade durch diese Möglichkeit der Ausgleichung geringerer Detailkenntnisse auf dem einen Gebiete durch hervorragende Leistungen auf einem anderen wird die Gefahr äußerlicher Ueberbürdung abgewandt. Je eingehender und ernster die Prüfung ist, desto größer ist die Sicherung gegen das sich durchlügende Auswendigwissen, desto geringer aber die Gefahr, daß den Tüchtigen einige Lücken des positiven Wissens zu Falle bringen. Will man durchaus den künftigen Richter und den künftigen Verwaltungsbeamten bei der Prüfung ungleich stellen, was indeß hiermit keineswegs befürwortet werden soll, so ließe sich dies ohne Schädigung der einheitlichen Qualifikation durch größere Betonung der Disciplinen der zweiten oder der dritten der oben bezeichneten Gruppen und durch Ertheilung von Sonderprädikaten neben dem Gesammtprädikat im schließlichen Befähigungszeugniß realisiren. Besser aber ist es, wie gesagt, dem völlig freien Ermessen der Kommission in der Bildung eines einheitlichen Gesammturtheiles zu vertrauen.

Andere erst in zweiter Linie stehende Punkte, in denen eine Reform der jetzigen Prüfungsordnung geboten ist, übergehe ich hier. So vor Allem

[1]) So Nasse, a. a. O. S. 42, Jolly, a. a. O. S. 422, G. Meyer, a. a. O. S. 27, F. Dahn a. a. O. S. 671. Die sehr beachtenswerthen Gründe, welche angeführt werden, sind an sich nicht zu widerlegen. Mir scheint es indeß mindestens gerathen, ehe man zur Mehrung der Prüfungen schreitet, den Versuch mit Einer ersten Prüfung zu machen.

die schwierige und noch ungelöste Frage nach der Einrichtung der schriftlichen Prüfung. Nur will ich unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, mich auf Grund anderer Erfahrungen eines Besseren belehren zu lassen, es als meine aus den eigenen Erfahrungen gebildete persönliche Meinung aussprechen, daß sowohl dem jetzigen System, als etwa zu befürwortenden Klausurarbeiten bei Weitem dasjenige System vorzuziehen ist, welches unter dem vorigen Justizminister bereits realisirt war. Es bestand in der Forderung einer selbstständigen wissenschaftlichen Ausarbeitung über ein frei gewähltes Thema. Allen Unzuträglichkeiten wird meines Erachtens dadurch vorgebeugt, daß der Student, dem nicht ein passendes Thema sich schon aus seinen Studien ergeben hat, erfahrungsmäßig stets geeigneten Rath aufsucht und befolgt.

V.

Ueber die praktische Vorbereitung und die zweite oder sogenannte „praktische" Prüfung der Juristen und Verwaltungsbeamten soll hier nicht gehandelt werden. Zweierlei nur ist zur Ergänzung des Gesagten zu bemerken.

Erstens ist hervorzuheben, daß der Verlängerung der Studienzeit um ein Jahr recht wohl die Verminderung der praktischen Vorbereitungszeit um denselben Zeitraum zur Seite gehen könnte. Denn einmal träte eben der Referendar ungleich reifer an die Praxis heran. Zweitens ist es ein lautes Geheimniß, wie viel Zeit schon jetzt dem Referendar erspart werden könnte, wenn lediglich seine Ausbildung und nicht daneben das Bedürfniß nach richterlichen Hülfsbeamten in Betracht käme. Ueber die principielle Verwerflichkeit dieser Ausnützung der Referendare zu Schreiber- und Bureaudiensten ist man einig: die Beseitigung ist eine reine Finanzfrage. Ohnehin wird man sich über kurz oder lang entschließen müssen, ein entscheidendes Gewicht auf die Beschäftigung beim Rechtsanwalt zu legen, und es wird sich dann zeigen, wie in sehr viel kürzerer als der bisherigen Zeit eine gute praktische Vorbildung zu erzielen ist. Eine Vorbildung, — denn die wahre und volle Ausbildung zum Praktiker erfolgt doch erst durch die jenseit aller Prüfungen liegende selbstständige und voll verantwortliche Thätigkeit. Darum gerade wäre selbst ein durch die Kürze der praktischen Vorbereitungszeit etwa verursachter Mangel immer nur vorübergehender Art, während die versäumte theoretische Universitätsbildung sich nie im Leben wieder einbringen läßt.

Zweitens kann nicht oft genug hervorgehoben werden, daß die zweite Prüfung eben wirklich eine rein praktische sein sollte, während sie in Wahrheit immer noch mehr oder minder eine verschärfte Repetition der ersten Prüfung ist. Wird mit der Einführung des Quadriennium vorgegangen und mit der Hebung der theoretischen Prüfung auf ein würdiges Niveau Ernst gemacht, so wird sich ganz von selbst die zweite Prüfung ihrem Begriffe gemäß umgestalten. Ja, in einer ferneren Zukunft wird

man vielleicht überhaupt dieses nochmalige „Examiniren" reifer Männer aufgeben und sich mit praktischen Probeleistungen begnügen. —

Daß die Aussicht, es werde alles dasjenige, was im Vorstehenden gefordert wurde, mit Einem Schlage verwirklicht werden, nur gering ist, verberge ich mir nicht. Gleichwohl glaubte ich mich nicht auf eine Formulirung der Minimalforderungen beschränken zu sollen, sondern hielt es für richtig, das anzustrebende Ziel voll und offen zu bekennen. Wenn aber Jemand, sich an Einzelnes haltend, in der jetzt so beliebten Weise das Ganze verwerfen wollte, weil ihm dies oder jenes zu viel oder unangemessen erscheint, so versichere ich ihn, daß auch schon jeder in der bezeichneten Richtung vorwärts führende Schritt verdienstvoll und nützlich wäre.

Keine Zeit aber wäre geeigneter, bessernd vorzugehen, als gerade die Gegenwart. Der gewaltige Andrang zum Studium der Jurisprudenz, der seit einigen Jahren stattfindet, würde die Durchführung erleichtern. Ohnehin sind gerade jetzt die Dinge hier überall im Fluß. Und wenn wir hoffen, daß in nicht allzu ferner Zeit der einheitliche deutsche Rechtsbau vollendet dastehen wird, so wäre im Voraus dafür gesorgt, daß ein wissenschaftlich gebildeter und vor handwerksmäßiger Verflachung, wie sie ja nur allzu leicht die Folge der Kodifikationen ist, auf immer geschützter Berufsstand das deutsche Recht in wahrhaft deutschem Geiste in das Leben einzuführen vermöchte. Es handelt sich zuletzt — und hier sei wieder auf die jugendfrischen Worte des ehrwürdigen Veteranen Bethmann-Hollweg in seiner jüngsten Schrift verwiesen — um nichts Geringeres, als um die für die ganze Nation hochwichtige Frage: ob dereinst von den Zeilen der lange ersehnten Herstellung der Einheit des deutschen Staates und des deutschen Rechtes der Niedergang oder das vollere Emporblühen unserer staats- und rechtswissenschaftlichen Bildung datirt werden wird!

Die Epochen der preußischen Finanzpolitik.

Von

G. Schmoller.

Dr. Carl Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820. Archivstudien. Berlin, G. Reimer. 1875.

Die vorstehenden Archivstudien eines höheren preußischen Beamten, der, angeregt wohl durch die Arbeiten seines Vaters, des bekannten Statistikers, in dem Drange der Amtsgeschäfte noch Muße zu wissenschaftlicher Arbeit findet, sind mehrfach schon in der Tages- und Fachpresse angezeigt worden. Meine Absicht ist daher nicht, zu diesen Anzeigen eine weitere zu fügen und ebenso wenig beabsichtige ich, die Sonde der Kritik eingehender an das Buch anzulegen, obwohl ich mancherlei über Anordnung, Gruppirung und Auswahl des Stoffes, über Darstellung und Stil des Verfassers zu sagen hätte; ich kann die ganze Art der Composition nicht gerade glücklich finden: das Buch besteht aus einer Reihe officieller Aktenstücke, die, wörtlich abgedruckt, nur durch kürzere erläuternde Abschnitte, die von dem Verfasser herrühren, verbunden sind; ich würde stets im Interesse der leichteren Lesbarkeit eine zusammenhängende Darstellung vorziehen, die die nöthigen Aktenstücke in einen Anhang verweist. Aber nicht blos muß man jeden Schriftsteller seine Art zu schreiben frei wählen lassen, sondern es überwiegt auch bei mir, wie wohl bei Jedem, der sich mit preußischer Finanzgeschichte abgegeben hat, die Empfindung des Dankes so sehr jede andere, daß ich mich mehr zu produktiver als zu kritischer Besprechung angeregt fühle. Und so sei mir gestattet, hier nicht sowohl im Anschluß als in Anregung des Dieterici'schen Buches ein paar Worte über die Epochen der preußischen Finanzpolitik zu sagen. Die Geburtswehen der letzten Epoche, in der wir noch heute mitten inne stehen, haben — vom Zollwesen abgesehen, das schon sein Vater auf Grund archivalischer Arbeiten behandelte — eben durch Dieterici zum ersten Mal eine aktenmäßige, die Ziele und Ansichten der einzelnen leitenden Persönlichkeiten klar legende Darstellung erfahren.

Die Epochen der brandenburgisch-preußischen Finanzpolitik scheiden sich leicht und einfach. Die erste ist die der Zins- und Lehnsverfassung und schließt in Brandenburg mit dem Ende der luxemburgischen Herrschaft, in Preußen mit dem Niedergang des Ordens. Die zweite ist die des Territorialfürstenthums, die sich durch eine ausgedehnte fürstliche Domänen-

wirthschaft und durch die Versuche, zu einem territorialen Steuersystem zu gelangen, charakterisirt; sie schließt mit dem dreißigjährigen Kriege ab und macht nun der Epoche Platz, die von 1640—1806 dauert und ein fest gefügtes staatliches, vor Allem durch die Accise und die merkantilistische Färbung gekennzeichnetes Finanzwesen geschaffen hat; — ein Finanzwesen, das ebenso sicher neben der preußischen Armee die wesentliche Ursache des glänzenden Aufschwungs Preußens war, als es sich gegen den Anfang unseres Jahrhunderts unfähig erwies, in eine neue Zeit mit herüber genommen zu werden, als es von veränderten Schulansichten verurtheilt und übermäßig geschmäht wurde. Die letzte Epoche beginnt 1808 und hat die Richtung, die ihr 1810—1820 gegeben wurde, bis heute bewahrt, die Richtung auf eine starke Ausbildung der direkten Steuern, eine Anlage der indirekten, die möglichst wenig den freien Verkehr hemmen soll, ein sehr maßvolles Außenzollsystem, eine vollendete Durchbildung der formalen Seite der staatlichen Wirthschaft. Lassen wir in raschem Fluge diese vier Epochen vor unseren Blicken vorüberziehen.

Brandenburg und Preußen sind die zwei Keile, welche die deutsche Kultur in das Slavenland im 12. und 13. Jahrhundert hineingetrieben; beides sind, trotz aller Verschiedenheit der Markenverfassung von dem Ordensstaat, kriegerische Ackerbau-Colonien; in beiden nimmt die Regierung ein Obereigenthum über alles Land in Anspruch, vergiebt die Regierung das Land nur unter der Bedingung des Kriegsdienstes, sowie anderer staatlicher Frohnen, z. B. solcher für Wegebau und Burgenbau; in beiden fordert sie vom städtischen und ländlichen Eigenthum einen festen, in Naturalien oder Geld bestehenden Zins, den Census; in beiden ist die Regierung überwiegend im Besitze des Zehntens; sie hat damit große und sichere privatrechtliche Einkünfte, die sie theils selbst benutzt, theils als Lehen vergiebt. Auf die Thatsache, daß die Belegung des Landes mit Kriegsdiensten, öffentlichen Frohnen und Zinsen keine gleichmäßige, sondern sogar sehr verschiedenartige besonders in Preußen ist, daß in Preußen die Withinge, die preußisch Freien und die Kölmer, in Brandenburg die Ritterschaft günstigere Bedingungen erhalten als die Bauern, daß von den Bevorzugten theilweise nur Militär- und Wachtdienste, kein Census gefordert wird, brauchen wir hier so wenig einzugehen als auf die andere Thatsache, daß ein Theil der Lasten von Anfang an nicht der Landesherrschaft, sondern der Kirche und dem Adel zu Gute kommt. In der Hauptsache ist Kriegsdienst und Zins dem Ganzen, der Landesherrschaft, dienstbar. In der Zinsverfassung [1]) liegt der Schwerpunkt der Finanzen. Zu dem Census von dem vergebenen Lande kommt der Zins, den ursprünglich alle Gewerb- und Handeltreibenden in den Städten von ihren Buden und Verkaufsstellen, den jeder mit dem Mahlrecht Beliehene von seiner Mühle an den Markgrafen hier, an den Orden dort zu zahlen hat. Eine Reihe von

[1]) Töppen, Die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, Zeitschr. f. preuß. Gesch., Bd. 4. Da eine Anführung aller Litteratur- und Quellenbelege diesen Essai übermäßig beschweren und ausdehnen würde, so beschränke ich mich darauf, nur einige der wichtigsten neueren Untersuchungen, auf die ich mich stütze, je an einer Stelle anzuführen.

Domänen bewirthschaften in Preußen die Ordensbrüder, in Brandenburg fürstliche Ministerialen und Vögte; aber sie sind besonders im letzteren Lande nicht allzu bedeutend, wenn auch der fürstliche Hof bis nach 1200 die alte Gewohnheit beibehält, von einer Burg zur anderen, von einem großen Domänenhof zum anderen zu ziehen und die dort aufgespeicherten Vorräthe zu verzehren. Die Vorräthe auf diesen landesherrlichen Burgen stammen eben so sehr oder noch mehr aus der Zinsverfassung als der Selbstadministration der Domänen.

Einen viel größeren Umfang als die Domänen hatten die von der Regierung in Beschlag genommenen Waldungen und wenn der Holzverkauf daraus noch nicht allzu viel lieferte, so zahlten weideberechtigte Dörfer nicht unbedeutende Summen für den Heidehafer; so ergab die Eichelmast und die Kohlenbrennerei ziemliche Einnahmen, lieferten die angesetzten Zeidler oder Honigbereiter nicht geringe Zinse. Und theilweise in Zusammenhang mit den Waldungen, theilweise selbstständig als Regal in Anspruch genommen, lieferten die Fischwasser, trotz mannichfacher freier Verleihung, erkleckliche Einnahmen.

Daneben kamen nun die Hoheitsrechte: die Justiz war damals ein einträgliches Regal; nur in unterster Instanz und auch da nur zu bestimmten Theilen participirten die Richter an den Einnahmen. Die Juden zahlten in Brandenburg dem Markgrafen ihr Schutzgeld — nach dem Landbuch der Kurmark von 1375 gegen 5000 Thaler heutigen Geldes[1]). Die Münze warf dadurch viel ab, daß sie in Brandenburg alle Jahre neu geprägt wurde; für den Wechsel hatte man zu zahlen. In Preußen wurde die Umprägung im Interesse des Handels von Anfang an auf zehnjährige Perioden beschränkt. Wenn die Stendaler Münze 1369 vom Markgrafen Otto um 5700 Mark Silber (zu etwa 11 Thaler nach Fidicin und Raumer, also um 62,700 Thaler) verkauft wurde, so wird der Zins von diesem Kapital der jährlichen Einnahme entsprochen haben. In Brandenburg fehlten aber auch die Steuern nicht. Das Zollregal — das in Preußen wohl ebenfalls in klugem Handelsinteresse fast gar nicht in Anwendung kam — hatte die germanische Welt von den Römern übernommen; es war vom Kaiser auf die Landesfürsten, in der Mark auf die Markgrafen übergegangen; es war mehr oder weniger ein indirektes, aber dem Princip nach stabiles Steuersystem geworden; denn es existirten nicht blos Wege- und Brückenzölle an vielen Stellen, jeder Markt hatte seinen Marktzoll, jeder Fluß seine Flußzölle. Die Zolleinnahmen waren 1375, d. h. nach der Verschleuderung der Haupteinnahmen, in der Mark die bedeutendste Einnahmequelle, fast 30,000 heutige Thaler.

Auch die direkten Steuern traten nur in Brandenburg, nicht in Preußen, in dieser Periode auf. Dort war die Kriegsdienst- und Zinsverfassung so ausgebildet, daß Steuern in der älteren Zeit als überflüssig erschienen. In Brandenburg finden wir im 13. Jahrhundert die Bede als eine Art allgemeiner Vermögenssteuer. Ob diese ältere Bede auch von der Ritterschaft gezahlt wurde, darüber wird gestritten. Als mit den

[1]) Ich reducire die älteren Geldangaben auf Thaler, nicht auf Mark, um die sämmtlichen Geldangaben von 1750 bis zur Gegenwart in den bekannten Thalersummen belassen zu können.

Theilungen des Landes unter den Askaniern die Ansprüche der Fürsten in Bezug auf die Bede allzu große wurden, scheint das Land dieselbe durch einmalige größere Zahlungen gleichsam abgekauft zu haben (1280—1283). Nur in wenigen außerordentlichen Fällen und nach Anhörung der Angesehensten und Mächtigsten im Lande soll ferner noch eine Bede (im alten Sinne) bezahlt werden. Eine neue, viel unbedeutendere (nach Berechnungen, die ich freilich nicht prüfen kann, ein Zehntel der alten betragende) Bede trat als regelmäßige Steuer an die Stelle, sollte zwar niemals veräußert werden, wurde es aber dennoch bald.

Alle diese anderen Einnahmen aber waren unbedeutend gegenüber den Zinsen und Zehnten, den Kriegs- und anderen Naturalleistungen der Unterthanen. Auf ihnen ruhte die finanzielle und militärische Kraft der Landesherrschaft, die dem rasch erworbenen Wohlstande der Ritter, Bürger und Bauern ebenbürtig entsprach. Einen genauen Ausdruck dieser finanziellen Kraft in Zahlen zu geben, ist nicht möglich; aber eine ungefähre Anschauung vermögen doch die folgenden Notizen zu liefern. Eine Schätzung aus dem 13. Jahrhundert[1]) setzt das Einkommen, d. h. die Ueberschüsse, die für Hof- und Centralverwaltung regelmäßig einkamen, für den König von Böhmen auf 100,000 Mark, für den Erzbischof von Köln und den Markgrafen von Brandenburg auf 50,000, während die anderen größeren deutschen Fürsten und Erzbischöfe mit 20—30,000 bis herab zu 3—4000 Mark nachfolgen. Ist dabei die löthige Mark zu etwa 11 Thaler gemeint, so wäre das ein Einkommen für Brandenburg von über ½ Million Thaler; ist die Zahlmark des 13. Jahrhunderts gemeint, so ist es etwa die Hälfte dieser Summe. Und nicht minder ward der Reichthum des Ordens im 14. Jahrhundert gerühmt; welche Bauten hatte er allein in Marienburg ausgeführt, welche Vesten, welche Dämme hatte er gebaut, welche Summen verwendete er auf immer weitere Colonisation. Das Einkommen des Ordens sammelte sich nirgends an einer Stelle, da jedes einzelne Ordenshaus gleichsam eine wirthschaftliche Existenz für sich führte, regelmäßig an die Centralkassen nur gewisse Zinse und dann von Zeit zu Zeit bei Todesfällen des Komthurs oder bei anderen Gelegenheiten der Abrechnung die Ueberschüsse ablieferte. Die jährlichen Baareinnahmen der einzelnen Ordenshäuser, ohne Rechnung ihrer großen Naturalbezüge, schwankten zwischen einigen hundert und einigen tausend Mark (à 5 Thlr. 5 Gr. 1351, à 4 Thlr. 3 Gr. 1407—1410 nach Voßberg); die Summen, die sie als Ueberschüsse ablieferten, stiegen, wenn die Abrechnungsperioden viele Jahre umfaßten, oft bis zu 30 und 40,000 Mark. Die Hauptkasse des Ordens, der große Ordenstressel, war nur ein Reservefonds für außerordentliche Ausgaben, in welchen die zeitweise nach den Abrechnungen festgestellten Ueberschüsse und gewisse mäßige, jährliche feste Zinse von einer Anzahl Ordenshäuser flossen. Die laufenden Ausgaben für die Centralverwaltung wurden aus der Kammerkasse des Hochmeisters oder aus dem Tressel des Haupthauses Marienburg bestritten, die zusammen 1409 z. B. eine Einnahme von 82,109 Mark[2]) (à 4 heutige Thaler = 328,436)

[1]) Lorenz, Deutsche Geschichte, 1, 382.
[2]) Voigt, Geschichte Preußens, 6, 684.

hatten. Darnach mag es ungenau sein, aber es ist wohl kaum übertrieben, wenn Schütz und nach ihm Fischer in seiner deutschen Handelsgeschichte dem Orden in seinem Höhepunkte ein Jahreseinkommen in Geld von 800,000 rheinischen Gulden, d. h. etwa von 2 Millionen unserer Thaler zuschreiben.

Die Ursachen dieser relativ glücklichen Finanzzustände lagen in der Mitgabe, die beide Länder von Deutschland erhielten, und in der politischen und wirthschaftlichen Verfassung, zu der die Aufgaben und Kämpfe an der Grenze genöthigt hatten. Deutschland hatte, als es seine Colonien jenseit der Elbe eroberte und besiedelte, eine tausendjährige Kulturarbeit hinter sich; es war auf einem gewissen Höhepunkte des wirthschaftlichen Lebens angelangt; eine höhere Technik in Gewerbe und Ackerbau, in Verkehr und Geldwesen hatte Platz gegriffen; Städte und Großhandel waren im raschesten Aufblühen; Sitte und Rechtsanschauung der germanischen und der christlich-römischen Welt hatten einen gewissen Gleichgewichtspunkt gefunden; und mit all diesen überlegenen Mitteln stürzte sich die überflüssige Bevölkerung auf die Slavenlande jenseit der Elbe; Kirche, Klöster und Ritterthum bewahrten hier in ernster, beinahe erschöpfender Arbeit lange eine Reinheit, die sie in der alten Heimath längst verloren. Und so gelangen hier rasche Gründungen ganzer Lande und Staaten, durchmaß hier die Volkswirthschaft und das Finanzwesen einen Weg in Jahrzehnten, zu dem sie zwischen Rhein und Elbe Jahrhunderte gebraucht. Freilich glich das Leben jenseit der Elbe noch lange nicht dem am Rhein. Noch Albrecht Achill meint, die Mark Brandenburg sei höchstens halb so bebaut, wie seine fränkischen Lande. Rohe, unvermittelte Gegensätze standen sich gegenüber: Natural- und Geldwirthschaft, Slaven- und Germanenthum, Heidenthum und Christenthum; Sitten und Anschauungen trafen auf engstem Raum auf einander, die Jahrhunderte in der historischen Entwickelung aus einander waren. Mehr äußerlich war die Blüthe als innerlich. Nur die Noth, nur ein tüchtiges Fürstengeschlecht hier, dort das feste harte Regiment jener mönchisch-kriegerischen Beamten des Marienordens hatte es dahin gebracht, daß man so harte Militärlasten willig trug, daß man willig Zins und Zehnten gab, daß man die fiskalischen Anschauungen der Zeit über Wald und Fischwasser, Mühlrecht und Münze, über Steuer und Zoll so zum Vortheil der Landesherrschaft ohne Murren in die neuen Gebiete hatte eindringen lassen.

Mit dem Moment, da die Gefahren an der Grenze nachließen, zerbröckelte auch das scheinbar fest gefügte Finanzwesen. Freilich wirkten die speciellen Schicksale der beiden Lande wesentlich mit. Wir haben sie hier nicht zu erzählen, sie sind bekannt genug. Nur die wesentlichen Punkte des finanziellen Rückganges, die Hauptmomente der finanziellen Auflösung haben wir zu berühren. Wir richten dabei unser Hauptaugenmerk, wie bisher, auf Brandenburg.

Die wesentlichste Ursache, die alle mittelalterlichen politischen Gebilde stets wieder so rasch vernichtete, war der mangelnde oder zu schwache Staatsgedanke, die Unfähigkeit, staatliches und privates Leben gehörig aus einander zu halten, den staatlichen Zwecken und Bedürfnissen eine eigene feste Organisation zu geben. Das lernen die Völker eben erst in Jahr-

hunderten, erst nach Anläufen und Versuchen, die ganze Generationen ins Grab führen. Durch großen Domänenbesitz hatten die Merowinger, die Karolinger, die Ottonen, die Salier und die Staufer große Staatsbildungen geschaffen, durch Zersplitterung in Privathände waren diese Gebilde so rasch wieder gesunken. Die Staatshoheitsrechte, wie sie die Römer ausgebildet und den Germanen überliefert hatten, gingen in die Hände der Großen und der Kirche, später in die der Städte und des Adels über und die Folge war, neben manchen blühenden lokalen Schöpfungen, immer zuletzt die staatliche Anarchie, die auf der anderen Seite durch das altgermanische Freiheitsgefühl, durch die Blutrache und alle jene nur in den germanischen Wäldern, nicht mehr in Städten und dichtbevölkerten und bebauten, von Handel und Verkehr durchfurchten Gebieten möglichen und nur langsam sich umbildenden Sitten mancherlei Nahrung erhielt. Diesem Zersetzungsproceße, dieser Verwandlung der Hoheitsrechte in nutzbare Privatrechte entging auch die Mark Brandenburg nicht. Auch hier war man nicht fähig, gewisse staatenbildende Gedanken, die, theils vom Westen gekommen, theils durch die Noth diktirt, bei der Gründung maßgebend gewesen waren, auf die Dauer festzuhalten. Das Fürstenthum selbst erschien ja, wie noch Jahrhunderte lang, als ein Privatbesitz der fürstlichen Familie, den man theilte wie andere Vermögensstücke; und wenn nun die Einkünfte nicht reichten, so veräußerte man Steuer- und Zollrechte, verkaufte die Münze und die Domänen, verpfändete Jurisdiktions- und Steuereinsammlungsrechte. Im Ordenslande hatte man schon im 14. Jahrhunderte mannigfach die Kriegsdienstpflicht gegen Kapitalsummen abkaufen lassen. Das Resultat war hier wie anderwärts zuletzt dasselbe: reiche autonome Städte und trotzige Grundherrschaften standen einer verarmten Landesherrschaft gegenüber. Schon 1337 hatte der Landesherr in der Neumark nicht die Hälfte der städtischen Bede mehr; zur Zeit Karls IV. hatte er sie im Teltow noch von 14 der 90 vorhandenen Dörfer, in der Zauche noch von 6 statt von 104, im Havelland noch von 3 statt von 104. Der Zins und Zehnte, die ursprünglichen Haupteinnahmen, war mindestens ebenso dahingeschwunden. In seiner privatrechtlich fixirten Form war der Zins ursprünglich ein gutes Mittel gewesen, Colonisten zu locken; Jeder wußte klar, was er gab, hatte keine Erhöhung zu fürchten; später war Zins und Zehnte um so leichter verkauft und verpfändet, war ihre Weggabe zu Lehen immer und immer wieder das einzige Mittel, widerspenstige Vasallen in der Noth zu ihrer Pflicht zurück zu führen.

Der Kredit war noch wenig oder gar nicht entwickelt; die Bedürfnisse der Fürsten und Regierungen aber vielleicht noch wechselvoller als heute. Da war in jedem Augenblicke der Noth nicht anders zu helfen, als durch den Verkauf oder durch eine Verpfändung, die dem Verkaufe gleich kam; ein großer Theil der Aemter, die Vogtstellen, die Stellen der Heidereiter und Landreiter wurden dem verliehen, der Vorschüsse geben konnte und der sich nun durch zehnfache Ausnutzung seines Amtes bezahlt machte, der sich häufig wohlweislich die Unentlaßbarkeit vor Bezahlung seiner Forderungen ausbedang. Als die Hohenzollern in die Mark kamen, waren wohl neun Zehntel aller landesherrlichen Einkünfte verpfändet und verkauft. Die besitzenden Klassen hatten um Schleuderpreise mit maßlosem Gewinne den Staat, wenn wir von einem solchen schon sprechen dürfen, ausgekauft.

Immer wäre dieser Proceß hier wie anderwärts nicht so rasch verlaufen, wenn der Verwaltungsapparat ein vollkommenerer, wenn die formalen Mittel, mit denen man damals eine Finanzwirthschaft führte, schon entwickelter gewesen wären.

Ein wesentlicher Theil der Einkünfte bestand neben den Geldeinnahmen in Naturalien. Nun ist selbst heute noch jede große Naturalverwaltung größeren Mißbräuchen ausgesetzt, als eine bloße Geldverwaltung; aber noch viel mehr war dieß damals der Fall, wo die Bevölkerung viel sparsamer, die Vorgesetzten ferner waren, die formalen Controlen fast ganz fehlten. Was der Heidereiter an Holz schlug, an Kohlenbrennern zuließ, wer wollte das beaufsichtigen? Was der Vogt, was der Amtmann an Zehnten und Naturalzinsen, an Fischen und Hühnern, an Wolle und Flachs einbrachte, was er davon für sich und seine Verwaltung brauchte, wie war das zu beaufsichtigen? Das altgermanische Leben hatte solch große complicirte Verwaltungen nicht gekannt; die Oeffentlichkeit in der Volksgemeinde hatte ausgereicht, die publica fides im Privatverkehr aufrecht zu erhalten, Recht und Eigenthum leidlich zu schützen. Mit diesen alten Mitteln reichte man nun für eine große öffentliche Verwaltung nicht mehr aus. Wohl suchte man das Wichtigste in Urkunden zu fixiren; aber wie oft gingen sie verloren, wie wenig genügte ihr dürftiger Inhalt; ein großer Theil der Beamten und Unterthanen konnte nicht lesen und schreiben. Mit Kerbhölzern half man sich, wo doch nur eine genaue Buchführung ausreichte. Das Bedürfniß drängte dazu, Urbarien, Güter- und Einnahmeverzeichnisse zu fertigen; wir haben von der Neumark das Landbuch Ludwig des Aelteren von 1337, von der Kurmark das von Karl IV. angelegte von 1375. Aber gerade sie zeigen, daß es, als man sie endlich anlegte, bereits zu spät war, daß da die besten Einnahmen schon verschwunden waren. Wir können uns heute kaum mehr annähernd eine Vorstellung machen, wie das mangelnde oder zu sparsame Schriftthum die Besitz- und Rechtstitel aller Art unsicher, die Finanzwirthschaft schwierig, die Ehrlichkeit und Pflichttreue in der Verwaltung selten machte.

Der Ordensstaat hatte seine Mönchsbrüder; er hatte auch unter seinen Rittern manche, die lesen und schreiben konnten; die Thatsache, daß er früher als andere Territorien Verzeichnisse anlegte, seine Zinse und Zehnten genau buchte, machte einen guten Theil seiner finanziellen Ueberlegenheit aus. Er hatte auch ein besonderes Aufsichtsinstitut; die Visitirer der älteren Zeit haben auch das Finanzwesen in Ordnung gehalten. Freilich kam es sehr frühe auf, daß die Komthure nicht mehr regelmäßig Rechnung ablegten und die Ueberschüsse abführten, sondern daß dieß nur beim Tode jedes Komthurs geschah. Dadurch erlangte jeder Komthureibezirk, jedes Ordenshaus, erlangten noch mehr die großen Abtheilungen des Ordens, wie z. B. die unter dem Deutschmeister stehenden Besitzungen, eine finanzielle Selbstständigkeit, eine Widerstandskraft gegen finanzielle Opfer und Zumuthungen, die ganz wesentlich zum Falle des Ordens im 15. Jahrhundert beitrug, als die Disciplin sich gelockert, das Fraktionswesen und die Unbotmäßigkeit die Ordensbrüder ergriffen hatte. Und in Brandenburg war es nicht besser, seit der Adel mehr und mehr die Schulzen-, die Steuererhebungsrechte, das Dorfgericht gekauft, seit er mehr und mehr die Vogteien als harter Gläubiger des Fürsten inne hatte. Wie war von solchen Vögten

und Hauptleuten, auf deren Vorschüsse man angewiesen war, eine gewissenhafte Finanzverwaltung zu erwarten, wie mußte man ihnen gegenüber nachsichtig sein in Rechnungslegung und Visitationen, in Berechnung der Aufwendung, die sie angeblich gemacht?

Ueberall übrigens, nicht blos in Brandenburg und Preußen, erfolgten ähnliche Mißstände und finanzielle Bankerotte in Folge des noch fehlenden Controlapparates, der mangelhaften Rechnungslegung, der mangelnden Schriftlichkeit. Die ganze folgende Periode hindurch sehen wir in Brandenburg und Preußen noch ähnliche Mißstände, wenn auch nicht mehr ganz so stark.

Wir schließen diese älteste Periode des brandenburgisch-preußischen Finanzwesens mit der Frage, wie es kam, daß man sich in diesem finanziellen Ruin nicht besser mit Steuern half, die doch, wie erwähnt, bereits existirten?

Den Gedanken der Steuerpflicht haben die Germanen von der römischen Kultur empfangen; ja sie empfingen von ihr mehr als das, wenigstens im Frankenreich erhielt sich, wo die Romanen zahlreicher wohnten, das alte Steuersystem; es drangen fiskalische Anschauungen verschiedener Art, besonders das Zollregal, als Ausgangspunkt verschiedener indirekter Steuern in alle neugebildeten germanischen Staaten ein. Aber gegen eigentliche Steuern, gegen dauernde, Jahr für Jahr wiederkehrende Abgaben von bestimmter Größe lehnte sich die altgermanische Sitte immer wieder auf. Wohl hat Droysen Recht, wenn er sagt: Das Steuerrecht lag in dem Begriff des Fürstenthums, des Staates. So lange das Reich Staat war, befahl der Kaiser ein subsidium, eine collecta (Pertz Leg. II., 151, 213). Mit Recht erinnert er daran, daß die Markgrafen von Brandenburg ein unzweifelhaftes Steuerrecht in Anspruch nahmen: Petitio sive precaria exactoria, quam in terra sive territorio Marchiae dignoscimus habere. Auch Nitzsch hat sicher Recht, wenn er den Satz aufstellt, im 12. und 13. Jahrhundert wäre für Deutschland der Zeitpunkt eingetreten gewesen, in dem das Kaiserthum, rein vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, die öffentliche Gewalt auf ein Geldsteuersystem hätte begründen müssen. Da und dort, in Städten und Territorien, in der Bede der Mark Brandenburg sehen wir ja den Beweis dafür. Andere Staaten analoger Entwickelung deuten ebenfalls darauf hin; ich erinnere an die englischen Schildgelder, den sogenannten Fünfzehnten und andere Steuern, die England im 12. und 13. Jahrhundert schon kannte, deren willkürliche Erhebung schon die magna carta beseitigen wollte. — Aber hier, wie auf allen anderen socialpolitischen Gebieten, eröffnet sich der historischen Betrachtung die Erkenntniß, daß die Völker sich an neue bisher ungewohnte Formen des gemeinsamen Lebens erst in Jahrhunderten, erst durch viele tastende und unsichere Versuche hindurch gewöhnen. Immer noch wollte in Deutschland der Gedanke nicht weichen, daß es schimpflich sei, Steuern zu zahlen; mit dem Beginn der Steuern in Städten und Territorien ertönte die bittere Klage, man müsse für alles zahlen und zinsen, wenn es ginge, auch für Sonnenschein, Wind und Regen (Grimm, Rechtsalterthümer S. 248). Wir wissen wohl — schreibt noch Albrecht Achill — man spricht, Steuer sei nicht recht. Der Adel und die Prälaten meinten genug zu thun, daß sie

mit Blut und Rath dem Fürsten dienten; ein weiteres sei Sache der Hörigen, die ihrem Grundherrn zu zinsen hätten. Höchstens zu freiwilligen Geschenken wollten sie sich verstehen; das ist der Grundgedanke des ständischen Steuerbewilligungsrechtes. Und es war natürlich, daß man so dachte. Die Steuern, die man gab, kamen zu häufig in Hände, die sie mißbrauchten: die Fürsten fühlten sich noch zu oft nicht als die Vertreter des Ganzen, sondern als Privatpersonen; wenn man ihnen etwas zahlte, wollte man sicher wissen, was man dafür erhielt. Wenn in dem Wesen der Steuer die gemeinsame und unbeschränkte Pflicht Aller liegt, das zur Erhaltung des Gemeinwesens Erforderliche beizutragen, so setzt das eine abstrakte Gedankenausbildung voraus, zu der die handgreifliche Anschaulichkeit jener Tage nur schwer kam, und um so schwerer kam, je unvollendeter der staatliche Organismus war, für den man zahlen sollte. Eine starke Fürstengewalt konnte wohl dazu zwingen; das Bewußtsein des Volkes aber, daß sie das Recht habe Steuern zu fordern, das konnte erst im Laufe der Jahrhunderte sich ausbilden, und zwar eben in dem Maße, als die Staatsgewalt mehr leistete und in rechtlichen Formen die Finanzwirthschaft führte. In Deutschland faßte der Gedanke der Steuerpflicht um so schwerer Wurzel, als es einen einheitlichen Staat seit dem Uebergang der Staufer nicht mehr gab. Das Gegenbild hiezu sehen wir in England, wo der normännische Lehensstaat ein festes fürstliches Regiment geschaffen hatte. Da sehen wir rasch Lehenssteuern, direkte Kopf- und Klassensteuern, Steuern vom beweglichen Vermögen, Consumtionsabgaben und steuerartige Naturalleistungen sich ausbilden, aber diese tastenden Versuche treten so unvollkommen, so brutal auf, daß sie dadurch wieder für Jahrzehnte und Jahrhunderte in Frage gestellt werden; die dauernde Ausbildung des Steuerwesens ist daher kaum eine raschere dort; die Tudors leben wieder mehr von ihren Domänen, ihren Geldstrafen, ihren Regalien und Zöllen, als von Steuern.

In Brandenburg und Preußen hatte die privatrechtliche, den Gefühlen und Ideen der damaligen Menschen gemäßere Form der Zinsverfassung eine frühe Entwickelung der Steuern überflüssig gemacht. Nachdem aber dieser Besitz verschwunden war, nachdem in Preußen die Noth, die Verschuldung, die Widerspenstigkeit der nichtpreußischen Ordenshäuser eine furchtbare Finanzkalamität geschaffen, da griff man natürlich auch zu Steuern, aber man stieß dabei auf so viele Schwierigkeiten, auf so viel ständische Abneigung, daß nichts dabei herauskam. Nur mit äußerster Mühe konnte man nach dem Unglückstag von Tannenberg im Ordensland den ersten Schoß 1411 erheben. Nur höchst selten hatten die Brandenburger ihren luxemburgischen Herren Steuern gezahlt; als die Hohenzollern ins Land kamen, hatten sie fast aufs neue die Idee der Steuerpflicht wieder zu begründen und einzuführen.

Das 15., 16. und der Anfang des 17. Jahrhunderts sind auch für Brandenburg und Preußen die Zeit des ständischen Territorialstaates.

Nachdem das Gelingen jeder Reichsreform immer unabsehbarer geworden, die Städtebündnisse den Fürsten erlegen waren, knüpfte das kräftige politische Leben allerwärts in Deutschland an die Territorialfürsten an. Und es sind ja eine Reihe tüchtiger, energischer Charaktere, die im 15. und

16. Jahrhundert aus dem Wirrwarr von Hoheits- und Privatrechten, von feudalen Lehnssplittern, Allodien und Regalien wirkliche Anfänge kleiner Staaten gegründet haben. Die Territorialfürsten haben die Universitäten gegründet und der Reformation den festen Boden gegeben, sie haben, gedrängt freilich und auch mannichfach unterstützt von Adel und Städten, die ständischen Verfassungen begründet, sie haben, gestützt auf ein neues juristisch geschultes Beamtenthum, die Verwaltung neu geordnet, die neuen Gerichte und Domänenkammern ins Leben gerufen, sie haben begonnen ihre Territorien volkswirthschaftlich als ein Ganzes zusammen zu fassen, sie haben die ersten territorialen Steuersysteme geschaffen, sie haben daneben besonders in Form der Regalienwirthschaft und nicht ohne Mißbräuche begonnen die nothwendige und heilsame Rolle zu übernehmen, die später in der Epoche des aufgeklärten Despotismus mit mehr Erfolg die größeren deutschen Staaten, England und Frankreich nachahmend, für Belebung der Industrie, des Bergbaues, der Kunst und der Technik spielten.

In Brandenburg sind es vor Allem die hohenzollerschen Fürsten der ersten 120 Jahre, von denen als Territorialfürsten Rühmliches zu melden ist. Mit Joachim I. erreicht die aufwärts gehende Bewegung ihren Höhepunkt, um dann unter weniger begabten, theilweise schwachen Fürsten auch im Finanzwesen einer schlimmen Verschuldung, einem Uebergang der territorialen Steuern in ständische Hände und damit einer Verknöcherung und Mißbildung Platz zu machen, die ihren klaren Ausdruck in der kläglichen Rolle findet, welche Brandenburg im 30jährigen Kriege spielt.

Durch ihre Festigkeit und Geschicklichkeit und dabei in aller Form Rechtens auf Grund ständischer Beschlüsse erreichten die ersten Hohenzollern die Wiedereinführung der Bede als allgemeine Vermögenssteuer sowie nach schweren, theilweise blutigen Kämpfen, besonders mit den Städten, die Durchführung einer territorialen indirekten Steuer, des Biergeldes. Fast Jahr für Jahr wurde im 15. Jahrhundert eine volle oder halbe Bede bewilligt. Kotelmann [1]) berechnet, diese Vermögenssteuer habe auf alle einzelnen Jahre vertheilt unter Friedrich I. 4000, unter Friedrich II. 1440/56 6700, 1456/70 13,400, unter Albrecht Achill 11,250 damalige Goldgulden betragen, unter dem letzteren etwas weniger, weil die 9000 Schock Groschen der ganzen Bede in der immer schlechter geprägten Münze weniger werth geworden seien. In den Städten ruhte die Steuer auf eidlichen Vermögensangaben; der Rath nahm das Recht in Anspruch den zu gering veranschlagten Besitz nach der Schätzung der Eigenthümer zu übernehmen. Freilich war diese Veranlagungsart bald den Städten ganz überlassen; sie zahlten die festen Aversalsummen, zu denen sie veranlagt waren, kauften oft auch durch große Kaufsummen die Bedepflicht ganz ab. Auf dem Lande aber hielt man sich an den Hufenzins als Grundlage der Bede, wobei ein Wispel Hartkorn, zwei Wispel Hafer oder ein Pfund brand. Silbers seit alter Zeit als gleich betrachtet, als ein „frustrum" gerechnet wurden. Auch die Kossäthen, Krüger, Müller, Schäfer und Fischer belegte man später nicht mehr nach ihrem Vermögen, sondern berechnete ihnen nach dem grundherrlichen Zins, den sie gaben, gewisse frustra oder viel-

[1]) Die Finanzen Albrecht Achills, Zeitschrift für preuß. Gesch. 3, 417.

mehr Theile davon. Es war die technische Schwierigkeit der Einschätzung, Katasterfortführung und Richtighaltung, die zu diesen das Wesen einer Vermögenssteuer wesentlich beschränkenden Aushülfen führte.

Außer der Bede wußten die Hohenzollern der ersten 100 Jahre auch die Militär- und andere Naturalpflichten des Adels und der Städte wieder mehr auszunutzen als die früheren Fürsten. Die Städte hatten den Landesherrn oft zu beherbergen, sie reichten ihm bei vielen Gelegenheiten werthvolle Geschenke, stellten Söldner und Haubitzen. Kotelmann meint besonders die Städte hätten unter Albrecht Achill nicht selten weit mehr in dieser Form, als in Form der Landbede geleistet. Im 16. Jahrhundert wußten sie sich auch dem wieder mehr zu entziehen; der Lehnsdienst des Adels sank ohnedieß bis gegen 1600 zur bloßen werthlosen Form herab.

Um die Einführung indirekter Steuern für das ganze Territorium kämpfte Albrecht Achill und sein Sohn 16 Jahre lang, von 1472—1488. Schon 1456 hatte sich Albrecht vom Kaiser ein Privilegium ertheilen lassen, in seinen Landen neue Zölle und Ziesen auf Wein, Bier und andere Verbrauchsgegenstände einzuführen und die vorhandenen zu erhöhen. Er schlug nun, als es sich 1472 um die Uebernahme von 100,000 Goldgulden Schulden durch die Stände handelte, eine Brau- und Ausschanksteuer von Bier und Wein vor. Er konnte nicht durchdringen. Die neuen Zölle, die er trotzdem einzuführen sich berechtigt glaubte, führten zu förmlichem Aufstand. Umsonst erstritt sich der Kurfürst vor einem ständischen Gericht sein Recht auf diese Zölle. Endlich im Jahre 1488 bewilligten die Stände die Bierziese auf 7 Jahre; die Tonne sollte 12 Pfennige zahlen. Auch jetzt wieder kam es über der Einführung in den altmärkischen Städten zu schlimmen Bewegungen, ja in Stendal zu einem Aufstand, der der Stadt ihre Privilegien kostete. Von da ab aber blieb die Bierziese ein wichtiger Theil des märkischen Steuersystems. Schon 1513 ist von alter und neuer Ziese die Rede. Und das 1549 bewilligte neue Biergeld ist nach meiner Berechnung etwa 8mal so hoch, als die Ziese von 1488, die daneben fortbestand. Bemessen wurde diese Steuer von dem im Lande gebrauten Bier nach dem Malz, das zur Mühle kam.

Auch die Zölle dauerten in ihrem erhöheten Betrag und an den neuen Zollstellen fort. Besonders der Ausfuhrzoll in Lehnzen (ein Goldgulden vom Wispel Getreide) wurde sehr einträglich. Eine Zollrolle von 1518, die bis 1632 galt, suchte einigermaßen Ordnung in die Tarifsätze zu bringen; die Land- und Wasserzollrollen von 1632 enthielten dann viel höhere Sätze, wie überhaupt die Finanznoth im dreißigjährigen Kriege erst zu jener unvernünftigen planlosen Erhöhung aller Zölle führte, welche den Verkehr allerwärts fast vernichtete, die unsinnigsten Handelsumwege nöthig machte.

Trotz dieser öffentlich rechtlichen Einkünfte aber blieb die Domänen- und Forstverwaltung der Mittelpunkt der Finanzen, oder vielmehr wurde sie es erst. Die deutschen Fürsten jener Tage betrachteten sich selbst als große Grundbesitzer und Grundherren; in Brandenburg hatten die sparsamen haushälterischen Hohenzollern bald wieder wenigstens einen Theil der veräußerten Domänenstücke eingelöst; in Preußen bemühten sich die fürstlichen Hochmeister und ersten Herzoge rasch einen möglichst großen Theil der

Domänen für ihre Hofhaltung in direkte Nutzung zu erhalten. Der große Waldbesitz wurde mit dichterer Bevölkerung immer werthvoller. Die Reformation vermehrte in Brandenburg den fiskalischen Land= und Waldbesitz immerhin etwas, wenn auch der größere Theil der Kloster= und Kirchengüter an die Universitäten, Schulen und Städte, sowie an den Adel kam, der in der verschiedensten Form Ansprüche darauf erhob und sie geltend zu machen wußte.

Die Administration der Domänen war noch unvollkommen genug, aber immer etwas besser als früher. An die Spitze des gesammten Domänenwesens trat auch in Brandenburg eine kollegialische, von der übrigen Regierung geschiedene Amtskammer, zuerst in Küstrin unter der Verwaltung des Markgrafen Hans, später auch in Berlin. Es war ein Fortschritt, den nach dem Vorgang Maximilians die meisten deutschen Staaten vollzogen. Mit der kollegialischen Behandlung der Geschäfte begann eine ganz andere Stetigkeit und Tradition, eine ganz andere Möglichkeit der Controle. Nicht umsonst sieht Melchior von Ossa (1556) darin eine der wichtigsten Verbesserungen des Finanzwesens. Andere wesentliche Fortschritte hatte schon Albrecht Achill in der Domänenverwaltung angebahnt. Er hatte eine Art von Voranschlägen und Uebersichten anfertigen lassen, nach denen er sich selbst richtete und nach denen die Beamten wirthschaften mußten. Er hatte die Rechnungslegung geordnet und was ein großer Fortschritt war, an bestimmte Termine geknüpft; hatte doch selbst eine Stadt wie Nürnberg erst seit Anfang des 15. Jahrhunderts an Stelle der beliebigen bald kürzeren, bald längeren Rechnungstermine feste Jahrestermine gesetzt. Albrecht Achill hatte begonnen alle Naturalien in Geld anschlagen zu lassen, um so eine einheitliche Rechnung aufstellen zu können. Er hatte vorgeschrieben, daß möglichst alle wichtigen Amtshandlungen in Gegenwart zweier Beamten vorgenommen würden, hatte nach fränkischem Vorbild für die Amtleute, Kastner und Zöllner controlirende Gegenschreiber eingeführt; wenn er bei den letzten verordnet, man solle Priester dazu nehmen, so kann dieß nur den Sinn haben, schriftkundige Personen zu wählen. Den Rechnungen sollten genaue Einnahmeverzeichnisse und Quittungen beigelegt werden. Eine genaue Hofordnung regelte die Thätigkeit der höhern Beamten. Und mit dieser schriftlichen Ordnung des Verwaltungslebens war viel gewonnen. Die Land= und Amtsbücher wurden dann im 16. Jahrhundert allgemein, wie die Hof= und Amtskammerordnungen, die Forst= und Fischereiordnungen. Mit dieser Feststellung des Verwaltungsrechtes war wenigstens einiger Anhalt für die Verantwortlichkeit der Beamten, für die Visitationen durch die Amtskammerräthe, sowie für die Rechnungslegung gewonnen. Von einer Ordnung des Haushaltes im modernen Sinne war freilich mit alledem auch jetzt noch nicht die Rede. Neben den regelmäßigen Lieferungen von Getreide und Vieh, Butter und Geflügel, welche die einzelnen Aemter nach Hofe zu machen hatten, kamen häufig außerordentliche Anweisungen und Zahlungsmandate an die Hauptleute und Kastner, von denen man in der Amtskammer nichts erfuhr. Der Bedarf des Marstalls und der Hofküche war gar groß und wechselnd. Einzelne Personen, denen man etwas zuwenden wollte, wurden nicht an die Centralkassen, sondern an die einzelnen Aemter gewiesen; an der Quelle der Einkünfte war man sicherer zu etwas

zu kommen. Das Personal, das die Kammerämter auf fiskalische Rechnung verwaltete, war übergroß: da war neben dem Amtshauptmann und Rentmeister: der Kornschreiber, der Amtsaktuarius, der Gerichtsvoigt, mehrere Landreiter, der Schließvoigt, oft ein besonderer Scharfrichter, dann der Schäfer, der Brauer, die Hofmuhme, die Hofmeister auf den Vorwerken und endlich das übrige Unterpersonal. Allen diesen Leuten wurde Vieh ausgefüttert, alle erhielten die verschiedensten Deputate, hatten Obst- und Küchengärten. Auf jedem Amte baute man beliebig auf Regimentsunkosten. Und ähnlich, nur in viel großartigerem Stile wurde die Hofhaltung geführt. Unzählige Beamten erhielten Futter und Mahl, oft auch Kleidung und andere Dinge bei Hofe; es gab Beamte, denen bis zu 24 Pferde ausgefüttert wurden. Fremde Gesandte wurden von der Landesgrenze an auf fürstliche Kosten bewirthet. Manchen Domänenämtern legte man, um für diese enorme Haushaltung die Vorräthe zu erhalten und weil man eben gewöhnt war alles von den Aemtern zu beziehen, Lieferungen von Wein, Bier, Bettzeug, Leinwand, Gartengewächsen und Aehnlichem auf, die sie selbst wieder einkaufen mußten. Wie schwierig war da eine genaue Rechnungsführung und Legung. Immer aber war es ein Fortschritt, daß man in Brandenburg seit dem 16. Jahrhundert wenigstens zwischen den regelmäßigen Hofausgaben und den mehr persönlichen unregelmäßigen Ausgaben des Fürsten unterschied. Man trennte die Kammerkasse oder Chatoulle, in welche die Ueberschüsse der Forstverwaltung, gewisse Zölle, die Judengelder und Münzeinkünfte flossen, als die mehr dem persönlichen Belieben des Fürsten überlassene Kasse von der Hofrentei, d. h. der fürstlichen Amtskasse, die der kurmärkischen Amtskammer unterstellt war; in sie flossen die Ueberschüsse der kurmärkischen Aemter und der neumärkischen Landrentei, die Urbeden der Städte, die Bierziese und die Landsteuern, die Lehnwaare und Schleusengelder, kurz alle übrigen Einnahmen, soweit sie überhaupt dem Fürsten zustanden.

Die Gesammteinnahmen, d. h. wieder die für Hof- und Centralverwaltung verfügbaren Ueberschüsse, waren, als die Hohenzollern in die Mark kamen, fast gleich Null gewesen, wie wir bereits erwähnt. Nur mit Mühe und unter Aufwendung vieler Mittel brachte es Friedrich I. dahin, daß der dürftige Hofhalt seines Sohnes bestritten werden konnte. Im Jahre 1440 war die Jahreseinnahme etwa 30,000 Goldgulden[1]) (also etwa 80,000 heutige Thaler). Vor allen Albrecht Achilles hob nun das Finanzwesen hier, wie in seiner süddeutschen Heimath. Aeußerst sparsam und haushälterisch, trotz seines glänzenden Ritterthums, brauchte er jährlich für sich und seinen Hof nur 10—11,000 Goldgulden; er übernahm von seinem Vater eine Million Gulden Schulden, gab für seine Kriege Hunderttausende aus, aber er brachte seine süddeutschen Einnahmen doch zuletzt auf 60—65,000 Gulden, die brandenburgischen auf etwa 50,000, von denen etwa $^1/_5$ auf eigentliche Steuern fallen. Daneben hatte Albrecht Achill

---

[1]) Der Goldgulden, später Thalergulden, Reichsthaler ursprünglich nur in Gold, später auch in Silber geprägt, war Mitte des 14. Jahrhunderts etwa gleich 3 heutigen Thalern, Anfang des 16. Jahrhunderts etwa 2 Thlr. 10 Sgr., gegen 1600 1 Thlr. 15 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr.

viele Güter gekauft und einen Schatz von 400,000 Gulden in Silbergeschirr, Edelsteinen und baar Geld hinterlassen. Die brandenburgischen Einnahmen stiegen dann unter den nächsten Regenten noch bedeutend und erreichten unter Joachim I., dem letzten der haushälterischen Regenten, 80,000 Gulden oder 186,000 heutige Thaler. Aber von da an ist das regelmäßige Einkommen der brandenburgischen Churfürsten bis zum Anfall von Preußen und Cleve-Mark kaum mehr gewachsen. Ohne besondere Steuerverwilligungen nahm Johann Sigismund etwa 140,000 damalige Thaler ein [1]), die zu 1 Thaler 15—20 Sgr. gerechnet das Einkommen von Joachim I. nicht allzuweit übertreffen. Unter Georg Wilhelm erreichte das regelmäßige Einkommen 1620—1625 dann allerdings schon 264,000 damalige Thaler; aber man weiß nicht, ob auf diese Summe nicht die Münzverschlechterung der zwanziger Jahre von Einfluß war; jedenfalls sind die Einkünfte der neuerworbenen Lande dabei. Mit den damals freilich selten genug den Churfürsten bewilligten außerordentlichen Steuern und anderen außerordentlichen Zuschüssen waren die Einnahmen höhere; so berechnet Riedel das gesammte Einkommen Johann Sigismunds für 7 Jahre durchschnittlich zu 780,000 dam. Thaler, darunter sind aber für die 7 Jahre beinahe eine Million an „aufgebrachtem Geld", d. h. Schulden und verschiedene außerordentlich bewilligte Steuern. Die regelmäßig gezahlten wichtigeren brandenburgischen Steuern, der Hufenschoß, das Städtegeld und das neue Biergeld flossen damals nicht mehr in die fürstliche, sondern in die ständischen Kassen, aus denen die Zinsen für die von den Ständen übernommenen Schulden bezahlt wurden. Wie groß die Einnahme dieser Kassen gewesen sei, kann ich nicht angeben. Ganz gering kann sie aber gegen 1600, als die Schulden bereits mehrere Millionen umfaßten, nicht gewesen sein. Im Jahre 1623 waren nach Krug [2]) die auf dem neuen Biergeld haftenden Schulden allein über 2 Millionen; freilich wird hinzugefügt, daß die Einkünfte nicht zur Verzinsung, geschweige denn zur Abtragung der Schuld reichten. Aber 50–60,000 damalige Thaler dürften doch wohl als Einnahme des Kreditwerks und damit als Steuerertrag Brandenburgs angenommen werden. Darnach wären die Steuern nicht mehr $1/5$ der Gesammteinkünfte des Landes gewesen, wie unter Albrecht Achill, sondern etwa $1/3$.

Wollen wir nun die Bedeutung dieser Zahlen etwas würdigen, so ist zunächst klar, daß die brandenburgischen Fürsten des 15. und 16. Jahrhunderts vor dem Erwerb der neuen Provinzen wesentlich hinter ihren askanischen Vorfahren und hinter der finanziellen Macht des Ordens in seiner besseren Zeit zurückstanden. Um sie dann mit ihrer Zeit zu vergleichen, sei an den bekannten Ausspruch Luthers über die Einkommensverhältnisse seiner Zeit erinnert: 40 Gulden ein guter Bürger oder Bauer, 400 ein stattlicher Ritter, 4000 ein reicher Graf, 40,000 ein namhafter Fürst, 400,000 ein mächtiger König. Der Kurfürst von Sachsen (ernestinischer Linie) nahm vor der Kapitulation von Wittenberg im Ganzen etwa 100,000 Gulden, in einzelnen Jahren wohl auch mehr ein, seine Bergwerke trugen oft allein bis zu 50

[1]) Riedel, Der brand.-preuß. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, 1866, S. 19.

[2]) Geschichte der preuß. Staatsschulden (1861 erst durch Bergius veröffentlicht), S. 11.

und 60,000 Gulden; er war unstreitig einer der reicheren Fürsten im Reich. Darnach können wir die damalige Macht Brandenburgs ungefähr beurtheilen; die Hohenzollern waren vor 1600 wohlhabende Fürsten des deutschen Reiches, aber an die wirklichen Mächte der Zeit reichten sie noch lange nicht heran. Die Stadt Antwerpen soll vor der Zerstörung durch die Spanier 1,726,000 Gulden Einkommen besessen haben; ein Verzeichniß der Einkünfte Karls V. giebt dieselben zu 4,586,000 Dukaten, die einzelner seiner spanischen Großen bis zu 50,000 Dukaten an. Der dabei gemeinte Dukaten wird von dem Gulden nicht wesentlich verschieden gewesen sein.

Auch was die Ausbildung des Steuerwesens und der ganzen formalen Seite des Finanzwesens betrifft, stand Brandenburg gegen 1600, soweit ich es übersehen kann, nicht gerade voran; unter den ersten Hohenzollern hatten fränkische Einrichtungen vielfach als Vorbild gedient, fränkische Beamte die wesentlichsten Dienste geleistet. Aber im 16. Jahrhundert war keine entsprechende Weiterbildung erfolgt. Jedenfalls stehen manche Steuerreformen des 16. Jahrhunderts weit über dem, was man damals in Brandenburg — und in Preußen — kannte; ich erinnere nur an die schlesische Vermögenssteuer, deren Anlage uns Kries und an die böhmische, deren Ausführung uns Gindely so trefflich geschildert hat. Das waren Katastrirungsarbeiten, die, so unvollkommen sie an sich waren, doch einen großen Fortschritt in der deutschen Steuergeschichte repräsentiren. Und ein solcher ist für Brandenburg seit dem Tode Joachims I. nicht mehr zu verzeichnen. Im Gegentheil, es begannen nun eine Reihe von Uebelständen sich mehr und mehr geltend zu machen.

Die wesentlichsten hängen mit der Ausbildung des Kredits und der ständischen Verfassung zusammen.

In den größeren Städten hatten die verschiedenen Formen des öffentlichen Kredits sich schon im 13. und 14. Jahrhundert soweit ausgebildet, daß dieses außerordentlich ergiebige und wirksame Hülfsmittel für große politische Pläne, diese den besitzenden Klassen stets bequemste Kapitalanlage schon damals zu ebenso großen Erfolgen als zu kläglichen städtischen Finanzkalamitäten und Bankerotten führte. Dieselbe Einwirkung des Kreditwesens sehen wir nun im 15. und 16. Jahrhundert in den Territorien und im Finanzwesen der Fürsten. Die Verschuldung der Fürsten wie der Privaten war zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine so allgemeine, daß die Sistirung der Zinsenzahlung im 30jährigen Kriege fast allerwärts eintrat, daß nach demselben noch die Reichs- wie die Landesgesetzgebung zu jenen jahrelangen Moratorien griff, deren genauere Erforschung die Rubenowstiftung neuerdings angeregt hat.

Die Hohenzollern des 15. Jahrhunderts hatten bereits in bedeutsamer Weise den Kredit für ihre Politik benutzt, wenn gleich das Märchen falsch ist, sie seien als Gläubiger des Königs Sigismund in den Besitz Brandenburgs gekommen. Sie machten große Schulden, aber sie zahlten sie auch wieder ab, besonders Albrecht Achilles verstand sich darauf. Sein Finanzminister Ludwig von Eyb, „ein klein Männlein, aber von hoher Vernunft", hatte den Grundsatz aufgestellt, ein Fürst müßte mit 1/3 seiner Einkünfte reichen, ein zweites Drittel für außerordentliche Fälle zurücklegen und mit einem dritten die Schulden abzahlen. Aber solche Grundsätze waren damals

selten. Die Schulden wuchsen den Fürsten allerwärts über den Kopf. Und das einzige Auskunftsmittel blieb gewöhnlich das, sich an die Stände mit dem Verlangen zu wenden, einen Theil der ja oft im Interesse des Landes gemachten Schulden als die ihrigen anzuerkennen. Im Jahre 1472 übernahmen die brandenburgischen Stände 100,000 Gulden Schulden und das wiederholte sich nun häufiger; 1542 übernahmen sie 519,000 Gulden; 1564 wurden auf das Biergeld 950,000 Gulden fundirt; beim Tode Joachims II. waren 3,689,980 Guldenthaler Schulden vorhanden, von denen die Stände den größten Theil übernahmen. Der Hofhalt war seit Joachims II. Regierung um so viel prächtiger geworden: Turniere, Jagden, Wettrennen, Kämpfe von Löwen, Bären, Auerochsen und andere Kurzweil sollten das Hofleben in den neugebauten Schlössern unterhaltender, den immer noch rohen Adel des Landes mit westdeutscher Bildung vertrauter machen. Um die vollständig verfallene Militärverfassung, deren man in der langen Friedenszeit ja nothdürftig entrathen konnte, gleichsam zu ersetzen, baute man mit italienischem Baumeistern theure Festungen, welche dann freilich im 30jährigen Kriege als die einzigen festen Zufluchtsorte sich praktisch erwiesen. Auf den Reichstagen wurde allgemein von den Fürsten jener Tage so viel pokulirt und gespielt, daß man zuletzt Pferde und Kleider bei den reichsstädtischen Kaufleuten versetzen mußte, und diese ließen sich mit enormen Wucherzinsen bezahlen. Freilich kosteten auch ernsthafte politische Zwecke große Summen, wie z. B. die Anbringung der brandenburgischen Prinzen auf die Bisthümer Magdeburg, Brandenburg, Lebus und die Gesandtschaften nach Königsberg und Polen, um dort die Mitbelehnung für Preußen zu erhalten. Aber die Folge war auch, daß man oft die Städte um eine Bürgschaft für 30,000 oder 50,000 Gulden ersuchen mußte, daß 1548 kein Amt mehr da war, auf das 12,000 Gulden als Heirathsgut für die zweite Gemahlin Joachims II. sicher gestellt werden konnten, daß mehrmals der Kammerrath und Rentmeister Mathias sich selbst als Bürgen für seinen Herrn verschreiben, seine eigenen Kleinodien beim Juden Lippold versetzen mußte, um Gold zu schaffen; fast alles Kirchengut, was der Kammer in Folge der Reformation zu gute kam, wurde sofort gegen baare Vorschüsse weggegeben. Die eingesetzten Stiftsverwalter, die sie geleistet, wurden reich; die Kammer ging in der Hauptsache leer aus.

Das ging nun freilich nicht so fort; unter Georg Wilhelm lebte der brandenburgische Hof ein verhältnißmäßig sparsames Stillleben, aber der zunehmende Luxus der Zeit drang doch auch bis Berlin; theure Feste und eine große verschwenderische Hofhaltung fehlten auch jetzt und in der Folgezeit nicht. Und im Ganzen hörte die Finanzkalamität nicht auf, bis der große Kurfürst wenigstens einigermaßen Wandel schaffte. Im Jahre 1623 ruhten, abgesehen von allen Schulden, die die Stände übernommen und die Millionen betrugen, über 2 Millionen damaliger Thaler Schulden auf den brandenburgischen Domänen.

Den Hauptvortheil von dieser Finanznoth zogen die Stände. Ihr Bemühen war, das wird sich nicht leugnen lassen, oft auf das wirkliche Beste des Landes gerichtet, sie hatten oftmals, mehr als die Fürsten, ein einheitliches landschaftliches Bewußtsein gezeigt, suchten oft neben dem städtischen und adeligen Interesse das des Landes und Volkes gegen fürstliche

Mißbräuche zu vertheidigen. Ihre Ansprüche mitzurathen und mitzuthaten waren das natürliche Ergebniß jener politischen Strömung von unten nach oben, die in jedem Lande mit einer gewissen Kultur eintritt. Die ständische Verfassung führte zum ersten rohen Versuch einer constitutionellen Regierung. Aber sie entartete rasch und das letzte Ergebniß war, daß die Stände nur noch für sich, für ihren Beutel sorgen wollten. Diese Wendung erfolgte überall um so schneller und in um so häßlicherer Gestalt, je unfähiger die Fürsten waren. In Cleve-Mark und Preußen hatte nun gar längere Geisteskrankheit der Fürsten die Zügel des Regiments ganz am Boden schleifen lassen. In Brandenburg hatte die Verschwendung Joachims II., die Kurzsichtigkeit und Schwäche mehrerer seiner Nachfolger den Ständen Anlaß geboten, die Regierung mehr oder weniger an sich zu reißen. Sie hatten „den Strick in der Hand", ihr Werk war eine feudale Klassenherrschaft, die sich vor Allem auch im Finanzwesen zeigte.

Die Steuerreformen wurden successiv andere; statt der alten Vermögenssteuern hören wir in Brandenburg von einem Hufen- und Giebelschoß, in Ostpreußen von einem Hufengeld, von Kopfschössen, von Horn- und Klauenschössen, in Cleve von einer Schornsteinsteuer und Kopfgeldern. Nur vereinzelt ist daneben von Lehenpferdegeldern die Rede. Die Tendenz ist überall dieselbe: statt des Vermögens wird der Kopf, der Viehbesitz, der Hausbesitz, der Schornstein, die Hufe als solche besteuert; der reiche wie der arme Mann, das gute und das schlechte Vieh, das große und das kleine Haus, die schlechteste Hufe im Sand wie die beste im Weizenacker zahlt dabei gleich viel; oder wenn noch einige Abstufungen gemacht werden, so sind sie unbedeutend genug. Es ist eine Entwickelung, die analog auch in anderen europäischen Staaten zu beobachten ist, z. B. in England, wo man wiederholt statt der sogenannten Subsidie, d. h. der Vermögenssteuer, zu einer Heerdsteuer, zu Klassen- und Kopfsteuern, endlich sogar zu Geburts-, Heiraths- und Leichensteuern im 16. und 17. Jahrhundert griff. Die eine Ursache, die dazu trieb, ist eine finanziell-technische: das Vermögen ist unendlich schwer richtig und gerecht zu erfassen, der Haus-, der Viehbesitz, die Hufen-, die Kopfzahl ist leicht und sicher zu zählen, die Steuer also — das Princip zugegeben — im Ganzen leichter gerecht zu vertheilen. Es ist dieselbe Schwierigkeit, die im 19. Jahrhundert von den Vermögens- und Einkommensteuern ab auf die einzelnen Ertragssteuern geführt hat. Die Hauptsache aber war für die damaligen Stände, daß sie durch diese Vereinfachung zugleich die Steuerlast von den Besitzenden ab auf die unteren Klassen in Stadt und Land wälzten. Der Adel hatte daran auch da, wo er die Steuerfreiheit genoß, wie in Brandenburg — in Preußen war dies nicht der Fall — ein großes Interesse, denn bei dem fortschreitenden Bauernlegen war er nicht immer sicher, jede zum Rittergut geschlagene Hufe auch sofort durch die Schliche und Praktiken, die mit der Zeit sicher eintraten, steuerfrei zu machen. Außerdem sprach noch Eines für diese Art von Steuern; sie erschienen bei den wenigen und leichten Vorarbeiten, deren sie bedurften, nicht als etwas constantes und dauerndes. Und darauf legten die Stände großen Werth. Jede Steuer sollte als eine außerordentliche Gnade und Güte der Stände gegenüber den Fürsten sich darstellen. Man hielt streng an der angeblichen Vorstellung fest, daß sie bald wieder wegfalle;

man wollte keinenfalls für die Zukunft gebunden sein. Noch bei Seckendorf herrscht ja diese Auffassung der Steuer als einer außerordentlichen vorübergehenden Staatseinnahme vor. Das hatte in einzelnen Territorien und Staaten, wozu allerdings Brandenburg nicht gerade, wohl aber Preußen und Cleve-Mark gehörte, die Folge, daß jener bunte Wechsel der Steuerarten eintrat, man dies Jahr einen Kopfschoß, das andere Jahr einen Hufenschoß, das dritte einen Klauenschoß und das vierte eine Consumtionssteuer verwilligte, ein Wechsel, den wir heute kaum begreiflich finden und der volkswirthschaftlich und finanziell nur ungünstig wirken konnte. Aber auch wo man nicht so wechselte, unterblieb jede Fortbildung, jede Verbesserung dieser Steuern, man mied ängstlich jede tiefergreifende kostspielige Katasterarbeit, die Jahre in Anspruch nahm; jede genaue Einschätzung, jede Revision der Steuerrollen erschien als etwas, was nicht die Kosten verlohne; es bildete sich keine Uebung in den Kataster- und Fortschreibungsarbeiten. Die vorhandenen Kataster blieben schlecht, lückenhaft, eine ungleiche und ungerechte Belastung herbeiführend.

Freilich war es für viele Steuern nur täuschender Schein, daß sie vorübergehend seien; besonders soweit die Stände insgesammt oder einzelne Theile derselben, die Landschaften, die Kreise und die Städte das Steuerwesen ganz in die Hand bekommen hatten, bildete sich ein relatives ganz stabiles Steuerwesen aus. Daß es zu dieser ständischen Steuerverwaltung kam, dazu hatten verschiedene Gründe mitgewirkt.

Die Städte hatten als Sitze einer älteren Kultur überhaupt örtliche Steuersysteme theilweise früher ausgebildet, als die territorialen Steuerforderungen an sie herantraten. Die Fürsten waren zufrieden feste Steuersummen von ihnen zu erhalten. Als Albrecht Achill 1472 mit den Ständen über die Tilgung von 100,000 Gulden Schulden verhandelte, hatte er den Städten zugestanden Ungeld und Kopfsteuern in ihren Mauern zu erheben, obwohl unter den Plänen fürstlicher Reform, wie er sie z. B. mit dem König von Dänemark verabredete, der oben anstand, daß die Städte nicht mehr frei über Zoll und Steuer sollten beschließen dürfen. Bei der Uebernahme von Schulden war man ohnedieß häufig zufrieden, von jedem Korpus der Stände, von jeder Landschaft die Tragung eines bestimmten Theils der Schulden zu erlangen, und mußte es ihnen dann überlassen, wie sie die Abzahlung nun machen, das Geld aufbringen wollten. So stellte sich für die Mark Brandenburg und ähnlich für die rheinischen Lande ein oftmals bestrittenes, zuletzt aber ganz genau fixirtes Repartitionsverhältniß fest, nachdem alle oder fast alle Lasten umgelegt wurden. Um die Untervertheilung kümmerte sich dann die fürstliche Regierung nicht weiter. Und so entstanden statt eines staatlichen unzählige lokale Steuersysteme, in denen feudaler Klassenübermuth und städtisches Kliquenregiment ihre frivolsten Orgien feierten. Am weitesten ging das in Pommern, wo das jus subcollectandi jeder ritterschaftlichen Familie unbestritten zustand, jede also für sich, d. h. unter ihre Bauern, die im Ganzen nach der Hufenzahl umgelegte Steuer beliebig vertheilen konnte.

Aber nicht blos die Vertheilung der Steuern im Detail kam so ganz in die ständische Gewalt, auch die obere Leitung ging theilweise in ihre Hände über. Es hing das mit dem Umstand zusammen, daß man jede

einzelne bewilligte und erhobene Steuer als für irgend einen conkreten Zweck bestimmt ansah, die betreffende Summe diesem Zwecke möglichst direkt zuführte; das entsprach den conkreten Anschauungen der Zeit, dem damaligen wirthschaftlichen Bewußtsein und den häufigen Mißbräuchen der fürstlichen Verwaltung. Wir finden dieß im Finanzwesen aller europäischen Staaten ziemlich gleichmäßig, vor Allem auch in England, wo im 17. Jahrhundert noch fast jeder Zoll und jeder Zuschlag zu einem Zoll selbstständig und direkt irgend einem staatlichen Zwecke gewidmet war. Die Verwaltung wurde freilich dadurch unendlich komplicirt und schwerfällig. Wo die Stände nun mit Mißtrauen der Regierung gegenüberstanden und mächtig genug dazu waren wie in Brandenburg, Preußen und Cleve=Mark, da führte diese Tendenz leicht zu einer Reihe ständischer Verwaltungszweige neben den fürstlichen; so war in Cleve=Mark die ganze Militärverwaltung ständisch, in Preußen war so ziemlich das ganze Regiment ständisch, in Brandenburg war wenigstens die Verwaltung der von den Ständen übernommenen Schulden seit Mitte des 16. Jahrhunderts ganz an die drei Kassen des ständischen Kreditwerks übergegangen. Dieses war ein vom fürstlichen Regiment ganz unabhängiges ständisches Institut, das auch für anderweite Zwecke Geld erhob, eine Art ständischer Nebenregierung neben der fürstlichen bildete. Freilich ging auch in dieser Beziehung das brandenburgische Ständethum nicht so weit als das rheinische, das noch unter dem großen Kurfürsten wiederholt sich das Recht ertrotzte, Steuern für geheime Zwecke erheben zu dürfen und mit diesen Mitteln offenen Landesverrath trieb. Aber es erhob immerhin ganz selbstständig den Hufen= und Giebelschoß, den Städteschoß und das neue Biergeld, deren Beträge wir schon vorhin wenigstens ungefähr zu schätzen und damit in ihrer Bedeutung für das gesammte Finanzwesen zu würdigen suchten.

Die staatliche Wirthschaft der Territorien, aus denen dann nach dem 30jährigen Krieg der preußische Staat erwachsen ist, zeigt uns so manche Fortschritte gegen die frühere Zeit; man hat wenigstens angefangen mit Steuern Erfahrungen zu machen, man hat die Verwaltung der Domänen und Forsten, der Zölle und Regalien etwas verbessert; aber im Ganzen sind die Zustände doch unerquicklich und der rechten Entwickelung nicht fähig. Ein verknöchertes Ständethum hat die direkten Steuern in der entsetzlichsten Weise mißgebildet, das Fürstenthum kann seine wahren Pflichten nicht erkennen und erfassen, weil der Boden, auf dem es steht, zu eng und zu klein ist, und es sich in ein Genuß= und Jagdleben verliert, wie es dem großen Grundbesitzer und nicht dem Fürsten ansteht. Wehrlos, ohne kräftige militärische Organisation, lagen die deutschen Lande in dem großen Kriege als eine Beute fremder Heere da. Uebermäßig verschuldet standen Fürsten und Stände ohnmächtig gegenüber einem Brande, der ganz Deutschland zu verzehren schien. Allerwärts ertönte das Winseln und Heulen, das Klagen und Jammerschlagen derer, die keine Zinse und keine Gehalte mehr erhielten, die durch Krieg und Raub, Schändung und Brandstiftung Hab und Gut, Gesundheit und Ehre verloren hatten.

Nur einem großen Manne konnte es gelingen, in der Vereinigung mehrerer solcher, noch dazu weit auseinander liegender und sich bitter

hassender Territorien nicht den Untergang, sondern die Veranlassung und den Sporn zu finden, aus diesen Bruchstücken den deutschen Staat der Zukunft zu schaffen. Der große Kurfürst errichtete in schwerem Kampf mit den Ständen und dem Lokal- und Territorialpatriotismus zunächst wenigstens eine einheitliche Armee. Dieser folgte das einheitliche Beamtenthum, die einheitliche Verwaltung, das einheitliche Finanzwesen: Schöpfungen, die unter Friedrich Wilhelm I. ihren Abschluß erhielten. Aus einem Conglomerat von Ländern und Länderfetzen der verschiedenartigsten Abstammung und Sitte, des verschiedenartigsten Rechtes war in 100 Jahren trotz der ungünstigsten geographischen Lage der festgefügteste, centralisirteste Staat Europas erwachsen. An Stelle von einem Dutzend verrotteter ständischer Verfassungen war ein aufgeklärter Despotismus getreten, dessen Neuerungssucht und Reformeifer nur durch die taktvolle Vorsicht ermäßigt wurde, stets das Mögliche im Auge zu behalten. Der Umfang des Staates wuchs

von	1459	□Meilen	im	Jahre	1640
auf	2043	„	„	„	1688
„	2186	„	„	„	1740
„	3456	„	„	„	1786
„	5368	„	„	„	1796
„	6023	„	„	„	1806

Die Bevölkerung stieg von einer auf über 10 Millionen in dieser Zeit (1688 1,5 Millionen, 1713 1,65, 1760 2,24, 1786 5,43, 1796 8,7, 1806 10,77 Millionen), von 5—700 bis zu 1732 Menschen auf der Quadratmeile. Friedrich der Große erhob den Staat zur europäischen Großmacht; ohne relativ glänzende Finanzen wäre auch seinem Genie das nicht möglich gewesen.

Die Leistung der preußischen Finanzwirthschaft in dieser Epoche wird um so größer, wenn man erwägt, in welchem Zustand sie sich 1640 befand und was praktisch von ihr besonders während der ersten Reformarbeit gefordert wurde. Nicht ja in Zeiten der Ruhe und des Stilllebens, nicht unter Zuhülfenahme sparsamer Neutralität wurden die wichtigsten Umbildungen unter dem großen Kurfürsten vollzogen oder wenigstens begonnen.

Als der jugendliche Friedrich Wilhelm 1640 die Regierung unter den trübsten Anzeichen übernahm, waren die vor dem Kriege auf über 260,000 damalige Thaler verzeichneten Einnahmen auf etwa 35,000 reducirt[1]). Die Geldnoth war so groß, daß man für die nächsten Tagesausgaben weitere Aemter verpfänden mußte; wiederholt lieh man vom Berliner Magistrat 15 Thaler für die Hofküche, um nur wieder ein oder zwei Tage kochen zu können. Und das dauerte lange noch fort. Nach dem schwedisch-polnischen Kriege konnte Schwerin nur mit äußerster Mühe den Bedarf für die Hofhaltung schaffen, als der Kurfürst nach Königsberg kam. Es ist so gut wie gar nichts mehr zu versetzen, schrieb er dem Kurfürsten. Die Schulden waren allenthalben übermäßig. Das ständische Kreditwerk war,

[1]) Der Reichsthaler, der 1620 etwa noch auf 1 Thlr. 15 Sgr. zu setzen ist, sinkt nach dem Zinnaischen Münzfuß von 1667 auf gerade 1 Thlr. 10 Sgr., nach dem Leipziger von 1690 auf 1 Thlr. 5 Sgr., um mit dem Graumannischen Münzfuß 1750 auf einen heutigen Thaler zu kommen. Die Angaben von hier an sind stets die zeitgenössischen im damaligen Gelde.

trotz sehr bedeutender Erhöhungen des Biergeldes und trotz der halb freiwilligen, halb gezwungenen Kapitalreduktionen bis auf 20 und 25 Procent der Schulden bankerott und blieb es, bis die kurfürstliche Regierung (1664—1673) eingriff und Ordnung schaffte. Die brandenburgischen Domänenschulden hatten, wie bereits erwähnt, schon 1620 2 Millionen betragen und seither waren sie bedeutend gestiegen. Das Hauptstück der Rentei, der Zoll von Lehnzen, war an Dänemark für 200,000 Reichsthaler verpfändet. Der Kanzler Schwarzenberg hatte für 400,000 Reichsthaler Aemter inne. Dem Rath von Lüneburg schuldete man 160,000 Reichsthaler, dem Kaiser an rückständigen Kreis- und Reichssteuern 572,483 rheinische Gulden. In Preußen war der fiskalische Besitz 1648 48,354 Hufen; daß sie nur 5940 Thaler eintrugen, war neben der bodenlosen ständischen Administration Folge der Schulden, die auf den einzelnen Aemtern hafteten. Manches hatte sich schon wieder gebessert, als in Folge des schwedisch-polnischen Krieges 1656—1660) dort wieder für 16 Tonnen Goldes (à 100,000 Reichsthaler Domänen versetzt wurden. Die Domänenschulden in Cleve-Mark hatten 1632 die Summe von 7—800,000 Reichsthaler, 1649 die von 1½ Millionen erreicht, ungerechnet die Höfysersche Schuld, die wie ein Damoklesschwert über dem Lande hing, von Holland absichtlich immer höher getrieben, um bei günstiger Gelegenheit das ganze Land dafür in Pfand zu nehmen. Diese Schuld war seiner Zeit im Betrag von 100,000 Reichsthalern bei dem holländischen Generalempfänger Peter Höfyser unter Garantie der Generalstaaten aufgenommen worden, um den Besitz von Cleve-Mark antreten zu können und zu sichern. Maßlose Mäklergebühren, die Höfyser nie gezahlt, aber angerechnet hatte, die Schlagung aller rückständigen Zinsen zum Kapital (Höfyser berechnete dabei 7 Procent, während er das Geld, um die Zinsen zu zahlen, zu 5 Procent erhielt) und andere Nebenumstände, wiederholte neue Verträge über Stundung oder auch über Kapitalzahlungen, die man dann nicht erfüllen konnte und die deßwegen die Lage verschlimmerten, brachten es dahin, daß die Schuld zuletzt auf 5—6 Millionen anstieg, ein ächtes Bild der damaligen Kreditverhältnisse. Es gehört zu den geschickten diplomatischen Kunststücken des großen Kurfürsten, daß er 1677 einen Verzicht Hollands auf diese Schuld wie auf andere Forderungen, im Ganzen zu 12 Millionen, durchsetzte, wie er auch einen Verzicht des Kaisers auf alle rückständigen Kreis- und Reichssteuern erlangte. Freilich zahlte er auch genug, wie z. B. sehr rasch den Betrag der schwedischen Entschädigungsgelder, der auf ihn fiel; etwa ein Zehntel der ganzen Summe hatte Brandenburg zu tragen, 774,521 Gulden (802,000 heutige Thaler). Außerordentlich waren dann die Leistungen im schwedisch-polnischen Kriege. Brandenburg allein soll nach der Berechnung Orlichs 4 Mill. Thaler in Geld und ebensoviel in Naturalien (1655—1660) geliefert haben. Cleve-Mark hatte in 5 Jahren 1½ Millionen Thaler in Geld gezahlt; 26,000 Mann waren dort geworben, ausgerüstet und zeitweilig verpflegt worden. Die Lande waren aber auch namenlos erschöpft, die Klagen ertönten lauter als je. Es war natürlich, daß mit solchen Anstrengungen auch die Reformanläufe immer wieder gehemmt, die Domäneneinlösung und die Gehaltszahlungen sistirt wurden. Immer aber sind die Zustände von 1670 an schon viel besser; die Anlehen, die der Kurfürst z. B. 1674—1688 für die

Kriegskasse machte, sind ziemlich mäßig, nicht mehr als 6—700,000 Thaler. Unter Friedrich I. empfing Preußen für seine Theilnahme an den Kriegen der Großmächte 14 Millionen Subsidien, aber die Ausgaben stiegen auch nach allen Seiten. Die Feldzüge am Rhein kosteten mehrere Millionen, die Königskrone soll mit all den Festlichkeiten, die sich daran knüpften, auf 6 Millionen gekommen sein. In einem einzigen Jahre (1712/13) kaufte der König für 171,426 Thaler Juwelen und Gold- und Silberarbeiten. Sein Günstling Wartenberg hatte ein Gehalt von 123,000 Thalern. Wie die stehende Armee große Summen verschlang, so war es auch nicht billig, die Kunst und Litteratur in der Mark heimisch zu machen und dem Berliner geistigen Leben eine führende Rolle in Deutschland zu verschaffen.

Möglich wurde die kühne Politik, die der aufstrebende Staat verfolgte, aber auch nur dadurch, daß neben der Wiederherstellung und verbesserten Verwaltung eines großen Domaniums, neben der Ausnutzung der Regalien im Sinne der Zeit die Steuern sehr stark in Anspruch genommen wurden. Der dreißigjährige Krieg hatte hieran die Landschaften gewöhnt.

Wir haben zunächst einen Blick auf die Contribution zu werfen. So nannte man Alles, was an Geld oder Naturalien für die Unterhaltung der Truppen vom Lande gezahlt werden mußte. Die Lehnsverfassung versagte längst ihre Dienste, wie das allgemeine Landesaufgebot. Gemiethete Soldtruppen, nach den Landsknechtstraditionen organisirt, von Hauptleuten und Obristen meist auf ihre Kosten geworben, als gute Unternehmung an die Fürsten vermiethet und von einem fürstlichen Kriegskommissarius beaufsichtigt, bildeten die einzigen leistungsfähigen Truppen der Zeit. Aus solchen ist unter allmäliger Umbildung der Privatunternehmung der Obristen in ein öffentlich rechtliches Institut die preußische Armee erwachsen. Aus Soldtruppen, die man bisher für Monate, höchstens ein bis zwei Jahre gemiethet, wurde der miles perpetuus, um dessen Unterhaltung der Kurfürst Jahrzehnte lang die schwersten Kämpfe mit seinen Ständen führte. Aber er brachte es auch zuletzt dahin, daß man willig die Naturaleinquartierung trug und die nothwendigen Naturallieferungen machte, daß die Stände Jahr für Jahr so ziemlich gleiche Summen als Kontribution verwilligten. Es entstand so langsam die Rechtsüberzeugung von der ewigen Dauer der Steuern; die ständischen Bewilligungen kamen fast unmerklich in Abgang. Der aufgeklärte Despotismus suchte aber dafür auch von Friedrich Wilhelm I. an in guten wie in schlimmen Tagen mit derselben Kontributionssumme auszukommen.

Der Name der Kontribution kommt in der Mark wohl zuerst 1610 vor; man benutzte zur Umlage die alten Schoß-Kataster. Stadt und Land, Landschaft, Kreis und Dorf wurden nach den hergebrachten Verhältnißzahlen, die man als ein unerschütterliches jus quaesitum betrachtete, belegt. Die Obristen oder Kriegskommissare verhandelten ursprünglich über die Leistungen und Zahlungen direkt mit den Lokalbehörden, die spätere Kreisverfassung hat damit ein Hauptmotiv ihrer Ausbildung empfangen. Auch noch während der ganzen Regierung des großen Kurfürsten führte eine ständische Bewilligung nicht zu einer Ansammlung der Kontribution in einer Centralkasse (eine Generalfeldkriegskasse existirt seit 1676, eine allgemeine General-

kriegskasse erst seit Friedrich I.), sondern nur zu einer Anweisung der Kontribution der einzelnen Kreise und Landschaften an die Regimenter. Erst mit der Ausbildung der Accise wurden die Kriegskassen der einzelnen Provinzen fürstliche Kassen, aus welchen neben dem Militär die Kriegskommissariate und manches andere dem Gebiete der inneren Landespolizei Angehörige bezahlt wurde. Als jährliche Kontribution läßt sich für die spätere Zeit des großen Kurfürsten etwa annehmen: für Brandenburg 3—400,000 Thaler, für Pommern 144,000, für Magdeburg 156,000, für Cleve-Mark 190—248,000, für Ostpreußen 2—400,000 Thaler. Die gesammten Kriegsgefälle (d. h. die Kontribution und die Accise, soweit sie in den Städten an ihre Stelle getreten war) betrugen 1688 1,620,000, 1713 2,500,000 damalige Thaler.

Die principale Forderung Friedrich Wilhelms an die Stände war die Zahlung der Summen gewesen; die Art der Aufbringung mußte er ihrer Bestimmung zunächst überlassen. Wo man nicht, wie theilweise in Preußen, einzelne neue Steuern einführte, wurden, wie erwähnt, überall die alten Schoß- oder Hufenkataster zu Grunde gelegt. So in Brandenburg ein Kataster von 1624, das 1643 seine definitive Form erhielt. Soweit die Stände, d. h. der Adel, auf dem Landtage über die Erhebungsmodalitäten verhandelten, war ihr einziges Ziel das, sich möglichst frei zu machen. Die Vertheilung auf die Dörfer der einzelnen Kreise wurde auf den Kreistagen beschlossen. In Pommern wurde die Hufenmatrikel von 1628 zu Grunde gelegt, in der städtische Häuser, Mühlen und Krüge mit dem Landbesitz zusammen als fiktive Hufen aufgeführt waren. Am schlimmsten waren die alten Matrikeln in Cleve-Mark, wo besonders über das Verhältniß, nach welchem Städte und Ritterschaft zahlen sollten, seit dem 16. Jahrhundert ein erbitterter Kampf geführt wurde. Eine freilich nur vorübergehende Einigung hatte 1612 zu einer Feststellung geführt, wonach die reichen Städte ein Sechstel der Steuersumme zahlen sollten, alles Uebrige hatten nicht die Ritter, sondern die armen Leute, die Pächter, Hausleute und Bauern des platten Landes zu tragen. Ganze Städte zahlten hiernach nicht mehr als ein einziger größerer Bauer, dessen Kontribution in Jahren reichlicher Bewilligung bis zu 60—70 Thalern stieg. Die reichsten Leute in Hamm und Cleve gaben 5—6 Thaler, wenn der ärmste Bauer auf dem Lande 15 Thaler zahlte. Vergeblich hatte 1625 die brandenburgische Regierung versucht, die Kontribution nach der Morgenzahl statt nach der Matrikel von 1612 einzutragen. Im Jahre 1632 muß die Regierung versprechen, Jedem, der Ueberbürdung nachweise, einen Nachlaß zu gewähren; aber auf die wiederholten Vorschläge einer wirklichen Revision ging man vor 1640 so wenig ein, wie nachher.

Noch viel schlimmer aber als die Oberaustheilung war fast allerwärts die Unteraustheilung. Auch hier konnte man sich zu Revisionen der Kataster beinahe nirgends, wenigstens nirgends zum Besten der überbürdeten ärmeren Klassen entschließen. In den brandenburgischen Städten wurden die Schösse eingetrieben, als ob der große Krieg nicht die Hälfte der Häuser unbewohnt, die andere halb verfallen gemacht hätte. Von Berlin wird erzählt, daß man den Exekutionswagen mit den den Säumigen abgepfändeten Habseligkeiten unaufhörlich durch die Straßen fahren sah, gefolgt von

den Gepfändeten, die bitterlich weinten und ihre Hände rangen. Die aufgeschwollenen Steuerreste, die man von der Stelle, auf dem Lande von der Hufe als solcher forderte, waren ein Haupthinderniß der Wiederbebauung und Wiederbesetzung der Häuser und Ländereien. Die Steuerexekution wurde, soweit die Macht des Kurfürsten reichte, mehr und mehr mit unerbittlicher Strenge, meist unter militärischer Hülfe ausgeführt. Die eigene Noth und die Renitenz vieler Steuerzahlenden zwang ihn dazu. War es doch Sitte der ständischen Steuerverwaltung gewesen, besonders reichen und angesehenen Herren von Adel jahrelang die Steuern nicht abzufordern, soweit sie überhaupt solche zu zahlen hatten. Besonders in Preußen, wo der Adel keine eigentlichen Steuerprivilegien besaß, hatte dieß Unwesen gewuchert und zur Folge gehabt, daß meist nur die Hälfte der verwilligten Steuern eingingen. Der Kurfürst sah sich daher zur Einsetzung fürstlicher Steuererheber genöthigt; später folgte der vollständige Uebergang des Steuerwesens aus den Händen der ständischen Beamten in die des Kommissariats. Zunächst aber waren die großen Ausfälle und Steuerrückstände, der vollständige Mangel eines geordneten Remissionswesens für die Fälle des Brandschadens und Hagelschlages neben der nothwendig täglich strengeren Exekution, neben der Schlechtigkeit der Kataster und den Steuerfreiheiten des Adels die Hauptursache, die hergebrachte Art der Kontributionserhebung verhaßt, ja beinahe unerträglich zu machen. Ein amtlicher Bericht aus jenen Tagen sagt: „Durch diese nach Unverstand, nach Gunst, nach Haß und nur zu oft zu merklichem eigenen Nutzen angelegten und ausgeschriebenen, darauf ungerechtfertigst abgemahnten, sonderlich durch die Militärexekutionen unbarmherzig erpreßten Kriegskontributionen sind viele tausend Land- und Stadtleute von Brod und Nahrung, von Haus und Hof an den Bettelstab und ins Elend getrieben."

Nun gab es ja einen einfachen Ausweg: die Steuerreform, die Reform der alten Kataster und Matrikeln. Und gar mannigfach wird in der gelehrten Litteratur darauf hingewiesen, mit aller Leidenschaft forderte die populäre Litteratur sie. Schon Bodinus hatte gesagt, man müsse nicht die Personen, die capita. sondern das Vermögen, die bona subditorum, besteuern. Caspar Klock wurde aus einem Vertheidiger der ständischen Steuerfreiheiten ein Gegner derselben, der für Revision der Kataster eintrat. Aber neben diesen Stimmen, die die neue Zeit einleiten und dem aufgeklärten Despotismus und der Rechtsgleichheit die Wege bahnen, waren die Juristen, die das Hergebrachte mit ihren Argumenten stützten, doch noch allzu zahlreich und einflußreich. Und da alle Interessen der Privilegirten mit der schiefen privatrechtlichen Auffassung der hergebrachten Kataster und Steuerlasten übereinstimmten, so mißlangen alle Anläufe zur Reform der Matrikeln und Kataster entweder schon in der Geburt, oder führten sie zu keinem nennenswerthen Resultate. Das war in Brandenburg-Preußen der Fall, wie in anderen deutschen Staaten. Ueberall klagte und verhandelte man über die Katasterreformen und kam in Jahren und Jahrzehnten zu keinem Resultate; fast überall galten Kataster, die aus dem 16. Jahrhunderte stammten. In Böhmen gelangte man endlich auf dem Landtage von 1651/52 zu einem ernsten Versuche, die onera publica in Gott gefällige Gleichheit zu bringen. In Schlesien behalf man sich bis ins

18. Jahrhundert mit dem 1524 angefertigten Kataster. Auch in England hatte sich wiederholt die einmal gemachte Steuereinschätzung als ein noli me tangere erwiesen, war keine durchgreifende Revision eines bestehenden Katasters recht gelungen. Die Einschätzung für den Fünfzehnten vom beweglichen Vermögen von 1334 blieb stabil; ähnlich die unter dem Namen der „subsidie" gemachte Vermögensschätzung im 16. Jahrhundert und dann wieder die von Cromwell an ihre Stelle gesetzten Monatsanlagen und endlich die 1692 eingeführte, später als landtax bekannte Vermögenssteuer. Alle erstarrten in ihrem unbeweglich gewordenen, höchstens von Zeit zu Zeit an einzelnen Stellen reducirten Kataster.

Der große Kurfürst hat von Anfang an und immer wieder versucht, die Stände dahin zu bringen, die Steuern mit gleichen Schultern zu tragen, modi generales der Steuererhebung einzuführen. Er hatte dabei die Reform der direkten Steuern ebenso im Auge, wie die theilweise Ersetzung derselben durch indirekte, durch die Accise, auf die wir nachher kommen. Hauptsächlich hatte ihm ein Reformplan des Geh. Raths Pfuel „zur Verbesserung und Aufnehmung des kurfürstlichen Estats" (1647) sehr eingeleuchtet; er ließ ihn dem geheimen Rathe und den Ständen mittheilen. Es ist charakteristisch für die Schwierigkeiten der Reform, wie das Gutachten der Geheimen Räthe ausfiel; die feudale Anschauung beherrscht sie noch, daß eine unbedingte Steuerpflicht nur Sache des Hörigen sei; sie empfahlen, bei der alten Matrikel zu bleiben; Einschätzungen seien unmöglich: „wie will man denn, heißt es, Jemanden, der das Seine zu thun und als getreuer Patriot die Last des Vaterlandes mit zu tragen bereit ist, zwingen, sein ganzes Vermögen zu entdecken, als wären Euer Kurfürstl. Durchlaucht getreue Unterthanen Hörige und Leibeigene? Unser Bemühen ist immer gewesen, gute Vertraulichkeit und Korrespondenz zwischen der gnädigen Herrschaft und den Landständen zu erhalten, aber solchem unserem Intent laufen jene Rathschläge ex diametro entgegen; denn es ist sehr hart, einen liberum et ingenuum hominem so rüdement zu tractiren und ad pandenda patrimonii sui arcana zu zwingen?" [1])

Der Plan fiel, wie so manche andere. Die Unmöglichkeit der Reform führte mit am allermeisten dazu, für die Städte wenigstens eine andere Steuer einzuführen, sie im Steuersystem ganz vom platten Lande zu trennen. Aber einmal wurde die Accise zunächst nur in den mittleren Provinzen eingeführt und dann blieb das Bedürfniß der Aenderung für das platte Land dasselbe. Die Bemühungen hörten auch nicht auf, obwohl sie unter dem großen Kurfürsten und seinem Nachfolger nicht viel erreichten. Meist kam man über eine oberflächliche rechtliche Prüfung der Steuerfreiheiten, über Entlastungen einzelner überbürdeter Kreise nicht hinaus.

In der Kurmark wurde 1680 eine Revision innerhalb der einzelnen Kreise vorgenommen, die dann in der Hauptsache unverändert die Grundlage der ländlichen Steuern bis 1861 bildete. Die Veranlagung richtet sich in einzelnen Kreisen nach der Hufenzahl (dabei ist die Hufengröße sehr verschieden), in anderen nach der Aussaat; meist sind drei bis vier Boden-

[1]) Droysen, Geschichte der preußischen Politik, 3, 2 (2. Aufl.) S. 109.

klassen unterschieden. In einzelnen Kreisen kommt dazu eine Vieh-, Hopfen- und Maststeuer, eine Steuer von verkauftem Brennholz. Ueberall sind die Kossäthen, Braukrüge, Schenkkrüge, Landhandwerker, Müller und Hirten noch besonders mit einem jährlichen Betrage herangezogen. Nach einer Berechnung von 1722 zahlte die Durchschnittshufe im Beeskow-Storkowschen Kreise 2 Thlr. 19 Gr., in der Altmark 15 Thlr. 17 Gr. Man empfand im 18. Jahrhundert die große Unvollkommenheit dieses wirren Katasters wohl; „eine Peraequation, schreibt der Finanzminister Roden, wäre sehr nöthig und nützlich". Aber man wagte nicht mehr daran zu rühren, nachdem Friedrich Wilhelm I. dem Adel wenigstens noch die Lehnpferdegelder unter Allodifikation der Lehen aufgelegt hatte. In Cleve-Mark gelangte man nach endlosen Verhandlungen 1666 wenigstens zu einem gerechteren Repartitionsverhältniß zwischen Stadt und Land; sonst blieb es in der Hauptsache beim Alten, was doppelt drückend war, da hier die Kontribution pro magdeburgische Hufe bis zu 28 Rthlr. in der Mark, bis zu 21 in Cleve durchschnittlich stieg. In Magdeburg ordnete der Kurfürst gleich 1682 eine Revision des Katasters für das platte Land an, die auch durchgeführt wurde, und ihren Abschluß in dem Kataster fand, das 1690 zum ersten Mal angewandt, 1692, 1702 und 1730 nochmals revidirt wurde. Die Steuer ist, wie alle die damaligen ländlichen Steuern, keine Grundsteuer im heutigen Sinne, sondern ein Vermögens- und Einkommensteuersystem. Das Ackerland zahlt in vier Klassen nach der Aussaat, die Häuser nach der Giebelzahl, der Viehstand nach der Kopfzahl, die Garten-, Wiesen-, Holz-, Mast-, Fischerei-, Hopfen-, Rohr-, Weinbergs-Nutzung, die Steinbrüche, der Zehnten, die Brauerei, die Salzwerke und Aehnliches zahlen von jedem katastermäßig profitirten Thaler ihren Steuerbeitrag. In Pommern wurde 1673 die sogenannte Lustrationsmatrikel angefertigt, d. h. in der Matrikel, welche die steuerpflichtigen Bauern, nur nach ritterschaftlichen Familien angesetzt, enthielt, wurde eine Anzahl Hufen wegen Versandung, Kriegsverwüstung, Unauffindbarkeit und ähnlicher Ursachen gestrichen. Aehnlich verlief die Revision von 1680; die von 1684, welche mit Zustimmung und Theilnahme der Stände durchgeführt wurde und nochmals angebliche Ueberbürdungen beseitigen sollte, strich überall die Krüger, Müller und die bisher noch steuerbaren kleinen Stücke, d. h. die Pertinenzen der Rittergüter. Der Adel hatte nun statt für 21,550 nur noch für 16,318 Hufen die Kontribution abzuführen; d. h. die Städte hatten um so mehr zu zahlen, so schwer ihnen das fiel. Einige Besserung brachte hingegen jedenfalls die unter Friedrich Wilhelm I. von dem General Blankensee ausgeführte neue Klassifikation, die bis 1861 maßgebend blieb. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts zahlte die alte pommerische Bauernhufe, die beste wie die schlechteste, zwischen 6 und 7 Thaler, wozu aber 8—10 Thaler gutsherrliches Dienstgeld kamen; pro magdeburgische Hufe betrug die Kontribution etwas über 14 Rthlr. Nirgends waren die Klagen über entsetzlichen Steuerndruck und Bauernschinderei, aber auch der Widerstand gegen jede Reform größer.

In Preußen hatte man 1684 und 1690 Kommissionen mit eingehenden Instruktionen eingesetzt; das erste Mal war eine mehr rechtliche Untersuchung beabsichtigt, das zweite Mal eine Klassifikation der bisher absolut

gleichmäßig besteuerten Hufen. Beide Kommissionen waren vollständig resultatlos. Die Stände zogen vor, die Kopf-, Klauen- und Hornschösse, das Mastgeld und die Tranksteuer als Haupteinnahmequelle zu belassen.

Erst als das Ständethum machtlos am Boden lag, erst unter Friedrich Wilhelm I. gelang die erste tiefgreifende und in ihrer Art vollendete ländliche Steuerreform und zwar eben in Ostpreußen. Auch jetzt nicht ohne harten Zusammenstoß mit dem Adel, dem der König in der Entrüstung über seinen Egoismus eben in dieser Sache die berühmt gewordenen Worte entgegenschleuderte, daß er die Autorität der Junker brechen und die Krone als einen rocher de bronce ihrer Willkür gegenüber stabiliren werde. Zu klar hatte Graf Waldburg die bodenlose Wirthschaft, die zahllosen Fälschungen und Defraudationen im bisherigen Steuerwesen aufgedeckt; er hatte aufs neue daran erinnert, daß die reichste und ärmste Hufe gleich viel zahle, daß tausende von Hufen verschwiegen würden, daß der Adel kein Vieh halte und die Bauernfrohnen so maßlos überspanne, um dem Horn- und Klauenschoß zu entgehen, daß die Kopf- und Viehconsignationen, die die Schoßeinnehmer jährlich verfertigten, sich nicht nach der wirklichen Zahl, sondern nur nach der Höhe der allgemein üblichen Bestechungen richteten und die zur Controle eingesetzten ständischen Organe weit entfernt seien, dem zu steuern.

Der Generalhufenschoß [1]), der an die Stelle der bisherigen vom platten Lande gezahlten sämmtlichen Steuern trat, ging von einer Größenermittelung, Bonitirung und Ertragsberechnung jedes adeligen, kölmer und Bauerngutes aus und setzte unter Verhandlung mit dem Besitzer und unter Rücksicht auf die bisher gezahlten Steuern die künftig zu zahlende Summe fest. Die Handwerker, Krüger, Amtsschreiber und andere auf dem Domanium angesessene, mit der Grundsteuer nicht zu fassende Leute wurden nach dem bisherigen Kopf- und Hornschoß mäßig mit herangezogen. Ein großer Theil des Adels zahlte das Sechs- und Mehrfache an Steuer, was er bisher gegeben: nicht weniger als 34,681 verschwiegene Hufen wuchsen dem Kataster durch die Reform zu. Nahezu 300,000 Thaler zahlte nun die Provinz, die beseitigten Steuern hatten 200—281,000 Thaler betragen; die mittleren und kleinen Leute waren dabei bedeutend erleichtert. Es war die erste ländliche Steuerreform Preußens im großen Stile, die trotz einzelner Unvollkommenheiten und Härten gelungen ist. Sie war es auch, die den großen Neukatastrirungen in Schlesien (1742 und Westpreußen (1772) zum Muster diente. Auch hier wurde der Adel zur Steuer herangezogen. Die drei erwähnten Provinzen hatten damit erreicht, was den anderen erst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts zu Theil wurde: eine relativ gerechte, gleichmäßige Steuerbelegung der ländlichen Wirthschaften. — Die Gesammtsummen, die diese wie die anderen Provinzen zu zahlen hatten, wurden ein für allemal nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten festgesetzt. Die Steuern waren Repartitionssteuern, wie die französische Taille und die englische Landtaxe. Die Kreisausgaben wie bestimmte Zuschläge für das sehr gut geregelte Remissionswesen wurden nach demselben Maßstab

[1]) Schmoller, Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhem I. in der historischen Zeitschrift, Bd. 30.

erhoben. Die gesammte Kontribution des platten Landes trug 1806 5,8 Mill. Thaler ein, während die städtische Accise etwa $9^1/_2$ Mill. lieferte. Sie war nicht blos der einträglichere, sondern auch der technisch entwickeltere, eigenthümlichere Theil des altpreußischen Steuersystemes.

Sie [1]) war ursprünglich nur ein Bestandtheil der Kontributionsverfassung gewesen. Einzelne Landschaften der Kurmark hatten versuchsweise unter Zustimmung des Kurfürsten 1641 diesen Besteuerungsmodus statt der Aufbringung nach den Matrikeln angewandt. Einige Städte hatten sie dann beibehalten; in anderen wurde sie wieder abgeschafft; der Adel setzte sich mehr und mehr in Opposition zu diesem neuen Besteuerungsmodus, bei dem er jedenfalls indirekt mit steuern mußte; in den Städten dagegen, wo die Höhe und Vertheilung der Kontributionslast mit jedem Jahr unerträglicher wurde, bildete sich eine von Jahr zu Jahr größere Neigung für diese überwiegend indirekte Besteuerung aus, die sich da und dort bis zu Tumulten gegen die wenigstens theilweise widerstrebenden Magistrate steigerte. Der Kurfürst war stets für die Accise eingenommen gewesen. Zum entscheidenden Kampfe kam es 1667, als der Kurfürst wieder die allgemeine Einführung einer Verbrauchssteuer statt der bisherigen Aufbringung der Kontribution verlangte. Der Adel erklärte, dann behalte er von seinen Vorrechten nichts als den Namen, dann stehe er dem Bürger und Bauer gleich. Der Kurfürst schwankte erst, entschloß sich aber dann auf erneute städtische Petitionen doch den Städten die Einführung der Accise freizustellen und das platte Land bei der bisherigen Steuer zu lassen. Man hatte im Momente wohl keine klare Vorstellung, wie sehr durch diese Trennung für über 100 Jahre Stadt und Land geschieden wurden. Die kurfürstliche Regierung hatte politisch zunächst noch den Vortheil, daß von nun an die ständischen Interessen noch mehr als bisher in sich getheilt waren.

Die Acciseordnung von 1667 wurde fakultativ für alle Städte der Kurmark eingeführt; dieselbe wurde 1680 und 1684 reformirt und weiter ausgebildet. An dem System ist dann von da an wenig geändert worden. Wir können die brandenburgisch-preußische Accise als ein System von Steuern bezeichnen, das, ausschließlich auf die Städte beschränkt, neben einer mäßigen Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer wesentlich indirekte Steuern, und zwar solche auf Getränke, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaaren umfaßte; die Erhebung fand in verschiedener Weise, theils beim Einbringen in die Stadt, theils bei der Produktion, theils beim Verkaufe statt. Die einzelnen Steuersätze waren relativ sehr niedrig, aber dafür um so zahlreicher auf möglichst viele Artikel und Waaren ausgedehnt.

Die Kontribution, wie andere Bedürfnisse, konnten successive aus der Accise bestritten, die alten direkten und indirekten Steuern in den Städten beseitigt und diesen Beiträge aus der Accise verwilligt werden. In den magdeburgischen Städten wurde die Accise schon 1680, in den pommerischen gegen 1700, in den übrigen Provinzen nach 1713 eingeführt. In Cleve-Mark kostete es nochmals einen schweren Kampf mit den Lokalbehörden, die freilich nicht ein direktes Steuersystem gegen die Accise, sondern nur ihre,

---

[1]) Gliemann, Einführung der Accise in Preußen. Tübinger Zeitschr. für Staatsw. 1873.

die unteren Klassen sehr überlastenden, den Kaufmann schonenden, auf weniger Artikel sich erstreckenden Lokalaccisen gegen das staatliche Accisesystem der Brandenburger vertheidigten.

Es ist ein eigen Ding, daß dieses Accisesystem, das nach 1806 als der Inbegriff unvernünftiger Steueranlage und unbequemer Hinderung alles Verkehrs galt, im 17. Jahrhundert als die ersehnteste Reform von der öffentlichen Meinung, der gelehrten Litteratur der Zeit und allen aufgeklärteren Beamten, in einzelnen Eingaben sogar als eine gleichsam göttliche Inspiration gepriesen wurde; die Berichte über ihre Wirkungen sind davon erfüllt, daß sie vor Allem dem zerrütteten Wohlstande der Städte wieder aufgeholfen, die Baulust und gewerbliche Thätigkeit geweckt hätten.

Um diesen Gegensatz richtig zu würdigen, ist zunächst nicht zu vergessen, daß jederzeit das, was in der Mode ist, übertrieben gelobt, das, was sich ausgelebt und von Neuem verdrängt wird, übertrieben getadelt wird. Die Menge der Menschen lebt von Schlagwörtern, an die sie ohne Prüfung nur Licht und Segen knüpft. Ein solches Schlagwort war damals die Accise; man schwärmte für sie, wie man heute für Beseitigung aller indirekten Steuern oder für eine einzige Einkommenssteuer schwärmt. Phantasirende Theoretiker priesen damals ähnlich die Universalaccise zur Beseitigung aller übrigen Steuern an, wie man heute die Einkommenssteuer als Universalmittel preist. In den verschiedenen Ländern, wo man Versuche mit der Accise machte, wurde freilich mit diesem Namen ziemlich Verschiedenes bezeichnet. Nicht einmal durchaus indirekte Steuern oder Konsumtionssteuern verstand man darunter; Preußen zeigt eben das Gegentheil; noch weniger etwa blos städtische Steuern; meist wurde die Accise auch auf dem platten Lande eingeführt. Und vollends im Detail wie in der praktischen Ausführung wurde die Accise auf das Verschiedenartigste gehandhabt. Aber trotz all dieser Verschiedenheit lobte man sie; so ziemlich allerwärts entstand eine dahin drängende Bewegung.

Ich möchte das Gemeinsame, was der ganzen Accisebewegung in Deutschland, fast könnte man sagen in Europa, zu Grunde liegt, etwa so erklären: Man war längst in die Epoche territorialer oder staatlicher Geldsteuern eingetreten, man hatte einzelne tastende Versuche mit direkten Schatzungen wie mit indirekten Konsumtionssteuern gemacht; es traten nun sehr viel größere Anforderungen an das Steuersystem heran. Das englische Budget war von einer halben Million Pfund unter Elisabeth auf über 7½ Mill. unter Wilhelm von Oranien, auf über 40 Mill. gegen 1800 gestiegen. Die französische Taille hatte unter Franz I. noch 9, unter Richelieu schon 44 Mill. Livres betragen. Das preußische Staatsbudget war von 1640—1740 von 35,000 Thalern auf gegen 7 Mill. Thaler gestiegen. Die Ursachen waren allenthalben dieselben; es ist die Zeit, in der die modernen Heere und Flotten, in denen der moderne Staat entstanden ist. Man versuchte an allen Einnahmequellen herum; es zeigte sich dabei von 1600—1700 fast allerwärts die rechtliche und finanztechnische Unmöglichkeit, die direkten Schösse, die durch die feudale Klassenherrschaft in eine Sackgasse ohne Ausweg sich verloren hatten, zu reformiren. Die Konsumtionsabgaben waren in den Städten längst viel entwickelter; ihre unvermerkte Erhebung schmeichelte der immer noch bestehenden Abneigung

gegen alles Steuerzahlen; sie trafen jedenfalls die einflußreichsten privilegirten Klassen der Gesellschaft weniger hart, als die Masse der Bevölkerung. Die technische Ausbildung der Konsumtionssteuern war viel weiter und mußte viel weiter sein, als die der direkten Steuern; ein Gesetz über Getränkesteuer ist leichter zu geben und zu handhaben, als ein Gesetz über Vermögens- und Einkommensteuer; viel schlechtere und ungebildetere Verwaltungsorgane reichen bei der ersteren aus; alle indirekten Steuern haben ein einfaches, klar erkennbares Steuerobjekt, die direkten stets ein zweifelhaftes, nur durch unparteiische Schätzungen und Revisionen halbwegs gerecht festzustellendes. Diese Gründe zusammen erweckten damals das günstige Vorurtheil für die indirekten Steuern.

Das reiche Holland war das Vorbild. In dem dichtbevölkerten, hochkultivirten Lande war selbst auf dem Lande die Einhebung der Accisen nicht schwer. In England hatte das Parlament, das den Stuarts die Accise verweigert, sie dann in der Revolution eingeführt; der Ertrag war schon unter Wilhelm von Oranien $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling und stieg bis 1810 auf 25 Millionen Pfund Sterling. In Deutschland hatte die Noth des dreißigjährigen Krieges vollends die direkten Steuern von ihrer schlimmsten Seite gezeigt; sie hatten vielfach ganz versagt, während die während des Krieges so maßlos erhöhten Zölle und Licenten immer noch erkleckliche Summen eintrugen. Seckendorf meint, Accisen und Licenten seien den Schätzungen weit vorzuziehen. Die „entdeckte Goldgrube in der Accise" (1685) preist die sanftmüthige Accise gegenüber der gewaltthätigen Kontribution. Eine ganze Acciselitteratur entstand. Selbst die gegnerischen Schriften wenden sich nicht sowohl gegen die Accise, als gegen die alleinige Anwendung der Accise, die Universalaccise, wie sie in England dann Walpole vergeblich einzuführen suchte. Und in dem Chorus der Acciseanhänger steht selbst Montesquieu, der die Freiheit mit den Konsumtionssteuern in Zusammenhang bringt: L'impôt par tête est plus naturel à la servitude, l'impôt sur les marchandises est plus naturel à la liberté. Man hatte damals eben keine andere Wahl, als die: Maßlos ungerechte, durch Privilegien durchlöcherte, kopfsteuerartig wirkende direkte Steuern oder die Accise. Die Härte der direkten Steuern hatte man nun lang genug erprobt; man wollte etwas Neues und das war die Accise, d. h. der Versuch, in viel breiterer und systematischerer Weise als bisher für ganze Territorien den Schwerpunkt der Finanzen auf die indirekten Steuern zu verlegen, — das für ganze Staaten zu versuchen, was längst in den autonomen Städten mit Erfolg geschehen war.

In Sachsen hatte man 1641 eine Accise, „eine durchgehende Anlage auf alle Waaren im Lande, sie haben Namen, wie sie wollen", gelegt, die später mannigfach verändert in der General-Konsumtions-Accis-Ordnung von 1707 ihren Abschluß fand. In Hannover wurde 1686 das ganze Land einer Accise unterworfen, die die vorzüglichsten Nahrungsmittel, Brod, Fleisch, Bier und die Kleidung in ziemlich hohen Procenten belegte, Getreide aber als Handelsartikel, sowie die sonstigen Rohstoffe und Fabrikate freiließ. In Süddeutschland wurden unter dem Drucke derselben geistigen Strömung wenigstens ziemlich allgemein die Bier- und Fleischaufschläge erhöht. In Württemberg hatte man, da dort kein feudaler Widerstand

sich der Reform entgegensetzte, die direkte Vermögenssteuer 1629, 1652 und vor Allem 1713—1726 neu katastrirt, und doch reichte das nicht. Man griff unter dem Drucke der Kriegsnachwehen und =Lasten zu Kopfsteuern, zu Ausdehnung und wiederholter Steigerung der Accise, des Ungeldes (der Weinsteuer), der Sporteln, zur Einführung des Stempelpapieres (1719). In der Kurpfalz wurden durch die Acciseordnung von 1701 die Sätze der Ordnung von 1672 wesentlich erhöht. Doch war der Erfolg dort kein günstiger. Die Accise wurde 1718 wieder beseitigt. Aehnlich ging es in Schlesien. Man hatte dort nach vergeblichen Versuchen, das Kataster von 1524 zu reformiren, endlich auch 1705 zu einer Stadt und Land umfassenden Accise gegriffen. Sie lieferte viel weniger, als man erwartete, die rasche Vermehrung der Beamten führte bei dem schlaffen, noch halb ständischen Regiment nur zu Klagen über Vermehrung der Ausgaben und über Nepotismus. Man mußte die alte, direkte Steuer doch beibehalten und entschloß sich endlich, die Accise wieder ganz fallen zu lassen und an eine 1740 noch nicht vollendete, aber von Friedrich dem Großen dann benutzte Katasterrevision zu gehen. Die bald darauf eingeführte preußische Accise aber trug man im Ganzen leicht und ohne Murren.

Wir sehen daraus, daß es vor Allem auf die Ausführung ankam. In Preußen erwuchs das tüchtige pflichttreue Beamtenthum vor Allem mit und durch die Accise; die Accisebehörden wurden die Landespolizeibehörden; die nothwendige Leitung des Gewerbewesens lag in den Händen des Steuerkommissars, wurde erst möglich durch ihn und die kollegialischen Kommissariate. Der schutzzöllnerische Abschluß des Landes nach außen, der damals unbedingt nöthig war und heilsam wirkte, war bei der damaligen zerrissenen Lage des Staates und der privatrechtlichen Erstarrung des Zollwesens und der Zollfreiheiten nur möglich durch das städtische Accisesystem. Die schroffe Trennung von Stadt und Land, die möglichst weitgehende Beseitigung jeder ländlichen Industrie, die mit der Einführung der preußischen Accise erfolgte, wirkte natürlich auch schon damals da und dort störend, aber es lag dem Bewußtsein der Zeit noch viel ferner als heute, daß es ungerecht sei, auf dem Lande alle Gewerbe zu verbieten; im Gegentheil, die mittelalterliche Tradition wies darauf hin und nach dem Elend des dreißigjährigen Krieges lag darin eine vielleicht nicht ganz ungerechtfertigte künstliche Beförderung des städtischen und gewerblichen Lebens. Außerdem war in Brandenburg und Preußen das Verbot des Landhandwerkes deßwegen erträglicher als anderwärts, weil es dort auch vorher kaum eine Industrie auf dem Lande gab. Anders war es dann freilich am Rhein und in Schlesien, wo das Landhandwerk viel entwickelter war, niemals so beseitigt werden konnte und wo deßhalb die städtische Accise auch viel weniger eintrug. Auch andere Schattenseiten der Accise, wie die Hemmung des Verkehrs, die hohen Erhebungskosten, Durchstechereien ungetreuer Beamter und Aehnliches fehlten von Anfang an nicht und wurden auch von den Gegnern in der Litteratur und ständischen Versammlungen mehrfach betont. Aber die überwiegende öffentliche Meinung übersah das und wollte es übersehen; sie empfand es nur als Erleichterung, daß die militärischen Exekutionen und maßlosen Steuerrückstände wegfielen, daß ohne sichtbaren Druck Ueberschüsse erzielt wurden, die auch den Städten,

die dem Aufblühen des ganzen Landes zu Gute kamen; sie empfand vor Allem — und hatte darin ganz Recht —, daß die neue Steuervertheilung gerechter war als die bisherige; sie konnte nicht wissen und in Rechnung bringen, daß ein späteres Jahrhundert eine noch gerechtere Vertheilung der Steuern fordere, daß eine spätere Entwickelung der Volkswirthschaft die Kontrolen des Verkehrs, die mit der Accise sich verbanden, unerträglich finden werde; sie empfand, wenn sie die preußische Accise mit denen anderer Länder verglich, daß es gerechter sei, die Lebensmittel nur mäßig, dafür aber alle möglichen Waaren mit niedrigen Sätzen zu belegen, auch den reichen Kaufmann nicht frei ausgehen zu lassen, als diesen zu schonen und Fleisch und Brod übermäßig zu belegen.

Die preußisch-brandenburgische Accise war so von Anfang an keine absolut vollkommene Steuer; aber sie war unter den im 17. und 18. Jahrhundert möglichen Wegen der Steuerreform der, welcher am leichtesten anzubahnen war, am sichersten zum Ziele führte, den damaligen wirthschaftlichen, socialen und politischen Zuständen am meisten entsprach.

Kontribution und Accise waren die beiden sich ergänzenden Steuern des altpreußischen Staates; beide unvollkommen genug, waren sie doch zusammen so einträglich, um den Staat vor so manchen Abwegen zu bewahren, auf die der aufgeklärte Despotismus in anderen Staaten kam. Kopfsteuern wurden nur in unbedeutendem Betrag einigemal vom großen Kurfürsten und seinem Sohne erhoben. Die Stempelsteuer, die Gebühren, die für die Anstellung gezahlt wurden, waren von mäßigem Betrage. Hauptsächlich aber erfolgte jene mißbräuchliche Anwendung der Regalien, die wir sonst vom 16. bis 18. Jahrhundert so vielfach beobachten, nicht oder wenigstens in viel geringerem Maße als anderwärts.

Im Kampfe mit den Ständen hatte die fürstliche Gewalt allerwärts nach Einnahmen gesucht, die ihr ohne ständische Zustimmung von Rechtswegen zukämen. Die Regalien waren nach der Auffassung der Zeit fürstliche Reservatrechte; das tiefere Eindringen des römischen Rechtes im 16. Jahrhundert erleichterte den Hofjuristen eine kräftigere Geltendmachung derselben; die Litteratur der Zeit kämpfte in dieser Richtung; Obrecht (1574—1612) ist der theoretische Hauptvertreter der Regalwirthschaft, wie sie Roscher als Uebergang von der Domänen- zur Steuerwirthschaft charakterisirt. Kaspar Klock zählt nicht weniger als 400 Regalien auf. Es lag in dieser Richtung etwas, das der Berechtigung nicht entbehrte. In dem Kampfe für die Regalien kämpfte die wiedererwachte staatliche Gewalt gegen die Fesseln eines unbillig gehandhabten feudalen Steuerbewilligungsrechtes und gegen die Usurpation staatlicher Rechte durch Adel und Lokalgewalten. Aber fast überall verlor sie, weil sie Geld um jeden Preis brauchte und Steuern nicht einzuführen vermochte, das wahre Ziel aus dem Auge und gebrauchte ihr Recht, Gebühren zu fordern, zu strafen, ausschließende Rechte zu ertheilen, nur noch von dem Gesichtspunkte fiskalischer Einträglichkeit oder willkürlicher Begünstigung aus.

Bekannt ist, wie man die Strafgewalt zur Finanzquelle machte; in England hatte schon die normannische Militärmonarchie damit begonnen, dann hatten die Tudors den unbotmäßigen Adel damit sich unterworfen, hauptsächlich die Güterkonfiskation im Großen getrieben; zuletzt hatte die

Sternkammer dasselbe versucht. In Schweden waren zeitweise die jährlichen Strafgelder einträglicher als die Steuern. Colbert hatte in kurzer Zeit die Finanzverwaltung dadurch zu reinigen gesucht, daß er verdächtigen höheren Finanzbeamten 70 Millionen Livres abnahm. In Brandenburg hatte Kurfürst Friedrich II. sich in seiner Finanznoth damit geholfen. Albrecht Achill pflegte zu sagen, sein seliger Bruder habe sich davon genährt. Mehr als 4000 Goldgulden betrug aber die Einnahme von Strafgeldern durchschnittlich auch damals nicht. Wichtig aber ist, daß die Einführung der procuratores fisci unter Kurfürst Friedrich II. damit zusammenhing. Später hat der große Kurfürst und Friedrich Wilhelm I. wohl eine große Zahl fiskalischer Processe gegen den Adel geführt, der Domänen pfandweise inne hatte und sie nicht herausgeben wollte. Friedrich der Große ließ noch 1772 dem westpreußischen Adel androhen, daß er alle Güter konfisciren werde, die bei der Katastrirung nicht ordentlich und in ihrer ganzen Größe angemeldet würden. Aber eine systematische Einnahmequelle wurde nicht mehr daraus gemacht. Friedrich II. ließ im Gegentheil alle älteren fiskalischen Processe zwischen dem Domänenfiskus und dem Adel (1740) fallen.

Der Verkauf von Aemtern und Würden blühte in Frankreich am meisten; schon 1614 hatte man für 200, 1664 bereits für 800 Millionen Livres Aemter verkauft. In den Jahren 1691—1709 wurden 40,000 neue Aemter geschaffen, deren Hauptzweck der Verkauf war. In Preußen wurden auch wohl zeitweise einzelne Aemter dem gegeben, der etwas mehr als die herkömmliche Gebühr dafür bot; aber nie wurden Aemter geschaffen, um sie zu verkaufen; stets wurde die persönliche Qualität der Bewerber neben ihrem Gebot in Betracht gezogen[1].

In Frankreich hatte man im 16. Jahrhundert allen Gewerbebetrieb für droit domanial erklärt. Man gründete darauf das Recht, Staatsgewerbe zu treiben, und Jeden, der nicht innerhalb einer staatlich zugelassenen Zunft arbeitete, zu koncessioniren, sowie ihm unter Umständen ausschließliche Rechte zu ertheilen. Aehnliche Anschauungen drangen überall durch; es fragte sich nur, welchen Gebrauch man davon machte. In den italienischen Staaten wurde der Kornhandel im Großen allgemein als Regal betrieben. In Spanien, Portugal, England, Holland und Frankreich wurde der Kolonialhandel ganz oder theilweise dem Staate oder großen Kompagnieen vorbehalten. Vielleicht am allerweitesten in dem Vorbehalt ausschließlicher Gewerberechte für sich und die von ihr Beliehenen ging die englische Regierung unter Elisabeth. Die damalige Regalisirung betraf Korinthen, Eisen, Pulver, Karten, Kalbleder, Felle, Segeltuch, Pottasche, Weinessig, Thran, Steinkohlen, Stahl, Branntwein, Bürsten, Flaschen, Töpfe, Salpeter, Blei, Oel, Galmei, Spiegel, Papier, Stärke, Zinn, Schwefel, Tuch, Sardellen, Bier, Kanonen, Horn, Leder, spanische Wolle und irisches Garn. Man ist versucht zu fragen, was da noch für den freien Verkehr übrig blieb; und doch blühte die englische Volkswirthschaft unter der jungfräulichen Königin, wie nie zuvor. Darin liegt eben der Beweis, daß diese Regale, Monopole und Staatsbetriebe, obwohl nicht frei von groben

[1]) Schmoller, Der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I. Preuß. Jahrb. Bd. 26.

Mißbräuchen und schweren Mißständen, obwohl oftmals nicht durch das Staatsinteresse, sondern durch Koterieeinflüsse und Günstlingswirthschaft hervorgerufen, doch auch ihre zeitgemäße und nützliche Seite hatten. Theilweise liegt ihre Rechtfertigung freilich nur in dem finanziellen Gesichtspunkte: die nothwendigen Mittel für eine große und heilsame Regierung, wie sie sicher der Elisabeth nachzurühmen ist, waren eben nicht anders zu schaffen, so lange Volk und Stände jeder Steuerzahlung so widerstrebten. Dann aber war der Staatsbetrieb oder die koncessionirte Privatunternehmung an vielen Stellen technisch nicht leistungsunfähiger als der freie Privatbetrieb, ähnlich wie wir es heute in Bezug auf Taback, auf Bergwerke, Post, Eisenbahnen, Gas- und Wasserwerke sehen. An anderen Stellen aber waren sie sogar der Privatunternehmung weit vorzuziehen. Der Staatsbetrieb war theilweise nöthig, weil es an einem bürgerlichen, tüchtigen Unternehmerstand fehlte, weil die Bergwerke, der Salzhandel, der Kornhandel, die Kolonialunternehmungen weit über dem Niveau der damaligen Privatkapitalien lagen, weil die Bedingungen der Oeffentlichkeit und der kontrolirenden Mitbewerbung damals viel mehr fehlten, weil ein faktisches Monopol aber immer noch besser in Händen ist, welche der publica fides genießen und ein Bewußtsein öffentlicher Pflichten haben, als in solchen, die nur gewinnen wollen. Vielfach waren auch die damaligen regalisirten, vom Staate betriebenen oder an Private verliehenen Gewerbebetriebe gar nichts Anderes, als heute gewerbliche Unternehmungen mit Patentrecht.

In den deutschen Territorialstaaten fing man im 16. Jahrhundert ziemlich allgemein an, das Forst- und Jagdregal, das Bergwerks- und Wasserregal möglichst auszudehnen, auf Bergbau, Hütten- und Salinenwesen sein Auge zu richten. Die fürstlichen Einnahmen hatten eben solchen Vortheil davon, wie die volkswirthschaftliche Entwickelung der Länder. Besonders Sachsen zeichnete sich in dieser Beziehung aus, wie wir darüber durch die Untersuchungen von Kius und Falke näher unterrichtet sind. In Brandenburg machte Joachim II. einen vergeblichen Versuch, fiskalische Salzwerke im Lande anzulegen, um die Salzeinfuhr zu verbieten; 1602 wurde eine fürstliche Glashütte errichtet. Aber im Ganzen geschah doch nicht viel der Art. Dagegen sehen wir den großen Kurfürsten und seine Nachfolger mannigfach als gewerbliche Unternehmer auftreten und fremde Gewerbtreibende durch Monopole und Privilegien ins Land ziehen. Die fiskalische Glasindustrie wurde ausgedehnt und zu einer Spiegelmanufaktur erweitert. Kupfer- und Messinghämmer, Eisen- und Stahlwerke wurden auf staatliche Kosten angelegt und die Einfuhr der entsprechenden Waaren verboten oder erschwert, kurfürstlichen Faktoren der Vertrieb der betreffenden Produkte übergeben. Trotzdem, daß man Salz noch nicht im Lande producirte, suchte der Kurfürst durch fiskalischen Vertrieb von Lüneburger Salz sich eine Einnahme zu verschaffen; als die großen magdeburgischen Salzwerke an Brandenburg kamen und als in diesen unter Friedrich I. eine Reihe großer, ihrer Zeit voraus eilenden Verbesserungen eingerichtet waren, da konnte Friedrich Wilhelm das Salzmonopol so ziemlich auf den ganzen Staat mit Gewinn ausdehnen, ja einen bedeutenden Salzexport ins Ausland durchsetzen. Das blieb so das ganze 18. Jahrhundert; zuletzt hat Stein die Salzadministration wesentlich verbessert; die Einnahmen beliefen sich gegen 1800 auf $2\frac{1}{2}$ bis

4 1/2 Millionen Thaler. Eine musterhafte, bald weit über die preußischen Grenzen sich ausdehnende und keineswegs engherzig fiskalisch verwaltete Post hat ebenfalls der große Kurfürst eingerichtet. Sie galt bald in ganz Deutschland als Muster und lieferte, obwohl bis 1740 in keiner Weise fiskalisch ausgenützt, immerhin nicht unbedeutende Ueberschüsse: 1685 39,213 Rthlr., 1712 137,450, 1740 220,000 Rthlr., während die englische Post 1660 12,000 Pfund Sterling, 1699 90,504 Pf. St. eintrug. Ein staatliches Vorrecht nahm die Post eigentlich erst von 1700 an oder vielmehr durch die Postordnung von 1712 in Anspruch, worin ein schwerwiegender Beweis ihrer guten Verwaltung liegt. Wenn wir uns erinnern, daß die Posten im 17. und 18. Jahrhundert ähnlich wirkten, wie heute die Eisenbahnen, — Just. Möser meint, daß die Posten ganz erstaunliche Folgen nach sich gezogen und die Welt in manchen Sachen fast in andere Form gegossen haben —, so werden wir ermessen, was der preußische Staat an seiner Post hatte. Ihre Musterhaftigkeit aber dankte sie nach dem einstimmigen Urtheil aller genaueren Kenner der Postgeschichte der staatlichen, einheitlichen, straffen Leitung in Verbindung mit der Sparsamkeit und Tüchtigkeit der damaligen preußischen Verwaltung überhaupt.

Ausschließende Koncessionen an Private hatte der große Kurfürst zuerst an Tabacksfabrikanten gegeben, dann erhielten solche hauptsächlich französische Emigranten; die Gewebeindustrie, Tapetenfabrikation, Gold- und Silberspinnerei wurde so und durch Unterstützung mit staatlichen Kapitalien im Lande befördert. Die Koncessionen lauteten oftmals nur auf eine Reihe von Jahren. Friedrich der Große sprach es als festen Grundsatz aus, jede der von ihm privilegirten Fabriken genau zu verfolgen und ihr ihre Vorrechte zu entziehen, sobald sie sich herausgearbeitet und Einiges verdient habe. Eine Reihe der wichtigsten, heute noch blühenden Industrieen wurde so ins Leben gerufen und wenn auch daneben viele Fehler gemacht, aus Irrthum einzelne Schwindler begünstigt, Manufakturen durch Einfuhrverbote gefördert wurden, die nachher wieder verfielen: im Ganzen war das System doch den damaligen volkswirthschaftlichen Zuständen entsprechend. Preußen war hinter England, Frankreich und Holland um ein oder zwei Jahrhunderte zurück und konnte nur durch Zusammenfassung und Anspornung aller Kräfte ihnen nachkommen.

Auch die rein staatlichen Gewerbsunternehmungen unter Friedrich dem Großen waren in der Hauptsache gerechtfertigt. Seine Bergwerks- und Hüttenverwaltung hat die Grundlage für die ganze heutige preußische Großindustrie dieser Art gelegt. Der große Getreidehandel, den der Staat trieb, war mit keinem besonderen Vorrecht verbunden. Nur gab es kaum einen Privatkornhandel, während für den Staat sein großer Domänenbesitz dessen Pächte theilweise noch in Getreide abgeführt wurden einerseits, die Armeebedürfnisse andererseits Anlaß zu einer großen Getreidemagazinirung boten. Diese Magazine wurden dann weiter dazu benutzt, in übermäßig billigen Jahren einzukaufen, in übermäßig theueren zu verkaufen und so das Getreide nicht über ein gewisses Maß im Preise schwanken zu lassen. Das war eine ebenso sehr für den Landwirth, als für die übrigen Klassen der Bevölkerung außerordentlich wohlthätige Maßregel. Die verheerenden Wirkungen großer Theuerungen, die wir heute freilich Dank dem Privat-

handel, auch nicht mehr kennen, blieben so dem preußischen Staate fern. Mit seinen Bankplänen fiel Friedrich zuerst in unwürdige Hände; aber dann gereichte die Bank von 1765 an der gewerblichen und Handelsentwickelung sehr zum Vortheile. Daß die verschiedenen Seehandlungskompagnieen nicht alle blühten, war zu einem großen Theile nicht Folge fehlerhafter Pläne, sondern des siebenjährigen Krieges und der holländischen Eifersucht; an der letzteren war schon der erste ähnliche Versuch unter dem großen Kurfürsten hauptsächlich gescheitert. Der richtige Gedanke des Königs war, Preußen dadurch einen direkten Antheil am Welthandel zu verschaffen, die Abhängigkeit von Holland und England zu beseitigen, den preußischen Produkten einen direkten Absatz in den Kolonieen, im Mittelmeer, in Amerika zu verschaffen. Auch die Handelsverträge, die er abschloß, zielten dahin. Und wenn die gesammte preußische Aus- und Einfuhr von Ranke und J. G. Hoffmann so angegeben wird:

		Ausfuhr:	Einfuhr:
1752	Alte Provinzen	12,6 Millionen Thaler	9,4 Millionen Thaler
	Schlesien .	9,9 „ „	7,5 „ „
1795/96	„ .	51,5 „ „	53,3 „ „

so wird man nicht wohl leugnen können, daß ein außerordentlicher Fortschritt stattgefunden; die Industrie hatte sich glänzend gehoben; Preußen war ein wohlhabendes Land geworden. Den Werth der abgesetzten preußischen Fabrikate berechnete man 1781 auf 25, 1785 auf 30, 1793 auf 37 Mill., von letzteren gingen 15 Millionen ins Ausland (Viebahn).

Von blos finanziellem Standpunkt sind die Lotterie, das Tabacksmonopol, die Kaffeebrennerei und die Münzverschlechterung während des siebenjährigen Krieges zu betrachten. Letztere war durch die Noth des Krieges herbeigeführt und wurde nach demselben rasch wieder beseitigt. Die Lotterie blieb auch nach Friedrichs Tode und trug gegen 1800 jährlich 6—800,000 Thaler ein. Die staatliche Kaffeebrennerei, verbunden mit dem staatlichen Monopol des Kaffeehandels, hat am meisten dazu beigetragen, Friedrichs spätere Finanzmaßregeln verhaßt zu machen; sie war ein sehr ungeschicktes Experiment, vor Allem weil sie nichts eintrug. Dagegen war die Einführung des Tabacksmonopols nur eine Uebertragung einer Steuereinrichtung, die damals bereits in einer Reihe europäischer Staaten bestand, in Frankreich z. B. 1750 dem Staate schon 25 Mill. Livres eintrug. Nachdem die Gesellschaft, welche das Geschäft übernommen, Bankerott gemacht hatte und die Verwaltung königlich geworden war, stieg der Reinertrag auf durchschnittlich über eine Million Thaler; der Tabacksbau nahm dabei sehr im Lande zu; der verkaufte Taback war gut und in den ordinären Sorten auch billig; nur auf dem feineren Taback ruhte eine hohe Steuer. Die Aufhebung des Tabacksmonopols nach dem Tode Friedrichs des Großen war um so weniger gerechtfertigt, als man es später wieder einführte, obwohl man die Mahlaccise und andere Steuern dafür erhöht hatte. Es war eine Koncession an die Mißstimmung des Publikums über die ganze sogenannte Regie, d. h. die französischen Beamten, die seit dem siebenjährigen Kriege die Accise wie die Monopole verwalteten. Daß Friedrich hierzu Franzosen massenhaft ins Land rief, daß er sie nun in schroffer Weise alten verdienten Beamten vorzog, war der größte Fehler seiner ganzen Finanz-

politik; er hat das später selbst eingesehen und die meisten derselben wieder weggejagt. Die Persönlichkeit de Launays übrigens, der zuletzt allein an der Spitze der sogenannten Regie stand, scheint mir die Behandlung nicht verdient zu haben, die ihm unter Friedrich Wilhelm II. widerfuhr. Seine Ankläger, Richter und Nachfolger waren unfähige Menschen, ihre Denkschriften stehen weit unter der Rechtfertigungsschrift de Launays. Nur ein einseitiger Doktrinär, wie Mirabeau, konnte das übersehen.

In Bezug auf die übrigen Staatseinnahmen in der Epoche von 1640—1806 will ich kurz sein. Am wichtigsten waren die Domänen und Forsten. Man hatte unter dem großen Kurfürsten noch unsicher zwischen der Verpachtung und Administration der Domänenämter hin und her geschwankt. Ein ordentlicher Stand von Pächtern fehlte noch; Erfahrungen mußten erst gesammelt werden. Unter Friedrich I. kam dann ein Plan zur theilweisen Ausführung, der geistreich und social bedeutsam gedacht war, in den Händen einer leichtfertigen und verschwenderischen Hofpartei aber nur zu schlechten Resultaten führte: der Plan der Vererbpachtung der Domänen. Es fehlte an tüchtigen Erbpächtern; statt in kleinen Bauerngütern wurden die Domänen in großen Stücken und vielfach an zahlungsunfähige Abenteurer weggegeben, die Kaufgelder wurden in dem Strudel des Hoflebens verschleudert. Alle besseren Elemente des Hofes und der Verwaltung sammelten sich um den damaligen Kronprinzen zum Sturze des Dreigrafenministeriums; und mit ihm fiel die Vererbpachtung, in der Friedrich Wilhelm eine unstatthafte Veräußerung des Staatsvermögens sah. Dieser Fürst stellte auch in der Domänenfrage den staatlichen Gesichtspunkt so voran, daß er ohne Weiteres die sogenannten Chatullegüter, die zur Disposition des Königs bisher gesondert verwaltet wurden, den Domänenkammern übergab, sie wie das ganze übrige Domanium für unveräußerliches Staatsgut erklärte, ein Beispiel, dem viele deutsche Fürsten des 19. Jahrhunderts noch nicht fähig waren zu folgen. Friedrich Wilhelm brachte das Schwanken in der Domänenverwaltung dadurch zu einem festen Abschluß, daß er überall die sogenannte Generalpacht einführte, die in der Hauptsache bis auf den heutigen Tag in Preußen üblich geblieben ist. Ein ganzes Amt, nicht die einzelnen Theile desselben, wird dabei an einen Pächter, den Amtmann mit allen Pertinenzen, Polizei- und Jurisdiktions-Rechten, Vorwerken und Bauerndörfern, mit allen Abgaben und Frohnen, mit Mühle und Brauerei, gegen Zahlung einer festen Pachtsumme ausgegeben. Friedrich Wilhelm I. legte besondern Werth auf das System, weil er auf feste Summen für seinen Etat wollte rechnen können, wie das auch bei der damals in anderen Ländern so vielfach üblichen Steuerverpachtung ein wesentlicher Gesichtspunkt war. Soweit der Generalpächter öffentliche Funktionen handhabte, Polizeibeamter und Arbeitgeber zugleich war, die Frohnen übermäßig anspannen konnte, verbanden sich mit dieser Art der Domänenverwaltung wohl auch manche Schattenseiten; aber nicht nur suchte hiergegen eine genaue Fixirung aller Rechtsverhältnisse, besonders der Frohnen, eine strenge Kontrole und Bereisung der Aemter zu schützen — die Domänenbauern waren anerkanntermaßen in unendlich besserer Lage als die ritterschaftlichen —, sondern es standen diesen Schattenseiten neben den finanziellen auch bedeutsame volkswirthschaftliche Lichtseiten gegenüber.

Die Domänenpachtungen, aus denen Friedrich Wilhelm I. in Ostpreußen alle Adeligen herauswarf, um sie durch Bürgerliche zu ersetzen, wurden die hohe Schule für alle fähigeren Landwirthe, sie wurden das Hauptmittel des agrarischen Fortschrittes, sie erzogen einen wohlhabenden bürgerlichen Unternehmer- und Mittelstand, der weit über dem Niveau des damaligen spießbürgerlichen Handwerkerthums, fleißig, sparsam und thätig, eine äußerst wohlthätige sociale Ergänzung des Adels bildete, dem er an Intelligenz und bald auch an Wohlstand gleichstand, ohne seine Unarten zu theilen. Der preußische Beamtenstand und Officiersstand dankt diesen Domänenpächterfamilien sehr viele fähige Elemente. Wohl der größte Theil der heutigen bürgerlichen oder neugeadelten Rittergutsbesitzer stammt daher.

Seit die Verpachtung der Domänen durchgeführt war, hatte sich auch die alte Verknüpfung der Naturalwirthschaft des Hofes mit der Domänenwirthschaft gelöst. Aber fast ein Jahrhundert lang hatte es gedauert, bis man dieses Ziel erreicht. Seit der Errichtung des freilich nur vorübergehenden Staatskammerrathes (1651) hatte der große Kurfürst dahin gestrebt; am 14. Juni 1652 schrieb er an die Berliner Amtskammer: „Und sind wir also im Werke begriffen, unseren Hofstaat also zu reduciren, daß hinführo alle unsere Diener mit einem gewissen Gelde richtig gezahlt, und dagegen alle Deputatstücke aufzuheben." Aber es war nicht möglich durchzudringen. Die festgewurzelten alten Gewohnheiten und die oftmalige Noth des Augenblickes waren stärker. Die Beamten wollten ihren Tisch bei Hofe nicht aufgeben; wenn der Hof nicht zu leben hatte, requirirte man wieder Naturalien bei diesem oder jenem Domänenamte. Bis gegen 1713 waren sehr viele Staatsbeamte zugleich Hofbeamte und beanspruchten als solche Wohnung, Pferdefutter und Deputatstücke. Fast alle Kanzleien waren bis weit ins 18. Jahrhundert im Schlosse; noch unter Friedrich Wilhelm I. erhielt das Generaldirektorium, wenn es Mittags 12 Uhr mit seinen Geschäften nicht fertig war, ein gutes Mittagessen aus der Hofküche. Freie Arzneimittel aus der Hofapotheke hatte noch spät im 18. Jahrhundert halb Berlin. Immerhin aber war unter dem großen Kurfürsten schon Manches besser geworden; er hatte 1673 eine besondere Hofstaatsrenthey für den Unterhalt des Hofes errichtet; zunächst aber ward diese Kasse nicht auf Geldüberschüsse anderer Kassen, sondern auf die Zuweisung bestimmter Aemter und Einnahmequellen, die ihr nun untergeben waren, gegründet; so klebte man am Hergebrachten; erst 1681 hatte man diese Aemter wieder den Amtskammern zurückgegeben und damit erst begann die volle Selbstständigkeit der Hofwirthschaft. Dankelmann wirkte in gleicher Richtung. Aber als der Oberkammerherr und Obermarschall von Wartenberg nicht blos über die Hofstaatskasse, sondern zugleich über die gesammten Finanzen und Staatskassen schaltete, trat wieder eine vollständige Vermischung von Hof- und Staatsbedürfnissen ein. In schroffer Reaktion gegen diesen letzten Rückfall in die Verbindung der Hof- und Staatswirthschaft schied nun Friedrich Wilhelm I. streng, und seither hat man am preußischen Hofe sparsam gewirthschaftet, seither konnte man das Domäneneinkommen genau buchen, verrechnen und kontroliren. Der Ertrag der Domänen war schon unter dem großen Kurfürsten durch Einlösungen, bessere Ordnung der ganzen Verwaltung und Verpachtungsversuche wesentlich gehoben worden. Bei

seinem Tode trugen sie im Ganzen (freilich einschließlich der Zölle, der Forsten, der Post, der Münze und aller derartigen, zu den Domänen gerechneten Einkünften) 800—850,000 damalige Thaler, während die Steuern etwa gerade das Doppelte eintrugen. Unter seinem Sohne war es vor Allem Kraut, dem durch seine emsige Thätigkeit und Strenge die Hebung der Einkünfte gelang, allein z. B. in den Jahren 1796—97 um gegen 150,000 Thaler; 1713 betrugen die Domäneneinkünfte 1,3 Million Thaler. Unter Friedrich Wilhelm I., der einzelne Steuern seines Vaters beseitigte, die Accisesätze nirgends wesentlich erhöhte, überhaupt die Steuerlast von gegen 2 Thaler pro Kopf trotz seines fiskalischen Sinnes nicht schwerer machen wollte, geschah am meisten für einen gesteigerten Domänenertrag. Die Schulden wurden vollständig abgestoßen, unzählige Verbesserungen im Einzelnen, große Erwerbungen im Ganzen gemacht, das Pachtwesen wurde in der erwähnten Weise auf Grund genauester Anschläge geregelt; der Gesammtreinertrag stieg auf 3,3 Millionen. Steuern und Domänen hielten sich nun fast die Wage, was weder vorher noch nachher je der Fall war. Später hat sich das preußische Staatskammergut wohl kaum mehr wesentlich vergrößert, sondern ist nur durch die Zunahme der Bevölkerung, durch das Steigen der Produkten- und Holzpreise im Ertrage, 1786 bis zu 5,7, 1806 bis zu 8,7 Millionen gestiegen. Das entspräche einem Vermögen von etwa 160—180 Millionen Thalern. Am ausgedehntesten war der fiskalische Besitz in Ostpreußen, wo er ein Drittel bis zur Hälfte des Landes umfaßte (1648 schon 48,354 von etwa 120,000 Hufen). Im Jahre 1808 berechnete der Minister von Schrötter den Werth der Domänen in Ostpreußen und Litthauen auf 15²/₃ Millionen, Geh. Rath von Borgstedt die in Pommern und der Neumark auf 16—17 Millionen, die in Westpreußen wurden auf ungefähr 6 Millionen angeschlagen; die in der Kurmark waren im Juni 1807 auf 11,9 Millionen Thaler berechnet, während die kurmärkischen Rittergüter 15,590,000 Thaler werth sein sollten, die schlesischen Domänen waren verhältnißmäßig nicht so bedeutend.[1]) Im Jahre 1810 nahm Hardenberg, unter dem Druck sehr ungünstiger Preisverhältnisse, den Werth sämmtlicher Domänen, Forsten und sekularisirten Kirchengüter des auf die Hälfte reducirten Staates zu 97—98 Millionen Thaler an (Nasse).

Um den Werth eines solchen Besitzes richtig zu würdigen, möchte ich dem einseitigen, fast albernen Satze von Adam Smith, daß das Einkommen aus Staatsgütern in jeder civilisirten Monarchie die Gesellschaft mehr als jede andere Einnahme der Krone koste, den ebenfalls einseitigen, aber viel wahreren und geistreicheren Ausspruch Steins gegenüberstellen, der sagt: „Die Einnahme aus den Domänen ist die wirthschaftliche Basis des selbstständigen Königthums und mit ihm der selbstständigen äußern und innern Staatenbildung; denn sie wird die Grundlage der materiellen Unabhängigkeit der Könige gegenüber der Herrschaft und Gewalt der mächtigen ständischen Körperschaften. Die Domäne dauert daher fort und wird dauern, so lange es ein Königthum gibt, denn beide sind nicht blos historisch, sondern organisch mit einander korrespondirende Begriffe.“ In Be-

[1]) Siehe Pertz, Leben Steins 2, 614.

zug auf die Forsten wirthschaftete der Staat damals wie heute besser als Privaten; in Bezug auf die eigentlichen Domänen wird die Privatwirthschaft, sobald dieselben verpachtet sind, gar nicht ausgeschlossen: es war für den preußischen Staat, der seinen Domänenbesitz durch Kolonisation wüster Ländereien und Auskauf heruntergekommener Rittergutsbesitzer damals vergrößerte, nur die Frage, ob das Pachtsystem bessere Resultate lieferte, als die Wirthschaft der Rittergutsbesitzer, ob die Grundrente besser in den Händen des Staates oder adliger Familien war. Und da kann, glaube ich, über die Antwort kein Zweifel sein; das Domänenpachtsystem hob die Landwirthschaft, wie es das Loos der Bauern besserte und die Zahl der kleinen Wirthe vermehrte. Endlich aber handelte es sich für Preußen darum, ob der Staat, der alle seine Kräfte bis zum Aeußersten anspannen wollte und mußte, lieber die schon sehr hohen Steuern oder das Domäneneinkommen steigerte und damit zugleich für die Zeiten der Noth einen Reservefonds sich sicherte, wie er auch beim höchsten Patriotismus der Bürger niemals im Vermögen der einzelnen Privaten liegt. Der aufgeklärte Despotismus konnte, ohne seine Existenz zu gefährden, die Steuern nicht weiter emporschrauben; es war also für Friedrich Wilhelm I., wenn er die über alle Verhältnisse große Armee schaffen wollte, die Preußen dann zur Großmacht erhob, kein anderer Weg offen, als der der Ausdehnung der Domänen. Und hätte Preußen diese Domänen nicht besessen, es hätte die harte Zeit von 1806—15 noch weniger ertragen, die Neuordnung seiner Finanzen wäre ihm 1815—25 noch schwieriger geworden, als sie es ohnedem wurde.

Friedrich Wilhelm I. hat übrigens nicht blos durch die Hebung der Domänenwirthschaft, die Steuerreform in Ostpreußen und die einheitliche Ausdehnung der Accise auf den ganzen Staat sich um die preußischen Finanzen verdient gemacht; von ihm ist auch die ganze relativ hohe formale Vollendung der altpreußischen Finanzverwaltung zu datiren. Er hat das Generaldirektorium geschaffen wie die provinziellen Kriegs- und Domänenkammern, die nun die Steuern, die Domänen und die Landespolizei verwalteten. Er hat das Landrathsamt zu dem in den mittleren Provinzen gemacht, was es dann unter seinem Sohne für den ganzen Staat wurde, wie er dem Amte des Steuerkommissars seine definitive Gestalt gab. Er hat die richtige Vertheilung der lokalen, im Interesse der Kriegsverwaltung zu tragenden Naturallasten durch Bildung von städtischen Serviskassen und Kommissionen, von provinziellen Marsch- und Molestienkassen herbeigeführt. Er hat die Verwaltung der Forsten von dem Niveau der blosen Jägerei auf das einer den Domänen gleichstehenden staatlichen Einnahmequelle gehoben, indem er die selbstständige Stellung der Forstbehörden aufhob und die betreffenden höheren Beamten den kollegialischen Domänenkammern einfügte. Er hat die mit namenlosen Mißbräuchen behaftete staatliche Bauverwaltung total umgebildet, indem er sie selbstständig machte, d. h. allen Lokalbeamten und Domänenämtern das Bauen auf Amtsrechnung verbot, die entsprechenden technischen Beamten und Bauschreiber bei den Oberbehörden anstellte und diesen das Bauwesen in die Hand gab. Nur nach genaueren Voranschlägen und je nach der Größe des Baues mit Zustimmung

der entsprechenden Oberbehörden durfte künftig irgend ein staatlicher oder städtischer Bau vorgenommen werden.

Friedrich Wilhelm hat für alle Finanzorgane eine strenge regelmäßige Kontrole durch besondere Beamte oder die Vorgesetzten herbeigeführt; er hat den Grundsatz mit Strenge durchgeführt, daß für jede Verwaltung genaue Etats aufgestellt und von den Oberbehörden, bei den wichtigeren von ihm selbst geprüft und genehmigt sein mußten, ehe irgend eine Ausgabe gemacht werde. Jede Ueberschreitung des Etats wurde unnachsichtlich gestraft. Wie die genauesten Voranschläge jeder Verpachtung vorausgingen, so bildeten Ertragsberechnungen die Voraussetzung jedes Domänenkaufs. Die Rechnungsschemata wurden im ganzen Staate, für Staats- und Gemeindebehörde gleichmäßig vorgeschrieben, das Erforderniß von Rechnungsbelegen für jeden Posten strenge aufgestellt, bei jeder Kriegs- und Domänenkammer eine provinziale Rechenkammer, in Berlin eine solche beim Generaldirektorium errichtet. Es begann damit jene Sparsamkeit und Genauigkeit, jene unerbittliche pedantische Strenge gegen jede kleinste Verschwendung öffentlicher Mittel, die seither den preußischen Finanzen eigen ist, — das Aergerniß für alle nachlässigen und bequemen Beamten, oftmals der Spott kleinstaatlicher, an ein bequemes Gehenlassen und willkürliches Schalten gewöhnter Finanzleute, — sicher aber eine der Hauptursachen, daß der preußische Staat mit kleinen Mitteln so weit kam.

Ueberblicken wir nun nochmal kurz die Licht- und Schattenseiten dieses altpreußischen Finanzsystems, so ist natürlich zuzugeben, daß es niemals, selbst in seiner besten Zeit nicht, absolut vollendet war: es trug nach allen Seiten den Stempel seines Ursprungs an sich. Vieles hatte die Noth und nicht die Einsicht diktirt. Die Accise hatte manche Mängel, die ländlichen Kataster waren theilweise noch entsetzlich, die Steuerfreiheiten des Adels dauerten in mehreren Provinzen noch fort. Das Kassenwesen war noch nicht einheitlich geregelt. Es existirte noch keine Centralkasse, in der sich sämmtliche Ausgaben und Einnahmen einheitlich überblicken ließen. Aber im Großen und Ganzen ist dieses Finanzwesen doch eine der größten Leistungen hohenzollernscher Staatskunst. Im Drange nach großen und unendlich schwierigen Zielen war mit den Mitteln, die Zeit und Verhältnisse an die Hand gaben, nahezu das Höchste geleistet. In vollendeter Weise griffen die Räder der Finanzpolitik in das volkswirthschaftliche Getriebe und in die militärische Maschine des Staates ein. Das Accisewesen war zugleich das Mittel, die für die damaligen Bedürfnisse des Landes richtige Volkswirthschaftspolitik zu verfolgen und schloß doch keine solche Ueberlastung der untern Klassen mit Steuern ein, wie die englische Accise des 18. Jahrhunderts. Unendlich hoch stand die preußische Kontribution über den namenlosen Mißbräuchen der französischen Taille. Die Monopole und Gewerbsprivilegien standen im Dienst des Ganzen und wurden nicht an Günstlinge verschwendet, wie in England unter Elisabeth. Die Steuerverwaltung lag in der Hand pflichttreuer Beamter, nicht in der adeliger Herren und eines gewissenlosen Nepotismus, der es gegen 1700 in Oesterreich dahin brachte, daß, wie ein venetianischer Gesandter schreibt, von 14 eingehen sollenden Millionen Gulden nur 4 in die Centralkassen gelangten, — nicht in der reicher Steuerpächter wie in Frankreich, wo z. B.

1646 von 79 erhobenen Millionen nur 33 dem Staate zu gute kamen. Es wurden dem Einzelnen große Opfer zugemuthet, aber sie wurden nach einem Systeme vertheilt, das die Zeit als relativ gerecht empfand; hauptsächlich aber mußte das Bewußtsein versöhnend wirken, daß diese Opfer nicht der Frivolität eines gewissenlosen Hofes oder genußsüchtigen Adels, sondern stets dem großen Zwecke des Ganzen gebracht wurden, daß dieser preußische Staat gut verwaltet und gut regieret, weit über den sämmtlichen anderen deutschen Staaten stehe. Nicht umsonst priesen die sämmtlichen älteren Kameralisten wie Gasser, Rohr, Zincken und Justi Preußen als ihren Musterstaat.

Die folgende kleine Uebersicht, der hauptsächlich Riedel zu Grunde liegt, mag uns das äußere Gesammtresultat der finanziellen Entwickelung Preußens von 1640—1806 kurz vor Augen führen, uns zeigen, über welche Mittel der aufstrebende Staat im gewöhnlichen Lauf der Dinge zu verfügen hatte. Die Angaben sind in zeitgenössischem Gelde gemacht, d. h. die Thaler sind vor 1750 etwas mehr werth als die heutigen. Die Einnahmen sind reine, nur die für die Centralverwaltung, Hof, Militär und andere allgemeine Zwecke disponiblen Ueberschüsse enthaltende; anders wurden die Staatsrechnungen damals nicht geführt, also können keine andern Aufstellungen gemacht werden; aber natürlich ist das, was bei dem einzelnen Einkommenszweig nun für eine Hauptzusammenstellung abzuziehen sei, selbst wieder zweifelhaft und daher sind Verschiedenheiten möglich, wie wir sie für 1805/6 bei Riedel und Dieterici (Krug) finden; Duncker gibt gar das Einkommen dieses Jahres zu 35 Mill. an, was aber auch kein vollständig rohes Staatseinkommen in dem Sinne ist, wie es heute berechnet wird.

	Domänen-eintünfte.	Steuern.	Gesammtes reines Staats-einkommen.	Aufwand für Militär-zwecke.	Größe der Armee.	Staats-schatz.	Bevöl-kerung.
	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mann	Mill. Thlr.	Mill.
1640	0,04	—	-	—	—	—	—
1688	0,85	1,62	2,5	—	30.000	—	1,5
1713	1,6	2,4	4	$2^1/_2$	38,000	—	1,6
1740	3,3	3,6	7	5—6	72,000	7	3,2
1786	6—7	10—11	19—20	12—13	195,000	55	5,4
1806 Riedel	7—8	16	27	16—17	250,000	17	10,7
1806 Krug Dieterici	8,7	20	31	—	—	—	—

Aber eigentlich viel mehr noch, als aus diesen durchschnittlichen jährlichen Einnahmen und Ausgaben, lernen wir die preußischen Finanzen aus dem kennen, was sie für außerordentliche Zwecke leisteten.

Unter Friedrich Wilhelm I. wurden, wie bereits erwähnt, endlich all die verpfändeten Domänen eingelöst, die Schulden sämmtlicher Städte abgestoßen und dabei für Millionen aus Staatsmitteln bezahlt; 1713—32 wurden allein für 5 Millionen Thaler neue Domänen angekauft und $2^1/_2$ Millionen für Festungsbauten, 2 Millionen für Civilbauten ausgegeben; für die Erwerbung Vorpommerns zahlte der König 2 Millionen, für das sog. Retablissement Ostpreußens im Ganzen gegen 6 Millionen; der Schatz,

den er hinterließ, betrug zwischen 8 und 9 Millionen; Hunderttausende wurden auf den Bau neuer Dörfer, Vorwerke, Mühlen und Städte, auf die Kolonisation überhaupt unter Friedrich Wilhelm I. und dann unter seinem Sohne verwendet. Beheim-Schwarzbach berechnet, daß Friedrich der Große allein in den letzten 20 Jahren seines Lebens direkt oder indirekt für Ansetzung von Kolonisten 25 Millionen Thaler ausgegeben habe; dann war die von 1713—1786 hierauf verwendete Summe sicher die doppelte. Und was gaben beide Könige daneben für Handel und Industrie, Kanalbau, Wasserregulirungen, direkte Beförderung der Landwirthschaft aus. Die Berechnungen Herzbergs und Anderer über die Zeit Friedrichs II. sind bekannt genug: für die Kurmark soll der König einschließlich dessen, was den Städten und der Kolonisation zu gute kam, 20 Millionen Thaler verwendet haben, für Pommern von 1763—84 beinahe 5, für Schlesien in derselben Zeit über 6 Millionen, für Westpreußen in den Jahren 1772—84 3 Millionen Thaler. Die glänzendste finanzielle Leistung Friedrichs des Großen ist aber doch die Art, wie er seine Kriege führte. Zum ersten schlesischen Kriege reichte der Schatz, der schon beim Ausbruch des zweiten wieder auf 6 Millionen, beim Ausbruch des 7 jährigen Krieges auf 16—17 Millionen gebracht war. Während dieses ganzen Krieges beliefen sich nun die Einnahmen der Centralkriegskasse auf 78 Millionen Thaler, die aus dem Schatz zu Anfang des Krieges, den englischen Hilfsgeldern (etwa 16 Millionen), dem Münzgewinn und fremden Kontributionen sich zusammensetzten; dann wurden die gesammten ordentlichen Staatseinkünfte für den Krieg verwendet, alle Zahlungen wurden sistirt, die Beamten erhielten statt des Gehaltes Anweisungen, die erst nach dem Kriege eingelöst wurden; endlich wurden die Mittel der feindlichen Territorien möglichst herangezogen. Mecklenburg und Sachsen litten darunter wohl am meisten; ersteres berechnete seine Leistungen auf 17 Millionen Thaler, Sachsen auf 70 Millionen ohne die schwere Verschuldung des Landes. Zu Ende des Krieges waren die preußischen Provinzen freilich in einem entsetzlichen Zustand; die Menschen-, Vieh-, Kapitalverluste waren übermäßige: ein Drittel der Berliner lebte von Armenunterstützung; in der Neumark gab es notorisch fast kein Vieh mehr, tausende von Häusern und Hütten waren niedergebrannt: eine volkswirthschaftliche Krisis der schlimmsten Art folgte dem Frieden und dauerte noch mehrere Jahre. Aber der König hatte, als er den Frieden schloß, noch etwa 30 Millionen disponibler baarer Mittel zur Verfügung und fast keine oder keine nennenswerthen Schulden. Mit diesen Mitteln konnte er in so großartiger Weise helfen; 1766 hatte er z. B. in Schlesien 8000, in der Neumark 6500 Häuser aufgebaut: 1 Million war gleich wieder zur Neubildung eines Schatzes verwendet worden, der bei seinem Tode 55 Millionen betrug. Und seine Gegner gingen, wie auch das ihm befreundete England aus dem Kriege mit übermäßigen Schulden hervor; die Frankreichs waren auf 2000 Millionen Livres gestiegen, die Oesterreichs auf 150 Millionen Gulden; die Englands hatten von 1755—63 von 72 auf 146 Millionen £ zugenommen. Schweden stand dem Bankerott nahe, Frankreich war nicht weit davon entfernt. Das kleine Sachsen hatte gegen 40 Millionen Thaler Schulden.

Aber das war nicht das Schlimmste für alle diese Staaten; das Wichtigste war, daß von nun an ganz andere Machtverhältnisse in Europa existirten, aller Einwohnerzahl, aller Zahl der Quadrat-Meilen und der Staatseinnahmen zum Trotz. Das feudal-katholische Frankreich mit seinen 20 Millionen Menschen, mit seinen Staatsausgaben, die von 1740—84 von etwa 200 auf 600 Millionen Livres gestiegen waren, wollte noch immer Europa beherrschen, wie in den Tagen Ludwigs XIV.; das italienisch-ungarisch katholische Oesterreich, drei- bis viermal so groß wie Preußen und 5—6 mal so bevölkert, konnte nicht vergessen, daß es zu Anfang des Jahrhunderts nach dem Erwerb Ungarns, Neapels, Mailands und Belgiens auf dem Höhepunkt seiner Macht gewesen war; es hatte aber auch in dem Bewußtsein dieser Größe vor 1740 nicht gelernt, irgendwie aus seinem alten Schlendrian herauszutreten. Das halb barbarische, rasch gewachsene und emporgekommene Rußland, dessen Einkünfte Peter der Große auf das Fünffache gesteigert hatte — man schätzte sie 1770 auf 28 Millionen Thaler — hatte mit jugendlichem Ungestüm an dem Kampfe gegen Preußen theilgenommen und schien so zeitweise schon damals westeuropäischer Gesittung gefährlich zu werden. Großbritannien, die protestantische Weltmacht mit ihren 11 Millionen Einwohnern, mit ihren 1700—1788 von $5^1/_2$ auf gegen 30 Millionen £ gewachsenen Staatsausgaben war damals zu sehr im fernen Westen und Osten beschäftigt, um den europäischen Dingen die gehörige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Und in dieser Staatengesellschaft stand jetzt das kleine Preußen mit seinen 5 Millionen Einwohnern nicht nur ebenbürtig da; nein, es hatte eine führende Rolle übernommen; es gab mit seinem protestantisch-deutschen Charakter, mit seiner continentalen Lage, mit seiner fortschrittlich rationellen Verwaltung, mit seiner modernen Kriegsorganisation der ganzen europäischen Entwickelung eine andere Richtung. Die Geburtskrisis eines neuen Deutschlands war nun glücklich überstanden. Die Ahnung eines ungeheuren nationalen Aufschwungs klingt uns aus den Worten Goethes entgegen: „Und blickten wir nach Norden, so leuchtete uns von dort Friedrich, der Polarstern her, um den sich Deutschland, Europa, ja die Welt zu drehen schien."

Das Größte, was ein Fürst als Feldherr, als Staatsmann und Finanzmann leisten konnte, war hier geleistet. Aber freilich das Riesenziel war auch nur erreicht um den Preis einer Koncentration der Kräfte in einer Hand, um den Preis einer Ueberanspannung der Kräfte für eine kurze Zeit, die lähmend wirken mußte.

Das preußische Königthum hatte die Aufgabe gehabt, aus der Anarchie feudaler und lokaler Gewalten wieder eine einheitliche deutsche Staatsgewalt zu bilden und ihr Achtung nach Innen und Außen zu verschaffen; sie hatte dieses Ziel mit Hülfe einer nur von ihr abhängigen und angestellten, in der Hauptsache auf ihre Bildung und Tüchtigkeit gestützten Officiers- und Beamtenaristokratie erreicht, die als eine ecclesia militans, als eine Fortschrittspartei im Staate nach und nach auch die übrigen socialen Kreise mit ihren Sitten und Anschauungen durchdrungen hatte. Gesellschaft und Volkswirthschaft hatten sich der führenden Macht des aufgeklärten Despotismus untergeordnet, hatten die veränderten Formen angenommen, die den

Uebergang zur Rechts- und Steuergleichheit, zur heutigen bürgerlichen Gesellschaft bildeten. Mit der Zeit nun, die alle Kräfte des Staates nach Außen führte, mußte die innere Reform ruhen, mußte die höchste und möglichst einheitliche Leistungsfähigkeit und Handlungsfähigkeit des Staatsorganismus als das einzige Ziel erscheinen. Es trat jene höchste Centralisation ein, die das Größeste leistete, aber um den Preis der persönlichen Erschöpfung des Königs, der Erschöpfung des Staates, der Armee und des Beamtenthums. Ich meine dabei nicht sowohl die materielle als die geistige Erschöpfung. Materiell hat sich das Land verhältnißmäßig rasch erholt; die Bedingungen hierfür fehlten nicht; ja es will mir scheinen, als ob das elementare Triebleben, das zu Besitz und Erwerb anspornt, mit der politisch-staatlichen Erschlaffung gerade sich gehoben hätte. Aber die großen Impulse der Reform, jene sittlichen Kräfte, die den Staat geschaffen und auf die Höhe geführt, sie waren zunächst erschöpft und mußten erschöpft sein. Das Leben der Völker wie der Einzelnen kann nur im wechselnden Gebrauch der Organe und Kräfte voranschreiten.

Der König hatte im Kriege gelernt, nur sich selbst zu vertrauen; die alten Minister seines Vaters, vor denen er noch Achtung gehabt, waren nun fast alle todt, seine eigenen Zeitgenossen waren ihm keine ebenbürtigen Räthe, sondern nur subalterne Gehülfen. Sein Dienst war keine Schule für große Talente, sondern für gefügige sichere Werkzeuge. Das Generaldirektorium verlor sein altes Ansehen, es zerfiel in seine Departements, es erfuhr vom Wichtigsten oft nichts mehr; alle Einheit des Staates ruhte nur noch im Kabinet und Kopf des Königs. Friedrich fürchtete neue erschöpfende Kriege; für sie schlagfertig zu sein, für sie Land und Leute wieder in Stand zu setzen, war das Augenmerk seiner spätern Jahre. Dazu war die Kabinetsregierung kein schlechtes Mittel; aber der Verwaltungsapparat verkümmerte darüber. Das Kassenwesen gerieth durch die Art, wie der König alle auf irgend einem Punkte möglichen Ueberschüsse direkt seiner Dispositionskasse, die zuletzt über 5 Millionen Thaler einnahm, zuführen ließ, in vollständigen Wirrwarr. Niemand übersah mehr den Stand der Finanzen als der König; alles Wichtige machte er mit einzelnen vertrauten Beamten ab, statt der ganzen Verwaltung feste große Impulse zu geben. Die Heimlichkeit wurde in einer Weise zum Princip erhoben, daß die Ordnung aufhörte, wie z. B. eine Reihe der wichtigen Centralkassen von der Kontrole der Oberrechenkammer deßwegen befreit wurden. Weil der König von sich das Höchste forderte, so glaubte er es auch von seinen Beamten fordern zu können; weil er sich oft getäuscht fand, so verachtete und mißhandelte er die Beamten, wenigstens den weitaus größten Theil derselben. Das Einkommen der Officiere, Soldaten und Beamten wurde in einer Weise beschnitten, daß die alte Integrität sich nicht erhalten konnte. Die Mehrzahl seiner Diener wurde freilich durch das Gefühl, einem großen Manne zu gehorchen, aufrecht erhalten; daneben wirkte die Furcht vor seiner unnachsichtlichen Strenge und seinem überall hindringenden Blicke. Aber das Gefühl, das früher die Beamten durchdrungen hatte, für große Principien zu kämpfen, verlor sich. Die Routine begann zu überwiegen. Man zehrte von der großen Vergangenheit; man vergaß, daß der Geist, der in diesem Staatswesen geherrscht, so Großes geleistet; es

setzte sich jetzt die Meinung fest, die zufälligen äußern Formen, der Stock und der Zopf in der Armee, die Art der Akten- und Buchführung in der Schreibstube, die äußerliche Art der Steuererhebung, der Maßregelung des Bürgers durch den Steuerkommissar seien die wahren Ursachen der preußischen Größe. Die verfehlten überstürzten Versuche, die Friedrich in der Finanzverwaltung mit Italienern und Franzosen machte, verstärkten nur diesen falschen Glauben.

Friedrich pflegte den General von Retzow, der seit dem Tode Graumanns das Münzwesen besorgte und mit den Münzjuden Ephraim und Hitzig der Rathgeber für die Münzverschlechterung des 7 jährigen Krieges gewesen war, seinen kleinen Colbert zu nennen. Hätte er wirklich einen Colbert neben sich gehabt, er würde sicher die Zölle im Innern des Landes beseitigt, die Accise zu einem den Verkehr weniger hemmenden indirekten Steuersystem umgebildet, an der Steuerfreiheit des Adels gerüttelt haben. So geschah von all dem nichts; es bildete sich nur in weiten Kreisen unter dem Druck der harten, sparsamen Verwaltung des Königs und unter dem Einfluß der neuen englisch-französischen staatswissenschaftlichen Doktrinen die Ueberzeugung, daß das System auf die Dauer nicht haltbar sei. Diese Doktrinen, für die besonders der jüngere Mirabeau damals am Berliner Hofe Propaganda machte, kamen in gewissem Sinne für Preußen zu früh; sie waren das Produkt der englisch-französischen Entwickelung, die 100—200 Jahre älter war. Die Zeit Elisabeths und Ludwigs XIV. ist die, welche politisch und volkswirthschaftlich mit der Epoche Friedrichs des Großen gleichgestellt werden muß. Ohne eine Spur historischen Sinnes griffen die Physiokraten und bald darauf die Smithianer das altpreußische Finanzwesen als bloßen Irrthum und Unsinn an. Um so hartnäckiger vertheidigte das alte Beamtenthum, vertheidigte selbst der von Mirabeau seiner Zeit empfohlene Minister Struensee das System, dessen praktische Brauchbarkeit neben allen Schwächen nicht zu leugnen war.

Die Folge unter dem human-sentimentalen Friedrich Wilhelm II. und dem vorsichtig-ängstlichen Friedrich Wilhelm III. war, daß Alles in der Hauptsache beim Alten blieb, obwohl man bis in die höchsten Kreise hinauf den festen Glauben an das System verloren hatte, im Einzelnen unsicher hin- und her experimentirte, bald dem feudalen Adel nachgab, der physiokratisch war, weil er sich über die Woll- und Getreideausfuhrverbote ärgerte, bald wieder das bürgerliche Element durch Festhaltung des Schutzsystems befriedigte. Es wurde Vieles im Einzelnen besser, es wurden zahlreiche Reformanläufe genommen; aber es war kein System darin. Und wenn z. B. Friedrich Wilhelm II. überall die Gehalte verbesserte, an Stelle der alten Härte gegen Beamte und Officiere eine freundliche Humanität treten ließ, so gewannen die Einzelnen damit, der Staat nicht; man kann an einem alten Hause nicht die Klammern einfach aufschneiden, die es zusammenhalten, — dadurch entsteht kein neues Gebäude. Man hob die unbedeutende Accise- und Zollfreiheit des Adels auf, an seine eigentlichen Privilegien aber wagte man nicht zu rühren. Man ärgerte die Minister des Generaldirektoriums dadurch, daß man einen Hohlkopf, der den Schein der Ehrlichkeit für sich hatte, zum Generalkontroleur und damit gleichsam zu ihrem Vorgesetzten machte; aber die Einheit in der staatlichen Aktion

war damit so wenig erreicht, als durch Anstellung bürgerlicher Kabinetsräthe, die durch liberale und humane Kabinetsordres den feudalen Ministern Nadelstiche versetzten, aber doch nicht wirkliche Premierminister waren.

Die neuerworbenen Provinzen trugen fast nichts ein, theils weil man unter der Günstlings- und Maitressenwirthschaft der letzten Jahre Friedrich Wilhelms II. in bodenlosem Leichtsinn die Domänen verschleudert und verschenkt hatte, theils weil man in humaner Weise rasch möglichst viel für sie thun wollte. Die Armee ward vergrößert und kostete sehr viel mehr; man führte Kriege aus ritterlichen Gefühlen, die nichts einbrachten: 1797 war der Staatsschatz geleert und 48 Millionen Thaler Schulden vorhanden (von denen 12 auf Friedrich den Großen zurückgehen); man erhöhte die Accise wieder einmal. Dabei wuchs mit der Bildung das Raisonniren, das Besserwissenwollen in Armee und Beamtenthum; die Bande lockerten sich, die Korruption in allen Beamtenkreisen war bereits offenkundig, die Bücher des Oberzollrath von Held hatten es aller Welt erzählt, wie es in Preußen aussehe. Die Staatsmaschine aber ging in der Hauptsache ihren alten Gang. Friedrich Wilhelm III. sah ein, daß sie nichts mehr tauge, daß auf das Heer kein Verlaß mehr sei, aber er war vor dem Unglück nicht stark genug, im Großen einzugreifen.

Dennoch ist die Vorstellung eine total falsche, als ob vor 1806 Alles faul gewesen, als ob es überall nöthig gewesen wäre, auf ganz neuem Boden einen vollständig neuen Anfang zu machen. Das Schlimmste waren nicht die alten Formen der Verwaltung, sondern die moralische Fäulniß, die erst durch die Stagnation, dann durch eine frivole negative Kritik in alle Poren des Staatslebens gedrungen war. Daneben aber waren so viel gute Traditionen und Einrichtungen vorhanden, daß ein Mann wie Stein, wenn er zehn Jahre früher erster Minister geworden wäre, ganz gut ohne einen so großen Bruch mit der Vergangenheit Staat, Armee und Finanzen hätte reformiren können. Vor Allem ist die Vorstellung falsch, als ob etwa das Finanzsystem von 1786—1806 so schädlich gewesen wäre, daß es die Zunahme des Volkswohlstandes aufgehalten hätte. Im Gegentheil, gerade in dieser Zeit stieg die Bevölkerung, der Viehstand, die Aus- und Einfuhr des Landes wie nie zuvor. Allein die Getreideausfuhr von Danzig nach England hatte sich von 1790—1801 vervierfacht. In den Jahren 1769—74 waren jährlich 2—300 preußische Schiffe durch den Sund gefahren, 1798 waren es 1621, 1804 2012. Der preußisch-Danzig'sche Export nach England war von etwa 100,000 £ Werth im Anfang des 18. Jahrhunderts bis auf 199,623 £ im Jahre 1740, auf 318,272 im Jahre 1780, auf 688,348 im Jahre 1790, auf 1,733,946 im Jahre 1800 und endlich auf 2,220,031 £ im Jahre 1805 gestiegen (Gülich). Der Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten hatte günstige Folgen gehabt. Die preußischen Provinzen versorgten einen guten Theil Rußlands mit Tuch, Spanien und seine Kolonieen fast allein mit Linnen. Das Kreditwesen hatte sich gehoben, in den Städten begann das Bankier- und Wechselgeschäft zu blühen, auf dem Lande thaten die Pfandbriefinstitute ihre Dienste, theilweise nur zu sehr. Die Güterpreise gingen seit 1780 fast schwindelhaft in die Höhe, Luxus und Wohlleben in Gegenden ver-

breitend, die bisher selbst in den höhern Kreisen eine kümmerliche Einfachheit gezeigt hatten. Was bei dieser Entwickelung vielleicht zu beklagen schien, war, daß Luxus und Genußsucht in Folge der allgemeinen moralischen Lässigkeit der Zeit noch mehr stiegen als Sparsamkeit und Arbeitsamkeit, daß ein gewisser moralischer Auflösungsproceß sich auch hier geltend machte. Die überlieferten Sitten, die alten moralischen Mächte hatten ihre Kraft verloren, ohne daß das Neue sich schon fest herausgebildet hatte; die Keime dazu waren freilich vorhanden und wurden eben durch eine große ernste Zeit zur Reife gebracht.

Ich habe hier das Unglück von 1806 nicht zu schildern; aber einige Zahlenangaben möchte ich doch über die 1806—15 nothwendigen finanziellen Anstrengungen und über den volkswirthschaftlichen Ruin des Landes durch die Napoleonischen Kriege machen, damit man ungefähr ermessen kann, unter welchen Schwierigkeiten der totale Neubau des preußischen Finanzwesens stattfand.

Als der Krieg 1806 ausbrach, war der Zustand der Finanzen nicht gerade schlecht; die Schulden betrugen 53 Millionen Thaler, aber man hatte seit 10 Jahren 22 Millionen getilgt: im Staatsschatz, der 1797 leer gewesen war, lagen wieder 17 Millionen; die Rettung der Kassenbestände nach der Schlacht bei Jena gab dann auch die Möglichkeit, den Krieg bis zum Tilsiter Frieden fortzusetzen. Die laufenden Einnahmen stellten sich höher als je; der Kredit war noch gut; einige Millionen Tresorscheine wurden willig aufgenommen; ein Anlehen von 7—8 Millionen rechnete man in Leipzig und Kassel machen zu können.

Die französischen Siege vernichteten diese Hoffnung. Der Staat wurde auf die Hälfte reducirt; es blieb ihm eine Jahreseinnahme von etwa 16—17 Millionen Thaler. Napoleon zog vom Oktober 1806 bis Oktober 1808, dem Termin, zu welchem die französischen Truppen in der Hauptsache abmarschirten, über eine Milliarde Franken an Kontribution, Lieferungen, konfiscirtem Staatsvermögen, mit Beschlag belegten preußischen Staatseinkünften aus dem Lande [1]). Allein die baaren französischen Einnahmen aus Preußen in dieser Zeit waren 474 Millionen Franken. Niemals, sagt der von Napoleon zum Generaladministrator der preußischen Finanzen bestellte Bignon, hatte bis dahin eine fremde Occupation so grausam einen Staat gedrückt, wie die Frankreichs Preußen drückte. Und nun mußte das verarmte, reducirte, durch die Kontinentalsperre vollends in seinem Verkehr gelähmte Land noch weitere 120 Millionen Franken versprechen, 10,000 Mann französischer Truppen in seinen Festungen zu verpflegen übernehmen, nur um die übrige französische Armee loszuwerden. Der größere Theil dieser Summe war, freilich mit unendlichen Schwierigkeiten, mit Anspannung aller Kräfte bezahlt, als der Vertrag im März 1812 über den gemeinsamen Feldzug gegen Rußland zu Stande kam. Preußen mußte sich jetzt dazu hergeben, Kantonnementsbezirk, Operationsbasis und Gesammtmagazin für eine Armee von 500,000 Mann zu werden: es mußte die übertriebensten Lieferungen an Rindvieh, Pferden, Wagen machen, sich Erpressungen aller Art gefallen lassen. Duncker berechnet, daß vom Oktober 1808

[1]) Duncker, Zeitschrift für preußische Geschichte, S. 218.

bis zum Umschwung im Jahre 1813 Frankreich mindestens nochmals 583 Millionen Franken aus dem damaligen Preußen gezogen habe. Und welche Opfer hatte das Land unterdessen für die eigene Regierung gebracht, welche brachte es noch, als der Verzweiflungskampf 1813 begann, als eine Bevölkerung von 5 Millionen eine Armee von 250,000 Mann ins Feld stellte — die größte militärische Leistung der neueren Zeit —, als 45,372 Freiwillige zu den Waffen eilten, von welchen sich 19,567 selbst ausrüsteten, als das verarmte Volk seine letzten Ersparnisse auf dem Altar des Vaterlandes niederlegte, als in den patriotischen Kreisen für Schande galt, noch Silbergeschirr zu besitzen.

Wir sind über die Staatsrechnungen jener Jahre, wenn solche überhaupt existiren, nicht unterrichtet. Ein späterer Bericht der Staatsschuldenverwaltung [1]) berechnet den gesammten außerordentlichen Staatsaufwand der Jahre 1806—1815 einschließlich der in den folgenden Jahren bis 1820 in Folge der Kriege noch zu machenden Aufwendungen zu 287,6 Millionen Thaler, wovon 144,4 auf die Zeit bis Anfang 1813, 61,6 auf die Jahre 1813—1815 und der Rest mit 81 Millionen auf die Zeit 1815—1820 fallen. Von diesem außerordentlichen Aufwand wurden nach demselben Bericht 25 Millionen durch Domänenverkäufe, 65½ Millionen durch Kontributionen feindlicher Länder, 50 Millionen durch Ersatz für Verpflegung befreundeter Truppen, 23,5 Millionen durch außerordentliche Besteuerung aufgebracht; das sind zusammen 165 Millionen. Der Rest wuchs der Staatsschuld zu. Sie betrug Ende 1812 schon 131,7 Millionen; beim formellen Abschluß 1820 gab man sie, abgesehen von 25,9 Millionen unter Staatsgarantie stehender Provinzialschulden und 11,2 Millionen unverzinslicher Schulden, zu 180 Millionen an; Richter [2]) berechnet den wirklichen Schuldenstand für jene Zeit zu 232 Millionen. Wie der Kredit des erschöpften Landes beschaffen war, ersehen wir daraus, daß man 1817 Mühe hatte in England ein 5procentiges Anlehen zum Kours von 72 abzuschließen, das dazu dienen sollte eine Reihe der bedürftigsten Staatsgläubiger zu bezahlen. Die 4procentigen preußischen Staatsschuldscheine, die in den schlimmsten Tagen des Jahres 1813 auf 25 herabgegangen waren, standen im Sommer 1818 erst 65—67.

Der volkswirthschaftliche Zustand des Landes wird sich ermessen lassen, wenn ich an folgende Zahlen erinnere: der Kriegsschaden für Schlesien wurde bis zum December 1807 schon zu 47½ Millionen Thaler berechnet, Ostpreußen hat allein 1807 22 Procent seiner Pferde, 27 Procent seines Rindviehstandes im Werth von 23 Millionen Thalern verloren, an Naturalien, verwüsteten Gebäuden, Geld und anderen Leistungen 75 Millionen Schaden gehabt. Den gesammten Kapitalverlust Ostpreußens für die Jahre 1807—1815 berechnet Schubert zu 150, für Westpreußen zu 120 Millionen [3]). Die landwirthschaftliche Krisis von 1820—1830, hauptsächlich durch überreiche Ernten hervorgerufen, verschlimmerte die Lage der Grundbesitzer im Nordosten Deutschlands sehr. Die Verschuldung hatte bis 1806 durch die

[1]) Weber, Handbuch der staatsw. Statistik (1840), S. 679.
[2]) Das preußische Staatsschuldenwesen (1869), S. 46.
[3]) Reden, Statist. Zeitschrift 1, 27.

übermäßige Spekulation, von da bis 1815 durch den Krieg, zuletzt durch die Nothstände zugenommen; die landschaftlichen Kreditinstitute waren in großer Verlegenheit; Güter, die 1805 zu 150—180,000 Thaler verkauft worden waren, galten 1820 30—40,000 Thaler. Auf den halben Werth waren die Güter auch im Magdeburgischen und Halberstädtischen gesunken. In Westpreußen ging etwa die Hälfte der großen Güter in andere Hände über [1]). Der Viehstand betrug in auf Rindvieh reducirten Viehwerthen pro □Meile in:

1802	Westpreußen	1441,	Pommern 1611,	Posen 1625,		Kurmark 2047,		Schlesien 1795,	
„	Ostpreußen	1852,				Neumark 1580,			
„	Lithauen	1972,							
1816	Prov. Preußen	1221,	„	1186,	„	925,	Provinz Brandenburg	1340,	„ 1510,
1831	„	1461,	„	1350,	„	1438,		1359,	„ 1775.

Die Bevölkerung hatte in Ostpreußen von 1368 auf 1166 (1814) Menschen pro □Meile, in Schlesien von 2786 auf 2542, sonst aber kaum abgenommen. Die Zahl der Seeschiffe, die Preußen besaß, war 1805 1102 mit 106,894 Lasten gewesen, 1825 waren es 576 mit 58,007. Der preußische Export nach Großbritannien war von über 2 Millionen Pfund Sterling 1805 auf 7—500,000 Pfund Sterling in den Jahren 1815—1825 zurückgegangen. Es war keine leichte Aufgabe dem so verarmten Lande wesentlich höhere Steuerlasten als vor 1806 aufzulegen, die zahllosen verschiedenen Steuersysteme der neuen und alten Provinzen in ein einheitliches zu verwandeln und dabei das hergebrachte mit tausend Wurzeln in den alten Provinzen fest gewachsene Finanzsystem von Grund aus zu reformiren.

Als der Ausgangspunkt aller Reform galt längst der Gedanke, daß die Accise unhaltbar sei. Friedrich der Große schon hatte geglaubt, daß sie zu wenig trage und von den Kriegs- und Domänenkammern zu lässig verwaltet werde; deßwegen hatte er die Franzosen ins Land gerufen, die eine sehr straffe Disciplin einführten, damit aber auch die Verwaltungskosten sehr bedeutend erhöhten, so daß die Mehrerträge nicht allzu bedeutend waren. In den westlichen Landestheilen, die ein viel stärkeres Landhandwerk hatten, die viel weniger kompakt mit ihren ausgedehnten Grenzen das Accisesystem von jeher schwerer ertragen hatten, die stets geklagt hatten, daß der Verkehr durch dasselbe in die benachbarten Grenzstädte und Dörfer gedrängt werde, hatte man 1767 an Stelle derselben eine klassificirte Personensteuer gesetzt; sie bewährte sich aber nicht, die meisten Städte verlangten doch die Accise zurück; 1777 wurde das alte System wiederhergestellt. Stein griff für die Grafschaft Mark auf diesen Plan zurück. Die Accise wurde aber nicht ganz beseitigt, sondern nur auf Gemahl, Getreide, Fleisch, Getränke und Brennstoffe beschränkt; der Rest des Steuerquantums wurde von Stadt und Land übernommen, im Uebrigen der Verkehr und Gewerbebetrieb auch für das platte Land frei gegeben (1791). Der Erfolg war nach Steins Ansicht ein durchaus günstiger; die Maßregel wurde später noch weiter ausgedehnt [2]). In die fränkischen Lande wurde die Accise nicht eingeführt, wohl aber in die neu erworbenen polnischen Gebiete.

---

[1]) Lengerke, Provinz Preußen (1852), S. 126.
[2]) Pertz, Leben Steins 1, 77 und 224.

Bei der Einrichtung der Entschädigungsprovinzen (1803) war Stein gegen die Einführung der altpreußischen Accise, Struensee aber dafür. Nach Steins Eintritt in das Ministerium ging er rasch daran, die Binnenzölle zu beseitigen, ließ auch gleich einen Plan zur Reform der Accise ausarbeiten. Als 1805 der Krieg drohte, schlug Stein wieder vor, die Getränkefabrikation, das Schlachten und Weißbacken auch auf dem Lande zu besteuern, damit Gleichheit der Besteuerung im ganzen Staate herzustellen und die Industrie durch Zulassung auf dem Lande zu beleben. Es kam aber nicht dazu.

Es war kein Zweifel, das alte Zoll- und Accisesystem hatte sich überlebt, wie das Uebermaß einer staatlichen Regulirung und Beeinflussung der Industrie vollends in den Händen einer alt und pedantisch gewordenen Büreaukratie nicht mehr die Berechtigung hatte, die sie von 1650—1750 gehabt. Immer dringender wurde mit fortschreitender Kultur das Bedürfniß, die Gewerbe auch auf dem Lande zuzulassen. Dazu kamen die veralteten Formen, in denen sich das preußische Accise- und Zollwesen bewegte; je rascher der Staat sich unter wenig fähigen Regierungen ausgedehnt, desto schlimmer war es geworden. Es war keine Ordnung, keine Einheit, keine Uebersichtlichkeit in den Zoll- und Accisetarifen, die theils nach Provinzen und Landestheilen, theils nach Objekten abgefaßt waren; nicht weniger als 67 zum Theil sich vollständig widersprechende Tarife existirten, — besondere für Messingwaaren, für Hüttenprodukte, besondere für die Uckermark, die Priegnitz, Schlesien; dort durfte Manches eingeführt werden, was in Berlin verboten war; von Stadt zu Stadt und von Provinz zu Provinz zahlte man und nicht etwa einen einheitlichen Satz für jede Waare; da gab es neben dem Zoll oder der Accise Nachschußgelder, Zettel-, Niederlage-, Krahnen-, Plombagegelder. Niemand kam daraus, weder Publikum noch Beamte; und wenn man endlich glaubte, im Klaren zu sein, wurde man durch die häufigen Aenderungen der Tarife wieder enttäuscht; selbst ein mittelmäßiger Kaufmann mußte sich für die Accise einen eigenen Ladendiener halten. Die 8000 Accise- und Zollbeamten verzehrten etwa 12 Procent der Einnahmen. Und doch waren das in der Hauptsache Uebelstände, die ohne Aenderung des Systems zu beseitigen waren, die in England vor Konsolidirung der Zölle ziemlich ähnlich gewesen waren. Man konnte hunderte von den 2775 belegten Artikeln frei lassen, ohne die Einnahme wesentlich zu beschränken; es trugen z. B. Getreide, Mehl, Malz, Branntwein, Schrotmehl und Hülsenfrüchte zusammen etwa 38, die Kolonialwaaren etwa 19 Procent der Gesammtaccise (Viebahn). Eine Kabinetsordre von 1802 hatte Struensee ausdrücklich auf die nachtheilige Komplicirtheit hingewiesen, die das System nach und nach erhalten hatte, und eine Vereinfachung verlangt.

Damit aber wäre der jüngeren Generation der Beamten schon nicht mehr genug gethan gewesen. Die physiokratischen Theorien hatten schon beim Tode des großen Königs den vollständigsten Bruch mit dem Schutzsystem und mit allen indirekten Steuern verlangt; sie hatten gewichtige Anhänger — auch Krug gehörte dazu. Und noch mehr zündeten die Lehren von Adam Smith; Kraus wurde ihr begeisterter Verkündiger. Das unzweifelhafte praktische Reformbedürfniß, wie die unbehülfliche Schwerfälligkeit und breite technologische Vielwisserei der deutschen Kameralistik trieb die jungen strebsamen Köpfe ausschließlich in die Arme der neuen humanen,

rationalistischen und geschmackvoll vorgetragenen Theorien. Wirklich große Geister, wie Stein oder Niebuhr, wußten schon damals freilich den wahren Gehalt der neuen Theorien von ihrem schimmernden Glanz und ihren Uebertreibungen zu scheiden. Aber die Mehrzahl der mittelmäßigen Köpfe schwur ohne weitere Prüfung unbedingt zu dem neuen Dogma; selbst ein so tüchtiger Mann wie Schön, ein so feiner und kluger Kopf wie Hardenberg ließ sich unbedingt blenden.

Während des Steinschen Reformministeriums vom September 1807 bis November 1808 stand neben den großen inneren Reformen die Sorge für die Abzahlung der französischen Kontribution, die Sorge für die finanziellen Mittel, die man von Tag zu Tag brauchte, in erster Reihe. Man beschloß, die Domänen zu veräußern, man führte in Ostpreußen und Lithauen, dann auch in Westpreußen eine progressive Einkommensteuer zur Bestreitung des auf die Provinzen gelegten Kriegsschadens ein[1]). Aber an eine principielle Neugestaltung des Staatshaushalts konnte noch nicht gegangen werden.

Noch viel weniger geschah unter Altenstein (November 1808 bis Juni 1810) etwas Bedeutendes in der Reform der Finanzen. Doch scheint man bei den Vorarbeiten unter seinem Ministerium noch an dem allgemeinen Gedanken Steins festgehalten zu haben, daß vor Allem die Konsumtionssteuern verbessert und eine Einkommensteuer eingeführt werden müsse[2]). Die Unfähigkeit, selbst für die nächstliegenden Bedürfnisse Rath zu schaffen, stürzte bekanntlich Altenstein und führte Hardenberg in die allmächtige Stellung eines Staatskanzlers, die er bis zu seinem Tode innebehielt.

Die Finanzpläne, mit denen er gegen Altenstein auftrat, beziehen sich vor Allem auf die damalige Nothlage und die Abzahlung der französischen Kontribution, wobei eine übermäßige Ausgabe von Tresorscheinen, unmögliche, freiwillige und Zwangsanlehen im In- und Ausland und ein mit einer gesunden Finanzpolitik unverträglicher Verkauf der Grundsteuer ins Auge gefaßt waren. Die Pläne erstreckten sich aber auch schon auf eine Ausdehnung der Accise über das platte Land und eine Gewerbepatentsteuer und sprechen sich gegen die Einkommensteuer als hart, inquisitorisch und durch die „Opinion" verworfen aus. So verschiedene Männer wie Stein, Niebuhr und Schön erklärten sich sofort nachdrücklich gegen diese Pläne; die beiden Letzteren wurden durch ihre principielle Meinungsverschiedenheit veranlaßt, nicht in das Ministerium einzutreten. Niebuhr wollte die Einkommensteuer wenigstens vorübergehend zur Tragung der Kriegskosten beibehalten wissen, und beklagte ihre Suspension; Stein erklärt sie für die billigste Abgabe, da sie alle Staatsbürger und alle Quellen des Nationalwohlstandes gleichmäßig treffe. Auf die „Opinion" dürfe man in Preußen keine Rücksicht nehmen. Es herrsche da — er meint damit vor Allem den kurmärkischen Adel — ein tief eingewurzelter Egoismus, halbe Bildung, Ungebundenheit, vereinigt mit der nordischen Gemüthslosigkeit und Rohheit. Auch mit der unbedingten plötzlichen Freilassung aller Industrie und alles

[1]) Pertz, Leben Steins, 2, 55.

[2]) Nasse, Die preußische Finanz- und Ministerkrisis im Jahre 1810. Histor. Zeitschr. 26, 292.

Handels auf dem platten Lande gegen Einführung einer Patentsteuer ist Stein jetzt nicht einverstanden; die Städte würden zu hart und zu plötzlich dadurch getroffen.

Es zeigt sich da der wesentlichste Unterschied zwischen dem großen praktischen Staatsmann und dem theoretisirenden Diplomaten. Auch Stein dachte groß von der Gewerbe- und Handelsfreiheit und hatte sie als Ziel im Auge; aber wie er dem Bauernstand keine plötzliche unbedingte Verfügungsfreiheit über seinen Grund und Boden geben wollte, weil er wohl wußte, daß er dann vom Kapital und Großgrundbesitz ausgekauft werde, wie er gegen die feudalen Junker Schlesiens das Wollausfuhrverbot wiederherstellte, überhaupt ein maßvolles Schutzsystem unter Umständen vertheidigte, so wollte er auch keine Beseitigung, sondern eine Reform der Zünfte, eine unbedingte Gewerbefreiheit nur für die Bäcker, Fleischer und Verkäufer der nothwendigsten Lebensmittel. Hardenberg hatte sich mit allen diesen Fragen, wie auch mit Finanzangelegenheiten weniger eingehend beschäftigt. Was er vorschlug, war einfach ein Reflex dessen, was die gebildete Meinung damals forderte, gemischt mit klugen Konnivenzen aller Art. Er hatte die politische Seite der Bauernemancipation und der Gewerbefreiheit wohl mit der Begeisterung aufgefaßt, deren er fähig war; er hat seinen allgemeinen liberalen Ideen mit Fähigkeit und Ausdauer gedient: aber er hatte im Einzelnen der Volkswirthschafts- und Finanzpolitik weder die Kenntnisse und den praktischen Blick, noch die feste Ueberzeugung, die nöthig gewesen wären. Es wäre ein unsagbares Glück für Preußen gewesen, wenn Niebuhr die Finanzen unter Hardenberg übernommen hätte.

Hardenberg fügte sich übrigens zunächst in seinen Finanzmaßregeln wenigstens theilweise der Ansicht seiner Gegner; er ließ die Papiergeldausgabe und den Abkauf der Grundsteuer fallen und fand sich bereit die von Niebuhr geforderte Ausdehnung und Ausgleichung der Grundsteuer zu versprechen. Aber freilich er versprach es zunächst blos, das Finanzgesetz vom 28. October 1810 ist mehr ein Programm, als ein Steuergesetz; es verspricht neben der Beseitigung der Grundsteuerprivilegien die der alten Naturallieferungen, des Vorspanns, der Bau- und Zwangsgerechtigkeiten, es verspricht den Verkauf der Domänen und die Sekularisation eines Theils der geistlichen Güter, die Fundirung der Staatsschuld und eine Nationalrepräsentation. Direkt eingeführt wurden einige Luxussteuern auf Hunde, Dienstboten, Wagen und Pferde, die nichts eintrugen. Mit ziemlich radikaler Gewerbefreiheit wurde eine Nachahmung der französischen Patentsteuer auf Preußen übertragen; endlich und hauptsächlich wurde mit vollständiger Gleichstellung von Stadt und Land die alte Accise (freilich nur auf dem Papier) beseitigt und ein Konsumtionssteuersystem beliebt, das etwa 20 Artikel belegte, in der Mahlsteuer aber seinen Schwerpunkt hatte. Gerade diese letztere Steuer erregte auf dem platten Lande des Ostens mit seinen zerstreuten Wohnungen, wo nach der Freigebung des Mühlenwesens vom 20. März 1808 unzählige Handmühlen wieder angeschafft und viele Windmühlen gebaut worden waren, einen wahren Sturm der Entrüstung. Das Gesetz war einfach unausführbar, vor Allem wegen dieser hohen Mahlsteuer.

Das anderweite Edikt über die Finanzen vom 7. September 1811 hob die Konsumtionssteuern für das platte Land und die kleinen Städte

theils auf, theils setzte sie sie herab (so die Getränkesteuern); die Stelle des Ausfalls sollte eine Personalsteuer oder vielmehr eine reine Kopfsteuer decken. In der Hauptsache aber blieb es mit der Accise beim Alten; die Ausführung der neuen Gesetze kam ins Stocken; die Accise der stets preußisch gebliebenen Landestheile trug in den Jahren 1811—1816 jährlich 4—8 Millionen Thaler, die ländlichen Konsumtions- resp. Personalsteuern trugen nur ½—1 Million. Im Jahre 1812 mußte sich Hardenberg sogar entschließen die Steuer wenigstens provisorisch einzuführen, die eben einer seiner Anhänger und Räthe, nämlich Raumer, in Bezug auf die englische Erfahrung ein für immer schreckendes Beispiel der radikalen Untauglichkeit, einen redenden Beweis von der Falschheit verführerischer Theorien öffentlich genannt hatte. Es wurde durch das Gesetz vom 24. Mai 1812 freilich nur vorübergehend eine Vermögenssteuer von 3 Procent, und eine Einkommensteuer von unfundirtem Einkommen von 1—5 Procent eingeführt, über die Dieterici etwas kurz und unklar berichtet. Man erwartete einen Ertrag von 25 Millionen und erhielt nur 4½. J. G. Hoffmann, der immer ein Gegner dieser Steuerart war, hat sich damals noch schroffer gegen die Vermögens- als gegen die Einkommensteuer ausgesprochen. Der scheinbare, durch die damalige Lage des Landes übrigens ganz erklärliche Mißerfolg im Ertrag der Steuer wurde für ihn wie Andere später ein Hauptargument gegen die Einkommensteuer.

Nach dem Frieden war es der Neffe Hardenbergs, Graf von Bülow, früher westfälischer Finanzminister, dem zunächst die Finanzreform in die Hände gegeben war. Er scheint ein Talent ähnlich wie Hardenberg selbst gewesen zu sein, klug, beweglich, den Umständen sich anpassend. Seine Anschauungen über das Finanzwesen brachte er aus Westfalen mit und dort waren es die französischen Muster gewesen, die man nachgeahmt hatte. Es ist daher nöthig, wenigstens einen Blick auf das französische Steuersystem der ersten Republik und des Kaiserreichs zu werfen.

Die Revolution wollte das ganze alte Steuersystem beseitigen, besonders die von den Physiokraten verdammten indirekten, von ihnen zuerst mit diesem Namen bezeichneten Steuern; sie wollte mit der Grundsteuer (vom 23. November 1790) den wirklichen impôt unique der Theorie durchführen. Aber bald zeigte sich die Unzulänglichkeit und Ungerechtigkeit einer solchen einzigen Grundsteuer. Man beließ das Enregistrement und führte die contribution mobilière ein, die alles Einkommen erfassen sollte, das nicht durch die contribution foncière erreicht wurde. Da man aber auch diese Steuer möglichst auf objektive, klar erfaßbare Merkmale gründen wollte, so griff man auch hier auf Gedanken des ancien régime zurück und legte sie in der Hauptsache nach dem Arbeitslohn, der Zahl der Dienstboten und der Miethe um. Nur eine kleine Entschädigung für die aufgehobenen indirekten Steuern sollte daneben die Patentsteuer sein.

Als nach den Schreckensjahren die Ruhe wieder hergestellt war, sollte vor Allem den besitzenden und unternehmenden Klassen wieder Ruhe verschafft und Vertrauen eingeflößt werden; die indirekten Steuern wurden zahlreich und in hohen Beträgen wieder eingeführt, die direkten neu geordnet, eine sogenannte Thür- und Fenstersteuer hinzugefügt. Der Charakter dieser ganzen Gesetzgebung ist einfach der, alle Steuern möglichst den indirekten

zu nähern, d. h. sie alle, auch die sämmtlichen direkten Steuern, an möglichst klare, unbestreitbare, objektive Merkmale zu knüpfen, ohne jede Rücksicht auf die materielle Gerechtigkeit eine höchst mögliche, formelle Gerechtigkeit in der Anlage und Vertheilung zu erreichen, Jeden möglichst genau im Voraus wissen zu lassen, was er zu zahlen habe. Das ist bis heute das Geheimniß, warum relativ so hohe Steuern so willig in Frankreich getragen werden, warum kein Staat der Einkommensteuer mehr widerstrebt als Frankreich. Diese Richtung verwandelt eigentlich alle Steuern in Gebühren, die der Unternehmer als feste Größen in seine Berechnung zieht; sie führt, wenn man den Nachdruck auf die direkten Steuern legt, zu einem ausgebildeten Ertragssteuersystem, wie es die meisten von französischen Ideen beeinflußten deutschen Staaten nun im Gegensatz zu England ausbildeten.

Es kam nun aber noch ein wichtiges, theoretisches Motiv hinzu, die Ertragssteuern als die einzig richtigen Steuern der Zukunft erscheinen zu lassen. Man schwärmte seit Ad. Smith dafür, die Steuergesetzgebung auf die wirklichen oder angeblichen Gesetze der Nationalökonomie zu gründen. Die Theorie lehrte weiter, es gebe drei „Quellen" des Einkommens: Grundbesitz, Kapital und Arbeit; es ist das ein Bild, das richtig verstanden eine gewisse Wahrheit, sowie es aber gewöhnlich aufgefaßt wurde, eine Summe von falschen Vorstellungen enthält. Der weitere, scheinbar sehr annehmbare Schluß war der: man muß das Einkommen bei seinen Quellen erfassen; wenn diese ganz selbstständig und getrennt zur Erscheinung kommen, müssen auch die Steuern auf sie getrennte sein. Damit glaubte man in der That die Steuergesetzgebung auf nationalökonomische Weisheit gegründet zu haben. Eine Grundsteuer, Häusersteuer, Gewerbesteuer, so wenig sie direkt den Einkommensquellen entsprachen, schienen doch sich diesem Princip zu nähern. Dabei hatte Ad. Smith die Einkommensteuer für willkürlich und für unausführbar erklärt, ohne eine Inquisition, die unerträglicher als irgend eine Steuer sei. In England war man zu praktisch, um sich an solche Gelehrtenweisheit zu kehren, aber der theoretische Hang der Deutschen verführte Nationalökonomen und Staatsmänner auf die Worte des Meisters zu schwören. „Das natürliche Recht der Individuen auf Steuergleichheit führt von selbst auf die abgesonderte Besteuerung der Gebäude, Gewerbe und Grundstücke", lehrt Krehl 1819 und preist Oesterreich, Preußen, Bayern, Baden, Darmstadt und Nassau, daß sie durch ihre neueren Steuerreformen das anerkannt hätten.

In mehreren deutschen Staaten hatte man freilich schon im 18. Jahrhundert die alte Vermögenssteuer verlassen und sie zu getrennten Ertragssteuern umgebildet, war also nicht blos durch theoretische Erwägungen und Nachahmung des französischen Vorbildes dazu gekommen. Die Trennung hatte ja auch ihre guten Seiten. Die Kataster konnten dadurch besser ausgebildet, die objektiven Merkmale der Besteuerung besser erfaßt werden. Die formale Ausbildung einzelner Theile des Steuersystems gewann dadurch. Für die materielle Gerechtigkeit, die in der Einkommens- und Vermögenssteuer liegt, war der politische und wirthschaftliche Sinn in den damaligen deutschen Staaten noch nicht reif genug. Die Ertragssteuern sind so als ein Uebergangsstadium wohl zu begreifen und zu rechtfertigen. Sie haben

heute noch ihre günstigen Seiten und können in mäßigem, gleich bleibendem Betrag als gebührenartige Steuern vertheidigt werden. Sie werden, trotz ihrer Unvollkommenheit, vielleicht noch für sehr lange Zeiten als Hauptsteuern sich da erhalten können, wo sie zu einem einheitlichen System unter sich zusammenhängender, alle Hauptzweige des Einkommens erfassender direkter Steuern ausgebildet wurden. Aber sie waren auch da von Anfang an um so unvollkommener, wo sie jeden Zusammenhang unter sich verloren, wo nur noch bestimmte Kategorien des sichtbaren Eigenthums und bestimmte Geschäfte nicht mehr die Staatsbürger als steuernde Subjekte erschienen.

In Preußen zeigt sich die Hinneigung zu den Ertragssteuern schon damit, daß plötzlich die ländlichen Kontributionen, die in Wahrheit eine Verbindung von Vermögens- und Einkommen- oder Kopfsteuern gewesen waren, in der Gesetzessprache schlechtweg Grundsteuern genannt wurden. Die Gewerbesteuer war 1810 eingeführt, an eine Einkommenssteuer dachte man nicht mehr. Aber trotzdem schlug Bülow in seinem Reformplan über die Neueinrichtung des ganzen Finanzwesens vom 14. Januar 1817 vor, die Grundsteuer, die nun doch als der Mittelpunkt des ganzen direkten Steuersystems erschien, in der Hauptsache für jetzt unberührt zu lassen; er wollte weder an ein neues Kataster gehen, noch die Grundsteuerprivilegien beseitigen, wie man 1810 versprochen, und wie um so mehr angezeigt war, als die rheinischen Lande eben diesen Proceß der Ausgleichung durchgemacht hatten. Nur die Städte und ihre Häuser sollten zunächst herangezogen, einzelne Ueberlastungen beseitigt, sonst aber die Grundsteuerregulirung für provinzialständische Berathungen zurückgestellt werden.

Sonst schlug der Plan Bülows ein maßvolles Außenzollsystem bei möglichster innerer Freiheit des Verkehrs vor; das ist der beste, in seiner Art ausgezeichnete, aber weniger auf Bülow als auf Maassen zurückzuführende Theil seiner Vorschläge, der im Zollgesetz vom 26. Mai 1818 und in der Gesetzgebung des Zollvereins seinen Abschluß fand. Bei der Bekanntheit dieses Gegenstandes brauche ich kein Wort darüber hinzuzufügen. Mit diesem Vorschlag verband sich naturgemäß der alte, oft wiederholte Plan die Accise zu beseitigen; an ihre Stelle sollten in Stadt und Land eine Fleischsteuer, die etwa 7 Procent des Werthes, eine Mahlsteuer, die etwa 8 Procent, eine Tabacks- und Biersteuer, die 15 Procent und eine Branntweinsteuer, die 28—30 Procent des Werths der Waaren ausgemacht hätte, treten. Die Gewerbesteuer, der Stempel, die Salzregie sollten in der Hauptsache unverändert bleiben.

Die Pläne Bülows erfuhren nun im Staatsrath mit Ausnahme der Vorschläge für das Zollsystem eine vernichtende Kritik. Die Kommission, Wilhelm von Humboldt an der Spitze, vermißte in ihrem Bericht vor Allem einen einheitlichen, systematischen, großartigen Plan, sie fragte, wie man die indirekten Steuern einheitlich im Staate ordnen könne, ohne jede Rücksicht auf die direkten Steuern, die man unberührt lassen wolle; sie erinnerte daran, daß die Grundsteuer in Brandenburg 10 Procent, in Westfalen und am Niederrhein 62—63 Procent aller übrigen Steuern ausmache; es entstehe, so führte sie aus, durch Bülows Pläne eine zu ungleiche und ungerechte Belastung der Provinzen. Sie gab zu, daß man zu einer Reform

der Grundsteuer mehr als 10 Jahre brauche; aber die Grundsätze der Reform könne man immer einstweilen aussprechen und dann die Ausführung nach und nach eintreten lassen. Von den neuen indirekten Steuern, die 10 Mill. bringen sollten, griff sie in ihrer überwiegenden Abneigung gegen alle indirekten Steuern, vor Allem die Mahl- und Fleischsteuer an, die zusammen gegen 7 Millionen bringen sollten. Sie fand die erstere gehässig und ungerecht, in keinem Lande der Welt in der Art bestehend, die letztere unzweckmäßig, so wie sie vorgeschlagen war, der reinen Kopfsteuer sich nähernd, beide besonders auf dem platten Lande kaum ausführbar. Sie betonte, daß die ganze Reform in Zusammenhang mit der Verfassungsangelegenheit gebracht werden müsse; besonders Humboldt verlangte offen, die ganze Steuerverfassung, nicht blos die Grundsteuer, müsse den Ständen vorgelegt werden.

Die Kritik war nicht unverdient, die Nachgiebigkeit gegen die feudalen und centrifugalen Strömungen der Zeit trat zu nackt hervor. Die Vorlage war zu sehr nur von praktischen Gesichtspunkten beherrscht, war zu sehr nur die des geschickten Routiniers, der nach Dieterici Jahre lang ohne allen Staatshaushalt (soll wohl heißen ohne Etat), jedenfalls ohne großen leitenden Gesichtspunkt die Finanzverwaltung führte. Die Kritik freilich machte es sich insofern leicht, als sie keine Gegenvorschläge machte; gegenüber ihrer etwas doktrinären Abneigung gegen die indirekten Steuern wies Bülow auf die Geschichte Englands und Frankreichs, auf die unendliche Schwierigkeit, die direkten Steuern über ein gewisses Maß hinauf zu schrauben, hin. Immerhin aber war die sofortige Folge der Opposition im Staatsrath, daß man im Finanzministerium auf Pläne einging, wie sie Ladenberg schon 1815, und J. G. Hoffmann jetzt (October 1817) genauer ausarbeitete, auf Pläne, die Mahl- und Fleischsteuer durch eine direkte Personensteuer zu ersetzen. Das war, wenn man principiell von der Einkommensteuer nichts wissen wollte, immer ein glücklicher Ausweg.

Ueber die folgenden zwei Jahre erfahren wir nun durch Dieterici nicht viel mehr, als wir vorher wußten, nämlich daß Hardenberg auf die rasche definitive Ordnung des Zollwesens besonders mit Rücksicht auf die rheinische Industrie hindrängte, wie sie dann durch das Zollgesetz von 1818 erfolgte, und daß die vom Staatsrath nicht beanstandeten Konsumtionssteuern auf Branntwein, Bier, Wein und Taback nach nochmaliger Berathung im Staatsrath ihre gesetzliche Sanktionirung am 8. Mai 1819 erhielten. Man konnte und wollte auf die Entscheidung der übrigen principiellen Fragen nicht mehr warten, so sehr man Anfangs bestrebt gewesen war, mit der ganzen Reform auf einmal vorzugehen. Ueber die Abgabe des Finanzministeriums von Bülow an Klewitz, seine weitere Mitwirkung an den Steuergesetzen als Handelsminister erfahren wir nichts Genaueres, so wenig als über die Thätigkeit und Absichten von Klewitz, von dem nur berichtet wird, daß er im Anfang ganz in Bülows Sinn die Steuerpläne betrieb. Welche Stellung er in der vom König eingesetzten neuen Steuerkommission einnahm, wie man hier auf die Berücksichtigung der ungleichen Grundsteuer durch eine gleich näher zu erklärende Quotisation der Provinzen kam, wie der Plan einer Personalsteuer zu einem Vorschlag, die Mahl- und Schlacht-

steuer alternativ mit einer Klassensteuer zu verbinden, sich umbildete, erfahren wir nicht.

Wir werden nur unterrichtet, daß zu Anfang des Jahres 1820 die Arbeiten, die sich auf die Ordnung des Staatsschuldenwesens und die Festsetzung des Staatshaushaltsetats bezogen, zugleich mit dem Steuerprojekte fertig waren und daß Hardenberg versuchte das letztere wie die ersteren sofort vom Könige unterzeichnen zu lassen, während es doch nach den bestehenden Gesetzen einer nochmaligen Berathung im Staatsministerium und im Staatsrath unterliegen mußte. Da der König in seiner gewissenhaften Weise nicht hierauf einging, so erfolgte eine solche also nochmals und es ist dabei wenigstens eine sehr wichtige Aenderung beschlossen worden, die Verwerfung der Quotisation.

Der Gesetzesentwurf über das Abgabenwesen im Ganzen enthielt den Vorschlag, daß die im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung mit Grundsteuer überlasteten Provinzen entsprechend weniger Mahl- und Schlachtsteuer und Klassensteuer zahlen sollten. Im Ganzen sollten von den im Etat geforderten 50 Millionen durch diese beiden Steuern 8—9 Millionen aufgebracht werden, 2 Millionen durch die Mahl- und Schlachtsteuer in etwa 132 Städten, 6,8 Millionen durch die Klassensteuer des übrigen Landes, während die Grundsteuer 10,1 Millionen, die Gewerbesteuer 1,6, die Zölle und indirekten Steuern 16,4, das Salzmonopol 3,8 und die Domänen ohne Civilliste 5,8 Millionen bringen sollten. Die zur Quotisation gelangende Summe betrug 24 Millionen; sie sollte nach der Bevölkerung auf die Provinzen vertheilt, jeder Provinz auf ihre Schuldigkeit das abgerechnet werden, was die Grundsteuer und die indirekten Steuern lieferten. Den Rest hatte sie dann durch die provinziell verschiedene hohe Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer zu berichtigen. In der Denkschrift Hoffmanns (S. 263 ff.), mit welcher die Entwürfe dem Staatsrath vorgelegt wurden, wird davon ausgegangen, daß außer den schon fest stehenden Einnahmen noch etwa 10 Millionen nöthig seien. Die Summe erscheine zu hoch, um sie durch eine Kopfsteuer aufzubringen; es würde dadurch ein zu ungleicher Druck entstehen. Auf der anderen Seite habe sich eine Einkommensteuer als ganz unpraktisch und zu gehässig bewährt. Darin stimmte auch der Bericht des Staatsministeriums vollständig ein: der größte Theil der Menschen vermöge sein Einkommen gar nicht anzugeben; Jeder habe ein Interesse es zu verheimlichen, alle Einkommensteuern hätten ein unerwartet geringes Resultat ergeben. Also, schließt Hoffmann, müsse man eine klassificirte Personensteuer wählen, die die Mitte zwischen Kopf- und Einkommenssteuer halte, einträglicher und erträglicher sei als jene, aber nicht zur Chikane führe, da sie sich an die klaren, äußeren Merkmale halte, die die bürgerliche Gesellschaft in wenige Klassen scheide: Rittergutsbesitzer, Freigutsbesitzer, Bauern und Tagelöhner. In den Städten solle aber die Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer ersetzen, weil hier diese sociale Schichtung mit ihren Merkmalen mehr verwischt sei und der Wechsel der Wohnungen die Anlage und Erhebung erschwere, während dort umgekehrt eine indirekte Steuer auf Mehl und Fleisch eben so leicht von Bäckern und Fleischern zu erheben sei, als sie auf dem Lande von allen Einzelnen, die selbst schlachten und mahlen lassen, schwer einzuziehen sei. Die Mahl- und Schlachtsteuer bestehe in einem

großen Theil der Monarchie, die Aufhebung würde dem Publikum keinen Gewinn bringen; die Verkehrshinderung sei mäßig, die Thorkontrole wenig belästigend, der Zustand jedenfalls mit dem früheren nicht zu vergleichen. Die neue Gewerbesteuer war für die ärmeren Gewerbtreibenden beseitigt, sie sollte nur noch als ein mäßiger Zuschlag zur Klassensteuer für diejenigen Gewerbtreibenden auftreten, die als besonders zahlungsfähig erschienen. Das Geheimniß des Finanzwesens sei zu nehmen, ohne daß es empfindlich schmerze. Die Vertheilung werde dann durch das Leben selbst gerechtfertigt.

Schon im Staatsministerium hatte der praktische Sinn Bülows sich der Quotisation nach Provinzen, der politischen Gefahr das ganze Steuersystem vielleicht für immer dadurch in provinzielle Gegensätze zerfallen zu lassen, widersetzt. In der Kommission des Staatsraths betonte man die Gefahren und Schattenseiten der Quotisation ebenfalls, im Plenum verwarf man sie mit großer Majorität. Die größten Ungerechtigkeiten der Grundsteuer, so führte man aus, lägen innerhalb der Provinzen, man müßte also auch in jeder Provinz die Klassensteuersätze wieder verschieden ansetzen und dazu könne kein allgemeines Gesetz die richtige Anleitung geben; die östlichen Provinzen brächten theilweise weniger Grundsteuer im Ganzen auf, weil viele einzelne Grundbesitzer steuerfrei seien; das Resultat der Quotisation wäre, daß der pommerische Bauer viel höhere Klassensteuer zahlen müßte als der rheinische, weil der pommerische Adel nichts oder sehr wenig zahle. Nach der Quotisation müßten in Schlesien auf den Kopf 16 Sgr., in Sachsen 2 Sgr. durchschnittlich Klassensteuer bezahlt werden; das würde bei der sonstigen Gleichheit des Wohlstandes viel mehr als Ungerechtigkeit empfunden. Die Klassensteuer würde überhaupt in den östlichen Provinzen am höchsten werden, wo es an einem Mittelstand, der die Klassensteuer gut zahlen könne und sie einträglich mache, am meisten fehle. Man müsse die Ausgleichung darin suchen, daß die weniger Grundsteuer zahlenden östlichen Provinzen mehr an Branntwein- und Biersteuer zahlten.

Aber auch nach Beseitigung der Quotisation erhob sich im Plenum des Staatsraths nochmals eine bedeutsame Opposition; die Frage, ob nicht der Etat, nachdem er bereits aus Sparsamkeit von 55 auf 50 Mill. herabgesetzt war, um weitere 5 Millionen zu ermäßigen sei, wurde wiederholt angeregt; Altenstein, als jetziger Präsident, hatte in fügsamer Anlehnung an Hardenberg alle Mühe, eine Debatte hierüber als geschäftsordnungswidrig zu vermeiden, konnte aber nicht hindern, daß bei der Schlußabstimmung, die die Entwürfe im Ganzen guthieß, eine Reihe bedeutsamer Separatvoten abgegeben wurden. Der heutige Kaiser legte in dem seinigen seinem Vater die Frage vor, ob es nicht doch noch möglich sei, die neuen Steuern zu umgehen oder zu ermäßigen, sowie die reicheren Klassen der Nation und die höher besoldeten Beamten zur Erleichterung des ärmeren Volkes mehr heranzuziehen. Und doch hatte der Staatsrath den höchsten Satz der Klassensteuer bereits verdoppelt, von 24 auf 48 Thaler heraufgesetzt. Ancillon griff die Klassensteuer an ihren schwachen Punkten an, sie sei gehässig wie eine Kopfsteuer, belaste verhältnißmäßig die armen Klassen weit mehr als die reicheren, und öffne der Willkür das Thor, da die Merkmale der Klassenunterscheidung keine festen seien. Auch Vinke, drei weitere Prinzen, Wittgenstein, Knesebeck, Brockhausen und als Gegner der ganzen

Wendung, die die Finanzpläne genommen hatten, natürlich Bülow waren unter den Separatvotanten.

Eine Folge aber hatten diese abweichenden Meinungen nicht. Die Gesetze über das Abgabenwesen, die Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer und die Gewerbesteuer wurden am 30. Mai 1820 veröffentlicht und ausgeführt. Das Gesetz über die Münzverfassung in den preußischen Staaten vom 30. September 1821, das Stempelgesetz vom 7. März 1822, die Verordnung über die Branntweinmaischsteuer vom 10. Januar 1824 und die Zollvereinsverträge von 1828—1833 schließen in der Hauptsache die große materielle Finanzreform Preußens nach den Freiheitskriegen.

Auch die formelle Reform war bedeutsam genug: an Stelle des alten Generaldirektoriums mit seinen kollegialischen Provinzial- und Fachabtheilungen waren wenigstens dem Princip nach die wenigen Fachministerien je mit einem verantwortlichen Chef an der Spitze getreten. Das Finanzministerium hatte freilich eigene Schicksale. Nachdem Hardenberg es zuerst als Staatskanzler selbst verwaltet, trat er es schon 1813 an einen besonderen Minister, an seinen Neffen Bülow ab, schuf aber durch die Verordnung vom 3. November 1817 die General-Kontrole der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und die Staatsbuchhaltung; es sollte an höchster Stelle in der Hand des Staatskanzlers mit der Staatsbuchhaltung die fortwährende Klarheit über die augenblickliche Lage der Finanzen gegeben, durch die Feststellung der Etats mit den Ressortministern die finanzielle Leitung aller Verwaltungszweige einheitlich koncentrirt werden. Mochte der Finanzminister dadurch zu einem subalternen Gehülfen des Staatskanzlers herabsinken, es ging, so lange dieser eine wirkliche Initiative besaß; da sie aber dem alternden von allen Seiten bedrängten Hardenberg mehr und mehr abging, so war es natürlich, daß er bald wieder seine eigenen Gedanken umstieß und einen besonderen Chef der General-Kontrole anstellte. Nun hatte Klewitz statt eines zwei vorgesetzte Minister; der wirkliche Finanzminister hatte, da die Ressortminister nicht von ihm die Etatsverwilligungen brauchten, keinen Einfluß auf das Ganze der Finanzverwaltung. Auch weitere Zweige der Finanzen waren durch die Kabinetsordre vom 3. November 1817 abgetrennt worden, nämlich die Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Schatzes, des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Generalsalzdirektion, der Lotterie, der Münze, des Berg- und Hüttenwesens. Auch die Geschäfte der Bank wurden einem besonderen Chef übertragen. Das Staatsschuldenwesen wurde 17. Januar 1820, um die Staatsgläubiger ganz sicher zu stellen, einer ganz selbstständigen, kollegialischen Behörde übertragen; das Postwesen erhielt einen besonderen Minister. Es war ein Rückfall in die Zerfahrenheit, wie sie vor 1806 existirt hatte. Es konnte auch nicht so bleiben. Mit der Auflösung des Schatzministeriums 1823 erhielt das Finanzministerium wieder einige ihm entzogene Zweige; 1825 erhielt es vom Handelsministerium das Kalender- und Stempelwesen zurück, 1829 wurde ihm die Salzdirektion wieder unterstellt. Hauptsächlich aber wußte Motz, als er dem durch die Konflikte mit dem Kontrolminister mürbe gemachten Klewitz 1825 folgte, es dahin zu bringen, daß diese sogenannte Generalkontrole beseitigt und in eine blose Staatsbuchhalterei verwandelt wurde (29. Mai 1826), deren

zweiter Chef der Finanzminister war, die diesem nicht mehr Etats- und Finanzmaßregeln aufdrängen konnte, welche er nicht vertreten zu können glaubte [1]). Motz brachte es dann auch endlich durch das Regulativ vom 17. März 1828 über die Einrichtung des Kassenwesens zu einer moderneren und einheitlicheren Gestaltung dieses Geschäftszweiges. Die Einheitlichkeit des Staatshaushaltes, auf deren Herbeiführung durch Beseitigung der zehn selbstständigen Hauptkassen Berlins Stein schon so großen Werth gelegt hatte [2]), wurde damit endlich erreicht. Zwar die französische Einrichtung, die als Vorbild diente, die gesammten Brutto-Einnahmen des Staates rechnerisch in einer Staatshauptkasse zu vereinigen, alle Ausgaben die Provinzial- und Lokal-, sowie die Ressortkassen nur im Auftrage dieser leisten zu lassen, fand auch jetzt noch, wie unter Klewitz, zu viele am Alten hängende Gegner; aber die Ueberschüsse der Verwaltungszweige wurden nun doch stets sofort in der Generalkasse gesammelt; die Uebersicht über die vorhandenen Mittel und den nächsten Bedarf der einzelnen Verwaltungszweige wurde damit erleichtert und erreicht. Das Kassenwesen brauchte nun, wie es in einer amtlichen Darlegung heißt, den Vergleich mit den gleichartigen Institutionen anderer Länder nicht mehr zu scheuen. Und das Gleiche, wenn nicht mehr, konnte man seit 1824, seit der Neuorganisation der Oberrechnungskammer durch ihre Instruktion vom 24. December dieses Jahres, von dem Rechnungswesen und seiner Kontrole sagen. Die Oberrechenkammer war zwar aus der ziemlich erniedrigenden Stellung, in die sie Friedrich II. versetzt, schon durch die Instruktion vom 2. November 1786 wieder emporgehoben worden; sie hatte eine gewisse Selbstständigkeit erreicht, alle ihr bisher entzogenen Rechnungen der Hauptkassen wurden ihr damals wieder zur Prüfung, und nicht blos zur kalkulatorischen, sondern auch zur sachlichen überwiesen; es wurde ihre Thätigkeit ungeheuer ausgedehnt, nämlich auf die Rechnungen sämmtlicher Kassen, die unter öffentlicher Administration stehen. Am 4. November 1796 war dann ihre Unterordnung unter das Generaldirektorium beseitigt worden; ihr Präsident hatte von da dem König direkt zu berichten. Im Jahre 1808 (16. December) wurde sie betreffs des formalen Geschäftsganges den Ministern, im Jahre 1810 (27. October) dem Staatskanzler untergeben. Die Instruktion vom 18. December 1824 bezeichnet sie wieder als ein schlechthin selbstständiges, dem Könige selbst untergeordnetes Kollegium, dessen Erinnerungen auch die Minister Genüge zu leisten haben. Ihre Thätigkeit für Preußen und das Deutsche Reich bewegt sich in der Hauptsache bis auf die heutigen Tage in den Bahnen, die ihr damals vorgezeichnet wurden; nur hat natürlich das konstitutionelle System ihr eine andere principielle Stellung gegeben, als sie früher hatte.

Wenn ich damit glaube die Hauptpunkte der materiellen und formellen Finanzreform Preußens von 1808—1830 kurz hervorgehoben zu haben, so muß ich nun noch ein kurzes Wort der Beurtheilung hinzufügen.

---

[1]) F. Ch. A. Motz, Eine Biographie (1832), S. 212—226.

[2]) Im Plan zur interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges vom 25. August 1808. Pertz 2, 127.

Das Werk war so wenig als das altpreußische Finanzsystem ein vollendetes. Es war wie dieses und wie jedes praktische Finanzsystem eben so sehr ein Werk der Noth, des drängenden Staatsbedürfnisses, der Rücksicht auf hergebrachte finanzielle Einrichtungen, auf bestehende Vorurtheile und Klassenprivilegien, der Rücksicht auf anderweite politische Zwecke, als der theoretischen Einsicht und des geläuterten Willens. Es entstand aus einem Compromiß zwischen verschiedenen Strömungen. Kein einheitlicher Baumeister hat das Gebäude entworfen und ausgeführt; so große Staatsmänner, so kluge Köpfe, so edle Beamte und gewiegte Kenner des praktischen und theoretischen Finanzwesens daran arbeiteten, das gerade war zu beklagen, daß die einheitliche Leitung fehlte, daß keine große Initiative da war; weder der König, noch Hardenberg, noch später Klewitz hatten eigene selbstständige Gedanken über das Ziel; Bülow hatte sie wohl, aber er war zu einseitiger Praktiker, zu sehr im Widerspruch mit den humanen theoretischen Strömungen, die das übrige höhere Beamtenthum beseelten. Beamte in relativ untergeordneter Stellung, wie Maassen und Hoffmann, bildeten, ersterer für die Zollgesetzgebung, letzterer für die inneren Steuern die treibenden, aber von allen möglichen Einflüssen gehemmten Kräfte. Maassen, in einem rheinischen Pfarrhaus gebildet, ursprünglich gelehrter Jurist und Archivbeamter, trat erst im 34. Jahre zu der Finanzverwaltung über; sein Hauptverdienst in der Kommission des Staatsraths und als Generalsteuerdirektor war einerseits seine außerordentlich geschickte und behutsame, liebenswürdige und doch zähe Art, das von ihm als richtig erkannte Ziel einer liberalen Zollgesetzgebung durch alle Klippen der Parteimeinungen hindurch festzuhalten und zu erreichen, andererseits seine taktvolle, unermüdliche Geschicklichkeit, diese neue Zollgesetzgebung praktisch durchzuführen und zum Zollverein weiter zu bilden. Das blieb auch der Mittelpunkt seiner späteren Ministerthätigkeit von 1830—1834.

J. G. Hoffmann hatte als Fabrikdirektor und Obermühlenbauinspektor das praktische Leben kennen gelernt, wie er bereits als theoretischer Lehrer in Königsberg und Berlin sich versucht hatte, als er, 48 Jahre alt, 1813 bei Hardenberg als vortragender Rath eintrat. Er war ein Mann von zu umfassender Bildung und zu zahlreichen praktischen Kenntnissen, um nicht die Einseitigkeit der theoretisch-dogmatischen Wirthschaftslehre, der er doch im Ganzen ebenfalls anhing, zu durchschauen; er war erfüllt von den human-idealistischen Gefühlen der Aufklärung; aber es war keine große staatsmännische, reformatorische Ader in ihm; über der Fülle seiner statistischen Kenntnisse übersah er den historischen Fortschritt, verlor er sich in eine kleinmeisterliche Auffassung der Dinge, so daß man das boshafte Wort Talleyrands über ihn: qui est donc ce petit homme, qui compte les têtes et perd la sienne, wenigstens begreifen kann. Seine Ausführungen haben etwas von der greisenhaften Beschaulichkeit des Alters. Es tritt nirgends ein fester, großer Wille hervor. Er konnte für alles Bestehende ein beschönigendes Wort finden; die Steuern scheinen ihm stets durch die Gewalt der Mächtigen diktirt; der Gedanke der Steuerüberwälzung hat den einer gerechten Vertheilung der Steuern bei ihm fast vollständig verdrängt; die nicht zahlen zu lassen, die es am leichtesten tragen, sondern die es am leichtesten für den Moment vorschießen können, scheint

ihm das Richtige. Die klare formale Anknüpfung der Steuerpflicht an leicht erkennbare, objektive Merkmale, die freilich ihre Vortheile hat, ist ihm viel wichtiger, als eine materiell gute Steuergesetzgebung.

So wurden die Steuerfreiheiten des Adels, die schlechten veralteten Grundsteuerkataster, die zu starke Belastung der unteren Klassen durch die Mahl- und Klassensteuer entschuldigt. Die feudale Reaktion hatte erwünschten Vorwand, sich in die theoretischen Irrthümer des humanen, ehrenhaften Beamten zu kleiden. Die Klassensteuer ist J. G. Hoffmanns Werk und Verdienst. Ihr danken wir es, daß Preußen 1851 eine Einkommensteuer erhielt, die, 1873 wesentlich verbessert, immer mehr in den Mittelpunkt des preußischen Steuersystems rückt, und in ihrem Fortschritt die Unvollkommenheiten des Ertragssteuersystems immer klarer zur Anschauung bringt. Aber das 1820 durch die Klassensteuer mit den Ertragssteuern eingegangene Kompromiß ist auch die Ursache, daß das preußische Ertragssteuersystem als solches, trotz einiger theilweisen Verbesserungen, unvollkommener blieb, als das mancher deutschen Kleinstaaten. Es ist der Zukunft noch vorbehalten, hier den rechten Ausweg zu finden, wie auch die Verkümmerung der Kreis- und Kommunalsteuern durch die Abgabengesetzgebung von 1820 erst nach und nach sich heben kann. Die letztere war eine natürliche Nachwirkung einer Epoche, die keine Selbstverwaltung mehr gekannt hatte.

So sind auch manche andere Schattenseiten des Finanzsystems von 1820 als Nachwirkungen älterer Zustände, wenn nicht zu vertheidigen, so doch zu begreifen. Wir sprachen schon von den feudalen Einflüssen, nicht minder stark waren die büreaukratischen. Man kam über die Mißbräuche und Schattenseiten des alten Systems nicht auf einmal hinaus. Man hatte die alte Heimlichkeit der Finanzverwaltung, die in der Zeit von 1640—1786 durch den Kampf des Absolutismus mit äußeren und inneren Feinden wohl berechtigt war, zu einem auf Selbstverwaltung und Theilnahme des Volkes sich stützenden Regierungssystem aber nicht mehr paßt, durch Publikation des Etats von 1820/1822 und des Staatsschuldenstandes von 1820 über Bord geworfen. Aber man war doch ängstlich die volle Wahrheit zu sagen, publicirte erst 1829 wieder einen Staatshaushaltsetat und gab von da an regelmäßig Zahlen in die Oeffentlichkeit, denen man leicht nachweisen konnte, daß sie mit der Wirklichkeit nicht ganz stimmten. Die Einheit der finanziellen Leitung ließ, wie wir sahen, sehr viel zu wünschen übrig. Wiederholt schien es, als ob die Vielköpfigkeit des alten Generaldirektoriums wiedergekehrt sei. Es waren gar viele alte Herren bis 1840 in den höchsten Stellen. Man war in Vielem ängstlich, klebte hartnäckig am Alten. Und nach 1840 ließen es die ständischen und Verfassungsangelegenheiten nicht recht zu finanziellen Verbesserungen kommen. Man versäumte in großartiger Weise den Eisenbahnbau in die Hand zu nehmen, man trieb von 1845 an einer Reihe von Deficits und einer für Preußen immerhin bedeutenden Erhöhung der Staatsschulden entgegen, weil man nicht oder erst spät wagte, die Steuern zu erhöhen, die wichtigeren Steuern auch so angelegt waren, daß sie nur schwer die jeweilige Erhöhung ertrugen, die in schlimmen Tagen doch immer nöthig ist [1].

[1] Darüber hauptsächlich handelt Nasse, Das preußische Steuersystem, 1861.

Aber trotzdem bleibt diese Finanzreform im Ganzen ein Werk der preußischen Gesetzgebung, auf das sie stolz sein kann, das den alten Ruhm der preußischen Finanzkunst eher befestigt als erschüttert hat.

Aus einem kaum zu beschreibenden Wirrwarr unzähliger verschiedenartiger Steuersysteme, die das neue preußische Staatsgebiet umfaßte, war in relativ kurzer Zeit ein einheitliches, klares System herausgebildet. Die unerträglich gewordenen Seiten des alten Finanzsystems waren beseitigt und doch hatte man, z. B. gerade in der Mahl- und Schlachtsteuer und in der Grundsteuer gebührende, ja allzu reichliche Rücksicht auf Bestehendes genommen. Die neuen staatswirthschaftlichen Doktrinen hatten auf kein anderes großes Steuersystem einen solchen Einfluß als auf das preußische. Und so viel Irrthum und Einseitigkeit mit diesen Theorien verbunden war, so sehr ein übermäßig doktrinärer Einfluß in der Hardenbergschen Gesetzgebung da und dort zu Tage tritt, so gab es doch keinen anderen Fortschritt als unter Führung dieser Theorien; sie vereinigten mehr oder weniger die besten und klarsten Köpfe der Zeit, ihr Kern war dem innersten Bedürfniß der Zeit entsprungen. Und selbst soweit sie Irrthümer enthielten, war es für die öffentliche Meinung und die weitere reale Entwickelung von durchschlagender Bedeutung, daß selbst die Rheinländer sich damit brüsteten, eine Steuergesetzgebung zu haben, die geläuterten staatswirthschaftlichen Theorien mehr entspreche, als die jedes anderen Landes.

Die indirekten Steuern hatten vor 1806 über zwei Drittel der Steuern ausgemacht, jetzt hatten die direkten sich den indirekten an Ertrag wesentlich genähert. Die direkte Besteuerung hatte in keinem anderen der großen Staaten einen verhältnißmäßig solchen Umfang, wie damals in Preußen, einen größeren sogar als später, weil der Gesammtertrag der indirekten Steuern etwas stärker zunahm, als der der direkten. Die Getränkesteuern waren durchaus auf die Produktion gelegt, um den weiteren Verkehr möglichst frei zu lassen. Und wie niedrig waren diese Getränkesteuern und sind es noch heute gegenüber den französischen und englischen Steuern. Was hatte z. B. die Rheinprovinz gewonnen, die französischen droits réunis los geworden zu sein. Benzenberg berechnet, daß das Gebräu Bier 1812 25, 1820 8 Thaler zahlte, das Maß Branntwein damals 17, jetzt $4^1/_2$ Stüber, das Stückfaß Wein durchschnittlich früher 250, jetzt 15—20 Thaler. Nasse berechnet 1860, daß die preußischen Getränkesteuern auf den Kopf 14—15 Sgr., die französischen $36^1/_2$, die englischen 145 Sgr. tragen. Freilich die Wein- und Tabacksteuer war dafür stets in Preußen kaum der Erhebung werth und ist darum mit Recht neuerdings ganz gefallen. Aber die Branntweinsteuer hat, ähnlich wie später die Rübensteuer, neben bedeutenden Erträgen, die sie lieferte, zugleich das Verdienst, die technischen Fortschritte wesentlich befördert zu haben. Das einzig wichtige Staatssteuermonopol, das Preußen behielt, war das Salz und auch dieses konnte als solches neuerdings fallen.

Der Geist der rücksichtslosen Fiskalität, den man dem Fridericianischen System nicht ganz ohne Recht gemacht hatte, war verschwunden. Von dem Herben und Strengfiskalischen, was in der französischen Gesetzgebung über die Verbrauchssteuern liegt, ist nichts in dem mit einem gewissen Geist der Milde geschriebenen Gesetz vom 8. Februar 1819, sagt Benzenberg. Der

Gedanke der volkswirthschaftlichen Entwickelung, der Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels steht überall im Vordergrund. Das Zollgesetz und der Zollverein schufen ein großes einheitliches Verkehrsgebiet, wie es Deutschland noch nie gekannt. Der Zolltarif war den in den verschiedenen Provinzen ziemlich verschiedenen volkswirthschaftlichen Bedürfnissen und den übermäßig zahlreichen und schwer zu bewachenden Grenzen meisterhaft angepaßt. Der Wunsch, den Schmuggel möglichst zu verhüten, die Absicht, ein bestimmtes Einkommen zu erzielen und bei relativ freiem Verkehr die einheimische Industrie maßvoll zu schützen, hatten zusammengewirkt, den liberalsten Tarif Europas zu schaffen, eine Zollpolitik zu eröffnen, die trotz manchen kleinen Schwankungen, trotz mancher Korrekturen, die sie im Einzelnen bedurfte, sich bis auf den heutigen Tag bewährt hat. Daß Preußen im Zollverein bei der Theilung der Revenuen nach Köpfen aus politischem und volkswirthschaftlichem Interesse bedeutende finanzielle Opfer brachte, war nur den Tendenzen entsprechend, die im Ganzen die Neuordnung der Finanzen beherrscht.

Was die Staatsausgaben betrifft, so waren sie ja viel bedeutender als früher. Der Nettoetat war von 30 auf 50 Millionen gestiegen, während das Land nicht ganz so groß war wie vor 1806, die Bevölkerung damals wie jetzt etwas über 10 Millionen zählte. Es waren allerdings reichere Gegenden hinzu-, hauptsächlich arme weggekommen; aber was hatte das Land auch seither gelitten. Statt etwa 20 Millionen zahlte man 35 bis 40 Millionen Steuern, statt 2 Thaler 3—4 Thaler auf den Kopf. Und trösteten die Einen, wie Benzenberg, Frankreich zahle das Doppelte auf den Kopf an Steuern, so berechnete Hansemann[1]) 1833, daß die sämmtlichen Staats- und Gemeindesteuern von dem Reinertrag der Grundgüter in Preußen 84, in Frankreich 56 Procent, von dem freilich auf sehr schwankender Grundlage von ihm berechneten Hauptnationalvermögen in Preußen 3,83 Procent, in Frankreich 2,67 Procent ausmachten. Und in der That, die Last war keine ganz leichte. Aber nicht darauf kommt es zuletzt an, sondern darauf, ob ein Staat, der viel von seinen Bürgern fordert, dafür Entsprechendes leistet, ob das Gefühl im Volke sich verbreitet, der Staat müsse so viel haben, er fordere es in möglichst gerechter Weise, er verwalte mit Ordnung und Sparsamkeit, er erlaube sich nie irgend einen Mißbrauch mit Staatsgeldern. Glaubt das Volk daran, und im Großen und Ganzen hat das preußische Volk diesen Glauben nie verloren, — so kann es auch bedeutende finanzielle Opfer bringen. Die wichtigste Ausgabe war die für die Armee; das Kriegsministerium brauchte nach dem Etat von 1820 etwa 22—23 Millionen Thaler jährlich. Es war natürlich, zumal in den neuen Provinzen, daß man darüber mannigfache Klagen hörte. Hansemann berechnete, die französische Armee koste auf den Kopf 1 Thlr. 9 Sgr., die preußische über 2 Thlr. Benzenberg meint, die preußischen Officiersgehalte seien, außer den niederländischen, die höchsten in Europa, die dreijährige Dienstzeit ließe sich abkürzen und so ein oder zwei Millionen sparen. Die allgemeine Wehrpflicht machte an die gebildeten und besitzenden Klassen ganz andere Ansprüche als das alte von Privilegien durchlöcherte Kantonsystem. Aber war dies nicht gerade

[1]) Preußen und Frankreich 1833.

ein Vorzug? Waren dagegen nicht viele unangenehme Naturalleistungen für die Armee, die man bis 1806 gefordert, weggefallen? Mußte man nicht zugeben, daß die preußische Armee im 18. Jahrhundert neben diesen zahlreichen Naturalleistungen auf den Kopf der Bevölkerung theilweise über 2 Thlr. gekostet, die damals eine größere Kaufkraft gehabt hätten, daß das Armeebudget zeitweise 80 Procent des Nettoetats erfordert hatte und jetzt zum ersten Mal, freilich theilweise in Folge der Schulden, unter die Hälfte des Etats herabsank? Mußte man nicht zugeben, daß die hohen Officiersgehalte mit den Mißbräuchen der alten Kompagniewirthschaft, die, wie man sagte, jedem Hauptmann ein Einkommen von mindestens 1000 Dukaten verschafft hatte, sich nicht vergleichen lasse? Und beruhte nicht auf dieser Armee, dieser Wehrpflicht die Wiederherstellung und die Zukunft des Staates? Die Klagen verstummten bald, um dann erst wieder bei der Armeereorganisation zu erwachen und sich auch dann wieder als unberechtigt zu erweisen.

Wie die preußische Kriegsverfassung, so fand man in den neuen preußischen Provinzen auch die preußische Verwaltung nicht billig. Und sie war es auch nicht gerade. Das System der Präfekten und unbezahlten Maires war billiger als das der preußischen Regierungen und bezahlten Bürgermeister; Benzenberg meint, die französische Verwaltung sei pro Kopf auf 2 gGr. 8 Pf., die preußische auf 8 gGr. gekommen; Hansemann findet für die ganze innere Verwaltung (incl. der Gemeinde) die Kostengegensätze so: 4 Sgr. 7 Pf. für Frankreich, 10 Sgr. 5 Pf. für Preußen pro Kopf.

Aber Benzenberg ist so gerecht hinzuzufügen, daß Preußen dafür an anderen Dingen spare, z. B. für den Monarchen 1 Million verwende, wo es nach dem Verhältniß anderer Staaten 3—4 Millionen verwenden müßte. Auch Hansemann kann nicht leugnen, daß Frankreich für seine damalige Staatsschuld schon das Doppelte auf den Kopf ausgebe. Man erkannte damals schon in den gebildeteren Kreisen des Volkes, daß eine tüchtige Armee mit gesunder Wehrverfassung mit 2 Thalern auf den Kopf billiger sei, als eine schlechte mit 1 Thaler, daß eine Verwaltungsmaschine, die ein paar Groschen mehr kostet, nicht zu theuer ist, wenn sie für Millionen mehr leistet. Und in allen Nebendingen war man so sparsam als möglich gewesen; man hatte 5 Millionen Verwaltungsausgaben am Etat abgesetzt, man wurde noch sparsamer, als 1822—1825 die großen Ausfälle in der Domänen- und Forstverwaltung sich ergaben. Man that lange für Kunst und Litteratur, für Landesmelioration und Verkehrsmittel eher zu wenig als zu viel.

Die Hauptveränderung des Etats nicht sowohl gegenüber 1806 als gegenüber der fridericianischen Zeit war, daß man ein Fünftel der Einnahmen zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden brauchte, daß man in die Reihe der verschuldeten Staaten eingetreten war. Noch 1806 hatte der Staat auf 2,5 Millionen Passiv-, 8,7 Millionen Aktivrente besessen; die Staatsschuld hatte 5 Thaler auf den Kopf betragen. Jetzt betrug sie nach Richters die amtlichen Etats berichtigender Berechnung etwa 20 Thaler. Die jährliche Passivrente des Staates überschritt die Aktivrente aus eigenem Vermögen um 3,7 Millionen. Aber diese Schuld war die unvermeidliche Folge der napoleonischen Kriege, war in einer Zeit der äußersten Noth gemacht, aus der die besten Traditionen des Staates erwuchsen, in der die Verjüngung des Staates sich vollzog. Und kam man etwa dadurch auf die

abschüssige Bahn einer leichtsinnigen Finanzwirthschaft? Nein, gewiß nicht. Man kann freilich Manches, was damals bei der Neuordnung der Finanzen in Bezug auf den Staatskredit geschah, zumal wenn man sich auf den Standpunkt fortschrittlich konstitutioneller Staatsweisheit stellt, bekritteln. Aber dieser Standpunkt ist für die Beurtheilung der damaligen Zeit, der damaligen Beamten und Theorien eben nicht der richtige.

Man hatte bei der Ordnung der Staatsschulden schon 1810 zu Zwangskonvertirungen gegriffen und verfuhr auch später bis zur definitiven Regulirung der Schulden so. Man hat die Versprechungen über Auslosung und Rückzahlung im Einzelnen oft nicht halten können, auch später nicht immer wörtlich gehalten. Die 180 Millionen Staatsschulden, zu denen man sich 1820 öffentlich bekannte, waren mehr nur ein für die öffentliche Meinung bestimmter Ueberschlag, daß so hoch die fundirte Schuld nach Abwickelung aller Rückstände sich belaufen werde, als eine genaue Nachricht über den wirklichen Stand der Angelegenheit. Die Versprechungen, die man in Bezug auf die Staatsschulden 1820 machte, umging man nachher öfters direkt oder indirekt. Neben den nicht ohne Genehmigung von Reichsständen zu vermehrenden Staatsschulden machte die Generalstaatskasse Schulden, auf die man das Gesetz von 1820 nicht anwendete. Aber im Ganzen erfüllte der preußische Staat doch seine Verbindlichkeiten mit Loyalität und Pflichttreue; im Großen und Ganzen war der Etat und der Schuldenstatus von 1820 richtig. Was man verheimlichte, wie z. B. daß für 1820/22 ein Deficit von 27 Millionen zu decken sei, geschah, um den muthlosen Kredit zu heben. Die in zahllose einzelne Posten mit den verschiedensten Bedingungen zerfallende Staatsschuld war der Hauptsache nach in eine unkündbare 4procentige einheitliche Schuld verwandelt, deren Verzinsung und Tilgung ganz sicher gestellt, den Kurs bald so hob, daß man zu Konvertirungen der noch vorhandenen 5procentigen Schulden in 4procentige (1830), der 4procentigen in 3½procentige (1838) schreiten konnte. Das Papiergeld, die Kassenscheine wurden zwar einige Male vermehrt, 1851 bis zu 30 Millionen Thaler; aber immer blieb dieser Betrag weit hinter dem zurück, was andere Staaten ausgaben. Von einer leichtsinnigen Papiergeldwirthschaft war man stets in Preußen weit entfernt.

Die Ordnung der Staatsschuld und die anderen Finanzreformen stellten bald das 1815—1825 allerdings stark angegriffene Gleichgewicht des Staatshaushaltes vollständig her, ja führten von Anfang und noch mehr von Mitte der dreißiger Jahre zu solch blühenden Finanzen, daß man schon 1840 den Provinzialständen mittheilen konnte, es seien seit 1820 62,7 Millionen Schulden gedeckt und in den letzten neun Jahren 61 Millionen zu außerordentlichen Zwecken verwendet worden. Im Jahre 1842 wurde ein Steuererlaß von 2 Millionen jährlich durch Reduktion des Salzpreises von 15 auf 12 Rthlr. für die Tonne möglich. Erst von Ende des Jahres 1845 an führte die Ueberschwemmung und Theuerung, dann die Revolution und Umbildung des Staates zu einer Anzahl Deficits und zu neuen Staatsanlehen. Aber bald trat die alte günstige Finanzlage wieder ein. Die Militärreorganisation war möglich ohne wesentliche Erhöhung der Steuern. Man sparte zwar in anderer Beziehung, aber unterdessen verdoppelte und vervierfachte sich das Staatsvermögen, Ueberschüsse

ergaben sich auf Ueberschüsse. Und wesentlich unter ihrer Hülfe vollzogen sich die großen politischen Ereignisse des letzten Jahrzehntes.

Es würde mich zu weit führen, die neuere preußische Finanzgeschichte hier auch nur im Umriß zu erzählen. Ich muß mir versagen, auf die Aenderungen des Staatshaushaltes einzugehen, die seit der konstitutionellen Zeit erfolgten, wie ich mich hier auf eine Kritik der preußischen Finanzleitung in den jüngsten 25 Jahren, so sehr sie im Einzelnen dazu Veranlassung böte, nicht einlassen kann. Der dieser Skizze gestellte Raum würde dadurch ebenso überschritten, wie die Absicht, die ihr zu Grunde liegt. Nur über das allgemeine Zahlenergebniß der finanziellen Entwickelung Preußens möchte ich noch ein Wort hinzufügen, will aber auch in dieser Beziehung, um kurz sein zu können, mit dem Jahre 1865 abschneiden. Die Ereignisse von 1866 haben durch den Uebergang wichtiger Verwaltungszweige und Steuern auf den norddeutschen Bund und das Reich ein total anderes Budget geschaffen und eine Vergleichung mit der früheren Zeit würde zu viele Erläuterungen nöthig machen. Bis 1865, freilich eigentlich auch bis auf den heutigen Tag, ist an den principiellen Grundlagen des Steuersystems von 1818—1820 wenig geändert worden. Die Klassensteuer wurde 1. Mai 1851 für die Einkommen über 1000 Rthlr. in eine klassificirte Einkommensteuer verwandelt; die Grundsteuer wurde 21. Mai 1861 regulirt, die Freiheiten aufgehoben, eine besondere Gebäudesteuer aus ihr ausgeschieden und um deren Betrag die bisherige Einnahme erhöht; die Gewerbesteuer wurde 19. Juli 1861 etwas modificirt, durch die Eisenbahnabgabe (10. Mai 1853) vervollständigt. Zu den indirekten Steuern kam die Rübensteuer hinzu, die Branntweinsteuer wurde 1824 für mehlhaltige Stoffe in eine Maischsteuer verwandelt und diese successive, entsprechend dem technischen Fortschritt, erhöht. Die Zölle wurden in den vierziger Jahren etwas herauf-, in den sechziger Jahren ziemlich herabgesetzt; eine wesentliche principielle Aenderung aber lag in all Dem nicht.

Die Vergleichung der Zeit vor 1848 und nachher ist nun dadurch erschwert, daß die Etats bis dahin, wie früher, sogenannte Nettobudgets sind, die Erhebungs- und Betriebskosten nicht enthalten, während sie von da an wenigstens bei den wichtigeren Staatsgewerben, sowie bei den Steuern und Domänen das sogenannte Bruttobudget geben. Da der officielle Etat von 1849 allein auch noch ein Nettobudget unter Vergleichung mit dem Jahre 1829 giebt, so seien für die Uebersicht die folgenden Jahre, und zwar nach ihren Etats, nicht nach ihren Rechnungen gewählt. Theils besitzen wir letztere gar nicht, theils sind sie zur Vergleichung nicht so passend, weil sie des Zufälligen mehr enthalten, als die nach Durchschnitten aufgestellten Etats. Die eingeklammerten Zahlen sind nach möglichst genauen Anhaltspunkten berechnete Schätzungen.

	Etatsmäßige Nettoeinnahme und Ausgabe	Etatsmäßige Bruttoeinnahme und Ausgabe	Bevölkerung
1820 22	50 Mill. Thlr.	(81) Mill. Thlr.	11,7 Mill.
1829	50 „ „	(83) „ „	12,7 „
1849	63 „ „	94 „ „	16,3 „
1865	(91) „ „	150 „ „	19,1 „

Der Etat hat sich also in den 45 Jahren ziemlich ähnlich wie die Bevölkerung gehoben; beide haben sich nicht ganz verdoppelt. In dem Bruttobudget stecken 1849 22,4, 1865 46,2 Millionen reine Betriebs- und Erhebungskosten, dann etwa 4,4, resp. 10 Millionen Gerichtssporteln und einige selbstständige Einnahmen der anderen Ministerien. Der Bruttoetat der Seehandlung und der Bank ist auch 1849 und 1865 nicht mit eingestellt, sonst würde die Summe noch größer sein.

Wenn der Nettoetat etwa um 41 Millionen gewachsen ist, so kommt davon weitaus der größte Posten auf die Militärreorganisation, die den Militäretat von 22,8 Millionen (1820/22) und 25,6 Millionen (1848) auf etwa 40, in Wahrheit auf etwas mehr, mit der Marine auf 44—46 Millionen (1865) hob. Das ist eine Vermehrung von über 20 Millionen. Die Justiz erforderte etwa 5 Millionen mehr, das Handelsministerium und die Verzinsung und Tilgung der Schuld je eine ähnliche Summe, so daß für die innere Verwaltung, für Schul-, Kultus- und Medicinalzwecke und Landwirthschaft der Mehrbedarf bis 1865 ein sehr geringer war.

Der Nettoertrag der Steuern einschließlich des Salzmonopols stieg von 38,8 (1820/22) auf 69,4 Millionen (1865), der der indirekten allein von 22,4 auf 41,2 Mill. Die hinzugekommene Rübensteuer gab 4,4 Millionen, die Branntwein- und Braumalzsteuer statt 5/8,7 Millionen, die Stempelsteuer statt 3,5/5,2 Millionen, die Zölle statt 8/12 Millionen, das Salzmonopol statt 3,8/6,7 Millionen. Von den direkten Steuern war die Grundsteuer in der Hauptsache dieselbe geblieben, abgesehen davon, daß 3½ Millionen Gebäudesteuer hinzugekommen waren. Die Gewerbesteuer war entsprechend der industriellen Entwickelung auf das Drei- bis Vierfache angewachsen (von 1,6 auf 4,8 Millionen einschließlich der Eisenbahnabgabe), die Klassen- und Einkommensteuer hatte sich gerade verdoppelt, von 6,8 auf 12,8 Millionen. Das günstige Verhältniß der direkten zu den indirekten Steuern war also in der Hauptsache geblieben.

Neben den Steuern blieb nun das Einkommen des Staates aus eigenem Vermögen immer bedeutungsvoll, ja, es stieg sogar viel stärker, als die Einnahme aus Steuern, obwohl 1820—1833 für 23,81, 1833—1848 für 20,74, 1848—1865 für 22,91 Millionen Thaler Domänen verkauft und Ablösungsgelder eingezogen und zur Schuldentilgung verwendet wurden. Richter, dem wir diese Zahlen entlehnen, macht über die Zinsrente, die der Staat zu zahlen hatte, verglichen mit der Rente aus eigenem Vermögen, folgende Berechnung:

	Schuldkapital im Ganzen	Schuldkapital auf den Kopf d. Bevölkerung	Zinsrente	Der Staat muß im Ganzen Procente zahlen	Rente des Staates von eigenem Vermögen
1806	53 Mill.	5 Rthlr.	2,5 Mill.	5	8,7 Mill.
1820/22	232 „	20 „	9,7 „	4,18	6 „
1833	216 „	16 „	7,4 „	3,42	5 „
1848	158 „	9⅔ „	5,0 „	3,17	6,2 „
1866	290 „	15 „	11,7 „	4,06	23,2 „

Eine Rente von 23,2 Millionen entspricht einem Vermögen von etwa 460 Millionen Thalern, woneben 1865 noch ein Staatsschatz von 20 Millionen und ein Betriebsfonds der Generalstaatskasse von 7 Millionen

vorhanden war; es stand also ein Vermögen von nahezu 500 Millionen den 290 Millionen Schulden gegenüber. Die Domänen lieferten trotz der Veräußerungen jetzt wieder dieselbe Rente wie vor 30 und 40 Jahren, die Forsten gaben in Folge der gestiegenen Holzpreise einen drei- und vierfachen Ertrag (1865 beinahe 5 Millionen). Die Rente aus Bergwerken, Hütten und Salinen war von nicht 1/2 Million im Jahre 1820 auf 1 Million 1848 und 3 Millionen 1865 gewachsen; die der Staatsbahnen betrug 1865 7,7 Millionen. Für das Jahr 1874 ist der etatsmäßige Reinertrag des Staatsvermögens gar schon auf 41 Millionen, d. h. so hoch, wie das Gesammtergebniß der direkten Steuern gewachsen. Kein anderer europäischer Großstaat hat entfernt ein solches Vermögen, ein so günstiges Verhältniß von Schulden und eigenem Besitz. Keiner hat aber auch so stark an seinen Schulden getilgt (Preußen hat 1820—1865 etwa 180—190 Millionen Schulden, 1870—1875 146 Millionen Thaler getilgt), keiner hat unter seinen Schulden so viele, die blos von produktiven Eisenbahnbauten und Erwerbungen herrühren. Das Anlagekapital der preußischen Staatsbahnen betrug 1865 118 Millionen, der Besitz des Staates an Aktien und Prioritäten 16 Millionen.

Nun ergiebt sich allerdings aus einem solchen Besitz und seiner Verwaltung manche Schwierigkeit für das konstitutionelle Leben. Er giebt der Regierung eine seltene Macht und seltenen Einfluß, die man nicht ohne begründete Scheu wechselnden Parteiministerien in die Hand wird legen können. Aber man vergesse doch nicht, daß das konstitutionelle Leben nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zum Zweck ist, daß wir eine Regierung wechselnder Parteiministerien nicht haben und wohl nicht leicht erhalten. Die Frage darf nicht sein, fördert oder erleichtert ein solcher Besitz das Hinsteuern auf eine konstitutionelle Schablone, sondern ist damit dem Staate und seinen höchsten Zwecken, ist damit der Gesellschaft, ist damit einer guten Verwaltung gedient? Und diese Fragen sind, glaube ich, zu bejahen. Ein eigenes Vermögen ist für den Staat unter den heutigen Rechtsverhältnissen und bei der heutigen Neigung und Möglichkeit, Steuern zu zahlen und zu erhalten, immer noch von ganz anderem Werth, als die Hoffnung auf Zahlungen der Staatsbürger. Die für England seiner Zeit wahre, gedankenlos auf andere Länder übertragene Lehre, daß der Staat stets schlechter Geschäfte führe, als Private, ist für uns, unsere Verhältnisse und Beamten längst als falsch erwiesen. Unsere Eisenbahnen und Bergwerke, Forsten und Salinen werden durch die Beamten des Staates so gut oder besser verwaltet, als durch Privatbeamte von Aktiengesellschaften. Wie unser Staatsschatz einfach die Folge hat, den Staat gegen einen gewissen Zinsenverlust vor dem kolossalen Verluste zu bewahren, den er stets bei der raschen Begebung von Anlehen im ersten Moment eines Krieges erfährt, wie er vor Allem der Börse und den besitzenden Klassen die übermäßigen Gewinne, die in solcher Zeit gemacht werden, entzieht, so ist der ganze Gegensatz von einem hochverschuldeten und einem reichen, vermögenden Staat in socialer[1]) Beziehung von der größten Tragweite. Je höher die

---

[1]) Siehe Nasse, Die privatwirthschaftlichen Einnahmequellen des preußischen Staates, Concordia, 1874, Nr. 8.

Staatsschulden sind, desto leichter erwerben und leben die besitzenden Klassen auf Kosten des Ganzen, je größer der Staatsbesitz ist, desto milder ist der sociale Gegensatz, weil ein großer Theil des Reichthums der Gesammtheit, nicht der Geldaristokratie gehört, weil an ihre Stelle als Verwalterin dieses Besitzes ein Beamtenthum tritt, das ihr an Bildung gleich oder überlegen ist, an Besitz den unteren Klassen nahe steht. Nicht umsonst haben die politischen Denker des Alterthums die Zeiten gepriesen, in denen der Staat reich und die Bürger arm waren, nicht umsonst sollte die mit unwiderleglicher Klarheit von der Geschichte gepredigte Lehre sein, daß der übermäßige Reichthum Einzelner und die Armuth des Staates in der Regel dem Untergange der Staaten vorausging. Nicht umsonst sollten wir aus der vergleichenden Finanzstatistik ersehen, was andere Staaten an Steuern zahlen gegenüber Preußen; und das ist vor Allem durch die großen privatwirthschaftlichen Einnahmen Preußens bedingt.

Man zahlte in Preußen 1865 nach einem halben Jahrhundert des größten volkswirthschaftlichen Aufschwunges, den die Welt je erlebt, ganz dieselbe Summe Steuer, wie 1820—1830, nicht ganz 4 Rthlr. auf den Kopf; auch die neuesten Berechnungen [1]) ergeben für Preußen ein ähnliches Resultat, d. h. eine Steuerbelastung für den Kopf von 17 Mark, während sie für Frankreich 49, für Großbritannien 41,6, für Oesterreich 29,2 (Ungarn 15,4), für Rußland 14,7 Mark beträgt. Ich glaube, daß es nicht zu viel gesagt ist, wenn man behauptet, es wären heute 8—10 Rthlr. so leicht zu tragen, wie damals 4 Rthlr.; die Steuerlasten haben sich also gegenüber dem Einkommen der Nation auf die Hälfte oder noch mehr ermäßigt.

Und dabei hat dieser preußische Staat, der 1808—1813 5, 1815 10 Millionen Einwohner zählte, sich zu dem über 40 Millionen zählenden deutschen Reich erweitert, hat sich selbst und dem Reich eine vollständig andere Stellung im Verhältniß der europäischen Großmächte errungen. Aus der schwächsten ist er nahezu die stärkste derselben geworden, wie uns die folgende kleine Tabelle zum Schlusse lehren mag. Die Zahlen für 1873 sind die von dem Geographen und Staftiker Wagner nach den Etats für 1873 als sogenannte Ausgabenettobudgets berechneten und im gothaischen Kalender von 1874 veröffentlichten. Für Preußen habe ich eine im Verhältniß der Bevölkerung berechnete Quote des Reichsbudgets hinzugefügt. Die zur Vergleichung herangezogenen Czörningschen Ausgabebudgets für 1862 sind sogenannte purificirte Bruttobudgets, die ich unter Abzug von 20 Procent für die Erhebungs- und Betriebskosten und unter Umrechnung auf Mark beifüge. Außerdem mag es gestattet sein, noch entsprechende Zahlen oder Schätzungen für die Zeit von 1820—1830 einzustellen; sie sind für Preußen dem officiellen Etat entnommen, sonst nach den Notizen von Kolb und Anderen als Nettobudgets berechnet. Es stellen sich so die Nettobudgets in Millionen Mark:

	1820—30	1862	1873
von Großbritannien	1120	1132	1270
„ Frankreich	616	1064	1662
„ Rußland	384	794	1451

[1]) Siehe z. B. Goth. Kalender pro 1874, S. 885.

	1820—30	1862	1873
von Oesterreich-Ungarn	266	732	736
„ Preußen	150	352	583 / 219 (Verhältnißmäßiger Antheil am Reichsbudget) zus. 802
„ dem deutschen Reich und den dasselbe bildenden Staaten zusammen			1911

Und doch liegt die Bedeutung Preußens und Deutschlands nicht in der Höhe ihrer Budgets. Wir können uns nicht rühmen, das volkswirthschaftlich entwickeltste Land Europas zu sein, wir haben nicht die jugendliche Elasticität, durch die sich Rußland auszeichnet. Aber wir sind sicher das Land mit der besten Wehrverfassung, der geringsten Schuldenlast, dem mäßigsten Steuerdruck, dem humansten Steuersystem, dem größten Staatsbesitz. Und wenn jetzt eine große volkswirthschaftliche Krise unsere Kräfte lähmt, wenn unsere socialen Verhältnisse mannigfach ungesund und getrübt sind, wenn der kirchliche Streit verwirrend auf unsere sittlichen und religiösen Kräfte wirkt, so ist es doch das Wahrscheinlichere, daß wir erst am Anfang einer großen Zukunft stehen, daß wir mit den politischen Institutionen, die wir uns endlich als feste Basis unseres ganzen Daseins errungen, den großen Aufgaben, die uns erwarten, gewachsen sind. Und wenn uns etwas dazu wesentlich helfen wird, so ist es die Finanzlage Preußens und des deutschen Reiches.

Ich habe den Leser mit einer langen Reihe von Thatsachen behelligt, deren viele, vielleicht die meisten, ihm nicht neu sein werden. Ich würde das nicht gethan haben, wenn nicht mein letzter Zweck gewesen wäre, aus diesen massenhaften Einzelheiten einige allgemeine Schlüsse zu ziehen, zuletzt zu fragen, was aus dem hier ausgeführten Entwickelungsprocesse folge.

Denn einen Entwickelungsproceß haben wir hier in der That vor uns, d. h. eine Stufenfolge von zusammenhängenden Erscheinungen eines und desselben Körpers, der unter Herrschaft bestimmter, ihm innewohnender Kräfte sich ausbildete, gliederte, bald vorwärts strebte, bald wieder in Stillstand kam, nach Krisen, nach scheinbarer Auflösung höhere Stufen erklomm. Die Kette ist keine geschlossene; die Gegenwart weist auf eine fernere Entwickelung hin und die erste Epoche gehört ebenso sehr einer anderen älteren Entwickelungsreihe als Schluß- und Höhepunkt, wie der unserigen als Ausgangspunkt an; aber die vier besprochenen Epochen sind doch ein Ganzes, das in dem Zusammenhang jeder Periode mit der vorhergehenden, in dem Entstehen und Wachsthum des heutigen preußischen Staates die verbindende Einheit hat.

Jede der unterschiedenen Epochen zeigt, soweit sie vollendet, eine ähnliche Dauer von etwa 200 Jahren, jede zeigt eine unter dem Einflusse neuer politischer Zustände, veränderter geistig-sittlicher Kräfte und anderer volkswirthschaftlicher Bedingungen aufwärts gehende Entwickelung, dann eine Zeit des Stillstandes und der Auflösung. Jede endet mit großen

Katastrophen; aber aus dem Schiffbruche dieser Katastrophen wird jedesmal ein größerer Bestand von guten Einrichtungen und Ueberlieferungen in die folgende Epoche herübergenommen, so daß immerhin der Neubau 1640 sehr viel leichter war, als 1411 und 1806—1820 leichter als 1640. Jede der Epochen bleibt während ihrer ganzen Dauer einem allgemeinen finanziellen Charakter, trotz der langsamen, nie ganz aufhörenden Umbildung, treu. Vieles aus älterer Zeit bleibt, entweder weil es noch lebenskräftig ist oder weil die Traditionen und Gewohnheiten erst mit den Jahrhunderten wechseln. Das Neue, was in der folgenden Epoche herrscht, kommt in der Regel in der älteren über Keimbildungen und schüchterne Anfänge nicht hinaus. Es bestätigt sich der Satz J. G. Hoffmanns, daß nur während solcher Umwälzungen, welche die Grundfesten der Staaten erschüttern, große Veränderungen in der Besteuerung glücklich durchzuführen sind. Von der Reform freilich sollte uns diese Erkenntniß nie abhalten; denn zugleich sehen wir, daß jede große finanziell Umbildung zahlreicher erneuter Anläufe bedarf, bis sie gelingt. Große Aenderungen sind nicht leicht auf einmal durchzuführen, weil auch die Geschichte wie die Natur keinen Sprung macht, sondern es liebt, durch die Summirung unendlich vieler kleiner Aenderungen ihre großen Wirkungen zu erzielen.

Was nun die Ursachen betrifft, deren Thätigkeit den Entwickelungsgang beherrscht, so stehen sie natürlich in erster Linie in Zusammenhang mit der politischen Geschichte des preußischen Staates selbst: die Abgrenzung der Perioden vor Allem schließt sich an die äußeren Schicksale des Staates an, manches Stück dieser Finanzverwaltung war durch die zeitweilige Lage, durch die zeitweiligen Grenzen, durch individuelle Schicksale des Fürstenhauses, durch ganz bestimmte konkrete Wendungen der provinziellen Verfassungsgeschichte bedingt. Aber das ist es nicht, worauf wir hier noch den Blick zum Schlusse lenken wollen. Denn uns interessirt hier mehr die Frage, ob wir aus der Beobachtung und Feststellung dieser einen Entwickelungsreihe einige allgemeinere Schlüsse ziehen dürfen, ob das, was man bisher an allgemeinen Theorien über die Entwickelung des Finanzwesens aufgestellt hat, sich hier bestätigt oder nicht, ob wir in den vier unterschiedenen Epochen ein einfaches Resultat bestimmter volkswirthschaftlicher oder anderer Ursachen erkennen, die sich in gleicher Weise in jedem Staate wiederholen, oder ob wir wenigstens bestimmte Gruppen von Ursachen nachweisen können, durch deren komplicirtes Zusammenwirken mit den politischen Schicksalen dieses Staates diese vier Perioden erklärt werden können. Gehen wir in möglichster Kürze noch hierauf ein.

Da man die Finanzwissenschaft seit einem halben Jahrhundert vor Allem als einen Anhang oder Theil der Nationalökonomie behandelt, so liegt zunächst die Frage nahe: Geht die Entwickelung der staatlichen Wirthschaft einfach dem steigenden Wohlstand, der dichteren Bevölkerung, der Ausbildung des Verkehrs und der Verkehrsformen parallel? Die preußische Entwickelung gibt uns darauf die Antwort, daß ganz im Allgemeinen die Epochen des größeren Wohlstandes, der höher entwickelten Volkswirthschaft auch ein entwickelteres Finanzwesen zeigen, daß aber im Einzelnen Zeiten starker Kapitalbildung und Volkszunahme gerade das jämmerlichste finanzielle Bild gewähren, weil die Finanzen eines Staates ein eigenartiges, selbst-

ständiges Gebilde sind, das mit den elementaren Fortschritten des Volkswohlstandes nicht nothwendig parallel geht. Die Volkswirthschaft gibt für die Wirthschaft des Staates gewisse Bausteine, sie verleiht ihr damit einen gewissen Charakter, aber Grundriß und Aufbau dieses Gebäudes können deshalb noch unendlich verschiedenartig, schön oder häßlich, fest oder gebrechlich gestaltet sein. Ein reiches Volk kann unter gleichen Umständen mehr Steuern zahlen, als ein armes; ob es sie aber wirklich zahlt, hängt nicht vom Wohlstand, nicht vom hohen Einkommen, nicht von der großen Kapitalbildung ab. Ein zerrüttetes Finanzwesen, ein schlechtes Steuersystem, ein verschwenderischer, schlecht verwalteter Staatshaushalt werden auch ein reiches Volk zuletzt schwer schädigen, aber doch können Jahrzehnte und Jahrhunderte vergehen, ehe diese Rückwirkung entweder zum Ruin oder zur Reform der staatlichen Wirthschaft führt. Soweit blühende Finanzen und blühender Volkswohlstand parallel gehen, weisen sie mehr auf gemeinsame, einheitliche, sittliche und politische Ursachen zurück, als auf die Abhängigkeit der Finanzen vom Volkswohlstand. Dagegen sind umgekehrt geordnete, richtig geleitete Finanzen für ein noch armes, erst in der Entwickelung begriffenes Volk eines der wichtigsten Hülfsmittel zu raschem volkswirthschaftlichen Fortschritt.

Die übliche Eintheilung der volkswirthschaftlichen Geschichte in die drei Epochen der Natural-, Geld- und Kreditwirthschaft hat in gewissem Sinne für die Staatswirthschaft einen besseren Sinn, als für die Volkswirthschaft der heutigen Kulturvölker. Die mit dieser Unterscheidung gekennzeichnete Entwickelung der Tausch- und Verkehrsformen hat einen ziemlich bedeutenden Einfluß auf die Finanzgeschichte Preußens ausgeübt; aber sie ist immerhin weit davon entfernt, die Epochen der Entwicklung zu beherrschen, ihnen ihren wesentlichen Charakter zu geben. Ich sage, diese Eintheilung habe einen besseren Sinn für die Staatswirthschaft als für die Volkswirthschaft, weil bei allen Kulturvölkern, seit der antiken Münzentwickelung, seit dem Einflusse des römischen Lebens auf die Germanen, Geld- und Naturalwirthschaft sich fast die Wage halten, weil auf dem Höhepunkt der mittelalterlichen Welt im 12. bis 13. Jahrhundert, in den Zeiten der Gründung Preußens und Brandenburgs der Kredit schon in gewissem Umfang und in gewissen Kreisen vorhanden war; die Weiterentwickelung bestand nur darin, daß die Natural-, die Geld- und die Kreditwirthschaft unter sich an Umfang und Einfluß wechselten. Auch heute noch ist die Naturalwirthschaft und noch mehr natürlich die Geldwirthschaft auf zahlreichen Gebieten der Volks- und Staatswirthschaft vorhanden. Dagegen ist entschieden der Kredit in der ältesten Epoche, von der wir gehandelt, für die Staatsgewalt gar nicht oder kaum vorhanden; in der zweiten spielt er, von den Städten auf die Fürsten und ständischen Korporationen übergegangen, bereits eine verhängnißvolle Rolle. In der dritten unterscheidet sich Preußen von den anderen Staaten gerade durch die weise Enthaltsamkeit, mit dem es dieses in gutem und schlechtem Sinne ungeheuer wirksame Mittel anwendet. In der vierten geht auch Preußen zu den entwickelteren Formen des Staatskredits über, aber charakteristisch ist das für seine Finanzen so wenig, als für die aller Staaten, die maßvoll in ihrer Verschuldung bleiben.

Viel wichtiger ist der Fortschritt der überwiegenden staatlichen Natural= zur überwiegenden Geldwirthschaft. Das primitive Staatsleben und so noch unsere erste Epoche fordert für die Zwecke des Ganzen vor Allem den persönlichen Dienst im Heer und Gericht, fordert Wege= und andere öffentliche Frohnen der einzelnen Bürger; die Abgaben geschehen ebenso oder noch mehr in Naturalien, als in Geld; die Belohnung der Diener besteht in Landüberlassungen oder Deputatstücken. Die selbstbewirthschafteten Domänen liefern in dieser und der folgenden Epoche einen Haupttheil des fürstlichen Einkommens. Das Aufhören und Verkümmern der Naturaldienste der Einzelnen, der Ritter, Bürger und Bauern für die staatliche oder vielmehr territoriale Gewalt, ohne daß schon das Geldsteuersystem entsprechend ausgebildet ist, kennzeichnet die zweite Periode, der vollständige Ersatz durch geldbezahlte berufsmäßige Soldaten und Beamten die dritte, während in der vierten moralische Ursachen wieder theilweise zu Naturaldiensten, zur allgemeinen Wehrpflicht und unbesoldetem Gemeinde=, Geschworenendienst und Aehnlichem zurückführen. Die Ueberführung der dem Hofe dienenden großen Naturaldomänenwirthschaft in ein Geldpachtsystem, in einen Unterhalt des Hofes auf Grund der reinen Geldwirthschaft bildet ein Hauptmoment des Fortschrittes in der dritten Epoche.

Diese Entwickelung ist ein Proceß, der dem Gebiete der nationalen Arbeitstheilung ebenso sehr angehört, als dem der Staatswirthschaft. Es handelt sich um die große kulturhistorische Thatsache, daß bestimmte für das Ganze nothwendige Handlungen ursprünglich von allen zugleich oder im Reihedienst oder von einzelnen socialen Klassen, aber auch von ihnen nur nebenher geleistet werden, daß dann später mit dem allgemeinen Fortschritt der Arbeitstheilung besondere Aemter und Lebensberufe hiefür entstehen. Und das wird durch den zunehmenden Geldverkehr, durch die Geldbezahlung, durch die Entwickelung eines Geldsteuersystems sehr befördert. Aber selbstverständlich hat diese Aemter= und Berufsbildung nicht ihre einzige Ursache im Geldverkehr, denn sonst müßten alle Staaten mit Geldverkehr die gleichen Finanzen, die gleiche Armee= und Beamtenorganisation haben. Die ganze Arbeitstheilung, zu der der Aufbau bestimmter staatlicher Organe so gut gehört, wie die Entstehung selbstständiger größerer und kleinerer Privatunternehmungen mit einer bestimmten Arbeitsgliederung, ist ein Produkt ebenso sehr wirthschaftlicher Ursachen, als sittlicher Ideen. Ich komme darauf gleich nachher. Zunächst aber möchte ich noch ein Wort über diese Arbeitstheilung, über die Bildung selbstständiger Organe für die staatliche Wirthschaft sagen, weil das ein Punkt ist, dem man bisher, wie mir scheint, zu wenig Bedeutung beilegte.

Die erste Periode zeigt uns kaum irgend welche besondere finanzielle Organe und Aemter. Den Markgrafen umgaben seine Ministerialen: der Kämmerer war Empfänger der baaren Einkünfte, aber zugleich mit der Sorge für Wohn= und Schlafzimmer, Kleidung und Hausgeräthe betraut; der Truchseß nahm die Naturalien in Empfang, aber er hatte zugleich die Küche, die Bäckerei, die Schlächterei unter sich; der Oberschenk nahm Wein= und Bierlieferungen in Empfang und führte die Aufsicht über Keller und Brauereien; der Marschall hatte die Ställe und den Futterboden, die Wagenhäuser und Rüstkammern unter sich; alle waren vornehme Herren

und Ritter, denen man von 1200 ab ihre Stellen abkaufte, um nur ihres unbequemen Dienstes ledig zu werden: auf Zeit angestellte, mehr untergeordnete Diener traten, aber in ähnlicher Abgrenzung der Aemter, an ihre Stelle. Die Kammer der Markgrafen war das Gericht, keine Finanzstelle, der Kanzler, der oberste Schreiber, hatte mehr andere Dinge zu thun, als nach den Einkünften zu sehen. In den einzelnen Gebieten waren die Vögte und Burggrafen zugleich die Verwalter der öffentlichen Einnahmen; aber sie waren mehr Richter, Polizei- und Militär- als Finanzbeamte, ähnlich wie die Ordenskomthure in Preußen. In den obersten Instanzen hatte der Orden im 14. Jahrhundert wohl schon eine etwas weitergehende Entwickelung; er hatte im Ordenstreßler wenigstens einen obersten Schatzmeister, freilich ohne eigene finanzielle Gewalt. Neben ihm stand der Ordenstrapier, der die Vorräthe an Tuch und Kleidern verwaltete und zugleich, wie der Marschall, Komthur eines Bezirkes war.

Kurz, auch der Orden zeigte uns keine Aemterbildung, wie sie damals England und Frankreich, als Folge der größeren staatlichen Gewalt, der ununterbrochenen Ausbildung des Königthums, als Folge der viel ausgebildeteren romanischen Traditionen schon hatte. Wilhelm der Eroberer brachte das normannische Schatzamt, den exchequer, mit nach England hinüber; er war bald der wichtigste Theil der curia regis, die einzig fest organisirte Reichsbehörde, der Schwerpunkt der ganzen Regierung, dem alle anderen Verwaltungszweige untergeordnet waren. In Frankreich hat der König schon im 13. Jahrhundert seinen trésorier général; die curia regis ist bereits in grand conseil, parlament und chambre des comptes, d. h. oberste kontrolirende Finanzbehörde, der 1316 alle Finanzbeamte unterstellt werden, getrennt. In den Provinzen treten gegen 1300 neben die baillis die trésoriers und receveurs; es bildete sich im 14. Jahrhundert die cour des aides als oberste Steuerbehörde, die bureaux de finances und die élus als ständische, später königliche Provinzial- und Lokalsteuervertheilungsbehörden [1]. Karl V. reformirte 1374 die ganze Finanzverwaltung in modernem Sinne; an ihre Spitze traten die drei Tresoriers, unter ihnen stand ein besonderes Domänenkollegium. Und um nicht zu weitläufig zu werden, so sei nur noch erwähnt, daß Frankreich 1522 eine staatliche Centralkasse erhielt, wie sie in Preußen eigentlich erst seit 1828 existirt, daß 1543 die Anordnung getroffen wurde, daß alle staatliche Wirthschaft nach Etats, nach Voranschlägen geführt werde.

In den deutschen Territorialstaaten und so auch in Brandenburg war es ein Fortschritt, daß nach 1500 aus dem Rentmeister oder Vitzthum ein Kammerkollegium wurde, daß im 15. und 16. Jahrhundert Amtshauptleute und Amtleute und neben ihnen Amts- und Kornschreiber die Domänenverwaltung in die Hand bekamen, daß das Unterpersonal für Forst- und Zollverwaltung sich mehr specialisirte. Zu einem selbstständigen Schatzamt kam es so wenig, als zu einem Rechnungshof; die Steuerverwaltung war eine überwiegend lokale; sie lag hier wie in den höheren Instanzen ständischen Organen ob, die diese Funktion mit vielen anderen verbanden und mit getheiltestem Interesse verwalteten.

---

[1]) Chéruel, histoire de l'administration monarchique (1855), 1, 47.

So beginnt in dem brandenburgisch-preußischen Staat im 17. und 18. Jahrhundert der Kampf für besondere staatswirthschaftliche Organe, für eine Aemterbildung, die in England und Frankreich schon im 11. bis 14. Jahrhundert erreicht war. Den Regierungen in den neuen Provinzen werden die Domänen genommen und besonderen Amtskammern unterstellt. (1640—1686). Die Accise führt zum lokalen Steuerkommissar (1680—1713), den provinzialen Kommissariaten (1666—1713), dem centralen Generalkriegskommissariat (als Kollegium 1713). Es werden nach rheinischem Vorbild besondere Rechenkammern gebildet (1714—1723); es entstehen wenigstens zwei Hauptcentralkassen für Domänen und Kriegseinkünfte, eine ganz einheitliche finanziell-militärische Leitung des Staates im Generaldirektorium (1723). An Neueres brauche ich, als zu bekannt, nicht zu erinnern.

Diese Organe sind das Knochengerüste zu welchem die Steuern, die Regal- und Domäneneinkünfte sich verhalten wie Fleisch und Blut des Körpers; ein kräftiges, gesundes Leben derselben ist nicht denkbar ohne die zusammenhaltenden Gerüste. In der bestimmten Art dieser Organbildung liegt eine der wesentlichsten Ursachen, warum die Finanzen des einen Landes blühende, des anderen schlechte sind, warum die Steuern hier so, dort anders, hier früher, dort später sich entwickelt haben.

Auch der ganze Charakter der Finanzverwaltung ist wesentlich von dieser Organbildung beherrscht. Hauptsächlich die relative Selbstständigkeit der gesammten Finanzorgane und dann wieder der Domänen-, der Forst-, der Regalien-, der Steuerverwaltung, der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern je für sich führt mit Nothwendigkeit dazu, daß mit der gewonnenen Selbstständigkeit jedes Organes zuerst eine kräftigere, energischere Entwickelung des betreffenden Verwaltungszweiges eintritt, daß er dann sich Uebergriffe erlaubt, sich als Selbstzweck betrachtet und erst nach und nach, nach mancherlei Kämpfen und Reibungen, sich wieder in ein normales Verhältniß zu den übrigen Zweigen setzt. Die Selbstständigkeit der Finanzorgane im Ganzen gegenüber den anderen staatlichen Aemtern und Verwaltungszweigen hat in jedem Staate und so auch in Preußen jene Epoche der Fiskalität erzeugt, die einerseits die Mittel des Staates auf das Rascheste hob, andererseits durch den Konflikt mit anderen Interessen diese stets bis auf einen gewissen Grad schädigte.

Die technischen Mittel, mit denen die Finanzorgane arbeiten, sind endlich, so unwesentlich diese Frage scheinen mag, von großer Bedeutung. Ich meine die Fähigkeit zu schreiben, zu rechnen, geordnet Buch zu führen, die festen Gewohnheiten und Traditionen in Bezug auf Kassenführung, Kassenkontrole, Kassenvisitation, in Bezug auf Steuerkataster, Steuerzettel, Rechnungsführung und -Legung, in Bezug auf Voranschläge und Alles Aehnliche. Es sind das die kleinen Räder an einer großen Maschine, aber ohne sie greifen auch die großen Räder nicht in einander. Die frühere Reife der englischen und französischen Staatswirthschaft hängt unzweifelhaft mit von der Thatsache ab, daß Schriftkunde, Latein sprechen und schreiben dort viel früher zu Hause war. Die Hauptbücher des englischen exchequer, die rotuli annales, sind seit den Tagen Heinrichs II. vorhanden. Daß das entwickeltere Schriftthum im deutschen Ordensstaat wesentlich mit zu dessen finanzieller Größe in der ersten Periode beitrug, habe ich schon

erwähnt[1]). Auch im ganzen Steuerwesen ist die Entwickelung der Technik der Veranlagung, Ausschreibung und Erhebung unendlich viel wichtiger, als jene Finanzwissenschaft ahnen läßt, die ohne Kenntniß und Studium der wirklichen finanziellen Zustände mit einigen allgemeinen dogmatischen Behauptungen beginnt und mit einer wirren Sammlung von Steuerrecepten endigt. Die frühere Ausbildung der indirekten Steuern hängt wesentlich mit der größeren technischen Leichtigkeit der Veranlagung dieser Steuern zusammen.

Ich will damit nicht große Wirkungen auf kleine Ursachen zurückführen; ich will nur daran erinnern, daß man zum vollen Verständniß der Dinge auch auf die kleinen neben den großen Ursachen blicken muß, daß man eine Dampfmaschine noch nicht versteht und nicht bauen kann, wenn man sich blos mit der Theorie des Dampfes abgibt.

Auf die wichtigen großen Ursachen will ich eben nun zum Schluß kommen; sie liegen nicht in der Volkswirthschaft und nicht in der Technik des Bureau- und Kassendienstes, der Hauptbücher und Kataster, sondern in der Geschichte der sittlichen Ideen schlechtweg.

Die sittlichen Ideen, die die Staatswirthschaft beherrschen, entkeimen ursprünglich Vorstellungen des Privatlebens; sie werden jederzeit beeinflußt von Traditionen älterer Zeiten, ihre eigentliche Gestalt aber empfangen sie durch den jeweiligen allgemeinen sittlichen und geistigen Horizont der Völker. Sie äußern sich in Theorien und Parteilehren, wie in fest gewurzelten Sitten und Rechtssätzen. Das Verhältniß des Staates überhaupt zum Einzelnen, wie es in einer bestimmten Zeit und bei einem bestimmten Volk aufgefaßt wird, erzeugt in erster Linie die verschiedenen staatswirthschaftlichen Systeme: eine Zeit, die den Staat als Obereigenthümer alles Bodens oder gar alles Besitzes auffaßt, muß zu einem anderen Finanzsystem kommen, als eine solche, die für das Eigenthum der Individuen gar keine Schranke anerkennt. Die letzte Ursache jedes vollendeten leistungsfähigen Finanzwesens ist die Hingabe der Einzelnen an das Ganze, die Fähigkeit von Millionen, sich für einheitliche große Zwecke zu organisiren und Opfer zu bringen.

Der Umfang der Staatsaufgaben und damit die Höhe der Staatsausgaben ist einfach durch die Anschauungen jeder Zeit über die Zwecke des Staates bestimmt. Der moderne Kulturstaat fordert mehr Mittel, als der mittelalterliche Staat, weil er sehr viel mehr Zwecke verfolgen muß; aber daneben verfolgt der heutige Staat auch manche Zwecke nicht mehr, die der Staat früher verfolgte, z. B. kirchliche. Und ich möchte daher von einem Gesetze der wachsenden Staatsausgaben nicht sprechen, so sehr die Staatsausgaben in den letzten Jahrhunderten gewachsen sind. Es erweckt das den Schein, als ob im Wesen der Staatsausgaben eine innere Ursache des Wachsthums läge, während diese Ursache nur in den Vorstellungen der Menschen über die Pflichten des Staates und den praktischen Versuchen liegt, diesen Pflichten durch feste Institutionen zu genügen.

---

[1]) Ueber die Wirkung des Schriftthums überhaupt für das ganze öffentliche und Verwaltungsleben siehe meine Ausführungen in: Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe (1875), S. 71—72.

Die sittlichen Ideen der Menschen über den Staat wirken natürlich um so nachdrücklicher auch auf das Finanzwesen, je mehr sie sich schon in praktischen Staatsinstitutionen fixirt haben. Die politischen Verfassungen der Staaten bestimmen das Besteuerungsrecht, das im ständischen Staat als eine Bitte des Fürsten an seine Genossen oder an Adel und Korporationen, im despotischen Staat als eine beliebige Verfügung der Staatsgewalt, im konstitutionellen als eine fortlaufende Verständigung zwischen Regierung und Volk sich darstellt. Die Epochen, die wir zu unterscheiden hatten, hängen mit diesen Gegensätzen wesentlich zusammen. Aber zu weit geht es trotzdem nach meiner Ansicht, wenn nun Stein ganz allgemein eine unfreie und eine verfassungsmäßige Staatswirthschaft oder an anderer Stelle die staatliche Wirthschaft der Geschlechterordnung, der ständischen und der staatsbürgerlichen Zeit als nothwendige Stufenfolgen unterscheidet, alle wichtigeren Aenderungen in der Geschichte des Finanzwesens hierauf zurückführen will. Er muß selbst wieder an anderer Stelle auf die bedeutende Rolle hinweisen, die das jeweilige Verhältniß der Staatsorgane zu der Selbstverwaltung für das Finanzwesen spiele. Auch der von uns geschilderte preußische Entwickelungsgang zeigte diese Bedeutung. Wir sahen in der zweiten Periode das territoriale und staatliche Steuersystem durch das der Landschaften, Kreise und Städte verdrängt werden: wir sahen, daß in der dritten das Verhältniß sich vollständig umkehrt, daß das Finanzwesen der Selbstverwaltung fast ganz verschwindet und daß in der vierten Periode die Nachwirkung hiervon bis heute fortdauert. Aber alle derartige Einzelerscheinungen sind nur ein Ausfluß desselben allgemeinen Ursachenkomplexes, sie sind ein Resultat der durchschlagenden Herrschaft der politisch-sittlichen Ideen und Institutionen über die staatswirthschaftlichen Gebilde und sie können daher nicht selbstständig als nothwendig aus einander folgende letzte Hauptursachen des Finanzwesens hingestellt werden.

Gehen wir nun weiter auf das Detail des Zusammenhanges zwischen den politisch sittlichen Ideen und dem Finanzwesen in verschiedenen Zeiten ein, so möchte ich da vor Allem auf die Bedeutung der Ueberlieferungen älterer Zeiten aufmerksam machen. Was irgendwo sich erprobt hat, was zu einer festen Tradition und Sitte, was zu einem finanziellen Rechtsinstitut geworden, das gelangt gleichsam zu selbstständigem Leben, wird in den Schatz der überlieferten sittlichen Vorstellungen aufgenommen, wird von der Phantasie jugendlicher Völker ohne Weiteres als Erbstück einer älteren Kultur mit Begierde ergriffen, tritt als konventionelles Machtgebot mit unbezweifelter Autorität in ganz neue sociale und politische Zustände hinüber. So lebt die germanische Staatenbildung zuerst wesentlich mit von romanischen Ueberlieferungen. Das Zollrecht, das ganze Recht des Fiskus, das Recht des Königs auf die unbesetzten Waldungen, später das ganze selbstständige Regalienrecht sind direkt oder indirekt dieses Ursprungs. Daneben bildet der mittelalterliche Staat aus dem altgermanischen persönlichen Treuverhältniß des Mannen das Seniorat und spätere Lehnswesen und damit auch ein wichtiges Mittel der staatlichen Wirthschaft. Und weil all dies nicht reichte, greift er einfach zu privatrechtlichen Formen, zu der Domänen- und Zinswirthschaft, um in all Dem zusammen die finanziellen Mittel für große, aber keineswegs dauerhafte Staatsbildungen zu finden.

Die mangelhafte Abstraktion konnte lange nicht zu dem heutigen Begriff der Steuer kommen. Die anschauliche Auffassung, die nur begreift, was sie mit Händen greifen kann, weiß lange noch nichts von einem Staat, sie kennt nur Fürsten, nur Diener desselben, die bestimmte Handlungen vornehmen; sie begreift, daß man sie dafür bezahlen müsse und so entsteht das Gebührenwesen, das an tausend Stellen heute noch am Platze, doch wo es alle Steuern ersetzen soll, die staatliche Entwickelung hemmt, das Beamtenthum und alle Staatsorgane auf niederer Stufe festhält.

Der Durchbruch des Gedankens der Steuerpflicht ist ein ungeheuerer, sittlicher und geistiger Fortschritt. Welche Abstraktion, einem unpersönlichen Wesen ohne jede genaue Abrechnung im Einzelnen einen freiwilligen Antheil an allem Einkommen der Staatsbürger zu gönnen! Welch sittliches Vertrauen, welche komplicirte Organisation setzt das voraus. Kein Wunder, daß die Völker Jahrhunderte lang gegen diesen Gedanken sich gesträubt, daß sie ihn jetzt noch entfernt nicht ganz begriffen haben und daher so vielfach noch mit den finanziellen Mitteln und Formen älterer Zeiten wirthschaften müssen.

Die Völker haben den Gedanken der Steuerpflicht aber vor Allem auch deßwegen so schwer und so langsam gefaßt, weil er zuerst nur in roher, brutaler, erst später in geläuterter Form auftrat. Zuerst nimmt die politische Gewalt, was und wo sie es bequem findet; manches Große ist so für die Gemeinschaft geleistet worden und noch heute hat die Gewalttheorie auf dem Gebiete des Steuerwesens, wie auf anderen, ihre Anbeter. Aber nirgends erträgt ein Kulturvolk auf die Dauer dieses Raubsystem. Es fordert Gerechtigkeit, wie in allem socialen und politischen Leben, — so auch hier. Und dieses Princip der Gerechtigkeit erzeugt eine doppelte Entwickelungsreihe — die Gerechtigkeit in der Form und die in der Sache.

Man verlangt, daß Steuer- und Etatsgesetze in der Form alles Rechtes, mit Zustimmung der Volksvertretung, erlassen werden; man fordert, daß sie die Merkmale alles guten positiven Rechtes an sich tragen, d. h. in klare, verständliche, kurze, leicht anwendbare Sätze gefaßt seien. Diese letztere unendlich wichtige, von Jhering für das Privatrecht zuerst klar betonte, aber für alles positive Recht wichtige Eigenschaft spielt auch in der Geschichte der Steuergesetzgebung eine große Rolle. Häufig können die Steuergesetze nicht anordnen, was materiell das Gerechteste wäre, sondern das, was formell klar und einfach zu präcisiren ist. Die Masse der Menschen — und zwar um so mehr, je ungebildeter sie sind — kommen mit ihren Gedanken nicht über den Buchstaben hinaus. Die materielle Ungerechtigkeit wollen sie oft lieber ertragen als die formelle. Sie sind zufrieden, wenn sie klare einfache Gesetze haben, über deren Anwendung nicht gestritten werden kann, deren buchstäbliche Ausführung Jedem gleiches Recht sichert. Die frühere Ausbildung der Konsumtionssteuern als der persönlichen, der Ertragssteuern als der Einkommens- und Vermögenssteuern hängt, glaube ich, hiermit zusammen.

Das Wesentliche bleibt aber zuletzt stets die materielle Gerechtigkeit. Die Forderungen, die sie stellt, wachsen mit dem politischen Denken und der Entwickelung des sittlichen Gefühls. Ein roheres Zeitalter erträgt Kopfsteuern und Steuern, die jedes Haus, jede Hufe gleich hoch treffen;

es erträgt Steuerfreiheiten, die längst nicht mehr durch besondere persönliche Leistungen bedingt sind, als hergebrachtes jus quaesitum. Später aber wird unerträglich, was früher ein Fortschritt war. Das Princip der Gleichheit und Allgemeinheit der Steuerpflicht entsteht. Das Wesentliche, was Ad. Smith und seit ihm die ganze moderne Finanzwissenschaft fordert, sind Rechtsforderungen, die nur im Detail durch nationalökonomische Theorien so oder so gefärbt sind. Und kaum sind sie mehr oder weniger erfüllt, so pocht an den Pforten der Gesellschaft mit eherner Macht schon eine neue Forderung der materiellen Gerechtigkeit, die Rücksicht auf die sociale Gliederung der Gesellschaft. Es beginnt, wie Stein sie nennt, die sociale Epoche der Steuergeschichte; die Betonung des Existenzminimums, der Kampf gegen die indirekten Steuern, — in Preußen speciell die Aufhebung der untersten Stufe der Klassensteuer, die Kontingentirung der ganzen Klassensteuer, die social so viel bedeutet, als successive Ermäßigung derselben — sind nur die Vorläufer der progressiven Besteuerung und der weiteren Ausbildung der Erbschaftssteuer.

Damit habe ich, wie ich glaube, auf die wichtigsten Ursachen hingewiesen, welche die Staatswirthschaft in ihrer historischen Entwicklung und ihrer verschiedenen Gestaltung in den verschiedenen Staaten beherrschen. Eine für alle Staaten zutreffende und in gleichmäßigen Epochen sich wiederholende Entwickelungsreihe bestimmter finanzieller Formen gibt es nicht. Die Tribut-, Domänen-, Regal- und Steuerwirthschaft sind sich historisch im Allgemeinen gefolgt, aber sie folgen sich so wenig absolut nothwendig, als die Steuer- und Kreditwirthschaft; in den bestimmten einzelnen Steuerarten und Steuern liegt kein nothwendiges inneres Gesetz stets gleicher Aufeinanderfolge. Es muß nicht in der Steuergeschichte jedes vergangenen und zukünftigen Staates eine grundherrliche, staatsbürgerliche und sociale Epoche geben. Die direkten Steuern verdrängen die indirekten nicht überall, so wenig als überall die Einkommensteuer die Ertragssteuern verdrängen wird. Die privatwirthschaftlichen Staatseinnahmen müssen nicht nothwendig mit einer gewissen Entwickelung der Steuern verschwinden, so wenig als die Staatsmonopole und Regalien, die ihrerseits nicht nothwendig überall denselben Entwickelungsgang durchmachen. Es war gewiß ein großer Fortschritt, daß man versuchte, die europäische Finanzgeschichte in ihrer inneren Entwickelung durch Aufstellung derartiger Kategorien zu begreifen. Aber es wird ein noch größerer Fortschritt sein, die Ursachen aufzudecken, durch deren unendlich reiches und wechselvolles Zusammenwirken für einzelne der wichtigeren europäischen Staaten der Gegenwart die ziemlich übereinstimmende thatsächliche Entwickelungsreihe geschaffen wurde, die man etwas zu schnell zu Gesetzen der Entwickelung selbst stempelte.

Hierzu wollte unsere Untersuchung an der Hand eines konkreten Beispiels einen kleinen Beitrag geben; sie wollte durch kurze Zusammenfassung und rasche Vorüberführung der Epochen der preußischen Finanzpolitik nicht blos zum Verständniß der preußischen Finanzen etwas beitragen, sondern auch versuchen, die wesentlichsten Ursachen der staatswirthschaftlichen Entwickelung der Völker überhaupt in etwas deutlicheres Licht zu setzen; sie wollte betonen, daß die tiefsten Ursachen dieser Entwickelung an derselben Stelle liegen,

wie die der socialen und volkswirthschaftlichen Organisation der Völker, daß der Fortschritt der sittlichen Ideen und der intellektuellen Ausbildung auch das staatswirthschaftliche wie alles übrige Kulturleben beherrscht, daß die praktische Verwirklichung der herrschenden Ideen in bestimmten Gewohnheiten, Rechtssätzen und Instituten das Instrument ist, die Errungenschaften der vergangenen Jahrhunderte festzuhalten und zugleich die Völker zu den höheren Stufen des socialen Daseins hinaufzuführen.

Die Demonetisation des Silbers und das Werthverhältniß der edlen Metalle.

Von

Dr. Erwin Nasse.

Report of the Select Committee on depreciation of silver together with proceedings of the committee, minutes of evidence and appendix, Juli 1876.

Es sind noch keine 20 Jahre verflossen, seit der hervorragendste Nationalökonom, den Frankreich im letzten Menschenalter gehabt hat, ein umfangreiches Buch schrieb: Sur la baisse probable de l'or, in welchem er ausführte, daß Gold gegen Silber binnen Kurzem sehr viel wohlfeiler werden müsse. Er rieth deshalb den Franzosen, das Gold zu demonetisiren oder doch mit der Ausprägung der Zwanzigfranksstücke inne zu halten und so der Ausfuhr der silbernen Fünffranksstücke nach Ostasien zu steuern. Auch in Deutschland fanden diese Besorgnisse, daß das Werthverhältniß von Gold und Silber sich zu Ungunsten des ersteren demnächst ändern und Silber für unsere Münzbedürfnisse gar nicht mehr zu beschaffen sein werde, Anklang bei besonnenen Nationalökonomen und Statistikern. Statt daß die Befürchtungen sich bewahrheitet hätten, sehen wir heutzutage umgekehrt, daß der Werth des Silbers im Verhältniß zum Golde binnen wenigen Jahren sich um circa 15—20 Procent vermindert hat und daß man jetzt mehr Silber für ein Pfund Gold kauft, als jemals in der Welt, soweit unsere geschichtlichen Nachrichten reichen, geschehen ist.

Diese Erfahrungen sind gewiß überaus geeignet, vorsichtig in Schlüssen auf die künftige Entwickelung derartiger Verhältnisse zu machen, aber ebenso müssen sie auch zur Untersuchung der Frage anregen, wodurch denn diese gewaltsame und unerwartete Veränderung in den Werthverhältnissen der beiden edlen Metalle entstanden ist. Ueber dieselbe hat uns der Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission, welche im Frühling des Jahres in London unter dem Vorsitz des Herrn Goschen die Entwerthung des Silbers erörterte, ein überaus reiches Material gebracht, das uns das Urtheil wesentlich erleichtert. Unsere Arbeit wird daher in ihrem einen Theile sich hauptsächlich an diesen Bericht anzuschließen und eine kritische Uebersicht seiner Darstellung der Sachlage zu geben haben. Wir werden

8*

dann weiter versuchen die volkswirthschaftliche Bedeutung der großen Veränderung, die in den Funktionen des Silbers vorgegangen, zu ergründen und zu würdigen.

Die Thatsache der vorgegangenen Werthveränderung ist ja wohl ziemlich allgemein bekannt. Nach den sorgfältigen Zusammenstellungen und Berechnungen von Dr. Soetbeer[1]) betrug:

	der Durchschnittspreis der Unze, Standartsilber in London.	Werthrelation des Goldes zum Silber hieraus berechnet
1831—1840	60 1/4 Pence,	1 : 15,67
1841—1850	59 9/16 "	1 : 15,83
1851—1855	61 5/16 "	1 : 15,38
1856—1860	61 1/2 "	1 : 15,33
1861—1865	60 1/4 "	1 : 15,40
1865—1870	60 1/2 "	1 : 15,59
1871	60 1/2 "	1 : 15,59
1872	60 5/16 "	1 : 15,63
1873	59 5/16 "	1 : 15,90
1874[2])	58 5/16 "	1 : 16,18
1875[2])	56 7/8 "	1 : 16,58

Im Jahre 1876 waren die Schwankungen

im Monat Januar	zwischen	56 1/8	und	54 7/8	Pence,
" " Februar	"	54 7/8	"	53	"
" " März	"	54 1/4	"	52 1/2	"
" " April	"	54	"	53 1/2	"
" " Mai	"	54	"	52	"
" " Juni	"	52	"	50	"
" " Juli	"	51 1/2	"	46 3/4	"
" " August	"	53 3/4	"	50	"
" " Septbr.	"	52 9/16	"	51 1/4	"
" " Oktober	"	53 1/2	"	52	"

Seitdem ist im Laufe des Novembers allmählig der Preis wieder bis auf 55 1/2 Pence gestiegen. Der niedrigste Preis 46 3/4 Pence im Sommer d. J. entspricht einem Werthverhältniß von 1 : 19,90, der von 55 1/2 Pence einem von 1 : 17.

Der englische Bericht führt sehr verschiedene Ursachen der Veränderung im Werthverhältniß der beiden Metalle auf, die sich aber auf drei Reihen verschiedenartiger Vorgänge reduciren lassen.

Erstens die Entdeckung und Ausbeutung reicher Lagerstätten von Silbererzen im Staate Nevada.

Zweitens die veränderte Münzpolitik der größten Staaten des europäischen Kontinents, nämlich der Uebergang Deutschlands und Skandinaviens von der Silber- zur Goldwährung, die Beschränkung der Silberausprägung in den Staaten der lateinischen Münzunion (Frankreich, Belgien, Schweiz, Italien und Griechenland) und die Einstellung der

[1]) Annalen des Deutschen Reichs von Dr. Hirth. Jahrg. 1875, S. 313 u. 314.

[2]) Die Zahlen für 1875 und 1876 sind Goschen's Bericht und die für die letzten Monate den wöchentlichen Börsenberichten des Economist entnommen.

Ausprägung grober Silbermünzen, der Beginn einer Ausmünzung von Goldmünzen in Niederland.

Drittens die Abnahme der Silberausfuhr nach Indien.

Es kann keine Frage sein, daß die Silberproduktion in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche Zunahme erfahren hat. Im Staat Nevada, westlich vom Felsengebirge, sind Lagerstätten von Silbererzen entdeckt worden, die an Mächtigkeit und Reichhaltigkeit alle bisherigen Vorkommnisse dieses Metalls zu übertreffen scheinen und in rasch wachsendem Maßstabe ist die Ausbeutung der dort in Angriff genommenen Bergwerke vorangeschritten und hat den Unternehmern enormen Gewinn gewährt. Vor Allem ist es die sogenannte Comstock Lode in der Grafschaft Storey, über deren Silberreichthum erstaunliche Berichte zu uns kommen. Von den beiden wichtigsten Bergwerken, als welche die Consolidate Virginia Mine und die California Mine bezeichnet werden, scheint nur das erstere schon über die Aufschlußarbeiten hinaus zu sein. Auf demselben wurden 1875 für 17 Millionen Dollars, circa 68 Millionen Mark edles Metall gefordert, und davon 12 Millionen Dollars als Dividende an die Theilhaber vertheilt. Für die drei ersten Monate des Jahres wird die Produktion angegeben auf 8,262,876 Dollar = 33 Millionen Mark. Von dieser Summe kommt freilich circa 45 Procent auf Gold und nur 55 Procent auf Silber, denn gerade dadurch wird der Werth der dortigen Bergwerke wesentlich erhöht, daß das dort gewonnene Silber bis zu diesem beträchtlichen Grade goldhaltig ist. Im Laufe dieses Sommers, nach Abfassung des englischen Kommitteeberichtes, soll aber Zeitungsnachrichten zufolge doch wieder eine starke Abnahme der Förderung auf den wichtigsten Gruben Nevadas eingetreten sein. Die Ursache derselben ist aus den Berichten nicht klar zu ersehen. Zum Theil wird dieselbe Betriebsstörungen zugeschrieben, zum Theil (Economist) darauf zurückgeführt, daß die Gesellschaften die Förderung absichtlich eingeschränkt haben, um bei den gesunkenen Silberpreisen den Markt nicht weiter zu drücken. Die Abnahme in der Produktion kann aber, wenn die Berichte der Sachverständigen im englischen Bericht irgend richtig sind, nur eine vorübergehende sein. Allein in den beiden vorher genannten Feldern wird der Gehalt an edlem Metall, soweit er bis jetzt aufgeschlossen ist, von einem sachkundigen Gelehrten, Professor Rogers, in einem Berichte vom 15. November 1875 an den Münzdirektor der Vereinigten Staaten auf 150 Millionen Dollars geschätzt.

Der Einfluß, den diese und andere in den Staaten Nevada und Californien gelegenen Bergwerke auf die gesammte Silberproduktion bisher gehabt haben, zeigt sich nach der Schätzung des englischen Untersuchungs-Committee's in folgenden Zahlen:

In den Jahren vor dem Beginn des Silberbergbaues in den Vereinigten Staaten um 1869—1861 lieferten

Mexiko und Südamerika	120,000,000	Mark,
die übrigen Länder	40,000,000	„
Zusammen	160,000,000	Mark.

In den Jahren 1864—1867 lieferten

die Vereinigten Staaten	46,000,000	Mark,
Mexiko und Südamerika	120,000,000	„
die übrigen Länder	40,000,000	„
Zusammen	206,000,000	Mark.
1872 die Vereinigten Staaten	115,000,000	Mark,
Mexiko und Südamerika	104,000,000	„
die übrigen Länder	40,000,000	„
Zusammen	259,000,000	Mark.
1874 die Vereinigten Staaten	128,000,000	Mark,
Mexiko und Südamerika	100,000,000	„
die übrigen Länder	40,000,000	„
Zusammen	268,000,000	Mark.
1875 die Vereinigten Staaten	160,000,000	Mark,
Mexiko und Südamerika	100,000,000	„
die übrigen Länder	40,000,000	„
Zusammen	300,000,000	Mark.

Für das Jahr 1876 glaubte der Bericht des Committee's die Produktion der Vereinigten Staaten auf nicht weniger als auf 180 Millionen Mark veranschlagen zu dürfen, so daß die Gesammtproduktion auf 320 Millionen Mark steigen würde unter der Voraussetzung, daß die gesunkenen Silberpreise nicht die Produktion der übrigen Länder schmälern. Ohne Zweifel aber ist die Schätzung zu hoch. Die Vereinigten Staaten dürften im laufenden Jahre schwerlich mehr Silber als 1872 liefern.

Andere neuerdings angestellte Schätzungen der Silberproduktion kommen auf etwas höhere Zahlen, hauptsächlich, weil sie die Produktion Mexikos und Südamerikas wohl nicht mit Unrecht etwas höher in Rechnung bringen und weil sie die Produktion der Vereinigten Staaten schon für 1874 auf 144, für 1875 auf 180 Millionen Mark schätzen. In letzterem Punkte befanden sie sich freilich nach den amtlichen, im englischen Report mitgetheilten Berichten der amerikanischen Beamten im Irrthum. So rechnet Cohnstädt in seiner Schrift über die Silberfrage (Frankfurt a. M., 1876)

für 1860	200	Millionen	Mark,
„ 1865	244	„	„
„ 1872	289	„	„
„ 1874	317	„	„
„ 1875	340	„	„

Wie dem aber auch sein möge, Alle kommen darauf hinaus, daß die Silberproduktion in den letzten beiden Jahrzehnten nicht unerheblich, um circa 70 Procent gewachsen, und daß diese Zunahme bis in das laufende Jahr hinein noch fortgedauert hat.

Andererseits stimmen alle Sachkundigen, die sich in dieser Frage geäußert haben, aber auch darin überein, daß die Zunahme in der Silberproduktion allein die Veränderung in den Werthverhältnissen der edlen Metalle nicht erklärt und auch mir scheint, daß ihr eine entscheidende Mitwirkung bei diesem Vorgang nicht zugeschrieben werden darf.

Denn einmal wird man die Betrachtung der Produktionsverhältnisse doch nicht blos auf die letzten Jahre erstrecken dürfen, sondern eine längere Periode berücksichtigen müssen, da es ja ein bekannter Satz ist, daß gegenüber der großen Masse des vorhandenen und beständig im Verkehr befindlichen edlen Metalls der Einfluß einer Produktion weniger Jahre wenig ins Gewicht zu fallen pflegt. Ferner aber wird dabei mehr das Verhältniß der Produktion der beiden edlen Metalle, als das der absoluten Größe derselben ins Auge zu fassen sein. Es handelt sich ja nicht um den allgemeinen Tauschwerth des Silbers, sondern nur um seinen Goldpreis.

Allerdings ist seit etwa 20 Jahren die Silberproduktion nicht nur absolut, sondern auch relativ im Verhältniß zur Goldproduktion gestiegen. Nach einer Tabelle bei Cohnstädt, die sich hauptsächlich an die Soetbeer'schen Ermittlungen anschließt und wenigstens annähernd als zutreffend betrachtet werden kann, betrug in den Jahren 1854 und 1855 der Werth der Silberproduktion nicht viel über 23 Procent, 1852 und 1853 noch nicht einmal 20 Procent, in den Jahren 1874 und 1875 dagegen circa 40 Procent des Werths der Gesammtproduktion in edlen Metallen. Aber während der ersten Hälfte der fünfziger Jahre war die Goldproduktion vorübergehend in Folge der californischen und australischen Entdeckungen ganz außerordentlich stark gesteigert. Mehrere Jahrhunderte hindurch vorher war umgekehrt die Silberproduktion relativ im Verhältniß zur Goldproduktion durchgehends viel stärker als in den letzten Jahren. Um das Jahr 1800 schätzt Dr. Soetbeer die Goldproduktion auf circa 45,000 Pfund, die Silberproduktion auf circa 1,800,000 Pfund, was ungefähr für Gold 27,4, für Silber 72,6 Procent des Gesammtwerths der Produktion an edlen Metallen ergiebt. In ähnlicher Weise hatte seit der Entdeckung Amerikas durchschnittlich die gesammte Goldproduktion schwerlich ein Dritttheil des Werthes der Silberproduktion überschritten, wahrscheinlich noch nicht einmal erreicht. Erst in diesem Jahrhundert tritt eine Wendung ein, hauptsächlich in Folge der russischen Goldwäschen, welche die Goldproduktion so steigerten, daß in den Jahren 1845—1848 unmittelbar vor den californischen Entdeckungen schon dem Werthe nach etwas mehr Gold als Silber gewonnen wurde. Im Ganzen veranschlagt Michel Chevalier die Goldproduktion von der Entdeckung Amerikas bis zum Jahr 1848 auf 4,100,000 Kilogr. gegen 132½ Kilogr. Silber, wobei dem Werthe nach etwa 70 Procent auf Silber, 30 Procent auf Gold fallen würde, und das ist die für Gold günstigste Schätzung, die Anspruch auf Beachtung machen kann. Die californische und australische Goldausbeute hat das Produktionsverhältniß dann allerdings gründlich geändert, aber wenn gegenüber den ersten Jahren nach den dortigen Entdeckungen die Silberproduktion der letzten Jahre wieder eine relative Zunahme zeigt, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß dieselbe noch lange nicht den Procentsatz gegenüber dem Golde wieder erreicht hat, den sie vor der Auffindung des californischen und australischen Goldreichthums Jahrhunderte hindurch gehabt hat. Nehmen wir einen längeren Durchschnitt, so erscheint die gegenwärtige Silberproduktion gegenüber der Goldproduktion nicht auffallend groß, sondern sehr klein. Nun war freilich in der ganzen Periode seit dem Abschluß der großen Preisrevolution, welche auf die Entdeckung Amerikas

folgte, also ungefähr seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis Mitte unseres Jahrhunderts im Ganzen, von kleinen Schwankungen abgesehen, Gold dem Silber gegenüber im Werthe steigend, aber doch nur so langsam, daß allmählig in zweihundert Jahren an Stelle des Werthverhältnisses von 1 : 14 das von 1 : 15½ trat. So plötzliche und rasche Verschiebungen des Werthverhältnisses aber, wie wir sie in den letzten zwei Jahren beobachtet, sind seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auf den großen Weltmärkten geradezu unerhört und doch zeigten die Produktionsverhältnisse auch in dieser Periode mehrfach Verschiebungen, welche den in den letzten 10 Jahren beobachteten an Bedeutung Nichts nachgaben.

Zu dem Allem kommt aber nun noch, daß gerade in den letzten zwei Jahren, in denen die Werthverminderung des Silbers vorzugsweise fortgeschritten, das Land, in welchem allein eine Mehrproduktion von Silber stattfand, keine vermehrte, sondern eine verminderte Silberausfuhr gehabt hat. Nach England wurde von den Vereinigten Staaten Silber importirt:

1870	für 3,385,000	Pfund Sterling,
1871	„ 5,690,000	„ „
1872	„ 4,575,000	„ „
1873	„ 5,990,000	„ „
1874	„ 3,475,000	„ „
1875	„ 3,090,000	„ „

Für 1876 dürfte die Abnahme in der Einfuhr noch stärker sein, ja im Laufe des Sommers und Herbstes sollen mehrfach kleinere Quantitäten Silber aus England nach den Vereinigten Staaten gegangen sein. Zum Theil rührt freilich die starke Abnahme in den beiden letzten Jahren davon her, daß Silber, welches sonst nach London und von dort wieder nach Ostasien ausgeführt worden wäre, jetzt direkt von San Franzisko nach China und Japan gesandt wird. Speciell für die Ausfuhr nach diesen Ländern wird nämlich seit dem 1. April 1874 ein Handelsdollar (tradedollar) in den Vereinigten Staaten geprägt und es scheint, daß diese Münze in der That in jenen Ländern in wachsendem Maße Aufnahme findet und somit der Zweck der Maßregel erreicht wird. Vom 1. Juli 1872 bis zum 29. Februar 1876 sind 13,296,850 tradedollars für China geprägt worden. Der Silberexport aus den Vereinigten Staaten nach Ostasien, soweit er amtlich kontrolirt werden kann, hat sich daher wahrscheinlich in Folge jener Ausmünzungen auf mehr als eine Million Pfund Sterling in den letzten Jahren gehoben und es ist sehr möglich, daß in der Folge China und der indische Archipel noch viel mehr als bisher sich von San Franzisko statt von London oder Britisch-Indien mit Silber versorgen wird. Natürlicher Weise wird eine solche Ausfuhr nicht den Londoner Silbermarkt entlasten, denn um nahe ebensoviel werden die Silbersendungen aus England nach China abnehmen. Aber fügen wir der Silberausfuhr aus den Vereinigten Staaten nach England die nach Ostasien hinzu, so ist doch keine Vermehrung derselben bemerkbar, die der gesteigerten Silberproduktion entspricht. Im Gegentheil, der Ueberschuß der gesammten Ausfuhr über die Einfuhr an Silber hat in den Vereinigten Staaten merklich abgenommen. Es wurde nach amtlichen Angaben mehr Silber ausgeführt als eingeführt:

vom 30. Juni 1871—30. Juni 1872	für	25,302,543	Dollars,
„ 1872 „ 1873	„	26,953,869	„
„ 1873 „ 1874	„	23,636,216	„
„ 1874 „ 1875	„	17,947,241	„

Die Ursache liegt in der vermehrten Verwendung, welche das in den Vereinigten Staaten producirte Silber im Lande selbst gefunden hat. Man hat dort im vorigen Jahre mit der Ausprägung von silberner Scheidemünze (fractional currency) begonnen, welche an die Stelle des kleinen Papiergeldes treten soll. In den neun Monaten, von dem 31. März dieses Jahres waren so 8,537,500 Dollars silberne Scheidemünze geprägt worden und außerdem befand sich noch ein Betrag von Münzsilber in den Händen der Regierung, der zu Ausprägungen bestimmt war. Im Ganzen waren am 29. April dieses Jahres für 17,776,693 Dollars Silber in Münzen und Barren in der Kasse der Centralregierung.

Unter diesen Umständen wird man wohl davon absehen müssen der vermehrten Silberproduktion im Staat Nevada eine irgend erhebliche Mitwirkung bei der in den letzten beiden Jahren erfolgten Depression des Silbermarktes zuzuschreiben.

Die amerikanische Produktion hätte an sich, wenn alle anderen Umstände auf dem Silbermarkt gleich geblieben wären, nur einen sehr mäßigen Druck auf den Silberpreis ausüben können, aber auch dieser ist neutralisirt worden durch die Ankäufe, welche die Regierung der Vereinigten Staaten für ihre Silberprägungen gemacht hat.

Eine ganz andere Bedeutung hat die veränderte Münzpolitik der wichtigsten Staaten des europäischen Continents.

Es ist bekannt, daß dem deutschen Beispiel die skandinavischen Staaten gefolgt sind und Gesetze erlassen haben, die den Uebergang zur Goldwährung anordneten, daß das Königreich der Niederlande zuerst die weitere Ausprägung grober Silbermünzen gänzlich suspendirt und dann die Ausprägung von Goldmünzen angeordnet hat und daß endlich die Staaten der lateinischen Münzunion sich seit dem Jahr 1874 über eine Beschränkung der Silberausmünzungen geeinigt haben. Sie haben sich gegenseitig verpflichtet nicht mehr als die folgenden Summen in Silber zu prägen:

Länder.	1874 Franks	1875 Franks	1876 Franks
Belgien	12,000,000	15,000,000	10,800,000
Frankreich	60,000,000	75,000,000	54,000,000
Italien	60,000,000	50,000,000	36,000,000
Schweiz	8,000,000	10,000,000	7,200,000
Griechenland	„	„	12,000,000
	140,000,000	150,000,000	120,000,000

Einer der kontrahirenden Staaten, die Schweiz hat auch von der kontraktmäßig ihm zustehenden Befugniß keinen vollen Gebrauch gemacht. Um sich einen späteren Uebergang zur Goldwährung nicht zu sehr zu erschweren, hat die Bundesregierung von dem ihr zugebilligten Kontingent nur einmal, 1874, 7 Millionen Franks prägen lassen.

Was die Wirkung dieser Maßregeln auf den Silbermarkt angeht, so wird man unterscheiden müssen zwischen der Vermehrung des Angebots, die

von den Ländern ausgeht, welche ihre Silberwährung allmählig durch Gold ersetzen und der Verminderung der Nachfrage, die dadurch entsteht, daß alle die genannten Staaten, in denen bis dahin keinerlei gesetzliche Schranken für die Ausprägung von groben Silbermünzen bestanden, jetzt die Ausprägung derselben entweder sehr limitirt oder ganz eingestellt haben.

Die Quantitäten Silber, welche Deutschland und die skandinavischen Staaten bis jetzt an den Markt gebracht haben, sind, wenn auch vielleicht nicht so groß, wie man hätte erwarten können, doch im Verhältniß zur jährlichen Silberproduktion nicht unbeträchtlich. Nach der dem Reichstag am 11. November vorgelegten fünften Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung war das Schmelzergebniß der bis Ende September d. J. zur Affinirung gelangten deutschen Silbermünzen 2,176,939 Pfund feines Silber, und waren sämmtliche gewonnenen Silberbarren bis auf einen geringfügigen Bestand bereits veräußert. Ein verhältnißmäßig sehr geringer Theil war den Münzanstalten zu Prägezwecken überwiesen worden. Man wird also in runder Summe die Menge der bis Anfang Oktober des Jahres verkauften Silbers auf circa 2 Millionen schätzen können. Abgewickelt war das Verkaufsgeschäft bei Abfassung der Denkschrift für 1,743,672 Pfund fein, welche einen Reinerlös von 143,994,675 Mark oder 82,581 Mark für das Pfund ergeben haben. Zu diesem Silberpreise würden 2 Millionen Pfund ungefähr einen Werth von 165 Millionen Mark repräsentiren. — Ueberdies fällt der Verkauf fast ganz in die Periode der rasch sinkenden Silberpreise. Nach der dritten Denkschrift über die Ausführung der Münzreform vom 20. März 1874 waren bis dahin 196,667 Pfund fein und die aus der Einschmelzung von 2 Millionen süddeutscher Gulden und 40,000 Thalern gewonnenen Barren verkauft worden, aber nur über den Verkauf des aus den süddeutschen Gulden gewonnenen Silbers das Geschäft abgewickelt. Nach der vierten Denkschrift waren bis Ende September 1875 affinirt 1,087,239 Pfund fein, abgewickelt war das Verkaufsgeschäft für 669,194 Pfund fein mit einem Reinerlös von 60,621,090 Mark, 87 Mark pro Pfund fein. In dem einen Jahr, vom 1. Oktober 1875—1876, ist also der größere Theil der Gesammtsumme affinirt und verkauft worden.

Von den skandinavischen Staaten sind es Dänemark und Norwegen, welche rasch fast die ganze durch die Währungsänderung überflüssig werdende Silbermenge auf den Markt geworfen haben. Die dänische Regierung hat 1873/1874 für 9,284,000, 1874/1875 für 1,000,000, 1875/1876 für 5,080,000 Kroner, in Summa für 15,364,000 Kroner oder für etwas mehr als 17 Millionen Mark verkauft; für Norwegen ist auf Grund der im englischen Bericht angegebenen Daten der Verkauf auf etwa 20 Mill. Mark zu schätzen und zwar fällt derselbe zu $^4/_5$ in das Jahr 1873. In beiden Ländern dürfte die Substitution des Goldes für Silber ziemlich vollendet sein. Die dänische Bank hatte am 31. März 1876 einen Silbervorrath von nur 7,737,719 Kroner gegen 26,373,213 Kroner Gold, die norwegische Ende 1872 für 2,042,300 Pfund Sterling Silber, 119,300 Pfund Sterling Gold, Ende 1875 13,500 Pfund Sterling Silber, 816,750 Pfund Sterling Gold.

Schweden dagegen scheint nur wenig Silber veräußert zu haben. Der englische Bericht schätzt die Summe auf nicht mehr als 200,000 Pfund

Sterling, und die schwedische Bank hatte daher auch unter ihren Baarvorräthen am 31. März d. J. noch fast ebensoviel Silber wie Gold.

Der Verkauf durch alle skandinavischen Staaten würde daher 40 Mill. Mark noch nicht ganz erreichen, von denen bei weitem der größte Theil auf das Jahr 1873 kommt, in welchem von einem Sinken der Silberpreise nur noch wenig zu bemerken war.

Außer dem amtlich verkauften Silber ist noch eine gewisse Quantität österreichischer $^1/_1$- und $^1/_4$- Guldenstücke, die seit einer Reihe von Jahren in Deutschland als allgemeines Zahlungsmittel cirkulirten, in Folge unserer Münzreform zu Anfang 1874 demonetisirt und also als Silber auf den Markt geworfen. Die Quantität der so außer Kurs gesetzten österreichischen Gulden ist mir nicht bekannt.

Der englische Bericht führt dann noch zwei europäische Staaten auf, von denen in den letzten Jahren ein außerordentliches Silberangebot ausgegangen sei: Oesterreich und Italien. In dem ersteren sucht die Nationalbank ihren Silbervorrath durch Gold allmählig zu ersetzen, eine Operation, die ohne Zweifel die Folge des Uebergangs anderer Staaten zur Goldwährung ist. Der Baarvorrath derselben bestand aus:

	Gold	Silber
Ende 1865	1,507,105 Gulden,	120,014,665 Gulden,
„ 1871	44,103,430 „	99,093,014 „
„ 1875	67,854,046 „	66,562,849 „

Es sind also 33 Millionen Gulden oder 66 Millionen Mark ungefähr zu derselben Zeit veräußert worden, in der das Silberangebot von Skandinavien und Deutschland ausging. In Italien ist seit dem Frühling 1866 das im Lande cirkulirende Gold und Silber durch Papier abgelöst worden, aber diese Substitution dürfte fast ganz in eine frühere Periode als die der Silberentwerthung fallen. Der englische Bericht schätzt freilich den Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr an Silber für die Jahre 1872 und 1873 auf 8 Millionen Pfund Sterling, aber es scheint mir nicht gerade wahrscheinlich, daß zu Anfang 1872 dieser Betrag an Silbermünzen im Lande noch vorhanden war. Nach dem eigenen Bericht des englischen Gesandten war im Jahre 1873 Gold und Silber in Italien schon lange ganz aus dem Umlauf verschwunden. Allerdings sind italienische Silbermünzen auch in den letzten Jahren noch nach Frankreich und der Schweiz ausgewandert, aber dieselben dürften fast nur in den neugeprägten Münzen bestanden haben, für welche die italienische Regierung das edle Metall größtentheils in denselben Jahren angekauft hat, so daß also Nachfrage und Angebot in der letzten Zeit sich nahezu das Gleichgewicht halten dürften. Die Anlagen zu dem englischen Bericht ergaben dann auch keine Daten, auf welche sich seine Schätzung stützen konnte. Eine Berechnung der italienischen Regierung schätzt die Mehrausfuhr an beiden edlen Metallen für 1872 und 1873 auf 6,276,000 Pfund Sterling, aber das ist Gold und Silber zusammen und überdies nur eine ganz ungefähre Veranschlagung.

Auf diese Weise ergiebt sich, daß, abgesehen von den in Deutschland außer Kurs gesetzten österreichischen Gulden, dagegen mit Einschluß des von der österreichischen Nationalbank verkauften Silbers circa 240 Millionen Mark in Folge der Münzreformen überflüssig gewordenes Silber in den letzten 4—5 Jahren auf den Markt gekommen ist. Von denselben dürfte

auf die Jahre 1874, 1875 und die erste Hälfte 1876 beinahe 200 Mill. Mark, durchschnittlich also pro Jahr 80 Millionen Mark kommen. Vom 1. Oktober 1875 bis 30. September 1876 hat allein die deutsche Reichsregierung, wie wir sahen, für mehr als 80 Millionen Mark verkauft. Das ist jährlich 50 Procent der Silberproduktion, wie sie um 1859/1861 stand, circa 40 Procent der Produktion von 1864/1867, 26 2/3 Procent der von 1875.

Daß ein solches Angebot unter allen Umständen einen gewissen Einfluß auf die Silberpreise ausüben mußte, liegt auf der Hand. Wenn wir freilich bedenken, wie oft in früheren Zeiten die Silbercirkulation großer Reiche in wenigen Jahren durch Papiergeld abgelöst worden und mit Ausnahme der thesaurirten Summen ganz ausgeführt und dem Weltmarkt zugeführt, oder wie große Schwankungen in der Silber- und Goldproduktion stattgefunden haben, während doch die Werthrelation der edlen Metalle sich nur sehr wenig änderte, so ist klar, daß auch diese 240 Millionen an sich die Veränderung des Silberpreises nicht hätten hervorbringen können.

Einigermaßen mag freilich die Wirkung des Angebots dadurch verstärkt sein, daß man nicht wußte, welche Quantitäten Silber von Deutschland aus noch weiter auf den Markt geworfen werden würden und zu welcher Zeit diese weitere Zufuhr aus Deutschland erfolgen würde. Es schwebte über dem Markte eine dunkle Gefahr, die ihn demoralisiren und jede Spekulation auf Preissteigerung unmöglich machen mußte.

Aber weitaus das wichtigste Moment liegt doch in der gründlichen und, wie es scheint, dauernden Umgestaltung der Nachfrageverhältnisse nach Silber. Dies edle Metall kann jetzt weder in einem der europäischen Staaten noch in den Vereinigten Staaten Amerikas in unbegrenzter Menge als Münzmaterial verwandt werden. Ueberall ist entweder die Ausprägung neuen Silbers völlig eingestellt, oder auf kleine Quantitäten beschränkt. In der einen Reihe von Staaten hat sie aufgehört, weil die Goldwährung in ihnen gesetzlich eingeführt, in anderen, weil sowohl Gold wie Silber durch ein entwerthetes Papiergeld ersetzt ist, wieder in anderen, weil, obwohl gesetzlich die Doppelwährung in ihnen noch besteht, doch die Ausprägung des Silbers zur Zeit auf kleine Quantitäten limitirt ist. Noch vor wenigen Jahren konnte jede in London ankommende Quantität Silber in Paris, Brüssel, Amsterdam, Berlin gegen Erstattung der Münzkosten in Silbermünzen der betreffenden Länder ausgeprägt, oder an die Centralbanken dieser Länder gegen einen geringen Abzug verkauft, oder in die Hamburger Bank gesandt und in Mark Banko verwandelt werden. Silber war ein Material, welches in dem größten Theile der civilisirten Welt in beliebiger Menge in ein allgemeines Zahlungsmittel verwandelt werden konnte, jetzt ist dasselbe in allen diesen Staaten nur ein Handelsartikel, wie andere Waaren, der eine genau beschränkte Anwendung findet.

Nun beruht aber die relative Werthbeständigkeit der edlen Metalle auf ihrer Verwendung als allgemeines Zahlungsmittel, sowie dieselbe aufhört, müssen sie gewaltsamen Werthschwankungen unterliegen.

Das beweisen schon lange diejenigen Länder, in welchen Gold und Silber durch ein entwerthetes Papiergeld aus der Cirkulation gedrängt sind. Dort sind, lokal auf dem Gebiet der betreffenden Staaten, die edlen Metalle schon längst nur Waare gewesen, wie es auf dem weitesten Gebiet, in Europa und Amerika jetzt Silber geworden ist. An den Verkehrsmittel-

punkten der Staaten mit Papierwährung kommen daher auch rasche und plötzliche Veränderungen im Preisverhältniß des Papiers und der edlen Metalle vor, von denen man im Preisverhältniß des Papiers und der meisten Waaren und Dienste Nichts merkt. Eine mäßige Nachfrage nach Gold kann den Preis des Goldes gegenüber Papiergeld und fast allen Waaren und Diensten dort plötzlich steigern, während alle anderen Werthverhältnisse sich nicht wesentlich ändern. Haben wir doch in New-York erlebt, daß sogar eine Vereinigung von Spekulanten, die sich in den Besitz der auf dem Platze vorhandenen Goldvorräthe setzt, das Goldagio in empfindlicher Weise zu steigern im Stande ist. Im Volksbewußtsein ist deshalb auch unter solchen Verhältnissen Gold und Silber kein unveränderlicherer Werthmaßstab, als das cirkulirende Papier, und Rechtsgeschäfte von einiger Dauer werden unter Inländern, soweit sie nicht Import- oder Exportartikel betreffen, viel häufiger in Papiergeld als Metallgeld abgeschlossen, weil man dem Letzteren, was Werthbeständigkeit angeht, durchaus nicht den Vorzug giebt. Diese in neuerer Zeit vielfach gemachten Erfahrungen sind bekanntlich zuerst in England während der Bankrestriktion konstatirt worden, wo das Steigen des Goldagios in Folge der Bedürfnisse an Metallgeld für Kriegführung im Auslande die inneren Preisverhältnisse so unberührt ließ, daß die Majorität des Hauses der Gemeinen jede Entwerthung des Papiergelds leugnete.

Die Erscheinung ist auch nicht schwer zu erklären. Da wo ein edles Metall das allgemeine Zahlungsmittel ist, befindet sich dasselbe in großer Menge in Münzform beständig am Markte und wird immer von Neuem verkauft und gekauft. Gegenüber so großen regelmäßigen Umsätzen hat ein vermehrtes Angebot oder eine vermehrte Nachfrage um so weniger einen raschen Einfluß auf die Preise, als solche Veränderungen eine Zeit lang eine Korrektur in der wechselnden Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und der Ausdehnung oder Einschränkung der Zahlungsvermittlung durch den Kredit finden. Die Erfahrung lehrt, daß es zunächst nicht die in Umlauf befindlichen Mengen Geldes, sondern die Reservoirs der überschüssigen Zahlungsmittel, die Kassenvorräthe und vor Allem bei einigermaßen entwickelten Kreditverhältnissen die Baarvorräthe der Banken sind, welche durch eine im kommerciellen Verkehre stattfindende Einfuhr edlen Metalls vermehrt, durch eine Ausfuhr vermindert zu werden pflegen. Aus den Kassenvorräthen und insbesondere den Baarvorräthen der Banken, wenn dieselben nicht durch eine Hypertrophie des Kredits allzusehr reducirt sind, lassen sich daher zufällig eintretende Bedürfnisse nach edlem Metall zur Ausfuhr u. s. w. befriedigen, ohne eine Störung aller Preisverhältnisse hervorzurufen, und umgekehrt vermehren außerordentliche Zufuhren an edlem Metall zunächst die ruhig liegenden Baarvorräthe der Banken und treten erst allmählig in Folge der Diskontoherabsetzungen, welche die Banken bei steigenden Baarvorräthen vornehmen, in den Verkehr. Im Falle aber das edle Metall zu Geldzwecken nicht verwandt wird, kann weder eine in vermehrtem Maße angebotene Quantität desselben sich über zahlreiche Kassenvorräthe vertheilen und in die großen Banken ergießen, noch eine Nachfrage aus der großen Menge im Lande vorhandenen Metallgelds schöpfen, und die Schwankungen der Angebot- und Nachfrageverhältnisse rufen daher sehr viel stärkere Preis-

schwankungen hervor. Da nun für Silber die Möglichkeit der Verwandlung in Geld in den civilisirten Staaten fast ganz weggefallen ist, so ist es begreiflich, daß der Silbermarkt viel empfindlicher geworden ist und daß ein vermehrtes Angebot, welches früher unbemerkt vorübergangen wäre, jetzt eine starke Werthverminderung zur Folge hat.

Was speciell das Werthverhältniß des Silbers zum Golde angeht, so kommt noch besonders in Betracht, daß die Staaten, welche bisher Doppelwährung gehabt haben, ebenfalls dem Silber ihre Münzanstalten verschließen. So lange in Frankreich und den Ländern der lateinischen Münzkonvention man Silber in unbegrenzter Menge in Fünffranksstücke ausprägen ließ, und in diesen Ländern Zwanzigfranksstücke ohne Agio cirkulirten, war es nicht möglich, daß das Werthverhältniß des Silbers zum Golde im Handel viel unter das im französischen Münzsysteme bestehende fallen konnte. Frankreich war, so lange die doppelte Währung dort in allen ihren Konsequenzen bestand und eine große Menge Goldstücke dort cirkulirten, einem Kaufmanne zu vergleichen, der, im Besitz überaus großer Gold- und Silbervörräthe, erklärt, daß er Jedem für $15\frac{1}{2}$ Pfund Silber ein Pfund Gold und ebenso Jedem für 1 Pfund Gold $15\frac{1}{2}$ Pfund Silber gebe. So lange die Vorräthe des Kaufmanns reichen, wird das Werthverhältniß nicht viel von dem Angegebenen sich entfernen können. So wurde der Fall des Goldpreises im Verhältniß zum Silber, der sonst nach den californischen und australischen Entdeckungen unvermeidlich gewesen wäre, durch Frankreich und die mit ihm münzverbündeten Länder aufgehalten. Der von Amerika und Australien kommende Goldstrom verwandelte sich in den Jahren 1853—1856 in Frankreich in einen Silberstrom, welcher sich in Ostasien verlor. Ebenso begann 1873 und 1874 das in Skandinavien und Deutschland abgelöste und das aus den Produktionsländern zuströmende Silber zunächst nach Frankreich zu strömen. Der englische Bericht berechnet, daß Frankreich in den 4 Jahren 1872—1875 für circa 35,500,000 Pfund Sterling an Silber absorbirt habe, eine Bewegung, die durch Einstellung der Silberprägung jetzt zum Stillstand gekommen ist. Freilich würde in Frankreich auch ohne die Limitirung der Silberausprägungen die Substitution des Silbers für Gold schwerlich bis zu dem Grade fortgehen können, wie vor 10—20 Jahren die des Goldes für Silber. Denn lange vor dem Verschwinden des letzten Zwanzigfranksstücks würde im Verkehre in Agio für diese Münze gegeben werden, welches dem im Handel bestehenden Werthverhältniß der beiden Metalle entspräche.

Da so in Europa und in den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren für ein vermehrtes Silberangebot nur ein sehr beschränkter Markt zu finden war, so mußte die Möglichkeit der Verwerthung des Silbers in Ostasien, vor Allem in Ostindien, von ganz besonderer Bedeutung sein. Diese volkreichen Länder haben ja schon lange den größten Theil des auf der Erde producirten Silbers absorbirt und, sowie das Silber in Europa gewissermaßen demonetisirt war, mußte der ostindische Markt schlechterdings entscheidend für den Silberwerth werden. Auch in dieser Beziehung zeigten sich in den letzten Jahren ungünstigere Verhältnisse als früher.

Wir schicken der Besprechung derselben folgende Tabelle über die Ein- und Ausfuhr von Waaren und edlen Metallen in Indien, die wir aus dem englischen Berichte zusammenstellen, voraus:

	Waaren ausfuhr	Waaren- einfuhr	Ueberschuß der Waaren-ausfuhr über die Einfuhr	Erlös für Wechsel auf Indien, gezogen von der indischen Regierung in London	Ueberschuß der Depositen der Eisenbahngesellschaften beim indischen Amte in London zur Verausgabung in Indien über die Zahlungen an die Gesellschaften in London	Einnahme des indischen Amts in London durch Anleihen u. Verkauf von Staatspapieren	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr			Einfuhr an Silber	Einfuhr an Gold
							an Gold	an Silber	von beiden Metallen zusammen		
	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£
1855—1856	23,040,000	13,945,000	9,095,000	1,484,040	2,002,130	—	2,506,245	8,194,375	10,700,620	8,792,793	2,508,353
1856—1857	25,340,000	14,195,000	11,145,000	2,819,711	1,589,845		2,091,214	11,073,247	13,164,461	12,237,695	2,176,002
1857—1858	27,460,000	15,275,000	12,185,000	628,498	1,638,240	5,629,622	2,783,073	12,218,948	15,002,021	12,985,332	2,830,084
1858—1859	29,860,000	21,730,000	8,130,000	25,900	4,888,899	6,887,114	4,426,453	7,728,342	12,154,795	8,379,692	4,437,339
1859—1860	27,960,000	24,265,000	3,695,000	4,694	3,275,621	12,805,530	4,284,234	11,147,563	15,431,797	12,068,926	4,288,037
1860—1861	32,970,000	23,495,000	9,475,000	797	3,434,593	4,664,605	4,232,569	5,328,009	9,560,578	6,434,636	4,242,441
1861—1862	36,320,000	22,320,000	14,000,000	1,193,729	7,002,551	4,995,387	5,184,425	9,086,456	14,270,881	9,761,545	5,190,432
1862—1863	47,860,000	22,630,000	25,230,000	6,641,576	3,429,822	—	6,848,159	12,550,155	19,397,314	13,627,398	6,881,569
1863—1864	65,625,000	27,145,000	38,480,000	8,879,521	4,685,593	2,441,000	8,898,306	12,796,719	21,695,025	14,037,169	8,925,412
1864—1865	68,025,000	28,150,000	39,875,000	6,789,473	1,902,325	—	9,839,864	10,078,798	19,918,762	11,488,320	9,875,032
1865—1866	65,490,000	29,600,000	35,890,000	6,998,899	1,175,508	882,000	5,724,476	18,668,673	24,393,149	20,184,407	6,372,894
1866—1867 (11 Monate)	41,860,000	29,040,000	12,820,000	5,613,746	2,807,427	2,731,901	3,842,328	6,963,074	10,805,402	8,655,433	4,581,472
1867—1868	50,875,000	35,705,000	15,170,000	4,137,258	4,860,423	1,164,407	4,609,467	5,593,961	10,203,428	6,999,450	4,775,924
1868—1869	53,060,000	35,990,000	17,070,000	3,705,741	4,087,914	1,534,140	5,159,352	8,601,022	13,760,374	9,978,978	5,176,976
1869—1870	52,470,000	32,925,000	19,545,000	6,980,122	1,886,276	4,039,412	5,592,117	7,320,337	12,912,454	8,264,407	5,690,400
1870—1871	55,335,000	34,470,000	20,865,000	8,443,509	2,268,660	2,423,756	2,282,121	941,937	3,224,058	2,662,249	2,782,571
1871—1872	63,190,000	32,040,000	31,100,000	10,310,339	1,190,085	1,413,406	3,565,344	6,512,827	10,078,171	8,000,035	3,573,778
1872—1873	55,230,000	31,875,000	23,355,000	13,939,095	— *528,611* [1])	—	2,543,362	704,644	3,248,006	1,934,214	2,622,371
1873—1874	54,980,000	33,835,000	21,145,000	13,285,678	57,553	1,037,458	1,382,638	2,451,383	3,834,021	4,143,726	1,648,807
1874—1875	56,360,000	36,220,000	20,140,000	10,841,615	— *781,648* [1])	5,070,839	1,873,535	4,642,202	6,515,737	6,051,810	2,089,236
1875—1876	56,210,000	38,515,000	17,695,000	12,389,613	— *1,210,175* [1])	1,206,299	1,544,482	1,555,000	3,099,837	3,464,351	—

[1]) In den Jahren 1872—1873, 1874—1875 und 1875—1876 überwogen die an die Eisenbahngesellschaften Seitens der indischen Regierung zu machenden Zahlungen die von den Gesellschaften zu empfangenden Summen.

Der Berichterstatter des englischen Kommittee's zieht aus den obigen Ziffern zunächst die Folgerung, daß der Ueberschuß der Waarenausfuhr über die Einfuhr in Indien in den letzten Jahren nicht wesentlich abgenommen habe. Die Jahre der Baumwollennoth müsse man natürlicher Weise außer Acht lassen, da damals völlig exceptionelle Verhältnisse bestanden. Aber in den vier Jahren von 1872/73—1875/76 hätte sich die Waarenausfuhr in runder Summe belaufen auf 223 Millionen Pfund Sterling, von 1868/69—1871/72 auf 224 Millionen Pfund Sterling, die Waareneinfuhr aber habe in den letzten vier Jahren betragen 140½, in den vier vorhergehenden Jahren 135½ Millionen Pfund Sterling. — Damit stimme überein, daß die Remissen nach Indien an edlem Metall und Regierungswechseln zusammen von 1868/69—1871/72 69½ Millionen Pfund Sterling, von 1872/73—1875/76 67 Millionen Pfund Sterling betragen hätten. Es habe also die indische Waarenbilanz in diesen beiden Perioden sich nur wenig verändert. Nicht unerheblich anders aber stellt sich doch das Verhältniß, wenn wir das letzte Jahr 1875/76 mit den Vorjahren vergleichen. Der Ueberschuß des Werthes der Waarenausfuhr über die Einfuhr betrug nur 17,7 Millionen Pfund Sterling, während derselbe im Durchschnitt der letzten acht Jahre 21⅜ Millionen Pfund Sterling aufweist. Erst im Jahre 1875 aber begann das Sinken des Silberwerthes stärkere Dimensionen anzunehmen. Die Thatsache ist insofern nicht ohne Bedeutung, als sie darauf hindeutet, daß auch vorübergehende kommercielle Verhältnisse dazu beigetragen haben, gerade in den letzten Jahren die Handelsbilanz für Indien ungünstiger zu gestalten als früher. Ihre Ursache dürfte in der Depression der europäischen Waarenmärkte zu suchen sein, welche auf den Bezug indischer Produkte ungünstig einwirken mußte. Die indische Ausfuhr hat zwar keineswegs abgenommen, aber sie würde der Quantität nach mehr zugenommen haben, dem Werthe nach sehr erheblich gestiegen sein, wenn nicht für die wichtigsten Artikel, die wir aus Indien beziehen, Baumwolle, Jute, Indigo, Reis, der europäische Markt ein gedrückter und die Preise sehr niedrige gewesen wären. Da dieser Punkt für die Aussichten in die Zukunft von nicht geringer Wichtigkeit ist, so führen wir einige Aeußerungen über die betreffenden Handelszweige an, die wir dem Jahresberichte des Economist über die Handelsgeschichte von 1875 entnehmen.

Ueber Reis heißt es dort:

„Die Depression, unter welcher Reis gemeinschaftlich mit den meisten anderen indischen Artikeln litt, kann natürlicher Weise zum Theil erklärt werden durch die vielen Bankerotte. — Aber auch andere und direktere Ursachen der langsamen, aber stetigen Preisverminderung dieses Artikels können angegeben werden u. s. w."

Ueber Indigo:

„Ein Rückblick auf den Indigomarkt ist nicht begleitet durch Betrachtungen, die dem Importeur angenehm wären. Die Preise sind in manchen Fällen um 25 Procent gewichen."

Jute:

„Der Verlauf dieses Geschäftes im Jahre 1875 ist wieder für alle Betheiligten eine große Enttäuschung gewesen. Obgleich die Preise schon

sehr niedrig waren, fielen sie fortwährend noch von Monat zu Monat. Von da an zeigt sich eine Besserung."

Baumwolle:

„1875 war ein äußerst unbefriedigendes Jahr für Jeden, der im Baumwollenhandel interessirt ist." Der Durchschnittspreis der importirten Baumwolle wird angegeben auf $9^{5}/_{16}$ Pence 1872, $8^{5}/_{8}$ Pence 1873, $7^{1}/_{2}$ Pence 1874, $7^{1}/_{16}$ Pence 1875. „Wir erinnern uns keines Jahres, welches so leblos sich eröffnete und so völlig ohne jede freudige Aussicht, wie dasjenige, in welches wir jetzt eintreten" (1876). Die enormen Bankerotte in dieser Branche werden als ein Zeichen ihres trostlosen Zustandes angeführt.

Wenn wir in diesen Verhältnissen eine mitwirkende Ursache der für Indien im Jahre 1875/76 wenig günstigen Handelsbilanz und daher auch der verminderten Ausfuhr von edlem Metall nach diesem Lande sehen, so wollen wir nicht leugnen, daß viel stärker noch andere Momente eingewirkt haben.

Die Zahlungen, welche die indische Regierung in Europa zu machen hat, haben eine rasche Zunahme erfahren. Während vor dem indischen Aufstand im Jahre 1857 dieselben jährlich 3—5 Millionen Pfund Sterling betrugen, sind sie seitdem auf 14—15 Millionen gewachsen. Die Besoldungen aktiver und pensionirter, in England wohnhafter Beamten, der in England zahlbaren Zinsen der indischen Staatsschuld, sowie der Aktien von Gesellschaften, welche in Indien ein ausgedehntes Eisenbahnnetz unter Zinsgarantie der indischen Regierung gebaut haben und andere Ausgaben der indischen Regierung in Europa haben enorm zugenommen. Bis vor Kurzem aber gewann man die Mittel zu diesen Ausgaben im Mutterlande zum großen Theile durch Anleihen, welche in England aufgenommen wurden und durch die Einzahlungen, welche die Eisenbahngesellschaften bei der Kasse des Staatssekretärs für Indien in London für den Bau der Eisenbahnen in Indien machten. Die Aktien werden bei dieser Kasse voll einbezahlt, etwa 60 Procent des gesammten Betrages aber werden in Indien, nur 40 Procent in Europa verausgabt. Der in Indien zur Ausgabe kommende Theil wird dort von der Regierung den Gesellschaften wieder ausgezahlt. Wie die vorstehende Tabelle ergibt, haben diese Einzahlungen der Eisenbahngesellschaften in London in den letzten Jahren nicht nur aufgehört, sondern die Regierung hat umgekehrt an die Gesellschaften für garantirte Zinsen herauszahlen müssen. Um so mehr Wechsel auf Indien mußten zur Deckung der Zahlungen, welche die indische Regierung in Europa zu machen hat, auf den Londoner Markt gebracht werden, und so ist denn eine bedeutende Steigerung des Betrages der verkauften Regierungswechsel gerade in den letzten Jahren eingetreten. Während vor 1862—63 die verkauften Wechsel niemals die Summe von 4 Millionen, vor 1871—72 niemals 10 Millionen Pfund Sterling erreichten, betrugen dieselben in den letzten Jahren bis zu 14 Millionen Pfund Sterling. — Zur Deckung der für Europa ungünstigen Bilanz im Waarenhandel können aber natürlicher Weise diese Wechsel ebenso gut oder vielmehr noch viel besser dienen als Metallsendungen. Jene treten daher in den letzten Jahren an diese Stelle und die Einfuhr an edlem Metall nach Indien ist aus diesem Grunde viel kleiner, als sie ohne die Trassirungen der englischen Regierung sein würde.

Uebrigens geht aus der vorher mitgetheilten Tabelle hervor, daß der Betrag des in Indien verbliebenen Silbers mehr abgenommen hat, als die gesammte Einfuhr an Silber. Während das eingeführte Gold fast ganz in Indien blieb, sind von Silber in wachsendem Maße nach Ceylon, Mauritius und anderen Orten größere Quantitäten wieder ausgeführt worden. Auch scheint die direkte Ausfuhr von Silber aus Europa nach China in den letzten Jahren, namentlich 1872—1874, größer gewesen zu sein, als von 1865—1869, kleiner freilich, als in den ersten sechziger Jahren[1]. Nehmen wir hinzu, daß die direkte Ausfuhr aus Californien nach China, wie wir schon erwähnten, ohne Zweifel in Zunahme begriffen ist, so scheint das übrige Asien in letzter Zeit aus diesen Quellen eher größere als kleinere Quantitäten Silber bezogen zu haben. Andererseits freilich ist seit 1874 ein völliger Umschwung in der Ausfuhr holländischer Silbermünzen nach dem niederländischen Indien eingetreten — ein nicht unwichtiger Punkt, der dem englischen Berichterstatter ganz entgangen ist, da ihm aus Niederland weder über die Verhältnisse des Mutterlandes noch der Kolonien Berichte vorlagen. Es wurden in zehn Jahren vor 1874 durchschnittlich jährlich für etwas über 12,600,000 Gulden niederländische Silbermünzen durch die Regierung auf Java eingeführt[2] und für das vorangehende Jahrzehnt von 1853—1864 wird diese Silbereinfuhr noch höher, auf ca. 170 Millionen Gulden, angegeben. Vom 1. Januar 1874 bis zum Herbste dieses Jahres sind dagegen nur noch 4,400,000 Gulden nach Java gesandt worden und im Jahre 1875 sogar nach den den Generalstaaten vorgelegten Berichten des Direktors der Java'schen Bank für reichlich $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden niederländische Silbermünzen nach dem Mutterlande zurückgesandt worden. Zum Theil wird die bis dahin unerhörte Erscheinung von allen Sachkundigen bei den Verhandlungen über das neue niederländische Münzgesetz zurückgeführt auf den verhältnißmäßig geringen Werth der Produktenausfuhr aus Java im betreffenden Jahre, zum Theil aber dürfte die Ursache auch zu suchen sein

---

[1] Ein Memorandum über den chinesischen Handel, mitgetheilt im englischen Committeebericht, schätzt die Ausfuhr von Silber aus den verschiedenen Theilen Europa's nach China auf:

1860	4,902,000	Pfund Sterling
1861	1,222,000	" "
1862	2,830,000	" "
1863	3,076,000	" "
1864	2,199,000	" "
1865	1,034,000	" "
1866	758,000	" "
1867	702,500	" "
1868	827,400	" "
1869	1,391,000	" "
1870	1,496,300	" "
1871	1,323,500	" "
1872	1,945,800	" "
1873	2,849,500	" "
1874	1,414,286	" "
1875	1,105,380	" "

[2] Es gibt in Niederländisch-Indien keine eigene Münzanstalt, sondern die Münzen für den Bedarf der Kolonien werden im Mutterlande geprägt.

in der künstlichen Werthherhöhung, welche niederländische Silbermünzen durch die Einstellung der Silberausprägungen in Niederland erfahren haben. Sie kursiren, da sie nicht mehr hergestellt werden, weit über ihrem Silberwerthe. Bisher nun fand aus Java eine regelmäßige Ausfuhr dieser Silbermünzen nach anderen Theilen des indischen Archipels statt, von wo dieselben zum großen Theil nicht zurückkehrten. Große Beträge gelangten davon regelmäßig nach Singapore und von dort zum Theil nach Calcutta, um in Rupien umgeprägt zu werden, zum Theil in andere Gegenden, in denen sie verschwanden. Jetzt ist es nicht mehr vortheilhaft, holländische Münzen einzuschmelzen, sie werden vielmehr von Singapore in großen Beträgen nach Java und zum Theil sogar direkt nach Holland zurückgesandt.

Natürlicher Weise versehen sich die Gebiete, die bisher die niederländischen Münzen eingeschmolzen, jetzt anderweitig mit Silber. Ein Theil der Minderausfuhr an holländischem Silbergeld nach dem indischen Archipel dürfte daher durch vermehrte Zufuhr von anderem Silber, insbesondere amerikanischen Silberdollars, nach Indien ausgeglichen sein, ein Theil aber auch durch die im letzten Jahre für Indien weniger günstig gewordene Waarenbilanz veranlaßt sein.

Das Resultat unserer Besprechung des englischen Berichtes können wir also in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Die vermehrte Produktion des Silbers in Amerika kann in den beiden letzten Jahren einen Einfluß auf den europäischen Silbermarkt nicht gehabt haben, da sie in denselben durch vermehrten Silberbedarf zu Münzzwecken in den Vereinigten Staaten aufgewogen worden ist.

Das vermehrte Angebot von Silber dagegen, welches von den europäischen Staaten ausging, die zur Goldwährung übergingen, hat in Folge von zwei Umständen einen unerwartet starken Druck auf die Silberpreise ausgeübt. Diese Umstände sind 1) die Aufhebung der unbegrenzten Verwendbarkeit des Silbers zu Münzzwecken in allen für das Geldwesen in Betracht kommenden europäischen Staaten; 2) der geringere Bedarf an Silber zur Versendung nach Ostasien, der wieder eine doppelte Ursache hat, einmal die vermehrte Menge der in London zum Verkaufe kommenden Regierungswechsel auf Indien, dann die für Indien im Jahre 1875 weniger günstig gewordene Bilanz im Waarenhandel.

Nur in diesem letzten Punkte trennen wir uns einigermaßen von den Ansichten des englischen Berichterstatters.

Was dann die Aussichten des Silbermarktes für die Zukunft angeht, so lassen sich dieselben mit einiger Wahrscheinlichkeit nur unter zwei Voraussetzungen erörtern, daß nämlich die Produktionsverhältnisse der edlen Metalle keine wesentliche Aenderung erfahren und besonders, daß die Münzpolitik der größeren Kulturstaaten dieselbe bleibt. Wenn z. B. Frankreich die Silberprägung wieder frei gäbe oder umgekehrt zu einer Goldwährung überginge und sein überschüssiges Silber verkaufte, oder wenn die Vereinigten Staaten die Silberwährung annähmen, so müßten solche Ereignisse Wirkungen auf die Werthrelation der beiden Metalle haben, die alle auf der Basis der gegenwärtigen Verhältnisse gemachten Berechnungen zu Schanden machen würden. Derartige Eventualitäten zu erörtern, würde aber eine sehr müssige Aufgabe sein. Zur Zeit liegen übrigens keine Thatsachen

vor, die auf eine baldige Aenderung in der von den größeren Kulturstaaten eingeschlagenen Münzpolitik schließen lassen. In den Vereinigten Staaten mögen nicht einflußlose Interessen darauf hinarbeiten, dem Silber möglichst viel Raum in der dortigen Cirkulation zu schaffen. Aber bis jetzt handelt es sich doch nur um Silbermünzen mit beschränkter Annahmepflicht und der Münzdirektor der Vereinigten Staaten erklärt in seinem dem englischen Report beigedruckten Bericht einen Uebergang zur Silberwährung für nicht wahrscheinlich. Auch deuten die Nachrichten über die Silberproduktion aus den Produktionsländern auf keine plötzlichen und eingreifenden Aenderungen in den Produktionsverhältnissen der edlen Metalle. So reich die Comstock Lode auch an goldhaltigem Silber sein mag, die Ausdehnung, in der diese Lagerstätten aufgeschlossen sind, ist nicht groß genug, um auf eine weitere Steigerung der Produktion mit Sicherheit schließen zu lassen. Im Gegentheil, der Rückgang der Förderung in den letzten Monaten erweckt doch einige Zweifel an der Genauigkeit der von den Sachkundigen erstatteten und im englischen Report veröffentlichten Berichte. Andererseits erscheint eine rasche Abnahme der Gesammtproduktion an Silber, nachdem sie seit fünfzehn Jahren kontinuirlich gewachsen, auch nicht wahrscheinlich. Denn im Allgemeinen entspricht das reiche Vorkommen von Silbererzen, welches in Nevada beobachtet worden ist, den Aeußerungen fast aller Sachkundigen, welche die betreffenden Gebirgsketten bereist haben und es steht zu erwarten, wie schon Alexander v. Humboldt meinte, daß, je mehr die Kolonisation der Angloamerikaner sich in den dortigen Gegenden ausbreitet, je mehr sie namentlich sich nach Süden, nach Mexiko ausdehnt, desto mehr neue Funde sich den jetzigen anreihen werden. Der Goldgehalt des in Nevada gewonnenen Silbers trägt überdies viel dazu bei, auch bei sinkenden Silberpreisen die dortige Produktion einträglich zu machen und ebenso ist in Europa die Silbergewinnung von den Silberpreisen ziemlich unabhängig, weil Silber fast nur Nebenprodukt bei der Blei- und Kupferproduktion ist. Nur in Mexiko ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein weiteres Herabgehen der Produktion bei sinkenden Preisen nicht unwahrscheinlich. Dasselbe hat aber auch bisher im letzten Jahrzehnt schon stattgefunden, ohne einen entscheidenden Einfluß auf die Gesammtproduktion zu äußern. Daher ist es wohl nicht unzulässig, die Aussichten des Silbermarktes unter Annahme einer Silberproduktion zu besprechen, die sich von der gegenwärtigen Höhe nicht allzu sehr entfernt.

Unter den angenommenen Voraussetzungen nun würde das vergrößerte Angebot von Silber auf dem europäischen Markte in ähnlichem Maße, wie in den letzten Jahren, noch einige Zeit andauern.

Es spricht von selbst, daß bei einer Fortdauer der gegenwärtigen Produktionsverhältnisse auch von Amerika aus durchschnittlich ähnliche Quantitäten Silber auf den Markt gebracht werden müssen, wie sie in den beiden letzten Jahren von dort ausgeführt worden sind. Ueberdies werden die außerordentlichen Ankäufe von Silber Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten nicht immer fortdauern, wenn nur die Herstellung der Cirkulation silberner Scheidemünze damit beabsichtigt wird. Für diesen Zweck haben die Vereinigten Staaten schon 1875 ca. 12 Millionen Dollars angekauft. Wenn sie in den nächsten fünf Jahren, von 1876—1880, durchschnittlich

ebenso viel kaufen, so dürfte ihr Bedarf an silberner Scheidemünze nahezu gedeckt sein. Denn derselbe wird von ihrem Münzmeister im Ganzen auf ca. 75 Millionen Dollars geschätzt. Beeilt man aber in Amerika das Geschäft der Substitution des Silbers für die kleinen Noten noch mehr, so wird man dadurch für die nächsten Jahre dem Silbermarkt eine etwas größere Erleichterung verschaffen, aber um so eher würde die Zeit herankommen, wo nach Aufhörung dieser außerordentlichen Prägungen die Silberausfuhr aus den Vereinigten Staaten erheblich steigen würde.

Ueberdies bleibt, so lange die entwerthete Papiergeldwährung in Amerika dauert, immer die Gefahr, daß die silberne Scheidemünze wieder eingeschmolzen und ausgeführt wird. Herr E. Seyd that vor dem englischen Committee dar, daß bei einem Goldagio von 13 Procent, wie es damals bestand, der Silberpreis in London nur auf 56 Pence zu steigen brauche, um sofort zur Einschmelzung und Ausfuhr aller cirkulirenden Silberscheidemünzen aus den Vereinigten Staaten zu führen.

Ueber die Menge des von Deutschland noch zu verkaufenden Silbers bestehen bekanntlich weit auseinander gehende Schätzungen. Die Unsicherheit über die Quantität der Silbermünzen, welche allmählich im Laufe der Zeit aus dem Verkehre durch Einschmelzung der Privaten oder durch zufällige Verluste verschwunden sind, nöthigt jede derartige Berechnung, sich auf mehr oder minder willkürliche Annahmen zu stützen und daher ist es unvermeidlich, daß das Resultat sehr verschieden ausfällt. Zwischen 8 und 30 Millionen Pfund Sterling, meint der englische Bericht, schwanken die Schätzungen des Silbers, welches die deutsche Regierung noch verkaufen wird, und nachdem der Berichterstatter die Extreme als unglaubwürdig beseitigt, bleiben seiner Ansicht nach noch drei beachtenswerthe Berechnungen:

Die des Abgeordneten Sonnemann, 22,500,000 Pfund Sterl., welche von Dr. Soetbeer gebilligt wurde mit dem Bemerken, daß sie eher zu niedrig als zu hoch sei.

Die in einem von Lord Odo Russell mitgetheilten anonymen Memoire enthaltene, welche berechnet, daß vor Kurzem der Betrag sich noch auf 20,000,000 Pfund Sterl. belaufen habe.

Die des Direktors der Zweigbank der deutschen Bank in London, welche sich seiner Angabe nach auf Ansichten stützt, die in amtlichen Kreisen in Berlin herrschend seien, 13,000,000 Pfund Sterl.

Solche Differenzen in den Ansichten der sachkundigsten Männer könnten von jeder Erörterung der Frage abhalten, weil sie doch nicht zu lösen sei, wenn nicht gerade in der letzten Zeit die fortschreitende Einziehung der alten Münzen uns werthvolle Anhaltspunkte gegeben hätte, die bei den früheren Schätzungen fehlten und jetzt doch etwas sicherere Schlüsse gestatten, als sie bisher möglich waren.

Es waren am 1. Oktober dieses Jahres noch zur Außerkurssetzung aufzurufen:

	Ueberschuß der Ausprägungen über die Einziehungen am Schluß des Jahres 1871:	
Zweithalerstücke	64,974,388	Thaler.
Einthalerstücke, geprägt vor dem Inkrafttreten des Wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857	151,882,918	"
Einthalerstücke, geprägt nach dem Wiener Münzvertrage[1])	214,720,531	"
Dritteltthalerstücke	18,115,825	"
Sechsteltthalerstücke	36,721,312	"

Fragen wir nun, wie viele von diesen Münzen zu Ende 1871 noch in Cirkulation waren, so zeigen die Einziehungen der süddeutschen Gulden folgendes Resultat:

Nr.	Bezeichnung der Sorten	Ausgeprägt waren Fl.	Eingezogen sind: von Reichswegen Fl.	vorher von den einzelnen Landesregierungen Fl.	zusammen Fl.	Mithin fehlt der Nachweis über den Verbleib von Fl.	Das sind Procente rund
1.	Zweiguldenstücke	44,100,776	30,226,006	642	30,226,648	13,874,128	31
2.	Einguldenstücke .	58,778,334	46,857,909	8,075	46,865.984	11,912,350	20
3.	Einhalbguldenst.	16,589,789	13,920,110	1,436	13,921,546	2,668,243	16
	zusammen	119,468,899	91,004,025	10,153	91,014,178	28,454,721	24

Was die Zweithaler- und die seit 1857 geprägten Einthalerstücke angeht, so sind ihre Umlaufverhältnisse denen der Zweiguldenstücke sehr ähnlich gewesen. Sie hatten gleiche Feinheit und durch Abnutzung sämmtlich noch wenig verloren. Auf der einen Seite waren die Thaler der Einschmelzung deshalb vielleicht etwas mehr ausgesetzt, weil sie überwiegend in Norddeutschland cirkulirten, also Hamburg, von wo immer der Hauptabfluß des Silbers stattfand, näher lagen, auf der anderen Seite waren die Zweiguldenstücke durchschnittlich länger in Cirkulation, als die seit 1857 geprägten Thalerstücke und hatten mehr Perioden durchgemacht, in denen das Einprägen des Silbers lohnend war. Jedenfalls aber kann man den Verlust an Zweithalerstücken nicht höher schätzen als den an Zweigulden-

[1]) Die officiellen Publikationen geben die ausgeprägten Thaler vor und nach dem Wiener Münzvertrage, die Einziehungen (27,791,494 Thaler) dagegen, ohne zu unterscheiden, ob sie sich auf die älteren oder neueren Thaler beziehen. Ich habe kein Bedenken getragen, die ganze Summe der eingezogenen Thaler von der Summe der vor 1857 geprägten abzuziehen. Denn eingezogen wurden nur die abgenutzten Thaler alten Gepräges, nicht die neuen Stücke.

stücken, weil schon am 1. Oktober des Jahres durch die Reichsregierung 42,940,066 Thaler in dieser Münzsorte freihändig ohne Aufruf zur Einlösung eingezogen worden waren. Das ist etwas über 66 Procent der gesammten ausgeprägten Summe. Da jedenfalls bei dem Aufruf vor der endlichen Außerkurssetzung noch erhebliche Summen präsentirt werden, so ist nicht wohl anzunehmen, daß mehr als 31 Procent aus dem Umlaufe verschwunden sind. Noch geringer aber wird voraussichtlich der Verlust an den seit 1857 geprägten Einthalerstücken sein, da dieselben durchschnittlich eine viel kürzere Zeit als die Zweithalerstücke im Umlaufe waren. Ungefähr die Hälfte der Gesammtsumme, ca. 105 Millionen Thaler, ist erst seit dem Jahre 1866 geprägt worden. Wir glauben daher reichlich zu rechnen, wenn wir für die Zweithaler- und die seit 1857 geprägten Einthalerstücke zusammen einen Verlust von 30 Procent annehmen. Unter dieser Annahme aber würden von beiden Münzsorten zusammen Ende 1871 in Kurs gewesen sein 279,694,919 Thaler — 30 Procent = 195,786,446. Davon waren durch das Reich bis zum 1. Oktober dieses Jahres eingezogen: 42,940,066 Thaler in Zweithalerstücken und 16,418,000 Thaler in Einthalerstücken vom Jahre 1857 ab, zusammen 59,358,066 Thaler. Es blieben also Anfang Oktober noch einzulösen von diesen beiden Münzsorten 136,428,380 Thaler. Viel schwieriger ist eine Schätzung des Verlustes, den die älteren Thaler und die Drittel- und Sechstelthalerstücke während ihres langen Umlaufes erlitten haben. Daß man aber auch da nicht allzu hoch greifen darf, zeigt wieder der bis jetzt zur Einziehung gekommene Betrag an Drittelthalerstücken. Die Reichsregierung hatte davon Ende September, ebenfalls ohne die Münzsorte aufzurufen, eingezogen für 10,288,304⅓ Thaler, also beinahe 57 Procent des ausgeprägten und von den Einzelstaaten nicht wieder eingezogenen Betrages. Die gesammte zur Einziehung kommende Summe wird daher schwerlich viel unter zwei Drittel des rechnungsmäßig vorhandenen Bestandes bleiben. Und doch ist bei Weitem der größere Theil dieser Münzsorte über 70 Jahre im Umlauf. Von dem Gesammtbetrage der Prägungen von Drittelthalerstücken (18,115,825 Thaler) fallen 16,752,626 auf die Zeit vor 1808. Man wird daher bei den Sechstelthalerstücken, die durchschnittlich von jüngerem Datum sind, keinen größeren Abgang erwarten dürfen. Dagegen wird von den alten Thalern, als einer größeren Münzsorte, wahrscheinlich im Laufe der langen Zeit ihres Umlaufs ein größerer Betrag eingeschmolzen sein, so daß man den Verlust vielleicht auf 60 Procent veranschlagen kann. Es möchte das aber auch eine hinlänglich hoch gegriffene Schätzung sein, denn man muß immer erwägen, daß bei allen Münzen die Hauptgefahr ihrer Einschmelzung in der ersten Umlaufsperiode liegt. Später ist in Folge der Abnutzung, welche dieselben im Umlauf erlitten, das Ergebniß der Einschmelzung zu ungünstig. Wir erhielten auf diese Weise als beim Beginn der Münzreform noch vorhanden 12,850,000 Thaler in Drittel-, 14,281,000 Thaler in Sechstel-, 60,752,000 Thaler in vor 1857 geprägten Einthalerstücken, in Summa 97,883,000 Thaler. Davon waren am 1. Oktober bereits eingezogen 57,710,991 Thaler, so daß also damals noch übrig blieben 40,172,090 Thaler — hauptsächlich Sechstelstücke und Thaler mit den Jahren 1823—1857. Mit den obigen 136,428,380 Thalern

erhalten wir also eine Gesammtsumme von 176,600,000 Thalern. Zu derselben würde dann noch der Bestand an alten Silbermünzen und Barren kommen, der sich am 1. Oktober im Besitze der Reichsregierung befand, über dessen Höhe uns keine Angaben vorliegen. Unter 10 Millionen Thalern wird derselbe aber schwerlich betragen haben. Andererseits geht davon ab die für die fernere Ausprägung von Reichssilbermünzen zu verwendende Quantität Silber. Es waren an neuen Silbermünzen am 1. Oktober geprägt 317,480,000 Mark, also, wenn die Prägungen sich innerhalb der im Artikel 4 des Münzgesetzes bestimmten Grenze halten, noch etwas über 100 Millionen Mark zu prägen. Dazu reicht das Schmelzergebniß von 30,000,000 Thalern aus. Auf diese Weise kommen wir unter Berücksichtigung der neuerdings bei den Münzeinziehungen gemachten Erfahrungen zu einer Summe von ca. 470,000,000 Mark, welche, unter der Voraussetzung, daß der Betrag der zu prägenden Silbermünzen nicht vermehrt wird, zum Verkaufe disponibel wären. Die unseres Erachtens mäßige Schätzung übertrifft um eine kleine, bei solchen immer nur ganz ungefähren Schätzungen unerhebliche Differenz die des Abgeordneten Sonnemann und stimmt so ziemlich mit der von Dr. Soetbeer, der diesen Dingen seit geraumer Zeit eine so eingehende Aufmerksamkeit gewidmet hat. Zu dem zu verkaufenden Betrage Silber aus deutschen Silbermünzen kommen dann noch die österreichischen Thaler, deren Einziehung voraussichtlich Deutschland zur Last fallen wird. Es sind davon über 30 Mill. Thaler geprägt und also wahrscheinlich nicht unter 20 Millionen noch im Umlauf. Von anderer Seite ist diesen Schätzungen hauptsächlich der geringe Betrag an Silbermünzen entgegengehalten worden, welcher sich im Herbst 1875 in den Staatskassen und in den Banken vorgefunden habe. Aber schon das englische Committee hat hervorgehoben, wie die Menge der Thaler in den deutschen Banken sich seitdem sehr vermehrt hat. Während der Präsident des Reichskanzleramtes den am 30. September 1875 in den Banken vorhandenen Betrag an Silbermünzen auf 20 Millionen Thaler angegeben, sei am 31. März 1876 in der Reichsbank und 32 anderen deutschen Banken eine Summe von mehr als 8 Millionen Pfund Sterling, d. i. über 160,000,000 Mark, vorhanden gewesen. Bei einem solchen Anwachsen aber des Silbervorrathes in den Banken, das, wie man erzählt, in der Reichsbank noch weiter in starken Dimensionen angedauert hat, ist der von den Vertretern der Reichsregierung so sehr betonte Umstand, daß die Menge von Thalern in den öffentlichen Kassen am 30. September gering gewesen, von keiner Bedeutung. Nur allmählich gibt das seit Generationen an Zahlungen in Silber gewöhnte Volk das Silbergeld ab, und um so langsamer vollzieht sich dieser Vorgang, als viele öffentliche Kassen bisher bestrebt waren, das bei ihnen eingehende Silber, mit dem lästig umzugehen, möglichst bald wieder ins Publikum zu bringen. Wir können daher den im Herbste 1875 gemachten Erhebungen über die Silberbestände der öffentlichen Kassen eine Bedeutung für die Schätzung des wirklich vorhandenen Vorrathes an Silbermünzen nicht beilegen.

Ein Betrag von ca. 500,000,000 Mark Silber läßt sich natürlicher Weise nur langsam verkaufen. Gehen die Verkäufe auch in dem gesteigerten Tempo fort, das sie in letzter Zeit angenommen, ca. 80—85 Millionen

Mark das Jahr, so werden doch sechs Jahre vom 1. Oktober 1876 erforderlich sein, um die völlige Veräußerung zu bewirken.

Von Skandinavien sind nur noch geringe Silbermengen abzustoßen. Norwegen und Dänemark scheinen die Operation so ziemlich beendet zu haben und Schweden ist ein an Metallgeld armes Land. Ganz andere Bedeutung hat in dieser Hinsicht das Königreich der Niederlande, um so mehr, als man dort entschlossen scheint, die Einheit der Währung des Mutterlandes und der indischen Kolonien aufrecht zu erhalten. Der neue Gesetzentwurf, welcher vor wenigen Tagen (Ende November) die Zustimmung der zweiten Kammer gefunden hat, ermächtigt die Regierung, Silbermünzen einzuschmelzen und zu verkaufen. Aber einmal bedarf, um diese Operation vorzunehmen, die Regierung der Geldmittel, die im Staatshaushaltetat bewilligt werden müssen. Nach den Tendenzen, die bei den letzten Verhandlungen in der Mehrheit der Volksvertretung hervorgetreten, wird man der Regierung schwerlich erhebliche Summen zu diesem Zwecke bewilligen. Es war die Rede davon, in das Budget für 1877 eine Million Gulden dafür aufzunehmen; aber auch diese bei den jetzigen Silberpreisen geringfügige Bewilligung erschien noch fraglich. Dann aber soll von der Befugniß der Regierung nicht Gebrauch gemacht werden, um mit einer systematischen Einziehung des Silbers vorzugehen, sondern nur um, im Falle die Wechselkurse so ungünstig werden, daß die Ausfuhr des neu geprägten Goldes zu befürchten ist, durch eine Verminderung des umlaufenden Geldes auf die Wechselkurse zu wirken. Daß dieser Fall eintritt, ist besonders dann nicht unwahrscheinlich, wenn der Rücktransport niederländischer Silbermünzen aus Indien, der 1875 stattgefunden, sich wiederholen sollte. Aber das würde doch wohl nur dann geschehen, wenn das Umlaufgebiet der niederländischen Silbermünzen in Indien sich zu Gunsten anderer Münzen verkleinerte. Da andere Silbermünzen, namentlich Dollars, im indischen Archipel cirkuliren und die Bevölkerung bald merken wird, daß sie das Silber in den niederländischen Zweieinhalbguldenstücken theurer bezahlt, als in den von den amerikanischen Staaten ausgeprägten Dollars, so ist an sich diese Wirkung der niederländischen Münzpolitik nicht unwahrscheinlich. Die Kolonialregierung hat, um einem weiteren Eindringen des Silberdollars vorzubeugen, neuerdings die Tarifirung desselben erheblich unter seinen Silberwerth herabgesetzt, immerhin ein Zeichen, daß auch sie dieß Eindringen fürchtet. Unsere Kenntniß der dortigen Verhältnisse befähigt uns nicht zu einem Urtheil über die Wirkungen, welche in dieser Hinsicht die niederländische Münzpolitik in Indien haben wird, aber soviel ist klar, daß für den gesammten Silbermarkt ein theilweiser Ersatz der niederländischen durch andere Silbermünzen in Indien bedeutungslos sein würde. Denn wenn in Folge dieses Vorganges auf der einen Seite niederländisches Silber zu Markt gebracht würde, so müßte sich in demselben Umfang ein vergrößerter Abfluß für amerikanische Dollars nach Indien eröffnen. Man wird deshalb von den Niederlanden kein großes Silberangebot in den nächsten Jahren zu erwarten haben. Es bleibt also fürs Erste das von Deutschland ausgehende Angebot der einzige, aber auch für sich allein nicht unerhebliche außerordentliche Zuwachs zu der regelmäßigen Silberproduktion.

In Bezug auf die Nachfrageverhältnisse können wir sowohl die Ausprägungen von Scheidemünze in den Goldwährungsländern, wie den Verbrauch von Silber zu Luxus- und technischen Zwecken in Europa und Amerika außer Acht lassen. Beide sind zu unbedeutend, um ins Gewicht zu fallen. Das englische Kommittee schätzt den ganzen Silberverbrauch in England für andere als Geldzwecke auf ca. 600,000 Pfund Sterl. jährlich, Ernst Seyd den der ganzen civilisirten Welt vielleicht ein wenig, aber kaum viel zu niedrig auf ca. 2,000,000 Pfund Sterl. — Vor Allem aber ist der Abgang von Scheidemünzen sowohl wie der Silberkonsum für gewerbliche Zwecke viel zu regelmäßig, als daß er in kurzer Frist ein durch vermehrte Produktion und Demonetisation des Silbers vermehrtes Angebot zu bewältigen vermöchte.

Nur in einer Richtung kann ein solches Angebot noch Absatz suchen und finden, nämlich in den volkreichen Theilen Asiens, in denen bis heute Silber noch das herrschende Zahlungsmittel und in denen auch der Verbrauch dieses Metalls für Luxuszwecke verhältnißmäßig viel bedeutender ist, als bei uns in Europa.

Wird auch dort die Nachfrage in dem gedrückten Zustande verbleiben, in dem sie in den letzten Jahren sich befand?

Wir sahen, daß die verminderte Ausfuhr nach dem weitaus wichtigsten dieser asiatischen Absatzgebiete zum Theil auf kommercielle Verhältnisse zurückzuführen ist, die ihrer Natur nach wechselnd und vorübergehend sind, zum Theil aber auf die Zunahme der in Europa auf Rechnung der indischen Kolonialverwaltung jährlich zu machenden Zahlungen. Voraussichtlich werden diese Summen nicht wieder abnehmen, viel eher mit der Zeit noch weiter wachsen. Nichtsdestoweniger scheint uns doch auch die Wirkung dieses Moments auf die Silbersendungen nach Indien nur eine vorübergehende zu sein.

Um darüber zu urtheilen, ist es von Bedeutung, in Betreff der indischen Nachfrage nach Silber die beiden Preisbestimmungsgründe auf Seiten der Nachfrage, Gebrauchswerth und Zahlungsfähigkeit des Käufers auseinander zu halten.

Die Schätzung der Brauchbarkeit des Silbers Seitens der indischen Bevölkerung hat, wie es scheint, nicht wesentlich abgenommen. Denn die überaus sachkundigen Männer, die das englische Kommittee vernommen hat, und alle anderen Nachrichten stimmen darin überein, daß in Indien das Bedürfniß nach Silber durchaus dasselbe geblieben ist, wie zu den Zeiten, in denen viel größere Silberbezüge aus Europa gemacht wurden. Colonel Hyde z. B., seit 14 Jahren Münzdirektor in Calcutta, berichtete, daß in manchen Theilen Indiens der Verkehr noch großentheils aus Mangel an baarem Gelde ein Tauschhandel sei. Silbermünzen hätten sich hauptsächlich verbreitet, wo große öffentliche Arbeiten vorgenommen seien, Eisenbahnen, Straßen, Bewässerungsanlagen. Dort sei das in Lohnzahlungen ausgegebene Silber immer geblieben und ein regerer Geldverkehr eingetreten. Der Münzbedarf werde wohl in Zukunft nicht ganz so groß sein, wie in den letzten Jahrzehnten, in welchen derselbe durch die Annexion bedeutender Territorien gesteigert worden, aber die Fähigkeit Indiens, Silbermünzen zu absorbiren, werde groß bleiben. (The capacity for absorbing silver coinage remains great.) Ein anderer Zeuge, der als ein

großer Grundeigenthümer lange in Indien gewohnt, Vorsitzender einer der indischen Eisenbahngesellschaften gewesen (Mr. J. T. Mackenzie), bestätigte im Wesentlichen diese Aussagen, betreffend den fortgehenden Münzbedarf. Er verweilte aber noch mehr als der erste Zeuge auf dem wichtigen Umstande, daß Silbermünzen fortwährend eingeschmolzen würden. In jedem Dorfe sei ein Silberschmied und sobald ein Mann einige Rupien habe, lasse er den Silberschmied kommen, um für sich oder die Seinigen silberne Schmucksachen oder Geräthschaften daraus zu machen. Wenn bei großen Festen die Kinder zum Vorschein kommen, so sei es der Eingeborenen größter Stolz, dieselben mit Zierathen reich geschmückt zu sehen; wenn es sein könnte, würden sie Gold dazu nehmen, aber sie wählen Silber, weil ihnen Gold zu theuer ist und sie Silber in dem umlaufenden Gelde, das in ihre Hände kommt, vorfinden. Das sei die gewöhnliche Art in Indien, Ersparnisse anzulegen, daß man Silbergeld in Silbergeräthschaften verwandele. Ebenso sagte aber auch Colonel Hyde: „Ein Eingeborener, wenn er etwas Geld bekommt, verwandelt dasselbe in Schmucksachen für den weiblichen Theil seiner Familie. In Zeiten der Noth werden diese Schmucksachen wieder verkauft.“ Man darf nach diesen Zeugnissen wohl annehmen, daß der Begehr der eingeborenen Bevölkerung nach Silber noch immer ein reger ist. Nur in dem holländischen Indien ist eine Abnahme des Gebrauchs von Silber zu erwarten, wenn es der niederländischen Regierung gelingt, die Münzpolitik konsequent durchzuführen, welche sie begonnen hat. Auch für die Kolonieen, ebenso wie für das Mutterland, sollen nach dem neuen, von der zweiten Kammer bereits gebilligten Gesetzentwurf keine neuen Silbermünzen mehr geprägt, sondern das in Niederländisch-Indien ebenso wie in Niederland selbst, mit der Zeit allmählich wachsende Bedürfniß an Zahlungsmitteln nur durch Goldmünzen befriedigt werden. Wenn also nicht faktisch fremdes Silbergeld in die niederländischen Kolonieen eindringt, so wird in diesem Theil von Indien, ebenso wie in Europa, die frühere Nachfrage nach Silber zu Münzzwecken aufgehört haben. Indeß trägt das neue Gesetz so sehr den Charakter eines provisorischen Kompromisses zwischen Anhängern der Goldwährung und der doppelten Währung in sich, daß auf eine Dauer dieser Münzpolitik sich nicht mit Sicherheit rechnen läßt.

Was dann aber die Zahlungsfähigkeit der Käufer von Silber in Indien angeht, so hat dieselbe allerdings zur Zeit eine Einbuße erlitten. Man muthet Indien plötzlich zu, für viele Millionen Pf. Sterl. Werthe an Europa mehr zu entrichten zu einer Zeit, in welcher durch Hungersnoth und anderen Kalamitäten die Produktionskraft des Landes einigermaßen geschwächt ist und in der in Europa wegen der bei uns herrschenden wirthschaftlichen Depression indische Produkte schlechten Absatz finden. Die Steigerung der Leistungen ist, wie wir sahen, eine plötzliche gewesen, denn bis vor wenigen Jahren wurden die Zahlungen der indischen Regierung in Europa noch großentheils durch Kapitalübertragungen nach Indien gedeckt. Unter diesen Verhältnissen war es unvermeidlich, daß die Bilanz Indiens mit Europa trotz unseres Silberüberflusses und trotz des indischen Begehrs nach Silber doch eine Zeit lang mehr durch verminderten Silberbezug aus Europa, als durch vermehrte Waarenausfuhr nach Europa hergestellt wurde. Denn so rasch kann sich auch in dem fruchtbarsten Lande die landwirthschaftliche Produktion nicht

heben, daß sie unter ungünstigen Erndte- und Absatzverhältnissen in wenigen Jahren für ca. 5 Millionen Pfund Sterling nach dem Auslande mehr exportiren. Mit anderen Worten, es fehlt zur Zeit an Gegenwerthen, die Indien für das Silber hergeben könnte und die Europa zu empfangen geneigt wäre. Daß aber dies Verhältniß so bleiben sollte, erscheint unwahrscheinlich, weil die produktive Kraft Indiens so enorm ist, daß sie diese Gegenwerthe in kurzer Zeit schaffen wird und weil der Konsum indischer Produkte in Europa, abgesehen von vorübergehenden Schwankungen, im Ganzen ein rasch steigender ist. Das lehrt schon die vorher mitgetheilte Tabelle, aus der hervorgeht, wie der Werth der Waarenausfuhr sich in zwanzig Jahren mehr als verdoppelt hat und wie trotz einer von ca. 14 auf $38^1/_2$ Million Pfund Sterling gesteigerten Waareneinfuhr doch der Ueberschuß des Werths der Einfuhr über den der Ausfuhr von 9 Millionen im Jahre 1855—56 auf mehr als 20 Millionen Pfund Sterling im Durchschnitt der letzten 4 Jahre gewachsen ist; das zeigt nicht minder der rapide Aufschwung, den in Staunen erregender Weise ein neuer Produktionszweig nach dem andern in diesem für den Pflanzenbau von der Natur so begünstigten Lande in neuerer Zeit genommen hat. Wir heben nach dem Economist vom 4. November d. J. nur folgende Zahlen hervor. Es betrug die Ausfuhr aus Britisch-Indien an

	Jute Ctr.	Thee Pfd.
1861—62	1,232,000	1,473,000
1865—66	2,355,000	2,758,000
1869—70	3,362,000	12,754,000
1875—75	5,494,000	21,137,000

im Durchschnitt von	an Kaffee Pfd.
1856—60	8,274,000
1860—65	24,162,000
in den letzten fünf Jahren	40,000,000.

Eine Preisverminderung des Silbers muß natürlich diese Entwicklung mächtig fördern, denn sie erhöht in Indien die Preise der Exportartikel und regt zu ihrer Produktion an, in Europa aber muß sie die Preise der indischen Waaren herabsetzen und dadurch ihre Konsumtion vermehren. Diese Wirkung des sinkenden Silberpreises und der sich verschlechternden Kurse auf Indien ist vor Allem von Mr. Bagehot, Redakteur des Economist, sowohl in seinem Blatte, wie von dem Committee hervorgehoben worden. Er glaubt, daß derselbe sich schon jetzt in der vermehrten Ausfuhr verschiedener indischer Produkte geltend mache. Es seien von Indien in England eingeführt in den ersten neun Monaten:

		1874	1875	1876
Weizen	Ctr.	1,009,000	460,000	2,100,000
Häute	„	268,000	280,000	242,000
Flachs und Leinsaat	Qtrs.	281,000	459,000	917,000
Thee	Pfd.	12,420,000	17,711,000	18,521,000
Wolle	„	15,267,000	17,239,000	19,415,000

In andern Artikeln, bei welchen die monatlichen Publikationen des englischen Handelsamtes die Herkunftsländer nicht unterscheiden, die aber ganz überwiegend aus Indien eingeführt werden, zeigt sich eine ähnliche Bewegung:

		1875	1876
Indigo	Ctr.	56,207	79,621
Jute	„	2,960,938	3,221,964

Hanf, Rohseide und vor Allem Baumwolle machen indeß eine Ausnahme, aber der Zustand des Baumwollenhandels, meint der Economist, erkläre wohl die Abnahme im Export des letzteren Artikels hinlänglich[1].

Zu diesen Gründen, die es wahrscheinlich machen, es werde allmählich die Bilanz im Waarenhandel sich so günstig für Indien stellen, daß trotz der Menge von Wechseln, welche die indische Regierung in Europa verkauft, nicht weniger Silber nach Indien gehe, als bisher, kommt nun noch ein anderer Umstand. Schwerlich wird die europäische Kapitalanlage in Indien ihr Ende erreicht haben. Es werden mit europäischem Kapitale noch mehr Eisenbahnen gebaut werden, die indische Regierung wird ab und zu neue Anleihen im Mutterlande machen, und diese Kapitalanlagen die Menge der zum Verkauf kommenden Regierungswechsel wenigstens vorübergehend wieder, wie in früheren Jahren, reduciren. Aehnlich werden Kapitalübertragungen durch Private wirken, so daß die gesammte Geldbilanz, auch abgesehen von den im Waarenhandel eintretenden Veränderungen, sich künftig nur ausnahmsweise so ungünstig für Indien wie im Jahr 1875—76 stellen wird.

Auch wir müssen uns daher der Ansicht anschließen, daß binnen Kurzem die Nachfrage nach Silber Seitens seiner wichtigsten Konsumenten nicht geringer sein wird, als sie bisher gewesen. Auf die Dauer, meinen wir, dürfte sich die Erfahrung wiederholen, die in diesem Jahrhundert schon mehrfach gemacht, daß jedesmal, wenn größere Silbermassen in Europa disponibel waren, die Ausfuhr derselben nach Indien sich stark vermehrte. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts war die Silberausfuhr nie bedeutender als von 1791—1809, in eben den Jahren, in denen die amerikanische Produktion der edlen Metalle ihren Höhepunkt für geraume Zeit erreicht hatte und in Oesterreich, Rußland, England die metallische Cirkulation größtentheils durch Papiergeld abgelöst wurde. Die Silberausfuhr nach Ostasien betrug damals nach Alexander von Humboldts Schätzung jährlich 25½ Million Piaster, sank aber sehr rasch bis auf ⅓—⅖ dieses Betrages, nach englischen Berichten bis auf ca. 7 Million Piaster im Durchschnitt der Jahre 1810—30, als die amerikanische Silberproduktion und mit ihr die Zufuhr edlen Metalls in Europa ins Stocken gerieth und das Papiergeld in verschiedenen europäischen Staaten wieder beseitigt wurde. Ebenso mehrte sich die Silberausfuhr nach Asien wieder auf das Stärkste, als nach der Entdeckung des californischen und australischen Goldreichthums die Zufuhr an edlen Metallen aus den Produktionsländern sich binnen wenigen Jahren ungefähr verdoppelte und das califor-

[1]) Economist, 14. Oktober 1876, S. 1198.

nische und australische Gold in Frankreich, Belgien und der Schweiz große Quantitäten Silbers ablöste. Im Durchschnitt der Jahre 1845—46 bis 1849—50 waren jährlich für ungefähr 3 Millionen Pfund Sterling an edlen Metallen in Indien importirt worden, von 1855—56 bis 1859—60 dagegen im Durchschnitt mehr als 14 Millionen Pfund Sterling. jährlich. So hat das östliche Asien schon lange die Fähigkeit gezeigt, edles Metall in vermehrter Quantität aufzunehmen, sowie dasselbe reichlicher zur Verfügung stand. Eine verhältnißmäßig kleine Steigerung der Silberausfuhr nach diesen Weltgegenden aber reicht aus, um die Abnahme des Silberverbrauchs in Europa aufzuwiegen. Denn in den letzten 25 Jahren haben Indien und China allein mindestens 4/5, wahrscheinlich aber 9/10 der ganzen Silberproduktion absorbirt, in dem Jahrzehnt von 1856—65 haben sie sogar mehr Silber erhalten, als damals in der Welt neu producirt wurde. Aus Großbritannien allein ist von 1851—75 für 140—150 Millionen Pfund Sterling Silber nach Ostasien verschifft worden[1]), aus den Häfen des Mittelländischen Meeres wird die Ausfuhr für dieselbe Periode auf 59—60 Millionen Pfund Sterling veranschlagt (Cirkular der Herren de Quetteville im Appendix zum Report S. 184). Dazu kommt die Ausfuhr aus Amerika nach dem östlichen Asien, über die uns einigermaßen sichere Ziffern nicht vorliegen. Jedenfalls aber ist die Gesammtausfuhr nach Indien und China für die letzten 25 Jahre auf mehr als 200 Millionen Pfund Sterling, wahrscheinlich 220—250 Millionen Pfund Sterling zu schätzen. Die gesammte Produktion aber von Silber wird für dieselbe Periode von Sir Hector Hay auf 250 Millionen Pfund Sterling, von dem Statistischen Büreau der Vereinigten Staaten in Washington (sehr hoch) auf 1444 Millionen Dollars oder ca. 290 Millionen Pfund Sterling veranschlagt.

Sollte man etwa gegen unsere Ansicht geltend machen, gerade der Größe halber, welche die Silberausfuhr nach Ostasien in den letzten beiden Jahrzehnten gehabt, könne sie in diesem Umfang nicht fortdauern, so möchten wir auf die Ausführungen von Dr. Hertzka verweisen, der neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß wir gar keine Ursache haben, uns über die Höhe der Silberkonsumtion in Ostasien zu wundern[2]). Denn von der Gesammtproduktion an edlen Metallen hat doch Ostasien im Verhältniß zu seiner Bevölkerung nur einen sehr mäßigen Theil erhalten. Die Gesammtproduktion an Gold und Silber während der letzten 25 Jahre wird von Sir Hector Hay auf ca. 825 Millionen Pfund Sterling, von dem amerikanischen Statistischen Büreau ungefähr ebenso hoch, auf ca. 4000 Mill.

[1]) Der englische Bericht theilt drei ziemlich übereinstimmende Schätzungen der Silberausfuhr aus England nach Ostasien mit:

		Pfund Sterling.
a) die des Handelsamts (board of trade) für die Ausfuhr mit allen Schiffen	1851—75	146,455,909
b) die eines Cirkulars der Herren de Quetteville vom 4. Februar 1876 für Schiffe der Peninsular- und Oriental-Company	„ „	143,220,888
c) die der Herren Pixlei und Abell ebenfalls nur für Schiffe der letztern Gesellschaft	„ „	140,004,418

[2]) Währung und Handel von Dr. Th. Hertzka. Wien 1876. S. 356 f.

Dollars = gleich 800 Millionen Pfund Sterling geschätzt. Davon hat Ostasien erhalten an Silber ca. 225 Millionen Pfund Sterling, an Gold aus Europa ca. 60—65 Millionen Pfund Sterling, aus Australien vielleicht 10—15 Millionen Pfund Sterling, im Ganzen also höchstens 305 Millionen oder 3/8 der Gesammtproduktion, während nahezu 2/3 aller Bewohner der civilisirten Welt in diesen Ländern wohnen. Die langsamere Entwicklung des Orients im Vergleich zu Europa erklärt ohne Zweifel zur Genüge dies Theilungsverhältniß, ebenso aber wird es durch eine solche Zusammenstellung begreiflich, wie Ostasien an der Silberproduktion einen so großen Antheil erhalten konnte. Es bekam dafür vom Golde nur einen sehr kleinen Theil. Seit geraumer Zeit, jedenfalls seit dem Beginn der Goldproduktion in Californien und Australien, besteht also schon ein Theilungsverhältniß in Bezug auf die Produktion der edlen Metalle, welches dahin geht, daß bis auf einen kleinen Bruchtheil Europa das Gold, Ostasien das Silber erhielt und es ist alle Aussicht, daß, so lange nicht die englische und holländische Kolonialregierung mit willkürlicher Finanzpolitik störend eingreifen, dies Verhältniß fortbestehen wird.

Derartige Erwägungen erscheinen geeignet, die Bedeutung, welche der veränderten Münzpolitik vieler europäischen Staaten zuzuschreiben ist, auf ein angemessenes Maß zu reduciren. Aber wie groß auch die Absorptionskraft des östlichen Asiens für Silber sein mag, daß ein durch Produktion und Demonetisation vermehrtes Angebot von Silber bei gleichzeitig gewachsenen Zahlungsverpflichtungen Indiens in Europa nur zu etwas herabgesetzten Preisen Absatz finden wird, ist nicht minder wahrscheinlich. Darauf beruht ja die Aussicht auf rasch steigenden Export aus Indien, daß die erhöhten Preise der Exportartikel, also der verminderte Werth des Silbers zu ihrer vermehrten Produktion und Ausfuhr anregen wird. Wie groß aber die Preisverminderung sein muß um diese Wirkung herbeizuführen, das bescheiden wir uns nicht ermessen zu können. Dagegen läßt sich mit ziemlicher Sicherheit voraussagen, daß unter allen Umständen die Nachfrage nach Silber zur Versendung nach Asien eine sehr wechselnde sein wird. Der Ueberschuß des Werthes der indischen Waarenausfuhr über die Einfuhr aus Indien hat nach der oben mitgetheilten Tabelle in den letzten 20 Jahren zwischen 40 Millionen und 3²/₃ Millionen Pfund Sterling geschwankt. Wenn wir aber auch die Periode des amerikanischen Kriegs und der dadurch gesteigerten Baumwollenausfuhr weglassen, so sind die Differenzen immer noch enorm, nämlich 31,100,000 und 3,695,000 Pfund Sterling. — Es ist kein Grund abzusehen, weshalb künftig eine größere Regelmäßigkeit dieses Verhältnisses eintreten sollte. Da nun, wie wir ausgeführt, in Europa nicht mehr die Staaten mit Doppelwährung oder Silberwährung große Reservoirs bilden, aus denen man im Fall einer für Indien günstigen Bilanz Silber schöpfen, in andern Zeiten Silber ablagern kann, so wird die wechselnde Nachfrage auf den europäischen Märkten sehr schwankende Silberpreise zur Folge haben. Die jedesmalige Gestaltung der Geldbilanz mit Ostindien und China, d. h. der Ueberschuß des Werthes der Einfuhr aus diesen Ländern über die Ausfuhr dorthin, sowie die Menge der in London zum Verkauf gemachten Regierungswechsel werden in Zukunft den entscheidenden Einfluß auf die Werthrelation der edlen Metalle

ausüben. Jede Veränderung in diesen beiden Größen wird um so rascher auf die Silberpreise wirken, als zwischen Ostasien und Europa ein anderes Ausgleichungsmittel gestörter Geldbilanz fast ganz fehlt, das zwischen den großen Staaten europäischer Kultur, selbst wenn sie verschiedene Währung haben, wirksam ist, nämlich die Uebertragung von Werthpapieren aus einem Lande in das andere. In Europa wirkt eine Ausfuhr und eine Einfuhr von edlem Metall fast immer zunächst auf den Kapitalmarkt und der steigende oder sinkende Zinsfuß ruft Kapitalübertragungen mannigfacher Art hervor, die dann einigermaßen ausgleichend gegenüber Störungen in der Geldbilanz wirken. Zwischen Indien und China und Europa ist eine derartige Ausgleichung jedenfalls nur in minimalem Grade vorhanden und fast alle Differenzen in der Waarenbilanz und der Menge der verkauften Regierungswechsel werden sich aufs Empfindlichste auf dem europäischen Silbermarkte geltend machen. —

Vielfach ist nun die aus der veränderten Münzpolitik europäischer Regierungen entstehende Störung in dem früher fast stabilen Werthverhältniß zwischen Gold und Silber beklagt worden. Am lebhaftesten von den Vertretern des sogenannten Bimetallismus, die zur Abhülfe der erwarteten Uebel eine internationale Münzkonvention empfehlen, durch welche sich alle Staaten verpflichten, Gold- und Silbermünzen in festem Werthverhältniß zu einander (1 : 15½) in unbeschränkter Menge und mit unbegrenzter Annahmepflicht in ihr Münzsystem aufzunehmen. Die Herren Wolowski, Cernuschi und, was uns Wunder nimmt, ein sonst überaus scharfsinniger und von nationalen Vorurtheilen freier Nationalökonom, E. de Laveleye, haben in diesem Sinne geschrieben. Begreiflicherweise finden diese Gedanken vorzugsweise Anklang in den Staaten, in welchen noch eine große Menge von Silber cirkulirt und man einerseits die Kosten der Demonetisation bei den gegenwärtigen Silberpreisen scheut, andererseits doch gern die Valuta auf ihrem frühern Werth zu den Goldwährungsländern erhalten und überdies auch die Annehmlichkeiten der Goldcirkulation nicht ganz entbehren möchte. In dieser Lage sind die Länder der lateinischen Münzkonvention und Niederland. In den Verhandlungen, welche in der Volksvertretung des letzteren Staates im Sommer d. J. über ein von der Regierung vorgelegtes Gesetz, das einen weitern Schritt zur Goldwährung bezweckte, stattfanden, wurde von verschiedenen Seiten eine derartige internationale Münzeinigung gepriesen und verlangt. Die Regierung erklärte, daß sie zwar wenig Hoffnung auf das Zustandekommen einer solchen internationalen Einigung habe, sie sei aber gern bereit, ihrerseits Alles zu thun, damit eine Konferenz von Delegirten, wenn nicht aller, so doch der meisten civilisirten Staaten zusammenkomme, um die Mittel in Erwägung zu ziehen, durch welche den Uebelständen abgeholfen werden könne, die mit der Störung in dem Werthverhältniß des Goldes und Silbers verbunden seien.

Es ist nicht unsere Absicht, hier auf eine erschöpfende Prüfung aller der Gründe einzugehen, die für und wider den Bimetallismus, sowie für und wider die reine Goldwährung vorgebracht sind. Die Trugschlüsse des Herrn Wolowski und Cernuschi dürften in Deutschland schon von anderer Seite hinlänglich widerlegt sein. Nach den Erfahrungen, die mit dem

Wiener Münzvertrage, mit der lateinischen Münzkonvention, sowie mit der Zuckerkonvention in neuerer Zeit gemacht sind, müßte ein Staat sehr schlecht berathen sein, der sein Münzwesen selbstständig zu ordnen im Stande wäre und auf eine Konvention einginge, wie sie die genannten Schriftsteller empfohlen haben. Sollte sie aber in einer größeren Anzahl von Staaten wirklich zu Stande kommen, so würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Anregung der Silberproduktion, ein Druck auf die Goldproduktion die unvermeidliche Folge sein. Silber würde in den Staaten der Konvention das herrschende Zahlungsmittel werden und Goldstücke, auf die der Verkehr ihrer Bequemlichkeit halber schwerlich ganz verzichten möchte, würden mit einem wechselnden Agio cirkuliren. Solchen Münzverhältnissen gegenüber würde der gegenwärtige Zustand in den Ländern der lateinischen Konvention, so mißlich er nach manchen Seiten auch ist, immer noch weit vorzuziehen sein.

Aber wenn wir auch von einer Erörterung des Bimetallismus absehen, so drängt sich uns doch die Frage auf, ob die Werthverminderung des Silbers und die voraussichtlich künftig bedeutenden Schwankungen in seinem Werthverhältniß zum Golde ein so großes Uebel sind, wie es die Gegner darstellen.

Man behauptet vor Allem, die Werthverminderung des Silbers gegen Gold sei eigentlich eine Vertheuerung des Goldes. Indem man vorgefaßter Theorien halber auf die Dienste des einen Metalls zu Geldzwecken verzichte, rufe man eine Nachfrage nach Gold hervor, die den Tauschwerth desselben erhöhen müsse. Es sei nicht Gold genug vorhanden, um damit an Stelle des Silbers die Cirkulation in allen Kulturstaaten anzufüllen. Es müsse daher im Preise steigen, das zeige schon die bisherige Erfahrung. Die meisten Waaren seien seit 1873 im Preise gesunken. Nichts aber sei schlimmer, als wenn das allgemeine Tauschmittel und Werthmaß in seinem Tauschwerth steige. Der Inhalt aller Geldschulden werde dadurch erhöht, die Schuldner, der produktive Theil des Volkes, übermäßig gedrückt, Unternehmungen, die mit Aussicht auf eine gewisse Höhe der Produktenpreise begonnen, würden ohne Schuld der Unternehmer bei sinkenden Preisen der Produkte uneinträglich. Die gewerbliche Thätigkeit erlahme, während bei einem langsamen Sinken des Geldwerthes umgekehrt die Produktion angeregt werde.

Bis vor Kurzem waren alle Nationalökonomen und Statistiker, die der Bewegung der Waarenpreise eine eingehende Aufmerksamkeit gewidmet haben, einig, daß seit der Mitte des Jahrhunderts, d. i. seit dem Beginn der neuen Aera in der Prodyktionsgeschichte der edlen Metalle, die mit der Entdeckung des californischen und australischen Goldreichthums anhebt, der Tauschwerth des Goldes in merklicher Weise gesunken sei. Das Maß dieses Sinkens wurde verschieden berechnet und ist bei den vielen auf die Waarenpreise einwirkenden Momenten kaum mit annähernder Genauigkeit zu konstatiren, aber daß die Thatsache im Allgemeinen richtig sei, wurde nicht bestritten. Den Männern des praktischen Lebens aber erschien die Werthverminderung des Geldes so selbstverständlich, daß man von ihnen wohl Ausdrücke des Staunens hören konnte, wie die Nationalökonomen sich noch die Mühe geben könnten, die Vertheuerung aller Waaren und

Dienste durch ausführliche Preisvergleichungen zu beweisen. Man könnte sie ja mit den Händen greifen. Viele Staaten sahen sich veranlaßt die Besoldungen ihrer Beamten, Soldaten zu erhöhen und Niemand zweifelte daran, daß diese Erhöhungen der allgemeinen Preissteigerung nur langsam und zögernd folgten.

Daß nun umgekehrt und in Folge der Demonetisation des Silbers eine Preisbewegung in entgegengesetzter Richtung eingetreten, läßt sich durchaus nicht nachweisen. Das seit 1873 eingetretene Sinken vieler Waarenpreise erklärt sich vielmehr hinlänglich aus der Reaktion gegen eine der großartigsten Ueberspekulationsperioden, die jemals dagewesen. Mit Hülfe des Kredits hatte eine Preissteigerung stattgefunden, auf welche naturgemäß ein Sinken der Waarenpreise in der Depressionsperiode folgt. Das hat die Geschichte aller Zeiten gelehrt, in denen auf krankhaft vermehrte Unternehmungslust und Spekulation eine Stagnation in Handel und Gewerbe folgte. Daher sind auch die Geldpreise der meisten Waaren wohl gegen 1873, nicht aber gegen 1870, 1869 oder 1868 zurückgegangen. Der Economist veröffentlicht bekanntlich eine Preisliste der 22 wichtigsten Waaren am 1. Januar jedes Jahres und berechnet, wie diese Preise sich gegen die Durchschnittspreise von 1845—1850 in Procentsätzen stellen. Die Procentziffern aller 22 Kolonnen werden dann zusammenaddirt und so erhält jeder 1. Januar eine „Indexnummer", bestehend aus der Summe der Procentziffern, welche die 22 Waarenarten gegen den Durchschnitt von 1845—1850 behaupten. Die auf diese Weise gewonnene Summalziffer giebt kein genaues Bild der Gesammtbewegung der Preise, weil die verschiedenen Waarengattungen, die als gleichberechtigt addirt werden, eine sehr verschiedene wirthschaftliche Bedeutung haben. Es erscheinen z. B. in der Liste zwei Baumwollensorten, ferner Baumwollengarn und Baumwollengewebe, also vier Kolonnen neben einer einzigen Getreideart, Weizen. Die Baumwolle in ihren verschiedenen Stadien der Verarbeitung hat daher viermal so viel Einfluß auf die Gesammtziffer, wie Getreide, Mehl, Brot zusammengenommen. Aber doch müßte eine allgemeine Erhöhung oder Verminderung des Geldwerthes sich in dieser Indexnummer einigermaßen zeigen. Die Ziffer betrug für den

1. Januar 1876	2711,
1. Juli 1875	2692,
1. Januar 1875	2778,
„ „ 1874	2891,
„ „ 1873	2947,
„ „ 1872	2835,
„ „ 1871	2590,
„ „ 1870	2689,
„ „ 1869	2666,
„ „ 1868	2682.

Für die vorhergehenden Jahre 1862—1869 ist sie durch den überwiegenden Einfluß der Baumwollenpreise stark gesteigert, dagegen betrug sie am 1. Januar 1858 2612, vor der Krisis am 1. Januar 1857 2996. Ein vielleicht noch besserer Maßstab als diese Waarenpreise dürfte der Arbeitslohn sein und kaum irgendwo in Deutschland wird derselbe unter den Stand von 1869 wieder hinuntergegangen sein.

Ebensowenig läßt es sich darthun, daß die Menge des vorhandenen und jährlich producirten Goldes nicht ausreicht, um das Bedürfniß aller zur Goldwährung übergegangenen Staaten zu erfüllen und daß aus diesem Grunde eine Vertheuerung des Goldes, wenn sie noch nicht eingetreten sei, mit der Zeit eintreten müsse. Es ist in den letzten 25 Jahren für circa 12,000 Millionen Mark Gold producirt worden, genug, um ein Reich wie das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland sechs Mal mit allen Goldmünzen zu versorgen, deren es bedarf. Allerdings steht die Goldproduktion in diesem Augenblick nicht mehr auf der Höhe, welche sie zur Zeit der ersten Ausbeute der kalifornischen und australischen Goldlager hatte, sie bleibt sogar hinter dem Durchschnitt der letzten 25 Jahre um ein Kleines zurück, und wird ungefähr 360—400 Millionen Mark jährlich betragen, immerhin wohl sechs Mal so viel als zu Anfang des Jahrhunderts. Die Goldproduktion der letzten 25 Jahre hat aber ausgereicht, um in dem britischen Königreich die Menge der cirkulirenden Goldmünzen ungefähr zu verdoppeln, in den Banken von Oesterreich und Rußland den Silbervorrath zum großen Theil durch Gold zu ersetzen, und vor Allem in Frankreich, Belgien, Deutschland und den skandinavischen Staaten, in denen nur wenig Goldmünzen umliefen, das Gold zum hauptsächlichsten Zahlungsmittel zu machen. In Frankreich cirkulirten um das Jahr 1847 nach den Schätzungen von Michel Chevalier nur für circa 75—80 Millionen Franks Goldmünzen, gegen circa 3000 Millionen Franks Silber, dagegen wurden vom Jahr 1848 bis 1870 mit dem Stempel der Republik und Napoleons III. für 6480 Millionen Franks Goldmünzen geprägt, und wenn ein Theil dieses Goldes namentlich bei Gelegenheit der Kriegskontribution Frankreich wieder verlassen hat und umgeprägt ist, so ist doch das Uebergewicht des Goldes in der Cirkulation noch ein sehr entschiedenes. Während die Bank von Frankreich Ende 1851 noch 85 Procent, 1852 86 Procent ihres Metallvorraths in Silber hatte, bestand Ende 1875 nur 30 Procent, am 10. April 1876 nur 28½ Procent desselben aus Silbergeld. Von ihren Geldeinnahmen machte das Silbergeld im Jahr 1875 45 Procent aus. Aehnlich ist es in Belgien, wo im Monat März d. J. in der Bank vorhanden war: an Silber 30,415,000 Franks, an Gold über 130 Millionen Franks. In der Schweiz scheint auffallender Weise das Silbergeld verhältnißmäßig stärker in Cirkulation zu sein, als in den beiden genannten Staaten. Eine Mittheilung des Bundespräsidenten rechnet auf Grund der bei den Bundeskassen gemachten Erfahrungen, daß etwa zwei Drittel des umlaufenden Geldes aus Silber- und Nickelmünze bestehe, ein Drittel aus Gold. In Dänemark und Norwegen ist die Substitution des Goldes für Silber so ziemlich vollendet, und in Deutschland, wo vor 25 Jahren nur ein verhältnißmäßig sehr kleiner Betrag an Goldmünzen umlief, waren am 1. Oktober d. J. an neuen Goldmünzen ausgeprägt für 1,422,109,820 Mark, wovon doch wohl an 1,300,000,000 Mark noch in Cirkulation oder in den Reichskassen sich befanden, während an altem und neuem Silbergeld nach unserer oben aufgestellten Berechnung nur noch circa 850 Millionen Mark in Kurs war. Die angeführten Länder, für welche also in der Hauptsache das zur Goldwährung nothwendige Gold schon beschafft ist, sind aber diejenigen, welche fast ausschließlich den Theil

Europas ausmachen, der für die Metallgeldcirkulation in Betracht kommt. In dem weitaus größten Theil des übrigen Europas cirkulirt weder Gold- noch Silbergeld, sondern ein entwerthetes Papiergeld und zur Zeit scheinen die Aussichten auf die Herstellung der Goldwährung in den betreffenden Ländern in sehr weite Ferne gerückt. Für die Ergänzung des Goldvorraths in den erstgenannten Staaten und eventuell auch für die mit der Zeit vielleicht mögliche Herstellung der Valuta in den Vereinigten Staaten dürfte die jährliche Goldproduktion um so eher genügen, als zwei Umstände diese Aufgabe wesentlich erleichtern. Einmal schreitet die Substitution des Goldes für Silber in Europa, die von 1851 bis auf die letzten Jahre so große Fortschritte gemacht hat, zur Zeit nur langsam voran. Es ist jetzt nur Deutschland, welches bemüht ist ganz allmählig sein restirendes Silber durch Gold zu ersetzen. In den Ländern der lateinischen Währung, welche von 1853 bis 1867 so große Mengen von Silbergeld aus ihrer Cirkulation abgaben und Gold dafür einnahmen, wird jetzt weder auf private noch öffentliche Rechnung Silber eingeschmolzen, um durch Gold ersetzt zu werden. Es handelt sich also, wenn wir von der noch höchst zweifelhaften Münzpolitik der Vereinigten Staaten und von den verhältnißmäßig wenig bedeutenden Summen, die Deutschland noch braucht, absehen, nur um eine Ergänzung des Münzvorraths in den mehrfach genannten Staaten und in Niederland, die den allmählig wachsenden Bedürfnissen des Verkehrs entspricht. Nachdem die Goldproduktion in den letzten 20 Jahren so sehr viel mehr bei sinkendem Goldwerthe geleistet hat, wird sie dazu wohl auch ohne Störung aller Preisverhältnisse künftig im Stande sein. Dazu kommt, daß die großen Reservoirs von edlem Metall, die Centralbanken der großen Kulturstaaten jetzt mit Gold in einem Maße überfüllt sind, wie nie zuvor.

Sollte aber wirklich die fortschreitende Werthverminderung des Goldes, die in den letzten Jahrzehnten in allen Verhältnissen sich so fühlbar machte, durch den Uebergang zur Goldwährung einigermaßen aufgehalten werden, so würde das schwerlich zu bedauern sein, denn dieser Vorgang hat unseres Erachtens mehr nachtheilige, als günstige Wirkungen gehabt. In sehr geschickter Weise hat neuerdings Herr de Laveleye das Gegentheil darzuthun versucht. Man müsse die doppelte oder alternative Währung wählen, weil bei derselben immer in dem wohlfeileren Metall gezahlt werde und eine daraus entstehende allmählige Werthverminderung des Geldes nur wünschenswerth sein könne. Das Sinken des Geldwerthes habe eine Verminderung des Werthes alter Geldschulden zur Folge. Das sei, besonders da wo eine große Staatsschuld existire, ein Vortheil aller Steuerpflichtigen. Manche Staaten (Oesterreich, Rußland, Italien) hätten einen großen Theil ihrer Gläubiger im Auslande, also einen offenbaren Gewinn bei Verminderung des wirthschaftlichen Inhalts der Schulden. Aber immer seien die Schuldner der produktive, der wirthschaftlich thätige Theil der Bevölkerung, die Gläubiger mehr der müssige. Es sei der Gegensatz der Rentner gegenüber den Arbeitern, des müssigen gegenüber dem aktiven Kapital. Wir könnten ihm mit Knies entgegnen, daß unter den Gläubigern sich auch die Schwächeren, die Arbeitsunfähigen befinden, die Wittwen und Waisen, die gemeinnützigen Stiftungen u. s. w., oder fragen, was denn gewonnen sei, wenn die Aktionäre einer großen Eisenbahngesellschaft mehr Dividende, die

Prioritätsgläubiger weniger Zinsen bekommen. In Bezug auf die Staatsschuld aber wäre zu erinnern, daß die zur Goldwährung übergehenden Staaten keine auswärtigen Schulden haben und daß diejenigen Staaten, die auswärtige Schulden haben, es in ihrem Interesse finden, neue Schulden in Goldwährung zu kontrahiren. Die letztere Erscheinung berührt aber den Kernpunkt der Frage. Ist ein möglichst unveränderlicher Werthmaßstab nicht für Gläubiger **und** Schuldner gleich vortheilhaft? Die Erfahrung lehrt es, meinen wir, daß Sicherheit der Darlehen die beste Basis für den Kredit ist und daß Unsicherheit der Valuta, in welcher Darlehen gewährt werden, von dem Schuldner theuer bezahlt werden muß. Es ist aber auch nicht blos das Verhältniß zwischen Schuldner und Gläubiger, welches hier in Betracht kommt. Eine Erhöhung des Geldpreises aller Waaren und Dienste, wie sie mit einem Sinken des Geldwerthes verbunden ist, vollzieht sich nicht gleichmäßig bei allen Preisverhältnissen. Der Preis der einen Klasse von Tauschwerthen steigt rascher, der andere langsamer und in der Regel werden diejenigen dabei am besten fahren, die ohnehin im wirthschaftlichen Kampf um das Dasein die Kräftigeren sind. Insbesondere folgt der gemeine Arbeitslohn oft nur langsam einer Preiserhöhung der Unterhaltsmittel des Arbeiters, weil das Angebot der Arbeitsleistungen nicht wie das anderer Waaren bei ungünstigen Marktverhältnissen zurückgehalten werden kann. Die allgemeine Preisrevolution im 16. Jahrhundert ist von dem schwersten Druck auf den Handarbeiterstand begleitet gewesen und mit Recht sagt Roscher: „Wie das Wohlfeilerwerden der Lebensmittel ein Sinken des Lohns zur Folge hat: so muß das Theuerwerden derselben, wenn der Lohn bereits so niedrig stand, um nur die unentbehrlichen Bedürfnisse zu befriedigen, ein Steigen des Lohns nach sich ziehen. Der Uebergang ist im ersten Fall ein ebenso behaglicher, wie in dem zweiten voll der traurigsten Krisen." — Wenn endlich darauf hingewiesen wird, daß die Produktion durch ein allmähliges Steigen des Geldpreises der Produkte angeregt wird, so ist das zwar im Allgemeinen nicht zu leugnen. Wenn zwischen den Auslagen der Produktion und dem Verkauf des Produktes eine gewisse Zeit liegt, so fallen die ersteren in eine Zeit, in welcher die Preise noch niedrig, die Veräußerung des Produktes dagegen in eine Periode, in der die Preise schon höher sind und der Producent zieht, ganz abgesehen von der Vergütung, die er für seine produktiven Leistungen erhält, einen Gewinn aus der während der Produktion vorgegangenen allgemeinen Preisbewegung. Das ist besonders bei fixen Kapitalanlagen von einiger Dauer von Bedeutung. Die Auslagen an umlaufendem Kapital erstatten sich zu rasch, um von einer langsam sich vollziehenden Werthverminderung des Goldes viel Vortheil haben zu können. Aber wenn auf diese Weise die Producenten ohne Zweifel angeregt werden, dauernde Kapitalanlagen zu machen, so geht die Kapitalanlage überaus leicht über das Maß des Bedürfnisses hinaus. Die Erwägung des Bedürfnisses der Konsumenten ist dann nicht mehr der maßgebende Grund für die Ausdehnung der Produktion, sondern nur die allgemeine Preisbewegung. Jedes Steigen der Preise ruft ferner Spekulation auf die Preissteigerung hervor, welche ihrerseits nur gar zu leicht mit Hülfe des Kredits die Preise weiter erhöht und dadurch dann auch wieder zu vermehrten fixen Kapitalanlagen anregt. In dem Sinken

des Geldwerthes während der letzten 25 Jahre dürfte daher eine Hauptursache der in den letzten Jahrzehnten vermehrten und verstärkten Perioden übertriebener Unternehmungslust, krankhafter Spekulation und Preissteigerung liegen, die dann von Krisen und ebenso großer wirthschaftlicher Depression gefolgt sind. Uns dünkt, bei einem weniger veränderlichen Werthmaßstab würde die Produktion ruhiger und darum ungestörter fortgeschritten sein.

Aber allerdings sind es nicht nur vermeintliche oder eingebildete Gefahren, sondern auch einige wirkliche und greifbare Nachtheile, welche für die beiden Hauptstaaten mit reiner Goldwährung aus den Verschiebungen in der Werthrelation der edlen Metalle entspringen.

Für England sind es die Beziehungen zu Indien, in denen die Werthverminderung des Silbers und das Sinken, sowie überhaupt das starke Schwanken der Wechselkurse auf Indien sich in mancher Hinsicht unangenehm fühlbar machen. Die indische Regierung bezieht einen großen Theil ihrer Einkünfte aus einer festen, in Silbergeld zahlbaren Grundsteuer. Sie hat andererseits in England eine wachsende Ausgabe zu machen, die, wie wir sahen, sich jetzt auf cira 15 Millionen Pfund Sterling jährlich beläuft. Für die Wechsel auf die indische Staatskasse, welche sie in London verkauft, hat sie in neuerer Zeit viel weniger bekommen als früher, die Zahlungsverpflichtungen in Europa aber vermindern sich nicht mit dem sinkenden Preise der Rupie. Denn die Verpflichtungen lauten fast durchweg auf Livre Sterling oder auf Rupien zum festen Kurse von 2 Schilling in London zahlbar. So entsteht eine Störung des Gleichgewichts im indischen Staatshaushalt und selbst wenn für das durch den gesunkenen Silberwerth entstandene Deficit gesorgt ist, bleibt es begreiflicher Weise höchst lästig für die Führung eines öffentlichen Haushaltes, wenn Einnahmen und Ausgaben in zwei verschiedenen Geldsorten erfolgen, deren Werthverhältniß gegeneinander starken Schwankungen ausgesetzt ist. Ebenso leiden auch Private, die feste Einkünfte in Rupien zu beziehen haben und endlich ist vor Allem auch für den Handel ein starkes Schwanken der Wechselkurse ein aleatorisches Moment, das demselben keineswegs günstig ist. Je langsamer sich die commerciellen Operationen in Folge der weiten Entfernung Indiens von Europa abwickeln, desto fühlbarer muß sich die Unsicherheit des Wechselkurses machen. Daher ist auch im Kaufmannsstande der Wunsch nach gleicher Währung Englands und Indiens vielfach rege geworden und noch kürzlich war eine auf dies Ziel gerichtete Eingabe der Handelskammer für Bengalen Gegenstand lebhafter Erörterung in der englischen Presse.

Im Königreich der Niederlande hat aus ähnlichen Gründen die Volksvertretung große Abneigung gezeigt das Münzwesen des Mutterlandes von dem der Kolonien zu trennen. Die Regierung hatte im Frühling d. J. einen Gesetzentwurf den Generalstaaten vorgelegt, dessen Annahme die Goldwährung für Niederland, die Silberwährung für die indischen Kolonien zur Folge gehabt hätte, aber der Entwurf stieß bei den parlamentarischen Berathungen auf vielfachen Widerspruch. Er wurde daher von der Regierung so abgeändert, daß, ohne über die definitive Regelung zu entscheiden, zunächst die Silberausprägung auch für Indien eingestellt bleibt und die neuen Goldmünzen auch für Indien gesetzliches Zahlungsmittel werden.

Ganz in demselben Sinne verlangte die erwähnte Eingabe der bengalischen Handelskammer, daß die Silberausprägungen in Britisch-Indien aufhören und mit der Ausmünzung von Goldmünzen begonnen werden solle. Die indische Regierung hat den Antrag abgelehnt und sie hat ohne Zweifel wohl daran gethan. Unter den Gründen, welche wir in der englischen Presse, insbesondere im Ekonomist für die ablehnende Antwort finden, dürften zwei ein besonderes Gewicht beanspruchen.

Einmal der ungesunde Zustand des Geldumlaufs, der dann in Britisch-Indien eintreten würde. Eine Einstellung der Silberausprägungen Seitens der indischen Regierung müßte ein enormes Sinken des Silberwerths zur Folge haben. Folglich würde in Indien die große Masse des umlaufenden Geldes ein Silbergeld bilden, das seinem Metallwerthe nach stark im Werthe gesunken, aber durch Einstellung weiterer Ausmünzungen auf einer künstlichen Höhe gehalten würde. An eine Einziehung und einen Verkauf der großen Menge vorhandener Silbermünzen wäre nicht zu denken, denn wo fände sich noch ein Markt dafür. Man würde also das indische Reich, welches eine gesunde metallische Cirkulation hat, plötzlich in einen Zustand des Geldwesens versetzen, der mit einer Papiergeldwirthschaft die größte Aehnlichkeit hätte. Dabei würde man schwerlich in einem so großen Reiche das Eindringen heimlich oder in der Fremde nachgemünzten Silbergeldes verhindern können.

Auch in Niederländisch-Indien hat der gegenwärtige Zustand Gefahren ähnlicher Art und als einen dauernd wünschenswerthen hat ihn unseres Wissens auch bei den Verhandlungen im Haag kaum Jemand dargestellt. Aber die Gefahren sind sehr viel geringer, als sie bei einer gleichartigen Maßregel in Britisch-Indien sein würden, weil ein Aufhören des Silberexports nach Holländisch-Indien nur einen wenig bedeutenden, nach Britisch-Indien einen gewaltigen Einfluß auf den Silberpreis ausüben muß.

Den nachtheiligsten Einfluß aber müßte eine solche Münzpolitik gerade auf die kommerciellen Beziehungen zwischen Indien und Europa haben. Es würde dem Handel einer der wichtigsten und bequemsten Gegenwerthe zur Bezahlung des indischen Exports mangeln, und da immer geraume Zeit vergehen müßte, ehe andere Artikel sich in Indien einen entsprechend vermehrten Absatz erworben hätten, so würde der indische Export darunter leiden. Es würde ferner die mächtige Anregung der Produktion, welche von dem Begehr der indischen Bevölkerung nach Silber und von dem reichen Angebot dieses Metalls Seitens der europäischen Märkte für indische Waaren ausgeht, zum Theil wegfallen. Denn mit der Verwendung zu Münzen würde wahrscheinlich auch die zu Schmucksachen und anderen Geräthschaften sich einschränken. Weil Silber in Silbermünzen zur Hand ist, wird es zu diesen Zwecken verarbeitet, sagen die von dem englischen Committee vernommenen sachkundigen Zeugen. Würde Gold cirkuliren, so würde man auch das Metall mit Vorliebe verwenden, so weit die Bevölkerung dasselbe bezahlen könnte. Bisher hat es immer als das beste Mittel gegolten, wenig kultivirte Völkerschaften zu angestrengter wirthschaftlicher Arbeit zu veranlassen, daß man unschädliche Bedürfnisse derselben, wie das des Schmuckes oder der Schatzansammlung anregt, und ihnen Gelegenheit bietet durch produktive Arbeit sich die Mittel zur Erfüllung ihrer Bedürfnisse zu erwerben. Das geschieht aber gerade in Indien durch die Silberwährung.

Ein künstlich vertheuertes Silbergeld, das nicht weiter geprägt würde, könnte viel weniger diesen Bedürfnissen genügen. Mag daher auch für den indischen Staatshaushalt einiger Nachtheil aus der Verschiedenheit der Währung zwischen Indien und Großbritannien erwachsen, im allgemeinen Kulturinteresse liegt es, daß dasjenige der beiden edlen Metalle, welches wir reichlich haben und wohl entbehren können und die indische Bevölkerung begehrt, eingetauscht wird gegen die vegetabilischen Produkte, welche auf dem Boden und in dem Klima Indiens in so reicher Fülle gedeihen.

Für Deutschland endlich kommt bei einer Verminderung des Silberpreises fast nur die üble Nothwendigkeit in Betracht, erhebliche Quantitäten des eigenen Silbers verkaufen zu müssen, um die Goldwährung vollständig durchzuführen. Alle anderen Gesichtspunkte sind nebensächlicher Art. Wenn unsere Silberproducenten etwas niedrigere Preise für ihr Produkt bekommen, so gewinnen dafür die Konsumenten beim Ankauf silberner Geräthschaften und sonstigem Silberverbrauch zu technischen Zwecken. Der Verlust, den die Besitzer österreichischer Silberrente oder anderer in Silber zahlbarer Papiere erleiden, ist ein solcher, auf den man bei Werthpapieren in fremder, bei einem Staate von der finanziellen Lage Oesterreichs immer doch unsicherer Valuta gefaßt sein muß. Er ist klein gegen die Nachtheile, welche aus der österreichischen Papierwährung seiner Zeit den Besitzern von Metalliques u. s. w. erwachsen sind. Bedenklicher würde eine bedeutende und dauernde Werthverminderung des Silbers für uns dadurch werden, daß sie den Schlagschatz bei der Ausprägung von Scheidemünzen stark erhöht und damit die Gefahr heimlicher Nachmünzung vermehrt. Am unangenehmsten aber ist, daß sich der Verlust beim Verkauf unseres Silbers unerwartet hoch herausstellen wird. Während die ersten, nach der vierten Denkschrift des Reichskanzleramts verkauften 696,194 Pfund feines Silber noch einen Preis von 87 Mark pro Pfund erhielten, stellt sich nach der fünften Denkschrift der Erlös für die bis dahin verkauften 1,743,672 Pfund nur noch auf 82,581 Mark auf das Pfund. Demnach haben die Verkäufe, über welche die Rechnungen zwischen der vierten und fünften Denkschrift oder in dem Jahr von Ende September 1875 bis 1876 abgewickelt wurden, nur einen Preis von nicht ganz 80 Mark ergeben. Sollte es nothwendig sein, zu diesem Preise den von uns auf circa 450,000.000 Mark geschätzten Rest des zu veräußernden Silbers zu verkaufen, so würde das einen Verlust aus der Preisverminderung des Silbers von circa 50,000,000 Mark ergeben, zu dem noch die Einbuße hinzukommt, welche durch das Mindergewicht der eingezogenen Münzen entsteht. Ist es aber möglich künftig den Durchschnittspreis aller bisherigen Verkäufe zu erzielen, was bei den wieder steigenden Silberpreisen und aus den oben angeführten Gründen nicht unwahrscheinlich erscheint, so reducirt sich der Verlust auf 37,500,000 Mark. Immer wird es bedauerlich bleiben, daß in den Jahren 1873 und 1874 nicht größere Summen Silbergeldes eingezogen sind, sondern daß damals die Menge des cirkulirenden Geldes unbedachter Weise durch große Mengen neuer Goldmünzen vermehrt wurde, ohne daß nur irgend beträchtliche Quantitäten Silbergeldes dafür eingezogen wurden, aber auch die Opfer, die in Folge dieser Versäumnisse gebracht werden müssen, sind für die Herstellung eines wohl geordneten Münzwesens nicht zu hoch. Es ist vor

Allem wünschenswerth, daß mit den Verkäufen so lange mit thunlichster Schnelligkeit fortgegangen werde, bis die restirenden Thaler für Scheidemünze erklärt werden können und die Einlösung sämmtlicher Banknoten in Gold gesichert ist. Von der Reichsbank darf man ja wohl annehmen, daß sie Alles daran setzen wird, den Werth unserer Valuta auf dem Maße des Goldgehaltes unserer Goldmünzen zu erhalten und daß sie zu diesem Zwecke Jedem, der es begehrt, in Gold zahlen wird. Aber wie würde ihr das erschwert werden, wenn unter den gegenwärtigen Umständen einmal die Wechselkurse recht ungünstig würden und ein bedeutender Goldabfluß nach dem Auslande entstehen sollte, wie das der Gang des Waaren= und Effektenhandels immer gelegentlich einmal zur Folge haben kann! Die kleinen Banken würden sich dem Andrange ohne Zweifel durch Einlösung ihrer Noten in Thalern entziehen. Daß dazu der noch vorhandene Vorrath an dieser Münzsorte nicht genügen sollte, kann man wohl kaum im Ernste behaupten. Denn dazu würden schon die kleinsten Beträge ausreichen; weil in solchen Zeiten man einer Bank, die in Thalern zahlt, kein Metallgeld abfordern würde, da man die Thaler zur Saldirung unserer Geldbilanz mit dem Auslande doch nicht verwenden könnte. Der ganze Andrang würde sich also auf die Reichsbank richten. Die Kassen derselben enthalten aber gewöhnlich 40 – 50 Millionen Reichskassenanweisungen, 10 – 20 Millionen fremder Banknoten und einen Betrag an Silberthalern und Reichssilbermünzen, dessen Höhe unbekannt ist, aber nicht gering sein kann, wenn im Frühling d. J. für circa 160 Millionen Mark in den deutschen Bankkassen vorhanden waren. Je kleiner aber der Vorrath disponibelen, entbehrlichen Goldes ist, über welches die Bank verfügen kann und je mehr sie ausschließlich in Deutschland sowie auf dem ganzen übrigen Kontinent die einzige Kasse ist, aus der man Gold holen kann, desto gewaltsamer werden ihre Diskontoerhöhungen sein müssen, um durch einen recht empfindlichen Druck auf den Kapitalmarkt der Goldausfuhr zu steuern. Natürlicher Weise würde es nicht an einflußreichen Stimmen fehlen, welche für die Beunruhigung des Kapitalmarkts die Goldwährung verantwortlich machen würden, während doch nur die noch nicht vollständige Durchführung der Goldwährung die Ursache wäre. Wollte aber die Reichsbank in einem solchen Falle, um schädliche Kreditrestriktionen zu vermeiden, sogar selbst in Thalern zahlen, so würde die Wirkung auf die Wechselkurse eine sehr üble sein und das Vertrauen auf die Aufrechterhaltung der Goldvaluta in Deutschland würde allenthalben geschädigt werden. Deshalb wird die Erreichung des angegebenen Ziels möglichst zu beschleunigen sein. Als sich der Bundesrath durch das Gesetz vom 6. Januar 1876 die Vollmacht ertheilen ließ, zu bestimmen, daß die Thalerstücke nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen in Zahlung zu nehmen seien, durfte man hoffen, es werde von dieser Vollmacht in nicht ferner Frist Gebrauch gemacht werden. Offenbar aber haben neuere Erfahrungen über die Menge der noch umlaufenden Thaler an maßgebender Stelle die damals vorhandene Zuversicht in spielender Weise den Uebergang bewerkstelligen zu können, einigermaßen geschmälert und dagegen zu dem energischen Vorgehen mit Silberverkäufen angeregt, welches im Laufe dieses Jahres eingetreten ist. Es ist sehr zu wünschen, daß diese Energie noch einige Zeit andauern möge.

Zur besseren Verwerthung des zu veräußernden Silbers hat neuerdings Soetbeer einen beachtenswerthen Vorschlag gemacht. Er empfiehlt Handelsdollars zu 24½ Gramm fein von möglichst hohem Feingehalt (mindestens 0,995) zu prägen. Dazu bestimmt ihn einmal die Erwägung, daß die Bevölkerung des Orients eine Vorliebe für edles Metall in möglichster Feinheit hat und dann der Umstand, daß unsere Münzen nach der im nächsten Jahre beendeten Ausprägung der silbernen Scheidemünzen sehr wenig Beschäftigung haben werden. Beide Gründe dürften stichhaltig sein. Zweifelhaft scheint uns nur, ob bei der konservativen, am Hergebrachten hängenden Natur der Orientalen eine neue Münze und noch dazu mit deutschem, bisher gänzlich unbekanntem Gepräge in Ostasien sich leicht und rasch Bahn brechen wird. Das deutsche Silber muß doch in den nächsten Jahren auf den Markt gebracht werden und die Einbürgerung der neuen Geldsorte in Indien und China könnte leicht längere Zeit wegnehmen. Indeß überlassen wir darüber das Urtheil kompetenten Kennern der dortigen Verhältnisse. Des Versuches wäre der Plan u. Er. wohl- werth, um so mehr, als die Münzkosten gering und das feine Silber in Form einer größeren Münze vielleicht auch kleineren europäischen Silberschmieden bequem wäre. Manche unserer Silberarbeiter sind gewohnt, Münzen einzuschmelzen, um das für ihre Arbeiten nöthige Silber zu erlangen, jetzt cirkulirt in Europa keine Silbermünze mehr, in der das Silber nicht über seinen Werth bezahlt würde. Eine Handelsmünze von feinem Silber würde daher auch vielleicht in Europa einen Markt finden. Die englisch-ostindische Regierung aber hätte alle Ursache, die deutsche in der Veräußerung des restirenden Silbers auf jede Weise zu fördern, denn so lange die Verkäufe für deutsche Rechnung dauern, wird der Silbermarkt nicht zur Ruhe kommen. Die Preise des Silbers, also auch der Wechsel auf Ostindien, werden, so lange diese unberechenbare Einwirkung dauert, viel größeren Schwankungen ausgesetzt sein, weil die Unsicherheit über das Maß des von Deutschland ausgehenden Angebotes jede Spekulation auf Preisdifferenzen und jedes Halten von größeren Handelsvorräthen in dieser Waare unrathsam macht. Vielleicht würde es daher möglich sein, sich ihrer Unterstützung in der Ausführung des bezeichneten Planes oder auch in anderen Formen der Silberveräußerung zu vergewissern.

Die Kosten, welche aus der Veräußerung des überflüssigen Silbers für Deutschland erwachsen, ließen sich sehr vermindern, wenn eine größere Menge von silberner Scheidemünze geprägt würde, als sie das Münzgesetz in Aussicht nimmt. Die Zeitungen berichteten, daß in der That auch schon ein solcher Vorschlag, die Menge der auszuprägenden Reichssilbermünzen von 10 auf 15 Mark für den Kopf der Bevölkerung zu erhöhen, im Bundesrath zur Erörterung gekommen sei. Ein Beschluß in dieser Richtung aber würde zum mindesten sehr verfrüht sein. Denn wir haben über das Bedürfniß von silberner Scheidemünze bei gesetzlicher Goldwährung keine irgendwie für uns brauchbaren Erfahrungen und a priori spricht Viel dafür, daß die im Münzgesetz angenommene Summe ganz ausreichend ist. Das einzige Land, in welchem die Goldwährung seit längerer Zeit besteht, ist Großbritannien und dort weiß Niemand, wie viel Silbergeld wirklich in Cirkulation ist. Man hat dort die zu prägende Summe nicht

genau bestimmt, sondern verläßt sich auf die Ermittelung des thatsächlichen Bedürfnisses durch die Bank von England, welcher die Vertheilung des Silbergeldes im Lande, sowie die Rücksendung abgenutzter Stücke an die Münze obliegt. Der Ueberschuß der Ausprägungen über die Einziehungen von Silbergeld beweist nichts für die wirkliche Cirkulation, weil man nicht weiß, wie viel Silbermünzen nach den Kolonien gingen, wie viel verloren gegangen ist. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach, wie Dr. Soetbeer in einer eingehenden Besprechung dieser Verhältnisse im deutschen Handelsblatt neulich nachgewiesen, bleibt die wirklich cirkulirende Menge erheblich unter 10 Schilling auf den Kopf der Bevölkerung. Würden wir aber auch in dieser Beziehung Sicherheit haben, so könnten die englischen Erfahrungen uns wenig nützen. Denn die Verschiedenheit der Cirkulationsverhältnisse in beiden Ländern ist viel zu groß, als daß man aus den Erfahrungen des einen Landes auf die des anderen schließen könnte [1]).

Man hat sich neuerdings zu Gunsten einer Vermehrung unserer Scheidemünzen aber auch wohl darauf berufen, daß die süddeutschen Staaten von der Reichsregierung 15 Mark auf den Kopf der Bevölkerung an Reichssilbermünzen überwiesen erhalten haben und doch dort sich eher Begehr nach Silbermünzen, als Ueberfluß an denselben zeige. Aber auch darin müssen wir dem ausgezeichneten Verfasser der erwähnten Artikel im Handelsblatt Recht geben, daß der Begehr einer seit Generationen an fast ausschließliche Benutzung von Silbergeld und an ein Uebermaß von kleiner Scheidemünze gewohnten Bevölkerung nicht maßgebend sein darf. Wenn es vorkommen kann, daß, wie uns aus guter Quelle berichtet wird, eine süddeutsche Postanstalt bei Auszahlung einer Postanweisung auf 150 Mark Zahlung in Zwanzigpfennigstücken anbietet, oder daß an der Stationskasse einer süddeutschen Staatseisenbahn bei Herauszahlung auf eine Reichsbanknote von 100 Mark circa 40—50 Mark in Thalern und Reichssilbermünzen ausbezahlt werden, wie es dem Schreiber dieser Zeilen im Herbste dieses Jahres selbst passirte, dann ist man noch sehr weit von der bei der Goldwährung nothwendigen Beschränkung im Gebrauch des Silbers entfernt. Man wird das deutsche Publikum erst allmählig zu den Gewohnheiten der Goldwährung erziehen müssen und in dieser Beziehung ist es günstig, daß die Einziehung der Thaler nur allmählig erfolgen kann. Wie weit wir aber in der wünschenswerthen Einschränkung des Gebrauchs silberner Scheidemünzen in einigen Jahren gelangen können, wenn zugleich durch die Reichsbank für eine richtige Vertheilung der Silbermünzen gesorgt wird,

[1]) Nur das zeigt unseres Erachtens England in überzeugender Weise, daß der Verkehr sowohl des goldenen, wie des silbernen Fünfmarkstückes sehr wohl entrathen kann und zwischen dem Zwei- und Zehnmarkstück überhaupt keiner weiteren Münzsorte bedarf. Die englischen Kronen werden nicht mehr geprägt und es scheint keinerlei Unbequemlichkeit aus ihrem Wegfall zu entstehen. Ist das silberne Fünfmarkstück aber entbehrlich, so sollte man es nicht in das Münzsystem aufnehmen, weil man nicht größere Münzen, als nothwendig, als Scheidemünze ausprägen soll. Aber auch das goldene Fünfmarkstück wird, wenn es in den Verkehr eindringt, sehr bald eine so starke Abnutzung zeigen, daß man es als vollwichtige Münze gar nicht mehr betrachten kann. Eine nicht vollwichtige Münze, die unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel ist, hat aber noch mehr Bedenken gegen sich als eine Scheidemünze, die nur in kleineren Zahlungen verwendet werden kann.

kann man noch nicht beurtheilen. Aber wenn man erziehen will und muß, so darf man nicht jeder Klage oder jedem Wunsch der noch nicht Erzogenen nachgeben, und bis jetzt steht Nichts entgegen, das im Reichsmünzgesetz angegebene Maß von Scheidemünzen auch für ein erreichbares Ziel zu halten. Dr. Soetbeer weist darauf hin, wie in Deutschland zu der baaren Silbermünze noch die Reichskassenscheine im Betrage zwischen 50 und 60 Millionen Mark, welche die Stelle von Silbermünzen vertreten, hinzu zu rechnen sind. Dadurch erreiche die Silbermünzcirkulation zwar nicht in der Form, aber doch im Effekte die Höhe von 11⅓ Mark auf den Kopf der Bevölkerung. Für eine Haushaltung von 4 Köpfen giebt das einen Betrag von 45 Mark Silberscheidemünze. Erwägt man, wie die große Menge der Bevölkerung der handarbeitenden Klasse angehört und wie groß die Zahl der Kinder in der Bevölkerung ist, so wird es allerdings schwer zu glauben, daß unter der Voraussetzung richtiger lokaler Vertheilung diese Summe nicht genügen sollte. Wir vermögen uns daher nicht der Hoffnung hinzugeben, es werde möglich sein, ohne in einen der größten und verderblichsten münzpolitischen Fehler zu verfallen, durch eine erhebliche Vermehrung der Reichssilbermünzen den Verlust wesentlich zu ermäßigen, der aus der Veräußerung des in den noch einzuziehenden alten Münzen enthaltenen Silbers sich wahrscheinlich ergeben wird.

Das Hauptresultat unserer Erwägungen ist also:

1) daß die durch die Demonetisation des Silbers in den europäischen Staaten hervorgerufene dauernde Verschiebung in den Nachfrageverhältnissen der edlen Metalle nicht so groß ist, wie es auf den ersten Blick scheint, sondern daß in der Hauptsache das Theilungsverhältniß fortdauert, welches in Bezug auf das neu producirte edle Metall in den letzten Jahrzehnten bestanden hat, nämlich daß Europa fast die ganze Goldproduktion, Ostasien fast die ganze Silberproduktion erhält;
2) daß die Demonetisation des Silbers in Europa viel größere Schwankungen im Werthverhältniß der beiden Metalle zu einander zur Folge haben muß, als sie bisher vorkamen;
3) daß, wenn keine wesentlichen Aenderungen in der Münzpolitik größerer Staaten oder in den Produktionsverhältnissen der edlen Metalle eintreten, eine gewisse Werthverminderung des Silbers im Vergleich zum Golde gegenüber früheren Zeiten und namentlich den letzten Jahrzehnten wahrscheinlich ist, daß aber auf das starke Sinken des Silberpreises, welches in diesem Sommer eingetreten ist, Verhältnisse eingewirkt haben, die vorübergehender Natur sind;
4) daß das Sinken des Silberpreises zwar für beide großen Staaten, die entschieden das System der Goldwährung angenommen haben, gewisse Inconvenienzen zur Folge hat, daß diese Nachtheile aber zu einer Aenderung in der Münzpolitik keine Veranlassung geben können und daß namentlich bis jetzt kein Grund vorliegt, anzunehmen, es werde die veränderte Münzpolitik der europäischen Staaten eine empfindliche Werthertzhöhung des Goldes gegenüber Waaren und Diensten zur Folge haben.

Nachtrag.

Seit der Abfassung des vorstehenden Artikels sind in den Verhältnissen, welche derselbe erörtert, drei neue Momente eingetreten:

1) Das rasche Steigen des Silberpreises bis auf $58^3/_8$ Pence um die Mitte December, von welchem Stande derselbe bis zum 21. d. M. aber wieder auf $56^3/_8$ Pence gesunken ist. Dasselbe liefert einen Beleg zu dem, was über die wahrscheinlich bevorstehenden starken Schwankungen des Silberpreises gesagt wurde. Es zeigt ferner, wie rasch die Silberausfuhr nach Ostasien wieder vergrößerte Dimensionen angenommen hat. Denn auf diese Ursache ist das Steigen des Preises in erster Linie zurückzuführen. Die englische Ausfuhr von Silber nach Ostasien ist in den ersten neun Monaten des Jahres mehr als doppelt so groß gewesen, als im ganzen vorigen Jahre. Dazu kommt aber eine, wie es scheint, ungemein verstärkte Silberausfuhr aus Kalifornien nach China. Es sind den englischen Handelsberichten zufolge sogar Silbersendungen aus London über New-York nach San Francisko gegangen, um von dort nach China verschifft zu werden. Zum Theil dürfte der veränderte Weg, den das Silber genommen, die Folge der verständigen münzpolitischen Maßregel sein, welche die Vereinigten Staaten in Ausprägung der Handelsdollars ergriffen. Es scheint in Ostasien Bedürfniß nach gemünztem, durch die Prägkosten nicht allzusehr vertheuertem Silber zu sein. Darauf deutet auch wohl der verhältnißmäßig hohe Preis, welchen in London Silberdollars im Verhältniß zum Barrensilber in letzter Zeit mehrfach erzielt haben. Für Deutschland dürfte in dieser Erfahrung ein vermehrter Grund liegen zur reiflichen Erwägung des Vorschlags deutsche Handelsdollars aus feinem Silber zu prägen;

2) die Verwerfung des neuen Münzgesetzentwurfes durch die erste Kammer der Generalstaaten in Niederland. Es werden also zunächst alle weiteren Schritte zur Einführung der Goldwährung suspendirt bleiben müssen und ein Verkauf von Silber Seitens der niederländischen Regierung, wie ihn der Gesetzentwurf in Aussicht genommen, wird voraussichtlich nicht stattfinden. Ebenso aber wird die Ausprägung des Silbers auch nicht wieder aufgenommen und Silbermünzen, welche künstlich durch die eingestellte Prägung weit über ihren Silberwerth vertheuert sind, werden in Niederland das ganz überwiegende, in Ostindien, abgesehen von etwa eindringenden fremden Münzen, das alleinige Zahlungsmittel bleiben;

3) die Annahme eines Gesetzentwurfes durch das Repräsentantenhaus in Washington, nach welcher der Silberdollar gesetzliches Zahlungsmittel in unbegrenzter Menge für alle nicht ausdrücklich auf Gold lautenden Zahlungsverpflichtungen sein soll. In dem uns vorliegenden Telegramm ist der Dollar nicht näher bezeichnet, es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß weder der neue Handelsdollar von 420 Grän, noch die Theilstücke des Dollars, die fractional currency, gemeint sind, sondern der Silberdollar, welcher im Gewicht von $412^5/_{10}$ Grän und einem Korn von 0,90 nach den in diesem Sommer vom

Repräsentantenhause angenommenen und in Goschen's Bericht mitgetheilten Gesetzentwürfen geprägt und bis zum Betrage von 20 Dollars gesetzliches Zahlungsmittel sein sollte. [1])

Vorläufig hat der Beschluß wohl nur Bedeutung als Zeichen, wie mächtige Interessen in den Vereinigten Staaten nach möglichst reichlicher Verwerthung des producirten Silbers in dem eigenen Münzwesen streben. Denn einmal ist die Genehmigung des Senats noch sehr zweifelhaft und dann würde zur Zeit noch ein Silberdollar von dem angegebenen Gehalt bei dem gegenwärtigen Silberpreis und der gegenwärtigen Papiergeldentwerthung sofort, wie er ausgegeben wäre, eingeschmolzen werden. Das Verhältniß desselben zu den amerikanischen Goldmünzen giebt eine Werthrelation des Goldes zum Silber von 1 : 16. Wenn also z. B. das Goldagio 7 Procent beträgt und man für Papier Silberdollars eintauschen kann, so erwirbt man auf diese Weise für 1 Pfund Gold 17,12 Pfund Silber, mehr also als man im Welthandel in diesem Augenblick damit an Silber kaufen kann. Silberdollar von $412^8/_{10}$ Grän und Papierdollar in seinem gegenwärtigen Werthe können daher bei den jetzigen Silberpreisen nicht gleichwerthig neben einander cirkuliren.

Sollte aber wirklich der Beschluß des Repräsentantenhauses Gesetz, und die metallische Währung in den Vereinigten Staaten wieder hergestellt werden, so würde das natürlicher Weise von großer Tragweite für das Werthverhältniß der edlen Metalle sein. Es würde für einige Zeit wahrscheinlich das Werthverhältniß von 1 : 16, wie es im amerikanischen Münzwesen bestände, auch für den Weltmarkt maßgebend werden. Denn einerseits würde der große Markt, der sich dem Silber in den Vereinigten Staaten eröffnete und die dort erfolgenden Silberprägungen den Silberpreis wohl bis auf diese Höhe hinauftreiben, andererseits aber könnte der Preis diese Grenze nicht überschreiten, ohne daß in den Vereinigten Staaten Gold statt Silber ausgeprägt und die schon vorhandenen Silberdollars eingeschmolzen würden.

Bonn, 23. December 1876.

---

[1]) Der alte Silberdollar nach dem Münzgesetz vom 18. Januar 1837 hatte ein Gewicht von $412^1/_2$ Grän. Derselbe wurde in Folge des sinkenden Goldpreises nach den kalifornischen und australischen Entdeckungen durch die Goldmünzen aus dem Verkehr verdrängt und konnte bis zum Beginn der Papiergeldwirthschaft ohne Verlust nicht geprägt werden. Denn sein Silbergehalt im Verhältniß zum Goldgehalt des Golddollars beruhte auf dem Verhältniß des Goldes zum Silber, wie 1 : 15,988. Das im Handel bestehende Verhältniß war aber von 1850—1862 $1 : 15^1/_3$—$15^2/_5$.

Der

volkswirthschaftliche Kongreß und der Verein für Socialpolitik.

Von

Adolf Held.

Seit seinem Bestehen arbeitet der volkswirthschaftliche Kongreß eifrig und erfolgreich an der Wegschaffung der alten Fesseln, welche die freie Entwicklung individueller Produktivkräfte in Deutschland hemmten. Die schlimmste aller alten Fesseln war die, welche in der Zersplitterung des Vaterlandes lag. Das Allerwichtigste war, auch für den deutschen Kleinstaatler ein großes Gebiet zu schaffen, auf dem er sich seine wirthschaftliche Thätigkeit frei aussuchen konnte, dem Preußen selbst aber ein freies Verkehrs- und Absatzgebiet in ganz Deutschland zu geben. So waren der volkswirthschaftliche Kongreß und seine geistigen Leiter stets eifrige nationale Politiker, und darin unterschieden sie sich von ihrem großen Vorbilde, der Antikornzollliga oder dem Freihandelsbunde in England.

Soweit es sich um rein wirthschaftliche Fragen handelte, war freilich der Unterschied vom englischen Vorbild geringer. Man operirte mit den aus England und Frankreich entlehnten Sätzen der abstrakten und rein individualistischen Nationalökonomie und suchte in der Wegschaffung individueller Freiheitsbeschränkungen das letzte Ziel aller Agitation — eine Tendenz, die um so einseitiger wurde, je mehr man mit Vorliebe den Optimismus von Bastiat und Carey — bei Letzterem unter Eliminirung der Schutzzollidee — acceptirte.

Indessen so einseitig dies war, so natürlich war es, und wir sehen denn auch, daß bis zu Ende der 60er Jahre sich manche praktische und theoretische Nationalökonomen dem volkswirthschaftlichen Kongreß anschlossen oder ihm doch nicht entgegentraten, obwohl dieselben Bastiats Anschauungen keineswegs in vollem Umfang theilten.

Die Freizügigkeit existirte noch nicht in Deutschland. In vielen Staaten hemmten verrottete Zünfte, Realrechte, Concessionssystem, büreaukratische Preistaxen &c. in unzeitgemäßer Weise den Fortschritt der Gewerbe. Der Freihandel im Inneren mußte dem Partikularismus mühsam abgerungen werden, die Gefahr eines Sieges der extremen Schutzzollpartei forderte

zur Wachsamkeit heraus. Auf die Ablösungen aus der Zeit von 1848 folgte zuerst ein Aufschwung der Landwirthschaft und so erschien das Princip der möglichsten Ausdehnung des freien Privateigenthums als Etwas, woran man keinen Grund hatte zu rütteln.

Eine Agitation kann nicht so allseitig sein und so in die Zukunft blicken, wie die reine Wissenschaft. Sie muß einzelne Ziele fest ins Auge fassen und dabei in gewissem Grade einseitig sein. So hatte lange Niemand, der unsere wirthschaftlichen Verhältnisse vorurtheilsfrei und mit ruhigem Blick betrachtete, einen Grund, dem volkswirthschaftlichen Kongreß entgegenzutreten, und es ist daher richtig, daß dieser Kongreß niemals nur Männer von der reinen Manchesterrichtung umfaßte, wenn auch das Manchesterthum vielfach die Waffen zur Agitation lieferte und dadurch die Hauptführer der Agitation stark erfaßte.

Bis gegen Ende der 60er Jahre bekümmerte sich die reine Wissenschaft allerdings vielfach wenig um den volkswirthschaftlichen Kongreß und die Tagesfragen; sie ging ihre eigenen stillen Wege, ein Gegensatz aber zwischen zwei Richtungen trat nicht hervor. Die erklärten Gegner des volkswirthschaftlichen Kongresses waren lediglich Reaktionäre, Schutzzöllner, Großdeutsche und Lassalleaner, die unabhängigen Männer der Wissenschaft aber sympathisirten mit dem volkswirthschaftlichen Kongreß, wenn derselbe dem Schutzzoll einen Sieg abgewann. Und wenn man auch zugeben mußte, daß Lassalle an wissenschaftlicher Schärfe und dialektischer Gewandtheit den reinen Bastiatiden überlegen war, so waren doch die praktischen Ziele Lassalle's keineswegs diejenigen, denen die Wissenschaft zu dienen bereit war.

Mir ist noch wohl erinnerlich, wie zu Zeiten des großen Streits über den französisch-preußischen Handelsvertrag sich in Bayern Partikularismus, Großdeutschthum und Schutzzollpartei zu mächtiger Liga gegen die Annahme des Vertrags durch den Zollverein verbanden. Das große geistige Haupt der älteren deutschen Nationalökonomie, der Staatsrath und Professor Hermann, aber lächelte über diesen Bund und bezeichnete den Vertrag als einen solchen, den man annehmen müsse. Man war in Bayern hinterher froh, daß man sich auf diese bayrische Autorität berufen konnte.

Der volkswirthschaftliche Kongreß und seine Tendenzen hatten also ihre mächtigen Gegner. Aber er war ihnen überlegen, weil er die wahren Bedürfnisse der Nation vertrat und weil die größere Intelligenz in seinem Dienste oder im Bunde mit ihm stand. War es eine Schwäche der Kongreßpartei, daß sie sich um die Arbeiterfrage wenig kümmerte und kommende sociale Gefahren wenig berücksichtigte, so schadete das damals wenig, weil in der That die Fragen der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit und des Freihandels weit dringender waren. Uebrigens kämpfte der erfolgreiche Schulze-Delitzsch in den Reihen des Kongresses und Lassalle's Anhänger zählten erst nur nach Tausenden.

Die Sachlage änderte sich mit dem Norddeutschen Bunde. In rascher Reihenfolge wurde nun durchgesetzt, was der Congreß bisher angestrebt hatte. Die Freizügigkeit wurde gewährt. Die Zollvereinspolitik bewegte sich in entschieden freihändlerischen Bahnen. Wuchergesetze und Schuldhaft fielen. Maß und Gewicht wurden einheitlich geregelt. Das Postwesen

wurde erleichtert, die Beschränkungen der Eheschließung verschwanden, störende Flußzölle kamen in Wegfall; die Gewerbeordnung verwirklichte die Gewerbefreiheit, so weit es irgend praktisch möglich war, und deutete die künftige Nothwendigkeit neuer zeitgemäßer Ordnungen nur schüchtern an. Schließlich, kurz vor Ausbruch des Krieges von 1870, wurde auch die Koncessionspflicht der Aktiengesellschaften aufgehoben und selbst die juristischen Personen gewannen den freiesten Spielraum.

Die Anhänger des volkswirthschaftlichen Kongresses feierten Triumphe. Aber indem sie fast alle wichtigeren Ziele ihres bisherigen Strebens erreichten, nahm die innere Stärke der Partei — wenn es erlaubt ist, diesen Ausdruck zu gebrauchen — nicht zu. Zunächst verloren sie einen Theil ihrer besten Führer. Durch Eintritt in den Staatsdienst schied der verdienstreiche Michaelis aus der Reihe der Agitatoren. Der erfolgreiche Redner Faucher fing an, stiller zu werden, warf sich auf kulturhistorische Studien über die Herkunft der Sprache, und Jüngere begannen ihn auf der Rednerbühne zu ersetzen. Prince-Smith endlich, wohl der schärfste Kopf unter den Führern von rein freihändlerischer Richtung, fing auch an, über viele Fragen zu schweigen, und in den ersten Lebensjahren des Deutschen Reichs starb der verdiente Schriftsteller und Agitator, nachdem er noch eine Brochüre veröffentlicht hatte, die einen starken Abfall von den alten extremen Principien darstellt. Diese Schwächung wurde empfunden, wenn auch jüngere schriftstellerische Kräfte wie Alexander Meyer nachwuchsen, andere, wie Eras und Oppenheim, mit verdoppeltem Eifer wirkten, wenn auch bewährte Praktiker wie Seyffardt und einflußreiche, gediegene Männer des öffentlichen Lebens wie Gensel treu und eifrig weiter fochten in den Reihen des Kongresses.

Eine weitere indirekte Schwächung kam dazu, indem sich ein neuer Gegner zeigte. Jüngere Nationalökonomen auf deutschen Kathedern fingen an, offen zu erklären, den Grundlehren der Führer des volkswirthschaftlichen Kongresses komme keineswegs die absolute Wahrheit zu, welche diese bisher dafür in Anspruch genommen. Sie verkündeten keine neue Lehre, sondern arbeiteten in den Bahnen, die Knies, Hildebrand, Roscher, Stein und Schäffle gebrochen hatten, weiter. Aber sie fingen an, Tagesfragen zu besprechen oder doch stark zu berühren und unverkennbar trat hervor, daß diese neuen, wenn auch nur gelegentlichen Agitatoren, nicht geneigt waren, in der bisherigen Weise des volkswirthschaftlichen Kongresses zu arbeiten.

Sie waren der Ansicht, daß man bei dem Errungenen nicht stehen bleiben könne, daß den Arbeitern und ihren gerechtfertigten Bedürfnissen durch Auflösung der alten gewerblichen Ordnung und Verweisung auf die individuelle Kraft noch nicht genügend geholfen sei, daß jedenfalls aus der unbedingten Freiheit sich neue Ordnungen entwickeln müßten. Dagegen war die Mehrzahl der alten Anhänger des volkswirthschaftlichen Kongresses offenbar stark geneigt, mit den errungenen Lorbeeren zunächst zufrieden zu sein, keineswegs aber neue Fragen in einem neuen Geiste und mit neuer Kraft anzufassen. Kurz als ein neuer Gegner traten die Anfänge des sogenanten Kathedersocialismus auf: schon 1869 erschien Schmollers Ge=

schichte der Kleingewerbe und bei allerlei Gelegenheiten gab es kleine Scharmützel.

Der neue Gegner beherrschte keinen irgendwie nennenswerthen Theil der Presse. Es gab keine Gruppen von Menschen, die ihr Interesse an die neuen Wortführer band — auch die Arbeiter fanden in ihrer Masse keineswegs in der Pflichtenlehre der sogenannten Kathedersocialisten genügende Befriedigung dessen, wonach sie begehrten. Der beginnende Kathedersocialismus warnte vor künftigen Gefahren, hatte nur das Interesse des ganzen Staats im Auge; er war sonach nothwendig als Agitationspartei schwach.

Aber doch konnte es der sogenannten reinen Freihandelspartei nicht gleichgültig sein, wenn die Mehrzahl der officiellen Vertreter der deutschen Wissenschaft sich anschickte, sie in dem Genuß der ihnen zugeschriebenen Unfehlbarkeit zu stören, nachdem dieselben sie im Kampfe unterstützt oder doch keineswegs bekämpft hatten. Ein bisher willkommener Bundesgenosse fiel weg. Der neue, wenn auch sehr schwache Gegner, hatte zugleich das Eigenthümliche, daß sein Auftreten die Freihandelspartei und den Kongreß in die Rolle einer defensiven und conservativen Partei versetzte. Er war keineswegs antinational wie Socialdemokraten, Reaktionäre und Schutzzöllner mit österreichischen Sympathieen. Man konnte ihn also mit politischen Waffen nur bekämpfen, wenn man ihn erst verketzerte. Er kämpfte mit neuen Waffen, die er aus dem Arsenal der Geschichte, Statistik und Rechtswissenschaft entnahm.

Dennoch dachte der „neue Gegner" anfangs keineswegs an offenen und erklärten Kampf. Dazu waren die Personen wenig angethan, auch waren diese durchaus bereit, das bisherige Wirken des volkswirthschaftlichen Kongresses und die Erfolge der Freihandelspartei in hohem Maße anzuerkennen. Nichts scheint natürlicher, als daß die neuen oder doch neu auftretenden Ansichten, Angesichts der neuen Aufgaben der Gesetzgebung im volkswirthschaftlichen Kongreß selbst sich allmählig hätten Bahn brechen können — auf dem so üblichen Weg der Kompromisse. Die wenig stramme Organisation des volkswirthschaftlichen Kongresses resp. seine Organisationslosigkeit, die ja sogar schutzzöllnerische Siege möglich gemacht hat, und der Mangel eines officiellen Programms beim volkswirthschaftlichen Kongreß waren solch friedlicher Entwicklung sogar äußerst günstig.

Zwei Umstände waren es, welche solche friedliche Entwicklung zunächst vereitelten. Der fieberhafte Aufschwung des Erwerbslebens seit 1871, die Spekulation in Kreisen der Besitzenden, die Aufregung der Arbeiter waren der ruhigen allmähligen Reform in den Ansichten der öffentlichen Meinung allzu ungünstig. Zugleich ereignete sich das Aergerliche, daß aus den wenn auch nur partiellen Meinungsverschiedenheiten persönliche Erbitterung sich entwickelte. So standen sich nach mannigfachem gereiztem Federkrieg im Jahre 1872 der volkswirthschaftliche Kongreß und die Versammlung zur Besprechung der socialen Frage (später Verein für Socialpolitik) gewappnet gegenüber. — Im Herbst 1876 aber nahmen etwa 20 Mitglieder des Vereins für Socialpolitik am volkswirthschaftlichen Kongreß in Bremen Theil und halfen hier den Sieg über die Schutzzöllner erkämpfen. Zugleich hatte die Bedeutung und der wirksame Einfluß des volkswirthschaftlichen

Kongresses sich ganz entschieden gegenüber der Zeit der Kongresse in Danzig und München wieder gehoben.

Die Schlacht zwischen Freihandel und Schutzzoll, die im vorigen Oktober in Bremen geschlagen wurde, nahm so sehr die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch, daß das Erscheinen der Vertreter des Vereins für Socialpolitik in Bremen weniger beachtet wurde. Dennoch ist gerade letzteres Ereigniß von Wichtigkeit und kann für die ganze Zukunft der volkswirthschaftlichen und socialen Agitation in Deutschland von großer Bedeutung werden.

Unsere raschlebige Zeit beginnt schon zu vergessen, wie erbittert vor wenigen Jahren Adolph Wagner und Oppenheim, Schönberg und Eras sich gegenüberstanden. Sie denkt wenig mehr an die Fehden zwischen Brentano und Bamberger, an die heftigen Anklagen der Gemeingefährlichkeit „der Kathedersocialisten", von denen die ganze liberale Presse widertönte. Die „Gegenwart" und die „Weserzeitung" halten es nicht mehr für nöthig, die gefährlichen Männer zu vernichten, welche sich gegen die unfehlbare Autorität von Adam Smith auflehnen. Ja selbst der Streit zwischen Schmoller und Treitschke steht nicht mehr im Vordergrunde des öffentlichen Interesses. Seitdem der „Krach" immer länger dauert, seitdem Schutzzoll- und Reichseisenbahn-Frage wichtig und Arbeitseinstellungen seltener geworden sind — hat offenbar die Gefährlichkeit wirthschaftlicher Reformideen in der Meinung des Publikums abgenommen, leider auch das Interesse an socialen Fragen überhaupt.

Und trotz alledem haben sich die Ansichten der „Kathedersocialisten" keineswegs verändert. Auf die Gefahr hin, Bekanntes zu wiederholen und zur Zeit wenig allgemein Interessantes zu betonen, möchte ich hier kurz folgende Fragen beantworten:

1) Was wollte der sogenannte Kathedersocialismus seit 1871?
2) Welches war und ist das Verhältniß des volkswirthschaftlichen Kongresses zum Verein für Socialpolitik?
3) Welche weitere Entwicklung dieses Verhältnisses ist wünschenswerth?

Bei Beantwortung der 2. und 3. Frage wird es sich ganz von selbst ergeben, daß der jüngste volkswirthschaftliche Kongreß in Bremen eingehend besprochen werden muß.

Der Name Kathedersocialismus ist bekanntlich eine Erfindung von H. B. Oppenheim, deren sich bald Eras, Bamberger, v. Eynern und Andere mit Eifer bedienten. Der Name wollte etwa dasselbe sagen wie der Satz: „Zum Bebel und zum Liebknecht fehlt ihnen nur der Muth." Man identificirte Socialismus und Socialdemokratie und beschuldigte durch diesen Namen die der socialen Reform zugeneigten Theoretiker der offenen oder verkappten Bundesgenossenschaft mit den Socialdemokraten.

Diese Beschuldigung war über die Maßen ungerecht, da die sogenannten Kathedersocialisten stets mit größtem Eifer die Revolutionsideen, den Materialismus und Kosmopolitismus, die sinnlose Gleichmacherei der Socialdemokraten bekämpften. Sie thaten dies nur mit anderen Waffen als Bastiat und verlangten eine allmählig steigende Theilnahme der arbeitenden Massen an den Früchten der Cultur. Jeder Fachkenner weiß, daß das eherne Lohngesetz Ricardo's den Socialdemokraten die willkommenste

aller Theorien ist. Eben dies Gesetz haben die Kathedersocialisten immer bekämpft und sonach könnte man Ricardo's Schule weit eher der Bundesgenossenschaft mit Marx beschuldigen. Allein das Wort „Kathedersocialisten" war ein „guter schlechter Witz" und so ließ sich mit Gründen dagegen nicht kämpfen. Es erschien mir von Anfang an gescheidter, den Namen zu acceptiren und zu versuchen, ob er sich unter starker Betonung der eigentlichen, mit Socialdemokratie keineswegs zusammenfallenden Bedeutung des Wortes Socialismus nicht zum Ehrennamen gestalten ließe.

Ich stoße mich also nicht an diesen Namen. Die sogenannten Kathedersocialisten, die sich später selbst Socialpolitiker nannten, erfanden, wie schon gesagt, keine neue Theorie. Sie bauten auf den Arbeiten der hervorragenden älteren deutschen Nationalökonomen weiter und stellten zunächst eine Reihe rein wissenschaftlicher Postulate auf, durch welche sie sich allerdings in Gegensatz zu den französischen Oekonomisten sowie zu Cairnes und den Cobden-Club-Nationalökonomen Englands stellten. Sie verlangten volles Verlassen des Strebens nach Aufstellung allgemein gültiger wirthschaftlicher Naturgesetze, möglichstes Aufgeben der Forschungsmethode, welche aus einer mehr oder minder fiktiven Prämisse durch reine Deduction Schlüsse zieht. Sie verlangten möglichste Begründung des ökonomischen Forschens auf historische und statistische Materialien — realistische Nationalökonomie. Sie verlangten vor Allem, daß die Prämisse aufgegeben werde, der einzelne Mensch *sei* bei seinem wirthschaftlichen Thun *nur* vom Egoismus beherrscht, und sie bestritten den Satz, der Mensch *solle* ungebunden nur vom Egoismus beherrscht werden, dadurch werde das allgemeine Wohl am sichersten gefördert. Sie behaupteten dagegen, der Gemeinsinn sei stets mit dem Egoismus wirksam und solle das sein — ethische Nationalökonomie. Endlich verlangten sie, daß auch der wirthschaftende Mensch als Glied des Staatsorganismus betrachtet werden müsse, sie verwarfen die Annahme eines allein gültigen Naturrechts und verlangten, das jeweilig geltende Rechtssystem müsse im Ganzen und Einzelnen als höchst wichtiger Faktor für die Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse kritisch beachtet werden — social-politische, historisch-rechtliche Auffassung.

All dies war längst verlangt worden. Die realistische Methode war seit Roscher und Engel, der ethische Gesichtspunkt seit Hermann, die Beachtung von Staat und Recht seit Stein und Schäffle anerkannt worden. Wenn Praktiker und Agitatoren an der alten abstrakten Methode, dem Egoismus und Naturrecht festhielten, so konnten sie das nur aus Bequemlichkeit und Abneigung gegen mühsameres Studium thun, sie konnten aber unmöglich auf die Dauer ein Eingehen auf die neueren Methoden versagen, ja einzelne Mitglieder des volkswirthschaftlichen Kongresses hatten seit Langem in ähnlicher Weise gearbeitet.

Der eigentliche Streit und die Leidenschaft entbrannte auch nicht darüber, sondern über gewisse praktische, wirthschaftspolitische Konsequenzen, welche die sogenannten Kathedersocialisten vermittelst ihrer neuen Methode zogen und ihrerseits nicht ohne Ostentation vor die Oeffentlichkeit brachten. Versuchen wir, diese praktischen Postulate zusammenzufassen, so verlangten die Kathedersocialisten:

1) Ein größeres Maß positiver Staatsintervention in wirthschaftlichen Dingen — nicht durch Rückkehr zu alten abgelebten Institutionen, sondern auf neuen Wegen. Sie bekämpften das absolute laissez faire et passer und zwar principiell, nicht nur so, daß sie einzelne Ausnahmen dieses Princips zugestanden.
2) Sympathisirten sie stark mit staatlich anerkannten statutarischen Organisationen der Angehörigen der einzelnen wirthschaftlichen Stände: Genossenschaften, Gewerkvereinen, Einigungsämtern, neuen Innungen &c.
3) War eine gewisse Sympathie mit den bisher vielfach unbeachteten Arbeiterinteressen und ein gewisses Mißtrauen gegen die emporstrebende Uebermacht des beweglichen Kapitals nicht zu verkennen.

In letzterem Punkte differiren alle sogenannten Kathedersocialisten nur dem Grade nach. Sehr wenige allerdings betrachten die jetzige Vertheilung des Besitzes als unrecht, und diese selbstverständlich nur als theilweise unseren Billigkeitsanschauungen widersprechend; aber auch diese sind der Ansicht, daß die jetzige Vertheilung nicht gewaltsam verändert werden dürfe, sondern nur besser gestaltet werden müsse durch freiwillige oder erzwungene Anerkennung höherer socialer Pflichten der Besitzenden. Sämmtliche Kathedersocialisten konnten in Anbetracht dieser ihrer Gesinnung mit den Fabrikanten der Bonner Konferenz von 1870 und Gründern der Concordia zusammen arbeiten. Keiner wurde je ein oppositioneller oder gar revolutionärer Arbeiterführer. Dennoch nahm man den Socialpolitikern ihre oft in starken Ausdrücken betonte Abneigung gegen den Götzendienst des Kapitals am heftigsten übel — natürlich in einer Zeit, in welcher das Kapital rapide wuchs, die Gewinnsucht der Besitzenden leidenschaftlich spekulirte und sich sehr ungern durch die Ansprüche der Arbeiter etwas eingeengt fühlte. Ich will nicht jeden Ausdruck, der in der Hitze des Gefechts einzelnen Socialpolitikern entfuhr, vertreten, obwohl diejenigen Ausdrücke, die zur Verhaßtheit der Kathedersocialisten am meisten beitrugen, z. B. das Postulat des 6stündigen Arbeitstags, nicht von Kathedersocialisten, sondern von ihren Gegnern erfunden wurden. Im Ganzen aber wird man sagen müssen, daß die Arbeiterfreundlichkeit der Socialpolitiker ein ebenso natürlicher als heilsamer Gegensatz gegenüber manchesterlichen Anklängen war und ist, die sich auch in der deutschen Literatur zeigten. Da es den Arbeiterinteressen in der vom „gebildeten Publikum“ gelesenen Literatur an natürlichen Vertretern fehlte, so lief diese Literatur Gefahr, einseitig zu werden. Wenn nun Männer ohne jedes eigene Interesse an die Arbeiterinteressen mit Wärme erinnerten und dabei gelegentlich zu warm wurden, war dies nicht ein Verdienst gegenüber einer öffentlichen Meinung, welche Arbeiterinteressen zu ignoriren oder unverständig feindselig zu betrachten geneigt war? Täuschen wir uns nicht: Es ist dem Menschen zu natürlich, den Mitmenschen als zu seinem Dienst verpflichtet anzusehen, das Gefühl des Braminen gegen den Paria zu entwickeln. Aus Gedankenlosigkeit, einfach weil man zu träge ist, sich in die Lage der Mitmenschen hineinzudenken, wird man hartherzig und unbillig. War es wirklich unnöthig, energisch zu betonen, das Streben des Arbeiters nach Lohnerhöhung und verkürzter Arbeitszeit sei weder revolutionär noch unmoralisch?

In den Preußischen Jahrbüchern hat einmal Brentano, später habe ich in der Concordia ausführlicher die Aehnlichkeit zwischen den sogenannten Kathedersocialisten in Deutschland und den christlichen Socialisten in England besprochen. Auch Kingsley und seine Gesinnungsgenossen wurden manchmal leidenschaftlich, auch sie gewannen keine große Partei, weil sie keinem Interesse dienten, auch sie wurden viel mehr verkannt und bekämpft als verstanden — aber doch haben sie unendlich heilsam gewirkt, weil sie unter den Besitzenden das Pflichtgefühl gegen die unteren Stände weckten, bei den Arbeitern das absolute Mißtrauen gegen die höheren Stände verscheuchten und so viele reformirende Schritte der Gesetzgebung, viele fruchtbringende Anfänge socialer Selbsthülfe ermöglichten. Ich glaube nicht, daß jemals die Majorität unserer Presse den sogenannten Kathedersocialisten wirklich und förmlich Anerkennung zollen wird — doch wird die Agitation nicht umsonst gewesen sein, wenn auch nur die Arbeiter der deutschen Gewerkvereine fest und dauernd die Empfindung gewonnen haben, daß gesetzliche Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter auch unter den besser Gestellten ihre Freunde haben. — Ich hege die Hoffnung, daß es dereinst möglich sein wird, nachzuweisen, daß der Kathedersocialismus der Socialdemokratie Abbruch gethan hat, daß er einen Anstoß gegeben hat zum Aufgeben des revolutionären Unsinns der Socialdemokraten. Heute schon steht wenigstens dies fest, daß der Kathedersocialismus eine unparteiischere Beurtheilung von Arbeiterpostulaten angebahnt hat — es verschlägt Nichts, wenn das erreichte Gute seinen Urhebern nicht zu Gute geschrieben wird.

Doch wenden wir uns zu den anderen specielleren Postulaten der Socialpolitiker: Ein größeres Maß positiver Staatsintervention wurde sogar im Programm des Vereins für Socialpolitik verlangt. Man bezeichnete dadurch den Gegensatz zu dem absoluten laissez faire et passer oder zu der Lehre Benthams, die Industrie verlange von der Regierung zumeist nur, was Diogenes von Alexander verlangte: „Geh' mir aus der Sonne." Es ist heute kaum nöthig, die Berechtigung dieses „kathedersocialistischen" Postulats noch zu beweisen. Die liberalen Zeitungen ereifern sich ja um die Wette, zu betheuern, daß sie nie ein absolutes laissez faire gewollt hätten; selbstverständlich ist dies bei Denjenigen, die für Schutzzölle oder Reichseisenbahnen sind. Doch auch bei Andern steht es heute fest, daß absolutes laissez faire praktisch unmöglich sei, daß in jedem Falle einzeln untersucht werden müsse, welche positive Staatsintervention im Interesse des Verkehrs, der Hygiene &c. erwünscht sei. Da dies heute allgemein anerkannt ist, wollen wir mit dem Nachweis, daß es vor 1873 nicht allgemein anerkannt war, keine Zeit verlieren. Denn auch hier kommt es uns lediglich auf das Durchdringen der richtigen Ansicht an.

Weniger allgemein ist die Forderung nach Organisation der Erwerbstände anerkannt. Gewerkvereine durch Gesetz zu unterdrücken, wagt man allerdings kaum vorzuschlagen; ihr Nutzen, ja ihre Lebensfähigkeit aber werden noch vielfach bestritten; keineswegs ist allgemein anerkannt, daß Gewerkvereine das beste Gegenmittel gegen socialdemokratische Agitationsvereine sind. Genossenschaften werden zwar allgemein gebilligt oder als harmlos betrachtet, aber Einigungsämter und neue Innungen werden noch

stark als Utopien oder als gefährliche Einrichtungen angesehen. Und doch ist nicht zu leugnen, daß seit unserer so jungen Gewerbefreiheit der Drang nach korporativer Einigung der Arbeiter, der Meister und der Fabrikherren überall mächtig hervorbricht, daß Gewerbegerichte ohne Wahlkorporationen unpraktisch sind, daß Hülfskassen, namentlich Invalidenkassen, erst lebensfähig werden, wenn sie in weiten Bezirken Leute von gleicher Lebenslage umfassen. Das wirthschaftlich viel weiter entwickelte England zeigt, daß Trades Unions und verwandte Gebilde unvermeidlich sind, in Frankreich wird von ultramontaner und nicht ultramontaner Seite Korporation der Gewerbe verlangt. Bei uns versuchen Socialdemokraten und Ultramontane mit verschiedenem Erfolg und verschiedener Tendenz solche Korporationen zu schaffen — Beweis genug, daß eine kräftige Tendenz dieser Art vorhanden ist, deren sich diese Parteien bemächtigen wollen. Unsere Gesetzgebung selbst berührte die Frage bei dem Entwurfe über Gewerbegerichte und dem Hülfskassengesetz — sie wird sich bei der Revision des allgemeinen Vereinsgesetzes der Aufgabe, die Gewerkvereine zu regeln, nicht entziehen können.

Beide Postulate, das nach stärkerer Staatseinwirkung und das nach Organisation der Gewerbe, lassen sich in der Forderung positiver socialer Reform zusammenfassen. Die Stellung der einzelnen Socialpolitiker zu den genannten beiden Zweigen der socialen Reform war und ist aber eine verschiedene, obwohl dieselben auch praktisch durch das Postulat der gesetzlichen Anerkennung gewerblicher Organisationen zusammenhängen.

Was die Staatsintervention betrifft, so handelt es sich hier um eine Reihe von Einzelfragen und es ist klar, daß diese von einzelnen Schriftstellern verschieden beantwortet werden. Man denke an die Bestrafung des Kontraktbruchs, an Kassenzwang und Zwangskasse bei den Hülfskassen, an Aktiengesetzgebung ꝛc. Charakteristisch dürften aber namentlich zwei Fragen sein — die Frage, ob der Staat gewerbliche Organisationen nicht nur anerkennen und unter Normativbestimmungen stellen, sondern geradezu unter Staatsaufsicht octroiren solle — und die Frage, inwieweit das Spiel der freien Konkurrenz durch Ausdehnung des öffentlichen Eigenthums und Gewerbebetriebs von Staat, Gemeinde ꝛc. eingeschränkt werden solle. Es ist klar, daß die erstere Frage, die extrem socialistische Frage nach Organisation der Arbeit, letztere die Frage nach der Berechtigung des Privateigenthums überhaupt berührt, und daß solche Socialpolitiker, welche in Oktroirungsneigung und Tendenz der Beschränkung des Privateigenthums weit gehen, den sogenannten Socialkonservativen nahe kommen müssen.

Man wird im Allgemeinen sagen können, daß die große Mehrzahl der Socialpolitiker von den oktroirten Organisationen gar Nichts wissen will, in Bezug auf Einschränkung des Privateigenthums sich sehr mäßig verhält. So fiel auf dem Kongreß zu Eisenach 1874 nicht nur die Zwangskasse, sondern auch der Kassenzwang. 1875 wollte man nicht einmal eine Beförderung der neuen Innungen aussprechen. Die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs Erwachsener erhielt nur eine kleine Majorität. Dagegen war man allgemein für energische Fabrikgesetzgebung. In Bezug auf die Reichseisenbahnfrage spalteten sich 1876 in Bremen die anwesenden Socialpolitiker in zwei ziemlich gleiche Hälften, indem Wagner, der Ver=

fasser u. A. für, Nasse und Brentano gegen Reichseisenbahnen waren. Von den bekannteren Socialpolitikern dürfte wohl Wagner derjenige sein, der auf die Beschränkung des Gebiets und des Inhalts des Privateigenthums am meisten Gewicht legt; verhältnißmäßig nahe stehen ihm v. Scheel, Schönberg, Samter. Dagegen repräsentirt Brentano und nächst ihm Schmoller vor Allem die Tendenz nach frei sich entwickelnder gewerblicher Organisation, und Brentano wenigstens ist statt ein Lobredner eher ein Gegner des Gesammteigenthums.

Man sieht, das Praktische, was die Socialpolitiker wollten und wollen, läßt sich in ein specialisirtes Programm nicht zusammenfassen. Sie wollen, unbeirrt von dem Dogmatismus der Bastiatiden, neue Fragen in einem neueren, der positiven Reform zugeneigten Geiste anfassen, in doppeltem Gegensatz zur Revolution und zum Gehenlassen. Im Einzelnen sind erhebliche Differenzen vorhanden, ja es lassen sich sogar, wie aus dem Vorangehenden erhellt, zwei Gruppen von Socialpolitikern unterscheiden, welche eine verschiedene Anziehungskraft auf politisch-konservative und politisch-fortschrittliche Elemente ausübten. Die vorhandenen Verschiedenheiten sind indessen nicht größer, als es nöthig und wünschenswerth ist, um innerhalb des Vereins Leben und Fortschritt zu erhalten. —

Wenden wir uns zu der Stellung des Vereins für Socialpolitik zum volkswirthschaftlichen Kongreß, so wurden zwischen beiden Vereinigungen im Anfang officielle Einladungen zu den Kongressen gewechselt und es gab von Anfange an Männer, die beiden Vereinigungen aktiv angehörten. Dazu gehörte namentlich Gneist, der erste Präsident des Vereins für Socialpolitik, ferner Gensel, Dannenberg u. A. Dies war bei dem weit gefaßten Programm des Vereins für Socialpolitik und der Programmlosigkeit des volkswirthschaftlichen Kongresses wohl möglich. Indessen der Mehrzahl nach hatten die Wortführer des Vereins für Socialpolitik sich am volkswirthschaftlichen Kongreß nie betheiligt; sie waren homines novi. Faktisch vertrat der volkswirthschaftliche Kongreß vor Allem das Princip der Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte, der Verein für Socialpolitik die sociale Reform.

Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte und sociale Reform sind, wenn beide mit Maß gewollt, nicht nothwendig Gegensätze. Aber sie werden leicht Gegensätze, weil faktisch die wirthschaftlich Starken hauptsächlich an der Entfesselung, die Schwachen an der Reform interessirt sind, weil positive Reform neue Ordnungen auflegt. Waren doch auch in England die Ligisten Cobden, Bright rc. Gegner der Fabrikgesetze! Und der naheliegende Gegensatz trat bei uns um so mehr hervor, als ein Gegensatz der wissenschaftlichen Methode und, wie erwähnt, leider auch persönliche Leidenschaftlichkeit dazukamen.

Die Gegensätze sind noch heute keineswegs verschwunden, aber sie haben sich abgeschliffen — dadurch, daß das absolute Laissez faire et passer immer mehr aufgegeben wurde. Ich habe schon Prince-Smith's letzte Schrift erwähnt und die Stimmung der heutigen liberalen Presse. Es ist außerdem hervorzuheben, daß einzelne Mitglieder des Kongresses, wie z. B. Böhmert, sich realistischen Arbeiten und socialer Reform in humanem Sinne zuwandten — und daß seit Eintritt der Krisis von 1873 in

weitesten Kreisen ein gewisser Schrecken vor anarchischem Walten wirthschaftlicher Spekulation sich geltend macht. Dazu kommt, daß seit Neuestem wirthschaftliche Fragen, bei denen die sociale Reform gar nicht in Betracht kommt, wieder in den Vordergrund des öffentlichen Interesses traten, wie z. B. die Schutzzollfrage.

Obwohl im Jahre 1874/75 der literarische Streit zwischen Treitschke und Schmoller noch einmal eine nicht geringe Erregung hervorgerufen hatte und wesentlich dazu angethan war, die Gegensätze zu verbittern, so waren im Herbst 1875 die Dinge doch zu einer Annäherung der beiden gegnerischen Lager reif.

Dem volkswirthschaftlichen Kongreß war in München das Unangenehme begegnet, daß sich bei der Abstimmung eine künstliche schutzzöllnerische Majorität ergab. Auch sonst tagte es sich in München nicht erfreulich. Der Verein für Socialpolitik dagegen bewahrte sich vor einer ähnlichen, ihm zugedachten Ueberrumplung namentlich in Folge seiner strammeren Organisation. Der Eisenacher Kongreß war zwar nicht übermäßig zahlreich besucht, aber es zeigte sich unleugbar, daß der Verein für Socialpolitik eine bessere Position gewonnen hatte. Die Anwesenden waren fast Alle weither zugereiste treue, energische Anhänger des Vereins. Man sah, der Verein konnte für alle Zukunft auf eine feste Phalanx rechnen. Unleugbar auch machten die Debatten über Personalsteuer, Lehrlingswesen und Münzfrage überall einen guten Eindruck nicht nur durch das Maß, das alle Redner beobachteten, sondern vor Allem deshalb, weil die Debatten vorbereitet und dadurch gründlich waren.

So wie die Dinge lagen, konnte somit der Verein für Socialpolitik die Initiative zur Annäherung an den volkswirthschaftlichen Kongreß ergreifen, ohne sich Etwas zu vergeben. Und Neigung zu solcher Initiative war vorhanden. Sehr viele Socialpolitiker waren vor Allem geneigt, sich mit dem volkswirthschaftlichen Kongreß gegen die auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung drohende Reaktion zu verbinden. Sodann war das Gefühl allgemein, daß fortgesetztes Fernbleiben der Vertreter der verschiedenen Anschauungen von den Versammlungen der Gegner eine Eintönigkeit in die Debatten bringe, welche der Lösung praktischer Fragen nicht günstig sei. Zur Genüge waren die beiderseitigen Principien entwickelt und formulirt. Ueber die persönlichen Angriffe der jüngsten Jahre selbst fing man an gleichgültiger zu denken. Ist doch, wie einst Hermann sich ausdrückte, „ein seltsamer Austausch von Liebenswürdigkeiten“ in der deutschen Literatur leider nichts Ungewöhnliches, und entwickeln sich doch moralische Vorwürfe aus Meinungsverschiedenheiten in Deutschland erstaunlich leicht. Auch hatte schon Schmoller gemeint, man dürfe L. Bambergers feuilletonistische Schreibweise so ernsthaft nicht nehmen!

Eines war klar: sollten die einzelnen praktischen Fragen der socialen Reform eine allseitige Behandlung erfahren, so mußten sich die entgegengesetzten Anschauungen treffen, nicht meiden. Und „wenn sich auch im Raum die Sachen hart stoßen“, so weiß doch jedermann, daß im Leben Compromisse mehr an der Tagesordnung sind, als in der Theorie. Es war vorauszusehen, daß in einer ganzen Anzahl praktischer Fragen die Majorität des Vereins für Socialpolitik und des volkswirthschaftlichen Kongresses

sich ganz gut vertragen könnten — wo das aber nicht vorauszusehen war, war es nicht besser, einmal Aug' in Auge zu debattiren und die Kräfte zu messen?

Gewiß, der sogenannte Kathedersocialismus ist vor Allem eine wissenschaftliche Schule und diese wird ihre Principien gewiß rein entwickeln und ausbauen; aber der Verein für Socialpolitik ist kein wissenschaftlicher Debattirklub, sondern ein praktischer Agitationsverein und einen solchen kann nur Zusammenstoß mit den Gegnern auf die Dauer lebendig erhalten.

Warum man von Anfang an sich nicht auf demselben Felde begegnen konnte, habe ich schon erklärt. Nach den Angriffen, die man in den öffentlichen Blättern gegen die „Kathedersocialisten" gerichtet, nach den ungerechten Anklagen, die man erhoben, ja nach den Verdächtigungen, die stattgefunden, mußten sie vor Allem öffentlich erklären, was sie seien und was sie nicht seien. Ob es möglich sei, auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß dies zu erklären, schien zweifelhaft. Hatten doch gar manche „Kathedersocialisten", die sich gegen die Angriffe von Zeitungen aus dem Lager ihrer Gegner vertheidigen wollten, in denselben nicht zum Wort kommen können. Und doch schien eine Manifestation nothwendig, und zwar, da man gemeinsam angegriffen worden war, eine gemeinsame.

So kamen im Sommer 1872 Engel, Wagner und Brentano aus Berlin, Eckardt aus Hamburg, Wilhelm Roscher und Knapp aus Leipzig, Hildebrand und Conrad aus Jena mit Schmoller in Halle zusammen, um sich über gemeinsame Schritte zu berathen. Für's Erste war die Mehrheit keineswegs geneigt, eine Versammlung ähnlich dem volkswirthschaftlichen Kongreß zu berufen. Man dachte zunächst an die Benutzung der Presse, um seinen Ideen Geltung zu verschaffen. Der, welcher die Idee der Berufung eines Kongresses in Vorschlag brachte und dessen gewichtiges Votum die Anwesenden bestimmte, war kein Geringerer als Wilhelm Roscher. Man beschloß die Berufung einer Versammlung zur Besprechung der socialen Frage nach Eisenach, und am 6. und 7. Oktober trat der erste Kongreß der Kathedersocialisten daselbst zusammen, der durch die Wichtigkeit der besprochenen Fragen, die Zahl und Bedeutung der erschienenen Personen und die Aufregung, in die er schon vor seinem Zusammentritt die Zeitungen versetzte, die allgemeine Aufmerksamkeit erregte.

Der Würfel war nun gefallen. Es folgten jährlich ähnliche Versammlungen und aus der freien Versammlung wurde ein Verein, dessen Statuten in Berlin formulirt wurden. Die Jahresversammlungen in Eisenach waren seitdem Generalversammlungen der Mitglieder eines dauernden Vereins. Da der volkswirthschaftliche Kongreß sich bisher zu einem solchen geschlossenen Verein nicht gestaltete, so lag in der Vereinsbildung eine neue, wenn auch nur äußerliche Verschiedenheit beider Richtungen. Es war nur eine äußerliche Verschiedenheit, aber sie war doch bestimmend für die Art und Weise, in der die Annäherung an die bisherigen Gegner stattfinden konnte.

Auf den Versammlungen des Vereins für Socialpolitik können nur Mitglieder stimmen, welche den Jahresbeitrag gezahlt haben und durch ihren Beitritt zum Verein ihr Einverständniß mit den programmmäßigen

Principien des Vereins bekundet haben. Gäste können nur mit specieller Erlaubniß der Versammlung sprechen, niemals abstimmen. Die Beschlüsse des Vereins für Socialpolitik sind sonach nicht der allgemeine Ausdruck der öffentlichen Meinung, sie sind nicht einmal ein Verdikt aller Sachverständigen resp. ihrer Majorität. Aber sie sind der Meinungsausdruck der Sachverständigen einer gewissen Richtung und sind somit nicht rein zufällig. Zufälligkeiten wurden außerdem bisher dadurch ausgeschlossen, daß der Verein immer in Eisenach tagte, wo kein vorübergehender Massen-Eintritt von Bewohnern des Versammlungsorts in den Verein möglich war.

Die Mitglieder des Vereins haben außer dem Stimmrecht das Recht auf unentgeltlichen Bezug der Vereinsschriften, welch letztere aus den vorbereitenden Gutachten und den stenographischen Kongreßberichten bestehen. Die Herstellung der Gutachtenbände verursachte viele Mühe und dieselben sind selbstverständlich von verschiedenem Werth. Jedenfalls haben sie im höchsten Maße dazu beigetragen, die Debatten gründlich und allseitig zu machen, diese über das Niveau eines zwecklosen Turniers zwischen unverantwortlichen Rednern emporzuheben. Gutachten und Berichte zusammen müssen als dauernde Bereicherungen der Literatur über die betreffenden Fragen betrachtet werden — man denke an die Schriften über Aktiengesetzgebung, Personalsteuer, Lehrlingswesen &c.

Der volkswirthschaftliche Kongreß dagegen sucht zwar auch eine gewisse Kontinuität und Organisation durch seine ständige Deputation und durch die Einrichtung zu wahren, daß die Mitglieder des früheren Kongresses eingeladen werden. Aber der Kongreß tagt alljährlich in einer anderen volks- und verkehrsreichen Stadt und wer da Mitglied des einen Kongresses wird — was man auf den beliebigsten Principien stehend ohne Weiteres kann — der hat auf diesem Kongreß alle Rechte zu sprechen und abzustimmen. Es ist klar, daß dadurch, wie die Erfahrung gezeigt hat, zufällige Abstimmungen entstehen. Vorbereitung der Debatten durch Gutachten findet auch nur ausnahmsweise und als ein persönliches Unternehmen statt — wie z. B. die vorjährige Eisenbahnenquête Böhmerts. Die Tagesordnung pflegt viele Gegenstände zu umfassen und wird nach dem Willen der Versammlung geändert. Das Programm in Bezug auf Feste und Geselligkeit pflegt beim volkswirthschaftlichen Kongreß reichlicher zu sein, als in Eisenach. Diese theils statutarischen, theils gewohnheitsgemäßen Unterschiede bewirken, daß man wohl mit vollster Unparteilichkeit sagen kann:

> Die Debatten und Beschlüsse des Vereins für Socialpolitik waren, wenn auch einseitiger, so doch gründlicher und bedeutender für die Dauer;
>
> die des volkswirthschaftlichen Kongresses dagegen erfreuten sich im Augenblick jedesmal eines größeren Interesses und größerer allgemeiner Theilnahme, namentlich soweit es sich um Tagesfragen handelte. Beim Verein für Socialpolitik war die geleistete Arbeit, beim volkswirthschaftlichen Kongreß die augenblickliche praktische Wirksamkeit größer.

Es wurde dies noch wesentlich beeinflußt durch die Personen, die in beiden Lagern hervorragen. Auch der Verein für Socialpolitik umfaßt außer Gelehrten und Verwaltungsbeamten Vertreter der Presse, Kaufleute und Industrielle — und auf seinen Versammlungen erschien eine sehr

wichtige Kategorie von Praktikern, nämlich Arbeiter. Aber auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß ist der Zuzug von Praktikern, die an den jeweiligen Fragen interessirt sind, ungleich größer. Abgeordnete und parlamentarische Führer betheiligten sich an beiden Versammlungen bisher vergleichsweise wenig — kein Wunder, wenn man bedenkt, welche Summe des Redens und Sitzens unseren Volksvertretern zugemuthet wird, und daß diese, vorwiegend mit politischen Parteifragen beschäftigt, wenig Lust haben, sich ihre Stellung durch energische Parteinahme in wirthschaftlichen und socialen Fragen zu erschweren.

Die Präsidenten der beiden Vereinigungen: Braun, Gneist und Nasse, sind und waren zwar hervorragende Parlamentarier, auch Andere nahmen Theil: Sybel, Franz Duncker, Tiedemann, Löwe, Blum, Gensel ꝛc. ꝛc. Weit mehr aber glänzen durch Abwesenheit. Man wird kaum behaupten können, daß der volkswirthschaftliche Kongreß über mehr parlamentarische Größen verfügt, als der Verein für Socialpolitik, aber ersterer verfügt ganz gewiß über mehr Vertreter der Presse und über mehr Redner, die auf dem Gebiete der öffentlichen Agitation gewandt und erfahren sind. Zu diesen Rednern gehören auch die vielen Handelskammersekretäre.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ist klar, daß die strammere Organisation des Vereins für Socialpolitik eine Annäherung ohne Auflösung der eigenen Ordnung erschwerte und daß andererseits die Verschiedenheit der Organisation und Zusammensetzung beider Vereinigungen die Annäherung doppelt wünschenswerth machte. Die Socialpolitiker begehrten naturgemäß nach stärkerer Verbindung mit der Presse, nach ausgedehnterer Wirkung durch Zutritt gewandter Redner, erfolgreicher Agitatoren, gewiegter Praktiker. Umgekehrt konnte dem volkswirthschaftlichen Kongreß die stärkere Vertretung eines schwerfälligen, aber doch gewichtigen Elements, nämlich der wohl vorbereiteten und in Bezug auf persönliche Interessen unparteiischen Akademiker nicht unwillkommen sein.

All dies überlegte und besprach in vielstündiger Sitzung der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik, als er im Oktober 1875 auf den letzten eben abgeschlossenen Kongreß mit Befriedigung zurückblickte. Es wurde zuletzt beschlossen, der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Kongresses ein Arrangement anzubieten, demzufolge jede Vereinigung nur alle zwei Jahre tagen und zu ihrer Versammlung die Mitglieder der anderen Vereinigung als rede- und stimmberechtigte Gäste einladen solle.

Die gegenseitigen Einladungen beziehen sich in Anbetracht der verschiedenen Organisation auf die Mitglieder des Vereins für Socialpolitik und auf die Mitglieder des letzten volkswirthschaftlichen Kongresses. Den Eingeladenen bleibt selbstverständlich unbenommen, persönlich zugleich Mitglied der einladenden Vereinigung zu werden.

Von der Annahme dieses Anerbietens waren zwei große Vortheile zu erwarten: Einmal ergab sich die Gelegenheit, sich wirklich gegenseitig auszusprechen, genau zu sehen, wie groß die Differenzen sind, inwieweit man zusammenwirken könne und nicht. Und es mußte dadurch das allgemeine Interesse an den Versammlungen steigen.

Dann aber wurde bewirkt, daß jährlich nur eine allgemeine wirthschaftliche Versammlung in unserem mit Kongressen überreich beglückten Vater-

lande stattfindet und diese natürlich besser besucht sein kann, als zwei getrennte Versammlungen.

Mehr, z. B. volle Vereinigung, vorzuschlagen, war unmöglich; es mußte erst versucht werden, wie sich die bisherigen Gegner vertragen würden, es war zunächst an ein einheitliches neutrales Präsidium nicht zu denken, während bei alternirenden Versammlungen sich auch das alternirende Präsidium von selbst versteht. Jedenfalls wollte auch die große Majorität der Socialpolitiker die feste bewährte Organisation ihres Vereins absolut nicht aufgeben oder auch nur gefährden.

Das Offert des Vereins für Socialpolitik wurde von der ständigen Deputation bereitwillig angenommen — freilich nicht ohne schwierige Verhandlungen über die näheren Modalitäten des Abkommens. Auch eine Verzögerung entstand in Folge von Bambergers Angriffen auf die Socialpolitiker im Reichstag, welcher Zwischenfall aber durch eine Korrespondenz zwischen Bamberger und dem Sekretär des Vereins für Socialpolitik glücklich beigelegt wurde. So waren Ostern 1876 die beiden Ausschüsse einig und im Oktober in Bremen genehmigten auch die beiderseitigen Generalversammlungen — Seitens des Vereins für Socialpolitik unter Statutenänderung — das Abkommen, das von den meisten Mitgliedern beider Lager so eifrig gewünscht war.

So tagten also, wie schon Eingangs erwähnt, in Bremen die beiden Gegner zum erstenmal vereint. Unter einem glücklichen Stern vollzog sich die Annäherung, denn die Liebenswürdigkeit der Bremer Gastfreunde rief in Aller Herzen eine angenehme und wohlwollende Stimmung hervor und nirgends konnte sich der arbeiterfreundliche Socialpolitiker leichter zu den Gegnern gesellen, als in einer Stadt, deren Bürger in der hervorragendsten Weise den Satz: „noblesse oblige“ befolgen, deren Bürger dem ganzen Vaterland ein rühmliches Vorbild erfolgreicher Arbeitsamkeit unter den schwierigsten Verhältnissen gegeben und sich an schwindelhaften Excessen der kapitalistischen Spekulation relativ am wenigsten betheiligt haben.

Die Socialpolitiker mußten es zwar aus formellen Gründen ablehnen, Einen der Ihrigen ins Präsidium zu stellen; aber ihr Präsident bekam bei allen Festen einen Ehrenplatz und sie betheiligten sich rege an den Debatten; Dannenbergs Name stand an der Spitze der Antragsteller gegen Erhaltung der Eisenzölle, und wenn sich die Socialpolitiker wenig an den Freihandelsdebatten betheiligten, so stimmten sie doch fast einstimmig für den Freihandel, und in der Reichseisenbahndebatte war Wagner Referent, Nasse ein Wortführer der Gegenpartei.

Die Tagesordnung des Bremer Kongresses war wenig geeignet, die Gegensätze beider Richtungen hervortreten zu lassen und deshalb hat man wohl das Erscheinen der Socialpolitiker so wenig beachtet. Zwei volle Tage nahmen die Debatten über Werth- und Gewichtszölle, über die Erneuerung der Handelsverträge, über die Eisenzölle in Anspruch. Das Interessante bei den Debatten war das Auftreten praktischer Interessenten und altbewährter Redner. Mit großer Aufmerksamkeit wurde Seyffardt's klare, Hertzka's (Wien) glänzende, Wolffs (Stettin) scharfe Rede vernommen, während die bekannten Schutzzöllner Stöpel und Bueck von ihren erregten Anhängern leidenschaftlich accompagnirt wurden. Auf den höchsten

Punkt steigerte sich das dramatische Interesse als in der Eisenzollfrage sich die beiden Praktiker Baare und Philippson gegenüberstanden.

Alle Abstimmungen fielen zu Gunsten des Freihandels aus; dies hat eine nicht geringe Bedeutung, weil die naturgemäß freihändlerischen Stimmen der Bremer durch die größere Energie und den in Folge einer besonderen Versammlung exceptionell starken Zuzug von Schutzzöllnern aufgewogen wurden. Die Abstimmung der gegen 300 Kongreßmitglieder mag also in der That beweisen, daß in Deutschland die Majorität der Sachverständigen und Interessenten für Aufrechterhaltung des Princips der Handelsverträge mit der Klausel der meistbegünstigten Nationen, gegen die Verlängerung der Eisenzölle und gegen eine Umkehr unserer Handelspolitik zu verstärktem Schutzzoll ist. Die Majorität bestand keineswegs aus principiellen enragirten Freihändlern, sondern aus Männern, welche die gegenwärtige Lage der Dinge in Deutschland ruhig zu erwägen und die überwiegenden wichtigeren Interessen zu erkennen verstanden, ohne unter dem Druck der jetzigen Krisis nach Regierungshülfe um jeden Preis zu schreien.

Mit verschwindenden und ganz zufälligen Ausnahmen stimmten die Socialpolitiker, darunter auch der Verfasser, mit der Majorität. Wenn ich meine Gründe für meine Abstimmung angebe, treffe ich wohl die Ansicht Vieler:

Meines Erachtens sind zeitweilige Schutzzölle zu Gunsten einer jungen Industrie nicht zu verwerfen, aber zur Zeit sind wir in Deutschland unbedingt veranlaßt, die bisherige Politik des allmähligen Uebergangs zum vollen Freihandel beizubehalten. Die jetzige Krisis ist nicht durch Freihandel verschuldet, kann also durch Schutzzölle weder gemildert, noch gehoben werden.

Unsere jetzigen Schutzzöllner, die ja alle keine principiellen Schutzzöllner sein wollen, erscheinen mir zumeist als Leute, die unter dem Eindruck der Krisis den Kopf verloren haben, oder aber über dem einseitigen Interesse an ihrem Gewerbe die Gesammtinteressen völlig vergessen — und die jedenfalls in Folge ihrer eigenen Erregtheit ihre Kraft überschätzen.

Was die Eisenzölle speciell betrifft, so bin ich der Meinung, daß es sich hier um keine Principienfrage, sondern um die konkrete Frage handelt, ob unsere Eisenindustrie noch so jung ist, daß sie noch für eine kurze Zeit Unterstützung braucht, oder aber, ob die Unterstützung lediglich absolut lebensunfähige Werke zeitweilig halten würde. Diese konkrete Frage ist sehr schwer zu entscheiden und da jedenfalls der Zoll, um den es sich hier handelt, niedrig ist, also die Wirkung seiner Verlängerung sehr unbedeutend sein würde, so könnte man hier einem allgemeinen Drängen unschwer nachgeben, überzeugt, daß der Erfolg sehr bald die Nutzlosigkeit der Maßregel beweisen würde. Wenn ich dennoch unbedingt gegen die Verlängerung der Eisenzölle stimmte, so bewogen mich dazu gerade die von den Eisenzöllnern (incl. Baare in Bremen vorgebrachten Argumente, welche entweder Nichts oder viel zu viel bewiesen — nämlich die Hoffnung, auf die zeitweilige Verlängerung der Eisenzölle würde schärferer dauernder Schutzzoll folgen. — Das „principiis obsta", die Tendenz, dem Wunsche nach gründlicher Umkehr unserer Handelspolitik zu begegnen, beherrschte meine Abstimmung.

Ich kann zufügen, daß ich, gleich den meisten Socialpolitikern, ein natürliches Mißtrauen gegen verkappte und offene Schutzzollpolitik hege. Weil die Socialpolitiker Staatsintervention nicht verschmähen und die Interessen der Arbeit vertreten, glaubte man sie mit der Phrase „vom Staatsschutz für die nationale Arbeit" fangen zu können und viele Schutzzöllner verweisen ja jetzt mit Vorliebe auf die Noth der industriellen Arbeiter, gerade so wie es seiner Zeit die englischen Antikornzolleagisten thaten. Indessen die Arbeiter in den Gewerkvereinen ließen sich dadurch nicht fangen und was die Socialpolitiker betrifft, so vertreten sie Staatsintervention im allgemeinen Interesse, Staatsintervention, welche schädliche Ausbeutung der Schwachen durch die Starken verhütet, Staatsintervention, welche sociale Bewegungen in gesetzliche und politisch ungefährliche Bahnen leitet, keineswegs aber Staatsintervention zum einseitigen Vortheil einer Minorität unter den Besitzenden.

Man bedenke ferner, daß die Socialpolitiker gelehrte Nationalökonomen sind und das Zeitgemäße und Wahre in den Lehren von A. Smith und Ricardo keineswegs verwerfen; man bedenke, daß sie Männer sind, die keineswegs um jeden Preis eine Rolle spielen wollen und daher nicht bereit sind, dem Schutzzoll zuzuschwören, um irgendwo an der Spitze zu stehen.

Auf die Mehrheit und das allgemeine Wohl kommt es uns an; treu den Principien der realistischen Methode, sind wir bereit, betreffs jedes einzelnen Zolls die thatsächlichen Verhältnisse genau zu untersuchen. Aber im Zweifelsfall stehen unsere Sympathieen naturgemäß auf Seiten des Freihandels. So hat die Bremer Debatte zwar nicht zur Aufklärung unserer Gegensätze zu dem volkswirthschaftlichen Kongreß, wohl aber dazu beigetragen, daß man die unintereſſirte Objektivität der Socialpolitiker und ihre Uebereinstimmung mit den alten Freihändlern in vielen Fragen erkannte.

Leichter hätten die Gegensätze bei der Eisenbahndebatte hervortreten können. Wagner knüpfte ja auch an seine vielangefochtenen Reden bei der Aktiendebatte in Eisenach an und bekannte seine Vorliebe für staatlichen Gewerbebetrieb, während Böhmert den Geist von Adam Smith anrief. Aber unter den Mitgliedern des volkswirthschaftlichen Kongresses waren sehr Viele, welche die Frage selbst genau zu untersuchen und mit dem laissez faire et passer durchaus nicht zu entscheiden geneigt waren — Dank dem vollzogenen Umschwung in der öffentlichen Meinung und dem eigenthümlichen Interesse von Handel und Industrie gegenüber den Verkehrsanstalten. Andererseits waren Nasse und andere Socialpolitiker gegen das Reichseisenbahnprojekt, nicht weil sie aus wirthschaftlichen Gründen Staatsbahnen abgeneigt waren, sondern weil ihnen dieser Anfang des Uebergangs zum Staatsbahnsystem unpraktisch erscheint, und aus konstitutionellen Bedenken. So kam bei den alten Anhängern des volkswirthschaftlichen Kongresses die nüchterne Betrachtung der jetzigen Thatsachen mit den Lehren von Adam Smith, bei den Socialpolitikern die gleiche Betrachtung mit der Neigung zur Staatsthätigkeit in Konflikt. Und es ergab sich eine Abstimmung, welche weder für die Gegensätze der beiden Vereinigungen charakteristisch war, noch überhaupt die Hauptpunkte ent-

schied. Trotz dessen wird man vielleicht sagen können, daß jedenfalls keine Majorität für das Reichseisenbahnprojekt vorhanden war. Indessen die Reihen der Mitglieder waren schon sehr gelichtet, Viele waren schon abgereist. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß auch ich schon abgereist war, im Falle meines Bleibens aber mit Wagner gestimmt haben würde. Denn wie mein Aufsatz in den Jahrbüchern für Landwirthschaft beweist, konnte ich nicht, wie die Nationalzeitung irrthümlich berichtete, zu den Unterzeichnern des Antrags Nasse-Brentano gehören.

So verlief der 17. volkswirthschaftliche Kongreß glänzend und wirkungsvoll in Bezug auf handelspolitische Fragen, resultatlos in Bezug auf sociale Fragen im engeren Sinne des Worts. Zum erstenmal hatten die beiden Vereinigungen zusammen getagt, es ist alle Aussicht vorhanden, daß sie mit wachsendem Erfolge wieder vereint tagen werden. Der Vorschlag aus den alternirenden Versammlungen mit gegenseitiger Einladung eine völlige Verschmelzung sich entwickeln zu lassen, wird sicher wieder auftauchen.

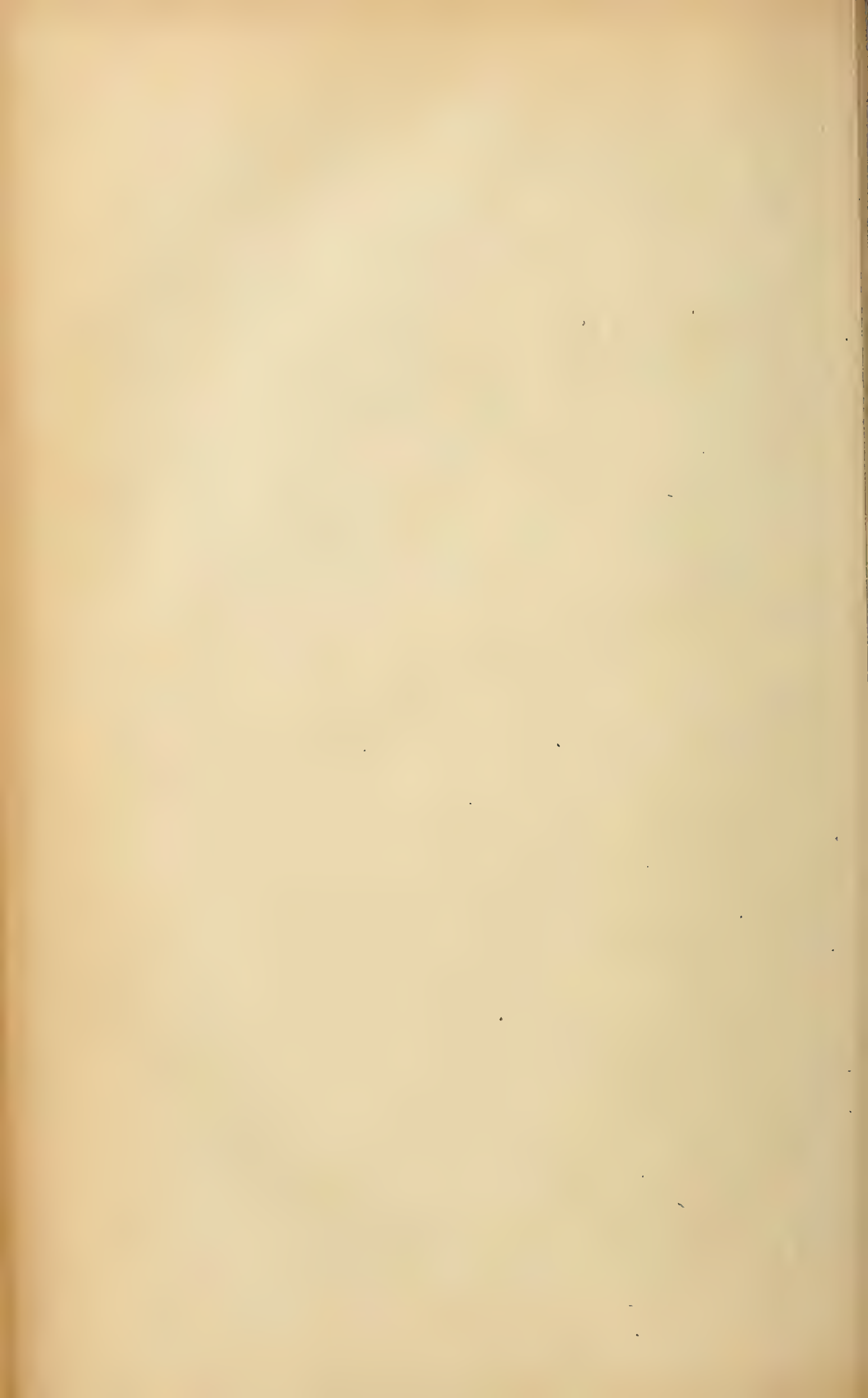
Als Schriftführer des Vereins für Socialpolitik werde ich in Bezug auf solche Fragen jederzeit ausführen helfen, was der Ausschuß und die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik beschließen. Wenn ich aber meine persönliche Meinung über solche Zukunftsfragen hier offen aussprechen darf, so ließe sich diese etwa also formuliren:

Die Gegensätze werden, wenn auch weniger scharf, in der Literatur noch lange fortleben und die einzelnen Socialpolitiker haben, um ihre Principien wissenschaftlich durchzuführen, noch ein gutes Stück Arbeit vor sich. Auf dem Gebiete praktischer Agitation dagegen wäre es wünschenswerth, eine einheitliche Arena zu schaffen, auf der die verschiedensten Ansichten von Industriellen und Kaufleuten, von Arbeitern, von Verwaltungsbeamten und Gelehrten sich gegenseitig aussprechen können. Ebenso wünschenswerth aber wäre es, daß in einem solchen Verein und seinen Generalversammlungen nicht ein zufälliges Publikum, sondern der Hauptsache nach nur wirkliche — praktische und theoretische — Sachverständige aufträten und über einzelne Fragen nur mit gründlicher Vorbereitung debattirten. Dann könnte ein Verein, der Fragen der Wirthschaft, der inneren Verwaltung und socialen Organisation aufs gründlichste und sachverständig behandelt, eine höchst einflußreiche und wirksame Hülfe für unsere gesetzgebenden Versammlungen werden. Eintheilung des Vereins und der Versammlungen in Sektionen würde dabei wohl nöthig werden.

Obwohl der volkswirthschaftliche Kongreß und der Verein für Socialpolitik von den erforderlichen Elementen zu einer solchen Neugründung viele enthalten, so fehlen doch auch bei beiden noch viele: Arbeiter, Verwaltungsbeamte und Abgeordnete sind in beiden Vereinigungen zu schwach vertreten. Die gesammte Mitgliederzahl beider Vereinigungen ist zu gering, um die unentbehrlichen Geldmittel für umfassende Enquêten und große Publikationen aufbringen zu können. So lange der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, der Verein für öffentliche Gesundheitspflege u. dgl. ihr geachtetes Sonderleben fortführen, so lange Handelstag, landwirthschaftlicher Kongreß, Genossenschaftskongreß, Gewerkvereinskongreß 2c. keineswegs an Bedeutung dem volkswirthschaftlichen Kongreß

und Verein für Socialpolitik nachstehen — würde eine volle Amalgamirung der beiden letztgenannten Vereinigungen allein wenig helfen, wohl aber leicht manche Schwierigkeiten erzeugen.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Agitation wie auf dem der periodischen Presse herrscht Kräftezersplitterung in Deutschland. Wir müssen allerdings darnach streben, wenigstens einzelne großartigere Organisationen für Agitation auf weiteren Gebieten zu schaffen. Wie und wann aber das Ideal eines koncentrirteren, in Sektionen getheilten, socialwissenschaftlichen Kongresses zu erreichen sei, dies ist eine Frage des Moments und der Personen — meine Meinung ist zur Zeit, daß dies leichter einmal durch eine volle Neugründung, als durch Vereinigung von nur zwei älteren Kongressen anzubahnen sein wird. Eine Vereinigung letzterer Art könnte leicht durch eintretende Farblosigkeit des Amalgams die beiden Elemente desselben schwächen, ohne eine wirklich große und dadurch starke Organisation zu schaffen. So ist es meine Meinung, daß wir die jetzt erreichte Annäherung, die an sich schon ein großer Gewinn ist, einstweilen eifrig und ehrlich pflegen, was aber weitere Schritte betrifft, den geeigneten Moment abwarten sollen, in dem sich eine mächtigere Organisation aus alten und neuen Elementen schaffen läßt. Jedenfalls können und müssen wir einmal abwarten, wie sich die Dinge 1877 gestalten, wenn die Mitglieder des volkswirthschaftlichen Kongresses mit den Socialpolitikern über eigentlich sociale Fragen debattiren.



Gerichtliche Beschlagnahme gegen transitirendes Kriegsmaterial einer fremden Staatsregierung.

Von

Dr. F. v. Holtzendorff.

I.

Thatbestand.

Am 20. Oktober 1876 verfügte der Präsident des Civiltribunals zu Antwerpen, einem von der Societé anonyme de Selessin (bei Lüttich) ergangenen Ersuchen entsprechend, die Zulässigkeit einer zum Nachtheile der türkischen Regierung zu bewirkenden Beschlagnahme auf eine Anzahl Kruppscher Kanonen, die eben nach Konstantinopel verschifft werden sollten. Am 24. Oktober erhielt dieselbe Gesellschaft von Selessin vom Vorsitzenden des Handelsgerichts die Erlaubniß, dieselben Kanonen im Wege des Arrestverfahrens anhalten zu lassen.

Die Gesellschaft von Selessin behauptete in Höhe von 47,845 Franks 80 Cent. Gläubigerin der türkischen Regierung geworden zu sein für verschiedene in ihren Hochöfen ausgeführte und für die Eisenbahnlinie von Skutari nach Ismid bestimmte Konstruktionsarbeiten. Hinsichtlich dieses Anspruches hat sich ergeben, daß die Gesellschaft die ihr auferlegte Verpflichtung rechtzeitiger Lieferung nicht innegehalten hat. Statt die Frist von sieben und einem halben Monat vom 17. Januar 1872 an gerechnet, ihrerseits innezuhalten, lieferte sie erst am 18. Januar 1873, also vier einen halben Monat später, obwohl sie sich einer Konventionalstrafe von 4000 Franks für jede Woche der Verspätung vertragsmäßig unterworfen hatte. Sie war somit — unter Abrechnung eines halben Monats für die Dauer des Seetransportes nach Konstantinopel — für eine viermonatliche Verspätung Schuldnerin der türkischen Regierung in Höhe von 64,000 Franks geworden, so daß, in Abrechnung der von der Gesellschaft geforderten Summe, der türkischen Regierung noch ein Guthaben von 16,155 Franks verblieb, dessen Zahlung jedoch verweigert wurde.

Für den Fall etwaiger Streitigkeiten unter den Kontrahenten war in dem Vertrage vom 17. Januar 1872 durch Art. 16 ein schiedsrichterliches Verfahren bestimmt worden:

Dans le cas où il s'élèverait des contestations, soit sur l'interprétation, soit sur l'exécution du présent contrat, elles seront soumises au jugement de trois arbitres amiables compositeurs nommés, l'un par Monsieur le chargé d'affaires de Turquie, à Bruxelles, le second par la société anonyme de Selessin, le troisième choisi de commun accord par des deux premiers.

Ces arbitres jugeront sans appel et ne seront soumis à aucune formalité judiciaire.

Ohne irgend einen Versuch gemacht zu haben, die verspätete Lieferung zu entschuldigen, verlangte die Hochöfen-Gesellschaft von Seleſſin unter dem 9. September 1874 wegen der von ihr prätendirten Forderung die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens unter dem Präjudiz, daß sie, falls von Seiten der türkischen Regierung binnen acht Tagen ein Schiedsrichter nicht bezeichnet wäre, die schiedsrichterliche Klausel als hinfällig erachten und den ordentlichen Rechtsweg vorbehalten würde. Die Uebermittelung dieser Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters erforderte aber bei dem regelmäßigen Postgange mehr als acht Tage, so daß die Innehaltung der von der Gesellschaft gesetzten Frist unmöglich war.

Die türkische Regierung acceptirte ihrerseits diese Erklärung, vom weiteren schiedsrichterlichen Verfahren Abstand zu nehmen und verwies unter dem 12/24. November 1874 die Gesellschaft auf den ordentlichen Rechtsweg, worunter im vorliegenden Falle die türkischen Gerichtshöfe verstanden sein sollten.

Seitdem hat die Gesellschaft von Seleſſin mehrfach Versuche unternommen, im Wege des Arrestverfahrens zur Befriedigung ihrer vermeintlichen Ansprüche zu gelangen. Sie versuchte eine gerichtliche Beschlagnahme einer Sendung von Schienen, die nach Konstantinopel bestimmt waren, scheiterte aber daran, daß das Eigenthum an diesen Schienen von dem belgischen Lieferanten oder Spediteur nachgewiesen wurde. In gleicher Weise unternahm man ein Arrestverfahren bezüglich einer Summe von ungefähr 5000 Franken, die eine belgische Aktiengesellschaft der türkischen Regierung schuldete, eine Angelegenheit, die bisher in der Schwebe blieb. Dagegen wurde die Gesellschaft bereits in Paris abgewiesen, wo sie einen Arrest beantragte bezüglich verschiedener Summen, welche mehrere französische Banquiers der türkischen Regierung schuldeten.

Was die zuletzt in Antwerpen verfügte Beschlagnahme anbelangt, so wurde die türkische Staatsregierung durch die belgische Gerichtsbehörde vorgeladen, im December 1876 zur weiteren Verhandlung der Sache zu erscheinen.

Inzwischen fand sich die türkische Gesandtschaft zu Brüssel bewogen, sofort einzuschreiten und die Beschlagnahme anzugreifen. Sie citirte unter dem 28. Oktober die Gesellschaft vor Gericht, beantragte Aufhebung des Arrestes und Verurtheilung der Gesellschaft zum Schadenersatz. Die Verhandlungen, in denen die Türkei durch sehr geschickte Advokaten vertreten war, begannen am 2. November. Von dem türkischen Gesandten zu Brüssel, Herrn Dr. Caratheodory Effendi ersucht, erstattete ich über diese Angelegenheit nachstehendes

II.

Gutachten.

Vorausgesetzt, daß die in Beschlag genommenen 41 Kanonen als Eigenthum der türkischen Staatsregierung anzuerkennen sind, muß die Unzulässigkeit eines gerichtlichen Arrestverfahrens in der vorliegenden Frage behauptet werden.

Jede zur Sicherstellung einer klagbaren Forderung verhängte Maßregel der Beschlagnahme muß zu ihrer Rechtfertigung davon ausgehen, daß die Gerichte, von denen die Arrestverfügung erlassen wird, möglicherweise eine rechtmäßige Justizgewalt über die Person oder das Vermögen Desjenigen ausüben könnten, gegen den der Arrest wirksam werden soll. Sicher ist also, daß ein Arrest niemals von den Gerichten eines solchen Staates verhängt werden darf, dessen richterliche Gewalt sich auf den Gegenstand der zu sichernden Hauptforderung des Klägers gegenüber ausländischen Schuldnern überhaupt nicht erstreckt. Es ist unstatthaft, durch exekutivische Maßnahmen des Arrestprocesses eine völlig unrechtmäßige Gerichtsbarkeit vorweg ausüben zu wollen.

Was den Ausländer anbelangt, so hängt die Zulässigkeit einer Arrestverfügung von der Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln bezüglich der gerichtlichen Kompetenz ab, oder doch von der Existenz der Ausnahme, die der Art. 14 des Code civil bewilligt hat[1]. Der völlige Mangel der Gerichtsgewalt in der Hauptsache kann durch eine Arrestverfügung nicht ersetzt werden; diese ist daher durchaus unanwendbar gegenüber solchen Personen, die der Territorialität des Gesetzes nicht unterliegen können. Selbstverständlich kann ein ausländischer Schuldner, der durch das Privilegium der Exterritorialität geschützt ist, nicht auf indirektem Wege einer die Exekution sichernden Beschlagnahme genöthigt werden, Recht zu nehmen.

Die Unmöglichkeit einer Hauptklage vor den Landesgerichten schließt auch die Unzulässigkeit des Arrestverfahrens in sich.

Es handelt sich also darum, festzustellen, ob die türkische Regierung oder der Sultan vor die belgischen Gerichte überhaupt geladen werden darf, um sich auf eine Klage belgischer Gläubiger einzulassen. Verneint man diesen ersten Hauptsatz, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß ein Arrestverfahren durchaus unzulässig sein würde.

Die Autoritäten des Völkerrechts sind einstimmig in der Anerkennung des Satzes, daß kein Staat berechtigt ist, eine Justizgewalt über den Souverän eines anderen Staates oder fremde Staaten auszuüben und daß es unerlaubt ist, sich fremden Staatseigenthums im Proceßwege zu bemächtigen. Ueberall, wo auf der einen Seite Exterritorialität besteht, da besteht auf der andern Seite auch die Unzulässigkeit gerichtlichen Einschreitens.

1) Der Art. 14 C. c. lautet: L'étranger, même non résidant en France, pourra être cité devant les Tribunaux Français, pour l'exécution des obligations par lui contractées en France avec un Français; il pourra être traduit devant les Tribunaux de France pour les obligations par lui contractées en pays étranger envers des Français.

Wenn also das Völkerrecht den Grundsatz der Exterritorialität auf die beweglichen Güter eines Gesandten oder eines durch fremdes Gebiet reisenden Souveräns anwendet, so ist die Inkompetenz der Gerichte noch viel mehr begründet gegenüber der Person und dem Vermögen eines Souveräns, der in der Fremde residirt, ausgenommen die besonderen Fälle des forum rei sitae bei Immobilien und das forum reconventionis.

Der Sultan würde auf der Durchreise durch Belgien in seiner Eigenschaft als Schuldner eines belgischen Unterthanen nicht vor Gericht geladen werden können. Ebenso wenig aber, wenn er von Belgien abwesend ist. Als regierender Souverän ist er jeder fremden Gerichtsbarkeit entrückt. Geradezu widersinnig wäre es, den Artikel 14 des Code civil auf ihn anzuwenden im Falle seiner Abwesenheit, während er anerkannter Maßen unanwendbar sein müßte im Falle seiner Gegenwart auf belgischem Boden.

Dieser seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt und rechtmäßiger Vertreter des ottomanischen Staatseigenthums würde man zu nahe treten, falls die seiner Regierung zugehörenden Kanonen mit Beschlag belegt würden. Lawrence spricht sich in seinem Kommentare über Wheaton (Leipzig 1873, Band II, S. 420) folgendermaßen aus:

„Die Person des Staatsoberhauptes darf in einem fremden Staate nicht in Haft genommen werden; ein Proceß gegen sein Vermögen ist unzulässig.“

In Frankreich ist geurtheilt worden, daß Privatpersonen keine Beschlagnahme auf die Gelder einer fremden Staatsregierung erlangen können, und die Gerichte durchaus inkompetent sind, die Gültigkeit einer solchen Maßregel auszusprechen. Diese Rechtsregel ist am 22. Januar 1849 vom Kassationshof verkündet worden. Noch vor kürzerer Frist, unter dem 12. Januar 1856, hat der Pariser Gerichtshof im gleichen Sinne sich erklärt, als er eine Beschlagnahme aufhob, bei der der Bey von Tunis die Rolle des Betheiligten spielte (s. Foelix, Droit international privé. 4. éd. § 212). Dies war auch die Ansicht von Foelix: „Aucune poursuite ne peut être exercée contre les biens de toute espèce, appartenant à un Gouvernement étranger, eine Ansicht, die durch die entgegengesetzten Deduktionen von Démangeat und Bonfils keineswegs widerlegt wird.

Die Präcedenzfälle des französischen Rechts, namentlich die Angelegenheit von Balguerie wider die spanische Regierung und die Proceßsache Solon wider den Vice-König Mehemet-Ali sind zu wohl bekannt, als daß sie in Erinnerung zu bringen wären.

Die Entscheidungsgründe des Präsidenten Morean in der Proceßsache Balguerie beziehen sich auch auf den vorliegenden Fall:

„In Erwägung, daß der Art. 14 des Code civil sich auf fremde Souveräne nicht anwenden läßt, weil er zunächst nur über Verbindlichkeiten zwischen Franzosen und ausländischen Privatpersonen disponirt und außerdem auf einen fremden Souverän nicht bezogen werden könnte, ohne daß das Recht jeder unabhängigen Regierung, über ihre eigenen Angelegenheiten allein zu entscheiden, dadurch verletzt würde;

In Erwägung, daß durch die Zulassung einer Privatperson zur Beschlagnahme fremder, in Frankreich befindlicher Regierungsgelder die ge-

heiligten Grundsätze des Völkerrechts mißachtet und verderbliche Repressalien hervorgerufen werden würden —

aus diesen Gründen ergiebt sich die Inkompetenz des Gerichtshofes."

Eine der neuesten Autoritäten, Calvo (in seinem Droit international théorique et pratique II, 371), sagt: „Man muß sich nach der Regel richten, daß eine unmittelbare und bedingungslose Kompetenz (der Gerichte) hinsichtlich persönlicher und dinglicher Klagen nur bezüglich solcher Vermögensstücke besteht, die im Lande selbst ihren Bestand haben."

Die englischen Schriftsteller, namentlich Sir Robert Phillimore, haben denselben Grundsatz des Völkerrechts angenommen. Foelix erachtet also jeden Proceß in Beziehung auf Güter jeder Art, die einer fremden Staatsregierung zugehören, als unzulässig. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich aber um Kanonen, d. h. um ein ganz besonderes Objekt des Staatseigenthums, das sich einfachen Staatsgeldern oder Geldsummen nicht vergleichen läßt. Die durch Beschlagnahme von Kanonen dem Völkerrechte zugefügte Verletzung würde um so schwerer wiegen, als nach allgemein gültiger Annahme das Staatsoberhaupt in seiner Person als unmittelbar verfügungsberechtigter Eigenthümer an Kriegsmaterial und Munition angesehen werden muß. Zweifellos ist nach dem Rechte der Muselmänner der Sultan ausschließlich berechtigt, über Staatseigenthum dieser Art zu verfügen. Es handelt sich hier nicht um Gegenstände fiskalischer Privatberechtigung. Zu allen Zeiten ist anerkannt worden, daß das Völkerrecht eine besondere persönliche Beziehung des Staatsoberhauptes zu seinen Truppenkörpern, Kriegsvorräthen, Waffen statuirt. Eben deswegen ist eine besondere Achtung den Truppen, den Waffen, Fahnen und Kriegsschiffen auswärtiger Fürsten im internationalen Verkehre eingeräumt worden. Bei ihrem Durchgang durch das Gebiet oder die Häfen befreundeter Staaten wird ihnen Exterritorialität zugestanden.

Dieser von den hervorragendsten Schriftstellern und Diplomaten gebilligte Grundsatz ward nochmals im Januar 1862 von dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten zur Anwendung gebracht, als er den Unionsbeamten zu Portland einen Befehl übermittelte, um ihnen einzuschärfen, daß dem Beauftragten der englischen Regierung alle etwa von ihm gewünschten Erleichterungen gewährt werden sollten, um nach Canada oder sonst wohin Truppen und Kriegsmunition jeder Art zu befördern. Diese ausdrückliche Einräumung war, wie der Staatssekretär bemerkte, an Großbritannien nach dem Grundsatze gemacht worden, daß man die Erlaubniß dazu als einen herkömmlichen Akt der comitas inter gentes überall da gewährte, wo sie mit der Sicherheit und der Wohlfahrt der gestattenden Nation verträglich ist. Was die in Beschlag genommenen Kanonen anbelangt, so hat die türkische Regierung sie durch belgisches Gebiet transportiren lassen, ohne die Möglichkeit irgend einer Hemmung vorauszusehen. Unmöglich kann man diese Kanonen wie eine Waarensendung eines ausländischen Schuldners behandeln, noch auch die privatrechtlichen Analogien darauf anwenden, ohne die internationalen Beziehungen Belgiens bloßzustellen. Durch gerichtliche Beschlagnahme d. h. also durch eine civilprocessualische Maßregel die Durchführung der einer fremden Staatsregierung gehörenden Kanonen hindern, wäre gleichbedeutend mit der Vornahme eines

mit den internationalen Rechtspflichten zu Friedenszeiten unvereinbaren Aktes.

Von Seiten des Richters wäre dies eine Amtsüberschreitung. Nur zu Kriegszeiten, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Neutralität oder aus dem Grunde der Repressalien, könnte Beschlagnahme durch die Regierung verordnet werden. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um einfach vermögensrechtliche Interessen der die Beschlagnahme nachsuchenden Gläubiger, sondern im weiteren Verlaufe sogar um die territoriale Integrität und den Fortbestand eines durch Krieg oder Aufstand bedrohten Staates.

Die Inkompetenz der belgischen Gerichte folgt sowohl aus der besonderen Sachqualität der in Beschlag genommenen Gegenstände, als auch aus dem Rechtsgrunde der den fremden Staatsregierungen zugestandenen Exterritorialität. Endlich giebt es einen dritten Grund, der gegen die gerichtliche Kompetenz einzuwenden ist. Die Beförderung der im Hafen von Antwerpen angehaltenen Kanonen ist unter Mitwirkung der türkischen Gesandtschaft in Brüssel bewirkt worden. Se. Excellenz, Caratheodory Effendi, handelte in seiner politischen Eigenschaft als Gesandter, indem er beauftragt war, die zur Wahrung der Rechte seiner Staatsregierung erforderlichen Maßnahmen zu überwachen.

Durch eine Beschlagnahmeverfügung, die die gerichtliche Intervention des Caratheodory Effendi hervorruft, eines gleichfalls exterritorialen Vertreters des Sultans, könnten die Privilegien der türkischen Gesandtschaft in erheblicher Weise verletzt werden, da diese in Belgien für alle Schritte unverantwortlich ist, die sie unternahm, um die Befehle des auswärtigen Souveräns auszuführen.

Man muß anerkennen, daß eine Beschlagnahmeverfügung gegen die türkische Regierung gleichzeitig geeignet ist, die Exterritorialität des Gesandten zu schädigen, wenn dieser als administrativer Vermittler den Transport der im Hafen zu Antwerpen festgehaltenen Kanonen leitete.

Das sind in der Kürze die Gründe, die mich zu dem Schlusse führen, daß die belgischen Gerichte nicht befugt sind, eine Beschlagnahme auf die der ottomanischen Pforte gehörigen Kanonen anzuordnen. Die Grundsätze des Völkerrechts stehen der gerichtlichen Kompetenz entschieden entgegen, überdies sind die betreffenden Kanonen nicht einmal belgischen Ursprungs. Da sie aus dem Auslande kommen, würde die Ausführung einer Beschlagnahmemaßregel nebenher auch der Praxis des freien Durchfuhrhandels zuwiderlaufen.

III.

In der Verhandlung vom 2. November vertrat Herr Allard die Anträge der türkischen Gesandtschaft, indem er nachwies, daß die belgische Praxis mit derjenigen der Pariser Gerichtshöfe übereinstimmte. Er berief sich insbesondere auf eine Entscheidung des Appellhofes zu Brüssel vom 30. December 1840 in Sachen der Société générale wider das Syndicat Hollandais d'amortissement, die holländische und belgische Staatsregierung, in welchem Falle es sich um eine Maßregel der Konfiskation handelte, deren Opfer die Société générale in Amsterdam geworden war, ferner auf eine Entscheidung des Tribunal civil von Brüssel vom 3. November 1870, in welchem Fall die Liquidatoren der Banque du Crédit Foncier et Indu-

striel den Kaiser von Oesterreich in seiner Eigenschaft als Mitvormund der minderjährigen Kinder der Prinzessin von Thurn und Taxis vorgeladen hatten.

Für die Zulässigkeit einer Beschlagnahme erklärte sich ein von M. Spon, Greffier am Handelsgericht zu Antwerpen, verfaßter und in dem Recueil de la jurisprudence du port d'Anvers (1876, p. 305) veröffentlichter Aufsatz, desgleichen eine Abhandlung in Clunet's Revue de droit international privé (Novemberheft) von de Meester, der als Advokat für die Gesellschaft von Selessin am 9. November aufgetreten war. Uebrigens stützte Herr de Meester seine Ausführungen nicht sowohl auf die Anwendbarkeit des Art. 14 Code civil, als auf die schiedsrichterliche Klausel in dem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferungskontrakte, in welchem diese zu Selessin bei Lüttich, die türkische Regierung im Gesandtschaftshotel zu Brüssel Domicil genommen hatte. Da dieser Punkt in den mir ertheilten Informationen der Gesandtschaft als nebensächlich gar nicht erwähnt worden ist, konnte er auch nicht weiter im Gutachten berührt werden. Somit bliebe es eine der Untersuchung würdige Frage: ob in Fällen einer schiedsrichterlichen Vereinbarung zwischen Privatpersonen und fremden Staatsregierungen ein Schiedsspruch durch die Gerichte gegen fremde Staaten im Wege des Arrestverfahres gewaltsam vollstreckt werden könnte, eine Frage, die wohl zu verneinen sein möchte. Im vorliegenden Falle wurde dieser Punkt nicht zum Austrage gebracht, weil die kompromissorische Klausel im vorliegenden Falle als juristisch unerheblich erachtet wurde.

Den auf die schiedsrichterliche Klausel gestützten Ausführungen der verklagten Partei erwiderte in derselben Sitzung als zweiter Advokat der türkischen Regierung Herr O. v. Stratun.

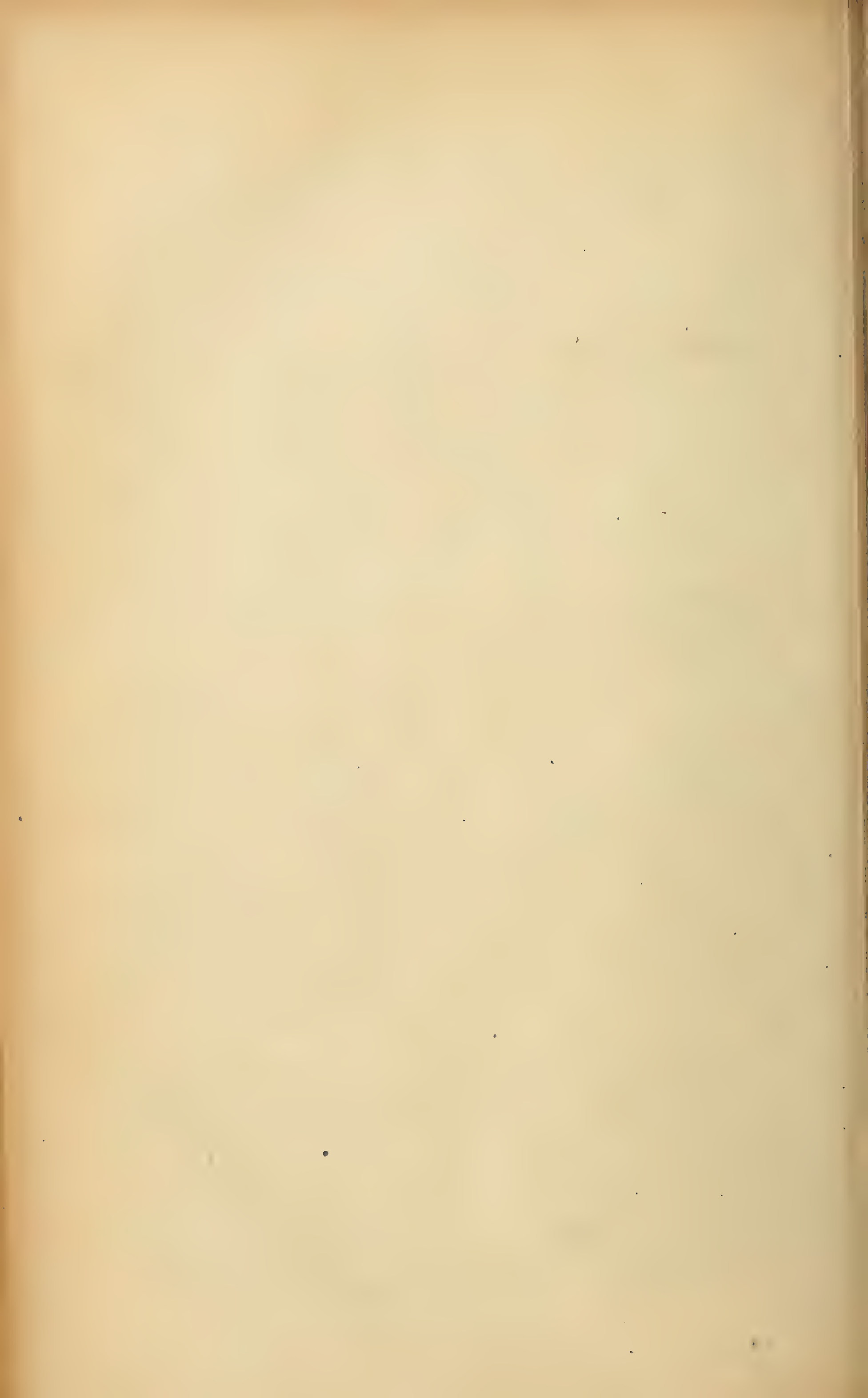
Die Anträge der Staatsbehörde waren dem Verlangen der türkischen Gesandtschaft entsprechend. Am 11. November erkannte, in Uebereinstimmung mit den Konklusionen der Staatsbehörde, das Antwerpener Tribunal dahin:

„Daß die verklagte Gesellschaft die Kosten zu tragen gehalten sei, die Beschlagnahme der Kanonen aufzuheben (womit sich im Verlaufe des Verfahrens die Verklagten bereits einverstanden erklärt hatten), die Beschlagnahme-Verfügung vom 20. Oktober 1876 in Ermangelung jeder den belgischen Gerichten zustehenden Jurisdiktion für nichtig und wirkungslos zu erklären, das Urtheil als sofort, ohne Rücksicht auf Appellation der Verklagten und ohne Kautionsbestellung von Seiten der Kläger, vollstreckbar zu erkennen und die Kanonen ungehindert passiren zu lassen."

Die interessanten Entscheidungsgründe des Antwerpener Tribunals, eine ausführliche Darstellung des gesammten Proceßherganges, die dabei in Betracht kommenden Urkunden und die bemerkenswerthen Anträge der Staatsbehörde finden sich in der amtlichen Berichterstattung des Processes, die zu Brüssel unter dem Titel erschien:

„**Tribunal civil d'Anvers. 1re chambre.**

Exposé de Procès suivi entre le Gouvernement Impérial Ottoman et la société anonyme de Selessin. Saisie a Anvers de 41 canons appartenant au Gouvernement Impérial Ottoman." —



Die neunte Versammlung des internationalen statistischen Kongresses in Budapest.

Vom 30. August bis 7. September 1876 [1]).

Von

Carl Reichel,

Hilfsarbeiter im königlichen statistischen Büreau in München.

In dem Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege für das Deutsche Reich (1873 S. 305 u. ff.) findet sich ein allgemeiner Bericht über die achte Versammlung des internationalen statistischen Kongresses in Petersburg und ist ferner im Jahrbuche für 1874, S. 407 u. f., der Verhandlungen der durch Beschluß dieser Versammlung ins Leben gerufenen Permanenzkommission des Kongresses, welche zum ersten Male in Wien zusammentrat, gedacht.

Nachdem hierauf im Jahre 1874 in Stockholm die Permanenzkommission zum zweiten Male versammelt war, sollte die neunte Versammlung des statistischen Kongresses im Herbste 1875 abgehalten werden. Mit Rücksicht darauf, daß der internationale geographische Kongreß im August 1875 in Paris tagte, wurde von dem ursprünglichen Plane, die Versammlung in Budapest im Jahre 1875 abzuhalten, abgegangen und die Abhaltung des Kongresses im Jahre 1876 beschlossen.

Frühzeitig war die Organisationskommission gebildet worden, welche nach der seitherigen Uebung des statistischen Kongresses aus Beamten und Gelehrten desjenigen Staates besteht, in welchem die Versammlung statt=

---

[1]) Quellen, welche der gegenwärtigen Skizze zu Grunde gelegt worden sind:

1) Congrès international de statistique à Budapest 1876. Programme: Avant-propos. I. Section. Théorie et population. II. Section. Justice. III. Section. Hygiène publique IV. Section. Agriculture et sylviculture. V. Section. Industrie, commerce, transports, finances. Catalogue de l'exposition graphique.

2) Bulletin de la neuvième session du congrès international de statistique à Budapest, No. 1—10.

3) Abhandlung von Dr. Adolf Ficker, Sektionschef und Präsident der k. k. österr. statistischen Centralkommission über die neunte Versammlung des internationalen statistischen Kongresses, abgedruckt in der „Statistischen Monatsschrift", herausgegeben vom Büreau der genannten Centralkommission, 2. Jahrgang, 9. Heft.

findet. Präsident dieser Kommission war der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, Louis Freiherr v. Simonyi, zu Vicepräsidenten waren der Erzbischof Louis Haynald und königl. Ministerialrath Karl Keleti, Vorstand des ungarischen statistischen Büreau's, ernannt.

Während früher — vor dem Bestehen der Permanenzkommission — hauptsächlich die Vorarbeiten und unter diesen die Aufstellung des Programms der Vorbereitungskommission zufielen, ist seit dem Bestehen der Permanenzkommission eine wesentliche Aenderung hierin eingetreten. Da nach den für diese Kommission bestehenden Festsetzungen ihre Aufgabe darin besteht, die Aufmerksamkeit der Organisationskommission auf die zu verhandelnden Fragen zu lenken und an der Ausarbeitung der Kongreßprogramme sich zu betheiligen, so wurde bei der Versammlung in Wien von ihr Keleti als der ungarische Delegirte veranlaßt, die Gegenstände zu bezeichnen, welche auf das Programm gesetzt werden sollten, und in der weiteren Sitzung in Stockholm einzelne Gegenstände ausgewählt, welche auf dieses Programm gesetzt werden sollten.

Auf diesem Wege sind unter weiterer Mitwirkung der Vorbereitungskommission fünf Sektionen gebildet worden:

I. Theorie der Statistik und Bevölkerung;
II. Rechtspflege;
III. Medicinalwesen und öffentliche Gesundheitspflege;
IV. Ackerbau und Forstwirthschaft;
V. Industrie, Handel, Verkehr und Finanzen[1]).

Schon geraume Zeit vor dem Kongresse war ein Theil der Lieferungen, in welche das Programm seines Umfanges wegen zerlegt worden war, den Mitgliedern des Kongresses zugeschickt worden, die übrigen wurden denselben in Budapest selbst überreicht.

Die Verhandlungen selbst, welche in Budapest stattgefunden haben, theilen sich in die Verhandlungen:

I. der permanenten Kommission;
II. des Vorkongresses;
III. der Sektionen;
IV. der Plenarversammlung.

I. Verhandlungen der permanenten Kommission.

Die permanente Kommission, welche an Stelle des seitherigen sogenannten „Avant-congrès" zum ersten Male zusammentrat, hatte sogleich bei ihrem Zusammentritte eine principielle Frage zu entscheiden, ob nämlich alle Delegirten eines Staates oder nur je ein Vertreter zu ihren Berathungen zugezogen werden sollen.

Nachdem diese Frage im ersteren Sinne entschieden wurde, trat die so erweiterte Kommission als „Avant-congrès" zusammen, von welcher unter II. gesprochen werden wird.

---

[1]) Im Vorkongreß wurde eine andere Eintheilung der Sektionen beschlossen (vgl. hierüber unter Verhandlungen des Vorkongresses).

Die permanente Kommission indessen trat für sich allein zu einer Sitzung zusammen, in welcher die Berichte über den Stand der Arbeiten in Beziehung auf die Aufstellung einer internationalen Statistik entgegengenommen wurden. Das Ergebniß war die Vorlage einer Reihe höchst werthvoller Werke, hervorgegangen aus der Feder einzelner hervorragender Männer, welche sie in ihrer Eigenschaft als officielle Theilnehmer an dem internationalen Unternehmen vollendet oder begonnen haben.

Jedes Land hat nämlich, gemäß einem auf dem Kongresse zu Haag (1869) aufgestellten und auf dem Kongresse in Petersburg (1872) revidirten Plane, ein bestimmtes Gebiet oder bestimmte Gebiete zur internationalen Bearbeitung übernommen. Dieser Aufgabe sind einige Länder nachgekommen, indem von den Vorständen ihrer statistischen Büreaux folgende Arbeiten vorgelegt wurden:

1) Die Statistik der Bevölkerung (Etat de la population), 1. Band, Tabellen von Fr. Th. Berg, Direktor des schwedischen statistischen Büreau's, Stockholm 1875—1876;
2) die Statistik der Civil- und Handelsrechtspflege in Europa (Administration et statistique de la justice civile et commerciale), von E. Yvernès, Chef des statistischen Büreau's des französischen Justizministeriums, Paris 1876;
3) die Statistik der größeren Städte (Statistique internationale des grandes villes. Première section, mouvement de la population, tome I. Seconde section, finances, von J. Körösi, Chef des statistischen Büreau's der Stadt Pest. Budapest, Paris und Berlin 1876;
4) die Statistik der Sparkassen (Casse di risparmio in Italia ed all' estero) von L. Bodio, Direktor des statistischen Centralbüreau's, Rom 1876;
5) die Statistik des Weinbaues (Statistique viticole, première partie. Viticulture de la Hongrie 1860—1873) von Karl Keleti, Direktor des ungarischen statistischen Büreau's, Budapest 1876;
6) die Statistik der Seeschiffahrt (Navigation maritime, I. Jaugeage des navires) von A. N. Kjaer, Chef des statistischen Centralbüreau's, Christiania 1876.

Während die Genannten bereits abgeschlossene Arbeiten oder Theile derselben vorlegten, berichteten mehrere Delegirte über den Stand der von ihnen übernommenen Arbeiten.

Vorstand des württembergischen statistisch-topographischen Büreau's, K. Riecke, legte eine Denkschrift vor: „Die internationale Finanzstatistik, ihre Ziele und ihre Grenzen, Stuttgart 1876", königl. Ministerialrath G. Mayr, Vorstand des bayerischen statistischen Büreau's, berichtete über die „Bearbeitung der internationalen Gebäudestatistik" — vgl. dessen Bericht, München 1876 —, Vorstand des statistischen Büreau's in Hamburg, E. Neßmann, über die „Statistik der Ein- und Auswanderungen". [1])

---

[1]) Ministerialrath G. Mayr legte außerdem der permanenten Kommission eine Schrift über die „Organisation der amtlichen Statistik und der Arbeitsthätigkeit der statistischen Bureaux" vor.

Die übrigen Mitglieder erstatteten über den Stand der von ihnen übernommenen Arbeiten lediglich mündlichen Bericht.

Eine weitere erst nach der letzten Plenarsitzung des statistischen Kongresses stattfindende Sitzung bezog sich lediglich auf formelle Angelegenheiten.

II. Verhandlungen des Vorkongresses.

Für diesen Vorkongreß (Avant-congrès), von welchem bereits unter I. die Rede gewesen ist und welchem die Mitglieder der permanenten Kommission und die officiellen Delegirten der verschiedenen Staaten beiwohnten, bildete den Hauptgegenstand der Berathung die Geschäftsordnung (Règlement) des Kongresses und insbesondere Artikel 5 des Entwurfes der Vorbereitungskommission, welche die französische und ungarische Sprache als die officiellen Sprachen bezeichnete und den Gebrauch anderer Sprachen als zuläßig erklärte.

Der mehrererseits gebrachte Vorschlag auf Gleichstellung aller Sprachen fand nach lebhafter Diskussion die Billigung der Versammlung.

Hinsichtlich der Eintheilung der Sektionen wurde eine Aenderung dahin getroffen, daß aus der Sektion V „Handel und Verkehr" ausgeschieden und einer neuen Sektion (VI) zugewiesen wurde. Die „Statistik der Finanzen der Großstädte" wurde in die I. Sektion verwiesen.

III. Verhandlungen der Sektionen.

Wie erwähnt, wurde die im Programme enthaltene Sektionseintheilung durch den Vorkongreß einer Aenderung unterworfen, so zwar, daß der I. Sektion die „Statistik der Finanzen", der V. Sektion „Industrie", der VI. Sektion „Handel und Verkehr" zufiel.

Wenn auch die Beschlüsse der Sektionen der Plenarsitzung zur Berathung und Beschlußfassung unterstellt werden, so sind die Entscheidungen der Sektionen von so durchschlagendem Einflusse, daß sie gewöhnlich in der Plenarversammlung fast ohne jede Debatte angenommen werden; und so war es auch diesmal wieder der Fall. Es empfiehlt sich deshalb, von der Berathung in der Plenarsammlung und auch von der Zeitfolge, in welcher die einzelnen Sektionen abgehalten worden sind, ganz und gar abzusehen und für jede Sektion die Verhandlungen und Berathungen, welche in ihr stattfanden, folgen zu lassen. Selbstverständlich wird hierbei nur eine ganz allgemeine Skizze gegeben und jedes Detail vermieden.

I. Sektion.

(Theorie und Bevölkerungsstatistik.)

1.

Ueber den ersten Gegenstand, welcher dieser Sektion zur Berathung oblag:

„die Statistik als Gegenstand des Unterrichtes in den Elementar-, mittleren und höheren Schulen"

waren drei Denkschriften ausgearbeitet:

1) von Professor Alexander Konek über „die Statistik als Lehrgegenstand";

2) von E. Levasseur, Mitglied der Pariser Akademie, „sur l'étude de la statistique dans l'enseignement primaire, secondaire et supérieure";
3) von Julius Jahnson, Professor der Statistik an der Universität in Petersburg, über die „Statistique comme objet de l'enseignement primaire, secondaire et supérieure".

Außerdem lag noch der Sektion die „Geschichte des Unterrichtes in der Statistik an den österreichischen Hoch- und Mittelschulen" nebst elf Resolutionen von Adolf Ficker, Sektionschef und Vorstand der k. k. österreichischen Centralkommission, vor [1]).

Indem bei der Berathung im Wesentlichen von den Resolutionen Fickers ausgegangen wurde, ward Gegenstand lebhafter Debatte hauptsächlich die Frage, ob, in welchem Maße und in welcher Weise der Unterricht in der Statistik in den Volks- und mittleren Schulen zu ertheilen sei. In dieser Frage traten sich insbesondere zwei Ansichten entgegen. Die Einen wünschten die Statistik von dem Unterricht in der Volksschule vollständig ausgeschlossen, und erklärten ihre gesonderte Behandlung in den Mittelschulen für unzulässig, während die Anderen die Verbreitung von Kenntnissen sowohl in den unteren wie mittleren Schulen als höchst wünschenswerth hinstellten. Die mit letzterer Ansicht übereinstimmenden Vorschläge von Ficker, wie sie in der angeführten Schrift S. 413 u. f. abgedruckt sind, wurden schließlich mit einigen unwesentlichen Modifikationen angenommen.

Einen weiteren Gegenstand der Debatte bildete die Frage des Unterrichtes an den Hochschulen und der Verbindung der Professur der Statistik mit der Leitung des statistischen Büreaus. Die von der über diese Frage niedergesetzten Subkommission vorgeschlagenen Resolutionen gingen im Wesentlichen dahin, daß auf der höheren Stufe des Unterrichtes in den politischen Wissenschaften eine statistische Lehrkanzel zu errichten und die Statistik sowohl bei den Prüfungen für den Verwaltungsdienst als bei den Rigorosen zur Erlangung der Doktorwürde zu berücksichtigen sei. Die theoretischen Vorlesungen über Statistik auf den Universitäten sollen von praktischen Vorträgen begleitet werden und zu diesem Behufe bei den statistischen Lehrkanzeln specielle Bibliotheken von Werken statistischen Inhaltes errichtet, sowie die statistischen Büreaux wenn möglich in Verbindung mit den Professuren dieser Wissenschaft gebracht werden. Die statistischen Büreaux der einzelnen Staaten werden die Entwickelung der statistischen Einrichtungen fördern durch Abhaltung praktischer Lehrkurse für die im Verwaltungsdienste Angestellten.

2.

Die weitere Frage, welche der Berathung der ersten Sektion unterstellt war, behandelte die Herstellung zuverlässiger Mortalitätstafeln. Diese Frage schloß sich an einige andere bezüglich der Morta-

---

[1]) Abgedruckt in der statistischen Monatsschrift, herausgegeben vom Büreau der k. k. österreichischen statistischen Centralkommission, Jahrg. 1876 S. 49—74, 108—124, 253—267, 413 u. ff.

lität vom statistischen Kongresse in seinen früheren Versammlungen angenommene Resolutionen an (Anfertigung der Sterbelisten, Schema der Todesursachen, Ausstellung der Todtenscheine rc.). Auf den beiden Versammlungen zu Florenz und Brüssel hatte man sich auch mit der Aufstellung von Mortalitätstafeln selbst befaßt, ohne aber über die Art und Weise der Herstellung derselben eigentliche Vorschläge zu machen.

Gleichwohl war die deshalb dem statistischen Kongresse, resp. der Sektion zur Berathung unterstellte Frage keine vollständig neue. Denn M. M. v. Baumhauer, Vorstand des niederländischen statistischen Büreaus, hatte einen Bericht über die „méthodes de construction des tables de survie et de mortalité" dem statistischen Kongresse zu Haag vorgelegt, auf Grund dessen die Bearbeitung von Mortalitätstafeln den statistischen Büreaux empfohlen wurde.

Gegenstand der Berathung bildete nun die Frage:

„Welche Unterlagen hat die Statistik zu beschaffen, um richtige Mortalitätstafeln zu gewinnen?"

Der Berathung selbst über diese Frage war eine gute Grundlage geschaffen durch die dem Kongresse vorgelegten Denkschriften von

1) Ministerialrath K. Becker, Direktor des kaiserlichen statistischen Amtes: „Zur Berechnung von Sterblichkeitstafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen".
2) M. M. v. Baumhauer, Vorstand des niederländischen statistischen Büreaus, „sur la construction ou les calculs de tables de survie et de mortalité".
3) Jos. Körösi, Direktor des statistischen Büreaus der Stadt Budapest: „Welche Unterlagen hat die Statistik zu beschaffen, um richtige Mortalitätstabellen zu gewinnen?"

Außerdem lag ein Bericht von J. Lewin, Direktor der Budapester Handelsakademie, vor über „la détermination et le recueil des données relatives aux tables de mortalité". Gegen diesen Bericht brachte Körösi eine Entgegnung in seinen „Mittheilungen über die individualen Mortalitätsbeobachtungen, Budapest 1876".

Becker kommt, um die Sterblichkeit richtig messen zu können, zu dem Schlusse, daß der Stand der ortsanwesenden Bevölkerung nach einjährigen Altersklassen längstens alle zehn Jahre durch Zählung zu ermitteln sei, jährlich die Zahl der an einem Orte Lebend- und der Todtgeborenen, mindestens der Ersteren nach den Monaten der Geburt, die Vertheilung der ebendaselbst Verstorbenen nach den Geburtsjahren festgestellt, und auch die Zahl der Zu- und Weggezogenen mit Angabe der Geburtsjahre nachgewiesen werden müsse [1]).

Lewin stimmt in seinem Berichte dem Antrage Beckers mit der Modifikation bei, daß für die Verstorbenen des ersten Altersjahres noch der Geburtsmonat, für jene des zweiten das Geburtsquartal angegeben werde [2]).

Das Ergebniß der Berathung war die Annahme der Anträge Lewins mit wenigen Modifikationen.

---

[1]) Statistische Mittheilungen l. c. S. 417.
[2]) Näheres hierüber und insbesondere auch über die Denkschrift von Körösi s. l. c. S. 417.

3.

Die dritte Frage bezog sich auf die Bevölkerungsbewegung in den Großstädten.

Zwar lag über diese Frage eine eigentliche Denkschrift nicht vor, allein diese wurde durch die beiden Vorarbeiten von Körösi: „Plan einer Mortalitätsstatistik für Großstädte" und dessen „Statistique internationale des grandes villes, mouvement de la population" genügend ersetzt. Außerdem hatte W. Farr, Vorstand des general-register-office in London, ein „memorandum on the periodical returns of births, fatal diseases and deaths" ausgearbeitet.

Die Erörterung über die Frage der Bewegung der Großstädte, sowie die weitere von der Vorversammlung aus der V. Sektion in die I. Sektion verwiesene „über die Statistik der Finanzen der Großstädte" wurde einer Subkommission, bestehend aus sämmtlichen Vertretern der kommunalstatistischen Büreaux überwiesen. Dank den erwähnten Vorarbeiten und dem weiteren Gutachten von Körösi „plan d'une statistique internationale des finances des grandes villes", sowie den eingehenden Berathungen der sämmtlichen Theilnehmer der Subkommission wurde die Herausgabe von Wochenberichten über die Bevölkerungsbewegung der Großstädte nach gemeinsamem Schema beschlossen, und den Formularen Körösi's zur Aufstellung einer Finanzstatistik der Großstädte im Wesentlichen die Zustimmung ertheilt.

II. Sektion.

(Rechtspflege.)

1.

Den ersten Berathungsgegenstand der Sektion bildeten die „Casiers judiciaires" (Verbrechenskataster, Straflisten) und die „Rückfälle".

Um eine richtige Grundlage zur Konstatirung der Rückfälligkeit zu gewinnen, wurde bereits auf der Versammlung in Petersburg die Anlegung eines Katasters der in einem Lande für straffällig Erkannten den Regierungen anempfohlen. Dagegen ward über das System der Katastrirung ein Beschluß nicht gefaßt. In Beziehung auf letztere traten sich insbesondere zwei Ansichten gegenüber. E. Yvernès, Direktor des statistischen Büreaus im französischen Justizministerium, welcher eine Denkschrift: „mémoire de la récidive et du régime pénitentiaire en Europe" und einen Bericht über „la récidive prise isolément et envisagée dans ses relations avec le régime pénitentiaire" verabfaßt hatte, empfahl in diesen Schriften das in Frankreich angewendete System, wonach beim Gerichtshofe, in dessen Sprengel der Geburtsort des Verurtheilten sich befindet, die Casiers judiciaires geführt worden und auf Grund dieser Katastrirung nur von Fall zu Fall amtliche Mittheilung erfolgt.

J. Lutine, Vorstand des statistischen Büreaus im russischen Justizministerium, gibt in seiner Denkschrift „sur les casiers judiciaires" eine ausführliche Schilderung des in Rußland bestehenden Systems, nach welchem für alle Verurtheilte des Reiches im Justizministerium die Daten gesammelt

und in jedem Jahre alphabetische auch alle Vorjahre umfassende Register veröffentlicht werden. Das Resultat der eingehenden Berathungen, welche sich insbesondere um die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit eines der beiden Systeme drehten, war, daß zwar die Einrichtung der Casiers judiciaires als dringend, jedoch keines der beiden Systeme empfohlen, vielmehr den Regierungen die Wahl zwischen beiden freigelassen wurde.

Bei der ferneren Berathung, für welche die Vorschläge von Yvernès die Grundlage bildeten, wurden dieselben im Allgemeinen mit unwesentlichen Modifikationen angenommen. Die Vorschläge gingen im Allgemeinen dahin, daß nach Annahme der Einrichtung der Casiers judiciaires jahrweise alphabetische Listen jener wegen schwerer Delikte verurtheilten Rückfälligen, welche erst im Gegenstandsjahre oder einem der nächsten zwei Vorjahre nach Verbüßung mindestens einjähriger Haft aus der Strafanstalt entlassen worden sind, und eben solche Listen aller im Gegenstandsjahre aus den Strafanstalten Entlassenen — beide Listen mit einer namhaften Zahl von sachgemäß festgestellten Rubriken — angelegt und die in den ersteren vorkommenden Namen auch in den zweiten markirt werden sollen [1]).

Einem in der Sektion gestellten Antrag auf internationalen Austausch bezüglich der ergangenen Urtheile wurde zugestimmt [2]).

2.

Die Hypotheken- und Grundbücher waren gleichfalls Gegenstand der Berathung in der zweiten Sektion. Während auf dem Kongreß in seiner Versammlung zu Florenz die Statistik des Hypothekarkredits und seiner Benützung Berathungsgegenstand war und hinsichtlich desselben detaillirte Beschlüsse gefaßt wurden, wurde mit Rücksicht darauf, daß die öffentlichen Bücher nicht blos Pfandrechte, sondern auch andere dingliche Rechte zum Gegenstand haben, die Ausdehnung dieser Statistik auf sämmtliche Bücher dieser Art und deren Inhalt ins Auge gefaßt.

In diesem erweiterten Umfange waren zwei Schriften über die Frage ausgearbeitet:

1) ein „mémoire sur la statistique internationale des régistres fonciers et hypothécaires“ von E. Zlinsky, Richter an der königl. Tafel zu Budapest;
2) ein Bericht über „la statistique internationale des livres publics“ von Sektionsrath J. Schnierer.

In beiden waren Entwürfe von Formularen für eine internationale Statistik der öffentlichen Bücher enthalten.

---

[1]) Statistische Monatsschrift l. c. S. 421.

[2]) Nicht unerwähnt darf bleiben, daß der Sektion eine „Statistique criminelle pour la Russie pour l'année 1875“ bearbeitet von Outine, ferner eine Abhandlung von R. v. Sterlich, Sekretär des statistischen Büreaus des italienischen Justizministeriums über „la récidive en Italie“ vorgelegt worden sind. Ueber den von J. Foinitsky, Prof. der Universität in Petersburg, im Avant-congrès gestellten Antrag auf Fortsetzung der Nomenklatur der Verbrechen, zu welchem Zwecke er in seinem „mémoire sur la statistique internationale des délits en général et sur la statistique de la récidive“ einen Entwurf auf Grund der Strafgesetze Deutschlands und Rußlands ausgearbeitet hatte, wurde von der II. Sektion, an welche dieser Antrag verwiesen war, ein Beschluß nicht gefaßt.

Diese wurden mit den hierzu gestellten Anträgen von der Sektion mit einigen Modifikationen genehmigt [1]).

3.

Die Statistik der privatwirthschaftlich erwerbsthätigen juristischen Personen.

Ueber diesen Gegenstand, welcher der V. Sektion zur Berathung zugewiesen war, wurde von dieser mit der II. Sektion gemeinschaftlich berathen. Oberregierungsrath E. Engel, Direktor des preußischen statistischen Büreaus, hatte über denselben eine Denkschrift ausgearbeitet und in dieser beantragt, in allen Staaten einen Kataster der privatrechtlich erwerbsthätigen juristischen Personen mit Angabe ihres Zweckes und des Vermögensstandes nach dem letzten Rechnungsabschlusse anzulegen, bezüglich der Aktiengesellschaften und der Aktienkommanditgesellschaften aber am Schlusse jedes Quinquenniums detaillirte Erhebungen vorzunehmen, welche ihrem Gegenstande nach näher bezeichnet waren [2]).

In der Sektion gelangte nach lebhaften Erörterungen darüber, welche juristische Personen in den Kreis der Statistik zu ziehen seien, nur der Antrag auf die Erhebungen bezüglich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zur Annahme.

III. Sektion.

(Medicinalwesen und öffentliche Gesundheitspflege.)

1.

Die Statistik der Epidemien, welche bereits bei den Versammlungen zu Wien und Paris einen Gegenstand der Verhandlung und Berathung gebildet hatte, wurde bei der gegenwärtigen Versammlung unter zahlreicher Betheiligung von Aerzten zum Gegenstande eingehender Berathung gemacht.

Nicht weniger als fünf Gutachten lagen dem Kongresse gedruckt vor, von welchen drei die Statistik der Epidemien überhaupt und zwei die der Cholera behandelten. In ersterer Beziehung war eine Denkschrift von Prof. Joseph Fodor: „Projet d'une statistique internationale des maladies épidémiques", eine weitere von Obersanitätsrath E. Nusser: „Gutachten über die Frage der Ausführbarkeit einer internationalen Statistik der Epidemien überhaupt und der Cholera insbesondere", eine dritte von Fr. Th. Berg, Chef des schwedischen statistischen Centralbüreaus über die „Statistik der Epidemien" verfaßt, in letzterer Hinsicht war von Geheimrath Dr. Max v. Pettenkofer ein Schreiben an den Präsidenten der Vorbereitungskommission, „Mittheilungen über Cholerastatistik" enthaltend, gerichtet und von Prof. Fr. Korányi ein „mémoire sur la statistique internationale du choléra" ausgearbeitet. Das Ergebniß der Be-

[1]) Näheres s. Statistische Monatsschrift l. c. S. 422, 423.

[2]) Statistische Monatsschrift l. c. S. 424. Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Büreaus, Jahrg. XV, S. 449 u. ff.

rathungen war die Annahme der von Fodor und Korányi gestellten Anträge, wonach zum Zwecke der Aufstellung der internationalen Statistik der Epidemien ein statistisches Büreau die von den einzelnen Regierungen einlaufenden monatlichen Sanitätsberichte in einer Zusammenstellung zu vereinigen habe. Diese Sanitätsberichte haben die Bezirke und Städte zu bezeichnen, in denen eine Epidemie aufgetreten sei, und die wichtigsten medicinisch-topographischen Taten und die Angabe des Sterblichkeitsverhältnisses zu enthalten. Zum Zwecke der Sammlung von verschiedenen Momenten in Beziehung auf die Cholera sollen in den größeren Städten permanente Kommissionen ins Leben gerufen werden.

Auf weitere Anregung aus dem Schoße der Sektion wurde die internationale Seuchenkommission in Wien als das zur Zusammenstellung der einlaufenden Sanitätsberichte geeignete Organ bezeichnet. Weiter wurde die Schaffung eines topographischen Lexikons über die Cholera beschlossen, in welchem jeder seit dem Jahre 1831 einmal oder öfter von der Cholera heimgesuchter Ort mit Angabe der jedesmaligen Mortalität aufzuführen sei[1]).

2.

Die Statistik der Bäder, Mineral- und Heilquellen bildete zum ersten Mal einen Berathungsgegenstand für den Kongreß. Auch hierüber waren der Vorbereitungskommission einige Gutachten, ein Bericht und mehrere sonstige Schriften zugekommen:

1) ein Gutachten von Sektionsrath Leopold Grósz: „de la statistique des bains et des eaux minérales“;
2) ein Gutachten von Sanitätsrath Jos. Schneller: „Zur internationalen Statistik der Mineral- und Heilquellen“;
3) die „statistique des bains et eaux minérales de l'Europe“ von Dr. W. Pichler und J. Hirschfeld;
4) die Schrift „Meteorologische Beobachtungen an Kurorten“ von Hofrath K. Jelinek, Direktor der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus;
5) die Schrift von J. Körösi: „des données relatives à la température moyenne spécialement en vue des stations balnéaires“;
6) „Rapport sur la statistique des bains et eaux minérales von Prof. J. Hunfalvy.

In ihren Gutachten hatten Grósz, Schneller und Hunfalvy, welche sich hauptsächlich für die Nothwendigkeit der Aufstellung einer internationalen Statistik der Heilbäder rc. aussprachen, Ermittelungen bezüglich sämmtlicher Bäder (mit Ausnahme der Seebäder) und Mineralquellen in Beziehung auf bestimmte Momente befürwortet und zur Ermöglichung derselben Formulare beigefügt. Die von ihnen gestellten Anträge wurden von der Sektion angenommen und die Sammlung der hiernach gewonnenen Resultate zur Aufstellung einer internationalen Statistik der Bäder, Mineral- und Heilquellen durch ein statistisches Büreau gutgeheißen.

---

[1]) Statistische Monatsschrift l. c. S. 425.

IV. Sektion.

(Ackerbau und Forstwirthschaft.)

1.

Obschon die Statistik der Landwirthschaft schon zu wiederholten Malen Gegenstand der Berathung des internationalen statistischen Kongresses gewesen war, wurde sie gleichwohl wieder auf die Tagesordnung der Versammlung in Budapest gesetzt, nachdem der internationale Kongreß der Land- und Forstwirthe, welcher im September 1873 in Wien tagte, die seitherigen Verhandlungen des statistischen Kongresses einer Kritik unterworfen und insbesondere ihnen gegenüber hervorgehoben hatte, daß fachmännische Ermittelungen als die Grundlage einer verläßigen land- und forstwirthschaftlichen Statistik zu erachten seien, und zugleich eine Verständigung mit dem statistischen Kongresse herbeigeführt wissen wollte.

Von diesem Standpunkte ausgehend, setzte die Vorbereitungskommission die Statistik der Landwirthschaft auf das Programm.

Auch hierüber lag dem Kongreß ein Gutachten und ein Bericht von K. Keleti: mémoire und rapport „sur la statistique agricole" vor, in welchen er sich gleichfalls für Herbeiziehung fachmännischer Organe bei allen agrar-statistischen Erhebungen aussprach. Die Berathungen in der Sektion endeten damit, daß man sich für Aufstellung einer vollständigen landwirthschaftlichen Landesbeschreibung in jedem zehnten Jahre, sowie für eine jährliche Erntestatistik aussprach. Ferner wurde die Beiziehung von Fachmännern zu Erhebungen, welche fachmännische Kenntnisse erfordern, für zweckmäßig erachtet. Auch sprach sich die Sektion dahin aus, daß zu der Permanenzkommission bei Verhandlungen über Agrarstatistik fachmännische Delegirte abgeordnet werden mögen.

2.

Die Statistik der Forstwirthschaft bildete noch keinen besonderen Gegenstand der Tagesordnung des statistischen Kongresses. Da auch über denselben eingehende Gutachten und Berichte, insbesondere von Aug. Meitzen ein Gutachten über die Bearbeitung der Forststatistik und ein rapport sur la sylviculture, ferner von Oberforstmeister A. Bedö eine Denkschrift: „la sylviculture comme objet de la statistique internationale", auch mehrere Berichte über den Stand der Forststatistik in einzelnen Ländern (Norwegen, Rußland, Niederlande, Schweiz, Ungarn) vorlagen, so gelangte die Sektion zu detaillirten Beschlüssen, welche im Wesentlichen die Zweckmäßigkeit zehnjähriger Erhebungen über den Waldbestand ꝛc. betonten, sowie jährliche Ermittelungen in Beziehung auf Holzertrag, Holzpreise und Höhe des Taglohnes als wünschenswerth bezeichneten [1]).

---

[1]) Siehe Statistische Monatsschrift, S. 429 u. f.

3.

Organisirung der meteorologischen Beobachtungen für Zwecke der Landwirthschaft.

Die Versammlung in Petersburg hatte bereits den von Quetelet befürworteten Antrag des Kommodore Maury[1]) angenommen, für die wichtigsten Thatsachen der météorologie agricole und für die Saatenstandsberichte ein gleichförmiges System und raschen gegenseitigen Austausch der Nachrichten herzustellen. Die Durchführungsmethode sollte Gegenstand der Berathung des statistischen Kongresses bilden.

Ueber diesen Gegenstand waren gleichfalls zwei Denkschriften und ein Bericht vorhanden:

1) „mémoire sur la météorologie agricole" von G. Schenzl, Direktor der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus ꝛc.
2) Denkschrift von Ministerialrath J. R. Lorenz: „sur les rapports de la météorologie et de la climatologie à la statistique agricole" nebst nachträglichen Bemerkungen über die Beziehungen der Meteorologie und Klimatologie zur Statistik der Bodenkultur.
3) Bericht vom Präsident des Centralkomités für Statistik, P. v. Semenow, über die „météorologie agricole".

Schenzl bezeichnete in seiner Denkschrift die meteorologischen Momente, welche im Interesse der Landwirthschaft zu beobachten seien, Luft- und Bodenwärme, Luftdruck, Feuchtigkeitsgrad, Niederschlagsmenge, Richtung und Stärke des Windes ꝛc., bezüglich der phänologischen Beobachtungen empfahl er den Anschluß an das von Prof. A. Kerner in Innsbruck aufgestellte Schema, auch wünschte er die Ernennung von Berichterstattern über den Saatenstand, und zwar je eines auf 470 Quadratmeilen. Semenow sprach sich insbesondere für die Errichtung einer Anzahl von Stationen für météorologie agricole bei den landwirthschaftlichen Schulen, Musterwirthschaften ꝛc. aus. Diesen Anstalten wären auch phänologische Beobachtungen zu übertragen. Lorenz sprach sich dahin aus, daß nur festgesetzt werden solle, welche Beobachtungen für statistische Zwecke nothwendig seien, den Meteorologen aber selbst die Beschaffung des Materials anheimzugeben.

Das Ergebniß der Berathung in der Sektion war die Annahme der von Schenzl und Semenow gestellten Anträge nebst mehreren von Lorenz gestellten Modifikationen[2]).

V. Sektion[3]).

(Industrie)

1.

Den ersten Gegenstand der Berathung bildete in dieser Sektion die Statistik der Hausindustrie, über welchen Referate vorlagen:

---

[1]) Vgl. „Ein Vermächtniß M. Maury's und A. Quetelet's an die neunte Versammlung des internationalen statistischen Kongresses" im 16. Jahrgange der Zeitschr. des königl. preußischen statistischen Büreaus, Heft 1 u. 2, S. 197 u. ff.

[2]) Statistische Monatsschrift l. c. S. 434 u. 435.

[3]) Vgl. hiezu oben II. Sektion Nr 3. S. 195.

1) von Dr. Max Wirth: „Entwurf zu einer Erhebung der Statistik der Hausindustrie";
2) von Sektionsrath K. Heric ein „rapport sur la statistique de l'industrie à domicile";
3) von Prof. K. Kerkapolyi ein „mémoire sur la statistique de l'industrie à domicile".

Wirth unterscheidet bezüglich der Hausindustrie zwei Arten, die alte und die neue (d. h. die für den Bedarf der Hausindustrie sorgende gewerbliche Arbeit im Hause und die im Auftrage von Fabrikanten und Kaufleuten im Hause betriebene Produktion) und wünscht bezüglich der ersteren Beschränkung auf die Hauptarten der betriebenen gewerblichen Industrie, hinsichtlich der letzteren außer der Art der Hausindustrie auch noch die Feststellung anderer Erhebungsmomente, z. B. Zeit und Initiative der Entstehung, Bestand von Fachschulen, Art der Vergütung abgelieferter Arbeiten 2c.

Heric dagegen unterscheidet außer den zwei aufgestellten Arten der Hausindustrie noch eine dritte, „die tägliche Arbeit von Familiengliedern zur Anfertigung oder Instandhaltung von Gegenständen des häuslichen Bedarfes". Er will auch bezüglich der Hausindustrie alter Form (von ihm nationale Hausindustrie genannt) Erhebungen über Zeit und Initiative ihrer Entstehung, über die dabei betheiligten Personen 2c., hinsichtlich der neuen Hausindustrie („fabrikmäßige Hausindustrie") an Stelle der Frage über die Art der Vergütung für gelieferte Arbeit Fragen nach dem Bezuge von Rohstoffen und die Anwendung von Maschinen 2c. Diese beiden Anträge gaben Anlaß zu eingehender Diskussion, in welcher hauptsächlich geltend gemacht wurde, daß die Hausindustrie alter Form unmöglich zum Gegenstande einer statistischen Erhebung gemacht werden könne. Indessen wurden schließlich die von Max Wirth gemachten Vorschläge, zu welchen Heric eine Zweitheilung der Hausindustrie als nationale und fabrikmäßige formulirte, nebst den Formularien selbst von der Sektion gutgeheißen [1].

2.

Statistik der Unglücks- und Todesfälle in der Industrie und die Unfalls- und Invaliditätsversicherung.

Die hierüber vorliegende Denkschrift vom Direktor des preußischen statistischen Büreaus, Geh. Oberregierungsrath Engel:

„Statistik der Morbidität, Invalidität und Mortalität, sowie der Unfalls- und Invaliditätsversicherung der Erwerbsthätigen"

sprach sich im Wesentlichen für Erhebungen

1) über Morbidität, Invalidität und Mortalität der Erwerbsthätigen;
2) über die Verunglückungen der Erwerbsthätigen in und außerhalb ihres Berufes;
3) über die Unfalls- und Invaliditätsversicherung der Erwerbsthätigen, jedoch nur unter Beschränkung auf die zu festen Unterstützungsverbänden Organisirten, einschließlich der im Dienste Stehenden, aus.

---

[1]) Statistische Monatsschrift S. 436.

Für jede dieser Kategorien verlangte er bestimmt formulirte Erhebungsmomente. In der Sektion wurden zwar im Wesentlichen die Anträge angenommen, jedoch auf Vorschlag des Ministerialrathes G. Mayr denselben eine Erweiterung dahin gegeben, daß zuerst eine Ermittelung sämmtlicher die Fürsorge für Erkrankung, Invalidität und den Todesfall bezweckenden Vereinigungen, namentlich der sogenannten „Hilfskassen", stattfinden und erst dann die weiter gehende Erhebung Platz greifen möge.

3.

Ueber die Statistik der humanitären Einrichtungen in den größeren Gewerbebetrieben lagen zwei Druckschriften vor:

1) Denkschrift von Ministerialrath G. Mayr „über die Statistik der in der großen Industrie zu Gunsten der arbeitenden Klassen getroffenen Einrichtungen";
2) Bericht von Mudrony, Vorstand des Landesindustrievereins zu Budapest, über die „statistique des institutions créées dans la grande industrie en faveur des classes laborieuses".

Nach Analysirung der verschiedenartigen derartigen Einrichtungen kommt Mayr zum Vorschlage, daß im Wesentlichen der bei einer Erhebung im Jahre 1873 [1]) angewendete Fragebogen mit den Modifikationen und Aenderungen, welche sich nach den gemachten Erfahrungen als zweckmäßig herausstellen, zur Grundlage einer Statistik der humanitären Einrichtungen zu nehmen sei. Nachdem die Sektion im Allgemeinen ihr Einverständniß zu diesem Antrage erklärt hatte, wurde zur Formulirung desselben eine Subkommission gebildet, welche ihren Bericht sogleich an das Plenum zu erstatten hatte. Das Ergebniß dieser war nach einer sich hieran knüpfenden Debatte, in welcher hauptsächlich der Direktor des sächsischen statistischen Büreaus, Böhmert, einige ins Detail gehende Monographien befürwortete [2]), die Annahme der Vorschläge.

VI. Sektion.

(Handel und Verkehr.)

1.

Aufstellung der Handelsbilanz.

Die Statistik des auswärtigen Handels war bereits Gegenstand mehrfacher Berathung auf den Versammlungen in Brüssel, Paris, Haag und Petersburg.

---

[1]) Ergebniß einer Erhebung über die in den bayerischen Fabriken zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen, veröffentlicht durch das königl. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe. München 1874. Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Büreaus, Jahrg. 1875, S. 38 u. ff.

[2]) Hierüber vgl. Statistische Monatsschrift l. c. S. 440.

Obwohl auf letzterer Versammlung die Frage der Aufstellung der Handelsausweise bereits zum Gegenstand eingehender Debatte gemacht worden war, wurde dieselbe gleichwohl wieder auf das Programm gesetzt, hierbei indessen das Hauptgewicht darauf gelegt, welches die besten Methoden zur Aufstellung einer sicheren Handelsbilanz seien.

Hierüber lagen nicht weniger als sieben Schriften vor:

1) vom Direktor des kaiserl. statistischen Amtes, K. Becker, eine Denkschrift: „Die Handelsbilanz und die Statistik des auswärtigen Handels", in welcher er, gestützt auf die Erfahrungen, welche er seit dem Jahre 1872 im Gebiete des Deutschen Reiches bezüglich der Statistik des auswärtigen Handels gemacht hat, detaillirte Vorschläge machte, um eine möglichste Vollständigkeit in Beziehung auf die Waarenbewegung zu erhalten;
2) Gutachten vom Vorstand des statistischen Büreaus in Hamburg, E. Neßmann: „Die Aufgabe der Statistik bei Bildung der Handelsbilanz" nebst seinem „Vergleichenden Verzeichnisse von 112 Waaren, deren gleichmäßige Nachweisung in sämmtlichen handeltreibenden Ländern zu erstreben ist";
3) Denkschrift von Professor F. X. R. v. Neumann-Spallart: „Quelles sont les meilleures règles, d'après les quelles on devrait dresser le bilan général et les tableaux du commerce extérieur?";
4) ein „lettre en vue de la statistique internationale du commerce extérieur" von W. L. Caigon, Chef des Handelsarchivs im französischen Handelsministerium;
5) ein „mémoire sur les tableaux du commerce extérieur" von A. Schmidt, Stellvertreter des Vorstandes im Zolldepartement;
6) ein „memorandum respecting the adoption in England of the resolutions of the statistical congress at to foreign trade" vom Chef des statistischen Büreaus im board of trade, R. Giffen;
7) Bericht von Sektionsrath A. Matlecovics über „le bilan et les tableaux du commerce extérieur".

In der Sektion wurde vor Allem eine internationale Definition von Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr festgestellt. Bei der Berathung selbst wurde von den Vorschlägen des Berichterstatters Matlecovics ausgegangen, als Ergebniß dieser Berathung ergab sich die Annahme der Vorschläge desselben mit nicht unwesentlichen Modifikationen[1]).

Das von Neßmann aufgestellte Verzeichniß der wichtigsten Handelswaaren wurde nach einzelnen Berichtigungen und Zurückführung auf 105 Namen von der Sektion gut geheißen.

2.

Die Statistik der Eisenbahnen und der Güterbewegung im Innern.

Die internationale Eisenbahnstatistik erschien nicht zum ersten Male auf dem Programme des internationalen statistischen Kongresses, es sind vielmehr die Eisenbahnen in ihren verschiedenen (administrativer, technischer,

[1]) Vgl. Statistische Monatsschrift, S. 443.

finanzieller) Beziehungen bereits Gegenstand der Berathung gewesen. Diesmal wurde die Statistik des inneren Handels, und zwar speciell der Eisenbahnen als Hauptträger des inneren Handels, zum Gegenstande der Berathung gemacht.

Durch umfassende Denkschriften und Berichte war auch dieser Gegenstand genügend vorbereitet; es waren dies:

1) die „considérations soumises sous formes des tableaux pour la préparation d'une statistique internationale des chemins de fer" von R. Giffen;
2) ein „projet relatif à la statistique du commerce intérieur" von Ministerialsekretär L. Beöthy;
3) ein „Gutachten über die Statistik der Eisenbahnen in volkswirthschaftlicher Hinsicht" von B. Weisz, Sekretär des hauptstädtischen statistischen Büreaus in Budapest;
4) Denkschrift von Eisenbahninspektor K. Toth: „Zur Eisenbahnstatistik";
5) Bericht von Hofrath H. F. Brachelli über die „statistique des chemins de fer".

Die Vorschläge von Brachelli, welche im Wesentlichen mit den Vorschlägen Beöthy's und denen von Weisz übereinstimmten, empfahlen für die Aufstellung einer internationalen Eisenbahnstatistik die Bildung eines fachmännischen Komités, und demgemäß wurde sogleich zur Wahl einer aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden fachmännischen Kommission geschritten. Die Errichtung dieser Eisenbahnkommission wurde durch die Plenarversammlung genehmigt. Im Uebrigen fanden die Vorschläge Brachelli's im Allgemeinen die Billigung.

Verhandlungen der Plenarversammlung.

Die Plenarversammlung hielt im Ganzen zwei Sitzungen (eine Eröffnungs- und eine Schlußsitzung) ab.

Die erste Sitzung wurde von dem das Ehrenpräsidium des Kongresses führenden Erzherzog Joseph mit einer feierlichen Ansprache eröffnet [1].

Nach Bildung des Büreaus wurden sodann unter dem Vorsitze des Ministers Trefort die Gedächtnißreden für die dahingeschiedenen Mitglieder entgegengenommen.

Dr. Engel insbesondere gedachte der Verdienste des um die Statistik hochverdienten Quetelet in einem Vortrag über die Frage: „Was war Quetelet der Statistik im Allgemeinen und dem internationalen statistischen Kongresse insbesondere und was haben beide durch seinen Tod verloren?"

Hierauf wurde noch die Konstituirung der sechs Sektionen vorgenommen, über deren Verhandlungen oben in allgemeinen Umrissen referirt worden ist.

In der zweiten am 6. und 7. Septbr. stattfindenden Schlußsitzung wurden im Allgemeinen die von den Sektionen angenommenen Resolutionen,

[1]) Auszug aus dieser Ansprache in der erwähnten Monatsschrift, S. 410.

über welche je ein oder mehrere Berichterstatter aufgestellt waren, genehmigt. In dieser Sitzung wurden sodann auch Berichte über die graphische Ausstellung, sowie über die Thätigkeit der Permanenzkommission entgegengenommen. Mehrere besonders eingebrachte Anträge, z. B. Neumann's bezüglich der Statistik des Vorrathes von Edelmetallen, Wenzel's bezüglich der Statistik der periodischen Presse, wurden an die Permanenzkommission des statistischen Kongresses verwiesen.

Minister Trefort schloß hierauf die Sitzung, sowie überhaupt die neunte Versammlung des internationalen statistischen Kongresses mit dem Wunsche, daß die Resultate, welche durch die Statistik gewonnen wurden, im praktischen Leben gleichwie die Geschichte zu einer magistra vitae werden mögen[1].

In vorstehender Skizze konnte der neunten Versammlung des internationalen statistischen Kongresses nur in ganz allgemeinen Grundrissen gedacht werden und mußte deshalb bei den einzelnen Berathungsgegenständen eine eingehendere Ausführung vermieden werden. Mancher mag deshalb hie und da ihm wesentlich Erscheinendes vermissen. Es sei deshalb hervorgehoben, daß in den oben S. 187 aufgeführten Quellen Näheres enthalten ist, und daß über die Verhandlungen selbst ein Compte-rendu nach stenographischen Aufzeichnungen erscheinen wird.

[1]) Vgl. Näheres in der Monatsschrift, S. 446 u. 447.



Deutschlands socialstatistische Erhebungen im Jahre 1876.

Von

Dr. Wilhelm Stieda,
Privatdocent in Straßburg i. E.

Es ist oft wiederholt worden, daß Deutschland zu allen Zeiten von Frankreich überflügelt gewesen ist. Leider ist dies eine Thatsache, die man hinnehmen muß, ohne darüber streiten zu können. Wohl aber giebt es manche zweifelhafte Behauptung zu bekämpfen, wenn es gilt den Stillstand einerseits, die Blüthe andererseits zu erklären. Da hat man gar häufig hören müssen, daß Frankreich seine günstigere wirthschaftliche Lage durch die natürlichen Vorzüge, welche seinem Boden, seiner Bevölkerung anhaften, errungen hätte. Deutschland — der arme Bruder, Frankreich der reiche; was Wunder, daß Produktion und Handel des einen Landes im steten Steigen begriffen sind, des anderen darniederliegen!

Wenn man Franzosen so urtheilen hört, darf es uns nicht überraschen, daß aber Deutsche selbst so trostlos reden mögen — und man kann es bei Gelegenheit der Beschickung der Pariser Industrie-Ausstellung in manchen Zeitungen lesen — zeigt nicht nur von einem unglaublich geringen Verständniß für die Leistungsfähigkeit der eigenen Nation, sondern auch von der bekannten Unzufriedenheit, die bei sich zu Hause Alles schlecht und im Nachbarlande Alles gut findet. Die wirthschaftliche Lage Deutschlands und Frankreichs mit einander vergleichen zu wollen, ist überhaupt ein verfehlter Gedanke; verfehlt zwar, weil die Bedingungen, unter denen die Wirthschaft sich entwickeln sollte, so grundverschiedene waren. Nicht Bodenbeschaffenheit, nicht Begabung geben den Ausschlag: was maßgebend ist für die gedeihliche Gestaltung des Wirthschaftslebens, ist die politische Ruhe, der innere Frieden. Frankreich war von je ein einheitlicher Staat, Deutschland ist es erst seit 6 Jahren.

Es ist wahr, Frankreich ist uns weit voraus. Es führte die Gewerbefreiheit bereits im vorigen Jahrhundert durch, was uns 30 Jahre später kaum gelang. Aber Frankreich lernte auch die Schäden des neuen Systems früher kennen als wir. Es hatte bereits 1841 sein Gesetz über den Schutz der Kinderarbeit und über die Regelung des Lehrlingswesens; wir sammeln eben erst Materialien, um den Entwurf vorbereiten zu können. Frankreich

hat für das Hülfskassen- und Unterstützungswesen schon im Beginn der fünfziger Jahre Sorge getragen, Deutschland hat nicht früher als im vorigen Jahre die gesetzliche Regulirung dieser wichtigen Angelegenheit in die Hand genommen. Und endlich, was hat Deutschland dem ganzen französischen Enquêtewesen entgegen zu setzen? Wo finden die seit den dreißiger Jahren in Frankreich durchgeführten Enquêten über den gewerblichen Unterricht, über das Zinsnehmen, über die Kooperativgesellschaften, über das öffentliche Unterstützungswesen, über die Gefängnißanstalten und viele andere wichtige Gegenstände der Socialpolitik und Besteuerung in Deutschland ihren Wiederhall? Der vierte Verbandstag der deutschen Gewerkvereine beschloß neulich, den Reichskanzler mit der Bitte anzugehen, über die Arbeit der Gefangenen eine Erhebung anstellen zu lassen — die Ausführung dieser Bitte steht in weiter Ferne. Alles dies zugegeben, haben wir indessen eine Frage: war es auch nur annähernd möglich in Deutschland an die Behandlung dieser wichtigen Fragen gehen zu können, so lange die deutschen Länder noch keinen Einheitsstaat bildeten? Man vergleiche die wirthschaftliche Lage Deutschlands und Frankreichs nach 50 Jahren, wenn wir Zeit gehabt haben, die gewonnenen Vortheile auszunutzen, wenn wir, nachdem die Außenseite vollendet, Gelegenheit gefunden haben, am innern Ausbaue rüstig zu arbeiten. Und wenn uns nicht Alles trügt, so sind wir auf dem besten Wege auch in dieser Richtung es in einigen Jahrzehnten anderen Völkern gleich zu thun! Die Muße, die uns nunmehr geschenkt, wird nicht in träger Ruhe genossen, sondern eifrig und treu ist man an leitender Stelle bedacht die Lücken der Gesetzgebung auszufüllen und die Wohlfahrt des Reiches herbeizuführen. Es ist ja freilich noch unendlich viel zu thun und die ideale Richtung wird ein wenig beengt durch Interessen anderer Art, die, wenn auch friedliebend, immerhin viel Gewicht legen auf die äußere Machtstellung. Aber das soll uns für das Dargebotene nicht undankbar machen. So begrüßen wir denn die Bestrebungen der letzten Zeit, die Kenntniß der socialen Zustände um uns her vermehren zu wollen, mit rückhaltsloser Genugthuung.

Allerdings ist dabei die Einheitlichkeit noch nicht ganz gewahrt. Die Erhebung, welche die zum Besten der gewerblichen Arbeiter in den Fabriken getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen schildert, ist nur für Preußen und Baiern vorgenommen und dazu für jeden Staat getrennt publicirt worden; die Veröffentlichung über das Hülfskassenwesen bezog sich gar auf Preußen allein und wenn auch hier schon früher von den anderen deutschen Staaten Manches herausgegeben worden war, so wäre gerade kurz vor dem Erlaß des betreffenden Gesetzes eine zusammenfassende Behandlung von allergrößtem Interesse gewesen. Es hieß, daß eine solche aus den Materialien, welche der Bundesrath gesammelt hatte, vorgenommen werden sollte; bis jetzt ist uns jedoch ein derartiges Werk noch nicht zu Gesichte gekommen. Das ganze Deutsche Reich wird nur in den zwei Erhebungen über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken und über die Verhältnisse der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter berücksichtigt.

Es sei hier gestattet ein Wort über unsere socialstatistischen Publikationen zu bemerken. Dieselben leiden an zwei erheblichen Mängeln. Ein Mal bereitet es Schwierigkeiten sich in ihren Besitz zu versetzen, da sie nicht in den Buchhandel zu kommen pflegen. Nur bei der Erhebung über

das Gesellen= und Lehrlingswesen hat der Bundesrath am 17. November v. J. beschlossen den Vertrieb durch den Buchhandel zu gestatten. Auf der anderen Seite aber wird für die Werke, deren Verkauf freigegeben ist, ein so bedeutender Preis gefordert, daß damit die geringe Bekanntmachung dieser Materialien von selbst gegeben ist. Die Ergebnisse der über die Frauen= und Kinderarbeit auf Beschluß des Bundesrathes angestellten Erhebungen sind Privatgelehrten nicht zugänglich. Uns ist ein Fall bekannt, wo die Bibliothek einer Universitätsstadt sich nur auf diplomatischem Wege ein Exemplar derselben verschaffen konnte, während doch den an dieser Universität lehrenden Professoren es ein unerläßliches Bedürfniß war tiefer in die Sachlage einzudringen, als es durch Zeitungsnachrichten, die vielfach Auszüge brachten, möglich war. Die von Preußen allein ausgegangenen Veröffentlichungen über die Gesellschaften zu gegenseitiger Hülfeleistung, über die Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w. kosten die erstere 8 Mark, die andere 20 Mark, Summen, die zu zahlen nicht Jedermann im Stande ist. Beide Umstände lassen sich mit den Absichten, die der Inangriffnahme socialpolitischer Erhebungen zu Grunde liegen, nicht vereinen. Es ist nicht nur wichtig, daß die gesetzgebenden Faktoren sich über die Lage unterrichten; es muß auch allen den Privatpersonen, die sich für die Frage interessiren, es muß dem ganzen Volke die Möglichkeit geboten sein, ohne Schwierigkeit sich selbst ein Urtheil bilden zu können. Wie so ganz anders ist nach dieser Richtnng in England und Frankreich Sorge getragen!

I.

Frauen= und Kinderarbeit.

Die Erhebungen über die Frauen= und Kinderarbeit in den Fabriken wurden vom Bundesrathe, nachdem der Reichstag am 31. April 1873 einen darauf bezüglichen Beschluß gefaßt hatte, bereits am 31. Januar 1874 genehmigt, so daß dieselben theilweise schon im Laufe desselben Jahres, theilweise aber auch erst während des nächsten stattfanden. Der ungewöhnliche Umfang des eingesammelten Materiales brachte es dann mit sich, daß erst am 23. März 1876 das Reichskanzler=Amt die Erhebungen dem Bundesrathe zur weiteren Beschlußfassung vorlegen konnte. Die Erhebungen selbst wurden im ganzen Deutschen Reiche nach einem einheitlichen Programme vorgenommen. Fast überall waren die Behörden diejenigen Organe, welche zur Feststellung der Thatsachen in Anspruch genommen wurden: in Preußen die Gemeinde= und Kreisbehörden, in Baiern die Distrikts=Verwaltungsbehörden, in Württemberg die Oberämter. denen die Ortsbehörden die Angaben durch Vernehmung der Fabrikbesitzer unterbreiteten, in Sachsen das statistische Büreau. Die Beschaffung des Materials geschah in der Weise, daß das Programm selbst oder auch besondere Fragebogen an Fabrikbesitzer, Pfarrer, Kreisschulinspektoren, Lehrer, Handelskammermitglieder, Arbeitnehmer und andere mit den einschlagenden Verhältnissen vertraute Persönlichkeiten vertheilt wurden, die dann schriftlich antworteten, oder daß man auch dieselben Personen zu mündlicher Bekanntgebung ihrer Meinung einlud. Sehr zu bedauern ist hierbei, daß die Arbeiter in ganz geringer Zahl vernommen worden sind. Im Programm stand freilich auch nur: „Um das Ergebniß vor dem Vorwurfe der Einseitigkeit zu schützen, wird

es sich unter Umständen empfehlen, die Aufnahme unter Zuziehung von zuverlässigen Fabrikanten und unbefangenen Vertretern des Arbeiterstandes festzustellen." Man scheint diese Empfehlung nicht im vollen Ernst gemeint verstanden zu haben. In Preußen hat man z. B. gemeint, in den Bezirken Stralsund, Lüneburg, Aurich, Aachen, in einem Theile von Arnsberg und Kassel von einer Vernehmung einzelner Arbeiter gänzlich absehen zu sollen, und dies mit dem Mangel an geeigneten Personen gerechtfertigt. Man bedenke: ein Mangel an fähigen Arbeitern in so industriereichen Provinzen Preußens, wie Arnsberg und Aachen! In Baiern sind Arbeitnehmer nur in seltenen Fällen zu den Sitzungen hinzugezogen worden; hier ohne Entschuldigung der leitenden Organe. In Oldenburg, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen hat man gleichfalls von der Beiziehung von Auskunftspersonen aus den Kreisen der Arbeitnehmer Abstand genommen. Für Württemberg verlautet nichts über ein Verhör von Arbeitnehmern. In Sachsen sei — heißt es — das Programm mündlicher Erörterung mit Gewerbetreibenden unterzogen worden, „nicht selten in Sitzungen, an welchen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer Theil nahmen." Warum man die Arbeiter so, wie aus diesen Mittheilungen deutlich wird, ziemlich ausgeschlossen hat, statt sich ihrer zur Prüfung der anderen Angaben zu bedienen, ist uns unerfindlich. Es ist dies übrigens ein Uebelstand, der auch bei den französischen Enquêten bemerkt werden kann. Nur England weiß in dieser Hinsicht seinen Vortheil ganz zu wahren. Selbstverständlich gereicht diese einseitige Behandlung der Zuverlässigkeit der gewonnenen Ergebnisse nicht zum Vortheil.

Ueberhaupt sind wir der Meinung, daß erst das kontradiktorische Verfahren, wie es in England üblich, im Stande ist, der etwaigen Gesetzgebung völlig genügendes Material zu verschaffen. Nur wenn man den Einzelfall ins Auge fassen kann, wenn man sich vergegenwärtigt, zu welch' schauderhafter Ausdehnung bisweilen die Ausbeutung der Frauen- und Kinderarbeit getrieben wird, überzeugt man sich ernstlich von der Nothwendigkeit staatlichen Eingriffes. Treten große generalisirende Zahlen vor uns hin und wird uns nur allgemein berichtet von den Verhältnissen, unter welchen im gegebenen Falle die Frauen und Kinder beschäftigt werden, so drängt sich Einem leicht die Vermuthung auf, als sei Alles doch sehr weise eingerichtet, jedenfalls lange nicht so schlimm, als immer behauptet worden. Eine richtige Vorstellung gewinnt man kaum, wenn man der Extreme entbehrt. Dazu sind die großen Tabellen nicht ganz nach Wunsche gerathen. Jedermann wird zugeben müssen, daß eine der ersten Fragen nach den Industrien ist, welche am meisten Frauen und Kinder beschäftigen. Warum ist nun für's ganze Deutsche Reich die Summe in jeder Industriegruppe nicht gezogen worden? Auch im Texte geschieht dieser wichtigsten Notiz nur beiläufige Erwähnung. Das Gleiche gilt für die Kinderarbeit. Und doch wäre es hier durchaus nothwendig, in Erfahrung zu bringen, welche Industriezweige durch Verbot der Kinderarbeit am härtesten getroffen werden. Wüßte man das a priori schon genau, so brauchte man keine solche weitgehenden Untersuchungen anzustellen. Der Bericht spricht immer von der Behandlung der Frauen in den einzelnen Industriezweigen; um wie viele Personen es sich dabei dreht, ist nie angegeben. Wir würden ungern annehmen, daß dies absichtlich unterblieben ist: eine wiederholt

vorgenommene Summirung der für die einzelnen Industriezweige angegebenen Zahl beschäftigter Frauen wollte freilich nicht die richtige Ziffer ergeben, sondern stand um mehr als 20,000 hinter ihr zurück. Wir lassen dahingestellt, in wie weit Druckfehler dieses Nichtstimmen verschuldet haben. Billig könnte man von einer officiellen Publikation, welche die Grundlage einer Gesetzgebung werden soll, größere Sorgfalt erwarten.

Im Ganzen sollen 225,964 Arbeiterinnen über 16 Jahre in den 16 Industriezweigen des ganzen Deutschen Reiches, auf welche sich die Erhebung erstreckte, beschäftigt sein. Eine Summirung der für die einzelnen Industrien auf Tab. I. gegebenen Zahlen weist indessen, wie aus folgender Uebersicht deutlich wird, nur 203,845 Arbeiterinnen nach.

Industrien.	Beschäftigte Frauen im Deutschen Reiche[1])			
	ledige	verheirathete	zusammen	in Procenten
I. Eisenstein- und andere Erzbergwerke, Stein-, Braunkohlengruben	6243	1092	7335	3,6
II. Eisen-, Zink-, Blei-, Kupfer-, Arsenikhütten	2405	533	2938	1,4
III. Ziegeleien	1943	1872	3815	1,8
IV. Fabriken für Thon-, Irdenwaaren, Porzellan, Glas	4707	1540	6247	3
V. Fabriken für Zündwaaren	1561	470	2031	1
VI. Fabriken für Kurz-, Knopf-, Spielwaaren, Stahlfedern, Näh-, Stecknadeln	5919	1683	7602	3,7
VII. Fabriken für Seiden-, Streich-, Kamm-, Flachs-, Baumwollenwaaren, Nähgarn und Zwirn	31,287	7371	38,658	18,9
VIII. Fabriken für Seiden-, Sammetzeuge, Stoffe aus Streich-, Kamm-, Flachs- und Baumwollengarn . . .	37,591	13,912	51,503	25,2
IX. Bleichereien, Garn- und Stückfärbereien, Appreturanstalten, Druckereien für Gewerbe jeder Art	4157	1224	5381	2,6
X. Watten-, Kunstwollfabriken . . .	2204	830	3034	1,4
XI. Fabriken für Tüll, Bobbinets, Spitzen, Stickereien, Strick- und Posamentierwaaren	6820	830	7650	3,7
XII Fabriken für Papierstoff, Papier, Pappe, Buntpapier, Tapeten, Kartonagen, Papierwäsche	11,240	3521	14,761	7,2
XIII. Strohhut- und andere Strohwaarenfabriken	1038	143	1181	0,5
XIV. Fabriken für Rauch-, Kau-, Schnupftabak, Cigarren und Cigarretten . .	23,588	10,781	34,369	16,8
XV. Chokoladen- und Cichorienfabriken	2342	471	2813	1,3
XVI. Rübenzuckerfabriken	10,996	3541	14,537	7,1
	154,041	49,814	203,855	= 99,2

[1]) Wir geben diese Tabelle hier deswegen, weil man im Berichte die Summen zu ziehen versäumt hat.

Eigentlich scheinen beide Ziffern nicht durchaus richtig; denn in Beziehung gesetzt zu der ganzen weiblichen Bevölkerung des Deutschen Reiches nach der Zählung von 1871 beträgt die Summe aller Fabrikarbeiterinnen nur wenig über 1 Procent. Selbst wenn man die Zahl der Arbeiterinnen vergleicht mit der weiblichen Bevölkerung im Alter von 16—18 Jahren, so stellt sich heraus, daß es in Preußen etwas über 4 Procent, in Baiern 2,5 Procent, in Sachsen 14 Procent und in Württemberg über 5 Procent Fabrikarbeiterinnen giebt.

Von der ganzen Altersklasse der 18—25jährigen Frauen sind in Preußen 3,5 Procent, in Baiern über 2 Procent, in Sachsen etwa 11 Procent, in Württemberg über 3,5 Procent in Fabriken beschäftigt. Wir hätten geglaubt, daß die Ziffern höher ausfallen müßten. Von den 225,964 Arbeiterinnen kommen 119,313 auf Preußen, 41,171 auf Sachsen, 18,655 auf Baiern, 15,829 auf Baden, 11,407 auf Württemberg und der Rest auf die kleinen Staaten; d. h. auf Preußen entfallen 53 Procent, auf Sachsen 18 Procent, auf Baiern 8 Procent, auf Baden 7 Procent, auf Württemberg 5 Procent, auf die mitteldeutsche Staatengruppe 5 Procent, auf die norddeutsche 2 Procent.

Diejenigen Industriezweige, welchen die Beschäftigung weiblicher Arbeiter wesentlich zu Gute kommt, sind die Textilindustrie, die Cigarrenindustrie, die Fabriken für Papier, Papierstoff, Pappe &c. und die Rübenzuckerfabriken. Die erstere beschäftigt 106,226 Frauen (der Bericht hat auf S. 11 deren 128,500), die Cigarrenindustrie hat 34,369, die beiden anderen je etwas über 14,500 Arbeiterinnen. Ganz bedeutend ist auch die Zahl der in Bergwerken und Hütten beschäftigten Frauen, über 10,000, während diese Beschäftigung doch sicherlich dem weiblichen Geschlecht gar nicht zusagt. Daß in den Fabriken für Thon-, irdene Waaren, Porzellan und Glas über 6000 Arbeiterinnen angestellt sind, findet wohl seine Erklärung in der größeren Gewandtheit der Frauen bei der Verpackung dieser Gegenstände u. s. w.

Diesen 226,000 weiblichen Arbeitern stehen 566,500 männliche in den in Frage kommenden Industriezweigen gegenüber, so daß dieser Theil der Fabrikbevölkerung sich zu 72 Procent aus Männern und zu 28 Procent aus Frauen zusammensetzt. Das größte Mißverhältniß zeigt sich in Baden, denn hier übersteigt die Zahl der Arbeiterinnen die der Männer um 10 Procent; in Baiern und Württemberg werden gleich viel Frauen wie Männer beschäftigt. In Preußen sind 3½ mal so viel Männer, in Sachsen um die Hälfte mehr als Frauen gezählt.

Von den 226,000 Arbeiterinnen standen etwa 24 Procent im Alter von 16—18 Jahren, 42 Procent im Alter von 18—25 Jahren, etwa 34 Procent sind über 25 Jahre alt; eine ganz beträchtliche Anzahl ist also in jugendlichem Alter bereits den Gefahren ausgesetzt, die zu bestehen sehr viel Willenskraft nöthig ist. Ungefähr ein Viertel aller Frauen, die ihren Unterhalt in Fabriken zu gewinnen suchen, ist verheirathet; in der Altersklasse der über 25jährigen sind sogar 55 Procent verehelicht. Von der Gesammtzahl der 16—18jährigen sind nur 0,5, von den 18—25jährigen etwas über 11 Procent verheirathet. In dieser Hinsicht sieht es also nicht gar so schlimm aus. Man sieht, daß die Verheirathung theilweise von

selbst die Beschäftigung der Frau außer dem Hause untersagt: immerhin sieht noch die nicht geringe Zahl von 50,000 Frauen zu diesem Schritte sich genöthigt. Diese 50,000 machen aber erst 0,7 Procent aller verheiratheten Frauen im ganzen Deutschen Reiche aus (deren nach der Zählung von 1871 6,902,040 waren). Vielleicht wäre es auch von Interesse gewesen, zu ermitteln, wie viel Verwittwete sich aus socialer Bedrängniß von Neuem in die Fabriken flüchten müssen. Der Bericht giebt darüber keine Auskunft: wahrscheinlich sind die verwittweten Arbeiterinnen in der Zahl der ledigen mit einbegriffen..

Die wirkliche Arbeitsdauer der Fabrikarbeiterinnen beträgt 10—11 Stunden täglich. Die Arbeit beginnt meist um 6 oder 7 Uhr Morgens und schließt Abends um dieselbe Zeit. Im Laufe des Tages treten Pausen von zusammen 1½—2 Stunden ein. In der Textilindustrie scheint eine Verlängerung der Arbeit bis auf 13 Stunden nicht selten zu sein; auch kommt eine solche auf 16 Stunden vor (Liegnitz). Die Tabelle II. des Berichtes zeigt übrigens so sehr von einander abweichende Bestimmungen, daß es kaum möglich ist zu generalisiren.

Dasselbe gilt für die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen. Sowohl nach den industriellen Gegenden als nach der Geschicklichkeit schwankt der Wochenlohn von 1 Mark und 80 Pf. (Kreishauptmannschaft Bautzen im Königreich Sachsen, Chokoladenfabrik) im Minimum bis zu 18 Mark im Maximum (Bezirk Aachen, Watten-Kunstwollfabrik). Der Mittelsatz gestaltet sich sehr verschieden: er ist in Bremen über 10 Mark pro Woche, in einzelnen Theilen Preußens nur 3,80 Pf. Durchschnittlich schwankt der Wochenlohn zwischen 5 und 8 Mark.

Was haben nun aber die Frauen für diesen, wie man wohl zugeben darf, geringen Lohnsatz zu leisten? Nicht genug, daß, wie wir bereits sahen, die Arbeitsdauer eine sehr lange zu nennen ist, sind auch Sonntag- und Nachtarbeit allgemein eingeführt. Von Preußen heißt es, daß dieselbe nur in der Lampen-, Glas-, Papierindustrie, in den Rübenzuckerfabriken und in der Textilindustrie üblich sei, in den übrigen Zweigen Ausnahme wäre. Man erinnert sich indessen, daß gerade die genannten Industrien diejenigen sind, in welchen Frauen ganz besonders gerne beschäftigt werden. Fast überall wird den Frauen eine 10—12stündige Nachtarbeit mit 1-, 1½-, 2½stündigen Pausen zugemuthet. Freilich heißt es, daß ein Zwang zur Theilnahme nicht ausgeübt wird, aber ein Geistlicher in Sachsen bemerkt hierzu sehr richtig, daß der Zwang ein indirekter sei, insofern höhere Löhne ein Lockmittel sind und bisweilen doch auch mit Entlassung gedroht werde. Hierzu kommt noch, daß den weiblichen Arbeitern die Reinigung der Fabrikutensilien am Sonntag obliegt, z. B. in der Rübenzuckerindustrie, so daß sie nur jeden zweiten Sonntag frei sind. Bis jetzt ist Sachsen der einzige deutsche Staat, der das Arbeiten an Sonn- und Festtagen in den Fabriken verboten hat. Von diesem Verbote sind nur diejenigen Arbeiten ausgenommen, welche — wie der Bericht sich seltsam ausdrückt (S. 18) — „ohne Nachtheil oder Gefahr für Gesundheit oder Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können". Nur unaufschiebliche Reparaturen und dringliche Arbeiten, Arbeiten in Hohöfen, Kalk- und Ziegelöfen, ingleichen in Glashütten und in Schmelzhütten derjenigen

Hüttenwerke, deren Betrieb eine gewisse Zeit ununterbrochen im Gange erhalten werden muß, endlich gewisse Arbeiten in den Bleichereien, Papier-, Wachstuch- und Runkelrübenzuckerfabriken dürfen, nachdem der Obrigkeit davon Anzeige gemacht und deren Genehmigung eingeholt worden, des Sonntags vorgenommen werden. Es heißt, daß die Obrigkeit die Arbeit selten „dringlich" finden soll.

Man wäre nun vielleicht geneigt die Sonntags- und Nachtarbeit nicht in so sehr ungünstigem Lichte zu sehen, wenn irgend welche Vorkehrungen getroffen wären, die es wahrscheinlich machten, daß durch mäßige Anstrengung in der Woche der Körper nicht aus seinem Gleichgewichte gebracht würde. Von solchen Arbeitserleichterungen ist aber im Ganzen wenig zu merken. Für Preußen bemerkt der Bericht selbst, daß hinsichtlich der zu Gunsten der Arbeiterinnen getroffenen besonderen Veranstaltungen, wie Errichtung von Ankleide-, Wasch- und Baderäumen, Schlaf- und Logirhäusern, Koch-, Speise- und ähnlichen Anstalten die Dinge ziemlich ungünstig zu liegen scheinen. Baiern scheint sich ein wenig besser vorgesehen zu haben; von Sachsen, Württemberg und anderen Staaten wird ausdrücklich gesagt, daß die Anzahl der Fabriken, die dergleichen Vorsorge angeordnet haben, verhältnißmäßig gering sei, in Baden und Hessen dagegen verhältnißmäßig die meisten Fabriken sie aufweisen. Als Entschuldigung dieses Mangels wird angeführt, daß das Bedürfniß nach solchen Anstalten fehlt; in den Kreisen der Arbeiterinnen herrsche eine allgemeine Abneigung gegen ihre Benutzung und wohlgemeinte, mit großen Kosten ins Leben gerufene Einrichtungen haben wegen allzu geringer Theilnahme eingehen müssen. Die Arbeiterinnen seien meist in der Lage, nach beendeter Arbeit zu ihrem Hauswesen zurückkehren zu können.

Selbst die Vorrechte, die verheirathete Frauen genießen, verdienen kaum diesen Namen. In Preußen ist ihnen das Wegbleiben aus der Arbeit gegen Wegfall, hier und da auch gegen Verkürzung des Lohnes gestattet, wobei ihnen der Platz zum Wiedereintritt offen gehalten wird. In Baiern aber ist ihnen an vereinzelten Orten erlaubt später zur Arbeit zu kommen und dieselbe früher zu verlassen als die Ledigen. Auch kommt es wohl vor, daß sie insbesondere des Mittags eine halbe Stunde vor der Pause aufhören dürfen. Eine Erleichterung bei der Niederkunft besteht darin, daß sie zu beliebiger Zeit aus der Arbeit und wieder in dieselbe treten können. Vereinzelt tritt der Fall auf (in Schwaben), daß die Verheiratheten drei Wochen nach der Entbindung gegen den halben Lohn von der Arbeit fern bleiben. Solche Erleichterungen sind natürlich in den anderen Staaten gleichfalls wahrzunehmen. In Württemberg zahlt ein Etablissement den Wöchnerinnen 21 Tage lang drei Viertel ihres Tagelohnes aus und aus einigen Fabriken in Sachsen-Weimar und in Sachsen-Altenburg wird mitgetheilt, daß den Arbeiterinnen in Krankheitsfällen überhaupt aus freier Entschließung des Arbeitgebers ein Theil des Lohnes fortgewährt wird. Alle diese Anordnungen sind aber eben doch nur Tropfen auf den heißen Stein. Wer in dem Berichte die Seiten 19—23 durchliest, kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß hier noch Vieles zu thun übrig.

Eine Trennung der Frauen von den Männern in besonderen Arbeitsräumen findet keineswegs häufig statt. In der Garn- und Gewebeindustrie,

in den Papierfabriken ist die am meisten durchgeführte Trennung der Geschlechter bei der Arbeit festgestellt. Es erklärt sich dies einfach aus den Eigenthümlichkeiten der Betriebe, die es fast überall mit sich führen, daß die Frauen den Männern in die Hände arbeiten, an derselben Maschine beschäftigt sein müssen u. s. w. Von welchen Folgen aber dieses gemeinschaftliche Beschäftigtsein an demselben Arbeitsstücke und in demselben Raume zu sein pflegt, beweist, was der Bericht auf S. 28 zu konstatiren gezwungen ist. „In der Cigarrenindustrie werde die Wickelmacherin von dem Roller gelohnt, sie sei daher allein von diesem abhängig und meist seine Konkubine." Die Anstellung weiblicher Aufseher in den Räumen der Arbeiterinnen gehört in Preußen zu den Ausnahmen, in Bayern existirt sie überhaupt nicht; in Württemberg steht vielleicht der 5. Theil sämmtlicher Arbeiterinnen unter solchen. Es wird hier behauptet, daß weibliche Aufseher unmöglich seien, weil die Frauen sich nur vertragen, wenn sie von männlichen Individuen überwacht werden.

Der Einfluß der Fabrikarbeit auf die Gesundheit ist ein beträchtlicher. Man versteht, was es heißt, wenn der Bericht über Preußen sagt: „Es giebt nur wenige Bezirke, in denen bestimmte gesundheitsschädliche Einwirkungen der Fabrikarbeit unter den Arbeiterinnen überhaupt nicht bemerkbar geworden sind." Die sitzende Lebensweise, der Niederschlag von Staub und Fabrikationsabfällen, die Einathmung schädlicher Gase und Dämpfe — sie werden die Ursache von Bleichsucht, Blutarmuth, Neuralgien und Geschwüren, wässerigen Anschwellungen an den Körpertheilen und einer Reihe von Frauenkrankheiten. Es wird hier freilich eingewandt, daß die Nachtheile, welche mangelhafte Räumlichkeiten und Ventilationseinrichtungen mit sich führen, in der Hausindustrie sich in verstärktem Maße geltend machen. Daraus würde aber doch nur folgen, daß die Vornahme bestimmter Industriezweige nicht anders als in Fabriken gestattet werde, niemals, daß man in den von diesen zu beobachtenden Vorschriften Nachsicht übe. Welche Gefahren hierdurch der Bevölkerung eines ganzen Staates erwachsen können, zeigen einzelne Beispiele deutlich. In Augsburg z. B. starben in den Jahren 1871-73 von den Säuglingen der Fabrikarbeiterbevölkerung 65 Procent, von denen der übrigen Bevölkerung 43 Procent. Unter den in dieser Zeit ausgehobenen Söhnen der Fabrikarbeiterfamilien waren 66 Procent untauglich, unter denen des Restes der Bevölkerung 45 Procent. Bei den 66 jährlichen Sterbefällen dieser Periode von über 16 Jahr alten weiblichen Personen der Fabrikarbeiterbevölkerung, erreichten 54 nicht das 50. Jahr. Muß auch hier hinzugefügt werden, daß man diese Erscheinungen als ungünstige Wahrnehmungen bezeichnet, so hat der Bericht doch auch aus anderen Theilen des Reiches kaum weniger beunruhigende Thatsachen mitgetheilt. Die maschinellen Einrichtungen sollen — das sei hier noch ergänzend bemerkt — insoweit keine Gefahren für die Frauenwelt in sich bergen, als dieselbe mit ihnen nur wenig in Berührung kommt.

Ueber die socialen, insbesondere die Sittlichkeitsverhältnisse der Fabrikarbeiterinnen und ihrer Familien gehen die Ansichten ungeheuer auseinander. Sollen wir den subjektiven Eindruck wiedergeben, den die Lektüre dieser Berichte auf uns machte, so ist „grau in grau" nicht zu viel gesagt. Die Urtheile lauten sehr beschönigend. Von Königsberg z. B.: die Zahl

unehelicher Geburten ist bei den Fabrikarbeiterinnen nicht größer, als bei den Dienstboten und ähnlich beschäftigten unverheiratheten Frauenzimmern; aus Hannover wird geschrieben: uneheliche Geburten kommen zwar häufig vor, doch wird die Veranlassung hierzu nicht in der Fabrikarbeit gesucht, sondern in den mancherlei Verführungen, welche das sociale Leben einer größeren Stadt an und für sich bietet. Ueber Coblenz heißt es: „hier und da ist zwar Vernachlässigung des Familienlebens wahrzunehmen, jedoch wird dieselbe ebenso oft auch bei anderen Frauen beobachtet und dürfte daher der Grund in der Fabrikarbeit nicht liegen."

Aehnlich vieldeutig fallen die Gutachten der anderen Bezirke aus und wir glauben daher nicht, daß der Bericht zu dem allgemeinen Urtheile über Preußen berechtigt war, „die Sittlichkeitsverhältnisse unter der Arbeiterbevölkerung sind keineswegs ungünstiger, auch ist seitens der Frauen eine Vernachlässigung des Familienlebens, Unfähigkeit oder Unlust der Wirthschaft vorzustehen, nicht hervorgetreten" (S. 26). Auch aus den anderen Staaten lauten mitunter die Anschauungen schönfärbend. In Baden und Hessen ist z. B. von einer Vernachlässigung des Familienlebens seitens der verheiratheten Fabrikarbeiterinnen nicht die Rede; doch wird hinzugefügt, daß selbstverständlich die Beschäftigung der Mädchen nicht günstig auf deren Ausbildung zu Hausfrauen wirken könne und daß ebenso die Abwesenheit der Frau vom Hause das Familienleben nicht fördere (S. 30). Nun, da sind verschiedene Auffassungen möglich: eine optimistische würde wohl nicht ganz entsprechen. Aus Bayern ertönen die Klagen über die Vernachlässigung des Familienlebens seitens der Arbeiterinnen unumwunden (S. 30). Aus Stuttgart entwirft der socialdemokratische Arbeiterverein eine recht unvortheilhafte Schilderung, die aber kaum von der Wirklichkeit abweicht: der Gesundheitszustand der Arbeiterinnen sei in Folge ihres erbärmlichen Verdienstes, sowie in Folge der mangelhaften Ventilation der Arbeitsräume, in denen männliche und weibliche Arbeiter „zusammengepfercht" seien, schwer geschädigt; skrophulöse Krankheiten, Schwindsucht, Bleichsucht seien bei denselben an der Tagesordnung; kurze Lebensdauer der Frauen, große Sterblichkeit unter den Säuglingen sei durch die statistischen Erhebungen nachgewiesen (S. 34)."

Zur Genüge dürfte aus diesen Mittheilungen erhellen, daß etwas geschehen müsse, um den Arbeiterinnen ihr sehr schweres Loos zu erleichtern. Es fragt sich was? Der Mißstände sind so viele, der Wege, auf welchen denselben abgeholfen werden könnte, so wenige! In drei Richtungen ist die Möglichkeit der Abwehr gegeben. Entweder, man verbietet die Frauenarbeit in Fabriken ganz, oder man schränkt ihre Beschäftigung daselbst sehr ein, oder, wenn dieses Beides unmöglich, man sucht die Einrichtungen in den Fabriken zu verbessern und den Arbeiterinnen und ihren Kindern außerhalb der Fabriken eine größere Sorgfalt zuzuwenden.

Gegen die erste Maßregel, die radikalste freilich, aber dafür auch die einzige, welche vollkommene Heilung der Schäden verspricht, erheben sich so viele Bedenken, daß an ihren Erlaß kaum gedacht werden kann. Zunächst wird eingewandt, daß eine Beseitigung der Frauenarbeit für die Entwickelung der Industrie von nachtheiligem Einflusse sein würde. Für gewisse Verrichtungen seien die Männer nicht geeignet, da die Frauen in

ihnen eine größere Geschwindigkeit und Fertigkeit erlangten, so z. B. beim Anknüpfen der Fäden in den Spinnereien, beim Garniren der Hüte in Kunstwollfabriken, beim Anfertigen von Kouverts, Eisenbahnbillets und ähnlichen Gegenständen in den Papierfabriken, in der Band- und Eisengarnindustrie. Ja man weist darauf hin, wie in neuerer Zeit doch gerade Versuche gemacht werden, auch auf anderen Wirthschaftsgebieten der weiblichen Arbeitskraft weiteren Spielraum zu eröffnen. Die so entstehende Lücke an Arbeitskräften durch Männer zu ersetzen, werde nur mit Nachtheil für andere Erwerbszweige vor sich gehen können, insbesondere für die Landwirthschaft. Zugleich würde der Arbeitslohn dann steigen und die Preise der Fabrikate in einer den Absatz hemmenden Weise erhöhen. Hierbei sei endlich zu bemerken, daß der Ueberschuß des weiblichen Geschlechts über das männliche sich steigere und durch die bestehende Heeresverfassung die besten Arbeitskräfte der wirthschaftlichen Arbeit entzogen werden.

Neben diesen Rücksichten auf die Gesammtheit, insofern das Gedeihen der Nationalindustrie gefährdet erscheint, kommt die wirthschaftliche Lage der Arbeiterfamilien in Betracht. Den Arbeiterinnen überhaupt wird keine Gelegenheit zu einem den Lohnverlust ausgleichenden Verdienste gegeben sein. Das den Familien nach Wegfall der Frauenarbeit verbleibende Einkommen werde denselben keine genügende Subsistenz mehr gewähren. Die Folgen der Entbehrung aber seien schlimmer, als die Folgen körperlicher Anstrengung. Wo der Hunger und der Mangel am Nothwendigsten herrsche, weiche allmählig Alles, was dem Menschen seinen Werth verleihe, der Familienfriede, die sittliche wie körperliche Kraft, der Sinn für Recht und Ordnung gehe verloren, Menschenhaß, Gesetzlosigkeit und Unsittlichkeit aber greife in bedauerlicher Weise Platz.

Es darf hier ausdrücklich hervorgehoben werden, daß dieser düsteren Perspektive gegenüber andere Stimmen sich erheben, die das Gegentheil verkünden. Ein Industrieller der Eisenindustrie erklärt die Beseitigung oder doch die Einschränkung der Frauenarbeit für unbedenklich. Er habe immer gefunden, daß der Hausstand einer Familie besser geordnet sei, wenn die Hausfrau neben ihrem häuslichen Berufe sich nicht mit Fabrikarbeit, sondern mit Waschen, Plätten und Feldarbeit etwas zu verdienen suche. Andere betonen, daß im Großen und Ganzen durch vernünftigere Führung der Wirthschaft, rechtzeitige Ausbesserung der Wäsche u. s. w. der Ausfall des Frauenlohnes wenigstens zum Theil gedeckt werden könne. Man solle nicht vergessen, daß jetzt vom Mehrgewinn Viel durch die Mehrausgaben wieder verloren gehe, da man für Instandhaltung der Wäsche und Kleidung fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen gezwungen sei und an entbehrlichen Genüssen, wie Wirthshausleben und Arbeiterfesten theilnehme.

Ebenso wenig Anklang findet der zweite Ausweg — die Einschränkung der Frauenarbeit. Man meint, daß schon diese den Betrieb empfindlich stören und alle die eben berührten Nachtheile für Industrie und Privatwirthschaft nach sich ziehen würde. Nur ausnahmsweise werden solche Beschränkungen angeregt. So empfiehlt man z. B. die Beschäftigung in Quecksilberbelägen für Arbeiterinnen unter 20 Jahren ganz zu untersagen, oder wenigstens Arbeiterinnen, welche drei Monate lang in solchen Fabriken gearbeitet haben, für gewisse Zeiten von dieser Arbeit fernzuhalten.

Aehnliches wird für die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen geltend gemacht, bei der Frauenarbeit ganz beseitigt werden soll. In Sachsen ist man der Ansicht, daß selbst bei bloßer Beschränkung der Frauenarbeit viele Industriezweige geradezu ruinirt werden. Die Konkurrenz mit dem Auslande würde fast zur Unmöglichkeit werden, so besonders in der Spinnerei mit der Schweiz und England, in der Leinenindustrie mit Oesterreich, in der Tuchfabrikation mit Belgien und England, in der Weißwaaren- und Posamentenfabrikation mit Frankreich, in der Papierfabrikation mit England, Belgien, Frankreich und Oesterreich. Auch die erzgebirgische Spielwaarenindustrie vertrage keine Vertheuerung der Produkte und der Export der Cigarrenindustrie würde voraussichtlich ganz aufhören.

Man sollte hiernach meinen, daß wenn wirklich keiner der beiden erstgenannten Wege einzuschlagen möglich sei, ohne die größten Gefahren für das ganze Land heraufzubeschwören — wovon wir übrigens uns nicht haben überzeugen können — dann doch wenigstens die Vorschläge zur Verbesserung der Einrichtungen in den Fabriken allgemeiner Billigung sich erfreuen müßten. Aber selbst hier lassen sich für alle auf der einen Seite laut gewordenen Wünsche ebenso viele Ansichten dagegen nachweisen. Man scheut sich nicht, den § 107 der Gewerbe-Ordnung für ausreichend zu erklären. Derselbe besagt bekanntlich, daß jeder Gewerbe-Unternehmer verbunden sei, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Gegen die Beschaffung wirksamerer Lüftungs-Einrichtungen und vollkommenerer Abschließung der Maschinen wird freilich nicht gesprochen, in allen Staaten wird für dieses Vorgehen sogar von den verschiedensten Bezirken ein gutes Wort eingelegt. Dagegen spaltet man sich in der Anerkennung der Nothwendigkeit, andere Vorkehrungen zu treffen, weit auseinander. Eine Trennung der Geschlechter bei der Arbeit sei in den meisten Industrien unmöglich; eher könnte man gesonderte Aufenthaltsräume für die Dauer der Arbeitspausen und getrenntes Nachhausegehen durchsetzen. Auf Arbeitstrennung in den Nachtschichten, da doch die größere Thätigkeit der Phantasie um die Nachtzeit und die durch mangelhafte Erleuchtung erschwerte Aufsicht die Gefahren der Unsittlichkeit erhöhe, wird nur selten Gewicht gelegt. Der Einführung einer zweckmäßigen Arbeitskleidung, die an vielen Stellen gewünscht wird als Schutzmittel gegen die Gefahren maschineller Einrichtungen, sind entgegengehalten die Kosten, welche dem Arbeitgeber daraus entwachsen könnten, und der Widerspruch der Arbeiterinnen, welche die Neigung zu haben pflegen, die Kleidung den individuellen Verhältnissen anzuschließen, um möglichst vortheilhaft zu erscheinen. In Bayern z. B. wird eine besondere Arbeitskleidung nur vereinzelt als Bedürfniß anerkannt. Für Errichtung von Wasch- und Baderäumen, Schlafanstalten, Logirhäusern, Koch- und Speise-Anstalten, sowie für Ankleideräume sprechen sich auch nur einzelne Stimmen aus. Sei es, daß man glaubt, doch nichts erreichen zu können, sei es, daß man an anderen Orten, von denen keine bezüglichen Forderungen ausgegangen, schon Alles hat — es thut sich im Interesse dieser Einrichtungen eine geringe

Bewegung kund. Etwas mehr Gewicht scheint auf die zum Besten der Familien der weiblichen Arbeiter zu treffenden Anordnungen gelegt worden zu sein. Mehrseitig wird die Einrichtung von Kindergärten und Unterrichtsanstalten für weibliche Arbeiten betont. Nur wird z. B. in Oberbayern hinzugefügt, daß nicht allzugroße Hoffnung auf zahlreichen Besuch vorhanden sei, wenn kein Zwang ausgesprochen werde.

Wir haben uns bemüht, auf den vorstehenden Blättern möglichst objektiv den Eindruck wiederzugeben, den das Studium des in seinen Einzelnheiten sehr unterrichtenden, aber wegen der Nebeneinanderstellung der verschiedenen Meinungen auch leicht verwirrenden Berichtes wiederzugeben. Sollen wir hinzufügen, wie wir uns unter diesem Eindrucke der Thatsachen und sich widersprechenden Ansichten die bestehende Gewerbe-Ordnung abgeändert denken, so hätten wir dies zu bemerken.

Einmal muß die Arbeit verheiratheter Frauen in den Fabriken ganz verboten werden. Die Schilderung der socialen Verhältnisse weist mit unerbittlicher Logik darauf hin. Wie sollen die Kinder erzogen, wie das Hauswesen geregelt werden, wenn die Hausfrau fehlt? Dazu die unnachsichtige Behandlung der Schwangeren, die geringe Schonung der Entbundenen — sie zeigen uns, daß hier, soll anders die Nation in ihrer Körper- und Geistesstärke unversehrt erhalten werden, der erste Schritt gethan werden muß. Wir sind es uns selbst schuldig, das kommende Geschlecht nicht der Möglichkeit auszusetzen, verkümmert wieder einzubüßen, was wir eben erst durch unsere nationale Wehrkraft errungen haben. Es handelt sich um 50,000 Frauen, die so geschützt werden sollen. Man wird uns daher nicht entgegnen dürfen, daß wir der Industrie zuviel zumuthen. Die Textilindustrie wird diesen Verlust am meisten empfinden. Die Fabriken für Seiden, Strick-, Kamm-, Flachs-, Baumwollen-, Wollgarn- und Zwirn, sowie für Seiden- und Sammetzeuge, und für Stoffe, aus Strick-, Kamm-, Flachs- und Baumwollengarn werden die stärkste Einbuße erleiden: sie beschäftigen etwa 21,000 verheirathete Frauen. Sollte aber hierdurch eine Preissteigerung der Fabrikate hervorgerufen werden, so würde diese keineswegs auf die unentbehrlichen Baumwollen- und Wollensachen fallen, sondern sich auf die Luxusartikel Seide und Sammet legen. Daß diese aber kostbarer werden, kann dem Gesammtwohle des Landes kaum schädlich sein. Und die andere Produktion, die leiden würde, wäre die Tabakindustrie. Der Tabak aber ist ein Genußmittel; seine Preissteigerung würde eine Verminderung des Konsums nach sich ziehen und wir vermögen nicht, uns davon zu überzeugen, daß dieses für das Land ein Nachtheil wäre.

Zweitens muß den Frauen die Arbeit in den Hütten und Bergwerken, sowie in den Fabriken für Zündwaaren ganz untersagt werden. Wir haben in dem Weibe immer die Hervorbringerin des zukünftigen Geschlechts zu sehen und die Physiologen haben längst nachgewiesen, daß für die Gesundheit des Geborenen Alles von der Gesundheit der Mutter abhängt. Die kräftigere Körperverfassung des Mannes ist aber sicherlich eher im Stande, den Anstrengungen zu widerstehen, wie sie die Beschäftigung in Eisenstein, Braunkohlengruben, Ziegeleien, Kupfer-, Zink-, Eisenhütten und in Zündwaarenfabriken mit sich bringt. Diese vier Industriegruppen

beschäftigen, da die verheiratheten Frauen schon durch den ersten Vorschlag ausgeschlossen sind, nur etwas über 12,000 weibliche Arbeiterinnen. Im Ganzen wären also 62,500 Frauen im ganzen Deutschen Reiche von der bisherigen Beschäftigungsweise auszuschließen, d. h. um 30 Procent würde die Menge der weiblichen Arbeitskräfte sich vermindern[1]. Wie in einigen Jahrzehnten eine weitergehende Veränderung durchzuführen sein wird, ist eine Frage der Zukunft.

Als dritte allgemeine Forderung aber verlangen wir das Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit der Frauen in den Fabriken, mit Ausnahme der gewerblichen Anstalten, wo der Betrieb eine immerwährende Beschäftigung fordert. Wie wichtig gerade vom Standpunkte der Hygieine die Sonntagsruhe ist, hat noch jüngst ein so anerkannter Mediciner, wie Niemeyer, wieder einmal nachgewiesen. Und geleugnet wird doch von Niemandem, daß die Widerstandsfähigkeit des weiblichen Körpers eine geringere ist, als die des männlichen. Erinnert man sich der Betonung, welche die Physiologen der Gesundheit der Schwangeren für die Entwicklung des Embryo's beilegen, so fragt man sich unwillkürlich, ob der Häufigkeit männlicher Todtgeburten durch größere Schonung der Mutter nicht abgeholfen werden kann. Vielleicht könnte auch die größere Sterblichkeit männlicher Kinder in den ersten Lebensjahren, die ja durch geringere Lebensfähigkeit bedingt sein mag, dann vermindert werden. Mit dem Verbote der Nachtarbeit wäre ein Stein des sittlichen Anstoßes entfernt. Daß der Industrie kein zu bedeutender Nachtheil erwachsen kann, erhellt aus der Behauptung, die man von den Industriellen so oft hört, daß Sonntags und des Nachts doch nur halb gearbeitet werde.

Als vierte und letzte Forderung würde sich endlich die Nothwendigkeit eines Maximums der täglichen Arbeitszeit herausstellen, das wir indessen nicht vorschlagen wollen. Uns scheint bei dieser Frage in Betracht zu kommen, in wie weit der technische Betrieb den Körper in einer gewissen Zeit ermüdet, und dafür wissen wir keinen Durchschnitt. Von Düsseldorf aus (S. 41 des Berichtes) haben Arbeitgeber eine 10- bis 11stündige Arbeitszeit für angemessen und zulässig erklärt, die Arbeiter dagegen eine weitergehende Einschränkung gewünscht. An anderen Orten ist man für 10 (Berlin), auch für 9 Stunden täglich (Merseburg) eingetreten. Wie gesagt, meinen wir diese Entscheidung näherer Vereinbarung überlassen zu sollen.

Was weitere Aenderungen der Gewerbe-Ordnung anlangt, so würden dieselben nicht die Frauen allein angehen. Wir können uns daher hier des Urtheils enthalten. Das vorliegende Material liefert einen neuen Gesichtspunkt für die Verschärfung des § 107 und die Anstellung von Fabrikinspektoren, insofern die Mangelhaftigkeit technischer Einrichtungen zur Gewährleistung der Gesundheit der Arbeiter allgemein beklagt wird.

Weniger einschneidende Maßregeln scheint die Erhebung über die Lage der jugendlichen Fabrikarbeiter nothwendig zu machen. Es handelt sich ja bei dem Schutze der Kinder auch nicht so sehr um neue Anord-

[1] Man vergleiche für die Zahlen unsere Tabelle und die dort hinzugefügte Bemerkung.

nungen, als vielmehr um die Erforschung, wie weit die bestehende Gesetzgebung sich bewährt hat.

Im ganzen Deutschen Reiche werden in den betreffenden Industriegruppen, auf welche die Erhebung sich erstreckte, 88,000 jugendliche Arbeiter beschäftigt. Wir haben uns hier die Mühe der Summirung in den einzelnen Erwerbszweigen erspart, da voraussichtlich diejenigen Industrien, welche vorzugsweise Frauenarbeit brauchen, auch die Kinder in ihren Bereich gezogen haben werden. Unter den Kindern sind 60 Procent Knaben und 40 Procent Mädchen. Im Alter von 12—14 Jahren stehen 24 Procent, im Alter von 14—16 Jahren 76 Procent. Verglichen mit den in denselben Fabriken angestellten erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeitern stellen die jugendlichen den 10. Theil der Gesammt-Arbeitskraft dar. 880,500 Personen überhaupt sind in diesen Industriegruppen beschäftigt. Der Wochenlohn der 12—14 jährigen Kinder schwankt von 1 Mark im niedrigsten Satz, bis zu 9 Mark im höchsten. Die zweite Altersklasse zeigt Verschiedenheiten von 1,50 Mark im Minimum bis 13,50 Mark im Maximum. Durchschnittlich beträgt der Wochenlohn der ersten Altersklasse etwa 3 Mark, der der zweiten etwa 5 Mark.

Aus den eingegangenen Nachrichten geht mit unumstößlicher Gewißheit hervor, daß die Vorschriften des Gesetzes keineswegs genügend eingehalten werden. In Glasfabriken, Ziegeleien und überhaupt in denjenigen Fabriken, in welchen die Kinder den erwachsenen Arbeitern als Gehülfen beigegeben zu werden pflegen, wie Eisen-, Zinkhütten, Spielwaarenfabriken, Spinnereien, Papier- und Cigarrenfabriken, sollen die meisten Zuwiderhandlungen sich ereignen. Diese bestehen meistens darin, daß den jugendlichen Arbeitern gestattet wird, aus freien Stücken in den gesetzlichen Arbeitspausen fortzuarbeiten. Bisweilen drängen die Eltern selbst die Kinder dazu; häufig ist aber auch die schlechte Witterung daran Schuld, da es an geeigneten Räumen fehlt, in denen sich die jugendlichen Arbeiter während der Pausen aufhalten können. Man hat daher vorgeschlagen, die Kinder unter 14 Jahren nur vor oder nur nach der Mittagspause oder einer gewissen Tagesstunde zu beschäftigen; hierdurch werde die Aufsicht über Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ungemein erleichtert, die Kraft der Kinder geschont und ihnen die erforderliche geistige Frische für den Schulunterricht bewahrt.

Weiter wird von vielen Seiten gemeldet, daß die erlaubte Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht eingehalten werde. Dieselben arbeiten gewöhnlich so lange, als die Erwachsenen. Verschiedene Spinnereibesitzer, die wiederholt deswegen bestraft worden sind, haben erklärt, daß sich diese Bestimmungen ohne Nachtheil für die Industrie nicht beobachten ließen. Es sei besser, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter dann gleich ganz zu verbieten. Bei den Glashütten scheint man bestimmte Arbeitszeiten und regelmäßige Pausen auch absichtlich nicht einhalten zu wollen und die Nachtarbeit nicht entbehren zu können. Das Fortarbeiten der Kinder über die gesetzlich erlaubte Zeit hinaus wird bisweilen damit erklärt, daß dieselben den öfters weiten Heimweg ohne die Eltern anzutreten sich scheuen.

Gelegentlich wird selbst die Altersgrenze nicht beobachtet. Nach Angabe eines Schuldirektors im Zwickauer Bezirke (Sachsen) giebt es Fa-

briken, in denen ununterbrochen Kinder unter zwölf Jahren, ja sogar sieben= bis achtjährige beschäftigt werden. Kommt eine Revision durch die Polizei vor, so sollen diese Kinder sofort auf einen der oberen Böden geführt und dort zwischen Waarenballen versteckt werden.

Nichtsdestoweniger sind die Meinungen über die Streitfrage, ob der Arbeitgeber für diese Umgehungen unbedingt zur Verantwortung gezogen werden könne, selbst wenn sein Einverständniß nicht nachweisbar, getheilt. Es wird dafür gesagt, daß nur der Arbeitgeber die nöthige Autorität habe, gegenüber den Arbeitern und den mit der Aufsicht betrauten Personen die Beobachtung der Gesetzesvorschriften zu erzwingen. Ferner habe auch der Arbeitgeber der Natur der Sache nach zunächst selbst die Befolgung des Gesetzes in seinem Geschäfte zu überwachen; er müsse nicht nur wissen, wie lange seine Arbeiter beschäftigt sind, sondern könne sich auch leicht durch die Lohnzahlungen davon überzeugen. Um so unbedenklicher aber sei eine solche Vorschrift, als in mancher Beziehung Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften bereits jetzt in ähnlicher Weise für Handlungen ihrer Kinder, Pflegebefohlenen und Dienstboten haftbar seien. Dagegen wird geltend gemacht, daß es sein Mißliches habe, den Arbeitgeber für den etwaigen Eigennutz der Eltern oder für den Muthwillen der jugendlichen Arbeiter haften zu lassen, und durch solche absolute Verantwortlichkeit der Arbeitgeber der Chikane der Arbeiter Thür und Thore geöffnet werde. Man erinnert auch, daß es völlig freiwillige Leistungen sind, für die Niemand bestraft werden könne. Im Ganzen überwiegt jedenfalls die Ansicht, daß den Arbeitgeber für Gesetzesverletzungen verantwortlich zu machen sich recht= fertige. — Eine Verschärfung der die Kinderarbeit beschränkenden Maßregeln wird fast allgemein widerrathen. Einzelne Stimmen erheben sich, die schulpflichtigen Kinder gänzlich von der Fabrikarbeit auszuschließen und die gesetzliche Arbeitszeit der vierzehn= bis sechszehnjährigen auf sechs Stunden herabzusetzen. Der erstere Wunsch wird z. B. in Oldenburg damit begründet, daß die in den Fabriken beschäftigten Kinder ebenso wenig Zeit hätten, als Neigung zeigten, den Anforderungen der Schule an den häuslichen Fleiß zu genügen, daß in den Lehrstunden selbst aber ihre Auf= merksamkeit erschlaffe. In den Bezirken Breslau und Liegnitz wird gleicher= weise behauptet, daß der von der Gewerbeordnung geforderte dreistündige Schulunterricht wenig genügend und die Wirkung des kurzen Unterrichts eine geringe sei, wenn ihm eine sechsstündige Fabrikarbeit vorausgehe. Empfohlen wird das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Zündholzfabriken bei der Bereitung und dem Zusammenrühren der Zünd= masse und bei dem Eintauchen der Hölzer in dieselbe, sowie das Verbot der Beschäftigung mit dem Schleifen von Glassachen.

Von einer Verschärfung des Gesetzes glaubt man, wie bei der Frauen= arbeit, aus technischen und wirthschaftlichen Gründen absehen zu müssen. Es heißt, die Industrie würde unter größerer Einschränkung der Beschäf= tigung leiden. In Ziegeleien und Glasfabriken wird von mehreren Seiten die Kinderarbeit gar für so unentbehrlich erklärt, daß eher eine Milderung als eine Verschärfung des Gesetzes nothwendig erscheine. Man möchte daher in den Glasfabriken die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Nachtstunden und über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus gestattet wissen.

Glasfabrikation, Zündwaarenfabrikation und Hüttenwerke — das sind die drei Industriezweige, bei denen eine weitere Einschränkung ohne Gefährdung undurchführbar sein soll. Aus der Pfalz wird z. B. behauptet, daß bereits das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht bei den wichtigsten Gewerbezweigen die Einstellung der Nachtarbeit und damit die Verringerung der Produktion um 50 Procent im Gefolge gehabt habe: bei weiteren Beschränkungen sei eine Vertheuerung der Produktion unausbleiblich, dadurch aber die inländische Industrie gegenüber der in dieser Beziehung günstiger gestellten ausländischen konkurrenzunfähig gemacht. Aus Sachsen und Bayern wird geschrieben, daß für die gedeihliche Entwickelung der Industrie ein möglichst frühzeitiges Beginnen der Beschäftigung der Kinder erforderlich ist. Knaben, welche die Glasmacherei erlernen wollen, müßten früh mit der Erlernung beginnen, da man in spätern Jahren oft vor den Mühen des Berufes zurückschrecke.

In wirthschaftlicher Beziehung ist die Befürchtung ausgesprochen, daß der Nahrungszustand der Familien auf das empfindlichste beeinträchtigt und in vielen Fällen deren Einkommen unter das Bedürfniß herabgedrückt werden könnte, da den jugendlichen Arbeitern Gelegenheit zu anderweitem Verdienste in den meisten Fällen fehlen würde (Königsberg, Stettin, Bromberg, Münster, Arnsberg).

Dieser Auffassung der Sachlage steht an anderen Orten eine diametral entgegengesetzte gegenüber. Es wird bemerkt, daß die von jugendlichen Arbeitern verrichtete Arbeit überall den Erwachsenen übertragen werden könne (Danzig, Marienwerder) und der Nachtheil einer um kurze Frist verspäteten Erwerbung mechanischer Fertigkeiten durch die auf diesem Wege ermöglichte gründlichere Schulbildung vollkommen aufgewogen werde (Breslau). Sollte die Heranziehung älterer Leute zum Ersatze der jugendlichen Arbeiter auch eine Steigerung des Preises der Fabrikate nach sich ziehen, so müsse der Mehraufwand durch die größere Geschicklichkeit der älteren Leute sich ausgleichen. Das Wesentlichere dabei sei, daß dann die körperlichen und geistigen Kräfte der jugendlichen Arbeiter nicht so früh abgestumpft würden und sich somit ein besserer und kräftigerer Arbeiterstamm heranbilde (Fürth in Mittelfranken).

Ebenso wenig wird die Befürchtung einer Beeinträchtigung des Nahrungsstandes der Arbeiterfamilien überall getheilt. In Preußen sprechen sich eine ganze Reihe von Bezirken gegen eine solche Ansicht aus (Gumbinnen, Berlin, Potsdam, Liegnitz, Magdeburg, Minden, Düsseldorf, theilweise Hildesheim und Cassel). Dieselbe Behauptung, daß es den jugendlichen Arbeitern anderweit an Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst nicht fehlen werde, ist auch in Bayern mit wenigen Ausnahmen verbreitet. In gleicher Weise bemerkt der Schwarzwaldkreis in Württemberg, daß der Ausschluß der Kinder unter vierzehn Jahre zwar den Verdienst mancher Familien schmälern, das Einkommen aber deswegen noch nicht unter das Bedürfniß herabdrücken würde. Auch in der norddeutschen Staatengruppe schließt man sich dieser Anschauung an mit Hinweis darauf, daß ja der Fabrikverdienst der Kinder überhaupt im Durchschnitte nur als eine willkommene Erhöhung des Einkommens der Familien, nicht als ein nothwendiger Bestandtheil desselben betrachtet werden müsse.

Wie man sieht, stehen sich hier unvermittelte Anschauungen gegenüber. Unser Gesammteindruck von der Sachlage geht dahin, daß eine Verschärfung hinsichtlich des Zulassungsalters und der Arbeitszeit kaum nothwendig sein wird. Merkwürdig bleibt aber, daß auch einer wirksameren Kontrole der bestehenden Gesetze nicht überall Beifall entgegengebracht wird. Und doch unterliegt es nach den Mittheilungen aus fast allen Theilen des Deutschen Reiches keinem Zweifel, daß Zuwiderhandlungen nicht zu den Seltenheiten gehören! Ein Zahlenbeispiel ist in dieser Hinsicht außerordentlich belehrend. Der im Bezirk Arnsberg (Preußen) thätige Fabrikinspektor hat in der Zeit vom 1. Juni 1872 bis Mitte November 1874 bei 2034 Fabriken, die er besuchte, in 526 derselben nicht weniger als 2780 Uebertretungen festgestellt. Diese vertheilten sich wie folgt:

Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren	87	Fälle,
„ „ „ zwischen zwölf und vierzehn Jahren mehr als sechs Stunden täglich .	248	„
„ junger Leute von vierzehn bis sechszehn Jahren mehr als zehn Stunden täglich	338	„
Nichtgewährung der vorgeschriebenen Pausen	130	„
Beschäftigung zur Nachtzeit	454	„
„ am Sonntage	46	„
Unterlassen der Listenführung	347	„
Annahme jugendlicher Arbeiter ohne Arbeitsbuch	1130	„

Nichtsdestoweniger stößt die Nothwendigkeit einer verallgemeinerten Fabrikinspektion vielfach auf Widerspruch.

An einigen Orten bestanden zur Zeit der Erhebungen bereits Fabrikinspektoren. So in Berlin, in den Provinzen Schlesien und Sachsen und in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf, Aachen. Ueber die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter beim Bergbau führen in Preußen zur Zeit die Revierbeamten die Aufsicht. In Sachsen sind seit 1872 die mit der Funktion der technischen Prüfung und Revision der Dampfkessel betrauten Beamten zugleich zu Fabrikinspektoren ernannt worden. In allen andern Theilen des Deutschen Reiches führten die Behörden die Aufsicht.

Wo man diese Beaufsichtigung für ungenügend hält und die Zweckmäßigkeit der Anstellung besonderer Beamten anerkennt, da betont man, daß dieselben Sachverständige sein müßten, da nur technisch vorgebildete Personen allseitig und erfolgreich dem Inspektionsamte vorstehen könnten. Der tägliche Dienst dieser Beamten müßte ausschließlich darin bestehen, die Fabriken zu inspiciren und sich zu überzeugen, daß den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen genau nachgekommen werde. Im Verlaufe einiger Jahre werde eine derartige Aufgabe voraussichtlich erledigt sein, da es bis dahin wohl gelungen sein würde, die fraglichen Bestimmungen wirklich durchzuführen. Vor der Hand aber müßte ihnen die Kontrole der gesammten Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung übertragen werden. Gegen die Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten wird angeführt, daß dieselbe eine Lockerung des Bandes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bewirken und die Stellung der Aufseher in den Fabriken überaus erschweren würde. Ein Fabrikant der Pfalz insbesondere spricht sich dahin aus, daß die Ar-

beiter eine solche Anstellung leicht mißverstehen und als eine amtliche Bestätigung der durch die Socialdemokratie gepredigten Lehren ansehen konnten. Die ordentlichen Aufsichtsbehörden seien ebenso fähig, als auch in der Lage, die Einhaltung der bezüglichen Vorschriften zu überwachen. Die Arbeitnehmer, selbst die jüngeren unter 16 Jahren, seien heutzutage nicht mehr so schüchtern, um nicht nöthigenfalls den Weg zur Behörde finden oder sich nicht selbst in anderer Weise helfen zu können. Man brauche ihnen nicht den Inspektor ins Haus zu schicken. Endlich glaubt man auch, daß es den Beamten an hinlänglicher Beschäftigung fehlen würde, wenn sie nur für je einen Kreis die Kontrole, sei es auch bezüglich der ganzen Fabrikgesetzgebung, führen würden.

Wir müssen gestehen durch diese Gegenbehauptungen nicht von der Unnothwendigkeit besonderer Fabrikinspektoren überzeugt worden zu sein. Die Erfahrung gerade dieser Erhebung zeigt zu deutlich, daß die Ortsbehörden nicht im Stande sind, eine genügende Aufsicht zu führen. Daß sie in der Lage wären, eine schärfere Kontrole ausüben zu können, muß in so weit bezweifelt werden, als dann gar nicht zu verstehen ist, warum sie das nicht längst gethan. Es gewinnt durch die festgestellten Zuwiderhandlungen die Vermuthung in hohem Maße Raum, daß die Behörden die Aufsicht nicht führen können. Gesetze zu erlassen, wenn man weiß, daß die Vollzugsorgane unvermögend sind, sie durchzuführen, hat keinen Sinn. Die Anstellung der Fabrikinspektoren scheint daher nur eine nothwendige Folge der Fabrikgesetzgebung überhaupt zu sein.

Wollen wir auch hier zusammenfassen, in welcher Richtung uns die veranstaltete Erhebung eine Aenderung der bestehenden Gewerbeordnung anzudeuten scheint, so hätten wir zu bemerken, ein Mal, daß besondere Beamte angestellt werden zur Prüfung der Einhaltung der Gesetze, und zweitens, daß die unter 14 Jahre alten Arbeiter aus gewissen, der Gesundheit gefährlichen Erwerbszweigen ausgeschlossen bleiben und in anderen nur zu gewissen Verrichtungen herangezogen werden dürfen. Als Vorbild, welche Industrien hierbei in Betracht zu ziehen wären, könnte wohl das französische Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit vom 19. Mai 1874 dienen. Unsere Industrie wird hierbei den Einwand nicht machen können, den sie sonst so gerne bei der Hand hat, daß sie konkurrenzunfähig würde. Die Industrien anderer Nationen legten sich ja dann die gleichen Einschränkungen auf, wenn gleich die Altersgrenze auch verschieden ist. Um so weniger aber würde ein solches Verbot unsere Industrie befremden können, als ja schon jetzt nach § 126 der Gewerbe-Ordnung für Kinder die Beschäftigung mit gewissen Arbeiten ganz verboten werden kann, was z. B. in Preußen bereits geschehen für Bergwerksarbeiten aller Art unter Tage und für gewisse Bergwerks- und Hüttenarbeiten über Tage.

II.

Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter.

Die über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter angestellten Erhebungen wurden durch Beschluß des Bundesraths vom 19. Februar 1875 veranlaßt. Mehr als anderthalb Jahre hat es gedauert, bis die Ergebnisse der umfangreichen Arbeit der Oeffentlichkeit

übergeben werden konnten. Im Ganzen tritt bei dieser Erhebung die einseitige Behandlung nicht so sehr hervor, denn neben den Fabrikbesitzern und Meistern, den Gemeindebeamten, den Mitgliedern von Gewerbegerichten, den Lehrern an gewerblichen Schulen und anderen mit dem gewerblichen Leben vertrauten Personen hat man die Arbeiter selbst in beträchtlicher Zahl zur Vernehmung gezogen. Ueber die das Lehrlingswesen betreffenden Fragen sind mehr als 4000 Arbeitgeber und mehr als 2000 Arbeitnehmer zum Wort gekommen; eine ähnliche Anzahl von Vertretern beider Theile ist über die Verhältnisse des Gesellenwesens gehört (4112 Arbeitgeber und 2860 Arbeitnehmer) und zu den über die Regelung der Fabrikarbeit gestellten Fragen liegen von 2664 Arbeitgebern und von nahezu ebenso viel Arbeitern die Erklärungen vor.

Nichtsdestoweniger zeigt auch dieser Bericht, wie ungenügend das bei uns eingehaltene Verfahren zu dem kontradiktorischen sich verhält. Die Einleitung erkennt selbst an, daß dem eingelaufenen Materiale eine gewisse Einförmigkeit anhaftet und es so unmöglich gemacht ist, was doch eigentlich das wünschenswertheste wäre, die mildere oder schroffere, unbefangene oder leidenschaftliche, vorüberlegte oder wohlbedachte Anschauung herauszulesen, die den Ausführungen, Klagen, Wünschen und Anträgen im einzelnen Falle zu Grunde liegen.

Als ein entschiedener Mangel dieser Erhebung muß bezeichnet werden, daß von jeder Feststellung der Anzahl der im Deutschen Reiche und in den einzelnen Staaten beschäftigten Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter abgesehen worden ist. Nicht eine Zahlennotiz im ganzen Werke. Sicherlich wäre es aber nicht bloß ein wissenswerthes Datum, sondern auch ein nothwendiges gewesen, über die Menge derjenigen Personen unterrichtet zu sein, denen man Ausnahmegesetze zu Gute kommen lassen will. Aus der Zahl der in den verschiedenen Industriegruppen beschäftigten Lehrlinge ließe sich mancher Vorschlag zur Reform unserer Gewerbe-Ordnung begründen.

Sehen wir uns zunächst an, wie über die Lehrlingsverhältnisse geurtheilt worden ist.

Es stellt sich hier heraus, daß der Lehrvertrag ziemlich allgemein in schriftlicher Gestalt abgeschlossen wird. Nur da, wo die Gewerbezweige den Charakter des Großbetriebes angenommen haben und das Lehrlingsverhältniß überhaupt nicht mehr klar zum Ausdrucke kommt, verliert sich der Abschluß eines förmlichen Lehrvertrages. Die Nothwendigkeit eines schriftlichen Vertrags wird ziemlich von Allen anerkannt, nicht nur von Arbeitgebern, sondern auch von Anhängern socialdemokratischer Bestrebungen. Als interessanter Fall darf die Aussage eines Schlossermeisters erwähnt werden, bei dem von 51 im Laufe von 17 Jahren unterrichteten Lehrlingen nur diejenigen zwei die Lehre vorzeitig verlassen hatten, welche auf Grund mündlicher Verabredung eingetreten waren. Nicht selten wird die Beobachtung einer feierlichen Form beim Vertragsabschlusse, z. B. vor der Gemeindebehörde, empfohlen.

Probezeiten und Kündigungsfristen sind keineswegs überall üblich. Man empfiehlt sie, um dem vorschnellen Eingehen oder Lösen der Lehrverträge Einhalt zu thun, wobei jedoch von anderer Seite wiederum betont wird, daß das unbedachte Abschließen und willkürliche Auflösen von Lehr-

verträgen sich keineswegs zu einem empfindlichen Uebel entwickelt habe. (Rheinprovinz, Hessen-Nassau.) Ist man aber so im ganzen deutschen Reich durchaus nicht geneigt, den Uebelstand zuzugeben, gegen den die gesetzliche Einführung von Kündigungsfristen und Probezeiten eine Abhülfe wäre, so müssen selbstverständlich auch die Ansichten über deren Nothwendigkeit auseinandergehen. Einige halten eine jede derartige Maßregel für erfolglos, andere Stimmen verlangen sie durchaus. Man kann sich hier, wie auch in den anderen Fragen nur schwer ein Bild von der wahren Sachlage entwerfen, wie wir glauben deshalb, weil die abweichenden Urtheile meist protokollarisch ohne jede oder doch nur geringe Begründung laut werden.

Die Anschauungen über den Berufswechsel gipfeln namentlich in drei Punkten. Die Einen wollen den § 122 der Gewerbe-Ordnung ganz aufgehoben wissen. Eines Theils will man an diese Stelle das Verbot jedes Berufswechsels ohne Zustimmung des Lehrherrn setzen, da man häufig die Erfahrung gemacht habe, daß die Lehrlinge nur scheinbar, um eine vorzeitige Lösung des bestehenden Lehrverhältnisses herbeizuführen, den Beruf wechseln und nach kurzer Zeit zu dem ersten Gewerbe bei einem anderen Meister zurückkehren; anderen Theils meint man aber wegen dieses vielfachen Mißbrauches der Freiheit des Berufswechsels sich durch einen Lehrvertrag über die Vertragslösung am besten sichern zu können.

Eine zweite Meinung geht dahin, den § 122 der Gewerbe-Ordnung unverändert beizubehalten. Eine weitere Erschwerung des Berufswechsels der Lehrlinge, als sie der Schlußsatz jenes Paragraphen enthalte, sei nicht geboten, weil das Verbleiben des Lehrlings in einem ihm unlieben Gewerbe keineswegs erwünscht sei. Zudem können Familienverhältnisse und Gesundheitsrücksichten, sowie die erst allmählig zu erlangende Kenntniß der Schattenseiten des ergriffenen Berufes einen Wechsel desselben oft nothwendig machen; es sei aber in solchen Fällen sicher ebenso nutzlos als unbillig, den Lehrling zum Ausharren bei der einmal erwählten Beschäftigung zu zwingen. Eine dritte Partei endlich ist für eine Abänderung des § 122 durch Einführung eines Reugeldes oder von Kündigungsfristen. Die letzteren sollen dem Lehrling Zeit zum nochmaligen Ueberlegen seines Entschlusses, dem Lehrherrn Zeit zur Heranziehung eines passenden Ersatzes gewähren; das erstere soll dem Meister eine Entschädigung für die zwecklos gehabten Unkosten und aufgewandte Mühe bieten. Man meint, daß dasselbe Lehrlinge und ihre Vertreter vor einem allzuschnellen Wechsel der Lehre und des Gewerbes bewahren wird. Die Bestimmung der als Reugeld zu zahlenden Summe will man Sachverständigen oder einem Gewerbegerichte anvertraut sehen. Diese Veränderung des § 122 wird damit begründet, daß Lehrgeld jetzt nur selten noch gezahlt werde, mithin der Zweck des Gesetzes — die Schadloshaltung des Lehrherrn — nicht erreicht sei.

Die Arbeitszeit des Lehrlings wird meistens vom Arbeitgeber bestimmt, der aber in der Regel durch feste Ortsgewohnheiten und Gewerbegebräuche derart beeinflußt ist, daß er von denselben nicht abweicht. Der Lehrvertrag nimmt selten auf die Arbeitszeit Rücksicht. In manchen Gegenden, z. B. in der Rheinprovinz und Hessen-Nassau, arbeiten die Lehrlinge etwas länger

als die Gesellen, da ihnen das Aufräumen und Heizen der Werkstatt obliegt. Von Arbeitnehmern ertönt daher die Klage — aus Schlesien und Posen — daß dieselben häufig körperliche Fehler, als Engbrüstigkeit, schiefen Wuchs und krumme Beine davontrügen. Auch aus Baden und Hessen wird von entschiedener Ueberbürdung der Lehrlinge gemeldet, aber nur im Schuhmacher- und Schneidergewerbe, wo funfzehn- bis sechszehnstündige, ja sogar achtzehnstündige Arbeit, theilweise auch Sonntag- und Nachtarbeit vorkomme.

Ueberhaupt scheint die Sitte, am Sonntag-Vormittag zu arbeiten, fast allgemein verbreitet zu sein. In einzelnen Gewerben, als Bäckerei, Fleischerei, Schneiderei, Schuhmacherei, ist es immer der Fall. Die übrige Zeit des Sonntags steht zur Verfügung des Lehrlings. Der Aufsicht des Lehrherrn nach Beendigung der Arbeit an Wochen- und an Sonntagen pflegen nur diejenigen Lehrlinge unterworfen zu sein, welche im Hause desselben wohnen. Fortbildungsschulen, die der Lehrling während dieser freien Zeit besuchen könnte, sind nicht in genügender Zahl vorhanden. Auch gehen die Lehrlinge an den Abenden der Wochentage ungern hin, weil sie von der Arbeit übermüdet sind. Da, wo der Besuch des Unterrichts durch Ortsstatut zur Pflicht gemacht wird, ist das Ergebniß ein befriedigenderes als an den Orten, wo dies nicht der Fall ist.

Wie man sieht, ist die Arbeitskraft der Lehrlinge in mehr als erlaubtem Maße ausgenützt; schlimmer aber ist, daß selbst der uralte, so oft gerügte Mißbrauch derselben noch immer nicht völlig beseitigt ist — wir meinen die Heranziehung der Lehrlinge zu häuslichen Dienstverrichtungen. Dieselbe bildet, wenn der Lehrling beim Lehrherrn wohnt, die Regel, gehört aber auch in anderen Fällen keineswegs zu den Seltenheiten. Einerseits sucht man diese Beschäftigungsweise zu beschönigen, indem z. B. Botengänge, Feldarbeiten u. s. w. der Gesundheit des sitzend arbeitenden Lehrlings günstig sein sollen. Die Ausbildung leide nicht darunter, weil man den Lehrlingen nur dann solche Dienstleistungen auferlegt, wenn sie arbeitsfrei sind, was wesentlich ist bei den Gewerben, deren Betrieb von der Witterung abhängt. Andererseits aber empfindet man die Unbilligkeit einer solchen Verwendung doch und theilt mit, daß der Brauch, die Lehrlinge zu häuslichen Dienstleistungen zu benutzen, immer mehr abnehme. Von Interesse ist hier das Urtheil eines gewerblichen Sachverständigen in Preußen, daß durch die Wiedereinführung der Lehrlingsprüfungen jedem Mißbrauche der Arbeitskraft am wirksamsten gesteuert werde. Von dem Ausgange der Prüfung bleibe nämlich auch der Lehrherr nicht unberührt, weil sie von der guten oder mangelhaften Art der bei ihm möglichen Ausbildung öffentlich Zeugniß ablege; in Folge dessen würde er von selbst dazu kommen, auf die gewerbliche Thätigkeit des Lehrlings in erster Linie Gewicht zu legen.

Die Zahlung eines Lehrgeldes ist, wie schon erwähnt wurde, eine Ausnahme geworden; selbst da, wo sie verhältnißmäßig noch am häufigsten vorkommt — in Weimar und in Altenburg — ist sie immer mehr in der Abnahme begriffen. Der Grund liegt darin, daß die jungen Leute Gelegenheit haben, in den Fabriken sofort einen, wenn auch nur geringen Lohn zu beziehen. Die Handwerksmeister müssen zufrieden sein, wenn sie

überhaupt Lehrlinge bekommen. Wo ein Lehrgeld noch üblich, sind es die vornehmeren Handwerker, wie Riemer, Schlosser, Stellmacher, Buchdrucker, Uhrmacher, Büchsenmacher, Sattler, Bauhandwerker, die sich diese Einrichtung bewahrt haben, oder vermögende Eltern zahlen etwas, um die Lehrzeit ihrer Söhne abzukürzen. In diesen Fällen wird das Lehrgeld durchweg für die ganze Lehrzeit ausbedungen, jedoch bald mit einem Male, bald in Theilzahlungen entrichtet.

Merkwürdig ist die Wahrnehmung, daß die Handwerksmeister sich gegen die Konkurrenz der Fabriken nicht zu schützen gesucht haben, indem sie gleichfalls ihre Lehrlinge auslohnen. In dieser Weise sind nur die allerwenigsten vorgegangen. Dagegen geben die Lehrherren mehrfach ihren Lehrlingen, namentlich denen, die bei ihnen im Hause wohnen, ein Taschengeld oder auch den sich besonders Auszeichnenden gelegentlich eine Geldbelohnung. Das Taschengeld nimmt in einzelnen Gegenden Sachsens z. B. ganz regelmäßige Gestalt an und wird vom Beginn der Lehre oder nach dem ersten Vierteljahre oder auch nach zwei Jahren wöchentlich gezahlt.

Die Dauer der Lehrzeit pflegt theilweise in jedem Falle ausdrücklich verabredet zu werden, theilweise sich nach gewohnheitsmäßiger Festsetzung zu richten. Der Begriff des „Herkömmlichen" schwankt dabei jedoch ganz bedeutend; eine Lehrzeit von mehr als fünf Jahren kommt nicht vor. Der allgemeine Durchschnitt scheint drei bis vier Jahre zu sein, doch wird z. B. für die Bauhandwerker eine zweijährige Lehrzeit erwähnt. Bei guter Führung pflegen manche Meister die Zeit um ein Viertel- oder Halbjahr zu kürzen, was indessen nicht sehr verbreitet ist.

Ihren Abschluß findet die Lehrzeit meistens durch Ausstellung eines Zeugnisses, welches sich gemeiniglich auf die Dauer der Lehrzeit, auf die Führung, oft auch auf die Brauchbarkeit des Lehrlings erstreckt. Da, wo wie in Hannover und an einigen Orten Schleswig-Holsteins und Westfalens, die Ertheilung von Lehrzeugnissen mehr und mehr außer Gebrauch gekommen ist und nur geschieht, wenn die Lehrlinge sie ausdrücklich fordern, hat sich unter den Vernommenen die überwiegende Mehrheit, unter ihnen auch Anhänger social-demokratischer Bestrebungen, für die allgemeine gesetzliche Einführung von Lehrzeugnissen ausgesprochen. Auch sonst ist mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit überall ausgesprochen, daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Beurkundung des Abschlusses der Lehrzeit durch ein Zeugniß nicht nur nützlich und durchführbar, sondern geradezu nothwendig ist. Nur vereinzelt haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer dagegen erklärt, weil sie den §. 124 der Gewerbeordnung für ausreichend ansehen und nach dem Grundsatze der freien Arbeit eine Verlängerung der Lehrzeit zufolge eines schlechten Lehrzeugnisses für unzulässig halten. Damit, daß Jeder ohne Weiteres unter Beobachtung der allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften den Betrieb eines Gewerbes beginnen könne, erscheine es unvereinbar, daß die Thätigkeit als Geselle nur auf Grund eines Lehrzeugnisses ausgeübt werden dürfe. Wichtiger scheint uns ein Einwand, den ein Arbeitgeber in Sachsen selbst erhebt, daß die Lehrherren zur Ausstellung von Zeugnissen meist nicht geeignet seien.

Der Bruch des Lehrvertrages, d. h. der vorzeitige Austritt der Lehrlinge aus der Lehre, ist ein ganz allgemein verbreitetes Uebel. Die Be-

weggründe zu demselben liegen in verschiedenen Ursachen. Die Lehrlinge glauben, daß sie genug gelernt haben, um sich als selbstständige Arbeiter oder Gesellen forthelfen zu können. Es erwacht in ihnen einen Drang nach Freiheit; der Lohn, der ihnen von andern Arbeitgebern geboten wird, reizt ihre Genußsucht und das Bewußtsein der Straflosigkeit des Vertragsbruches erleichtert ihnen ihr Vorhaben. Der Lehrlingsverdienst ist zu gering, namentlich in der späteren Zeit, wo der Lehrling eigentlich schon Gesellenarbeit leistet. Vereinzelt wird auch schlechte Behandlung des Meisters als Anlaß bezeichnet. Es ist bei diesen Ursachen erklärlich, daß das Verlassen der Lehre meist gegen das Ende derselben eintritt, weil die Lehrlinge sich dann fähig fühlen, selbstständig etwas zu leisten. Im Beginne der Lehrzeit entlaufen dieselben freilich auch, wenn ihnen die ungewohnte Zucht und die Arbeit nicht behagt: doch gehört dies zu den Seltenheiten. Wenn die Lehrlinge endlich in der Mitte der Lehrzeit eigenmächtig aus derselben ausscheiden, so soll dies nach Erfahrungen in Dresden geschehen, um sich der Entrichtung der zweiten Hälfte des Lehrgeldes zu entziehen.

Der Versuche, welche die Arbeitgeber zum Schutze gegen diesen Vertragsbruch gemacht haben, sind viele: geholfen haben sie alle nichts. Die Vorausbezahlung des ganzen Lehrgeldes und sein Verfall ist unpraktisch, weil ein Lehrgeld überhaupt selten noch entrichtet wird. Die Vereinbarung einer bestimmten Entschädigungssumme, eines Reugeldes oder Strafgeldes hat nur vermögenden Lehrlingen gegenüber Sinn. Der Verfall des eingebrachten Bettes bei eigenmächtigem Ausscheiden kann nur bei Denen zur Anwendung kommen, die beim Meister wohnen. Die Einbehaltung eines Theiles des Wochenlohnes, die gewiß die beste Maßnahme wäre und sich z. B. in Bayern auch am meisten bewährt hat, scheitert an dem Umstande, daß die wenigsten Lehrlinge ausgelohnt werden. Die schriftliche Abfassung des Lehrvertrages, durch die man besonders in der norddeutschen Staatengruppe sich geglaubt hat helfen zu können, ist ganz ohne Wirkung geblieben.

In Folge der Unzulänglichkeit aller dieser Auswege haben die Handwerksmeister auf andere Mittel gesonnen, die Lehrlinge zum Bleiben zu bewegen. Sie haben sich an einzelnen Orten verpflichtet, entlaufenen Lehrlingen keine Arbeit zu geben; sie haben eine Zusicherung von Prämien, spätere Antheilnahme am Geschäftsgewinn, Gewährung von steigendem Lohn, Erlassung des ausbedungenen Lehrgeldes und Aehnliches versucht. Alle diese Vereinbarungen, die jedoch bisher nur vereinzelt vorgekommen, haben sich mehr oder weniger bewährt. In einer Glashütte Bayerns hat sogar die Aussicht auf sofortigen und steten Arbeitsverdienst die Lehrlinge vermocht, im Lehrvertrage ein Verbleiben in derselben über die Lehrzeit hinaus zuzusagen. Da somit im Großen und Ganzen die Versuche der Arbeitgeber, sich selbst zu helfen, nicht von Erfolg begleitet gewesen sind, so werden allgemein gesetzliche Maßnahmen gegen den Bruch des Lehrvertrages verlangt. Selten werden Stimmen laut, die von allem gesetzgeberischen Einschreiten abrathen, weil grundsätzlich jede Beschränkung der persönlichen Freiheit unzulässig erscheine.

Als erste dieser Maßregeln wird der Zwang zum Wiedereintritt in das aufgegebene Lehrverhältniß vorwiegend für durchaus räthlich und er-

laubt gehalten: ein solcher Zwang soll nach der Erfahrung prattisch durchführbar sein. Eine Begründung dieser Anschauung wird leider selten gegeben. Hauptsächlich ist zu Gunsten des Zwanges hervorgehoben, daß derselbe den Lehrling vor einem leichtsinnigen Verlassen der Lehre zurückschrecken, diesen dadurch an Ordnung gewöhnen werde und die gewerbliche Zucht aufrecht erhalten bliebe. Ein Lehrling, der öfter die Lehre wechsele, reife selten zu einem guten Gesellen heran. In Holstein beruft man sich darauf, daß eine ähnliche Bestimmung der dortigen Gesindeordnung sich als zweckmäßig erwiesen habe. Einzelne Arbeitgeber wie Arbeitnehmer haben sich gegen die polizeiliche Zurückführung entwichener Lehrlinge erklärt, wobei man von der Erwägung ausgegangen ist, daß der zurückgebrachte Lehrling weder etwas lernen, noch dem Lehrherrn nutzen werde. Ein böswilliger Lehrling könne leicht großen Schaden anstiften. An anderen Orten möchte man ein bedingtes Zurückbringen durchgeführt wissen: nur in dem Falle, wo nachweislich der Meister ohne Schuld und der Lehrling ohne berechtigten Anlaß ausgetreten sei oder nur dann, wenn der Lehrling in demselben Gewerbe wie bisher verbleibt und mindestens drei Monate sich in der Lehre befunden hat. Auch sollte die Einwilligung des Vertreters des Lehrlings erforderlich sein.

Der zweite Vorschlag, gesetzlich eine Entschädigungssumme festzustellen, hat so viel Anhänger als Gegner. Die letzteren meinen, daß ein Entschädigungsanspruch zu vielen und weitläufigen Processen Veranlassung sein wird, weil sich bestimmte Sätze schlechterdings nicht aufstellen lassen. Der durch das Entlaufen des Lehrlings entstehende Schaden sei ein geringfügiger und der Lehrling meist leicht zu ersetzen. Die Entschädigungsklage werde häufig erfolglos bleiben müssen, da die Spur des entwichenen Lehrlings nicht aufzufinden sei. In social-demokratischen Kreisen erblickt man in diesem Anspruch eine Beschränkung des Lehrlings in der Wahl der ihm passenden Lehre. Die Anhänger einer Entschädigungspflicht sind es theilweise nur bis zu einem gewissen Grade, sofern nämlich die zwangsweise Zurückführung des Lehrlings im Gesetze keine Berücksichtigung finden sollte. Andere gestehen den Anspruch auf Ersatz für den Fall zu, daß der Schaden wirklich nachweisbar ist oder daß der Austritt des Lehrlings erst in der zweiten Hälfte der Lehrzeit erfolgt oder endlich, daß der Lehrling trotz des Austrittes in demselben Gewerbe verbleibt. Wer den Schadenersatz leisten soll — darüber herrscht keineswegs Einstimmigkeit. Die Einen wollen die Vertreter des Lehrlings belangt wissen, die Anderen sich an den neuen Lehrherrn halten, Viele auch beiden die Entschädigungspflicht auferlegen. Ein Schiedsgericht oder Gewerbegericht oder Sachverständige sollen in der Regel die Summe entscheiden, welche auszuzahlen ist. Als dabei zu berücksichtigende Anhaltspunkte für die Schätzung des Schadens werden genannt: der Betrag der dem Lehrling gewährten Kost oder des ihm gezahlten Kostgeldes, der fünfte Theil des Lohnes, der dem Lehrling etwa bis zum Ende der Lehrzeit zu zahlen gewesen wäre, der Betrag des Gesellenlohnes, welcher auf den nicht innegehaltenen Theil der Lehrzeit fallen würde u. a. Meistens wird die Unmöglichkeit einer gesetzlichen Feststellung solcher Schadenersätze behauptet.

Während man nun aber nach diesen Mittheilungen eine ziemlich vollständige Verschmelzung des Gesellen- und Lehrlingsstandes erwartet, wird aus allen Theilen des Reiches das Gegentheil gemeldet. Ueberall besteht fast durchweg die feste Grenze zwischen Lehrlingen und Gehilfen. Die Schranken werden zwar nicht mehr so streng aufrecht erhalten, wie zur Zeit des Zunftwesens, sind aber immer noch wahrzunehmen. In den Gewerben, wo den Lehrlingen Lohn gezahlt wird, soll die Grenze ziemlich geschwunden sein. In der gesellschaftlichen Stellung tritt aber auch bei diesen der Unterschied hervor. Die Aufrechterhaltung dieser bestimmten Scheidung ist nach der Ansicht des thüringer Baugewerkenvereins eine Lebensfrage der Gewerbe. An anderen Orten hat man sich über diesen Punkt nicht verbreitet. Eine besondere gesetzliche Fürsorge für die Lehrlinge oder einzelne Altersklassen sind — ausgenommen einige sehr weitgehende Wünsche — nicht gewünscht. Ein Bedürfniß zu derselben liege nicht vor, da der Lehrherr meist das Richtige treffen werde, auch der Vater oder Vormund des Lehrlings die nöthige Fürsorge ihm angedeihen lassen kann. Einzelne Arbeitgeber empfehlen eine Sicherstellung der Lehrlinge vor den Uebergriffen der Gesellen. Vielfach will man den Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch gemacht wissen. Gelegentlich tritt auch der Wunsch einer gesetzlichen Ueberwachung der Lehrlinge behufs Vermeidung der Verführung zum Trinken und eines Verbotes des Besuches von Schank- und Tanzwirthschaften hervor.

In social-demokratischen Kreisen Bayerns hat eine Stimme die Anordnung eines für Lehrlinge und Gesellen gleichen Normalarbeitstages gefordert.

Weniger einschneidende Reformen lassen die Gesellenverhältnisse nothwendig erscheinen. Naturgemäß kann hier, wo es sich um die Freiheit erwachsener Männer handelt, das Gesetz nicht allzu häufig angerufen werden. Klagen ertönen freilich auch genug, nur bleibt es viele Male fraglich, ob denselben auf dem Gesetzeswege abgeholfen werden kann.

Die Arbeitskündigung der Gesellen erfolgt zum allergrößten Theil in der schon jetzt von der Gewerbeordnung (§. 110) vorgezeichneten Weise. Besondere Verabredungen über Kündigung bei Annahme der Gesellen finden in der Regel nicht statt. Gewöhnlich ist die vierzehntägige Kündigung stillschweigend vorausgesetzt. An einzelnen Orten ist indessen auch von der Kündigung abgesehen und die jederzeitige Entlassung, sowie der jederzeitige Austritt für unschädlich erachtet worden. Man ist darauf durch den Umstand geführt worden, daß die Kündigungsfristen von den Gesellen einzelner Gewerbe nicht eingehalten worden sind und die civilrechtliche Verfolgung den Meistern nur Kosten, aber keine Entschädigung verschafft hat. Nebenbei finden die Meister selbst einen solchen Zustand vortheilhafter, weil sie von den Folgen der Außerachtlassung der Kündigungsfrist immer getroffen werden, die Gesellen sich denselben aber leicht entziehen. Die Wahrnehmung, daß die Gesellen an eine längere Kündigungsfrist gebunden seien als die Arbeitgeber, ist äußerst selten gemacht worden. Arbeitnehmer behaupten es. Namentlich soll dies der Fall sein bei den auf Stückarbeit Beschäftigten, da die Stückarbeiter vor dem Austritt ihr Werk zu vollenden verpflichtet sind, während der Arbeitgeber jederzeit, ohne die Vollendung abzuwarten, sie entlassen kann. Die gesetzliche Kündigungsfrist, die da, wo überhaupt

Kündigung üblich, die verbreitetste ist, hat aber doch manche Angriffe erfahren. In den Kreisen der Arbeitnehmer finden sich zahllose Vertreter, die für die Aufhebung des §. 110 und jeder Kündigungspflicht sind. Als Nachtheile der gesetzlichen Frist wird vorzugsweise erwähnt, daß aus widerwilligem Fortarbeiten nach der Kündigung nur Unzuträglichkeiten erwachsen, daß der Geselle verhindert sei, eine sich darbietende, oft sofortigen Eintritt erfordernde Stelle anzunehmen und daß der Meister selbst den Kürzeren zöge, wenn er trotz fehlender Arbeit dem unbeschäftigten Gesellen während zweier Wochen Lohn zahlen muß. Diesen letzteren Umstand machen auch Arbeitgeber geltend. Bei guten Gesellen sei eine Frist nicht erforderlich, bei schlechten ohne Nutzen. Sehr viele Parteien äußern sich im Principe durchaus mit der Kündigungsfrist einverstanden. Dieselbe sei geeignet, Uebereilungen vorzubeugen und die Arbeitgeber vor Geschäftsstockungen durch plötzlichen Austritt der Gesellen zu schützen. Unter diesen Anhängern herrscht über den einzuhaltenden Zeitraum Meinungsverschiedenheit. Vierzehn Tage sollen hinreichen für den einen Theil, um einen neuen Gesellen zu suchen, für den anderen, um neue Arbeit zu erhalten. Anderen ist dieser Zeitraum jedoch zu lang bemessen, da die nach erfolgter Kündigung unausbleiblichen Unannehmlichkeiten auf einen möglichst geringen Zeitraum zu beschränken seien und der Arbeitgeber häufig seinen Bedarf an Gesellen vierzehn Tage im Voraus nicht zu beurtheilen vermöge. Diese sind für eine achttägige Frist. Dritten genügt wieder ein Zeitraum von vierzehn Tagen nicht. Es müsse verhindert werden, daß die Gesellen eine augenblickliche Arbeitsüberhäufung des Meisters zur Erpressung eines höheren Lohnes benutzen oder den Arbeitgeber durch allgemeine Kündigung der Arbeitskräfte für eine Zeit lang völlig berauben, da er innerhalb der kurzen geltenden Frist sich mit neuen Gesellen nicht versehen könne. Diesen erscheint eine vierwöchentliche Frist die wünschenswerthe.

Die Lohnzahlung der auf Zeitlohn angenommenen Gesellen findet allgemein wöchentlich statt. Seltener ist die vierzehntägige Auslohnung, vereinzelt wird der Lohn alle vier Wochen oder monatlich verabfolgt. Bisweilen wird den neu eingetretenen Gesellen zum ersten Male der Lohn noch vierzehn Tagen gezahlt, sodann immer Sonntags. Es scheint sich als Regel herauszustellen, daß den im Hause des Meisters wohnenden Gesellen der Lohn alle vierzehn Tage, den sich selbst beköstigenden alle acht Tage gezahlt wird. Welcher Tag der Woche der zur Lohnzahlung geeignetste ist, wird selten erwähnt: in Preußen und Pommern ist meistens der Sonnabend gewählt.

Die Stückarbeiter empfangen ihre Bezahlung nach Fertigstellung der Arbeit. Falls jedoch das Werk eine längere Arbeitszeit fordert, sind Abschlagszahlungen üblich. Diese sind in einzelnen Gegenden so sehr gebräuchlich, daß ein Arbeitgeber sie als Regel betrachtet und den noch zu zahlenden Lohnrest bis zur Fertigstellung der Stückes als einbehalten bezeichnet. Im Allgemeinen sind indessen die Lohneinbehaltungen nicht verbreitet und finden nur unter den Arbeitgebern Anklang. Diese glauben den Gesellen dadurch zu einer gewissenhafteren Pflichterfüllung veranlassen und sich selbst vor dem durch eigenmächtigen Austritt des Gesellen ihnen entspringenden Schaden schützen zu können. Dem Gesellen biete diese Einrichtung nebenbei

Gelegenheit zum Sparen und den Vortheil, aus dem zurückbehaltenen Betrage etwaige Schulden tilgen zu können. Es werde ihm dadurch ein für sein weiteres Fortkommen sehr förderlicher Geldbetrag erspart. In den Kreisen der Arbeitnehmer erfahren jedoch die Lohneinbehaltungen lebhaften Widerspruch. Der Geselle brauche seinen ganzen Lohn zum Lebensunterhalt und werde zu Schulden gezwungen. Die Einbehaltung binde nur den Gesellen, nicht den Meister; besonders verheiratheten Gesellen falle ein Abzug sehr lästig. Ueberhaupt erscheine es unbillig, daß der Geselle einen Theil seines wohlverdienten Lohnes in fremden Händen belassen solle. Solchen Auffassungen schließen sich auch mehrere Arbeitgeber an. Sie halten eine Lohneinbehaltung für nicht rathsam, da sie die Gesellen noch unzufriedener machen und dieselben bestimmen werde, jeden Meister, der Lohnabzüge beabsichtigen wollte, zu verlassen. Weit eher bedürfe der Geselle eines Vorschusses, als daß er Abzüge ertragen könne. Die Zulässigkeit der Lohnkürzung bringe den Gesellen einem böswilligen Meister gegenüber leicht in die Gefahr, um seinen wohlverdienten Lohn zu kommen, da der Meister aus ungerechtfertigten Gründen ihn unter Einbehaltung der angesammelten Lohnabzüge plötzlich entlassen könne. —

Entlassungsscheine werden den Gesellen überall ausgestellt. Dieselben enthalten nur eine Bescheinigung über die Dauer der Beschäftigungen. Bemerkungen über die Führung des Gesellen und den Werth seiner Arbeit, sogenannte Befähigungszeugnisse, werden nicht anders gegeben, als wenn der Geselle sie verlangt. Dieselben sind im Ganzen selten. Gegen den Nutzen derselben wird eingewandt, daß gewissenlose Meister mit denselben Mißbrauch treiben könnten, sowie daß ein schlechtes Zeugniß die fernere Thätigkeit des Gesellen sehr erschwere und von diesem daher unterschlagen werde. Im Allgemeinen finde der Geselle ohne ein solches Zeugniß ebenso gut sein Fortkommen als mit einem solchen. Man weiß, daß die Zeugnisse parteiisch sind, da die Meister bei der Beurtheilung der Arbeit sich sehr häufig durch eigenthümliche Geschäftsgewohnheiten und Anschauungen leiten ließen. Zu Gunsten von Befähigungsausweisen wird angeführt, daß der Arbeitgeber durchweg einen Gesellen vorziehe, der über seine Tüchtigkeit und seine letzte Beschäftigung Zeugnisse beibringen könne. Wenn Ueberfluß an Arbeitern herrsche, erleichtere ein solches Zeugniß den Eintritt bei einem neuen Arbeitgeber sehr. Der heute vielfach vorkommende Mangel eines jeden Nachweises leiste der Willkür in dem Eingehen und Lösen des Arbeitsverhältnisses besonderen Vorschub. Gegen wahrheitswidrige Angaben auf den Zeugnissen könnten ja die Gesellen die Hülfe der Obrigkeit in Anspruch nehmen. Selbst gegen einfache Entlassungsscheine wird vielfach protestirt und zwar mit dem Hinweis darauf, daß die Arbeitgeber sich oft geheimer Zeichen bedienten, welche, auf dem Scheine angebracht, den neuen Arbeitgeber von dem bisherigen Verhalten des Gesellen in Kenntniß setzen sollen. Theilweise stellen die Meister auch gar nicht in Abrede, daß so verfahren werde. Fast einstimmig wird sonst zugegeben, daß die gesetzliche Einführung dieser Entlassungsscheine vortheilhaft sein würde. Mitglieder von Gewerkvereinen und Anhänger der Socialdemokratie betonen, daß die Gesellen bei etwaiger Einführung der Entlassungsscheine gegen die oben erwähnte Manipulation geschützt werden müßten. —

Fast nirgends, wo Innungen bestehen, ist den Gesellen der Zutritt gestattet; auch erhebt sich kaum der Wunsch, dieselben zuzulassen. Von Hamburg wird mitgetheilt, daß einzelne Gewerbe die Einrichtung solcher Innungen versucht hätten, diese Versuche jedoch stets erfolglose gewesen wären. Ueberhaupt findet der Gedanke, Gehilfen wie Arbeitgebern in derartigen Verbänden völlig gleiche Rechte zu gewähren, sehr wenig Anklang. Ausnahmsweise wird er befürwortet und als das einzige Mittel zur Herstellung des gewerblichen Friedens und zur Hebung der geschwundenen gewerblichen Leistungsfähigkeit angesehen. Diesen gemeinsamen Innungen müsse als Hauptaufgabe die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens zufallen; es sei ihnen eine gewisse Gerichtsbarkeit zu ertheilen, welche, weil von den mit allen einschlagenden Folgen vertrauten Gewerbsgenossen ausgeübt, eine größere Wirkung als die Gewerbegerichte hervorbringen würde. Die Abstimmung sei in diesen Innungen durch eine gleiche Anzahl von Meistern und Gesellen zu erzielen. Einige Arbeitnehmer in Sachsen erkennen sie als geeignet zur Abschwächung vorhandener Gegensätze an, jedoch nicht ohne die Schwierigkeit der Durchführung aus dem Auge zu lassen. Im Uebrigen verspricht man sich von gemeinsamen Innungen keinerlei Förderung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Man fürchtet, die Gesellen durch eine derartige Einrichtung noch anspruchsvoller zu machen. Die Verschiedenartigkeit der Interessen, der Stellung und des Alters lasse ein Vereinsband schwer anknüpfen. Die Gleichberechtigung der Gesellen mit den Meistern werde zu Spaltungen, Streitigkeiten und sofortiger Auflösung der Vereinigung führen. Den Gesellen würde es vielleicht möglich sein, durch ihre numerische Uebermacht den Meistern nachtheilige Beschlüsse durchzusetzen, deren Wirksamkeit sie sich später unschwer entziehen können, indem sie an einem anderen Orte selbstständig werden. Zudem werde von dem Meister voraussichtlich eine höhere Beitragsleistung gefordert werden als von dem Gesellen, welches Verhältniß doch auch im Stimmrechte zum Ausdrucke gelangen müsse.

Dem vorzeitigen Ausscheiden des Gesellen aus dem Arbeitsverhältnisse vorzubeugen, ist von Seiten der Arbeitgeber nicht viel versucht worden. Da alle solche Mittel ohne Erfolg blieben, hat man in den meisten Fällen davon abgesehen, durch kontraktliche Regelung sich zu sichern. Die Vereinbarung zu Geldstrafen hat wegen der Mittellosigkeit der Gesellen keine Ergebnisse gehabt. Lohneinbehaltungen, die nicht ohne Erfolg geblieben sind, lassen sich die Gesellen in größerem Maßstabe nicht gefallen; kleinere Lohnguthaben opfern sie. Am meisten scheint sich auch gegen den Vertragsbruch der Gesellen die Abmachung der Meister bewährt zu haben, keine entlaufenen Gesellen anzunehmen.

In Folge dessen hat sich überall die Ansicht von der Nothwendigkeit gesetzlicher Maßregeln gegen den Vertragsbruch verbreitet. Nur zeigt die Erhebung deutlich, daß über das Was und Wie, das Zulässige und das Mögliche sich noch gar keine feste Meinung gebildet hat. Die Entschädigungspflicht wird damit abgelehnt, daß die Feststellung der Ersatzsumme Schwierigkeiten bereiten werde, der neue Arbeitgeber nicht zu ermitteln sei, bei den kurzen Kündigungsfristen es sich nur um eine geringe Entschädigungssumme handeln werde. Es wird wohl auch gelegentlich geleugnet, daß durch den eigenmächtigen Abgang des Gesellen ein Schaden entstehe. Die zwangs-

weise Zurückführung des Gesellen wird nur selten als wünschenswerth erachtet. Die Einführung von Entlassungsscheinen mit dem Verbot, Gesellen in Arbeit zu nehmen, welche denselben nicht besitzen; die Einrichtung von Schieds- und Gewerbegerichten, die gerichtliche Bestrafung des Arbeitgebers, der einen Gesellen, von dessen Vertragsbruch er unterrichtet ist, in Arbeit nimmt oder behält, die Einräumung des Rechtes an den Arbeitgeber zur theilweisen Einbehaltung des Lohnes, die Ertheilung von polizeilichen Legitimationen oder Pässen an die wandernden Gesellen — diese und andere Auswege finden ihre energischen Anhänger wie ihre Bekämpfer. Es scheint unmöglich, aus diesem Wirrwarr der Anschauungen diejenigen herauszunehmen, deren Anerkennung durch das Gesetz den größten Anklang finden würde.

Ueber die Verhältnisse der Fabrikarbeiter können wir uns kürzer fassen. In den Hauptpunkten kehren dieselben Schwierigkeiten einer besseren gesetzlichen Regelung wieder, die sich bei der Lage der Gesellen zeigten. Dieselben Motive für eine Aenderung und dieselben Bedenken dagegen kommen hier wie dort zum Vorschein. Nebenbei ist die ganze Erhebung über die Fabrikarbeiter etwas ärmlich ausgefallen; wir wissen nicht, ob absichtlich. Die Fragen, über die uns Aufklärung geboten wird, gehören ja freilich zu den wichtigen; aber es gibt noch andere, die ihnen an Bedeutung nicht nachstehen und deren Beantwortung erst das vollständige Material zur Beurtheilung an die Hand gäbe. Wie steht es z. B. mit den im Interesse der Gesundheit der Arbeiter getroffenen Vorkehrungen? Wird der §. 134 der Gewerbeordnung wirklich durchgeführt? Wie lange mag die Arbeitszeit im Durchschnitte dauern? Ueber diese und ähnliche Dinge verlautet gar nichts. Wie es scheint hat also die Absicht vorgewaltet, dieses Mal nur einzelne Zustände der Betrachtung zu unterziehen, deren Vergleich mit der Lage der Gesellen besonderes Interesse haben könnte.

In den Fabriken nimmt die Lösung des Arbeitsverhältnisses die buntesten Formen an. Eine allgemein bevorzugte Gewohnheit hat sich dabei nicht herausgebildet. Von dem Rechte der jederzeitigen Lösung ab kommen Kündigungsfristen von acht, vierzehn Tagen, vier Wochen, sechs Wochen, drei Monaten, ja bis zu einem Jahre vor. In den Glashütten werden die Arbeiter auf die Dauer einer sogenannten Hitze — d. h. eine Glaskampagne von 40—48 Wochen — angenommen. Irgendwo in Württemberg ist die Anordnung getroffen worden, daß an demselben Lohntage nicht mehr als 2 Procent der Arbeiter kündigen dürfen. Vorkommenden Falles werden von den Kündigenden nur diejenigen entlassen, welche sich zuerst beim Werkmeister in die betreffende Liste haben einschreiben lassen.

Zuweilen ist die Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht gleichmäßig geregelt. Es kommt vor, daß der Arbeitgeber sich von jeder Kündigungspflicht frei macht, aber die Arbeiter zur Beobachtung der gesetzlichen Frist verpflichtet. Aber es ereignet sich auch der umgekehrte Fall, daß die gewöhnlichen Arbeiter zum jederzeitigen Austritt aus der Arbeit berechtigt sind, während der Fabrikbesitzer sich ihnen gegenüber an eine achttägige Kündigungsfrist bindet.

Ueber die nach §. 110 und 127 der Gewerbeordnung auch für die Fabrikarbeiter vorgesehene Kündigungsfrist von vierzehn Tagen erhebt sich derselbe

Widerspruch, wie für die Gesellen. Man verwirft die Frist, weil der zahlungsfähige Fabrikant stets mit Erfolg auf dem Rechtswege belangt werden kann, während ein Mittel fehle, den nicht zahlungsfähigen Arbeiter zur Verantwortung zu ziehen. Besonders sei sie in den Fabriken mit Stückarbeit bedeutungslos. Höchstens sei die gesetzliche Frist denjenigen Arbeitern gegenüber am Platze, welche besondere technische Fertigkeiten sich aneignen müssen und für die daher nicht leicht Ersatz zu finden ist; den übrigen Arbeitern gegenüber schade sie mehr, als daß sie nütze. Dazu kommt das unangenehme Verhältniß, welches nach ausgesprochener Kündigung sich meist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entwickele. Es könne z. B. bei der Stückarbeit dem Arbeiter durch Lieferung unbrauchbaren Materiales oder Bemängelung des fertig gestellten Produktes das Recht auf Beschäftigung stark verleidet werden. Als Vortheile der Kündigungsfrist hebt man hervor, daß die mit dem plötzlichen Abgange zahlreicher Arbeitskräfte verbundenen Stockungen im Fabrikbetriebe vermieden werden. Für den Arbeiter, insbesondere wenn bei Handelskrisen und Geschäftsstockungen die Schließung der Fabriken in Frage komme, sei sie sehr vortheilhaft; ja es wäre wohl eine vierwöchentliche Kündigungsfrist deswegen noch mehr am Platze. —

In der Lohnzahlung bilden acht- bis vierzehntägige Zeitabschnitte allgemein die Regel. Dreiwöchentliche, monatliche Termine gehören zu den Ausnahmen. Ziemlich häufig geschieht die Lohnzahlung erst einen oder einige Tage nach dem Termin, bis zu welchem der Lohn berechnet ist. Dies soll den Rechnungsabschluß erleichtern und den Arbeitnehmer zum Verbleiben in der Arbeitsstelle bewegen, damit er den zwar verdienten, aber noch nicht zur Auszahlung gelangten Lohn nicht verliere. Natürlich bezweckt diese Maßregel, wie jede andere Lohneinbehaltung, dem widerrechtlichen Ausbleiben des Arbeiters vorzubeugen. Diese Lohneinbehaltungen kommen in der verschiedensten Weise vor. Der Lohn wird z. B. für eine bestimmte Zeit — acht Tage, vierzehn Tage, vier Wochen — oder es wird allwöchentlich ein Theil desselben oder es wird vom Lohne bis zur Erreichung einer gewissen Summe einbehalten. Die einbehaltenen Summen verfallen, wenn der Arbeiter vorzeitig austritt, und werden ausgezahlt, wenn der Fabrikarbeiter sein Arbeitsverhältniß in der richtigen Weise löst. Die Arbeitgeber sehen vielfach in den Lohneinbehaltungen das einzig wirksame Mittel, um dem eigenmächtigen Austritte der Arbeiter zu begegnen. Daneben halten sie es für vortheilhaft, daß den letzteren bei plötzlicher Entlassung noch ein Anspruch auf einen Sparpfennig zustehe. Die Arbeitnehmer wollen in den meisten Fällen nichts von dieser Maßregel hören, da dieselbe sie in ihren wohlerworbenen Rechten kürze. Sie bewirke, daß der Arbeiter, namentlich wenn er von auswärts komme, gleich von Anfang an in Schulden gerathe und das Nothwendigste entbehren müsse. Einen Theil seines verdienten Lohnes dem Arbeitgeber ohne Verzinsung belassen zu müssen, sei eine harte Zumuthung, zumal bei Konkurserklärungen die Arbeiter als einfache Massengläubiger behandelt und um einen Theil des ihnen vorenthaltenen Lohnes gebracht würden.

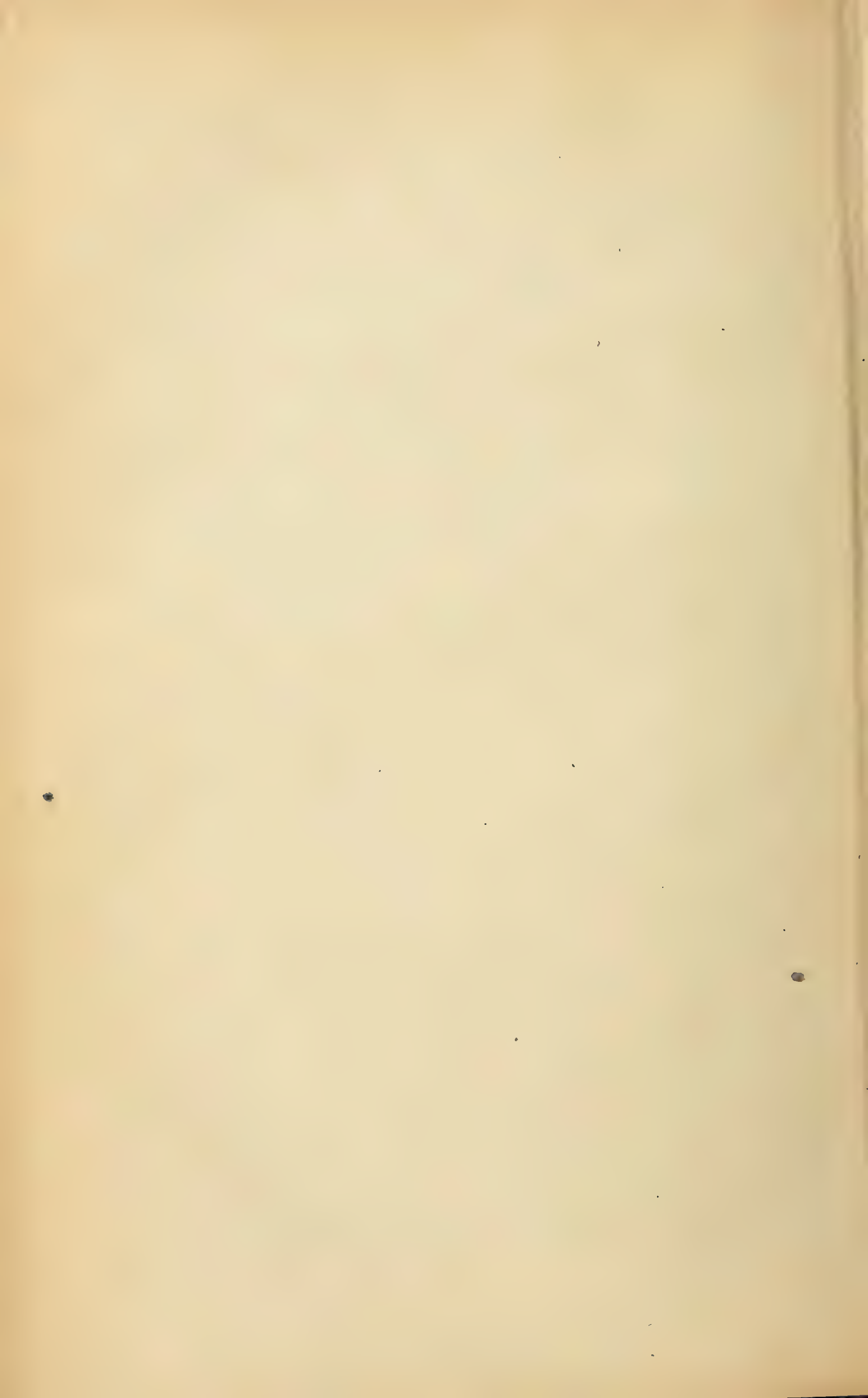
Fabrikordnungen sind fast in allen Fabriken üblich; die Aufstellung derselben erfolgt ausschließlich durch den Arbeitgeber allein. Nur ganz

gelegentlich werden Werkmeister oder Vorarbeiter zur Begutachtung herangezogen. Die Fabrikanten begründen dies durch die Schwierigkeiten, welche der Mitwirkung der Arbeiter entgegenstehen. Es seien bei dem häufigen Wechsel der Arbeiter die geeigneten Persönlichkeiten nicht zu finden, auch wäre vorauszusehen, daß die Arbeitnehmer die Aufnahme unstatthafter Bedingungen und die Weglassung wichtiger, im Interesse der Disciplin nothwendiger Ordnungen beanspruchen würden. Die Arbeiter selbst beklagen sich darüber, daß man ihnen fast nie die Ordnungen vorlege, mithin von einer Verbredung zwischen beiden Parteien keine Rede sei. Daß der Inhalt der Fabrikordnungen für die Arbeitgeber günstiger sei, als für die Arbeitnehmer, wird von der Mehrzahl der ersteren geleugnet, von den letzteren dagegen fast durchweg behauptet. Der Mainzer social-demokratische Verein sagt, daß die Fabrikordnungen mit Rücksicht auf die in denselben enthaltenen schweren Strafbestimmungen häufig den Namen Zuchthausordnungen verdienten. An anderen Orten werden die Strafen, die Denunciantenbelohnungen und Aehnliches, wenn auch vereinzelt, als tadelnswerth befunden. Einige Fabrikbesitzer geben gleichfalls zu, daß die Fabrikordnungen nur Vorbehalte aufwiesen, welche dem Ermessen der Arbeitgeber beträchtlichen Spielraum gewährten. Doch machten sie von denselben in so humaner Weise Gebrauch, daß die Arbeiter nie Beschwerden zu erheben pflegten.

Das Bedürfniß nach gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Fabrikordnungen wird selten geäußert. Die Arbeitnehmer empfinden es nicht, weil ihnen das Fehlen jeder Ordnung das Liebste wäre; die Arbeitgeber wollen nichts davon wissen, weil es ihre Freiheit einschränken würde. Um dies zu verbergen, werden sonderbare Ausreden ersonnen. Die Fabrikordnung sei ein Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer: einer Behörde könne daher höchstens das Recht eingeräumt werden, nachzusehen, ob er nicht ungesetzliche oder unsittliche Bestimmungen enthalte. Ein darauf bezügliches Gesetz könnte doch höchstens allgemeine Umrisse einer Fabrikordnung geben; von dem Erlaß näherer Anordnungen müßte wegen der Verschiedenheit der dadurch zu treffenden Fälle abgesehen werden. Mit einer Prüfung und Genehmigung der Fabrikordnungen durch die Behörden erklärt man sich vielfach einverstanden. Man hofft, daß die Arbeiter denselben dann mehr Achtung schenken würden, als es bisher der Fall gewesen. Einzeln wird der Vorschlag befürwortet, den Fabrikordnungen nur dann verbindliche Kraft beizulegen, wenn dieselben in den einzelnen Fabrikräumen oder am Eingange in die Fabrik ausgehängt sind. An einem anderen Orte empfehlen Arbeitnehmer eine gesetzliche Vorschrift, welche den Erlaß von Fabrikordnungen von der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhängig macht und periodische Revisionen ihres Inhaltes vorschreibt. Von der Mehrzahl der Arbeitgeber wird diese Mitwirkung mit Entschiedenheit bekämpft. Es sei — meint man z. B. in Baden und Hessen — keine Aussicht vorhanden, auf diesem Wege Bestimmungen, welche an die Arbeiter höhere Anforderungen stellen, zu Stande zu bringen. Nur selten würden die Arbeiter von der Nothwendigkeit einer Verlängerung der Arbeitszeit oder einer Herabsetzung der Löhne zu überzeugen sein, da ihnen kaufmännische Kenntnisse im Allgemeinen abgehen und dem Fabrikanten nicht zugemuthet werden könne, mit den Arbeitern

die Geschäftslage zu besprechen, oder ihnen gar seine Geschäftsbücher vorzulegen. In stillen Geschäftszeiten werden die Arbeiter den Anforderungen der Fabrikanten in Ansehung der Ordnungen gern und völlig entsprechen, um bei flottem Geschäftsgange sich zu nichts mehr verstehen zu wollen.

Die Frage des Arbeitsvertrages, die ja in den Fabriken lange nicht die Bedeutung hat wie im Handwerk, wird von drei Gesichtspunkten aus behandelt, die alle gleichmäßig viel Anhänger zu zählen scheinen. Die Ersten erkennen eine gesetzliche Verfolgung des eigenmächtig Ausgetretenen und eine Entschädigungspflicht Seitens des Arbeitgebers, der den Entlaufenen beschäftigt, principiell an, rathen aber aus praktischen Gründen von der Durchführung dieses Grundsatzes ab. Die Zweiten sehen in allen Maßnahmen eine Einschränkung der Freizügigkeit, der Gewerbe- und Arbeitsfreiheit. Die Dritten halten die Wiedereinführung einer Bestrafung des Vertragsbruches, sowohl des Arbeitnehmers als des ihn verleitenden Arbeitgebers als dem Rechtsbewußtsein entsprechend und für das beste Mittel, dem Vertragsbruche entgegen zu wirken. Bei den einzelnen geplanten Auskunftsmitteln, als Entlaßscheinen, Wiedereinführung von Arbeitsbüchern u. s. w. wiederholen sich dieselben Bedenken, wie beim Vertragsbruche der Gesellen. Der unserer Empfindung nach wirksamste Ausweg — nämlich freie Vereinbarungen unter den Fabrikanten desselben Geschäftszweiges in einem entsprechenden Umkreise auf Nichtannahme vertragsbrüchiger Arbeiter, hat verhältnißmäßig wenig Anhänger.



Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

1. „**Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen.**" Erlangen, Palm & Enke (Adolph Enke).

Eine Reihe von Gründen vereinigen sich, welche die Gesetzgebung des Deutschen Reiches vorzugsweise einer gediegenen Kommentirung bedürftig erscheinen lassen. Bei dem einen oder anderen Gesetz, welches die weitesten Kreise des deutschen Publikums unmittelbar zu berühren schien, hat sich denn auch regelmäßig nicht etwa nur Ein, sondern eine Reihe von Kommentaren, zumeist alsbald nach der Publikation des Gesetzes, eingefunden. Es muß nun aber als ein Vorzug obigen Unternehmens anerkannt werden, daß sich die Buchhandlung als Aufgabe vorgesetzt hat, in einem fortlaufenden, in zwanglosen Heften erscheinenden Werke nach und nach alle wichtigen Reichsgesetze einer gründlichen Kommentirung durch die besten zu Gebot stehenden Kräfte zu unterziehen. Autoritäten vom Fach sollen dem Prospekte gemäß ihre eigene wissenschaftliche Forschung mit sorgfältigster Benützung aller legislatorischen Interpretationsbehelfe vereinen, um sowohl für Studium und Anwendung der Gesetze als für die Wissenschaft und künftige Gesetzgebung ein umfassendes Hülfsmittel an die Hand zu geben. Man muß anerkennen, der Plan ist groß angelegt und das Wagniß kein geringes. Dieselbe Verlagshandlung führt zwar bereits seit dem Jahre 1852 mit Glück und Erfolg ein ähnliches Unternehmen durch, nämlich die „Gesetzgebung des Königreichs Baiern seit Maximilian II. mit Erläuterungen", und sie hat sich damit seiner Zeit in der Art Bahn gebrochen, daß dieses große, heute mehr als 12 Bände umfassende Werk längst seinen Platz in allen baierischen Fachbibliotheken gefunden hat. Allein in Bezug auf die allgemeine deutsche Gesetzgebung sind die Verhältnisse weit schwierigere. Gleichwohl ist auch hier der gleiche Grundsatz zur Richtschnur genommen, „bei dem Wettlaufe von Kommentaren nicht die Prävention als oberstes Ziel zu verfolgen, sondern das Beste zu bieten, was eine Theorie und Praxis verbindende Wissenschaft in ihren berufensten Trägern zu leisten vermag." Auch die splendide Ausstattung und das Format (Großoktav) ist beibehalten, — ebenso die Vertheilung des ganzen Stoffes unter drei Abtheilungen („Theile"), nämlich Privatrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Strafrecht. Innerhalb jeder Abtheilung werden die einzelnen in den Seitenzahlen fortlaufenden Hefte nach und nach zu „Bänden" vereinigt. Jedoch werden unter Beiseitelassung jener Eintheilung in Theile und unter eigener Paginirung von den einzelnen Heften auch selbstständige, in sich abgeschlossene Separatausgaben gebildet und unter Umständen, z. B. wenn ein mehrere Hefte umfassender Band einen innerlich zusammenhängenden Komplex von Gesetzen betrifft oder wenn mehrere Hefte nur den Kommentar eines Gesetzes

bilden, wird auch von einem ganzen Bande eine Separatausgabe veranstaltet. Beispiele zu Ersterem bilden die strafrechtlichen Nebengesetze, nämlich das vom Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze kommentirte Reichspreßgesetz und folgende durch Appellationsgerichtsrath Meves bis jetzt kommentirten weiteren Gesetze mit strafrechtlichem Inhalte, nämlich die Gesetze über Markenschutz, Wechselstempelsteuer, Postwesen und Seerecht. Ein Beispiel der Separatausgabe eines nur ein Gesetz betreffenden Bandes bietet der ebenfalls von Meves gelieferte Kommentar zur jüngsten Strafgesetznovelle.

Die soeben genannten, im Ganzen neun Hefte mit dem angedeuteten strafrechtlichen Inhalte bilden zur Zeit den größeren Theil des überhaupt Erschienenen. Das Unternehmen hat sich nämlich, Zeuge des Prospekts, das Jahr 1873 als Ausgangspunkt vorgesteckt und sich für die Anfangszeit wenigstens — den Rückgriff auf die frühere Gesetzgebung des Deutschen Reiches und Norddeutschen Bundes nur aus besonderen Gründen vorbehalten. Für das privatrechtliche Gebiet ist daher — abgesehen von einer durch den Herausgeber, Bezirksgerichtsrath Dr. Bezold, gelieferten Zusammenfassung und Kommentirung der drei kleinen Gesetze über vertragsmäßige Zinsen, Aufhebung der Schuldhaft und Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes — zur Zeit nur das Reichs-Civil-Ehegesetz zur Kommentirung gezogen und wird der von Professor Dr. v. Sicherer bearbeitete Kommentar laut Ankündigung demnächst erscheinen. Auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes liegen bis jetzt die aus der Feder des Geheimen Rathes Dr. Soetbeer geflossenen Kommentare zu den die deutsche Münz- und Bankverfassung betreffenden Gesetzen in vier Heften vor. — Besteht das Unternehmen nun auch erst drei Jahre lang und sind bis jetzt im Ganzen auch nur vierzehn Hefte ausgegeben, so hat sich dasselbe gleichwohl schon jetzt als sicher begründet erwiesen und es ist demselben im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung und gründlicher Rechtskenntniß für alle Zukunft Gedeihen und Erfolg zu wünschen. Für die Erfüllung dieses Wunsches bürgen auch die Namen der auf dem Titel ausdrücklich genannten Mitarbeiter, Professor Dr. Endemann, Professor Dr. von Holtzendorff, Reichsoberhandelsgerichtsrath Dr. Puchelt und Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze.

B. Zeitschriften.

2. **Zeitschrift** für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des **deutschen öffentlichen Rechtes**, herausgegeben von W. Hartmann, Obertribunalsrath. Berlin, Carl Heymann's Verlag. Alljährlich sechs Hefte, welche einen Band bilden. II. Band 1876.

Die Tendenz der Zeitschrift, Verwirklichung der Einheit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verfassungs-, Kirchen- und Verwaltungsrechts ist auch in dem jetzt vorliegenden zweiten Bande mit Konsequenz verfolgt und es ist jetzt wohl ein so festes Fundament gelegt, daß die Erfüllung des im Programm ausgesprochenen Wunsches ein Centralorgan für Deutschland zu werden näher gerückt erscheinen darf. Unter allen Umständen erweist sich das Unternehmen als ein derartiges, daß es die allseitigste Aufmerksamkeit und Unterstützung verdient. —

Unter den wissenschaftlichen Aufsätzen nimmt auch im zweiten Bande der schon im ersten Bande begonnene, jetzt zum Schluß gebrachte Aufsatz „Verfassung und Zuständigkeit der Reichsbehörden" die erste Stelle ein und muß als ein sehr werthvoller Beitrag zu der einschlägigen Litteratur erachtet werden. Der Name des Verfassers ist nicht genannt. — In einem weiteren Aufsatze ist „die Frage der Steuerfreiheit des Reichseinkommens" durch Dr. E. Walcker in Karlsruhe erörtert. —

Einen zwar kurzen, aber inhaltschweren und der Praxis wegen der behandelten ebenso peinlichen als schwierigen Fragen gewiß willkommenen Beitrag lieferte der Geheime Justizrath von Krävel in Naumburg in dem Aufsatze „Der Einfluß des Artikel 3 der deutschen Reichsverfassung auf die Zuständigkeit der Landesgerichte". Es wird in demselben die Frage ins Auge gefaßt, in welcher Weise die landesgesetzlichen Gerichtsstände durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere auch durch das Rechtshülfegesetz vom 21. Juni 1869 eine Aenderung erlitten haben. —

Ist in den voraufgeführten Abhandlungen das öffentliche Recht des Reiches al solchen ins Auge gefaßt, so wird in anderen der nationale Einheitszweck indirekt zu

fördern gesucht durch eine Darstellung und Vergleichung des partikularen Rechtszustandes in den einzelnen deutschen Staaten und selbst in Oesterreich. Es sind dies folgende Aufsätze: „Die neue Verwaltungsorganisation im Königreich Sachsen", von Amtshauptmann von Bosse in Dippoldiswalde (Bd. I. hatte gebracht: Gesammtüberblick über die Organisation der inneren Verwaltung Baierns), „die vergleichende Uebersicht der neuen preußischen, badischen, hessischen und österreichischen Gesetzgebung über Regelung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche", von Professor Dr. Hinschius in Berlin, endlich „der Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber den öffentlichen Organen in Oesterreich", von Advokat Dr. E. von Kißling in Linz. —

Den, den meisten Raum jedes Heftes einnehmenden Inhalt bilden Entscheidungen und Erlasse von Gerichten und anderen Behörden. Im zweiten Bande sind enthalten: Erkenntnisse des preußischen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (z. B. die Amts-Entlassung des Fürstbischofs Dr. Förster in Breslau, die des Bischofs Dr. Brinkmann in Münster, und die des Erzbischofs Dr. Melchers in Köln betreffend); Erkenntnisse der Gerichtshöfe oder Behörden für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zumeist in Preußen, aber auch in Baden und Sachsen; zahlreiche Erkenntnisse des preußischen Obertribunals sowie einzelne des Reichsoberhandelsgerichts, des badischen Oberhofgerichts, preußischer Untergerichte und auch höherer österreichischer Gerichte, Erkenntnisse, welche sich übrigens nicht nur mit öffentlich rechtlichen, sondern auch mit verwandten Fragen befassen; Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin und eines sächsischen Bezirksausschusses, welche vorzugsweise das Armenwesen betreffen; endlich Vollzugs-Erlasse und Anordnungen der Ministerien in Preußen, Sachsen und auch in Oesterreich in Bezug auf specielle, öffentlich rechtliche Gegenstände. —

Eine besondere Rubrik des einzelnen Heftes bilden Gesetze und allgemeine Vollzugsverordnungen, welche nach ihrem vollständigen Wortlaute abgedruckt werden. Die im vorliegenden Bande enthaltenen sind sämmtlich partikularrechtlicher Natur und sind zumeist für Preußen, einige für Baden, Hessen und auch für Oesterreich erlassen. Die meisten derselben betreffen Kompetenzkonflikte und Verwaltungsgerichte. Von den übrigen heben wir als Beispiele hervor: das preußische Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen vom 7. Juni 1876, sowie zwei badische Gesetze, nämlich das vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, und das vom 4. Juli 1875, die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen betreffend.

Am Schlusse des einzelnen Heftes werden unter der Rubrik Literatur ebenso kurze als treffende Recensionen über neueste Erscheinungen auf öffentlich rechtlichem Gebiete zumeist aus der Feder des Herausgebers, geliefert

Dr. E. Bezold.

3. **Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege**, redigirt vom Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Georg Varrentrapp und von Dr. Alexander Spieß in Frankfurt a. M. Braunschweig, Vieweg & Sohn. VIII. Band. 1876.

Da diese Zeitschrift bereits eine Reihe von Jahren besteht und ihr Erfolg ein derartiger gewesen ist, daß sie nicht nur als ein deutsches Centralorgan für das Fach, sondern auch, wenigstens was ihre Einrichtung betrifft, als in den weitesten Kreisen bekannt erachtet werden darf, können wir uns darauf beschränken, nur auf die allgemein wichtigsten, größeren Aufsätze kurz hinzuweisen. Das erste Heft hatte den vollständigen Bericht des Ausschusses über die dritte Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu München vom 13. bis 15. Septbr. 1875 gebracht (S. 1—174). In den übrigen drei Heften sind zunächst für die Reichsgesetzgebung wichtig die Aufsätze über die Apothekenfrage (S. 221), über die animale Vaccine (S. 542), und ganz besonders beherzigenswerth der Aufsatz des Arztes an dem Strafgefängniß Plötzensee, Dr. Baer, über „die Morbidität und Mortalität in den Straf- und Gefangenanstalten in ihrem Zusammenhang mit der Beköstigung der Gefangenen" (S. 601). Baer erkennt hierbei an, daß England dasjenige Land sei, in welchem in fraglicher Beziehung das Größte geleistet wird. (Auf die Einzelhaft ist in dem Aufsatz eine besondere Rücksicht nicht genommen.)

Allgemein wichtig sind die Abhandlungen über die orientalische Pest (S. 377), überdie Cholera- und Quarantainefrage (S. 230), über Abfuhr der Auswurfsstoffe

(S. 248), Bodenabsorption (S. 569), Verunreinigung der Flüsse (S. 487 und 500) über Krankenhäuser (S. 393), endlich besonders auch der von Dr. Erismann gelieferte Aufsatz: „Das Projekt eines Musterschulzimmers", vorgelegt der hygienischen Kommission des pädagogischen Museums in St. Petersburg (S. 642).

Von Speciellerem möchten wir die Aufsätze über das Wechselfieber in Elsaß-Lothringen (S. 149), über Milchkur in Stuttgart (S. 673) und über München (S. 523) hervorheben. Dr. med. Gustav Wolffhügel, Assistent des hygienischen Instituts und Privatdocent der öffentlichen Gesundheitspflege am Polytechnikum München kommt in der letzteren statistischen Studie „München eine Peststadt?" (wie in der amerikanischen Presse buchstäblich behauptet war) zu dem Schlusse: „Schließt man die Kinder im ersten Lebensjahr aus, so verliert München heute schon den Schein einer ungesunden Stadt, indem das kleine durch den Typhus gegebene Plus der Mortalität wieder durch sanitäre Vortheile ausgeglichen zu werden scheint, welche München gegenüber anderen Städten voraus hat." Dr. E. Bezold.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

4. Georg Schanz, Doctor der Staatswirthschaft, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Mit 55 bisher unveröffentlichten Dokumenten aus der Zeit des 14.—17. Jahrhunderts. Leipzig, Duncker & Humblot. 1877. XII, 295.

Das vorstehende Buch ist die Erstlingsschrift eines Schülers des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Straßburg und diente, wenn Referent nicht irrt, als Dissertation zur Erlangung der staatswirthschaftlichen Doktorwürde an der Universität München. Es ist indeß keineswegs mit den üblichen Doktordissertationen auf eine Linie zu stellen. Dem Referent ist keine nationalökonomische Doktorarbeit bekannt, welche diese an Werth überträfe, und er zweifelt, ob es unter den Dissertationen anderer Disciplinen sehr viele von größerem wissenschaftlichen Werthe giebt. Wir haben es nämlich hier mit einer ganz selbstständigen Forschung auf einem Gebiete zu thun, dem bisher eine befriedigende wissenschaftliche Bearbeitung fehlte.

Allerdings werden in den bereits vorhandenen Schriften über das Zunftwesen im Mittelalter auch die Gesellenverbände berührt. Allein theils geschieht dies in unkritischen und beinahe als Anekdotensammlungen zu bezeichnenden Werken, wie z. B. bei Berlepsch, theils in tendenziösen Darstellungen, wie z. B. seitens des jeglichen historischen Verständnisses baren gießener Professors Fr. Wilhelm Stahl in seinem Buche über das deutsche Handwerk. Referent selbst konnte in der Einleitung zu seinen „Arbeitergilden der Gegenwart" die Entwicklung des Gesellenwesens nur in Umrissen darstellen, die sich ihm aus einem keineswegs sehr umfassenden Materiale ergaben. Hier aber haben wir eine Bearbeitung des deutschen Gesellenwesens im 14. und 15. Jahrhundert, man kann sagen, auf Grund des gesammten, jetzt zugänglichen Materials. Denn nicht nur alle bereits gedruckten Urkunden, die sich auf Gesellen und Gesellenverbände in jenen Zeiten beziehen, hat der Verfasser benutzt, sondern auch umfassende Archivstudien in verschiedenen schwäbischen und rheinischen Städten haben ihn in den Stand gesetzt, reichhaltiges, bisher unbekanntes Material zu Tage zu fördern. Und nicht geringeres Lob als der Fleiß verdient die Methode des Verfassers. Insbesondere zeichnet er sich vor anderen neueren und neuesten Bearbeitern der Handwerkerverhältnisse im Mittelalter durch den Mangel einer Anschauung aus, die zu ganz ungeschichtlichen Konstruktionen die Handhabe bot, der Anschauung nämlich, daß in dem Fehlen einer Angabe über bestimmte Verhältnisse, deren Vorkommen in einzelnen Handwerken außer Zweifel steht, in den Statuten einer anderen Zunft ein hinreichender Beweis liege, daß diese Verhältnisse in dem betreffenden Handwerk nicht bestanden. Dagegen zeigt der Verfasser einen gewissen realistischen Sinn, der ihn stets zu einer natürlichen, ungekünstelten Auffassung der wirthschaftlichen Verhältnisse führt, und fortwährend hat man die Empfindung, daß

er ohne jede vorgefaßte Meinung an seinen Stoff herantrat. So erklärt es sich leicht, daß der Verfasser zu Ergebnissen kommt, wie sie schon der Natur der Sache nach als wahrscheinlich sich darstellen.

Der Verfasser führt zuerst aus, daß es in der frühesten Zeit des mittelalterlichen Gewerbebetriebs noch keine Gesellen gab. Als eine besondere Gesellenschaft später aufkam, war sie nur eine Entwicklungsstufe im gewerblichen Leben, nur eine Durchgangsstufe zum selbstständigen Gewerbebetrieb, zur Erlangung der Meisterschaft, noch nicht ein besonderer Lebensberuf, und das Verhältniß der Gesellen zu den Meistern war ein patriarchalisches. Dies änderte sich mit Beginn der Entartung der Zünfte im 14. und 15. Jahrhundert. Nun sondern sich die vornehmer werdenden Meister erst in geselliger Beziehung von den Gesellen. Sodann aber mißbrauchen sie die Zunft zur Verfolgung ihrer besonderen Meisterinteressen, was die Unzufriedenheit der Gesellen hervorruft. Die Gesellenschaft wird nun zu einem besonderen Lebensberuf. Es entsteht ein besonderer Gesellenstand. Und ähnlich wie alle übrigen Stände im Mittelalter bilden auch die Gesellen besondere Genossenschaften und Brüderschaften, und suchen mittelst ihrer besonderen Organisationen ihre besonderen Interessen zu wahren. Der Verfasser zeigt sodann die Allgemeinheit dieser Gesellenbewegung im 14. und 15. Jahrhundert, erörtert Zweck und Organisation der Gesellenbrüderschaft sowohl wie des Gesellenladens und das Verhältniß derselben zu einander, und bespricht den Einfluß der Gesellenkorporation auf das Arbeits- und Dienstverhältniß und die Stellung der Gesellenkorporationen zu den übrigen Zweigen der Handwerksverwaltung.

Sind die Ergebnisse des Verfassers auch in ihren Umrissen nicht neu, so sind diese doch von ihm zum ersten Male auf Grund umfassenden Materials als richtig erwiesen und damit der Wissenschaft erst eigentlich gewonnen. In den Einzelheiten bietet der Verfasser aber auch manches Neue von Interesse. Aber so sehr Referent da die Tüchtigkeit der Leistung des Verfassers anerkennen zu müssen glaubt, wo derselbe auf Grundlage eigener Forschungen die Gesellenverhältnisse darstellt, so kann er doch nicht verhehlen, daß andere Theile des Buches eine gleiche Anerkennung nicht verdienen. Dies gilt weniger von dem Abschnitte des Anhangs, der einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des Gesellenwesens vom Beginn des 16. Jahrhunderts ab bietet, indem der Verfasser hier nur eine nothwendig unvollkommene Skizze zu geben beabsichtigt. Es gilt dies vielmehr von den Erörterungen des Verfassers über das Zunftwesen im Allgemeinen in den ersten Kapiteln seines Buches und von seinem im Anhange abgedruckten Vergleich der Gesellenverbände mit den Gewerkvereinen. Sowohl bei der Darstellung jener Zunftverhältnisse als auch bei der der Gewerkvereine fußt der Verfasser auf den Arbeiten Anderer. Auch ist dies ganz in der Ordnung. Nur sollte er hierbei nicht verschiedenen Schriftstellern folgen, deren Anschauungen nicht zusammenstimmen. Bei solch' eklektischer Behandlung leidet nothwendig die Richtigkeit und Klarheit. Entweder Einem folgen oder aus den Quellen sich selbst eine Ansicht bilden! Daher denn auch die Darlegung des Kausalzusammenhangs der Zunftverhältnisse und der Ursachen ihrer Entwicklung in den ersten Kapiteln des Verfassers keineswegs klar ist. Auch fragen wir den Verfasser, was er sich bei dem Satze „als sich die Zunftbildung vollzogen" oder unter der „Konsolidirung der Zünfte" denkt? Von den Gewerkvereinen giebt der Verf. ferner eine schiefe Darstellung. Insbesondere war bei derselben nicht gestattet, die englischen und die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine in Organisation und Tendenz einander gleichzustellen. Auch möchte Referent für sich dem Verfasser bemerken, daß Referent nie gesagt hat, man könne aus den Zunftstatuten keinen richtigen Einblick in die Zunftverhältnisse gewinnen, sondern, daß man aus den Zunftstatuten allein dies nicht thun könne; daß ferner nach der Darstellung des Referenten die Gewerkvereine nicht eine Tendenz des internationalen Verbandes haben, — der Gewerkverein der englischen Maschinenbauer, gleichviel in welchem Welttheil er vorkommt, ist allenthalben ein englisch-nationaler —; daß der Verfasser endlich die Ausführung des Referenten, daß die Gewerkvereine den Zünften entsprächen, nicht richtig verstanden hat.

Allein dies Alles sind nur kleine Ausstellungen, die sich auf untergeordnete Theile des Buches beziehen. An dem bereits ausgesprochenen Urtheil über den Werth desselben wird dadurch nichts geändert. Der Verfasser hat die erste befriedigende Arbeit über die deutschen Gesellenverbände im 14. und 15. Jahrhundert geliefert. Die bisher ungedruckten Urkunden und die Titel aller übrigen, anderswo bereits

abgedruckten Urkunden, die sich auf das Gesellenwesen beziehen, welche am Schlusse des Buches mitgetheilt sind, machen dasselbe zu einem für den Forscher unentbehrlichen Quellenwerk. L. Brentano.

B. Zeitschriften.

5. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von Bruno Hildebrand und Johannes Conrad. 14. Jahrgang, 1876, I. u. II. Bd.

Der erste Band beginnt mit einer Abhandlung von X. von Neumann über Handelsstatistik und Handelswerthe mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Reformen in Oesterreich-Ungarn. Sie bietet, abgesehen von schätzbaren Mittheilungen über die Behandlungsweise der Handelsstatistik in Oesterreich Ungarn, nichts Neues. In dem Aufsatze über die Entwicklungsstufen der Geldwirthschaft knüpft Bruno Hildebrand, von dem bekanntlich die Einordnung der Fortschritte im privatwirthschaftlichen Tauschverkehr unter die Namen Natural-Geld- und Kreditwirthschaft herrührt, an seine älteren Untersuchungen an, um die einzelnen Phasen jeder dieser drei Wirthschaftsformen und zwar zunächst die der Geldwirthschaft darzulegen. Besonders interessant sind die beigebrachten Quellenbelege. In einer etwas breiten und bunt gehaltenen Abhandlung über die Methoden bei Erhebung von Preisen hat Heitz dadurch, daß er mit großem Fleiße der Entwicklung der systematischen Arbeiten über die Preise in Deutschland nachgegangen ist, einen Beitrag zur Geschichte der deutschen Statistik geliefert. Weniger gelungen sind die sich anschließenden Erörterungen. Die Bedeutung der Martinipreise wird übertrieben, der sogenannte geometrische Durchschnitt bei Preisermittlungen mit Unrecht verworfen. Die Schlußkurse, die Heitz als Ersatz empfiehlt, geben oft ganz anormale Preise — man denke nur an das Losschlagen, um Rücktransport zu vermeiden. Ebenso ungerechtfertigt ist die Polemik des Verfassers gegen die Statistik der Viktualienpreise. Nach einer langen Reihe von Jahren können dieselben für die Preisgeschichte recht brauchbar sein. Die treffliche Rede des Professors Baron über die Erbschaftssteuer beruht, wie der Verfasser selbst angiebt, auf der gleichnamigen Arbeit Scheel's und ergänzt dieselbe durch eine vollständigere Zusammenstellung der Erbschaftssteuererträgnisse und durch eine bessere Begründung des Descendentenerbrechts, das Baron nicht als eine juristische Schöpfung betrachtet. Endlich bietet der um das bisher dunkle Gebiet der Geschichte der deutschen Banken verdiente Poschinger nach amtlichen Quellen eine werthvolle Arbeit über die Bankenentwicklung im Königreich Sachsen.

Die Arbeit Stieda's, zur Entstehung des Zunftwesens, im zweiten Bande gehört zu den gründlichsten, die wir über diese streitige Frage besitzen. Sie faßt die bisherigen Forschungsresultate in klarer Weise zusammen und zeichnet sich besonders durch eingehende Beachtung der Quellen, namentlich der bisher nicht genug berücksichtigten Stadtrechte aus. Durch den dritten Abschnitt, in welchem auf Grund der letzteren ein Bild der Organisation des Handwerks vor dem 13. Jahrhundert zu geben versucht wird, ist eine Lücke in der Zunftgeschichte ausgefüllt, während im ersten Theile die ausführliche Darlegung der Stellung der Handwerker auf den Frohnhöfen Anerkennung verdient. Im zweiten Abschnitt, der von der Entstehung der freien Zünfte handelt, ist namentlich das „Gästewesen" und seine Bedeutung für die städtische Produktion mit Recht mehr als bisher hervorgehoben. — In einem Aufsatze über „einige neue Versuche zur Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie" erörtert Adolf Held die Definitionen nationalökonomischer Grundbegriffe, sowie die Frage, in wie weit Rechtsbegriffe in der Nationalökonomie zur Geltung kommen dürfen. Besonders will er, daß das allgemeine Vermögensrecht an die Spitze des Systems gestellt und damit die Unbequemlichkeit des stetigen Auseinanderhaltens des privat- und gemeinrechtlichen Standpunktes beseitigt werde. Dabei kritisirt er neuere Werke, wie die von A. Wagner und Knies. Lexis, Das Geschlechtsverhältniß der Geborenen und die Wahrscheinlichkeitsrechnung, zeigt in exakter Weise, daß die beobachtete Veränderlichkeit in der Zahl der Knaben- und Mädchengeburten sich auf das Schema der Wahrscheinlichkeitsrechnung zurückführen läßt. Die geistvolle Hypothese über den Grund des beobachteten Sexualverhältnisses mögen die Physiologen auf ihren Werth prüfen. Endlich enthält der zweite Band eine Abhandlung von

Lesigang über die Ursachen des Agio und seiner Schwankungen. So willkommen eine Prüfung der Sätze über die Ursachen des Agio auf induktivem Wege ist, so ist doch der Verfasser in Benützung seiner Grundlagen nicht vorsichtig genug und gelangt dadurch theilweise zu falschen Resultaten. So spricht er der Handelsbilanz allen Einfluß auf das Agio ab und stützt sich hierbei auf den Nachweis, daß 1872–1874 die Bewegung des Agio in der Mehrzahl der Fälle eine andere sei, als Waareneinfuhr und -Ausfuhr erwarten lasse. Ganz abgesehen davon, daß der Außenhandel durchaus nicht immer „genau gemessen" wird, so ist für diese Frage, namentlich bei Oesterreich, nicht die Handels-, sondern die Zahlungsbilanz entscheidend. Der Verfasser bleibt sich auch nicht konsequent. Wenn er zugibt, daß bei ungünstiger Handelsbilanz die ausländischen Silberpreise eine Steigerung erfahren können, ferner dem Steigen oder Fallen der Silberpreise einen Einfluß auf das Agio einräumt, so darf er obige Behauptung nicht aufstellen, er müßte denn glauben, die ausländischen Silberpreise berührten nicht auch die inländischen, oder das Inland besitze gar keine Edelmetalle mehr, was aber bei Oesterreich nicht der Fall ist.

Dr. Georg Schanz.

6. **Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.** 32. Jahrgang, 1876. Herausgegeben von A. Schäffle und Fricker.

In einem Aufsatze „Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland" zeigt Georg Hanssen, im Anschluß an seine früheren Untersuchungen, wie die holsteinische Koppelwirthschaft zu ihrer jetzigen Gestalt allmählich sich ausgebildet hat. Wie alle Abhandlungen des Meisters auf dem Gebiete der Agrargeschichte begründet auch diese einen wesentlichen Fortschritt unserer Erkenntniß und ist reich an werthvollen Detailerörterungen. Nicht Gleiches gilt von der Skizze von Weiß: „Preiselemente und Preisbewegung". Hier fehlt es nicht an Ungenauigkeiten, wie z. B., um nur Eines zu erwähnen, das Geld unter die Güter gerechnet wird, die ganz besonders schwer von einem Lande ins andere übertragen werden. Dagegen betrachtet Referent Schäffle's Arbeit „Der kollektive Kampf ums Dasein" nach Bagehots Werk über den Ursprung der Nationen als den bedeutendsten Versuch, um in der Socialwissenschaft die Darwin'schen Lehren zu verwerthen. Die Abhandlung von Laspeyres: „Zur wirthschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche" macht den Eindruck, als ob den Verfasser die Budgets der Arbeiter nur interessirten, insofern ein sogenanntes statistisches Gesetz sich aus ihnen herauspressen läßt. Auch beachtet er nicht, daß in den Einzelposten der Budgets die Sitte stärker als die Verschiedenheit der Lokalpreise sich wiederspiegelt. Pierson „Arbeitseinstellungen und Arbeitslöhne" sucht die Anschauung, daß es den Arbeitern unmöglich sei, durch willentlich herbeigeführte Lohnsteigerungen die Lage der Arbeiterklassen zu bessern, spitzfindig aber oberflächlich aufrecht zu erhalten. Seine Ausführungen finden ihre Widerlegung in der durch sie hervorgerufenen Erwiderung von Brentano, „Zur Lehre von den Lohnsteigerungen". Worthmann, „Geschichte des Koalitionsverbotes und seiner Aufhebung in den Niederlanden", bietet einen schätzbaren Beitrag zur Geschichte der socialen Gesetzgebung. Die Kritik über die relative Berechtigung des Koalitionsverbotes und die Besprechung des Einflusses der Arbeitseinstellungen enthalten keine neuen Momente. „Die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse" bieten Gustav Cohn Gelegenheit zu untersuchen, wie die Freiheit im privatwirthschaftlichen Verkehre wirke. Schon 1802 bildete sich in London eine Börsenkorporation, um Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten; trotz derselben schlichen sich Mißbräuche ein, namentlich bei den Gründungs- und Zeitgeschäften, wie die vom Unterhaus bewirkte Enquête über die auswärtigen Anleihen beweist. Der Parlamentsausschuß sucht die Mittel zur Abhilfe nicht in dem laissez-faire, sondern in der Verschärfung der durch die Börsenkorporation geübten Kontrole und in staatlichen Gesetzen. In der anonymen Abhandlung „über den Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Reich" ist der Abschnitt über administrative Rechnungskontrole etwas breit; dagegen wird vortrefflich die verfassungsmäßige Kontrole, sowie die Entstehung des deutschen Rechnungshofes und die Neuorganisation der preußischen Oberrechnungskammer erörtert. Bruder, „Zur ökonomischen Charakteristik des römischen Rechtes", führt die große Verschiedenheit der klassischen und nichtklassischen Zeit im Einzelnen durch. Die von den Juristen in Hinsicht der Rechtsbildung hart beurtheilte spätere Kaiserzeit zeigt sich nach den

Ausführungen des Verfassers in einem nicht ungünstigen Lichte, da er nicht sowohl die Technik als die innere Veränderung des Rechtes berücksichtigt. Endlich ist hervorzuheben Neuburg, „Die älteren deutschen Stadtrechte, insbesondere das Augsburger von 1276, in Bezug auf die Entstehung und Entwickelung der Innungen". Der Verfasser hat gleichzeitig mit Stieda, angeregt durch eine von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Straßburg gestellte Preisaufgabe, den Zusammenhang der Stadtrechte und der Entstehung der Innungen untersucht. Bezüglich der Ableitung der Zünfte geht Neuburg etwas weiter als Stieda. Neben den hofrechtlichen Innungen und freien zum Behufe gemeinsamen Gewerbebetriebes gebildeten Vereinigungen, haben sich nach seinem Dafürhalten auch bereits vorhandene kirchliche, gesellige und Schutzgenossenschaften in Innungen verwandelt. Die Zunft in ihrer ältesten Gestalt betrachtet der Verfasser als Schutzgenossenschaft und stützt seine Ansicht mit vielen Gründen, während Stieda in jener ältesten Gestalt der Zunft nur eine Erwerbsgenossenschaft erblickt. Als besonders gelungen betrachtet Referent die Schilderung der stufenweisen Entwickelung der hörigen Innungen, namentlich wegen des immer kurz skizzirten historischen Hintergrundes.

Dr. Georg Schanz.

7. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte,** herausgegeben von Julius Faucher. 13. Jahrgang, 1876. I.—III. Band.

Die Befürchtungen, welche H. Block, „Die Ueberproduktion von Zucker", ausspricht, sind durch die Zuckerhausse, die in Folge des Ernteausfalles in Frankreich in letzter Zeit eingetreten, gegenstandslos geworden. Kübeck, „Die Selbstkosten des Eisenbahnbaues und -Betriebes", wendet im Wesentlichen nur den von Thünen für die Landwirthschaft zuerst aufgestellten Satz von der relativen Nützlichkeit verschiedener Bewirthschaftungssysteme auf den Eisenbahnbau an. Faucher bespricht in zwei Abhandlungen den Plan einer Erwerbung sämmtlicher Eisenbahnen in Deutschland durch das Reich. In der ersten Abhandlung werden Gründe gegen das Projekt vorgebracht, um schließlich doch der Erwerbung der Hauptlinien durch das Reich mit Rücksicht auf die Wehrfähigkeit zuzustimmen, — ein Grund, der nach dem Ermessen des Referenten für das Projekt am wenigsten von Bedeutung ist. Die zweite Abhandlung ist sehr wenig sachlich und fast nur politischen Inhalts. Wiß, „Das Reichseisenbahngesetz und die wirthschaftlichen Interessen Deutschlands", will durch Ueberlassung der Güterspedition an die Privaten die Eisenbahnstraße dem öffentlichen Verkehr als freies Verkehrsinstrument sichern. Keine Tarifeinheit – Hinausschiebung des ganzen Projektes! Die meisten übrigen Abhandlungen der Vierteljahrschrift sind wenig selbstständig. Block, „Die Steinkohle in Frankreich und England", referirt über den Bericht von Ruolz an die französische Regierung; dabei ist beachtenswerth, daß Ruolz mit Rücksicht auf die Tarife auch für Frankreich ein einheitliches Eisenbahnnetz für wünschenswerth hält. A. v. Studnitz theilt in zwei Abhandlungen, „Die Vergiftung der Wasserläufe. Ein Mahnruf aus England", die in England von einer königlichen Kommission gemachten Beobachtungen mit und bittet, da er die Vergiftung der Wasserläufe in Deutschland eingehend untersuchen will, um bezügliche Mittheilungen. In einer weiteren Abhandlung theilt derselbe Verfasser die traurigen Erfahrungen mit, die man in England mit dem Ankaufe der englischen Privattelegraphenleitungen durch den Staat gemacht hat. Die Abhandlung von Wiß über Städtereinigung ist ist ein kurzer Auszug aus Sommaruga, „Die Städtereinigungssysteme in ihrer landwirthschaftlichen und volkswirthschaftlichen Bedeutung". Auch die Arbeit von Walcker, „Zum Verständniß der russischen Zustände", ist von geringem Werthe; die Anschauungen des Verfassers sind auch diesmal oft schrullenhaft. Dagegen bildet die Arbeit von Frohberger, „Handwerk und Fabrikwesen", eine treffliche Ergänzung des von Büchsenschütz, „Besitz und Erwerb im griechischen Alterthume", über die Entwickelung der Gewerbe Mitgetheilten. Die Solonische Gesetzgebung erscheint in einer bisher wenig beachteten Bedeutung, namentlich mit Rücksicht auf die sittliche Beurtheilung der Arbeit. Die sociale und politische Stellung der Handwerker wird gut charakterisirt. Unrichtig ist die Ansicht des Verfassers, daß dem ganzen Alterthume die Statistik fremd gewesen. Römische Kaiserzeit! Auch enthält die Vierteljahrschrift noch Abhandlungen von B. Bauer über „Hadrian und die christliche Gnosis" und über „Das Zeitalter Marc Aurels und der Abschluß der Evangelienlitteratur" und Fauchers „Gedanken über die Herkunft der Sprache". Kultur-

geschichte ist eben ein geduldiger Begriff! Indeß ist auffallend, daß solche Aufsätze nicht in den entsprechenden Fachzeitschriften Aufnahme finden.

Dr. Georg Schanz.

8. **Der Arbeiterfreund**, herausgegeben von Victor Böhmert und Rudolf Gneist. 14. Jahrgang. 1876.

Die meisten Aufsätze dieses Jahrganges des Arbeiterfreundes stammen aus der Feder des unermüdlichen Victor Böhmert. In einem Aufsatze, „Die sociale Frage im Reichstage", bezeichnet er die Aeußerung Bismarcks über die geringe Arbeitsleistung der deutschen Arbeiter als nicht zutreffend; soweit aber wirklich ein Rückgang in der Arbeitsleistung der deutschen Arbeiter eingetreten, ist die Schuld nach dem darauffolgenden Aufsatze von Knieper wesentlich den Fabrikanten beizumessen. Eine weitere Abhandlung, zur Verherrlichung des hundertjährigen Wirkens der „Untersuchung über die Natur und Ursachen des Reichthumes der Nationen" geschrieben, betitelt Böhmert mit Recht „Das hundertjährige Jubiläum der Befreiung der Arbeit". Bei der Besprechung von A. Smith nimmt er Gelegenheit, die sogenannte kathedersocialistische Richtung in der Nationalökonomie zu kritisiren. Die Erweiterung der Nationalökonomie zu einer Sociallehre weist er entschieden zurück. Er will die Wirthschaftslehre nur vom psychologischen, d. h. individuellen Standpunkte behandelt wissen, nur den Menschen und seine Bedürfnisse zur Grundlage nehmen. Dabei vergißt er aber, daß der Mensch, sobald er Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen ergreift, in Beziehung zu anderen Menschen tritt, daß er also nur auf der Basis der jeweilig gegebenen Gesellschaft thätig sein kann. Bezüglich der mitgetheilten Rede Böhmerts über Schutzzoll und Freihandel sei nur betont, daß es ganz irrig ist, wenn Böhmert die Schweiz und Sachsen als Beispiele für die trefflichen Wirkungen des Freihandels vorführt: denn eine einigermaßen eingehende geschichtliche Betrachtung lehrt, daß beide Länder, weder für noch gegen den Freihandel etwas beweisen. Ferner gibt Böhmert ein kurzes Referat über den Brüsseler Kongreß für Gesundheitspflege, Rettungswesen und Socialökonomie, in welchem die Erörterungen über Arbeiterwohnungen und Branntweingenuß zu beachten sind. In den „Mittheilungen über die belgischen Arbeiterverhältnisse" sind die Schattenseiten etwas stark betont; die Besprechung des belgischen Entwurfes eines Fabrikgesetzes ist sehr dürftig. Auch theilt Böhmert einen kurzen Auszug mit aus Beyers Werk, „Die Fabrikindustrie des Regierungsbezirkes Düsseldorf vom Standpunkte der Gesundheitspflege". Der Bericht Beyers aber über eine im Auftrage der preußischen Regierung unternommene Reise nach Elsaß-Lothringen, der Schweiz und Süddeutschland wird von ihm seinem ganzen Umfange nach veröffentlicht. Möchten doch die Fabrikanten, namentlich die norddeutschen, die trefflichen Beobachtungen dieses Sachkenners sich recht zu Nutzen machen! Endlich gibt Böhmert einen kurzen Ueberblick über die für das Studium der socialen Verhältnisse äußerst wichtigen und viel besprochenen Ergebnisse der sächsischen Einkommensteuer.

Außerdem enthält der 14. Jahrgang des Arbeiterfreundes zwei Abhandlungen von Hansen. In dem ersteren wird mit Bezugnahme auf eine Regierungsenquête gezeigt, wie gering der Landarbeiter in Dänemark gelohnt wird und wie groß seine Abhängigkeit vom Arbeitgeber in Folge des herrschenden Naturallohnsystems ist. Die zweite bespricht die Antheilswirthschaft des dänischen Gutes Tragsholm 1875/76. Die überaus großen Hoffnungen, die der Besitzer des Gutes mit Rücksicht auf die günstigen Ergebnisse der drei letzten Jahre von dieser Löhnungsart hegt, theilen wir nicht. Zwar ist die Landwirthschaft für dieses System noch am Ersten geeignet, aber doch auch nur so lange, als noch ein patriarchalisches Verhältniß zwischen Arbeiter und Besitzer besteht. A. v. Studnitz referirt kurz über die Entstehung und die weiteren Schicksale der National-Agricultural-Labourers-Union. Die Skizze liefert einen neuen Beweis der Bedeutung der Gewerkvereine für die künftige Organisation des wirthschaftlichen Lebens. Endlich sind noch zu erwähnen: Die Rede des dänischen Rittmeisters Clausson-Kaas, dessen unermüdliche Thätigkeit für die Verbreitung von Handfertigkeiten in der Schule in Dänemark und Schweden sich bereits der Unterstützung der Regierung erfreut; der ausführliche Bericht über Entstehung, Entwickelung und Thätigkeit des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen; die Skizze über die Einrichtungen für weibliches Erziehungswesen und Frauenerwerb in den Vereinigten Staaten von Anna Schepeler-Lette

und Marchets Referat über die Beschlüsse, welche von den Delegirten der österreichischen Handels- und Gewerbekammern über die Gewerbe-, Zoll- und Steuerfragen gefaßt worden sind. Dr. Georg Schanz.

9. **Annalen des Deutschen Reiches** für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von Dr. Georg Hirth.

In einem Vorwort legt L. v. Stein den Annalen den Titel Reichszeitschrift bei, und weist ihnen für Deutschland die Aufgabe zu, welche die Reviews in England und die Revue des deux mondes in Frankreich erfüllen. Der Inhalt, den Referent nachstehend in vier Abtheilungen vorführt, mag zeigen, in wiefern diese Auffassung richtig ist.

1. Aufsätze staatsrechtlicher Natur. — Hierzu gehören drei Abhandlungen von Max Seydel. In dem ersten, das Reichsverordnungsrecht, führt der Verfasser gegenüber Ph. Zorn den Nachweis, daß dieses allgemein nur dem Bundesrathe zustehe, dem Kaiser nur insoweit, als es ihm in einzelnen Fällen durch die Verfassung oder ein Gesetz übertragen ist. In dem zweiten, die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes, werden die Definitionen Hänels und Labands als unhaltbar zurückgewiesen und für den Begriff „Bundesstaat" sowohl das Bedürfniß als die Möglichkeit geleugnet. Die dritte Abhandlung über das deutsche Naturalisationsverfahren kritisirt die Vorschläge Harburgers im 4. Jahrgang des Jahrbuches für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege von v. Holtzendorff. Ferner gehören hierher drei Abhandlungen von Th. Landgraff. Die erste bespricht die Kosten der Naturalisationsurkunde. Das deutsche Gesetz zeigt den Mangel, daß es bei Einwanderung keinen Höchstbetrag feststellt. In der zweiten, über die Einwanderung der Prinzessin Bauffremont, spricht der Verfasser seine Ansicht dahin aus, daß dieselbe gemäß dem geltenden deutschen Rechte erfolgt sei. In der dritten, über das schweizerische Bundesgericht, wird dessen Entstehung und wachsende Bedeutung, sowie dessen völlige Verschiedenheit von unserem künftigen Reichsgericht dargelegt. Stengel, das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen, untersucht den Umfang der reichsländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, sowie das Verfahren vor den reichsländischen Verwaltungsgerichten. Er hält die Verwaltungsgerichtshöfe für ungenügend, den Rechtsstaat völlig zu verwirklichen, und spricht für die Ueberweisung der Verwaltungsrechtsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte. Müller, Reichsrecht und Landesrecht in Bayern, gibt einen Ueberblick über den Wirkungskreis und die Thätigkeit des bayerischen Landtages seit Abschluß der Versailler Verträge. Georg Meyer gibt eine Kritik von Labands Staatsrecht des Deutschen Reiches.

2. Bearbeitungen einzelner Reichsgesetze. — Auch hier haben wir eine Arbeit von Seydel zu verzeichnen. Seine Abhandlung über die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit gibt eine sehr klare und übersichtliche Darstellung vom Erwerb, Verlust, und von den Wirkungen der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Thudichum, das Reichsbeamtenrecht, erläutert ausführlich das Gesetz von 1873 und schließt daran eine genaue Uebersicht aller bis Februar 1876 erlassenen bezüglichen Gesetze und Verordnungen an. J. Landgraf führt in populär-dogmatischer Weise die Bestimmungen des deutschen Musterschutzgesetzes vor. Dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verordnungen des Reichskanzlers sind als Anlagen beigegeben.

3. Vorarbeiten für die künftige Gesetzgebung. — Perels, Reichsoberseebehörde und Untersuchung von Seeunfällen, bietet eine kurze überzeugende Kritik des Gesetzentwurfes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen. Der Hauptkern seiner Erörterung, nämlich der Vorschlag, die zu errichtenden Seeämter zu Reichsämtern zu gestalten, wurde bereits von der Kommission zur Vorberathung des Gesetzes angenommen. Um den Lesern der Annalen die Bildung eines Urtheils in der Reichseisenbahnfrage zu erleichtern, bietet der Herausgeber G. Hirth eine Sammlung einschlägigen Stoffes, nämlich die Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1874, die Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876, den Etat der preußischen Eisenbahnverwaltung für 1876, den Bericht des Reichseisenbahnamtes für 1875, die Frage des Eisenbahntarifsystems (aus dem Berichte der Tarifreformenquête), für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich, und die Landwirthschaft und die Eisenbahnen (Rede Friedenthals). Sehr zweckdienlich wäre es gewesen, wenn Hirth auch die reiche Broschürenliteratur registrirt hätte. Die Eisenbahnfrage gibt auch Dorn Anlaß zu „objektiven

Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahnreichsfrage". Sein Vorschlag wurde bereits von Alex. Meyer gemacht. Frommers kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens sind werthvoll mit Bezug auf die technische Behandlung des Gütertransportes und auf die Gestaltung der Tarife. Endlich gehört in diese Rubrik der Aufsatz von Roth, Ueber den Stand der Bearbeitung des deutschen Civilgesetzbuches. Roth gibt Aufschluß über das von der Kommission befolgte Verfahren und glaubt, daß bis 1883 die Einführung des Civilgesetzbuches erfolgen könne.

4. Sonstige Materialien und Aufsätze. — Hierher gehören die Mittheilungen über die Vereinigung der Post- und Telegraphenverwaltung; die vierte Denkschrift des Reichskanzlers über die Ausführung der Münzgesetzgebung; Aufseß, die Entwickelung der Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern des Deutschen Reiches und Zollgebietes im Jahre 1875/76; die Mittheilungen über die preußische Bank in den Jahren 1874 und 1875 (von besonderem Interesse ist die Anlage C, welche eine Uebersicht über den Geschäftsverkehr der preußischen Bank von 1847—1875 enthält); Lucam, die drei großen kontinentalen Banken (der Vergleich der preußischen, österreichischen und französischen Bank ist in gründlicher Weise durchgeführt, und wird dadurch, daß die Unterschiede der drei Institute mit den Verkehrsgewohnheiten, Verkehrsbedürfnissen und Mitteln der Banken in ursächliche Beziehung gebracht werden, sehr belehrend); Burkart, die bestehenden Einkommensteuern (die vergleichende Darstellung der Einkommensteuer in den deutschen und einigen fremden Staaten bietet hier und da etwas Beachtenswerthes; die ganze Untersuchung ermangelt jedoch der theoretischen Tiefe); Bilinski, die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (der Gedanke, die Vermögens- und Verkehrssteuern als Luxussteuern zu betrachten, ist neu, aber nur theilweise richtig und fruchtbar); Mittheilungen zur Reform der direkten Steuern in Baden: Denkschrift und Petition der Handelskammer zu Mannheim, den badischen Gesetzentwurf über die Erwerbssteuer betreffend, zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage, Sendschreiben der Handelskammer zu Mannheim (im Anschluß an eine konkrete Gesetzesvorlage wird die Frage erörtert, ob Ertrags- oder Einkommensteuer das richtige sei. Die Mängel der ersteren treten bei diesem Meinungsaustausch wieder sehr deutlich hervor); Boccius, zur Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reiche (werthvoll die Berechnung der Kosten, welche die verschiedenen Besteuerungssysteme verursachen; den Vorschlag des Verfassers, den bayerischen Erhebungsmodus auf ganz Deutschland auszudehnen, halten wir mit Rücksicht auf die norddeutschen Landwirthe für unausführbar); endlich Mittheilungen zur Reform des Zahlungsverfahrens (Hirth gibt hier eine Sammlung von Gutachten und von Aeußerungen der Presse über diesen Gegenstand).

Dr. Georg Schanz.

10. **Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches** für das Jahr 1876. Herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt. Vierter Jahrgang (Band XX der Statistik des Deutschen Reiches). Berlin 1876. Verlag des königlichen statistischen Büreaus (Dr. Engel).

Die bis jetzt der Oeffentlichkeit übergebenen Hefte und Abtheilungen der Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches, welche den 20. Band der Statistik des Deutschen Reiches und den 4. Jahrgang der Vierteljahrshefte bilden, enthalten im Einzelnen Folgendes:

Heft 1. Die im Laufe des Jahres 1875 ergangenen Anordnungen des Bundesrathes für die gemeinsame Statistik der Deutschen Staaten; Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im Jahre 1875; Uebersicht über die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern im Jahre 1875; Nachweisung der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Jahre 1875.

Heft 2. Waarenhandel zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland in den Jahren 1872, 1873 und 1874; Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1874; Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers in den Monaten September 1875 bis August 1876; Stärkezuckerproduktion im Jahre 1875; Ausfall der Obsternte 1875; Auswanderung nach transatlantischen Ländern im Jahre 1875; vorläufiges Ergebniß der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. December 1875, verglichen mit den Zählungsergebnissen vom 1. December 1871; Salz im deutschen

Zollgebiet 1875; Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung 1875; Statistik der Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern 1875.

Heft 3. Bierbrauereibetrieb 1875; Branntweinbrennerei und -Besteuerung 1875.

Außerdem finden sich in beiden Heften (2 und 3) Quartalsübersichten über den Niederlageverkehr, sowie über Ein- und Ausfuhr für 1876.

Carl Reichel.

11. **Statistik des Deutschen Reiches**, herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amte, Band XXI, XXII.

Band XXI enthält in seiner ersten Abtheilung Statistik der Seeschifffahrt und zwar die Schiffsunfälle an der deutschen Küste im Jahre 1875, den Nachweis der im Jahre 1875 als verunglückt angezeigten deutschen Seeschiffe, sowie den Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. Januar 1876 und die Bestandesveränderungen vom 1. Januar 1875 bis 1. Januar 1876, in seiner zweiten Abtheilung Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen und Seereisen deutscher Schiffe im Jahre 1875.

Band XXII behandelt den auswärtigen Waarenverkehr des deutschen Zollgebietes im Jahre 1875.

Carl Reichel.

12. **Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates**, herausgegeben vom königlichen statistischen Büreau. 4. Jahrgang (in 2 Heften), Berlin 1876. Verlag des königl. statistischen Büreaus (Dr. Engel).

Das statistische Jahrbuch in seinem 4. Jahrgange (1. Jahrgang ist im Jahre 1863, 2. Jahrgang 1867, 3. Jahrgang 1869 erschienen) hat, wie es in dem Vorworte selbst heißt, den Zweck, die Gesammtmasse des statistischen Stoffes Denen, welche einen häufigeren Gebrauch davon machen wollen, in einer übersichtlichen, gedrängten und leicht benutzbaren Form darzubieten. Die erste Hälfte dieses Jahrbuches behandelt im ersten Theile die Machtgrundlagen des Staates, im zweiten Theile die Volkswirthschaft und Volkswirthschaftspflege. Die zweite Hälfte enthält im dritten Theile Gesetzgebung und Verwaltung, im vierten Theile als Nachtrag die definitiven Ergebnisse der Volkszählung in Preußen, sowie die vorläufigen derselben im Deutschen Reiche.

Jeder der drei Theile enthält in verschiedenen Unterabtheilungen statistische Nachweisungen, so der erste Theil über Staatsgebiet, seine geographische Lage, klimatische Verhältnisse, administrative Eintheilung, Flächeninhalt, Zahl der Wohnplätze und Einwohnerzahl der einzelnen Territorialabschnitte, ferner über Bevölkerung (Stand und Bewegung).

Der zweite Theil behandelt 1) die erwerbsthätige Bevölkerung; 2) die erwerbsthätigen juristischen Personen; 3) Grundeigenthum; 4) Landwirthschaft, Viehzucht, Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei; 5) Bergbau, Salinen und Hüttenwesen; 6) Industrie im engeren Sinne; 7) öffentliche Bauten: Chausseen, Eisenbahnen, Wasserstraßen, Häfen; 8) Verkehr: Post, Eisenbahnen, Telegraphie, See- und Flußschifffahrt; 9) Waarenhandel: Ein- und Ausfuhr ꝛc.; 10) Geld- und Effektenhandel, Bank- und Kreditwesen ꝛc.; 11) Handelskammern und gewerbliche Vereine; 12) Versicherungswesen; 13) wirthschaftliche Fürsorge und Selbsthilfe: Sparkassen, Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften, gewerbliche Hilfskassen ꝛc.

Der dritte Theil verbreitet sich über 1) Erziehung, Unterricht und Unterrichtspflege; 2) Seelsorge (Kirche und Gottesdienst); 3) Gesundheitspflege; 4) Rechtspflege, Justizverwaltung und Gefängnißwesen; 5) Finanzverwaltung; 6) Wehrkraft, Landesvertheidigung ꝛc.; 7) Reichs- und Staatsgesetzgebung und gesetzgebende Faktoren. Anhang: Provinzial- und Kommunalstatistik.

Carl Reichel.

13. **Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Büreaus**, redigirt von dessen Direktor Dr. E. Engel. 16. Jahrgang, 1876. Heft 1, 2 (Januar bis Juni). Berlin 1876. Verlag des königlichen statistischen Büreaus (Dr. Engel).

Unter Anderem enthält dieses Doppelheft eine Abhandlung über den Schutz der Kinderarbeit in Frankreich (Gesetz vom 19. Mai 1874) von Dr. W. Stieda, ferner eine solche über die Lebens- und Feuerversicherung im preußischen Staate und in Deutschland in den Jahren 1873 und 1874 mit Rückblicken auf frühere Jahre von H. Kramer, sodann einige statistische Uebersichten über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preußischen Staate während des Jahres 1875,

über die vorläufigen Ergebnisse der standesamtlichen Eintragungen der im Jahre 1875 vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, sowie weiter über die Mehrgeburten im preußischen Staate während der Jahre 1824 bis 1874, zwei Denkschriften von Dr. Engel, wovon die eine die Statistik der Morbidität, Invalidität und Mortalitat, sowie der Unfall- und Invaliditätsversicherung der Erwerbsthätigen, die andere die Statistik der Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften behandelte. Außerdem ist noch die „Statistische Korrespondenz", sowie das hervorzuheben, daß in einer besonderen Beilage die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 im Königreiche Preußen veröffentlicht sind. Carl Reichel.

14. **Preußische Statistik** (amtliches Quellenwerk). Herausgegeben in zwanglosen Heften vom königlichen statistischen Büreau in Berlin. Heft 36. Die Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate während der Jahre 1873 und 1874. I. Band: 1) Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit; 2) Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle. Berlin 1876. Verlag des königlichen statistischen Büreaus (Dr. Engel).

Von den Heften, welche Beiträge zur preußischen Statistik enthalten, verdient das Heft 36, welches im Laufe des Jahres 1876 erschienen ist, besonders hervorgehoben zu werden. Wie aus dem Titel selbst zu entnehmen ist, enthält dieses Heft in seinem ersten Bande Uebersichten über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preußischen Staate während der Jahre 1873 und 1874, sodann über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, nebst einer Zusammenstellung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, sowie der Ein- und Auswanderung in sämmtlichen Stadt- und Landkreisen beziehentlich Oberamtsbezirken und in den Städten mit 20,000 und mehr Einwohnern während der Jahre 1872 bis 1874.

Der zweite Band, welcher eine Statistik der Verunglückungen, Tödtungen und Verletzungen von Personen durch Zufall, Unvorsichtigkeit &c. in den Jahren 1873 und 1874, sowie eine Statistik der Selbstmorde für die gleichen Jahre enthalten wird, befindet sich unter der Presse. Carl Reichel.

15. **Statistischer Abriß für das Königreich Bayern**, herausgegeben vom königlichen statistischen Büreau in München. 1. und 2. Lieferung. München 1876. Kommissionsverlag von A. Ackermann in München (vormals E. A. Fleischmann).

Die bis jetzt erschienenen beiden Lieferungen des Abrisses, welcher das Gesammtgebiet der Statistik in Bezug auf Bayern enthalten wird und zu diesem Zwecke in 24 Abschnitte zerlegt ist, enthalten statistische Nachweisungen über 1) Land, 2) Bevölkerung, 3) Grundeigenthum, 4) Landwirthschaft, 5) Viehzucht, 6) Weinbau, 7) Forstwirthschaft, 8) Fischerei. Es dient dieser Abriß, wie in dem Vorworte zur ersten Lieferung bemerkt ist, vorwiegend praktischen Zwecken der Staatsverwaltung und des Publikums. Carl Reichel.

16. **Zeitschrift des königlich bayerischen statistischen Büreaus.** Redigirt von dessen Vorstand Dr. Georg Mayr. 8. Jahrgang, 1876, Nr. 1, 2. München 1876. Kommissionsverlag von Adolf Ackermanns (vormals E. A. Fleischmanns) Buchhandlung.

Aus dem Inhalte dieser beiden Hefte ist hervorzuheben: Abhandlung über Wesen und Ziele der Bevölkerungsstatistik, eine solche über Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern im Jahre 1874, ferner über die durchschnittliche Schulentfernung der Bevölkerung, sodann über die Statistik der Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen und Irrsinnigen in Bayern mit vergleichenden Blicken auf die Ergebnisse in anderen deutschen Staaten, sämmtlich von Dr. Georg Mayr. Weiter findet sich in dieser Zeitschrift ein Aufsatz über die Statistik der Todesursachen im Königreiche Bayern für das Jahr 1874 von Dr. Carl Majer, k. Rath. Auch sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 im Königreiche Bayern nach vorläufiger Ermittelung, sowie auch für das ganze Deutsche Reich in beiden Heften veröffentlicht. Carl Reichel.

17. **Die bayerische Bevölkerung nach der Gebürtigkeit.** Bearbeitet von Dr. Georg Mayr, Vorstand des königlichen statistischen Büreaus. 32. Heft der Beiträge

zur Statistik des Königreiches Bayern. Herausgegeben vom königlichen statistischen Büreau. München 1876. Kommissionsverlag von Adolf Ackermann (vormals E. A. Fleischmann) in München.

Den bis jetzt über die Volkszählung vom 1. December 1871 erschienenen Publikationen (Heft 28) der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, enthaltend die Ergebnisse der Volkszählung im Königreiche Bayern vom 1. December 1871 nach einzelnen Gemeinden, und Heft 31, enthaltend die bayerische Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Civilstand ꝛc. Jahrgang 1872 der Zeitschrift des königlichen statistischen Büreaus, in welcher die Bevölkerung nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Religion nachgewiesen ist, reiht sich Heft 32 als Fortsetzung an. Das reiche Tabellenwerk, welches in dieser Publikation enthalten ist, gibt Aufschlüsse 1) über die Zählbevölkerung in ihrer Zusammensetzung nach der Gebürtigkeit, und hieran anreihend 2) über die sogenannte Geburtsbevölkerung der einzelnen Bezirke und ihr Verhältniß zur Zählbevölkerung. Zur Einführung in dieses reichgegliederte Tabellenwerk ist ein Text beigefügt, an dessen Hand der Interessent die nöthigen Aufschlüsse über den Werth der Erhebung der sogenannten Geburtsbevölkerung sich erheben kann. Carl Reichel.

18. **Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen** nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und Thüringen auf das Jahr 1877. Herausgegeben vom statistischen Büreau des königlich sächsischen Staatsministeriums des Inneren. Dresden, Druck und Verlag von C. Heinrich (1876).

Dieser Kalender enthält außer dem Kalendarium und dem Markverzeichnisse Nachweisungen und Uebersichten über A. allgemeine Landes- und Bevölkerungsstatistik, B. Finanzstatistik, C. Wirthschaftsstatistik, D. Verkehrsstatistik, E. Brände und Immobiliarfeuerversicherung, F. Justizstatistik, G. Statistik des Medicinal- und veterinär-ärzlichen Personals, H. Schulstatistik, I. kirchliche Statistik. Seiner Einrichtung gemäß dient dieses Werk als Handbuch, welches über sämmtliche der obengenannten Zweige beziehentlich deren Unterabtheilungen die nöthigen Aufschlüsse gibt. Gegenüber den gleichen Publikationen für die Vorjahre 1873 bis 1876 ist der Inhalt der neuen Publikation weit umfangreicher. Carl Reichel.

19. **Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Büreaus.** Redigirt von dessen Vorstand Dr. Victor Böhmert. 22. Jahrgang, 1876. Heft 1 und 2. Dresden, in Kommission von R. v. Zahn, vormals G. Schönfelds Buchhandlung. 1876.

Dieses Doppelheft der Zeitschrift des königlich sächsischen Büreaus enthält unter Anderem einen Aufsatz über die Finanzwirthschaft des Königreiches Sachsen seit dem Jahre 1867, von O. v. Nostitz-Wallwitz, einen weiteren über Verhältniß der Miethe zum Einkommen in Leipzig, verglichen mit Hamburg und Berlin, von E. Laspeyres, einen Bericht über die Volkszählung im Königreiche Sachsen am 1. December 1875, von Dr. Victor Böhmert. Carl Reichel.

20. **Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde**, herausgegeben von dem königlichen statistisch-topographischen Büreau. Jahrgang 1875. 1. und 2. Theil nebst Anhang. Stuttgart, H. Lindemann. 1876.

Im Vergleiche zu den für die Vorjahre (1850 u. ff.) erschienenen Jahrbüchern ist der Inhalt des für das Jahr 1875 erschienenen weit umfangreicher. In seinem ersten Theile ist außer einem Aufsatze über das statistisch-topographische Büreau, seine Aufgabe und seine Arbeiten von 1872 bis 1876 und einer Chronik des Jahres 1875 eine reiche Sammlung in Bezug auf die Landesstatistik enthalten. Die daselbst mitgetheilten Abhandlungen nebst Tabellen scheiden sich in vier große Gruppen: 1) Bibliographie der Statistik; 2) Statistik der Gesetzgebung und Verwaltung; 3) Statistik der Bevölkerung; 4) Statistik der wirthschaftlichen Verhältnisse. Innerhalb der sub 2 bis 4 genannten Gruppen findet der Interessent die gewünschten Nachweise über deren Unterabtheilungen, z. B. bei der ersten eine Statistik der Sparkassen, innerhalb der zweiten Nachweisungen über den Bevölkerungsstand und die Bevölkerungsbewegung, innerhalb der dritten über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung und Ernteergebnisse. Schließlich finden sich noch in dem ersten Theile Mittheilungen über meteorologische Beobachtungen. Der zweite Theil enthält Beiträge zur Landesgeschichte und Topographie, sowie zur Litteratur vom Jahre 1875. Der Anhang bringt außer

trigonometrischen Höhenbestimmungen für mehrere Atlasblätter eine Uebersicht über die Verwaltung der Rechtspflege während des Jahres 1875, eine Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens auf das Schuljahr 1874 bis 1875.

Carl Reichel.

21. **Jahresbericht des großherzoglich badischen Handelsministeriums über seinen Geschäftskreis** für das Jahr 1875. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. Karlsruhe 1876.

Es behandelt dieser Jahresbericht in seinem ersten Theile Behördenorganisation; Bildung für den öffentlichen Dienst; Gesetzgebung; Landwirthschaft, Industrie und Handel; Verkehrswesen, mit Ausnahme der Eisenbahnen; statistische Arbeiten.

Der zweite Theil enthält Mittheilungen über Eisenbahnen und Bodenseeschifffahrt. Carl Reichel.

22. **Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden.** 8. Jahrgang, 1875. 1. und 2. Abtheilung. Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei. 1876.

Das statistische Jahrbuch, welches in drei Abtheilungen erscheint, enthält in seinen eben veröffentlichten zwei ersten Abtheilungen die Tabellen für die Berichte der großherzoglich badischen Landeskommission und diejenigen für den Jahresbericht des großherzoglich badischen Handelsministeriums. Die erste Abtheilung enthält beispielsweise eine Uebersicht der Bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. December 1875, ferner eine solche über Getraute, Geborne und Gestorbene im Jahre 1875, Bruttosteuer-Erträge pro 1875, Sparkassenergebnisse &c. Die zweite Abtheilung über Hagelschäden, Felderbestellung und Ernteergebnisse, Schiffs-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverkehr, die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter im Jahre 1875.

Carl Reichel.

23. **Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen.** Herausgegeben von der großherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik. XV. Band, 1. Heft. Darmstadt 1876, G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung, Verlag; ferner:

24. **Uebersicht der von sämmtlichen Strafgerichten des Großherzogthums Hessen** mit Ausnahme der Militärstrafgerichte in den Jahren 1873 und 1874 abgeurtheilten **Verbrechen und Vergehen.** Darmstadt 1876, Hofbuchdruckerei von Heinrich Brill.

Der Inhalt dieses ersten Heftes des 15. Bandes besteht in einer statistischen Darstellung der Ergebnisse der Staatsschuldenverwaltung des Großherzogthums Hessen in der 52jährigen Periode von 1821 bis incl. 1872, von W. Beck, sodann in einer Uebersicht der Rechtspflege im Großherzogthum Hessen mit Ausnahme der Militärstrafrechtspflege während des Jahres 1874, bezw. des Geschäftsjahres 1873/1874. In der letzteren Uebersicht ist in besonderen Abschnitten die Strafrechtspflege, sowie die Civilrechtspflege behandelt. Da diese Uebersicht nur über die Geschäftsthätigkeit der Gerichte sich verbreitet, ist eine Statistik der Rente in derselben nicht vorgeführt.

Diesem Zwecke dient vielmehr eine besondere, vom großherzoglich hessischen Ministerium der Justiz ausgehende Uebersicht über die von den Strafgerichten des Großherzogthums Hessen abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen, bezüglich welcher in der obengenannten Uebersicht detaillirte Nachweisungen nach den verschiedensten Richtungen vorgeführt sind. Carl Reichel.

III. Ausländische Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

25. **Henry Crompton**, Industrial Conciliation. London: Henry S. King & Co., 1876. IV, 181.

Referent nahm das Buch mit zweifachen Erwartungen zur Hand. Der Verfasser desselben, der Sohn eines nunmehr verstorbenen, seiner Zeit sehr angesehenen englischen Richters, hat sich seit Jahren als unerschrockener Anwalt der Arbeiterklasse,

wo immer diese ungerecht beschuldigt wurde, hervorgethan. Auch ist er derselben öfters mit seinem juristischen Rathe zur Seite gestanden, und es ist ein Zeugniß sowohl für die leidenschaftslose Art, in der er diese Aufgabe erfüllte, als auch für die Vorurtheilslosigkeit der Arbeitgeber der Spitzenindustrie von Nottingham, daß diese zusammen mit den Arbeitern den Verfasser zum Unparteiischen der Schieds- und Einigungskammer dieses Gewerbes erwählten. Der Verfasser ist sonach sowohl mit den Arbeiten der Schieds- und Einigungskammern im Einzelnen aufs Genaueste vertraut, als auch vermöge seiner Stellung inmitten der englischen Arbeiterbewegung mit allen Erfahrungen, die irgendwo bezüglich derselben gemacht wurden, bekannt, und Referent glaubte daher mit Recht von ihm, wenn er über Schieds- und Einigungskammern schreibe, einmal eine klare Darstellung des Systemes der Schieds- und Einigungskammern und seiner Vorzüge, und sodann genaue Mittheilungen über die bestehenden Schieds- und Einigungskammern und deren Wirken erwarten zu dürfen.

Nur die eine dieser Erwartungen erfüllt das vorliegende Buch. Eine klare Darstellung des Systemes der Schieds- und Einigungskammern ist in demselben nicht zu finden. Wohl hören wir auf den ersten 48 Seiten genug Allgemeines über Schiedsverfahren und über Einigung. Allein wer nicht schon aus anderen Schriften weiß, wie die englischen Schieds- und Einigungskammern organisirt sind, wird daraus keine klare Vorstellung über diese Organisation und die Art, wie sie thätig ist, gewinnen: im Gegentheile wird ein noch nicht mit der Sache vertrauter Leser durch die Darstellung nur irre gemacht werden. Der Verfasser nämlich benutzt diese ersten 48 Seiten hauptsächlich dazu, um das System der Einigung als bei weitem vorzüglicher als das System des Schiedsverfahrens hinzustellen. Zunächst nun tritt keineswegs klar hervor, was der Verfasser unter dem Einen und was er unter dem Anderen versteht. Beides wird nicht immer in demselben Sinne gebraucht, und einzelne Angaben, wie die, daß Rupert Kettle's erstes Schiedsverfahren sich nicht mit der Feststellung zukünftiger Arbeitsbedingungen befaßt hätte (S. 20, 21), sind, wie die dem Referent vorliegenden Statuten dieser ersten Schiedsgerichte zeigen, geradezu irrig. Nach mehrmaligem Lesen scheint dem Referenten indeß, daß der Verfasser mit den Worten Einigungs- und Schiedsverfahren folgende Vorstellungen verbindet: Wenn irgend ein Streit zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vorkommt, die sich einer Schieds- und Einigungskammer unterworfen haben, so muß der Fall zuerst einem Sühneausschuß vorgetragen werden, und erst, wenn der Sühneversuch fehlgeschlagen, kommt der Streit vor das Plenum der Kammer. Hier entsteht eine Diskussion, und als Regel hat diese Diskussion die Folge, daß alle Abgeordneten ohne Abstimmung sich einigen. Diesen ganzen Proceß bis hierher nennt der Verfasser die Einigung. Allein wenn das Plenum nicht zu einer Einigung kommt und auch keine Mehrheit sich für den einen oder anderen Entscheid bildet, entscheidet das Votum entweder des Vorsitzenden oder eines Unparteiischen. Dies hat der Verfasser im Auge, wenn er von Schiedsverfahren spricht.

Nun ist es ohne Zweifel wünschenswerther, wenn die Kammer zu einem Entscheide gelangt, ohne den Stichentscheid ihres Vorsitzenden oder eines Unparteiischen in Anspruch nehmen zu müssen. Allein der Verfasser selbst räumt ein, daß ohne einen im Hintergrund drohenden Schiedsspruch an eine Einigung oft nicht zu denken wäre. Auch erklärt er das Schiedsverfahren für unter den z. Z. bestehenden Verhältnissen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vortrefflich. Allein seine Bedeutung sei nur vorübergehend. Keine Einrichtung könne dauernde Bedeutung haben, welche den Gegensatz von Arbeitgeber und Arbeiter als einen bleibenden ansehe. Ferner würden die Schiedssprüche gemäß den ökonomischen Principien gefällt; nicht nach diesen aber, sondern gemäß den Anforderungen der Moral und der Gerechtigkeit sollte die Lohnhöhe bestimmt werden.

All' diese Anschauungen sind aber nur Folgen des philosophischen, oder richtiger, des religiösen Standpunktes des Verfassers. Derselbe gehört zu jener englischen Secte, welche nicht nur die Philosophie positive, sondern auch die Politique positive von Auguste Comte wie eine Art Evangelium zum Ausgangspunkt aller ihrer Urtheile und Anschauungen nimmt. Und da Comte erwartet, daß der Altruismus in Zukunft ebenso das Handeln der Menschen bestimmen werde, wie jetzt der Egoismus, erklären sich auch die angeführten Urtheile unseres Verfassers. Für diejenigen aber, die annehmen, daß das Interesse des Arbeitsverkäufers stets dahin gehen werde theuer zu verkaufen, das des Arbeitskäufers, stets billig zu kaufen, wird die Berechtigung

der Schiedssprüche stets gerade darin zu suchen sein, daß sie lediglich nach ökonomischen Rücksichten gefällt werden. Sie werden den Schiedsgerichten Dauer versprechen, so lange sie dies thun. Sie werden aber auch in Rupert Kettle's kleiner Schrift: „Strikes and Arbitrations", London 1866, und in einzelnen deutschen Schriften eine bessere Darlegung und Begründung der Schieds- und Einigungskammern sehen, als in den allgemeinen Erörterungen unseres Verfassers.

Auch die historischen Kenntnisse des Verfassers auf dem Gebiete, das er behandelt, scheinen von sehr geringer Tiefe. Als erste Schiedskammer werden die „Conseils des Prud'hommes" bezeichnet, welche in Frankreich zu Anfang dieses Jahrhunderts in Folge des von der französischen Revolution gegebenen Impulses und der Zerstörung der Klassenunterschiede errichtet worden seien! S. 18). In England, heißt es weiter (S. 19), verdankten Schiedsgerichte wahrscheinlich ihren Ursprung dem Vorbild dieser „Conseils des Prud'hommes"! So daß also der Verfasser weder die Schieds- und Einigungskammern der alten Zünfte, nach deren Vorbild Napoleon I. 1806 auf Bitten der Seidenindustriellen von Lyon die Conseils des Prud'hommes wieder ins Leben rief, noch auch die Bestimmungen der Akte 39 und 40 Geo. III. c. 106 vom 29. Juli 1800 kennt. Ebenso ist er kaum oberflächlich mit den Schieds- und Einigungskammern bekannt, welche bereits vor 1860 in einzelnen Gewerben vorübergehend, bei den Buchdruckern während eines halben Jahrhunderts bestanden.

Aber so mangelhaft die theoretischen Ausführungen, die ökonomischen Anschauungen und die historischen Kenntnisse des Verfassers sind, so werthvoll sind die von ihm gemachten Angaben über die bestehenden Schieds- und Einigungskammern und deren Wirken. Der Verfasser war vermöge seiner Stellung in der Lage in dieser Beziehung Material sich zu verschaffen, das Anderen nicht leicht zugänglich ist. Er gibt einen Ueberblick über die verschiedenen Organisationen der Schieds- und Einigungskammern in den verschiedenen Gewerben und die damit gemachten Erfahrungen. Nur der Werth des hier Gebotenen rechtfertigt die vorstehende Darlegung der Mängel des Buchs. Das Wesentliche der Mittheilungen desselben über die bestehenden Schieds- und Einigungskammern soll im Folgenden wiedergegeben werden.

Die Geschichte und Organisation der Schieds- und Einigungskammern im Strumpfwirkergewerbe zu Nottingham ist bekannt. Diese Kammer wurde 1860 gegründet. Sie besteht aus einer gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeiter. Ein Arbeitgeber war bisher stets Präsident, ein Arbeiter Vicepräsident. Vor diese Kammer werden alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gebracht, sowohl die, welche aus Anlaß von bereits abgeschlossenen Arbeitsverträgen entstanden, als auch diejenigen, welche über die Bedingungen eines abzuschließenden Arbeitsvertrags entstehen. Ebenso entscheidet die Kammer Streitigkeiten über gewerbliche Usancen, über Lehrlingswesen, Art der Lohnzahlung u. dgl. Bevor die Streitigkeiten vor das Plenum kommen werden sie einem Sühneausschuß vorgetragen und die meisten werden von diesem erledigt. Bei Stimmengleichheit im Plenum entscheidet nach den Statuten der Stichentscheid des Vorsitzenden. Indeß hat man in letzter Zeit beschlossen, bei Stimmengleichheit solle der Entscheid einem außenstehenden Unparteiischen übertragen werden. Was das Resultat dieser Einrichtung angeht, so meldet der Verfasser: „Seit 15 Jahren ist das Wirken der Kammer von Erfolg begleitet. Arbeitgeber und Arbeiter haben sich den Entscheidungen loyal unterworfen. Es kamen Ausnahmen vor, in denen einzelne Arbeitgeber und kleine Gruppen von Arbeitern zunächst verweigerten, sich dem Spruch der Kammer zu fügen. Allein dies war nur vorübergehend. Sobald diese Abtrünnigen die Argumente der Mitglieder der Kammer angehört hatten, sahen sie ihren Irrthum zeitig ein, kamen zurück und stärkten sogar dadurch die Lebensfähigkeit des Systems. Nicht Alle konnten das Neue auf einmal begreifen."

Aehnliche Kammern bestehen im Strumpfwirkergewerbe zu Leicester und Derby. Sie sind in ihrer Organisation nur unerheblich von der eben erörterten Kammer verschieden.

In der anderen Hauptindustrie von Nottingham, der Spitzenindustrie, besteht gleichfalls eine Schieds- und Einigungskammer, die sich in ihrer Organisation von der des Strumpfwirkergewerbes indeß unterscheidet. Die Spitzenindustrie hat nämlich drei Zweige, und die Kammer ist eine Vertretung dieser drei Zweige. Der Hauptzweig wählt sechs Arbeitgeber und sechs Arbeiter, die beiden anderen Zweige wählen je drei Arbeitgeber und drei Arbeiter. Es giebt drei Untersuchungsausschüsse, für jeden Zweig des Gewerbes einen, und jeder besteht aus drei Arbeitgebern und

drei Arbeitern. Jede Frage, die einen einzelnen Zweig des Gewerbes berührt, kommt zunächst vor den betreffenden Untersuchungsausschuß. Dieser kann sie erledigen wenn alle Mitglieder desselben einer Meinung sind und wenn nicht der Entscheid die Interessen eines anderen Zweiges berührt. Erst die unerledigten Fragen kommen vor das Plenum. Bei Stimmengleichheit im Plenum kommt die Sache vor einen Unparteiischen, der jährlich einmal gewählt wird und dessen Entscheid bindend ist.

Noch wichtiger als die bisher erörterten Gewerbe, in denen Schieds- und Einigungskammern bestehen, ist die Eisenindustrie im Norden von England. Diese Industrie ist vergleichsweise jungen Datums. Sie nahm einen großartigen Aufschwung, und Arbeiter mußten aus allen Theilen Englands zusammengezogen werden, um der Nachfrage zu genügen. Das Verhältniß von Arbeitgebern und Arbeitern war das eines endlosen Streites. Da wurde 1869 zu Darlington eine Schieds- und Einigungskammer begründet, und seitdem ist Friede im Gewerbe. Zu Beginn 1876 gehörten 35 Firmen mit 1913 Puddelöfen von 2136, die es im Distrikte gibt, der Kammer an, und mehr als 13,000 Arbeiter haben ihre Statuten unterschrieben. Außer diesen sind große Massen von Arbeitern in den Eisenwerken beschäftigt, welche nicht unterschrieben, für die aber nichtsdestoweniger die Anordnungen der Kammer thatsächlich maßgebend sind.

Diese Kammer ist eine richtige Vertretung. Jedes Eisenwerk sendet zwei Abgeordnete, einen Arbeitgeber und einen Arbeiter; der letztere wird jährlich von den Arbeitern des Werks in geheimer Abstimmung gewählt und ist wieder wählbar. Die Kammer wählt jährlich einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und zwei Sekretäre. Diese haben kein Recht mitzustimmen; aber die Eisenwerke, welche sie erwählten, dürfen statt ihrer neue Abgeordneten senden. Wenn der Arbeitgeberdelegirte eines Werks zufällig abwesend ist, darf der entsprechende Arbeiterdelegirte nicht stimmen, und umgekehrt. Die Kammer erwählt einen stehenden Ausschuß, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, fünf Arbeitgebern und fünf Arbeitern. Alle Fragen sollen diesem Ausschusse zuerst unterbreitet werden, der sie untersuchen und versuchen soll, sie zu erledigen; er kann indeß keinen endgültigen Entscheid fällen ohne Zustimmung der Parteien. Fragen, welche der Ausschuß nicht erledigte, kommen vor das Plenum. Es ist dies die Ausnahme. Kann sich das Plenum gleichfalls nicht einigen, so wird ein Unparteiischer erwählt, der die Frage entscheidet. In der letzten Zeit indeß wurden in solchen Fällen stets zwei Schiedsrichter gewählt, der eine von den Arbeitgebern, der andere von den Arbeitern, und außerdem noch ein Unparteiischer. Können sich die Schiedsrichter nicht einigen, so trägt jeder von ihnen seine Ansicht dem Unparteiischen vor, und dieser entscheidet.

Seit dem Bestehen der Kammer wurden sechs Streitigkeiten über die Lohnhöhe durch Schiedsspruch erledigt, drei durch Thomas Hughes, zwei durch Rupert Kettle, eine durch die Schiedsrichter Mundella und Williams, die sich einigten, ohne das Urtheil des Unparteiischen in Anspruch zu nehmen. Seit dem Bestehen der Kammer kam weder Arbeitseinstellung noch Aussperrung vor, und beide Parteien können nicht laut genug die Wirksamkeit ihrer Kammer rühmen.

Auch in der Eisenindustrie von South Staffordshire besteht eine Schieds- und Einigungskammer. Ursprünglich war dieselbe auf die Gewerkvereine der Arbeitgeber und der Arbeiter basirt. Allein die Nichtgewerkvereinler unterwarfen sich nicht ihrem Entscheide. Darauf wurde die Kammer rekonstruirt. Sie besteht aus zwölf Arbeitgebern und zwölf Arbeitern, und jedes Werk, das ihr beitritt, soll wo möglich einen Delegirten der Arbeitgeber und einen der Arbeiter entsenden. Die Kammer erwählt einen nicht zur Eisenindustrie Gehörigen zum Präsidenten. Dieser hat nur bei Stimmengleichheit zu stimmen. Dann entscheidet sein Spruch endgültig. Auch die Wirksamkeit dieser Kammer war stets von Erfolg gekrönt.

Am 24. Februar 1876 endlich trat eine neue Gesellschaft britischer Eisenindustriellen in London zusammen, welche ganz England umfassen soll. Die Eisenindustriellen traten in der Zusammenkunft für die Errichtung von Schieds- und Einigungskammern warm ein. Die Diskussion hat eine mächtige Wirkung, und es kam nur deshalb nicht zu einem förmlichen Beschluß, weil die Mehrheit es vorzog die freiwillige Zustimmung der Minderheit abzuwarten, statt sie durch einen Beschluß zu vergewaltigen.

In der Kohlenindustrie ist das Princip, die Arbeitsstreitigkeiten durch Schieds- und Einigungskammern zu schlichten noch nicht zu voller Entwicklung

gelangt. Allerdings werden allenthalben in England und Wales Lohnstreitigkeiten durch den Spruch von Männern entschieden, welche von beiden Parteien als Schiedsrichter bestellt worden sind, allein es gibt noch keine dauernden Schieds- und Einigungskammern. Die Schiedsrichter werden bestellt, wenn ein Streit besteht, über den es zu einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung zu kommen droht. Und zwar hat diese Art Lohnstreitigkeiten zu erledigen sich bereits das Zutrauen beider Parteien so sehr erworben, daß die Weigerung einer Partei einen Streit durch Schiedsspruch zu begleichen allgemein als aus dem Bewußtsein, daß man sich im Unrecht befinde, entsprungen betrachtet wird. Mehrmals kam es in diesem Gewerbe auch vor, daß Arbeiter sich weigerten, sich dem gefällten Schiedsspruch zu fügen. Allein in allen diesen Fällen waren die Arbeiter ohne Gewerkvereine. In Folge dessen war weder ein moralisches, noch auch bei der formlosen Bestellung des Schiedsrichters durch eine allgemeine Arbeiterversammlung ein rechtliches Bindemittel gegeben, um die einzelnen Arbeiter zur Beachtung des Spruchs anzuhalten. „Ich kenne keinen Fall, in dem die Arbeiter den Entscheid ablehnten, wenn Gewerkvereine für die Arbeiter den Schiedsspruch verlangten." (77, 80).

In den Baugewerben bestehen Schieds- und Einigungskammern nach dem bekannten Systeme Kettle's in einer großen Anzahl von Provinzialstädten, noch nicht aber in London. Hier stehen einstweilen noch lokale Schwierigkeiten der Errichtung im Wege. Diese scheinen indeß nicht unüberwindlich, da von den beiden großen Gewerkvereinen, in welche die Backsteinmaurer organisirt sind, derjenige, der in London die meisten Anhänger zählt, lebhaft für Schieds- und Einigungskammern agitirt. Die Steinmetzen dagegen, nach allgemeinem Zeugniß die roheste und ungebildetste Klasse unter den gelernten Arbeitern Englands, verweigern dem Princip der Schieds- und Einigungskammern beharrlich die Anerkennung, da ihr sehr starker Gewerkverein ihnen durch Arbeitseinstellungen noch immer, was sie verlangten, verschafft habe.

Die Anstreicher haben mehrere Gewerkvereine, die nur durch einen losen Bund in Verbindung stehen. Die Spitzen dieses Bundes haben nur wenig Gewalt über die einzelnen örtlichen Vereine, und, obwohl selbst sehr für Schieds- und Einigungskammern, haben sie doch noch nicht alle Vereine dafür zu begeistern vermocht. In Manchester haben die Anstreicher sogar vorübergehend die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch verweigert. Der Bischof von Manchester hatte denselben und, wie es scheint, nach sehr ungenügenden Grundsätzen gefällt. Allein in Folge des Eintretens der Spitzen des allgemeinen Bundes der Anstreicher unterwarfen die Arbeiter von Manchester schließlich sich dennoch und gestanden das Unrecht ihres anfänglichen Widerstandes ein.

In den Töpfereien von Staffordshire besteht seit 1868 eine Schieds- und Einigungskammer nach dem Muster der Kammern von Nottingham. Dieselbe regelt alle Angelegenheiten des Gewerbes, sowohl Lohnverhältnisse als auch Gewerbeusancen mit großem Erfolg zu allgemeiner Zufriedenheit.

In den chemischen Industrien von Northumberland und Durham besteht eine Schieds- und Einigungskammer nach dem Muster von Nottingham seit 1875. Sie hat seitdem erst einen Entscheid gefällt, der von beiden Parteien willig angenommen wurde.

Im Schuhmachergewerbe sind in der allerletzten Zeit in Stafford und Leicester nach dem Muster von Nottingham Schieds- und Einigungskammern errichtet worden. An anderen Orten besteht ausgesprochene Neigung zu solcher Errichtung.

In der Textilindustrie und im Buchdruckergewerbe bestehen augenblicklich keine Schieds- und Einigungskammern. Doch besteht eine Agitation, welche die Errichtung derselben bezweckt. In der Maschinenindustrie sind die Arbeiter sehr geneigt eine Schieds- und Einigungskammer zu errichten; allein eine Schwierigkeit liegt hier in der Zerstreuung der einzelnen Fabriken über das ganze Land. Die Eisengießer haben sich gleichfalls für Schieds- und Einigungskammern grundsätzlich ausgesprochen. Allein sie haben bisher noch nicht das Bedürfniß empfunden eine solche Kammer zu errichten. Sie haben einen sehr starken Gewerkverein. Derselbe hält an einem Lohnminimum fest (nicht an einem Lohnmaximum), und verlangt nur in großen Perioden eine Lohnsteigerung. Im Jahre 1848 betrug das Minimum 36 Schilling, heute beträgt es 38 Schilling die Woche. Da die Eisengießer nie mit ihren Arbeitgebern in Zwist geriethen, fanden sie es noch nicht nöthig, auf Errichtung einer Schieds- und Einigungskammer zu dringen. Die ländlichen Arbeiter haben

oft ihre Bereitwilligkeit erklärt, ihre Streitigkeiten mit den Pächtern einer Schieds- und Einigungskammer zu unterwerfen: doch haben die Pächter solche Eröffnungen stets abgewiesen.

Dies die positiven Angaben, welche das vorliegende Buch über Verbreitung, Organisation und Wirken der Schieds- und Einigungskammern in verschiedenen Gewerben enthält. Der Verfasser hebt hervor, daß er keineswegs einen vollständigen Bericht über diese Kammern in allen Industrien gegeben, sondern nur die belehrendsten Fälle als Beispiele vorgeführt habe. Er konstatirt, daß in allen Gewerben, die Steinmetzen ausgenommen, die große Mehrzahl der Arbeiter für die Errichtung von Schieds- und Einigungskammern sei. In allen Gewerben, ohne Ausnahme, seien die Führer der Arbeiter eifrige Anhänger derselben. Allein in den Gewerben, in denen keine Gewerkvereine oder schlecht organisirte Gewerkvereine beständen und in denen die Arbeiter noch zu ungebildet seien, gelinge es nicht immer den Führern die Masse zur Annahme ihrer Vorschläge zu bewegen. Einstimmig sei das Zeugniß aller Parteien über die Ehrlichkeit und das vernünftige Streben der Führer und über die Treue, mit der sie die Arbeiter anhielten, einem Spruche, dem sie sich einmal unterworfen, nachzukommen.

Das Buch enthält außerdem die Statuten der Schieds- und Einigungskammer im Spitzengewerbe zu Nottingham und das Gesetz von 1872 über Schiedsgerichte in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Eine Uebersetzung des Letzteren findet sich in meiner Schrift: „Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht". Daselbst findet sich auch eine eingehende ökonomische Würdigung der Systeme Mundella's und Kettle's. L. Brentano.

B. Zeitschriften.

26. Archivio di Statistica. I. Band, Rom 1876.

Italien hat in der letzten Zeit sich die Pflege eines Zweiges der Statistik besonders angelegen sein lassen, dessen Ausbildung bei uns noch viel zu wünschen übrig läßt, nämlich der ziffermäßigen Feststellung volkswirthschaftlicher Thatsachen. So gediegene Arbeiten, wie die „Statistica di società di mutuo succorso" und die „Casse di risparmio"[1]) gereichen dem statistischen Büreau des Königreichs Italien zur Ehre. Mit Freude begrüßen wir daher die neue Unternehmung eines „Archivs für Statistik", das seit dem März d. J. in Rom erscheint. Schon die Namen der Mitarbeiter, die in Deutschland gut bekannt sind, bürgen uns für den Werth derselben. Wenn Männer, wie Cesare Correnti, Luigi Bodio und Paolo Boselli dem Werke ihre Kräfte leihen, darf an dem Gelingen desselben nicht gezweifelt werden.

Ein geistvoller Brief Correnti's über die Zwecke, die das Archiv verfolgt, macht den Beginn. Das Archiv beabsichtigt die umfangreichen statistischen Quellenwerke, die alljährlich von den vielen Büreaus veröffentlicht werden, einem größeren Publikum zugänglich zu machen. Es will eine Art von Liebig'schem Fleischextrakt sein. In geschmackvoller, leicht verdaulicher Form zubereitet, soll der schwerfällige Zifferapparat dargeboten werden. Was die herausgebenden Büreaus selbst nur selten können — eine Verarbeitung und belehrende Benutzung der gesammelten Daten — das will das Archiv unternehmen. Es wird die einzelnen Erscheinungen des socialen, politischen, wirthschaftlichen Lebens erläutern, erklären und uns zeigen, welch' eine Fülle von Weisheit in den trockenen Zahlen gelesen werden kann von dem, der es versteht. Jeder Statistiker, der in amtlicher Stellung manchen großen Folianten in die Welt hat hinausziehen lassen müssen, ohne ihm irgend eine Aufklärung zugesellen zu dürfen, wird diese Idee mit größtem Interesse aufnehmen. Er wird das drückende Gefühl nunmehr los, daß alle seine Mühe eine vielleicht nutzlos verschwendete war, weil der Leserkreis amtlicher Publikationen ein geringer und noch geringer die Zahl derer ist, die sich an eine Verarbeitung derselben machen.

Wir haben in Deutschland etwas Aehnliches — die statistische Korrespondenz, welche das königlich preußische Büreau in Berlin herausgibt. Auch diese verfolgt

[1]) Seither auch in französischer Sprache dem statistischen Kongreß in Pest vorgelegt, „statistique internationale des caisses d'Epargne, Rome 1876.

den Zweck, das Interesse an der Statistik rege zu halten und die Kenntnisse von den Erfolgen amtlicher Erhebungen zu verbreiten. Aber die nüchterne Behandlung der Gegenstände, welche auf eine wenig unterhaltende Aufzählung von Ziffermassen herauskommt, die Vermeidung jeder Angabe, aus welcher Quelle die Daten geschöpft worden, haben dem deutschen Unternehmen die unwürdige Stellung eines Lückenbüßers für Zeitungsredakteure bereitet und es nicht zu der Bedeutung gelangen lassen, welche der Gedanke verdient. Das italienische Archiv steht im popularen Gewande auf der Höhe der Wissenschaft. Die beiden Abhandlungen von Ellena über die Auswanderung und ihre Gesetzgebung[1]) und von Rocca über den Binnenhandel und die Flußschifffahrt Rußlands[2]) können als Muster gelten, wie man die Ergebnisse statistischer Forschung im allgemeinen Interesse verwerthen kann, ohne doch mit den Zahlenmengen den Leser zu erdrücken.

Die Statistik — meint Correnti — sei eine Experimentirmethode, eine sociale Klinik, eine von der Wissenschaft verschriebene Verordnung. Wir seien aber noch weit entfernt, aus den allgemeinen Eingeständnissen und demographischen Recepten, verbunden mit den Specialregistern, lokalen Erhebungen und gelegentlich eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Beobachtungsnetz weben zu können. Die Statistiker glichen, mit Richtschnur und Kelle bewaffnet, den Erbauern des Thurmes von Babel. Bände werden auf Bände gehäuft, Tabellen folgen auf Tabellen. „Aber wer liest sie? Vielleicht der Faktor in der Druckerei!" Zweifellos wird Niemand diesen Ausspruch angreifen wollen. Aber wird das Archiv diesem Uebelstande abzuhelfen im Stande sein? Es wird so sehr viel Material veröffentlicht und das Archiv wird davon nur den kleinsten Theil bewältigen können. Hier müßte der Hebel zur Reform tiefer angesetzt werden. Die Büreaus sollten einen Theil ihrer Zeit und Arbeitskraft darauf verwenden, den Rohstoff zu bewältigen. Sie sollten nicht blos Bergleute sein, die weiter nichts thun als das Gestein zu Tage fördern — sie sollten dasselbe gleich klein klopfen. Die Büreaus würden dann selbst die Mängel ihrer Arbeiten merken und nicht so viel taubes Gestein an die Oeffentlichkeit bringen, wie heute geschieht. Die Abhandlungen des Archivs werden an dem Fehler leiden, nicht in dem Maße zubereitetes, zuverlässiges Material zu finden, als sie bedürfen. Immerhin wird uns dieser Umstand nicht gegen dieselbe voreingenommen machen dürfen. Die Idee erscheint uns eine glückliche und wird sich in Deutschland gewiß viele Freunde erwerben. Was uns bis jetzt an Aufsätzen geboten wird, bestärkt diese Ansicht und läßt uns das Beste für die Zukunft hoffen.

Rocca stützt sich in seiner Skizze des russischen Binnenhandels auf die amtlichen Publikationen der statistischen Centralkommission in Petersburg aus den Jahren 1869—1872 und auf den vierten Band des ökonomisch-statistischen Atlas des europäischen Rußlands, der von dem Departement für Landwirthschaft beim Domänenministerium im Jahre 1869 herausgegeben wurde. Seine Arbeit hat somit den Vorzug direkt auf die ersten Quellen zurückgegangen zu sein, wodurch sie an Glaubwürdigkeit gewonnen hat, da gemeiniglich die officiellen Veröffentlichungen sich mit dem Relief der Wahrscheinlichkeit zu umgeben wissen.

Nebenbei bemerkt, scheint es uns nicht richtig Domänenministerium mit „Ministero dei beni della Corona" wiederzugeben, d. h. unrichtig dem Sinne nach, denn das Domänenministerium ist das landwirthschaftliche Ministerium Rußlands. Es zerfällt in Unterabtheilungen für die Reichsdomänen, den Ackerbau, die Forsten und die Kolonien in Südrußland. Die Existenz eines Departements für Landwirthschaft und landwirthschaftliche Industrie bei einem Ackerbauministerium darf nicht viel machen, denn die Departements sind ein nothwendiger Bestandtheil aller russischen Ministerien. Auch bei dem Kultusministerium besteht ein Departement der Volksaufklärung und ähnlich bei den anderen Ministerien.

Rocca schildert kurz die Kanal- und Flußsysteme Rußlands und verweilt bei der Bewegung der vier hauptsächlichsten Waaren — des Getreides, der Hölzer, der Metalle und des Salzes.

---

[1]) V. Ellena, Della emigrazione et delle sue leggi.

[2]) F. Rocca, Il commercio interno e le vie fluvioli di communicazione nella Russia.

Ellena's Arbeit ist eine dankenswerthe Verarbeitung der verschiedenen Auswanderungs-Statistiken, wie sie die einzelnen Staaten Europa's und Amerika's geliefert haben. Sie ist gestützt auf eine eingehende Kenntniß der Ansichten englischer, französischer, italienischer und deutscher Schriftsteller über die Bedeutung der Auswanderung und weiß in geschickter Weise die abweichenden Auffassungen darzustellen, zu verbinden und sie mit Zahlen zu durchschießen.

Besonders beschäftigt den Verfasser die Frage, wie sich der Staat zu der Auswanderung verhalten soll. Er ist dafür, der Auswanderungslust keine Schranken zu ziehen, macht es jedoch dem Staate zur Pflicht die Aufsicht zu führen. Nur der Eingriff der Regierung könne die Mißstände beseitigen, welche mit dem Anwerben von Auswanderern getrieben worden sind. Er verlangt daher Gesetze über die Auswanderung. Das erste Ziel derselben sollte sein, der Regierung die Macht einzuräumen, die Auswanderungsgesetze zu überwachen, Mißbräuche zu hindern und Unterlassungen der Vorschriften zu bestrafen. Zweitens aber müßte das Gesetz darauf achten, daß die Auswanderung zur See in humaner Weise und unter billigen Bedingungen vor sich gehe. In der That sind diese Forderungen ja von den meisten Staaten erfüllt. England, Frankreich, Schweiz, Preußen, Baden und andere europäische Staaten, wie auch Amerika, haben schon in dieser Richtung gesorgt.

Ellena geht auf eine kurze Schilderung der Hauptpunkte aller dieser Gesetze ein. Italien hat noch kein Gesetz über Auswanderung. Eine Verordnung vom 11. Februar 1859 über den Transport von Passagieren resp. Seefahrzeugen ist für das ganze Königreich in Kraft. Man empfindet aber in Italien doch sehr den Mangel einer gesetzlichen Regulirung der Auswanderungsagenturen; ein Schreiben des Ministers des Innern vom 18. Januar 1873 aber, das diese Lücke auszufüllen bestrebt war, hat nicht in allen Theilen Billigung erfahren können. Der Verfasser nimmt daher die Absicht der Regierung, demnächst im Parlamente einen Gesetzentwurf vorzulegen, sehr freudig auf, zumal dieser Entwurf auf dem Grundgedanken der Auswanderungsfreiheit beruhen wird und der Staat sich nur den Schutz der Auswanderer vorbehält.

Straßburg i. E. W. Stieda.

Die Reichsgesetzgebung

vom 1. April 1875 bis zum Schlusse des Jahres 1876.

Im Anschluß an frühere Berichte in dieser Zeitschrift, deren letzter S. 73 ff. des vierten Bandes sich vorfindet, ist hier weiter über die Resultate der Reichsgesetzgebung seit dem 1. April 1875 zu berichten. Es handelt sich dabei namentlich um die Ergebnisse der dritten und vierten Session des Reichstages während der zweiten Legislaturperiode. Zugleich ist eine Reihe von nicht unwichtigen Erlassen zu erwähnen, die ohne Mitwirkung der Volksvertretung zu Stande kommen konnten.

Der mannigfaltige Stoff, der sich solchergestalt der Betrachtung darbietet, kann füglich in Uebersicht gebracht werden unter Benutzung derselben Kategorieen, welche in dem bereits erwähnten letzten Bericht aufgestellt waren. Nur die einzige Abweichung sei gestattet, daß an Stelle der Rubrik XI „Preßgesetz", da zu dieser diesmal kein Material vorhanden ist, die Rubrik „Maß- und Gewichtswesen" tritt.

Erscheint begreiflicherweise der Inhalt der einzelnen Zweige in Betreff dessen, was in dem Zeitraume der letzten beiden Jahre an gesetzgeberischen Arbeiten geleistet worden ist, sowohl an Umfang, als an Bedeutung höchst verschieden, so verdient insbesondere die Rechtsgesetzgebung als diejenige Abtheilung hervorgehoben zu werden, in der die meisten und wichtigsten Erfolge in der Gesammtentwickelung des Deutschen Reiches zu verzeichnen sind.

I.

Verfassung und Reichstag.

Verfassungsänderungen haben nicht stattgefunden. Indessen sind doch solche angeregt worden.

Zunächst fehlte in keiner von beiden Sessionen der unvermeidliche Antrag auf Abänderung des Artikels 32 und Bewilligung von Diäten an die Reichstagsabgeordneten. Wie gewöhnlich von Schulze-Delitzsch in der dritten Session gestellt (Drucks. Nr. 38), rief er fast mehr, als die letzten vorangegangenen Male, eine einigermaßen lebhafte Debatte in erster und zweiter Lesung hervor. Irgend welche neue Gründe für oder

wider sind aus den Aeußerungen der Redner nicht hervorzuheben. Im Ganzen scheint die Stimmung gegen denselben manchen Anhänger, zumal aus der nationalliberalen Partei, mehr gewonnen zu haben. Die Regierung blieb völlig schweigend. Vgl. über die Verhandlungen die stenogr. Berichte 3. Session, S. 350—359. Die Abstimmung durch Namensaufruf am Ende der zweiten Lesung ergab die Annahme des Gesetzentwurfes mit 179 gegen 58 Stimmen.

Dabei blieb denn auch nach dritter Berathung (Stenogr. Berichte S. 657—659) die Majorität des Reichstages stehen, nachdem sie noch eine heftige Rede des Abgeordneten Bebel angehört hatte.

Selbst die ganz besondere geschäftliche Lage der vierten Session hinderte nicht, daß zwischen den Berathungen über die Justizgesetze von Schulze-Delitzsch die Vorlage seines Entwurfes des Gesetzes über Diätenbewilligung erneuert wurde (Drucks. 4. Session Nr. 42). Erste und zweite Lesung (Stenogr. Berichte S. 728—730) verliefen sehr kurz, abermals unter völliger Schweigsamkeit des Bundesrathes. Von den Abgeordneten sprach nur Most ausführlicher zu Gunsten des Antrages. Wiederum erklärte sich die Majorität für denselben. Ebenso ohne vorgängige Diskussion in dritter Lesung (Stenogr. Berichte S. 795).

Das Reichsindigenat nach Artikel 3 der Reichsverfassung wird berührt durch ein Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, die im Reichsdienst angestellt werden, wovon unten im Abschnitt XII.

Auf die Wahl zum Reichstag bezieht sich ein in der vierten Session zu Stande gebrachtes Gesetz. Der Bundesrath schlug die Abänderung mehrerer Reichtagswahlkreise, darunter am wichtigsten einige im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Hessen, vor (Drucks. 4. Session Nr. 78). Obwohl nun in einem späteren Schreiben des Reichskanzlers (Drucks. Nr. 103) erklärt wurde, daß in Anbetracht der schon nahegerückten Neuwahlen zum Reichstage die Regierungen von Sachsen und Hessen für jetzt keinen Werth mehr auf das Gesetz zu legen vermöchten, und obwohl man von mehreren Seiten betonte, daß die außerdem vorgeschlagenen Abänderungen von untergeordnetem Belange seien, fand doch eine eingehende erste und zweite Lesung statt (Stenogr. Berichte S. 731—736). In Folge derselben wurde nur zu §. 2 gebilligt, daß künftig der Wahlkreis Herzogthum Lauenburg den 10. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein bildet. Dagegen wurde die Abänderung zweier Wahlkreise (Nr. 2 und 13) der Provinz Hannover und eines (Nr. 3) des Herzogthums Braunschweig abgelehnt. Allein in der dritten Berathung (Stenogr. Berichte S. 795, 803—806) stellte sich die thatsächliche Grundlage, von der man bei der Ablehnung ausgegangen war, als irrig heraus. Es handelte sich insbesondere um die definitive Zuweisung des Jahdegebietes an den Wahlkreis Aurich. Nunmehr wurde auch §. 1 in entsprechender Fassung angenommen und in Schlußabstimmung (Stenogr. Berichte S. 835) das ganze Gesetz genehmigt.

Ein in der dritten Session von den Abgeordneten Völk und Genossen eingereichter Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes, wonach das Wahlreglement von 1870 und, soweit es damit in Verbindung stehe, auch das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 auf Grund der gemachten

Erfahrungen revidirt werde, und zwar in der Richtung auf Anfertigung ständiger Wählerlisten, besserer Sicherung der richtigen Bekundung der Stimmabgabe und der Geheimhaltung der Wahlstimmen (Drucks. Nr. 52), wurde nach einiger Diskussion nicht einmal der Geschäftsordnungskommission überwiesen, sondern sofort verworfen (Stenogr. Berichte S. 922–927).

Wie gewöhnlich hatte sich der Reichstag mehrfach mit Anfragen zu beschäftigen, ob er die Genehmigung zu strafrechtlicher Verfolgung wegen Beleidigungen, die ihm widerfahren, ertheilen wolle. Wie gewöhnlich wurden diese Anfragen verneint (s. Geschäftsübersicht der 3. Session, S. 1498 Nr. 5–9). In zwei Fällen beantragte er seinerseits die Aufhebung des gegen einzelne Mitglieder schwebenden Strafverfahrens (s. Drucks. S. 1382 Nr. 1 und 2). Dasselbe geschah in einem anderen Falle während der vierten Session (Stenogr. Berichte 4. Session S. 77–79). Anträge auf Aufhebung einer Strafhaft (vgl. diese Zeitschrift 1875 S. 76) wurden nicht erhoben.

Dagegen machte in Anknüpfung an die Vorgänge früherer Zeit die Fortschrittspartei den Versuch, eine Abänderung des Artikels 31 der Verfassung herbeizuführen. Der Abgeordnete Hoffmann schlug vor (Drucks. 3. Session Nr. 32), diesen Artikel dahin zu fassen, daß kein Mitglied des Reichstages während der Sitzungsperiode, sei es auch zur Verbüßung einer gegen ihn erkannten Strafe verhaftet oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden könne: ausgenommen die Verhaftung bei Ausübung der That oder im Laufe des folgenden Tages. Es entspann sich darüber eine erregte Debatte, welche die ganze 23. Sitzung ausfüllte. Der Abgeordnete Bebel wollte in dieser dem Antrag insofern eine noch weitere Ausdehnung gegeben wissen, als ein Reichstagsmitglied auch nicht während der Sitzungsperiode in bereits begonnener Strafhaft zu halten, die Statthaftigkeit der Verhaftung lediglich auf die Ergreifung in handhafter That zu beschränken und dann ohne Verzug dem Reichstage zur Genehmigung zu melden sei (Drucks. Nr. 93). Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wurde mit 168 gegen 112 Stimmen, der Antrag Bebel mit Majorität, schließlich auch der Antrag Hoffmann mit 142 gegen 127 Stimmen abgelehnt (Stenogr. Berichte S. 472–494).

Ferner hatte der Reichstag Veranlassung, mehrfach Fragen seiner Geschäftsordnung in Erwägung zu ziehen.

Ein Antrag, in §. 24 derselben eine ständige Kommission für die elsaß-lothringischen Angelegenheiten einzuschieben (Drucks. 3. Session Nr. 31) fand keine Billigung (Stenogr. Berichte S. 130–134). Ein Antrag des Abgeordneten Liebknecht zu Abänderung des Verfahrens bei dem Ordnungsruf nach §. 44 der Geschäftsordnung (Drucks. Nr. 189) blieb unerledigt.

Dagegen erhielt ein anderer Antrag Billigung, der auf Vereinfachung der Prüfung der Reichstagswahlen hinauslief (Drucks. 3. Sess. Nr. 34). Er wurde der Geschäftsordnungskommission überantwortet und die Beschlüsse der letzteren erhielten dann ohne Mühe die Zustimmung des Plenums (Stenogr. Berichte S. 290–294). Darnach sind die §§. 3, 4 u. 5 der Geschäftsordnung durch andere ersetzt und die §§. 5a. und 5b. eingefügt worden.

Das Verfahren gestaltet sich nunmehr so. Zunächst werden die Wahlprüfungen durch das Loos den Abtheilungen zugetheilt; Wahlanfechtungen und Einsprachen von Reichstagsmitgliedern sind nur binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Reichstages oder bei Nachwahlen, die während der Session stattfinden, binnen zehn Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses statthaft. Der Reichstag wählt eine eigene Wahlprüfungskommission. An diese werden von den Abtheilungen die Wahlverhandlungen abgegeben, wenn eine rechtzeitige Anfechtung oder Einsprache vorliegt, wenn die Abtheilung in ihrer Mehrheit die Gültigkeitder Wahl für zweifelhaft erklärt, oder wenn zehn Mitglieder der Abtheilung einen aus den Wahlverhandlungen begründeten Zweifel geltend machen. Bei sonstigen erheblichen Ausstellungen hat die Abtheilung an das Plenum zu berichten. In allen Fällen, wo keiner der berührten Anstände vorliegt, werden die Wahlen nur vom Präsidenten dem Reichstag als unbeanstandete gemeldet und werden nach Ablauf der Anfechtungsfrist definitiv gültig.

Außerdem weist die Geschäftsübersicht der dritten Session einige Fälle nach, in denen auf die geschäftliche Behandlung bezügliche präjudicielle Entscheidungen vom Reichstage getroffen worden sind (Stenogr. Berichte S. 1456 Nr. 4, 5, 7, 11; S. 1498 Nr. 3).

Die Angelegenheit der Errichtung eines Reichstagsgebäudes, von der seit Jahren berichtet werden muß, ist kaum vorwärts gerückt. In der dritten Session ging allerdings dem Reichstag eine deshalbige Vorlage zu (Drucks. Nr. 154). Die Reichsregierung schlug darin vor, die Grundstücke des Kroll'schen Etablissements, sowie ein daran angrenzendes Stück des Thiergartens zu erwerben, um dort den Parlamentsbau zu errichten. Darüber entstand wiederum eine recht ausführliche Debatte (Stenogr. Berichte S. 1216—1229; 1244—1260), deren Einzelheiten hier übergangen werden dürfen. Ein Antrag, das Terrain vor dem Brandenburger Thor gegen die Lennéstraße, oder die Ostseite des Königsplatzes zu wählen, sowie der Versuch, auf das Terrain der ehemaligen Porzellanmanufaktur zurückzugreifen, blieb erfolglos. Von Seiten der Regierung wurde erklärt, daß diese Pläne entschieden unausführbar seien. Schließlich behalf sich der Reichstag mit der Annahme eines Antrages, der den Platz des Kroll'schen Etablissements als ungeeignet bezeichnete und neben Revision des Bauprogramms von 1871 die Anstellung weiterer Ermittelungen über ein geeignetes Areal in centraler Lage der Stadt Berlin forderte. Ueber die Ergebnisse solcher Ermittelungen ist erst in einer demnächstigen Sitzung des Reichstages Bericht zu erwarten.

Was über die geschäftliche Erledigung der Justizgesetze beschlossen wurde, wird unten (s. Abschnitt XIII) in anderem Zusammenhange mitzutheilen sein. Ebenso ist Einiges, was einzelne Behörden des Reiches, wie das Eisenbahnamt, das oberste Marinegericht, die Post- und Telegraphenbehörden angeht, in den betreffenden Abschnitten zu erwähnen.

II.

Auswärtige Angelegenheiten. Staatsverträge.

In diesem Abschnitt ist nur Weniges zu bemerken.

An erster Stelle eine Kaiserliche Verordnung vom 23. December 1875, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten (Reichsgesetzbl. S. 381). Man erinnert sich, daß durch Gesetz vom 20. März 1874, bei der Zusage des Khedive, für ordentliche Gerichte sorgen zu wollen, dem Kaiser die Befugniß ertheilt wurde, wenn die Reichsregierung die Bemühungen Egyptens als erfolgreich erkenne, im Verordnungswege die deutsche Konsulargerichtsbarkeit, zunächst aber nur probeweise auf fünf Jahre, einzuschränken oder aufzuheben. Von dieser Befugniß ist nun Gebrauch gemacht worden. Die Verordnung hebt auf fünf Jahre die konsularische Gerichtsbarkeit auf für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen nicht beide Parteien deutsche Reichsangehörige sind, und in denen nicht um egyptische Immobilien oder Immobiliarrechte gestritten wird. Doch soll die Entscheidung über Statusfragen unter allen Umständen fortwährend den Konsulatsgerichten verbleiben. Sodann wird die Strafjustiz aufgehoben für alle Uebertretungen und für eine in drei Gruppen gebrachte größere Reihe von Verbrechen; jedoch diejenigen, welche wider die neuen egyptischen Landesgerichte oder deren Mitglieder begangen sind, unter der Beschränkung, daß nicht von dem Verletzten selbst die Bestrafung bei den Konsulatsgericht beantragt wird. Im Umfange dieser Bestimmungen sind die deutschen Reichsangehörigen und die Schutzgenossen vom 1. Januar 1876 ab der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte unterworfen; insbesondere auch hinsichtlich des Zwanges zum Zeugniß und der Theilnahme an den Gerichtssitzungen als Geschworene oder Beisitzer. Die Zuständigkeit in Betreff der Konsuln, ihrer Familien und ihres Dienstpersonals hat keine Veränderung erfahren. Endlich ist für Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen den Konsuln und den Landesgerichten ein gemischter Kompetenzhof eingesetzt.

Im Uebrigen läßt sich aus der dritten Session der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaat Costa-Rica anführen (Druckf. Nr. 10). Obwohl die Debatte Anlaß gab, sich über verschiedene Punkte und Wünsche, wie die Anerkennung der unbedingten Unverletzlichkeit des Privateigenthums im Seekriege, über Kultus- und Gewissensfreiheit, über das Bedürfniß weiterer Verträge mit den Staaten Centralamerikas u. dgl., auszusprechen, erlangte der Vertrag doch unveränderte Annahme von Seiten des Reichstages (Stenogr. Berichte 1., 2. Lesung S. 38—43; 3. Lesung S. 48—51). Publikation im Reichsgesetzblatt ist am 5. Februar 1877 erfolgt (R.-G.-Bl. S. 13).

Mehrere andere Verträge fallen in das Jahr 1876. Indessen sind sie, soweit sie Eisenbahnanlagen oder den Postbetrieb zum Gegenstande haben, unten in Abschnitt VI, soweit sie den Musterschutz betreffen, in Abschnitt XIII, die Meterkonvention, in Abschnitt XI hervorzuheben.

Demgemäß ist an gegenwärtiger Stelle nur noch namhaft zu machen zunächst ein Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen

Reiche und Luxemburg vom 9. März 1876 (R.=G.=Bl. S. 223). Derselbe beseitigt die früher zwischen Preußen und Luxemburg und 1872 für Elsaß=Lothringen geschlossenen Verträge. Seinem Inhalte nach schließt er sich an andere ähnliche Verträge so sehr an, daß eine nähere Angabe seiner Bestimmungen überflüssig erscheint.

Sodann ist dem Reichstag in der vierten Session unterbreitet worden ein Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Niederlassung der beiderseitigen Angehörigen und die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger (Drucks. Nr. 55). Bisher genossen nach der beigegebenen Denkschrift und deren Anlagen nur die Angehörigen Würtembergs und Badens auf Grund specieller Uebereinkunft mit der Eidgenossenschaft dieselben Niederlassungs= und Gewerbebetriebsrechte, wie die Schweizer, während die Elsaß=Lothringer die ihnen früher als französischen Staatsangehörigen zuständigen Rechte durch den Anschluß an das Reich verloren hatten. Unter solchen Umständen war die Gleichstellung aller Reichsangehörigen, die sich in der Schweiz aufhalten und deren Zahl auf 50,000 zu schätzen, unzweifelhaft wünschenswerth. Die Regelung der Uebernahme Ausgewiesener und die Unterstützung Hülfsbedürftiger konnte damit Hand in Hand gehen.

Den Hauptsatz bringt §. 1. Darnach sollen die Deutschen in jedem einzelnen Kanton der Schweiz ganz so behandelt werden, wie in diesem die Angehörigen anderer Kantone zu behandeln sind. Hieraus ergibt sich das Recht der Freizügigkeit, des dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes, des Gewerbebetriebes. Dieselben Rechte genießen die Schweizer im Deutschen Reiche. Weiterhin verbreitet sich der Vertrag über die für Deutsche in der Schweiz erforderlichen Ausweise. Bei dem bisherigen Vertragsrecht, demzufolge kein Angehöriger des einen Landes im anderen zum Militärdienst oder zu einer Ersatzleistung für solchen angehalten werden darf, verbleibt es. Wann eine Ausweisung verfügt werden kann und Uebernahme des Ausgewiesenen stattzufinden hat, bestimmt Artikel 7. Durch Artikel 8 wird besondere Vorsorge gegen Umgehung der Militärpflicht getroffen. Besitz und Bewirthschaftung von Grundeigenthum soll den Angehörigen des anderen Staates im Inlande gleich den Inländern zustehen. Was von Würtemberg und Baden wegen der wechselseitigen Behandlung hülfsbedürftiger Angehöriger des anderen Theiles vereinbart war, soll künftig für das ganze Deutsche Reich gelten. Vorläufig ist der Vertrag für die Zeit bis zum 31. December 1886 geschlossen, mit Vorbehalt stillschweigender Fortsetzung.

Im Reichstage wurde nur, mit gutem Grunde, eine Reihe von Stilfehlern gerügt. Sonst passirte die Vorlage alle drei Lesungen ohne Debatte (Stenogr. Berichte S. 598 — 600, 634). Die Publikation steht noch aus.

III.

Kirche und Staat.

Ein in diese Rubrik gehöriges neues Gesetz ist nicht zu verzeichnen. Alles, was im Anschluß an frühere Gesetze vorgekommen ist, besteht

in einer Interpellation und einer Verordnung, welche sich auf die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung beziehen.

Die Interpellation des Abgeordneten Wiggers (Druckf. 3. Seff. Nr. 172) fragte an, was zur Beseitigung gewisser in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz erlassenen Ausführungsbestimmungen zu genanntem Gesetz die Reichsregierung zu thun gewillt sei. Letztere antwortete ablehnend, weil nach Meinung des Bundesrathes ein Verstoß wider das Reichsgesetz vom 6. Februar nicht vorliege. Die über die Interpellation dennoch eingeleitete Erörterung gewährte reichliche Gelegenheit, die verschiedenen Ansichten über die Fassung des Eides und die Bedeutung der Civilehe darzulegen und nahm eine ganze Sitzung in Anspruch, ohne daß irgend ein praktisches Resultat in Aussicht stand und stehen konnte (Stenogr. Berichte S. 1032 bis 1048).

Eine Kaiserliche Verordnung vom 4. November 1875 (R.-G.-Bl. S. 23) verfügt hinsichtlich der Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine, daß sie vom zuständigen Marine-Stations-Kommando unter Beifügung der an Bord aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte, zum Eintrag in das Sterberegister anzuzeigen sind.

IV.

Militär und Marine.

I. Die auf das Militärwesen bezüglichen Maßregeln nehmen, nachdem die Organisation durch die im vorigen Berichte (S. 83 ff.) aufgeführten Gesetze vervollständigt worden war, diesmal einen viel geringeren Raum ein.

Vorweg sei einer Zusammenstellung gedacht, welche unter dem Namen der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Beilage zu Nr. 1 des Preußischen Ministerialblattes bekannt gemacht worden ist[1]). Sie enthält zwei Theile, die Ersatzordnung und die Kontrolordnung. In beiden Richtungen sind übersichtlich alle aus den einzelnen Gesetzen, Verordnungen und Reglements in Betracht kommenden Vorschriften zusammengetragen. Die Ersatzordnung verbreitet sich in fünfzehn Abschnitten über die Organisation des Ersatzwesens, die Wehrpflicht und deren Gliederung, die Militärpflicht, die Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige, die Listenführung, die Ersatzvertheilung, das Vorbereitungsgeschäft, das Musterungsgeschäft, das Aushebungsgeschäft, das Schiffermusterungsgeschäft, den Schluß des Ersatzgeschäftes, die Einstellung und Entlassung, den freiwilligen Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst, den einjährig-freiwilligen Dienst, das Ersatzgeschäft im Kriege. Zugleich sind die Schemata für die auszustellenden Scheine und die zu führenden

[1]) Abgedruckt bei Grotefend, Gesetze und Verordnungen, Jahrgang 1876, S. 1 ff.

Listen beigegeben und als weitere Anlagen die Landwehrbezirkseintheilung des Deutschen Reiches, sowie die Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst hinzugefügt.

Die Kontrolordnung behandelt in fünf Abschnitten die Organisation der Kontrole, die Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginne der Dienstpflicht, die Erfüllung der Dienstpflicht, das Klassifikationsverfahren und das Unabkömmlichkeitsverfahren.

Selbstredend bringt die Wehrordnung nichts Neues; aber als Gesammtübersicht eines überreichen und an vielen Stellen zerstreuten Materials muß sie unstreitig allen Denen, welche damit zu thun haben, willkommen erscheinen.

Neben der Wehrordnung ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1875 auch eine Heerordnung genehmigt worden, mit der es eine ähnliche Bewandtniß hat. Sie ist als Extrabeilage mit den Regierungs-Amtsblättern ausgegeben worden [1]. Der erste Theil heißt Rekrutirungsordnung. Er handelt in vier Abschnitten von dem Ersatzgeschäft, der Einstellung, der Entlassung und von dem einjährig-freiwilligen Dienst. Der zweite Theil heißt Landwehrordnung und begreift in fünf Abschnitten die Organisation der Landwehrbehörden, die Führung der verschiedenen Listen, die allgemeinen Dienstverhältnisse des Beurlaubtenstandes, die Ergänzung der Officiere desselben und deren besondere Dienstverhältnisse.

Die finanzielle Seite des Heerwesens hat natürlich ausführlichste Prüfung erfahren, als in der dritten Session des Reichstages der Reichshaushalt für 1876 berathen wurde. Zu besonderen Debatten und theilweise zu Abstrichen einzelner Positionen kam es in zweiter Lesung namentlich bei Kapitel 19 und 24 in Betreff mancher Landwehrkommandeure und -Officiere (Stenogr. Berichte S. 694—710), ferner bei der der einmaligen Ausgaben, Kapitel 5, Tit. 21, in Betreff einer Kaserne des sächsischen Gardereiterregiments zu Dresden (das. S. 715—720). An letzterer Stelle sprach der Reichstag durch Resolution seine Bereitwilligkeit aus, auf Grund eines ihm vorzulegenden Planes über Ersatz der in das Reichseigenthum übergegangenen Etablissements zu Dresden durch Neubauten demnächst zu erwägen, ob zu den von der sächsischen Regierung unternommenen Neubauten Zuschüsse aus Reichsmitteln zu gewähren seien. Endlich sprach er am Schlusse der Berathung des Titel 15 die Erwartung aus, daß künftig nicht ohne seine vorherige Genehmigung Bausummen, die zu einer bestimmten Kasernirung bestimmt waren, zu anderweiten Kasernirungszwecken verwendet würden, und ersuchte die Militärverwaltung, eine genaue Uebersicht der für Kasernen bereits bewilligten und noch reservirten Beträge, sowie der für Kasernenbauten ferner erforderlich werdenden Summen unter Darlegung der Garnisonsverhältnisse und der verfügbaren Kasernen vorzulegen (Stenogr. Berichte S. 721—722). Bei Berathung des Reichshaushaltes für das erste Quartal 1877 (s. unten XIV) ist über den Militäretat nicht weiter diskutirt worden.

Durch ein Gesetz vom 16. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 20) wurde weitere Anordnung ertheilt über die Verwendung der nach dem

[1] Abgedruckt bei Grotefend, a. a. O. S. 321 ff.

Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres verwilligten Summe von ca 106 Millionen Thalern. Die deshalbige Vorlage (Drucks. 3. Session Nr. 82) wurde nach den Anträgen der Budgetkommission, die sich der Vorberathung zu unterziehen hatte (Stenogr. Berichte S. 519), in zweiter und dritter Lesung (das. S. 1097—1098, 1189—1190) dahin angenommen, daß der Reichskanzler ermächtigt sei, aus den noch vorhandenen Beträgen im Jahre 1876 die näher bezeichneten Ausgaben zu machen und auch daraus, sowie aus den von den Restbeständen erwachsenden Zinsen den Mehrbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken u. dgl. in bestimmten Beträgen zu decken.

Von der Uebersicht über die durch den Krieg gegen Frankreich entstandenen Ausgaben und Einnahmen und von dem Gesetze über Verwendung der französischen Kriegskostenentschädigung wird unten in Abschnitt XIV die Rede sein.

Dagegen gehört hierher das Gesetz vom 18. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 22). Dem Reichstage wurde vorgeschlagen, die Mittel zur Erwerbung und Einrichtung eines Schießplatzes der Artillerieprüfungskommission, sodann zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes zu Berlin, endlich zu Kasernenbauten in Leipzig und Dresden, welche zu diesen Zwecken in dem Gesetze vom 8. Juli 1872 zur Verfügung gestellt worden waren, dem Bedarf entsprechend zu erhöhen. Nach dem Antrage der Budgetkommission (Drucks. Nr. 183) wurde die Vermehrung der Mittel in zweiter und dritter Lesung bewilligt (Stenogr. Berichte S. 1099—1106, 1190). In einer Resolution drückte jedoch der Reichstag die Erwartung aus, daß künftig ein bei Nachsuchung der Geldbewilligung zu Grunde gelegtes Bauprogramm nicht einseitig geändert und im Falle erheblichen Mehrbedarfes bei unverändertem Bauprogramm dem Reichstage bei der nächsten Etatsberathung Mittheilung gemacht werde.

Eine mit Zustimmung des Bundesrathes ergangene Verordnung vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) bringt mancherlei Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. Sie beziehen sich auf die §§. 4, 9—31, 33 des gedachten Gesetzes, das sich sammt dieser Ausführungsverordnung nach deren 17. Satz auch auf die Marine erstreckt. Unter den Anlagen, welche im Uebrigen die nöthigen Formulare enthalten, ist auch ein Verzeichniß der nach Vorschrift des §. 17 des Gesetzes von 1873 in den deutschen Staaten errichteten Landlieferungsverbände.

Gestützt auf §. 35 des Rayongesetzes vom 21. December 1871 verkündigt im Gesetzblatt des Reiches (S. 165) der Reichskanzler unter dem 7. Juni 1876, daß die Erweiterung der Festungsanlagen von Wesel in Aussicht genommen worden ist.

Dann regelt eine Verordnung vom 16. August 1876 (R.-G.-Bl. S. 179) auf Grund der §§. 3, 7, 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten. Die auf das Kautionswesen bezüglichen Verordnungen vom 5. Juli 1871, 14. December 1872 und 14. Januar 1873 sind damit beseitigt. In §. 1 werden sämmtliche Klassen der kautionspflichtigen Beamten der Militär- und Marineverwaltung und die Beträge

der Kautionen aufgeführt. Die folgenden Paragraphen bestimmen, in welcher Weise die Kautionen zu leisten sind und in welcher Weise bei gewissen Beamtenklassen Deckung durch allmähliche Gehaltsabzüge genügen kann.

Endlich wurde eine Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, beschlossen. Die Reichsregierung machte die Vorlage (Drucks. 3. Session Nr. 26) namentlich deshalb, weil §. 3 des letzteren Gesetzes die Anlegung des Fonds in Eisenbahnprioritätsobligationen nur bis zum 1. Juli 1876 gestattete. Sie wäre also genöthigt gewesen, wenn nicht der Reichstag Aufschub bewilligte, die bedeutenden Bestände an solchen Obligationen vor dem Termin und nach dem zur Zeit üblichen Kurs mit erheblichem Verlust auf den Markt zu bringen.

Im Reichstage rief der Entwurf große Debatten hervor. So schon in erster Lesung (Stenogr. Berichte S. 103—126). Man unterzog die ganze Kapitalanlage des Invalidenfonds einer Kritik, bezweifelte die Sicherheit der Eisenbahnprioritäten, griff aber auch die Verwaltung des Fonds an und rügte nicht am wenigsten den Mangel eines Reichsfinanzministers. Der Entwurf wurde hierauf der Budgetkommission überwiesen, welche dann unter vielfachen Nachweisungen über die fraglichen Papiere einen Bericht erstattete (Drucks. Nr. 185).

Auch in zweiter Berathung wurde sehr ausführlich debattirt (Stenogr. Berichte S. 1162—1186). Die Kommission schlug vor, in §. 1 aus dem Reichsinvalidenfonds außer den ursprünglich auf ihn angewiesenen Ausgaben vom Jahre 1877 ab auch die Pensionen und Unterstützungen an Angehörige der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee und die dem Reichsetat zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen für Militärpersonen und Beamte der Landarmee und Marine, die durch den Krieg 1870—1871 dienstunfähig geworden, zu bestreiten. Man durfte bereits als ausgemacht ansehen, daß der Invalidenfonds für seinen ursprünglichen Zweck zu hoch gegriffen, also nicht aufzubrauchen sei. Der Reichstag lehnte aber den §. 1 ab. Er lehnte auch ein Votum (Drucks. Nr. 192) des Abgeordneten v. Schorlemer-Alst ab, daß durch die Anlegung nicht blos des Invaliden-, sondern noch mehrerer anderer Fonds in nicht garantirten Eisenprioritäten, dem Gesetze nicht entsprochen worden sei. Dem §. 2 hingegen, der die Frist zum Behalten der Prioritäten bis zum 1. Juli 1880 ausdehnte, stimmte der Reichstag zu. Ebenso einem §. 3, der die Führung der Verwaltung betraf.

In dritter Lesung wurde §. 3 verändert, nämlich zur Wahrnehmung dieser Verwaltungsgeschäfte der Reichsschuldenkommission eine Verstärkung derselben durch fünf weitere Mitglieder, zwei vom Bundesrath und drei vom Reichstag zu wählen, beschlossen. Auch billigte der Reichstag eine Resolution (Drucks. Nr. 218). Darnach wird der Reichskanzler um Aufstellung einer Bilanz in Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 nach dem zeitigen Kapitalwerth ersucht; ferner um einen Gesetzentwurf, demzufolge die entbehrlichen Zinsen und Aktivbestände des Invalidenfonds vom 1. Januar 1877 ab so zu verwenden seien, wie es der in zweiter Lesung abgelehnte §. 1 beabsichtigt hatte (Stenogr. Berichte S. 1241—1243).

Nach erfolgter Schlußabstimmung über den ganzen Gesetzentwurf (das. S. 1263), welche eine Mehrheit zu dessen Gunsten ergab, wurde das Gesetz vom 23. Februar 1876 publicirt (R.=G.=Bl. S. 21).

II. Mit der Marine hat sich die Reichsgesetzgebung nur insofern zu befassen gehabt, als der Etat dazu aufforderte.

In gewissem Sinne läßt sich vielleicht die Verordnung vom 4. November 1875 über die Beurkundung der Sterbefälle, die an Bord vorkommen, auch hierher ziehen. Diese ist oben in Abschnitt III erwähnt worden.

Außerdem mag der Vollständigkeit halber auf den Kaiserlichen Erlaß vom 23. Mai 1876 hingewiesen werden (R.=G.=Bl. 165), der verfügt, daß in Marinejustizsachen das oberste Militärgericht die Bezeichnung eines Generalauditorats der Kaiserlichen Marine und dessen Vorsteher die Benennung eines Generalauditeurs der Kaiserlichen Marine zu führen hat.

Die Berathung des Marineetats in dem Staatshaushaltsentwurf für 1876 führte im Ganzen zu wenig Diskussion. Meist wurden die Vorschläge der Budgetkommission ohne Anstand bewilligt (Stenogr. Berichte S. 674 bis 688); auch zu Titel 1 des Kapitels 7, einmalige Ausgaben für Wilhelmshaven betreffend, trat der Reichstag trotz mehrerer widerstrebenden Stimmen bei.

Als über die Erstreckung des Haushaltsgesetzes für das erste Quartal 1877 in der vierten Session berathen wurde, äußerten sich zunächst einige Wünsche in Betreff der Seewarte, der Beseitigung einer Untiefe, sodann aber ein Zweifel in Betreff der Position für den Generalarzt der Marine, der die Verweisung an die Budgetkommission veranlaßte (Stenogr. Berichte 4. Session S. 71—73). Auf Berichterstattung der letzteren erfolgte jedoch die Bewilligung (das. S. 608—610).

Da die deutsche Seewarte durch Gesetz vom 9. Januar 1875 der Kaiserlichen Admiralität unterstellt worden ist, kann streng genommen auch eine Verordnung vom 26. December 1875 hierhergezogen werden, die jedoch im Anschluß an die Ordnung des vorigen Berichtes lieber in Abschnitt V eingereiht wird.

V.

Schiffahrt.

Die Verordnung vom 26. December 1875 (G.=G.=Bl. S. 385) trifft zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Januar 1875 Bestimmungen über den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der deutschen Seewarte. Ihren Geschäftskreis bildet einmal die Förderung der Seefahrten im Allgemeinen, durch Beobachtungen der physikalischen und meteorologischen Erscheinungen, Prüfung und Berichtigung der Instrumente, Beobachtungen des Erdmagnetismus, Sammlung der physiographischen, hydrographischen und Navigationsschriften und Karten, praktische Unterstützung der heimischen Schifffahrt mittelst Bearbeitung der Seewege, Veröffentlichungen aller Art, Ertheilung von Informationen und Segelanweisungen; sodann die Sturmwarnung durch Sammlung von Beobach=

tungen, deren regelmäßige telegraphische Mittheilung und die Verbreitung von Kenntnissen mittelst periodischer Publikationen. Die Geschäfte sollen in vier Abtheilungen und durch Agenturen besorgt werden. An den deutschen Küsten sind nach Bedarf Beobachtungs- und Signalstationen zu errichten. Das Personal besteht aus einem Direktor als Leiter des Ganzen, vier Abtheilungsvorständen, Assistenten und Hülfsarbeitern nebst dem nöthigen Büreau- und Nebenpersonal, bei den Agenturen aus Vorständen, Beobachtern und Signalausführungspersonen. Die Instruktionen soll die Admiralität erlassen.

Das ist der einzige Erlaß, der aus dem Jahre 1875 zu berühren ist.

Im Jahre 1876 erschien eine Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. August 1876 (R.-G.-Bl. S. 187). In §. 2 sind die Signale, durch welche die signalisirenden Schiffe ihre Noth oder Gefahr bei Tag oder bei Nacht zu erkennen geben sollen, die sie aber auch nur im Falle der Noth gebrauchen dürfen, bestimmt. Der §. 4 bezeichnet in gleicher Weise die Signale, durch die bei Tage oder Nacht Lootsen verlangt werden.

Allernächst schließt sich daran an eine auf §. 145 des Reichsstrafgesetzbuches gegründete Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See, datirt vom 15. August 1876. Der Führer eines jeden Schiffes ist verpflichtet, dem andern Schiff und seinen zugehörigen Personen allen Beistand zu leisten, zu dem er ohne Gefahr für das eigene Schiff im Stande ist. Zu diesem Behufe sollen die Schiffsführer so lange halten, bis sie sich überzeugt haben, daß es ihres Beistandes nicht weiter bedarf. Vor Fortsetzung der Fahrt hat jeder dem andern Namen, Unterscheidungssignal, Heimaths-, Abgangs- und Bestimmungshafen seines Schiffes kund zu thun.

Aus Anlaß der Erfahrungen, die bei mehreren Seeunfällen deutscher Dampfer an der englischen Küste gemacht worden waren, fühlte sich sodann die Reichsregierung bewogen, in der vierten Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen (Drucks. Nr. 17), an den Reichstag zu bringen. Allein derselbe machte nur die erste Lesung durch (Stenogr. Berichte S. 31—36). Nach einigen Bemerkungen sachverständiger Mitglieder wurde er einer eigenen Kommission zur Vorberathung übergeben. Von dieser verlautete jedoch nichts weiter, als die gelegentliche (Stenogr. Berichte S. 840) Bemerkung eines Berichterstatters, daß sie seiner Zeit dem Hause den Gesetzentwurf zur Annahme empfehlen werde, der aber während der Sitzung nicht mehr zum Vorschein gekommen ist.

Verweisung an dieselbe Kommission erfuhr auch ein Antrag der Abgeordneten Mosle, Dohm und Genossen auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Seeschifffahrtszeichen (Drucks. Nr. 28), nach einer ersten Berathung (Stenogr. Berichte S. 128—134). Die Kommission schlug ihrerseits eine Resolution vor (Drucks. Nr. 121), welche die direkte Regelung des Zeichenwesens in einheitlicher Gestalt von der Reichsregierung verlangte, sich also nicht blos auf Erlaß eines Gesetzes beschränken, andererseits aber auch die Frage, ob ein eigenes Reichsschifffahrtsamt zu errichten sei, zunächst der Erwägung der Reichsregierung anheim stellen wollte. Die Bundesrathsbevollmächtigten ließen keine

entschiedene Geneigtheit erkennen. Vom Reichstage wurde der Kommissionsantrag angenommen (Stenogr. Berichte S. 840—844).

VI.

Verkehrsanstalten.

1. Was die Eisenbahnen anlangt, so wurde zuvörderst dem Reichstag in dritter Session eine Uebersicht über die Betriebsergebnisse im Jahre 1874 und sodann durch eine Denkschrift (Anlage XIV zum Etat) Nachweisung über die auf die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen verwendeten Summen, die Beamten dieser Eisenbahnen und deren Besoldungen vorgelegt.

Bei Berathung des Etats des Reichseisenbahnamtes kamen nicht nur die bisherigen Resultate seiner Thätigkeit, sondern auch die Frage, was weiter zu geschehen habe, Einsetzung von Kommissaren der Eisenbahnen, die Arbeiten der Enquêtekommission, das Tarifsystem, der Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes und vor Allem auch der Plan des Ankaufes der Eisenbahnen durch das Reich zur Sprache (Stenogr. Berichte S. 305—317), aber auch nur zur Sprache.

Auf den Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes bezog sich ferner eine Interpellation des Abgeordneten von Minnigerode (Drucks. Nr. 30). In der Beantwortung deutete der Vertreter des Bundesrathes darauf hin, daß zu erwägen sei, ob die vielfach hervorgetretenen Wünsche nicht in anderem Wege erfüllt werden möchten, als durch Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes, mit dem sich das Reichseisenbahnamt seit seiner Errichtung beschäftigt habe.

Den Geschäftsgang bei dem Reichseisenbahnamt in den Fällen, wo es nach dem Gesetze vom 27. Juni 1873 §. 5 durch Zuziehung von Richterbeamten verstärkt wird, ordnet ein vom Bundesrathe beschlossenes neues Regulativ, welches der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 13. März 1876 publicirt hat (R.-Centralbl. S. 197). Durch dasselbe ist das ältere Regulativ vom 5. Januar 1874 (R.-Centralbl. S. 27) aufgehoben worden.

Von Verträgen mit angrenzenden Staaten veröffentlicht das Reichsgesetzblatt von 1876 erstens eine Uebereinkunft vom 22. bezw. 10. April 1876 des Deutschen Reiches und Rußlands wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau (R.-G.-Bl. S. 171); zweitens eine Uebereinkunft vom 11. Oktober 1876 zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die Herstellung und den Betrieb einer Eisenbahn von Esch an der Alzette nach Rüssingen und Audun le Tiche, sowie von Rüssingen nach Redingen.

Gegenstand besonderer Sorge der Gesetzgebung wurde in der dritten Session die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf den Eisenbahnen. Die Regierung brachte einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf (Drucks. Nr. 14), der, ausgehend von den gemachten Erfahrungen über die Gefahr der Einschleppung von Viehseuchen, eine Verpflichtung der Eisenbahnen zur Vornahme einer Desinfektion

festzustellen suchte. Nach geschlossener erster Lesung (Stenogr. Berichte S. 55—59) unterzog sich eine freie Kommission der Mühe der Vorbereitung. In der zweiten Lesung (Drucks. S. 139—156) wurde der Entwurf fast zu allen Paragraphen amendirt und dasselbe widerfuhr ihm auch wieder in dritter Lesung (das. S. 160—170). In dieser Weise umgestaltet, ist er als Gesetz vom 25. Februar 1876 publicirt worden (R.=G.=Bl. S. 163). Nach demselben sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, Waggons, in denen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, jedesmal nach gemachtem Gebrauch einem zur Beseitigung der anhaftenden Ansteckungsstoffe geeigneten Reinigungsverfahren zu unterziehen; ebenso die zum Füttern, Tränken, Befestigen u. s. w. benutzten Geräthschaften. Auch kann Desinfektion der Rampen, Ein= und Ausladeplätze oder Viehhöfe der Eisenbahnen angeordnet werden. Die §§. 2 und 3 handeln von der Ausführung im Verkehre mit dem Auslande. Die Normen über die Art, Zeit und Ort des Desinfektions=verfahrens stellt nach §. 3 der Bundesrath auf; die näheren Bestimmungen auf Grund dieser Normen zu treffen, hat man den Landesregierungen überlassen. Die Verletzung der Vorschriften Seitens der im Eisenbahndienst Angestellten, denen nach ihrer Stellung die Beobachtung derselben obliegt, ist mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, und wenn in Folge der Vernach=lässigung Vieh von einer Seuche ergriffen wird, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bedroht.

Gleichzeitig mit Genehmigung des Gesetzes beschloß der Reichstag eine Resolution (Drucks. Nr. 28) des Inhalts, daß ihm baldigst ein Viehseuchen=gesetz vorgelegt und eine umfassende Viehseuchenstatistik aufgestellt werde. Eine andere Resolution (Drucks. Nr. 46) forderte den Reichskanzler auf, erneute Anstrengungen zu machen, um die Hindernisse zu beseitigen, welche der Einfuhr deutschen Fettviehes auf dem Londoner Markt entgegenstehen.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 hat dann der Bundesrath in Gemäßheit des §. 3 u. 4 Normen der Desinfektion beschlossen. Sie sind unter elf Nummern in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Mai 1876 enthalten (R.=Centralbl. S. 251).

Eine Bekanntmachung des Reichseisenbahnamtes vom 16. August 1876 betrifft die Ventilation der Personenwagen der Eisenbahnen. Indessen beschränkt sie sich, ohne eine Anordnung zu treffen, lediglich auf eine Belehrung über die seither versuchten Systeme und auf eine Ermunterung, die Versuche fortzusetzen (R.=Centralbl. S. 465).

II. In der Organisation des Post= und des Telegraphen=wesens ist insofern eine Aenderung eingetreten, als durch die Kaiserliche Verordnung vom 22. December 1875, betreffend die Verwaltung des Post= und des Telegraphenwesens (R.=G.=Bl. S. 379), mit dem 1. Januar 1876 beide von dem Ressort des Reichs=kanzleramtes getrennt und bei Verantwortlichkeit des Reichskanzlers unter der Leitung des Generalpostmeisters vereinigt worden sind. Letzterer übt demgemäß als Chef beider Verwaltungen die Befugnisse der höchsten Reichsbehörde aus. Unter ihm steht ein Generalpostamt und ein Generaltelegraphenamt, von denen in den einzelnen Bezirken die Oberpostdirektionen ressortiren, welche

zugleich an die Stelle der bisherigen Telegraphendirektionen treten und als vorgesetzte Behörden der Post-, Telegraphenämter und Postagenturen fungiren.

Die bestehenden Oberpostdirektionen, welche hiernach zugleich die Verwaltung der Telegraphie wahrnehmen, sind durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1876 zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden (R.-Centralbl. S. 5).

Ein Erlaß des Kaisers vom 17. Juli 1876 legt den Vorstehern der Telegraphenämter erster Klasse den Amstitel „Telegraphendirektor" und den Bezirksaufsichtsbeamten den Titel „Telegrapheninspektor" bei; mit gleichem Range neben den Postdirektoren und Postinspektoren. (R.-G.-Bl. S. 186).

Eine Folge der angeführten Umgestaltung ist es denn auch gewesen, daß durch Gesetz vom 4. März 1876, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Postverwaltung (R.-G.-Bl. S. 122) diese Stiftung auf die Angehörigen der Reichstelegraphenverwaltung ausgedehnt wurde. Man vergleiche über die Errichtung der Stiftung durch Gesetz vom 20. Juni 1872 und Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1872 das Jahrbuch 1872, S. 204. Der Entwurf des Gesetzes vom 4. März 1876 wurde ohne Debatte vom Reichstag unverändert gutgeheißen. (Drucks. 3. Sess. Nr. 178; Stenogr. Berichte S. 1162, 1241).

A. Insonderheit den Betrieb der Post geht an das Gesetz vom 20. December 1875, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen (vom 28. Oktober 1871). Vgl. R.-G.-Bl. S. 318. Es erwies sich als Bedürfniß, das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen anderweitig zu regeln. Der Entwurf des Gesetzes (Drucks. 3. Sess. Nr. 4) rief schon in erster Lesung eine umfangreiche Diskussion hervor, die sich über die Rechtsverhältnisse der Post und der Eisenbahn, die mögliche Beschädigung der Postbeamten im Eisenbahnpostdienst, über Vergleichungen mit England und über die Würtembergischen und Badischen Verhältnisse verbreitete (Stenogr. Berichte S. 25—27). Es erfolgte darauf Verweisung an eine besondere Kommission, die einen schriftlichen Bericht (Drucks. Nr. 58) erstattete. In zweiter Lesung begegneten die Vorschläge der Kommission nur in wenigen Punkten einem Widerspruch. (das. S. 366—384, 413—422). Bei dem Resultate der zweiten Berathung hatte es auch in der dritten (das. S. 427—441), trotz mehrseitiger Versuche weiterer Amendements, sein Bewenden.

Nach dem Gesetz soll der Eisenbahnbetrieb soweit als thunlich mit den Bedürfnissen der Postverwaltung in Einklang gebracht werden. Mit jedem regelmäßigen Bahnzug muß auf Verlangen der Post ein von ihr gestellter Postwagen befördert werden, und zwar in gewissem Umfange unentgeltlich, doch so, daß für portopflichtige Poststücke eine nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden Stücke per Achskilometer zu berechnende Vergütung entrichtet wird. An Stelle eines besonderen Postwagens kann nach vorangegangener Verständigung die Abtheilung eines Eisenbahnwagens treten, für deren Herstellung die Post Ersatz zu leisten hat. Auch kann unter Umständen den Eisenbahnbeamten die Beförderung

der Briefbeutel, Brief- und Zeitungspackete überwiesen werden. Besondere Normirung hat ferner der Fall gefunden, wo die Gestellung mehrerer Wagen oder außerordentlicher Transportmittel von der Post gefordert wird. Nicht minder ist festgestellt, in welcher Weise für die Beschaffung und Erhaltung der Postwagen, sowie für deren Ersatz bei eintretender Unbrauchbarkeit zu sorgen ist. In neuen Bahnhöfen und Stationsgebäuden kann die Post gegen Miethsentschädigung die für den Postdienst erforderlichen Diensträume verlangen. Vollzugsbestimmungen wurden vorbehalten. Auf die bereits koncessionirten Eisenbahngesellschaften findet das Gesetz natürlich nur insoweit Anwendung, als dies nach der Koncessionsertheilung und dem dadurch begründeten Rechtsverhältniß zuläßig erscheint.

Zu diesem Gesetze ist nun durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Februar 1876 (R.-Centralbl. S. 87) nach Anhörung der Reichspostverwaltung und nach Zustimmung des Bundesraths eine lange Reihe von Vollzugsbestimmungen in Kraft gesetzt worden. Auf das Detail derselben hier einzugehen, ist unmöglich.

Ein Gesetz vom 20. December 1875 (R.-G.-Bl. S. 323) betrifft die Einführung des Gesetzes vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten in Südhessen. Das in einem einzigen Paragraphen bestehende Gesetz (Drucks. 3. Sess. Nr. 113) wurde vom Reichstage ohne Weiteres in allen drei Lesungen unverändert angenommen. (Stenogr. Berichte S. 691—736.)

An der Postordnung vom 18. December 1874 hat der Reichskanzler auf Grund des §. 50 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 in 5 Punkten Aenderungen vorgenommen durch die Bekanntmachung vom 2. Januar 1876 (R.-Centralbl. S. 27).

Eine Bekanntmachung des Generalpostmeisters vom 10. Januar 1876 ändert den §. 5 der Postordnung ab, indem er anfügt, daß zu einer Begleitadresse nicht mehr als drei Packete gehören dürfen, und welche Gebühren für die Eilbestellung gewöhnlicher und eingeschriebener Briefe, Postkarten u. s. w. zu entrichten sind.

Außerdem gewahrt man noch eine Reihe von Erlassen des Reichspostmeisters, die namentlich für den Postverkehr nach dem Auslande gelten und diesem immer mehr Erleichterung zu schaffen suchen. Dahin gehört die Bekanntmachung vom 4. März 1876 über den Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (R.-Centralbl. S. 165); die Bekanntmachung vom 4. März 1874 über die Werthangabeverpflichtung nach Belgien, Großbritannien, Frankreich, Rußland und Italien (R.-Centralbl. S. 166); die Bekanntmachung vom 16. März 1876 über die Einführung telegraphischer Postanweisungen zwischen Deutschland und Helgoland (R.-Centralbl. S. 184); die Bekanntmachung vom 13. Mai 1876 über den Postanweisungsverkehr mit Italien (R.-Centralbl. S. 271); die Bekanntmachung vom 17. Mai 1876 über den Postanweisungsverkehr mit den niederländischen Besitzungen in Ostindien (R.-Centralbl. S. 291); die Bekanntmachung vom 20. Mai 1876 über den Packetverkehr mit Ostindien und die dabei nöthige Zolldeklaration (R.-Centralbl. S. 306); die Bekanntmachung vom 24. Mai 1876 über die Briefsendungen nach der Levante (R.-Centralbl. S. 307); die Bekanntmachung vom 6. Juli 1876

über das Verbot, mit der Briefpost nach Belgien gemünztes Gold, Silber, Juwelen oder andere kostbare Sachen oder zollpflichtige Gegenstände einzuführen (R.-Centralbl. S. 383); die Bekanntmachung vom 8. Juli 1876 betreffend die Briefe mit Werthangabe nach Frankreich und Algerien (R.-Centralbl. S. 406); die Bekanntmachung vom 8. Juli 1876 betreffend das Porto für Briefe und Postkarten nach und von Ascension, Kapland, Viktoria-Kolonie, Kap Natal, St. Helena und Zanzibar (R.-Centralbl. S. 383); die Bekanntmachung vom 10. Juli 1876 über den Postvorschuß- und Postanweisungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn (R.-Centralbl. S. 383); die Bekanntmachung vom 23. August 1876 betreffend die Beförderung der Korrespondenz nach den niederländischen Besitzungen im Indischen Archipel auf dem Wege über Italien (R.-Centralbl. S. 488); die Bekanntmachung vom 6. September 1876 über die Briefsendungen nach Persien und Kleinasien (R.-Centralbl. S. 488); Bekanntmachung vom 7. September 1876 betreffend das Verbot des Einlegens von Briefen in die nach Frankreich bestimmten Geld- und Päckereisendungen (R.-Centralbl. S. 489); Bekanntmachung vom 24. Oktober 1876 betreffend die Postverbindung mit Konstantinopel über Lemberg-Varna, Odessa oder Triest (R.-Centralbl. S. 569); die Bekanntmachung vom 18. November 1876 über Versendung von Drucksachen in offenen Umschlägen im deutsch-österreichischen Verkehr (R.-Centralbl. S. 264).

B. Auf den Betrieb der Telegraphen bezieht sich Folgendes:

Durch Gesetz vom 3. Januar 1876 wurde eine besondere Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung genehmigt. (R.-G.-Bl. 1876, S. 1). Zur Vermehrung der Telegraphenverbindungen und Stationen, zur allmählichen Erwerbung von Telegraphenanlagen und Stationen der Kommunen, sowie zur Errichtung von Dienstgebäuden wurde der Reichskanzler ermächtigt, durch Anleihe oder Emission von Schatzanweisungen Mittel bis zum Höchstbetrage von 3,300,000 Mark flüssig zu machen. Die Anleihe soll dann nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Januar 1875 verwaltet werden. Aus der ersten Berathung des Reichstags ist nur hervorzuheben, daß dort nach einem Ueberblick über die Verwendung der bis dahin bewilligten Gelder (s. auch Drucks. 3. Sess., Nr. 18) und über den dermaligen Zustand des Telegraphenverkehrs namentlich die Nothwendigkeit unterirdischer Leitungen in den Städten betont und Bedenken gegen die Vermehrung der Stationen geäußert wurden. Die zweite und dritte Lesung verlief ohne Debatte (Stenogr. Berichte S. 243—249, 691—692, 745).

Noch in später Stunde ging dem Reichstage während der vierten Session ein Gesetzentwurf wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung zu (Drucks. 4. Sess., Nr. 91). Derselbe wurde nach der ersten Berathung (Stenogr. Berichte S. 701—707) von der Budgetkommission in Vorberathung genommen. Die Anleihe sollte zur ferneren Ausdehnung der Einrichtungen und ganz besonders, nachdem die unterirdische Leitung von Berlin nach Halle vollendet war, zur Fortsetzung oder Anlegung anderer unterirdischer Leitungen bestimmt sein.

Der Bericht der Kommission (Drucks. Nr. 118) wich von der Vorlage insofern ab, als er vorerst nur eine Rate der begehrten Anleihe im Betrage von 2 Millionen Mark auf das erste Quartal 1877 vorschlug, die weiteren Bewilligungen aber der Regulirung des Haushalts für die folgende Etatsperiode vorbehielt. Der Reichstag schloß sich in zweiter Lesung diesem Vorschlage an (Stenogr. Berichte S. 801—803) und blieb dabei in dritter Lesung Drucks. S. 835). Am Schlusse der zweiten Berathung wurde zugleich eine Resolution, welche einen Gesetzentwurf über Beschränkung der bestehenden Gebührenfreiheiten anregte, trotz einigen Widerspruchs gebilligt.

Demgemäß ist das Gesetz vom 3. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 1) publicirt worden.

Nach einer Bekanntmachung des Generalpostmeisters vom 1. Januar 1876 sind mit Genehmigung des Reichskanzlers von nun an drei Bestimmungen des zu Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrags auch auf den Telegraphenverkehr innerhalb des Deutschen Reichs anzuwenden. Die Bestimmungen beziehen sich auf dringende Telegramme, für die beschleunigte Beförderung beansprucht wird, auf Adressen in verabredeter oder abgekürzter Form und auf die größte Länge eines Wortes, die 15 Buchstaben nach dem Morse-Alphabet beträgt (R.-Centralbl. S. 27).

Umfassende Neuregelung der Gebühren der Telegraphenbeförderung ist eingetreten durch eine Verordnung vom 24. Januar 1876 betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphenordnung. Sie hat vom 1. März 1876 an Geltung erlangt für den inneren Verkehr des Reichs, mit Ausnahme Württembergs und Bayerns und des Verkehrs dieser beiden Staaten unter sich. Für den ausländischen Telegraphenverkehr verbleibt es bei den Bestimmungen der einschlagenden Staatsverträge.

Eine Bekanntmachung des Generalpostmeisters vom 16. Februar 1876 führt die Einrichtung ein, daß die Telegraphenboten, welche Telegramme bestellen, bei der Bestellung Antworttelegramme zur Besorgung anzunehmen haben. (R.-Centralbl. S. 106).

Unter dem 8. März 1876 hat der Generalpostmeister ein ausführliches Reglement erlassen über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichstelegraphengebietes gelegenen Eisenbahntelegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, die sich nicht auf den Eisenbahndienst beziehen. Damit sind die Vorschriften des Reglements vom 13. Mai 1873 erloschen.

Versuchsweise gestattet eine Bekanntmachung vom 16. November 1876 R.-Centralbl. S. 624) auch Telegramme mit blos zwei Worten, die nur aus einer Adresse bestehen. Aus einer Bekanntmachung vom 18. November 1876 geht hervor, daß auf Verlangen des Absenders auch Telegramme innerhalb des Reichstelegraphengebietes zur Weiterbeförderung mit der Post, auch als gewöhnliche Briefe, angenommen werden (R.-Centralbl. S. 653).

Zu Gunsten der Telegraphenbeamten verfügt die Verordnung vom 3. April 1876 betreffend die Kautionen der Telegraphenbeamten auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1869 §§. 3 und 7, daß die Oberpostdirektionen ermächtigt sind, den Telegraphenbeamten,

die in Folge der Vereinigung des Telegraphenwesens mit der Post eine höhere Kaution zu stellen haben, die Beschaffung durch Gehaltsabzüge zu bewilligen. (R.-G.-Bl. S. 161).

III. Die Herstellung von Wasserstraßen innerhalb des Deutschen Reichs, von der schon früher mehrfach die Rede gewesen ist, wurde während der letzten beiden Sessionen des Reichstags nur einmal angeregt. Dies geschah durch eine Interpellation (Drucks. 3. Sess., Nr. 65) wegen praktischer Wirksammachung des Artikels 4 Nr. 8 und 9 der Reichsverfassung. In der Begründung und Besprechung der Interpellation wurde auf die Nothwendigkeit eines guten Kanalsystems für den Handel und die Landesvertheidigung, sowie auf mehrere specielle Linien, die vorzugsweise zu berücksichtigen sind, energisch hingewiesen. (Stenogr. Berichte S. 361—466).

VII.

Zoll- und Steuerwesen.

Unter diese Rubrik fällt zuerst die Kaiserliche Verordnung vom 29. Oktober 1875 über die Nachversteuerung von Waarenbeständen in den dem deutschen Zollgebiete anzuschließenden Theilen der Ortschaften Aumund und Grohn. Diese Verordnung ist zu erwähnen als eine Konsequenz des Bundesrathsbeschlusses, wonach die Stadt Vegesack und die bisher vom Zollgebiete ausgeschlossenen Theile der Orte Aumund und Grohn von einem vom Reichskanzleramt zu bestimmenden Zeitpunkt ab in die deutsche Zollgrenze eingeschlossen sein sollen. Das Reichskanzleramt hatte als den entscheidenden Zeitpunkt den 5. November 1875 festgesetzt.

Es folgt das Gesetz vom 26. December 1875 betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 über Erhebung der Brausteuer (R.-G.-Bl. S. 377). In den Staaten Meiningen, Koburg-Gotha und Reuß älterer Linie wurde seither ein Steuerzuschlag für privative Rechnung erhoben. Den Vorschlag der Reichsregierung über einstweilige Forterhebung (Drucks. 3. Sess., Nr. 136) modificirte der Reichstag in zweiter Lesung (erste und zweite Lesung s. Stenogr. Berichte S. 733—736) dahin, daß von dem Centner Malzschrot der Betrag, welcher 2 Mark übersteigt, noch bis zum 1. Januar 1877 für besondere Rechnung jener Bundesstaaten fortzuerheben sei. Ueber die dritte Lesung vgl. Stenogr. Berichte S. 765.

Allein damit kam die Angelegenheit nicht zur Ruhe. In Folge von Denkschriften der betheiligten Regierungen, welche unter den obwaltenden finanziellen Verhältnissen das größte Gewicht auf den Fortbezug der Zuschläge legten, unterbreitete der Bundesrath dem Reichstage in der vierten Session von Neuem einen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des §. 44 des Brausteuergesetzes (Drucks. Nr. 31), wonach der bis zum 1. Januar 1877 gesicherte Fortbezug nunmehr bis auf Weiteres stattfinden sollte. Selbstverständlich erachteten mehrere Redner schon in der ersten Lesung (Stenogr. Berichte S. 576—579) das Vorgeschlagene für bedenklich. Zudem waren mehrere Petitionen dagegen eingelaufen. In zweiter Lesung (Drucks. S. 593—597) entschloß sich der

Reichstag, nur eine Verlängerung bis zum 31. März 1878 zu gestatten. So wurde das Gesetz nach dritter Lesung gebilligt (Drucks. S. 633—634) und als Gesetz vom 23. December 1876 publicirt (R.-G.-Bl. S. 237).

Von ungleich größerer Bedeutung war ein an den Reichstag in der dritten Session gelangter Gesetzentwurf betreffend die Erhöhung der Brausteuer. (Drucks. Nr. 42). Die Erhöhung wurde mit dem Bedürfniß der Gleichmäßigkeit und dem Wunsche, dem Reiche größere Einnahmen zuzuführen gerechtfertigt, andererseits zu zeigen versucht, daß die erhöhte Steuer, die sich für die norddeutschen Staaten auf das Doppelte der seitherigen belaufen würde, recht wohl zu ertragen sei. An Petitionen wider dieses Projekt fehlte es nicht. Die erste Berathung des Reichstags nahm sehr breite Dimensionen an. Es wurde überhaupt über Steuer- und Zollreform, über Einkommensteuer und indirekte Steuern, über die Politik der Reichsbank, über verantwortliche Reichsministerien und den allgemeinen Nothstand diskutirt. (Stenogr. Berichte S. 248—268.) Man ließ das Gesetz an die Budgetkommission gehen, welche Ablehnung beantragte. Nachdem in zweiter Lesung §. 1 verworfen worden war, ließ der Präsident des Reichskanzleramtes den ganzen Entwurf fallen (Stenogr. Berichte S. 729).

Ein weiterer Gesetzentwurf betreffend die Stempelabgaben von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehn und Werthpapieren (Drucks. 3. Sess., Nr. 43), die sich auf mehrfache frühere Meinungsäußerungen des Reichstags stützen durfte, ging nach einer sehr kurzen ersten Lesung (Stenogr. Berichte S. 268—269) gleichfalls an die Budgetkommission und kam nicht wieder zum Vorschein.

Zu ausführlicher Verhandlung gaben auch, ungeachtet der Erledigung der Frage, wie nicht unerwähnt gelassen werden mag, in der dritten Session Petitionen aus verschiedenen Gegenden bezüglich der Eisenzölle Anlaß (Stenogr. Berichte S. 445—469).

In der vierten Session erhielt der Reichstag eine Vorlage, wonach durch Gesetz die Erhebung von Ausgleichungsabgaben gegenüber fremden Staaten angeordnet werden sollte (Drucks. Nr. 95). Die hohe Wichtigkeit dieses Projektes war klar. Von dem Bewußtsein derselben legte die große Debatte in erster Lesung Zeugniß ab (Stenogr. Berichte S. 737—768), an deren Ende die Verweisung an eine besondere Kommission beschlossen wurde. Indessen blieb dort die Angelegenheit unerledigt, theils weil man sich überzeugte, daß innerhalb der mit anderen Dingen überhäuften Session nicht mehr fertig zu werden sei, theils auch, weil man in Bezug auf diesen wenn auch einzelnen, doch bedeutsamen Schritt der Zollpolitik dem nächsten Reichstag nicht vorgreifen mochte.

Daneben brachten die Abgeordneten Windthorst und Genossen einen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 wegen der Eisenzölle ein (Drucks. Nr. 101). Auch darüber entstand eine längere Debatte in verbundener erster und zweiter Lesung (Stenogr. Berichte S. 772—792), die zum Theil nicht unterließ, das gesammte Handelssystem des Deutschen Reiches einer Kritik zu unterziehen. Indessen wurden §§. 1 und 2 des Entwurfs und damit das Ganze in namentlicher Abstimmung mit 201 Stimmen gegen 116 abgelehnt.

VIII.

Münz- und Bankwesen.

I. Manches war noch erforderlich zur Durchführung der großen Münzreform, welche durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 getroffen war.

Auf Grund des Art. 1 des letzteren Gesetzes wurde durch Verordnung vom 22. September 1875 betreffend die Einführung der Reichswährung der Termin, mit welchem die Reichswährung in Kraft trat, auf den 1. Januar 1876 bestimmt. (R.-G.-Bl. S. 303).

Dem Münzgesetz aber mußte noch eine Nachtragsbestimmung nachgeschickt werden. Dies ist geschehen durch das Gesetz vom 6. Januar 1876 betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes (R.-G.-Bl. S. 3). Dem Art. 15 wird die Bestimmung hinzugefügt, daß der Bundesrath berechtigt sei zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges und die vor 1867 geprägten Oesterreichischen Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle von Reichssilbermünzen, den Thaler zu drei Mark gerechnet, in Zahlung anzunehmen sind. Die im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmung tritt dann drei Monate nach der Publikation in Kraft. Auf solche Weise hat es also der Bundesrath in der Hand, die Cirkulation jener Münzen jeden Augenblick zu beschränken, sobald die Durchführung der Goldwährung dies gestattet.

Der Gesetzentwurf (Drucks. 3. Sess., Nr. 95) erhielt im Reichstag nur eine unbedeutende Modifikation des Schlußsatzes. Allein seine Berathung führte zur Besprechung einer Mehrzahl noch anderer Punkte, welche das neue Münzsystem angehen. Man verbreitete sich namentlich in erster Lesung (Stenogr. Berichte S. 665—672) über die noch in Umlauf befindliche Menge von Silbermünzen, über die Benennung der Zwanzig- und der Zehnmarkstücke, die Ausprägung der Zweimarkstücke, das Aeußere der neuen Münzen, sogar über den Druck der Reichsbanknoten und Reichskassenscheine, und kam, nachdem die zweite Lesung rasch beendigt worden war (Drucks. S. 672), in dritter noch einmal auf die Zweimarkstücke und die Zettelbanken zurück. (Drucks. S. 736—738).

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. December 1875 ist auf Grund des Art. 9 des Münzgesetzes bestimmt worden, daß die Einzahlung von Reichssilbermünzen, um dagegen Goldmünzen in Empfang zu nehmen, in näher ausgeführter Weise bei der Reichsbankhauptkasse zu Berlin und den Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt, Königsberg und München geschehen kann.

Nach einer ferneren Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1876 hat der Bundesrath vom 1. Juni 1876 allen auf nicht mehr als ein Zwölftelthaler lautenden Silbermünzen die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel genommen und zugleich über deren Umwechselung das Nähere angeordnet (R.-G.-Bl. S. 118).

Das Gleiche ist den Zweithaler- bezw. Dreiundeinhalbguldenstücken

deutschen Gepräges geschehen vom 15. November 1876 ab durch Bekanntmachung vom 2. November 1876 (R.-G.-Bl. S. 221).

Auch hat der Bundesrath für den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine gesorgt. Nach Bekanntmachung vom 18. Mai 1876 (R.-Centralbl. S. 296) sollen alle Reichs- und Landeskassen solche Scheine, namentlich auch geklebte und beschmutzte, in Zahlung annehmen, aber nicht wieder ausgeben. Daneben sind verschiedene Kassen, darunter auch die Oberpostkassen, angewiesen, sie auf Verlangen gegen umlauffähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzuwechseln.

II. Nicht minder war noch mancherlei nöthig zur Ausführung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, dessen in dem vorigen Bericht (Jahrbuch 1875, S. 94) Erwähnung geschah.

Zunächst wurde vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes das Statut der Reichsbank, datirt vom 21. Mai 1875, erlassen (R.-G.-Bl. S. 203). Darin ist ausführlich das Rechtsverhältniß der Bankantheilhaber, die gesellschaftliche Organisation der Reichsbank und ihre Stellung nach außen, auch als Rechtsnachfolgerin der preußischen Bank, welche durch das preußische Gesetz vom 27. März 1875 an das Reich abgetreten worden war, geregelt. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß dieses Statut für die privatrechtlichen Beziehungen der Reichsbank im Innern der Gesellschaft und nach außen von großer Wichtigkeit ist. Selbstverständlich hat die statutarische Regelung im Ganzen nur nach dem Muster des Aktiengesellschaftsrechts von Statten gehen können, wenn auch in manchen Richtungen der öffentlich-rechtliche Charakter des Instituts erhebliche Abweichungen bedingt.

Im Zusammenhange damit steht eine detailirte Geschäftsanweisung, welche der Reichskanzler für die Reichsbank in ihrer Eigenschaft als Reichshauptkasse unter dem 30. December 1875 erlassen hat.

Mehrere Bekanntmachungen des Reichskanzlers hatten kund zu thun, welche Zettelbanken sich dem Bankgesetz dergestalt unterworfen haben, daß auf sie die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42, 43 keine Anwendung erleiden.

Die erste vom 29. December 1875 (R.-G.-Bl. S. 390) führt elf, die zweite vom 7. Januar 1876 (R.-G.-Bl. S. 2) weiter noch fünf auf.

Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 124) verzeichnet andererseits dreizehn Notenbanken, welche auf die ihnen nach §. 9 des Bankgesetzes zustehende Befugniß, ungedeckte Banknoten bis zu einem gewissen Betrag, der aus der Anlage zu §. 9 erhellt, auszugeben, Verzicht erklärt haben; wonach sich dann der Betrag ungedeckter steuerfreier Noten der Reichsbank um ebensoviel steigert. Dasselbe publicirt eine Bekanntmachung vom 23. Juli 1876 (R.-G.-Bl. S. 170) hinsichtlich einer vierzehnten Bank. Darnach beträgt die Gesammtsumme der steuerfreien Noten der Reichsbank nunmehr 272,720,000 Mark.

Mit der Errichtung der Reichsbank war auch noch Mehreres in Betreff

der Stellung der Reichsbankbeamten, soweit solche nicht schon unmittelbar aus dem Bankgesetz hervorging, zu erledigen.

Ueber die Anstellung der Beamten und über die Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank verfügt die Verordnung vom 19. December 1875 (R.-G.-Bl. S. 378). Soweit die Beamten der Reichsbank nicht vom Kaiser zu ernennen sind (§§. 27, 36 des Bankgesetzes), werden sie vom Reichskanzler oder auf seine Ermächtigung hin von dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums ernannt. Der Dienstschematismus ist so geordnet, daß der Präsident und die Mitglieder des Bankdirektoriums unter dem Reichskanzler stehen. Für alle übrigen Beamten der Reichsbank ist oberste Reichsbehörde das Bankdirektorium. Als höhere, letzterem unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden erscheinen die Reichsbankhauptstellen. Vorgesetzte Dienstbehörde ist an oberster Stelle der Präsident des Direktoriums. Die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde bilden die Vorsteher jeder Bankanstalt hinsichtlich der bei dieser angestellten Beamten, jede Bankanstalt, der eine andere untergeordnet ist, hinsichtlich des Vorstehers und der Beamten der untergeordneten Behörde.

Zur Regelung der Pensionsverhältnisse und der Kautionen der Reichsbankbeamten bestimmt die Verordnung vom 23. December 1875 (R.-G.-Bl. S. 380), daß die bezüglichen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, §§. 34—71, des Gesetzes über die Wohnungsgeldzuschüsse vom 30. Juni 1873 und über die Kautionen vom 2. Juni 1869 entsprechende Anwendung erfahren. Diejenigen Beamten, welche kautionspflichtig sind, und die Höhe der zu leistenden Kautionen führt §. 2 der Verordnung auf.

IX.

Gewerbewesen.

Das Gewerbewesen hat von der Thätigkeit des Reichstags in der dritten Session zwei Gesetze empfangen.

Das eine ist das Gesetz vom 8. April 1876 betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. S. 134), das andere das Gesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen (R.-G.-Bl. S. 125). Beide stehen in engem Zusammenhange. Denn jenes schafft wesentlich die Grundlage für die Existenz der Kassen, mit denen sich das letztere beschäftigt. Beide wurden in einer Vorlage vereinigt (Drucks. 3. Sess., Nr. 15) bei dem Reichstage eingebracht.

Die Motive zu dem Entwurfe des ersteren hoben hervor, daß schon in dem Regierungsentwurfe der Gewerbeordnung von 1869 die Entwickelung des Hülfskassenwesens der Arbeiter als eine Aufgabe des Staates und der Gemeinde bezeichnet worden sei; eine Anschauung, der man aber damals Widerspruch entgegengesetzt habe. Schließlich waren in §. 141 der Gewerbeordnung die auf Beitrittspflicht der Arbeiter beruhenden und die aus freier Betheiligung gebildeten Kassen gleichberechtigt nebeneinander gestellt worden. Der Zustand des gewerblichen Hülfskassenwesens, der sich hiernach

ergeben, erschien keineswegs befriedigend. Deshalb hielt es der Bundesrath für nöthig, gesetzliche Maßregeln zu treffen, durch welche einerseits bestimmt wird, inwieweit eine Zwangspflicht der Betheiligung an derartigen Kassen bestehen soll, andererseits aber auch, welchen Anforderungen solche Kassen zu genügen haben.

Die Motive des anderen Gesetzes entwickelten namentlich, warum man sich zunächst auf die Regelung der Kassen beschränken wollte, welche Unterstützung der Mitglieder im Falle der Krankheit bezwecken. Zugleich wurde freilich mündlich und schriftlich von Seiten der Regierung ausgesprochen, daß man sich, wenn dieses Gesetz zu Stande komme, demnächst auch mit der Regelung anderer Hülfskassen beschäftigen werde. Nach einer ersten Lesung beider Gesetze, die sich nicht auf eine Erörterung des Princips des Kassenzwangs beschränkte, sondern auch Einsetzung einer Reichsbehörde zur Ueberwachung aller derartigen Kassen verlangte, und Vergleiche mit dem englischen Hülfskassenwesen zog, gingen beide an eine Kommission (Stenogr. Berichte S. 79—91). Diese hat viel Arbeit mit den Entwürfen gehabt. Sie erstattete über beide, indem sie eine große Menge von Abänderungen vorschlug, einen ersten Bericht (Drucks. Nr. 103, 104), welchem später zur ausführlichen Begründung der vorgeschlagenen Abänderungen ein zweiter Bericht über jeden von beiden (Drucks. Nr. 148, 161) und schließlich noch ein Nachtrag zu beiden Berichten (Drucks. Nr. 165) nachfolgte.

Auf Grund des hierdurch geschaffenen reichen Materials wurde die zweite Lesung bewirkt. Im Wesentlichen schloß man sich der Kommission an; doch fehlte es auch nicht, daß zu einer Mehrzahl von Paragraphen in der Verhandlung Amendements gestellt und theilweise angenommen wurden. Siehe über die zweite Lesung des ersteren Gesetzes Stenogr. Berichte S. 1049—1095, des letzteren S. 1100—1151.

Auch die dritte Lesung brachte neue Veränderungen. (Stenogr. Berichte S. 1264—1274 und S. 1264—1299). Eine daran angefügte Resolution wünschte demnächst eine ausgearbeitete Statistik der Hülfs-, Kranken-, Invaliden- und ähnlicher Kassen.

Ueber den Inhalt der Gesetze, so wie sie in Gemäßheit der Schlußbestimmung publicirt wurden, ist Folgendes mitzutheilen.

Das Gesetz über die Hülfskassen vom 7. April 1876 legt denjenigen für Krankenunterstützung berechneten Kassen, welche die im Gesetz aufgestellten Bedingungen erfüllen, den Charakter „eingeschriebener Hülfskassen" und damit die Fähigkeit bei, unter ihrem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, also dieselbe Rechtssubjektseigenschaft, die den Handelsgesellschaften und Genossenschaften zukommt. Wie schon die Bezeichnung lehrt, hat man namentlich an die verwandte Erscheinung eingetragener Genossenschaften gedacht. Die Kasse muß einen Namen (Firma) annehmen und ein Statut besitzen, das über bestimmte Punkte nothwendig zu verfügen hat. Ueber die Zulassung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des Statuts und trägt die zugelassenen Hülfskassen in ein Register ein. Im Weiteren wird der Beitritt und die Beitragspflicht der Mitglieder geordnet. Arbeitgeber, welche für Arbeiter die Beiträge vorschießen, können in gewisser Weise den Vorschuß auf den Lohn anrechnen. Der Unterstützungsanspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder mit Beschlag

belegt werden. Mindestens ist bei Arbeitsunfähigkeit dreizehn Wochen hindurch die Unterstützung aus der Kasse zu leisten und sie muß für Männer wenigstens die Hälfte, für Frauen wenigstens ein Drittel des Lohnes betragen, darf aber auch einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten. Ausschließung von Mitgliedern findet nur aus dem statutarisch vorbehaltenen Grunde statt. Was die Organisation betrifft, so muß die Kasse einen Vorstand haben, hinter dem die Generalversammlung steht. Sie kann auch einen Ausschuß als Aufsichtsrath besitzen. Bei Zwangskassen kann die Gemeinde im Falle des Mangels solcher Organe eingreifen; auch kann die Schließung durch die Verwaltungsbehörde erfolgen, wie denn überhaupt die Kassen in Bezug auf die Befolgung des vorliegenden Gesetzes unter der Aufsicht der Behörden stehen.

Das Gesetz vom 8. April hebt den §. 141 der Gewerbeordnung auf. Dasselbe ertheilt die umfassende Befugniß, durch Ortsstatut die Bildung eingeschriebener Hülfskassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter anzuordnen und die Betheiligung daran zur Pflicht zu machen, sofern die betreffenden Personen nicht ohnehin nach den Landesgesetzen auf Grund einer kommunalen Anordnung regelmäßige Beiträge behufs Krankenunterstützung zu leisten haben. Zugleich kann das Ortsstatut in gewissem Umfang auch die Arbeitgeber heranziehen. Was die Gemeinden vermögen, vermögen auch größere Kommunalverbände anzuordnen. Endlich sind alle diese Bestimmungen auf die Arbeiter und Arbeitgeber von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Brüchen oder Gruben erstreckt, für die sonst eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen nicht existirt.

Dem Verlangen nach Revision der Gewerbeordnung gaben abermals viele Petitionen Ausdruck, die in der dritten Session des Reichstags einliefen. Indessen kamen diejenigen, welche gegen das Hausiren, die Wanderlager und den Waarenauktionsbetrieb gerichtet waren, nicht zur Verhandlung, und über andere, welche sich auf die Stellung der Handwerker zu den Lehrlingen und Gehülfen, sowie auf die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bezogen, ging der Reichstag zur Tagesordnung über (Stenogr. Berichte S. 918—920), in Erwägung, daß die Reichsregierung bereits mit umfassenden Erhebungen über diese Fragen beschäftigt sei.

X.

Polizei.

Hier mag allenfalls zunächst erwähnt werden, daß, worauf auch ein im Laufe der dritten Reichstagssession eingebrachter Antrag (Drucks. Nr. 68) abzielte, durch Verordnung vom 3. Februar 1876 die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes, welches unter dem 4. März 1875 erlassen worden war, außer Kraft gesetzt wurde (R.=G.=Bl. S. 16).

Ein Gesetz vom 4. December 1876 betreffend die Schonzeit für den Fang der Robben (R.=G.=Bl. S. 233) bedroht mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark Deutsche und auch zur Besatzung eines deutschen Schiffs gehörige Ausländer, wenn sie den ergangenen Verordnungen

zuwider handeln, welche den Robbenfang zwischen dem 67. und 75. Grade nördlicher Breite und 5. Grad östlicher und 17. Grad westlicher Länge, von dem Meridian von Greenwich gerechnet, für bestimmte Zeit beschränkt oder verboten wird. Der Entwurf zu diesem Gesetze (Drucks. 4. Sess., Nr. 25) machte alle drei Lesungen ohne jegliche Diskussion durch (Stenogr. Berichte S. 120, 205).

Dagegen knüpfte sich an den von dem Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe eingebrachten Gesetzentwurf über den Schutz nützlicher Vögel (Drucks. Nr. 21) in erster Lesung eine längere Besprechung (Stenogr. Berichte S. 120—128). Der Entwurf wurde einer Kommission überantwortet und konnte nicht erledigt werden.

Sodann brachte in der dritten Session die Reichsregierung noch einen Gesetzentwurf in Vorschlag betreffend die Beförderung und Beschäftigung eingeborener polynesischer Arbeiter (Drucks. Nr. 55). Angesichts der Thatsache, daß die Verpflanzung von Arbeitskräften Eingeborener von einer Inselgruppe zur anderen sich in hohem Maße dem Sklavenhandel nähern, hielt sie es im Anschluß an eine englische Akte vom 27. Juni 1872 für angezeigt, denjenigen mit Geldstrafe (bis zu 6000 Mark) oder Gefängniß zu bedrohen, welcher den Verordnungen über die Beförderung eingeborener polynesischer Arbeiter oder über die Beschäftigung solcher auf den deutschen Ansiedlungen in Polynesien zuwiderhandelt. Man lehnte sich dabei an §. 145 des Strafgesetzbuchs an. In der ersten Lesung (Stenogr. Berichte S. 659—663) that sich auf der einen Seite die Neigung kund, den beabsichtigten Schutz auch den Kuli's und den Schwarzen zu Theil werden zu lassen, auf der anderen aber auch die Meinung, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ausreichend seien. Erstere Neigung fand in einem Amendement zur zweiten Lesung (Drucks. Nr. 234) Ausdruck. Allein die ganze Vorlage wurde von der Regierung auf Grund der inmittelst erfolgten Abstimmung über die §§. 4, 5 der Strafgesetzbuchsnovelle zurückgezogen (Stenogr. Berichte S. 1322).

XI.

Maaß- und Gewichtswesen.

Hierher gehört die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juli 1875 (R.-G.-Bl. S. 257) betreffend die Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaaßen. Durch Bundesrathsbeschluß sind an Stelle der Bestimmungen, welche in der Bekanntmachung vom 6. December 1869 unter §. 5 enthalten waren, andere gesetzt worden. Dieselben sind im Reichscentralblatt S. 436 veröffentlicht worden.

Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1876 (R.-G.-Bl. S. 123) betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge bringt zur Kenntniß, daß der Bundesrath in der bemerkten Richtung zu Art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung eine Reihe

von Vorschriften erlassen hat, die im Reichscentralblatt S. 185 sich abgedruckt finden.

Die Normaleichungskommission hat durch eine Bekanntmachung vom 19. August 1876 (R.-Centralbl. S. 454) auf Grund des Art. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung eine Reihe von Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 aufgestellt. Dieselben beziehen sich auf die Zulassung gleicharmiger Balkenwaagen zur Eichung und Stempelung, auf die Einrichtungen zum Wägen mit Schnellwaagenkonstruktion, auf Abänderung der Bestimmungen über Prüfung und Beglaubigung von Normalen der Alkoholometer, Thermo-Alkoholometer und Thermometer, die Zulassung von Neigungswaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung bei dem Wägen des Eisenbahn-Passagiergepäcks.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlichte (S. 191) am 5. September 1876 die Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875. Darnach ist unter dem Namen „Internationales Maaß- und Gewichtsbüreau" zu Paris ein permanentes wissenschaftliches Institut errichtet worden, das auf gemeinschaftliche Kosten der vertragsschließenden Mächte unterhalten wird. Das Büreau steht unter der Leitung eines internationalen Komité's für Maaß und Gewicht, welches seinerseits eine aus Delegirten aller betheiligten Staaten zusammengesetzte Generalkonferenz über sich hat, deren Vorsitz der jeweilige Präsident der Pariser Akademie führt. Näheres über die Organisation und die Kosten enthält ein als Anlage 1 beigefügtes Reglement. Als Aufgabe des Büreaus bezeichnet Art. 6 der Konvention die Vergleichung und Beglaubigung der neuen Prototype des Meters und des Kilogramms, die Aufbewahrung der internationalen Prototype, periodische Kontrole der nationalen Prototype mit den internationalen, Vergleichung der letzteren mit den in den verschiedenen Ländern angewandten, nicht metrischen Einheiten, Bestimmung und Vergleichung der geodätischen Meßstangen, Vergleichung aller Maaß- und Gewichtsabstufungen von hohem Präcisionscharakter, die ihm zur Beglaubigung eingesandt werden. Eine Anlage 2 bringt Uebergangsbestimmungen, anknüpfend an die internationale Kommission von 1872.

XII.

Reichsbeamte.

Ueber die Stellung der Reichsbeamten im Allgemeinen ist nur wenig zu sagen.

Aus dem Jahre 1875 gehört hierher die Verordnung vom 21. Juni 1875 (R.-G.-Bl. S. 249) betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten, mit Ausschluß der Reichseisenbahn- und Postbeamten (s. Verordn. vom 5. Juli 1875). Auf Grund des §. 18 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath die Sätze für die verschiedenen Beamten, in Unterscheidung von sieben Klassen derselben, festgesetzt.

Sodann bestimmt die Verordnung vom 5. Juli 1875 (R.=G.=Bl. S. 253), in welcher Weise die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1875 auf die Beamtenkategorien der Reichs=Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung einschließlich der Telegraphenverwaltung Anwendung erleiden.

Daran schließen sich einige weitere ausführende Erlasse an. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Januar 1876 (R.=Centralbl. S. 7) gibt die Einreihung der Reichsbeamten unter die in §§. 1 und 10 der Verordnung vom 21. Juni 1875 aufgestellten Klassen. Beschlüsse des Bundesraths vom 6. März 1876 (R.=Centralbl. S. 181) verfügen insbesondere über die Tagegelder u. s. w. der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontroleure, sowie der Beamten bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern in den Hansestädten; eine Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 22. Juli 1876 (R.=Centralbl. S. 405) äußert sich über die Tagegelder und Reisekosten des Staatsanwalts in Disciplinarsachen hinsichtlich der Frage, ob solche von dem verurtheilten Reichsbeamten nach §. 124 des Reichsbeamtengesetzes zu erstatten sind.

Man vergleiche übrigens auch über die Militär= und Marinebeamten oben Abschnitt IV, über die Telegraphenbeamten Abschnitt VI, über die Reichsbankbeamten Abschnitt VIII.

Das Gesetz vom 20. December 1875 betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind (R.=G.=Bl. S. 324), füllt eine Lücke aus, die nach §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit übrig geblieben war. Nach diesem §. 9 erwarben zwar Ausländer, die im Reichsdienste angestellt waren, die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Dagegen fehlte es an einer Bestimmung in Betreff derjenigen, die in Folge ihrer Anstellung den Wohnsitz im Auslande nehmen müssen. Solche konnten überhaupt die Staats= und damit auch die Reichsangehörigkeit gar nicht erwerben, weil sie nicht im Stande waren, das Erforderniß der Niederlassung im Inlande zu erfüllen. Deshalb verfügt das vorliegende Gesetz nunmehr, daß Ausländern, die im Reichsdienst angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, auf ihr Verlangen in jedem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit zu gewähren ist.

Im Reichstag wurde der Entwurf (Drucks. Nr. 73) in allen drei Lesungen unverändert und ohne Diskussion gebilligt (Stenogr. Berichte S. 441, 442, 663).

XIII.

Rechtsgesetzgebung.

I. Vorweg sind diejenigen Maßregeln namhaft zu machen, welche sich auf die Ausführung des Gesetzes vom 30. November 1874 über den Markenschutz beziehen. Nach §. 20 des letzteren soll, wenn

mit anderen Staaten eine Vereinbarung über die Gewährung des Schutzes der Marken zu Stande kommt, der Reichskanzler solches veröffentlichen. Demgemäß sind mehrere Bekanntmachungen im Reichsgesetzblatt ergangen. Nach der Bekanntmachung vom 20. April 1875 (s. Drucks. S. 200) genießen Deutsche in Bezug auf Waarenzeichen, Namen und Firmen denselben Schutz, wie die Inländer, in Italien; nach der vom 20. August 1875 (das. S. 259) in Bezug auf Markenschutz dasselbe Recht in Oesterreich-Ungarn; nach der vom 13. September 1875 (das. S. 301) desgleichen in Belgien; und ebenso nach der vom 14. Juli 1876 (R.-G.-Bl. S. 169) in Luxemburg.

II. Eine eigene Gruppe bilden drei in das Urheberrecht einschlagende Gesetze, welche in der dritten Session des Reichstags zu Stande kamen.

Von der Reichsregierung wurde zu einer Vorlage vereinigt (Drucks. Nr. 24) der Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, eines Gesetzes über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und eines Gesetzes über das Urheberrecht an Mustern und Modellen eingebracht. Da aber jedes der drei Gesetze seine besonderen Motive hat und da ferner die erste Lesung nach einer allgemeinen Empfehlung der Entwürfe von Seiten des Regierungskommissars sich eigentlich nur mit dem letzten befaßte, können dieselben im Folgenden auseinander gehalten werden.

A. Gesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. (R.-G.-Bl. S. 4). Als im Jahre 1870 das Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. berathen wurde, hatte der Reichstag den fünften Abschnitt, der die Werke der bildenden Kunst schützen wollte, ausgeschieden und in einer Resolution den Wunsch ausgedrückt, diesen Gegenstand durch ein getrenntes Gesetz geregelt zu sehen, das insbesondere die berechtigten Interessen der Kunstindustrie berücksichtige. Nach nochmaliger Erwägung und Anhörung von Sachverständigen aus den Kreisen der Künstler und Industriellen wurde der nunmehrige Entwurf thunlichst im Anschluß an die 1870 vorgeschlagenen Sätze aufgestellt. Bei Eröffnung der ersten Lesung wurde vorzüglich noch darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl sowohl der Künstler als der Industriellen sich zustimmend erklärt hätten. Es erfolgte die Ueberweisung an eine Kommission (Stenogr. Berichte S. 97, 103).

Ein eingehender schriftlicher Bericht derselben (Drucks. Nr. 76) empfahl einige Abänderungen. Die meisten Paragraphen empfahl er zu unveränderter Annahme.

In der zweiten Berathung (Stenogr. Berichte S. 573—583, 593—603) wurde hauptsächlich um die §§. 5—6, bei denen der Kommissionsvorschlag einigermaßen einige Abänderung erfuhr, und um die §§. 16, 20 gestritten. Im Uebrigen wurde das Gesetz durchaus nach den Anträgen der Kommission auch in dritter Lesung (Stenogr. Berichte S. 738—743) gutgeheißen.

Nach dem Vorgange des Urheberrechtsgesetzes erkennt das vorliegende das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, ausschließlich dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu. Doch findet das ganze Gesetz auf die Baukunst keine Anwendung. Die freie Benutzung zur Hervorbringung eines neuen Werkes ist nicht Nachbildung. Uebertragung

des Eigenthums an einem Kunstwerk schließt, ausgenommen Porträts und Porträtbüsten, noch nicht die Befugniß der Nachbildung in sich. Eine Anzahl von Fällen ist ausdrücklich als verbotene, eine Anzahl auch als zulässige Nachbildung deklarirt worden. Die Dauer des Rechtsschutzes währt principiell 30 Jahre. Im Einzelnen ist die Schutzfrist nach Analogie des Gesetzes von 1870 näher geordnet. Was letzteres über die Sicherstellung des Rechtes sagt, ist geradezu, die Errichtung und Befugniß von Sachverständigenvereien analog hierher bezogen. In den allgemeinen Schlußbestimmungen sind die vor dem Geltungsbeginn erschienenen Werke, ferner die im Auslande geschaffenen inländischen Künstler, sowie die Werke ausländischer Urheber in ähnlicher Weise, wie dort bedacht. Privilegien zum Schutze des Urheberrechts können künftig nicht mehr stattfinden.

B. Gesetz vom 10. Januar 1876 betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung (R.=G.=Bl. S. 8).

Auch diese Materie war schon 1870 bei Berathung des Urheberrechtsgesetzes angeregt worden. Die Aufgabe der Kommission, welche nach der ersten Lesung (s. oben zu A.) die Vorbereitung der zweiten zu bewerkstelligen hatte, gestaltete sich ungleich schwieriger, als bei dem unter A. berührten Gesetz, zumal auch die ausländische Gesetzgebung kaum einen Anhaltspunkt darbot. Die Kommission gelangte zu nicht unerheblichen Abänderungsvorschlägen (s. den Bericht Drucks. Nr. 76, II). In zweiter und dritter Lesung wurden durchweg die Anträge der Kommission ohne bemerkenswerthe Diskussion acceptirt (Stenogr. Berichte S. 603—604, 738—741).

Die Hauptsätze sind folgende. Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf irgend einem mechanischen Wege nachzubilden, steht ausschließlich dem Verfertiger der photographischen Aufnahme zu. In Betreff der Uebertragung verhält es sich wie bei dem sonstigen Urheberrecht. Bei photographischen Bildnissen (Porträts) soll das Recht der Nachbildung ohne Weiteres auf den Besteller übergehen. Freie Benutzung ist auch hier keine Nachbildung. Sonst ist jede mechanische Nachbildung, wenn sie in der Absicht der Verbreitung geschieht, ohne Genehmigung des Berechtigten verboten. Allein der Rechtsschutz des Gesetzes macht zur Bedingung, daß der Name oder die Firma und der Wohnort des Verfertigers oder Verlegers, sowie das Kalenderjahr des ersten Erscheinens auf der Abbildung oder auf dem Karton angegeben ist. Der Schutz dauert fünf Jahre vom Ablauf des Kalenderjahres an, wo die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen, bezw. das Negativ der Aufnahme entstanden ist. Die Art des Schutzes ist dieselbe, wie nach dem Gesetz von 1870.

C. Gesetz vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (R.=G.=Bl. S. 11).

Mit diesem Gesetz wurde eine neue Materie in Angriff genommen, die in den Verhandlungen von 1870 noch ganz bei Seite gelassen worden war. Die Reichsregierung konnte sich in ihren Motiven und bei Einleitung der ersten Lesung darauf berufen, daß die Industrie vielfach einen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle begehrt habe. Nicht zum kleinsten Theil leitete sie die Rücksicht auf die elsässischen Fabrikanten zu Mühlhausen. Ob man sich sonst nicht zu hoch gehende Erwartungen von der wohlthätigen

Einwirkung des Gesetzes auf die Entwickelung der Industrie gemacht hat, ist hier nicht zu untersuchen.

Die Arbeit der Kommission war bei diesem Gesetz, wie deren Bericht (Drucks. Nr. 76, III) zur Genüge darthut, bei Weitem am schwierigsten, obwohl es an Vergleichungen und Anhaltspunkten einiger ausländischen Gesetzgebungen nicht gebrach. Sie sah sich veranlaßt eine ganze Reihe eingreifender Abänderungen zu proponiren. Dem Grundzuge stimmte sie allerdings bei. In der zweiten Lesung (Stenogr. Berichte S. 604—619) schloß sich der Reichstag unter Annahme einiger Amendements zu §§. 11, 13, 15 des Entwurfs der Kommission an. In der dritten wich er nach einigen allgemeinen Bemerkungen davon nicht ab (Stenogr. Berichte S. 738—741).

Das Gesetz konstituirt auch in Bezug auf gewerbliche Muster und Modelle, ein Begriff, der nur insofern definirt wird, als nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse darunter fallen sollen, ein ausschließliches Recht des Urhebers, sie ganz oder theilweise nachzubilden. Urheber aber ist nicht immer der Producent des Musters oder Modells, sondern der Eigenthümer des inländischen gewerblichen Etablissements, wenn er für dieses Zeichner, Maler u. dgl. hält. Verboten ist die Nachbildung, die ohne Genehmigung des Urhebers oder dessen, an welchen das Urheberrecht weiter übertragen worden ist, in der Absicht der Verbreitung geschieht, auch wenn dabei ein anderes Verfahren, andere Maaße oder Farben u. dgl. angewendet wird, oder wenn die Nachbildung nicht direkt nach dem Original erfolgt. Anfertigung einer Einzelkopie ohne Absicht gewerbsmäßiger Verbreitung oder Verwerthung, Nachbildung von Flächenmustern in plastischer Gestalt, sowie Nachbildung einzelner Muster in Schriftwerken ist nicht verboten. Um den gesetzlichen Schutz zu genießen, muß der Rechtsinhaber das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister anmelden und ein Exemplar bei der Behörde niederlegen, bevor ein darnach gearbeitetes Erzeugniß verbreitet wird. Die Dauer der Schutzfrist beträgt nach Wahl ein oder drei Jahre, kann aber auf erneuerten Antrag im Musterregister, höchstens bis zu fünfzehn Jahren, verlängert werden. Es ist dann genauer ausgeführt, was bei der Anmeldung zu dem Musterregister, das dieselbe Gerichtsbehörde führt, welche das Handelsregister führt, zu beobachten ist. Das Musterregister kann Jedermann einsehen. Stempel sind nicht zu entrichten, wohl aber für gewisse Akte Gebühren. Die Art des Rechtsschutzes ist wider die des Urheberrechtsgesetzes von 1870. Alle aus dem Gesetz entspringende Klagen gehören in letzter Instanz zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts.

Die drei Gesetze (A—C) sind mit dem 1. April 1876 in Kraft getreten.

Es sind zu denselben auch noch einige Ausführungsbestimmungen erlassen worden.

Eine Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 29. Februar (R.-Centralbl. S. 117) sagt, in welcher Weise die Zusammensetzung und der Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine, von denen die drei Gesetze reden, von Statten gehen soll.

Eine andere Bekanntmachung von dem nämlichen Tage betrifft die Inventarisirung und Stempelung der nach der

bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig zur Herstellung von Werken der bildenden Kunst angefertigten Vorrichtungen, Formen, Platten, Stereotypabgüsse u. dgl. Es handelt sich hier um Ausführung des §. 18 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 (R.=Centralbl. S. 118).

Eine dritte Bekanntmachung von demselben Tage gibt Vorschriften über die Einrichtung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste und eine umfassende Instruktion über deren Führung (R.=Centralbl. S. 119).

Endlich bestimmt eine vierte Bekanntmachung von gleichem Datum über die Führung des Musterregisters nach dem Gesetz vom 11. Januar 1876 (R.=Centralbl. S. 123). Daran schließen sich einige weitere Bestimmungen an, welche die Niederlegung des Musters oder Modells, sowie die Kosten für Veröffentlichung der geschehenen Eintragung betreffen. Sie sind in einer Bekanntmachung vom 23. Juli 1876 (R.=Centralbl. S. 404) enthalten.

III. Als in das Gesellschaftsrecht einschlagend ist Folgendes zu erwähnen.

A. Gesetz vom 16. December 1875, betreffend die Umwandlung der Aktien in Reichswährung (R.=G.=Bl. S. 317). Man wird sich erinnern, daß schon in der zweiten Session des Reichstags ein Gesetz aus der Initiative des Reichstags beantragt wurde, wonach gegenüber der Bestimmung des Artikels 207 a. des Handelsgesetzbuchs ausdrücklich für zulässig erklärt werden sollte, die in Süddeutschland auf Guldenwährung lautenden Aktien in Reichswährung umzuwandeln. Hierbei war es nöthig, eine Erhöhung oder Verminderung des Nominalbetrags zu gestatten, um einen abgerundeten Betrag in Reichswährung zu erzielen. Damals konnte das Gesetz nicht zu Stande kommen (s. dieses Jahrbuch 1875, S. 103). Der Antrag wurde in der dritten Session unter Hinweis auf die frühere Begründung erneuert (Drucks. Nr. 23). In der ersten Berathung (Stenogr. Berichte S. 127—130) kamen wiederum Bedenken zum Vorschein. Mehrere Redner waren der Ansicht, daß man, anstatt den Artikel 207 a. anzugreifen, lieber die Angelegenheit der Rechtssprechung überlassen möge. Man hegte dabei das Vertrauen, diese werde den Artikel überhaupt nur als Verbot fiktiver Veränderung des Nominalbetrags auslegen. Nichtsdestoweniger wurde in zweiter Berathung der Vorschlag mit einiger redaktioneller Modifikation angenommen (Stenogr. Berichte S. 170—176); ebenso in dritter Lesung (das. S. 176). Nach Inhalt des Gesetzes findet Artikel 207 a. keine Anwendung, wenn Aktien, die nicht auf Thaler= oder Reichswährung lauten und nicht in einer mit 50 theilbaren Summe in Mark umrechenbar sind, auf den nächst niedrigeren oder nächst höheren mit 50 theilbaren Betrag in Mark umgestellt werden.

Unter die vorliegende Rubrik gehören ferner mit ihren privatrechtlichen Bestimmungen einmal das Gesetz über die Hülfskassen, von dem oben in Abschnitt IX, und das Statut der Reichsbank, von dem oben in Abschnitt VIII berichtet wurde.

B. Ohne Erfolg für diesmal blieb ein Gesetzentwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs= und Wirthschaftsgenossenschaften (Drucks. 4. Sess. Nr. 40), in welchem

Schulze-Delitzsch Abänderungen zu dreizehn Paragraphen des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 von größerer oder geringerer Bedeutung vorschlug. Vorausgegangen war in der dritten Session eine Interpellation (Drucks. Nr. 78) und deren Besprechung, die auf denselben Gegenstand abzielte (Stenogr. Berichte S. 768—774). Von vorwiegender Bedeutung sind diejenigen Abänderungen, welche in Bezug auf die Konsequenzen der Solidarhaft im Liquidations- und Konkursverfahren gewünscht werden. Es kam nur zu einer kurzen ersten Berathung (Stenogr. Berichte 4. Session S. 206). Der Entwurf ging dem Wunsche des Antragstellers zufolge an eine Kommission. Zu einer Berichterstattung und weiteren Berathung ist es nicht gekommen.

IV. Im Gebiete des Strafrechtes lieferte die dritte Session ein Hauptresultat, indem das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und die Ergänzung desselben, welches unter dem 26. Februar 1876 publicirt wurde (R.-G.-Bl. S. 25), die Billigung des Reichstages erlangte.

Obwohl schon öfter in den vergangenen Jahren von dem Bedürfnisse, manche Bestimmungen des Strafgesetzbuches abzuändern und andere hinzuzufügen, die Rede gewesen war, wurde doch der Reichstag durch die umfangreiche Vorlage überrascht (Drucks. Nr. 54). Im Ganzen war wohl die Meinung herrschend gewesen, daß demnächst eine totale Revision des Strafgesetzbuches werde vorzunehmen sein. Die Reichsregierung aber hielt es nicht für thunlich, die dringenden Erfordernisse, die sie in verschiedenen Richtungen erkannt zu haben glaubte, bis zu einer solchen umfassenden Revision zu vertagen. Sie unterbreitete daher dem Reichstage schon jetzt, ohne die principiellen Sätze und das Strafsystem alteriren zu wollen, eine längere Reihe von Modifikationen und Zusätze, zu denen sie das unmittelbare praktische Bedürfniß aufforderte.

Es ist selbstverständlich nicht möglich, an dieser Stelle auf den reichen Inhalt der Novelle und ihre Besprechung im Reichstage einzugehen. Nur der äußere Rahmen der Verhandlungen ist kurz anzuführen.

Die erste Berathung war, obgleich nur sechs Redner sich betheiligten, darunter der Reichskanzler, bereits sehr umfänglich (Stenogr. Berichte S. 385—410). Sie endete mit der Verweisung von sechzehn Paragraphen an eine Kommission, während die übrigen zur zweiten Berathung im Plenum gestellt wurden.

Zunächst wurde ein Theil des Entwurfes auf Grund der Vorlage in der 27. Sitzung (Stenogr. Berichte S. 621—657) in zweiter Lesung durchberathen. Dann folgte die Berathung der Kommissionsvorschläge (Drucks. Nr. 145), welche sie durch mündliche Berichterstattung zur Annahme empfahl. Dieser Theil der Berathung nahm die 33., 34., 35. und 36. Sitzung in Anspruch (Stenogr. Berichte S. 787—878). Im Ganzen trat der Reichstag der Kommission bei. Der Rest der Vorlage wurde in der 39., 40. und 41. Sitzung erledigt (Stenogr. Berichte S. 939—1030).

Auch zur dritten Berathung waren noch zwei volle Sitzungen, 49. und 50., erforderlich (Stenogr. Berichte S. 1302—1364), worauf durch Schlußabstimmung das ganze Gesetz in seiner durch den Reichstag erheblich veränderten Gestalt angenommen wurde (das. S. 1369).

Das Gesetz enthält fünf Artikel. Der erste ersetzt 44 Paragraphen des Strafgesetzbuches ganz oder zu einzelnen Positionen durch neue Bestimmungen unter Beibehaltung der Paragraphenzahlen, der zweite stellt in das Strafgesetzbuch sechs neue Paragraphen und zu einem eine neue Position ein. Der dritte bestimmt, daß das Erforderniß des Strafantrages, der durch die Veränderungen bei manchen Delikten für unöthig erklärt wird, bei vor Erlaß der Novelle begangenen Handlungen nach dem früheren Recht zu beurtheilen ist. Der vierte verlangt, daß die in Thalerwährung ausgedrückten Geldstrafen in die entsprechenden Beträge nach Reichswährung umzuwandeln sind. Der fünfte ermächtigt den Reichskanzler, den nach dem Inhalte der Artikel 1, 2, 4 modificirten Text des gesammten Strafgesetzbuches durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Von der letzteren Ermächtigung ist auch sofort Gebrauch gemacht und als Anlage der Novelle das Strafgesetzbuch in seiner neuen Gestalt neu publicirt worden.

Einzelne Strafbestimmungen bringen übrigens auch das Gesetz über den Viehtransport auf den Eisenbahnen (s. Abschnitt VI), das Gesetz über den Schutz der Werke der bildenden Kunst, das Gesetz über den Schutz der Photographien und das Gesetz über den Schutz der Muster und Modelle (s. oben II), insofern letztere sich aus dem Urheberrechtsgesetz von 1870 auch die Strafbestimmungen angeeignet haben; ebenso das Gesetz über die Schonung der Robben (s. Abschnitt X).

Wegen Auslieferung der Verbrecher wurde dem Reichstag in der vierten Session ein Vertrag mit Luxemburg vorgelegt (Drucks. Nr. 11), der in keiner der drei Lesungen Widerspruch oder auch nur Debatte hervorrief (Stenogr. Berichte S. 17, 31).

Der Vertrag ist, datirt vom 9. März 1876, am 18. November 1876 publicirt worden (R.=G.=Bl. S. 223). Dem Inhalte nach schließt er sich an die ähnlichen Verträge an, die mit anderen Staaten neuerdings geschlossen wurden.

V. Unstreitig das wichtigste Ergebniß der ganzen Legislaturperiode sind die in der vierten Session endlich zu Stande gebrachten Proceßordnungen und das Gerichtsverfassungsgesetz.

Letzteres und die Civil= und die Strafproceßordnung waren, wie der letzte Bericht (s. Jahrbuch 1875 S. 104) mittheilte, in Folge Beschlusses, den der Reichstag in der zweiten Session faßte, einer Kommission überwiesen worden. Das Gesetz vom 23. December 1874 ertheilte derselben die Ermächtigung, auch zwischen den Reichstagssessionen ihre Berathungen fortzusetzen. Die Kommission begann ihre Arbeiten im April 1875 und führte sie mit einiger Ferienunterbrechung bis zum Beginne der dritten Session weiter.

Nachdem in der dritten Session auch die Konkursordnung dem Reichstage von Neuem vorgelegt (Drucks. Nr. 20) und einer eigenen Kommission überwiesen wurde, von dieser aber während der Session nicht hatte vollständig durchberathen werden können, wurde es erforderlich, beiden Kommissionen die Möglichkeit der Weiterarbeit bis zur dritten Session zu verschaffen.

Zunächst wurde die sogenannte Justizkommission, der die Durchprüfung der Civil- und Strafproceßordnung, sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes oblag und die nach Eröffnung einer neuen Sitzung neu gewählt werden mußte, auf ihren Antrag, behufs der weiteren Berathung das Nöthige zu verfügen (Drucks. Nr. 22), in der dritten Session durch Akklamation in ihrem bisherigen Personalbestand erhalten (Stenogr. Berichte S. 13—16). Zugleich aber mußte für die Befugniß derselben, auch nach Beendigung der Session weiter zu tagen, gesorgt werden. Solches geschah durch das Gesetz vom 1. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 15), betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe u. s. w. Der deshalbige Entwurf wurde nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Lage und die Ziele der Gesetze in erster Lesung (Stenogr. Berichte S. 782 bis 787) unverändert vom Reichstage genehmigt (das. S. 787, 894).

Gleichergestalt wurde nunmehr auch der Konkursordnungskommission durch das Gesetz vom 20. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 23), betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes, die Befugniß zugesprochen, zwischen der dritten und vierten Session mit ihrer Berathung fortzufahren. Auch hier wurde der Entwurf des Gesetzes (Drucks. Nr. 194) unverändert angenommen und nur in erster Lesung mit einigen Bemerkungen über die seitherige Thätigkeit der Kommission begleitet (Stenogr. Berichte S. 1199—1202, 1243—1244).

Demgemäß nahm die Justizkommission nach ihrem Zusammentritt im April 1875:

1) den Entwurf der Civilproceßordnung in Angriff, wobei sich freilich mehrfach auch die Erörterung von Organisationsfragen einmischte. Die erste Durchberathung derselben füllte die 5. bis 37. Sitzung aus, woran sich noch die Berathungen in der 81. und 82. Sitzung über die Frage der Handelsgerichte und eventuell des handelsgerichtlichen Verfahrens anschloß. Die zweite Durchberathung zog sich durch vierzehn Sitzungen hin, von der 83. an. Die erste Berathung des Einführungsgesetzes erheischte zwei, die zweite eine Sitzung. In der 161. und 162. Sitzung konnte der Bericht festgestellt werden. Er ging, datirt vom 10. Oktober 1876, dem Reichstage in der vierten Session (Drucks. Nr. 9) zu, nachdem schon vorher (Drucks. Nr. 6) eine Zusammenstellung der Abänderungsvorschläge, zu welchen die Kommission sich entschlossen hatte, vertheilt worden war. Darnach sollten 204 Paragraphen mehr oder minder bedeutende Abänderungen oder Streichung erfahren, 44 Paragraphen neu hinzugefügt werden. Dabei stellte die Kommission noch in der 163. Sitzung einige Modifikationen der Abänderungsanträge, und in der 164. eine Reihe von Erläuterungen ihrer Willensabsicht zu 11 Paragraphen fest, die sie als authentische Interpretationen bezeichnete. An dem Einführungsgesetz wurde zu 14 Paragraphen Abänderung und die Hinzufügung drei neuer empfohlen.

2) Der Entwurf der Strafproceßordnung wurde zum ersten Male in den Sitzungen 37 bis 88, dann noch in einem Theile von vier weiteren Sitzungen, das Einführungsgesetz in zwei Sitzungen durchberathen. Die zweite Lesung beider forderte 19 Sitzungen. Die Zusammenstellung

der Kommissionsbeschlüsse (Drucks. 4. Session Nr. 7) ergab, daß überhaupt nur 128 Paragraphen des Entwurfes unverändert bleiben sollten. Zugleich wurden über 100 neue Paragraphen beantragt. In dem Einführungsgesetz wollte die Kommission nur einen einzigen Paragraphen unverändert lassen, einen ganz streichen und einen neuen einschieben. Auch hier folgte der Zusammenstellung noch eine Reihe von Modifikationen und dann von authentischen Interpretationen nach. Die Feststellung des Berichtes, der 108 Folioseiten umfaßt (Drucks. Nr. 10), erfolgte in der 162. und 165. Sitzung.

3) Verhältnißmäßig die meisten Debatten in der Kommission veranlaßte der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die erste Berathung darüber wurde in 27 Sitzungen, über das Einführungsgesetz in 2 Sitzungen, die zweite in 18 und 2 Sitzungen gepflogen. Ausweislich der Zusammenstellung der Beschlüsse (Drucks. 4. Session Nr. 5) wurden bei 89 von 166 Paragraphen keine Aenderungen beantragt. Zwei ganze Titel, vom Richteramt und von der Rechtsanwaltschaft, sowie ein Paragraph, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges, sollten neu hinzutreten. Von dem Einführungsgesetz sollten 9 Paragraphen von 16 amendirt, 10 neue zugefügt werden. Nachschub einzelner Aenderungen der Vorschläge und authentische Interpretationen blieb auch hier nicht aus. Der ausführliche Bericht (Drucks. Nr. 8), festgestellt in der 162. Sitzung, umfaßt 82 Seiten.

4) Ungleich einfacher und kürzer gestaltete sich die Kommissionsberathung des Konkursordnungsentwurfes. Die Kommission erledigte die erste Lesung desselben während der dritten Reichstagssession in 21 Sitzungen, dann die zweite nach Beendigung der letzten während des Mai 1876 in 5 Sitzungen. Aenderungen beantragte sie zu 47 Paragraphen. Viele davon waren nur redaktioneller Beschaffenheit. In Bezug auf das System erhob sich sich kein Widerspruch und auch in den einzelnen Punkten trat eine wesentliche Differenz nicht zu Tage. So war es leicht, sich mit den Vertretern der Regierung zu verständigen. Dasselbe gilt von dem Einführungsgesetz.

Die Zusammenstellung (Drucks. 4. Session Nr. 4) der Kommissionsbeschlüsse wurde dem Reichstag unter Ankündigung mündlicher Berichterstattung und unter Empfehlung einer Resolution vorgelegt. Ein Nachtrag bezweckte nur die Modifikation des Vorschlages zu §. 1 des Einführungsgesetzes.

Solchergestalt war der Reichstag bei Eröffnung seiner vierten Session in den Besitz des gesammten Materials gesetzt, welches aus den Berathungen der Justiz- und der Konkurskommission erwachsen war. Die Verhandlungen des Reichstages selbst konnten nun beginnen.

Zu jenem Material trat hinzu eine Uebersicht der Beschlüsse, welche der Bundesrath gegenüber den Vorschlägen der Justizkommission zu dem Gerichtsverfassungsgesetze, der Civil- und der Strafproceßordnung gefaßt hatte (Drucks. Nr. 22). Aus dieser mit Schreiben vom 3. November 1876 an den Reichstag gelangten Uebersicht ging hervor, daß der Bundesrath zu 27 Punkten des Gerichtsverfassungsgesetzes und zu 5 des Einführungsgesetzes, ferner zu 9 Punkten der Civilproceßordnung und zu 2 des Einführungsgesetzes, endlich zu 42 Punkten der Strafproceß-

ordnung und zu 1 des Einführungsgesetzes anderer Meinung war, als die Kommission und daher eine Abweichung von deren Beschlüssen begehrte. Die Kommissionsbeschlüsse zur Konkursordnung wurden vom Bundesrath überall nicht bemängelt.

Ehe zur zweiten Lesung im Plenum geschritten werden konnte, mußte eine Berathung über die geschäftliche Behandlung stattfinden. Es galt namentlich darüber schlüssig zu werden, was der Reichstag gegenüber den ihm mitgetheilten Forderungen des Bundesrathes thun wollte. Darüber erhob sich einiger Streit (Stenogr. Berichte S. 53—62). Zuletzt beschloß der Reichstag, die Uebersicht der Bundesrathsbeschlüsse der Justizkommission mit der Maßgabe zur Vorberathung zur überweisen, daß sie im Fortgange ihrer Berathungen einzelne Fragen auch ohne vorgängige Entscheidung derselben von ihrer Seite zur Plenarverhandlung des Reichstages vorstellen könne. Darin lag eine Abweichung von dem sonst bestehenden Geschäftsgange. Die Justizkommission existirte während der vierten Session kraft einer Neuwahl. Nachdem, wiewohl nicht ohne Debatte, der Reichstag in einer der ersten Sitzungen schlüssig geworden war, eine besondere Justizkommission wieder einzusetzen (Stenogr. Berichte S. 13—15), wurde deren Wahl in den Abtheilungen vorgenommen. Es erfolgte nach Verabredung die Wiederwahl sämmtlicher seitherigen Mitglieder, so daß also die der Natur der Sache nach gebotene Kontinuität gesichert erschien.

Hierauf nahm die Justizkommission eine Sonderung derjenigen Bundesrathsbeschlüsse vor, die lediglich dem Plenum zu überlassen seien, und derjenigen, die sie zur Vorberathung im Schoße der Kommission geeignet erachtete. Die Beschlüsse, zu denen sie in ihren Verhandlungen während der 168. bis 174. Sitzung gelangte, legte sie in weiteren Berichten zur Civilproceßordnung (Drucks. Nr. 36), zur Strafproceßordnung (Drucks. Nr. 37) und zum Gerichtsverfassungsgesetze (Drucks. Nr. 35) nieder. In einer Mehrzahl von Paragraphen dieser Gesetze und der zugehörigen Einführungsgesetze änderte sie theils in Folge der Forderungen des Bundesrathes, theils auch aus eigener Erwägung ihre früheren Anträge sachlich oder redaktionell ab.

Am 17. November wurde die Plenarberathung des Reichstages in zweiter Lesung der Justizgesetze eröffnet; zunächst über einige Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes, wovon unten (s. Nr. 2) die Rede sein wird.

1) Dann nahm man die Civilproceßordnung vor, die nur wenig Zeit in Anspruch nahm. Die Debatte drehte sich fast ausschließlich darum, ob eine en-bloc-Annahme oder specielle Durchführung stattfinden solle. Nur der einzige §. 137 des Entwurfes wurde in Folge eines Amendements, das Streichung im Interesse der polnisch redenden Bevölkerung empfahl, Gegenstand besonderer Besprechung. Der Reichstag entschied sich mit sehr großer Majorität zur Annahme en bloc, d. h. aller einzelnen Sätze (Stenogr. Berichte S. 167—175).

Das Einführungsgesetz zur Civilproceßordnung wurde erst später vorgenommen, paragraphenweise zur Verhandlung gestellt und nach Zurückziehung eines einzigen dazu eingebrachten Amendements (Drucks.

Nr. 49) ganz nach den Anträgen der Kommission gebilligt (Stenogr. Berichte S. 389—392).

2) Aus dem Gerichtsverfassungsgesetz nahm der Reichstag zunächst die Debatte über die Frage, ob eigene Handelsgerichte oder eigene Handelskammern der Landgerichte bestehen sollten, vor der zweiten Lesung der Civilproceßordnung vorweg, weil die Entscheidung für letztere präjudiciell erschien. Die betreffende Diskussion war eine sehr lebhafte (Stenogr. Berichte S. 135—165). Sie schloß mit Annahme der Kommissionsanträge zu den §§. 1, 81, 82, wonach Handelskammern der Landgerichte gebildet werden können, unter Verwerfung des Gegenantrages (Drucks. Nr. 41), welcher die obligatorische Einsetzung von Handelsgerichten verlangte.

Der weitere Inhalt des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde in fünf Sitzungen erledigt, die der Berathung der Civilproceßordnung folgten; der Titel über das Richteramt und §. 1 in der 11. (Stenogr. Berichte S. 175 bis 189), §§. 2, 3 (das. S. 189—203), §§. 4—45 (das. S. 206—236) in der 12., §§. 46—58 in der 13. (das. S. 237—266), §§. 58a, 59, 59a in der 14. (das. S. 267—290), §§. 62—150 in der 15. (das. S. 291—318), §§. 151—166 in der 16. Sitzung (das. S. 329—356). Hiernächst schritt man sofort zur zweiten Lesung des Einführungsgesetzes, die in einer Sitzung vollendet wurde (das. S. 357—388).

Die Schicksale der einzelnen Bestimmungen, die noch manche Abänderung erlitten, zu verfolgen, liegt nicht in der Aufgabe dieses Berichtes.

3) Die zweite Lesung der Strafproceßordnung wurde in der 18. bis 23. Sitzung bewirkt. Die allgemeinen Bestimmungen a—f, welche die Justizkommission provocirt hatte, und die §§. 1—17 fanden in der 18. Sitzung (Stenogr. Berichte S. 392—416), die §§. 18—84 in der 19. (das. S. 417—446), die §§. 85—132 in der 20. (das. S. 447—478), die §§. 132a—233 in der 21. (das. S. 479—512), die §§. 234—283 in der 22. (das. S. 513—540), die §§. 284—425 in der 23. (das. S. 541—549) ihre Erledigung.

Die zweite Lesung des Einführungsgesetzes ging in der 23. Sitzung sehr rasch von Statten (Stenogr. Berichte S. 569).

4) Die zweite Lesung endlich der Konkursordnung machte die geringste Schwierigkeit. Nach einer Auseinandersetzung des Berichterstatters wurde en-bloc-Annahme derselben, sowie des Einführungsgesetzes nach den Vorschlägen der Kommission beschlossen (Stenogr. Berichte S. 569—573).

Soweit waren die Dinge bis zum Schlusse der 23. Sitzung am 2. December 1876 gediehen. Die Vertreter der Regierung hatten sich während der ganzen zweiten Berathung, anstatt da, wo bei der Reichsregierung abweichende Ansichten herrschten, von vornherein den Standpunkt des Bundesrathes bestimmt zu vertreten und solche Anträge der Kommission oder Amendements, welche unannehmbar erschienen, entschieden zu bekämpfen, leider nur zu sehr passiv verhalten. Die Beschlüsse des Reichtages wurden abgewartet und dann erst nach beendigter zweiter Lesung von dem Bundesrathe einer kritischen Prüfung unterzogen; ein Verfahren, das, wie die Erfahrung gelehrt hat, das Zustandekommen der wichtigen Gesetze beträchtlich gefährdete. Warum so verfahren wurde, entzieht sich unserer Erörterung.

Am 13. December, als eben der Reichstag auf Grund der Zusammenstellung seiner in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse (Drucks. Nr. 60 Civilproceßordnung, Nr. 81 Gerichtsverfassungsgesetz, Nr. 82 Strafproceßordnung, Nr. 96 Konkursordnung) die dritte Lesung beginnen wollte, erhielt derselbe ein Schreiben des Reichskanzlers vom 12. December (Drucks. Nr. 115), in welchem ihm eröffnet wurde, daß der Bundesrath in Betreff der Civilproceß- und der Konkursordnung sammt Einführungsgesetzen gegen die vom Reichstage beschlossene Fassung keine Einwendung mehr zu erheben habe, daß er dagegen zum Gerichtsverfassungsgesetze und zu dessen Einführungsgesetze fünf, beziehentlich drei näher bezeichnete Punkte, zur Strafproceßordnung zehn Punkte, zu deren Einführungsgesetz einen Punkt für unannehmbar erklären müsse.

Unter solchen Umständen mußte die dritte Berathung von der Tagesordnung der 30. Sitzung abgesetzt werden (Stenogr. Berichte S. 771—772).

Hiernach war also das Scheitern der Vorlagen, und zwar bei dem untrennbaren Zusammenhange derselben, sämmtlicher, gewiß, wenn der Reichstag bei seinen Beschlüssen zweiter Lesung durchaus beharrte. Ein officieller Versuch der Verständigung mit dem Bundesrath, etwa durch die Justizkommission fand nicht statt. Dagegen wurde eine Verständigung im Wege privater Besprechungen von Seiten mehrerer Parteien des Reichstages, namentlich der nationalliberalen, durch ihre Führer gesucht und in den wenigen zu Gebote stehenden Tagen auch gefunden. Regierungsseitig ließ man sich einige für unannehmbar erachtete Punkte, schlechthin oder unter gewissen Modifikationen, noch gefallen, wogegen von der anderen Seite eine Anzahl von Beschlüssen zweiter Lesung preisgegeben wurde.

So kam ein „Kompromiß" jener Parteien und der Regierung zu Stande, das seinen Ausdruck in einem zur dritten Berathung eingemischten Abänderungsvorschlag erlangte (Drucks. Nr. 138).

Die dritte Lesung der Gesetze begann am 18. December zunächst mit dem Gerichtsverfassungsgesetz. Die Generaldebatte war wesentlich heftigen Angriffen und energischer Vertheidigung des Kompromißverfahrens gewidmet (Stenogr. Berichte S. 849—884). In der Specialdiskussion (Stenogr. Berrichte S. 887—936) wurden manche Paragraphen, zum Theil auf Grund von Amendementsanträgen, von Neuem besprochen, auch gelegentlich nochmals auf die principielle Seite des Kompromisses zurückgegriffen. Eine Hauptentscheidung fiel zu §. 81, wo in namentlicher Abstimmung der Kompromißvorschlag mit 198 gegen 146 Stimmen angenommen wurde. Später wurden allerdings noch einzelne Bestimmungen Gegenstand einer Diskussion, so die Berechtigung des Gebrauches der polnischen Sprache als Gerichtssprache und mehrere Bestimmungen des Einführungsgesetzes. Doch konnte schon ein Theil der nächstfolgenden Sitzung auf die dritte Berathung der Strafproceßordnung und ihres Einführungsgesetzes verwendet werden, die zu einigen Paragraphen größere Dimensionen annahm (Stenogr. Berichte S. 936—981). Eine namentliche Abstimmung ergab hier 195 Stimmen für, 124 gegen das Kompromiß (S. 956).

Die dritte Berathung der Civilproceßordnung und der Konkursordnung mit ihren Einführungsgesetzen verlief ohne Diskussion

und ergab eine große Mehrheit, fast Einstimmigkeit für deren Annahme (Stenogr. Berichte S. 999—1000). Auch wurde eine Resolution angenommen, welche den Reichskanzler aufforderte, wo möglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die in §. 17 des Einführungsgesetzes für jetzt der Landesgesetzung vorbehaltenen Gegenstände im Wege der Reichsgesetzgebung zu regeln.

Noch in derselben Sitzung am 21. December wurde, obwohl die Zusammenstellungen der Beschlüsse dritter Lesung noch nicht angefertigt waren, da sich von keiner Seite Widerspruch erhob, die Gesammtabstimmung über sämmtliche Gesetze vorgenommen. Bei Namensaufruf stimmten 194 Mitglieder für, 100 gegen das Gerichtsverfassungsgesetz (S. 1001—1003). Bei den übrigen wurde von Namensaufruf abgesehen. Die Annahme geschah mit großer Majorität (S. 1004).

Publicirt ist bis jetzt das Gerichtsverfassungsgesetz, datirt vom 27. Januar 1877, mit Einführungsgesetz (R.=G.=Bl. S. 41), und die Civilproceßordnung mit Einführungsgesetz, datirt vom 30. Jan. 1877 (R.=G.=Bl. S. 83).

Die Gesetze sind bestimmt, spätestens am 1. Oktober 1879 in Kraft zu treten. Vorausgesetzt wird dabei, daß inmittelst noch zwei weitere Gesetze fertig gestellt werden können, die für das Proceßverfahren unumgänglich nothwendig sind: eine Gebührenordnung und eine Anwaltsordnung. Da es aller Voraussicht nach nicht schwer sein wird, diesem Erforderniß gerecht zu werden — die Anwaltsordnung ist nach der Erklärung des Bundesrathsbevollmächtigten bereits in der Vorbereitung begriffen —, wird das Deutsche Reich von jenem Termin ab den ungeheueren Vortheil eines einheitlichen Verfahrens in bürgerlichen und strafrechtlichen Processen und gleicher Beschaffenheit der Gerichte, an deren Spitze das oberste Reichsgericht steht, genießen.

Durch diese Resultate der Gesetzgebung in Bezug auf Proceß und Gerichtsverfassung hat zugleich die geplante Kodifikation des bürgerlichen Rechtes eine wesentliche Förderung erfahren. Die darauf bezüglichen Arbeiten sind in der Kommission inmittelst stetig fortgesetzt worden. Es bedarf keiner Ausführung, daß die Verwerfung der Proceßordnungen nothwendig dieselben zum Stillstand gebracht haben würde. Da glücklicherweise solches nicht geschehen, läßt sich dem Vernehmen nach erwarten, daß nunmehr bald die ersten Veröffentlichungen von Seiten der Kommission ergehen werden.

In der vierten Session gab eine Interpellation des Abgeordneten Schulze=Delitzsch und Genossen Gelegenheit, Einiges über den Stand der Sache zu erfahren (Drucks. Nr. 94). Dieselbe wünschte namentlich zu erfahren, ob nicht die Reichsregierung im Interesse des Grundkredits geneigt sei, schon vor der Abfassung des Civilgesetzbuches eine einheitliche Regelung des Hypothekenrechtes vorzunehmen. In der Beantwortung gab der Kommissar des Bundesrathes zunächst eine Uebersicht über dasjenige, was bis dahin in der Kommission des Civilgesetzbuches gethan worden sei. Eine Regelung des Hypothekenrechtes vor Erlaß des letzteren vermochte er nicht zu versprechen, da vielmehr dieser Theil des Rechtes im Zusammenhange mit dem gesammten Immobiliarsachenrechte zu behandeln sei (Stenogr. Berichte S. 797—801).

XIV.

Finanzwesen.

Es mag hier zuvorderst erwähnt werden:

A. was das Rechnungswesen und die Kontrole der Rechnungen anbetrifft.

Ein Versuch, das seit Jahren schwebende Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches und über die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes (vgl. Jahrbuch 1875 S. 109) zum Abschluß zu bringen, wurde zwar in der dritten Session wiederholt. Allein auch diesmal war es nicht vergönnt, zum Ziele zu kommen. Die betreffenden Vorlagen (Drucks. Nr. 100, 101) haben nicht einmal die erste Berathung erlebt. So blieb denn, als gewiß war, daß sie nicht mehr erledigt werden würden, abermals nur übrig, das längst gewohnt gewordene Nothgesetz zu erlassen, nämlich durch Gesetz vom 14. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 19), betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes und des Landeshaushaltes für Elsaß-Lothringen, die Prüfung der Rechnungen des Jahres 1875 der preußischen Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Reiches nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 festgestellten Grundsätze (R.-G.-Bl. S. 61) zu übertragen. Ohne Debatte trat der Reichstag dem Entwurfe (Drucks. 3. Session Nr. 219) bei (Stenogr. Berichte S. 1263, 1301).

Dem Reichstage wurde bei einer anderen Gelegenheit Kenntniß zu Theil von der Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reiches, die von der Organisation und dem Geschäftsgang im Allgemeinen, dem amtlichen Verhältnisse des Präsidenten, des Direktors, der Departementsräthe, der Revisionsbeamten und dem sonstigen Geschäftsgange handelt (Drucks. 3. Session Nr. 8).

Von dem Rechnungswesen ist Folgendes zu melden: In der dritten Session wurde dem Reichstage die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reiches für das Jahr 1871 unterbreitet (Drucks. Nr. 21). Sie ging an die vierte Kommission (Stenogr. Berichte S. 55). Diese beantragte mit Genehmigung zweier kleiner Ueberschreitungen und einem Vorbehalt, die künftige Einrichtung der Rechnung betreffend, Decharge des Reichskanzlers. Der Reichstag trat in zweiter und dritter Lesung dem Antrage bei (Stenogr. Berichte S. 572—573, 744).

Die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt des Jahres 1872, die ebenfalls in der dritten Session zur Vorlage kam (Drucks. Nr. 112), ging an die Kommission (Stenogr. Berichte S. 765), kam aber wegen Schlusses der Session nicht weiter zur Berathung. Die Vorlage wurde indessen in der vierten Session erneuert (Drucks. Nr. 13) und der Reichsrevisionskommission überwiesen (Stenogr. Berichte S. 77). Diese erstattete Bericht (Drucks. Nr. 92), dessen Anträge in zweiter und dritter Lesung angenommen wurden (Stenogr. Berichte S. 795, 839).

Der Reichstag erledigte ferner in der dritten Session die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches für das Jahr 1874 mit dem Nachweis der Etatsüberschreitungen

und der außeretatsmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushaltes (Druckſ. Nr. 13 A.). Nach derselben betrug der Ueberschuß aus 1874 rund 8 Millionen Mark mehr und die Ausgabe aus dem Invalidenfonds 4,656,000 Mark weniger als veranschlagt. Auf Antrag der Rechnungskommission, die darüber Bericht erstattete (Druckſ. Nr. 90), ertheilte der Reichstag seine Genehmigung (Stenogr. Berichte S. 775, 894).

Die Uebersicht der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1875, die in der vierten Session dem Reichstage mitgetheilt wurde (Druckſ. Nr. 33), blieb nach Ueberweisung an die Rechnungskommission unerledigt (Stenogr. Berichte S. 119-120). Dasselbe Schicksal theilte die damit verbundene Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875.

Von Seiten der Reichsschuldenverwaltung wurde dem Reichstag in der dritten Session der zweite Bericht über ihre Thätigkeit und über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes erstattet (Druckſ. Nr. 44). Beigegeben waren Uebersichten über Ab- und Zugang der genannten Fonds und deren Bestände an Werthpapieren. Auf Bericht der Budgetkommission (Stenogr. Berichte S. 319 und Druckſ. Nr. 205) erklärte der Reichstag nach einigen Debatten (Stenogr. Berichte S. 1191—1199) Decharge.

Ein Gleiches geschah in der vierten Session mit dem dritten Berichte derselben Kommission über dieselben Fonds (Druckſ. Nr. 54) auf Antrag, ohne daß vorher eine förmliche Vorprüfung der Budgetkommission stattgefunden hatte (Stenogr. Berichte S. 634—635).

Außerdem wurde Decharge ertheilt in der dritten Session auf den achten Bericht über die Verwaltung des Schuldenwesens und den damit verbundenen zweiten Bericht über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (Druckſ. Nr. 185, Stenogr. Berichte S. 1240). Ebenso auf den neunten, beziehentlich dritten derselben Verwaltungen und auf den ersten Bericht über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Noten, welche in der vierten Session bei dem Reichstag einliefen (Druckſ. Nr. 68, Stenogr. Berichte S. 633).

B. Noch immer beschäftigte den Reichstag die französische Kriegskostenentschädigung, wenn auch bei Weitem nicht in dem Maße, wie früher. In der dritten Session ließ die Reichsregierung in den Reichstag den Entwurf eines Gesetzes (Druckſ. Nr. 83) nebst einer Denkschrift gelangen, in der ausgeführt wurde, welche Ausgaben in Gemäßheit der Gesetze von 1873 und 1875 aus dem Antheile des Norddeutschen Bundes an den Milliarden geleistet worden und noch zu leisten seien. Die mit der Vorprüfung betraute Budgetkommission (Stenogr. Berichte S. 520) empfahl die Annahme des Gesetzes (Druckſ. Nr. 182, 183), die denn auch erfolgte (Stenogr. Berichte S. 1098—1099, 1190). Daraufhin ist das Gesetz vom 17. Februar 1876, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskostenentschädigung, publicirt worden

(R.-G.-Bl. S. 21). Dasselbe verfügt die Entnahme einiger von der Reichshauptkasse verausgabten Posten aus der Kriegskostenentschädigung, erstreckt die dem Reichskanzler ertheilte Befugniß, daraus noch zu deckende Kriegsausgaben zu bestreiten, auf das Jahr 1876 und trifft nähere Anordnungen über die Verrechnung und die einstweilige Anlegung der Restbestände.

Eine Zusammenstellung der fernerweit liquidirten, nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge (Drucks. 3. Session Nr. 200) fand Billigung (Stenogr. Berichte S. 1240—1241, 1263—1264, 1302). Darnach sind mehrere Posten im Betrage zusammen von ca. 5½ Millionen Mark für gemeinsame Kriegskosten im Sinne jenes Gesetzes erklärt worden.

Das Gesetz, betreffend das Retablissement vom 16. Februar 1876 und das Gesetz über den Invalidenfonds vom 23. Februar 1876, die allenfalls auch mit hierher bezogen werden können, sind oben in Abschnitt IV berücksichtigt worden.

C. Die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches (Drucks. 3. Session Nr. 41 nebst einer Reihe von Specialbeilagen) ging in der gewöhnlichen Weise vor sich. Nur einzelne Kapitel oder Titel wurden der Budgetkommission übergeben.

Die erste Berathung verbreitete sich nach eingehender Beleuchtung des Regierungsvorschlages bereits über eine Menge von Einzelheiten. Namentlich wurde die Frage, in welcher Weise die Matrikularbeiträge beseitigt und durch Reichssteuern ersetzt werden könnten, nicht unbesprochen gelassen, ebenso wenig die keineswegs befriedigende wirthschaftliche Lage und die deshalb einzuschlagende Handelspolitik (Stenogr. Berichte S. 194—241).

Aus der zweiten Berathung, die in der 14. Sitzung begann und in der 29. endete, mögen nur einzelne Punkte angedeutet werden, die zu erheblichen Debatten führten. Der Etat des Reichskanzleramtes wurde benutzt, um Zustände der Universität Straßburg, das System der Berufung an dieselbe, zu kritisiren, auch das französische Unterrichtsgesetz zu berühren (Stenogr. Berichte S. 273—279). An Rügen über Ausführung des Impfgesetzes knüpften sich Bedenken gegen das Reichsgesundheitsamt und Wünsche über das Reichsveterinärwesen (das. S. 282—285). Ausführliche Erörterungen veranlaßten theilweise die Gehalte und die Geldverpflegung des Militäretats (das. S. 694—710). Sonst schloß sich der Reichstag bei letzterem fast überall kurzweg den Anträgen der Budgetkommission an; ausgenommen der Petition für die sächsische Reiterkaserne, von der oben (s. Abschnitt IV) die Rede war. Mancherlei Bemängelungen und Wünsche regten sich in Betreff des Post- und Telegraphenverkehres, des Einkommens und des Dienstes der Beamten (das. S. 320—340).

Die zweite Berathung des Etatsgesetzes war kurz abgethan (das. S. 731).

Ebenso ließ sich mit der dritten Berathung des Etatsgesetzes und des Etats in der einzigen 51. Sitzung fertig werden (das. S. 749—764). Nach erfolgter Schlußabstimmung (S. 766), bei der jedoch der in dritter Lesung gestellte Vorbehalt, daß die Vertheilung der Matrikularbeiträge auf

die einzelnen Bundesstaaten durch ein besonderes Gesetz zu regeln sei, zu berücksichtigen ist, wurde das Gesetz vom 25. December 1875, betreffend die Feststellung des Haushaltes des Deutschen Reiches für das Jahr 1876 publicirt (R.=G.=Bl. S. 325).

Dem letzterwähnten Vorbehalt entsprechend, wurde dem Reichstage noch in derselben Session ein Nachtrag zu dem Haushaltsetat pro 1876 unterbreitet (Drucks. Nr. 149). Der §. 1 nahm die Vertheilung der etwas über 71 Millionen Mark betragenden Matrikularbeiträge vor, gegen die sich keinerlei Anstand erhob. In §. 2 und §. 3 verlangte die Reichsregierung noch einige Mittel für die Botschaft in Rom, für die Betheiligung an der Weltausstellung in Philadelphia und für die Theilnahme an der internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungsreform zu Brüssel. Nicht ohne Diskussion über die Bedeutung und Erfordernisse der Weltausstellung, sowie über den Botschafterposten zu Rom wurden die betreffenden Posten bewilligt (Stenogr. Berichte S. 879—894, 937—939) und demgemäß das Gesetz vom 10. Februar 1876 verkündigt (R.=G.=Bl. S. 17).

Mit Bezugnahme auf mehrfach von dem Reichstage geäußerte Wünsche und die Uebung in mehreren anderen Staaten schlug die Reichsregierung ferner in der dritten Session die Verlegung des Beginnes des Etatsjahres vom 1. Januar auf den 1. April vor (Drucks. Nr. 179). Zugleich sollte nach der Absicht der Reichsregierung in den §§. 2—4 behufs der praktischen Durchführung der neuen Einrichtung angeordnet werden, daß der Reichshaushalt für die ersten drei Monate des Jahres 1877 verhältnißmäßig in derselben Weise fortgeführt werde, wie das Gesetz vom 25. December 1875 für das Jahr 1876 festsetze. Schon in der ersten Berathung (Stenogr. Berichte S. 1203—1210) zeigte sich der Reichstag bereitwillig, die Verlegung des Etatsjahres, die dann die gleiche Maßregel für Preußen zur Folge haben mußte, gutzuheißen, dagegen bedenklich, auf die summarische Erstreckung der Haushaltsfestsetzung auf das erste Quartal 1877 einzugehen. In der zweiten und dritten Sitzung wurden dann auch die §§. 2—4 verworfen, nur §. 1 angenommen (Stenogr. Berichte S. 1210 bis 1216, 1264). Das hiernächst publicirte Gesetz vom 29. Februar 1876 (R.=G.Bl. S. 121), betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt besteht daher nur aus dem einzigen Paragraphen, welcher bestimmt, daß das Etatsjahr künftig mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März schließt.

Durch den Erlaß dieses Gesetzes ohne die proponirt gewesenen §§. 2 bis 4 war es bedingt, daß der Reichstag in seiner vierten Session einen besonderen Etat für das erste Quartal 1877 aufrichten mußte.

Die betreffende Vorlage erfolgte (Drucks. Nr. 14) und es entspann sich darüber eine theilweise weit ausgreifende Debatte. In der ersten Lesung (Stenogr. Berichte S. 17—28) ließen es keineswegs die Redner bei einer rein sachlichen Kritik bewenden, sondern ergingen sich in Erörterungen über die allgemeine Politik, über das Bedürfniß eines Reichsministeriums, namentlich wegen der Lage Elsaß=Lothringens u. dgl. Sechs Kapitel gingen an die Budgetkommission, alles Uebrige wurde alsbald zu zweiter Plenarberathung gestellt.

In der zweiten Lesung wiederholte sich dies. Angeregt durch den Abgeordneten Jörg entstand eine große Debatte (Stenogr. Berichte S. 38—49) über die auswärtige Politik, zumal in der orientalischen Frage, später eine andere über die Organisation des Reichskanzleramtes und seiner Abtheilungen, unter denen namentlich das Reichsjustizamt und die Abtheilung für Elsaß-Lothringen von sich reden machten, im Vergleich zu selbstständigen Ministerien (das. S. 62—70). Außerdem gaben die Fischereivereine, die Gesandtschaft in London, die Ausgrabungen in Olympia, die Post- und Telegraphenverwaltung Anlaß zu verschiedenen Meinungsäußerungen und Desiderien. Ebenso die von der Budgetkommission vorgeprüften Kapitel, über die mündlicher Bericht erstattet wurde (Drucks. Nr. 99), Stenogr. Berichte S. 608—632). Ein Punkt, der ganz besondere Schwierigkeiten machte, die man deshalb noch nachträglich der Kommission zur Vorprüfung überantwortet hatte (Stenogr. Berichte S. 52), war abermals ein Posten von 250,000 Mark für die Reiterkaserne zu Dresden. Derselbe wurde trotz mehrfacher Vermittelungsversuche gestrichen (das. S. 686 bis 692).

In der dritten Lesung (das. S. 808—832) blieb es bei den Beschlüssen der zweiten. Doch gebrach es auch hier nicht an Specialdiskussionen. Vorzugsweise boten dazu Klagen Stoff, welche von Seiten der Centrumspartei und den Socialdemokraten darüber erhoben wurden, wie die Post bei Ermittelungen zum Zwecke strafrechtlicher Verfolgungen benutzt werde.

Die Publikation des *Gesetzes vom 23. December 1876, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Vierteljahr vom 1. Januar bis zum 31. März 1877* ist am 29. December 1876 erfolgt (R.-G.-Bl. S. 239).

D. Von *Anleihen* ist nur die eine Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung zu erwähnen, über die oben (Abschnitt VI) berichtet wurde.

E. Das *Kassenwesen* anlangend, wurde oben (Abschnitt VIII) bemerkt, daß eine besondere Geschäftsanweisung für die Reichsbank in ihrer Eigenschaft als Reichshauptkasse ergangen ist.

XV.

Elsaß-Lothringen.

Von den auf die Einrichtungen und die Verwaltung der Reichslande bezüglichen Erlassen, sind jedenfalls diejenigen hier vorzuführen, die in Form eigentlicher Gesetze mit Zustimmung des Reichstages erlassen worden sind. Indessen verdienen auch solche, die in Form von Verordnungen oder Bekanntmachungen anderer Art ergingen, Erwähnung, sofern sie sich auf wichtigere Gegenstände und nicht blos auf untergeordnetere geschäftliche Angelegenheiten beziehen. Wenn im Folgenden das Gesetzblatt (G.-Bl.) citirt wird, in dem die betreffenden Erlasse zur Publikation gelangt sind, so ist stets das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen gemeint.

A. In erster Linie ist zusammenzustellen, was in Bezug auf die

Organisation und das Beamtenwesen der Reichslande seit dem 1. April 1875 geschehen ist.

Man begegnet hier einer Verordnung vom 14. April 1875 (G.=Bl. S. 67), welche die Organisation der Handelskammer betrifft. Auf Grund des französischen Dekretes über die Einrichtung dieser Behörde wird die Zahl ihrer Mitglieder auf 15 erhöht und das Erforderliche über den Modus der Wahl bestimmt.

Die Verdnung vom 26. April 1875 (G.=Bl. S. 69) regelt den Urlaub der Beamten in den Reichslanden. Sie verfügt, unter welchen Bedingungen Urlaub mit Grund verlangt werden kann, in welcher Weise und namentlich bei welcher Stelle von den verschiedenen Beamten der Urlaub nachzusuchen ist.

In der Verordnung vom 28. August 1875 (G.=Bl. S. 171) wird die Zuständigkeit der Kreisdirektoren nach mehreren Richtungen hin genauer fixirt.

Die Verordnung vom 24. Oktober 1875 (G.=Bl. S. 183) verbreitet sich über die Kautionsleistungen, welche von den Hypothekenbewahrern zu machen sind.

Das Gesetz vom 15. November 1875 (G.=Bl. S. 186), betreffend die Gebühren der Advokaten, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, bestimmt, daß diesen künftig die Gebühren soviel in Mark und deren Bruchtheilen betragen sollen, als bis dahin in Franks und deren Bruchtheilen; eine Konsequenz des neuen Münzsystems, aber zugleich auch die Erhöhung sämmtlicher Gebühren um ein Viertel. Außerdem wurden den Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern für freiwillige Verkäufe dieselben Gebühren bewilligt, die für die Notare bestehen. Der Entwurf zu diesem Gesetze (Drucks. 3. Session Nr. 6) war im Reichstage auf keinerlei Widerspruch gestoßen (Stenogr. Berichte S. 19, 20, 48).

Ein zweites Gesetz vom 29. November 1875 (G.=Bl. S. 191) bewirkte eine Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen des Justizdienstes. Dasselbe behandelt nur die Art und Weise, in welcher den Entschädigungsberechtigten die Obligationen und deren Koupons über die ihnen nach dem Gesetze von 1872 zukommenden Entschädigungen auszufolgen sind. Der Entwurf (Drucks. 3. Session Nr. 19) wurde, abgesehen von den Auslassungen des Abgeordneten Simonis bei der ersten Lesung, ohne Debatte vom Reichstage gutgeheißen (Stenogr. Berichte S. 134–137, 159—160).

Eine Verordnung vom 28. April 1876 (G.=Bl. S. 7) traf Aenderungen an dem Gesetze vom 24. Januar 1873, betreffend die Bezirks= und Kreisvertretungen, sowie die Wahl zu Gemeinderäthen. Durch das letztere Gesetz war verfügt worden, daß die Berechtigung zur Wahl in den gedachten Richtungen für Diejenigen ruhen sollte, welche für die französische Nationalität optirten, aber ihren Wohnsitz in den Reichslanden beibehielten. Diese Bestimmung sollte nunmehr aufgehoben sein. Zugleich wurde eine Revision der Wählerlisten befohlen.

Die unter Zustimmung des Bundesrathes erlassene Verordnung vom 28. April 1876 wurde dem Reichstage zur Ertheilung seiner Genehmigung in der vierten Session unter eingehender Motivirung vorgelegt (Drucks. Nr. 12). Der Reichstag hatte kein Bedenken, ohne weitere Debatte seine Genehmigung auszusprechen (Stenogr. Berichte S. 36—37, 79).

B. Den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen anlangend, so wurde vor allen Dingen in der dritten Session die Feststellung des Haushaltsetats für die Reichslande bewirkt.

Der darauf bezügliche Entwurf (Drucks. Nr. 40) enthielt den Entwurf eines Etatsgesetzes nebst Hauptetat und zwölf Specialetats. Die erste Berathung (Stenogr. Berichte S. 176—194) führte nach einer eingehenden Einleitung und Begründung des Regierungskommissars zu einer Meinungsäußerung über eine große Menge von Einzelheiten, der Einrichtung und Verwaltung in den Reichslanden, welche die Unzufriedenheit der Redner erregt hatten. Die zweite Berathung konnte in drei Sitzungen zu Ende gebracht werden (Stenogr. Berichte S. 503-572), wobei insbesondere die Forstverwaltung, die Verwaltung der indirekten Steuern, das Oberpräsidium, die Justizverwaltung, der öffentliche Unterricht und die allgemeine Finanzverwaltung keinen geringen Stoff zu verschiedenen Meinungsäußerungen darboten. Die dritte Lesung verlief ohne erhebliche Weiterung (das. S. 663 bis 665).

In Folge dessen wurde das Etatsgesetz vom 26. December 1875 über den Landeshaushalt pro 1876 publicirt (G.-Bl. S. 193).

In der vierten Session machte dann die Regierung dem Reichstage weiter eine Vorlage (Drucks. Nr. 30) behufs Feststellung des Etats für 1877. Nach einer ersten Berathung, die wiederum den französisch gesinnten Abgeordneten Gelegenheit war, Klagen und Beschuldigungen über die Behandlung der Reichslande zu erheben — natürlich nicht ohne entschiedenen Widerspruch von anderer Seite —, wurde dieser Quartalsetat einer Kommission überwiesen. Auf deren Bericht (Drucks. Nr. 80) ging die zweite Lesung in drei Sitzungen vor sich (Stenogr. Berichte S. 655—660, 663—686, 692—699), in denen es an Diskussionen nicht mangelte. Die dritte Lesung war kurz (das. S. 806—808).

Daraufhin ist das Gesetz vom 22. December 1876, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats Elsaß-Lothringens für das Jahr 1877 verkündigt worden (G.-Bl. S. 31).

Auf die Kontrole der Rechnungen des Haushaltes der Reichslande bezieht sich mit das in Abschnitt XIV erwähnte Reichsgesetz vom 14. Februar 1876.

In der vierten Session des Reichstages gelangte die summarische Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung für das Jahr 1875, sowie die Nachweisung und Begründung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben (Drucks. Nr. 76) zur Berathung. Nach Vorprüfung von Seiten der Kommission für den Landeshaushaltsetat (Stenogr. Berichte S. 600—601 u. Drucks. Nr. 100), die mündlichen Bericht erstattete, wurde in zweiter Lesung der Antrag, im Ganzen die Entlastung zu erklären angenommen (Stenogr. Berichte S. 793

bis 795). Indessen erhob sich noch in der dritten Lesung eine Debatte darüber, ob dem Reichstage auch die Rechnungen von 1874 zur Ertheilung der Decharge vorzulegen seien (Drucks. Nr. 123 u. Stenogr. Berichte S. 835—839). Der Reichstag beschloß, dies zu verlangen.

C. Die übrigen gesetzgeberischen Erlasse, welche das Gesetzblatt der Reichslande aufweist, schlagen in die innere Landesverwaltung ein. Eine Reihe von Verordnungen regelt die Erhebung des Oktroi's in einer Anzahl von Orten, so vom 30. April 1875 für Saargemünd, vom 2. August 1875 für Rappoltsweiler, vom 30. August 1875 für Hüningen, vom 17. Januar 1876 für Altkirch, vom 19. Februar 1876 für Neubreisach und für Thane (R.-G.-Bl. 1875 S. 77, 167, 173; 1876 S. 1, 3, 4). Eine Verordnung vom 5. März 1875, welche die Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroizettelungen und Quittungen, sowie die Abstufungen der proportionellen Enregistrementsgebühren regelte, wurde dem Reichstage in der dritten Session zur Genehmigung unterbreitet (Drucks. Nr. 12). Die Genehmigung wurde ohne Schwierigkeit erlangt (Stenogr. Berichte S. 59—60, 74) und durch Bekanntmachung vom 10. November verkündet (G.-Bl. S. 188).

Die Einführung der Eichungsordnung des Deutschen Reiches und der Eichungsgebührentaxe mit Gültigkeit vom 1. Juli 1875 an erfolgte durch Bekanntmachung vom 15. Mai 1875 (G.-Bl. S. 81). Eine Bekanntmachung vom 5. September 1875 (G.-Bl. S. 174) erstreckte dann auch die Bekanntmachung vom 6. December 1869 über die äußersten Grenzen der Fehler, welche an den im öffentlichen Verkehre benutzten Waagen, Gewichten und Maßen noch zulässig erscheinen, auf Elsaß-Lothringen.

Daran schließt sich zur Durchführung des Reichsmünzgesetzes an eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. September 1875 (G.-Bl. S. 181), der zufolge die Silber- und Goldmünzen der Frankswährung außer Kurs gesetzt worden sind.

Besondere Sorge ward der Fischerei zugewandt. Es erging eine Verordnung vom 30. April 1875, wonach das Fischen in den Gewässern des Unterelsaß während einer bestimmten Schonzeit verboten wurde (G.-Bl. S. 71). Darauf wurde mit dem Reichstage das Gesetz vom 24. December 1876 vereinbart (G.-Bl. 1877 Nr. 1), wonach dem Oberpräsidenten die Ermächtigung ertheilt wird, die Schonstrecken für die Fischerei, wie in den Motiven der Vorlage (Drucks. 4. Session Nr. 53) vorausgesetzt wurde, regelmäßig nach Anhörung der Bezirksräthe, in den verschiedenen Bezirken zu bestimmen. Der Reichstag stimmte ohne Bedenken bei (Stenogr. Berichte S. 597—598, 634).

Eine Verordnung vom 24. December 1876 (G.-Bl. S. 1) regelt insonderheit die Fischerei in dem Rhein mit Rücksicht auf die Schonzeit, welche die einzelnen Gattungen der Fische bedürfen.

Außerdem liegt vor ein Gesetz vom 14. November 1875 (G.-Bl. S. 185) zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (s. Drucks. 3. Session Nr. 11; Stenogr. Berichte S. 51—54, 73—74), das die durch Ausführung des letzteren Gesetzes für Pflichtausgaben der Bezirke erklärt.

Das Gesetz vom 16. November 1875 (G.-Bl. S. 187), vom Reichstage nach der Vorlage (Drucks. 3. Session Nr. 17) unverändert angenommen (Stenogr. Berichte S. 44—45, 54), trifft eine Abänderung des französischen Dekrets vom 29. December 1851 über die Schankwirthschaften, indem es eine dort angedrohte Strafe modificirt.

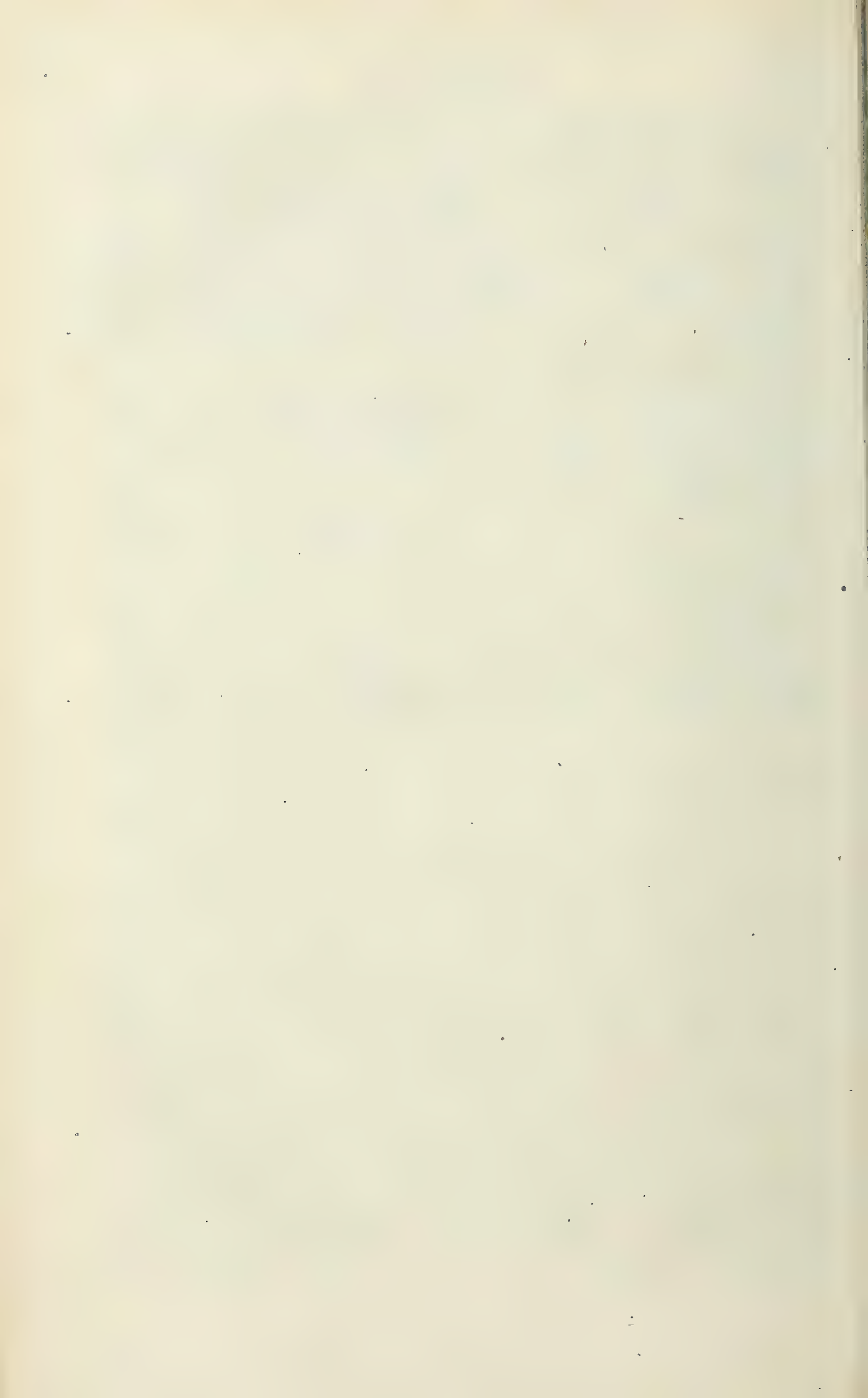
Das Gesetz vom 17. November 1875 (G.-B. S. 187), in gleicher Weise unverändert von dem Reichstage nach dem Entwurfe (Drucks. 3. Session Nr. 16) gutgeheißen (Stenogr. Berichte S. 44, 54, 74), erklärt die Kosten für Unterbringung der nach §. 462 des Strafgesetzbuches verurtheilten Personen in ein Arbeitshaus ebenfalls für Pflichtabgaben der Bezirke im Sinne des französischen Rechtes.

Das Gesetz vom 25. November 1875 (G.-Bl. S. 189), aus einer vom Reichstage aber wohl unverändert gelassenen Vorlage hervorgegangen (Drucks. 3. Session Nr. 9; Stenogr. Berichte S. 38—39, 48), regelt in zwölf Paragraphen die Errichtung von Marksteinen in Elsaß-Lothringen.

Eine Verordnung vom 24. April 1876 (G.-Bl. S. 13) publicirt für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, auf welche das Bahnpolizeireglement und die Signalordnung vom 4. Januar 1875 keine Anwendung leiden, eine besondere Sicherheitsordnung.

Eine Verordnung vom 6. November 1876 gestattet die Anlegung einer Pferdeeisenbahn in Straßburg.

Endlich ist noch zu erwähnen ein Allerhöchster Erlaß vom 26. Juni 1876. Derselbe erlaubt, Kapitalien der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in Pfandbriefen der Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen anzulegen.



Ein Völkerrechtsfall

aus der deutsch-französischen Okkupationszeit 1870.

Im November des Jahres 1876 wurde von dem badischen Oberhofgerichte zu Mannheim ein Proceß entschieden, der ein staats- und völkerrechtliches Interesse hat.

Zur Zeit des französisch-deutschen Krieges verkaufte die deutsche Okkupationsregierung in dem von deutschen Truppen besetzten französischen Departement Meurthe und Maas aus den französischen Staatswaldungen 15,000 Eichen an die Mannheimer Häuser Mohr & Co. und Konrad Haas' Söhne, welche an die Stelle der ersten Käufer, zwei Berliner Banquiers, Samelson & Sackur, getreten waren. Die Käufer waren in Folge der Aufforderung der deutschen Behörden veranlaßt worden, das schwierige und in den Kriegszeiten unsichere Geschäft zu übernehmen und bezahlten der deutschen Civilverwaltung den geforderten, immerhin in Anbetracht der Verhältnisse gering bemessenen Kaufpreis. Indem sie für die Fällung und Wegfuhr der mit dem Forsthammer bezeichneten Bäume sorgten, machte man ihnen von französischer Seite diese Besitzergreifung schwer. Der Diktator Gambetta bedrohte sogar von Tours aus die Einwohner, welche den Deutschen als Arbeiter bei der Holzfällung und Wegschaffung der Stämme Hülfe leisteten, mit schweren Strafen. Dieses Verbot wurde nur durch ein ebenso energisches Gebot der deutschen Verwaltung theilweise unwirksam gemacht. Aber die Käufer konnten doch nur mit Hülfe fremder Arbeiter einigermaßen den offenen und heimlichen Hemmnissen begegnen, welche französischer Patriotismus und französische Feindseligkeit ihnen bereiteten. Um aus allen diesen Mühsalen einen Ausweg zu finden, traten endlich die deutschen Käufer ihre Rechte an ein französisches Haus, Herrn Alexander Hatzfeld, ab. Es zeigte sich später, daß Herr Hatzfeld ein vorgeschobener Agent der französischen Regierung war, welche das Geld zu dem Kaufe gab und sich dadurch die Verfügung über das Kaufobjekt sicherte. Auf die Kaufsumme wurden vorerst 150,000 Franks bezahlt. Der neue Käufer hatte vorerst gefordert, daß in den Vertragsabschluß die Bedingung aufgenommen werde, daß in dem Friedensschluß zwischen Frankreich und Deutschland der Vertrag über die Veräußerung der Hölzer bestätigt werde. Fürst Bismarck wollte aber darauf nicht eingehen und verwies die Herren Mohr & Haas, welche das Ansuchen stellten,

darauf, daß die deutschen Truppen den Vollzug des Vertrags jedenfalls schützen werden. In der That hätte sich ein solcher Vorbehalt in einem Vertrage, welcher Frankreich als Entschädigung für die Kriegskosten fünf Milliarden auferlegte, schlecht ausgenommen. Die Käufer vertrauten der Zusage des deutschen Schutzes; aber bald zeigte sich, daß auch diese Hoffnung nicht erfüllt wurde. Die deutschen Truppen wurden viel rascher, als vorausgesehen war, zurückgezogen und erhielten noch während ihrer Anwesenheit die Weisung, der restaurirten französischen Civilverwaltung keine Hindernisse zu bereiten.

Kaum hatte aber die französische Regierung wieder Besitz ergriffen, so verbot sie jede weitere Exekution des Vertrags, den sie selber durch Vermittlung des Herrn Hatzfeld abgeschlossen hatte, freilich ohne rechtlich als Vertragspartei vorzutreten.

Die deutschen Verkäufer belangten nun den französischen Käufer in Nancy auf Bezahlung des Restes der Kaufsumme im Betrage von 538,000 Franks. Der Beklagte machte gegen diese Forderung geltend, daß von den deutschen Behörden eine fremde Sache in ungehöriger Weise veräußert worden und daher der ganze Veräußerungsvertrag nichtig sei. Er stellte überdem eine Widerklage an und forderte die Herausgabe der bereits bezahlten Kaufsumme von 150,000 Franks nebst Zinsen, sowie der den Klägern überlassenen Wechsel im Betrage von 300,000 Franks, und überdem eine Entschädigung von 150,000 Franks. Das Handelsgericht zu Nancy wies in der That die Klage ab, indem es äußerte, die deutsche Okkupationsverwaltung habe unberechtigter Weise französisches Holz aus den Staatswäldern verkauft, und erklärte die Widerklage für begründet, nur mit der Beschränkung, daß es nicht auch auf eine Entschädigung erkannte. Das Appellationsgericht zu Nancy bestätigte das erstinstanzliche Urtheil und erkannte überdem dem Widerkläger eine Entschädigung von 11,500 Franks nebst Zinsen zu.

Die französischen Gerichte zu Nancy gründeten ihre Kompetenz auf den Kaufvertrag vom 15. März 1871, welcher die Streitigkeiten über diesen Vertrag an das Handelsgericht von Nancy verwies. In den französischen Urtheilen wird ausgeführt, die deutsche Regierung sei nach den Grundsätzen des Völkerrechts nicht befugt gewesen, die Eichen zu verkaufen, welche nicht aus forstwirthschaftlichen Gründen zum Fällen bestimmt waren. Deshalb sei der Verkauf der Eichen als Verkauf einer fremden Sache nichtig und könne daher auch nicht weiter übertragen werden.

Die Erben des inzwischen verstorbenen Hatzfeld verlangten nun in Mannheim, dem Wohnsitz der Widerbeklagten, Vollstreckung dieses französischen Erkenntnisses. Sie beriefen sich dabei auf den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Frankreich vom 16. April 1846, der zwar während des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt worden, aber nach dem Frieden wieder in Kraft getreten sei.

Schon im Jahre 1873 drang Hatzfeld auf Vollstreckung des Urtheils in Mannheim und erhielt sogar ein günstiges Erkenntniß des Hofgerichts. Das Oberhofgericht aber wies in der Appellationsinstanz das Vollstreckungsbegehren zurück, zunächst freilich aus einem blos formalen Bedenken, das unschwer nachträglich zu heben war.

Inzwischen wendeten sich die ursprünglichen Käufer Mohr & Haas an den deutschen Reichsfiskus und verlangten von diesem Rückerstattung des an die deutsche Civilverwaltung bezahlten Kaufpreises, beziehungsweise Entschädigung. Der Proceß wurde in Berlin vor dem Kammergericht und in letzter Instanz vor dem Obertribunal verhandelt. Dieses betrachtete den ursprünglichen Verkauf der Eichen als rechtsgültig und die Hindernisse, welche die französische Regierung dem Vollzuge des Kaufs entgegengesetzt hatte, als einen Gewaltakt. Eben deshalb konnte nach der Meinung der Berliner Gerichte die deutsche Regierung nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß der Vollzug des Kaufs in Frankreich gewaltsam gehindert worden sei.

In Frankreich war der Vertrag als nichtig, in Deutschland als gültig von den Gerichten erklärt worden. In beiden Ländern aber fiel die Entscheidung zum Nachtheile der Mannheimer Firmen aus, welche 1871 nach den Wünschen der deutschen Okkupationsregierung den Kauf übernommen hatten.

Als nun 1876 zum zweiten Male die Frage der Vollstreckbarkeit des Urtheils von Nancy über die Widerklage vor die badischen Gerichte gebracht wurde, da traten zuerst die staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Bedenken gegen dieses Begehren hervor.

Diesmal überzeugten sich sowohl das Hofgericht, als das Oberhofgericht, daß jenes Urtheil in Deutschland nicht vollzogen werden dürfe.

Der Rechtsfall wurde durch zwei Rechtsgelehrte beleuchtet, welche ihr Gutachten abgaben, Professor Bluntschli in Heidelberg und Professor Laband in Straßburg. Bluntschli hob die staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Bedenken mit Nachdruck hervor, welche zuvor nicht hinreichend gewürdigt worden waren. Laband dagegen vertheidigte die formal-civilistische Meinung, daß das französische Urtheil rechtskräftig erlassen sei und nach dem Staatsvertrag in Deutschland vollzogen werden müsse, daß es den deutschen Gerichten nicht zukomme, die Richtigkeit des französischen Urtheils zu prüfen, daß sie vielmehr verpflichtet seien dasselbe zu vollziehen, auch wenn das französische Gericht unrichtig geurtheilt haben sollte.

Wir theilen aus den Akten und aus den beiden Gutachten von Bluntschli, welche schließlich doch Beachtung fanden, einiges Interessante mit:

Vorerst stritten sich die Parteien über die formelle Kompetenz der französischen Gerichte mit Rücksicht auf den französisch-badischen Staatsvertrag über die wechselseitige Vollstreckung der Urtheile In dem Vertrage ist der Gerichtsstand der Widerklage nicht ausdrücklich genannt. Die badischen Gerichte sprachen sich in ausführlichen Erwägungen dahin aus, daß dieser Gerichtsstand in der internationalen Beziehung nicht anerkannt sei. Wohl aber hielten sie den vertragsmäßigen Gerichtsstand in dieser Sache zunächst für anwendbar und betrachteten insofern die Gerichte von Nancy als zuständig. Hätte es sich um einen gewöhnlichen Civilproceß aus Kauf gehandelt, so wäre unzweifelhaft das Urtheil mit Bezug auf Verkäufer und Käufer als verbindlich und rechtskräftig angesehen und auch in Baden vollzogen worden.

Aber wenn gleich der gewillkürte Gerichtsstand nicht blos dann gilt, wenn die Ausführung des Vertrags streitig ist, sondern auch dann, wenn über die Gültigkeit des Geschäfts gestritten wird, lag hier doch ein

Ausnahmeverhältniß vor und mußte anerkannt werden, daß es nicht die Absicht der Kontrahenten war, noch sein konnte, auch die völkerrechtliche Frage, ob die deutsche Regierung berechtigt war, die Hölzer zu verkaufen, dem französischen Handelsgericht als Vertragsgericht zuzuweisen.

Das zweite Gutachten von Bluntschli enthält darüber Folgendes:

2. Forum conventionale.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofes von Nancy wird auf Art. 2 Nummer 5 des Staatsvertrags vom 16. April 1846 begründet, welcher das Erkenntniß des fremden Gerichts als vollstreckbar im Inlande erklärt,

„welches die Parteien als Domicil für den Vollzug eines Vertrages gewählt haben",

indem die Kontrahenten ausdrücklich das Domicil in Nancy für „toutes contestations relatives au présent traité" gewählt haben.

Wird der Gerichtsstand nicht auf ein Gesetz oder eine andere allgemeine Rechtsregel begründet, sondern ausnahmsweise auf den Vertragswillen der Kontrahenten, so muß dieser auf Wahl eines Gerichtes gerichtete gemeinsame Wille der beiden Kontrahenten deutlich ausgesprochen sein. Wenn es sich um Auslegung eines Vertrags handelt, so darf man nicht blos die Worte des Vertrags in ihrer abstrakten und aus dem Zusammenhang der Verhältnisse losgelösten Form, sondern man muß, um den wirklichen Sinn, den die Kontrahenten mit den Worten verbanden, und um ihre Absicht zu erkennen, auch die erforderliche Rücksicht nehmen 1) auf die thatsächlichen Umstände, welche dem Vertragsschlusse zu Grunde liegen, 2) auf den Zusammenhang dieser thatsächlichen Verhältnisse mit der damals bestehenden Rechtsordnung, 3) auf die naturgemäßen Interessen und Intentionen der Paciscenten, soweit sie offenbar geworden sind.

Wenn man den Vertrag vom 15. März 1871 in dieser Weise näher prüft, so kann man meines Erachtens darüber nicht zweifelhaft sein:

a) daß beide Kontrahenten zwar das Gericht von Nancy für geeignet hielten, über alle aus ihrem Vertrage, den sie beide als einen Kaufvertrag über Holz aus den französischen Staatswaldungen verstanden und abschlossen, sich ergebenden Wirkungen zu urtheilen, aber

b) keineswegs beide Kontrahenten die Meinung und die Absicht hatten, das Gericht von Nancy auch über die Frage als Gericht zu wählen, ob es überhaupt zulässig sei, einen Kaufvertrag über Holz aus den französischen Staatswaldungen mit der deutschen Regierung abzuschließen. Um deßwillen kann die Zuständigkeit des französischen Gerichtes unmöglich auf den Vertragswillen der Kontrahenten gegründet werden. Ein solcher auf diese entscheidende Frage bezüglicher Vertragswille war niemals vorhanden. Das Hofgericht zu Mannheim erkennt das auch am Schlusse seines Erkenntnisses ausdrücklich an, indem es annimmt, es sei nicht die Absicht gewesen, sich der Entscheidung des Handelsgerichts in Nancy über das Kriegsrecht zu unterwerfen, während dasselbe zu Eingang des Erkenntnisses im Allgemeinen anerkennt, daß der Gerichtsstand des Handelsgerichts zu Nancy auf Vertrag beruhe. Zwischen beiden Aeußerungen ist ein Widerspruch, der sich nur dadurch lösen läßt, daß man zwar im Allgemeinen einen

vertragsmäßigen Gerichtsstand für begründet erkennt, aber mit der Beschränkung im Einzelnen, daß diese Vereinbarung sich nicht auch auf die Frage bezog, ob mit Recht oder Unrecht die Hölzer von der deutschen Regierung veräußert worden seien.

Man muß um so sorgfältiger diese Unterscheidung prüfen, als der Staatsvertrag von 1846 Art. 2 5) ausdrücklich nur von der Wahl eines Domicils „für den Vollzug eines Vertrages" spricht, und darüber hinausgehende Verabredungen nicht für genügend hält, das Forum conventionale mit Rücksicht auf gegenseitige Vollstreckbarkeit anzuerkennen.

Jede vorurtheilsfreie Betrachtung der Verhältnisse wird zu obiger Auslegung führen.

1) Die thatsächlichen Voraussetzungen des Vertrags.

Die deutsche Okkupationsregierung in Nancy hatte am 27. Oktober 1870 eine Anzahl Hölzer aus den französischen Staatswaldungen an die Herren Samelson & Sackur veräußert. Am 8. November hatten letztere ihre Rechte an die Herren Mohr & Co. und Konrad Haas Söhne mit Zustimmung der deutschen Okkupationsregierung abgetreten. Beides geschah während des Kriegs.

Die Friedenspräliminarien zwischen Deutschland und Frankreich wurden am 26. Februar 1871, der Friede selbst erst am 10. Mai 1871 abgeschlossen. Die deutschen Truppen hielten inzwischen das Land besetzt.

In diese Zwischenzeit fällt der Vertrag der Herren Mohr und Haas mit Herrn Hatzfeld vom 15. März und vom 16. April 1871, in Folge dessen Letzterer in den Kauf an die Stelle der Ersteren eintrat.

Beide Kontrahenten wußten, daß es sich um den Vollzug der Veräußerung von Hölzern aus französischen Staatswaldungen durch die deutsche Regierung handle. Beide Kontrahenten gingen von der Voraussetzung aus, daß diese Veräußerung gültig sei, indem die jetzigen Verkäufer, beziehungsweise Cedenten der erworbenen Kaufrechte diese auf den nunmehrigen Käufer übertragen haben und dieser dieselben ohne jeden Vorbehalt übernommen hat.

Der Käufer Hatzfeld freilich wollte sich der französischen Regierung gegenüber sicher stellen, und verlangte daher, daß in den Vertrag die Bedingung aufgenommen werde: der Anerkennung der Veräußerung durch den Friedensvertrag. Diese Bedingung wurde vorläufig wirklich in den Vertrag vom 15. März aufgenommen [1]). Da dann aber die deutsche Reichsregierung erwiderte, 5. April, es sei nicht die Absicht, diese Bestimmung in den Friedensvertrag aufzunehmen, aber der Vollzug des Vertrags stehe unter dem Schutz der deutschen Okkupationstruppen [2]), so erklärten die

---

[1]) Es geschah das auf die Bemerkung, welche der französische Inspektor der Waldungen, Herr Dumars im Auftrag des französischen Finanzministeriums den Herren Haas und Mohr zugehen ließ. Brief vom 19. März 1871: „que le marché — au sujet de la vente de 14,000 arbres environ — ne sera entravé en aucune façon par le Gouvernement français, s'il est ratifié par le traité de paix définitif." .

[2]) Die Hauptstellen aus dem Schreiben des Kaiserlichen Civilkommissärs Bitter an die Herren Mohr und Haas Söhne vom 5. April 1871 lauten: „Euer Wohlgeboren theile ich im Verfolg eines Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 29. vor.

Herren Mohr und Haas, sie sehen sich außer Stande, jene Bedingung zu erfüllen und seien bereit, auf den Vertrag zu verzichten. Es zeigte sich nun aber, daß der Käufer, Herr Hatzfeld, als Agent der französischen Regierung mit deren Geld den Kauf abschließen wollte [1]. Er verzichtete seinerseits auf jene Bedingung und beharrte darauf, den Kauf zu übernehmen. So kam der definitive Kaufvertrag vom 16. April 1871 zu Stande.

Die Stellung der beiden Kontrahenten zu diesem Vertrag ist nun freilich sehr verschieden. Beide Kontrahenten mußten und wollten einen Kaufvertrag abschließen, der sich auf die Hölzer aus den französischen Staatswäldern bezog. Beide Kontrahenten schlossen einen Vertrag ab, der dem Wesen nach nur die Fortsetzung und Vollziehung der Veräußerung war, welche die deutsche Okkupationsregierung zur Zeit des Krieges vorgenommen hatte. Keiner der beiden Kontrahenten äußerte einen Zweifel in die Gültigkeit dieser Veräußerung. Der Käufer Hatzfeld wollte dieselbe nur scheinbar besser sichern durch Erwähnung im Friedensvertrage, verzichtete aber auch darauf, als das unausführbar erschien.

Aber seitdem man weiß, daß Herr Hatzfeld lediglich ein Agent der französischen Regierung war, muß man sich allerdings die Möglichkeit denken, daß er nicht in bona fide handelte, als er den Kaufvertrag abschloß und ihm der Hintergedanke, daß die französische Regierung, wenn sie nur erst wieder freie Hand erhalte, selber dem Vollzuge Hindernisse bereiten werde und er dann den ganzen Vertrag als ungültig anfechten könne, nicht fremd war. Man muß es als möglich zugeben, daß er die Klausel über den Gerichtsstand des Handelsgerichts in Nancy in diesem Sinne als eine Falle betrachtete, in der er den arglosen Verkäufer fangen werde.

Mon. mit, daß die Aufnahme einer auf die sichere Realisirung der Holzgeschäfte bezüglichen Stipulation in das Friedensinstrument unthunlich ist. Da indessen angenommen ist, daß die Käufer nach der Anweisung und dem Anschlag mit dem Forsthammer Eigenthümer geworden sind, so ist es nach der Erklärung des Herrn Befehlshabers die Sache des Befehlshabers, während der Okkupation, die sich vielleicht lange über die Zeit der Abfuhr verlängern wird, die Käufer in der Realisirung ihres Eigenthumsrechts gegen gewaltsame Störung zu schützen, wenn auch in dem Präliminar-Friedensvertrage keine dahin lautende Abmachung enthalten ist, und versteht es sich von selbst, daß den Deutschen der polizeiliche Schutz, wenn die französischen Behörden ihn nicht gewähren, von den deutschen Truppen gewährt werden muß."

[1]) Herr Hatzfeld hatte alle seine Rechte auf die französische Regierung übertragen, aber so, daß diese den Herren Mohr und Haas gegenüber fortwährend jenen als Käufer darstellte. Auf jene Klausel verzichtete Herr Hatzfeld erst, nachdem er von dem Maire von Nancy als Delegirtem der französischen Forstverwaltung den Auftrag empfangen hatte: „Je pense que vous devez conclure ce marché d'une manière indissoluble." — Si demain à deux heures je ne vous ai pas donné un avis contraire, je vous prie de vouloir bien signifier à MM. Haas et Mohr, que non obstant la déclaration que leur marché n'est pas inséré au traité, vous entendez maintenir celui que vous avez passé avec eux et user de tous les droits qu'il vous confère. — Ce marché stipule le paiement au comptant d'une somme de 150,000 Frcs. Si cette somme était exigée — dans un bref delai, j'aviserai aux moyens de vous en procurer l'avance sur quittance subrogatoire. Brief vom 15. April 1871. Man sieht, sogar ihrem vertrauten Geschäftsmanne gegenüber wird die Gültigkeit des Kaufs von Seite der französischen Regierung nicht in Zweifel gezogen, sondern der Schein gewahrt, daß das Geschäft wirksam werde. Man wollte die Verkäufer nicht warnen, sondern fangen.

Aber wie dem auch sein mag, so viel ist doch aus den Umständen klar, daß die Herren Mohr und Haas Söhne ihrerseits in bona fide und in vollem Glauben an die Gültigkeit der deutschen Veräußerung handelten und in keiner Weise daran dachten, auch über die Frage, ob die deutsche Okkupations-Regierung staats- und völkerrechtlich zu der Veräußerung befugt gewesen sei, auf das Handelsgericht zu Nancy zu kompromittiren. Sie wenigstens hatten einen solchen Vertragswillen nicht.

2) Der Zusammenhang mit der bestehenden Rechtsordnung.

Die Hauptveräußerung der französischen Hölzer geschah zur Zeit des Krieges durch die deutsche Okkupationsregierung. Ihr Grund war das Kriegsvölkerrecht und für den Rechtsschutz sorgte zunächst die deutsche Regierung selbst.

Dieser Rechtszustand dauerte vorerst auch nach Abschluß der Friedenspräliminarien in der Zeit, als der Vertrag mit Hatzfeld abgeschlossen wurde, fort.

Derselbe hörte erst auf, als die französische Civilverwaltung nach dem Friedensschluß wieder in den ungeschmälerten Besitz der legalen französischen Staatsgewalt zurückkehrte. Diese Zeit schien aber in dem Momente des Vertragsschlusses noch sehr ferne. Die Verkäufer insbesondere konnten nach den Aeußerungen der deutschen Verwaltung und des Fürsten von Bismarck mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß die deutschen Truppen noch lange da bleiben und auch die angeordneten Schläge in den Wäldern ungehinderten Fortgang haben werden.

Allerdings führt das Mannheimer Hofgericht in seinem Erkenntniß richtig aus, daß im Zweifel der Gerichtsstand des erwählten Wohnsitzes betreffend den Vollzug eines Vertrages auch mit Bezug auf Anfechtung eines solchen Vertrages anwendbar sei, obwohl aus der citirten Stelle von Zachariä-Puchelt Bd. I, S. 146, Anm. 5 zu entnehmen ist, daß die französische Jurisprudenz in diesem Punkte streitig ist. Diese Ausführung erscheint mir auch überzeugender, als die etwas künstliche Unterscheidung von Professor Laband zwischen dem (ungültigen) Kaufgeschäft und dem (gültigen) Vertrage in abstracto, welche den Kontrahenten sicherlich fremd war, indem diese ihren Vertrag nur als Kaufvertrag verstanden.

Aber diese Auslegung kann doch nur als eine civilistische und handelsrechtliche gemeint sein, aber unmöglich dann als anwendbar und richtig betrachtet werden, wenn es sich wie in unsrer Frage um den staats- und völkerrechtlichen Gegensatz zweier Rechtsordnungen und geradezu zweier Staatsgewalten handelt, der deutschen Okkupationsregierung und der französischen Landesregierung, welche die Folgen der Okkupation möglichst ablehnt.

Den Deutschen Mohr und Haas konnte doch unmöglich das in den Sinn kommen, auch über die Staatsfrage das Handelsgericht zu Nancy als kompetent zu erklären. Es kann daher jene Klausel nicht so ausgelegt werden, daß sie diese Kompetenz mit umfaßt.

3) Die naturgemäßen Interessen und Intentionen

der Paciscenten waren freilich theilweise sehr verschieden. Sie schienen identisch zur Zeit des Vertragsschlusses, aber sie waren es nicht. Sie schienen lediglich

den Vollzug der ursprünglichen Veräußerung zu sichern. Aber nur auf Seite der deutschen Verkäufer war es damit Ernst. Auf Seite des französischen Käufers war der Kauf nur insofern ernst gemeint, als die deutsche Okkupation noch die entscheidende Macht blieb und den Verkauf schützte, aber nicht ernst gemeint für den Fall, daß die deutsche Okkupation die Macht verlieren und die französische Verwaltung freie Hand bekommen werde.

Der Käufer hütete sich aber sehr wohl, diese seine Herzensmeinung den Verkäufern zu offenbaren.

Daher ist es möglich, daß jene Klausel über den vertragsmäßigen Gerichtsstand von beiden Kontrahenten damals schon verschieden verstanden wurde. Aber als völlig sicher muß es doch betrachtet werden, daß die Verkäufer entfernt nicht beabsichtigten, das Handelsgericht zu Nancy als Richter zu wählen über die staatsrechtliche und völkerrechtliche Gültigkeit der beiderseits als gültig vorausgesetzten Veräußerung französischer Hölzer. Und ebenso ist es klar, daß der Käufer, auch wenn er das wollte, diesen seinen Willen nicht deutlich auszusprechen wagte. Jedenfalls aber fehlt es an einer Willensübereinstimmung in dieser Hinsicht, also an einem Vertrage, auf den sich der Gerichtsstand stützen läßt.

Mag man daher die vertragsmäßige Wahl des Handelsgerichts zu Nancy in civilistischer Hinsicht noch so weit ausdehnen, in dieser Hauptbeziehung war ein Einverständniß der Kontrahenten, daß auch über den Akt der deutschen Okkupationsregierung das Gericht zu Nancy beiderseits als Konventionalgericht gewählt werde, nicht vorhanden.

Das Urtheil des Oberhofgerichts zu Mannheim vom 7. November 1876 erörtert diese Frage sehr gründlich und ausführlich, und kommt schließlich zu demselben Resultate.

Wichtiger noch sind die staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Bedenken gegen die Vollstreckbarkeit des Urtheils. Dieselben sind in dem zweiten Gutachten von Bluntschli so dargestellt:

II. Staatsrechtliches Hinderniß der Vollstreckung.

Professor Laband beginnt sein Rechtsgutachten mit der Wahrheit, daß die Handhabung des Rechtsschutzes eine wesentliche Aufgabe des Staates und ein unveräußerliches Hoheitsrecht des Staates und so untrennbar mit dem Wesen des Staates verbunden sei, daß der Staat auf die Erfüllung dieser Aufgabe nicht verzichten könne. Er hebt sodann die Unterscheidung hervor zwischen der Gewährung des Rechtsschutzes und der Findung des Rechts. Ich habe diese Sätze in meinem Allgemeinen Staatsrecht (5. Aufl. Bd. II, S. 298 ff.) ausführlich begründet. Es fällt mir daher nicht ein, dieselben irgendwie zu bestreiten. Ich habe dort zugleich erörtert, daß jene Unterscheidung in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern einen verschiedenen Ausdruck bekommen hat, in dem alten Rom als Gegensatz von Jurisdictio und Judicium, Magistrat und Privatjudex, in dem germanischen Mittelalter als Gegensatz des Richters und der Schöffen, in dem englischen Rechte in der Trennung des Richters von den Geschwornen, daß sie aber in dem neueren System der französischen und der deutschen Rechtspflege

durch die Verbindung beider Funktionen in den Kollegien der Berufsrichter einigermaßen abgeschwächt und verwischt worden sei.

Die Römer haben die Festsetzung der Rechtsgrundsätze, nach denen der Juder zu urtheilen habe, als einen Bestandtheil der Jurisdictio, nicht des Judicium betrachtet. Das englische System der Unterscheidung vindicirt noch entschiedener die ganze Rechtssprechung dem Richter und überläßt nur den Wahrspruch über die Thatfrage dem Urtheil der Geschwornen. Das alte germanische Recht des Mittelalters erweitert die Befugniß der Schöffen zur Findung des Rechts selbst. Unserer heutigen Rechtspflege entspricht nicht mehr der Gedanke des Mittelalters. Sie geht offenbar davon aus, daß die Rechtssprechung in dem Berufsgerichte koncentrirt und ein Bestandtheil der staatlichen Gerichtsgewalt sei.

Gerade deshalb aber, weil alle Rechtspflege im Namen des Staates und von Gerichten gehandhabt wird, welche nicht etwa in sich eine souveräne Gewalt besitzen, sondern dem Staate dienen, der sie zu der Rechtspflege ermächtigt und beauftragt hat, ist es die selbstverständliche Pflicht eines jeden Gerichts, bei Handhabung des Rechts das, was die Franzosen nennen l'ordre public, das öffentliche Recht des Staates zu beachten, dem es angehört und dient. In dieser Pflicht liegt eine Begrenzung der richterlichen Macht. Kein Gericht darf diese Schranke überschreiten. Kein Civilgericht darf bei seiner Handhabung des Rechts und bei seiner Rechtsprechung Etwas thun, was die Staatsgewalt, von welcher es alle seine Befugnisse ableitet und die souveräne Macht, welche sie nach öffentlichem Rechte besitzt, in Frage stellt oder verletzt. Insofern ist das Staatsrecht dem Privatrecht über-, nicht gleichgeordnet; aus dem Grunde, weil die Handhabung der Civilrechtspflege eine staatliche Funktion ist.

Nehmen wir nun an, ganz derselbe Proceß, der vor dem französischen Gerichte in Nancy verhandelt worden, wäre vor irgend einem deutschen Gerichte verhandelt worden. Nehmen wir an, vor einem deutschen Gerichte wäre die entscheidende Vorfrage zur Erörterung gekommen: war die deutsche Kriegsverwaltung in okkupirtem Feindeslande berechtigt, Hölzer aus den feindlichen Staatswaldungen zu veräußern?

Jedes deutsche Gericht hätte sich für verpflichtet gehalten, die Verfügungen der deutschen Staatsgewalt, zu welchen dieselbe nach dem Kriegsvölkerrecht veranlaßt und berechtigt war, über die Erträgnisse feindlicher Waldungen, als von der zuständigen Autorität erlassen, selbstverständlich als rechtsgültig zu betrachten. Wenn einmal im Allgemeinen die Kompetenz der Kriegsgewalt unzweifelhaft war, so hätte es den Gebrauch dieser Kompetenz lediglich von dem Entscheid der kompetenten Macht selbst für abhängig gehalten, ebenso wie wenn eine Polizeibehörde innerhalb der polizeilichen Kompetenz eine Polizeimaßregel verfügt, das Gericht die Rechtmäßigkeit derselben voraussetzt. Nur in dem Falle, daß eine offenbare Ueberschreitung der Kompetenz behauptet worden wäre, wie z. B. wenn die Verfügung über die Hölzer in den Staatswaldungen nicht den Charakter einer finanziellen und wirthschaftlichen Maßregel, die dem Okkupanten zusteht, sondern den einer Devastation des Waldes hätte, welche das Völkerrecht mißbilligt, hätte vielleicht auch ein deutsches Gericht sich für berechtigt gehalten, eine solche widerrechtliche Handlungsweise als

civilistisch unwirksam zu betrachten. Ein solcher Nachweis ist aber in dem gegenwärtigen Proceß nicht einmal versucht, noch weniger geliefert worden.

Nehmen wir ferner an, vor einem französischen Gerichte wäre eine ähnliche, in das Vermögensrecht und insofern in das Privatrecht eingreifende, in der Kriegszeit angeordnete Maßregel des Diktators Gambetta zur Erörterung gekommen. Die französischen Gerichte sind in noch höherem Maße als die deutschen Gerichte daran gewöhnt, die souveränen Acte der Regierungsgewalt und voraus der Kriegsgewalt zu respektiren. Sicher hätte kein französisches Gericht eine solche exceptionelle Anordnung des thatsächlichen Diktators als ungültig zu erklären sich angemaßt; und hätte es das gethan, so hätte unzweifelhaft der Konflikt zwischen der Staatsgewalt und der Gerichtsgewalt zu einer Demüthigung des Gerichts geführt. Seitdem die französische Revolution das Princip der Trennung der Regierung, beziehungsweise der Verwaltung, von der Justiz proklamirt hat, ist es den französischen Gerichten strenge untersagt, Akte der französischen Verwaltung vor ihr Forum zu ziehen. Sobald ein derartiger Versuch gemacht wird, kommt das Konfliktverfahren zur Anwendung.

Vergleiche Macarel, Cours de Droit administ. Paris 1844. Bd. I. S. 64 ff.
„ Dufour, Traité général du Droit administ. Paris 1854. Bd. I. S. 110 f.
„ Batbié, Traité du Droit public et administ. Paris 1862. I. S. 79.
„ Vivien, Études administratives. Paris 1859, I. S. 16 ff.

Nun ist aber die Sachlage diese: Ein französisches Gericht hat die Verfügung der deutschen Kriegs- und Staatsgewalt in dem okkupirten französischen Lande als ungerecht und nichtig erklärt und es wird nun einem deutschen Gerichte die Zumuthung gemacht, dieses französische Urtheil über die deutsche Kriegsführung und gegen die deutsche Kriegsgewalt ohne Weiteres in Deutschland zu vollstrecken. Natürlich erhebt der französische Staat keinen Konflikt gegen das französische Gericht, das durch seine Entscheidung auf die deutsche Verwaltung während des Krieges einen Makel wirft.

Aber die Zumuthung an ein deutsches Gericht, daß es durch seine Vollstreckung des französischen Urtheils dazu helfe, der deutschen Kriegsführung und der deutschen Staatsgewalt eine Beleidigung zuzufügen und ihr Verfahren als ein völkerrechtswidriges zu brandmarken, übersteigt doch das Maß des Schicklichen und Erlaubten. Sie wird nur durch die Naivetät überboten, daß das deutsche Gericht verbunden sei, zu der richterlichen Unbefangenheit der französischen Gerichte in der Beurtheilung der feindlichen deutschen Kriegsverwaltung ein unbegrenztes und unbedingtes Vertrauen zu haben. Wenn wir Deutsche dieses Vertrauen nicht haben und vernünftigerweise nicht haben können, so ist das keine Beleidigung des ehrenwerthen französischen Richterstandes, sondern die einfache Folge der Anerkennung, daß die französischen Richter gute Patrioten sind und der erfahrungsmäßigen Wahrnehmung, daß es patriotisch gesinnten Menschen sehr schwer wird, über die Handlungen ihrer Feinde während eines Krieges gegen ihr eigenes Vaterland mit unbefangener Unparteilichkeit zu urtheilen. Man darf es

doch wohl als notorisch betrachten, daß die französische Nation ein überaus reizbares und sehr lebhaftes Nationalgefühl hat, und daß in der ersten Zeit nach dem Kriege der Schmerz über die Leiden und Niederlagen, denen Frankreich durch die Siege der Deutschen ausgesetzt war, die Gemüther der Franzosen viel zu heftig aufregte und erbitterte, um von ihnen ein gerechtes und billiges Urtheil über die Handlungsweise ihrer Feinde zu erwarten. Die Haltung der Presse und selbst der wissenschaftlichen Werke und die Urtheile der Gerichte in dieser Zeit bezeugen unwiderleglich diese befangene Stimmung. Wir können diese Erregtheit begreifen und entschuldigen. Aber wir können, ohne uns selber zu erniedrigen, unmöglich die französischen Gerichte für geeignet halten, über die deutsche Kriegsführung und die deutsche Civilverwaltung in französischem okkupirtem Lande zu Gericht zu sitzen. Wir können noch weniger zugestehen, daß ein französisches Erkenntniß, welches sich anmaßt, die Handlungsweise der deutschen Staatsgewalt als rechtswidrig zu verurtheilen, unbesehen und ungeprüft aus blos formellen Gründen des gewöhnlichen Civilprocesses in Deutschland exsequirt werde.

Eine solche deutsche Exekution eines französischen Erkenntnisses wider die deutsche Staatsgewalt, welche der französischen Justiz nicht unterworfen ist, wäre eine Mißachtung der öffentlichen deutschen Rechtsordnung, kraft welcher die Kriegsgewalt in Frankreich verfügt hat, und eine Mißachtung der Ehre unseres Landes und des Deutschen Reiches, welche die Kriegsgewalt ermächtigt haben, im Feindesland das Nöthige anzuordnen. Sie wäre eine Verletzung des deutschen Staatsrechts, welches Unterordnung auch der Gerichte unter die souveräne Staatsgewalt fordert. Sie wäre eine unwürdige Demüthigung unseres Staates und unserer selbstständigen Rechtspflege vor der französischen Rechtspflege, wenn diese die souveränen Handlungen der deutschen Krieggewalt zur Zeit des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich vor ihren Richterstuhl zieht und verurtheilt. Sie wäre mit einem Worte contra bonos mores oder genauer und deutsch gesprochen wider die Rechtsordnung und Ehre des badischen Landes und des Deutschen Reiches.

Es gibt keinen Staatsvertrag, der einen seiner Würde und seiner Unabhängigkeit bewußten Staat nöthigte, sich selber durch seine eigenen Gerichte in seinen öffentlichen Gewalten beleidigen zu lassen. So weit geht die wechselseitige Freundlichkeit und die gegenseitige Unterstützung in der Handhabung der Civilrechtspflege nicht. Alle civilistischen Erwägungen und alle civilistische Logik müssen vor dieser Schranke Halt machen. Sie können und dürfen sie nicht übersteigen noch durchbrechen.

Mag es auch sonst Regel sein, daß das Gericht, dessen Beihülfe bei der Exekution eines fremden Urtheils nachgesucht wird, die sachliche Urtheilsfindung nicht einer Revision unterzieht, noch unterziehen darf, so kann doch das deutsche Gericht, welches um Vollstreckung des französischen Erkenntnisses angegangen wird, unmöglich seine Augen vor der offenkundigen, durch das Urtheil selbst klar gemachten Thatsache verschließen, daß die ganze Entscheidung des Civilprocesses von der Entscheidung über die staatsrechtliche Frage abhängig war, ob die deutsche Staatsgewalt ermächtigt war, über die Hölzer in den okkupirten französischen Staatswaldungen zu verfügen. Darüber zu urtheilen, war das französische Gericht gegenüber dem deutschen Staate nicht zuständig.

In dieser entscheidenden Hauptbeziehung stehen sich die deutschen und französischen Meinungen und Erkenntnisse diametral entgegen.

Wir Deutsche betrachten die Veräußerung der französischen Hölzer durch die deutsche Staatsgewalt für völkerrechtlich zulässig und diese für staatsrechtlich ermächtigt. Die Franzosen sind geneigt, dieselbe als ein ihnen zugefügtes Unrecht zu betrachten. Nach deutscher Meinung hat die Okkupationsregierung über eine ihrer Verwaltung und Wirthschaft unterworfene und insoferne eigene Sache disponirt. Nach der französischen Ansicht hat sie über eine fremde Sache verfügt. Das französische Gericht von Nancy erklärt daher jene Veräußerung für ungültig und unwirksam und demgemäß auch den darauf basirten Kaufvertrag unter den gegenwärtigen Civilproceßparteien für nichtig. Das preußische Kammergericht und das deutsche Obertribunal in Berlin gingen umgekehrt von der Gültigkeit der deutschen Veräußerung aus und erklärten die französische Beschlagnahme der verkauften Hölzer für einen „Gewaltakt".

Bei solcher Sachlage und bei solchem gerichtskundigen Widerspruch der französischen und der deutschen Gerichte ist es undenkbar, daß ein deutsches Gericht, ohne die Frage selbstständig zu prüfen, einfach in formeller Unterordnung unter den Entscheid des französischen Gerichts ein Erkenntniß in Deutschland vollstrecken ließe, welches ebenso dem Erkenntniß eines obersten deutschen Gerichts widerspricht, wie es die Ehre der deutschen Staatsgewalt kränkt.

Die formale Erwägung, daß gegenwärtig nur die Vollstreckung des französischen Urtheils in Mannheim begehrt wird und nicht der Vollzug des Berliner Urtheils in Frage steht, ist zwar richtig, aber kann unmöglich den sachlichen und wesentlichen Widerspruch zwischen der Beurtheilung derselben That von Seiten der französischen und der deutschen Gerichte verbergen und beseitigen, noch verhindern, daß eine Exekution des französischen Urtheils in Deutschland thatsächlich das Urtheil der deutschen Gerichte unwirksam machte. Dem natürlichen Rechtssinn wird es daher durch keine dialektische Kunst beizubringen sein, daß eine solche Bevorzugung der französischen Auffassung und Zurücksetzung der deutschen nichts Anderes als die folgerichtige Handhabung der deutschen Gerichtsgewalt bedeute. Vielmehr würde sich gegen ein solches Gerichtsverfahren das deutsche Rechtsgefühl nicht minder empören, als das deutsche Selbstbewußtsein durch die darin liegende Mißachtung des deutschen Staatsrechtes und des deutschen Kriegsrechtes durch dasselbe schwer gekränkt würde.

Mit der Ausführung des Großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim, daß das Urtheil des Gerichtshofs zu Nancy zwar zunächst eine privat- und handelsrichterliche Streitigkeit, Kauf und Verkauf, betreffe und als solche, vorausgesetzt die allgemeine Zuständigkeit des französischen Gerichts, auch in Baden vollstreckbar wäre, daß aber die Grundlage dieser Entscheidung eine staats- und völkerrechtliche Frage betreffe, welche keineswegs durch den Rechtshülfevertrag dem Entscheid des fremden Gerichts im Gegensatz zu der deutschen Staatsordnung überlassen worden sei, und daß, da die grundlegende Entscheidung in Deutschland nicht vollstreckbar sei, auch

das darauf basirte Civilurtheil nicht vollstreckbar sein könne — bin ich daher einverstanden.

Das Verhältniß zwischen der französischen Beurtheilung der staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Frage über die Rechte der deutschen Okkupation zu dem gegenwärtigen Civilstreit ist nicht etwa nur das einer allerdings erlaubten Berücksichtigung staats- und völkerrechtlicher Momente bei dem Urtheil über einen privatrechtlichen Streit, sondern das französische Gericht selber betrachtet den staatsrechtlichen Entscheid als entscheidend für den Civilproceß. Wurde die Verfügung der deutschen Regierung als rechtmäßig betrachtet, so war auch der Kaufvertrag der Paciscenten unanfechtbar und gültig. Wurde die Handlungsweise der deutschen Regierung als völkerrechtswidrig erklärt, dann allein konnte der darauf begründete Civilvertrag als ungültig angefochten werden.

Da das Verhältniß so steht, so bekommt das (unberechtigte) Urtheil über die Staatsfrage das Uebergewicht über die an sich berechtigte Entscheidung der Privatfrage.

Weil das französische Gericht von dem deutschen Staate nicht als zuständig betrachtet werden kann, über öffentliches Recht der deutschen Staatsgewalt zu urtheilen, so kann auch das auf eine unzuläßige Verurtheilung der deutschen Regierungsverfügung gegründete Civilurtheil in Deutschland nicht vollstreckbar sein.

III. Völkerrechtliches Bedenken gegen die Vollstreckbarkeit.

Mit der staatsrechtlichen Erwägung, daß die Bestreitung der deutschen Staatsautorität durch ein französisches Gericht in Deutschland nicht vollzogen werden dürfe, ist die völkerrechtliche Seite der Frage enge verflochten. Die von der deutschen Okkupationsregierung vollzogene Veräußerung ist ein Akt der deutschen Staatsgewalt und insofern staatsrechtlich, aber die Ermächtigung derselben, in Feindesland Dispositionen zu treffen, ist auf das Völkerrecht gegründet.

Bekanntermaßen stehen auch in dieser völkerrechtlichen Hinsicht die Meinungen der Völkerrechtskundigen und selbst der Staaten, wie die Verhandlungen der völkerrechtlichen Konferenz in Brüssel vom Jahre 1874 am deutlichsten zeigen, einander gegenüber. Die Meinung freilich, die sich in dem Gutachten des Professor Laband angedeutet findet, daß die deutsche Verwaltung in dem okkupirten Gebiete Frankreichs sämmtliche Staatswaldungen und die Staatsgebäude hätte demoliren können, ohne einem gerichtlichen Widerspruch zu begegnen, wurde von keinem der Vertreter der europäischen Staaten in Brüssel getheilt, sondern von allen ganz ausdrücklich als völkerrechtswidrig verworfen. Allerdings sind solche Akte brutaler Gewalt in früheren Kriegen gelegentlich vorgenommen worden, und die Macht der Kriegsgewalt ist so groß, daß sie jeden Widerstand niederzuwerfen vermag, auch wenn sie offenbares Unrecht thut. Aber das heutige Völkerrecht unterscheidet doch zwischen brutaler Gewalt und Kriegsrecht. Es brandmarkt jene als völkerrechtswidrige Barbarei und erkennt dieses als völkerrechtliche Nothwendigkeit an. Die barbarische Gewaltthat mißachtet die Schranken der Rechtsordnung überhaupt. Als

die deutsche Okkupationsregierung während des Krieges Hölzer aus den französischen Staatswaldungen veräußerte, stützte sie sich durchaus nicht auf die brutale Gewalt des Siegers, zu thun, was ihm gut dünkt, sondern auf das anerkannte civilisirte Kriegsrecht des Okkupanten.

Die neueste und sorgfältigste Darstellung des heutigen völkerrechtlichen Kriegsrechts mit Bezug auf Okkupation, für welche zugleich die höchste Autorität des europäischen Gemeinbewußtseins spricht, ist in der Brüsseler Erklärung von 1874 enthalten, zu der auch die französischen Delegirten mit den deutschen und allen andern Vertretern der europäischen Staatsregierungen zusammengewirkt haben. Die für unsern Fall wichtigen Artikel lauten so: In dem Abschnitt l'autorité militaire sur le territoire de l'état ennemi:

Art. 1) Un territoire est considéré occupé, lorsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie. L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer.

Art. 2) L'autorité du pouvoir légal étant suspendue et ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes les mesures qui dépendent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il est possible, l'ordre et la vie publique.

Art. 3) A cet effet, il maintiendra les lois qui étaient en vigueur dans le pays en temps de paix et ne modifiera, ne les suspendra ou ne les remplacera que s'il y a nécessité.

Art. 7) L'état occupant ne se considérera que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'État ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder le fond de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit."

Man sieht also, die unnöthige Zerstörung der Staatsgebäude und die Verwüstung der Wälder in dem okkupirten Lande wird von der heutigen Civilisation als völkerrechtswidrig, die Nutznießung der Staatswälder durch den Okkupanten als völkerrechtlich erlaubt erklärt.

Aber immerhin beweisen die veröffentlichten Verhandlungen der Brüsseler Konferenz, daß sich zwei Meinungen gegenüberstanden, welche in der vorsichtigen Fassung jener Sätze nur einigermaßen versöhnt worden sind. Manche Vertreter, besonders der kleineren Staaten, die sich nur als Okkupirte, nicht als Okkupanten vorstellten, waren nicht geneigt, irgend ein Recht des Okkupanten anzuerkennen, sondern ließen sich nur herbei, die Thatsache der Herrschaft, so lange sie bestand, als eine unausweichliche gelten zu lassen. Die andern Vertreter der größeren Staaten, welche sowohl okkupirt hatten, als okkupirt wurden, erkannten dagegen eher die Nothwendigkeit der Befugnisse eines Okkupanten und daher auch ein relatives Recht desselben an. Dieser Gegensatz wird sich immer wiederholen. Der okkupirte Staat wird wenig geneigt sein, die Verfügungen des okkupirten Feindes über seine Güter als rechtmäßig und gültig zu betrachten, während der okkupirende Staat die Nothwendigkeit und Gültigkeit solcher Handlungen als unzweifelhaft ansieht. Eben deshalb ist es unmöglich, daß der okkupirende Staat die Gerichte des okkupirenden Staates für zuständig erachte, über seine Befugnisse zu urtheilen, und rechtlich unzulässig, daß das Gericht

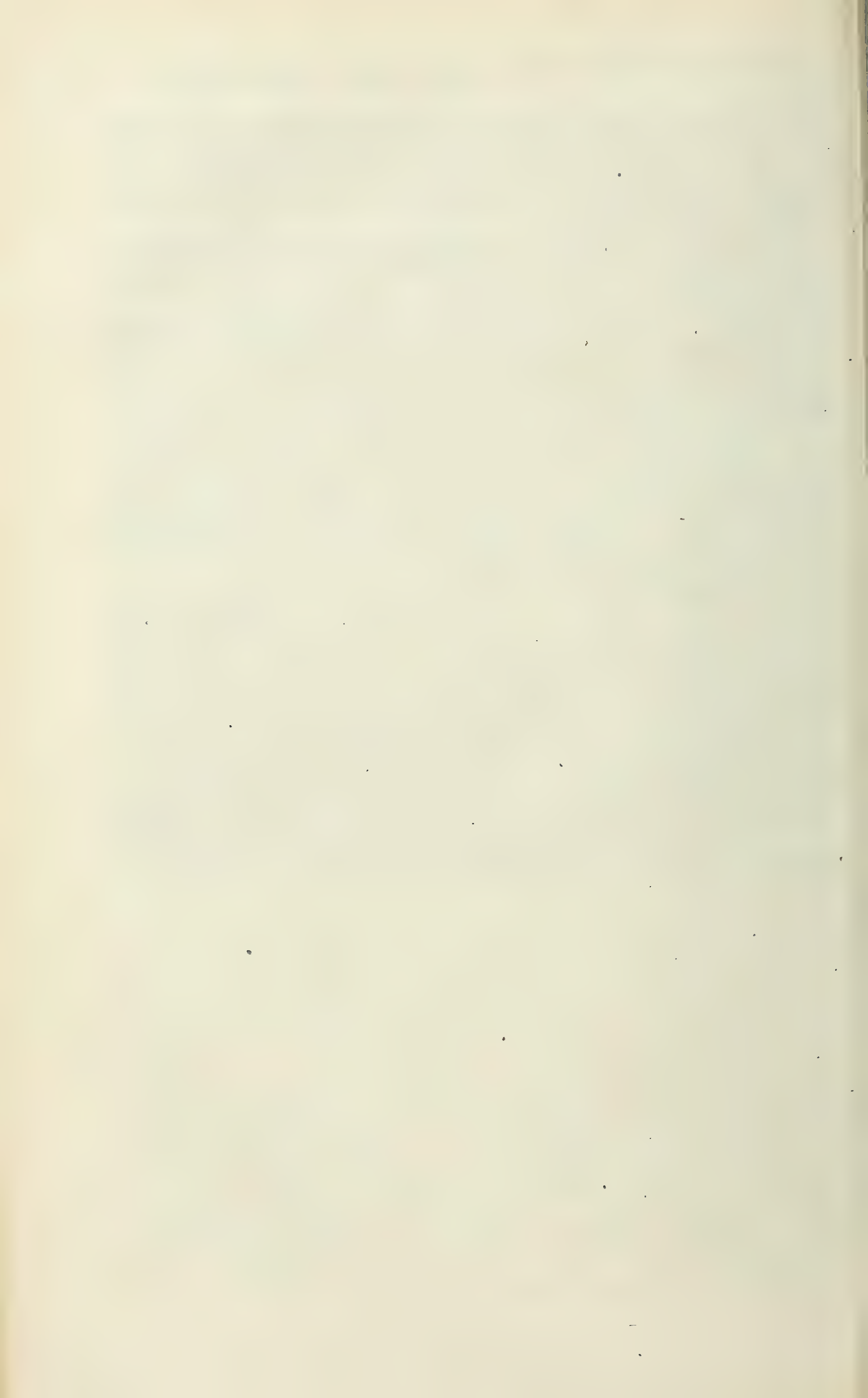
des okkupirenden Staates einfach die Urtheile eines Gerichts des okkupirten Staates gegen den okkupirenden Staat in dessen Gebiet exsequire.

Das Großherzogthum Baden ist aber in unserer Sache mit den kriegführenden deutschen Staaten gemeinsam okkupirender Staat, Frankreich okkupirter Staat.

Deshalb ist das Urtheil des französischen Gerichts über die völkerrechtliche Befugniß des Okkupanten für Deutschland und für Baden nicht maßgebend und darf nicht exsequirt werden.

Gewiß hört mit dem Friedensschluß jede Okkupation von Rechtswegen auf und tritt die legale Regierung wieder in volle Wirksamkeit. Von da an müssen sich es die Privaten daher auch gefallen lassen, wenn nun die Landesgerichte den Verfügungen der Okkupationsregierung keine weitere Wirkung in ihrem Lande mehr verstatten. Insofern ist auch die Wirksamkeit des Urtheils des Gerichtshofs von Nancy in Frankreich nicht bestritten. Aber zu bestreiten ist die Wirksamkeit desselben in Deutschland, d. h. in dem Staate des früheren Okkupanten, soweit durch jenes Urtheil die Rechte der deutschen Okkupation mißachtet werden. Die Exekution eines solchen Urtheils in Deutschland wäre ein Angriff auf die deutsche Staatsordnung und die deutschen Kriegsrechte.

Es fällt unseren ganz überwiegend civilistisch und nicht publicistisch gebildeten Richtern schwer, sich in die Gedanken des öffentlichen Rechts hinein zu denken und die erforderliche Rücksicht auf die Schranken des Staatsrechts und Völkerrechts zu nehmen. Die formalistische Jurisprudenz mit ihrer Neigung, den Streit der Privaten auf den Isolirschemel zu setzen und unbekümmert um die Staatsordnung nach blos logischen Deduktionen aus abstrakten Sätzen des Privatrechts und des Civilprocesses zu entscheiden, ist gewöhnlich schwerhörig und halbblind gegenüber den Anforderungen des Staats- und des Völkerrechts. Diesmal aber haben die Mannheimer Gerichte doch ihre Aufgabe würdiger gefaßt und es ist uns die Schmach erspart worden, die deutsche Kriegsführung im Widerspruch mit der Ueberzeugung der deutschen Gerichte nach den Wünschen der französischen Chauvinisten in Deutschland zu brandmarken.



Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung.

Von

Dr. Jürgen Bona Meyer,
Professor in Bonn.

Es wird stets als ein rühmenswerther Zug unseres deutschen Lebens erscheinen, daß inmitten der großen Kriegsereignisse des Jahres 1871 an die schwereren inneren Bildungsaufgaben unseres Volkes nicht nur gedacht, sondern daß auch mit erneutem Nachdruck sofort unternommen wurde, die Kräfte zu sammeln, welche geneigt und befähigt sein konnten, Staat und Gemeinde in der Erfüllung ihrer inneren Kulturaufgabe durch freiwillige Leistungen zu unterstützen. Den Anstoß zu einer solchen kraftvollen Zusammenfassung gab die im März 1871 zuerst veröffentlichte „Aufforderung zum Beitritt zur Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung". Wie die Idee zur Gründung einer solchen Gesellschaft in dem Kopfe des seitdem leider verstorbenen Dr. Leibing entsprang und sich entwickelte und wie dann namentlich auf den Rath Professor v. Holtzendorff's bei der Ausführung von vornherein in der Auswahl der leitenden Persönlichkeiten auf eine Vereinigung der verschiedenen liberalen Parteien Bedacht genommen wurde, hat in treffender Weise A. Lammers in einem Aufsatze der „Deutschen Rundschau" vom Jahre 1876, Heft 11, dargelegt. Diese Vorgeschichte der Gründung mag daher hier übergangen bleiben, um Raum zu gewinnen, die Geschichte der nunmehr schon fünfjährigen Wirksamkeit der Gesellschaft etwas ausführlicher zu behandeln.

„Der wieder gewonnene Frieden — so hieß es in dem Aufrufe vom März des Jahres 1871 — muß uns zur ernstesten Selbstprüfung wie zu erneuter Aufnahme der Kulturarbeiten bereit finden, die der Krieg gewaltsam und wider unseren Willen unterbrochen hat. Hier steht in erster Linie die Arbeit an der allgemeinen Volksbildung.

Seitdem die erste gesetzgebende Versammlung Deutschlands aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgeht, ist die Freiheitsfrage zu einer Frage der Bildung der Massen geworden."

Es ward darauf hingewiesen, daß, wenn auch in erster Linie die Elementarschule für diese Bildung einzutreten habe, doch naturgemäß selbst die zeitgemäß entwickeltste Elementarschule diese Bildungsaufgabe nie voll-

ständig erfüllen könne, weil die sie besuchenden Schulkinder in einem Alter seien, das zur verständnißvollen Aufnahme mancher Lehren noch nicht reif genug sei. Namentlich seien es die socialen und politischen Verhältnisse, für welche der Natur der Sache nach nur der Gereiftere Sinn und Verständniß haben könne. Sei nun auch für diese weitergehende Volksbildung in Deutschland seit Jahren schon Manches durch die bestehenden Bildungs-, Arbeiter-, Handwerker-, Bezirks- und Gewerbevereine geschehen, so fänden sich doch diese Vereine meist nur in großen Städten und einigen Mittelstädten, stünden auch unter einander in keinem Zusammenhange, so daß zur Zeit jede wechselseitige Förderung der gemeinsamen Bestrebungen unmöglich sei. An alle Freunde deutscher Bildung und Gesittung, welche die Gemeinsamkeit der geistigen Interessen anerkennen und einseitig materiellen und socialistischen Richtungen die gemeinsamen Kulturschätze und die solidarische Kulturarbeit unseres Volkes entgegenstellen wollten, besonders aber an die schon bestehenden Arbeiter- und Volksbildungsvereine richtete sich dann der Aufruf mit der Aufforderung, zu einer über ganz Deutschland verbreiteten „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" sich zusammen zu schließen.

Zufolge des Anklanges, den dieser Aufruf fand, ward die Gesellschaft auf der ersten ausgeschriebenen Generalversammlung zu Berlin im Juni des Jahres 1871 konstituirt. Schulze-Delitzsch, Miquél, Makower, Franz Duncker und Dr. Leibing übernahmen, dazu gewählt, die Vorstandsleitung, 36 namhafte Männer aller liberalen Parteien ganz Deutschlands wurden in den Ausschuß gewählt, dem außerdem die ersten Vorsitzenden der als zur Gesellschaft gehörig anerkannten Bezirksverbände und Zweigvereine angehören sollten, und dem auch jederzeit das Recht zustehen sollte, sich durch Kooptation zu verstärken. Vorstand und Centralausschuß sollten ihren Sitz in Berlin haben. Nach dem Gesellschaftsstatut ward ferner bestimmt, daß die Mitgliedschaft von Männern und Frauen gegen Zahlung von mindestens 2 Thalern jährlich durch einfache Meldung beim Vorstande des Central- oder eines Zweigvereines oder Bezirksverbandes erworben werde. Vereine sollten als korporative Mitglieder der Gesellschaft sich anschließen können. Durch eine einmalige Zahlung von wenigstens 100 Thalern sollte das Recht der ständigen Mitgliedschaft erworben werden. Als Gesellschaftszwecke wurden hingestellt: Besprechung von Fragen der freien Volksbildung in öffentlichen Versammlungen der Gesellschaft; Förderung der bestehenden Bildungsvereine bei Gründung von Fortbildungsschulen, Büchersammlungen, Lesezimmern u. dergl., bei Beschaffung von Lehrkräften, Vermittelung von Vorträgen u. dergl.; Belebung des Interesses für die Aufgaben und eine zeitgemäße Reform der Volksschule; Anregung und Unterstützung zur Gründung von Bildungsvereinen; Hinwirkung auf eine Verbindung solcher Vereine; Gründung einer periodisch erscheinenden Vereinszeitschrift; Abfassung und Verbreitung von zur Volksbildung passenden Flugschriften; Aussendung von Wanderlehrern. Für die Hauptzweige dieser Gesellschaftsthätigkeit, insbesondere für Organisation und Finanzen, Agitation durch Wanderlehrer und Presse, Flugschriften und Bibliotheken, Kalenderredaktion, Fortbildungsschulen, wurden im Centralausschuß besondere Kommissionen gebildet.

Die Zahl der beigetretenen persönlichen und körperschaftlichen Mitglieder ist von 1425 im Jahre 1871 allmählich bis auf 4761 im Sommer 1876 gestiegen. Bei dieser Gesammtzahl der Mitglieder stieg die Zahl der beigetretenen Vereine von 158 im Jahre 1871 auf 704 im December 1876, die Zahl der beigetretenen Zweigvereine stieg von 6 im Jahre 1871 auf 21 im December 1876, die Zahl der eine verschiedene Anzahl von Vereinen umfassenden Provinzial- und Bezirksverbände stieg von 6 im Jahre 1871 auf 9 im December 1876. — Berücksichtigt man, daß einige dieser Vereine, die durch körperschaftlichen Anschluß an die Gesellschaft nur als ein Mitglied zählen, Tausende von Mitgliedern haben, wie z. B. der Crefelder Handwerker- und Bildungsverein über 2500 Mitglieder zählt, daß z. B. der Rheinisch-Westfälische Bezirksverband zur Zeit zwischen 14 und 15,000 Mitglieder umfaßt, so wird man die Gesammtzahl der mit der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung unmittelbar und mittelbar in Verbindung stehenden, nach dem gleichen Ziele einer freien Volksbildung strebenden Mitglieder gewiß auf etwa 200,000 Personen veranschlagen können. — Das ist im Verhältniß zur Bevölkerung Deutschlands sicherlich noch keine entsprechend große Zahl. Nach einer Berechnung vom Jahre 1873, in welchem die Gesellschaft 3123 persönliche und körperschaftliche Mitglieder umfaßte, kam 1 Gesellschaftsmitglied auf etwa 13,000 Reichsangehörige. Nach der Zählung von 1873 gab es in Preußen 1289 Städte, die Gesellschaft umschloß aber nur 377 Vereine, von denen mitunter mehrere in einer Stadt sich befanden. Die größere Anzahl preußischer Städte war also noch ganz unvertreten. Nach der Stärke der Betheiligung bildeten im selben Jahre die preußischen Provinzen folgende Reihenfolge: Hessen-Nassau, Brandenburg, Rheinprovinz, Hannover, Pommern, Preußen, Westfalen, Sachsen, Schlesien, Posen, Schleswig-Holstein. Die übrigen deutschen Staaten bildeten folgende Reihenfolge: Sachsen, Hessen-Darmstadt, Bremen, Hamburg, Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Meiningen, Reuß j. L., Weimar, Baden, Würtemberg, Braunschweig, Oldenburg, Koburg-Gotha, Reichsland, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Lippe-Schaumburg und Lübeck. Ganz unvertreten waren: Mecklenburg-Strelitz, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Sondershausen, Lauenburg und Hohenzollern. Genauere Mittheilungen über Bestand und Ausbreitung der Gesellschaft brachte die von derselben im Jahre 1875 herausgegebene „Statistik der mit der ‚Gesellschaft für Verbeitung von Volksbildung' in Verbindung stehenden Vereine für Volksbildungszwecke nach dem Stande des Verwaltungsjahres 1874/75". Eine in Farbendruck beigegebene Karte zeigt höchst anschaulich die Verbreitung der mit der Gesellschaft in Verbindung stehenden Vereine für Bildungszwecke und das Verhältniß der Theilnahme der Bevölkerung in Deutschland. Nach dieser Statistik ergab sich, wenn man mit Zugrundelegung der Ergebnisse der Volkszählung von 1871 die Bevölkerungszahl Deutschlands mit der Zahl der Bildungsvereinsmitglieder verglich, die Verhältnißzahl von 1000 zu 2. Ohne jede Theilnahme am freien Volksbildungswesen erschienen in diesem Jahre noch Elsaß-Lothringen, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Lippe-Detmold, das Herzogthum Lauenburg und die freie Stadt Lübeck. In den übrigen Staaten Deutschlands und den Provinzen Preußens stieg

das Verhältniß von 0,36 bis 15,82 der Theilnehmenden von jedem 1000 der Gesammtbevölkerung. Die größte Zahl der Vereine hatte nächst dem Königreiche Preußen das Königreich Sachsen. Unter den preußischen Provinzen waren Brandenburg und die Rheinprovinz am besten vertreten. Seitdem sind natürlich diese Verhältnisse hier und da andere geworden, so hat z. B. besonders in Schlesien das Vereinswesen große Fortschritte gemacht. Im Großen und Ganzen wird aber diese Statistik von 1875 auch jetzt noch ein höchst lehrreiches Bild über Stand und Ausbreitung des Gesellschaftsbandes geben.

Nach einer ungefähren Schätzung für das Verwaltungsjahr 1874/75 belief sich die gesammte Selbstbesteuerung des Volkes für diese Bildungszwecke in ganz Deutschland auf die Summe von 413,364 Mark 23 Pfennige, wovon 362,306 Mark 49 Pfennige im Laufe dieses Verwaltungsjahres wirklich zur Verwendung gelangten.

Die Gesellschaft selbst gewann ein Stammvermögen durch ein dankenswerthes Geschenk des Herrn J. C. A. von Hoffmann zu Elmfield (Streatham), der im Jahre 1874 der Gesellschaft eine Schenkung von 27,000 Mark machte, unter der Bedingung, daß das Kapital voll zum Stammkapital der Gesellschaft geschlagen werde und nur die Zinsen zur Ausgabe kämen. Auch von anderen namhaften Mitgliedern sind der Gesellschaft wiederholt größere Geschenke von 1500 bis 3000 Mark zur Förderung einzelner Gesellschaftszwecke zur Verfügung gestellt. Das Vereinsvermögen belief sich im Jahre 1876 auf 74,537 Mark. Das ist freilich ein im Verhältniß zur Ausdehnung der Gesellschaftsziele nur geringes Gesammtvermögen, indessen hat die Gesellschaft an demselben doch für die dringendsten Ausgaben einigen Rückhalt.

Schon dieser Besitz machte der Gesellschaft den Erwerb der Rechte einer juristischen Person wünschenswerth und sind ihr denn auch diese Rechte auf Grund eines am 20. December 1875 vom Vorstande vollzogenen Statuts durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 8. April 1876 ertheilt worden.

Im Hinblick auf diese kurz skizzirte Statistik darf man doch wohl sagen, daß der Stand der Gesellschaft, wenn derselbe auch hinsichtlich der Theilnahme des Volkes und der Bereitwilligkeit der Bemittelten zu materieller Unterstützung noch lange nicht den berechtigten Erwartungen entspricht, doch darthut, ein wie wichtiger und von allen Seiten beachtenswerther Bildungsfaktor in unserem Volke diese Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung bereits geworden ist.

Noch sprechender und deutlicher aber tritt dies hervor, wenn man das Gesellschaftswirken auf den einzelnen eingeschlagenen Bildungswegen verfolgt.

Es war gewiß zweckmäßig, daß eine der nächsten Unternehmungen des Vorstandes im Jahre 1871 in der Gründung eines periodischen Blattes „des Bildungsvereins" bestand, welches als Gesellschaftsorgan alle Bildungszwecke der Gesellschaft literarisch fördern und für alle Mittheilungen über die zu ihr gehörenden Vereine einen Sammelpunkt darbieten sollte. Dieses von Dr. Leibing redigirte Blatt erschien zuerst monatlich, dann vom Juli 1872 an zweimal monatlich und mußte in Rücksicht auf die zunehmende Vereinsthätigkeit vom Oktober 1873 an in ein Wochenblatt

verwandelt werden. Das Blatt soll in seiner erweiterten Gestalt Aufsätze und Vorträge zum Vorlesen in Vereinen, literarische Anzeigen geeigneter Bücher zur Beförderung einer guten Lektüre, ferner Berichte über die Gesellschafts- und Vereinsthätigkeit bringen. Nach dem im August 1875 erfolgten Tode Dr. Leibing's übernahm die Redaktion des Blattes sein Nachfolger, der jetzige Generalsekretär der Gesellschaft, Dr. Julius Lippert, früher Realschuldirektor in Oesterreich. Das Blatt kostet jetzt bei Postbezug 3 Mark jährlich. Wer eine Kenntniß von den Schwierigkeiten hat, welche in unserer Geldzeit der Redakteur eines kleinen Blattes, das in der Honorarzahlung mit großen Zeitschriften natürlich nicht konkurriren kann, zu überwinden hat, um stets nicht blos unterhaltende, sondern auch gediegene Arbeiten zu erhalten, wird nicht allzu schwer darüber zu Gericht sitzen, wenn auch einmal ein Artikel aufgenommen wurde, der vielleicht besser ungedruckt geblieben wäre, oder wenn die zum Abdruck kommenden Vorträge nicht immer dem Vereinszweck ganz zu entsprechen schienen. Im Großen und Ganzen wird ein billig Urtheilender doch anerkennen müssen, daß ein gesunder und ideal fördernder Zug warmen Interesses für die Ausbreitung einer geistig und sittlich erhebenden und zugleich praktisch nützlichen Volksbildung die Redaktion beseelt hat. Und jedenfalls bieten die Jahrgänge des „Bildungsvereins" in ihren Vereinsberichten ein ganz unschätzbares Material zur Kenntniß des Bildungsstandes und der fortschreitenden Bildungsbestrebungen unseres Volkes. Was die Gesellschaft und ihre über ganz Deutschland verstreuten Vereine gewollt und geleistet haben, wird man nur aus diesem Gesellschaftsblatt, aus diesem aber auch in umfassender Vollständigkeit erfahren. Das Blatt wird daher für die Kenntniß der gegenwärtigen Kulturströmung unseres Volkes jederzeit ein höchst wichtiges Dokument bleiben.

Was nun die eigentlichen Bildungsaufgaben der Gesellschaft betrifft, so ist die Gesellschaft gerade mit Hülfe ihres Centralorgans gleich von Anfang seines Bestehens an ganz besonders lebhaft für die Einrichtung von Fortbildungsschulen eingetreten. Eindringlich wurde wiederholt auf §. 106 der Norddeutschen Gewerbeordnung hingewiesen, welcher den städtischen Behörden das Recht gibt, obligatorische Fortbildungsschulen auf Grund eines Ortsstatuts einzuführen. Eine lebhafte Agitation zu Gunsten solcher Schulen erregte die Gesellschaft zunächst in den Berliner Bezirksvereinen. Allgemeiner brachte sie den Gegenstand zur Verhandlung auf der Darmstädter Generalversammlung vom Juli 1872 und entschied sich hier die Versammlung fast einstimmig dahin, alle Vereine der Gesellschaft zur Aufnahme einer lebhaften Agitation zu Gunsten der obligatorischen Fortbildungsschule aufzufordern. Der Centralausschuß selbst richtete schon im August eine Petition in dieser Angelegenheit an das preußische Unterrichtsministerium und wandte sich auch im Oktober desselben Jahres mit einer die entsprechende Reform der bestehenden Fortbildungsschule betreffenden Petition an den Magistrat und die Stadtverordneten Berlins.

Die gleiche durch alle Vereine fortgepflanzte Agitation hat offenkundige Erfolge gehabt. Im Verwaltungsjahre 1875/76 haben sich 91 Vereine an dem Fortbildungsschulwesen betheiligt, indem 68 Vereine solche Schulen auf ihre Kosten unterhielten und 23 Vereine solche Schulen unterstützten.

Insbesondere der Pommersche Provinzialverband, dessen Fürsorge sich auf 11 Fortbildungsschulen und eine Musterzeichenschule für Mädchen erstreckt, hat diesen Zweig seiner Thätigkeit besonders lebhaft gepflegt.

Eine große Anzahl verschiedener Berufskreise ist allmählich mit in die Agitation hineingezogen worden und nicht wenige große Versammlungen verschiedener betheiligter Fachleute haben sich denselben angeschlossen, so z. B. im Jahre 1872 der Ausschuß des Landesökonomiekollegiums in Preußen, im Jahre 1873 der Städtetag, der Gewerbetag und die Lehrerversammlung in Schlesien, ferner im selben Jahre die Delegirtenversammlung der deutschen Baugewerke, die Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe, der ordentliche Verbandstag der deutschen Gewerkvereine, dessen Centralrath zu Anfang des folgenden Jahres dem Beschluß eine weitere Folge gab, und bald darauf im Jahre 1874 auch der landwirthschaftliche Kongreß. Miquél und Duncker brachten die Angelegenheit in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Februar 1873 zur Sprache und erwirkten die Annahme eines Antrages auf Auswerfung einer entsprechenden Summe im Staatshaushaltsetat für 1874 zur Förderung des Fortbildungsschulwesens.

Diese mit solcher Kraft fortgesetzte Agitation hat unzweifelhaft wesentlich mit bewirkt, daß zur Zeit die Nothwendigkeit der Fortbildungsschule gerade für unsere Zeit fast allgemein anerkannt wird. Ein Widerstand gegen diese neue Einrichtung tritt fast nur noch in den Kreisen des in der Zeitentwickelung zurückgebliebenen kleinen Handwerksstandes hervor. Zweifelhaft erscheint nur noch, ob und in wie weit auf diese Einrichtung der Grundsatz des Unterrichtszwanges anzuwenden ist. Auch darüber aber läßt das von dem Gesellschaftsorgan mitgetheilte, auch von Mitgliedern der Gesellschaft gesammelte und anderweitig verwerthete Material keinen Zweifel mehr zu, daß von der nur fakultativen Fortbildungsschule ein nur verhältnißmäßig geringer Gebrauch gemacht wird und gewöhnlich gerade dort gar nicht, wo das Bedürfniß der Einrichtung am dringendsten ist und wo demgemäß der Nutzen am größesten sein würde. Von 155 Ortschaften der Provinz Brandenburg mit mehr als 2000 Einwohnern hatten im Jahre 1873/74 nur 20 Städte sich freiwillig zur Einrichtung von Fortbildungsschulen entschlossen. In Bielefeld kamen zur selben Zeit auf mehr als 22,000 Einwohner nur 18 Besucher der Fortbildungsschule. Derartige Thatsachen, deren sich eine ganze Menge im Bildungsverein und in meiner zur Förderung der Angelegenheit geschriebenen Broschüre „Die Fortbildungsschule in unserer Zeit" mitgetheilt finden, zeigen deutlich, wie die Sache liegt. Es kann unter Umständen zeitlich oder örtlich noch nicht angemessen sein, mit der Einrichtung der obligatorischen Fortbildungsschule vorzugehen, aber jedenfalls kann nur durch sie die allseitig wünschenswerthe Erledigung des Bedürfnisses gegeben werden und muß sie daher das zu erstrebende Ziel sein.

Die Gesellschaft hat das Verdienst, für diesen Gedanken mit erfolgreichem Nachdruck eingetreten zu sein. Und zum Theil gewiß mit auf Anlaß ihrer Agitation hat das sächsische Unterrichtsgesetz vom Jahre 1873 den Unterrichtszwang für Knaben bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ausgesprochen und das badische Volksschulgesetz vom Jahre 1874 den aufgehobenen

Fortbildungsschulzwang wieder eingeführt. Mit unmittelbarem Bezug auf die Darmstädter Verhandlungen der Gesellschaft ist auch im Großherzogthum Hessen das Fortbildungsschulwesen obligatorisch geordnet worden. Ebenso können der Erlaß der Verfügung des preußischen Unterrichtsministeriums vom Juni 1874, die gewerblichen Fortbildungsschulen betreffend, sowie die Einstellung von 141,636 Mark für Zuschüsse zu solchen Schulen in den Staatshaushaltsetat von 1874 als die unmittelbare Folge der in die Kammer hineingetragenen Agitation der Gesellschaft angesehen werden.

Hätte die Gesellschaft in den wenigen Jahren ihres Bestehens nichts weiter erstrebt und erreicht, als solche Förderung des Fortbildungsschulwesens, so hätte sie schon Anspruch auf großen Dank. Sie ist aber dabei nicht stehen geblieben, sondern hat ihre Bildungsaufgabe von vorn herein in einem größeren Zusammenhange gesehen und gleichzeitig von allen möglichen Seiten in Angriff genommen.

Es war der Gesellschaft klar, daß ein gesteigertes Interesse für die Fortbildungsschulen nur zu erwarten sei, wenn im ganzen erwachsenen Volk der Sinn für Fortbildung nach der Schulzeit geweckt, geschärft und gefördert werde. Dafür mußten naturgemäß die Beschaffung und Ausbreitung guter Lektüre und die Vermittelung passender belehrender und zugleich unterhaltender Vorträge als die geeignetsten Mittel erscheinen.

Demgemäß machte es sich die Gesellschaft gleich zur Aufgabe, die Anlage und das Wachsthum guter Volksbibliotheken nach besten Kräften zu unterstützen; mit welchem Erfolge, zeigen annähernd folgende Daten.

Nach dem Ausweise der Gesellschaftsstatistik von 1875 besaßen zu Anfang dieses Jahres 313 Gesellschaftsvereine je eine Büchersammlung und stellte sich die Zahl der Bände derselben auf etwa 170,000. Dazu sind allein im folgenden Jahre durch die Gesellschaft und deren Verbände und Zweigvereine 47 Volks- und 62 Schüler- und Jugendbibliotheken neu gegründet worden.

Aber bei Büchersammlungen kommen allerdings die Bandzahlen allein nicht in Betracht, wenn es sich um die Schätzung ihres Kulturwerthes handelt. Wesentlicher ist die Beachtung der inhaltlichen Bedeutung solcher Sammlungen und dies gewiß ganz besonders, wenn es sich um leicht zugängliche, Jedermann zur Benutzung stehende Volksbibliotheken handelt. Wie ernst die Gesellschaft aber auch in dieser Hinsicht ihre Aufgabe erfaßt und wie sehr sie darauf Bedacht genommen hat, untaugliche Bücher, die sich durch Geschenk oder Unachtsamkeit so leicht in eine Büchersammlung einschleichen, zu verbannen und fern zu halten, dagegen die besten, gediegensten Bücher herbeizuschaffen, das haben recht offenkundig die Verhandlungen der Bonner Generalversammlung im Sommer 1874 gezeigt. Unnachsichtig wurden die betreffenden Gebrechen und Lücken einer Anzahl von Vereinsbibliotheken aus ihren Katalogen aufgedeckt, und diese Kritik fand auch in den betroffenen Kreisen keinen gereizten Widerstand, sondern wurde mit Dank aufgenommen und thatsächlich beachtet. Nicht falscher Wille, sondern Zufall und Unachtsamkeit waren an den Uebelständen schuld gewesen; die Besserung ward daher sofort ernstlich in Angriff genommen. Wer sich vergegenwärtigt, wie solche Bibliotheken meist zu entstehen und zu wachsen pflegen, und wie schwer gerade eine andauernde einheitliche Fürsorge

und Aufsicht auf diesem Gebiete freiwilligen Vereinswirkens ist, wird das Hervortreten gelegentlicher Mängel um so leichter entschuldigen und das bewiesene ernste Bestreben der Gesellschaft nach dem Besten um so höher anschlagen.

Die Gesellschaft selbst glaubte verständiger Weise dazu ihrerseits generell am sichersten etwas Ersprießliches thun zu können durch Aufstellung von Musterkatalogen zur Anlage und Erweiterung von Volksbibliotheken. Mit unermüdlichem Eifer und mit unbefangener Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Beurtheilungen vorgelegter Entwürfe hat eine dazu gewählte Kommission des Centralausschusses vom Jahre 1872 an diese Aufgaben verfolgt, bis sie im Jahre 1877 eine „Anleitung zur Errichtung und Verwaltung von Vereins- und Volksbibliotheken sammt Musterkatalog und Formularen“ herausgab, welche allen körperschaftlichen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt wurde und sonst für 50 Pfge. käuflich ist. Diese von der Gesellschaft gegebene Anregung hat dann auch einzelne zugehörige Kreise, wie z. B. den sächsischen Landesverband, den Zweigverein zu Bremen, den preußischen Provinzialverband, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse und Zwecke, zur Aufstellung ähnlicher Musterkataloge veranlaßt. In gleicher Weise hatten diese Bemühungen schon im Jahre 1876 das Ministerium des Kultus und Unterrichtes in Sachsen zur Herausgabe einer Schrift „Ueber Bedeutung und Einrichtung der Volksbibliotheken“ angeregt. Auch stellte die sächsische Regierung für das Gebiet des sächsischen Landesverbandes einen jährlichen Beitrag von 15,000 Mark zur Begründung und Unterhaltung von Volksbibliotheken zur Verfügung.

Auch diese Bemühungen haben gewiß noch lange nicht ihr Ziel erreicht und sind im Einzelnen wohl noch mancher Verbesserung fähig. Namentlich die verschiedenen Musterkatalogsentwürfe haben mitunter eine recht herbe öffentliche Kritik erfahren. Dem Einen erschienen die empfohlenen Bücher zu kindlich, dem Andern waren sie nicht volksthümlich genug, der Eine schlug ein Kreuz vor allen Schriften materialistischer Richtung, den Andern verscheuchten Werke positiv gläubiger Schriftsteller. Wie ich darüber denke, habe ich mit Bezug auf solche Ausstellungen am Schlusse meines 1875 erschienenen Buches „Zum Bildungskampf unserer Zeit“ ausgesprochen. Volksbibliotheken sind nicht für Kinder, sondern für Erwachsene, und zum Volke, das sie benutzt, gehören sehr verschiedene Stände, gehören Männer und Frauen der verschiedensten Bildung. Erwachsenen Leuten kann man aber nicht Bücher, die eine gewisse Kulturbedeutung gewonnen haben, von denen alle Welt redet, kurzweg vorenthalten, weil sie angeblich nicht für sie taugen. Solche Bevormundung lassen sich erwachsene Leute nicht gefallen. Schriften verschiedener Richtung, die eine allgemeine Kulturbedeutung gewonnen haben, muß daher eine Volksbibliothek zu besitzen trachten. Pflicht der Bibliotheksleitung kann nur sein, nachtheilige Einseitigkeiten zu vermeiden und auf die unbefangene Benutzung der Schriften verschiedener Richtung hinzuarbeiten. Pflicht der Vereinsleiter ist es, darüber im Vereine selbst die nöthige Belehrung und Aufklärung nicht fehlen zu lassen. Nur das Gemeine, Lüsterne und Frivole muß unbedingt ausgeschlossen sein, im Uebrigen kommt es viel weniger darauf an, ob gelegentlich ein einseitiges Buch von verkehrter oder bedenklicher Richtung

zugelassen, als darauf, ob das anerkannte Gute dargeboten wird. Auf diesem Wege freieren Bildungsstrebens wird man sicherlich weiter kommen, als nach dem bisher befolgten System einseitiger Bevormundung. Wie wichtig aber die Beachtung gerade dieses Lesegebietes unserer Volksbildung ist, wird Niemand verkennen, der einmal einen Blick geworfen hat in die Schmutz- und Schandliteratur, welche die Kolportage unserem Volke zur Lektüre zuführt. Mag die Gesellschaft in ihrem Bemühen, hierin Besserung zu schaffen, auch gewiß Manches noch sorgfältiger erwägen und gewiß mit der Zeit noch Größeres leisten können, so wird doch jeder human und billig Denkende nicht verkennen, daß sie im Verhältnisse zu ihren Kräften schon Bedeutendes auf diesem Wege geleistet hat, und wird sie dann nicht blos negativ bemängeln, sondern positiv unterstützen.

Wie bedeutend die Gesellschaft selbst für die Ausbreitung gut scheinender Bücher sorgt, zeigen folgende Angaben über ihren Büchervertrieb. Die Gesellschaft besorgt nämlich sowohl den Verkauf solcher Schriften, von denen sie ganze Auflagen eigenthümlich erworben hat, als auch übernimmt sie Aufträge für Bücherankäufe namentlich für solche ihrer korporativen Mitglieder, an deren Wohnorten sich keine Buchhändler befinden. Im ersten Falle gibt sie die Schriften zum Selbstkostenpreise oder weit unter demselben ab. Im anderen Falle verschafft sie ihren Auftraggebern nach auswärts einen Nachlaß von 10 Proc. und befördert bei Aufträgen von über 30 Mark die Sendungen portofrei. Ferner sind mit einer Reihe von Verlegern Verträge geschlossen, welche es der Gesellschaft ermöglichen, gewisse Werke, an deren Verbreitung ihr liegt, ihren Mitgliedern zu 25—30 Proc. zu liefern. Außerdem war die Gesellschaft stets im Stande, ihren Mitgliedern eine Reihe von Schriften, welche sie theils käuflich erworben, theils durch Geschenke erhalten hatte, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ueber die auf diesem Wege verbreiteten Schriften geben die im Bildungsverein abgedruckten Verzeichnisse laufend die beste Auskunft und kann sich darnach ein Jeder von der Güte der ausgestreuten Bildungsmittel überzeugen. Wie bedeutend zu Zeiten dieser Schriftenversand der Gesellschaft ist, ersieht man aus der Angabe, daß im Verwaltungsjahre 1873/74 die Gesammtmenge der unentgeltlich vertheilten Schriften 74,345 betrug und daß die Zahl der ausgeführten größeren und kleineren Bücherbestellungen sich auf 322 belief.

Endlich suchten auch die Gesellschaft oder einzelne Kreise derselben selbst gute Volksschriften ins Leben zu rufen. Mit Erfolg gab die Gesellschaft selbst seit 1873 einen Reichskalender und der Leipziger Zweigverein einen Volkskalender heraus. Im Jahre 1873 erließ die Gesellschaft ein Preisausschreiben für die Abfassung einer deutschen Geschichte und einer Gesetzes- und Verfassungskunde für Fortbildungsschulen; aber die für den ersten Gegenstand eingehenden Bewerbungen genügten nicht und in Betreff des zweiten Gegenstandes kam man zur Ueberzeugung, daß der gegenwärtige Stand unserer Gesetzgebung die Erfüllung der Aufgabe zur Zeit nicht wohl ermögliche. Einen schon im Jahre 1872 ins Auge gefaßten Plan zur Herausgabe „neuer deutscher Volksbücher“ in periodisch erscheinenden Heften gab die Gesellschaft einstweilen auf, da sich zur Zeit geeignete Kräfte zur Uebernahme der Redaktion nicht fanden. Was die Gesellschaft in dieser Richtung der Beschaffung passender Volksschriften noch nicht zu leisten

vermochte, das haben inzwischen mehrere der zu ihr gehörigen Verbände und Vereine mit gutem Erfolge zu leisten versucht. So hat der Bonner Bildungsverein eine ganze Reihe seiner Vereinsvorträge drucken und im rheinisch-westfälischen Verbande vertheilen lassen, auch dem Gesellschaftsvorstande stets eine größere Anzahl von Exemplaren zur Verfügung gestellt. Der Zittauer Zweigverein hat seit mehreren Jahren unter dem Titel „Bildungsblätter für das deutsche Volk" eine Reihe von volksverständlichen Vorträgen veröffentlicht. Auch der Zweigverein zu Leipzig, der zuerst einzelne Vorträge herausgab, hat seit 1875 eine ähnliche Reihenfolge von Vorträgen unter dem Titel „Sammlung gemeinnütziger Vorträge" herausgegeben. Und besonders hervorzuheben sind noch die mit aus der Anregung des Bremer Zweigvereins hervorgegangenen vortrefflichen Publikationen des „Nordwestdeutschen Volksschriftenverlages", dessen vorzügliche Bearbeitung des Simplicissimus ja, Dank der ungerechten Anschuldigung der Centrumspartei im preußischen Abgeordnetenhause, allgemein die Aufmerksamkeit auf dieses gute Verlagsunternehmen gelenkt hat.

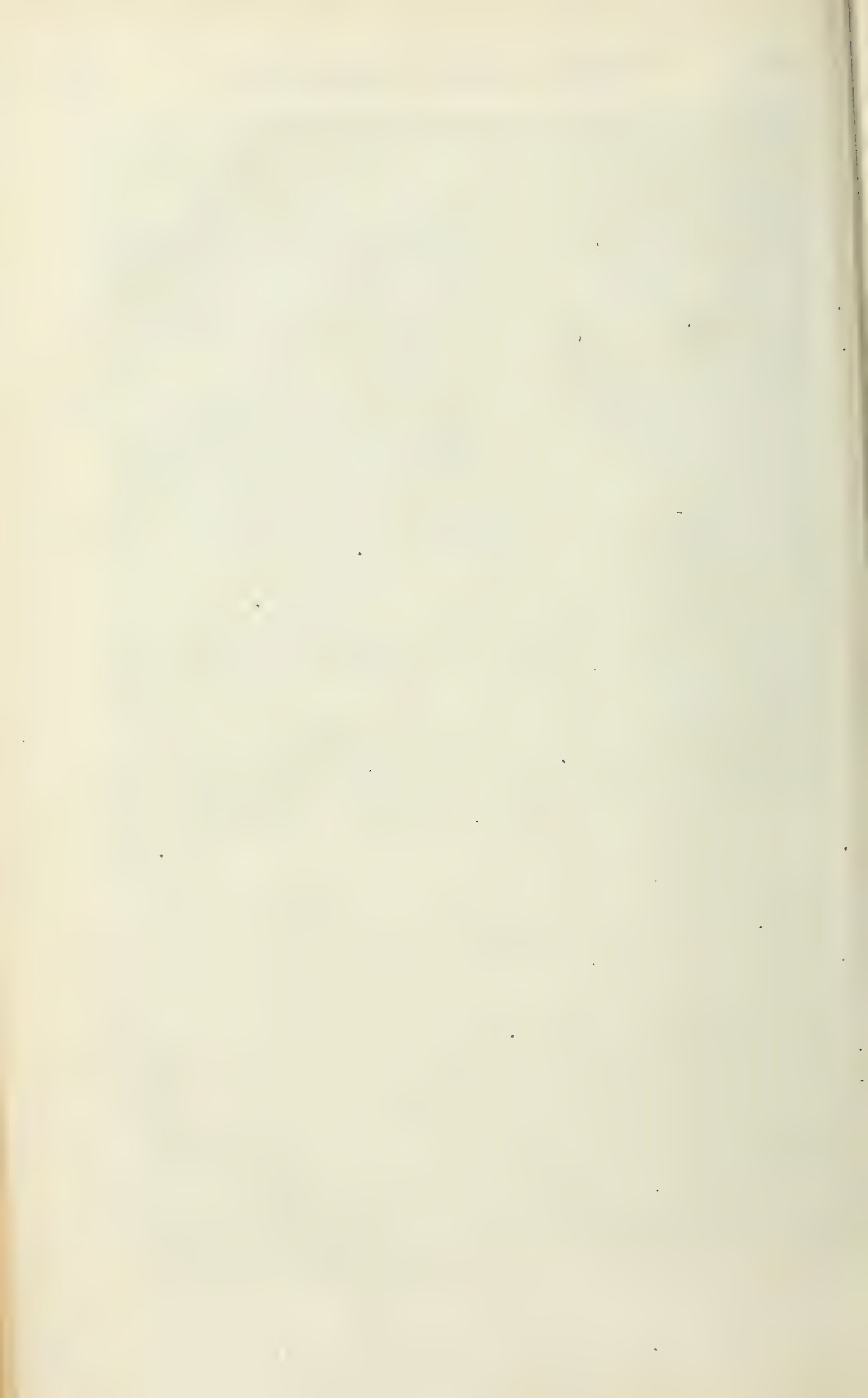
Jedoch für die populäre Volksbildung werden Bücher, und seien sie auch noch so gut, nie so große Bedeutung haben, wie ein guter mündlicher Vortrag. Auf die Beschaffung und Vermittelung solcher Vorträge für die schon bestehenden Vereine oder zur Anregung neuer Vereinsgründung mußte demgemäß die Gesellschaft von vorn herein großes Gewicht legen. Mit dankenswerther Bereitwilligkeit haben sich wiederholt zu diesem Zwecke namhafte Mitglieder der Gesellschaft zur Verfügung gestellt, aber selbstverständlich ließ sich die Aussendung solcher in Amt und Beruf stehenden Männer nur in engeren Grenzen ermöglichen und deckte den wachsenden Vortragsbedarf der Vereine nicht. Die zu solchem Wirken vorzugsweise berufenen Lehrer der Volksschulen wie der höheren Schulen hielten sich anfangs von dem Vereinswirken auffallend fern. So mußte die Gesellschaft darauf ausgehen, dem Bedürfnisse durch fest angestellte Wanderlehrer zu entsprechen, die sie je nach dem Vereinsverlangen oder je nach eigenem Ermessen hierhin und dorthin senden konnte. Diese Wanderlehrer konnten dann zugleich die für die Ausbreitung der Gesellschaft erforderliche Agitation betreiben. Für diesen unstäten Wanderberuf aber nun wirklich durchgebildete und für die Aufgabe echter Volksbildung wahrhaft begeisterte Männer zu finden, war naturgemäß eine schwere Sache. Der in einem Berufe Tüchtige zieht gewöhnlich eine feste seßhafte Lebensstellung vor und nicht selten werden sich zu solchem Wanderberufe nur junge Leute, die erst reifen müssen, oder ältere Männer, die in irgend einer Weise ihren Beruf verfehlt haben, bereit finden. Die gute Wahl eines passenden Wanderlehrers ist daher naturgemäß ein seltener Glücksfall. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß die Gesellschaft in dieser Beziehung nicht durchweg günstige Erfahrungen gemacht und schließlich sich darauf beschränkt hat, dem Bedürfnisse nur in so weit Rechnung zu tragen, als für ihre Agitationszwecke unerläßlich ist. Um von der hier in Betracht gezogenen Vortragsbewegung nur einigermaßen ein Verhältnißbild zu geben, sei nur erwähnt, daß von April bis December 1875 unmittelbar von der Gesellschaft ausgehend durch die Wanderlehrer 151 Vorträge, von Verbänden ausgehend 169 Vorträge, von Zweigvereinen ausgehend 144 Vorträge in den Vereinen gehalten

wurden. Im Ganzen sind in dem Verwaltungsjahre 1874/75 nach den statistischen Ermittelungen des Generalsekretärs in den einzelnen Vereinen an 6255 Vorträge gehalten.

Begreiflich ist es auch, daß dem eine Zeit lang herrschenden Streben nach Centralisirung der Vortragsvermittelung die entgegengesetzte decentralisirende Strömung sowohl in der Gesellschaftsleitung wie in den Verbandsvorständen wieder gefolgt ist. Mir scheint dies Letztere unzweifelhaft richtiger. Die Vereine müssen in erster Linie darnach trachten, ihren Vortragsbedarf aus dem Kreise der in ihrer Nähe vorhandenen Lehrkräfte zu bestreiten und fremde Kräfte nur zur gelegentlichen Anregung heranziehen. Die gegentheilige Maxime führt zur zerstreuenden und pikanten Novitätensucht. Sachlich zusammenhängende, wenn auch mitunter formell weniger gewandte Vorträge sind jedenfalls bildender als blendende vereinzelte Besuchsvorträge. Solchen inhaltlich zusammenhängenden Vortragscyklen dürfte sich überhaupt der vorhandene Vortragseifer noch etwas häufiger zuwenden als bisher geschieht, um das zerstreuende Vielerlei einer an sich ja gewiß nicht tadelnswerthen Unterhaltung in zulässigen Schranken zu halten. Es würde damit auch die unstreitig mit solcher Vortragsbreite leicht eintretende Gefahr vorschneller Verallgemeinerung unfertiger Wissensergebnisse und der daraus hervorgehenden Halbbildung einigermaßen eingeschränkt.

Im Uebrigen soll man auch in dieser Beziehung nicht allzu ängstlich sein, in einem freien Vereinsleben gleicht sich Manches aus, wenn nur darauf gehalten wird, daß keine einseitige Richtung die unbedingte Vorherrschaft gewinnt. Und eben das kann nur durch rege Theilnahme aller Betheiligten verhindert werden.

Daß die Gesellschaft eine solche Theilnahme aller Derer verdient, denen die Mitarbeit an der geistigen und sittlichen Hebung unseres Volkes als eine sociale und politische Nothwendigkeit erscheint, möchte ich durch vorstehende Schilderung des bisherigen Vereinswirkens dargethan haben.



Die Statistik des Deutschen Reiches und der größeren Staaten desselben.

Von

Carl Reichel,
Hilfsarbeiter im Königl. statistischen Büreau in München.

Die Publikationen statistischen Inhaltes werden, Dank dem Eifer der verschiedenen statistischen Centralstellen und sonstiger staatlicher Organe, Dank dem Streben einzelner Vereine und Privaten von Jahr zu Jahr zahlreicher. Die Folge hiervon ist, daß es zumal für einen der Statistik etwas Fernstehenden immer schwieriger und zeitraubender wird, einerseits mit der jeweils erschienenen Literatur nur im Allgemeinen bekannt zu werden, andererseits die bezüglich der verschiedenen Zweige der Statistik gewonnenen Resultate nur im Großen und Ganzen kennen zu lernen.

Es erscheint deshalb zweckmäßig, daß die Aufmerksamkeit des Interessenten auf die in einem bestimmten Zeitraume, wie hier während des Jahres 1876 bis Monat Oktober, erschienenen Publikationen statistischen Inhaltes gelenkt und hierbei eine allgemeine Skizze über den Gegenstand der jeweiligen statistischen Bearbeitung gegeben wird.

Im Allgemeinen wird sich resumirend verhalten werden, so zwar, daß nach Angabe des Titels der einzelnen Publikationen (periodischen Schriften, zwanglosen Heften ꝛc.) über den Inhalt, den Verfasser ꝛc. eine kurze Notiz gegeben wird. Hieran reiht sich die Vorführung der in den betreffenden Publikationen niedergelegten Daten in großen und allgemeinen Umrissen, so daß eine detailirte Erörterung möglichst vermieden wird.

Selbst bei einer solchen Begrenzung der hier gesteckten Aufgabe würde diese sehr umfassend werden, wenn sie sich über das Deutsche Reich und dessen größere Staaten hinaus erstrecken würde.

Es ist deshalb beabsichtigt, auf die über das Deutsche Reich als Ganzes, sowie auf die größeren Staaten desselben sich erstreckenden statistischen Abhandlungen sich zu beschränken.

Selbstverständlich können nicht sämmtliche Abhandlungen statistischen Inhaltes Berücksichtigung finden, sondern in erster Linie nur solche, welche von den statistischen Centralstellen (dem Kaiserlichen statistischen Amte und den statistischen Büreau's der einzelnen Staaten) ausgegangen sind. Hieran

werden sich die von den sonstigen Organen der deutschen Reichsregierung und der einzelnen Staatsregierungen (Reichspostamt, Reichseisenbahnamt &c., Ministerien und Stellen und Behörden der verschiedenen Bundesstaaten) ausgegangenen wichtigeren Erscheinungen statistischen Inhaltes anreihen.

In dritter Linie wird auch auf die von Vereinen und Privaten veröffentlichten hervorragenderen Schriften die Aufmerksamkeit gelenkt werden.

Da auch die Beschlüsse des internationalen statistischen Kongresses auf die Statistik der einzelnen Staaten von förderlichem Einflusse sind, so werden die Verhandlungen dieses Kongresses in großen Umrissen vorgeführt werden [1]).

In Gegenwärtigem werden, wie bereits erwähnt, diejenigen Publikationen Berücksichtigung finden, welche bis Oktober 1876 erschienen sind. Hierbei ist keineswegs ausgeschlossen, daß auf frühere Publikationen zur Anknüpfung an Daten aus den Vorjahren und zur allenfalls nothwendigen Aufklärung Bezug genommen wird. Begonnen wird jeweils mit der Statistik in Beziehung auf das Deutsche Reich. Hieran anreihend wird die Statistik der einzelnen Staaten des Deutschen Reiches behandelt werden [2]).

I. Statistik des Deutschen Reiches.

In Beziehung auf die Statistik des Deutschen Reiches sind vorzugsweise die amtlichen Veröffentlichungen des kaiserlichen statistischen Amtes hervorzuheben. Dieselben scheiden sich in:

1) Vierteljahrshefte. In diesen werden diejenigen Erhebungen und Bearbeitungen veröffentlicht, welche, wie z. B. die Volkszählungen, Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung &c. dem genannten Amte nur in Zahlen der größeren Bezirke zugehen, oder ihrem Gegenstande nach nicht so umfangreich genannt werden können, oder für welche vorläufige, beschleunigt bekannt zu machende Uebersichten angeordnet sind. Außerdem werden in denselben regelmäßig in dem ersten Hefte eines jeden Jahrganges die im Laufe des Vorjahres erlassenen Anordnungen für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten, sowie die darauf bezüglichen vorbereitenden Verhandlungen (Beschlüsse des Bundesrathes, Kommissionsberichte &c.) übersichtlich und fast dem Wortlaute nach zusammengestellt.

2) Die umfangreicheren Veröffentlichungen erscheinen in einer zwanglosen Folge von Bänden unter dem Gesammttitel „Statistik des Deutschen Reiches", welche regelmäßig nur die Ergebnisse einer einzigen größeren Erhebung bezw. Bearbeitung zum Gegenstande haben [3]).

In der in der Anmerkung citirten Abhandlung ist der seit dem Bestehen des Kaiserlichen statistischen Amtes bis zum Jahre 1874 von diesem

---

[1]) Der Verhandlungen der 9. Versammlung des internationalen statistischen Kongresses in Budapest ist in Heft 1 dieses Jahrbuches S. 187 u. ff. gedacht.

[2]) Die Statistik der einzelnen Staaten wird im nächsten Hefte folgen.

[3]) Vgl. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches, herausgegeben von Dr. Franz v. Holtzendorff, 3. Jahrg., 1874. Artikel: „Die Statistik des Deutschen Reiches", von Dr. Aug. Meitzen, Geh. Regierungsrath, S. 405.

ausgehenden Veröffentlichungen gedacht. Im Anschlusse hieran sind in demselben Jahre, sowie in den folgenden noch folgende erschienen:

IX., X. und XI. Band, welche den auswärtigen und überseeischen Waarenverkehr des deutschen Zollgebietes und der Zollausschlüsse im Jahre 1873 behandeln.

Band XII enthält den Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen, insbesondere den Schiffs- und Güterverkehr nebst den beobachteten Wasserständen im Jahre 1873.

Band XIII verbreitet sich über die Statistik der Seeschifffahrt und zwar speciell über den Bestand der deutschen Seeschiffe am 1. Januar 1874, über die Bestandsveränderungen seit dem 1. Januar 1873, den Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen, die Seereisen deutscher Schiffe und die Schiffsunfälle an der deutschen Küste im Jahre 1873.

In Band XIV ist der dritte Jahrgang der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1875 enthalten.

Der im Laufe des Jahres 1876 erschienene Band XV behandelt die deutschen Wasserstraßen.

Band XVI und XVII verbreitet sich über den auswärtigen und überseeischen Waarenverkehr des deutschen Zollgebietes und der Zollausschlüsse im Jahre 1874.

Band XVIII bringt in analoger Weise, wie Band XIII, eine Statistik der Seeschifffahrt für das Jahr 1874.

Band XIX enthält die gleichen Daten wie Band XII über den Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1874.

Band XX begreift den vierten Jahrgang der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1876.

Band XXI, Abtheilung 1 und 2 (letztere ist noch in Bearbeitung begriffen) behandelt — wie Band XIII und XVIII für die Jahre 1873 und 1874 — die Statistik der Seeschifffahrt für das Jahr 1875.

Bei näherer Durchsicht der Publikationen des Kaiserlichen statistischen Amtes findet sich vor Allem, daß manche Gegenstände sehr eingehend behandelt sind, so insbesondere der Güterverkehr mit dem Auslande, der Verkehr zur See, das Finanzwesen ꝛc., dann, daß über einige Momente nur in allgemeinen Umrissen sich verbreitet wird, wie über die Statistik des Standes und der Bewegung der Bevölkerung. Ueber viele Gegenstände dagegen, welche in den amtlichen Publikationen der einzelnen deutschen Bundesstaaten oft ganz detailirt behandelt sind, findet sich gar keine Nachweisung.

Daß dem so ist, findet im Allgemeinen darin Begründung, daß die Kompetenz des Deutschen Reiches sich nicht auf alle Gebiete der Staatsverwaltung, sondern nur auf die durch die deutsche Reichsverfassung ihm zugewiesenen und auf solche Gebiete erstreckt, deren genaue Kenntniß zum Zwecke der Reichsverwaltung nothwendig erscheint.

Gleichwohl sind von den Materien, welche gewöhnlich den Gegenstand der statistischen Erhebung und Bearbeitung bilden, die meisten vertreten.

1.

Bevölkerung.

a) Ueber den Stand der Bevölkerung finden sich in dem Vierteljahrsheite der Statistik des Deutschen Reiches, Heft 2, Abtheilung 2, die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 für das ganze Deutsche Reich sowohl, wie für die einzelnen Staaten mitgetheilt.

Hiernach stellt sich die Gesammtbevölkerung des Deutschen Reiches auf 42,757,812 Personen gegen 41,058,792, welche am 1. December 1871 mit Einschluß der Truppen in Frankreich gezählt worden sind. Die Zunahme beträgt 1,699,020 Personen, d. i. durchschnittlich jährlich 1,01 Procent der mittleren Bevölkerung.

Auch alle einzelnen größeren Staaten zeigen mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen seit 1871 eine Bevölkerungszunahme, wie nachstehende Uebersicht zeigt:

Staaten	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Decbr. 1875	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Decbr. 1871	Bevölkerungszunahme (+) resp. Abnahme (—)	Durchschnittliche jährliche Bevölkerungszunahme in Procenten der mittleren Bevölkerung
Preußen ohne Lauenburg . .	25,723,754	24,641,539	+ 1,082,215	+ 1,07
Baiern	5,024,832	4,863,450	+ 161,382	+ 0,82
Sachsen	2,760,416	2,556,244	+ 204,172	+ 1,92
Württemberg . .	1,881,505	1,818,539	+ 62,966	+ 0,85
Baden	1,506,531	1,461,562	+ 44,969	+ 0,76
Hessen	882,349	852,894	+ 29,455	+ 0,85
Elsaß-Lothringen	1,529,408	1,549,738	— 20,330	— 0,33

Mit Rücksicht darauf, daß die mitgetheilten Ergebnisse nur vorläufige sind, und bis zu der definitiven Feststellung noch mannigfachen, wenn auch unwesentlichen Berichtigungen unterzogen werden können, wird von Mittheilung weiterer Daten in Beziehung auf den Stand der Bevölkerung Umgang genommen [1]).

b) Die Statistik der Bewegung der Bevölkerung scheidet sich in die Statistik der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle und die Statistik der Auswanderung.

---

[1]) Nach dem mittlerweile zur Drucklegung des Obigen erschienenen weiteren Hefte des Bandes XX der Statistik des Deutschen Reiches und den Publikationen für einzelne Staaten stellt sich die Bevölkerung nach der definitiven Feststellung für das Deutsche Reich auf 42,727,360, Preußen mit Lauenburg 25,742,404, Preußen ohne Lauenburg 25,693,596, Baiern 5,022,390, Sachsen 2,760,586, Württemberg 1,881,505, Baden 1,507,179, Hessen 884,218, Elsaß-Lothringen 1,531,804.

Was die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle betrifft, so bringen die Vierteljahrsheste zur Statistik des Deutschen Reiches (Band XX, Heft 2, Abtheilung 1), wenn auch nur in allgemeinen Resultaten, Nachweisungen über die im Jahre 1874 im Deutschen Reiche vorgekommenen, und zwar mit Ausscheidung nach einzelnen Staaten und Landestheilen.

Geschlossen wurden hiernach im Gesammtgebiete des Deutschen Reiches 400,282 Ehen.

Bei einem Vergleiche mit den Ergebnissen der Vorjahre ergibt sich eine Minderung um 15,767 gegen 1873, eine solche um 23,618 gegen 1872. Diese Abnahme ist, wie in den Erläuterungen zu den Tabellen hervorgehoben ist, nicht wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß in den Vorjahren viele wegen des Krieges aufgeschobenen Ehen geschlossen worden wären, vielmehr muß die Abnahme hauptsächlich auf Rechnung der ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse gesetzt werden.

Auf die einzelnen deutschen Staaten vertheilen sich die Eheschließungen, wie folgt:

Preußen	244,487
Baiern	45,886
Sachsen	27,190
Württemberg	16,759
Baden	13,020
Hessen	7,785
Elsaß-Lothringen	12,520
Uebrige Staaten	32,635.

Nach der beigefügten Nachweisung für die einzelnen Monate fallen die Minima auf den Fastenmonat März und den Adventsmonat December, die Maxima zeigen der Monat September, dann der dem Adventsmonate vorausgehende November, sodann die dem Fastenmonate nachfolgenden Monate April und Mai.

Auffällig ist, daß das Maximum in den Monat September fällt. Diese Erscheinung steht, wie eingehend nachgewiesen wird, mit der am 1. Oktober 1874 in Preußen erfolgten Einführung der bürgerlichen Ehe in Zusammenhang. Darnach ist anzunehmen, daß eine große Anzahl von Eheschließenden durch Eingehung der Ehe vor Einführung des betreffenden Gesetzes die neue Form der Eheschließung hat vermeiden wollen.

Die Zahl der Geborenen stellt sich im Jahre 1874 auf 1,752,273. Gegen das Jahr 1873 ergibt sich eine Zunahme um 36,990, gegen das Jahr 1872 eine solche um 60,046. Auf die einzelnen deutschen Staaten vertheilen sich diese Geburten, wie folgt:

Preußen	1,051,712
Baiern	211,207
Sachsen	123,749
Württemberg	84,873
Baden	61,058
Hessen	34,587
Elsaß-Lothringen	56,903
Uebrige Staaten	128,184.

Das Geschlecht der Geborenen betreffend, so stellt sich im Gebiete des Deutschen Reiches das Verhältniß der Knaben- zu den Mädchengeburten auf 106,3 : 100 (106,1 im Jahre 1873, 106,2 im Jahre 1872).

Die unter der obigen Geburtenzahl enthaltenen Todtgeborenen beliefen sich auf 69,536; gegen 1873 stellt sich für sie eine Zunahme von 2370, gegen 1872 eine solche von 3346 heraus.

Auf die einzelnen Staaten vertheilen sich diese Todtgeborenen in nachstehender Weise:

Preußen	42,323
Baiern	7,118
Sachsen	5,206
Württemberg	3,253
Baden	2,159
Hessen	1,445
Elsaß-Lothringen	2,603
Uebrige Staaten	5,429.

Die Zahl der unehelich Geborenen sank im Jahre 1874 von 158,268, welche im Jahre 1873 nachgewiesen wurde, auf 152,013 herab (d. i. 8,68 Procent der Geborenen). Auf 100 Geborene treffen am meisten uneheliche in Baiern (ohne die Pfalz) 14,16 gegen 15,07 im Jahre 1873 und 15,58 im Jahre 1872. Hieran reiht sich die Stadt Berlin mit 13,53 Procent; den geringsten Satz zeigen die Rheinprovinz, Oldenburg, Regierungsbezirk Arnsberg und Fürstenthum Birkenfeld, zusammen mit 2,66 Procent. Gemäß der Ausscheidung nach Monaten kamen im Gebiete des Deutschen Reiches die meisten Geburten im Januar (8,76 Proc. der Gesammtzahl), die wenigsten dagegen im September (7,69 Proc. der Gesammtzahl) vor.

Gestorben sind im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches mit Einschluß der Todtgeborenen 1,191,694 Personen. Gegen 1873 ist die Zahl der Sterbefälle um 49,765, gegen 1872 um 69,228 zurückgegangen.

Nach einzelnen Staaten ausgeschieden, so betrugen die Sterbefälle in

Preußen	692,546
Baiern	161,074
Sachsen	81,011
Württemberg	61,104
Baden	43,947
Hessen	23,047
Elsaß-Lothringen	43,301
den übrigen Staaten	85,664.

Die größte Zahl von Sterbefällen hat, die Gesammtziffer zu Grunde gelegt, in den Monaten März und December (9,06 resp. 8,75 Procent aller Sterbefälle) stattgefunden, während die meisten Sterbefälle im Jahre 1872 auf die Monate März (9,86 Procent) und Januar (9,16 Procent), im Jahre 1873 auf die Monate August, September und März (10,23, 9,18, 9,12 Procent) fielen. Am wenigsten Sterbefälle kamen im Jahre 1874 im Monat Juni (7,63 Procent), in den Jahren 1872 und 1873 im Monat November (7,06 resp. 7,13 Procent) vor.

Wird eine Bilanz der Geburten und Sterbefälle gezogen, so ergibt sich ein Ueberschuß der ersteren über die letzteren, sonach ein Bevölkerungszuwachs um 560,579 Personen. Auf die einzelnen Staaten vertheilt sich dieser Ueberschuß, wie folgt:

Preußen	359,166
Baiern	50,133
Sachsen	42,738
Württemberg	23,769
Baden	17,111
Hessen	11,450
Elsaß=Lothringen	13,602
Uebrige Staaten	42,520.

c) Auswanderung aus dem deutschen Gebiete nach transatlantischen Ländern im Jahre 1875. Im Anschlusse an die Veröffentlichungen in den früheren Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches (Band II, Heft 2; Band VIII, Heft 2; Band XIV, Heft 2), in welchen die Statistik der Auswanderung nach transatlantischen Ländern in den Jahren 1871 bis 1874 mit Rückblicken auf die Vorjahre behandelt ist, bringt Heft 2 des Bandes XX einen Nachweis über die Auswanderung nach den transatlantischen Ländern in dem Jahre 1875. Wie im Texte hierzu bemerkt ist, machen zwar die Notirungen über die deutsche Auswanderung auf Vollständigkeit keinen Anspruch, allein trotzdem ist bei einem Vergleiche der Ergebnisse mehrerer Jahre nacheinander ein Schluß auf Abnahme der deutschen Bevölkerung durch Auswanderung wohl möglich.

Nach diesen Nachweisungen wanderten Deutsche über Bremen und Hamburg (den beiden wichtigsten Hafenplätzen) nach transatlantischen Ländern aus im Jahre

1871:	75,934	Personen
1872:	124,558	"
1873:	100,040	"
1874:	42,006	"
1875:	28,453	"

Hiernach ist als Hauptergebniß der Erhebung für 1875 über die deutsche Auswanderung nach transatlantischen Ländern eine bedeutende, schon seit 1873 anhaltende Abnahme der Auswanderung festgestellt worden. Die Länder, welche von den Auswanderern zumeist aufgesucht werden, sind die Vereinigten nordamerikanischen Staaten, wie nachstehende Uebersicht zeigt

1871	wanderten	dahin	aus	73,816	Personen,
1872	"	"	"	119,105	"
1873	"	"	"	94,247	"
1874	"	"	"	39,432	"
1875	"	"	"	26,672	"

Ueber Antwerpen und Havre wurden nach den transatlantischen Ländern befördert:

1872:	3789	Deutsche,
1873:	8393	"
1874:	4353	"
1875:	3751	"

Die Gesammtzahl der über die genannten vier Hafenplätze Ausgewanderten stellt sich daher im Jahre

1872 auf 128,347
1873 auf 108,433
1874 auf 46,359
1875 auf 32,204.

Werden hierzu noch für das Jahr 1874 die von Stettin und Stade aus beförderten Auswanderer — für das Jahr 1875 liegen die Nachweise noch nicht vor — mit 1536 gerechnet, so ergibt sich für 1874 eine Summe von 47,895 Auswanderern.

Wie die obigen 32,204 Auswanderer des Jahres 1875 nach den Herkunftsländern sich vertheilen, ist aus den detailirten Uebersichten, welche in den Vierteljahrsheften gleichfalls mitgetheilt sind, zu entnehmen.

Die Reiseziele der Auswanderer sind, wie bereits nachgewiesen, zunächst die Vereinigten Staaten, sodann Brasilien und Australien. Nach den beiden letzteren Ländern hat die deutsche Auswanderung sogar etwas zugenommen. Andere überseeische Länder kommen wenig in Betracht.

Größer ist die Auswanderungslust des männlichen als des weiblichen Geschlechtes. So sind über Bremen, Hamburg und Antwerpen

16,913 männliche Personen,
13,795 weibliche Personen

ausgewandert; sonach kommen 55 männliche auf 45 weibliche Personen. Von den über diese drei Häfen ausgewanderten Personen waren

1391 unter einem Jahr,
5166 ein bis zehn Jahre,
24,151 zehn Jahre und darüber

alt. Was die Monate, in welchen die Auswanderung am stärksten ist, betrifft, so sind die Monate April, Mai und Oktober die bevorzugtesten.

2.

Bergwerke, Salinen und Hütten.

In den Vierteljahrsheften der Statistik des Deutschen Reiches (Band XX, Heft 1, Abth. 2) ist zur Fortsetzung der früheren Veröffentlichungen des Kaiserlichen statistischen Amtes (Vierteljahrshefte Band II, Heft 3, Abth. 1; Band VIII, Heft 3, Abth. 1; Band XIV, Heft 2, Abth. 1), sowie der Veröffentlichungen des vormaligen Centralbüreau's des Zollvereins über die seit 1860 stattgehabten jährlichen statistischen Erhebungen über die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten eine Statistik der Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im Deutschen Reiche und in Luxemburg für das Jahr 1874 veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung, welche Uebersichten über

1) Produktion der Bergwerke;
2) Salzgewinnung aus wässeriger Lösung (Salinen);
3) Metalldarstellung aus den Erzen;
4) Verarbeitung des Roheisens im Jahre 1874

enthält, gibt außerdem zehnjährige Uebersichten für jeden der genannten Produktionszweige.

Was die Produktion der Bergwerke betrifft, so wurden im Gebiete des Deutschen Reiches und in Luxemburg im Ganzen 2982 Werke, in welchen Mineralien als Hauptprodukt, 364 Werke, in welchen Mineralien als Nebenprodukt gewonnen werden, betrieben.

Hiervon entfallen

	betriebene Werke zur Gewinnung als Hauptprodukt	als Nebenprodukt
und zwar von		
Mineralkohlen und Bitumen	1435	11
Erzen	1539	350
	(56 hiervon in Luxemburg)	
Mineralsalzen	8	3.

Werke zur Aufschließung des Minerals ohne Produktion wurden im Ganzen 950 betrieben. Es würde zu weit führen, die Werke, wie sie sich auf die verschiedenen Staaten vertheilen, hier besonders anzugeben. Das Detail hierüber kann der Veröffentlichung selbst entnommen werden.

Was die Produktionsmenge (Förderung im Laufe des Jahres) anlangt, so wurden

an Mineralkohlen und Bitumen
933,82 Millionen Centner im Werthe von 427 Millionen Mark,
an Erzen (ohne Luxemburg)
94,64 Millionen Centner im Werthe von 69,80 Millionen Mark,
an Erzen (mit Luxemburg)
123,59 Millionen Centner im Werthe von 73,73 Millionen Mark
an Mineralsalzen
11,83 Millionen Centner im Werthe von 4,93 Millionen Mark
gewonnen.

Die mittlere Belegschaft aller dieser Werke stellte sich auf 288,980 Köpfe, von welchen 214,682 unter Tage, 66,836 männliche[1]), sowie 7462 weibliche Arbeiter über Tage beschäftigt waren. Der Antheil der einzelnen Staaten in Beziehung auf die Produktionsmengen resp. Werthe, sowie die Belegschaft läßt sich dem Tabellenwerke entnehmen.

Die Menge der Gesammtproduktion und zwar zuvörderst an Mineralkohlen und Bitumen anlangend, so gestaltet sich dieselbe zwar etwas günstiger gegenüber dem Jahre 1873 (mit 923,41 Millionen Centner) und sehr günstig gegen die Vorjahre 1865 bis 1872, in welchen die Produktion von 571,09 Millionen Centner bis auf 846,71 Millionen Centner sich steigerte. Dagegen ist der Werth derselben etwas gegen 1873 mit 438,71 Millionen Mark zurückgegangen. Indessen läßt sich auch gegenüber den Vorjahren 1865 bis 1872 eine wesentliche Steigerung konstatiren.

Der Gesammtwerth von geförderten Mineralkohlen und Bitumen stellte sich nämlich 1865 auf 140,4 Millionen Mark,
1866 „ 146,1 „ „
1867 „ 157,5 „ „
1868 „ 165,9 „ „

[1]) Hierunter 2913 Arbeiter in Luxemburg.

1869 auf 176,9 Millionen Mark,
1870 „ 185,6 „ „
1871 „ 244,6 „ „
1872 „ 326,4 „ „

Hierzu ist zu bemerken, daß die Produktion von Mecklenburg erst vom Jahre 1869, die von Elsaß-Lothringen von 1872 an in diesen Zahlen enthalten ist.

Was weiter die gewonnenen Erzmengen betrifft, so ist für das Jahr 1874 mit 94,64 Millionen Centner eine Abnahme sowohl gegen 1873 wie 1872 mit 118,06 resp. 115,26 Millionen Centner zu verzeichnen.

Diese Abnahme ist beinahe bei allen Erzgattungen zu verzeichnen.

Jedoch ist auch gegenüber den Vorjahren z. B. 1865 mit wenigen Ausnahmen eine Steigerung wahrnehmbar. Die Steigerung resp. Abnahme ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Gewonnen wurden an	Millionen Centner 1865	1872	1873	1874
Eisenerzen	51,1	94,5	96,9	73,9
Zinkerzen	6,7	8,4	8,9	9,0
Bleierzen	3,4	1,9	2,0	2,1
Kupfererzen	3,0	5,6	5,8	5,2
Silber- und Golderzen . .	0,62	0,50	0,44	0,48
Manganerzen	0,52	0,49	0,44	0,32
Schwefelkies und sonstigen Vitriol- und Alaunerzen [1])	1,1	3,7	3,4	3,5.

Der Werth der Erzmengen ist dagegen wesentlich zurückgegangen. Im Jahre 1872 und 1873 stellte sich derselbe auf 78,9 resp. 87,2 Mill. Mark, im Jahre 1874 nur auf 69,8 Millionen Mark. 1865 betrug derselbe 45,8 Millionen Mark. Was speciell die Eisenerze betrifft, so ist der Werth derselben von 38,9 resp. 39,5 Millionen Mark in den Jahren 1872 und 1873 im Jahre 1874 auf 24,7 Millionen Mark gesunken.

Auch bezüglich der Produktion an Mineralsalzen ist ein Rückgang konstatirt. 1872 stellte sich dieselbe auf 12,7 Millionen Centner, 1873 auf 19,1 Millionen Centner, dagegen im Jahre 1874 auf 11,8 Millionen Centner. Gegen das Jahr 1865, in welchem 3,5 Millionen Centner gewonnen wurden, ist gleichwohl noch eine bedeutende Steigerung zu konstatiren.

An Steinsalz wurden im Jahre 1874 3,2 Millionen Centner gegen 2,9 (1872) und 3,0 Millionen (1873) gewonnen. Im Jahre 1865 wurde die Produktion auf 1,5 Millionen Centner berechnet. An Kalisalzen stellte sich die Produktion auf

8,6 Millionen (1874)
9,0 „ (1873)
9,8 „ (1872)
1,9 „ (1865).

---

[1]) Die an Zinn-, Quecksilber-, Kobalt-, Nickelerzen ꝛc., sowie Waschgeld gewonnenen Mengen sind oben nicht hervorgehoben; vgl. hierüber die Publikation.

Der Werth der Mineralsalze stellt sich im Jahre 1874 auf 4,9 Millionen Mark gegen 6,9 Millionen (1872), 6,9 Millionen (1873), 1,7 Millionen (1865). Steinsalz wurde im Jahre 1865 im Werthe von 0,73, 1872 von 1,21, 1873 von 1,44, 1874 von 1,38 Millionen, Kalisalz im Jahre 1865 im Werthe von 0,93, 1872 von 5,6, 1873 von 4,52, 1874 von 3,52 Millionen gewonnen.

Die Salzgewinnung aus wässeriger Lösung (Salinen) betrug im Jahre 1874 im Ganzen 9,8 Millionen Centner im Werthe von 18,4 Mill. Mark. Zur Gewinnung waren 4852, und zwar 4784 männliche und 68 weibliche Arbeiter thätig. Die vergleichende Uebersicht ergibt bezüglich dieses Produktionszweiges eine Steigerung sowohl bei der Produktion selbst, wie deren Werth. Gewonnen wurden

	Mill. Centner	im Werthe von Mill. Mark
1865	5,83	10,37
1872	7,38	10,43
1873	7,46	10,28
1874	8,13	11,11.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Produktion von Mecklenburg bis 1868, diejenige von Elsaß-Lothringen bis 1871 nicht inbegriffen ist.

Für Metalldarstellung aus den Erzen, und zwar von Roheisen, waren im Gebiete des Deutschen Reiches und in Luxemburg 339 Hohöfen mit einer Betriebsdauer von 2944 Monaten in Betrieb. Von diesen wurden 98,34 Millionen Centner inländisches, 4,24 Millionen Centner ausländisches Erz verarbeitet. Deren Gesammtproduktion an Eisen (Masseln und Gußwaaren) belief sich auf 38,1 Millionen Centner im Werthe von 161,12 Millionen Mark. Für das Deutsche Reich allein (mit Ausschluß von Luxemburg) stellte sich diese Produktion auf 33,20 Mill. Ctr. im Werth von 144,87 Mill Mark. Thätig waren für die Produktion 23,489 männliche und 853 weibliche Arbeiter. Wie sich die Produktion auf die einzelnen Staaten vertheilt, kann gleichfalls dem Tabellenwerke entnommen werden.

Es würde zu weit führen, die Metalldarstellung aus anderen Erzen (Zink-, Blei-, Kupfer-, Silber-, Gold- und Nickelerzen &c.) hier nur im Allgemeinen vorzuführen. Der Interessent findet in dieser Hinsicht im umfassenden Tabellenwerke die wünschenswerthen Aufschlüsse.

Nur sei erwähnt, daß sich die Gesammtproduktion aus sämmtlichen Erzen (mit Einschluß der Produktion aus Eisenerzen) im Deutschen Reiche — ohne Luxemburg — auf 37,67 Millionen Centner und 252,73 Millionen Mark berechnet. Außerdem wurden

311,704,6 Pfund Silber im Werthe von 26,77 Millionen Mark,
730,2 Pfund Gold im Werthe von 998,918 Mark,
2529 Pfund Kadmium im Werthe von 19,794 Mark

gewonnen.

Die beigefügte vergleichende Uebersicht läßt hinsichtlich der Produktion aus Erzen für das ganze Deutsche Reich mit Ausschluß von Luxemburg entnehmen:

für	eine Produktionsmenge in Mill. Centnern[1])	einen Werth in Mill. Mark
1865	21,39	141,20
1868	25,82	159,32
1871	32,03	198,94
1872	39,95	304,17
1873	43,64	335,89
1874	37,67	252,73

Bemerkt wird auch hier, daß die Produktion Hamburgs bis 1870, diejenige von Elsaß-Lothringen bis 1871 einschließlich nicht inbegriffen ist.

Hinsichtlich des Antheiles der einzelnen Staaten in den einzelnen Jahren gibt das Tabellenwerk gleichfalls eingehende Nachweise.

Die weiteren Daten erstrecken sich auf die Verarbeitung des Roheisens. Hiernach stellte sich die Gesammtproduktion in den Eisenhütten im Jahre 1874 auf 40,97 Millionen Centner in einem Werthe von 451,44 Millionen Mark gegen

	1865	1868	1871	1872	1873
bei einer Produktion in Millionen Centnern von	18,07	21,53	32,18	39,66	40,16
mit einem Werthe in Millionen Mark von	223,72	251,24	371,38	547,89	551,90

Weiteres, insbesondere über die Art der Verarbeitung rc., wolle den Uebersichten selbst entnommen werden.

3.

Handel.

1) Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebietes im Ganzen. In den Bänden XVI und XVII der Statistik des Deutschen Reiches finden sich eingehende Nachweisungen über den auswärtigen und überseeischen Waarenverkehr des deutschen Zollgebietes[2]) und der Zollausschlüsse im Jahre 1874. Dieselben bilden die Fortsetzung der gleichen Nachweisungen für die Jahre 1872 und 1873, welche in Band III bis V und Band IX bis XI veröffentlicht sind. In Beziehung auf die Gesammtwaareneinfuhr und -Ausfuhr ist denselben insbesondere Folgendes zu entnehmen:

Der Gesammtwaareneingang belief sich im Jahre 1874 hiernach auf:

278,995,000 Centner
5,790,000 Stück
1,225,000 Tonnen
} im Gesammtwerthe von 1,595,120,000 Thalern.

Der Gesammtwaarenausgang stellte sich auf:

219,896,000 Centner
1,599,000 Stück
283,000 Tonnen
} wofür der Werth bei der großen Unzuverlässigkeit der Nachweise nicht beigefügt ist.

---

[1]) Außerdem wurden an Silber, Gold, Quecksilber und Kadmium gewonnen:

1865:	150,112 Pfund	1872:	257,707 Pfund
1868:	188,162 „	1873:	357,184 „
1871:	198,041 „	1874:	314,964 „

[2]) Das Zollgebiet fällt nicht mit dem Gebiete des Deutschen Reiches zusammen. Vgl. hierüber Art. 33 und 34 der Verfassung des Deutschen Reiches.

Im Jahre 1873 resp. 1872 stellte sich der Waareneingang auf

279,713,000 resp. 248,560,000 Centner		im Gesammtwerthe von
7,160,000 resp. 9,567,000 Stück	}	1,834,060,000 resp.
1,088,000 resp. 1,108,000 Tonnen		1,532,040,000 Thalern,

der Waarenausgang dagegen auf

213,631,000 resp. 213,343,000 Centner		im Gesammtwerthe von
1,748,000 resp. 1,986,000 Stück	}	1,241,580,000 resp.
162,000 resp. 277,000 Tonnen		1,196,330,000 Thalern[1].

Diese Ziffern sind in den letzten Jahren zum Gegenstande vielfacher Erörterungen geworden, indem aus denselben insbesondere der Schluß auf eine ungünstige Handelsbilanz des Deutschen Reiches gezogen wurde. Ob und in wie weit diese Erörterungen richtig oder unrichtig sind, ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, es wird sich vielmehr mit dem einfachen Hinweise auf diese Ziffern begnügt und nur noch hinzugefügt, daß das Kaiserliche statistische Amt in der Einleitung zu fraglicher Publikation hervorhebt, daß der Waarenverkehr in der Richtung der Ausfuhr nach Gattung und Menge der aufgeführten Waaren nicht mit genügender Sicherheit ermittelt werden könne.

Was den XVII. Band insbesondere betrifft, so enthält er Nachweisungen über den Waarenverkehr des deutschen Zollgebietes zur See mit Angabe des Seeverkehres der einzelnen Hafenplätze desselben in den wichtigeren Waarenartikeln und des Waarenverkehres auf dem Bodensee, sowie über den Waarenverkehr des Zollgebietes mit dem Zollausland auf der unteren Elbe, Weser und Ems und auf den übrigen die Zollgrenzen überschreitenden Flüssen und Kanälen, nebst einem Anhange, enthaltend den überseeischen Waarenverkehr der Zollausschlüsse des Deutschen Reiches mit dem Auslande, und zwar erstrecken sich sämmtliche Nachweisungen auf das Jahr 1874.

Diese Publikation trägt mehr den Charakter eines zum Nachschlagen bestimmten Sammelwerkes an sich, weshalb sich lediglich mit dem Hinweis auf dieselbe begnügt wird.

2) Ueber den Waarenhandel zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland in den Jahren 1872, 1873 und 1874 findet sich in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches (Band XX, Heft 2, Abth. 1) eine Abhandlung nebst darauf bezüglichen Handelsnachweisen. Während in Band XVI der Statistik des Deutschen Reiches der Handel des deutschen Zollgebietes im Allgemeinen, d. h. ohne Rücksicht auf die Verkehrsrichtungen behandelt ist, befaßt sich die erwähnte Abhandlung mit dem Waarenaustausche des Deutschen Reiches mit Rußland. Die Zahlennachweise enthalten demnach den Waarenhandel des

[1]) In der Druckschrift von Becker über die Handelsbilanz und die Statistik des auswärtigen Handels (vgl. Jahrbuch, Heft 1, S. 201) ist der Werth der Einfuhr in den freien Verkehr ohne Gold und Silber in Barren und Bruch, sowie von Münzen für 1872 auf 3262, 1873 3756, 1874 3697, 1875 3612, der Werth der Ausfuhr aus dem freien Verkehr für 1872 auf 2320, 1873 2302, 1874 2326, 1875 2570 Millionen Mark berechnet. Vgl. auch Zeitschrift des baierischen statistischen Büreau, Jahrg. 1876, S. 191.

Deutschen Reiches in den Jahren 1872 bis 1874, geben also die Einfuhr aus Rußland nach Deutschland mit Einschluß der durch deutsches Gebiet durchgeführten nach rückwärts liegenden Ländern weiter gehenden russischen Waaren, sowie die Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland mit Einschluß der durch Deutschland durchgeführten fremden Waaren. Eine Darstellung des deutsch-russischen Specialhandels, d. h. eine Nachweisung derjenigen Waaren, welche aus Rußland lediglich für den deutschen Konsum eingebracht wurden, beziehentlich aus der deutschen Produktion nach Rußland ausgingen, wurde nicht gegeben (über die Gründe s. Text zu den Nachweisungen S. 3, 2).

Die Uebersichten erstrecken sich auf die Mengen, Gattung und den Werth der ein- und ausgegangenen Waaren, und stellen den Land-, Fluß- und Seeverkehr je besonders dar.

Denselben ist zu entnehmen, daß die Gesammteinfuhr aus Rußland

im Jahre 1872	26,37 Mill. Centner 7,90 „ Stück	mit einem geschätzten Werthe von	323,24 Mill. Mark.
1873	40,18 Mill. Centner 4,76 „ Stück 20 Tonnen	do.	417,19 „ „
1874	46,75 Mill. Centner 3,94 „ Stück 55 Tonnen	do.	468,53 „ „

die Gesammtausfuhr nach Rußland:

im Jahre 1872	10,99 Mill. Centner 4962 Stück 218,570 Tonnen	mit einem geschätzten Werthe von	337,07 Mill. Mark.
1873	16,26 Mill. Centner 2717 Stück 101,080 Tonnen	do.	347,05 „ „
1874	12,52 Mill. Centner 4049 Stück 216,380 Tonnen	do.	359,70 „ „

betrug.

3) In den Vierteljahrsheften werden regelmäßig auch Quartalsübersichten über

a) den Niederlageverkehr des deutschen Zollgebietes mit den wichtigeren Niederlagegütern;

b) die Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebietes in Betreff der in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr ausgeführten Waaren veröffentlicht.

Solche Veröffentlichungen liegen auch für das erste und zweite Quartal 1876 vor.

Da diese Veröffentlichungen für die einzelnen Quartale immer nur provisorischen Charakter an sich tragen, d. h. bis zu ihrer Zusammen-

fassung für das betreffende Jahr noch Berichtigungen unterworfen werden können, so wird auf weitere Ausführung bezüglich derselben hier verzichtet [1]).

4.

Schifffahrt zur See und auf den Flüssen.

1) Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). Im Anschlusse an die Veröffentlichungen für die Jahre 1873 u. ff. in Band VIII, XIII und XVIII sind in Band XXI Nachweisungen mitgetheilt über

a) Bestand der Seeschiffe nach Heimathhafen, nach Größe und Gattung, nach Alter, Hauptmaterial, Beschlag, Verbolzung und Chronometerführung nach dem Stande vom 1. Januar 1876; hieran anschließend über

b) Veränderungen im Bestande der Seeschiffe im Jahre 1875; sodann ist

c) eine vergleichende Zusammenstellung des Bestandes der Seeschiffe in den Jahren 1871—1875 mitgetheilt.

Diesen Nachweisungen ist zu entnehmen, daß im Ost- und Nordseegebiete am 1. Januar 1876 4426 Segelschiffe mit einem Nettoraumgehalte von 901,313 Register-Tons und 2,553,455 Kubikmetern, sowie einer Besatzung von 33,215 Personen vorhanden waren.

Werden hierzu noch 319 Dampfschiffe mit einem Nettoraumgehalte von 183,569 Register-Tons und 520,034 Kubikmetern, 50,756 Pferdestärken, sowie einer Besatzung von 9147 Personen gerechnet, so waren im Ganzen 4745 Schiffe mit einer Tragfähigkeit in 1,084,882 Register-Tons und 3,073,489 Kubikmetern vorhanden.

Was die Zahl der Schiffe, nach Segel- und Dampfschiffen ausgeschieden, betrifft, so ergibt sich im Vergleiche zu den Vorjahren Folgendes:

Vorhanden waren

im Jahre	Segelschiffe	Dampfschiffe
1871	4372	147
1872	4354	175
1873	4311	216
1874	4242	253
1875	4303	299
1876	4426	319.

Aus dieser vergleichenden Uebersicht ist zu entnehmen, daß die Zahl der Segelschiffe im Allgemeinen nicht bedeutend zugenommen, während die Zahl der Dampfschiffe seit dem Jahre 1871 sich mehr als verdoppelt hat.

2) Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen und die Seereisen deutscher Schiffe im Jahre 1874. Im Anschlusse an

[1]) Bis zur Drucklegung des Obigen sind auch die Uebersichten für das dritte und vierte Quartal 1876 veröffentlicht worden (Band XX der Statistik des Deutschen Reiches, Heft 3 Abth. 2, Heft 4 Abth. 2); ferner sind Band XXII und XXIII, in welchen der auswärtige und überseeische Waarenverkehr im Jahre 1875 behandelt ist, erschienen.

die statistischen Zusammenstellungen des Seeschiffahrtverkehrs in den Häfen des Deutschen Reiches und der Seereisen der deutschen Schiffe im Jahre 1873 in Band XIII der Statistik des Deutschen Reiches erschienen in Band XVIII solche für das Jahr 1874.

Diesen Zusammenstellungen wird insbesondere Folgendes entnommen:

In den deutschen Handelshäfen sind zu Handelszwecken ein- und ausgegangen: 93,365 Schiffe mit 13,202,653 Register-Tons. Hiernach ergibt sich für das Jahr 1874 eine Abnahme im Schiffsverkehr gegen 1873, für welches Jahr 94,687 Schiffe als ein- und ausgegangen nachgewiesen sind. Die Vertheilung auf die einzelnen Hafenplätze, Länder (Küstenstrecken), der Herkunft und Bestimmung, Flaggen 2c. ist den beigefügten Uebersichten selbst zu entnehmen.

Die Nachweisungen über die Seereisen deutscher Schiffe im Jahre 1874 zeigen, daß von deutschen Schiffen im Ganzen 47,740 Seereisen gemacht worden sind, sonach 535 Reisen weniger als im Jahre 1873 bei 48,275 Seereisen.

Hiernach entfallen auf Reisen zwischen den deutschen Häfen
19,970 Schiffe,
auf Reisen zwischen deutschen und außerdeutschen Häfen
9418 in deutschen Häfen angekommene,
9337 in deutschen Häfen abgegangene Schiffe,
auf Reisen zwischen außerdeutschen Häfen
9015 Schiffe.

3) Schiffsunfälle. Als Fortsetzung des in Band VIII, XIII und XVIII der Statistik des Deutschen Reiches veröffentlichten beschreibenden Verzeichnisses der Schiffsunfälle in den Jahren 1873 und 1874 liefert Band XXI ein solches für das Jahr 1875.

Diese Veröffentlichung erstreckt sich

1) auf die Schiffsunfälle deutscher oder fremder Schiffe an der deutschen Küste im Jahre 1875,
2) auf die im Jahre 1875 als verunglückt angezeigten deutschen Seeschiffe.

Nachgewiesen wurden im Ganzen 152 Schiffsunfälle, welche an der deutschen Küste vorgekommen sind. Verunglückt sind im Ganzen 156 deutsche Schiffe.

(Näheres siehe in der Publikation.)

4) Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen. Gleichwie für das Jahr 1872 in Band VII, für das Jahr 1873 in Band XII, wird für das Jahr 1874 in Band XIX der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen, insbesondere der Schiffs- und Güterverkehr nebst den beobachteten Wasserständen ziffermäßig nachzuweisen versucht. Diese Nachweisungen bezwecken keineswegs den gesammten Gütertransport auf den Flüssen im Deutschen Reiche zu erfassen, es sind vielmehr nur einzelne Erhebungsorte (Hafenplätze, Durchgangsstellen), an welchen über den Schiffs- und Güterverkehr Notirungen gepflogen werden, berücksichtigt und für diese die bezüglichen Nachweisungen veröffentlicht.

Selbst nur alle Erhebungsorte hier aufzuführen und für jeden derselben die Nachweisungen in vollster Kürze beizufügen, würde viel zu weit führen,

weshalb sich lediglich damit begnügt wird, auf diese Veröffentlichung die Aufmerksamkeit gelenkt zu haben [1].

5) Anhangsweise sei noch des Bandes XV „Die deutschen Wasserstraßen" gedacht. In diesem Bande ist das beschreibende Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen (schiffbaren Flüsse, Kanäle, Seen und Haffe, Bodden und Föhrden, der mit gebundenen Flössen befahrenen Flüsse), welches nach dem Stande vom Jahre 1872 für das ganze Deutsche Reich hergestellt worden ist, veröffentlicht.

5.

Transportanstalten.

A. Post und Telegraph.

1) Postverwaltung. Dem Verwaltungsberichte über die Ergebnisse der Reichspostverwaltung während der Jahre 1873 bis 1875, veröffentlicht in dem Archive für Post und Telegraphie Nr. 16 u. ff. (Berlin 1876, Verlag der Königl. geheimen Oberhofbuchdruckerei R. v. Decker) [2], entnehmen wir folgende Daten:

Das Reichspostgebiet umfaßte im Jahre 1875 ein Areal von 8156 Quadratmeilen (einschließlich 79 Quadratmeilen Wasserfläche), dessen Einwohnerzahl sich nach der letzten Volkszählung auf 35,851,475 gehoben hat. In Wirksamkeit waren am Schlusse des Jahres 1875 6325 Postanstalten, worunter die Postbahnämter und Postanstalten im Auslande nicht inbegriffen sind.

Am Schlusse des Jahres 1872 betrug deren Zahl 5720, so daß eine Vermehrung um 605 stattgefunden hat.

Das Gesammtpersonal der Postverwaltung umfaßte

1872 : 49,945 Personen,
1873 : 52,060 „
1874 : 53,955 „
1875 : 55,004 „

darunter im Jahre 1875 18,825 Beamte, 29,560 Unterbeamte, 1162 Posthalter, 5458 Postillone. Im Bahnpostdienste waren 1875 1281 Beamte und 1457 Unterbeamte beschäftigt.

Die Zahl der täglich zur Postbeförderung benutzten Eisenbahnzüge belief sich Ende 1872 auf 2291, Ende 1875 auf 2876. Die Gesammtpostkurslänge betrug 22,091 Kilometer, zurückgelegt wurden im Ganzen 73,709,014 Kilometer.

Von sämmtlichen Posten (Posten auf Eisenbahnen, Landstraßen, Wasserstraßen) wurden 128,577,840 Kilometer im Jahre 1875 zurückgelegt.

---

[1]) Der nunmehr auch erschienene Band XXIV behandelt den Verkehr auf den Wasserstraßen im Jahre 1875.

[2]) Vgl. hierzu den Verwaltungsbericht für die Jahre 1870—1872 im Postarchive 1875, S. 29, 61 und 125, und die Druckschrift „Statistik der deutschen Reichspostverwaltung für 1875", Berlin 1876.

Die Gesammtzahl der durch die Post beförderten Sendungen hat im Jahre 1875 1,039,171,927 Stück betragen, während im Jahre 1872 dieselbe sich auf 783,659,731 Stück belief. Die Zahl

der Briefe stellte sich	auf	498,184,851	Stück,
der Postkarten	„	61,905,533	„
der Drucksachen	„	85,874,288	„
der Waarenproben	„	7,370,687	„
der Postvorschußbriefe	„	3,113,064	„
der Postauftragsbriefe	„	1,627,149	„
der Paquete und Briefe mit Werthangabe	„	14,555,382	„
der Paquete ohne solche	„	45,740,640	„
der Postanweisungen	„	25,711,604	„
der Zeitungen	„	285,272,632	„
der außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen	„	9,816,097	„

Der Gesammtwerthbetrag der durch die Post vermittelten Geldsendungen stellte sich auf 15,116,24 Millionen Mark, und zwar der durch Postanweisungen vermittelte Geldbetrag auf 1229,15 Millionen Mark, der durch Postauftragsbriefe vermittelte Geldbetrag auf 184,02 Millionen Mark.

Das Gesammtgewicht der Paquete betrug
219,09 Millionen Kilogramm.

Die vorstehenden Daten für das Reichspostgebiet könnten, um ein Gesammtbild bezüglich der Postverwaltung für das ganze Deutsche Reich vorzuführen, durch die Nachweisungen für die beiden Königreiche Baiern und Württemberg, deren Gebiete gemäß der deutschen Reichsverfassung nicht zum deutschen Reichspostgebiete gehören, schon hier ergänzt werden; es dürfte indessen zweckmäßiger sein, erst bei diesen beiden Staaten auf die Statistik der Postverwaltung derselben näher einzugehen.

2) Telegraphenverwaltung. Der in Nr. 2 des genannten Archives für Post und Telegraphie für das Jahr 1876 enthaltenen statistischen Uebersicht des Telegraphenbetriebes in Europa 2c. ist zu entnehmen, daß im Jahre 1874 das Reichstelegraphengebiet 449,582 □Kilometer mit 34,390,130 Einwohnern umfaßte. Die Längen der Linien betrug 33,246 Kilometer, der Drahtleitungen 120,779 Kilometer.

Die Gesammtzahl der Telegraphenämter mit Einschluß von 2115 Telegraphenstationen der Eisenbahnen 3802.

Das Personal zählte 6827 Beamte und zwar 271 Oberbeamte und Beamte der Centralverwaltung, 5704 Beamte der Telegraphenämter, 852 Unterbeamte.

Die Gesammtzahl der beförderten Telegramme stellte sich auf 10,795,158.

B. Eisenbahnen.

Die geschäftsführende Direktion des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen veröffentlichte in dem 20. Jahrgang ihrer Berichte die Ergebnisse über die zu diesem Vereine gehörigen Eisenbahnen für das Jahr 1874.

Für sämmtliche dem Vereine angehörige Eisenbahnen (deutsche, österreichische, ungarische, fremdländische Bahnen) finden sich in dieser Publikation Aufschlüsse über Verwaltungsorgane, Richtung, Länge und Betriebseröffnung der Eisenbahnen, sodann eine Bahnbeschreibung nebst Nachweisungen über Anlagekapital, statistischen Daten über Transportmittel, Betriebsresultate, außergewöhnliche Ereignisse beim Eisenbahnbetrieb 2c.

Da dieser Bericht mehr den Charakter eines bloßen Handbuches an sich trägt und überdies — wenn auch die meisten auf deutschem Territorium befindlichen Eisenbahnen dem genannten Vereine angehören — doch nicht auf sämmtliche im Deutschen Reiche befindlichen Eisenbahnen sich erstreckt, zudem auch bei den einzelnen deutschen Staaten auf die über Eisenbahnwesen veröffentlichten Berichte aufmerksam gemacht werden wird, so erscheint es genügend, daß des fraglichen Berichtes des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen hier lediglich Erwähnung geschehen ist.

Nicht mit Stillschweigen dürfen die Zusammenstellungen übergangen werden, welche vom Reichseisenbahnamte für jeden Monat über die Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" veröffentlicht werden[1]).

6.

Lebens- und Feuerversicherungswesen.

Das Lebens- und Feuerversicherungswesen, welches der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches unterstellt ist, ist bis jetzt ebenso wenig zum Gegenstand amtlicher statistischer Erhebung gemacht worden, als über dasselbe gemeinsame gesetzliche Bestimmungen erlassen sind. Die Nachweisungen, die sich hierüber finden, sind deshalb bei den einzelnen Staaten behandelt.

In der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Büreau's ist indessen das Versicherungswesen in Deutschland zum Gegenstande einer Erörterung gemacht worden[2]).

---

[1] Diese Tabellen erscheinen nunmehr auch halbjährlich in besonderen Abdrücken nebst mehreren anderen auf die Eisenbahnverwaltung bezüglichen Publikationen. Das erste Heft derselben enthält

1) Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands (exkl. Baierns) im Jahre 1875;
2) Nachweisung der auf den Eisenbahnen Deutschlands (exkl. Baierns) im Jahre 1875 beförderten Züge und deren Verspätungen;
3) Nachweisung der auf den Eisenbahnen Deutschlands (exkl. Baierns) im ersten Semester 1876 beförderten Züge und deren Verspätungen;
4) Nachweisung der auf den Eisenbahnen Deutschlands (exkl. Baierns) im Jahre 1875 vorgekommenen Entgleisungen, Zusammenstöße und sonstigen Betriebsergebnisse und deren Folgen;
5) Nachweisung der auf den Eisenbahnen Deutschlands (exkl. Baierns) im Jahre 1875 vorgekommenen Tödtungen und Verletzungen;
6) Nachweisung der auf den Eisenbahnen Deutschlands (exkl. Baierns) im 1. Semester 1876 vorgekommenen Unfälle.

[2]) Die Lebens- und Feuerversicherung im preußischen Staate und in Deutschland in den Jahren 1873–1874, mit Rückblicken auf frühere Jahre, von H. Brämer, Heft 1 und 2 der Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Büreau, Berlin 1876.

Da vorzugsweise das Versicherungswesen des Königreichs Preußen in dieser Abhandlung berücksichtigt ist, erscheint es zweckmäßig, diese unter „Preußen" zu besprechen.

Die Geschichte und Statistik des deutschen Lebensversicherungswesens wird indessen von dem „Bremer Handelsblatt" zum Gegenstande alljährlicher Veröffentlichung gemacht.

Dem 24. Jahresberichte, welcher sich über den Zustand und Fortschritt der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1875 [1]) verbreitet, entnehmen wir folgende Resultate:

Im Laufe des Jahres 1875 wurden bei den beobachteten 53 Versicherungsgesellschaften, unter welchen sich 14 deutsch-österreichische und 2 schweizerische befanden, 92,716 Personen mit 313,46 Millionen Mark Versicherungskapital neu versichert. Hoch stellte sich die Zahl der Abgänge bei Lebzeiten, indem 44,610 Personen mit 121,08 Millionen Mark Versicherungskapital austraten.

Die Anstalten im Deutschen Reiche verloren hiervon 76,05 Millionen Mark, die Anstalten in Deutsch-Oesterreich 40,01 Millionen Mark, die zwei Anstalten der deutschen Schweiz 5,02 Millionen Mark.

Durch Tod der Versicherten fanden die Versicherungen von 12,022 Personen mit 33,02 Millionen Versicherungskapital ihr normales Ende.

Die Gesammtzahl der Ende 1875 bei den Anstalten versichert Gewesenen belief sich auf

716,649 Personen mit	2129,93 Mill. Mark Versicherungssumme,
hiervon kommen auf die 37 Anstalten im Deutschen Reiche	
508,519 Personen mit	1622,67 „ „ „
auf die 14 Anstalten in Deutsch-Oesterreich	
186,306 Personen mit	408,17 „ „ „
auf die 2 Anstalten in der deutschen Schweiz	
21,824 Personen mit	99,09 „ „ „

Da die Statistik der Nebenversicherungszweige (Begräbnißgeldversicherung, Aussteuerversicherung, Rentenversicherungen verschiedener Art) nach einer Bemerkung im fraglichen Artikel unvollständig ist und ohnedies diese Nebenversicherungszweige von untergeordneter Bedeutung erscheinen, so wird der Interessent auf die dort mitgetheilten Uebersichten selbst verwiesen.

7.

Selbsthilfe.

Der Jahresbericht für 1875 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von Dr. H. Schulze-Delitzsch, Leipzig 1876, Verlag von Jul. Klinkhardt, bringt im Anschlusse an die seit dem Jahre 1859 veröffentlichten Jahresberichte Abhandlungen und Nachweise über

---

[1]) Separatabdruck aus Nr. 1299 des Bremer Handelsblattes, 1876.

1) die Vorschuß- und Kreditvereine (Volks- oder Gewerbebanken u. a.);
2) die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen (Rohstoff-, Werk-, Magazin-, Produktivgenossenschaften);
3) die Konsumvereine;
4) die Baugenossenschaften

in dem Deutschen Reiche und Deutsch-Oesterreich.

Hiernach waren im Jahre 1875 im Deutschen Reiche 1727 Vorschuß- und Kreditvereine vorhanden, von welchen 969 auf Preußen, 158 auf Sachsen, 130 auf Baiern[1], 104 auf Württemberg, 98 auf Baden, 60 auf Hessen kommen.

Bezüglich der Genossenschaften der einzelnen Gewerbszweige ist eine Ausscheidung für das Deutsche Reich nicht gemacht, indessen ließe sich, nachdem jede Genossenschaft namentlich verzeichnet ist, die Zusammenstellung hieraus leicht herstellen.

Konsumvereine waren im Gebiete des Deutschen Reiches 618 vorhanden, hiervon entfallen auf

Preußen	294
Sachsen	133
Baiern	48
Baden	35
Württemberg	20
Hessen	5.

Die Liste der Baugenossenschaften zählt 68 solcher auf; wie viel hiervon auf das Deutsche Reich entfallen, läßt sich aus derselben gleichfalls herstellen.

An diese Nachweise schließen sich für jede der genannten Kategorien noch Tabellen an, welche die Rechnungsabschlüsse einzelner Genossenschaften enthalten. Es wird genügen, auf diese sowie auf die sonstigen Nachweise lediglich die Aufmerksamkeit gelenkt zu haben, ohne daß nur im Allgemeinen die Daten bezüglich derselben hier vorgeführt werden.

8.

Rechtspflege.

Die Rechtspflege, obwohl sie im Allgemeinen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches unterliegt, ist in Beziehung auf ihre verschiedenen Zweige (Civil- und Handelsrechtspflege, Strafrechtspflege) noch nicht zum Gegenstande der amtlichen Reichsstatistik geworden; dieselbe ist vielmehr gegenwärtig noch Gegenstand der Landesstatistik; Gleiches ist der Fall bezüglich des

9.

Gefängnißwesens.

Was dagegen

10.

Finanzwesen

betrifft, so befaßt sich die Reichsstatistik nicht mit demselben als G a n z e m, sie behandelt vielmehr nur e i n z e l n e Zweige der Finanzverwaltung, z. B. der Zollverwaltung 2c., eingehend.

Indessen enthalten die Reichshaushaltsetats, welche alljährlich festgestellt und im Reichsgesetzblatt publicirt werden, Material, welches zur Aufstellung einer Statistik der Finanzen des Deutschen Reiches in allgemeinen Grundrissen verwendbar wäre. Der Reichshaushaltsetat für 1876 z. B. (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt pro 1875 Nr. 33)[1]) schließt ab mit einer Ausgabe von

474,256,998 Mark,

nämlich

403,245,062 „ an fortdauernden,
71,011,936 „ an einmaligen,

dagegen
mit einer Einnahme von

474,256,998 Mark.

Von den Ausgaben entfallen auf

	an fortdauernden: Mark	an einmaligen: Mark
I. Reichskanzleramt II. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesrathes	4,083,660	2,040,230
III. Reichstag	318,150	30,000
IV. Auswärtiges Amt	5,566,255[2])	1,365,500
V. Post- und Telegraphenverwaltung	—	1,462,900
VI. Verwaltung des Reichsheeres (inkl. Baierns)	316,205,738	35,893,612
VII. Marineverwaltung	21,068,481	4,769,300
VIII. Reichseisenbahnamt und Eisenbahnverwaltung	276,490	17,010,394
IX. Münzwesen	2,742,700	7,800,000
X. Rechnungshof	398,466	40,000
XI. Reichsoberhandelsgericht	353,370	—
XII. Allgemeiner Pensionsfonds	23,403,141	—
XIII. Reichsinvalidenfonds (Verwaltung desselben 2c.)	28,828,611	—
XIV. Reichsschuld	—	600,000

Was die Einnahmen betrifft, so scheiden sich dieselben aus in

	mit Mark
I. Zölle und Verbrauchssteuern	242,629,170
II. Wechselstempelsteuer	6,990,450
III. Einnahmen aus Post- und Telegraphenverwaltung (Nettoeinnahmen)	10,562,236
IV. Eisenbahnverwaltung (Nettoeinnahmen)	9,473,000
V. Bankwesen	1,810,000

---

[1]) Vgl. Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates, 4. Jahrgang (2. Hälfte), Berlin 1876, worin über das Finanzwesen des Deutschen Reiches für die Jahre 1874—1876 statistische Daten, und zwar pro 1874 nach den Budgets und wirklichen Ergebnissen, pro 1875 und 1876 nach den Budgets mitgetheilt sind.

[2]) Durch Gesetz vom 10. Februar 1876 wurden noch 26,200 Mark nachbewilligt, welche unter obiger Summe nicht begriffen sind.

		Mark
VI.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	1,865,114
VII.	Aus dem Reichsinvalidenfonds	28,828,611
VIII.	Ueberschüsse aus früheren Jahren	34,368,366
IX.	Münzwesen	10,200,000
X.	Zinsen aus belegten Reichsgeldern	10,658,000
XI.	Außerordentliche Zuschüsse	45,495,836
XII.	Matrikularbeiträge	71,376,215

Was die Zölle und Verbrauchssteuern insbesondere betrifft, so scheiden sich dieselben aus in

Zölle mit	108,411,460	Mark,
Rübenzuckersteuer	45,463,130	"
Salzsteuer	33,342,470	"
Tabakssteuer	1,188,810	"
Branntweinsteuer und Uebergangssteuer von Branntwein	35,631,850	"
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	14,416,660	"
Accise für Zölle und Verbrauchssteuern	4,174,790	"

Die wirklichen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern, sowie die Einnahmen an Wechselstempelsteuer, welche sich im Jahre 1875 ergeben, sind zum Gegenstande besonderer Nachweisung gemacht.

In Band XX, Heft 1, Abtheilung 2 der Statistik des Deutschen Reiches ist eine Uebersicht der während dieses Jahres erzielten Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern und im Anschlusse hieran eine Vergleichung der Einnahmen für das Jahr 1875 gegenüber den Einnahmen des Jahres 1874 gemacht.

Wie viel von den wirklichen Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern auf die einzelnen Staaten des Deutschen Reiches kommen, d. h. wie viele von denselben erhoben worden sind, läßt sich der fraglichen Publikation entnehmen.

In dem gleichen Hefte, S. 134, und 135 findet sich eine besondere Nachweisung über den Verbrauch von gestempelten Blanquets und Stempelmarken, sowie über die Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Jahre 1875.

Gleichsam im Anschlusse an diese lediglich finanziellen Nachweisungen sind noch weitere über

1) Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers in den Monaten September 1875 bis August 1876;
2) Stärkezuckerproduktion im Jahre 1875;
3) Salz im deutschen Postgebiete im Jahre 1875;
4) Bierbrauereibetrieb im Jahre 1875;
5) Branntweinbrennerei und Besteuerung im Jahre 1875;
6) Salz im deutschen Zollgebiete im Jahre 1875;
7) Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern im Jahre 1875

in den bis Oktober 1875 erschienenen Vierteljahrsheften (Band XX) mitgetheilt.

Es würde zu weit führen, auch nur den Inhalt aller dieser einzelnen Nachweisungen in allgemeinen Daten vorzuführen, weshalb ein weiteres Eingehen auf diese Publikationen unterlassen wird.

Aus vorstehenden allgemeinen statistischen Notizen für das Deutsche Reich kann entnommen werden, daß nicht alle Gegenstände in das Gebiet der Statistik für dasselbe gezogen sind, welche bei den einzelnen deutschen Staaten oft in sehr eingehender Weise in deren Publikationen behandelt sind. Es erklärt sich dies insbesondere daraus, daß, wie oben S. 81 bereits erwähnt worden ist, die Kompetenz des Deutschen Reiches sich nicht auf alle Gebiete erstreckt. Solches ist z. B. beim Unterrichtswesen der Fall. Für andere Materien hingegen, z. B. die gesammte Rechtspflege, das Gefängnißwesen, steht zwar die Aufsicht und Gesetzgebung dem Deutschen Reiche zu, allein dieselben sind noch nicht zum Gegenstande der Reichsstatistik gemacht worden, nachdem bis jetzt die Aufstellung der Statistik den einzelnen Landesregierungen noch überlassen ist. So kommt es, daß die Statistik der Rechtspflege in den einzelnen Staaten nach verschiedenen Grundsätzen aufgestellt wird. Es besteht zwar, nachdem nunmehr — außer einem gemeinsamen Strafgesetzbuche — auch gemeinsame Bestimmungen über Gerichtsverfassung und Civil= und Strafproceßverfahren bestehen, Aussicht, daß mit der Einführung dieser Justizgesetze die Rechtspflege in ihren verschiedenen Richtungen zum Gegenstande der gemeinsamen Statistik gemacht werde, allein immerhin wird noch abzuwarten sein, ob und inwieweit sich diese Vermuthung bestätigen wird. Jedenfalls aber wird die Statistik der Rechtspflege bis zur Einführung der Justizgesetze noch Angelegenheit der einzelnen Staaten bleiben. Ueber diese selbst, wie über die Statistik der deutschen Staaten überhaupt — und zwar der größeren — wird im zweiten Theile dieser Abhandlung Näheres folgen.

Die Aufhebung der Eisenzölle.

Von

J. Lammers.

Der wieder erwachte Streit zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern in Deutschland dreht sich bis jetzt wesentlich um die Eisenzölle. Es traf dabei zusammen, daß die deutsche Eisenindustrie inmitten der weitverbreiteten wirthschaftlichen Bedrängniß der Zeit zu den nothleidendsten gehört und daß die Schutzzölle zu ihren Gunsten im Jahre 1873 größtentheils erst auf den entlegenen Zeitpunkt des 1. Januar 1877 ganz gestrichen worden waren. Hätte man sie gleich beseitigt, so würde es von der damals noch leidlich prosperirenden und befriedigten Industrie ohne allzu heftiges Widerstreben hingenommen worden sein und vor ihrem Herabgleiten von der Höhe des Gedeihens feste endgiltige Zollverhältnisse für sie geschaffen haben. Jenes Zusammentreffen abnehmender Einträglichkeit mit der zeitweiligen, aber auf Frist gesetzten Fortdauer von in ihrem Werthe weit überschätzten Schutzzöllen war ein sehr unglücklicher Umstand. Er richtete die Aufmerksamkeit, die Thatkraft und die Hoffnungen zahlreicher Industrieller auf ein schließlich doch unerreichbares Ziel, während alles darauf angekommen wäre, sich auf die Entbehrung von Zollschutz rechtzeitig einzurichten und die im Bereiche der eigenen Kraft liegenden Besserungsmittel für eine unhaltbare Lage ausschließlich ins Auge zu fassen.

Die Reichsregierung hatte keine lange Frist zwischen dem Beschlusse der Aufhebung der Eisenzölle und ihrem wirklichen Falle verstreichen lassen wollen. Der Gesetzentwurf, den sie Mitte Juni 1873 einbrachte, sollte am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft treten. In den ihm beigegebenen Motiven wurde die bedeutsame Geschichte der Eisenschutzzölle zwar kurz, aber schlagend und beziehungsreich charakterisirt. Roheisen war bis 1844 in den deutschen Zollverein unbesteuert eingegangen. In jener Zeit allgemeiner wirthschaftspolitischer Erschlaffung, der auch ein büreaukratisch-reaktionäres Gewerbegesetz für Preußen entsprang, gelang es den Bemühungen der interessirten Hochofenbesitzer, einen Zoll von zehn Silbergroschen für den Centner Roheisen davonzutragen. Wie gewöhnlich in solchen Fällen, sollte der hiermit gewährte Schutz gegen die fremde Konkurrenz nach der ausdrücklich erklärten Absicht nur ganz vorübergehend sein. Allein erst zwanzig

Jahre später, als der deutsch-französische Handelsvertrag vom 2. August 1862 ins Leben trat, sank der Roheisenzoll von 10 auf 7½ Silbergroschen, im Jahre 1868 dann weiter auf 5 und im Jahre 1870 auf 2½ Silbergroschen. Die Halbfabrikate aus Eisen und Stahl und die fertigen Eisenwaaren folgten dieser Bewegung. Demgemäß nahm zwar die Einfuhr vom Auslande zu, aber in noch höherem Grade wuchs dessenungeachtet der Umfang und die Blüthe der deutschen Eisenindustrie. Sie drang nach Gegenden vor, in denen sie vorher keinerlei Wurzel gefaßt hatte und wo die Erleichterung der englischen Einfuhr ihr doch jede Ausdehnung hätte verwehren müssen, wenn es nach den ängstlichen Erwartungen und Prophezeihungen der Schutzzöllner gegangen wäre, nämlich in das der See so nahe nordwestliche Deutschland, das in den letzten Jahrzehnten Ein Eisenwerk nach dem anderen hat entstehen sehen. Auf diese und ähnliche Wahrnehmungen gestützt, war die Reichsregierung im Sommer 1873 für unverzügliche Aufhebung der meisten noch bestehenden Eisenzölle. Allein die Mehrheit des Reichstags ließ sich bestimmen, den Eintritt der völligen Aufhebung um mehr als drei Jahre hinauszuschieben. Etwas übleres konnte sie nicht thun, wie gegenwärtig, wo die Wirkungen dieses unseligen Aufschubs vor Augen liegen, wohl auf allen Seiten wenigstens stillschweigend anerkannt wird. Ablehnung des Vorschlags der Reichsregierung wäre besser gewesen, als Annahme in dieser Form. Die Reichstagsmehrheit beging denselben Fehler, den das preußische Abgeordnetenhaus in den ersten sechziger Jahren begangen hat, da es die Kosten der Armeereform provisorisch bewilligte, anstatt sie sofort definitiv entweder zu bewilligen oder zu verweigern, und den der Reichstag von 1874/76 in seiner letzten Session glücklich vermieden hat, da er die Justizgesetze lieber mit schweren Opfern erkaufen, als einer ungewissen Zukunft überantworten wollte. Bewogen wurde sie dazu durch allerhand Rücksichten, welche schlecht angewendet waren: auf die vermeintlich nothwendigen langen Vorbereitungen der Industrie, auf die Gefühle schutzzöllnerischer Kreise, und vor allem auf die Eisenindustrie Elsaß-Lothringens, das sich in solcher Weise durch unsere eigenen sentimentalen Sympathien und Sorgen gelegentlich dafür rächt, daß wir es aus seinem alten politischen Zusammenhange gerissen haben. Die französischen Einfuhrberechtigungsscheine (titres d'acquit à caution), die neuerdings unseren Staatsmännern und Publicisten so viel zu schaffen machten, spielten schon damals eine um so aufdringlichere Rolle, als die wenigsten Reichstagsmitglieder im Drange vielfältiger Geschäfte genau erfahren haben werden, was es mit denselben eigentlich auf sich hat. Wissen Einzelne von ihnen es doch vielleicht selbst heute noch nicht!

Das Gesetz vom 7. Juli 1873, welches auf diese Art zu Stande kam, hob also vom 1. Oktober 1873 an die Zölle für Roheisen und Rohstahl, Seeschiffe, Dampfmaschinen und Dampfschiffe gänzlich auf und ermäßigte die Zölle für Luppeneisen auf 50 Pfennige, für Materialeisen und ganz grobe Gußwaaren auf 1 Mark, für grobe Eisen- und Stahlwaaren auf 2 Mark 50 Pfennige, für Lokomotiven, Tender und Dampfkessel auf 1 Mark, für andere Maschinen gleichfalls auf 1 Mark, für Eisenbahnfahrzeuge auf 6 Procent vom Werthe. Die so ermäßigten Zölle sollten mit dem 1. Januar 1877 ganz wegfallen. In diese Frist zwischen Beschluß und Ausführung

stürzte sich die Agitation, als die Absatz- und Ertragsverhältnisse der Eisenindustrie im allgemeinen von 1871 an stetig schlechter wurden.

Der erste heftige Ausbruch schutzzöllnerischen Verlangens erfolgte im Frühling des Jahres 1875. Von Hagen aus wurde damals zu Adressen an den Kaiser aufgefordert, die denselben nicht allein bestimmen sollten, mit dem nächsten Reichstag eine Erhöhung des Zolles für alle kleinen Eisen- und Stahlwaaren auf mindestens 5 Mark den Centner zu vereinbaren, sondern dieselbe vorläufig sogar schon durch kaiserliche Ordonnanz zu oktroyiren, — also geradezu die Reichsverfassung zu brechen! In einen Ruf, der sich so sehr übernahm, konnten die verständigeren Interessenten natürlich selbst nicht mit einstimmen. Der Vorstand des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustriellen beschloß vielmehr am 11. August zu Berlin, sein Betreiben lediglich auf Erhaltung der zum Falle verurtheilten Eisenzölle zu richten. Mit diesem Programm begaben sich seine Leiter Anfangs September auf den Volkswirthschaftlichen Kongreß zu München und baten ihre Gesinnungsgenossen aus anderen Industrien um Zuzug dorthin. An diesem fehlte es denn auch nicht, namentlich aus Augsburg. Ja, die Hülfe fiel beinahe zu gut aus. In der Verhandlung über die Fortentwickelung der internationalen Handelspolitik wurde nicht der gemäßigt und gleichsam latent schutzzöllnerische Antrag des Generaldirektors Baare aus Bochum, Führers der Eisenschutzzöllner, sondern der weitergehende Antrag des Dr. Stöpel aus Frankfurt am Main angenommen, — d. h. nicht eine Einstellung der Zollermäßigungen ohne Aufgebung des freihändlerischen Fortschritts der Handelspolitik gefordert, sondern die Einstellung schlechthin und zugleich Umgestaltung des deutschen Zolltarifs nach der Richtung des Werthzollsystems hin. Den klugen Führern der Schutzzollpartei that dieser Sieg ihres äußersten Flügels eingestandenermaßen leid; sie ahnten wahrscheinlich, daß einer derartigen Herausforderung ein übermächtiger Rückschlag aus den freihändlerisch gestimmten Kreisen der Nation antworten werde.

Das war denn allerdings der Fall. In den Ostseeprovinzen hatte man schon länger nicht ohne Unruhe den Bewegungen der Eisenindustriellen zugesehen; aber im übrigen Deutschland herrschte bis dahin die Meinung vor, die Schutzzoll-Idee sei ein- für allemal todt und mache höchstens noch galvanische Zuckungen. Die Ueberrumpelung des altfreihändlerischen Kongresses deutscher Volkswirthe durch eine wenn auch nur drei Procent betragende schutzzöllnerische Mehrheit wirkte weithin alarmirend. Sie traf zusammen mit ernstlichen Versuchen besonders einflußreicher Industrieller vom Rheine, den Kaiser und den Reichskanzler für ihre rückläufigen Wünsche zu gewinnen. Staatsminister Delbrück, der an der Spitze des Reichskanzleramts die nationale Handelspolitik hauptsächlich bestimmte, fing damals an, für die Aufrechterhaltung der liberalen Principien zu fürchten. Dies konnte natürlich nicht lange verborgen bleiben, und brachte Leben in die Maßregeln zur Abwehr. Am 22. September, nicht ganz drei Wochen nach dem Abfall des Volkswirthschaftlichen Kongresses von seiner Tradition trat in Berlin die Delegirten-Konferenz der Seehandelsplätze zusammen, beschloß eine Eingabe an die Reichsgewalten wider jede Verlängerung der Eisenschutzzölle, und legte den Grund zu einer kräftigen und planmäßigen

Freihandels-Propaganda überhaupt. Es wurde eine „Freihändlerische Vereinigung" gebildet, an deren Spitze der ehemalige Führer der Königsberger Kaufmannschaft, Geh. Kommerzienrath Stephan in Berlin, trat. In ganz gleicher Weise ergingen um Mitte Oktober Kundgebungen von den beiden angesehensten landwirthschaftlichen Körpern des Reichs, dem Deutschen Landwirthschaftsrath und dem preußischen Landesökonomiekolleg. An den Reichstag, der im Oktober zusammengetreten war, gelangte die Frage durch schutzzöllnerische Eingaben. Seine Petitionskommission beschloß mit 21 Stimmen gegen 3 Stimmen, den einfachen Uebergang zur Tagesordnung über dieselben anzuempfehlen. Der Reichstag selbst beschloß so am 7. December mit einer auf drei Viertel der Anwesenden geschätzten Mehrheit. Ein Freund der Bittsteller im Hause versuchte zwar diesen natürlich vorausgesehenen Beschluß dahin zu deuten, daß er der Reichsregierung freie Hand lasse, allein der Präsident des Reichskanzleramtes legte entschiedenen Widerspruch ein und erklärte, daß die Reichsregierung den einfachen Uebergang zur Tagesordnung vielmehr so auffassen werde, als habe der Reichstag den Fall der Eisenzölle nochmals bekräftigt. Da sich hiergegen keine Stimme mehr erhob, so bezeugte die Nationalvertretung sich durch die nachfolgende Abstimmung mit der Auslegung des Staatsministers Delbrück einverstanden. Für das Mal war der Sturm glücklich abgeschlagen.

Allein er sollte sich noch einmal, und zwar drohender als zuerst erheben. Im Laufe des Frühjahrs 1876 begab sich etwas, was den gesunkenen Muth der Schutzzöllner mächtig hob: Staatsminister Delbrück trat von seinem so ruhmvoll verwalteten Posten an der Spitze der laufenden Reichsverwaltung zurück. Es ist keine Frage, daß dieses Ereigniß es war, was uns die Niemandem nütze zweite Auflage der Agitation gegen das Zollgesetz von 1873 bescheerte. Der Schöpfer der neueren freisinnigen Handelsverträge Deutschlands galt allgemein als der Träger der freihändlerischen Politik des Reiches. Wäre es also wahr, was bis jetzt von den umlaufenden Lesarten über den Anlaß seines Rücktritts am wahrscheinlichsten klingt: daß er beschlossen habe seine Entlassung zu fordern, als der Kaiser bei der Geburtstagsgratulation am 22. März den bei ihm angebrachten Beschwerden rheinischer Stahl- und Eisenwerksbesitzer einen nicht ganz gnädig lautenden Widerhall gab, — so müßten diese Herren sich selbst anklagen, wenn sie durch den Erfolg ihrer Beschwerdeführung verleitet worden sind, sich noch einmal erfolglos in die Aufregung eines ihrer Industrie an sich jedenfalls nicht förderlichen Kampfes gegen ein rechskräftig erlassenes Reichsgesetz zu stürzen. Zeit und Kraft hätten gewiß ersprießlicher verwendet werden können, wenn die Reichstagsentscheidung vom December 1875 allerseits als endgiltig und unwiderruflich hingenommen worden wäre.

Die aufregende Wirkung des Rücktritts von Delbrück, welcher gegen Ende April bekannt und vollzogen wurde, zeigte sich sofort. Auf der einen Seite fühlte der ihm gesinnungsverwandte preußische Finanzminister Camphausen seine Stellung unvermeidlich ebenfalls erschüttert, und gerieth auch alsbald schon über die Nachfolge seines Freundes mit dem Reichskanzler in Streit. Auf der anderen Seite stellte der Centralverband deutscher Industrieller, d. h. das Hauptquartier der Schutzzollpartei, am 5. und 6. Mai in Leipzig ein Programm auf, das den Fortbestand der demnächst

gesetzmäßig aufzuhebenden Eisenzölle und Wiedereinführung eines Roheisenzolls, Beseitigung der Freihafen-Eigenschaft Hamburgs und Bremens, Auslöschung des Satzes von der meistbegünstigten Nation in den zukünftigen Handelsverträgen, gleich hohe Zölle mit den Nachbarstaaten außer England forderte; und im preußischen Herrenhause kündigte ein Wortführer der sogenannten Agrarier am 16. Mai den Ausbruch einer „gesunden wirthschaftlichen Reaktion" schon geradezu an. Fürst Bismarck beeilte sich zwar nicht, diese Anweisung zu zahlen, that aber auch nichts, um die entstandene Beunruhigung und Ungewißheit über die Richtung der nationalen Wirthschaftspolitik zu heben. Da es ihm politisch anscheinend in den Kram paßte, ließ er sich die wirthschaftlichen Folgen nicht so sehr bekümmern.

Für den Augenblick unterbrach die Sommerpause den Fortgang der schutzzöllnerischen Bewegung. Aber blos auf ganz kurze Frist. Schon gegen Ende August liefen in einzelnen Theilen Rheinland-Westfalens Masseneingaben für alle großjährigen männlichen Bewohner um, aus denen nur der kluge Rath des der Industrie von jeher besonders nahestehenden Abgeordneten Hammacher das Verlangen wiedereinzuführenden Roheisenzolles fernhielt. Daß gerade dieser erfahrene und umsichtige Mann sich jetzt des Fortbestandes der übrigen Eisenzölle annahm, für den er noch das Jahr vorher als Vermittler des definitiven Kompromisses von 1873 nicht hatte auftreten wollen, mußte wachsamen Zuschauern als eine Ankündigung verstärkten Sturmes erscheinen. Ein Hauptschlag sollte wieder auf dem Volkswirthschaftlichen Kongreß geführt werden, der gegen Ende September nach Bremen einberufen war. Die Führer der Schutzzollpartei boten ihre Genossen in Masse dorthin auf, wie im Herbste 1875 nach München, und setzten obendrein auf die nächsten Tage nach dem Kongreß ebendort eine eigene Versammlung an, um unverzüglich entgegenzuwirken, wenn der Kongreß etwa anders beschließen sollte als sie wünschten.

Der Boden war ihnen diesmal allerdings ungünstiger. In Bremen gehört seit mindestens zwei Jahrzehnten die Freihandels-Idee zu den Elementen der öffentlichen Meinung. In der reichsverfassungsmäßigen Freihafenstellung erkennt dort die Masse der Kaufmannschaft eine Bedingung für das fortdauernde Gedeihen des Großhandels, und auf diese Stellung hatte der Centralverband deutscher Industrieller soeben seine Angriffe gleichzeitig mit den Bemühungen zur Erhöhung der Eisenschutzzölle gerichtet. So konnte es nicht viel ausmachen, wenn auch einzelne Importeure von Baumwolle sich durch ihre binnenländischen Abnehmer überreden ließen, mit dem Rufe der Industrie nach Zollschutz platonisch zu sympathisiren. Die Masse der Bremer Kongreßbesucher stimmte jedenfalls freihändlerisch. Eine andere, besonders werthvolle Unterstützung, wenn auch weniger für den Kongreß selbst als für die nachfolgende allseitige Würdigung seiner Beschlüsse erhielten die alten Träger dieser Wanderversammlung durch diejenigen Mitglieder des Vereins für Socialpolitik, welche hier zum ersten Mal als ihre Gäste so zu sagen erschienen waren. Diese Männer hatten einzeln zwar immer meist schon versichert, ihr Einspruch gegen das Verhalten der Kongreß-Führer erstrecke sich nicht auf die freihändlerische Zollpolitik in deren Programm; aber die ausdrückliche und gemeinsame Bekräftigung solcher Aussage in einem so kritischen Moment konnte doch nicht umhin Eindruck zu machen.

Der Volkswirthschaftliche Kongreß verhandelte zuerst am 25. September über die Streitfrage Werth- oder Gewichtzölle, und verwarf einen gemäßigt schutzzöllnerischen Antrag, der die Gewichtzölle als Regel anerkennen, die deutschen Zölle jedoch nicht in hinlänglicher Uebereinstimmung mit der auf die Waare verwandten Arbeit finden, also etwas mehr nach dem Werthzollsystem hin ausgebildet haben wollte, mit 112 gegen 92 Stimmen. Er stellte sich dann auch hinsichtlich der zukünftigen Handelsverträge auf die Seite der freihändlerischen Referenten. Am folgenden Tage kam es endlich zur Hauptschlacht, deren Ausgang mit der lebhaftesten Spannung entgegengesehen wurde, nämlich über die Eisenzölle. Nur zwei Redner kamen zu Worte: Generaldirektor Baare vom Bochumer Stahlwerk für die Schutzzöllner, F. C. Philippson für die Freihändler. Dann wurde des Ersteren Antrag, zu fordern, daß die Aufhebung der Eisenzölle bis auf weiteres vertagt werde, mit 137 gegen 105 Stimmen verworfen, und angenommen ein Antrag von Dannenberg (Hamburg), Stephan (Berlin), Wolff (Stettin), Gensel (Leipzig) und Witte (Rostock), der die Aenderung des am 1. Januar 1877 vollends in Kraft tretenden Zollgesetzes von 1873 für unzulässig erklärte.

Die Anstrengungen der unterlegenen Partei waren das Maß für den Werth, welchen der Sieg der einen oder der anderen Partei in diesem Falle hatte. Zum zweiten Mal mit einem ihnen günstigen Beschluß des Volkswirthschaftlichen Kongresses ausgerüstet, würden die Schutzzöllner vielleicht auch den Reichstag, noch wahrscheinlicher den Bundesrath für ihre nächsten Wünsche zugänglich gefunden haben. Ihre Führer hatten bis dahin nicht ohne Mühe das Auftreten allzu umfassender und weitgetriebener Schutzzollforderungen niedergehalten. Sie nahmen mit Recht an, daß wenn durch die Aufhebung oder Verschiebung des Falles der Eisenzölle nur erst einmal Bresche gelegt sei in die Mauer der überlieferten befreienden Politik, weitere Zollerhöhungen leicht nachdringen würden; daß aber zunächst und auf einmal allerhöchstens der Aufschub einer noch nicht in Kraft getretenen Zollermäßigung zu erlangen sein werde, nicht die Annahme einer Mehrzahl von schutzzöllnerischen Forderungen. Der erste Rückschritt ist der sauerste. Zu groß darf er nicht angesonnen werden. Am besten, wenn er sich vorläufig nur in der Form eines Stillstehens auf dem bisher verfolgten Wege darstellt, und wenn ganz absonderliche Verhältnisse es zu begründen scheinen, daß man nicht etwa zu einer neuen Regel übergehe, sondern lediglich von der bisher stets befolgten Regel eine einzige Ausnahme mache!

Nach dieser Taktik haben die rednerischen und schriftstellerischen Wortführer der Zollschutzsache nicht ohne Geschick, auch nicht ohne Erfolg gehandelt. Sie beriefen sich vor allem auf den Nothstand der Stahl- und Eisenindustrie. An ihm, als der vorwiegenden Erscheinung in diesem großen und wichtigen Industriezweige, war nicht zu zweifeln. Sie wendeten sich dann gegen den Vorwurf, daß der Nothstand durch eine schwindelhafte Vermehrung der Werke und der Produktionsfaktoren in der Gründerzeit nach dem letzten Kriege hervorgerufen worden sei, indem sie namentlich behaupteten, der Uebergang zum Bessemer-Proceß in der Stahlbereitung habe mit innerer Nothwendigkeit eine plötzliche starke Ausdehnung statt einer langsamen allmählichen herbeigeführt, weil er sonst nicht gelohnt

haben würde, und diesem technischen Fortschritt an sich sei nicht auszuweichen gewesen, wenn Deutschland fortfahren wollte auf dem Weltmarkt zu konkurriren. Nachdem nun der jähe Rückschlag, die allgemeine und bedeutende Abnahme des Verbrauchs eingetreten sei, wovon die deutsche Stahl- und Eisenindustrie theils wegen der geringeren Gunst ihrer Naturbedingungen im Vergleich zur englischen, theils wegen der Absperrung der anderen kontinentalen Staaten durch hohen Zollschutz verhältnißmäßig am härtesten betroffen werde, könne man ihr doch nicht auch noch den Stab des einheimischen Zollschutzes entziehen wollen, an dem sie sich mühsam halte. Habe man dies im Jahre 1873 beschlossen, wo mindestens äußerlichem Anscheine nach noch alles gut ging, so müsse es nach dem Ausbruch der keinen anderen Geschäftszweig so tief niederdrückenden Krise zum wenigsten vertagt, wo nicht ganz aufgegeben werden.

Gegen diese Beweisführung mußte eingewandt werden, daß sie zur Begründung des erhobenen Verlangens nicht ausreiche. Sie hätte, wo nicht logisch, so doch sicher faktisch ausgereicht, wenn das die Eisenzölle beseitigende Reichsgesetz noch erst zu erlassen gewesen wäre. Gegen neue Schutzzölle, gegen die Gemeinnützigkeit des Zollschutzes überhaupt kann man sehr entschieden eingenommen sein, und sich doch zu bestehenden Schutzzöllen vorsichtig und schonend verhalten. Der Staat, dessen Zollpolitik einmal Industriezweige ins Leben gerufen oder überfüttert hat, darf denselben nicht kalt und roh den Rücken kehren, wie etwa ein gewissenloser Wüstling seinen außerehelichen Kindern. Die Eisenzölle aber, um die es sich hier handelt, waren im Herbste 1876 und auch schon im Herbste 1875 keine fortbestehenden Schutzzölle mehr im rechtlichen und politischen Sinne des Worts. Sie waren kraft des übereinstimmenden Willens der gesetzgebenden Gewalten aufgehoben, und nur war vermöge eines letzten Zugeständnisses schlecht überlegter Milde an die bisher geschützte Industrie oder doch an deren Sprecher der Zeitpunkt noch nicht ganz eingetreten, wo diese Aufhebung thatsächliche Geltung gewinnen sollte. Alle die Interessen jedoch, denen an der Aufhebung gelegen war: die landwirthschaftlichen und gewerblichen Eisenkonsumenten, die Producenten welche gewisse eiserne Halbfabrikate vom Auslande bezogen, die Händler welche schon auf Grund des erlassenen Gesetzes für die Zeit nach dem 1. Januar 1877 Bestellungen im Auslande gemacht hatten, — sie besaßen ein wohlerworbenes Recht auf die Verwirklichung dieser Zollfreiheit. Sie hatten zum großen Theil lange genug geseufzt und geschmachtet nach der zollfreien Zufuhr der Eisen- und Stahlwaaren, die das Inland ihnen nicht so billig liefern konnte wie das Ausland. Der Bundesrath, die Reichsregierung an der Spitze, hatte ihnen dieselbe schon vom Herbste 1873 an gewähren wollen; eine kleine Mehrheit im Reichstage war dafür gewesen, sie noch reichlich drei Jahre länger warten lassen. Aber jetzt war es nach der Meinung dieser Interessenten mit dem Vertrösten genug, und in ihrem Namen bestanden kaufmännische Körperschaften wie landwirthschaftliche Vereine nachdrücklich darauf, daß das Reichsgesetz in Kraft bleibe. Zu der Rücksicht auf sie mußte sich der Zweifel gesellen, ob ein Aufschub selbst nur für die nothleidende Eisen- und Stahlindustrie das leisten werde, was deren schutzsuchende Vertreter davon erwarteten oder versprachen. Der Nothstand war doch unter der Herrschaft

des Zollschutzes entstanden; wie sollte ihre Fortdauer ihn heben oder auch nur wesentlich mildern können? Die fremde Produktion überschwemmte nicht Deutschland, sondern die deutsche Produktion überschwemmte — wenn man einmal diesen schon schutzzöllnerisch gefärbten Ausdruck zulassen will — das Ausland. Bei den meisten großen Submissionen von Schienen u. dgl. auf neutralen Märkten, wie etwa in Spanien oder Italien, schlugen die konkurrirenden deutschen Werke alle übrigen aus dem Felde. Es geschah allerdings durch Schleuderpreise, bei denen wahrscheinlich nicht mit Nutzen und folglich nicht dauernd zu bestehen war. Aber das war ja gerade die üble Wirkung des Trachtens und der Aussicht auf fortdauernden Zollschutz, daß sie den unvermeidlichen Proceß der Rückbildung störten, der die übertrieben angeschwollenen Produktionsorgane dem nachhaltigen Bedürfniß des Verbrauchs wieder anzupassen hatte, um lieber rechtzeitig ein Ende zu machen, als sich ohne vernünftige Hoffnung dauernden gesunden Bestandes vom einen Tage zum anderen nutzlos hinzuschleppen.

Nach dem Volkswirthschaftlichen Kongreß erklärte sich der Deutsche Landwirthschaftsrath nochmals für den Fall der Eisenzölle mit dem Beginn des Jahres 1877. Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages dagegen sprach gleich dem Centralverbande deutscher Industrieller für den vorläufigen Aufschub ihres Falles; aber nur mit 15 gegen 10 Stimmen, und so, daß die Mehrheit in ihrer Motivirung des gestellten Verlangens getheilt war. Der geschickt formulirte Antrag des Führers der Eisenschutzzöllner, den Aufschub zu fordern, weil im Interesse der deutschen Gesammtindustrie ein so wichtiges Kompensationsobjekt wie die Eisenzölle nicht kurz vor dem Abschluß neuer Handelsverträge aus der Hand gegeben werden dürfe, hatte an sich allein nur 12 Stimmen für und 13 gegen sich. Die hinzukommenden 3 Stimmen schickten ihrem Verlangen nach vorläufiger Fortdauer der Eisenzölle die Versicherung vollen Einklanges mit der bisher befolgten Handelspolitik des Reiches vorauf. Wäre schon hierdurch die Wirkung des Beschlusses geschwächt worden, so kam er ohnehin an der hauptsächlichen Entscheidungsstelle zu spät. Dies war nicht etwa das Reichskanzleramt, das allerdings durch Delbrück's Rücktritt vom Amte und Michaelis' völligen Uebertritt zur Finanzabtheilung schutzzöllnerischen Ansichten zugänglicher geworden sein mochte, sondern die preußische Regierung. Anfänglich sollen auch in ihrem Schoße die Stimmen getheilt gewesen sein. Man bezeichnet den Finanzminister, den Landwirthschaftsminister, den Kultusminister und den Kriegsminister als die, an deren Entschlossenheit zur Aufrechterhaltung der einmal angenommenen freisinnigen Wirthschaftspolitik von Haus aus kein Zweifel gewesen sei. Ihre Festigkeit, namentlich gewiß diejenige des Finanzministers Camphausen brachte indessen auch die übrigen Mitglieder des Staatsministeriums von etwaigen Schwankungen zurück, so daß schon die Thronrede zur Eröffnung des Reichstags am 30. Oktober das Festhalten der Staats- und Reichsregierung an dem Zollgesetz von 1873 zu erkennen geben konnte. Nur insofern wurde den bedrängten und drängenden Interessenten ein Zugeständniß gemacht, als dem Reichstag sogenannte Ausgleichungsabgaben vorgeschlagen werden sollten zur Bekämpfung fremder Ausfuhrprämien. Hierin that sich der Eindruck der schutzzöllnerischen Bemühungen auf die maßgebenden Persönlichkeiten kund.

Der Handelsminister glaubte später im Reichstage annehmen zu dürfen, auch ein Delbrück würde gegen den dafür eingebrachten Gesetzentwurf nichts zu erinnern gefunden haben; er hat sich hierin nach einer unwiderlegt gebliebenen Zeitungsmittheilung aber doch durchaus getäuscht.

Den Anlaß zu der Vorlage hatte der Mißbrauch gegeben, welcher nach diesseitiger Annahme mit den französischen Einfuhrberechtigungsscheinen (titres d'acquit à caution) getrieben wird. Unter ihm litt, zumal was grobe Gußwaaren betraf, eine Anzahl deutscher Eisenwerke nächst der Grenze. In Deutsch-Lothringen wollte der eine oder andere Fabrikant deshalb sogar sein Werk auf das französische Gebiet hinüberlegen. Bei der Empfindlichkeit der herrschenden Stimmung in Bezug auf alles was Elsaß-Lothringen angeht, mußte dies natürlich erschreckend wirken. Es wurde Herrn Delbrück zum schweren Vorwurf gemacht, daß er sich seinerseits gegen eine derartige Möglichkeit kühl gezeigt habe, da sie doch in der That eines doppelten Schlusses fähig ist, auf das Konsumtions- wie auf das Produktionsinteresse Deutschlands, und jedenfalls nicht bedeutend genug erscheint, um über den Charakter der nationalen Zollpolitik zu entscheiden, noch die Nachtheile eines allgemeinen hochzöllnerischen Umschwungs für unsere exportirenden Industrien aufzuwiegen. Hauptsächlich wohl durch diese übertriebene Rücksicht bestimmt, wollte die Reichsregierung ermächtigt sein, durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths auf fremde Ausfuhrprämien mit gleich hohen „Ausgleichungsabgaben" zu antworten.

In Frankreich bestreitet man, daß die fraglichen Bescheinigungen der Zollbehörde Ausfuhrprämien involvirten. Man behauptet, sie seien lediglich Wiedererstattung von Einfuhrzollauslagen bei der Ausfuhr, gerade wie Deutschland Steuerauslagen erstattet bei der Ausfuhr von Zucker und Sprit. Was ferner die voraussichtliche Wirkung der Maßregel betraf, so war sie höchst ungewiß, weil die davon betroffene Einfuhr grober Gußwaaren u. s. f. in Deutschland nur einen Mindertheil der fraglichen Gesammtausfuhr Frankreichs enthält, und weil die Geschichte überhaupt nicht bezeugt, daß Kriegszölle besonders rasch und gut zum Zollfrieden führen. Dann aber hatte der Vorschlag auch gewichtige konstitutionelle Bedenken wider sich. Schon im Bundesrath wollte man nicht darauf eingehen, alle Waaren ohne Unterschied der „kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths" zu solcher Behandlung zu überlassen. Der Reichstag, dessen Mitwirkung ganz ausgeschlossen werden sollte, konnte an dieser Rückkehr zum Zoll-Absolutismus natürlich noch weniger Gefallen finden. Und doch hat die Retorsion nur als geheime diplomatische Waffe rechte Schneide! An diesem Dilemma schon mußte der Einfall scheitern.

Mittlerweile beschleunigte der Drang der ultramontanen Führer, sich für den nahe bevorstehenden Reichstagswahlkampf zu verstärken, die noch ausstehende Entscheidung über die Eisenzölle. Der Abgeordnete Windthorst-Meppen brachte einen Antrag auf zweijährigen Fortbestand derselben ein, der, nachdem Minister Camphausen die vorläufige Neutralität der Regierung erklärt hatte, mit 201 gegen 116 Stimmen vom Reichstage verworfen ward. Die Mehrheit war offenbar groß genug, um für maßgebend und unabänderlich zu gelten.

Der Gesetzentwurf wegen der Ausgleichungsabgaben blieb vor dem gleichen Schicksal — und so die Reichsregierung vor einer Niederlage — dadurch bewahrt, daß der Ausschuß, welchem er überwiesen worden war, ihn nicht rechtzeitig vor dem am 22. December erfolgenden Schlusse wieder von sich gab. Ein klarer handelspolitischer Gedanke hatte ihn nicht diktirt. Gegen auswärtige Verletzung kämpft man nicht parlamentarisch, sondern diplomatisch und schlimmsten Falles militärisch. Die Retorsion ist ein Schwert, das außerhalb der Scheide rasch rostet. Sie muß unter sorgfältigem Verschluß gehalten und erst unmittelbar vor dem jeweiligen Gebrauch hervorgezogen werden. Ihre besten Erfolge erlangt sie nicht durch effektive Anwendung, sondern durch die Furcht vor derselben, und es kommt daher alles auf die Geschicklichkeit an, mit der sie im rechten Augenblick benutzt wird. Man muß sich deswegen auch nicht vorher ermächtigen lassen, sie zu handhaben; man muß thun, was man der Sache nach nicht lassen zu dürfen und verantworten zu können meint, um sich dann hinterdrein von der Nationalvertretung, wie in gleichartigen Fällen nothwendiger kurzer Entscheidung, Indemnität zu erbitten. Die Regierung wird eine solche Entscheidung umsichtiger und wirksamer zugleich treffen, wenn sie sich der Nothwendigkeit bewußt bleibt, sie nachher nicht blos vor dem geheim tagenden Bundesrath, sondern in öffentlicher Reichstagssitzung zu rechtfertigen.

Die Vorlage ist in der laufenden neuen Reichstagssession denn auch nicht wiederholt worden.

Dagegen soll aus dem Schoße des Reichstages selbst die Wiedereinführung der Eisenzölle beantragt werden. Da in der Lage der Sache jedoch keinerlei wesentliche Veränderungen und durchaus nichts unvorhergesehenes seit dem Falle dieser Schutzzölle eingetreten ist, so dürfte der Reichstag von 1877 wohl nicht anders entscheiden, als der von 1876. Mit bestehenden Schutzzöllen wird auch die Freihandelspartei in Deutschland, national gesinnt und politisch gemäßigt wie sie nach Roscher's unparteilichem historischen Zeugniß ist, schonend umgehen, und nicht darauf verfallen, den Zeitpunkt angethan zu erachten für ein rasches radikales Aufräumen mit allem Zollschutz. Aber zur Wiederherstellung vormaliger Schutzzölle kann sie weniger als je die Hand jetzt bieten, wo die bevorstehende Erneuerung der Verträge im Interesse unserer exportirenden Industrie von Deutschland vor allen ein gutes Beispiel erheischt. Der schlechthin erfahrenste Mann im Punkte der Zollvertragsunterhandlungen, und der keineswegs durch theoretische Studien Freihändler geworden ist, Minister Delbrück, legt gerade auf die Behauptung unseres freihändlerischen Standpunktes den entscheidenden Werth zur Erlangung guter Bedingungen von unseren Nachbarn. Er wird die neuen Unterhandlungen leider nicht führen oder überwachen; aber zur Beurtheilung ihrer Aussichten bleibt er nichtsdestoweniger die beste, ja man möchte fast sagen, die einzige gute Autorität.

Seerechtliche Nutzanwendungen aus der Bremerhavener Explosion.

Von

C. E. Wendt.

Professor Franz von Holtzendorff in München hat in seinen — in der Deutschen Rundschau veröffentlichten — „Betrachtungen über die Bremerhavener Explosion“ sich veranlaßt gefunden des Vorschlages zu erwähnen, den ich bereits im Jahre 1867 der englischen Regierung unterbreitete und zwar, daß durch internationale Verträge „alle Verbrechen, die zu dem Zweck unternommen würden, um durch Zerstörung von Schiffen deren Assekuradeure und andere zu betrügen, für Piraterie erklärt werden sollten“.

Die Gründe, die mich zu beantragen bewogen, daß derartige Verbrechen in so außerordentlicher Weise geahndet werden müßten, sind in der Denkschrift, mit der ich meinen Vorschlag übermittelte, ausführlich dargelegt, und wird es für den gegenwärtigen Zweck genügen, daraus das Folgende hervorzuheben.

Der im Jahre 1684 verstorbene Richter der englischen Admiralität, Sir Leoline Jenkins, stellte den Grundsatz fest, daß, sowie Jedermann — nach dem unter den europäischen Nationen angenommenen Gebrauch — in dem Orte zu richten ist, wo er ein Verbrechen begangen hat, die Piraten, da sie sich außerhalb des Schutzes aller Gesetze und Privilegien befinden, an dem Orte zu richten seien, wo man ihrer habhaft werden könne.

Dieses Princip ist seitdem im internationalen Verkehr maßgebend geblieben, wie u. A. aus Wheaton's „Elements of International Law“, vol. 1, p. 256 (1864er Ausgabe) zu ersehen ist, wo es in wörtlicher Uebersetzung, wie folgt, heißt:

„Piraterie, wie solche nach dem Völkerrecht verstanden wird, kann von dem Gerichtshofe irgend einer Nation untersucht und bestraft werden, gleichviel von wem und wo sie begangen ist — aber Piraterie, wie solche nach einzelnen Landesgesetzen geschaffen, kann nur in dem Staate abgeurtheilt werden, in dessen territorialer Gerichtsbarkeit und an Bord deren Schiffe das so kreirte Verbrechen begangen worden. Es gibt gewisse Verbrechen, die nach den Landesgesetzen einzelner Staaten als Piraterie betrachtet werden, ungeachtet das Völkerrecht denselben eine gleiche Bedeutung nicht beilegt, und es ist daher nicht nach dem Völkerrecht, daß Diejenigen, die dergleichen Verbrechen begangen haben, verurtheilt und bestraft werden, sondern auf

Grund von besonderen Gesetzen des Landes, die sie den Privaten gleichstellt und die dann auch nur innerhalb der Gerichtsbarkeit jener Staaten und gegen ihre eigenen Unterthanen zur Anwendung gebracht werden können. Die Verbrechen von Mord und Räuberei, von Fremden an Bord fremder Schiffe auf hoher See begangen, können denn auch nur von den Gerichten des Landes bestraft werden, zu denen sie gehören; aber wenn dergleichen Verbrechen an Bord von Schiffen begangen werden, die zu der Zeit weder de facto noch de jure irgend einer fremden Macht oder ihrer Unterthanen angehören, sondern sich im Besitz einer Besatzung befinden, die, allen Gesetzen zum Trotz, keiner Flagge Gehorsam leistet: dann mögen solche Verbrechen als Piraterie unter dem Völkerrecht von den Gerichtshöfen irgend eines Landes bestraft werden, das die Verbrecher in Verwahrsam hat."

Es liegt auf der Hand, daß alle beim Seehandel Betheiligten, und zwar ganz gleich, ob als Eigner von Schiff oder Ladung, oder als deren Versicherer, das größte Interesse an der ernsten Erwägung der Frage haben: in wieweit die in den letzten zwanzig Jahren in viel größerem Maßstabe als vorher und ganz systematisch gegen ihr auf See schwimmendes Eigenthum begangenen Verbrechen es rechtfertigen, daß dieselben der Piraterie gleich geachtet und mit ihr gleich geahndet werden können.

Ich bin mir natürlich wohl bewußt, daß, da Dank den Fortschritten der Civilisation, die Verbrechen, die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch mit Piraterie bezeichnet werden, nur noch höchst vereinzelt in den chinesischen und australasischen Gewässern vorkommen, die öffentliche Meinung, die so sehr geneigt ist philanthropischen Regungen nachzugeben, sich eines Schauderns bei meinem Vorschlage kaum erwehren wird, aber ich bin sicher, daß alle Diejenigen, die meinen Auslassungen mit Aufmerksamkeit folgen, sich nicht der Thatsache verschließen können, daß die große Ausdehnung, die der Seehandel gewonnen, anscheinend eine Klasse von Leuten hervorgebracht hat, die es zu ihrer regelmäßigen Beschäftigung machen Assekuradeure und andere Handeltreibende dadurch zu betrügen, daß sie Versicherungen auf Schiffe oder Güter oder Vorschüsse nehmen, die gar nicht existiren oder gar nicht gemacht worden sind und zwar für Reisen, auf denen vorher der Untergang solcher so versicherter Gegenstände beschlossen worden ist.

Und darf dann doch auch ferner nicht außer Acht gelassen werden, daß die Schwere solcher Verbrechen dadurch erhöht wird, daß oft, um nur einen unverhältnißmäßig geringen Gewinn zu erzielen, Eigenthum von außerordentlich großem Werth zerstört worden ist, z. B. werthvolle Ladungen, ganz unschuldigen Kaufleuten gehörend, sind bisweilen zerstört, um die Rheder des Schiffes oder ihre Mitschuldigen in den Stand zu setzen, einen Nutzen aus der Ueberversicherung des Schiffes zu erzielen.

Je mehr und je schneller der Seehandel an Ausdehnung gewonnen hat, desto erklärlicher ist es, daß die Strafgesetzgebung nicht gleichen Schritt mit den Anforderungen der Zeit zu halten im Stande war und daß sie sich als ungenügend für Ahndung und eventuelle Verhütung der seit ihrer Emanirung nur zu gangbar gewordenen Verbrechen erweisen mußte. Die Folge davon ist, daß wenn ein derartiges Verbrechen gegen in England versichertes Eigenthum auf hoher See und an Bord eines fremden Schiffes verübt worden, keine Schritte gegen den Verbrecher genommen werden können,

selbst wenn er sich innerhalb der englischen Gerichtsbarkeit finden läßt, da weder das Völkerrecht noch irgend ein englisches Gesetz einem englischen Gericht die Gerichtsbarkeit darüber verleiht.

Aehnliche Zustände existiren bezüglich anderer Nationen und so liegt es auf der Hand, daß es derartigen Verbrechern bei der Leichtigkeit, mit der jetzt gereist werden kann, nicht schwer ist, sich außerhalb des Bereichs der Gerichte des Landes zu halten, dessen Flagge das Schiff angehörte, auf dem das Verbrechen begangen, da nur diese allein kompetent sind den Verbrecher zu bestrafen.

Ungeachtet die in diese Kategorie kommenden Verbrechen nicht selten sind, so will ich mich hier darauf beschränken diejenigen fünfzehn Fälle anzuführen, die in den Jahren 1861—1867 zu meiner Kenntniß gekommen waren und in der obenerwähnten Vorstellung der englischen Regierung als Motive für meinen Vorschlag unterbreitet wurden, und wenn auch einige derselben, streng genommen, nicht hierher gehören, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß sie dazu dienen, um das Bild des traurigen Zustandes zu vervollständigen, in dem sich die ganze Materie des See-Kriminalrechts befindet.

A.

Dies Schiff wurde 1861 im englischen Kanal auf einer Reise von Frankreich nach dem Schwarzen Meer mit einer Ladung verloren, die, obgleich nur 1200 Pfund Sterling werth, zu 14,000 Pfund Sterling versichert worden war. Ungeachtet der allerverdächtigsten Umstände konnten doch in England keine erfolgversprechenden Schritte unternommen werden und die Assekuradeure entschlossen sich den Schaden durch Zahlung von 10,000 Pfund Sterling zu vergleichen. Als dann der Fall zur Kenntniß der französischen Behörde kam, brachte der Staatsanwalt den Kapitain des Schiffes und fünf Andere zur Untersuchung, in der sie sämmtlich das Geständniß ablegten, daß eine Verschwörung gebildet worden, um Schiff und Ladung zu kaufen und über seinen Werth zu versichern und daß sie dasselbe dann wirklich versenkt hatten. Die Leute sagten ferner aus, daß eine der Zeit in London ansässige Persönlichkeit die Ladung ursprünglich gekauft, dann versichert und schließlich die Assekuranzgelder in Empfang genommen hatte. Das späterhin gegen dieses Individuum in Frankreich eingeleitete Kriminalverfahren blieb erfolglos und ungeachtet es in einer Civilklage zur Herausgabe der 10,000 Pfund Sterling verurtheilt worden, so erwies es sich doch unmöglich diese zu erlangen.

B.

Dies war ein englisches Schiff, das 1862 von Belgien nach Spanien mit einer schweren Ladung segelte und unter dem Vorwande zurückkam, daß das Spill gebrochen war. Nachdem es im Schlamm auf den Grund gesetzt worden, gab man an, daß die Nahten sich so begeben hatten, daß es, um reparirt werden zu können, entlöscht werden müßte, aber die Art der Reparatur zeigte deutlich, daß das Schiff durch Altersschwäche vollständig unfähig war, die Ladung tragen zu können. Als es nachher wieder auf der Rhede und seefertig war, ließ man es auf den Strand treiben, so daß

weitere Reparaturen nöthig wurden und der Kapitain endlich 2000 Pfund Sterling auf Bodmerei gegen die enorme Prämie von 40 und 45 Procent aufnahm; daß die Rechnungen einen befriedigenden Nachweis über den Verbleib dieser großen Summe nicht gaben, mag als positiv angenommen werden. Nachdem das Schiff endlich von Vliessingen gesegelt, kam es doch nicht weiter als nach einem Hafen des englischen Kanals, wo es wieder in Nothhafen einlief und da es nun wirklich unmöglich gefunden, mehr Geld gegen Bodmerei aufzunehmen, so versuchte der Kapitain einen Theil der Ladung zu verkaufen; dies zu verhindern gelang zwar dem energischen Auftreten des Vertreters der Assekuradeure, aber es war auch nun nicht möglich die Ladung aus den Händen des Kapitains zu erhalten, ehe ihm die ganze Fracht bis zum Bestimmungsort bezahlt worden war, so daß die Assekuradeure also außer allen bisherigen Ausgaben auch noch die Transportkosten nach dem Bestimmungsplatz zu tragen hatten.

C.

Dies Schiff segelte unter peruanischer Flagge, ungeachtet es das Eigenthum eines Deutschen war. Am 4. November 1862 verließ es Bahia nach London mit einer Ladung, die, als aus Kaffee und anderen Gütern bestehend, ausklarirt und für die enorme Summe von über 30,000 Pfund Sterling in London, Paris, Bremen, Hamburg u. s. w. versichert worden. Es wurde am 19. December in der Gegend der Azoren angebohrt und von der Mannschaft verlassen und stellte die darauf eingeleitete Untersuchung heraus, daß der bedeutendste Theil der so versicherten Güter niemals in Wirklichkeit verschifft worden war, und daß die Mehrzahl der Konossemente und Policen thatsächlich Güter repräsentirten, die nie existirt hatten. Ungeachtet der unzweideutigsten Beweise, die die Aussagen der Mannschaft gegeben, war es doch nach den englischen Gesetzen unmöglich den Kapitain in London zur Verantwortung zu ziehen. Glücklicherweise begab er sich von da nach Hamburg, um die Beträge einzuziehen, die auf angeblich für seine Rechnung verladenen Güter versichert worden waren; er wurde sofort verhaftet und zu dreijährigem Zuchthaus, Bezahlung aller Kosten und ewiger Verbannung von dem Hamburger Territorium verurtheilt. Er machte ein vollständiges Bekenntniß dieser Betrügereien, unter denen nicht allein die Assekuranz-Kompagnien, sondern auch diejenigen Londoner Kaufleute namhafte Verluste erlitten, die auf Grund jener gefälschten Dokumente Vorschüsse gemacht hatten.

Im Laufe der Verhandlungen wurde zur Evidenz bewiesen, daß die wirklichen Anstifter jener Betrügereien eine Firma in Bahia war; leider gelang es einem Associé derselben zu entkommen und als der zurückgebliebene Associé von dem Brasilianischen Gerichtshofe zur Kriminal-Untersuchung gezogen wurde, mußte er freigesprochen werden, da es ihm möglich war die ganze Schuld auf den Abwesenden zu wälzen.

Ein vollständiger Bericht dieses Falles ist in der Shipping-Gazette vom 8. April 1863 enthalten.

D.

Dieses portugiesische Schiff war das Eigenthum eines Mannes, der mit der im vorhergehenden Fall erwähnten Firma konnektirt war. Es segelte

1862 von Bahia nach einem portugiesischen Hafen und hatte man sehr große Beträge auf angeblich an Bord befindliche Güter in Paris, Marseille und Genua versichert. Das Schiff sank bald nach seinem Abgange und ergab die darauf angestellte Untersuchung, daß der bedeutendste Theil der angeblichen Verschiffungen nie gemacht worden, daß die sämmtlichen Effekten und Kleider des Kapitains vor dem Abgange gelandet waren, und daß dieser — ein Onkel des Rheders — nur zu dem Zwecke das Kommando erhalten, um das Schiff zu versenken. Die erdichteten Verschiffungen waren alle auf den Namen der oben bereits mehr erwähnten Firma gemacht.

E.

Dies war ein 1863 von London nach einem holländischen Hafen mit Leinsamen bestimmtes fremdes Schiff. Es sank noch ehe es die Themse verließ und als es nachher durch Taucher wieder über Wasser gebracht, ergab es sich, daß die Befestigungen der Bugpforte von innen zerschnitten und diese ausgehauen worden war. Leider gelang es Kapitain und Mannschaft zu verschwinden, ehe diese Entdeckung gemacht und so konnten keine Schritte gethan werden, um sie zur Verantwortung zu ziehen.

F.

Dies unter fremder Flagge segelnde Schiff war im Jahre 1863 von Schottland nach einem englischen Hafen mit einer Ladung Roheisen bestimmt und in sinkendem Zustande von der Mannschaft abandonnirt. Die darauf angestellte Untersuchung ergab, daß das Schiff doppelt versichert worden, jedoch gelang es die zweite Versicherungssumme, die die englischen Assekuradeurs bereits ausgezahlt hatten, wieder zurück zu erhalten, und da die erste im Heimathshafen abgeschlossene Assekuranz nach den Bedingungen der Police ungiltig, wenn nachträglich noch eine fernere Assekuranz auf dasselbe Risiko effektuirt worden war, so entkamen die Kasko-Assekuradeure ohne allen Schaden —, wogegen die Ladungs-Assekuradeure natürlich den von ihnen versicherten Betrag bezahlen mußten.

G.

Dies Schiff war unter Führung eines deutschen Kapitains in einer der südamerikanischen Republiken zu Hause und fuhr während einiger Jahre in deren Nachbarschaft. Im Jahre 1863 segelte es von Spanien mit einer Ladung Salz nach dem Heimathshafen und als es in der Nähe der Azoren war, bohrte der Steuermann auf Ordre des Kapitains einige Löcher, so daß es zu sinken begann. Als das Schiff von der Insel gesehen worden, kam ein Lootse an Bord, der den Kours nach dem Hafen steuerte und als der Kapitain bemerkte, daß es nicht sinken würde, ehe es den Hafen erreicht hätte, ergriff er selbst das Steuer und setzte es auf den Strand, wo es blieb. Da in der darauf folgenden Untersuchung diese Thatsachen eidlich erhärtet wurden und die Bohrlöcher sich an den bezeichneten Stellen vorfanden, so verweigerten die Assekuradeure die Auszahlung der versicherten Summe.

H.

Dieses — einer der englischen Kolonien angehörende — Schiff befand sich 1863 auf einer Reise von Südamerika nach dem Kontinent und war schweren Wetters wegen gezwungen in einen Hafen des Kanals einzulaufen, um die erforderlich gewordenen Reparaturen ausführen zu lassen. Um einen neuen großen Mast einzusetzen, mußte der Theil der Ladung, der um denselben herumgestaut war, herausgenommen werden und man hatte Gelegenheit sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Ladung vom Deck bis zum Kielschwein in vollkommen gesundem und kühlem Zustande sich befand. Am Tage, nachdem das Schiff wieder in See gegangen, bemerkte man, daß es wärmer denn gewöhnlich an Bord war, aber der Kapitain unternahm keine Schritte, um die Ursache davon zu untersuchen und am folgenden Tage mußte das in hellen Flammen stehende Schiff von der Mannschaft verlassen werden. Ungeachtet in der von dem Vertreter der Assekuradeure vorgenommenen Untersuchung Umstände zu Tage kamen, die die größte Nachlässigkeit, wenn nicht sogar Fahrlässigkeit, des Kapitains erwiesen, so weigerte sich das „Board of Trade" doch amtlich einzuschreiten, da das Schiff in den Kolonien zu Hause gehörte und in Folge dessen der Kapitain kein Certifikat hatte, das ihm genommen oder suspendirt werden konnte. Eine Thatsache, die in den betheiligten Kreisen um so größere Verwunderung erregte, als es bisher nie bekannt geworden, daß eine solche Verschiedenheit in der Behandlung von Kapitainen, die mit der Führung der englischen Flagge betraut, gemacht werden könnte.

I.

Dies war ein preußisches Schiff, das im December 1863 von Antwerpen nach New-York ausgegangen, noch in demselben Monat in Ramsgate als Nothhafen einlief und dann im April 1864 nach beendeten Reparaturen nach seinem Bestimmungsorte abging. Nach ungefähr sechs Tagen wurde das Schiff in der Gegend der Scilly-Inseln absichtlich versenkt und damit Eigenthum von ungefähr 30,000 Pfund Sterling Werth verloren. Das Resultat der Untersuchung ließ keinen Zweifel über das begangene Verbrechen und um, wenn möglich, eine Verurtheilung des Schiffszimmermanns, der die Löcher im Schiff selbst gebohrt hatte, unter englischer Jurisdiktion zu erlangen, wurde er verhaftet und nach Maidstone vor die Assisen verwiesen. Aber da er das Verbrechen auf hoher See und an Bord eines preußischen Schiffes begangen, so konnte er nach Lage der Gesetzgebung nur dann verurtheilt werden, wenn ihm bewiesen wurde, daß er in Ramsgate (also innerhalb englischer Jurisdiktion) sich mit Anderen der Besatzung verabredet, das Schiff auf See anzubohren. Nach dem Urtheil der Geschworenen war dieser Beweis nicht geführt, ungeachtet der Angeklagte sowohl als die zur Schiffsbesatzung gehörenden Zeugen es nicht leugneten, daß sie während der Sitzung des Kriminalgerichts in Kleidern erschienen, die zur Ladung gehörten und in Ramsgate gestohlen worden waren — eine Thatsache, die die Geschworenen denn wohl als unzweideutigen Beweis hätten annehmen sollen, daß es zu der Zeit (also in Ramsgate) bereits beschlossen war, das Schiff nie seinen Bestimmungsort erreichen zu lassen.

Nach den unsäglichsten Anstrengungen des Vertreters der Assekuradeure gelang es später den Rheder, den Kapitain und den Steuermann zu verhaften; diese wurden darauf in Preußen vor die Assisen gebracht und mit resp. acht, fünf und drei Jahren Zuchthaus bestraft.

Die in Belgien, Frankreich, den Vereinigten Staaten u. s. w. domicilirten Ladungs-Assekuradeure hatten in diesem Fall einen Verlust von ungefähr 25,000 Pfund Sterling zu erleiden, damit der Rheder und seine Mitschuldigen einen unehrlichen Nutzen aus der Ueberversicherung ziehen konnten, die sie auf Kasko, Fracht und Vorschußgelder effektuirt hatten.

K.

Dies in den Kolonien zu Hause gehörende Schiff war 1864 durch einen Kapitain verloren worden, der nur kurz vorher auf einer Reise nach einem benachbarten Hafen auch ein anderes Schiff abgethan und mit der Ladung total verloren hatte. Ungeachtet auf das Kasko desselben Versicherungen zu enormen Beträgen in Europa genommen, so konnte aus den unter H. angeführten Gründen Seitens der englischen Regierung nichts gegen den Kapitain unternommen werden.

L.

Dies fremde Schiff segelte 1864 von Süd-Amerika nach einem der Kanalhäfen für Ordre und, nachdem es in einem brasilianischen Hafen die inzwischen nöthig gewordenen Reparaturen beendet, ging es nach seinem Bestimmungshafen. Einige Monate später wurde es in der Nähe der Küste von Cornwall von der Mannschaft verlassen und trieb bei Landsend auf den Strand; natürlich gingen Schiff und Ladung total verloren.

Ungeachtet die ganze Mannschaft in ihren Aussagen darin übereinstimmten, daß das Schiff von dem Kapitain und dem Steuermann, seinem Bruder, denen Beiden es angeblich gehörte, fahrlässig abandonnirt worden, so weigerten die englischen Assekuradeure — die die Ladung versichert und also für deren Verlust aufkommen mußten — sich doch den fremden Kasko-Assekuradeuren zu helfen, die Schuldigen zur Bestrafung zu bringen, da sie die Kosten des englischen Kriminalverfahrens fürchteten.

M.

Dies fremde Schiff segelte 1864 von einem belgischen Hafen nach Westindien und ward bald darauf von der Mannschaft verlassen, die mit der Anzeige landete, daß das Schiff gesunken sei. Es wurde indessen durch einen Dampfer in einen englischen Hafen eingebracht und ergab die darauf angestellte Besichtigung, daß der Versuch gemacht worden, die Bugporte auszuhauen, und als dies sich als unmöglich erwiesen, waren drei Löcher in den Bug gebohrt worden, die unzweifelhaft in sehr kurzer Zeit das Wegsinken des Schiffes veranlaßt hätten.

N.

Dies englische Schiff wurde gekauft, versichert und von Newport nach Shanghai mit einer Ladung an Bord in der Absicht expedirt, daß es seinen Bestimmungsort nicht erreichen sollte; es wurde am 15. Juni 1866,

nachdem es angebohrt worden, in sinkendem Zustande verlassen und die betheiligten Assekuradeure erlitten einen Verlust von über 15,000 Pfund Sterling.

Außer dieser Summe opferten dieselben noch mehr als 7000 Pfund Sterling, um die bei dem Verbrechen Betheiligten vor den Central-Kriminal-Court zu bringen, das deren zwei zu je zwanzig Jahre, einen zu zehn Jahren und einen zu fünf Jahren Strafbarkeit verurtheilte.

Im Laufe der gerichtlichen Verhandlung wurde erwiesen, daß diese Verbrecher und verschiedene mit ihnen verbundene Persönlichkeiten seit dem Jahre 1844 nicht weniger als fünfzehn Schiffe über Seite gebracht hatten.

O.

Dies fremde Schiff segelte von einem belgischen Hafen nach Süd-Amerika. Als man an Bord die englische Küste sehen konnte, wurde vom Kapitain der Versuch gemacht, das Schiff zu versenken und nur das zeitige Erscheinen eines Lootsenbootes verhinderte die Ausführung der That.

Der Kapitain bekannte seine Schuld, beschuldigte aber seinen Rheder, daß er ihn dazu veranlaßt hatte.

Die an Schiff und Ladung theils als Eigner, theils als Assekuradeure Betheiligten hatten sehr erheblichen Bergelohn und sonstige Kosten zu bezahlen; aber es würde nicht möglich gewesen sein den Kapitain weder im englischen Hafen noch in seiner Heimath zur Verantwortung zu ziehen, wenn er nicht außerdem noch die Ladung bestohlen hätte, wofür die Gerichte seiner Heimath ihn mit einer verhältnißmäßig sehr geringen Strafe abkommen ließen.

P.

Dies war ein Schiff von 194 Tons-Register, das unter Führung eines englischen Kapitains am 13. August 1866 von Bangkok mit der einem Kaufmann gehörenden Ladung nach Hongkong segelte. Der Umstand, daß das Schiff am 24. desselben Monats bei schönem Wetter verloren gegangen, erregte Verdacht und führte zu der Berufung eines Naval-Court zur genaueren Untersuchung. Das Resultat derselben führte zur Verhaftung des Kapitains, des Steuermanns und des Abladers, die sämmtlich — nachdem der Beweis geführt, daß Eigenthum von kaum 8500 Pfund Sterling Werth zu 19,000 Pfund Sterling versichert, auf Veranlassung des Abladers zu Bangkok bei Seite geschafft worden — von den Assisen zu Singapore, der Kaufmann und der Kapitain je zu lebenslänglicher Strafarbeit, der Steuermann aber zu fünf Jahren Strafarbeit verurtheilt wurden.

Man wird mir zugeben müssen, daß dies haarsträubende Thatsachen sind und wenn es auch in einzelnen Fällen möglich gewesen ist die Urheber und Helfershelfer der hier dargelegten Verbrechen zur Strafe zu ziehen, doch meistentheils die Betrüger und ihre Werkzeuge entkommen sind, da es unmöglich war sie in dem resp. Fall vor die einzige Gerichtsbarkeit zu bringen, die nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung der bekannten Seestaaten allein berechtigt gewesen sein würde, Kognition von dem betreffenden Verbrechen zu nehmen.

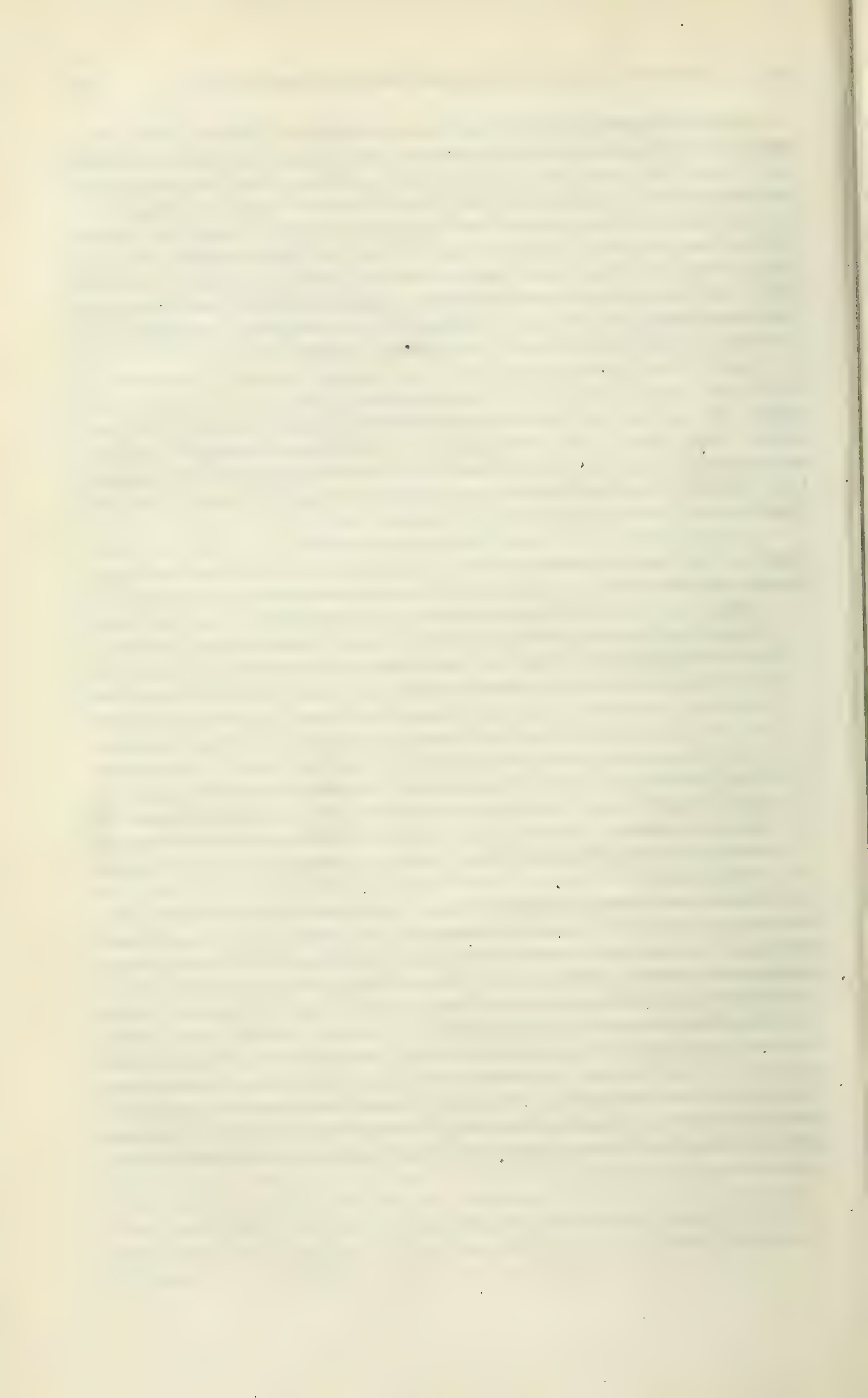
Das Uebel wird natürlich noch dadurch vergrößert, daß die erleichterten Kommunikationsmittel unserer Tage es den Delinquenten möglich macht, sich nicht allein selbst von den Territorien fern zu halten, wo sie ausschließlich zur Verantwortung gezogen werden können, sondern auch die Zeugen der Art aus dem Wege zu halten, daß es den Anklägern mehr als schwer wird, sie da zu haben, wo sie absolut nöthig sind und darf hier vor allen Dingen nicht aus dem Auge gelassen werden, daß solche Zeugen von an Bord von Schiffen begangenen Verbrechen entweder Seeleute oder Passagiere sind, deren Spur zu verfolgen — nachdem sie gelandet und jeder seinen Weg gegangen — sich oft schon als Unmöglichkeit erwiesen hat.

Aus diesen Gründen ist es nur dann möglich, derartige Verbrechen zu verhindern, wenn jeder solcher Verbrecher weiß, daß, wo er auch immer landet, oder wo er sich auch immer aufhalten möge, das Gericht durch des Landes Gesetz befugt und verpflichtet ist, von seinem Verbrechen gleicherweise als von dem jedes Seeräubers oder Piraten Kognition zu nehmen; dann wird es möglich sein die Aussagen der Zeugen zu sichern, die zur Verurtheilung derartiger Uebelthäter nöthig sind.

Um die Gerichte aller schifffahrttreibenden Staaten in den Stand zu setzen, in der eben angedeuteten Art zu verfahren, ist es vor allen Dingen erforderlich, daß deren Regierungen sich unter einander dahin vereinbaren, daß

> „Jeder, der den Abschluß einer fingirten Versicherung verursacht oder dabei behülflich ist, oder dazu anreizt, sowie Jeder, der die Zerstörung von Schiffeigenthum oder der an Bord geladenen Güter verursacht oder dabei behülflich ist, oder dazu anreizt, sowie Jeder, der eine Versicherung auf irgend einen Gegenstand, von dem ihm bekannt ist, daß er sich nicht an Bord befindet, oder auf Schiffe oder deren Ladungen, oder Frachtgelder, oder Vorschußgelder verursacht oder bei deren Abschluß behülflich ist, oder dazu anreizt, ungeachtet es ihm bekannt ist, daß es beabsichtigt wird das betreffende Schiff wegzuschaffen oder auf See zu zerstören, als ein Pirat oder Seeräuber betrachtet und als Solcher von den Gerichten aller schifffahrttreibenden Staaten bestraft werden soll."

Eine solche Vereinbarung allein wird im Stande sein das Schwert der Gerechtigkeit über die Häupter Derjenigen zu halten, die, wenn auch manchmal vielleicht im kleineren Maßstabe, doch immer à la Thomas Reichthümer zusammenraffen wollen, denn sowie Thomas nach der Eingangs erwähnten Auseinandersetzung des Professors Dr. von Holtzendorff höchst wahrscheinlich von keinem Strafgericht zu erreichen gewesen wäre, wenn ihm sein Verbrechen auf hoher See gelungen, nachdem er in Southampton gelandet, so wird in den allermeisten Fällen ein Entkommen allen Denen möglich sein, die auf ähnliche Verbrechen sinnen, wenn die Regierungen der schifffahrttreibenden Staaten sich nicht, durch die öffentliche Meinung getrieben, veranlaßt finden die von mir schon längst proponirte Vereinbarung abzuschließen.



Die italienische Gesetzgebung

gegen die Mißbräuche des geistlichen Amtes.

Von

Dr. Ernst Bezold in München.

Das sardinische, im größten Theile Italiens eingeführte Strafgesetzbuch von 1859 enthielt in den Artikeln 268, 269 und 270 strenge Bestimmungen gegen staatsfeindliche Handlungen der Religionsdiener. Alsbald nach der Eroberung Roms 20. September 1870) machte sich aber in der Italienischen Gesetzgebung bezüglich alles Dessen, was die Kirche betraf, eine größere Aengstlichkeit geltend. So erließ der König unterm 27. November 1870 ein Dekret, in welchem die obenangeführten Artikel vorläufig für die Provinz Rom suspendirt wurden. Am 13. Mai 1871 erschien sodann das Garantiegesetz, welches im vorigen Jahrgange dieses Jahrbuches (S. 303 ff.) einer einläßlichen Würdigung unterzogen worden ist. Endlich hob ein Gesetz vom 5. Juni 1871, welches im Parlamente beinahe einstimmig angenommen ward, jene Artikel des Strafgesetzbuches auch für diejenigen Territorien auf, in welchen sie bisher noch galten, und substituirte nun neue Strafbestimmungen, welche viel milder und beschränkter waren und ein sehr erhebliches Zurückweichen der Staatsgewalt bezeugten. War schon das Garantiegesetz sehr weit gegangen, so zeigte sich jetzt alsbald, daß das Strafgesetz vom 5. Juni 1871 über die von jenem eingehaltene Grenze noch weit hinausging.

Justizminister Mancini sagte in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 23. Mai 1876:

„Nur zu deutlich hat uns die Lehrmeisterin Erfahrung gezeigt, was Alles unter der Herrschaft so mangelhafter Strafbestimmungen möglich ist. Ein Diener der Kirche, welcher der gegenwärtigen Staatsordnung in Italien feindselig gesinnt ist, kann jetzt unter Mißbrauch seines Amtes auf die mannigfaltigste Weise die öffentliche Ordnung stören, ohne daß er zur Bestrafung gezogen werden könnte; ungestraft kann er Skandale herbeiführen, die nationalen Institutionen bekämpfen und beleidigen, Zwietracht säen, die allgemeine Gewissensfreiheit verletzen und den Frieden der Familien stören; kann ungestraft durch Erregung von Angst und Furcht sowie durch sonstige Bedrängung der Gemüther die letzten Augenblicke der besten

Bürger verbittern, ja ganze Bevölkerungen um die Tröstungen der Kirche bringen; ungestraft kann er endlich die Gesetze über die wichtige Königliche Prärogative des Exequatur und Placet mit Füßen treten."

Obwohl dem italienischen Parlamente das Projekt eines neuen für ganz Italien zu erlassenden Strafgesetzbuches schon seit dem Jahre 1874 vorliegt und dasselbe auch die hier fraglichen Strafbestimmungen vollständig aufgenommen hat, obwohl ferner die parlamentarischen Berathungen über das Strafgesetzbuch überhaupt und über diese Partie desselben seit geraumer Zeit begonnen haben, glaubte das neue liberale Ministerium in Erwägung der Nothlage des Staates gegenüber der Kirche nicht auf das Zustandekommen des Strafgesetzbuches warten zu können. Es legte daher der Justizminister Mancini in jener Sitzung vom 23. Mai 1876 ein Specialgesetz vor, in welchem die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches anticipirt werden. Da der Entwurf in der vorigen Session nicht mehr zur Berathung gelangte, wurde er der mittlerweile neu gewählten Abgeordnetenkammer sogleich nach ihrem Zusammentritte am 25. November 1876 aufs Neue vorgelegt.

Unter dem Titel: „Ueber die Mißbräuche der Diener der Kirchen in der Ausübung ihres Amtes" lautet der Text des projektirten Gesetzes, wie folgt:

Artikel 1. Der Diener einer Kirche, welcher unter Mißbrauch seines Amtes die öffentliche Gewissensfreiheit oder den Frieden der Familien stört, wird mit Gefängniß von 4 Monaten bis 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 1000 Lire gestraft.

Artikel 2. Der Diener einer Kirche, welcher in Ausübung seines Amtes in einem vor einer öffentlichen Versammlung gehaltenen oder abgelesenen Vortrage oder in anderweitig veröffentlichten Schriften die Einrichtungen oder die Gesetze des Staates, eine Königliche Verfügung oder irgend einen anderen Akt der Staatsgewalt mit einem ausdrücklichen Tadel belegt oder durch irgend eine andere öffentliche Handlung herabsetzt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1000 Lire bestraft.

War der Vortrag, die Schrift oder die Handlung dahin gerichtet, zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Staates oder gegen die Handlungen der Staatsgewalt aufzureizen, so wird der Schuldige mit Gefängniß von 4 Monaten bis 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 2000 Lire bestraft.

War durch die Anreizung Widerstand oder Gewaltthätigkeit gegen die Staatsgewalt oder eine andere strafbare Handlung hervorgerufen, so wird der Urheber dieser Anreizung, falls dieselbe nicht die Merkmale einer Komplicität an sich trägt, mit Gefängniß über 2 Jahre und mit Geldstrafe über 2000 Lire, welche bis zu 3000 Lire erhöht werden kann, bestraft.

Mit denselben Strafen werden Diejenigen belegt, welche diese vorerwähnten Schriften und Vorträge veröffentlichen und verbreiten.

Artikel 3. Die Diener einer Kirche, welche äußere kirchliche Handlungen entgegen den Anordnungen der Regierung vornehmen, werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 2000 Lire bestraft.

Artikel 4. Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Nothwendigkeit der Zustimmung der Staatsregierung zu der Veröffentlichung

oder Ausführung von kirchlichen Anordnungen in denjenigen Beziehungen, in welchen solche Zustimmung überhaupt noch erforderlich ist, wird bestraft mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 500 Lire.

Artikel 5. Die Diener der Kirche, welche irgend eine andere strafbare Handlung in Ausübung ihres Amtes begehen, insbesondere auch vermittelst der Presse, werden mit der um einen Grad erhöhten ordentlichen Strafe belegt.

In den übrigen Fällen des Amtsmißbrauches, welche im letzten Theile des Artikels 17 des Gesetzes vom 13. Mai 1871 Nr. 214 in Betracht gezogen sind [1], können sie auf dem Civilwege in Schäden und Interessen zu Gunsten der beschädigten Privatpersonen, oder wenn das Civilurtheil auf Principalklage der Staatsanwaltschaft ergangen ist, in eine Entschädigung zu Gunsten des Staates, welche 2000 Lire nicht übersteigt, verurtheilt werden.

Artikel 6. Die Aburtheilung der im gegenwärtigen Gesetze behandelten strafbaren Handlungen gehört vor die Schwurgerichte.

Es hat zwar im gegenwärtigen Augenblick, wo wir diesen Bericht erstatten (März 1877), allen Anschein, als ob das Gesetzesprojekt an dem Widerstande des Senates scheitern und demgemäß die beabsichtigte Reform bis zur Erlassung des Strafgesetzbuches verschoben werden würde. Unter allen Umständen aber sind die jetzigen Verhandlungen von der äußersten Wichtigkeit und behalten ihren vollsten Werth auch für die Erklärung der erst später in Geltung tretenden Strafbestimmungen. Wir glauben daher einige wichtige Momente aus den bisherigen Verhandlungen zusammenstellen zu sollen. Die Kammer der Abgeordneten hat — wir wollen dies zur Erleichterung der Uebersicht vorausschicken — im Allgemeinen den Entwurf durchaus angenommen. Die wesentlichsten Aenderungen sind folgende: Im Artikel 1 wurde, und zwar erst im Plenum, beschlossen, hinter den Worten „unter Mißbrauch seines Amtes" beizufügen: „entgegen den Gesetzen und Einrichtungen des Staates".

Im Artikel 3 Absatz 2 hatte schon der Ausschuß hinter dem Worte „aufzureizen" eingeschaltet: „oder in der Ausübung politischer und bürgerlicher Rechte zu hindern".

Die Kompetenz des Schwurgerichtes endlich wurde schon vom Ausschusse und noch mehr vom Plenum beschränkt, um dadurch eine Unterordnung unter die gewöhnlichen Kompetenzregeln herzustellen. Artikel 6 lautet hiernach:

„Die Aburtheilung der in den Artikeln 1 und 2 behandelten strafbaren Handlungen gehört vor die Schwurgerichte."

Aus den höchst weitläufigen Verhandlungen heben wir zunächst Einiges aus dem Vortrage hervor, welcher vom Abgeordneten Universitätsprofessor Pierantoni aus Neapel Namens des Ausschusses in der Sitzung vom 18. December 1876 erstattet worden ist.

---

[1]) Diese Bestimmung (Absatz 3) lautet: „Die Akte der Kirchengewalt in geistlichen und in Disciplinarangelegenheiten sind — wirkungslos, wenn sie den Staatsgesetzen oder der öffentlichen Ordnung widerstreiten oder Rechte von Privatpersonen verletzen." Siehe im 4. Jahrgang dieses Jahrbuchs (1876) S. 307.

Gegenüber dem Vorwurfe, als handele es sich hier um ein Ausnahmegesetz führte er auch aus den übrigen Gebieten des Strafrechtes eine Menge durchaus analoger Beispiele an und schloß sodann mit dem zusammenfassenden Gedanken:

„Der Klerus einer jeden Kirche ist eine Bürgerklasse, welche denjenigen Bürgerklassen analog ist, welche beispielsweise von den Aerzten, Advokaten oder Notaren gebildet werden. Jede dieser Klassen kann Reate begehen, welche nicht auch von anderen Klassen begangen werden können. Schon hierdurch ist der Verdacht ausgeschlossen, als ob es sich um ein Ausnahmegesetz für den Klerus handele. Nicht eine Ungleichheit vor dem Gesetze ist gegeben, sondern im Gegentheile, die Gleichheit vor dem Gesetze ist es, welche gebietet, daß die Freiheit Aller von jedem Bürger in seiner Stellung als Einzelner und als etwaiges Mitglied einer besonderen Klasse geachtet werde, und daß Jeder, welcher diese Achtung verletzt, je dieser seiner Stellung gemäß gleich bestraft werde."

Was die Berechtigung des Staats zum Erlasse der fraglichen Strafbestimmungen betrifft, sagte Pierantoni:

„Ueber die Vertheidigung der bürgerlichen Gesellschaft gegen die Mißbräuche der Diener der Kirche giebt uns die Geschichte des Staatsrechtes den Aufschluß. Sie führt uns ein vollständiges System von Rechten vor, welche der Staatsgewalt zustehen und zusammengefaßt werden als „Prärogativen des Staats in Bezug auf die äußere Verwaltung der Kirche" und als „Kirchliche Regalien".

„Diese Rechte des Staates sind beinahe alle durch das Garantiegesetz aufgehoben worden. Der Ausschuß fand sich nicht berufen, letzteres Gesetz einer Diskussion zu unterziehen oder auch nur diejenigen Punkte zusammenzustellen, in welchen dasselbe den Staat am maßlosesten schwächte und seiner Waffen beraubt an die katholische Kirche auslieferte. Wenn nun aber auf das Präventivsystem nicht zurückgegriffen wird, so muß wenigstens das Repressivsystem zur Geltung kommen. Je freier ein Land, desto strengere Repression ist nothwendig, denn je größer die Freiheiten, desto größer die Gefahren ihres Mißbrauches. Uebrigens glaubt der Ausschuß, daß Niemand das Recht des Staates, gegen den Mißbrauch der religiösen Freiheit wie den einer anderen Freiheit mit Repression vorzugehen, in Zweifel ziehen kann; schon deshalb nicht, weil sogar das Garantiegesetz dieses Recht ausdrücklich anerkennt, indem es im Artikel 17 bestimmt, daß die Akte der Kirchengewalt den Strafgesetzen dann unterworfen sind, wenn sie den Thatbestand eines Reates in sich tragen [1])."

Die politische Nothwendigkeit des Gesetzes begründet Pierantoni Namens des Ausschusses u. A., wie folgt: „Jedermann kennt die Mittel und Wege, wie der römische Katholicismus sich zum Herrn des Menschen von der Wiege bis zum Grabe zu machen bestrebt ist. Dem kaum Geborenen drückt er in der Taufe das Zeichen seiner Macht auf die Stirne,

---

[1]) Die oben in der Anmerkung aufgeführte Bestimmung des Absatzes 3 des Art. 17 schließt mit folgendem an die dort wiedergegebenen Worte sich am Schlusse anreihenden Satze: „und unterliegen den Strafgesetzen, wenn durch sie ein Reat begangen wird".

gibt ihm im Pathen einen zweiten, kirchlichen Vater; das ganze Leben hindurch leitet er seine Gebete und bestärkt durch Messe und Abendmahl seinen kirchlichen Gehorsam immer wieder aufs Neue. — Im Mittelalter usurpirte die Kirche durch ihre canonischen Gesetze die Freiheit des Menschen in allen Momenten und Beziehungen des Lebens. Sie schrieb ihm die Tage der Arbeit und die der Ruhe vor, bestimmte ihm die Stunden für das Gebet, mischte sich durch Fastengebote in seine Leibesnahrung, legte den kirchlichen Zügel an alle leiblichen Sinne und hob die Freiheit des Gedankens auf. Kurz vom ersten bis zum letzten Athemzuge hielt die Kirche den Menschen in ihrer Hand. Sie behandelte die ganze Welt wie ein Kloster. Ueberall Zwang unter dem Titel des Seelenheiles. Die Kirche allein hatte Wissen, sie allein dachte und erwog, schrieb und führte mündlich das Wort. Die Dichtung, Jurisprudenz, Philosophie, Geschichtschreibung — Alles war das Monopol der Kirche. Sie allein besaß auch ein ganz besonderes Mittel der Bekanntmachung. Während es sonst überall an Verkehrsmitteln fehlte, sandte die Kirche ihre Bettelmönche überallhin aus, auf daß das Wort des Papstes zu allen Völkern gelangte. — Wie über die Geister suchte die Kirche aber auch über die weltlichen Interessen zu herrschen. Es gelang ihr, den werthvollsten Theil des kultivirten Bodens zu erwerben; sie hatte ihre Arbeitsknechte, Klienten, nährte Bettler, heilte Kranke, besteuerte das Mitleid und die Sünden. Sie machte die Religion zur Dienerin der weltlichen Interessen, weil sie weltlichen Einfluß höher als die Religion selbst achtete, führte die Register der Geburten und Todesfälle, vollzog die Trauungen, lehrte die Formeln der Verträge im ganzen bürgerlichen Verkehre und sorgte für die eidliche Bekräftigung derselben, sie ordnete die Verhältnisse des Kredits und Zinsenwesens und löste Zahlungsverbindlichkeiten durch kirchliche Machtsprüche. Sie annexirte und expropriirte. Sie verlieh und entzog Kronen, band und löste die Unterthanen von der Pflicht gegen den Fürsten. So ward das Papstthum zu einer Macht über die Erde und über den Himmel, über das Gemüth jedes Einzelnen und über die ganze menschliche Gesellschaft. Allein das Schicksal, welches alle ausartenden Einrichtungen trifft, erreichte auch das Papstthum. Weil es übermüthig, habsüchtig, gewaltthätig und sittenlos geworden war, wandten sich jugendliche Volksstämme von ihm ab und schwuren den Glauben ab, welcher sie in die Civilisation eingeführt hatte. Seit dem westfälischen Frieden nun aber lebt das Papstthum in beständiger zornmüthiger Erinnerung der mit Einem Male eingebüßten Universalherrschaft und arbeitet beständig an dem großen Verschwörungswerke, um die verlorene Machtfülle zurückzuerlangen. Es fluchte dem menschlichen Geiste, welcher durch einen Baco, Descartes, Kepler, Leibnitz, Newton und Galilei neues Wissen schuf, verfluchte den modernen Staat, welcher es wagte, im Gegensatze zur rückwärts gewendeten Kirche vorzuschreiten in Gesetzgebung, Ideen und Sitten, um der Vernunft und Freiheit siegreich zu ihrem Rechte zu verhelfen. — Seit wenig Jahren ist nun auch die weltliche Souveränität über einen päpstlichen Staat gefallen. Sich hinter den Mauern des Vatikans absperrend brütet das Papstthum nur über den einen Gedanken, wie es seine Weltherrschaft auf geistigem, wissenschaftlichem, industriellem und politischem Gebiete wiederherstellen könne. Sein Motto ist „semper eadem“,

seine Waffen kirchliche Gewaltakte [1]). Wenn auch nicht der ganze Klerus, nicht alle Katholiken das Papstthum in diesem Kampfe thätig unterstützen, so ist gleichwohl die Partei, welche allen freiheitlichen Regierungen der ganzen Welt den Krieg bis aufs Messer erklärt hat, ebenso zahlreich als mächtig. Ihre Wortführer in der Presse haben das Programm bis ins Detail ausgearbeitet, der oberste Führer aber hat die Fundamentalsätze im Syllabus zusammengestellt. Das Vatikanische Konzil endlich hat dem Ganzen die Krone aufgesetzt, indem es eine direkte Jurisdiktionsgewalt des Papstes, sowohl eine legislative als eine administrative und richterliche, sowohl über die Gesammtheit als über jede einzelne der Diöcesen dekretirte und dadurch die Gewalt der Bischöfe vernichtete. Die absolute Gewalt des Bischofs von Rom ward mit dem Heiligenscheine der Unfehlbarkeit umgeben. Auf die Bischofssitze läßt der Vatikan nur mehr Mitglieder der Partei gelangen. Diese Bischöfe hinwiederum ernennen nur Pfarrer nach ihrem Herzen, und diese Pfarrer — sind die Herren der Bevölkerungen und lenken ihre Gewissen, wohin sie wollen. Was thut dem Allen gegenüber der Staat? Er hat jede Präventiv-Vertheidigung gegen diese ganze ungeheure Macht aufgegeben. Er thut sogar gegenüber der Priestererziehung einfach Nichts. Unter diesen Umständen ist es denn auch nicht zu verwundern, daß das Papstthum überall blinden Gehorsam und glühenden Eifer gefunden hat. Die Partei desselben bedient sich jetzt der freiheitlichen Einrichtungen des modernen Staates als prächtige Waffen gegen ihn. Katholische Kongresse, geschützt vom freien Vereins- und Versammlungsrechte, berathen offen die Mittel, um am sichersten zum Zwecke zu gelangen. Das A und O bildet hiebei der Syllabus, in welchem jede Freiheit verflucht, die wichtigsten Rechte des Staates usurpirt, alle Rechtstitel für die Existenz der Staaten negirt werden. In unseren Tagen sahen wir einen neuen großen Verein sich gründen und ausbreiten: „die Gesellschaft des italienischen katholischen Laienthums“. In ihrem Programme wird den katholischen Liberalen der Krieg erklärt und unvorsichtigerweise es offen ausgesprochen, daß der römische Katholik verpflichtet sei, die weltliche Herrschaft des Papstes wiederherzustellen. Die Gesellschaft, welche dem heiligen Herzen Jesu geweiht ist, ward im September 1872 gegründet. Im Jahre 1875 zählte sie 5080 Mitglieder und 175 korrespondirende Genossenschaften. Unter den Mitgliedern befinden sich 59 Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe. Man müßte nicht in Italien leben, wenn man sich nicht tagtäglich von der kirchlichen Agitation, deren Centrum das päpstliche Rom ist, überzeugen sollte. Die eingeschüchterten Gewissen der Gläubigen dürfen nicht zur Ruhe kommen, sondern sie müssen für einen gelegentlichen Hauptschlag oder für eine Restauration bearbeitet werden, um der Einheit Italiens und dem liberalen Regimente ein Ende zu machen. Ist es vielleicht nothwendig ins Gedächtniß zu rufen, wie man Sterbenden Widerrufe abzupressen sucht, geheime Ver räge mit Käufern von Kirchengütern schließt, jeden Beistand der Kirche Denen versagt, welche Staatsämter bekleiden, wie man es zu erzwingen weiß, daß an gewissen Tagen trotz der staatlichen Freigabe der

[1]) Pierantoni citirt an dieser Stelle Gladstone's Broschüre „Die Dekrete des Vatikans und die Pflichten des Bürgers“.

Arbeit, diese unterlassen wird, kurz wie man systematisch jede Anordnung des Staats untergräbt, welche auch nur ganz entfernt darnach aussieht, als ob sie die bürgerliche Gesellschaft schützen solle gegen die Ausschreitungen, welche unter der Maske der religiösen Freiheit begangen werden? Ist es nun aber richtig, daß, wie vorstehend angedeutet, die katholische Kirche zu einem willenlosen Werkzeug in der Hand des Papstes geworden ist und daß dieser auf den Umsturz hinarbeitet, um die weltliche Herrschaft zurückzuerlangen und zum Mittelalter zurückzukehren, so ist das projektirte Gesetz, welches die Politik von der Religion trennt und die Mißbräuche des Priesteramts vom staatlichen Gebiete zurückweist, eine nationale Pflicht und eine rechtliche Nothwendigkeit."

Nach einer sehr bewegten fünftägigen Debatte hielt Pierantoni am 22. Januar 1877 seine Schlußrede als Referent. So lebendig und geistreich, so schlagend und voll von Witz in Widerlegung einzelner Gegenargumente sie ist, so können wir doch nicht weiter darauf eingehen. Nur ein paar Sätze aus dem Schlusse der Rede, wo er sich in der vernichtendsten Weise gegen den Abgeordneten Bertolucci wendet, möge uns wiederzugeben gestattet sein. Er sagte u. A.:

„Es ist wahr, meine Herren, ich habe bei meiner Vortragserstattung den Ultramontanismus mit aller Entschiedenheit der Ueberzeugung und Energie des mir zu Gebote stehenden Ausdruckes bekämpft. Der ehrenwerthe Bertolucci hat deshalb mir ins Gesicht zu sagen gewagt: „Sie haben nicht patriotisch gehandelt!" Er hatte — von seinem Standpunkte aus ganz recht, denn er gehört zu jener Schule, welche sagt: ubi ecclesia ibi patria. So lange diese Lehre in Italien Maß gab, war Italien die Beute einer ganzen Reihe tyrannischer Regierungen. — Bertolucci hat ferner gesagt, ich sei ein ganz schlechter Geschichtskenner. Es ist wahr, — ich lese auch Geschichtswerke, welche die Inderkongregation nicht zu lesen erlaubt, und ich habe den westfälischen Frieden citirt, trotz der berüchtigten Bulle Innocenz' X. vom 20. November 1648, welche diesen Vertrag für null und nichtig erklärt."

Justizminister Mancini hielt seinen Hauptvortrag in der Abgeordnetensitzung vom 20. Januar 1877. Derselbe zeichnet sich durch eine wahrhaft erstaunliche Ruhe und Mäßigung aus. Wir bedauern, nur auf Einzelnes eingehen zu können.

Vor Allem wichtig scheinen uns die Aeußerungen über das Garantiegesetz. Er sagt u. A.:

„Das Garantiegesetz kann nicht aufgehoben werden. Als ein Unterpfand der Loyalität, welches vom italienischen Parlamente und Volke der ganzen katholischen Welt gegeben worden ist, ist es eines von denjenigen Fundamentalgesetzen, deren Stärke in der Stabilität beruht, für welche sich stillschweigend alle politischen Parteien verbürgt haben, gleichviel wie in Zukunft Ministerium und Verwaltung wechseln mögen. Das sind die Anschauungen des Ministeriums und wir bekennen sie hiermit offen und ausdrücklich. — Die jetzt von uns vorgeschlagenen Strafbestimmungen sollen alle Diener der Kirche, möge ihre Stellung eine noch so hohe sein, treffen, alle mit Ausnahme eines Einzigen, — des Papstes. Erwägungen der höchsten Politik waren es, welche es als Pflicht und zugleich als

Interesse Italiens erscheinen ließen, allen katholischen Mächten eine feierliche Bürgschaft für die unbedingteste Unabhängigkeit der geistlichen Thätigkeit des Papstes zu geben. Ihm war daher eine volle Unverletzlichkeit eingeräumt. Aber auch nur ihm allein.“ [1])

Um die Nothwendigkeit der Strafbestimmungen darzuthun, führte Mancini folgende vorgekommene Fälle an. Ein Bischof von Sicilien hatte, ohne das Königliche Exequatur zu erholen, einen Rechtsstreit gegen eine Gemeinde über gewisse Rechte bezüglich einer Kirche begonnen. Das Gericht wies ihn daher bis zur Beibringung des Exequatur ab. Was that nun der Bischof? Er belegte die Kirchen dieser Gemeinde mit dem Interdikte. Am Sonntag Morgens aber, als die Bevölkerung zur Messe kam und die Kirchenthüren geschlossen fand, entstand ein Tumult mit Schlägerei, wobei Pfarrer und Bürgermeister beinahe das Leben verloren hätten. — Der Bruder eines Admirals des Königs starb in der Provinz. Der Pfarrer verweigerte ihm das kirchliche Begräbniß. — Ein Venetianer, welcher wegen eines Kirchenbaues einen Proceß angestrengt hatte, lag auf dem Todtenbette. Der ihm assistirende Geistliche verlangte von ihm den Verzicht auf den Proceß, widrigenfalls er ihn ohne Sacrament sterben lassen werde. — Einige Geistliche in einer Stadt hatten Rechtsansprüche gegen ihren Bischof geltend zu machen, der Bischof drohte ihnen aber, sowie er auf ihre Veranlassung eine Vorladung erhalte, seien sie allemiteinander a divinis suspendirt. — Ein Bischof, welcher Senator ist, kam seiner Pflicht nach und nahm an den Berathungen des Senats Theil. Deshalb erhielt er von einem Cardinal in Rom Namens des Papstes einen vorwurfsreichen Brief, der Erzbischof der Diöcese aber, in welcher er sich aufhielt, verbot ihm die Celebrirung der Messe und Beichte. — Einen vor etwa drei Jahren in Neapel vorgekommenen Fall fügte Pierantoni bei. Dort lag ein gewisser Pinedo, welcher Militär und Publicist war, auf dem Todtenbette. Der gerufene Priester verlangte von ihm den Widerruf aller seiner politischen Meinungsäußerungen. —

Mancini schloß seine treffliche Rede mit sehr ernsten, ja trüben Gedanken.

„Das heutige Papstthum (so sagte er u. A.) scheint sich für den Verlust seiner direkten weltlichen Herrschaft über ein beschränktes Territorium durch den Erwerb einer indirekten politischen Herrschaft über die ganze katholische Welt entschädigen zu wollen. Die herrschsüchtigen Bestrebungen des Papstthums sind jetzt in einem Grade wie nie vorher erleichtert durch das Dogma der Unfehlbarkeit und die Vernichtung der bischöflichen Unab-

[1]) Mancini wies aus der Entstehungsgeschichte des Art. 10 des Garantiegesetzes nach, daß die hierin bezeichnete Ausnahme eine höchst beschränkte sei. Ursprünglich habe man beabsichtigt, jede Mitwirkung von Kardinälen und anderen Geistlichen in Rom bei päpstlichen Akten für straflos zu erklären; er, Mancini, habe aber sich lebhaft dagegen erklärt. Allein nun sei entgegnet worden, es könne ja dann der Papst seine Akte in Rom nicht einmal publiciren, da er hierzu Beamter bedürfe; es müsse z. B. doch ein Bediensteter da sein, der die Akte an die Kirchenthüren anhefte. Dem habe durch die Modifikation Rechnung getragen werden wollen, welche zum Gesetze erhoben worden sei. Nur die Theilnahme an der Publikation von päpstlichen Akten in Rom sei also nach Art. 10 straflos.

hängigkeit. Der Katholicismus ist in seinen Grundsäulen erschüttert, die Beziehungen des Papstthums zu den katholischen Staaten haben einen großen Theil der früher bestandenen Bürgschaften eingebüßt. Deshalb hat sich ein Rettungsruf gegen den drohenden neuen Bürgerkrieg erhoben, nicht nur in Deutschland, auch in der Schweiz, in Spanien, in Brasilien, in Mexico und andern südamerikanischen Republiken, selbst in England, wo ein ruhiger und gemäßigter Mann wie Gladstone geschrieben hat, daß diejenigen Politiker in Italien kurzsichtig sind, welche neben dem Abgrunde der Gefahren schlafen, in welchen Italien in gleicher Weise, ja noch mehr als die übrigen Länder der katholischen Welt schwebe. — Nach dem ganzen Gange der bisherigen Entwickelung bleibt für die civilisirten Staaten überhaupt, für unser Italien aber vor allen anderen nur Eines übrig, nämlich bereit zu sein, um neue Geschichtsperioden voll Gefahren und Kämpfe zu überstehen. Kann man also für die Vertheidigung des Staates weniger thun, als die vorgeschlagenen Strafbestimmungen erlassen?"



Beruf und Einrichtung des Archivwesens.

Unser Jahrbuch dient volks- und staatswirthschaftlichen Interessen, und will im nationalen Geiste zur Befestigung der in der Entstehung des deutschen Reichs thätig gewesenen Kräfte und zur Ueberwindung der ihrer lebenskräftigen Entwickelung feindlichen Gegensätze beitragen. Darin liegt eine Anregung, sich auch einmal mit dem deutschen Archivwesen zu beschäftigen. „In den Archiven ruht ein Stück unserer geschichtlichen Volksehre, und wodurch besser lassen sich alte Erinnerungen und Fabeln der Zwietracht austilgen, als durch die reine Wahrheit aus den Archiven? Auch sie haben die Aufgabe, auf das mächtig anschwellende Volksleben Einfluß zu üben, das Recht zu schirmen, die Staatsverwaltung zu unterstützen und der Wissenschaft weite Fundgruben zu eröffnen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zu schließen, wird sich ihre praktische wie ihre wissenschaftliche Bedeutung mit jedem neuen Jahrzehnte steigern." So heißt es in Löher's Archivalischer Zeitschrift, deren erster Band vor Kurzem dem Publikum übergeben wurde [1]).

Nun steckt von allen wichtigeren Zweigen des Staatswesens wohl keiner noch so sehr in Ueberlieferungen und Banden des vorigen Jahrhunderts, und zugleich hat keinem das jetzige Jahrhundert schlimmer mitgespielt. Man braucht nur die meisten Archivgebäude in Deutschland anzusehen. Was erblicken wir? Ueberfüllte Räume in alten finstern Mauern. Aus den verschiedensten Territorien sind die Archive zusammengewürfelt, und die Verschleuderung und Verwahrlosung, durch welche in der revolutionären Zeit soviel historische Schätze auf immer zu Grunde gingen, dauert fort in nicht wenigen Städten und Schlössern. Das ärgste Unglück aber besteht darin, daß, die Historiker ausgenommen, für die Archive bei Staatsbeamten, Abgeordneten, Magistraten und Rechtsanwälten so wenig Interesse zu finden ist. Es fehlt eben an Verständniß für die Aufgaben und Bedürfnisse der Archive.

Die Literatur über das Archivwesen brachte deshalb auch nur spärliche Blüthen. Die „Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte" von Höfer, Erhard und v. Meden in den Dreißiger, und die „Zeitschrift für die Archive Deutschlands" von Friedemann, beide gingen aus Mangel

---

[1]) Archivalische Zeitschrift, herausgegeben von Dr. Franz v. Löher, Königl. baierischem Geheimen Rath, Reichsarchivdirektor u. s. w.

an Theilnahme bald wieder ein. Erst in den beiden letzten Jahren zeigten sich bedeutendere Erscheinungen auf diesem Felde.

Der Weimar'sche Archivdirektor Dr. Burkhardt stellte sich die Aufgabe, festzustellen, wie viele von den zahllosen Archiven, die noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts auf deutschem Boden blüheten und deren so viele in den Kriegs- und Mediatisirungszeiten in alle Winde verweheten, noch heutzutage übrig und wo sie oder wenigstens Bestandtheile davon zu finden seien. Es war eine mühevolle, allhin dringende Forschung; denn eine ganze Reihe früher selbständiger Archive ist längst in größeren aufgegangen, ohne daß man den Aufbewahrungsort weiß. Literarische und geschichtliche Studien mußten auf die Spuren führen, fleißige Korrespondenz mußte diese Spuren aufhellen. Es blieben, und das bezeichnet recht deutlich das Leidwesen vieler deutschen Archive und die Gleichgültigkeit oder Geheimnißkrämerei ihrer Beamten, sieben Zwölftel der brieflichen Gesuche Burkhardt's unbeantwortet. Gleichwohl gelang es ihm, 469 noch bestehende Archive nachzuweisen, und in diesen als einverleibt 471 andere, im Ganzen also fast noch tausend Archive oder doch bedeutendere Bestandtheile derselben. Die in Deutschland, in der Schweiz, Oesterreich und den deutsch-russischen Ostseeprovinzen aber noch bestehenden Archive vertheilen sich auf 87 größere Staatsarchive, 63 fürstliche oder Kantons-Archive, 171 städtische, 66 Ordens-Stifts- und Kloster-Archive, 26 Schloß- und Adels-Archive, 15 Archive von kirchlichen Behörden (diese halten am meisten damit zurück), 20 Archive von Justiz- und Verwaltungsbehörden, 22 Archive von wissenschaftlichen Instituten und Vereinen. Es ist dies bereits eine stattliche Anzahl, und man muß sich freuen, daß doch so Vieles und Wesentliches noch erhalten blieb. Allein es bedarf nur eines Blicks um zu erkennen, daß außer den Archiven, die Burkhardt's verdienstliches Werk ganz kurz mit ihrer Organisation und Literatur, ihrem Hauptinhalt und Beamtenkreis vorführt, noch eine sehr bedeutende Zahl selbständiger Archive, namentlich in Städten, bei Domkapiteln und Bisthümern, bei Universitäten und Gymnasien, auf alten Schlössern, sowie bei den höheren Verwaltungsstellen vorhanden ist, und noch viel größer wird die Zahl der einverleibten Archive sein. Löher's Zeitschrift macht bereits im ersten Bande eine Menge namhaft. Wenn diejenigen, die Beruf und Gelegenheit dazu haben, nur ein wenig mitwirken, so wird es in späteren Auflagen des Burkhardt'schen Buches [1]) gelingen, den gesammten archivalischen Stoff, der auf dem historischen Gebiete deutscher Nation noch vorhanden ist, nach seinen Fundorten und Hauptbestandtheilen in einem Ueberblick darzustellen.

Eine Vergleichung französischen und deutschen Archivwesens eröffnet das Buch des Archivdirektors Pfannenschmid über diesen Zweig der Staatsverwaltung in Elsaß-Lothringen [2]), ein Werk, das theils aus amtlichen

---

[1]) Hand- und Adreßbuch der deutschen Archive im Gebiete des Deutschen Reiches, der österreichisch-ungarischen Monarchie, der russischen Ostseeprovinzen und der deutschen Schweiz, begründet und nach amtlichen Quellen bearbeitet von C. A. H. Burkhardt. Leipzig 1875.

[2]) Das Archivwesen in Elsaß-Lothringen und der Organismus des französischen Departemental-, Kommunal- und Hospital-Archivwesens von Dr. Heinrich Pfannenschmid. Kolmar 1875.

Akten, theils aus der reichhaltigen archivalischen Literatur Frankreichs die Entstehung und das allmählige Anwachsen der Departementsarchive, die Art und Weise ihrer Unterhaltung, ihren Charakter in vermögensrechtlicher Beziehung, sodann ihre ganze Einrichtung darlegt. Mit ebenso viel Vergnügen als Belehrung folgt man dabei den feinen Zügen der französischen Staatskunst und sieht, wie sie den Rest der Archive, welchen die Revolutionsstürme übrig gelassen, und ihren Zuwachs aus der neueren Verwaltung in einen Organismus gebracht hat und die Interessen des Staats und der Wissenschaft gegenüber den Archiven der Stadtgemeinden und milden Stiftungen wohl zu handhaben weiß. Wenn dabei der Vergleich mit dem Archivwesen in deutschen Staaten zu ihren Ungunsten ausfällt, so mag der Hauptgrund hiervon theils in den früher beschränkten Geldmitteln gelegen haben, welche zur Unterhaltung der Archive ausgeworfen waren, deren Werth für den allgemeinen Verwaltungsdienst aus Unbekanntschaft mit den in den Archiven beruhenden Beständen und der Leistungsfähigkeit der Archivare seitens der mittleren Verwaltungsbehörden immer noch nicht genug gewürdigt ist, theils mag er in dem Umstande zu finden sein, daß die Direktion sich nicht in den Händen eines fachmäßig geschulten Archivbeamten befunden hat. Die Leitung eines Fachmanns ist nach alter Erfahrung, die auch in andern technischen Dienstzweigen, z. B. in dem Bibliothekswesen gemacht worden ist, die erste Bedingung zur gedeihlichen Entwickelung des Archivwesens.

„In Deutschland", heißt es bei Pfannenschmid weiter, „haben wir diesen französischen Einrichtungen nichts Aehnliches an die Seite zu stellen: nur Baiern macht eine rühmliche Ausnahme, welches das bestgeordnete Archivwesen besitzt und unter der sachkundigen Hand seines jetzigen Direktors sowohl für die Zwecke des höheren Verwaltungsdienstes, als auch der wissenschaftlichen Benutzung Bedeutendes geleistet hat." In der That — Dank dem schönen konservativen Sinne, der bei Volk und Fürsten von jeher in diesem Lande herrschte, Dank insbesondere der Fürsorge des Montgelas'schen Ministeriums, welche in der Unglückszeit der deutschen Archive, als soviel Stifter und Klöster, Reichsstädte, Ritterorden und Fürsten-, Grafen- und Herrenländer säkularisirt und mediatisirt wurden, das Beste aus ihren Archivkammern rettete, — besitzt Baiern die größten und gefülltesten Archive in Deutschland. Außer den kolossalen Massen an Akten, Amtsbüchern und Codices, welche in den neun baierischen Landesarchiven zusammenflossen, herbergen blos im Reichsarchiv getrennt davon 450,000 und in den Kreisarchiven noch andere 160,000 Urkunden. Zur Aufbewahrung, Verwaltung und Nutzbarmachung dieser Archivalien sind in Baiern verhältnißmäßig die besten Gebäude angewiesen und die meisten Beamten aufgestellt. Neben den 4 Beamten und 1 Diener des Geh. Haus- und Staatsarchivs umfassen die neun Landesarchive noch einen Kreis von 57 Angestellten. Die Centralstelle ist das Reichsarchiv in München und unter ihm steht in jedem Kreise ein Provinzialarchiv. Die letzteren sind lediglich Zweiganstalten des Hauptarchivs, und es lag in der ganzen baierischen Organisation der Grundgedanke, von einem Centralpunkte aus das gesammte Archivwesen durch Sachverständige zu leiten und Alles in einem und demselben Geiste zu verwalten und nach gleichen Normen einzurichten. Unter der dreizehnjährigen

Leitung des jetzigen Reichsarchivdirektors sind nun, wie seine veröffentlichte Darlegung über das baierische Archivwesen auf jeder Seite andeutet, vielfache Reformen eingetreten.

In den geschilderten Verhältnissen lag für diese Direktion allerdings ein Anruf und auch ein gewisses Anrecht, die archivalischen Fragen zur öffentlichen Besprechung zu bringen und in einer Zeitschrift ein vermittelndes Organ zwischen den Archivaren und den Staatsbeamten und Geschichtsforschern zu schaffen. Jene müssen diesen entgegen kommen und ihnen zeigen, wo und wie für die Staats- und Rechtsgeschäfte wesentliche Beihülfe, für die Wissenschaft historische Schätze aus den Archiven zu holen. Umgekehrt müssen die Staatsbeamten die Archive heben und fördern, damit sie mit Leichtigkeit in Rechts- und Verwaltungssachen Dienste leisten, und die Wissenschaft muß für Geschichte und Erklärung wichtiger Archivtheile thätig werden und leitend und belebend auf die Archive zurückwirken. Die neue Archivalische Zeitschrift soll deshalb die Organisation, Verwaltung und Geschichte der Archive erörtern, über ihre bedeutenderen Arbeiten Nachricht geben, überhaupt einen Sprechsaal eröffnen für die Interessen, Wünsche und Ansichten aller Derer, welche mit Archiven zu thun haben. Sie soll ferner über den Inhalt der Archive, und was und wie in ihnen zu suchen ist, und wozu es in praktischer wie in wissenschaftlicher Beziehung sich verwerthen läßt, orientiren, also Auszüge aus Repertorien und Regestensammlungen bringen, bedeutendere Gruppen und Stücke beschreiben, insbesondere auch die im Lande zerstreuten kleineren Archive, von deren Dasein und Schätzen die Wenigsten Kunde haben, ins Auge fassen. Selbstverständlich hat denn auch die Zeitschrift zur Lösung anziehender Aufgaben und Räthsel der alten Schriftarten, der Urkundenlehre, der Wappen- und Siegelkunde, sowie zur Kritik wichtigerer Dokumente beizutragen.

Der vorliegende erste Band bringt systematische Uebersichten des Inhalts der baierischen Landesarchive, — und von dem Reichsarchivsekretär Dr. Heigel, einem jungen ausgezeichneten Historiker, die Ergebnisse einer Forschungsreise zu den Archiven altbaierischer Städte, — von dem Geh. Haus- und Staatsarchivar Dr. Rockinger, dem Herausgeber der Schwabenspiegel-Texte, eine Menge interessanter Nachrichten über die Schreibstoffe, die man im Mittelalter in Baiern brauchte, — von dem Archivrath Dr. Riezler in Donaueschingen, dem Verfasser des trefflichen eben erschienenen Fürstenberg'schen Urkundenwerkes, eine Kritik karolingischer Urkunden, — von dem hochverdienten Direktor des Straßburger Bezirksarchivs, Dr. Spach', der mit französischer Feinheit und deutschem Gemüth in beiden Sprachen gleich anziehend schreibt, „Fragmentarische Erinnerungen eines alten Archivars", in welchen viel Belehrendes und Ergötzliches über französische und deutsche Archivverwaltung zu lesen. Das Hauptgewicht des ersten Bandes aber beruht in Erörterungen, die nicht bloß Fachmänner interessiren, nämlich darüber, was Archive leisten sollen und wie sie demgemäß einzurichten. Der Herausgeber, Reichsarchivdirektor Dr. v. Löher, stellt voran eine Auseinandersetzung vom Beruf unserer Archive in der Gegenwart; praktische Proben dazu liefern, außer dem, was Spach über das französische Archivwesen erzählt, vom Herausgeber die Darstellung des baierischen, vom Direktor des steyermärkischen Landesarchives, Dr. v. Zahn zu Graz, die Darstellung

des neuen italienischen Archivwesens; und zu noch weiterer praktischer Ergänzung tritt hinzu vom großherzoglich sächsischen Archivdirektor Dr. Burkhardt die Schilderung eines Musterbaues für Archive von mittlerem Umfange, und ihrer inneren Einrichtung, begleitet von anschaulichen Zeichnungen.

Uns interessirt hier besonders die Kernfrage: was nämlich heutzutage die Archive leisten sollten, und wie das Archivwesen einzurichten, um soviel leisten zu können?

Die Archive haben zwei Aufgaben zu erfüllen. Die eine entspringt aus dem täglichen Geschäftsleben. Fort und fort entstehen bei Ministerien und Regierungen und untern Verwaltungsstellen, bei hohen und niederen Gerichten, bei Magistraten und Gemeinden, bei kirchlichen und anderen Behörden, aber auch häufig genug bei Privaten und ihren Rechtsanwälten vermögensrechtliche Fragen, die ihre Lösung nur in alten Schriften und Dokumenten finden, — als da sind Fragen über Rechte und Pflichten in Bezug auf Kirchen, Stiftungen, Schulen, Straßen und andern Anstalten zu öffentlichem Gebrauch, in Bezug auf Immobiliargerechtigkeiten früherer und späterer Zeit, auf Partikularrechte, auf Forstgrenzen und Flußläufe, auf Fideikommisse und Erbrechte, auf Bereich und Wirkungsweise früherer Aemter, auf Entstehung und Namen und Geschichte von Oertlichkeiten und Familien, und dergleichen noch Vieles mehr. Die zweite Aufgabe der Archive ist, der historischen Wissenschaft zu dienen, der politischen Geschichte, Kultur-, Kirchen-, Rechts- und Sprach-Geschichte. „Den historischen Sinn im Volke anzuregen, zu fördern und zu pflegen, das gehört zu den schönsten Seiten des Berufs der Archivare. Sie sind die Verwalter des Fruchtbodens, aus welchem jener edle Duft so sicher aufsteigt, wie der frische Erdgeruch aus dem Acker, über welchen der Pflug seine Furchen zieht. Sie müssen also, soweit irgend ihre Wirksamkeit geht, antreiben, daß man die archivalischen Stoffe sammele. Sie müssen die eigenen in lichte gefällige Ordnung bringen, sie bekannt geben und zu ihrer Benutzung anreizen dadurch, daß sie die Benutzung leicht und ergiebig machen. Dieses ihr Verdienst verbirgt sich zwar in den dunkeln Archivkammern, aber es wiegt viel schwerer, als wenn sie einzig darnach trachten, die unabsehliche Menge gelehrter Abhandlungen noch um einige Zahlen zu vermehren."

Zwei der mächtigsten Richtungen also menschlicher Thätigkeit treffen in den Archiven zusammen, um sie für sich auszubeuten: das tägliche Geschäftsleben, vor Allem des Staats, und die freie Wissenschaft. Jede dieser Mächte hat offenbares Recht auf die Archive, aber welcher von beiden sollen sie vorzugsweise angehören? Mit welcher von beiden hat das Archivwesen am meisten Familienähnlichkeit? Diese Frage ist keineswegs müßig: sie entscheidet über Stellung, Einrichtung, Leistungsfähigkeit des Archivwesens. Die eine Richtung wird immer die vorherrschende, die andere also diejenige sein, deren Bedürfnisse in zweiter Linie Berücksichtigung finden.

Weit verbreitet ist heutzutage die Ansicht, die Archive seien hauptsächlich wissenschaftliche Anstalten, die nebenbei auch für Staatsgeschäfte nutzbar zu machen. Diese Ansicht ist die herrschende fast bei allen Historikern, und selbst die Mehrzahl der jetzigen Archivare stimmt freudig bei, wenn einer

von ihnen erklärt [1]: „Der heutige Archivar wird zwar immer noch Deducent bleiben, d. h. er muß die Befähigung besitzen, vorkommenden Falls eine staats-, civil- oder kirchenrechtliche Deduction zu entwerfen, aber das Deduciren in praktischen Rechtsfällen ist nicht mehr die Hauptsumme seiner Thätigkeit, das Ziel seines Ehrgeizes. Er ist nicht mehr der bloße Diener eines Einzelnen, dessen Partikular- oder Parteiinteressen ihm Heimlichkeit zur ersten und einzigen Pflicht machen, sondern er dient als Geschichtsforscher und Kritiker höherern Gebieten: der Nation und der Wissenschaft". Selbst den meisten Staatsbeamten ist die Fühlung mit den Archiven verloren gegangen. Sie wissen nicht mehr, welche große Hülfe, welche sichere Grundlage für ihre Arbeiten die Archivare gewähren können, indem sie aus Urkunden und Akten die historisch-rechtlichen Verhältnisse von Instituten und Stiftungen, von Genossenschaften und Familien darlegen. Und wenn auch Staatsbeamte eine ungefähre Vorstellung davon haben, wie die Archive beständig Verwaltung, Justiz und Gesetzgebung unterstützen sollten, so ist doch den meisten die Kunst wie die Gewohnheit entschlüpft, an das Archiv Fragen so zu stellen, daß es die richtige Antwort darauf geben muß.

Der baierische Archivdirektor faßt nun das Können und Sollen der Archive anders auf, und hat dabei den Vortheil, sich auf Das zu berufen, was vermöge ihres Inhaltes und ihrer Organisation die unter seiner Leitung stehenden Archive, ebenso wie die französischen, schweizerischen, belgischen und holländischen, für die vermögensrechtlichen Interessen des Staates, der Gemeinden und Privaten leisten. Er weiset hin auf den Hauptcharakter, den die Archive in früherer Zeit trugen, und fragt, ob denn Institute dieser Art so rasch ihren Charakter verlieren könnten? So hoch damals ihre praktische Bedeutung erhoben worden, so tief stehe sie jetzt unter ihrem wahren Werthe. Nicht darin liege der größere Nachtheil, daß so viele Archive zerstört, sondern daß der Rest für Leben und Recht der Gegenwart fast todte Masse geworden. Die natürliche Folge dieser gebrochenen Stellung der Archive sei, daß Niemand mehr ein rechtes Herz für sie habe, daß sie großentheils jämmerlich mit Lokalen und Geldmitteln, noch dürftiger mit Arbeitskräften ausgestattet seien, und daß häufig nur der Zufall entscheide, ob sie tüchtige Beamte erhielten. Besser sei es, dem unerträglichen Halbwesen, in welchem sich die Archive in so manchen deutschen Ländern dahinschleppen, dadurch ein Ende zu machen, daß man sie vollends in rein wissenschaftliche Anstalten verwandele. Dann müsse man ausscheiden, was blos dem Staatsdienste angehöre und dies wieder in die Registraturen der Ministerien und Behörden zurückleiten, die übrigen Bestände aber den Universitätsbibliotheken anreihen und einfach als Bibliothekgut verwalten. Stelle es sich aber als widersinnig, unausführbar und höchst kostspielig heraus, das noch geschichtlich Werthvolle von dem praktisch Unentbehrlichen zu sondern und Beides in gesonderten Anstalten zweckmäßig zu verwalten und auszubeuten, dann müsse man sich zu der anderen Alternative entschließen und das Archivwesen, getreu seinem historischen Hauptcharakter, aber nach Geist und Bedürfniß unserer Zeit, in seiner alten Stärke und Ergiebigkeit für die Staats- und Vermögensinteressen wieder

[1] Deutsche Vierteljahrsschrift 1867, S. 277.

herstellen. Die Archive müßten sich wieder mit der lebendigen Gegenwart in nächste Verbindung setzen und ihrem Sorgen und Schaffen dienen, und Amt und Leistung der Archivare müsse nicht mehr vorzugsweise auf die Delikatessen, d. h. die Wissenschaft, sondern vorzugsweise wieder auf das tägliche Brod des Staates und seiner Bürger gerichtet sein. Dann aber werde auch die Wissenschaft gut dabei fahren, und je zahlreicher fachkundige Archivbeamte aufgestellt würden, um so ausgiebiger werde auch die Geschichtsforschung bedient sein.

Hören wir nun die Ausführung dieser Vorschläge.

Als weltliche und geistliche Fürsten, Aebte und Priore, Stadträthe und Ordenskapitel ihre Urkunden, Codices und Akten zu Archiven vereinigten, wollten sie für ihr Recht und Besitzthum, ihre Freiheit und Rangstellung, ihre Anordnungen und Gutsverwaltung die Beweise und Behelfe sammeln, damit man sie allezeit zu Händen habe, um Stand und Habe zu behaupten und die Regierung gut zu führen. Sorgfältig wurden die gerichtlichen und politischen Verhandlungen, Statuten, Gesetze und Rechnungsbücher aufgehoben, damit man später wisse, wie Alles so gekommen und sich darnach richten könne. So drückte sich in den Archiven nach und nach das ganze Werden eines Staatswesens, einer Genossenschaft ab. Was in der Zeit vor sich ging und entschwand, was in der Zeit sich änderte und umbildete, das ließ die Schriftstücke der Archive als ebenso viele Beweise seiner früheren Beschaffenheit hinter sich zurück. So wurden die Archive von selbst Schatzkammern der Geschichte: aber niemals faßte man sie anders auf, denn als Sammelstätten amtlicher Schriftstücke für den staatlichen Bedarf, die beständig Aufklärung gaben über Entstehung, Natur und Bedingung von Rechts- und politischen Verhältnissen, von Gesetzen und öffentlichen Anstalten, — Sammelstätten allerdings auch für reiche geschichtliche Ausbeute. Haben die Archive nun wirklich diesen Charakter verloren? Nein, sie sind nur vernachlässigt, hier zerstückelt, dort zusammengeworfen, in ihren Beständen großentheils unbekannt und ungebraucht, selten auf dem Laufenden erhalten.

Wäre es aber nicht von größtem Vortheile für das Land, wenn es eine allbekannte Stelle gäbe, von welcher bei jeder Gelegenheit, wo es sich um einen Rechtspunkt oder um eine Thatsache handelt, die aus der letzten oder aus der ältesten Vergangenheit aufzuklären, man gewiß wüßte, daß im Bereiche jener Stelle erstens all die betreffenden Urkunden und Akten und alten Statuten, soweit sie überhaupt noch vorhanden, sich befänden, und daß jene Stelle zweitens im Besitze all der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten wäre, aber auch Beruf und Zeit hätte, um sofort die verlangte Auskunft aus all' den alten Schriften zu ertheilen? Wie viele Processe könnten dadurch vermieden, wie viele Verwickelungen rascher entschieden werden! Freilich muß es auch wieder allgemeine Gewohnheit werden, sich an die Archive zu wenden. Von dem Rechte, das ehedem nur Fürsten und Minister an die geheimen Archive hatten, muß jetzt einem jeden Staatsbürger kein geringer Theil an die öffentlichen Archive zustehen.

Jede Rechts- und Thatsachenfrage also, zu deren Beantwortung alte Akten, Amtsbücher und Dokumente dienen, soll nicht durch wechselnde Justiz- und Regierungsbeamte gelöst werden, sondern durch ständige Archivbeamte, welche die Schriftstücke beisammen haben, sie kennen und über-

schauen, und zu jener Aufgabe geschickt sind sowohl durch längere Uebung, als durch ihre besonderen archivalischen Kenntnisse. Mit einem Worte: die Archivare sollen die bestellten Sachverständigen des Staates sein für ihn wie für seine Bürger überall, wo es sich um Aufklärung aus Schriftstücken handelt, die nicht mehr zum laufenden Dienste der Behörden gehören. Sie sollen also nicht blos den historischen Forschern die Archivalien vorlegen und sie darin orientiren, sondern auch für das tägliche Geschäftsleben technische Gutachten ausarbeiten.

Wird von einer Behörde oder Gemeinde oder Familie ein Archivstück bestimmt bezeichnet, so genügt einfach dessen Vorlage. In allen anderen Fällen hat der Archivbeamte auf die Sache selbst einzugehen. Er muß sich klar machen, auf welche Frage es ankommt, und sich nöthigenfalls aus Büchern und Karten Raths erholen. Findet er nicht gleich in seinen Repertorien die nöthigen Schriftstücke aufgeführt, muß er, was auch sonst gewöhnlich am meisten hilft, die Nachforschung am Fache machen. In zweifelhaften Fällen legt er sich die beiden Fragen vor: Bei welchem Amte könnten jemals Akten oder Urkunden darüber entstanden sein? und: Ist es wahrscheinlich oder möglich, daß diese ins Archiv gelangten? Die gefundenen Akten und Dokumente aber muß der Archivbeamte selbst studiren. Nur wenn er sie mit eigenem Geiste und Fleiße durchdrungen und bewältigt hat, ist er im Stande, einen gründlichen Bescheid zu geben: ob und wodurch darin die Frage, um welche es sich handelt, bejaht, oder ob sie verneint, oder ob sie in Zweifel gelassen wird. Dabei muß er die hauptsächlichen Schriftstücke, welche darauf Bezug haben, bezeichnen, erläutern und vorlegen, und auch die Indicien angeben, welche man etwa in anderen findet, um dem Sachverhältnisse noch näher auf die Spur zu kommen.

In wie weit nun für solche Thätigkeit der Archivbeamten, da wo es sich um Interessen einer Gemeinde oder anderen Genossenschaft, um Familien- und Vermögensrechte handelt, Gebühren in Ansatz kommen sollen, möge jede Regierung selbst bestimmen. Einen Maßstab gibt dafür die Notariats- und Advokatentaxe. Frei aber von allen Gebühren und Kosten muß die wissenschaftliche Archivbenutzung sein, ebenso frei wie die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken. Nichtsdestoweniger soll der Archivbeamte, wo sich wissenschaftliche Archivbenutzer melden, sie in zuvorkommendster Weise unterstützen, ihnen die nöthigen Bücher, Karten und Quellenwerke zur Seite legen, ihrer Forschung mit Rath und That an die Hand gehen, und sich keine Mühe und Arbeit verdrießen lassen, bis all die Archivalien, die mittelbar oder unmittelbar zum Zwecke dienen können, herausgefunden und vorgelegt sind. Nur daß er für sie selbst die historische Arbeit mache, können die Archivbenutzer nicht verlangen. Denn der Archivar braucht das Metall aus seinem archivalischen Bergwerke nicht selbst herauszuhauen, aber die Gänge, die zu ihm führen, muß er öffnen und weisen.

Will man aber den Dienst der Archive für Besitz und Geschäfte des Staates, der Genossenschaften und Privaten beleben, und will man auch den gesteigerten Anforderungen der Wissenschaft gerecht werden, so darf die jetzige Organisation des Archivwesens nicht rückschauend auf das Vergangene

verfahren, sondern im offenen Hinblick auf die Gegenwart, auf ihre Bedürfnisse und ihre Anschauung von öffentlichen Dingen. Drei Principien des modernen Staatslebens sind es, welche dabei den Ton angeben: Theilung der Arbeit, das allgemeine Staatswohl oberstes Gesetz, die Natur des öffentlichen Gutes. Aus diesen drei Principien ergeben sich mit Nothwendigkeit eine Reihe von archivalischen Forderungen.

Es ist nicht Sache des Archivars, Rechtsausführungen zu machen: er muß dem eigentlichen Juristen überlassen, den Inhalt der Archivalien auf gegebene Verhältnisse anzuwenden. Ebenso wenig braucht der Archivbeamte Geschichtschreiber zu sein: die wissenschaftliche Zusammenfügung, Erwägung und Darstellung des historischen Stoffes ist des Geschichtschreibers Sache. Für beide Richtungen aber muß der Archivar von vorn herein verstehen, wie und wo im Archive das administrative, juristische, politische Material zu finden, und wie es aus den Urkunden und Akten im Sinne ihrer Zeit richtig herauszuziehen und zu erläutern. Neben guten Geistesanlagen gehört also zu einem guten Archivbeamten Lust zum Fache und ein ausgedehntes Vielerlei von Kenntnissen und Fertigkeiten, die gelernt und geübt sein wollen. Es ist Verrath an Staat und Wissenschaft, Leute, die weder Vorbildung noch rechte Freude am Archivwesen haben, die man etwa in Hof- oder Kirchen- oder Schreiberstellen nicht anders unterbringen kann, den Archiven aufzudringen. Die Beamten derselben müssen unbedingt mit der Geschichte überhaupt, insbesondere auch mit der Orts- und Geschlechtergeschichte ihres Landes vertraut sein, juristische und administrative und auch etwas volkswirthschaftliche Bildung besitzen. Erst auf dieser allgemeinen Grundlage erbauet sich die besondere Fachwissenschaft: Paläographie, Chronologie, Diplomatik, Heraldik, Sphragistik, Kunde des mittelalterlichen Lateins und Deutschen, sowie die eigentliche Archivkunde. Nöthig ist also nach juristischer oder historischer oder philologischer Universitätsbildung noch für ein paar Jahre eine theoretisch-praktische Archivschule, und während ihres Besuches kann der angehende Archivbeamte die nöthigen Vorlesungen an der Universität nachhören. Eine kurze Prüfung bei dem Eintritt in die Archivlaufbahn, eine größere bei Bewerbung um Anstellung erscheint unerläßlich.

Des Archivars Beruf schließt sich also halb des Gelehrten, halb des Staatsbeamten Thätigkeit an, und seine Arbeiten verzweigen sich mit den Ministerien des Inneren, des Kultus, der Justiz und der Finanzen. Gleichwie also das Medicinalwesen, das Forst-, Berg- und Hüttenwesen, das Post-, Steuer- und Zollwesen sich mehr oder weniger selbstständig herausbildeten: so muß noch vielmehr das Archivwesen vom Grunde aus auf sich selbst gestellt werden. Mag man es diesem oder jenem Ministerium angliedern, immer muß es seinen Schwerpunkt in sich selbst haben, weil es einmal eine eigenthümliche Mittel- und Sonderstellung zwischen den höchsten Staatsbehörden einnimmt.

Daraus folgt auch, daß sämmtliche Landesarchive einem Hauptarchiv als ihrer Centralstelle untergeordnet sein müssen. Denn von irgend einem Punkte muß doch eine beständige Oberleitung ausgehen, gerade so wie sich ihr Bedürfniß für andere Zweige des Staatsdienstes ergab. Die Aufsicht über die Beamten und Angestellten, die Prüfungen und Vorschläge bei

Anstellungen und sonstigen Personalveränderungen, die Sorge für die Lokale, die Grundsätze, welche gleichmäßig die Verwaltung und die Arbeiten ordnen, insbesondere die sorgfältige Prüfung und Feststellung der Folgereihe der Archivalien und ihrer Verzeichnung und Beschreibung, die Entscheidung auf Anfragen, wie sie die Wechselfälle des täglichen Dienstes mit sich bringen, die Ausantwortung der Archive an neue Vorstände, die regelmäßige Inspektion der Archive, die Antworten auf ihre Jahresberichte, die Vertretung des Archivwesens nach außen hin, der Austausch mit fremden Archiven, sodann die Entscheidung über Archivbenutzung, die Anweisung zu Recherchen und Berichten, wenn in einer Sache mehrere Archive zugleich in Thätigkeit zu setzen, das Sammeln ihrer Berichte und das Ausarbeiten des Gesammtberichtes — alles das kann nur von einem leitenden Mittelpunkte aus erfolgen, und dieser kann nicht in einem Ministerium liegen, weil schwerlich ein Minister oder einer seiner Referenten sich zum archivalischen Sachverständigen ausgebildet hat. Ob aber die Unter- oder Provinzial- oder Kreisarchive oder wie man sie sonst nennen mag zu ihrer leitenden Centralstelle in das Verhältniß von mehr oder weniger selbstständigen Anstalten treten, oder als Filialen, die einfach untergeordnet sind, oder gar nur als Nebenarchive, das hängt ab vom Herkommen und von der Bedeutung der Archive und ihres Personals. Jedenfalls kann nur dasjenige Verhältniß der Archive zu ihrer Oberleitung das richtige sein, welches bezüglich der Aufträge strenge Befolgung fordert, wie von Verwaltungsbeamten, bezüglich der archivalischen Arbeiten aber Freiheit und eigene Verantwortlichkeit gestattet, wie bei Richtern.

Ergab nun die Anwendung des modernen Princips der Arbeitstheilung auch auf das Archivwesen, daß eine geregelte Fachbildung seiner Beamten, eine selbstständige Stellung, eine einheitliche Verwaltung dieses Zweiges des öffentlichen Dienstes stattfinden muß: so drängen sich, was den archivalischen Stoff betrifft, zwei große Thatsachen zur Beachtung. An Stelle der Zerstückelung in viele Kleinstaaten und Stätchen, unter welcher Deutschland ohnmächtig litt und blutete, sind größere Staaten und zuletzt das Reich getreten, und an Stelle des patrimonialen Gedankens, der den Staat beherrschte, setzte sich das allgemeine Staatswohl. Daraus folgt Vereinigung oder doch Verbindung sämmtlicher Archivalien im Lande und zweckmäßige Gliederung und archivalische Ordnung ihrer Gruppen und Theile je nach dem öffentlichen Bedürfnisse.

Das erste Erforderniß in dieser Beziehung ist die Auflösung der sogenannten reponirten Registraturen. Während ehemals die Archive aus den Landesstellen regelmäßig das Aufbewahrungswerthe an Akten und Dokumenten an sich nahmen, fing dieser reichliche Zufluß in und nach dem dreißigjährigen Kriege zu stocken an. Hier und da und immer häufiger blieben die schriftlichen Verhandlungen und Amtsbücher liegen, wo sie waren. Beengte neuer Zuwachs den Raum, so schob man die alten Akten in Hinter- und Speicherkammern. Unkunde und Gleichgültigkeit, sodann Widerwille der Archivare gegen die Aufnahme eines großen Aktenwustes, Trägheit, die sich vor der schmutzigen Arbeit scheuete, und Bequemlichkeit, welche alle Schriftstücke in der Nähe behalten wollte, vorzüglich auch Raumenge in den alten Archivlokalen, Mangel an Arbeitskräften, Bedrängnisse

der Zeit, welche die alten Akten vergessen ließ: das waren die Ursachen, weshalb die Uebelstände sich fortschleppten, und sich gegenwärtig bei den meisten Ministerien und höheren und niederen Landes- und Kirchenstellen sogenannte reponirte und antiquirte Registraturen befinden, die ins achtzehnte, siebzehnte, ja sechszehnte Jahrhundert und wohl noch weiter zurückreichen. Schreibern und Registratoren ist zu ihren übrigen Geschäften noch die widerwärtige Last aufgebürdet, diese alten Akten zu beaufsichtigen. Lichtvolle, praktische Repertorien herzustellen, dazu fehlt es an Zeit und Lust, wie an Uebung und Verständniß: man ist froh, wenn nur irgend ein altes Verzeichniß sich erhalten hat. Wird nun eine Nachforschung und Vorlage nöthig, so greift der Registrator natürlich nur nach den Aufschriften der Akten. Handelt es sich aber näher um den Inhalt oder ist die Angelegenheit wichtiger, so übernimmt ein Rath oder Assessor die mühselige Arbeit, die alten bestaubten und moderduftigen Akten zu durchforschen. Allein er müßte ein ungewöhnliches Maß von Geduld und archivalischen Kenntnissen besitzen, wenn er wirklich stets die gewünschte Auskunft fände. Diesem Unwesen muß ein Ende gemacht werden. Planmäßig müssen die alten Registraturen aufgesucht, ihr Bestand von Archivaren durchgeprüft und verzeichnet, das Werthlose eingestampft, das Uebrige aber den Archiven einverleibt werden.

Das zweite Erforderniß ist die Zusammenlegung der zerstreuten früher selbstständigen Archive der Fürsten, Grafen und Herren, der Klöster und Stiftungen, der Reichsstädte, der Ritterkantons und bedeutenderen jetzt untergegangenen Genossenschaften. In Folge der Uebelstände, die jede größere Mediatisirung und Säkularisirung mit sich führte, ist an vielen Orten Verwirrung, Zerstreuung und Verminderung der Archive eingetreten. Einiges fehlt ganz, Anderes ist nur in Bruchstücken vorhanden, wieder andere Archivtheile stecken hier und da umher. Es muß auch in dieser Richtung die Arbeit einmal gründlich gethan werden. Nachdem die Gebiete, Korporationen und Aemter, die ehemals Archive hatten, verzeichnet sind und durch die Forschung möglichst zusammengestellt ist, was mit ihren Archivalien geschehen ist, beginnt ein allmähliches Absuchen danach des ganzen Landes in Kellern und Kammern alter und neuer Behörden, Bibliotheken, Rath- und Schulhäusern, Schlössern und Klöstern, Pfarren und Kirchenschaffneien und Konsistorien. Am besten reisen von Zeit zu Zeit die Archivbeamten selbst auf Entdeckung im Lande umher. Alles wird an dem Orte, wo es sich findet, konstatirt, vor Verderben geschützt und fortan beaufsichtigt. Nach und nach lassen sich Repertorien herstellen, die im Landesarchive hinterlegt werden, und ihnen haben dann, sobald Zeit, Raum und Geld zum Transport vorhanden, die Archivalien nachzufolgen.

Den Archiven aber, die außer Landes verschleppt worden, muß man nachspüren, und sie, sei es durch Austausch oder Ankauf, wieder zu gewinnen suchen. Insbesondere hat endlich Artikel 21 des ersten Pariser Friedens von 1814 seine vollständige Erledigung zu finden. Nach diesem Artikel sollten alle Archivalien, die während der langen Kriegs- und Revolutionsjahre aus einem Lande ins andere gekommen, getreulich dorthin zurückgegeben werden, wohin sie gehören. Die Archive müssen jetzt genaue Nachweise sammeln und die deutschen Regierungen die betreffenden Ver-

handlungen unter sich einleiten. Vielleicht könnten auch Vertreter der Hauptarchive zusammentreten und dem Bundesrath ihre Vorschläge unterbreiten. So befinden sich z. B. in Wien das kurfürstliche Mainzer und das Mainzer erzkanzlerische Archiv, in Karlsruhe Stücke des Speyrer fürstbischöflichen Archivs. Auch dürfte es an der Zeit sein, den Reichskammergerichtsakten, die noch massenhaft in Wetzlar lagern, größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und wenigstens gute Repertorien herzustellen und Abschriften davon zu vertheilen.

Strömt nun auf solche Weise eine Menge Archivalien zu den Archiven, so haben diese auch, um Raum und Ordnung zu schaffen, des ungehörigen Stoffes sich zu entäußern. Unter den alten Proceßakten, Rechnungen, Amtsbüchern findet sich häufig Vieles, das bei sorgfältiger Ausmusterung besser als völlig werthlos einzustampfen. In die Museen gehören Helme, Schwerter, Scepter, Schmucksachen, Nachbildungen von Städten und Festungen in Holz und Stein, und anderes dergleichen, das im Laufe der Jahrhunderte in die Archive kam. Schwieriger ist die Auseinandersetzung mit den öffentlichen Bibliotheken, dem Archivar sollen all die Schriftstücke zur Hand sein, die zu seinen Gutachten, Berichten und Vorlagen, sei es im Interesse der Staatsverwaltung, der Proceßführenden, oder im Interesse wissenschaftlicher oder genealogischer Forschung, sowie zur Ergänzung der vorhandenen Archivalienbestände dienen. Was aber nicht zu diesen gehört, findet besser seine Stelle in den Bibliotheken, wo es in der Regel leichter und bequemer benutzt werden kann, als in den Archiven. Stellt man als Grundsatz auf, daß die amtlichen Schriftstücke ins Archiv, in die Bibliothek aber die von Privaten herrührenden gehören, so hätten die Archive abzugeben alte kostbare Druckwerke, Annalen, Chroniken, Lebensbeschreibungen, Martyrologien, Reliquienbeschreibungen, Reiseberichte, Memoiren, nichtamtliche Korrespondenzen, Kommentarien, Kanones und Koncilbeschlüsse und den literarischen Nachlaß von Gelehrten, sofern er nicht für Archivbedürfnisse bestimmt war, — umgekehrt hätten die Archive zu empfangen alles geschriebene Urkundenmaterial, Kartulare, Diplomatarien, Kopialbücher, Kalendarien, Verhandlungen der Landstände und Kreis- und Reichstage, Weisthümer, Statuten, Rechts- und Urtelsbücher, Proceßakten, Lagerbücher und Amtsbücher jeder Art, Kriegsakten, Gesandschaftsberichte, und die geschriebenen Stammtafeln, Wappenbücher und Ortsverzeichnisse.

Für den gesammten archivalischen Stoff aber ergibt sich eine dreifache Scheidung. Das Archiv des regierenden Hauses muß ein vollständiges Familienarchiv, und auch da, wo es mit Staatsarchiven verbunden, eine für sich bestehende Sammlung bilden, die gegen die übrigen Gruppen abgeschlossen ist. Das Geheime Staatsarchiv sollte nicht mehr und nicht weniger sein, als die Registratur des Ministeriums des Auswärtigen. Alles übrige archivalische Material gehört in die Landesarchive, welche im Lande so zu vertheilen, daß jede Provinz ihr eigenes Archiv bekommt. Es empfiehlt sich durchaus nicht, große verschiedenartige Massen bei ungenügender Beamtenzahl zusammen zu häufen: wohl übersehbare Archive bringen mehr öffentlichen Nutzen. Außerdem hat wohl jeder Forscher schon gefunden, wie sehr sich die alten Schriftzüge beleben, wenn man von ihnen weg in die Gegend hinein schaut, von welcher sie handeln.

Damit aber nicht wieder das Unwesen der reponirten Registraturen sich einschleiche, so muß ein geregelter Zufluß zu den Archiven stattfinden. Das Archiv ist das Amt, welches fort und fort Alles aufnimmt, was nicht mehr zum laufenden öffentlichen Dienste gehört und doch der Aufbewahrung werth ist, und zugleich das Amt, welches beständig daraus auf Ansuchen Vorlagen, Abschriften, Erläuterungen und Gutachten macht. In die Archive gehören also Regierungsakten, Vorarbeiten der Gesetzgebung und Verhandlungen jeder Art von Volksvertretung, sofern dieses Material ihnen nicht selbst zur Hand bleiben muß, ferner von Justizakten die wichtigeren Kriminalprocesse, von Civilakten Alles, was Familienangehörigkeit und unbewegliches Eigenthum und Grundgerechtigkeiten sowie Entscheidungen über Vermögensrechte betrifft, die noch nach dreißig Jahren zum Vollzug kommen sollen, ferner Verhandlungen über Flurvermarkung, Forstrechte, Wasser-, Weide- und Wegrechte, Alpenwirthschaft, Fischereien, Bergwerke und Salinen, Pläne und Grundrisse von Straßen, Fluren und neuen Ansiedelungen, Grundbücher, Kassenbücher, sofern sie wichtigeres statistisches Material ergeben, ferner die Notariatsakten, die Familienverhältnisse und Immobiliarrechte betreffen, endlich alle sonstigen amtlichen Schriftstücke, die für die Geschichte des Landes und seiner Oertlichkeiten oder für spätere volkswirthschaftliche Studien von Interesse sein könnten. Findet etwa jedes zehnte Jahr eine Ausscheidung für die Archive statt, welche blos die Akten und Schriftstücke umfaßt, welche die wichtigeren sind und dabei älter als dreißig Jahre, so wird sich ein regelmäßiger Zufluß zu den Archiven leicht ergeben, ohne daß diese mit unnützem Ballast überladen werden. Die Archive selbst aber werden je nach Zeit und Gelegenheit auszuscheiden haben, was an Notariats-, Gerichts- und Verwaltungsakten älter als fünfzig oder hundert Jahre geworden und keinen Werth mehr hat.

Auf solche Weise wird nun ein Landesarchiv zu einem Amts- und Geschichtssaal werden, in welchem sich jedes Land oder Fürstenthum, oder Institut, jede Dynastie oder Stadt, jede alte Landesstelle und Behörde, und daneben der gesammte neuere Organismus des Staates ausprägt, und zwar ein jedes verhältnißmäßig so lang und breit, als es selbst in der Zeit gelebt und gewirkt hat. Aus dem Gemenge aber von beschriebenen Bänden, Pergamenten und Papieren entsteht ein Archiv erst durch strenge Ordnung und sorgfältige Repertorisirung. Wie sie einzurichten, gehört zum inneren Archivdienste. Das Resultat aber muß sein: daß das Archiv vollständig sei wie eine gute Registratur, geordnet wie eine Apotheke, und offen und zuverlässig wie ein Hypothekenbuch.

Eine sehr wichtige Frage ist endlich, wie eine organische Verbindung der Landesarchive mit den Archiven der Gemeinden und alten öffentlichen Genossenschaften herzustellen. Man sollte es kaum glauben, wie viel noch jetzt an werthvollen Archivalien in Städten und Märkten, bei Pfarren und Stiftungen durch Schuld der Vorstände verschleudert wird oder in irgend einem Winkel dem Staub und Moder und den Würmern überliefert wird. Das ist nicht blos klägliche Unwissenheit und geistige Rohheit, was solche Verwüstung zuläßt, sondern es haftet an vielen Orten noch ein Rest der revolutionären Mißachtung, ja des Hasses und Widerwillens gegen die alten Pergamente und Urkunden, die Zeugen der Feudalzeit. Erst von

der Belebung des historischen Sinnes, von wahrhafter Selbstachtung der Nation auch in ihren unteren Kreisen ist mehr Schonung für die schriftlichen Reste der Vergangenheit zu hoffen. Bis dahin aber muß von Staatswegen durchgreifend, mit Ernst und Strenge, durch regelmäßig wiederkehrende Untersuchung, welche durch umherreisende Archivbeamte geübt wird, dafür gesorgt werden, daß die Besitzer ihre Archivalien entweder gut verwahren und durch Sachverständige in Ordnung und Verzeichnisse bringen oder, wenn ihnen wirklich jedes Interesse daran fehlt, in den Landesarchiven niederlegen lassen.

Wir werfen schließlich noch einen Blick auf die veränderte Stellung, in welcher sich heutzutage die Archive gegenüber der öffentlichen Benutzung befinden.

Im Geheimnisse lag vormals so zu sagen Kraft und Weihe des Archivwesens: heutzutage noch das Archivgeheimniß in der alten Weise aufrecht halten, ist geradezu thöricht. Gewiß gibt es Schriftstücke, auch ganze Archive und Archivtheile, die noch unter strengem Verschlusse bleiben müssen: das aber beschränkt sich nur auf fünf Fälle. Das Regentenhaus hat für sein Familienarchiv dasselbe Recht, wie jede Familie für ihr eigenes Archiv. Jeder Staat ist ferner in seinem vollen Rechte, wenn er die Verhandlungen und Verträge mit anderen Mächten, sowie die Instruktionen und Berichte seiner Agenten der Oeffentlichkeit vorenthält, so lange er noch irgend ein Interesse dabei hat, daß sie nicht bekannt werden. Aber das Gewissen selbst eines ängstlichen Ministers dürfte sich beruhigen, wenn er Alles, was vor 1802 entstanden, der wissenschaftlichen Forschung offen läßt. Die Schriftstücke ferner über die Vermögensrechte des Staates, über politische, kirchliche und andere Maßnahmen, über Beamtendisciplin und ähnliche Akten der Staatsverwaltung gehören ebenfalls nicht vor die Oeffentlichkeit. Der Archivar hat aber auch die Rechte Dritter zu wahren, sowohl was ihre Vermögensrechte, als ihre Ehre und Familienverhältnisse betrifft. Endlich findet sich in Archiven Manches, was benützt werden kann, um die öffentliche Sittlichkeit zu beleidigen oder konfessionelles Aergerniß zu erregen: auch solche Schriftstücke sind nur höchst vertrauenswürdigen Personen vorzulegen. In allen anderen als diesen fünf Fällen darf es kein Archivgeheimniß mehr geben.

Archivbenützung bleibt aber nichtsdestoweniger Vertrauenssache: die strengste Vor- und Aufsicht kann nicht jede Verwirrung oder Beschädigung oder Verfälschung oder Entfremdung von Schriftstücken verhüten. Woher sollten die Beamten in großen vielbenützten Archiven die Zeit nehmen, um jeden Band und Fascikel, jedes Blatt und Siegel, die Einem in die Hände gegeben werden, vorher und nachher auf das Genaueste zu durchforschen? Die Archivbeamten werden deshalb, wenn sie allein die Verantwortung tragen, sich auch erst gehörig über die Persönlichkeit und vielleicht geheimen Zwecken dessen, der Archivalien einzusehen wünscht, unterrichten. Man darf daher, das Familienarchiv des Regentenhauses und das wirklich geheime Staatsarchiv ausgenommen, der Archivverwaltung auch die Entscheidung, ob und wie weit Archivbenützung zu gestatten, übertragen. Nur wenn ein Vermögens- oder sonstiges Interesse des Staates in Frage kommt, muß im ersten Fall ein fiskalisches Gutachten, im zweiten höhere

Entscheidung eingeholt werden. Unter Fallenlassen also der hergebrachten Förmlichkeiten gebe man in allen übrigen Fällen jeder staatlichen Behörde frei, von dem Archive, wo sie diensames Material vermuthet, Auskunft zu verlangen. Für Private aber genüge ein einfaches Gesuch an eines der Archive, damit sofort die Archivcentralstelle entscheide, ob und welche Vorlage von Archivalien zu gewähren sei.

Zur leichten Benützbarkeit aber gehört nothwendig die Veröffentlichung der Verzeichnisse ihres Inhalts, eine Liberalität des Staates, in welcher uns die Franzosen längst und weit überholt haben. Uebelstände können sich mit der Offenlegung der Repertorien verbinden — kein Zweifel; allein man trete einmal aus dem historischen Nebel des Archivgeheimnisses heraus und gebe unbefangen Antwort auf die Frage: Wiegt gegen den Nachtheil, welchen die Freigebung der meisten Repertorien nach sich ziehen kann, nicht viel schwerer der Verlust, welchen Staat und Wissenschaft und die Interessen der Privaten durch die Verheimlichung erleiden? Jener Schaden ist ein möglicher und kann durch die Art und Weise der Redaktion leicht verhütet werden: dieser andere Schaden aber ist ein gewisser und tagtäglicher. Mindestens sollte jede Kreis- oder Bezirksregierung Abschriften der Repertorien oder doch systematische Uebersichten des Archivs besitzen, mit dem sie am meisten zu thun hat.

Eine erleichterte Benützbarkeit der Archive erfordert endlich auch, daß die Archive auf Verlangen jeder Stelle oder Behörde des Staates bestimmte Archivalien zusenden und zwar mit den erforderlichen Abschriften, Erläuterungen, Gutachten. Dieser direkte Archivalienverkehr erfordert jedoch auf der anderen Seite strenge und gleichförmige Maßregeln, damit überall gewissenhafte Aufbewahrung und pünktliche Rücksendung stattfinde. Können aber die Beamten nur selten zu den Archiven kommen, so können noch weniger die Archive zu den Gelehrten kommen. Nur dann, wenn es gilt, verdiente Gelehrte oder nationale wissenschaftliche Unternehmungen zu unterstützen, läßt sich eine Ausnahme rechtfertigen. In diesem Falle aber muß ein Archiv, eine Bibliothek, Universität oder Staatsbehörde die Archivalien in Empfang nehmen und sich verpflichten, sie nur in ihrem Lokale vorzulegen und für Rücksendung in voller Integrität und zu gesetzter Zeit zu haften. Denn Archivalien sind keine Bücher, sondern jedes ein handschriftliches Unicum, das auch noch späteren Forschern dienen muß.

Wie nun alles dies in Baiern praktisch ins Werk gesetzt ist und durchgeführt wird, ergibt sich im Einzelnen aus der Darstellung des baierischen Archivwesens, und es ist von großem Interesse, damit die neuen Einrichtungen in Italien, sowie die in Frankreich schon seit vierzig Jahren bestehenden zu vergleichen, wie das in der archivalischen Zeitschrift von Löher, Zahn und Spach näher auseinandergesetzt worden. In den wesentlichsten Punkten stimmt die italienische und französische Archivorganisation mit der baierischen überein.

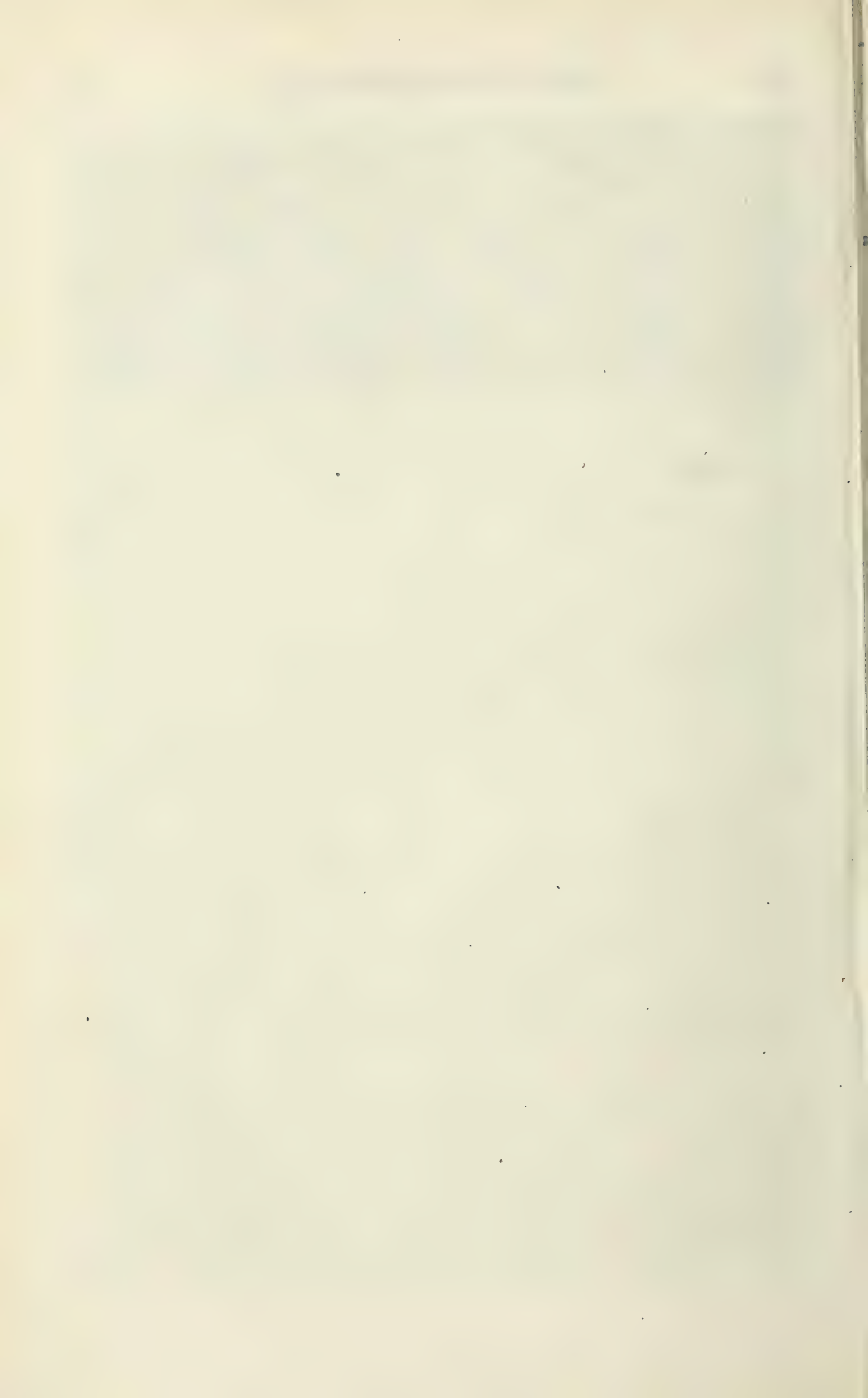
Wir wollen hier nur noch einen Punkt berühren, die Kosten und Leistungen. Die Kanzleikosten berechnen sich für die neun baierischen Landesarchive auf jährlich 13,400 Mark, die Gehälter von 26 Beamten derselben auf 94,800, die Bezüge für die jungen Männer im Archiv-Vorbereitungsdienst auf 5724, endlich die Bezüge der Kanzlisten und Diener

auf 24,405 Mark. Dazu kommen noch 900 Mark für Reisekosten, und die Ausgaben für Unterhalt der Gebäude. Im Ganzen — rechnet man noch die Kosten des Geheimen Hausarchivs mit 9,950 und des Geheimen Staatsarchivs mit 10,613 Mark dazu, — stellte sich das Budget für die eilf Archive auf jährlich 166,923 Mark. Sämmtliche deutsche Staaten, blos die kleinen ausgenommen, haben im Verhältniß zu ihrer Volkszahl bedeutend weniger Kosten, Gebäude und Beamte im Archive als Baiern.

Belohnt sich nun der soviel größere Aufwand, welchen dieser Staat auf sein Archivwesen verwendet, auch durch soviel größere Leistungen? Ein Vergleich mit Preußen gibt einen Fingerzeig. Die sämmtlichen preußischen Landesarchive zählten für das Jahr 1868 nur 521, und für das Jahr 1875 nur 500 amtliche Recherchen d. h. solche, welche nicht zu wissenschaftlichen oder genealogischen Zwecken dienten. Die neun baierischen Landesarchive hatten in denselben Jahren 559 und 592 solcher Recherchen. Im Verhältniß aber zur Einwohnerzahl beider Staaten hätte Preußen haben müssen in dem einen der genannten beiden Jahre 2679, im andern 2841. Diese Zahl müßte für die Staaten noch bedeutend gesteigert werden, wo man in der Ablösung jeglichen Lehnscharakters, in der Umwandlung der gutsherrlichen und erbrechtlichen Grundlasten, der Fixirung der Zehnten und anderer Gefälle an Pfarren, Schulen und Stiftungen, in der Theilung von Gemeindegründen, der Regulirung von Forst-, Weg- und Wasserrechten, und all den andern historischen Rechtsverhältnissen, wegen deren man gerade auf die alten Schriften zurückgreifen muß, längst nicht soweit vorgeschritten ist, als in Baiern. Warum aber arbeiten die baierischen Archive trotz dieser Fortschritte noch immer für Staat und Recht soviel und andere Archive verhältnißmäßig so wenig? Die Ursache kann nur sein, daß man, wo es sich um Feststellung von Rechtsverhältnissen handelt, sich nicht so häufig an die Archive wendet, als in Baiern. Und weshalb geschieht das nicht? Entweder sind Beamte, Advokaten und Privatleute nicht gewöhnt, in Rechts- und Verwaltungssachen häufig die Archive zu benützen, — oder diese besitzen nicht genügendes Material, gerade solche Fragen zu beantworten, — oder die Archivare gewähren keine ergiebige Auskunft, weil sie die Archivalien entweder noch nicht haben genügend durcharbeiten können, oder nicht darauf eingeübt sind, sie juristisch sprechen zu lassen. Der erste und zweite dieser Gründe wird wohl überall Platz greifen. Was aber die Leistungen für wissenschaftliche und genealogische Forschungen betrifft, so treten sie in Baiern denen für praktische Zwecke reichlich zur Seite: die Geschäftstagebücher im Reichsarchiv zu München weisen durchschnittlich einen doppelt so starken Schriftenverkehr für die private, insbesondere die wissenschaftliche Archivbenutzung auf, als für die amtliche. —

Unordnung in den Archiven ist eine innere Krankheit des Staats, ist ein alter Wahrspruch, und man kann hinzusetzen: unbenützte Archive sind wie Bergwerke ohne Bergleute. Man sollte endlich in allen deutschen Staaten, wo es noch nicht geschehen ist, den Entschluß fassen, die Archive so rasch als möglich auf die Höhe ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen. Dazu gehört aber auch Vermehrung und Besserstellung der Archivbeamten, ein umfassendes Gesetz, welches den Zufluß in die Archive und deren ganzen Dienst regelt, und der Bau von neuen, hellen und geräumigen Archiv-

gebäuden. Alles das erfordert Mühen und Kosten. Gewiß, aber ebenso sicher und ungleich größer ist der Nutzen, welchen wohlgefüllte, gutgeordnete und mit hinlänglichem Personal besetzte Archive für das ganze Staatswesen wie für die gesammte historische Forschung mit sich bringen. Beamte und Anwälte werden bald lernen, wie sehr es ihre Berufsarbeiten fördert, wenn die Archive ihnen auf Fragen, die sie selbst erst lange studiren müßten, ohne doch häufig darin rechten Grund und Boden zu finden, sofort eine klare und sichere Antwort geben. Dann werden sich mit jedem Jahre die Gesuche und Aufträge zu archivalischen Gutachten und Vorlagen steigern. Man mache die scheinbar todten alten Schriftmassen durch Vereinigung, Ordnung und rechten Gebrauch nur erst lebendig, sie werden sich dankbar beweisen.



Die Sterblichkeit

ehelicher und unehelicher Kinder, insbesondere innerhalb der jüdischen Bevölkerung in Baden.

Gegenüber der hergebrachten Annahme, daß gerade in der Zeit bald nach ihrer Geburt die unehelichen Kinder mehr vom Tode bedroht sind als die ehelichen, dürfte es (wie der Unterzeichnete schon kürzlich in einem der Allgemeinen Zeitung übersandten Artikel bemerkt hat, von Interesse sein, daß in Baden, wo ganz besonders eingehende und genaue Nachrichten hierüber eingezogen sind, jene Annahme nicht zutrifft.

Es wurden dortselbst nämlich nach statistischen Aufnahmen, deren Ergebnisse in nächster Zeit publicirt werden sollen, in den Jahren 1864—1870

A. eheliche Kinder geboren: 339,939, von diesen

a) waren todtgeboren	10,951,	d. h.	3,22	Procent,
b) starben in der ersten Stunde nach der Geburt	3,517,	„	1,03	„
c) starben in der Zeit nach der ersten bis zur zwölften Stunde	3,023,	„	0,89	„
d) starben in der Zeit nach der zwölften bis zur vierundzwanzigsten Stunde	760,	„	0,22	„
e) starben nach der vierundzwanzigsten Stunde bis zum Ablauf der ersten Woche	5779,	„	1,70	„

Dagegen wurden in dieser Zeit in Baden

B. uneheliche Kinder geboren: 54,175, von diesen

a) waren todtgeboren	2,124,	d. h.	3,92	Procent,
b) starben in der ersten Stunde	447,	„	0,83	„
c) starben zwischen der ersten und der zwölften Stunde	441,	„	0,81	„
d) starben zwischen der zwölften und der vierundzwanzigsten Stunde	145,	„	0,27	„
e) starben zwischen der vierundzwanzigsten Stunde und dem Ablauf der ersten Woche	1098,	„	2,03	„

Es starben danach also überhaupt

vor Ablauf der ersten Stunde 1,03 Procent der Ehelichen, dagegen nur 0,83 Procent der Unehelichen,

vor Ablauf der zwölften Stunde 1,92 Procent der Ehelichen, dagegen nur 1,64 Procent der Unehelichen,

vor Ablauf der vierundzwanzigsten Stunde 2,14 Procent der Ehelichen, dagegen nur 1,91 Procent der Unehelichen.

Und erst nach dieser Zeit, zwischen dem ersten Tage und dem Ende der ersten Woche, erfolgte ein Umschwung zu größerer Sterblichkeit der unehelichen Kinder.

Trennen wir aber die Geschlechter, so zeigt sich uns, daß nur für die Mädchen jener Umschwung schon so früh erfolgte.

Die — wie bekannt — in der ersten Zeit nach ihrer Geburt in besonders hohem Grade der Sterblichkeit ausgesetzten Knaben zeigten, so weit sie außerhalb der Ehe geboren wurden, auch noch bis zum Ende der ersten Woche eine größere „Lebenszähigkeit" als die ehelichen Kinder desselben Geschlechts. Und erst in der zweiten Woche trat dann jener Umschwung zu Ungunsten der Unehelichen auch bei ihnen ein.

Es starben nämlich von allen in Baden 1864—1870 in der Ehe geborenen Knaben (175,236)

in der ersten Stunde nach der Geburt	2089, d. h.	1,19 Procent,
zwischen der ersten und zwölften Stunde nach der Geburt	1730, „	0,99 „
zwischen der zwölften und vierundzwanzigsten Stunde nach der Geburt	448, „	0,26 „
zwischen der vierundzwanzigsten Stunde und dem siebenten Tage nach der Geburt	3431, „	1,96 „

also überhaupt

vor Ablauf der ersten Stunde	1,19	Procent	der in der Ehe gebornen Knaben,
„ „ „ zwölften Stunde	2,18	„	
„ „ „ vierundzwanzigsten Stunde	2,44	„	
„ „ „ ersten Woche	4,40	„	

dagegen starben von allen außer der Ehe in Baden 1864—1870 geborenen Knaben (27,568)

in der ersten Stunde	239, d. h.	0,87 Procent,
zwischen der ersten und zwölften Stunde	258, „	0,94 „
zwischen der zwölften und vierundzwanzigsten Stunde	89, „	0,32 „
zwischen der vierundzwanzigsten Stunde und dem siebenten Tage	618, „	2,24 „

also überhaupt

vor Ablauf der ersten Stunde	0,87	Procent	der unehelichen Knaben.
„ „ „ zwölften Stunde	1,81	„	
„ „ „ vierundzwanzigsten Stunde	2,13	„	
„ „ „ ersten Woche	4,37	„	

Und Resultate ganz derselben Art ergeben sich für ganz Baden durchschnittlich auch bezüglich der Jahre 1871—1873, für die analoge Nachrichten vorliegen.

Von den in diesen Jahren geborenen Knaben nämlich starben[1]):

	unter den Ehelichen Procent	unter den Unehelichen aber nur Procent
vor Ablauf der ersten Stunde	1,08	0,89
„ „ „ zwölften Stunde	2,01	1,71
„ „ „ vierundzwanzigsten Stunde	2,52	2,13
„ „ „ ersten Woche	4,22	4,06

Dagegen von den Mädchen, die in dieser Zeit (1871 1873) in Baden geboren wurden starben:

	unter den Ehelichen Procent	unter den Unehelichen Procent
vor Ablauf der ersten Stunde	0,83	0,79
„ „ „ zwölften Stunde	1,49	1,38
„ „ „ vierundzwanzigsten Stunde	1,85	1,83
„ „ „ ersten Woche	3,12	3,48

Es zeigt sich hier also wieder:

1) daß bei beiden Geschlechtern die Sterblichkeit der in der Ehe gebornen Kinder in der ersten Zeit nach ihrer Geburt eine größere ist als die Sterblichkeit der außer der Ehe geborenen, und
2) daß der Umschwung zu Ungunsten der Unehelichen bei dem weiblichen Geschlechte schon innerhalb der ersten Woche eintritt, während er sich bei den überhaupt mehr vom Tode bedrohten Knaben erst nach Ablauf der ersten Woche vollzieht.

Und ähnliche Resultate ergeben sich, wenn man innerhalb Badens örtliche Unterscheidungen macht, z. B. nach den 11 badischen Kreisen, den Amtsbezirken u. s. w.

Von besonderem Interesse aber ist es, die Gestaltung dieser Sterblichkeitsverhältnisse bei den verschiedenen Konfessionen und namentlich bei der jüdischen Bevölkerung zu verfolgen und hiebei dann zugleich die Todesgefahren der Kinder auch nach Verfluß der ersten Woche ihres Lebens in's Auge zu fassen.

Auf die besondere „Lebenszähigkeit" der jüdischen Bevölkerung ist schon mehrfach hingewiesen worden, so z. B. früher von J. G. Hoffmann und Wappäus, neuerdings von Dr. B. Pfeiffer in der Abhandlung

[1]) Ich unterlasse hier die Anführung der absoluten Zahlen und gebe dieselben auch im Folgenden der größeren Uebersichtlichkeit halber nur als Belege in den Anmerkungen und selbst dort nur bezüglich besonders wichtiger Anführungen. — Aus später anzuführenden Gründen ist übrigens auch hier nicht die Zahl der Lebendgeborenen, sondern die Zahl aller Geborenen der Zahl der betreffenden Todesfälle gegenübergestellt.

über die Kindersterblichkeit im Handbuch der Kinderkrankheiten von G. Gerhardt (Bd. I. 1877, S. 531—599, insbesondere S. 580). Und nach dem von der Regierung zu Königsberg i. Pr. ihm gebotenen Material konnte auch der Unterzeichnete z. B. für den Bezirk dieser Regierung darthun, daß sich daselbst zwar seit 1819 sowohl in der christlichen als in der jüdischen Bevölkerung die Kindersterblichkeit erheblich gesteigert habe [2]), daß aber in jeder der fünfjährigen Perioden von 1819 bis 1863 die Sterblichkeit der jüdischen Kinder eine ganz erheblich geringere gewesen sei als die durchschnittliche der Bevölkerung überhaupt. So starben im gedachten ostpreußischen Regierungsbezirke vor Erreichung des ersten Lebensjahres:

	von allen geborenen Kindern überhaupt Procent	von den jüdischen Kindern aber nur Procent
1819—1823	16,05	7,82
1824—1828	17,82	6,43
1829—1833 (Cholera 1831)	19,32	8,80
1834—1838	17,89	11,82
1839—1843	19,19	10,15
1844—1848	20,69	9,83
1849—1853	20,79	11,23
1854—1858	20,91	8,19
1859—1863	21,10	11,08 [3]).

Auf dieselbe Erscheinung einer ganz besonders geringen Sterblichkeit der jüdischen Kinder stoßen wir nun auch in Baden. Und ebenso begegnen wir daselbst einem Umstande, auf den auch schon gerade für Süddeutschland früher aufmerksam gemacht worden ist, daß nämlich innerhalb der christlichen Bevölkerung wieder die Kinder evangelischer Eltern einer geringeren Sterblichkeit zu unterliegen scheinen als die Kinder von Katholiken [4]).

Fassen wir nämlich zunächst die Periode von 1864—1870 in's Auge und stellen für diese die Kindersterblichkeit der evangelischen, katholischen und jüdischen Bevölkerung zusammen, so kommen wir zu folgenden Resultaten:

[2]) Entsprechend übrigens dem allgemeinen Gange, den die Kindersterblichkeit in Preußen seit 1819 überhaupt genommen hat, wofür der Verfasser sich wohl auf sein Schriftchen: „Die Gestaltung der mittleren Lebensdauer in Preußen seit 1816 in ihren Beziehungen zum Wachsthum des allgemeinen Wohlstandes" (Königsberg 1865) beziehen darf.

[3]) Die größeren Schwankungen bei der jüdischen Bevölkerung erklären sich natürlich aus der relativ kleinen Zahl der in Betracht Kommenden. Im Regierungsbezirk Königsberg z. B. wurden 1816 nur 1906 Juden, 1825 2941, 1834 3607, 1843 4736, 1846 5125 gezählt u. s. w. Vgl. auch Kolb, Handbuch der Statistik. 1875. p. 863.

[4]) Hierüber und über die bezüglichen preußischen Verhältnisse sind weitere Ausführungen in „Unsere Kenntniß von den socialen Zuständen um uns" (Jena 1872, auch in den Jenenser Jahrbüchern 1872, Bd. I) enthalten. Für Bayern ist auf die trefflichen Untersuchungen von Mayr — zuerst in der Zeitschrift des königl. baierischen statistischen Bürcau's 1870 — zu verweisen, woselbst aber auf die Scheidung nach Konfessionen nicht näher eingegangen ist. Vgl. auch Kolb a. a. O. p. 831 und 829 f.

Von allen Geborenen dieser Jahre starben[5])

	unter den Evangelischen Procent	unter den Katholiken Procent	unter den Juden aber nur Procent
a) innerhalb der ersten Stunde . . .	0,36	1,37	0,30
b) zwischen der ersten und zwölften Stunde	0,69	0,98	0,49
c) zwischen der zwölften und vierundzwanzigsten Stunde	0,21	0,24	0,12
d) zwischen der vierundzwanzigsten Stunde und dem siebenten Tage	1,68	1,78	1,53
also überhaupt bis zum			
1) Ablaufe der ersten Woche. . .	2,95	4,37	2,43
und demnächst			
2) innerhalb der zweiten Woche . .	2,25	2,75	1,79
3) innerhalb der dritten Woche . .	1,90	2,68	1,63
4) innerhalb der vierten Woche . .	1,16	1,40	0,87

Von hier an beginnt nun die Nothwendigkeit, neben den Sterbefällen der bezüglichen Geburtsjahre auch diejenigen der darauf folgenden Kalenderjahre in Betracht zu ziehen, und geschieht dieses nach Wahrscheinlichkeitsrechnungen, für die z. B. die treffliche Oldenburger Statistik (Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg, Bd. IX 1867 und Bd. XI 1870) einen guten Anhalt gewährt, so gelangen wir zu folgenden Resultaten:

Von den Geborenen der Jahre 1864—1870 starben wahrscheinlich

	Evangelische Procent	Katholiken Procent	Juden aber nur Procent
A. innerhalb des ersten Monats (korrigirte Summe der schon gegebenen Zahlen)	8,26	11,21	6,73
und demnächst			
B. innerhalb des zweiten Monats	3,14	3,57	2,38
C. „ „ dritten Monats	2,63	2,69	1,78
D. „ „ vierten Monats	2,29	2,28	1,79
E. „ „ fünften Monats	1,79	1,81	1,23
F. „ „ sechsten Monats	1,42	1,43	1,09

Und fassen wir nunmehr die Entwickelung dieser Verhältnisse vierteljährlich zusammen, so starben nach Wahrscheinlichkeitsrechnung

[5]) Hiebei sind Eheliche und Uneheliche nicht getrennt. Auch beschränke ich mich darauf, hier nach dem in Anmerkung 1 Gesagten nur relative Zahlen zu geben. Die absoluten Zahlen, die ich der großen Gefälligkeit des großherzoglich badischen statistischen Büreau's verdanke, beabsichtige ich vollständig in einer vorbereiteten größeren Arbeit über die Kindersterblichkeit in Baden zu veröffentlichen. Die Zahl der Juden in Baden war 1871 25,703, die der Katholiken und Evangelischen resp. 942,560 und 491,008, die Zahl der jüdischen Geburten 1864—1870 6081, 1871—1873 2713.

	Evangelische Procent	Katholiken Procent	Juden aber nur Procent
I. innerhab des ersten Vierteljahrs	14,03	17,47	10,89
II. " " zweiten "	5,50	5,52	4,11
III. " " dritten "	3,57 (!)	3,38 (!)	2,45
IV. " " vierten "	2,57 (!)	2.46 (!)	1,72
also			
α) im ersten Halbjahr	19,54	22,99	15,00
β) im zweiten Halbjahr	6,14 (!)	5,84 (!)	4,17
und überhaupt vor Vollendung des ersten Jahres	25,69	28,83	19,18

Es tritt hier also die besonders große Sterblichkeit bei den Katholiken[5a]) und namentlich die geringe Kindersterblichkeit innerhalb der jüdischen Bevölkerung sehr deutlich hervor. Und zu ganz ähnlichen Resultaten gelangen wir für die folgende Periode von 1871—1873.

Diese zeigt — abweichend von der regulären Strömung zunehmender Kindersterblichkeit[6]) — eine Verbesserung der bezüglichen Verhältnisse bei allen Konfessionen. Und diese günstigere Gestaltung ist anscheinend jenem wirthschaftlichen Aufschwunge der Jahre 1871 und folgende zuzuschreiben, welcher auch für den Verfasser bestimmend gewesen ist, die Periode 1864—1873 resp. 1874, für die ihm die bezüglichen Zahlen geboten waren, in die beiden ungleichen Theile vor und nach Ablauf des Jahres 1870 zu zerlegen.

Um wieder nur die Hauptresultate mitzutheilen, so starben von allen Geborenen der Jahre 1871—1873:

[5a]) Auf die durch (!) (!) angedeuteten Abweichungen von dieser Regel komme ich unten p. 159 zurück.

[6]) Betreffs dieser Zunahme in Preußen, in der Schweiz, in Süddeutschland, Frankreich u. s. w. nehme ich auf die oben angeführten Schriften Bezug. Für Württemberg hat neuerdings Finanzrath Kull in seiner Schrift: „Beiträge zur Statistik der Bevölkerung des Königreichs Württemberg" (Württembergische Jahrbücher 1874, Thl. I) sehr interessante Untersuchungen angestellt, die — was die Entwickelung der Kindersterblichkeit betrifft, zu ähnlichen Resultaten gelangen. Danach starben nämlich in Württemberg vor Erreichung des ersten Jahres von je 100 Lebendgeborenen:

	z. B. im Durchschnitt der Jahre		
	1812—1822	1846—1856	1856—1866
im Neckarkreis	29,16	30,25	31,90
im Schwarzwaldkreis	27,65	33,15	34,00
im Jagstkreis	31,32	31,51	33,90
im Donaukreis	40,44	44,05	42,90
in ganz Württemberg aber	32,06	34,78	35,40

	unter den Evangelischen Procent		unter den Katholiken Procent		unter den Juden aber nur Procent	
a) innerhalb der ersten Stunde *)	0,32	(0,36)	1,30	(1,37)	0,33	(0,30)
b) zwischen der ersten und zwölften Stunde	0,57	(0,69)	0,92	(0,98)	0,44	(0,49)
c) zwischen der zwölften und vierundzwanzigsten Stunde .	0,44	(0,21)	0,44	(0,21)	0,37	(1,12)
d) zwischen der vierundzwanzigsten Stunde und dem siebenten Tage	1,47	(1,68)	1,55	(1,78)	1,18	(1,53)
also						
1) innerhalb der ersten Woche	2,80	(2,95)	4,21	(1,37)	2,32	(2,43)
sodann						
2) innerhalb der zweiten Woche	2,07	(2,25)	2 62	(2,75)	1,33	(1,79)
3) „ „ dritten „	2,01	(1,90)	2,61	(2,68)	1,29	(1,63)
4) „ „ vierten „	1,06	(1,16)	1,28	(1,40)	0,81	(0,87)
demnach innerhalb						
A. des ersten Monats . .	7,93	(8,26)	10,71	(11,21)	5,73	(6,73)
B. „ zweiten „	2,79	(3,14)	3,18	(3,57)	2,18	(2,38)
C. „ dritten „	2,72	(2,63)	2,89	(2,69)	1,90	(1,78)
I. innerhalb des ersten Quartals	13,44	(11,03)	16,78	(17,47)	9,81	(10,89)
II. innerhalb des zweiten Quartals	5,96	(5,50)	6,01	(5,52)	4,09	(4,11)
III. innerhalb des dritten Quartals	3,47	(3,57)	3,39 (!)	(3,38)	2,59	(2,45)
IV. innerhalb des vierten Quartals	2,39	(2,57)	2,27 (!)	(2,46)	1,11	(1,71)
also vor Vollendung des ersten Jahres	25,25	(25,69)	28,46	(28,83)	17,61	(19,18)

Wer nun diese Zahlen und diejenigen der vorigen Tabelle auch nur flüchtig betrachtet, ersieht aus denselben

Aehnlich in Baden: hier starben von 100 Lebendgeborenen in den Jahren 1856—1863 26,3, dagegen in den Jahren 1864—1869 27,8, und in Bayern z. B.:

	1835—1841	1841—1848	1848—1855	1855—1862	1862—1869
in der Oberpfalz .	30,8	31,0	32,3	34,8	35,6
in Mittelfranken .	29,9	30,0	30,0	33,0	33,5
in Schwaben . . .	39,8	40,2	40,5	40,9	41,2
in Oberbaiern . .	38,9	39,4	39,5	42,0	42,0
in ganz Bayern .	29,4	29,9	30,3	31,9	32,7

(Vgl. G. Mayr a. a. O. 1870, S. 210 f.).

*) Die in Parenthese beigefügten kleinen Zahlen beziehen sich auf die schon behandelten Jahre 1864—1870.

1 daß die (in Parenthese gesetzten) auf die Periode 1864—1870 bezüglichen Ziffern fast durchweg höher sind, als die (nicht in Parenthese) daneben stehenden, welche die Jahre 1871—1873 betreffen, daß sich also in letzterer Periode — anscheinend, wie schon bemerkt wurde, unter Einfluß günstigerer wirthschaftlicher Verhältnisse — die Sterblichkeit durchweg günstiger gestaltet hat, als in den zuletzt vorangegangenen Jahren, daß aber

2) diese wirthschaftlichen Verhältnisse ganz besonders wieder demjenigen Theile der Bevölkerung zu gute gekommen zu sein scheinen, den man wohl als den wirthschaftlichsten bezeichnen darf. Denn während sich in der evangelischen Bevölkerung z. B. der Procentsatz der vor Vollendung des ersten Lebensjahres Gestorbenen in der Zeit von 1864/70 zu 1871/73 nur von 25,69 auf 25,25 ermäßigte, bei der katholischen Bevölkerung derselbe Procentsatz in dieser Zeit sogar nur von 28,83 auf 28,46 herabging, verminderte sich die Sterblichkeit der jüdischen Kinder im ersten Jahre in derselben Zeit von

19,18 auf 17,61,

also in ganz erheblich höherem Maße.

3) Abgesehen von diesen historischen Betrachtungen aber fällt, wie bemerkt, für beide Perioden die besonders große Sterblichkeit der Kinder katholischer Konfession auf. Und, wie auch schon angedeutet wurde, steht diese Erscheinung keineswegs vereinzelt da.

In Württemberg z. B. starben von je 100 Lebendgeborenen im Durchschnitt aller drei Perioden 1812/22, 1846/56 und 1858/76

in dem zu 8,1 Procent katholischen Neckarkreis: 30,33
" " " 25,9 " " Schwarzwaldkreis: 31,43
" " " 30,1 " " Jagstkreis: 32,13
" " " 63,5 " " Donaukreis: 42,43

und in Bayern z. B. in der Periode 1835/69
in dem zu 42,3 Proc. katholischen Bezirke Oberfranken nur 21,5, dagegen
" " " 91,5 " " " Oberpfalz: 33,1 und
" " " 96,2 " " " Oberbayern: 40,6 u. s. w.

Nur darf man aus alledem noch keine nachtheiligen Schlüsse für die Angehörigen der einen oder der anderen Konfessionen als solcher ziehen. Dem widerspricht schon eine Reihe von Thatsachen. In dem soeben angeführten Staate Bayern z. B. hat der am wenigsten der katholischen Konfession angehörige Bezirk Mittelfranken (mit nur 21,5 Procent katholischer Bevölkerung) eine Kindersterblichkeit, die erheblich höher ist, als die Kindersterblichkeit in dem zu 42,3 Procent katholischen Oberfranken, in der zu 43,3 Procent katholischen Pfalz, in dem zu 80,2 Procent katholischen Unterfranken u. s. w. Denn es starben von je 100 Lebendgeborenen in der Periode 1835/69:

in Mittelfranken 31,5, dagegen z. B.
in Oberfranken 21,5
in der Pfalz 18,7
in Unterfranken 24,1 u. s. w.

Und in der Provinz Preußen ist z. B. der isolirt gelegene *katholische* Bezirk, das *Ermland* unstreitig seit Alters derjenige Theil Ostpreußens, der die *günstigsten* Verhältnisse in der in Rede stehenden Beziehung aufweist. Es erklärt sich das dort namentlich aus den bezüglichen wirthschaftlichen Verhältnissen [8]). Und etwas Aehnliches wird *zunächst* auch für die einzelnen Bezirke Süddeutschlands anzunehmen sein [9]).

4) Endlich darf nun aber eine vorzügliche Aufmerksamkeit die in beiden Perioden ganz besonders *günstige* Gestaltung der Sterblichkeitsverhältnisse innerhalb der *jüdischen* Bevölkerung beanspruchen.

Während — wie in den letzten Tafeln schon durch beigefügte (!) (!) angedeutet ist — die Kinder der evangelischen Bevölkerung mit Ablauf des ersten Halbjahres nach der Geburt eine Sterblichkeit zeigen, die derjenigen der katholischen Kinder nahe kommt, resp. sie für die *einzelnen* späteren Zeiträume noch übersteigt, bleibt die Sterblichkeit der *jüdischen* Kinder wie in den ersten Stunden, Tagen und Wochen, so auch in den folgenden Monaten, Quartalen u. s. w. *ganz stetig* hinter der Sterblichkeit *sowohl* der katholischen, *als auch* der evangelischen Kinder *erheblich* zurück [10]).

Und auch dieser Erscheinung gegenüber drängt sich natürlich die Frage auf, ob solche günstigere Gestaltung allein oder vorzüglich den eigenthümlichen und im Durchschnitt sicherlich *günstigeren wirthschaftlichen* Verhältnissen der jüdischen Bevölkerung zuzuschreiben sei, oder — wie das ja mehrfach behauptet ist — hauptsächlich in dem festeren *Familienbande* der Juden, in ihrer *mäßigeren* Lebensweise oder namentlich in einer größeren natürlichen „*Lebenszähigkeit*“ der „jüdischen Race“ ihre Begründung habe.

Und gerade die *vorliegenden Tabellen* scheinen zur Beurtheilung dieser schwierigen Frage einen *Anhalt* zu gewähren, dessen man bisher entbehren mußte.

Während nämlich früher das Alter der Verstorbenen nur nach Jahren oder Jahresperioden registrirt wurde und es schon als ein großer Fortschritt begrüßt werden mußte, daß man hier und da nach *Monaten* und *Wochen* hingebrachten Lebens unterschied, haben wir hier zum ersten Male umfassende Aufzeichnungen vor uns, die die Verstorbenen nicht nur nach *Tagen*, die sie verlebten [11]), sondern sogar nach *Stunden* genossenen Lebens gliedern. Und es liegt nahe, diese Aufnahmen der Art zu verwerthen, daß man sagt: Der Einfluß günstigerer Familien- oder besserer *wirthschaftlicher* Verhältnisse und einer hiedurch bedingten

[8]) Ein Weiteres S. 54 ff. und S. 63 f. in „Unsere Kenntniß von den socialen Zuständen“ (Jena 1872).

[9]) Vgl. für Württemberg *Kull* a. a. O., daneben aber auch noch die Statistik von Württemberg: „Das Königreich Württemberg, eine Beschreibung von Land, Volk und Staat, vom statistischen Büreau.“ Stuttgart 1863, p. 327 f. (von *Rümelin*).

[10]) Eine kleine Ausnahme zeigt die Sterblichkeit in der ersten Stunde 1871—1873 (Verhältniß zwischen der jüdischen und evangelischen Bevölkerung).

[11]) In *solcher* Gliederung haben wir kürzlich schätzenswerthe Nachrichten z. B. für die preuß. Monarchie erhalten. Preußische Statistik, amtliches Quellenwerk, Bd. XLII. Berlin 1876 (Dr. Engel). Doch beziehen sich diese zunächst nur auf *ein* Jahr (1875) und haben schon deshalb geringeren Werth, als die *badischen* Tabellen.

besseren Pflege der Neugeborenen könne sich erst nach Ablauf einer gewissen Zeit nach der Geburt äußern, in den ersten Stunden des Lebens könne hievon nicht die Rede sein. Wo also schon innerhalb dieser Stunden das Leben durchschnittlich ein längeres sei als sonst — da sei größere natürliche Lebenskraft vorhanden. Und eine Ausführung dieser Art würde nach den oben gegebenen Zahlenreihen anscheinend nicht nur die besondere „Lebenszähigkeit der jüdischen Race" erweisen, sondern sie würde zugleich auch jenen merkwürdigen Umschwung erklären, nach welchem — wie oben gezeigt wurde — eine größere Sterblichkeit der unehelichen Kinder gegenüber den ehelichen im Allgemeinen erst etwa gegen Ausgang der ersten Woche eintritt, während in den ersten Stunden und Tagen nach der Geburt gerade die ehelichen Kinder vom Tode besonders bedroht sind.

Indessen ist Deduktionen, wie den gedachten, gegenüber Vorsicht geboten. Insbesondere darf nicht unbeachtet bleiben, daß die „Pflege" der jungen Weltbürger ja keineswegs erst mit ihrer Geburt beginnt und die Gefahren, denen die Neugeborenen im Allgemeinen ausgesetzt sind, in mancher Beziehung nur als Fortsetzung derjenigen Fährlichkeiten betrachtet werden können, mit denen es schon die Nascituri zu thun hatten. Günstige äußere Umstände können also in der That auch schon auf die ersten Stunden der Neugeborenen ihren Einfluß erstrecken. Und nach Ansicht des Unterzeichneten dürfte es also zu besserer Erkenntniß der bezüglichen Verhältnisse durchaus geboten sein, neben der Zahl der frühzeitigen Todesfälle selber zugleich die Zahl der Todtgeburten zu berücksichtigen, den Tod im Mutterleibe gewissermaßen als das erste Stadium der Kindersterblichkeit mit ins Auge zu fassen und danach nicht, wie es im Allgemeinen bisher beliebt worden ist, nur die Zahl der lebendiggeborenen mit der Zahl der bezüglichen Todesfälle zu vergleichen, sondern vielmehr die Zahl aller Geborenen (inkl. der Todtgeborenen) zum Ausgangspunkt zu nehmen und dann zu berechnen, wie viele von diesen Geborenen überhaupt im Mutterleibe geendigt hatten, wie viele demnächst die ersten Stunden und Tage überlebten u. s. w.

Demgemäß sind denn auch in den obigen Tabellen die bezüglichen Rechnungen eingeleitet worden, und es bleibt Aufgabe eines folgenden Abschnittes, ihren Ergebnissen in der angedeuteten Richtung weiter nachzugehen.

Hier soll — im Anschlusse an die vorhin gegebene Parallele zwischen der Sterblichkeit ehelicher und unehelicher Kinder in Baden überhaupt — nur noch eines Umstandes gedacht werden, der einen recht deutlichen Fingerzeig dafür gibt, daß es wohl keineswegs Raceneigenthümlichkeiten allein sind, denen jene geringe Kindersterblichkeit innerhalb der jüdischen Bevölkerung zuzuschreiben ist.

Es handelt sich dabei nämlich um die besonders große Sterblichkeit der außer der Ehe geborenen jüdischen Kinder.

Bei der Kleinheit der hier in Betracht kommenden Ziffern [12]) empfiehlt

---

[12]) Diese Ziffern sind namentlich deshalb so klein, weil die Zahl der unehelich geborenen jüdischen Kinder — wie unten gezeigt wird — selbst im Verhältniß zu der

es sich freilich, in dieser Beziehung nicht bis auf die Sterblichkeit nach Stunden und Tagen einzugehen, sondern das Alter der Gestorbenen von vorn herein nur nach Monaten und längeren Fristen zu gliedern. Geschieht dies aber und stellen wir darnach die Todesfälle unter den unehelichen Kindern der jüdischen, katholischen und evangelischen Bevölkerung zusammen, fügen auch in Parenthese die bezüglichen Ziffern für die Zahl der Todesfälle unter den ehelichen Kindern dieser Glaubensbekenntnisse hinzu, so gelangen wir zu folgender Aufstellung:

Im Laufe der Jahre 1864—1870 wurden in Baden außer der Ehe (und resp. ehelich)

	bei den		
	Juden	Evangelischen	Katholiken
I. geboren	111 (5970)	17,989 (117,137)	35,869 (216,140)
II. davon waren todtgeboren	5 (212)	804 (1640)	1299 (6071)
III. starben nach der Geburt			
1) im ersten Monat . .	15 (394)	1951 (9212)	4921 (23,326)
2) im ersten Vierteljahr	27 (635)	3593 (15,367)	8025 (35,988)
3) im ersten Lebensjahr	45 (1121)	6121 (28,604)	12,443 (60,222)

d. h. — in Verhältnißzahlen ausgedrückt — es starben

von je 100 ehelich Geborenen	bei den		
	Juden	Evangelischen	Katholiken
a) schon vor der Geburt	3,55	3,96	2,81
b) innerhalb des ersten Monats nach der Geburt	6,60	7,86	10,79
c) im Laufe des ersten Vierteljahres	10,63	13,11	16,65
d) vor Vollendung des ersten Jahres	18,78 (!)	24,42	27,86
e) und endlich vor Vollendung des ersten Jahres mit Einschluß der schon im Mutterleibe Gestorbenen	22,33 (!)	28,38	30,67

Es waren also die in der Ehe gebornen jüdischen Kinder in der That einer ganz besonders geringen Sterblichkeit ausgesetzt.

an sich schon kleinen jüdischen Bevölkerung eine sehr geringe ist. So kann es denn auch nicht auffallen, daß in der ganzen Periode von 1864—1873 unter den unehelichen jüdischen Kindern (zufällig) keines zur Aufzeichnung gelangte, das in den ersten 24 Stunden nach der Geburt gestorben wäre.

Dagegen starben

von je 100 außer der Ehe Geborenen	bei den Juden	bei den Evangelischen nur	bei den Katholiken nur
a) schon vor der Geburt	4,50	4,47	3,62
b) innerhalb des ersten Monats nach der Geburt	13,51	10,85	13,72
c) im Laufe des ersten Vierteljahres	24,22	19,98	22,38
d) vor Vollendung des ersten Jahres	40,36 (!)	34,02	34,69
e) und endlich vor Vollendung des ersten Jahres mit Einschluß der Todtgeborenen	44,86 (!)	38,49	38,31

Die jüdische Bevölkerung erscheint also bezüglich der Sterblichkeit unehelicher Kinder in noch ungünstigerem Lichte, als die übrige Bevölkerung.

Und derselben Erscheinung begegnen wir, wenn wir für die Periode 1871 73 die Sterblichkeit der außer der Ehe geborenen jüdischen Kinder mit der Sterblichkeit der unehelichen Kinder evangelischer und katholischer Konfession vergleichen. So starben z. B. von je 100 Geborenen dieser Periode

unter den Ehelichen	bei den Juden	bei den Evangelischen	bei den Katholiken
vor Vollendung des ersten Vierteljahres[13])	9,68	12,82	16,21
vor Vollendung des ersten Lebensjahres	17,29	24,61	27,54

dagegen starben

von je 100 außer der Ehe Geborenen	bei den Juden	bei den Evangelischen	bei den Katholiken
vor Vollendung des ersten Vierteljahres	20,01	19,35	21,74
vor Vollendung des ersten Lebensjahres	42,00 (!)	31,53	36,51

[13]) Da es sich in dieser Periode natürlich um noch kleinere und größeren Schwankungen ausgesetzte Zahlen handelt als vorhin, so fasse ich hier noch größere Abschnitte von Lebensaltern zusammen.

Freilich handelt es sich hier, wie bemerkt, immer nur um sehr kleine (absolute) Zahlen. Und daher ist Vorsicht in den Schlüssen geboten. Auch ist gegenüber der relativ geringen Sterblichkeit der ehelichen jüdischen Kinder und gegenüber der relativ großen Sterblichkeit der außer der Ehe Geborenen dieses Stammes Das zu beachten, daß die Zahl der letzteren überhaupt eine überaus kleine ist.

So wurden z. B. in der Periode 1864/70 in Baden außer der Ehe geboren

				Procent
unter den Katholiken:	35,869, d. h. von	252,009	überhaupt Geborenen	14,23
unter den Evangelischen:	17,989, d. h. von	135,126	überhaupt Geborenen	13,31
dagegen				
unter den Juden nur:	111, d. h. von	6081	überhaupt Geborenen	1,83 (!)
und ähnlich in der Periode 1871—1873				
unter den Katholiken:	11,589, d. h. von	112,071	überhaupt Geborenen	10,34
unter den Evangelischen:	5681, d. h. von	60,853	überhaupt Geborenen	9,34
dagegen				
unter den Juden nur:	35, d. h. von	2713	überhaupt Geborenen	1,29 (!)

Es beziehen sich also die besonders großen Todesgefahren, denen die außer der Ehe geborenen jüdischen Kinder ausgesetzt zu sein scheinen, nur auf eine sehr kleine Zahl von Individuen. Immerhin aber ist es beachtenswerth, daß in Baden — und einstweilen ist hier nur dieses Land näher ins Auge gefaßt — Das, was man vielfach schlechtweg als die größere Lebenszähigkeit des jüdischen Stammes bezeichnet hat, sich wenigstens in der ersten Zeit nach der Geburt nicht auf alle Juden, sondern nur auf die ehelich Geborenen unter denselben bezieht und — wie man aus diesem Gegensatze wohl schließen darf — zu einem erheblichen Theile nicht den körperlichen Eigenschaften, sondern der besseren und gewissenhafteren Pflege zuzuschreiben ist, deren sich die Nascituri, wie die Neugeborenen jüdischen Stammes in der Familie zu erfreuen haben.

Letzterer Umstand aber hängt anscheinend wieder mit jener allgemeinen Erscheinung zusammen, auf die diesseits schon mehrfach verwiesen ist, daß nämlich bei sonst gleichen Umständen die Kindersterblichkeit um so geringer ist, je weniger nach Sitte und socialer Gestaltung die Frau zum nothwendigen Gliede nationaler Produktion herabgedrückt ist.

Wo die Frau gleich dem Manne äußerem Verdienste nachgeht und nachgehen muß, um den Bedarf der Familie zu decken, wie es z. B. regelmäßig in Gegenden lebhaft entwickelter Textilindustrie, sodann vielfach auf dem platten Lande der Fall ist u. s. w. — da ist (ceteris paribus) die Kindersterblichkeit regelmäßig eine viel bedeutendere, als in den Gebieten derjenigen Industrieen, welche ihrer Natur nach die Mitarbeit der Frau mehr oder minder ausschließen[14]. Ja, in England will man — wie bekannt — festgestellt haben, daß die zur Zeit des amerikanischen Secessions-

[14]) Vgl. Weiteres hierüber z. B. in „Die deutsche Fabrikgesetzgebung und die betreffs derselben zu veranstaltende Enquête" (Jena 1873 bei Mauke, auch in den Jenenser Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1873, Bd. II, S. 86 ff.), am letzteren Orte auch Jahrg. 1872, Bd. II, S. 296 ff., S. 333 ff. und insbesondere S. 338 ff., desgl. in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. IV (Verhandl über Fabrikgesetzung &c.) S. 14 ff., auch Hoffmann: Sammlung kl. Schriften, p. 354

krieges dort herrschende „Baumwollnoth", trotz der durch sie herbeigeführten Stockungen des Erwerbs, die Kindersterblichkeit in den betheiligten Distrikten nicht erhöht, sondern ermäßigt habe, weil eben in Folge jener Noth die Frauen erheblich mehr Zeit gewannen, ihren häuslichen Pflichten zu leben. Und so dürfte denn auch die Thatsache, daß unter den Juden, wie bekannt, die weiblichen Familienglieder im Allgemeinen nicht äußerem Erwerbe nachgehen, auf jene günstigere Gestaltung der Sterblichkeit unter den ehelichen Kindern jüdischen Stammes von erheblichem Einflusse sein, während die größere Bedrohung des Lebens unehelicher Kinder jüdischen Stammes vielleicht mit dem Umstande zusammenhängt, daß über uneheliche Geburten an sich gerade bei den Juden besonders strenge geurtheilt wird und dadurch einerseits natürlich die Zahl derartiger Fehltritte wesentlich gemindert wird [15]), andrerseits aber auch Diejenigen, die sich derselben schuldig gemacht haben, hierdurch noch tiefer herabgedrückt werden, als dies außerhalb der jüdischen Bevölkerung im Allgemeinen der Fall ist. Auch ist im Anschlusse hieran zu beachten, daß — während im Allgemeinen eine erhebliche Zahl hinsterbender unehelich Geborner der Eintragung in die Sterblichkeitslisten der Unehelichen durch zuvor erfolgte Legitimation per subsequens matrimonium entgeht — diese Hülfe den jüdischen unehelich Gebornen mehr versagt sein dürfte, als den christlichen.

Nur gestalten sich alle diese Verhältnisse natürlich z. B. innerhalb großer Städte wieder wesentlich anders als in kleineren Städten und auf dem platten Lande. Dort muß der soeben berührte Gegensatz wesentlich geringer sein als hier. Und damit steht es vielleicht in Zusammenhang, daß wir — worauf später noch an diesem Orte zurückgekommen werden soll — bei Betrachtung der bezüglichen Sterblichkeitsverhältnisse in anderen Ländern, z. B. in Preußen, zu Resultaten gelangen, die von den hier für Baden mitgetheilten in mancher Hinsicht abweichen. —

Tübingen, im März 1877.

Fr. J. Neumann.

---

[15]) Aehnlich wie nach dem Bemerkten in Baden ist auch z. B. in Preußen die Zahl der unehelichen Geburten bei den Juden eine ganz besonders geringe. Sie betrug z. B. 1822—1840 1,89 Procent und 1849—1855 2,63 Procent aller (jüdischen) Geburten, dagegen in letzterem Zeitraum z. B. bei den Katholiken 5,87 und bei den Evangelischen sogar 8,56 Procent.

Zur Berichtigung.

Von

Dr. W. Stieda.

In Folge der Veröffentlichung meines Aufsatzes „Deutschlands social-statistische Erhebungen im Jahre 1876" im ersten Hefte dieses Jahrbuches ist mir von Sr. Excellenz dem Präsidenten des Reichskanzleramtes, Herrn Minister Hofmann, ein Schreiben zugegangen, das mir einige Irrthümer nachweist. Da meine schiefe Darstellung zu einer unrichtigen Beurtheilung amtlicher Arbeiten Anlaß gegeben haben kann, halte ich es für meine Pflicht, Nachstehendes zur Kenntniß der Leser dieser Zeitschrift zu bringen.

Der Herr Minister läßt mir schreiben:

I. „Die Behauptung auf Seite 207 des vorigen Heftes, „die Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit auf Beschluß des Bundesrathes angestellten Erhebungen sind Privatgelehrten nicht zugänglich", trifft insofern nicht zu, als der Bundesrath bereits im Herbste vorigen Jahres, wie damals in den öffentlichen Blättern auch mitgetheilt wurde, beschlossen hat, die Ergebnisse der Enquêten durch den Buchhandel zu verbreiten. Die Verlagshandlung von C. Heymann in Berlin hat die Veröffentlichung übernommen und ist mit dem Drucke beschäftigt.

II. Auf Seite 209 wird gerügt, daß in den Nachweisen über die Zahl der in der Industrie überhaupt und der in den verschiedenen Industriezweigen beschäftigten Arbeiterinnen eine erhebliche Differenz (von mehr als 20,000) sich vorfinde. Diese Angabe ist irrig. Eine Summirung der in der Tabelle „Zahl der Fabrikarbeiterinnen" innerhalb der Spalte „Zahl der Arbeiterinnen, zusammen" aufgeführten Zahlen führt, mit einer Differenz von wenigen Hunderten, zu demselben Resultat, wie eine Summirung der innerhalb der Spalten für die verschiedenen Industriegruppen aufgeführten Zahlen, wenn dabei, wie sich dies aus der Tabelle von selbst als nöthig ergibt, die in den Anmerkungen auf Seite 60 aufgeführten Zahlen berücksichtigt werden. Die wirklich vorhandene, für die praktische Würdigung des Ergebnisses der Enquête unerhebliche Differenz ist dadurch entstanden, daß in den aus einzelnen Bundesstaaten hierher gelangten Tabellen die Zahl der Arbeiterinnen für einzelne Industriegruppen nicht vollständig angegeben war.

III. Endlich wird auf Seite 224 als entschiedener Mangel bezeichnet, daß die dort besprochene Enquête von einer Ermittelung der Zahl der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter gänzlich abgesehen habe. Der Grund dieses vermeintlichen Mangels liegt darin, daß in demselben Jahre, in welchem die Enquête stattfand, bekanntlich eine umfangreiche, gewerbestatistische Aufnahme erfolgt ist, welche insbesondere auch die Ermittelung der Zahl des gewerblichen Hülfspersonales zum Gegenstande hatte. Eine Wiederholung derselben Ermittelung in der Enquête war hierdurch als mindestens zwecklos ausgeschlossen."

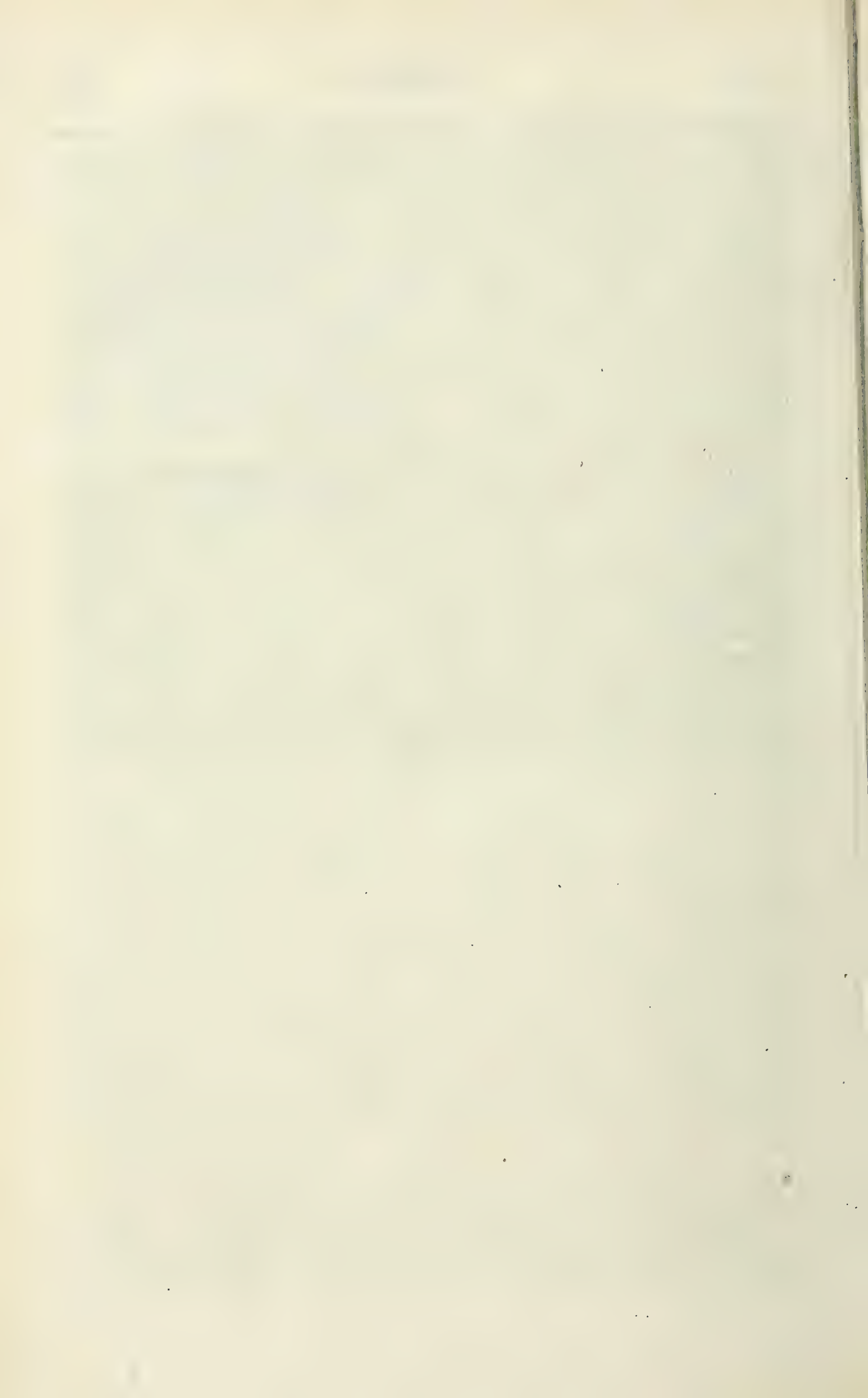
Auf diese Zurechtstellungen erlaube ich mir zur Erklärung meiner Auffassung anzuführen.

I. Unter dem 20. November 1876 hat der deutsche Reichsanzeiger den Bericht über die 28. Plenarsitzung des Bundesrathes vom 17. November 1876 veröffentlicht. Es heißt daselbst, „ein Antrag, wonach die Zusammenstellung über die Lehrlings-, Gesellen- und Fabrikarbeiter-Verhältnisse im Wege des Buchhandels veröffentlicht werden soll, wurde genehmigt". Davon, daß auch die Enquête über die Frauen- und Kinderarbeit in den Buchhandel gekommen sei, bemerkt der Reichsanzeiger im weiteren Verlaufe der Mittheilungen über die Sitzung nichts. Jedermann hat also glauben müssen, da in der That bis zum 17. November die besagten Enquêten auf buchhändlerischem Wege nicht zu erlangen waren, daß nur die Erhebung über die Gesellen, Lehrlinge u. s. w. käuflich war. Dieses aber habe ich in meinem Aufsatze ausdrücklich (Seite 207) hervorgehoben. Thatsächlich sind die Ergebnisse der vom Bundesrathe veranstalteten Erhebungen über die Frauen- und Kinderarbeit nach ihrer Fertigstellung im Drucke vom 23. März 1876 bis zum 17. November 1876 dem Publikum unzugänglich gewesen. Noch am 13. November vorigen Jahres konnte die „Frankfurter Zeitung" schreiben, „der Bericht ist, was bei englischen Blaubüchern immer geschieht, dem Buchhandel nicht übergeben worden; er ist auch nicht einmal der übrigen Presse mitgetheilt worden. Wenigstens sind verschiedene von uns gemachte Versuche, denselben zu erlangen, erfolglos gewesen u. s. w." Der Herr Minister hat die Bundesrathssitzung, in welcher das Freigeben besagter Enquête beschlossen wurde, sowie die Zeitungen, welche darüber berichteten, nicht genannt. Er spricht davon, daß der Beschluß im Herbste vorigen Jahres gefaßt sei. Es deckt sich also diese Sitzung wahrscheinlich mit der oben genannten vom 17. November vorigen Jahres. Sie kann nicht früher stattgefunden haben, da der so allgemein gehaltene Beschluß, wie ihn der Herr Minister mittheilt, den specielleren über die Veröffentlichung der Gesellen-, Lehrlings- u. s. w. Verhältnisse unnöthig gemacht hätte. Ich bedauere sehr, daß die falsche Wiedergabe des Reichsanzeigers, eines Blattes, auf dessen Mittheilungen Jedermann sich verlassen zu können glaubt, die Ursache meiner, wie ich nun sehe, irrthümlichen Behauptung gewesen ist.

II. Bei meinen Bemerkungen über das Nichtstimmen der für die einzelnen Industriegruppen gegebenen Zahlen mit der für das Reich notirten Summe ist mir allerdings entgangen, daß die in den Anmerkungen aufgeführten Zahlen in den Tabellen selbst nicht enthalten sind. Ich kann aber nicht umhin, in eben dieser Unvollkommenheit für mich einen Ent-

schuldigungsgrund zu finden. So große Zahlen in Anmerkungen unterzubringen, hat immer sein Mißliches, weil man in diesen höchstens Erläuterungen, nicht die Mittheilung der Thatsache selbst erwartet. Ueberdies erfährt die von mir (Seite 209) aufgestellte Tabelle durch den Hinweis auf die Anmerkungen keinerlei Berichtigung. In jener Tabelle habe ich angegeben, wieviel Frauen jeder einzelne Industriezweig beschäftigt; diese Anmerkungen aber enthalten für je zwei oder mehr Industriegruppen zusammen die Zahl der beschäftigten Frauen. Es sind dabei freilich verwandte Industrien zusammengefaßt; die Ausdehnung in der Unterscheidung der einzelnen Industriezweige, wie die Erhebung sie selbst angeordnet, also doch auch für nothwendig gehalten haben muß, läßt sich aber nicht durchführen. Auch ist in den Anmerkungen der Familienstand der beschäftigten Frauen keineswegs berücksichtigt. Immerhin räume ich ein, die in den Anmerkungen gegebenen Ziffern übersehen zu haben.

III. Der Ansicht, daß durch die gleichzeitige Gewerbezählung die Ermittelung der Zahl der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter als mindestens zwecklos sich von selbst ausgeschlossen habe, vermag ich mich nicht anzuschließen. Die Erledigung des aufgesammelten Materiales und die Benutzung desselben zu einer etwaigen Reform der Gewerbeordnung soll bald stattfinden, vielleicht schon in dieser Session des Reichstages: wann die Ergebnisse der Gewerbezählung für's ganze Deutsche Reich werden veröffentlicht werden können, scheint sehr fraglich. Während die im März 1875 begonnene Erhebung jetzt die Zahlenangabe aufweisen würde, werden wir voraussichtlich die am 1. December 1875 stattgehabte Gewerbezählung in ihren Einzelheiten nicht so schnell kennen lernen. Dies hat mich veranlaßt, jenes Fehlen als einen „entschiedenen Mangel der Erhebung“ zu bezeichnen, woran ich auch heute noch festhalten muß.



Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

27. „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches." Von Dr. Paul Laband. I. Band. Tübingen 1876.

Laband's Reichsstaatsrecht zählt zu den erfreulichsten Erscheinungen der neueren reichsrechtlichen Literatur. Zwar werden die in diesem Werke niedergelegten Anschauungen nicht auf allseitige Zustimmung rechnen können, und ich selbst bin wohl am meisten in der Lage Widerspruch gegen Laband's Auffassung des Reiches erheben zu müssen; allein in dem einen Lobe werden alle Gegner Laband's übereinstimmen, daß er ein wissenschaftliches Werk geschrieben habe. Und zwar verdient sein Buch diese Bezeichnung in einem doppelten Gegensatze zu jenen Schriftstellern, die, wie R. v. Mohl und Westerkamp, den Unterschied zwischen Staatsrecht und Politik verkennen und zu jenen noch weit zahlreicheren, — nomina sunt odiosa — die handwerksmäßig und ohne höhere Gesichtspunkte einen Schutthaufen von Material emporthürmen, dem Leser überlassend, sich auszusuchen, was er etwa brauchen kann.

Laband betont mit Recht, daß die Staatsrechtswissenschaft von der Wissenschaft des Privatrechts noch zu lernen habe. Freilich dürfe man nicht wahllos civilrechtliche Begriffe in das öffentliche Recht übertragen. Aber unter der Verurtheilung der civilistischen Methode verstecke sich oft die Abneigung gegen die juristische.

Laband hat nicht versäumt diesen in der Vorrede ausgesprochenen Gedanken für sein Werk fruchtbar zu machen, vielleicht ist er sogar in der Verwerthung desselben, in der Anwendung privatrechtlicher Analogien ab und zu etwas zu weit gegangen.

Der vorliegende erste Band des Werkes ist in sechs Kapitel gegliedert, welche die Entstehungsgeschichte des Reichs, dessen rechtliche Natur und Verhältniß zu den Einzelstaaten, die natürlichen Grundlagen des Reichs (Volk und Land), die Organisation der Reichsgewalt und die Sonderstellung Elsaß-Lothringens behandeln.

In den ersten Kapiteln hat Laband, wie dies der Stoff mit sich brachte, auch ein Problem des allgemeinen Staatsrechtes, den Bundesstaatsbegriff erörtert und den vorhandenen Theorien eine neue hinzugefügt. Ich habe mich hierüber bereits an einem andern Orte (Hirth's Annalen 1876) geäußert.

Laband's Auffassung über das Verhältniß zwischen Reich und Bundesstaaten läßt sich im Allgemeinen dahin wiedergeben, daß er den letzteren, bezw. ihren Herrschern eine Sondersouveränetät abspricht und nur eine Reichssouveränetät als Kollektivsouveränetät aller Bundesglieder anerkennt. Gegen die Ansicht, daß Souverän des Reiches der Kaiser sei, eine Ansicht, die nicht auf juristische Gründe, sondern auf politische Wünsche sich stützt, erklärt sich Laband ausdrücklich. Sehr interessant sind im dritten Kapitel besonders die §§ 11 und 12 über die Rechte der Einzelstaaten und

die verfassungsrechtlichen Garantien ihrer Existenz, in welchen Laband die Ergebnisse aus der zwischen ihm, Hänel und Löning, geführten Kontroverse zieht.

Das vierte Kapitel verbreitet sich über die rechtliche Natur des Verhältnisses, in welchem das Reich zu den Bundesangehörigen und deren Bundesgebiete steht. Laband verkennt nicht, daß der Deutsche nur als Mitglied seines Staates am Reiche Theil nimmt, er verwirft auch die Annahme eines doppelten Indigenates. Der Einzelne hat nach Laband zwei Staatsgewalten über sich, die einander übergeordnet sind, er ist in demselben Sinne zugleich Staats- und Reichsangehöriger, wie er zugleich Gemeinde- und Staatsangehöriger ist.

Die Pflichten der Reichsangehörigen sind die Gehorsams- und Treuepflicht gegen das Reich, welch' letztere juristisch nach ihrer negativen Richtung (strafrechtlich) von Bedeutung ist.

Die nicht bürgerlichen Rechte sind die gewöhnlichen staatsbürgerlichen Rechte innerhalb der dem Reiche zugewiesenen Zuständigkeit. Das Indigenat des Artikels 3 der Reichsverfassung ist nicht das Reichsbürgerrecht.

Am Bundesgebiete vindicirt Laband dem Reiche eine Gebietshoheit. Die Zuständigkeitsgrenze zwischen Reich und Einzelstaat ist zugleich die Grenze, welche die Gebietshoheit des ersteren am Reichsgebiete von der Gebietshoheit des letzteren am Staatsgebiete scheidet.

Aus den näheren Ausführungen dieses Gedankens ist der höchst bedenkliche Satz hervorzuheben, daß das Reich bei einem Friedensschlusse Gebietstheile eines Bundesstaates ohne dessen Zustimmung abtreten dürfe. Es wird dies aus Artikel 11 der Verfassung gefolgert, der dem Kaiser die Befugniß verleihe Frieden zu schließen ohne eine andere Beschränkung, als daß nach Absatz 3 des Artikels in gewissen Fällen die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages erforderlich ist. Laband's Satz wäre richtig, wenn das Bundesgebiet nur Bundesgebiet wäre; es ist aber zugleich Staatsgebiet. Aber wie nur der Bund Bundesgebiet, so kann nur der Staat Staatsgebiet abtreten. Wo Bundes- und Staatsgewalt einen Inhaber haben, wie im Reichslande, kann dieser allein von seinem Territorium abtreten; wo dies nicht der Fall ist, wird weder das Reich ohne den Staat, noch der Staat ohne das Reich eine Abtretung vornehmen können.

Das Kapitel über die Organisation der Reichsgewalt ist vorzüglich. Selbst wo man dem Gedankengange des Verfassers nicht beistimmt, muß man dessen Klarheit anerkennen. Es wird in diesem Kapitel vom Kaiser, vom Bundesrathe, von den Reichsbehörden und Reichsbeamten, endlich vom Reichstage gehandelt. Besonders hervorzuheben ist die in den §§ 37—46 gegebene Darstellung des Reichsbeamtenrechtes, eine Darstellung von ungemeiner Originalität der Gedanken, die eine Bedeutung nicht nur für das Reichsrecht, sondern auch für das allgemeine Staatsrecht beanspruchen darf.

Das sechste Kapitel behandelt die Sonderstellung Elsaß-Lothringens im Reich. Laband hebt hier richtig hervor, daß der Kaiser nicht Landesherr im Reichslande ist. Das Subjekt der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ist das Reich, d. h., wie Laband bemerkt, die Gesammtheit der zum Reiche vereinten Staaten in ihrer begrifflichen Einheit, nicht aber, wie ich gesagt habe, die deutschen Souveräne als socii. Ich selbst erblicke übrigens in dieser verschiedenen Formulirung keinen wirklichen Gegensatz, da jene gedachte Einheit eben nur eine gedachte und eine thatsächliche Mehrheit ist.

Laband leugnet, daß das Reichsland ein Staat sei und stellt dem zufolge auch eine elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit in Abrede, nicht ohne hierbei mit dem Indigenatsgesetze etwas ins Gedränge zu kommen. Dr. Max Seydel.

28. **Das deutsche Reichs-Civilrecht.** Von Dr. C. H. Dreyer. Leipzig 1876, Roßberg.

Die kleine Schrift will eine systematische Zusammenstellung des durch die Reichsgesetzgebung geschaffenen Civilrechts geben. Ausgeschlossen ist das kodificirte Civilrecht, Handels- und Wechselrecht. Die Darstellung umfaßt die Reichsgesetzgebung bis zum Januar 1876, im Ganzen 24 Reichsgesetze.

Das Buch macht auf höhere wissenschaftliche Bedeutung keinen Anspruch. Es verfolgt nur das Ziel einer Uebersicht über die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung auf dem privatrechtlichen Gebiete und erreicht auch im Allgemeinen diesen Zweck. Ueber die Richtigkeit der eingehaltenen Systematik ließe sich meines Erachtens manchmal

streiten. Auch Vollständigkeit kann, und dies ist am meisten zu bedauern, dem Buche nicht nachgerühmt werden.

So findet sich die in das Privatrecht eingreifende Bestimmung des § 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht erwähnt. Eine auffallendere Lücke ist, daß der privatrechtlichen Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes in keiner Weise gedacht ist.

Wenn Seite 14 gesagt wird, bei Auslegung der Reichsgesetze sei der im Reichsanzeiger verkündete Text maßgebend, so ist dies wohl ein Schreibfehler.

Dr. Max Seydel.

29. **Heinrich Bürgel**, Die Pyläisch-Delphische Amphiktyonie. Von der Philosophischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift, München (Theodor Ackermann, 1877).

Auf sorgfältigsten Quellenstudien des ungemein begabten, vor Kurzem im jugendlichen Alter dahingerafften Autors ruhend, hat diese treffliche Schrift keineswegs blos für Philologen und Alterthumsforscher Interesse; sie ist auch wichtig für die Anfänge des Völkerrechts und der bundesstaatlichen Ideen. Im ersten Theile wird die Entstehung der pyläisch-delphischen Amphiktyonie, im zweiten Theile Organisation und Kompetenz derselben, am Schluß die äußere Geschichte behandelt.

v. Holtzendorff.

30. **Dr. Philipp Zorn** (a. o. Professor in Bern), Die wichtigsten neueren, kirchenstaatsrechtlichen Gesetze Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens, gesammelt und mit Einleitung versehen. Nördlingen 1876.

Der Nutzen dieser Sammlung ist einleuchtend. Von den deutschen Staaten sind (abgesehen vom Reich) Baden, Württemberg, Preußen und Hessen berücksichtigt als der neueste Kriegsschauplatz des Kulturkampfes. Die im Anhange mitgetheilte preußische Synodalordnung gehört nicht gerade in diese Gesellschaft hinein. Manches bleibt außerdem noch in anderen Gesetzen zerstreut. So enthält beispielsweise das neue Strafgesetzbuch von Tessin Bestimmungen über Delikte der Geistlichen, die in Deutschland allgemeiner bekannt zu werden verdienen. v. Holtzendorff.

31. **Dr. Richard Schröder**, Corpus Juris Civilis für das Deutsche Reich und Oesterreich. Sammlung der das bürgerliche Recht betreffenden deutschen und österreichischen Specialgesetze. Erster Theil. Die handelsrechtlichen Gesetze. Mit ausführlichem Sachregister. Bonn 1876. (E. Weber.)

Die gegenwärtig vorliegende dritte Auflage bezeugt den praktischen Werth dieser in zweckmäßigem Format gangbaren Sammlung, die durch ein ausführliches Sachregister unterstützt wird. Den Anforderungen der Transporterleichterung des Gesetzesmaterials an die Gerichtsstellen, die dabei die entscheidenden sind, wird in hohem Maße genügt. v. Holtzendorff.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

32. **Dr. Fr. Xav. v. Neumann-Spallart**, k. k. Regierungsrath und o. ö. Professor an der Hochschule für Bodenkultur zu Wien, Uebersichten über Produktion, Welthandel und Verkehrsmittel. (Separatabdruck aus Behm's geographischem Jahrbuch, VI. Band.) Wien 1876. 12°. 128 Seiten.

Ein vortreffliches, höchst belehrendes, geradezu unentbehrliches Büchlein! In einem früheren Jahrgange von Behm's geographischem Jahrbuch hatte Dr. Carl v. Scherzer statistische Mittheilungen über den Welthandel und die wichtigsten Weltverkehrsmittel veröffentlicht. Allein dieselben umfaßten größtentheils die Periode 1864—1866. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit führt in derselben die statistischen Daten bis zu den Jahren 1874—1875 fort und bietet uns damit gerade für die interessanten Jahre des großartigsten wirthschaftlichen Aufschwungs und Niedergangs

ein „Bild in Ziffern" von dem Stande des wirthschaftlichen Lebens der Kulturvölker der Erde. Die Arbeit zerfällt in fünf Abschnitte: I. Produktion von Nahrungsmitteln und Handel mit denselben, und zwar A. Getreide 1) in Ländern mit regelmäßigem Export, 2) in Ländern mit regelmäßigem Mehr-Transport von Getreide, woran eine Uebersicht über die Getreideproduktion der wichtigsten Länder der Welt und eine Uebersicht des Welthandels mit Brodfrüchten und Mehl im Jahre 1874 sich schließen. B. Viehstand und Fleischversorgung, 1) in den europäischen und 2) in den außereuropäischen Staaten. C. Kolonialwaaren, 1) Zucker, 2) Kaffee, 3) Thee. II. Rohstoffe für die Industrien 1) Kohle, 2) Eisen, 3) Baumwolle, 4) Wolle, 5) Seide. III. Umlaufsmittel. 1) Produktion der Edelmetalle, 2) Verwendung der Edelmetalle, 3) Werthrelation der Edelmetalle. IV. Verkehrsmittel. 1) Eisenbahnen, 2) Seeschifffahrt, 3) Telegraphen. V. Welthandel. In diesem letzten Abschnitt sind besonders werthvoll die Uebersichten des Verfassers über den Werthumsatz im Generalhandel (allgemeine Einfuhr und allgemeine Ausfuhr, ohne eigentliche Durchfuhr) von 1860—1874 und die Uebersicht des Handelsverkehrs aller Länder der Erde in den Jahren 1874—1875. Es hätte bei dem wissenschaftlichen Namen, den sich der Verfasser auf dem Gebiete der Statistik errungen, gar nicht des der Schrift beigegebenen, übrigens verdankenswerthen Quellenverzeichnisses bedurft, um uns zu vergewissern, daß die Angaben des Verfassers auf den möglichst verläßigen Quellen beruhen. Referent bedauert lebhaft, daß der ihm vorliegende Separatabdruck nicht durch den Buchhandel einem weiteren Publikum zugänglich gemacht ist.

Aus den Resultaten des Verfassers greift Referent einige heraus, die sich auf die Krisis beziehen, in der sich augenblicklich unsere Geschäftswelt befindet. Zunächst ergibt sich aus den Angaben des Verfassers, daß die schon so oft aufgestellte, aber von Schutzzöllnern immer wieder bestrittene Behauptung, daß die gegenwärtige Krisis keine blos nationale, sondern eine allgemeine sei, die sich auf alle civilisirten Länder der Welt erstrecke, vollständig richtig ist. In allen Ländern fand eine Ueberspekulation statt wie bei uns, alle Länder leiden jetzt unter dem Rückschlag. In dem Getreidehandel macht sich dieser Rückschlag nicht geltend. Der Getreidehandel, den den Verfasser heute auf rund 5 Milliarden veranschlagt, hat so zugenommen, daß das Getreide unter allen Welthandelsgütern jetzt in erster Linie steht. Auch was Viehstand und Fleischversorgung angeht, läßt sich von einer Wirkung der Krisis nicht reden. Allerdings zeigen die europäischen Länder einen beträchtlichen Rückgang im Viehstand, der, wenn er nicht, was nicht widerlegt ist, durch ein größeres Lebendgewicht kompensirt wird, zu großen Bedenken Anlaß geben muß, insbesondere da die Fleischeinfuhr aus außereuropäischen Ländern nach Europa, wie der Verf. zeigt, noch sehr schlecht organisirt und bedeutungslos ist. Allein dieser Rückgang ist schon seit einer viel größeren Reihe von Jahren bemerkbar als daß es möglich wäre, die Krisis damit in Verbindung zu bringen. Dagegen zeigen die Preise des Zuckers den Einfluß der Krisis. Seit dem Jahre 1867 ist eine stetige Zunahme der Gewinnung und des Verbrauches von Zucker zu bemerken. Ganz besonders aber zeigen die letzten drei Jahre eine bedeutende Zunahme der Gewinnung und des Verbrauches. Insbesondere hat seit 1872 die Rübenzuckerproduktion beträchtlich zugenommen. Was den Zuckerverbrauch angeht, so ist derselbe in Großbritannien von 1869 bis 1875 von 40 Z.-Pfd. auf circa 57 Z.-Pfd. per Kopf der Bevölkerung gestiegen, in Frankreich hat sich der Konsum von 11,46 Z.-Pfd im Durchschnitt der Jahre 1862—66 auf 12,1 Z.-Pfd. in den Jahren 1867—73 und auf 17,64 Z.-Pfd. im Jahre 1874 erhöht; im Deutschen Reiche endlich sind in den Jahren 1866–70 nur durchschnittlich 9,38 Z.-Pfd., dagegen in den Jahren 1871—1875 13,1 Z.-Pfd. und speciell im Jahre 1875 13,42 Z.-Pfd. auf den Einwohner entfallen. Allein die Zuckerproduktion dehnte sich in den letzten drei Jahren noch stärker aus als der Verbrauch, und da gleichzeitig die Kaufkraft der europäischen Konsumenten stillstand oder sank, rächte sich dies in einer zu Ende 1874 beginnenden und bis in die zweite Hälfte 1876 andauernden Erniedrigung der Preise. Erst da trat eine Pause ein in Folge des Ernteausfalls in Frankreich. Auch der Kaffee ist von 1870 bis 1873 fast auf den doppelten Preis gestiegen, hat das Maximum im Januar 1874 erreicht und ist dann allmählich wieder auf seinen normalen Preis zurückgeführt worden. Die Statistik der Einfuhr des Thee's, der zum überwiegendsten Theil in England verbraucht wird, zeigt im Jahre 1875 einen Mehrverbrauch von 40—45 Millionen Pfd. gegen das Jahr 1872 bei gesunkenem Preise. Bei der Baumwolle äußert sich die Krisis nicht in einer

Abnahme sondern in einer Zunahme der Nachfrage, indem die seit 1873 im Allgemeinen allenthalben verminderte Kaufkraft die Konsumenten in größerer Menge zur Baumwolle drängt, welche sie jetzt als Ersatz für die kostspieligeren Leinen- und Seidenstoffe wählen, und dem entsprechend sind auch die Baumwollenpreise nicht in dem Maße wie die Preise der übrigen Welthandelsgüter gesunken. Eine solche Preiserniedrigung sehen wir dagegen in Folge der Krisis in der Wolle, und entsprechend dem eben Gesagten, insbesondere in der Seide eintreten.

Am meisten aber zeigt sich der Einfluß der Jahre 1871—1876 in der Produktion von Kohle und Eisen, im Eisenbahnbau, im Welthandel und in den Kreditumlaufsmitteln.

Die Tabelle des Verf. über die Kohlenausbeute in Großbritannien, Deutschland, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Belgien und Oesterreich-Ungarn von 1860 bis 1874 zeigt, daß die Kohlenproduktion von 1860—1872 durchschnittlich um je 9,8 Millionen Tonnen, d. h. 196 Millionen Ctr. per Jahr zugenommen hat, daß dieselbe von 1872—1874 zusammenhängend mit der gleichzeitigen Ueberspekulation in einem Sprunge um 14,3 Millionen Tonnen, d. h 286 Millionen Ctr. gestiegen ist, dagegen in Folge der Krisis von 1873 auf 1874 die nicht unbedeutende Abnahme von 5,9 Millionen Tonnen, d. h. 118 Millionen Ctr. erfahren hat. Dabei fielen die Kohlenpreise vom December 1874 bis November 1876 um 20 Procent.

Die Rückschläge der Krisis wirkten mit größter Intensität auf den Entwickelungsgang des Eisenhüttenwesens und aller sich daran reihenden Industrien. Auf die ungemessene Erweiterung der Hochofen-Anlagen, welche in den Jahren 1869—1873 besonders in Großbritannien, Deutschland und Amerika mit überstürzter Eile vorgenommen wurde und so die unerhörte Steigerung der Roheisen-Produktion um mehr als 60 Millionen Ctr. innerhalb dieses nur vierjährigen Zeitraums bewirkte, war ein eben so rascher Sturz unausbleiblich. In den sechs bedeutendsten Eisen-Ländern nahm die Entwickelung der Roheisenproduktion folgenden Verlauf:

Roheisenproduktion
(in metrischen Tonnen zu 20 Z.-Ctr., 000 ausgelassen, also 4,891 = 4,891,000).

	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
Großbritannien	5,533	6,060	6,733	6,845	6,671	6,087	6,000 (?)
Vereinigte Staaten	1,862	1,900	1,943	2,588	2,601	2,438	2,005
Deutschland	1,289	1,261	1,665	1,810	2,246	1,646	?
Frankreich	1,356	1,210	1,181	1,220	1,371	1,402	1,416
Belgien	0,439	0,565	0,610	0,655	0,607	0,533	?
Oesterreich-Ungarn	0,405	0,405	0,425	0,460	0,495	0,492	0,463
Zusammen	10,884	11,401	12,557	13,578	13,991	12,598	?

Wie man sieht, hat in den, für den Eisenmarkt der ganzen Welt maßgebenden Gebieten die Roheisenerzeugung von 1869 auf 1870 um mehr als 10 Millionen Ctr., von 1870 auf 1871 um mehr als 23 Millionen Ctr., von 1871 auf 1872 um mehr als 20 Millionen Ctr. und endlich von 1872 auf 1873 um mehr als 8 Millionen Ctr. zugenommen. Es ist begreiflich, daß die Konsumtion diesem rapiden Vorwärtseilen nicht gleichen Schrittes zu folgen vermochte und daß im Jahre 1873, zusammenhängend mit allen übrigen wirthschaftlichen Ursachen, auch die Expansion des Eisenhüttengewerbes ihren Theil zum Zusammenbruch beitragen mußte.

Um den Einfluß der Krise speciell auf diesen Industriezweig richtig zu beurtheilen, muß man übrigens noch zwei Momente ins Auge fassen: die Größe der während der aufsteigenden Konjunktur gemachten Anlagen im Verhältniß zu ihrem jetzigen Betriebe und die Bewegung der Preise des Roheisens. In Großbritannien wurde die Zahl der Hochöfen von 876 im Jahre 1872 auf 932 im Jahre 1873, 935 im Jahre 1874 und 940 im Jahre 1875 vermehrt; mit diesen wäre man im Stande, nahezu 8 Millionen metr. Tonnen Eisen zu produciren, so daß deren Leistungsfähigkeit im letzten Jahre bei der wirklichen Produktion von 6 Millionen Tonnen nur zu drei Viertheilen ausgenutzt wurde. In der That standen im Jahre 1874 schon 286 Hochöfen kalt; in Middlesborough wurde die Anzahl der im Betriebe befindlichen Hochöfen von 126 zu Anfang 1875 auf 113 in der zweiten Jahreshälfte, in Schottland von 121 auf 116 vermindert und in South Staffordshire standen zu Ende 1875 von 151 Hochöfen bereits 71 kalt. Diese Reduktionen dauerten im Jahre 1876 noch fort und gingen mit Arbeiterentlassungen und Lohnherabsetzungen Hand in Hand. In den Vereinigten Staaten von Amerika zählte man zu Ende 1872 612 Hochöfen, am

1. Januar 1876 aber 713 Hochöfen und 332 Hüttenwerke, deren Produktionsfähigkeit mit 5,439,230 Tons (amerik. zu 907 Kilogr.) Roheisen, 4,189,760 Tons Schmiedeeisen, 1,940,300 Tons Schienen 2c. angegeben wurde, welche aber thatsächlich kaum zur Hälfte in Thätigkeit standen, denn im Jahre 1874 wurden (in circa 400 Hochöfen) nur 2,689,413 Tons Roheisen, 1,839,560 Tons Schmiedeeisen, 729,413 Tons Schienen und im Jahre 1875 nur 2,266,581 Tons Roheisen, 1,890,379 Tons Schmiedeeisen und 792,512 Tons Schienen thatsächlich erzeugt. Da auch die Einfuhr von Eisenwaaren von 1874 auf 1875 um 9,3 Millionen Dollars abnahm, so ist die Verminderung des Verbrauchs eine gewaltige. Für das Deutsche Reich liegt eine umfassende Statistik dieser Zustände nicht vor; alle Handelskammerberichte und Daten aus einzelnen Produktionsgebieten lauten aber ebenso ungünstig, wenn nicht noch trauriger. In Oesterreich endlich standen im Jahre 1873 von 180 Hochöfen nur 39, im Jahre 1874 dagegen 55 und im Jahre 1875 von 175 bereits 70 kalt, und die Zahl der beim Hochofenbetriebe beschäftigten Arbeiter verminderte sich von 10069 im Jahre 1872 auf 8691 im Jahre 1875.

Was das zweite Symptom, die Preise des Roheisens, betrifft, so äußert sich deren Rückgang bereits in kolossalen Verminderungen der Produktionswerthe. In England hatte schottisches Roheisen einen durchschnittlichen Preis von 101 sh. 1 d. im Jahre 1872, und 117 sh. 3 d. im Jahre 1873; es fiel im Jahre 1874 auf 87 sh. 6 d. und 1875 sogar auf 65 sh. 6 d. Das englische Schmiedeeisen (Nr. 3) notirte Anfangs Januar 1875 61 sh., im Juni 1875 nur mehr 49 sh., in Laufe des Jahres 1876 zwischen 40 und 46 sh. per Ton. In New-York bewerthete sich nach den amerikanischen Marktberichten das Roheisen im Jahre 1872 und 1873 mit 5 Dollars, im Jahre 1874 aber nur mit 3,8 und im Jahre 1875 mit 3 Dollars. So repräsentirte die englische Roheisenproduktion im Jahre 1872 und 1873 einen Werth von je 18,5, resp. 18 Mill. Pfd. Sterl., dagegen im Jahre 1874 nur mehr 14,8 Mill. Pfd. Sterl. Die Hochöfen des Deutschen Reichs producirten im Jahre 1873 für 82,9 Mill. Thaler, dagegen im Jahre 1874 für nur 46 Mill. Thaler; jene von Belgien im Jahre 1873 für 70,2 Millionen Frcs., im Jahre 1874 nur für 47,5 Mill. Frcs. und endlich die Hochöfen Oesterreichs im Jahre 1873 für 31,5 Mill. fl., im Jahre 1874 für 21,3 und im Jahre 1875 für nur 17,9 Mill. fl. Neuere verläßliche Angaben, welche diese Verhältnisse gewiß viel klatanter zeigen würden, liegen uns noch nicht vor; schon aus den vorstehenden Daten ergibt sich aber in dem einen Jahre von 1873 auf 1874 ein Rückgang der Roheisenproduktion in diesen 4 Staaten im Werthe von 234 Millionen Mark!

Die Ursache, warum die Eisenproduktion verhältnißmäßig so stark zurückging, liegt hauptsächlich in der mit der Krisis zusammenhängenden Stockung des Eisenbahnwesens und der Reduktion des Eisenverbrauchs im Maschinenbau für alle Industrien. Sowohl die Tabelle des Verf. über die Entwickelung des Eisenbahnnetzes in Europa, als auch die über die Entwickelung des Eisenbahnnetzes der Erde zeigen, daß der Eisenbahnbau zur Zeit der Ueberspekulation seinen Kulminationspunkt erreichte. Das Jahr 1874 zeigt schon den Rückgang, obgleich offenbar noch die in der früheren Periode begonnenen Bauten fortgesetzt und vollendet werden mußten. Im Jahre 1875 endlich sinkt der Zuwachs auf ein seit lange nicht vorgekommenes Minimum der Meilenzahl.

Der Rückgang im Eisenbahnbau aber hängt auf's Engste zusammen mit dem Rückgang im Welthandel überhaupt. In der Tabelle des Verf. über den Werthumsatz im Generalhandel von 1860 bis 1874 spiegeln sich am deutlichsten die Jahre 1870—1874 in ihrem Aufschwung und Niedergang. In den drei Jahren vor der Krisis hat der gesammte Außenhandel fast drei Mal so rasch zugenommen als im Durchschnitte des Jahrzehnts vorher. Allerdings folgt dann im Jahre 1874 die heftige Reaktion, denn statt der Zunahme bemerken wir eine Abnahme von 848 Mill. Mark, d. i. eine Erscheinung, wie sie seit der Entstehung des modernen Verkehrslebens noch niemals vorgekommen ist.

Allein auch die Kreditumlaufsmittel zeigen uns in ihrer Zunahme und Abnahme den Einfluß der Jahre 1870—1874. Die Jahre 1871 bis Mitte 1873 zeigen eine ganz ungeheuere Expansion der durch Wechsel und Noten vermittelten Umsätze und des Clearing, dagegen folgt zu Ende 1873 und Anfang 1874 überall eine ebenso gewaltige Reaktion, welche bis jetzt den Stillstand und die Stagnation

in dem geschäftlichen Leben der europäischen Staaten erkennen läßt. Und dem entsprechend finden wir seit Beginn der Krisis eine enorme Zunahme des Baarschatzes der Banken. L. Brentano.

33. **Dr. jur. Carl Roscher**, Zur Kritik der neuesten wirthschaftlichen Entwickelung im Deutschen Reiche. Gutachten verfaßt im Auftrage der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau. Zittau 1876. Commissionsverlag der Pahl'schen Buchhandlung. 8°. 518 S.

Der Verf. dieses Gutachtens, Sekretär der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau, ist bereits im Jahre 1874 auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik mit einem Gutachten „über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs" in die weitere Oeffentlichkeit getreten. Dieses Gutachten zeigte bei gediegener fachmännischer und allgemeiner Bildung große Kenntniß der realen Verhältnisse und sicherte seinem Verfasser auch bei Denen die Anerkennung seiner Tüchtigkeit, welche den Resultaten seiner Ausführungen nicht zustimmten. Die gleichen Vorzüge, welche jenes Gutachten zeigte, treten auch in dem vorliegenden Buche hervor. Dasselbe umfaßt einen ziemlich bunten Inhalt. Die ganze neuere deutsche Gesetzgebung, soweit sie auf die wirthschaftliche Entwickelung von 1871—1875 unmittelbar oder mittelbar von Einfluß war, sowie diese Entwickelung selbst zieht der Verf. in den Kreis seiner Erörterungen. Wir finden in seinem Buche abgehandelt A. Allgemeine bürgerliche und Straf-Gesetzgebung, B. Gesetze und Uiancen betreffs der Maaße und Gewichte, C. Münz-, Geld- und Kreditwesen, D. Märkte, Messen und Ausstellungen, E. Beziehungen zu fremden Staaten, F. Gewerbegesetzgebung und Verhältnisse der Arbeitnehmer, G. Unterrichtswesen, H. Patente, Muster- und Markenschutz, I. Versicherungswesen, ferner Postwesen, Telegraphenwesen, Eisenbahnwesen, Mobilisirung und Hypothecirung von Lagergütern durch das Waarensystem und endlich die Hinfälligkeit der gegen das Institut der Handelsgerichte vorgebrachten Gründe. Der Verf. äußert sich eben über alle die Dinge und mußte sich über alle die Dinge äußern, welche die Handels- und Gewerbekammer in Zittau von 1871—1875 beschäftigten.

Es gibt nun zweierlei Gesichtspunkte, von denen aus das Buch beurtheilt werden kann. Man kann es einmal als Handelskammerbericht ansehen, und von diesem Standpunkte aus betrachtet verdient es alles Lob. Es dürfte wenig Handelskammerberichte geben, die so gründlich und umsichtig ausgearbeitet sind, die so sehr sowohl von den fachmännischen Kenntnissen, als auch von der Auffassung aller Einzelheiten von allgemeineren Gesichtspunkten aus seitens des Verfassers Zeugniß ablegen wie dieser. Und ohne Zweifel ist dies der einzig gerechte Standpunkt, um das Buch zu beurtheilen; denn dieses gibt sich eben selbst als Handelskammerbericht. Allein trotzdem legt das Buch selbst noch einen anderen Maßstab der Beurtheilung nahe. Die einzelnen Abhandlungen, aus denen es besteht, sind alle nur mehr oder minder unvollständige Skizzen. Beim Lesen derselben hat man aber allenthalben die Empfindung, daß der Verfasser gerade bei seiner Tüchtigkeit, wenn er sich auf weniger, als er bietet, concentrirt und dies erschöpfend ausgearbeitet hätte, etwas ungleich Vollkommeneres und Wirksameres geleistet haben würde. So werthvoll das Material ist, das er hier bietet, so anregend manche seiner Ausführungen und so treffend viele seiner Bemerkungen sind, so hat man doch bei keiner Erörterung das befriedigende Gefühl einer vollendeten Bearbeitung des Stoffs, und auch das viele Vortreffliche, das der dicke Band in sich schließt, wird eben, weil dieser in Folge des Mannigfachen, das er enthält, so umfangreich ist, nur verhältnißmäßig Wenigen zu Gute kommen. Endlich legt auch der Titel des Buches selbst die Erwartung nahe, daß der Verfasser, in einem einleitenden oder abschließenden Essay alle seine verschiedenen Ausführungen zusammenfassend, wirklich die großen Züge der neuesten wirthschaftlichen Entwickelung im Deutschen Reiche einheitlich darlegen und kritisch erörtern würde. Nachdem er dieser Entwickelung nach allen Richtungen hin gefolgt ist, hätte dies für ihn keine große Anstrengung mehr sein können. Statt dessen erhalten wir nur unzusammenhängende, wenn auch werthvolle Beiträge zur Kritik der neuesten wirthschaftlichen Entwickelung.

Hierdurch ist aber auch einem Referenten die Arbeit bedeutend erschwert. Entweder muß ein Referent selbst auf Grund des vom Verf. Gebotenen jenen Essay ausarbeiten oder er muß sich auf die Besprechung einzelner Abhandlungen beschränken, was von dem Ganzen dann doch kein rechtes Bild gibt. Zu dem Ersteren haben wir augenblicklich nicht die Zeit, und das Zweite unterlassen wir, da wir noch

später in diesem Jahrbuch bei den Erörterungen über die vom Verf. behandelten Dinge selbst oft Gelegenheit haben werden, auf seine Arbeit zurückzukommen. So bleibt uns für heute nur noch, den allgemeinen Standpunkt des Verf. zu charakterisiren. Der Verf. ist offenbar ein Liberaler, allein nicht im Sinne jener liberalen Doktrinäre, die Alles an den Maßstabe abstrakter Begriffe und weniger Parteiformeln messen, sondern ein Liberaler im Sinne des Freiherrn von Stein, der bei Beurtheilung praktischer Fragen der Gegenwart statt von der Doctrin vom Leben ausgeht und bei dem Versuch ihrer Lösung weder der Vergangenheit vergißt, noch auch die entferntere Zukunft aus den Augen verliert. L. Brentano.

34. **Dr. Aug. Oncken**, Docent der Staatswirthschaft an der k. k. Hochschule für Bodenkultur zu Wien, Adam Smith und Immanuel Kant. Der Einklang und das Wechselverhältniß ihrer Lehren über Sitte, Staat und Wirthschaft. Erste Abtheilung: Ethik und Politik. Leipzig, Duncker und Humblot. 1877. XII. 276 S.

Es gibt Bücher, deren Gegenstand, wenn wir ihn zuerst nennen hören, in Verwunderung setzt, deren Inhalt aber uns nachträglich nöthigt, dem Verf. wegen der anfänglichen Zweifel innerlich Abbitte zu leisten. Als Regel indeß gewährt bereits die Wahl des Gegenstandes, den ein Schriftsteller einer wissenschaftlichen Untersuchung unterzieht, einen Fingerzeig zur Beurtheilung seiner Leistung. Sie zeigt, in wiefern der Verf. die Fragen seines Faches erkennt, welche einer neuen wissenschaftlichen Untersuchung bedürfen, in wiefern er also sein Fach beherrscht. Indem ferner durch die Fassung der gestellten Aufgabe in erster Linie das Resultat der Untersuchung bedingt wird, gibt sie Aufschluß über den wissenschaftlichen Charakter des Autors.

Von dieser Erwägung ausgehend, konnte Ref. sich nicht der ernstesten Bedenken erwehren, als er das Buch, dessen Titel oben wiedergegeben ist, zur Hand nahm. Gewiß! es giebt manche Untersuchung über Adam Smith, welche einem dringenden Bedürfnisse entsprechen würde. So ist z. B. das Verhältniß der Smith'schen Ethik zum „Reichthum der Nationen" noch keineswegs in völlig befriedigender Weise dargelegt. So ist es ferner eine große Lücke in der national-ökonomischen Literatur, daß eine erschöpfende Darlegung des Verhältnisses von A. Smith zu seinen Vorgängern, seinen Zeitgenossen und Zeitverhältnissen bis heute fehlt. Allein eine Erörterung über den Einklang und das Wechselverhältniß von Smith und Kant in ihren Lehren über Sitte, Staat und Wirthschaft muß nothwendig eine unfruchtbare bleiben. Daß eine nahe Verwandtschaft zwischen den politischen Doktrinen Beider besteht, ist allerdings bekannt. Allein diese Doktrinen gehören weder Smith noch Kant eigenthümlich an; es sind die politischen Doktrinen ihrer Zeit, und zwar insbesondere die Montesquieu's, der beide Autoren, wie uns ausdrücklich überliefert ist, besonders beeinflußt hat. Auch beruht in diesen politischen Doktrinen nicht die Bedeutung der beiden Autoren. Smith's Hauptleistung liegt auf dem Gebiete der Wirthschaft, diejenige Kant's auf dem der Metaphysik und Ethik. Nun hielt aber Smith die Metaphysik überhaupt für eine „Spinnwebwissenschaft", deren größerer Theil eitel Spitzfindigkeit und Sophisterei sei. Dagegen hat er allerdings eine Ethik geschrieben. Allein wer weiß nicht, daß sie, statt mit der Kant'schen Ethik übereinzustimmen, von dieser sich wesentlich unterscheidet! Haben ferner nicht neuere Untersuchungen dargethan, daß die Smith'sche Ethik, statt ein originelles Geistesprodukt Smith's zu sein, auf den Arbeiten Anderer, namentlich Hutcheson's und Hume's beruht, und erkennt doch Kant selbst die Einwirkung an, die — nicht Smith — sondern Hume auf sein Denken geübt! Umgekehrt aber ist von einer eigentlichen Oekonomik Kant's bis jetzt nichts bekannt. Es bliebe also nur noch übrig, zu zeigen, daß Kant seine Ethik auf Grundlage der ökonomischen Doktrinen Smith's aufgebaut habe, und auf diese Weise den Einklang zwischen den Lehren Beider über Wirthschaft und Sitte herzustellen. Da aber auch hieran nicht zu denken ist, so war von Anfang zu befürchten, daß ein Versuch den Einklang von Smith und Kant in ihren Lehren über Sitte und Wirthschaft nachzuweisen, nur mittelst gewaltsamer Deutungen ihrer wirklichen Lehren und phantasievoller Ergänzungen der Punkte, über welche der eine Autor sich gar nicht ausläßt, aus den Ausführungen des Anderen könne durchgeführt werden.

Und leider hat die genauere Bekanntschaft des Referenten mit dem Inhalt des vorliegenden Buchs alle seine von Anfang über dasselbe gehegten Bedenken in nur

zu hohem Maße bestätigt. Der Verfasser erzählt in der Vorrede, in dem Kampfe, der neuerdings um die Grundlagen der Nationalökonomie entbrannt sei, werde von den Anhängern der beiden sich entgegenstehenden Anschauungen A. Smith verkannt und, um es kurz auszudrücken, als Urheber der sog. Manchesterdoktrin angesehen. Ein eingehenderes Studium A. Smith's aber habe dem Verf. gezeigt, daß A. Smith's Staats- und Wirthschaftsauffassung mit der socialpolitischen Anschauung, welche sich aus dem Meinungskampfe unserer Tage mächtig wieder emporringe, „völlig übereinstimme". Zugleich habe der Verf. dieselbe Grundanschauung bei Kant gefunden. Der Verf. habe hierauf den Gedanken gefaßt, ein Buch unter dem Titel: „„Der „Wealth of Nations" vom ethischen Standpunkte"" zu schreiben. Allein „die Nothwendigkeit auf die allgemein philosophischen Principien zurückzugreifen, dehnte den Plan immer weiter aus. . . . Jetzt ist eine Nebeneinanderstellung jener beiden großen Philosophen daraus geworden, welche als geistige Leuchtthürme am Wendepunkte zweier Zeitalter dastehen, und, wiewohl von entgegengesetzten Standpunkten ausgehend, zu einer Uebereinstimmung ihrer Systeme gelangt sind, wie sie wohl einzig in der Geschichte des menschlichen Geistes dasteht."

Nun ist es bekannt, daß Smith als Professor der moralisch-politischen Wissenschaften zu Glasgow ein Kolleg über Moralphilosophie las. Es wird berichtet, daß dieses Kolleg in vier (nicht, wie der Verf. sagt, in drei) Theile zerfiel. Der erste behandelte die natürliche Theologie, der zweite die Ethik im engeren Sinne, der dritte das Recht, sowohl das öffentliche wie das private. In diesem Theile soll Smith einem, wie es scheint, von Montesquieu angeregten Plane gefolgt sein, indem er bestrebt war, den allmählichen Fortschritt des Rechts, sowohl des öffentlichen wie des privaten, von den rohesten bis zu den entwickeltesten Zeiten nachzuweisen, und die Wirkungen der Künste, welche zur Ernährung des Menschen und zur Anhäufung von Vermögen beitragen, auf die Verbesserung und Aenderung der Gesetze und der Regierungen hervorzuheben. Im vierten Theile erörterte Smith diejenigen politischen Einrichtungen, welche nicht auf dem Principe der Gerechtigkeit, sondern auf dem der Nützlichkeit beruhen, und welche den Reichthum, die Macht und Blüte eines Staats zu vermehren bezwecken. Hier erörterte er die politischen Einrichtungen, die sich auf den Handel, die Finanzen, die kirchlichen Gemeinschaften und das Kriegswesen beziehen, mit einem Worte: die Politik. — Der zweite Theil dieser Vorlesungen soll hauptsächlich die Lehren wiedergegeben haben, welche Smith unter dem Titel „Theory of moral sentiments" 1759 veröffentlichte und welche — entgegen der Angabe des Verf., daß eine deutsche Uebersetzung derselben nicht vorliege — bereits 1770 ins Deutsche übersetzt wurden. Der vierte Theil soll die Substanz des 1776 veröffentlichten „Reichthums der Nationen" enthalten haben.

Durch diese Thatsache, daß die ökonomische Doktrin A. Smith's nur ein Theil seiner Vorlesungen über Moralphilosophie im Allgemeinen und insbesondere des Theiles derselben, der über Politik im Allgemeinen handelte, war, wird bereits äußerlich bezeugt, daß Smith den Nationalreichthum nur untergeordnet unter allgemein ethische und allgemein politische Gesichtspunkte einer Untersuchung unterzog. Auch hat Knies schon vor langer Zeit gezeigt, daß A. Smith's ökonomische Doktrin in engem Zusammenhang stehe mit den ethischen und politischen Anschauungen seiner Zeit und von diesen getragen werde, und nach ihm wurde dies seitdem öfters betont. Allein trotzdem wären hier noch eingehendere Untersuchungen erwünscht, insbesondere würde eine erschöpfende Darlegung des Verhältnisses des Smith'schen „Reichthums der Nationen" zur Smith'schen Ethik eine empfindliche Lücke unseres Wissens ausfüllen; und hätte der Verf. seinen ersten Gedanken ausgeführt, hätte er wirklich den „Wealth of Nations vom ethischen Standpunkte" einer Untersuchung unterzogen, so hätte er möglicher Weise etwas Verdienstvolles geleistet. Was aber der Verf. jetzt bringt, ist, soweit es richtig ist, nicht neu, und soweit es neu ist, nicht richtig. Daß nämlich A. Smith's Lehre keineswegs identisch ist mit der sog. Manchesterdoktrin, ist alt. Dies hat schon Knies vor 24 Jahren hinreichend dargethan, und auch in dem von dem Verf. erwähnten Meinungskampfe der Gegenwart ist dies öfters hervorgehoben worden. Daß ferner die politischen Anschauungen Smith's und Kant's einander nahe stehen, ist weder etwas Neues oder etwas in Vergessenheit Gerathenes (vgl. z. B. neuerdings wieder Adolph Wagner, Allgemeine Volkswirthschaftslehre, S. 250), noch auch etwas Ueberraschendes, da, wie schon gesagt, Smith wie Kant in

ihren politischen Anschauungen nicht selbständig waren, sondern wesentlich den Ausführungen ihrer Zeitgenossen und zwar insbesondere denen eines und desselben Schriftstellers, nämlich Montesquieu's, folgten. Der Nachweis einer völligen Identität der politischen Anschauungen Beider bis ins Einzelne aber ist nur möglich, wenn man das Nachzuweisende als bereits feststehend annimmt, und, wie der Verf. es macht (vgl. S. 110), den Einen immer für den Anderen da das Wort führen läßt, wo dieser selbst schweigt. Die Behauptung des vollkommenen „Zusammenklanges" der ethischen Systeme Beider ferner ist nur möglich, wenn man das Wesentliche ihrer Lehren zum Unwesentlichen und das Unwesentliche zum Wesentlichen macht und diese Lehren so lange zerrt und deutet, bis sie sich decken, wobei dann den Verf. die eigenen ausdrücklichen Erklärungen Smith's (vgl. z. B. Theory of moral sentiments Part. VII. Sec. II. den letzten Satz des III. Cap.), daß nach ihm die Sympathie der Grundhebel des Handelns sei, keineswegs hindern, eine solche Auffassung der Smith'schen Theorie als ein „völliges Mißverständniß" (S. 100) zu bezeichnen. Auch wird es nur bei solcher Methode und durch Hinaufschrauben des Einen und Herabdrücken des Anderen möglich, A. Smith und Kant als ebenbürtige Moralphilosophen überhaupt einander gegenüberzustellen. Und endlich ist die Behauptung, daß A. Smith's und Kant's Staats- und Wirthschaftsauffassung „völlig übereinstimme" mit der der sog. Kathedersocialisten — und dies will doch der Verf. in dem oben angeführten Satze sagen — nur denkbar, wenn man die eine oder die andere oder vielleicht auch beide Auffassungen nicht kennt oder auf den Kopf stellt.

In der That werden bei Jedem, der die Ausführungen des Verf. zu kontroliren im Stande ist, die Oberflächlichkeit und die Willtür, welche sich der Verf. bei Durchführung seiner Gedanken zu Schulden kommen läßt, den tiefsten Unmuth erregen. Dies muß um so mehr der Fall sein, als die wunderbaren Erörterungen des Verf. aus der Geschichte der Philosophie bei unbewanderten Lesern leicht den Schein umfassender Gelehrsamkeit zu erwecken und dadurch zu imponiren geeignet sind. Zur Rechtfertigung dieses vielleicht zu hart klingenden Urtheils diene folgende Probe der Art, wie der Verfasser gearbeitet hat.

Nehmen wir z. B. den III. Abschnitt, betitelt: „Der Kampf der philosophischen Weltanschauungen", welcher die gemeinsame Stellung von Kant und Smith im Zusammenhang der ganzen philosophischen Entwickelung erklären soll.

Die zu diesem Zweck entworfene Uebersicht verfällt überall, wie bei solcher Weisheit aus zweiter Hand nie ausbleibt, in Widerspruch mit den genaueren Thatsachen.

Zwei Gegensätze sollen die Metaphysik bewegen: im Alterthum der der teleologischen und mechanischen Weltanschauung, in neuerer Zeit der von Geist und Körper, von spiritualistischer und materialistischer Anschauung.

Sicher bildet, wie z. B. Trendelenburg in seiner bekannten Abhandlung ausgeführt hat, der Gegensatz der mechanischen und teleologischen Welterklärung den allgemeinsten aller metaphysischen Gegensätze überhaupt, aber natürlich eben so gut für die neuere wie für die alte Philosophie.

„Die antike Philosophie", schreibt der Verf. S. 40, „war in erster Linie praktisch und pflegte das Wissen mehr um des Handelns willen".

In Wirklichkeit ist in den großen Systemen des Heraklit, Anaxagoras, Demokrit (die beiden Letzteren auf der Höhe der griechischen Kultur in der Epoche seit Perikles) die Ethik so zurücktretend hinter die theoretische Erforschung der Natur, daß z. B. Zeller ihnen wissenschaftliche ethische Untersuchungen überhaupt abspricht; somit ist hier gerade das Gegentheil der Fall. Und selbst Aristoteles betrachtet bekanntlich das theoretische beschauliche Leben als das höchste, wie denn der Schwerpunkt seiner eigenen philosophischen Beschäftigung durchaus nicht in der Philosophie des praktischen Lebens liegt.

„Die mechanische Auffassung", heißt es S. 42, „wird ganz besonders von Empedokles vertreten . . Die Welt ist ein durch Zufall entstandenes Naturspiel."

Empedokles, der in seinem Lehrgedicht an die Muse sich wendet, ihm zu einer guten Rede über die Götter zu verhelfen, der in anderen berühmten Versen die Gottheit als den reinen die ganze Welt durchwaltenden Geist beschreibt, der die beiden mythischen Kräfte der Liebe und des Hasses ins Spiel setzt, hat, wie man auch die schwierigen Fragen nach der Stellung dieser Mächte zu einander und zur Weltbildung

fasse, doch auf keinen Fall die Welt als ein „durch Zufall entstandenes Naturspiel„ aufgefaßt.

Wozu man kommt, wenn man aus Kompendien Vorstellungen von den Konsequenzen philosophischer Principien bildet, zeigen die weiteren Worte (S. 42): „Die Ethik dieser Philosophie kann sonach nur eine völlig passive sein. Betrachtung der Natur ist ihre einzige Vorschrift und ihr einziger Inhalt.“ Ref. kann den Verf. nur bitten, etwa den ersten Band der Fragmentensammlung von Mullach einmal aufzuschlagen und sich die Fragmente des Empedokles aus dessen καθαρμοί S. 12 ff. anzusehen! Daß auch für Demokrit die Behauptung durch Uebertreibung unrichtig ist, mag der Verf. aus S. 340 ff. ersehen, soweit die Unsicherkeit vieler dieser Fragmente Schlüsse gestattet.

Man kennt die Schwierigkeiten, welche die Nachrichten über die moralische Theorie des Sokrates bieten; der Verf. sagt (S. 43): „Bei Sokrates fällt der Begriff des Handelns überhaupt mit dem Begriffe des Bewußtseins zusammen und in diesem Sinne ist das vielberufene Wort zu verstehen, daß Derjenige, welcher wissentlich Unrecht thue, immer noch moralischer sei, als der, welcher ohne Bewußtsein etwas anfange.“ Ref. wäre begierig, die Stelle in den Quellen zu kennen, aus denen diese abenteuerlichen Irrthümer wenigstens erklärlich werden!

Man vergleiche auch S. 20 die Bezeichnung des Dämonion als „den einzigen Punkt, worin sich Sokrates von den Sophisten unterschied“!!

Wäre es nicht zu langweilig, könnten so Seite für Seite die Mißverständnisse in Bezug auf die neuere Philosophie verfolgt werden, die natürlich sind, wo Jemand die Grenzen seines Fachs überschreitet und aus zweiter und dritter Hand seine Kenntnisse empfängt. Ref. begnügt sich mit der vergnüglichen Mittheilung über Spinoza (S. 48): „Spinoza, den ich zu den Spiritualisten rechne, da seine einheitliche „Substanz“ nur immateriell begriffen werden kann“. Also die Substanz Spinoza's, deren Attribut Ausdehnung ist, wird hier als immateriell entdeckt!

So kann der Verf. leicht sich die Vorstellung bilden, die neuere Philosophie bis auf A. Smith und Kant gehöre der mechanischen Richtung an. Hätte der Verf. das Umgekehrte gesagt, daß es nie wieder eine so mächtige Richtung auf Nachweis des teleologischen Zusammenhangs der Welt gegeben, als im Zeitalter von Christian Wolff (der hier übrigens merkwürdiger Weise als „der Lehrer Kant's“ bezeichnet wird) bis auf Kant, in Deutschland, so wäre das ungefähr die Wahrheit, so weit solche vage Allgemeinheiten überhaupt kontrolirbar sind; aber für diesen Satz steht wenigstens die breite Literatur der deutschen Aufklärungsphilosophie in ihren weitaus meisten Erzeugnissen ein.

Wer nach weiteren Proben der Wissenschaftlichkeit dieses überall mit dem Anspruch neue Entdeckungen zu liefern auftretenden Buches verlangt, nehme dasselbe selbst zur Hand. Es gibt in demselben fast keine Seite, welche nicht einen Satz enthielte, gegen den nicht Einsprache zu erheben wäre. Indeß sapienti sat! Da die Redaktion des Jahrbuchs ihre Aufgabe vor Allem darin sieht, die Leser desselben mit den wirklich guten Leistungen unserer Zeit und deren Resultaten bekannt zu machen, würde Ref. es überhaupt unterlassen haben, von dem Buche Notiz zu nehmen, wäre dasselbe nicht bereits durch inkompetente Kritiker als eine epochemachende Leistung angepriesen worden. Keine wissenschaftliche Disciplin aber hat so sehr unter der Unwissenschaftlichkeit ihrer angeblichen Forscher gelitten als gerade die Volkswirthschaftslehre. In keiner ist ernstes, exaktes Studium heute mehr von Nöthen. In keiner kann eine schlechte Leistung, die als vortrefflich angepriesen wird, größeren Schaden anrichten, und zwar in um so höherem Grade, je weniger die Arbeit vermöge ihres Gegenstands von der Mehrzahl der Leser beurtheilt werden kann. Da gilt denn vor Allem der Satz des Publius Syrus: Judex damnatur, cum nocens absolvitur!

L. Brentano.

35. **Statistik des Hamburgischen Staats.** Bearbeitet vom Statistischen Büreau der Deputation für direkte Steuern. Heft VIII. 1. Abtheilung. Hamburg 1876.

Unter den periodischen Veröffentlichungen der städtischen statistischen Bureau's gebührt der Hamburgischen Statistik ein hervorragender Platz. Stets sehr sorgfältig in der Ausführung, pflegt das Hamburger Büreau nicht vorzugsweise die Populationistik, sondern wendet seine Aufmerksamkeit verschiedenen Richtungen gleichmäßig zu. Finanz- und Bildungswesen, Gesundheits- und Witterungsverhältnisse u. A.

haben im Laufe der Jahre ihre Berücksichtigung gefunden; auch das umfassende Gebiet der Socialstatistik ist in befriedigender Weise angebaut worden, wie die Schilderungen der Wirksamkeit der Armen-Anstalt in Hamburg, der Sparkassen, der Wohnungs- und Miethverhältnisse u. s. w. beweisen.

Das vorliegende Heft beginnt mit einer wohlgelungenen Darstellung der Kranken- und Sterbekassen Hamburgs von M. Reese. Es ist ein Theil der von dem Reichskanzleramte für die Vorbereitung zu den Hülfskassengesetzen gesammelten Materialien, der hier dankenswerther Weise zum Abdrucke gelangt, was um so erfreulicher ist, als die in Aussicht gestellte Statistik sämmtlicher Hülfsgesellschaften im Deutschen Reiche noch immer auf sich warten läßt. Reese's Arbeit zerfällt in eine beschreibende Zusammenstellung und Erklärung der Hauptergebnisse aus den tabellarischen Mittheilungen und in einen ausgedehnten, von S. 16—46 sich erstreckenden Tabellen-Theil, welcher alle Kassen namentlich aufführt. Außerdem gibt der Verfasser eingangs wichtige, übersichtlich geordnete Auszüge aus den statutarischen Bestimmungen der 249 Kassen.

Im Anschlusse an die bereits in den früheren Heften veröffentlichte Statistik der Auswanderung über Hamburg nach transatlantischen Plätzen seit dem Jahre 1836, gibt ferner H. Beenke neuere zusammenfassende Daten aus den Jahren 1873, 1874 und 1875. Auch hier ist den 5 Tabellen ein trefflich einleitender Text vorangeschickt, der eine Reihe von Umrechnungen aus dem Tabellen-Theile enthält. Sicherlich verdient ein solches Vorgehen alle Anerkennung, weil eben nur auf diese Weise in weiteren Kreisen Interesse an statistischen Unternehmungen erweckt werden kann. Zum Studium weitschweifiger Tabellen hat nicht Jeder Zeit, Lust und — Verständniß! Die Tabellen betreffen die Auswanderer aus dem Deutschen Reiche, wie die Auswanderer aus anderen europäischen und außereuropäischen Staaten; ferner vergleichen sie die Zahl der über Hamburg und Bremen nach transatlantischen Plätzen beförderten Auswanderer aus dem Deutschen Reiche mit der faktischen Bevölkerung der resp. Herkunftsländer, geben eine Zusammenstellung der über Hamburg beförderten Auswanderer nach Hauptherkunftsländern, Geschlecht und Altersklassen und endlich eine Gruppirung der Auswanderer nach ihren Gewerben. Die Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reiche hat sich übrigens in den letzten 5 Jahren beträchtlich verringert. Statt je 100 Auswanderern im Jahre 1871 wurden im Jahre 1875 nur 37 verzeichnet. Noch im Jahre 1872 wanderten 124,534 Personen aus, im Jahre 1875 dagegen nur 28,446.

Besondere Beachtung verdient Neßmann's Schilderung der Volkszählung und Gewerbeaufnahme vom ersten December 1875. Dem Hamburger Büreau gebührt das Verdienst, das erste bei der Veröffentlichung der Gewerbe-Statistik zu sein. Freilich aber hat der Direktor desselben, wie er selbst anerkennt (S. 84), es mit einer Bevölkerung zu thun, die nicht nur durch Meldung von wirklichen und vermeintlichen Unregelmäßigkeiten, sowie durch Unterstützung der Zählenden den Aufnahme-Akt wesentlich erleichtert hat, sondern die auch den seitens des Büreau's vor und während der Zählung gegebenen Mittheilungen und Aufklärungen ein reges Interesse entgegenbrachte.

Neßmann hat 4 Tabellen anfertigen lassen, zwei über die Bevölkerung und zwei über die Gewerbe. Die erste Tabelle gruppirt die Bevölkerung nach einzelnen Gebietstheilen mit Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit und mit Angabe der in der Bevölkerung ermittelten aktiven Militärpersonen und der als Hamburgische Bürger verzeichneten Personen. Die während der Zählung vorübergehend aus der Haushaltung Abwesenden sind in den letzten Spalten berücksichtigt. Selbstverständlich ist die Trennung nach dem Geschlecht nicht unterblieben. Ein Vergleich des Bevölkerungsstandes von 1875 gegen 1871 (in den Spalten 6 und 7) ist eine dankenswerthe Ergänzung. Die Tabelle II gibt die Bevölkerung nach Geburtsjahren und dem Familienstande mit der sehr wichtigen Berechnung, wie viel Procent der Gesammtbevölkerung jede Altersklasse aufweist.

Die dritte Tabelle ist eine vorläufige Uebersicht der Haupt-Gewerbebetriebe und der in denselben beschäftigten Personen und die vierte ist der Aufzählung der Dampfkessel und durch Dampfkraft bewegten Vertriebsmaschinen gewidmet. Die Aufschrift für dieselbe ist etwas wunderlich ausgefallen. Sie lautet wörtlich: „Die in den Industrie- und Handelsgewerben benutzten Dampfkessel und durch Dampfkraft bewegten Umtriebsmaschinen". Ein Nachtrag (S. 119 ff.) über die Haushaltungen und

Anstalten mit Angabe der in denselben befindlichen Personen vervollständigt die Zählungsergebnisse.

Die Tabelle über die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1875 (S. 108—113) weist von den Eheschließungen nur die Zahl, die Geburten in der üblichen Breite und die Sterbefälle unter Berücksichtigung der Todesursachen und des Alters der Gestorbenen auf.

Großes Interesse bietet Neßmann's „Beitrag zur Statistik der Löhne und Preise". Auf Grund der Geschäftsbücher der Hamburgischen Firma H. C. Meyer jr. werden über die Steigerung des Arbeitslohnes seit 1830 sehr charakteristische Aufschlüsse gegeben. Die Lohnsteigerung wird verglichen mit der Steigerung der Mieth- und Lebensmittelpreise. Aus den Abweichungen bestimmen zu wollen, ob die Miethen oder die Löhne einer stärkeren Steigerung ausgesetzt gewesen sind, hält Neßmann für voreilig, da das Material für die Miethverhältnisse nicht entscheidend ist, weil nur die Fälle in Betracht kommen konnten, in welchen von derselben Familie dieselbe Wohnung zu verschiedenen Zeiten benutzt wurde. Neßmann gelangt zu dem Ergebniß, daß die betr. Untersuchungen den Satz zu bethätigen scheinen: „bei naturgemäßer, ungestörter Entwickelung werden die Arbeitslöhne im Laufe längerer Perioden dem wirklichen durchschnittlichen Bedürfniß immer folgen und ziemlich nahe stehen".

In der That berechtigt die nachstehende kleine Tabelle, die ich mich nicht enthalten kann hier wiederzugeben, zu dieser Behauptung. Wie aber steht es mit der Verallgemeinerung auf andere Gewerbszweige und andere Orte?

	1840	1850	1860	1870	1875
Durchschnittliche Miethe i. M.	89	102,32	141,60	167,83	214
Zunahme von	100 auf	—	—	—	201,17
"	—	100 auf	—	—	160,52
"	—	—	100 auf	—	151,29
"	—	—	—	100 auf	127,52
Durchschnittlicher Wochenlohn i. M.	9,01	9,88	12,06	13,34	17,84
Zunahme von	100	109,66	133,85	148,96	197,99
"	—	100	—	—	180,55
"	—	—	100	—	147,12
"	—	—	—	100	132,92

W. Stieda.

B. Zeitschriften.

36. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von Bruno Hildebrand und Johannes Conrad. 15. Jahrgang, 1877, I. Bd. 1. Heft.

In einem Aufsatze „Die Volksstämme und Kronländer der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihre wirthschaftliche Bedeutung" gibt M. Wirth eine neue Probe seiner in letzter Zeit den allgemeinen Kultur- und Wirthschaftsverhältnissen einzelner Staaten zugewandten Studien. Nachdem er zunächst eine gedrängte Uebersicht über die Besiedelung der Donauländer und über die Vertheilung der Volksstämme in der Monarchie vorgeführt, erörtert er, wie verschieden die volkswirthschaftliche und politische Kraft der einzelnen österreichischen Völkergruppen ist. Eine Reihe interessanter Angaben und Bemerkungen über die Zahl der Angehörigen jedes Stammes, über deren Sprache, stammverwandtliche Neigungen, Kapitalreichthum, wissenschaftliche und technische Ausbildung wird gemacht, wobei die Resultate der Bevölkerungsstatistik berücksichtigt und die der Steuerstatistik in ähnlicher Weise benutzt werden, wie dies von Professor Günther in der Analyse des österreichischen Staatshaushaltes geschehen ist. Erschöpfend sind jedoch die einzelnen Punkte nicht behandelt, und läßt sich dies von einer kleinen Abhandlung über einen so großartigen vielverzweigten Stoff ja auch nicht verlangen. Allein auch abgesehen davon haften der Arbeit mancherlei Mängel an, und gilt dies namentlich von der Art und Weise, wie die statistischen Data erklärt und verwerthet werden.

So ist nach Ansicht des Referenten für die Beurtheilung der einzelnen Kronländer die Zahl der Studirenden, Künstler und Schriftsteller, die sich unter 1000 Anwesenden befinden, fast ganz werthlos, und würden die betreffenden Angaben besser

ganz weggeblieben sein; nicht die zufällige Anwesenheit, sondern die Geburt, d. h. Stammesangehörigkeit der genannten Volksklassen, ist hier von Bedeutung. Die erklärende Betrachtung über die verschiedene Anzahl von Dienstboten in den einzelnen Landestheilen ist ebenfalls mangelhaft. Der Berechnung der Zahl der Personen von und unter 14 Jahren ohne bestimmten Erwerb, die auf je 1000 Anwesende treffen, hätte auch eine solche beigefügt werden sollen, welche die Gesammtmasse der 14 und unter 14 Jahren alten Personen mit je 1000 Anwesenden vergleicht. Ueberhaupt ist zu tadeln, daß der Verfasser den verschiedenen Altersaufbau der einzelnen Stämme nicht eingehender untersucht. Schon durch seine Betrachtung über die verschiedene Zunahme der österreichischen Völker hätte er darauf geführt werden müssen. Ist dies doch für die wirthschaftliche Bedeutung der Länder ein hochwichtiger Punkt, und viele von Wirth's Ausführungen würden in einem ganz anderen Lichte sich gezeigt haben. Bei der Erklärung der Thatsache, daß die Sterblichkeitsgröße in den einzelnen Kronländern zwischen sehr großen Grenzen sich bewegt, wird nicht der verschieden großen Kindersterblichkeit erwähnt, während es eine bekannte Sache ist, daß meist diese die großen Differenzen herbeiführt. Falsch ist endlich die Angabe, daß bei den jüngsten Volkszählungen in Baiern und Preußen die Farbe der Haare und Augen mitverzeichnet wurde. Die Erhebung über letztere war eine eigene und erstreckte sich blos auf die Schulen. Dr. G. Schanz.

37. **Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft**, herausgegeben von A. Schäffle und Fricker. 33. Jahrgang, 1877, 1. Heft.

Die Verfasser der vorliegenden Abhandlungen sind bereits alle in der Besprechung des vorigen Jahrgangs genannt worden. Zunächst ist zu erwähnen von Bela Weiß ein Aufsatz „Zur Lehre vom Eigenthum". Wie früher bei seiner Erörterung der Preiselemente, so hat der Verfasser auch hier wieder nur eine Skizze geliefert. Die in Betracht kommenden Punkte sind zwar geschickt gruppirt und der in den kurzen Ausführungen sich kundgebende geschichtliche Sinn anzuerkennen, Neues enthält aber die Arbeit nicht.

Ganz vortrefflich ist dagegen ein zweiter Artikel eines Anonymus über den Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich. Derselbe zeigt zunächst, in welchen Beziehungen der erste Entwurf eines Gesetzes über den Rechnungshof des Deutschen Reiches von 1872 vom preußischen Gesetze über die Neuorganisation der Oberrechnungskammer abwich, welche Forderungen der Reichstag stellte, wie nach Ablehnung derselben durch den Bundesrath die neuen Entwürfe den Wünschen des Reichstags immer mehr entgegen kamen, aber noch theilweise mangelhaft blieben, so daß ein Gesetz nicht vereinbart wurde. Da die ganze Frage noch schwebend ist, hält der Verfasser es für zweckmäßig, die Gesetzgebung in anderen Staaten zum Vergleich heranzuziehen. Frankreich, Oesterreich, Baiern, die eine verfassungsmäßige Kontrole nicht gewähren, ferner England und Belgien, in denen eine solche besteht, werden hierbei berücksichtigt. Dieser Vergleich ist aber nicht etwa ein bloßer Auszug aus Czörnig's bekanntem Werke über Budget, Staatsrechnung und Kontrole rc., sondern der Verfasser hat die meisten Gesetze selbst durchgearbeitet, über Stellung und Kompetenz, Organisation und Besetzung, Gehalt, Urlaub, Geschäftsgang ganz detaillirte Angaben gemacht, und insbesondere jedes einzelne Gesetz immer kurz und treffend kritisirt.

Zu bedauern ist, daß bei Frankreich nicht nachgeforscht wurde, inwieweit durch Einführung der Republik die Organisation des französischen Rechnungshofes umgestaltet worden ist. Im Uebrigen zeichnet sich die ganze Arbeit durch große Objektivität und Klarheit aus, und hat der Verfasser es besonders verstanden, sich immer ganz auf den Standpunkt der jeweiligen Regierungsform zu stellen und von dieser aus die noch bestehenden Mängel hervorzuheben. Im Hinblick auf die demnächst wieder erfolgende Behandlung der Sache im Reichstag verdient diese Untersuchung alle Beachtung.

In dem dritten vorliegenden Aufsatz endlich führt G. Cohn seine Arbeit über die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse weiter. Während derselbe im 1. Abschnitte hauptsächlich die thatsächlichen Verhältnisse in diesem speciellen Punkte darzulegen sich bemüht hatte, gibt er im 2. Theile der ganzen Untersuchung eine allgemeinere Grundlage, indem er die Frage aufwirft: Wie wurde die Freiheit hinsichtlich der Preisbildung in England aufgefaßt und wie wurden die Gesetze danach eingerichtet?

An der Hand der Wirthschaftsgeschichte findet er nun, daß die älteren englischen Gesetze — Aehnliches läßt sich übrigens zum Theil auch für Deutschland erweisen — die Freiheit des Verkehrs durch Verbot jeglicher Koalitionen zu erreichen suchten, während man mit dem Durchdringen der freihandlerischen Ansichten fälschlicher Weise die Freiheit als schon vorhanden und eine wirksame gesetzliche Sicherung derselben nicht mehr für nöthig erachtet habe. Der Beweis für diese Entwickelung wird an der englischen Gesetzgebung über die Koalition der Kohlenhändler, der Arbeiter, sowie über die monopolartigen Unternehmungen geführt. Eine theilweise Rückkehr zur alten „lebenswahren" Praxis bei der unter so eigenthümlichen und unmoralischen Verhältnissen sich vollziehenden Preisbildung der auswärtigen Anleihen wird für nothwendig erachtet. Erwähnt sei noch, daß Cohn bei dieser Gelegenheit auch seine bekannten Untersuchungen über die Zeitgeschäfte bis auf die neueste Zeit fortsetzt.

Dr. G. Schanz.

38. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte,** herausgegeben von Julius Faucher. 13. Jahrgang, 1876. IV. Band.

In dem ersten Aufsatz findet sich wieder einmal ein Versuch, die der Schule, Bastiat's und allen ökonomischen Optimisten so unbequeme sogenannte Ricardo'sche Grundrententheorie zu widerlegen. Verfasser dieses Versuchs ist Ludwig Felix, dessen früher erschienenes Buch „Die Arbeiter und die Gesellschaft" bereits an einer gewissen schönfarbenden Tendenz vom Standpunkt des Kapitalismus leidet. In ziemlich oberflächlicher Weise, ähnlich wie in der erwähnten Schrift, in der er das Thema schon bei der Besprechung der Aufhebung des Privatgrundbesitzes berührt, werden denn auch hier die alten Scheingründe und Carey'schen Paradoxen in's Treffen geführt. Anstatt auf die von Anderen vorgebrachten Gegengründe, sowie auf die von den Anhängern der Theorie in modificirter Form aufgestellten Sätze sein Augenmerk zu richten, beginnt der Verfasser lieber wieder mit Ricardo und findet da natürlich zu tadeln, was schon Andere tadelnswerth gefunden haben. Um nur Eines zu erwähnen, war es ganz unnöthig, gegen Ricardo den Beweis zu erbringen, daß erst die höheren Getreidepreise zum Anbau des bisher nicht urbar gewesenen Bodens führen. Das hätte er auch bei Anhängern der Theorie, z. B. bei Roscher (Grundlagen der Nationalökonomie § 153) finden können.

Auch über die Bedeutung der Angabe, daß der schlechte Boden früher als der gute angebaut worden sei und in Folge dessen die Ricardo'sche Theorie zusammenstürze, mag der Verfasser bei Roscher § 154 Anm. 8 sich orientiren.

Der Einfluß der Lage auf die Rente wird von dem Verfasser nicht näher untersucht, und doch ist gerade diesem Punkte alle Beachtung zu schenken. Dabei besitzt Felix die Kühnheit, Thünen des Widerspruchs zu zeihen, ohne bei der von ihm citirten Stelle zu beachten, daß dieser nicht behauptet, die Thätigkeit des Bodens hänge blos von der Kulturmethode ab, vielmehr sagt sie sei nicht allein von den Eigenschaften des Bodens abhängig, ein Satz, den alle Anhänger der Ricardo'schen Theorie unterschreiben. Die aus den verschiedensten Zeitepochen herangezogenen Beispiele beweisen meist nichts zur Sache. Um z. B. zu dokumentiren, daß oft für urbaren Boden Rente bezahlt worden sei, während unbebauter unentgeltlich verfügbar war, erzählt er, daß nach Appian (Bürgerkriege I. 7) von dem von den Römern in Italien eroberten Gebiete das urbare Land frei ausgetheilt, verkauft oder verpachtet, das unangebaute aber gegen eine Abgabe von einem Zehntheil des Getreide- und einem Fünftheil des Baumfrucht-Ertrags Jedermann unterschiedslos zu bebauen gestattet wurde. Kann man das Letztere eine wirkliche unentgeltliche Ueberlassung nennen? Wird ferner nicht gesagt, daß auch urbares Land frei ausgetheilt wurde? Hat überhaupt eine kriegerische Vertheilung für die Lehre der Bodenrente eine Bedeutung?

Ebenso wenig treffen das Wesen der Sache seine historischen Data über die Zunahme der Produktivität des Ackerbaues mit zunehmender Civilisation, da es für die Grundrententheorien nicht sowohl auf diese allbekannte Thatsache, als vielmehr auf das Verhältniß der Produktionskosten ankommt. Sonach erscheint die ganze Arbeit als eine verfehlte.

Dagegen verdient die auf diesen Aufsatz folgende Arbeit von E. Witte über die natürliche Höhe des Beamtengehaltes als eine gut durchdachte anerkannt zu werden. Die Resultate derselben erscheinen als in der Hauptsache richtig.

Die übrigen Abhandlungen des vorliegenden Bandes sind kulturhistorischer Art. Es gehören hierher eine Untersuchung von Bauer über die Wasserwerke Roms im

Anfang der Kaiserzeit, eine Erörterung von Wiß über die Frage der Leichenbeerdigung und Leichenverbrennung und Faucher's Gedanken über die Herkunft der Sprache. Aus den volkswirthschaftlichen Correspondenzen verdient besonders der Hertzka'sche Bericht über die österreichische Zinsenfrage hervorgehoben zu werden. Nur läßt die Erörterung Hertzka's die juristische Seite der Frage ganz außer Acht, behandelt dagegen sehr gründlich ihre volkswirthschaftliche Seite.

Dr. G. Schanz.

39. **Der Arbeiterfreund**, herausgegeben von Victor Böhmert und Rudolf Gneist. 14. Jahrgang 1876, 6. Heft.

Das vorliegende Schlußheft wird von Böhmert mit einem kurzen Rückblick auf die Vergangenheit und einigen Trostworten für die Zukunft eingeleitet. Seine Ansicht, daß im kommenden Jahrzehnt die sociale Bewegung wieder mehr in den Vordergrund treten werde, ist wohl richtig; weniger zutreffend ist nach Ansicht des Referenten die Meinung, daß diese Bewegung ihren gefährlichsten Stachel durch die dem Volke gewährte vollste wirthschaftliche Freiheit verloren. Auch der Rath, den er der Regierung gibt, Alles von der Summe vieler persönlicher Anstrengungen und lokaler Fortschritte zu erwarten, wird kaum genügen, um die Uebel der Jetztzeit zu beschwören.

Recht schätzbar sind dagegen Böhmert's Bemerkungen in seiner Besprechung der Literatur über die Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter im preußischen Staate. Seine Vorschläge, um zu einer brauchbaren Socialstatistik zu gelangen, verdienen alle Beachtung. Interessant sind auch Böhmert's Mittheilungen aus der von ihm veranstalteten und beharrlich fortgesetzten Enquête über die Gewinnbetheiligung der Arbeitnehmer; er erwähnt diesmal vorwiegend die vom preußischen Handelsministerium in Erfahrung gebrachten Fälle und glaubt konstatiren zu können, daß im Allgemeinen in der letzten Zeit die Gewinnbetheiligung mit Antheil am Geschäftseigenthum abnehme, die ohne Antheil am Geschäftseigenthum konstant bleibe, die vermittels Vertheilung von Prämien, Gratifikationen &c. bewirkte dagegen eine Zunahme verrathe. In Preußen speciell erstreckt sich die Gewinnbetheiligung vorzugsweise auf die Vorstände, Beamte und Werkmeister, sehr selten auf die Arbeiter. Ist das Letztere aber wirklich einmal der Fall, dann ist in den angeführten Beispielen — was Böhmert nicht hervorhebt — die Gratifikation meist an eine Einrichtung geknüpft, die den Arbeiter für längere Zeit an die Fabrik fesselt und dadurch eine größere Abhängigkeit desselben im Gefolge hat.

A. v. Studnitz „Die Presse und die Vermittelung des Angebots und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte" macht darauf aufmerksam, wie in England und Nordamerika die Presse mit außerordentlicher Sorgfalt die Lage des Arbeitsmarktes, insbesondere die Statistik der Löhne und den Arbeitermangel oder -Ueberfluß bei den wichtigsten Industriezweigen stetig verfolgt. Zwar seien seit einiger Zeit der Arbeitgeber und der Deutsche Reichs- und preuß. Staatsanzeiger in ähnlicher Richtung thätig, ohne aber den Labour News oder den Irish World und ähnlichen Blättern hierin gleichzukommen. St. fordert die gesammte Presse auf, in diesem Sinne zu wirken und lieber die Börsennotizen zu kürzen, da sicherlich durch ein solches Verfahren die Abonnentenzahl wachsen werde. (Die Volkszeitung in Berlin hat bereits eine ständige Rubrik für den Arbeitsmarkt eingeführt). Den Vorschlag, auch bezahlte Agenten aufzustellen, hält Referent, wegen der großen Gefahr der Bestechung, für unpraktisch.

Endlich haben wir noch einen Aufsatz des eifrigen P. Chr. Hansen zu erwähnen, in welchem er die guten Erfahrungen, die man in den verschiedenen Ländern mit den Schul- und Kindersparkassen gemacht hat, darlegt, ferner einen Brief eines Bremer Bautechnikers an den Herausgeber, in welchem ersterer in der Beantwortung der ihm gestellten Fragen seine vollste Zufriedenheit mit der Gewerbeordnung ausspricht. Allerdings waren bei den auf Beschluß des Bundesrathes vom 19. Februar 1875 gepflogenen Erhebungen sehr viele andere Gewerbtreibende nicht gleicher Ansicht.

Dr. G. Schanz.

40. **Annalen des Deutschen Reiches** für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von Dr. Georg Hirth. 1877.

Der größeren Uebersichtlichkeit wegen führt Referent den Inhalt der vier ersten Hefte wieder in vier Abtheilungen vor.

1. Aufsätze staatsrechtlicher Natur. — Hierher gehört ein Aufsatz Hänel's über die Begriffsbestimmung des Bundesstaates. Bekanntlich ist seit der Entstehung des Deutschen Reiches diesem staatsrechtlichen Problem ein besonders reges Interesse zugewendet worden. Hänel, Seydel, Laband haben jeder seine Meinung aufgestellt; eine Einigung ist aber bis jetzt nicht erzielt, die verschiedenen Ansichten stehen sich vielmehr schroff gegenüber. Während im vorigen Jahrgang der Annalen Seydel gegen Hänel und Laband auftrat, so bekämpft im vorliegenden Hefte von 1877 Hänel mit Aufwand großen Scharfsinnes die Ausführungen Seydel's und Laband's, und vermuthlich wird Referent das nächste Mal einer neuen Kritik Laband's gegen Hänel und Seydel erwähnen können. Hat diese gegenseitige wissenschaftliche Befehdung noch zu keiner endgiltigen Entscheidung geführt, Etwas hat sie bereits bewirkt, nämlich die Erkenntniß, daß auf dem bisherigen Weg der rein juristischen Abstraktionen eine Schlichtung des Streites unmöglich ist. Hänel spricht diese Anschauung bereits ausdrücklich aus und weist auf die Nothwendigkeit von gründlichen Specialuntersuchungen über die thatsächlichen und rechtlichen Erscheinungen, welche die drei allgemein als Bundesstaaten anerkannten Gebilde, nämlich die amerikanische Union, der Schweizer Bund und das Deutsche Reich aufweisen, sowie auf eine Reihe von noch vorerst zu entscheidenden Fragen hin. Auch Referent hält diese Methode für die einzig exakte und ist von der Stichhaltigkeit der meisten Einwände, die Hänel mit Rücksicht auf die Schweiz und Union gegen Laband vorbringt, überzeugt.

Weiter haben wir hier zu erwähnen einen vortrefflichen Aufsatz von H. Wesendonck aus New-York über den bekannten deutsch-amerikanischen Vertrag vom 22. Februar 1868. Klar, scharf und unparteilich werden im Anschluß an Kapp's Ausführungen die wesentlich auf unrichtiger Formulirung beruhenden Mängel der Bestimmungen über die Naturalisation dargelegt. W. begnügt sich aber nicht mit blos negativer Kritik, sondern er schließt an diese gleich positive Vorschläge an; er empfiehlt dem Deutschen Reich die Kündigung, aber nicht um wieder den status quo ante herzustellen, sondern um einen besseren Vertrag zu vereinbaren. In Rücksicht darauf fügt er einen mit Motiven versehenen Entwurf bei, in welchem nach Ansicht des Referenten die bislang bestehenden Fehler in durchaus glücklicher Weise beseitigt sind.

2. Bearbeitungen deutscher Gesetze. – Hierher haben wir eine größere rechtswissenschaftliche Monographie über das deutsche Wasserrecht von Brückner zu zählen.

Sicher verdient der Verfasser Dank für die Zusammenstellung der in Deutschland geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen; ist doch diese Materie für Juristen und Nationalökonomen von der größten Bedeutung, insoferne sowohl die Lehre des Eigenthums, als viele wirthschaftlichen Interessen mit der Gestaltung dieses Rechts verknüpft sind. Es ist nur zu bedauern, daß der Verfasser seinen ganzen Stoff zu äußerlich behandelt hat. Referent hätte gewünscht, daß nicht blos der hauptsächliche Inhalt der Wassergesetze vorgeführt, sondern auch eine auf juristische und nationalökonomische Erfahrungen gegründete Kritik, sowie eine genaue Vergleichung der einzelnen Gesetze vorgenommen worden wäre. Aber diese gründlichere Durcharbeitung ist unterblieben. Zwar wird zuletzt in einer allgemeinen Schlußbetrachtung eine Reihe von Sätzen aufgestellt, in denen der Verfasser seine Ansichten über die wasserrechtlichen Bedürfnisse der Gegenwart darlegt und in einem Rückblick eine vergleichende Betrachtung des bestehenden Wasserrechts versucht. Allein dieselben entsprechen theils wegen ihres subjektiven Gepräges, theils wegen ihrer zu großen Allgemeinheit und Unvollständigkeit — im Rückblick wird nicht einmal des Code Napoléon gedacht — den eben gestellten Anforderungen nur in ungenügender Weise. Die Darstellung der Gesetze selbst ist vielfach mangelhaft. Referent ist deshalb der Meinung, daß der Verfasser die ausgesprochene Absicht durch seine Monographie „ein Hülfsmittel für weiteren gesetzlichen Fortschritt zu gewähren" nur theilweise erreicht hat.

Eine Bearbeitung deutscher Gesetze wenigstens im weiteren Sinne ist auch der Bericht Wehrenpfennig's über die Gesetzgebung der letzten sechs Jahre im Reich und in Preußen zu nennen, insofern in demselben die allgemeinen Grundzüge des ganzen Gesetzgebungswerkes und die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen sich die parlamentarische Mehrheit leiten ließ, dargelegt werden. Der Werth der Arbeit ist wegen ihrer durchaus nationalliberalen Färbung mehr ein parteipolitischer denn

wissenschaftlicher. Beachtenswerth ist die in dem Berichte vorgeführte Abrechnung über die Milliarden.

3. Vorarbeiten für die künftige Reichsgesetzgebung. — In volkswirthschaftlichen Bemerkungen zur Reform des Erbrechts führt v. Scheel aus, daß das bestehende, wesentlich auf römischer Grundlage ruhende Erbrecht in vielen Punkten geradezu im Widerspruch zu den heutigen Anschauungen steht, und daß deswegen bei Herstellung unseres bürgerlichen Gesetzbuches nicht eine bloße Modifikation, wie dies von Fr. Mommsen in Kiel in einem Entwurf geschehen ist, sondern eine zeitgemäße Reform des Erbrechts vorgenommen werden müsse. Die einzelnen Punkte, bei denen eine solche einzusetzen habe, werden kurz erörtert, und findet Referent dieselben berechtigt und praktisch.

Die in den Annalen gesammelten Materialien zur Reichseisenbahnfrage erfahren eine Bereicherung durch das von Weidert verfaßte und von der oberbairischen Handels- und Gewerbekammer abgegebene Gutachten. Der Standpunkt desselben ist: Staatseisenbahnen, aber nicht Reichseisenbahnen, wohl aber Reichseisenbahngesetz. Werthvoll ist die geschichtliche Darstellung der Verhandlungen, die seit 1865 behufs Tarifeinigung geführt wurden.

4. Sonstige Materialien und Aufsätze. — Hier haben wir ein Referat über Werth- und Gewichtszölle zu erwähnen, das Seyffardt auf dem letzten volkswirthschaftlichen Kongreß in Bremen erstattete und das mit Recht in den auf die Zollverhaltnisse in dankenswerther Weise Rücksicht nehmenden Annalen Aufnahme gefunden hat. S. erkennt die principielle Richtigkeit des Systems der Werthzölle an, glaubt aber doch auf Grund der aus Frankreich und Amerika vorliegenden Erfahrungen, namentlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Werthbestimmung, die Chikanen und die bei diesem System leicht eintretende Demoralisation der Zollbeamten und die dadurch herbeigeführte Unsicherheit der kaufmännischen Berechnung die Gewichtszölle empfehlen zu müssen. Diese Ansicht dürfte um so richtiger sein, als die Gewichtszölle durch zahlreiche Staffeln den Werthzöllen genähert werden können, ohne daß sie die Nachtheile der letztern enthalten. Bekanntlich hat sich der volkswirthschaftliche Kongreß auch im Wesentlichen der S.'schen Anschauung angeschlossen. Ferner gehört hierher Hirth's Auseinandersetzung über unsere volkswirthschaftliche Krisis. All' die Momente, die er als Ursachen der Krisis vorführt, sind schon von Anderen dargelegt worden; das Recept „tüchtige, wackere, unverdrossene Arbeit am rechten Platz" auch nicht neu und zudem sehr allgemein. Unerklärlich ist auch, weshalb Zölle, die ½, ¾, 1 Procent des Werthes betragen, unter die „hauptsächlichsten Schutzzölle" des deutschen Zolltarifs gerechnet werden.

Endlich sind hier noch zu nennen eine Fortsetzung der im vorigen Jahrgang bereits begonnenen Darstellung der bestehenden Einkommensteuern von Burkart, weiter die Bestimmungen des deutschen Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 an, die statistischen Mittheilungen über die Hamburger Waarendurchschnittspreise, die Denkschrift über die Organisation des Reichskanzleramts und der von letzterem aufgestellte Entwurf eines Patentgesetzes.

Dr. G. Schanz.

III. Ausländische Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

41. C. F. Gabba, Intorno ad alcuni più generali problemi della scienza sociale. (Torino, Unione Tipografico-Editrice) 1876.

Der Verfasser, Rechtslehrer in Pisa und auch in Deutschland, durch mehrere sehr gründliche rechtswissenschaftliche Werke, insbesondere durch seine große vierbändige „Untersuchung über die Theorie der Rückwirkung der Gesetze" vortheilhaft

bekannt, bietet uns gegenwärtig sechs Vorträge, die er im vergangenen Jahre in der scuola di Scienze sociali zu Florenz gehalten hat. Wir können ihm und seinem Vaterlande nur Glück wünschen, wenn er für diese streng wissenschaftlichen, in die wichtigsten philosophischen Probleme eindringenden Vorträge ein aufmerksames Auditorium unter Männern und Frauen fand, die vermuthlich unter dem Bildungsstande von Studirenden sich befunden haben müssen. Sollten Gabba's Vorlesungen wirklich so gedruckt worden sein, wie sie gehalten wurden, so würde uns das berechtigen, darauf zu schließen, daß neben wahrscheinlich geringeren positiven Vorkenntnissen in seiner Zuhörerschaft die Auffassungsgabe hoch entwickelt gewesen sein muß; denn seine Darstellung ist eine solche, daß sie vor jeder Versammlung der gelehrtesten Männer in Deutschland einen ehrenvollen Platz finden würde. Die Scuola Fiorentina di Scienze sociali ist keine Staatsanstalt, sondern eine freie Schöpfung des Gemeingeistes, an deren Spitze der Marchese Altieri di Sostegno steht. Sie bezweckt Verbreitung staatswissenschaftlicher Kenntnisse, im Hinblick auf die Thatsache, daß bisher an den italienischen Universitäten, ebenso wenig wie an vielen deutschen Universitäten, die Staatswissenschaften zu dem ihrer Bedeutung gebührenden Platz gelangen konnten.

Der erste Vortrag des Verfassers behandelt die Richtung und die gegenwärtige Bedingung des staatswissenschaftlichen Studiums und knüpft an die von Gabba beklagte Thatsache an, daß der Unterrichtsminister Bonghi den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht in der Rechtsphilosophie durch Beseitigung der rechtsphilosophischen Professuren aufhob, und erläutert den Werth des staatswissenschaftlichen Unterrichts in einer Zeit, die von der Einseitigkeit politischer Parteiprogramme beherrscht wird. Den Schroffheiten der Parteien steht nach Ansicht des Verfassers in der Wissenschaft ein weitverbreiteter Skepticismus gegenüber. Er schildert in wenigen, aber scharf gezeichneten Umrissen den geschichtlichen Verlauf der staatswissenschaftlichen Studien, von Aristoteles beginnend und in der unmittelbaren Gegenwart endigend, wobei uns nur das Eine aufgefallen ist, daß er seinen Landsmann Macchiavelli mit Stillschweigen übergeht, obwohl dieser in seinem Zeitalter nahezu ebenso hoch stehen dürfte, wie Montesquieu, den Gabba als den Wiederbegründer der Staatswissenschaften ansieht. Auch Milton, dessen politische und staatsrechtliche Schriften in Italien wenig bekannt zu sein scheinen, hätte, nach unserer Ansicht, eine kurze Erwähnung verdient, weil er zum ersten Male das für die gesammten Staatswissenschaften wichtige Grundverhältniß zwischen Staat und Kirche in einer Weise bestimmt hat, die gegenwärtig immer mehr und mehr gewürdigt wird. Unabhängig von dem kirchlichen Dogmatismus seiner eigenen Parteigenossen unternahm er es, die Kirchengesellschaften aus dem Standpunkte der Staatswissenschaften zu betrachten. Vortrefflich schildert Gabba den Uebergang von der naturrechtlichen zur historischen Schule und den neuesten Wendepunkt der naturwissenschaftlichen oder exakten Methode, die darauf ausgeht, alle historischen Processe als naturgesetzlich nothwendige Entwickelungen nachzuweisen, wovon das Endergebniß in der modernen Steigerung der materialistischen Weltanschauung vorliegt. Seine Polemik gegen A. Comte und den Positivismus muß als eine sehr gelungene anerkannt werden. Sie stützt sich in ihrem Ausgangspunkt auf den bereits von Mill erhobenen Vorwurf, daß Comte die Bedeutung der psychologischen Momente in der Geschichte völlig übersehen habe.

An die geschichtliche Skizzirung der Forschungsmethoden schließt sich die Bestimmung der Gesellschaftswissenschaft an: „Ihr Gegenstand sind die natürlichen Gesetze des gesellschaftlichen Zusammenlebens nach den verschiedenen Ordnungen derjenigen Beziehungen und Interessen, durch die die Menschen unter einander verbunden sind." Dahin gehören die Ethik, das positive Recht, die Volkswirthschaft, die Religionswissenschaft und die Staatswissenschaft (la scienza dello Stato), welche Zweck und Grund des Staates, Form und Principien der verschiedenen Einrichtungen untersucht, womit dieser seine Aufgabe erfüllt. Als Theile der Wissenschaft am Staate würden dann das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Finanzwissenschaft, Polizei, Statistik und Politik in Betracht kommen, welche letztere im eigentlichen Sinne als Wissenschaft und Kunst gleichzeitig genommen, zum Zwecke hat, die äußere und innere Sicherheit zu gewährleisten und den gesellschaftlichen Fortschritt mit einem weisen System von Vorbeugungsmitteln und geschickter Handhabung indirekter Mittel zu befördern.

Deutschen Lehrern wird hierbei die Annäherung an Mohl's Ansicht von der Gesellschaftswissenschaft auffallen, ebenso die Unbestimmtheit des der Politik beigelegten Begriffes, der es zweifelhaft läßt, wie sich die innere Politik von der Polizei unterscheiden soll, zumal die „indirekten“ Mittel der ersteren unbestimmt gelassen sind. Soll damit gesagt sein, daß die Politik als solche es niemals mit äußeren Zwangsmitteln zu thun habe, so würde diese Auffassung schwerlich zu halten sein; denn Kriegserklärungen und Kriegführung sind in erster Linie politische Staatsaktionen. Auch das Völkerrecht ist von Gabba in dem Kreise der Staatswissenschaften nicht besonders erwähnt.

Als Mangel der heutigen staatswissenschaftlichen Studien rügt Gabba das übermäßige Vorwiegen der Einzelforschung und das Fehlen eines einheitlichen, auf organischen Principien beruhenden Systems, woraus praktisch dann der Probabilismus der Ueberzeugungen hervorgehe, der nothwendiger Weise zur Abschwächung der ethischen Kräfte führen müsse. Daß dies die Grundrichtung unseres Zeitalters in Wirklichkeit ausmacht, läßt sich nicht bestreiten Aber ein Vorwurf liegt darin sicherlich nicht, daß die jetzt lebende Generation vorsichtig geworden ist und mißtrauisch auf die großen Systeme zurückblickt, die sich als unzulänglich erwiesen haben. Wir können es nicht ändern, daß wir in einem Uebergangszustgnde leben, wenn schon wir mit Gabba beklagen mögen, daß die bisherigen Ergebnisse der staatswissenschaftlichen Forschungen durchaus nicht ausreichen, um ein Staatssystem darauf konstruiren zu können. Wahrscheinlich werden die Naturwissenschaften noch eher zu einem System der Naturphilosophie zurückkehren, als die Staatswissenschaften zu einer einheitlichen, allgemeinen Staatslehre, denn eben derjenige Zweig der Staatswissenschaften, den man für den fortgeschrittensten in seiner Entwicklung hielt, die Volkswirthschaft, trennt sich von dem Stamm überlieferter Systeme gerade jetzt ab, um aus den abgelösten Aesten neue Setzlinge zu bilden. Nur die Kirche vermag es, auf der Basis ihrer Autorität und der Glaubensbedürfnisse ein mittelalterliches Staatssystem zu konstruiren; ein neues gegenwärtig aufzustellen, wäre vom wissenschaftlichen Standpunkte ein verfehltes Unternehmen.

Gabba's zweiter Vortrag behandelt den Begriff der Gesellschaftswissenschaft und deren verschiedene Abzweigungen und Zweckbestimmungen (S. 41 ff.). Im engeren Sinne enthält nach des Verfassers Ansicht die Gesellschaftswissenschaft: Sociologie, d. h. allgemeine Lehre von der menschlichen Gesellschaft, von den Elementen des gesellschaftlichen Organismus, von den Gesetzen seines Gleichgewichts und seiner Entwickelung; sodann die Rechtsphilosophie und die Nationalökonomie. Neben diesen Gesellschaftswissenschaften im engeren Sinne sollen dann die Staatswissenschaften zu stehen kommen, in denen dann Wirthschaftspolitik, Kirchenpolitik, Diplomatie und Völkerrecht, Kriegswissenschaften und Anderes Platz nehmen würde. Schon Angesichts dieser vom Verfasser vorgeschlagenen Klassifikation, die in Deutschland aus den gegen Mohl vorgebrachten Gründen vielfachen Widerspruch erfahren dürfte, erkennt man wiederum, daß die Aufstellung eines einheitlichen Staatssystems unmöglich sein wird, so lange nicht eine feste Klassifikation der staatlichen Lebenserscheinungen annehmbar vorliegt. Wer uns beispielsweise eine abstrakte Gesellschaftslehre als Grundlage der Staatswissenschaft vorschlägt, würde dasselbe thun, wie Jemand, der die Medicin auf die Basis aller den thierischen Organismen gemeinschaftlichen Krankheitsprocesse gründen wollte, während die erste Grundlage der wissenschaftlichen Medicin doch die Anatomie des menschlichen Leibes ist. Erst später ist man in der Geschichte der Medicin zu vergleichender Anatomie und Zoologie fortgeschritten. Ebenso muß die sichere Erkenntniß des Staates nicht von der Betrachtung des allgemeinen Gesellschaftszustandes ausgehen, sondern von der Zergliederung bestimmter, historisch gegebener Staatskörper und dann zur Vergleichung des Aehnlichen. Was in der Gegenwart möglich sein dürfte, ist daher nicht mehr als eine irrig sogenannte Universalrechtsgeschichte derjenigen Europäischen Völker, die eine gewisse Gemeinsamkeit der Kultur in religiösen, wirthschaftlichen, geographischen, klimatischen, anthropologischen, geschichtlichen Fundamenten darbieten.

Unabänderliche, einheitliche, überall anwendbare Principien des menschlichen Handelns wird also aller Wahrscheinlichkeit nach weder die Nationalökonomie, noch die Politik, noch das Staatsrecht in den nächsten Epochen aufzustellen vermögen. Einen idealen Mittelpunkt der Staatswissenschaften könnte nur die Ethik bieten, indem sie die sittlichen Ziele der menschheitlichen Kulturentwicklung scharf zu be-

stimmen und klar nachzuweisen sucht, wobei natürlich von bestimmten kirchlichen Ueberlieferungen abzusehen ist. Wenn dies die Meinung des Verfassers ist, so stimmen wir ihm durchaus bei: denn die Schwäche unseres Zeitalters auf dem Gebiete der Staatspraxis und Staatskunst liegt wesentlich in der Nichtbeachtung der ethischen Beziehungen in der menschlichen Gesellschaft oder, was dasselbe sagen will, in dem Uebergewicht einseitig ökonomischer oder utilitarischer Rücksichten. Daß dies bereits erkannt wird, zeigen die Versuche einer Neubildung der wirthschaftlichen Parteien.

Der dritte Vortrag handelt von der Schwierigkeit in der Auffindung der Wahrheit, mit der das staatswissenschaftliche Studium zu ringen hat. Der Verfasser geht von den bekannten Untersuchungen Herbert Spencer's aus, betont aber richtig, daß von Spencer nur die subjectiven Momente gewürdigt worden seien, die der unbefangenen Beobachtung und richtigen Schlußfolgerung in staatswissenschaftlichen Dingen entgegenstehen, und rügt alsdann das ungebührliche Ueberwiegen des „Historismus" in der Würdigung und Erforschung der staatlichen Dinge, woraus die herrschende Abneigung gegen die praktische Philosophie und die Spekulation hervorgehe; die historische Schule sei eine Vorläuferin des Positivismus und der materialistischen Anschauungen von der Naturnothwendigkeit gewesen. In dieser Auffassung können wir Gabba nur theilweise beistimmen, insoweit nämlich, als eine fehlerhafte Richtung der Geschichtsschreibung und Forschung, die von Buckle repräsentirt wird, überall nur naturnothwendige Causalitätsverhältnisse im Massenleben der Völker erkennen will, ohne daneben den Wirkungskreis des frei waltenden Geistes einzelner Individuen überhaupt anzuerkennen. Gegenüber der reinen subjectiven Willkür der naturrechtlichen Schule war eben diese Gegenströmung durchaus wesentlich. Es scheint uns somit, daß Gabba's Vorwürfe nicht die geschichtliche Methode in der Behandlung der Staatswissenschaften, sondern nur ihre fehlerhafte Anwendung betreffen. Die erste Aufgabe der Rechtsphilosophie wird daher, ehe sie wieder zu Einfluß und Ansehen gelangen kann, diese sein müssen: sich auf geschichts-philosophischer Basis neu zu konstituiren und eine historische Kritik zu begründen und durchzuführen gegenüber den verschiedenen Richtungen der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung, wofür viele von Mill's Untersuchungen zu verwerthen sein dürften. Was Italien anbelangt, dürfte, abweichend von Gabba, zu behaupten sein, daß der Mißkredit, in den die Rechtsphilosophie bei manchen einflußreichen Personen, wie dem Unterrichtsminister Bonghi gefallen ist, darin seinen Grund hatte, daß sie sich den rechtshistorischen Studien vornehm gegenübergestellt hatte — eine Ursache, die auch in Deutschland zu ganz ähnlichen Ergebnissen geführt hat.

Zum Schlusse dieser dritten Vortrags beklagt Gabba, daß von psychologischem Standpunkte aus noch niemals versucht worden sei, eine Lehre von den politischen Parteien zu begründen. Ob in Italien in der staatswissenschaftlichen Literatur keinerlei namhafte Versuche gemacht wurden, das Wesen der Parteien wissenschaftlich zu ergründen, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Was Deutschland anbelangt, so hat nach Rohmer bekanntlich Bluntschli für die Charakteristik der Parteien die psychologischen Momente zu verwerthen gesucht. Auch Stahl und Frantz haben die Lehre von den politischen Parteien gefördert. Ebenso ist die englische Literatur reich an werthvollen Abhandlungen und auch in Holland fehlt es nicht daran. Der vierte Vortrag ist eine Fortführung des im dritten behandelten Gegenstandes. Die beiden letzten behandeln die Methoden der staatswissenschaftlichen Untersuchung, wobei zum Schlusse Gabba noch einmal auf den Anfangs nur in der Kürze angedeuteten Positivismus zurückkommt. Seine kritischen Ausführungen zeugen überall von einem seltenen Scharfsinn und einer hoch entwickelten Kraft des Denkens, abgesehen davon, daß sie von einer glänzenden Darstellungsgabe getragen sind. Es ist eine eigenthümliche Anlage Gabba's, daß er sich, völlig abweichend von der rechtsphilosophischen Breite vieler seiner Berufsgenossen, einer knappen, kurzen, gedrängten Schreibweise bedient. Nirgends findet der Leser eine Unklarheit oder eine inhaltlose Redensart. Alle bedeutenderen Werke der englischen und französischen Literatur sind gewissenhaft benutzt und verwerthet worden, während einige bedeutendere Werke der deutschen Literatur mit Stillschweigen übergangen wurden, z. B. Bluntschli's Allgemeines Staatsrecht und die in sich völlig abgeschlossene, einheitliche Entwickelung des Staatsideals in der Krause'schen Philosophie, die den Anschauungen des Verfassers in manchen Stücken entgegenkommt. Nur wenigen Werken läßt sich nachrühmen, daß

sie in gleicher Weise, wie Gabba's neueste Arbeit, durch wissenschaftliche Strenge und sittlichen Adel ausgezeichnet sind. Die Punkte, in denen unsere eigne Auffassung von seinen Aufstellungen abweicht, sind verhältnißmäßig wenig zahlreich neben den Stücken, in denen er Zustimmung verdient. Aber selbst dort, wo wir einer verschiedenen Meinung uns zuwenden, können wir nicht umhin der Begründungsweise unseres Gegners die höchste Anerkennung zu zollen. Wenn die rechtsphilosophischen Vorlesungen an der italienischen Universität in ihrer Methode so mustergültig gewesen wären wie diese sechs Vorträge von Gabba, so würde man sicherlich in Rom anders über ihren Werth geurtheilt haben, als durch Bonghi geschah.

v. Holtzendorff.

42. Annuaire de l'Institut de droit international. Première Année. Gand 1877.

In der Versammlung des Völkerrechtsinstituts stellte dessen Vicepräsident, M. de Parieu 1875 den Antrag, ein Jahrbuch herauszugeben und fand damit allgemeinen Beifall. In Ausführung dieses Beschlusses ist der vorliegende Annuaire von dem um die Gründung und Leitung des Instituts hochverdienten Generalsekretair, Herrn Rolin-Jaequemyns zu Gent herausgegeben worden. Er hat damit nicht nur seinen Kollegen einen sehr wesentlichen Dienst geleistet, sondern auch den Freunden völkerrechtlicher Studien eine werthvolle Gabe geboten, die überall dankbar aufgenommen werden wird.

Das vorliegende Jahrbuch zerfällt in fünf Abschnitte, von denen die beiden ersten sich auf das Völkerrechtsinstitut, seine Satzungen, Aufgaben, Einrichtungen, Fachkommissionen und Mitglieder, sowie auf die bisherigen Arbeiten und Versammlungen beziehen. Der dritte Abschnitt bietet in zeitlicher Ordnung eine Uebersicht über die Geschichte der Gesetzgebung des öffentlichen und internationalen Rechts vom Januar 1874 bis Juni 1875 einschließlich; der darauf folgende Abschnitt den Text der wichtigsten Völkerrechtsurkunden vom 1. Januar 1874 bis 1. Juli 1875, beispielsweise den Zusatzantrag zur lateinischen Münzkonvention vom 31. Januar 1874, den Vertrag des Deutschen Reichs mit Griechenland, betreffend die Ausgrabungen zu Olympia vom 13 April 1875, das Schlußprotokoll der Brüsseler Konferenz vom 27. August 1874 mit vier wichtigen Beilagen, den Vertrag vom 9. Oktober 1874 über den s. g. Weltpostverein, die schiedsrichterliche Entscheidung des Kaisers von Rußland in der Streitsache der Marie Luz, die zwischen Japan und Peru schwebte, und Anderes mehr (im Ganzen 11. Nummern). Der letzte Abschnitt liefert in übersichtlicher Zusammenstellung ein Verzeichniß der wichtigsten, in den Jahren 1874 und 1875 erschienenen völkerrechtlichen Schriften, deren Ziffer sich auf 250 beläuft. Da die von Rolin in mustergiltiger Weise geleitete Revue de droit international et de législation comparée sich der weitesten Verbreitung und allgemeinen Anerkennung erfreut, ist es kaum zu bezweifeln, daß auch das Annuaire sich in den größeren Bibliotheken ganz Europa's einbürgern wird. Zu erwägen wäre nur, ob nicht die Staatsregierungen Anlaß hätten, ein solches Unternehmen unmittelbar zu unterstützen. Wie nämlich jeder größere Staat eigene Handbücher herausgiebt, in denen seine Behörden und Beamten verzeichnet sind, so wäre es unserer Ansicht nach an der Zeit, ein internationales Staatshandbuch herauszugeben, in welchem wichtigere amtliche Dokumente, Denkschriften u. s. w., soweit sich diese auf völkerrechtliche und diplomatische Angelegenheiten beziehen und außerdem sämmtliche im konsularen oder diplomatischen Dienst thätigen Behörden zu verzeichnen sein würden. Mancherlei Schreibereien und Rückfragen unter den Staatsregierungen würden sich auf diese Weise vermeiden lassen. Nicht selten sind auch Geschäftstreibende und Kaufleute, Schriftsteller und Gelehrte in der Lage, zeitraubende Erkundigungen über das konsulare Personal auswärtiger Staaten an überseeischen Plätzen einziehen zu müssen.

v. Holtzendorff.

43. Dr. Theodor Hertzka, Währung und Handel. Wien. Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 1876.

Das vorliegende Buch kann in wissenschaftlicher Beziehung als eine musterhafte Leistung bezeichnet werden. Mit einer völligen Beherrschung des behandelten Stoffs verbindet der Verfasser eine seltene Kenntniß der gesammten über denselben vorhandenen Literatur, ungewöhnlichen Scharfsinn und jenes rücksichtslose Streben nach

Wahrheit, das die erste Bedingung jeder wissenschaftlichen Forschung ist. Ganz besonders verdient die Methode hervorgehoben zu werden, mittelst deren der Verfasser zu Resultaten zu gelangen bestrebt ist. Es gibt ökonomische Schriftsteller, welche ihre Arbeit für gethan halten, wenn sie werthvolles Material, das bisher unzugänglich oder nicht zusammengetragen war, mittheilen. Andere wieder fliehen den nüchternen Stoff und begnügen sich, aus allgemeinen Sätzen scharfsinnige Konsequenzen zu ziehen. Nicht so unser Verfasser. Auch er bietet uns ungemein belehrenden Stoff, indem er uns mit allen Einzelnheiten der Geschichte der österreichischen Valuta bekannt macht. Allein alle Thatsachen, die er mittheilt, sind in seinen Händen ebensoviele Zeugen für die Richtigkeit der allgemeinen Sätze, die er zu begründen versucht. Und stimmen diese auch meist mit dem auf dem Wege reiner Deduktion von Anderen bereits Gefundenen überein, so erscheinen sie dort bei ihm statt bloße Folgerungen aus allgemeinen Abstraktionen direkt dem konkreten wirthschaftlichen Leben entquollen. Daher hat denn das Buch des Verfassers nicht blos ein besonderes Interesse für Oesterreich. Denn wenn es auch nur österreichische Thatsachen sind, die der Verfasser uns vorführt, so sind ihm diese Thatsachen doch nur der Stoff, mittelst dessen er zur Feststellung ausnahmslos giltiger, im Wesen der Sache selbst begründeter und daher von zufälliger historischer Entwicklung ganz unabhängiger Sätze über den Zusammenhang zwischen den Geldverhältnissen eines Landes und der Entwicklung seiner wirthschaftlichen Lage gelangt.

Das Buch zerfällt in zwei Bücher. In dem ersten wird der Nachweis erbracht, daß für jedes Land unter allen Umständen eine reine Metallwährung die einzig vortheilhafte Basis des Geldwesens bilden kann. Für uns Deutsche hat dieser Theil des Werkes keine unmittelbar praktische Bedeutung, wenigstens insofern nicht, als wir ja glücklicher Weise im Deutschen Reiche der reinen Metallwährung uns erfreuen. Indeß auch wir haben ein praktisches Interesse, daß unser Nachbarland von der Papier- zur Metallwährung sich bekehre. Erfahren wir doch von dem Verfasser in äußerst interessanter Weise, wie sehr die österreichische Papierwährung den Bestrebungen der österreichischen Schutzzöllner dient und von diesen ausgebeutet wird. Aber bis in die letzten Schlupfwinkel verfolgt der Verfasser die wahnsinnige, wie es scheint, in Oesterreich kursirende Anschauung, daß, indem gewisse österreichische Unternehmer von der Papierwährung unter gewissen Umständen Vortheile ziehen, der österreichische Nationalwohlstand durch diese Papierwährung Förderung erleide. Besonders interessant ist der Nachweis des Verfassers, wie die Papierwährung in dem Lande, in dem sie vorherrscht, immer die unselige Tendenz hervorruft, an das Ausland dann am meisten zu verkaufen, wenn der geringste *reelle* Geldwerth für jede Waare zu erlangen ist, und von dem Auslande dann am meisten zu kaufen, wenn der höchste reelle Geldwerth für jede Waare bezahlt werden muß. Dabei lernen wir bei der Bekämpfung der Papierwährung seitens des Verfassers eine Menge beinahe unglaublicher Verkehrtheiten kennen, die von interessirten Vertheidigern derselben in Oesterreich geltend gemacht werden. So verdienstvoll die Widerlegung derselben auch ist, so hat doch die Arbeit des Verfassers durch die Berücksichtigung dieser Irrthümer in formeller Beziehung etwas gelitten, indem der Verfasser dadurch oft zu einer gewissen Breite genöthigt wurde, die vorgeschritteneren Lesern, als die Gegner des Verfassers zu sein scheinen, wohl mitunter Zeichen der Ungeduld entlocken wird. Indeß sah sich wohl der Verfasser durch seine genaue Kenntniß des Publikums, für das er zunächst schrieb, zu solch gewissenhafter Ausführlichkeit veranlaßt. Und auch die Wissenschaft hat davon Vortheil, wenn einmal alle die Ungereimtheiten die zu Gunsten der Papierwährung vorgebracht werden, zusammengestellt sind und ihre Unhaltbarkeit unwiderleglich dargethan ist.

Nachdem der Verfasser im ersten Buche die Nothwendigkeit gezeigt hat, daß Oesterreich zur Metallwährung zurückkehre, lehrt er im zweiten Buche, daß die Metallwährung, welche Oesterreich einführen müsse, die Goldwährung sei. Die Erörterungen dieses Buches sind die eingehendste und vortrefflichste Darlegung der Nothwendigkeit der Goldwährung für die Staaten abendländischer Kultur, die dem Ref. bekannt ist. Besonders hervorzuheben sind die Kapitel 4—9 des zweiten Buches, in denen der Verfasser viel Neues und Anregendes bietet. Besonders gelungen scheint dem Referenten die von dem Verfasser gegebene Erklärung des seit mehr als drei Jahrhunderten ununterbrochen fortwährenden Abströmens des Silbers aus Europa nach Ostasien, indem der Verfasser darauf hinweist, daß Indien seinen Antheil am

Edelmetallvorrathe der Welt über Europa erhält und daher kraft desselben Gesetzes, welches den amerikanischen und australischen Edelmetallstrom nach Europa lenkte, ein Silberstrom von Europa nach Ostasien fließen mußte. Dieses zweite Buch hat, abgesehen von seinem hohen wissenschaftlichen, auch für uns ein großes praktisches Interesse. Wir empfehlen es insbesondere allen jenen stillen Gegnern, welche die Einführung der Goldwährung bei uns noch immer hat, wenn sie sich auch nicht mehr offen mit ihrer ketzerischen Meinung hervorwagen.

Referent hat sich bei dem Studium des Buches mit der Geldlehre des Verfassers allenthalben in Einklang gefühlt. Nicht ganz dasselbe kann er bezüglich der Kredittheorie des Verfassers sagen. Hier scheint dem Referenten, daß der Verfasser manche anfechtbare Anschauung hegt. Indeß ragt die Kredittheorie des Verfassers nur an wenigen untergeordneten Punkten in seine Erörterungen hinein, und es wäre deshalb wenig am Platze, bei einer Besprechung seines Buches darauf des Näheren einzugehen. Auch schmälert das, was Referent auszusetzen hätte, in keiner Weise das Gefühl seiner Anerkennung der Leistung des Verfassers. Nur Eines sei noch anzuführen gestattet. Der Verfasser ist Chefredakteur des ökonomischen und naturwissenschaftlichen Theiles der „Neuen freien Presse". Referent glaubt, daß es eines besonderen Lobes werth ist, daß Jemand, der wie der Verfasser eine so große und zersplitternde tägliche Arbeit zu verrichten hat, noch Lust und Muße findet, zu einem so gründlichen und ausgezeichneten Werke. Je seltener aus journalistischen Kreisen solche Gaben geboten werden, desto mehr sind sie anzuerkennen! L. Brentano.

44. M. Alex. J. Martin (professeur de droit commercial), Discours prononcé à l'Aula de l'Université de Genève le Lundi 26. Octobre 1876, à l'occasion **de l'Inauguration de la Faculté de Medicine. — Genève 1876.**

Aus der ehemaligen Akademie Genf ist nach dem Gesetz vom 19. Oktober 1872 eine Universität geworden, deren Vollendung mit der Herstellung der medicinischen Facultät und den erforderlichen medicinischen Gebäulichkeiten erfolgt ist. Herr Martin zeichnet in kurzen Zügen die Aufgabe dieser vierten schweizerischen Universität, deren Einrichtungen gleichsam die Mitte halten zwischen deutschen und französischen Anschauungen. Letzteren ist das Examenwesen angepaßt. Mit Recht betont Herr Martin auch die Nothwendigkeit, gerade in den modernen Demokratien Rechtskenntnisse über die eigentlichen Fachkreise hinaus zu verbreiten. „On est parfois surpris de l'ignorance de bien des personnes appartenant aux classes les plus éclairées, quant à des notions juridiques vraiment élémentaires et qui sont familières à un étudiant de prémière année. Da gerade die juristische Fakultät in Genf ausgezeichnete Kräfte in ihrer Mitte zählt und die neue Universität durch mancherlei natürliche Umstände, vorzugsweise durch eine herrliche Lage, begünstigt ist, stellt man ihr ein günstiges Horoskop. — v. H.

45. Movimento della navigazione italiana nei porti esteri. Anni dal 1869 al 1874. — Ufficio Centrale di Statistica. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Roma 1876. (Der Verkehr italienischer Schiffe in auswärtigen Häfen während der Jahre 1869—1874.)

46. Navigazione nei porti del Regno. Pesca, personale e naviglio mercantile, costruzioni navali, infortuni marittimi. Anno 1875. — Ufficio Centrale di Statistica. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Roma 1877. (Der Schiffsverkehr in den Häfen des Königreiches. Fischerei, Handelsflotte, Schiffsbauten und Unglücksfälle zur See im Jahre 1875.)

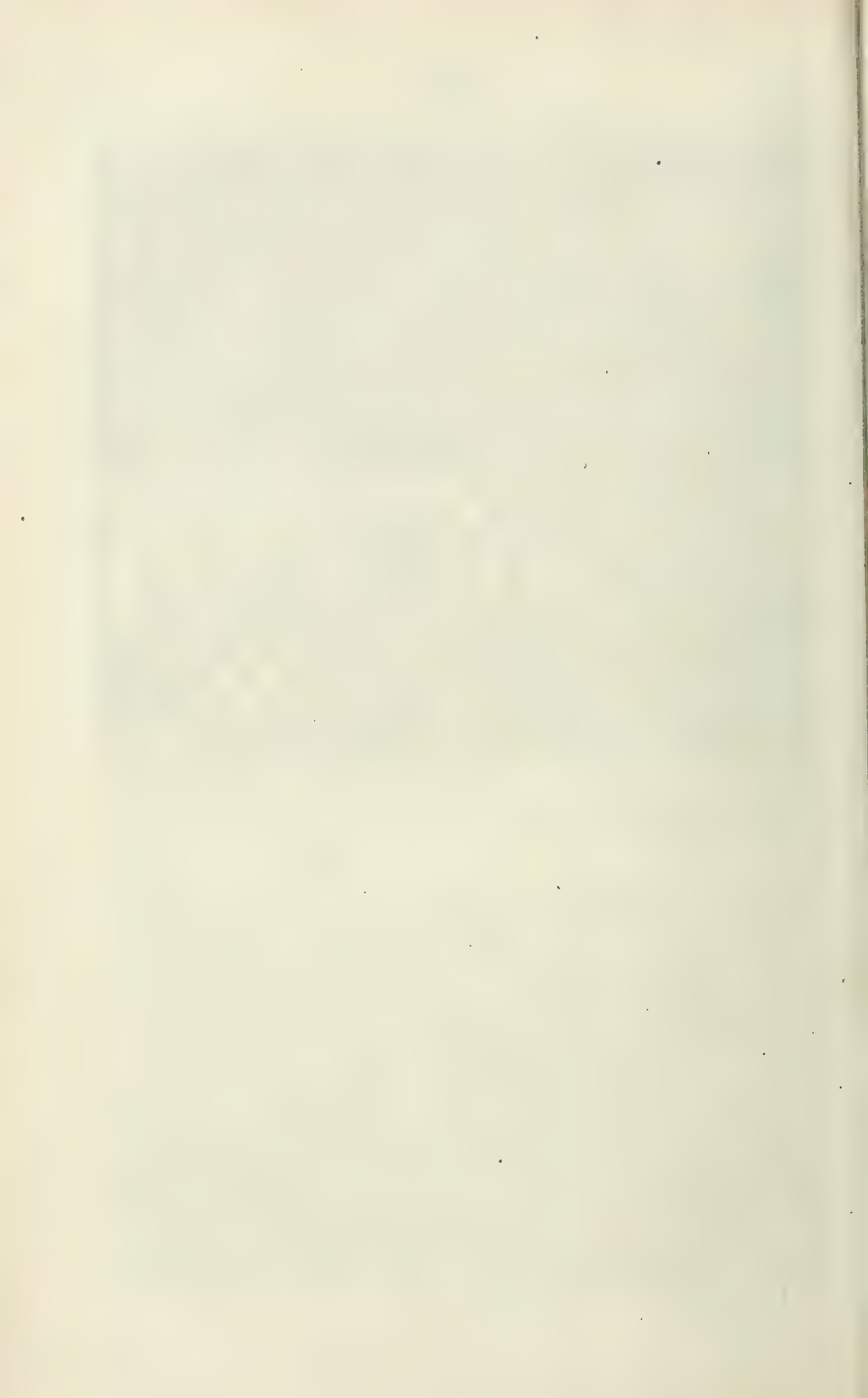
Das statistische Centralamt des Königreichs Italien veranstaltet alljährlich eine ganze Reihe höchst wichtiger, zur Beurtheilung der ökonomischen Zustände Italiens unentbehrlicher Publikationen, die, mit großer Sorgfalt ausgeführt, auf unser volles Interesse Anspruch erheben dürfen. Insbesondere hat der Handels- und Schifffahrtsverkehr in zahlreichen Werken eingehende Beachtung gefunden. Die Daten über ihn werden in zwei getrennten Bänden veröffentlicht: der eine theilt die Bewegung der italienischen Schiffe im Auslande mit, der andere schildert die Küstenschifffahrt, sowie den Verkehr in den Häfen des Königreiches. In den oben genannten Statistiken liegen nach beiden Seiten die neuesten Nachrichten vor.

Ueber den internationalen Verkehr war seit dem Jahre 1868 nichts mehr veröffentlicht worden, weil, wie wir jetzt erfahren, für die Jahre 1869 und 1870

aus vielen Häfen keine Daten eingegangen waren. Die für die folgenden Jahre eingelaufenen Mittheilungen wiesen indeß auch manche Lücken auf und so zog das Centralamt vor, nur die Bewegung in 35 Haupthäfen des Auslandes zu schildern, welche von Schiffen unter italienischer Flagge besucht worden waren, sei es direkt von einem Hafen Italiens in's Ausland und umgekehrt, oder indirekt von einem ausländischen Hafen zum anderen. Nur für das Jahr 1869 werden aus weiteren 138 Häfen des Auslandes die bezüglichen Daten gegeben (S. 21—48). In den Tabellen wird die direkte Bewegung von der indirekten geschieden, welche für Segel- oder Dampfschiffe getrennt aufgezeichnet wurde. Endlich erfährt in jedem Jahre das Einlaufen der Schiffe wegen Havarie eine besondere Darstellung. In einem Anhange (S. 195—237) werden die von den Häfen Marseille, Nizza, Triest, Corfu, Malta, Bombay, Alexandrien und Goletta während der Jahre 1872, 1873 und 1874 auf italienischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren der Menge oder dem Werthe nach mitgetheilt. Die Einleitung zum Tabellentheile vergleicht den Verkehr der Jahre 1869—1874 mit den fünf vorhergehenden Jahren, theils berechnet sie zur Veranschaulichung der Ergebnisse Relativzahlen, z. B. wie viel von je 100 Schiffslasten auf die direkte und indirekte Schifffahrt in jedem einzelnen der zehn Jahre 1864—1874 kommen, oder wie groß der durchschnittliche Tonnengehalt der Segel- und Dampfschiffe sowohl bei dem direkten als indirekten Verkehr war u. a. m.

Der Band über die italienische Küstenschifffahrt und den Verkehr in den italienischen Häfen beansprucht wegen der wahrscheinlich größeren Zuverlässigkeit der Erhebungen ein erhöhteres Interesse. Die Einleitung, die aber freilich vorzugsweise in Zahlen spricht, ist hier zu einem fast selbstständigen Werk von 96 Seiten angewachsen und gibt über eine Menge von Fragen interessanten Aufschluß. Sie schildert den zu Handelszwecken stattgehabten allgemeinen Schiffsverkehr während der Periode 1861—1875, die internationale Schifffahrt, die Küstenschifffahrt, das Einlaufen der Schiffe wegen Havarie, die Steigerung des Verkehrs in den zwölf Haupthäfen Italiens, die Fischerei von Fischen, Korallen und Schwämmen, die Handelsmarine, die Schiffsbauten, die Verunglückungen zur See und den Dienst der Postdampfer. Die Tabellen enthalten auf 227 Seiten die entsprechenden Zahlen. Die zwölf Häfen, welche eingehender berücksichtigt werden, sind Ancona, Brindisi, Cagliari, Catania, Civitavecchia, Genua, Livorno, Messina, Neapel, Palermo, Trapani und Venedig.

W. Stieda.



Preisaufgaben der Rubenow=Stiftung.

I. Die Schuldenreduktion in den deutschen Territorien nach dem dreißigjährigen Kriege.

Der sogenannte §. de indaganda des westfälischen Friedens (J. P. O. VIII. §. 5. M. IX. §. 66) bestimmt als Eine der Aufgaben des nächsten Reichstags die Feststellung eines Modus, wonach der durch den Krieg veranlaßten Zerrüttung der allgemeinen Vermögensverhältnisse im Reich und namentlich der Belastung des Besitzes mit Schulden und aufgelaufenen Zinsen in geeigneter Weise abzuhelfen sei. Dem entsprechend enthält der Reichstagsabschied von 1654 (§§. 170—175) eine Reihe von Bestimmungen, worin theils durch Moratorien, theils durch eine allgemeine Reduktion der rückständigen Zinsen, der Noth der Verschuldeten zu steuern gesucht wird.

Es wird gewünscht eine eingehende Geschichte der Genesis und der Wirkungen dieses Reichsgesetzes. Für Erstere ist zurückzugehen sowohl auf die westfälischen Friedenstraktaten, als auch auf die vor und neben diesen hergehenden partikularen Verhandlungen über die gleiche Angelegenheit auf den Landtagen einzelner Territorien. Die Behandlung, welche die Frage in der sich anschließenden juristischen und publicistischen Literatur fand, ist zu erörtern. Es ist festzustellen, in welchen Theilen des Reichs das Gesetz von 1654 zur praktischen Ausführung gekommen ist. Die Modalität dieser Ausführung ist dann auf dem Boden eines einzelnen Territoriums im Detail aktenmäßig darzulegen, und aus den hierbei sich ergebenden Materialien eine Gesammtansicht von den volks= und staatswirthschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Landschaft in der Zeit nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges zu entwerfen.

II. Geschichte der Landstände in einem gegenwärtig der Preußischen Monarchie angehörigen Territorium.

Die Geschichte der Landstände in den Territorien, aus denen der gegenwärtige Bestand der Preußischen Monarchie hervorgegangen ist, bildet eine der wichtigsten Vorarbeiten für die Verfassungsgeschichte des Preußischen Staates.

Die vorstehende Aufgabe fordert für Eines dieser Territorien eine auf selbstständige Benutzung der Quellen und namentlich der landständischen Verhandlungen gestützte geschichtliche Entwickelung, bei der es vorzugsweise darauf ankommen wird, die Elemente, aus denen die Landstände entstanden sind, wie die Bedeutung derselben für die Rechts- und Verfassungsbildung des betreffenden Territoriums darzulegen. Die Darstellung ist bis zu dem Zeitpunkte fortzuführen, wo die Wirksamkeit der alten landständischen Verfassung aufhört. Als solcher wird für die Preußischen Territorien im Allgemeinen der Beginn des 18. Jahrhunderts zu betrachten sein.

III. Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg 1470 bis 1486. Quellenmäßig kritische Darstellung seines Lebens und Wirkens mit besonderer Beziehung auf seine reichsfürstliche Thätigkeit.

Es wird verlangt eine auf erschöpfender Benutzung des gedruckten Materials und ausreichendem archivalischem Studium beruhende methodisch-kritische Untersuchung. Nur so weit, als es zum Verständniß der kurfürstlichen Periode Albrecht's erforderlich ist, braucht die frühere Lebenszeit herangezogen und aufgeklärt zu werden. Die reichsfürstliche Thätigkeit muß ihre Erklärung finden in der Stellung Albrecht's als Landesfürst, welche keineswegs vernachlässigt werden darf. Der Schlußpassus der Aufgabe soll wesentlich dem Forschen nach neuem Material eine bestimmte Richtung geben.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1881 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1881.

Als Preise setzen wir für die würdig befundenen Arbeiten je 1200 Mark Reichsmünze fest, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn Eine der Arbeiten gar nicht oder nicht genügend, eine Andere aber in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese Andere erhöht werden kann.

Greifswald, im Januar 1877.

Rektor und Senat hiesiger Königl. Universität.

Die Lehre und das Studium des Völkerrechts

an den Hochschulen Deutschlands und die Betheiligung der Deutschen an der Völkerrechtsliteratur neuerer Zeit.

Von

A. Bulmerincq.

Das positive Völkerrecht hat in den letzten Jahrzehnten unserer Zeit unleugbar eine wesentliche Fortbildung erfahren, es ist nicht blos allgemeiner verbreitet, sondern auch inhaltreicher geworden. Im Hinblick auf diesen Fortschritt in der Praxis beabsichtigen wir die Beantwortung der Frage: ob die von deutschen Völkerrechtslehrern und -Schriftstellern gelehrte und vertretene Theorie jenem Fortschritt gebührend Rechnung getragen und ob namentlich die Hochschulen in der Lehre und dem Studium und die Darstellungen des Völkerrechts in seiner Gesammtheit einen entsprechenden und wissenschaftlichen Fortschritt aufweisen, und ob die völkerrechtliche Vorbildung auch von der deutschen Staatspraxis entsprechend gefördert worden. — Wir glauben an den Vorgängern von Heffter kein Unrecht zu begehen, wenn wir mit dem Erscheinen seines „Europäischen Völkerrechts der Gegenwart" (zuerst im J. 1844) eine neue Periode in der deutschen Völkerrechtsliteratur eröffnet sehen. Die wissenschaftliche Haltung des Werkes überragt die der vorhergehenden deutschen über das Völkerrecht in beträchtlicher Weise, wenn auch die Leistung hinter den Werken anderer Rechtsdisciplinen zurückbleibt. Dabei ist aber freilich zu beachten, daß die Völkerrechtsdisciplin, namentlich als Darstellung eines *positiven* Völkerrechts, die jüngste ist, und daß wegen der die Gestaltung und Entwickelung dieses Rechts hindernden Umstände: das Fehlen eines Gesetzgebers, eines Gesetzbuchs und einer Executive, auch die Darstellung weit größere Schwierigkeiten zu überwinden, namentlich vorher das positive Recht zu finden und festzustellen hat, während es in den bezüglichen Gesetzen der anderen Rechtsdisciplinen schon formulirt vorliegt. Wegen dieser der Arbeit der Theorie und daher auch ihren Lehrern entgegenstehenden und nur durch diese Vertreter zu bewältigenden Schwierigkeiten ist es daher um so mehr zu bedauern, daß an der höchsten Werkstätte der Theorie, den Hochschulen Deutschlands, das Völkerrecht sich bisher keine Gleichstellung mit den anderen Rechtsdisciplinen hat erringen

können, daß die deutschen Kultusministerien nicht gebührend der Wichtigkeit des Rechtsfaches Rechnung getragen und die deutschen Ministerien des Auswärtigen selbst von ihren s. g. diplomatischen Beamten entweder keine Prüfung in deren Hauptfach: dem Völkerrecht, verlangen oder eine durchaus nicht rigorose, während sonst das Völkerrecht bei Staats- oder Doktorprüfungen meist gar nicht examinirt wird. Und diese Vernachlässigung des Völkerrechts dauert fort, trotzdem daß das Deutsche Reich ein einheitliches und großes, eine Großmacht ersten Ranges geworden, in einem hochstehenden Kulturstaate, dessen Macht und Wohlfahrt doch nicht blos unter den Schutz der Waffen, sondern auch unter den des Rechtes gestellt werden muß, und der in seinen Beziehungen nach Außen doch nicht blos eine Interessenpolitik treiben, sondern auch das Rechtsinteresse wahren muß, um als derjenige Staat zu gelten, der es sein kann und soll, ein Staat des Rechtsfriedens für sich und andere Staaten. An den höchsten Bildungsstätten für das deutsche Volk und dessen zur Wirkung berufene Staatsgelehrte und -Diener wird das Völkerrecht selten mehrfach, selbst an der größten Universität, einige Semester hintereinander gar nicht, überhaupt unregelmäßig gelehrt, sodann mehrfach von Docenten, deren Hauptleistungen anderen Rechtsdisciplinen, wie dem Privat-, Kriminal-, Staats- oder Kirchenrechte zugewandt sind und die dann, falls es ihnen ihre Muße erlaubt, auch das Völkerrecht vortragen, ohne demselben vorher tiefer gehende Studien gewidmet zu haben. Auch wird das Völkerrecht den Erstlingsversuchen anderer Docenten überlassen als ein s. g. Luxus- oder leichtes Fach. Indeß ist es wegen seiner praktischen Wichtigkeit nicht das erstere und wegen seiner theoretischen Konstruktionsschwierigkeiten und Ueberwindung des überreichen, bisher nur wenig verarbeiteten Vortragsstoffes nicht das letztere. Dilettantische und allenfalls auch elegante, durch die Behandlung von Tagesfragen anziehende, s. g. völkerrechtliche, aber eigentlich mehr subjektiv-politische Vorträge zu halten, ist freilich nicht schwierig, aber den Vorträgen anderer Rechtsdisciplinen ebenbürtige, streng juridische und historisch begründete, nicht blos historisch mit Beispielen aus der Tagesgeschichte belegte Vorträge über das Völkerrecht zu halten, ist nicht leicht. Solche Vorträge sind aber auf deutschen Hochschulen zur Zeit nur von wenigen Docenten zu hören, und die vorgetragenen werden in der Regel nicht von Vielen gehört. Es läßt sich auch von der studirenden Jugend nicht erwarten, daß sie die Wichtigkeit eines Studienfachs erkennt und demgemäß sich demselben zuwendet, wenn die betreffenden Ministerien, Fakultäten und Prüfungsordnungen dieser Wichtigkeit wenig Rechnung tragen. Und so ist denn das Studium des Völkerrechts an den deutschen Hochschulen ein selten getriebenes und lassen die sich zu einer Prüfung in demselben Vorbereitenden sich gewöhnlich an einem Lehrbuch, entweder dem von Heffter, oder auch nur an dem weit kürzeren „Compendium des Europäischen Völkerrechts“ von Dr. Quaritsch, zugleich nach des Verfassers Absicht „Lehrbuch und Repetitorium“, oder auch nur an einem Auszuge aus dem Heft eines Völkerrechtslehrers genügen.

Daß dieser Zustand der Lehre und des Studiums des Völkerrechts an der Mehrzahl der deutschen Hochschulen und der Prüfungen im Völker-

recht eine Rückwirkung auf den Stand der deutschen Völkerrechtsliteratur hat üben müssen, ist leicht begreiflich, denn wissenschaftliche Disciplinen empfangen ihre hauptsächlichsten Anregungen zur Produktion von den Hochschulen aus und aus ihrer Werthschätzung in der Praxis. Besondere Professuren für eine Disciplin fördern aber vorzugsweise die Leistungen für dieselbe, nach solchen für das Völkerrecht sehen wir uns auf den allermeisten Universitäten Deutschlands aber vergeblich um, während in Rußland an allen, in Italien an mehreren und in Frankreich an einigen solche Professuren seit Jahrzehnten bestehen. Jedenfalls erscheint die Forderung keine zu weit gehende, daß überall besondere Professuren für das öffentliche Recht oder für das Staats- und Völkerrecht zu errichten sind und daß nicht ersteres von einer und derselben Lehrkraft neben dem deutschen Privatrecht, der deutschen Rechtsgeschichte oder dem Kriminalrecht, falls in diesem hauptsächlich wieder das Civilrecht berücksichtigt wird, vorgetragen wird. Die Hineintragung privatrechtlicher Anschauungen in das Staats- und Völkerrecht ist auch mit durch jene erstere, sehr übliche Kombination geursacht worden. Auch das Staatsrecht hat zur Zeit, nachdem so ausgezeichnete Lehrer wie Zachariä in Göttingen, Albrecht in Leipzig und v. Mohl in Heidelberg aus der Reihe der Wirkenden geschieden und v. Gerber das Katheder verlassen, keine große Zahl ausgezeichneter und lediglich oder wenigstens hauptsächlich demselben sich hingebender Vertreter an deutschen Hochschulen aufzuweisen, wohl aber ist dem Kirchenrechte in letzter Zeit eine immer vorzüglichere Berücksichtigung zu Theil geworden. Mag auch der herrschende Kulturkampf dazu mit eine Veranlassung gewesen sein, so darf doch das Entstehen und die nothwendige Ausbildung des Deutschen Reiches, in welchem ja jener Kampf auch staatsrechtlich auszutragen ist und dazu die nothwendige Vorbildung einer großen Zahl wissenschaftlich-publicistisch vorzubildender Staatsbeamten und Volksvertreter ebenso Berücksichtigung verlangen, und zwar in erster Reihe durch Begründung publicistischer Nominalprofessuren an allen Hochschulen Deutschlands in voller Gleichberechtigung neben den Professuren für Civil- und Kriminalrecht. Wir haben freilich dieser Anforderung schon früher und in ausführlicherer Weise Ausdruck verliehen, in unserer Schrift: „Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts“ (Leipzig 1874), insbesondere in dem „Das Studium“ überschriebenen Abschnitt derselben, indeß hat sich seitdem an den deutschen Hochschulen in der fraglichen Beziehung der Zustand nicht geändert; außerdem sind Reformen der deutschen Hochschulen, überhaupt auch der Rechtsfakultäten in Aussicht genommen, sodaß wir auf die von uns vorgeschlagene auch in einem weiter verbreiteten Organe glaubten die Aufmerksamkeit der zum Berathen und Beschließen Berechtigten und Verpflichteten lenken zu dürfen, nicht in theoretischer Ueberschätzung, sondern in theoretischer und praktischer Werthschätzung der für jeden Staat so wichtigen Disciplinen des öffentlichen Rechts, unter dessen Schutz der Staat und die Staaten in ihren Beziehungen gestellt bleiben müssen, zur Erfüllung der Aufgaben ihrer geistigen und materiellen Kultur. Einzelne hervorragende Staatspraktiker sind freilich auch für einen Staat wie das Deutsche Reich von großem

Werth, aber wenn sie zur Durchführung des von ihnen Erstrebten nicht eine genügende Zahl wissenschaftlich tüchtig vorgebildeter Kräfte finden, so wird die allergenialste Leitung ihre Programme nicht verwirklichen können. Dazu ist es erforderlich, daß an jeder Stelle der rechte Mann und zwar nicht blos ein routinirter Landrath, sondern an den meisten, namentlich allen höheren und mittleren Stellen ein wissenschaftlich vorgebildeter Beamter stehe. Weshalb haben denn in Deutschland in neuester Zeit wiederholt Professoren an höhere Staatsstellen, sogar zu Ministerposten berufen werden müssen? Gewiß nicht aus plötzlicher Vorliebe der Praxis für die Vertreter der Theorie, sondern weil den Praktikern die nöthige Vorbildung fehlt, weil die Vorbildung für den Verwaltungsdienst in Deutschland und dessen gesteigerte und vielfach sehr verwickelte Beziehungen auf der hauptsächlichen Grundlage und mit den Grundbegriffen des Civilrechts nicht mehr zu erringen, weil sie weit hinter den Aufgaben des praktischen Lebens zurückgeblieben ist. Andere Prüfungsordnungen allein werden diesen Zustand nicht bessern, denn der Geprüfte kann nur bekennen, was er gelernt, die Lehre muß eine andere und auf diejenigen Fächer muß mehr Rücksicht genommen werden, welche die Lehren für die äußere und innere Verwaltung enthalten. Die Lehre des Verwaltungsrechts ist aber bisher nur an wenigen deutschen Universitäten ernstlich in Angriff genommen, in den Prüfungen fast gar nicht berücksichtigt. Woher sollen denn die der Verwaltung entsprechend Vorgebildeten kommen? Die süddeutschen Universitäten, wie z. B. Tübingen, haben schon, als vor Jahrzehnten Robert v. Mohl dort lehrte, solchem Bedürfniß Rechnung getragen, Nord- und Mitteldeutschland aber sich einstweilen Ersatz zu verschaffen gesucht an den Seminarien statistischer Büreaus. Aber die Leistungen der Hochschulen im Interesse der Vorbildung für die Verwaltung haben dadurch nicht überflüssig gemacht werden können, wenn auch das Wirken jener Büreaus für die ihnen zunächst wohl nicht obliegende Thätigkeitssphäre dankbar anerkannt werden muß. Die Büreaus sind in erster Reihe unmittelbare Arbeitsstätten für die Praxis und die statistische Organisation, und wenn dessenungeachtet auch Katheder in sie hineingestellt sind, so beweist das nur, daß diese dort fehlten, wo man sie zu erwarten ein Recht hätte — an den Hochschulen. Doch verlassen wir die Lehrstätten und prüfen wir, welche Leistungen trotz ihrer Organisationsmängel die Deutschen in den letzten Jahrzehnten der Völkerrechtsliteratur in Gesammtdarstellungen des Völkerrechts aufweisen.

Wir begegnen hier in mehr als 30 Jahren nur zwei solchen Darstellungen, der von Heffter und Oppenheim, und haben daneben noch ein Rechtsbuch, kein Lehrbuch des Völkerrechts, das von Bluntschli, ferner einen Grundriß von L. Neumann, dem Rechtslehrer der Wiener Hochschule, sowie Institutionen des praktischen Völkerrechts, aber nur des Völkerrechts in Friedenszeiten, von Adolph Hartmann, eines diplomatischen Praktikers, namhaft zu machen. Wie gering ist diese Zahl von Lehrbüchern gegenüber der in Deutschland zu gleicher Zeit erschienenen Lehrbücher anderer Rechtsdisciplinen, selbst des Staatsrechts. Aber man soll nicht zählen, sondern wägen. Wir haben die Vorzüge der Heffter- und Oppenheim'schen Völker-

rechtswerke schon 1858 in unserer „Systematik des Völkerrechts" anerkannt, aber auch deren Mängel hervorgehoben, und die neueren Auflagen haben, da sich Standpunkt und Bearbeitungsweise der Verfasser nicht geändert, sondern nur Einzelnes weiter ausgeführt und der Apparat der Citate sowie bei Heffter die Zahl der abgedruckten Urkunden vermehrt wurde, unser Urtheil nicht ändern können. Von einer Darstellung des positiven Rechts verlangen wir eine positive Begründung. Wo aber wie bei Heffter die Sätze meist nur die Konsequenzen seiner subjektiven Rechtsanschauungen sind, nicht geschichtlich begründet, nicht aus geschichtlichen Thatsachen abgeleitet und in Verarbeitung der bezüglichen Vertragsbestimmungen, — das bloße Citiren von Verträgen und ihren Bestimmungen genügt nicht, vielmehr müssen die Dogmen der Verträge, und zwar verschiedener nach ihrem Für und Wider, eruirt und gewonnen werden, — und wo wie bei Oppenheim, trotz seiner gewollten geschichts-philosophischen Darstellung, doch auch meist nur subjektiv gewonnene Heischesätze erscheinen, da, glauben wir, ist der Darstellung eines positiven Rechts, das nicht seinen Ursprung in dem Dafürhalten der Gelehrten, sondern in dem Wollen der zu Staaten geeinten Völker hat, nicht genügt.

Die Systeme der anderen Rechtsdisciplinen haben erst dann innere Congruenz erworben, nachdem ihr Stoff rechtsgeschichtlich entwickelt worden. Eine vollständige äußere und innere Geschichte des Völkerrechts vom Rechtsstandpunkte fehlt aber demselben vollständig, nur einzelne Perioden sind von Einzelnen, durch Niemand aber vom streng juristischen Standpunkte bearbeitet worden. Die Thatsache, daß Politik und Recht in den auswärtigen Staatenbeziehungen vielfach nebeneinander hergehen, noch häufiger aber sich ineinander verwickeln und durchkreuzen, hat wohl zu dem Irrthume verleitet: als gehörten sie zu einander und seien sie nicht recht von einander zu scheiden. Die Deutschen, welche die historische Schule in der Jurisprudenz begründeten, welche die Rechtsgeschichte zu einer Disciplin erhoben, lassen leider rechtsgeschichtliche Arbeiten für das moderne Völkerrecht völlig vermissen. Nur dem Alterthume und Mittelalter haben sie sich zugewandt. Sell's Recuperatio der Römer (Braunschw. 1837), Eduard Osenbrueggen's De iure belli ac pacis (Lipsiae 1836) und Mueller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthume sind diesem, Puetter's Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte (Leipzig 1843) dem alterthümlichen und dem mittelaltrigen Völkerrechte gewidmet.

Fehlten so einerseits der Darstellung des positiven Völkerrechts die rechtsgeschichtlichen Vorarbeiten und Grundlagen, so erstreckten sich doch auch andererseits die vorhandenen Monographieen nur auf einen geringen Theil der einzelnen Lehren und behandelten diese nicht immer streng juridisch, sondern vielfach historisch-politisch oder nur politisch. In den letzten Jahrzehnten sind mit besonderer Vorliebe von Deutschen das internationale Privat- und Strafrecht bearbeitet worden und das internationale Seerecht. Wir führen in ersterer Beziehung als Hauptwerk, welchem Schaeffner's internationales Privatrecht (1841) vorherging, Bar's „Internationales Privat- und Strafrecht" an (1862); letzteres hatte dann schon früher (1853) Berner in seinem Buch: „Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum

und Personen" in engerer Abgrenzung erörtert, sowie Robert v. Mohl in seiner bekannten Monographie über das Asylrecht (zuerst in der Zeitschrift für die ges. Staatsw. 1853). Einen Grundriß des positiven öffentlichen internationalen Seerechts veröffentlichte aber Hermann Bischof (Graz 1868), dem Recht der Neutralen zur See widmete Geßner zuerst (1855) ein deutsch, dann (1876, 2. Ausg. des ersteren) ein französisch geschriebenes Werk, Schwebemeyer's „Privateigenthum zur See im Kriege", Berlin 1860, und die juridisch bedeutendere Schrift von Wollheim da Fonseca (Berlin 1873) charakterisiren sich mehr als Streit- und Gegenschriften, während die mustergültige Behandlung des Trent-Falles von Marquardsen (Erlangen 1862), der Alabamafrage von H. Geffcken (Stuttgart 1872) und die mehr der Tagespresse angehörende Behandlung des Vigilante-Falles von H. Tecklenborg (Kiel 1873) der bisher noch viel zu sehr von der Wissenschaft vernachlässigten Casuistik des Völkerrechts angehören. Derselben sind aus der neuesten Zeit zuzurechnen die Behandlungen des Bauffremont-Bibesco-Falles von Bluntschli, v. Holtzendorff und Stölzel. Auf die Reform des Seekriegsrechts beziehen sich die ältere Schrift von Asher (Hamburg 1856), welcher ein Seekriegsrecht der Zukunft prognosticirt, und Geßner's 1875 in Berlin erschienene Schrift, welche auch den Springbok-Fall behandelt. Auf das Kriegsrecht beziehen sich Bluntschli's Kriegsrecht (1866) und „Das moderne Völkerrecht in dem französisch-deutschen Kriege", sowie Lueder's Preisschrift: „Die Genfer Convention" (1876) und dessen auf den Kriegsrechtsentwurf der Brüsseler Konferenz bezügliche Schrift: „Der neueste Codificationsentwurf auf dem Gebiete des Völkerrechts" (1874). Volksthümlich ist dagegen die Darstellung des Kriegsrechts von Dahn (Würzburg 1870). In Bezug auf das Vertragsrecht können wir nur Ernst Meier's Schrift über den Abschluß von Staatsverträgen (1874) namhaft machen, über das Gesandtschaftsrecht schrieben in neuerer Zeit Miruß (1847) und Alt (1870). Eine völker- und staatsrechtliche Studie ist die von Bluntschli über die „rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des Römischen Papstes". Das nur zum Theil völkerrechtlich bedeutende Konsulatswesen behandelten von Deutschen in neuerer Zeit Jochmus (1852), Oppenheim und L. Neumann 1854. Allgemeine Fragen der Völkerrechtswissenschaft, System und Princip sowie Quellen des Völkerrechts behandelten vor Allem v. Kaltenborn-Stachau in seiner epochemachenden „Kritik des Völkerrechts" (Leipzig 1847), mit seiner Schrift „Die Vorläufer des Hugo Grotius" (Leipzig 1848), zugleich eine kritische Literärgeschichte des Völkerrechts, v. Mohl in seiner zur Erweiterung des Völkerrechtsgebietes anregenden Monographie: „Die Pflege der internationalen Gemeinschaft" (in seiner Monographie 1860), Carl Bergbohm in seiner gründlichen Schrift: „Staatsverträge und Gesetze, als Quellen des Völkerrechts", und Adolph Lasson in der weniger wissenschaftlich als populär geschriebenen, mehr politisch als völkerrechtlich gehaltenen Schrift: „Princip und Zukunft des Völkerrechts" (Berlin 1871). v. Gagern's Aphorismen in seiner „Kritik des Völkerrechts" (Leipzig 1840) gehören auch mehr dem Namen nach hierher, dem Inhalte nach streifen sie mehr in das Gebiet der Politik. Ein Philosoph: Trendelenburg, behandelte die

„Lücken im Völkerrecht" (Leipzig 1870) und Geyer die neueste Gestaltung desselben (Innsbruck 1866). Eine große Reihe verschiedener völkerrechtlicher Einzelfragen sind behandelt im Staatslexikon von Rotteck und Welcker, im Staatswörterbuch von Bluntschli, im Rechtslexikon von v. Holtzendorff, in dessen Encyklopädie der Rechtswissenschaft sich auch eine vom Herausgeber verfaßte Skizze des Völkerrechts befindet, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft; auch für die Revue de droit international haben einige Deutsche Beiträge völkerrechtlichen Inhalts geliefert. Auch Vertragssammlungen gaben Deutsche in den letzten Jahrzehnten heraus, die Martens'sche wird von Deutschen bis auf den heutigen Tag fortgesetzt, das Aegidi- und Klauhold'sche Staatsarchiv neu begründet, einem größeren Kreise dient zum Gebrauch das diplomatische Handbuch von Ghillany.

Die Betheiligung der Deutschen an dem Völkerrechte ist nach dem Vorstehenden für die letzten Jahrzehnte keine an sich geringe, wohl aber an Quantität und zum Theil auch an Qualität geringere, als die an anderen Rechtsdisciplinen. Das Völkerrecht wird noch immer vielfach als eine Disciplin angesehen, für welche eine strenge Arbeit wie für andere Rechtssysteme nicht erforderlich ist. Weil aber eben eine gewisse wissenschaftliche Laxität die Völkerrechtsarbeit schädigt, ist auch der Dilettantismus so vielfach in dieselbe eingedrungen und fehlt der Völkerrechtswissenschaft das Ansehen und die Würde der anderen Rechtsdisciplinen, welche Uneingeweihten den Muth zur Mitarbeit benimmt. Völkerrechtsfragen glaubt schon der gesunde, nicht blos der völkerrechtlich geschulte Menschenverstand beurtheilen zu können, ohne Wissen und Studien. Unwissenheit und Unkenntniß der völkerrechtlichen Grundbegriffe, Einzellehren und auch der Verträge treten dann freilich vielfach hervor, aber die Zahl der wirklichen Kenner des Völkerrechts ist eine kleine, weshalb denn der Halbwisserei nicht überall entgegengetreten werden kann. Die so nothwendige weitere Verbreitung der Kenntnisse vom Völkerrechte kann aber allein durch die Gleichstellung der Völkerrechtsdisciplin mit den anderen Rechtsdisciplinen auf den Hochschulen in Lehre und Studium und durch die gehörige Beachtung desselben in Staats- und Doktorprüfungen erlangt werden. Ist das geschehen, so wird die vortheilhafte Rückwirkung auf die völkerrechtliche Literatur nicht ausbleiben und wird auch diese der anderer Disciplinen des Rechts ebenbürtig werden.

Dem deutschen Geist, den man wiederholt als den kosmopolitischen bezeichnet hat, einer Nation, aus deren Mitte Philosophen ein Weltbürgerrecht und Juristen eine Weltrechtsordnung angeregt haben, versagt gewiß nicht die Befähigung über den Partikularismus, ja über den geschlossenen Kreis auch des Deutschen Reiches hinaus, ein jenem Geist entsprechendes Rechtssystem aufzurichten. Nicht ein Luftgebilde idealer Träumerei, sondern einen auf festem geschichtlichem Untergrunde aufgeführten positiven und praktischen Rechtsbau. Vielmehr würde dem deutschen Nationalcharakter solche That völlig entsprechen und sehen wir daher auch solche hervorragende Männer wie Heffter, Robert v. Mohl und Bluntschli mit ausdauerndem Fleiß und anhaltender Neigung für die wissenschaftliche Entwickelung und praktische Geltung des Völkerrechts denken und wirken und sich durch ihre

Leistungen die allgemeinste Anerkennung auch bei anderen Nationen und zwar nicht blos bei deren Gelehrten, sondern auch bei deren Staatsmännern und in weiteren Kreisen erwerben. Hoffen wir, daß Deutschlands Hochschulen auch der Disciplin des Völkerrechts bald eine dauernde und gleich geachtete Stellung erringen können und daß auch in der Völkerrechtswissenschaft wie in den anderen Rechtsdisciplinen deutsche Leistungen einen immer hervorragenderen Rang einnehmen, ja sie dieser Wissenschaft eine hervorragendere Stellung in der Theorie und dem Recht in der Praxis bereiten. Rechtsstaat im Inneren und Völkerrechtsstaat nach Außen, das ist und bleibt die Aufgabe der Kulturstaaten.

Seegerichte.

Von

E. E. Wendt.

Obwohl es mir nicht vergönnt war, mich persönlich an den Arbeiten des Bremer Völkerrechts-Kongresses 1876 zu betheiligen, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, den völkerrechtlichen Einrichtungen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, die in den verschiedenen Staaten nicht allein zur Förderung des Handels und Verkehrs unter einander, sondern auch zum Schutz desselben und der dabei Betheiligten erforderlich sind — so konnte ich es mir doch nicht versagen, dem Kongresse einige Bemerkungen über eine Institution zu unterbreiten, die, obgleich schon von unseren praktischen Vorfahren vor mehr als tausend Jahren mit großer Sorgsamkeit gepflegt, leider im Laufe der Zeit an Bedeutung verloren und deren Nutzen für alle Zukunft zu verschwinden droht, wenn sich nicht die öffentliche Meinung, ehe es zu spät ist, des Gegenstandes bemächtigt und von seiner Wichtigkeit durchdrungen, die Ansichten der maßgebenden Persönlichkeiten auf die geeigneten Bahnen leitet.

Ich meine die Institution der „Seegerichte", denen zu meiner außerordentlichen Freude in der jüngsten Zeit auch in Deutschland die Aufmerksamkeit zugewendet zu werden scheint, die auch dort bei der Ausdehnung des Seeverkehrs absolut nöthig ist.

Es ist nicht meine Absicht bei dieser Gelegenheit aus den in den letzten Jahren erschienenen, höchst interessanten Publikationen der in den Archiven früherer Hansestädte vorgenommenen Untersuchungen den Beweis zu liefern, daß solche Seegerichte zur Zeit der Hansa auch an deutschen Küsten, und wo sie bestanden, oder welche Gegenstände ihrer Jurisdiktion untergeordnet waren, sondern ich will mich gleich an die Erörterung der drei praktischen Fragen wenden:

1) was wird unter „Seegerichte" verstanden?
2) welche Gegenstände ist es angemessen, ihrer Jurisdiktion unterzuordnen? und
3) welche Vortheile erwachsen dem Handel und Schifffahrt treibenden Publikum aus der Institution, die im internationalen Verkehr unter Admiralitäts- oder Seegerichts-Jurisdiktion verstanden wird?

I.

So leicht die Beantwortung der Frage: was unter Seegerichte verstanden wird? demjenigen auch erscheinen mag, der sich täglich mit Gegenständen zu beschäftigen hat, die zu ihrer Kognition gehören, so habe ich doch manchmal selbst von im Seeverkehr interessirten Persönlichkeiten Aeußerungen gehört, die mich darauf schließen lassen müssen, daß die richtige Bedeutung der unter der Bezeichnung Seegericht verstandenen Behörde nicht allgemein klar ist.

Seit nämlich in den europäischen Staaten die jeweils adoptirten Regierungsformen eine solche Stabilität erlangt hatten, daß auch Ausländer — statt wie bisher sich der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Landsleute ausschließlich zu unterwerfen — es vorzogen, ihre Streitigkeiten der Entscheidung der Gerichte des Landes, zu dem ihr Handel und Schifffahrtsverkehr sie führte, zu überlassen, wurde vor allen Dingen dahin getrachtet, die Principien, auf denen jene Entscheidungen basirt werden sollten, möglichst in Einklang zu bringen; daraus bildete sich bekanntlich im Laufe der Zeit das Seerecht, wie es nach und nach aus dem Römischen Recht, den Bestimmungen und Ordonnanzen der verschiedensten Seestaaten und den Urtheilen der bedeutendsten Richter derselben entstanden ist und noch bis auf den heutigen Tag in den Seegerichten administrirt wird, die nicht für den gerade vorliegenden Fall an Landesgesetze gebunden sind.

Dies beweist demnach wohl unwiderleglich, wie Seegerichte — wenn sie wirklich das sind, was man nach dieser Bezeichnung zu erwarten berechtigt ist — durch die betreffenden Landes-Regierungen auch mit den Attributen versehen sein müssen, deren sie bedürfen, um ihre Funktionen genügend vollziehen zu können und den Ansprüchen zu genügen, die man an sie zu machen gewohnt ist; also um die Bezeichnung eines Seegerichts zu verdienen, muß es sich nicht allein darauf beschränken, über solche Gegenstände abzuurtheilen, die sich in dem nächsten Umkreise seines Domicils zugetragen haben, oder verlangen, daß entweder der Kläger oder der Beklagte seinen Wohnsitz daselbst hat, sondern es muß ermächtigt sein, jegliche Streitfälle zu seiner Kognition ziehen zu können, in denen — ganz gleich, in welchem Theil schiffbaren Territoriums entstanden — entweder das Schiff oder die Ladung oder die Fracht desselben mit gerichtlichem Beschlag belegt werden kann und also, um mit der Gerichtssprache zu reden, eine res vorhanden, die zur Aburtheilung vor das Seegericht gebracht werden kann.

Unter schiffbarem Territorium wird nun nicht allein die hohe See, sondern es werden auch alle Häfen und Reviere verstanden, soweit die Ebbe und Fluth geht, endlich auch die großen Flüsse bis unterhalb der ersten Brücken und zwar in allen Staaten der Welt, wie noch in der allerneuesten Zeit von den bedeutendsten Richtern der englischen und amerikanischen Seegerichte dargelegt worden ist.

II.

Was nun die Gegenstände anbetrifft, die angemessen befunden ist, der seegerichtlichen Jurisdiktion unterzuordnen, so muß ich bemerken, daß in uralten Zeiten Nichts davon ausgenommen wurde, was in irgend einer Beziehung

zu Seehandel und Schifffahrt stand, und also alle den Seeverkehr angehenden Verträge, sowie alle auf schiffbarem Territorium verursachten Schäden oder begangenen Verbrechen der seegerichtlichen Kognition unterworfen wurden.

Nach den im Laufe der Jahrhunderte — wie die englische Rechtsgeschichte lehrt — zwischen den Anhängern des Römischen Rechts und seinen Gegnern vorgekommenen Zwistigkeiten, die über die Jurisdiktion des dasigen Admiralty Courts oder Seegerichts entstanden und in denen dessen Gegner leider und zum offenbaren Nachtheil des Handel und Schifffahrt treibenden Publikums die Sieger blieben, sind manche Gegenstände, die ursprünglich der seegerichtlichen Jurisdiktion angehörten, den ordentlichen Gerichten überwiesen und es sind dem englischen Seegericht augenblicklich nur noch übrig geblieben:

1) Collision oder andere durch Schiffe verursachte Schäden;
2) Dampfbugsirlohn;
3) Lootsengelder;
4) Bergelohn mit Einschluß der für Rettung von Menschen zu erlegenden Beträge;
5) Heuer;
6) Bodmerey- und Respondentia-Briefe;
7) Rechnungen der Schiffsführer;
8) Klagen für körperliche Beschädigung von Schiffsmannschaften und Passagieren gegen Schiffsrheder;
9) Schiffsverpfändungen;
10) Schiffscessionen;
11) Besitzrecht von Schiffen;
12) Differenzen zwischen Mitrhedern;
13) Schäden an oder widerrechtliche Vorenthaltung von importirten Ladungen, wenn der Rheder nicht in England ansässig; in Schottland und Irland wohnhafte Rheder werden mit Ausländern gleich behandelt;
14) Ausrüstungen, wenn der Rheder nicht in England ansässig;
15) Erbauen, Ausrüsten oder Repariren von unter Arrest befindlichen Schiffen;
16) Festsetzung der Verantwortlichkeit für körperliche und andere Beschädigung im Falle mehrerer Ansprüche an das Schiff und Vertheilung der Beträge, wenn das Schiff unter Arrest ist;
17) außerdem hat das Seegericht es für durchaus nöthig gefunden, Differenzen, die sich auf Fracht und Havariegelder bezogen, zu entscheiden, wenn das Schiff oder die Ladung sich unter seinem Arrest befand.

Ungeachtet dies eine lange Reihe von Gegenständen ist, deren richterliche Behandlung dem englischen Seegericht obliegt, so ist damit doch noch keinesfalls die Liste der Gegenstände erschöpft, die ursprünglich zu seiner Kognition gehörten und die einem jeden Seegericht vindicirt werden müßten, wenn es wirklich das sein soll, was man von seiner Benennung zu erwarten berechtigt ist; und ich füge die folgenden Gegenstände um so bereitwilliger meiner Liste hinzu, als sie vor einigen Jahren amtlich als unzweifelhaft dahin gehörend und dem Seegericht wieder unterzuordnen in Vorschlag gebracht worden sind, nämlich:

18) Frachtgelder und alle Differenzen, die sich auf Grund von Chartepartien und Konossementen zwischen Schiffsrheder und Ladungseigner oder Befrachter ereignen;
19) Liegegelder;
20) Havariegelder;
21) Schäden an oder widerrechtliche Vorenthaltung von Ladungen, selbst wenn der Rheder in England ansässig und unter Chartepartie ist;
22) Ausrüstungen, selbst wenn der Rheder in England ansässig ist;
23) Erbauen, Ausrüsten oder Repariren von Schiffen, selbst wenn das Schiff nicht unter Arrest ist;
24) Assekuranzgelder;
25) endlich solche Gegenstände, die sich aus zwischen Schiffsrheder, Kapitain, Kaufmann und Assekuradeur bestehenden Verhältnissen ergeben.

Der Prisengerichtsbarkeit, die im Fall von Seekriegen den Seegerichten obliegt, habe ich aus dem Grunde in der obigen Liste nicht erwähnt, da es bekannt ist, wie diese nicht eo ipso existirt, sondern stets bei Ausbruch eines Seekrieges und nur für dessen Dauer dem betreffenden Seegericht von der höchsten exekutiven Gewalt im Staat verliehen wird.

In der neueren Zeit und besonders seit den Erfahrungen, die im Laufe der Untersuchungen der „Schiller"- und „Deutschland"-Katastrophen gemacht worden sind, ist es vielfältig zur Sprache gekommen, ob es nicht angemessen sei die Erörterung und Entscheidung der aus derartigen Unfällen entstehenden Fragen den Seegerichten zu vindiciren.

Mir persönlich würde dies der geeignetste Weg zur Behandlung derselben erscheinen, nur muß darauf Bedacht genommen werden, durch internationale Verträge unter den vornehmsten Seestaaten sorgfältig festzustellen, nach welchen Grundsätzen dabei verfahren werden soll, mit welchen Folgen für die Betheiligten die Entscheidungen sein würden, vornehmlich aber wie das Erscheinen der Zeugen zu sichern ist und endlich, wie bald mit der Einleitung des Verfahrens zu beginnen, um die sonst unerläßlichen Verzögerungen und die damit verbundenen Kosten möglichst zu vermeiden.

Schließlich will ich nicht unterlassen auf die Wichtigkeit hinzuweisen, die es im Interesse des Handels und Schifffahrtsverkehrs hat, wenn die Seegerichte aller Länder, gleich den denselben analogen Behörden des Kontinents, mit der Befugniß bekleidet werden, sogenannte Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen zu können, d. h. Verklarungen, Besichtigungen von Schiffen und Ladungen u. dgl. m., da mir aus eigener Anschauung große Unregelmäßigkeiten bekannt geworden, wenn derartige für den Verkehr so wichtige Handlungen außergerichtlich und doch für die Betheiligten rechtsverbindlich vorgenommen werden können.

III.

Wenn ich mich nun zum Schluß zu der Beantwortung der Frage wende: welche Vortheile dem Handel und Schifffahrt treibenden Publikum aus der Institution erwachsen, die im internationalen Verkehr unter Admiralitäts- oder Seegerichts-Jurisdiktion verstanden wird? so muß ich vor allen Dingen erwähnen, daß nur sie es sind, vor denen in irgend einem

Lande Recht wegen in irgend einem Welttheil durch Schiffe irgend einer Nation erlittener Unbill erlangt werden kann.

Die daraus allein für den Handel und Verkehr entspringenden Vortheile liegen so sehr auf der Hand, daß ich mich wohl nicht auf eine weitere Ausführung dieses Punktes einzulassen habe.

Aber die Zusammensetzung eines Seegerichtes, wie es sicher in den urältesten Zeiten überall gewesen und sich jetzt noch jedenfalls in England und Irland erhalten hat, ist mir stets als die größte Bürgschaft für die sachgemäße Entscheidung der demselben unterbreiteten Rechtsfragen erschienen. Es besteht nämlich aus dem rechtskundigen Richter und zwei nautischen Beisitzern für die Entscheidung der Hauptfrage eines Processes, und nachdem diese erfolgt, wird die Festsetzung des Betrages etwaiger Entschädigungen durch Gerichte aus einem ebenfalls rechtskundigen Registrator und zwei kaufmännischen Beisitzern vorgenommen.

Bekannt ist es, daß die Entscheidung des englischen und irischen Seegerichts gewöhnlich sofort nach öffentlicher Vernehmung der Zeugen und Plaidirung der Advokaten gegeben wird, und wenn die, die Parteien unmittelbar vertretenden Sollicitors sich mit Einreichung der Klage, der Klagebeantwortung und Replik und deren Druck nur beeilen, so kann auch in den ebengedachten beiden Seegerichten ein Fall schnell genug zur Entscheidung kommen, falls die Sistirung der Zeugen nicht auf Schwierigkeiten stößt.

Einleuchtend muß es sein, daß von einem so zusammengesetzten Gericht geeignetere Entscheidungen eingehen, als wenn — wie in den, den ordentlichen Gerichten vorbehaltenen Gegenständen — der Richter von zwölf aus allen Ständen oder Lebenskreisen zusammengebrachten Geschworenen, die meistentheils nicht eine sterbliche Ahnung von den Dingen haben, deren Entscheidung in ihre Hand gelegt, umgeben ist — und dies ist jedenfalls ein fernerer Grund, der mich und meine Gesinnungsgenossen seit Jahren veranlaßt hat, nach Kräften für die Ausdehnung der Jurisdiktion der Seegerichte zu streben.

Eine Koncession in diesem Sinne hat die neue englische Gerichtsordnung gebracht, indem sie selbst den Richtern der ordentlichen Gerichte gestattet, auf Antrag beider Parteien an Stelle der Geschworenen sich zwei sachverständige Beisitzer zuzuordnen; ob und wie oft eine solche Uebereinstimmung zu erlangen möglich sein wird, muß die Zeit lehren. —

Von der in alten Zeiten so sehr geschätzten Praxis, daß die Seegerichte von Tag zu Tag (de die in diem) oder from tide to tide saßen, also streitende Parteien jederzeit Audienz bekommen konnten, ist jetzt ebenso wenig mehr die Rede, als daß die in Key West (an der Küste von Florida) bestehende Praxis in Europa nachgeahmt werden kann; daß nämlich, wenn in Key West die Berger an einem Tage ihre Klage einleiten, der Kapitain am folgenden Tage seine Beantwortung einreicht, der Richter am dritten Tage die Parteien hört und seine Entscheidung trifft, und das Schiff, nachdem dieser genügt worden, d. h. das Bergelohn bezahlt ist, am vierten Tage seine Reise fortsetzt.

Das sind Zustände, die zu erreichen im Interesse des Handels und Schifffahrts-Verkehrs sehr wichtig wären, die aber nur durch einen Umschwung der öffentlichen Meinung erreicht werden können, den ich lange, aber leider

noch immer vergeblich, nicht allein herangewünscht, sondern auch zu erreichen ernstlich versucht hatte.

Ein Gegenstand der allergrößten Wichtigkeit ist aber, daß die Zahl der Seegerichte in einem Lande nicht zu sehr vervielfältigt werden darf, damit den dabei thätigen Richtern, den Beisitzern, den Beamten und den Advokaten es möglich ist, die Kenntniß und Erfahrung in Behandlung der ihnen vorkommenden Sachen zu erlangen, die im Interesse aller Parteien absolut nöthig ist. Wie schwierig die Materie des Seerechts sein muß, geht unwiderleglich aus der geringen Zahl der Persönlichkeiten hervor, die sich dessen Studium mit dem Eifer widmen, der erforderlich ist, um sich einer genügenden Wirksamkeit in der Behandlung desselben erfreuen zu können; je mehr Seegerichte also etablirt werden, desto geringer ist leider augenblicklich die Aussicht, daß die dabei thätigen Persönlichkeiten die geeignete Befähigung für ihren Beruf haben und wenn dies der Fall, wo bleibt denn der Vortheil für das Publikum?

Man übersehe nicht, daß der enorm gesteigerte Schifffahrtsverkehr des letzten Jahrhunderts Gegenstände zur Behandlung der Seegerichte gebracht, von denen vorher höchst selten die Rede war; ich will nur an die Materie der Kollisionen erinnern und das Dilemma, in dem sich oft die allergewandtsten Rechtgelehrten befinden, wenn sie an die Behandlung eines verwickelten Falles, wo drei oder vier Schiffe zusammengerannt sind, herantreten müssen!

Aber ein Hauptvortheil, dessen sich namentlich die vor dem englischen und irischen Seegericht streitenden Parteien schon früher, aber statutenmäßig seit dem sechzehnten Jahrhundert zu erfreuen gehabt, war der, daß sie eventuell nur eine Appellations-Instanz durchzumachen hatten. Leider hat ein kurz vor Schluß der letzten Parlaments-Session erlassenes Gesetz hier eine Neuerung eintreten lassen und auch die Seegerichtssachen in dritter und letzter Instanz vor das „house of lords" verwiesen.

Es ist einleuchtend, welcher Zeitverlust und wie enorme Kosten damit verbunden sein müssen, und so gebe ich mich der Hoffnung hin, daß, nachdem die öffentliche Meinung sich des Nachtheils, der mit dieser Neuerung verbunden, bewußt wird, mir auch hier geeignete Unterstützung zu Theil wird, um den status quo ante wieder herzustellen.

Erwerbsordnung und Unterstützungswesen.

Von

Lujo Brentano.

Zu der geschichtlichen Betrachtung, welche ich den Lesern des Jahrbuchs auf den folgenden Seiten biete, wurde ich durch das Studium der deutschen Hülfskassengesetzgebung vom 7. und 8. April 1876 veranlaßt.

Durch diese Gesetzgebung wurde das Hülfskassenwesen für das ganze Deutsche Reich gleichmäßig geregelt. Eine solche Regelung hatte bereits der § 141 der Reichsgewerbeordnung in Aussicht gestellt, indem er bestimmte, daß bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft bleiben sollten, und der Reichstag hatte die Regierungen wiederholt aufgefordert, diesem Paragraphen entsprechend einen Gesetzentwurf zur Regelung des Hülfskassenwesens bei ihm einzubringen. Es erscheint somit durch die Gesetze vom 7. und 8. April eine langjährige Erwartung erfüllt, und wol wenige Gesetze gibt es, welche durch eine so rege und allseitige Erörterung der in Frage kommenden Bedürfnisse und Grundsätze seitens des Publikums vorbereitet wurden, wie diese. Private, Vereine, Parteien haben in unzähligen Artikeln und Broschüren, Reden und Beschlüssen sich seit dem Erlaß der Gewerbeordnung bis zu dem der Gesetze vom 7. und 8. April 1876 wieder und wieder mit der bevorstehenden Hülfskassengesetzgebung befaßt und ihren Wünschen und Erwartungen bezüglich derselben Ausdruck gegeben.

Somit scheint es von vornherein beinahe unmöglich, der Hülfskassenfrage eine Seite abzugewinnen, die nicht schon von Anderen gebührend hervorgehoben worden, und Demjenigen, der sich mit ihr befaßt, scheint heute, so kurze Zeit nach dem Erlaß der Gesetze, als einzige Aufgabe zu bleiben, die den Gesetzen vorangegangene Diskussion nach den Hauptgesichtspunkten, die geltend gemacht wurden, zusammenzufassen, diejenigen unter den gestellten Forderungen, welchen die Gesetzgebung thatsächlich entsprochen hat, und diejenigen, welche sie abgelehnt hat, hervorzuheben und die Gründe vorzuführen, die bei den einzelnen von ihr getroffenen Entscheidungen maßgebend waren. Und in der Absicht, den Lesern des Jahrbuchs eine derartige Arbeit zu bieten, trat auch ich an das Studium der Hülfskassengesetze und der ihrem Erlaß vorangegangenen Debatte heran.

Da fand ich denn, daß, so Vortreffliches auch über das Hülfskassen-

wesen mit Rücksicht auf seine Bedeutung für das Wohl der Arbeiterklasse, für die Erziehung derselben zur Vorsorglichkeit und korporativen Selbstständigkeit, für die Förderung des socialen Friedens und die Wiederversöhnung der Arbeiter mit der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung, daneben aber auch für die Entlastung der Gemeindearmenkassen, geltend gemacht worden, doch das Verhältniß des Hülfskassenwesens zur bestehenden Erwerbsordnung sowol in der parlamentarischen wie in der außerparlamentarischen Debatte nur ungenügend berührt worden sei. Und doch muß das Verhältniß des Hülfskassenwesens zur bestehenden Erwerbsordnung geradezu als der wichtigste Punkt, der bei seiner Regelung in Betracht kommt, erscheinen. Denn nicht nur, daß eine Regelung, welche mit dieser Erwerbsordnung in principiellem Widerspruch stünde, aus Gründen allgemeiner Natur nur kurzen Bestand haben dürfte: gerade alle die Zwecke, derentwillen die Hülfskassen gewünscht werden, können nur bei vollem Einklang der Grundsätze der Erwerbsordnung und der Hülfskassenordnung wirklich erreicht werden.

So schien mir denn vor Allem geboten, das Hülfskassenwesen mit Rücksicht auf sein Verhältniß zur Erwerbsordnung einer Betrachtung zu unterziehen. Allein eine solche Betrachtung erscheint unmöglich, wenn sie sich nicht gleichzeitig auf das gesammte Unterstützungswesen erstreckt. Es besteht zwischen Hülfskassenordnung und Armenpflege der engste Zusammenhang. Die eine ist die nothwendige Ergänzung der anderen, und gerade durch die Erwerbsordnung wird bedingt, was den Hülfskassen und was der Armenpflege zuzuweisen ist.

Eine Untersuchung des Unterstützungswesens in seinem Verhältniß zur Erwerbsordnung kann aber doppelter Art sein. Man kann einmal das Unterstützungswesen vom Standpunkt der bestehenden Erwerbsordnung einer Kritik unterwerfen und darlegen, in wie weit die Grundsätze beider einander entsprechen, in wie weit die Erwerbsordnung die Erreichung der Ziele, die bei der Regelung der Hülfskassen vorschwebten, ermöglicht. Ohne Zweifel ist dies die wichtigste Untersuchung, und in einem späteren Hefte des Jahrbuchs beabsichtige ich, mich derselben zu unterziehen. Allein die Untersuchung kann auch eine geschichtliche und das Verhältniß des Unterstützungswesens zur Erwerbsordnung in vergangenen Zeiten darzulegen bemüht sein. Eine solche Untersuchung erscheint allerdings Vielen müßig und nur von kulturhistorischer Bedeutung, und freilich wäre dies richtig, wenn der Herausgeber eines vor mehreren Jahren erschienenen verdienstvollen Sammelwerks über das Armenwesen mit seiner Anschauung Recht hätte, daß die Betrachtung des Unterstützungswesens vergangener Zeiten schwerlich etwas bieten könne, was nach irgend einer Richtung hin für die praktische Lösung der Aufgaben unserer Zeit verwerthbar sei. Allein diese Anschauung ist irrig. Gerade die geschichtliche Untersuchung ist besonders geeignet, den nothwendig zwischen dem Unterstützungswesen und der Erwerbsordnung bestehenden Zusammenhang klarzustellen. Und nicht nur, daß ich hoffe, den einen oder anderen Leser im Verlaufe meiner Betrachtung auf Manches, was er bisher vielleicht weniger beachtet hat, aufmerksam zu machen: die folgende geschichtliche Betrachtung wird mir gewichtige Anhaltspunkte geben zur Beurtheilung der Hülfskassengesetze vom Standpunkt der heutigen wirthschaftlichen Ordnung.

A. Von Karl dem Großen bis zur Reformation.

Die Art und Weise, wie das Unterstützungswesen bei den germanischen Völkern zur Zeit, da sie eben das Christenthum angenommen hatten, also etwa zur Zeit Karl's des Großen, geregelt war, hängt aufs Engste zusammen mit der damals herrschenden Eigenthumsordnung und den damaligen Anschauungen über das Eigenthumsrecht. Bei allen germanischen Völkern aber, mit Ausnahme der Skandinavier, hatten die zur Zeit Karl's des Großen über das Eigenthum herrschenden Anschauungen einen doppelten Ursprung. Sie beruhten auf der Auffassung des Christenthums und auf der des germanischen Rechts.

Die christlichen Anschauungen über das Eigenthum erscheinen selbst nur als eine Fortbildung derjenigen des mosaischen Rechts. Bekannt ist die mosaische Vorschrift, wonach jedes Jubeljahr die Erbäcker sammt Gebäuden und Zubehör den ursprünglichen Besitzern oder ihren Erben zurückerstattet werden sollten. Nach jüdischer Auffassung gab es nämlich nur einen Eigenthümer: Jehova. Dieser hatte jeder Familie den ihr gebührenden Antheil am Lande verliehen, und Zweck des Jubeljahrs war es, die im Laufe der Zeit im Besitzstand der äußeren Lebensgüter eingetretene Verwirrung wieder abzustellen und den auf die Ebenmäßigkeit des Besitzes und die Gleichheit der Rechte begründeten normalen Zustand des Reichs zurückzuführen. Mit fortschreitender Kultur kam dieses Gebot nothwendig außer Kraft. Allein es blieb die Vorstellung, daß Gott der einzige Eigenthümer sei, daß die Einzelnen Alles, was sie besitzen, nicht zu freiem Eigenthum, sondern zur Nutznießung besitzen. Für diese Nutznießung mußten die Einzelnen sowol den Leviten als auch den Armen bestimmte Antheile an allem Gute, an beweglichem wie an unbeweglichem, abgeben. Die Armen hatten an den Ertrag eines bestimmten Theiles des Feldes, der Ackerecke (Peah), an die Nachlese, den Armenzehent und an Almosen dasselbe Recht, wie der Eigenthümer an das Seinige. Das mosaische Recht sah im Almosen ein Mittel zur Wiederherstellung der durch die Vertheilung des Allen gehörigen Eigenthums unter die einzelnen zeitigen Nutznießer gestörten normalen Ordnung.

Diese Auffassung ist im Wesentlichen auch die des Christenthums von der apostolischen Zeit bis zur Reformation.

Allerdings gibt das Christenthum keine Vorschrift mehr ähnlich der mosaischen über das Jubeljahr. Allein diese Vorschrift war ja zu Christi Zeit auch bei den Juden lange veraltet. Die Idee dagegen, daß die Gütergemeinschaft der natürliche, ursprüngliche Zustand sei, daß das Privateigenthum nur durch menschliches Recht seit dem Sündenfalle entstanden und in Folge der Ungerechtigkeit der Menschen bestehe, diese Anschauung herrscht in der christlichen Kirche bis in die Zeit der Reformation. Dem entsprechend erkennt die christliche Lehre zwar das Privateigenthum an, allein nach dem christlichen Eigenthumsbegriff steht dem Besitzer kein absolutes Verwendungsrecht zu. Nur das Nöthige soll der christliche Eigenthümer für sich gebrauchen, alles Uebrige seinen bedürftigen Glaubensbrüdern mittheilen. Und nur dadurch unterscheidet sich die christliche An=

schauung von der jüdischen, daß diese Pflicht keine juristische ist, der ein klagbares Recht der Armen gegenübersteht. Von der Erfüllung dieser Pflicht wurde auch nicht als von einer äußerlichen Bedingung die Mitgliedschaft der christlichen Gemeinde abhängig gemacht. Freiwillig soll den Armen gegeben werden, und diese sollen Alles, was sie empfangen, mit Dank hinnehmen.

Und diese Auffassung der christlichen Kirche, daß der Reiche, gewissermaßen zur Sühne seines Reichthums, zur Armenunterstützung verpflichtet, daß die Armenpflege das nothwendige Correlat des Privateigenthums sei, blieb unverändert, so mannigfache Aenderungen auch im Laufe der Zeit in den Personen eintraten, denen die in Folge dieser Auffassung gemachten Spenden zu Gute kamen.

In der ersten christlichen Zeit nämlich waren diese Personen wesentlich die Armen. Für sie brachten die Gläubigen ihre Gaben den Vorstehern der christlichen Gemeinden, den Bischöfen oder, wo diese fehlten, den Presbytern. Diese hatten die Opfer der Gemeindeglieder unter die einzelnen Armen zu vertheilen. Allein nicht jedes arme Gemeindeglied sollte ohne Weiteres durch sie unterstützt werden. Von Paulus rührt das Wort her: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen", und nach seiner Vorschrift sollte für Diejenigen, die statt zu arbeiten es vorzögen, in Müssiggang vom Bettel zu leben, in einer christlichen Gemeinde kein Platz sein. Somit hatte jeder Gläubige in erster Linie selbst für sich und seine Angehörigen zu sorgen, eine Pflicht, die sich auch auf das Hausgesinde und die nächsten Anverwandten erstreckte. Nur wenn die Angehörigen einer Familie, eines Geschlechts nicht im Stande waren, ihre eigenen Mitglieder zu ernähren, fiel die Sorge dafür dem Vorsteher der Gemeinde zu. Allerdings sollte dieser aus den Opfern der Gläubigen auch die Kosten des Kultus und den Unterhalt des Klerus bestreiten. Allein nur das Nothwendigste sollte zu Kultuszwecken verwendet und lieber die heiligen Gefäße verkauft als die Armen in Noth gelassen werden. Der Klerus ferner lebte anfänglich lieber von Handarbeit, um den Gemeinden nicht zur Last zu fallen, die Geistlichen hatten an dem Kirchenvermögen nur Theil, insofern sie arm waren, und besonders gern wurden Arme, welche bereits auf Gemeindekosten lebten, zu kirchlichen Aemtern befördert. Das Kirchenvermögen galt als das Eigenthum der Armen, patrimonium pauperum. Der Fehler war nur, daß die Bischöfe und Presbyter für ihre Verwaltung desselben Niemandem als Gott Rechenschaft schuldeten.

Die Auffassung, daß das Kirchenvermögen Armengut sei, erhielt sich nämlich nur bis zur Zeit Constantin's. Der Luxus des Klerus und die Prachtliebe im Kultus nahmen immer mehr zu; hierdurch wurde der Antheil der Armen am Kirchengut mehr und mehr beschränkt, bis, um den Armen überhaupt einen Antheil zu retten, bestimmt wurde, daß ein Viertheil des Kirchenguts der Bischof, ein anderes Viertheil der Klerus erhalten, ein drittes Kultuszwecken dienen und das letzte Viertheil den Armen verbleiben solle.

Aber auch dieses Viertheil blieb den Armen nur in England bis zur Reformation. Auf dem Kontinente, soweit er römisch-katholisch war, gelangte nach Karl dem Großen die pseudo-isidorische Fälschung zur Herr-

schaft, daß unter den Armen, denen jenes letzte Viertheil des Kirchengutes gehöre, nicht die armen Laien, sondern Diejenigen, die freiwillig arm geworden seien, d. h. die Klosterregularen, zu verstehen seien. Es traten in den Besitz des den Armen verbliebenen Viertheils die Klöster. „Die kirchliche Tradition, daß der Pfarrer für seine Armen sorgen müsse, ging unter; das kirchliche Bewußtsein, daß das Kirchenvermögen Armenvermögen sei, verlor sich gänzlich, eine kirchliche Armenpflege erstand nie wieder." (Ratzinger.) Nur die in das Recht der Armen eingetretenen Klöster übten nunmehr noch die Werke der Wohlthätigkeit, allein in sehr wenig befriedigender Weise. An die Stelle der früheren wohlgeordneten Armenpflege trat jenes übelberüchtigte Almosengeben der Klöster, das den Bettel großzog.

Und in dieser Beziehung änderte sich auch nichts, als seit dem zwölften Jahrhundert die noch extremere Theorie zur Herrschaft gelangte, daß das Kirchenvermögen dem Papste gehöre. Höchstens daß in Folge der Abgaben, welche die Päpste nunmehr verlangten, jenes Almosengeben der Klöster in etwas beeinträchtigt wurde. Dieses Almosengeben der Klöster aber hörte, wo es Klöster gab, nirgends ganz auf, und in England, wo die Klostergüter zur Zeit der Reformation an Günstlinge der Krone verschleudert wurden, herrscht im Volke noch heute die Ueberlieferung, daß Klostergut Armengut war.

Von so verschiedener Größe aber der Antheil war, den die Kirche in verschiedenen Zeiten von dem, was ihr seitens der Laien zufloß, den Armen wirklich zukommen ließ: in allen Zeiten lag, wie schon gesagt, allen diesen Spenden der Laien die christliche Anschauung zu Grunde, daß das Eigenthum nur eine durch den Sündenfall nothwendig gewordene Abweichung von der dem natürlichen wie göttlichen Rechte allein entsprechenden Gütergemeinschaft, nur ein nothwendiges Uebel sei, daß daher dem Eigenthümer kein absolutes Verwendungsrecht über das Seine zustehe, und daß er zur Sühne für den Vortheil, den er von der durch die Sündhaftigkeit der Menschen nothwendigen gesellschaftlichen Unvollkommenheit ziehe, zu jenen Spenden verpflichtet sei.

Dieser Auffassung des Christenthums kam entgegen die Auffassung des germanischen Rechts. Es ist bekannt, daß die germanischen Völker ihren Ackerbau mit einer Feldgemeinschaft begonnen haben, und auch nach altnordischen Rechten konnte die ursprüngliche Gleichheit der Landstellen von Zeit zu Zeit durch das sog. Reebningsverfahren wieder hergestellt werden. Aber auch in späterer Zeit herrscht bei den Germanen, ähnlich wie im Judenthum und Christenthum, die Auffassung, „daß jedes einzelne Recht zwar subjektiv eine Befugniß, zugleich aber auch ein von Gott verliehenes Amt sei, mit dem entsprechende Pflichten verknüpft sind. Das römische System setzt ursprünglich voraus, daß die Menschen, wie immer sittlich mit einander zusammenhängend, doch rechtlich einander fremd und pflichtlos gegenüberstehen; wogegen das germanische bereits in vorchristlicher Zeit für jedes Gemeinwesen den Grundsatz der Gilden festhält: Unus subveniat alteri tamquam fratri suo in utili et honesto." (Roscher.)

Wie nun gestalteten sich auf Grund dieser übereinstimmenden Grundanschauungen des Christenthums und des germanischen Rechts die Pflicht zur Armen- und Krankenunterstützung in der Zeit, da die germanischen

Völker sich eben zum Christenthum bekehrt hatten, also ungefähr zur Zeit Karl's des Großen?

Um diese Frage zu beantworten, ist es nöthig, sich vor Allem die Gliederung der damaligen Gesellschaft zu vergegenwärtigen. Die weltliche Gesellschaft zerfiel damals in zwei große Klassen: in Freie und Unfreie, und die Freien wiederum schieden sich in große und kleine Grundbesitzer. Auf Grund der erörterten christlich-germanischen Rechtsanschauungen finden wir eine dreifache Pflicht der Armen- und Krankenunterstützung.

In erster Linie war die Familie zur Unterstützung ihrer in Noth und Krankheit befindlichen Mitglieder verpflichtet. Allein ebenso wie der Begriff der Familie nicht ganz derselbe war wie zur Zeit des Apostels Paulus, ebenso beruhte diese Pflicht nicht blos auf der paulinischen Vorschrift, daß jeder Hausvater seine Angehörigen, seine armen Verwandten und sein Gesinde erhalten müsse. Zur Familie zählten auch die Unfreien, die einem Grundherrn gehörten, und die Familie begründete nicht blos eine natürliche, sondern auch eine rechtliche Gemeinschaft zu Schutz und Trutz. Es gab also, abgesehen von der kirchlichen, auch eine besondere rechtliche Ursache der Pflicht der Grundherren, ihre armen Familienangehörigen und die an ihren Grund und Boden gebundenen Hörigen zu unterstützen.

In zweiter Linie war zur Unterstützung verpflichtet die Gilde. Als nämlich die auf die Familie begründeten Rechtsbürgschaften unzureichend wurden, um Rechtsschutz zu sichern, sahen sich die Freien mit kleinem Grundbesitz in ihren Interessen bedroht und bildeten der Familie ähnliche Schutzverbrüderungen: die Gilden. Die Fürsorge dieser Gilden erstreckte sich ähnlich der der Familie auf alle äußeren Verhältnisse ihrer Mitglieder, und ebenso wie die Gilde allenthalben für den Genossen eintrat, wo die Familie nicht ausreichte, ihm Schutz zu gewähren, ebenso unterstützte sie ihn auch in Krankheit und Noth und trug Sorge für sein Begräbniß.

Endlich war zur Unterstützung verpflichtet die Kirche. Von den Gütern, die ihr auf Grund der erörterten Anschauungen zugewendet wurden, sollte sie ein Viertheil auf die Unterstützung der Armen verwenden. Indeß war diese Verpflichtung der Kirche eine nur subsidiäre. In erster Linie traf die Unterstützungspflicht gegenüber dem Hörigen den Grundherrn, gegenüber dem in Noth befindlichen Freien dessen Verwandtschaft und Genossenschaft. Erst wenn diese, wie dies bei der damals häufigen Hungersnoth oft vorkommen mochte, sich unfähig zeigten, die nöthige Unterstützung zu gewähren, sollte die kirchliche Armenpflege eintreten. Abgesehen von dieser subsidiären Verpflichtung der Kirche, fiel auch die Unterstützung der Fremden der kirchlichen Armenpflege zur Last, und selbstverständlich hatte die Kirche, wo sie Hörige hatte, wie jeder Grundherr ihre Hörigen zu unterhalten.

Und diese Ordnung des Unterstützungswesens war den damaligen wirthschaftlichen Verhältnissen völlig entsprechend. Die Freien, die in Nothfällen zunächst auf sich selbst angewiesen waren, hatten in ihrer persönlichen Freiheit und in ihrem freien Grundeigenthum die Möglichkeit, selbständig für sich zu sorgen, und fanden die nöthige Hülfe, sei es, wie die großen Freien, Jeder in seinen eigenen Hülfsmitteln und denen seiner Familie, sei es, wie die kleinen Freien, in der Unterstützung seitens der

Gilde, welche, indem sie den kleinen Freien die Freiheit ihrer Person und ihres Eigenthums sicherte, ihnen wirthschaftlich auch ermöglichte, ihre gegenseitige Versicherung in Krankheit und Noth zu übernehmen. Die Hörigen dagegen, deren Unterstützung dem Grundherrn oblag, waren durch ihre persönliche Unfreiheit in ihrer Fähigkeit, für sich selbst zu sorgen, beschränkt, während der Grundherr, indem er die Früchte ihrer unfreien Arbeit für sich nahm, von dieser Beschränkung den Vortheil zog. Nur die durch außerordentliche Verhältnisse Nothleidenden endlich waren auf einen allgemeinen Gesellschaftsfonds verwiesen, den die Besitzenden, von den erörterten Anschauungen ausgehend, zusammenschossen, und den die Kirche verwaltete.

Die Pflicht der Grundherren, ihre in Noth und Krankheit befindlichen Hörigen zu unterstützen, blieb unverändert dieselbe, so lange die Hörigkeit bestand. So lange der Arbeiter in Folge seiner Unfreiheit seine Arbeitskraft nicht frei verwenden konnte, so lange der Preis, den er für seine Arbeit erhielt, nicht in freiem Vertrag bestimmt wurde, so lange er also für sein Einkommen aus seiner Arbeit in keiner Weise verantwortlich war, konnte von ihm nicht verlangt werden, daß er in Nothfällen sich selbst unterhalte. So lange der Grundherr den Ertrag dieser Arbeit für sich einheimste, mußte ihm in solchen Nothfällen auch in erster Linie die Unterstützungslast zufallen. Die Hörigkeit des Arbeiters und die Unterstützungspflicht des Grundherrn sind nothwendige Correlate.

Auch die Pflicht der Gildegenossen, in Krankheit und Noth sich gegenseitig zu unterstützen, blieb bestehen, so lange die Gilden bestanden. Sie findet sich bei allen Gildegenossenschaften, einerlei, unter welchen Gesellschaftsklassen die Gildebildung eintrat.

So bestimmen in allen Ländern die Statuten der unter den Vornehmen der Städte bestehenden Bürgergilden, daß, wenn ein Bruder in Armuth geräth, wenn er durch Feuer oder Schiffbruch Vermögensverlust erleidet, wenn er durch Krankheit oder Verstümmelung unfähig wird zur Arbeit, die Genossen Beiträge leisten sollen zu seiner Unterstützung. Diese Bürgergilden ergriffen eben wie alle auf germanischer Grundlage beruhenden Gilden den ganzen Menschen in allen seinen Lebensverhältnissen, und indem sie die persönliche Freiheit und die Erwerbsinteressen ihrer Mitglieder sicherten, setzten sie diese auch in Stand, Beiträge zur gegenseitigen Unterstützung im Falle von Krankheit und Noth zu leisten.

Und ebenso verhielt es sich mit den Handwerkergilden, deren Hauptaufgabe die Sicherung der Freiheit und der Erwerbsinteressen der Handwerker war und die gleichfalls ihre Mitglieder zur gegenseitigen Unterstützung in Noth und Krankheit verpflichteten. Ganz besonders aber erscheint diese gegenseitige Unterstützungspflicht der Zunftgenossen gerechtfertigt für die Zeit des herrschenden Zunftzwanges. Sehr treffend hat Roscher das damit eingetretene Verhältniß charakterisirt, indem er sagt: „Die Stadt als Ganzes empfing den Absatz von Gewerbeprodukten innerhalb ihrer Bannmeile als eine Art Lehn. Von diesem großen Lehn wurden einige Zweige allen Bürgern als solche freigegeben, andere dem Rathe ausschließlich vorbehalten, die meisten aber den Zünften gleichsam als Afterlehn ausgethan." Und mit Recht bezeichnet er „das, was man heutzutage das Recht auf Arbeit nennt", als damit „in der That einigermaßen

verwirklicht". Diesem Recht auf Arbeit der Zunftgenossen entsprach aber vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte vollkommen, wenn die Zunftgenossen auch gezwungen waren, in Krankheit und Noth sich zu unterstützen.

Und nicht anders wie mit den Zünften war es mit den Gesellenverbindungen, sowohl da, wo sie gegen den Willen der Meister als freiwillige Genossenschaften unter den Gesellen bestanden, als auch da, wo sie als die Organisationen des Gesellenstandes von den Zünften anerkannt waren. Ebenso wie die Zunftgenossen hatten die Gesellen ein Recht auf Arbeit. Hatten die Zünfte den Gewerbebetrieb gewissermaßen als Afterlehen von der Stadt, so hatten die Gesellenschaften die Arbeit als Afterlehen von den Zünften. Kein Meister durfte einen anderen als einen richtig ausgelernten Gesellen beschäftigen. Fand ein Geselle an einem Orte keine Arbeit, so erhielt er Unterstützung, um an einem anderen Orte Arbeit zu suchen. Sogar die Ordnung, in der die neu zugewanderten Gesellen von den Meistern in Arbeit genommen werden mußten, war später zwischen Zunft und Gesellenschaft aufs Genaueste geregelt, und der zuerst angekommene Geselle hatte ein Recht auf die zuerst nach seiner Ankunft frei werdende Arbeitsstelle. Gegenüber diesem Recht auf Arbeit waren aber die Gesellen auch zu Beiträgen zum Zweck der Unterstützung der kranken Genossen verpflichtet.

Was endlich die Stellung der Kirche zur Unterstützung der Kranken und Nothleidenden angeht, so wurde schon oben hervorgehoben, daß nach Karl dem Großen in den römisch-katholischen Ländern des Kontinents die Klöster in den Besitz des seit Constantin den Armen verbliebenen Viertheils des Kirchenvermögens traten. Allein seitens dieser Klöster selbst fand nun eine, in ihrer Art bekanntlich keineswegs lobenswerthe Armen- und Krankenpflege statt, und nur eine Thätigkeit der Klöster erscheint als eine in jeder Weise segensreiche: ihre Thätigkeit in den Hospitälern. Hier wurden die Kranken theils unentgeltlich, theils gegen Entgelt verpflegt, und die Fürsorge, welche die Zünfte und Gesellenverbände ihren kranken Mitgliedern zu Theil werden ließen, bestand zu einem wesentlichen Theile darin, daß sie an die Spitäler Beiträge zahlten, um ihren Genossen im Falle der Erkrankung Aufnahme und Verpflegung darin zu sichern. An diese Fürsorge der Klöster für die Kranken schloß sich ferner aus denselben religiösen Motiven die Fürsorge der unter den Laien, und zwar meist unter Laien eines und desselben Standes, bestehenden frommen Brüderschaften, einer Art von Laienorden, an, die sich in katholischen Ländern noch heute finden.

B. Von der Reformation bis zum 19. Jahrhundert.

Eine neue Epoche im Unterstützungswesen trat ein mit der Reformation. Mit der fortschreitenden Kultur hatte die wirthschaftliche Bedeutung des auf Arbeit beruhenden beweglichen Gutes zugenommen, und damit war in den oben erörterten Anschauungen über das Eigenthum eine große Aenderung eingetreten. An dem beweglichen Gute entwickelte sich auch bei den germanischen Völkern der absolute Eigenthumsbegriff, wie ihn das römische Recht kennt. Und diese Entwickelung wurde durch zweierlei

unterstützt: durch die fortschreitende Verdrängung der alten germanischen Rechte durch das römische Recht selbst und durch Luther's Anschauungen über Reichthum und Eigenthum. Während der christlichen Lehre vor Luther der Communismus immer als der dem natürlichen und göttlichen Rechte entsprechende Zustand und das Privateigenthum nur als ein in Folge des Sündenfalles nothwendig gewordenes Uebel gilt, ist Luther ein entschiedener Gegner des Communismus und sucht mit Hinweis auf Abraham, der selbst sehr reich an Vieh, Silber und Gold und doch sehr gottselig gewesen, auf Christus, der selbst Eigenthum besessen habe, und auf das neue Testament im Gegensatze zum alten das Eigenthum zu rechtfertigen. So gelangte unter dem doppelten Einflusse der veränderten rechtlichen und religiösen Anschauungen an Stelle der alten germanischen Auffassung des Eigenthums als eines mit Pflichten verbundenen Amtes der römisch-rechtliche Begriff des Eigenthums als einer lediglich subjektiven Befugniß zur Herrschaft, allerdings in vollem Maße zunächst nur für das bewegliche Gut.

Zu dieser Veränderung der Anschauungen kam in den Ländern, welche den neuen Glauben annahmen, die Säkularisation des Klostergutes. Wurde in Folge jener Veränderung in den Anschauungen über das Eigenthum die Quelle verstopft, aus der den Armen durch die Klöster immer wieder neue Almosen zuflossen, so wurden sie durch die Säkularisation des Klostergutes auch dessen, was bisher zu ihrem Unterhalt zusammengeschossen worden war, beraubt. Allein damit waren nicht auch die Armen beseitigt, welche von den Spenden der Klöster bisher gelebt hatten, und wenn auch dem Bettlerwesen, welches durch das Almosengeben der Klöster großgezogen worden, damit der Boden entzogen war, so war damit doch nicht die wirkliche Noth und die Nothwendigkeit, für sie zu sorgen, beseitigt.

Besonders machte sich das hierdurch hervorgerufene Bedürfniß nach einem neuen Systeme der Armenpflege in England geltend. In England nämlich hatte die auf den pseudo-isidorischen Fälschungen beruhende Theorie, daß die Klosterregularen unter den Armen zu verstehen seien, denen das Armenviertheil des Kirchenvermögens gehöre, sich niemals Geltung verschaffen können. Hier wurde die Armenpflege nicht nur freiwillig von den Klöstern, sondern auf Grund der alten kirchlichen und auf Grund von weltlichen Bestimmungen noch von den Bischöfen und Pfarrern, wie ehemals in allen christlichen Ländern, geübt. Hier also bestand noch eine geordnete kirchliche Armenpflege. Da aber die Säkularisation in England sich ebenso auf die Güter des Säkularklerus wie der Regularen erstreckte, wurden auch hier den Armen durch die Einführung der Reformation die früheren Unterhaltsquellen trocken gelegt. Und nicht nur der Gegensatz zu dem früheren geordneten Zustande machte den Mangel einer Organisation des Unterstützungswesens hier besonders fühlbar, sondern gleichzeitig war auch die Zahl der Unterstützungsbedürftigen hier größer als anderwärts: denn zur Zeit der Einführung der Reformation hatte die Hörigkeit der ländlichen Arbeiter in England thatsächlich bereits aufgehört, und damit war die alte Unterstützungspflicht der Grundherren gegenüber ihren in Noth und Krankheit befindlichen ländlichen Arbeitern gleichfalls erloschen.

Wäre nun wirklich volle Freiheit der Arbeit an Stelle der alten

Hörigkeit getreten, so wäre eine Organisation der Unterstützung der in Noth befindlichen Arbeitsfähigen in jener Zeit der Klagen über den Mangel an ländlichen Arbeitern in keiner Weise am Platze gewesen. Die Arbeitsfähigen hätte man auf die Selbsthülfe verweisen können, und nur für die Arbeitsunfähigen wäre eine besondere Fürsorge nothwendig gewesen. Allein es war nicht die volle Freiheit der Arbeit, welche die Hörigkeit ablöste. Das Gewerbe war in den Händen der Zünfte. Der ländliche Arbeiter war durch die gesetzlichen Beschränkungen der Freizügigkeit darauf angewiesen, in seiner Pfarrei seinen Unterhalt durch Arbeit zu suchen. Auch hier aber war er verhindert, seine Arbeit nach der Lage des Marktes zu verwerthen. Wie viel Lohn er empfangen, wie viel Lohn ihm gegeben werden dürfe, wurde durch den Friedensrichter festgesetzt. Wer mehr gab, sollte zehn, wer mehr nahm, sollte einundzwanzig Tage ins Gefängniß gesetzt werden, und Verabredungen, um Lohnerhöhungen zu erzielen, waren mit barbarischen Strafen bedroht.

Da man auf diese Weise den Erwerb und damit die Möglichkeit der Arbeiter, für sich selbst zu sorgen, beschränkte, war es nöthig, nicht nur für die Arbeitsunfähigen, sondern auch für die Fälle der Krankheit und Noth der Arbeitsfähigen Fürsorge zu treffen. Dies geschah, indem man die Verpflichtung des Kirchspiels, seine Armen zu unterhalten, beibehielt. Auch die Verwaltung der Armenunterstützung blieb zunächst in kirchlichen Händen. Die Kirchenvorstände wurden verpflichtet, die vermögenden Bewohner des Kirchspiels in höflicher Weise (gently) anzugehen, regelmäßige Beiträge für die Armenunterstützung zu zahlen. Allein bald zeigte sich die Wirkung der Veränderung in den religiösen Anschauungen. Während früher von einem Zwange zu Beiträgen zur Armenunterstützung niemals die Rede gewesen, mußte nun durch die Gesetze von 1552 und 1563 bestimmt werden, daß, wenn die Aufforderung der Kirchenvorstände zu Unterstützungsbeiträgen vergeblich geblieben, der Bischof den Beitragsverweigerer vorfordern solle, und daß, wenn auch die Ermahnung des Bischofs nichts genutzt habe, der Richter ihn vor die Vierteljahrssession fordern solle. Hier soll der Richter ihn „freundlich und artig ermahnen und ihm zureden; will er auch hier sich nicht überreden lassen, so sind die Richter befugt, ihm einen wöchentlichen Beitrag im Verhältniß zu seinem Vermögen aufzuerlegen und ihn einzusperren, bis er bezahlt“. Endlich wurde 1572 eine allgemeine örtliche Besteuerung für die Unterstützung der arbeitsunfähigen Armen angeordnet und bestimmt, daß aus etwaigen Ueberschüssen ein Arbeitshaus für arbeitsfähige Bettler errichtet werden solle. Auf diese Weise erwuchs aus den alten, von der Kirche zwar anempfohlenen, aber immerhin auf freiem Willen beruhenden Beiträgen zur Armenunterstützung die Armensteuer.

Trat so einerseits eine staatliche Armenpflege an Stelle der kirchlichen, so wurden andererseits die bereits in früheren Zeiten erlassenen Repressivmaßregeln gegen den Bettel verschärft. Der Bettel wurde mit wahrhaft barbarischen Strafen bedroht, und um Mißbrauch der Armenunterstützung zu verhüten, wurden durch den Act 18 Eliz. c. 3 die Friedensrichter ermächtigt, Arbeitshäuser zu errichten und mit Arbeitsmaterial zu versehen, damit „die Jugend zur Arbeit gewöhnt und erzogen werde und nicht auf-

wachse zu fauler Tagdieberei und damit Andere, die im Nichtsthun herangewachsen und Tagdiebe seien, keine gerechte Ausrede haben, wenn sie angeben, sie könnten weder Dienst noch Arbeit finden". Diese Motivirung zeigt, daß es keineswegs ein Recht der Armen auf Arbeit war, was mit diesen Arbeitshäusern eingeführt wurde. Man hat dies häufig behauptet. Allein die Armen selbst hatten nach diesen Gesetzen weder ein Recht auf Unterstützung, noch ein Recht auf Arbeit. Der Einzige, der darnach ein Recht hatte, war der Staat. Er hatte das Recht, von den Kirchspielen die Unterstützung ihrer Armen zu verlangen, und diese waren verpflichtet für diese Unterstützung in den Arbeitshäusern der Kirchspiele zu arbeiten.

Im Jahre 1601 wurden durch den Akt 43 Eliz. c. 2 die seit der Reformation in England erlassenen Armengesetze kodificirt und damit war die Armenordnung festgestellt, welche in England bis zum Jahre 1834 Geltung behielt. Schon Sir Frederik M. Eden aber hat hervorgehoben, daß diese Armenordnung nur ein Theil und nur eine nothwendige Ergänzung des wirthschaftlichen Systems war, welches auf dem sogenannten Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth von 1562 beruhte. Durch dieses Gesetz wurden u. A. einerseits die Privilegien der Zünfte bestätigt und andererseits bestimmt, daß Jeder im Alter von 12 bis 60 Jahren gezwungen werden könne, zu einem von den Behörden periodisch festzustellenden Lohne, je nach seiner Vorbildung, im Gewerbe oder im Landbau zu arbeiten. In Folge dieses Lehrlingsgesetzes von 1562 und des Armengesetzes von 1601 war das Unterstützungswesen in England von der Zeit der Königin Elisabeth bis ins neunzehnte Jahrhundert somit folgendermaßen geregelt:

Die städtischen Handwerker waren gezwungen einer Genossenschaft, der Zunft, anzugehören und Beiträge zu zahlen, von der sie im Falle der Krankheit und Noth unterstützt wurden. Dafür sicherte ihnen diese Genossenschaft, indem sie ein Recht auf Arbeit gewährte, aber auch ihre Erwerbsfähigkeit und damit ihre Fähigkeit, jene Beiträge zu leisten.

Die arbeitsfähigen Armen dagegen, welche zwar verpflichtet waren zu arbeiten, deren Möglichkeit durch Arbeit für sich zu sorgen aber durch die Zunftbeschränkungen, Niederlassungshindernisse, Lohnregelungen und Koalitionsverbote beeinträchtigt war, mußten von den Besitzenden ihres Kirchspiels, denen diese Beeinträchtigungen der Freiheit der Arbeit zu Gute kamen, in Krankheit und bei Mangel an Beschäftigung unterstützt werden und für diese Unterstützung im Arbeitshause Arbeit leisten.

Endlich die arbeitsunfähigen Armen, welche früher von der Kirche und den Klöstern erhalten worden waren, mußten nun gleichfalls unentgeltlich vom Kirchspiel ernährt werden.

Auf denselben Grundprincipien, wie diese englische, beruhte die Ordnung der Armenpflege, die in Frankreich in dem 16. Jahrhundert eintrat. Allerdings hatte hier keine Säkularisation von Kirchen- und Klostergut, wie in England, stattgefunden. Allein die kirchliche Armenpflege war hier völlig in Verfall gerathen, die Unfähigkeit der Armen, im Fall von Krankheit und Noth für sich selbst zu sorgen, war in Folge der mangelnden Erwerbsfreiheit hier dieselbe wie in England, und so trat hier, ähnlich wie in England, in Folge der Ordonnanz Franz I. von 1561 eine staatliche

Armenpflege an Stelle der kirchlichen, während die Pflichten und Rechte der zünftigen Handwerker hier ebenso wie in England unverändert blieben.

Und eben denselben Verlauf wie in England und Frankreich nahm die Entwickelung in Deutschland. Auch hier war ebenso wie in Frankreich die kirchliche Armenpflege in völligen Verfall gerathen, so daß bereits durch die Reichspolizeiordnungen von 1497, 1498 und 1500 die Versorgung der Armen durch das ganze Reich der Gemeinde auferlegt wurde. Am dringendsten aber wurde das Bedürfniß nach Einführung einer weltlichen Armenpflege in den Theilen Deutschlands, welche die Reformation annahmen in Folge der Aufhebung der Klöster, seitens deren bisher allein noch eine Armenpflege stattgefunden hatte. Luther erkannte klar diese Folge des von ihm herbeigeführten Umschwungs. Bereits 1520 empfiehlt er, daß jede Stadt, nöthigenfalls mit Zuziehung der umliegenden Dörfer, ihre Armen ernähren und keine fremden Bettler zulassen solle. Und 1523 schrieb er die Vorrede zur Ordnung des gemeinen Kastens zu Leisnig, als dessen Grundzüge Roscher die folgenden angibt: Alle Armenpflege ist Sache der weltlichen Gemeinde, aber im engsten Zusammenhang mit den Kirchenfinanzen und ganz von ethisch-religiösen Grundlagen ausgehend. Niemand darf betteln. Die arbeitsfähigen Armen sollen arbeiten oder ausgewiesen, die Arbeitsunfähigen versorgt, die armen Kinder in Schule, Handwerk 2c. unterrichtet werden. Arbeitern, die ihr Geschäft nicht hinlänglich zu treiben vermögen, soll man zunächst mit Darlehen aushelfen. Reicht das eigene Vermögen des Kastens nicht zu, so haben die Gemeindeglieder auf dem Wege der Besteuerung das Fehlende zu ersetzen. Diese Ordnung galt, wie Roscher angiebt, für das ganze lutherische Deutschland lange Zeit als Muster. Aber auch in den katholischen Reichstheilen trat, insbesondere seit der Reichspolizeiordnung von 1577, die weltliche Armenpflege an Stelle der kirchlichen, und dieser blieb hier nur die Fürsorge für die Armen in den Hospitälern.

Was speciell Preußen angeht, so war daselbst in der vorlandrechtlichen Zeit die Gemeinde ebenso wie in anderen deutschen Landen zur Fürsorge für ihre Armen verpflichtet. Besonders bemerkenswerth aber sind erst die Bestimmungen des Landrechts über die Armenpflege. Nicht als ob die Art und Weise, wie es für die Armen Fürsorge trifft, durch Originalität sich auszeichnete. Diese war nicht oder wenig verschieden von den Maßnahmen in anderen Ländern. Allein in keinem anderen Lande finden sich die allgemeinen Grundsätze, welche die Zeit über die Armenpflege hegte, so klar formulirt wie im 19. Titel des VI. Theiles des Landrechts, dessen § 1 ausspricht: „dem Staate kommt es zu für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können", und dessen § 2 bestimmt: „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden." Hiermit war nicht nur, wie in anderen Ländern, eine Pflicht des Staats zur Armenunterstützung thatsächlich anerkannt, sondern eine principielle subsidiäre Verpflichtung der obersten Staatsgewalt zur Gewährung von Armenunterstützungen ausgesprochen und ein Recht der Armen auf Arbeit anerkannt,

das die weitgehendsten Forderungen der heutigen Socialisten befriedigen dürfte. Allein allerdings entsprachen diese Grundsätze der Armenordnung vollkommen der damaligen unfreien Ordnung des Erwerbslebens.

Die ländlichen Arbeiter in Preußen befanden sich nämlich bis zum Edikt vom 9. Oktober 1807 im Zustande der Hörigkeit. Dafür bestand allerdings auch bis zu diesem Edikt die Verbindlichkeit der Gutsherren, für ihre Hörigen im Falle von Krankheit und Verarmung zu sorgen.

Das Handwerk befand sich in den Händen der Zünfte. Allein mit diesen Zünften war eine große Veränderung vor sich gegangen. Sie waren in Preußen nicht mehr wie ehemals und wie noch in anderen Ländern autonome Körperschaften, welche den Gewerbebetrieb mehr oder minder selbständig regelten und deren Mitgliedschaft das Recht zum Gewerbebetrieb gab. Ihre Autonomie hatte aufgehört; der Gewerbebetrieb wurde von der Staatsregierung geregelt; diese hatte die Befugniß, unabhängig von den Zünften Meister, sog. Freimeister, zu ernennen und Einzelnen somit direkt ein Recht auf Arbeit zu verleihen. Die Zünfte waren zu reinen Polizeianstalten herabgesunken, zu Körperschaften, zum Zweck der Ausführung der Anordnungen der Staatsregierung. Und dem entsprechend erscheint die Pflicht der Handwerker, im Falle von Krankheit und Noth sich gegenseitig zu unterstützen, nicht mehr als eine Pflicht gegenüber der Genossenschaft, welche der durch diese gewährten Erwerbsfähigkeit entsprach, sondern als eine Pflicht gegenüber dem Staat, als ein Versicherungszwang, den dieser denjenigen auferlegte, denen er mit dem Recht auf Arbeit eine Sicherung ihrer Existenz gewährte.

Was die Gesellen angeht, so durften nur richtig ausgelernte Arbeiter beschäftigt werden. Die richtig ausgelernten Gesellen aber hatten ein Recht auf Beschäftigung seitens der Meister und auf Unterstützung seitens der Gewerksältesten, bis sich Beschäftigung fand, jedoch nicht länger als drei Tage. Fand sich innerhalb dieser Zeit keine Beschäftigung, so mußten sie weiterwandern. Und auch hier entsprach diesem Rechte auf Arbeit ein Zwang zu Beiträgen zur Gesellenkasse, aus der die kranken, nothleidenden und wandernden Gesellen unterstützt wurden. Die Gesellen hatten aber nicht nur ein Recht auf Arbeit, sie waren auch „an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen" unter Androhung von Gefängniß zur Arbeit verpflichtet und zwar gegen einen Lohn, welchen ebenso wie Kostgeld oder Beköstigung die Zunft unter Direktion der Obrigkeit bestimmte. Entsprechend dieser Unfreiheit und dieser Beeinträchtigung des Erwerbs der Gesellen durch die Meister finden wir auch die Gewerkskasse verpflichtet, die Kur- und Verpflegungskosten kranker Gesellen im Falle des Unvermögens der Gesellenkasse zu bestreiten. Erst wenn auch die Gewerkskasse nicht hinreichend ist, muß die Armenkasse des Orts und bei deren Unzulänglichkeit die Stadt- oder Kämmereikasse zutreten.

Wir finden also auch hier eine Unterstützungspflicht der Arbeitgeber da, wo die Erwerbsfähigkeit der Arbeiter und damit ihre Fähigkeit für sich selbst zu sorgen zu Gunsten der Arbeitgeber beeinträchtigt war; einen Versicherungszwang derjenigen, welchen der Staat durch ein Andere ausschließendes Recht auf Arbeit ein Einkommen sicherte. Indem der Staat aber direkt Einzelnen ein solches ausschließendes Recht auf Arbeit gab,

beeinträchtigte er direkt alle Jene, denen er kein solches Recht verlieh, in der Selbständigkeit ihrer Existenz und wurde folgerichtig zu der Anerkennung einer subsidiären Verpflichtung seinerseits zur Armenunterstützung sowie zu der Bestimmung des bereits angeführten § 2 des 19. Titels des VI. Theiles des Landrechts genöthigt, wonach Allen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, fehlt, Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden sollen.

C. Die neueste Zeit.

Ein völliger Umschwung im Unterstützungswesen wurde angebahnt, als zu Ende des 18. Jahrhunderts in den politischen und ökonomischen Theorien der Individualismus zur Herrschaft gelangte. Die alten religiösen und historisch-rechtlichen Gesichtspunkte bei der Beurtheilung der gesellschaftlichen Einrichtungen wurden verdrängt durch Gesichtspunkte der Nützlichkeit und des Naturrechts. Der Ausgangspunkt aller politischen und ökonomischen Betrachtungen wurde die persönliche Freiheit des Einzelnen. Der Einzelne sollte durch nichts in der Freiheit seines Handelns beschränkt sein, so lange er nicht die Freiheit eines Anderen beeinträchtigte. Aus dieser absoluten Freiheit des Einzelnen ergab sich auch die absolute Freiheit seines Eigenthums. Der Eigenthümer hatte bei Benutzung seines Eigenthums keine Pflicht außer der negativen, die Freiheit und das Recht Anderer nicht zu beeinträchtigen. Und nicht nur vom naturrechtlichen Standpunkt erschien dies als das Richtige. Auch vom Standpunkte der Nützlichkeit schien dies geboten. Denn man zeigte, daß nach Beseitigung aller die Freiheit hemmenden Schranken der Eigennutz jeden Einzelnen dahin führen werde, seinen Vortheil im höchsten Maße zu verwirklichen, und daß auf diese Weise folglich der Vortheil Aller am Besten gewahrt werde. Während diese Auffassung die Besitzenden somit von jeder Pflicht und Verantwortlichkeit gegenüber den Nichtbesitzenden befreite, wälzte sie auf jeden Arbeitsfähigen mit der Möglichkeit auch die Verantwortlichkeit, für sich in allen Wechselfällen des Lebens zu sorgen, und als Aufgabe der allgemeinen Wohlthätigkeit blieb nur noch für die Arbeitsunfähigen in Noth und Krankheit Fürsorge zu treffen.

Diese Anschauungen wurden zu Ende des achtzehnten und im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts in den verschiedenen Ländern Europas praktisch durchgeführt. Die Hörigkeit, wo sie noch bestand, wurde beseitigt. Im Anschluß an das Bedürfniß der fortschreitenden Kultur wurde der Grund und Boden, ebenso wie schon früher das bewegliche Gut, in überwiegendem Maße dem römisch-rechtlichen Eigenthumsbegriff unterworfen. Die zünftigen Erwerbsbeschränkungen, die Festsetzung der Lohnsätze durch die Behörden, die Koalitionsverbote wurden abgeschafft. Die Freiheit der Arbeit wurde zum Grundprincip der Erwerbsordnung erklärt. In den einzelnen Ländern geschah dies früher, in den anderen später. In allen trat eine entsprechende Aenderung im Unterstützungswesen ein.

Am reinsten trat diese Entwickelung ein in England. Schon ehe die neuen Anschauungen zur Herrschaft gelangten, hatte sich hier ein dringendes

Bedürfniß nach einer Reform der Elisabethischen Armenordnung gezeigt. Die Armenlast, welche dieselbe den Kirchspielen auflegte, wuchs von Jahr zu Jahr zu einer erdrückenden Höhe. Noch am Ende des 17. Jahrhunderts betrug sie 900,000 Pfund Sterling jährlich, um die Zeit des siebenjährigen Krieges 1,250,000 Pfund Sterling, um die Zeit des amerikanischen Freiheitskrieges 2,004,238 Pfund Sterling, 1803 4,077,891 Pfund Sterling, 1813 6,656,106 Pfund Sterling und 1818 7,870,801 Pfund Sterling. Es hing dies wesentlich zusammen mit der fortschreitenden Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse und insbesondere mit der Verdrängung des für einen kleinen, aber regelmäßigen Absatz arbeitenden Kleinbetriebs durch den für den Weltmarkt arbeitenden Großbetrieb. Die ganze Produktion wurde dadurch unstäter. Abwechselnd wurden Arbeiter in großen Massen herangezogen und wieder abgestoßen, und diese Entlassenen mußten während der Periode der Beschäftigungslosigkeit von den Kirchspielen ernährt werden. Auch in der Landwirthschaft wurde es in dem Maße, als das Lehrlingsgesetz von 1562, das einjährige Kontrakte vorschrieb, nicht mehr beobachtet wurde, Sitte, gewisse Arbeiter, deren man nicht immer, wohl aber zeitweise sehr dringend bedurfte, nur mehr für kurze Zeit in Dienst zu nehmen, in der Erwartung, daß dieselben in der Zwischenzeit auf öffentliche Kosten gleichsam zum Gebrauch der Landwirthe bereit gehalten würden. Ja, eine Versammlung der Friedensrichter der Grafschaft Berkshire beschloß im Jahre 1795, als die Lebensmittelpreise eine vorher unbekannte Höhe erreicht hatten, statt, gemäß dem Lehrlingsgesetz, die Lohnsätze den gestiegenen Getreidepreisen entsprechend höher festzusetzen, den Arbeitern das, was ihnen an ihrem Lohne zum Unterhalte ihrer Familien fehle, aus dem Armenfonds zuzuschießen, und dieser Beschluß fand vielfache Umgehung. Dies hieß nichts Anderes, als daß die Kirchspiele die Löhne der Arbeiter der Landwirthe und Fabrikanten bezahlen sollten. Besonders nachtheilig aber war dies System, indem es dem Arbeiter den wichtigsten Trieb zu Fleiß und Sparsamkeit nahm. Sah er doch, daß auch der in Trägheit und Sorglosigkeit Lebende eine gleiche Einnahme hatte wie der Fleißige und Vorsorgliche, und erlebte er doch, daß man mit Rücksicht auf die vom Kirchspiel zu erwartenden Lohnzuschüsse die ärmsten Arbeiter am liebsten beschäftigte. Ja, es werden Beispiele angeführt, daß Arbeiter sogar ihre Kuh oder ihr Schwein verkauften, weil deren Besitz, als Zeichen von noch vorhandenen Hülfsmitteln, für sie hinderlich war, Beschäftigung zu finden.

Die mannigfachsten Versuche wurden gemacht, die verschiedenartigsten Projekte erdacht, um der wachsenden Armenlast und den geschilderten, sie begleitenden Nachtheilen zu begegnen. Einer dieser Vorschläge sei hier erwähnt, weil er durch die deutsche Hülfskassengesetzgebung vom 7. und 8. April 1876 für das ganze Deutsche Reich verwirklicht worden ist. Es tauchte nämlich der Plan auf, die Arbeiter zum Beitritt zu Hülfskassen zu gegenseitiger Unterstützung zu zwingen. Solche Hülfskassen (friendly societies) hatten sich seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts in den meisten Gegenden Großbritanniens verbreitet. Ueber ihre Entstehung herrscht absolutes Dunkel. Auch ist es schwer mit einiger Sicherheit anzugeben, was zu dieser Entstehung den Anlaß gegeben haben mag und was die Verbreitung

dieser Hülfskassen förderte. Einerseits nämlich war die von diesen Kassen gewährte Unterstützung gering, andererseits die Armenunterstützung, welche das Kirchspiel gewährte, überaus reichlich [1]). Nun hören wir allerdings, daß diese Hülfskassen gerade unter den am Besten gestellten und anständigsten Arbeitern vorkamen. Und so mag die Scheu zu den öffentlich unterstützten Armen zu gehören [2]), einen Antheil bei der Errichtung dieser Kassen gehabt haben, während die Klagen über die bei den Versammlungen dieser Gesellschaften übliche Schlemmerei es wahrscheinlich machen, daß damals wie heute den Schenkwirthen ein anderer Antheil bei der Errichtung dieser Kassen zufiel. Einerlei aber was zur Entstehung und Verbreitung dieser Hülfskassen den Anlaß gegeben haben mag, jedenfalls trugen sie, wo sie bestanden, in beschränktem Maße zur Erleichterung der Armenlast bei. Daher jener Vorschlag, die Arbeiter zur Bildung solcher Hülfskassen zu zwingen. Allein nur für die Kohlenträger, die auf der Themse beschäftigt waren, wurde durch ein Gesetz von 1757 die Pflicht zur Unterstützung ihrer kranken, lahmen und invaliden Genossen, sowie von deren Wittwen und Waisen ausgesprochen und diejenigen, welche solchen Arbeitern den Lohn zahlten, ermächtigt, zwei Schilling vom Pfund von dem verdienten Lohn der Arbeiter

[1]) Sir Frederick M. Eden (State of the Poor I. 286) citirt folgende Wochenspeisekarte des Armenhauses zu Bedford in der Zeit Georg's I.:

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
Sonntag	Brod und Käse	Gekochtes Rindfleisch und Nierenfettpudding	Brod und Käse
Montag	Fleischbrühe	Kaltes Fleisch vom Sonntag	dasselbe
Dienstag	Brod und Käse	Gekochtes Rindfleisch, ein wenig Hammelfleisch u. Nierenfettpudding	dasselbe
Mittwoch	Wie am Montag	Wie am Montag	dasselbe
Donnerstag	Wie am Dienstag	Wie am Dienstag	dasselbe
Freitag	Wie am Montag	Wie am Montag	dasselbe
Sonnabend	Brod und Käse	Pudding von Milch und Mehl oder Milchsuppe	Fleischbrühe oder Brod und Käse.

Der Schriftsteller, aus dem Sir F. M. Eden citirt, fährt fort: „Ihr (der im Arbeitshaus befindlichen Armen) Brod ist Weizenbrod und wird in großen (Haushalt-) Laiben von einer Frau im Hause geformt. Ihr Getränk ist Bier vom öffentlichen Brauhaus zu drei halben Pence die Gallone. Die Armenpfleger schicken manchmal eine Kuh für sie auf die Gemeinweide; und damit nichts vergeudet werde oder verloren gehe, haben sie ein Schwein, das von ihrem Spülicht, den Restern und Abfällen genährt und, wenn fett, für's Haus geschlachtet wird. Auch haben sie einen kleinen Garten für Kräuter, Zwiebeln" 2c. Und Sir F. M. Eden gibt an, daß in den meisten Arbeitshäusern drei- bis viermal wöchentlich Fleisch verabreicht wurde. Mit Recht hebt er hervor, daß diese Verpflegung im Arbeitshaus besser war, als was sich der fleißigste Arbeiter selbst damals habe leisten können und auch heute sich zu gewähren im Stande sei.

[2]) Diese Scheu ist glücklicher Weise auch heute noch nicht erloschen und findet sich auch bei dem deutschen Arbeiter. Es sind mir mehrere Fälle bekannt geworden, in denen während der großen Noth in diesem Frühjahre ältere Arbeiter an die städtische Behörde in Breslau sich wandten mit der Bitte um Arbeit. Nachdem sie ihre überaus dürftigen Verhältnisse dargelegt hatten, erklärte ihnen der Stadtrath, an den sie sich wandten, daß er ihnen Arbeit nicht geben könne, aber wenn ihre Noth nachweisbar so groß sei, könne er ihnen Armenunterstützung gewähren. Allein unter Hinweis auf die lange Reihe von Jahren, in denen sich die Arbeiter ohne Unterstützung selbst erhalten und unter Betonung des Wunsches, dies auch ferner zu thun, wiesen diese das Anerbieten zurück.

zu diesen Unterstützungszwecken zurückzubehalten. Allein eben dasselbe Gesetz sicherte gleichzeitig diesen Kohlenträgern den Erwerb und damit die Möglichkeit zu solchen Beiträgen, indem es das Recht zu dieser Beschäftigung zunftmäßig beschränkte. Es wurde im Jahre 1770 wieder beseitigt. Aehnlich verhielt es sich mit einem Gesetze vom Jahr 1792, betitelt: „Gesetz zur Errichtung eines bleibenden Fonds zur Unterstützung der Schiffer und Bootsknechte im Kohlenhandel auf dem Flusse Wear, in der Grafschaft Durham, welche durch Krankheit oder andere Unglücksfälle oder hohes Alter außer Stande sind, sich und ihre Familien zu ernähren, und zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen." Ein Hülfskassenzwang für Arbeiter, die nicht durch ein Privileg eine Art Recht auf Arbeit und damit eine gewisse Sicherung ihres Einkommens hatten, wurde in England niemals ausgesprochen. Dagegen suchte die Gesetzgebung die Verbreitung von Hülfskassen unter den Arbeitern durch Gewährung von rechtlichen Erleichterungen in mannigfacher Weise zu fördern.

Allein diese Hülfskassen waren nicht geeignet die schweren Uebelstände der herrschenden Armenordnung zu beseitigen. Ihre Unterstützungen waren sehr oft zu unbedeutend, um auch nur ihre eigenen Mitglieder der Nothwendigkeit des Anspruchs auf weitere Armenunterstützung im Fall der Noth zu entheben. Vor Allem aber bestanden sie doch überwiegend unter an sich schon besser Gestellten und waren demnach wirkungslos bezüglich derjenigen Personen, welche hauptsächlich der Armenkasse zur Last fielen. Wichtiger für die Entlastung der Armenkasse war die Beseitigung des Lehrlingsgesetzes der Elisabeth im Jahre 1814. Unmittelbar wurde allerdings dadurch die Zahl der Unterstützungsbedürftigen noch gesteigert, indem in Folge der damit eingeführten Gewerbefreiheit zunächst von der damals herrschenden Noth auch Kreise erfaßt wurden, die bisher davon weniger berührt worden waren. Allein der freien Bethätigung der Arbeitskraft und damit der Möglichkeit für sich selbst zu sorgen war doch dadurch Spielraum gewährt und damit die Aussicht auf eine nach Ueberwindung der Uebelstände der Uebergangszeit eintretende Besserung eröffnet. Noch wichtiger war, als durch Abschaffung der Koalitionsverbote im Jahre 1824 den Arbeitern die Möglichkeit gewährt wurde, auf die Höhe des von ihnen verdienten Lohnes Einfluß zu gewinnen und somit selbst für die Zeit von Krankheit und Noth Fürsorge zu treffen. Allein Gewerbefreiheit und Koalitionsfreiheit konnten ihre günstigen Wirkungen für Minderung der Armenlast doch erst äußern, nachdem die Versuchung, in welche die bestehende Armenordnung die Arbeiter führte, nicht vorsorglich zu sein, durch eine Veränderung in der Gesetzgebung beseitigt worden war.

Diese Veränderung brachte das Armengesetz von 1834. Durch dieses Gesetz wurde das Unterstützungswesen entsprechend den Grundsätzen, auf denen die neue Erwerbsordnung beruhte, geregelt. Hatte diese jedem Arbeitsfähigen die Möglichkeit gegeben, selbständig für sich zu sorgen, so mußte er in Folge des neuen Armengesetzes es bitter büßen, wenn er diese Fürsorge unterließ. An der bestehenden Fürsorge für die Arbeitsunfähigen wurde zwar wenig geändert; auch ließ sich die Pflicht des Staates, für hülfsbedürftige Arbeitsfähige zu sorgen, insbesondere Angesichts der Handelskrisen, welche periodisch Tausende und aber Tausende ohne deren Verschulden

brodlos machten, nicht gänzlich beseitigen; allein man legte der Unterstützung hülfsbedürftiger Arbeitsfähiger den Satz zu Grunde, daß man die arbeitsfähigen Armen nur vor augenblicklichem Mangel zu schützen und ihnen das durchaus Nothwendige zu gewähren habe, dagegen Alles vermeiden müsse, was ihren Eifer, selbst für sich zu sorgen, vermindern oder gar ihre Lage den Arbeitenden gegenüber als eine günstigere erscheinen lassen könne. In Durchführung dieses Grundsatzes bestimmte man, daß die Unterstützung arbeitsfähiger Armen nur im Arbeitshause stattfinden dürfe und unterwarf die Arbeitshäuser einer Ordnung, welche sie den Insassen nothwendig als Gefängnisse erscheinen lassen mußte. Selbstverständlich konnte diese Bestimmung nicht gegenüber den Tausenden zur Anwendung kommen, welche eine Handelskrisis zu Unterstützungsbedürftigen machte. Allein für normale Verhältnisse war damit eine Probe der wirklichen Bedürftigkeit geschaffen, indem die Arbeiter auf's Aeußerste angespornt wurden selbst für sich Fürsorge zu treffen, nur um nicht genöthigt zu werden, die Unterstützung im Arbeitshause in Anspruch zu nehmen, und indem nur Derjenige, der sich in keiner anderen Weise helfen konnte, die Armenunterstützung in Anspruch nahm.

Die Hülfskassen zu gegenseitiger Unterstützung haben seitdem in England in erstaunlichem Maße zugenommen und man geht wohl nicht fehl, wenn man in dieser Zunahme zu einem großen Theile eine Wirkung des Armengesetzes von 1834 erblickt. Nach dem Berichte des Registrar General of Friendly Societies vom 7. August 1875 betrug die Zahl dieser Hülfskassen in England und Wales im Jahre 1874 21,547. Es wird behauptet, daß vielleicht je eine von drei Seelen in dem Vereinigten Königreiche an je einer Hülfskasse betheiligt sei. Diese wahrhaft glänzende Betheiligung aber wurde nicht etwa durch irgend welchen seitens der Gesetzgebung dekretirten Beitrittszwang herbeigeführt. Das Princip der englischen Hülfskassen ist das der Freiwilligkeit und Unabhängigkeit. Die Gesetzgebung beschränkte sich darauf Hülfskassen, die sich in ein Register eintragen ließen, gewisse rechtliche Vortheile, wie die Rechte der juristischen Persönlichkeit, sowie Stempelfreiheit für ihre Transaktionen zu verleihen und auf diese Weise der Ausbreitung die Wege zu ebnen.

Bekanntlich wird jedoch die Zahlungsfähigkeit der meisten dieser Hülfskassen von Sachverständigen stark bezweifelt. Und in der That erscheinen die Principien, auf denen sie beruhen, den Bedürfnissen und Verhältnissen der Arbeiterklasse wenig entsprechend.

Diese Hülfskassen beruhen nämlich auf denselben Principien wie andere kapitalistische Versicherungsgesellschaften, wie z. B. die Lebensversicherungen. Wie diese erheben sie je nach dem Alter des Eintretenden verschiedene hohe Eintrittsgelder; wie diese verlangen sie die Bezahlung regelmäßiger Beiträge von bestimmter Höhe; ähnlich wie die Lebensversicherungen ferner bei eintretendem Tode eine bestimmte Summe bezahlen, so bezahlen die Hülfskassen bei eintretendem Krankheitsfall eine bestimmte Anzahl von Wochen lang Krankenunterstützung. Allein während es schon lange Sterblichkeitstafeln gibt, gibt es noch keine annähernd sicheren Krankheitstafeln. Die Höhe der Beiträge, welche eine Hülfskasse einziehen muß, um eine bestimmte Krankenunterstützung versprechen zu können, läßt sich also nur mit geringer

Wahrscheinlichkeit feststellen. Damit ist die Zahlungsfähigkeit der Hülfskassen, die auf bestimmte regelmäßige Beiträge allein angewiesen sind und die nicht das Recht haben, von ihren Mitgliedern nachträgliche Zuschüsse zu fordern, stets gefährdet.

Sodann entspricht die Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen von bestimmter Höhe zwar den Einkommensverhältnissen der Gesellschaftsklassen, welche sich der Lebensversicherungen bedienen. Dieselben beziehen regelmäßig fällig werdende Kapitalzinsen oder regelmäßig fällig werdende Gehälter. Sie sind demnach auch im Stande, der Lebensversicherungsgesellschaft regelmäßige Beiträge zu versprechen. Nicht so der Arbeiter. Er ist der Gefahr ausgesetzt, häufig keinerlei Beschäftigung zu finden. Mit der Regelmäßigkeit der Beschäftigung schwindet aber auch die Regelmäßigkeit seines Einkommens und damit seine Fähigkeit, regelmäßig Kassenbeiträge zu zahlen. Mit Rücksicht hierauf bestimmen die Hülfskassen meist, daß ein Mitglied erst dann ausgeschlossen werden solle, wenn es drei Monate lang keine Beiträge gezahlt habe. Allein der Arbeiter muß dann, nachdem er wieder Arbeit gefunden hat, die rückständigen Beiträge nachzahlen und findet sich somit gerade dann durch die Anforderungen der Kasse besonders beschwert, wenn er in Folge der langen Beschäftigungslosigkeit besonders dringende andere Bedürfnisse zu befriedigen hat. Und wie, wenn die Beschäftigungslosigkeit länger als drei Monate dauert? Besonders bei Krisen ist dies nur zu oft der Fall. Dann wird der Arbeiter ausgeschlossen, verliert alle seine Ansprüche an die Hülfskasse und fällt im Fall der Erkrankung, der gerade in Folge der bei langer Arbeitslosigkeit leicht eintretenden Verschlechterung des körperlichen Befindens besonders häufig eintreten mag, der Armenkasse zur Last. Die alten gewerblichen Organisationen, welche Krankenunterstützungsbeiträge von ihren Mitgliedern verlangten, gewährten alle, indem sie ein Recht auf Arbeit gaben, gleichzeitig eine Sicherung des Einkommens und zudem auch bei Verarmung Unterstützung. Arbeiterkrankenkassen, die, ohne gleichzeitig den Erwerb zu sichern und bei Beschäftigungslosigkeit eine Unterstützung zu gewähren, regelmäßige Beiträge von ihren Mitgliedern fordern, können unmöglich auf die Dauer ihren Zwecken entsprechen.

Endlich sind die englischen Hülfskassen zu gegenseitiger Unterstützung lokale Gesellschaften. Nicht als ob sie nicht an vielen Orten beständen, allein die an jedem Orte bestehenden „Logen" der Gesammtverbindung stehen nur in losem Kassenzusammenhang mit einander, sie bilden zusammen nicht *eine* Kasse, sondern jede bildet eine Kasse für sich, so daß wandernde Mitglieder im Falle der Hülfsbedürftigkeit ihre an dem einen Orte erworbenen Ansprüche nicht gegenüber der Loge des Ortes, an dem sie sich gerade befinden, geltend machen können. Die schwere Beeinträchtigung der Freizügigkeit, die hierin liegt, bedarf keiner weiteren Betonung.

Allen diesen Einwendungen nicht ausgesetzt sind die Kranken- und Altersunterstützungskassen, welche innerhalb der letzten fünfundzwanzig Jahre seitens der größten und bestorganisirten englischen Gewerkvereine errichtet worden sind. Diese Gewerkvereine erheben von ihren Mitgliedern wöchentlich einen Beitrag von einem Schilling. Diese Beiträge fließen alle in *eine* Kasse. Aus dieser Kasse bezahlen sie eine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, mag diese durch Flauheit der Geschäfte oder durch eine Arbeits-

einstellung oder Aussperrung verursacht sein, ferner Wander- und Kranken-unterstützung, Alters-, Unfalls- und Begräbnißnißunterstützung. Reichen die Gelder der Kasse in einem gegebenen Augenblicke nicht hin, um die versprochenen Unterstützungen zu bezahlen, so wird gemäß den Statuten eine dem Bedürfniß entsprechende Extrasteuer von allen Mitgliedern erhoben.

Durch diese gemäß den Statuten stattfindenden Extrasteuern wird jede Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit, gleichviel welche Ansprüche an die Kassen in einem gegebenen Augenblicke erhoben werden müßten, trotz der Einheit der Kassen beseitigt [1]).

Sodann sichert diese Organisation der Gewerkvereine, wenn sie auch regelmäßige Beiträge von den Arbeitern fordert, andererseits auch den Erwerb der Arbeiter und ermöglicht ihnen auch wirklich regelmäßige Beiträge zu zahlen. Dies geschieht einmal durch das allgemeine Wirken und Streben der Gewerkvereine, die Löhne hoch zu halten und die Beschäftigung regelmäßig zu machen, sodann aber insbesondere durch die Unterstützung, welche die Gewerkvereine den Beschäftigungslosen und den nach Arbeit Wandernden gewähren. Gerade durch die Einheit der Kassen wird hier der Nachtheil abgewendet, der den Mitgliedern der friendly societies bei eintretender Beschäftigungslosigkeit erwächst. Statt daß die Mitglieder bei eintretender Arbeitslosigkeit sich mit dem Ausschlusse aus der Hülfskasse, zu der sie vielleicht Jahrzehnte lang Beiträge gezahlt haben, bedroht sehen, oder daß sie, nachdem sie wieder Arbeit gefunden haben, rückständige Beiträge nachträglich zahlen müssen, werden sie für die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht nur von ihrer Beitragspflicht befreit, sondern erhalten sogar noch Unterstützung.

Endlich haben die englischen Gewerkvereine durch Einführung des Princips der Ausgleichung der Gelder die Freizügigkeit mit den Existenzbedingungen der Kassen versöhnt. Der Gewerkverein nämlich, auch wenn er sich auf viele Orte erstreckt, bildet immer nur eine Gesellschaft und die Kassen der Zweige, die an den einzelnen Orten bestehen, gehören nicht diesen Zweigen, sondern der ganzen Gesellschaft. So werden denn auch die von den einzelnen Zweigen verausgabten Unterstützungen nicht von diesen Zweigen, sondern von der Gesammtheit getragen und alle halbe Jahre wird das gesammte Vereinsvermögen auf die einzelnen Zweige nach Verhältniß ihrer Mitgliederzahl gleichmäßig auf's Neue vertheilt. Dem entsprechend kann auch ein Mitglied des Gewerkvereins an jedem Vereinsorte, an dem es sich im

---

[1]) Da immer wieder auf Grund der ersten Vernehmung gewisser Aktuare englischer Versicherungsgesellschaften vor der königl. Gewerkvereins-Kommission von 1867 behauptet wird, den englischen Gewerkvereinen drohe Insolvenz, ist es geboten auch bei jeder Gelegenheit die Aussagen eben dieser Aktuare bei ihrer weiteren Vernehmung wiederzugeben: „Sie haben gehört", frug der Präsident dieser Kommission gerade bezüglich der im Texte erwähnten Extrasteuern einen dieser Aktuare (quaestio 6763), „was Herr A. vorgebracht hat; wünschen Sie Ihre früheren Angaben in irgend einem Punkte zu ändern?" — „Nein; außer, daß soweit die Gewerkvereine im Stande sind durch außerordentliche Steuern irgend welches entstehende Deficit zu decken, dies alle meine Einwendungen bezüglich der Unzulänglichkeit ihrer Beiträge beseitigen muß." Vgl. auch meine Schrift: „Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht", S. 132—134; ferner „Arbeitergilden der Gegenwart" II, 346.

Falle der Bedürftigkeit befindet, seine Ansprüche auf Unterstützung ohne Weiteres geltend machen [1]).

Außer den Hülfskassen zu gegenseitiger Unterstützung (friendly societies) und den Gewerksvereinskassen gibt es in England noch Hülfskassen, welche von Eisenbahngesellschaften mit starken Subventionen für ihre Angehörigen gegründet sind und denen beizutreten sich die Arbeiter beim Antritt des Arbeitsverhältnisses kontraktlich verpflichten müssen, und außerdem eine Fülle von Sparkassen, unter denen die Postsparkassen besonders hervorzuheben sind. Weder zum Beitritt zu einer der genannten Kassen noch zum Beitritt zu irgend einer Kasse überhaupt sind die Arbeiter in England gesetzlich verpflichtet. Ebensowenig besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber zu irgend einer Arbeiterhülfskasse Beiträge zu zahlen. Die Grundlage des gesammten englischen Kassenwesens sind Freiwilligkeit und Selbstverantwortlichkeit.

Sonach sehen wir das Unterstützungswesen in England heute folgendermaßen geordnet:

Jeder ist in erster Linie darauf angewiesen, selbst für sich und die Seinen Fürsorge zu treffen für den Fall, daß er in Krankheit und Noth geriethe. Diese Fürsorge ist Jedem ermöglicht durch die Gewerbefreiheit, durch die Koalitionsfreiheit und die Vereinsfreiheit. Auch haben die Arbeiter die mannigfachsten Vereine und Gesellschaften gebildet, um für sich für die Fälle der Krankheit und Arbeitslosigkeit Fürsorge zu treffen.

Macht Jemand von diesen Möglichkeiten für sich zu sorgen keinen Gebrauch, so wird er aus Humanitätsrücksichten und aus Gründen der Sicherheitspolitik im Fall der Bedürftigkeit zwar auch unterstützt. Allein diese Unterstützung wird, anormale Verhältnisse ausgenommen, nicht anders als im Arbeitshause gewährt. Diese Unterstützung aber ist der Art, daß die Lage der Unterstützten Denen, die sich durch ihre Arbeit zu erhalten suchen, nicht nur in keiner Weise als eine beneidenswerthe erscheinen kann, sondern daß die Arbeiter dadurch im höchsten Maße angespornt werden, in irgend einer Weise für sich für den Fall von Krankheit und Arbeitslosigkeit Fürsorge zu treffen.

Einen anderen Zwang der Arbeiter, für sich vorzusorgen, kennt die englische Gesetzgebung nicht. Mit dem Rechte auf Arbeit, das die alte zünftige Erwerbsordnung den Gewerbtreibenden gewährte, ist auch jeder Hülfskassenzwang verschwunden. Denn, wenn die moderne Erwerbsordnung auch alle Hindernisse der Arbeit beseitigt hat, so gibt sie doch nicht wie die alte durch ein Recht auf Arbeit eine Sicherung der Existenz und damit eine Sicherung der Beitragsfähigkeit. Eine Verpflichtung der Arbeiter für

---

[1]) Wenn Oppenheim, Die Hülfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen, S. 8, schreibt: „Man sieht auch in England liegen wie bei uns die Principien der Freizügigkeit mit den Existenzbedingungen der Kassen im Kriege. Und es ist in der That ein gar übles Symptom, wenn selbst die umfassendsten englischen Zweigverbindungen diesen Widerstreit nicht zu lösen vermögen. Die englischen Gewerkvereine haben bekanntlich den Knoten noch weniger gelöst, sie pflegen ihn vorkommenden Falls nur zu durchschauen“, so ist mir völlig unverständlich, was er damit meint. Die englischen Gewerkvereine haben vielmehr, wie gezeigt, den Knoten in äußerst befriedigender Weise gelöst.

die Zeit, daß sie beschäftigt sind, wöchentlich Hülfskassenbeiträge zu zahlen, ist aber ohne gleichzeitige Garantie der Beschäftigung keine Verpflichtung sich zu versichern, — denn, da die Ansprüche des Arbeiters auf Unterstützung Seitens der Hülfskassen aufhören, sobald er durch Beschäftigungslosigkeit außer Stande gesetzt wird, Beiträge zu zahlen, wird der Arbeiter thatsächlich gar nicht versichert, — sondern eine solche Verpflichtung ist eine Armensteuer, die man von den Arbeitern, die Beschäftigung gefunden haben, erhebt [1]).

Ebenso ist aber auch jede gesetzliche Pflicht der Arbeitgeber zu irgend einer Arbeiterhülfskasse Beiträge zu zahlen beseitigt; denn diese Pflicht beruhte auf der Voraussetzung, daß die Erwerbsfähigkeit des Arbeiters und damit seine Fähigkeit, selbst für sich zu sorgen, zu Gunsten der Arbeitgeber beschränkt sei. Seitdem aber Gewerbefreiheit und Koalitionsfreiheit den Arbeitern die Möglichkeit gegeben haben, auf die Höhe ihres Einkommens Einfluß zu üben, spricht die gesetzliche Vermuthung dafür, daß der von dem Arbeiter im Arbeitsvertrag bedungene Lohn der ihm nach seinem wirklichen Verdienste zukommende sei.

Was endlich die Armen angeht, welche arbeitsunfähig sind, so ist das Kirchspiel noch heute ebenso wie früher zu ihrer Unterstützung verpflichtet.

Sehen wir so in der Entwicklung des englischen Unterstützungswesens die modernen wirthschaftlichen Principien in voller Reinheit zur Geltung gebracht, so ist die Entwicklung der Erwerbsordnung und des Unterstützungswesens in Preußen das getreue Abbild der verschiedenen Strömungen, welche hier auf wirthschaftlichem Gebiete abwechselnd die Oberhand hatten.

Nach den Ereignissen der unglücklichen Jahre 1806 und 1807 gewann die Ueberzeugung die Oberhand, daß eine Wiederaufrichtung des tiefgebeugten Staates nur möglich sei, wenn Jeder in den Stand gesetzt werde, seine Kräfte und Fähigkeiten ungehindert und frei zu entwickeln, daß sie nur erreicht werden könne durch eine Neuordnung des gesammten Erwerbslebens auf Grundlage des Individualismus. So wurde durch das berühmte Edikt vom 9. Oktober 1807 die Hörigkeit der Bauern gänzlich beseitigt. So wurde durch die Geschäftsinstruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen vom 26. December 1808 die Gewerbe- und Handelsfreiheit als das Princip hingestellt, welches den Behörden bei allen ihren Maßnahmen als Richtschnur zu dienen habe. Und das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 führte die Gewerbefreiheit ein, indem es den Grundsatz feststellte, daß Jedermann, der einen Gewerbeschein löse, sich als selbständiger Gewerbetreibender niederlassen dürfe.

An der Armenordnung, wie sie das preußische Landrecht festgesetzt hatte, wurde direkt nichts geändert, und wenn die Behauptung Rönne's [2]), daß sich in den Gebieten, für welche das Edikt von 1810 erlassen war, eben in Folge desselben später „keine Spur der Zünfte" mehr vorgefunden habe,

---

[1]) Bereits Sir F. M. Eden wendet gegen die im 18. Jahrhundert in England aufgetretenen Befürworter des Hülfskassenzwangs ein, daß derselbe nichts Anderes als eine von den beschäftigten Armen erhobene Armensteuer bedeuten würde, die als verwerflich erscheine. (Vgl. State of the poor I, 603).

[2]) Die Gewerbe-Polizei des preußischen Staates. Breslau 1851. I, 14.

zuverlässig ist, so wurde die Ordnung des Unterstützungswesens des preußischen Landrechts durch die neue Gesetzgebung nur indirekt und nur insofern geändert, als mit den Zünften selbstverständlich auch ihre Pflicht, die hülfsbedürftigen Handwerksgenossen zu unterstützen, beseitigt wurde. Es fiel also auch hier mit dem Rechte auf Arbeit der Versicherungszwang und die armen Gewerbetreibenden wurden in Krankheit und Noth von der Armenkasse des Ortes und, wenn diese unzureichend war, von der Stadt- oder Kämmereikasse unterstützt.

Bereits zur Zeit der glücklichen Beendigung des Krieges im Jahre 1815 scheint die, einer freiheitlichen Gestaltung des Erwerbslebens günstige Strömung in den Regierungskreisen einer entgegengesetzten Platz gemacht zu haben. Denn in den wiedergewonnenen und neu erworbenen Landestheilen wurden zwar die finanziellen, nicht aber die gewerbepolizeilichen Bestimmungen des Ediktes vom 2. November 1810 zur Anwendung gebracht. In jedem dieser Landestheile blieb die überkommene gewerbliche Ordnung, d. h. die Zunftordnung, und damit auch die damit zusammenhängende Ordnung des Unterstützungswesens maßgebend.

Somit bestanden in der preußischen Monarchie zweierlei Gebiete, in denen die entgegengesetzten Grundsätze das gewerbliche Leben beherrschten, ein Gebiet der Gewerbefreiheit und ein Gebiet der zünftigen Ordnung. Das Mißliche dieser Verhältnisse konnte nicht verkannt werden, und bald wurde die Entwerfung eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes für die ganze Monarchie beschlossen. Bereits im Januar 1835 legte J. G. Hoffmann dem Staatsministerium den Entwurf eines solchen Gesetzes vor, der indeß zurückgewiesen wurde. Statt dessen begannen Berathungen, welche zehn Jahre dauerten, und als deren Resultat die allgemeine Gewerbe-Ordnung und das Entschädigungsgesetz zu derselben am 17. Januar 1845 publicirt wurden.

Die vorherrschende Tendenz dieser allgemeinen Gewerbe-Ordnung ist eine gewerbefreiheitliche. Indeß bleibt sie in der Freigebung des Gewerbebetriebs hinter dem Edikte vom 2. November 1810 zurück, indem z. B. in einer Reihe von Gewerben das Recht der selbständigen Gewerbetreibenden, Lehrlinge zu halten, an den vorgängigen Nachweis der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes geknüpft wird. Gegenüber der gewerblichen Ordnung, wie sie in den Landestheilen, in denen das Edikt von 1810 nicht zur Anwendung gebracht worden war, bestand, bedeutete das Gesetz dagegen einen unbedingten freiheitlichen Fortschritt. Allerdings sucht das Gesetz nicht ganz mit der überkommenen gewerblichen Ordnung zu brechen. Offenbar sucht es das, was an der alten Ordnung noch nicht veraltet und noch zweckmäßig war, zu erhalten. Als solches erschien ihm die Fürsorge der Innungen für die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gesellen, die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungsgenossen, sowie die Fürsorge für deren Wittwen und Waisen. Es hebt die Innungen, wo sie noch bestehen, deshalb nicht auf und gestattet sogar die Neubildung von Innungen zu den genannten Zwecken. Nur soll die Befugniß zum Gewerbebetrieb nicht von dem Beitritt zu diesen Innungen abhängig sein. Auch soll durch Ortsstatuten ein Zwang zum Eintritt in die Innungen nicht festgestellt werden können.

Auch was die Gesellen und Fabrikarbeiter angeht, bewirkte die Gewerbeordnung von 1845 einen Fortschritt gegenüber den Bestimmungen des Landrechts. Vor Allem sollen die Arbeitsbedingungen von nun an Gegenstand freier Uebereinkunft sein, obwohl den Arbeitern noch nicht durch Beseitigung der Koalitionsverbote auch materiell Vertragsfreiheit gewährt wird. Die bestehenden Gesellenhülfskassen sollen auch ferner bestehen dürfen. Allein eine normale Bestimmung enthält das Gesetz in Bezug auf die Kassen: durch Ortsstatut sollen nämlich alle an einem Orte beschäftigten Arbeiter verpflichtet werden können, den Arbeiterhülfskassen beizutreten, die an dem Orte bestehen.

Ich bezeichne dies als eine anormale Bestimmung. Das preußische Landrecht allerdings hatte eine Verpflichtung des Staates, die Armen, die sich nicht selbst erhalten können, zu ernähren und denen, welchen es nur an Arbeitsgelegenheit fehlt, Arbeiten nach ihren Kräften und Fähigkeiten anzuweisen, ausgesprochen. Allein auch in Preußen erfolgte gegenüber der Armenpolitik des 17. und 18. Jahrhunderts eine Reaktion wie in England, und wenn sie auch nicht so gründlich und systematisch war wie diejenige des englischen Armengesetzes von 1834, so wurde doch durch das Armenpflegegesetz von 1842 ausdrücklich und deutlich ausgesprochen, daß ein Rechtsanspruch des Armen auf öffentliche Fürsorge, eine Befugniß solche zu fordern nicht existire. Es entsprach jener durch die Gewerbeordnung von 1845 ermöglichten ortsstatutarischen Verpflichtung der an einem Orte beschäftigten Arbeiter, einer Hülfskasse beizutreten, somit keinerlei Recht auf Arbeit, keinerlei Sicherung der Erwerbsfähigkeit, und die betreffende Bestimmung der Gewerbeordnung bedeutete somit nichts Anderes als eine Befugniß der Städte die am Orte beschäftigten Arbeiter für die Dauer ihrer Beschäftigung mit einer Armensteuer zu belasten.

Die Geltung der freiheitlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1845 war übrigens von kurzer Dauer. Bei Eintritt der Reaktion wurden entsprechend den ungestümen Klagen der zünftigen Handwerker durch eine Verordnung vom 9. Februar 1849 eine Reihe die Gewerbefreiheit beschränkender Bestimmungen getroffen. In einer großen Anzahl der wichtigsten Gewerbe sollte die Befugniß zum selbständigen Gewerbebetriebe abhängig sein vom Nachweise der Befähigung. Gesellen und Gehülfen sollen in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten. Die Freiheit des Arbeitsvertrags wird auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter beschränkt, indem die tägliche Arbeitszeit von dem Gewerberath festgesetzt werden soll. Selbstverständlich wird auch an dem Verbote der Arbeiterkoalitionen durch diese reaktionäre Verordnung nicht das Geringste verändert. Und da somit die Erwerbsfähigkeit und die Möglichkeit der Arbeiter für sich selbst Fürsorge zu treffen zu Gunsten der Arbeitgeber in erheblichem Maße beschränkt war, so war es nur konsequent, auch zu bestimmen, daß die Arbeitgeber durch Ortsstatut verpflichtet werden könnten, zu den Unterstützungskassen der Arbeiter Beiträge zu bezahlen bis zur Hälfte des Betrags, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbrächten. Da ferner die Handwerksmeister durch die freiheitsbeschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung unter Benachtheiligung der übrigen Gesellschaftsklassen in ihrer Erwerbsfähigkeit und Fähigkeit, selbst für sich zu sorgen, gesichert

wurden, war es nur konsequent, zu bestimmen, daß durch Ortsstatuten für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden könne, den Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskassen der Innungsgenossen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten. Und durch das Gesetz vom 3. April 1854 wurde diese Bestimmung auch auf die Orte ausgedehnt, an denen zwar keine Innung, wohl aber Hülfskassen selbständiger Gewerbetreibender bestehen.

Aehnlich bestimmt dieses Gesetz von 1854 bezüglich der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, daß für sie durch Ortsstatut die Verflichtung festgesetzt werden könne, Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden, und verallgemeinert somit, — da die Erwerbsfähigkeit der Arbeiter nicht durch ähnliche Beschränkungen wie die zu Gunsten der selbständigen Gewerbtreibenden gesichert, ja durch diese sogar beeinträchtigt war, — das Recht, die beschäftigten Arbeiter mit einer Armensteuer zu belasten. — In Bayern, Württemberg und Baden hat man diese Heranziehung der an einem Orte beschäftigten Arbeiter zu einer Armensteuer direkter herbeigeführt, indem nach dortigen Bestimmungen von den Arbeitern für die Dauer ihrer Arbeit im Gemeindebezirke ein regelmäßiger Krankenkassen-Beitrag erhoben werden kann.

Die heute geltende Reichsgewerbeordnung brachte endlich für das ganze Deutsche Reich die Gewerbefreiheit im vollsten Maße. Jedermann ist zum selbständigen Gewerbebetrieb befugt. Die Festsetzung der Arbeitsbedingungen ist Gegenstand freier Uebereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Die Koalitionsverbote sind abgeschafft, und damit ist den Arbeitern die Möglichkeit gegeben, bei Feststellung der Arbeitsbedingungen wirklich mitzusprechen, auf die Höhe ihrer Einnahmen Einfluß zu üben, und somit auch Fürsorge für sich für den Fall von Krankheit und Noth zu treffen. Allein die Konsequenzen aus den Principien, auf denen die heutige Erwerbsordnung beruht, für das Unterstützungswesen hat die Gesetzgebung nur theilweise gezogen.

Nämlich nur für die selbständigen Gewerbetreibenden hat die Gesetzgebung die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung, einer Hülfskasse beizutreten, aufgehoben. Diese Aufhebung war allerdings geboten, da man nach Aufhebung der Beschränkungen, welche die Erwerbsfähigkeit der selbständigen Gewerbetreibenden und ihre Fähigkeit, für sich zu sorgen, sicherten, keine Beiträge zu gegenseitiger Unterstützung von ihnen fordern konnte. Dasselbe wäre aus denselben Gesichtspunkten allerdings auch für die Arbeiter geboten gewesen. Allein diese Gesichtspunkte wurden weder in der Debatte über die Gewerbeordnung noch in der jüngsten über die Hülfskassengesetze von irgend einer Seite hervorgehoben. Allerdings hat man in beiden Debatten die Aufhebung des Kassenzwangs auch für die Arbeiter verlangt, allein nur aus principiellen Gründen, nur aus dem allgemeinen Gesichtspunkte, daß dasselbe Princip, die Freiheit, welches der Erwerbsordnung zu Grunde liege, auch der Ordnung des Unterstützungswesens zu Grunde gelegt werden müsse. Niemand warf die Frage auf, ob denn die bestehende Erwerbsordnung die Durchführung eines Versicherungszwanges ermögliche, ohne daß dieser in die

Heranziehung der beschäftigten Arbeiter zu einer Armensteuer nothwendig ausarte.

Die Gewerbeordnung von 1869 übrigens änderte an den bis dahin bestehenden Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen der Arbeiter nur insofern etwas, als sie an Stelle der Zwangskassen den Kassenzwang setzte. An der gesetzlichen Verpflichtung der Arbeiter für die Dauer ihrer Beschäftigung einer Hülfskasse Beiträge zu zahlen, wurde nichts geändert, nur sollten diejenigen Arbeiter von der durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründeten Verpflichtung, einer bestimmten Hülfskasse beizutreten, entbunden sein, welche nachwiesen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.

Auch die Gesetzgebung vom 7. und 8. April 1876 hat an dem Kassenzwang nichts geändert. Sie hat ihn vielmehr geregelt, indem sie bestimmte, wie die Hülfskassen beschaffen sein müßten, deren Angehörigkeit von der Pflicht, einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse beizutreten, entbinden solle. Nur für diejenigen Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter soll durch Ortsstatut ein Kassenzwang nicht begründet werden können, welche — wie dies in den süddeutschen Staaten der Fall ist, — nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zweck der Krankenunterstützung entrichten. Allerdings hatte der Kassenzwang überhaupt viele Gegner im Reichstage. Die überwiegende Zahl der Redner sprach sich dagegen aus. Auch wurde kaum versucht, die Argumente derselben zu widerlegen. Da indeß der Bundeskommissar die Beibehaltung des Kassenzwangs als eine Bedingung des Zustandekommens der Gesetze bezeichnete und diese mannigfache wünschenswerthe Fortschritte ermöglichen, fügte sich die Mehrheit des Reichstags.

Sonach sind heute im Deutschen Reiche alle Arbeiter, die an einem Orte beschäftigt sind, an dem die Ortsstatuten es vorschreiben, verpflichtet, für die Dauer ihrer Beschäftigung einer Hülfskasse, welche gewissen gesetzlichen Anforderungen entspricht, anzugehören. Ob aber die süddeutschen Städte, welche das Recht haben, die in ihnen beschäftigten Arbeiter direkt zu einer Krankensteuer heranzuziehen, auf dieses Recht verzichten werden, um statt dessen von der Befugniß, durch Ortsstatut einen Kassenzwang einzuführen, Gebrauch zu machen, muß nach dem Auftreten der süddeutschen Abgeordneten im Reichstage zweifelhaft scheinen. Auch würde die Weisheit einer solchen Aenderung für sie um so fraglicher sein, als ja auch da, wo durch Ortsstatut der Kassenzwang dekretirt ist, die große Zahl der Arbeiter, welche, weil sie in Folge von Beschäftigungslosigkeit mit ihren Kassenbeiträgen im Rückstande blieben, aus dem Kassenverband ausgeschlossen wurden, im Falle von Krankheit aus der Gemeindekrankenkasse, zu der sie in Folge der Einführung des Kassenzwangs keine Beiträge mehr zahlen müßten, unterstützt werden müßten. Auch übernimmt eine Gemeinde, welche die Arbeiter durch Ortsstatut zum Beitritt zu einer auf ihre Anordnung gegründeten Hülfskasse zwingt, die moralische Verantwortlichkeit für die Zahlungsfähigkeit dieser Kasse. Die Zahlungsfähigkeit von Arbeiterhülfskassen, welche nicht statutengemäß, wie die englischen Gewerkvereine, durch eine Extrasteuer etwa eintretenden größeren Ansprüchen genügen können, wird aber stets eine problematische sein.

Wo aber durch Ortsstatut der Kassenzwang gegenüber Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern ausgesprochen ist, müssen diese entweder einer von den Arbeitern selbständig begründeten freien Kasse oder einer von Arbeitgebern in Verbindung mit ihrer gewerblichen Einrichtung errichteten Kasse oder einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse angehören.

Kassen der ersteren Art haben den großen Vorzug, daß sie sich auf alle Orte im Deutschen Reiche erstrecken können und somit bei geeigneter Organisation die Zugfreiheit der Arbeiter zu wahren im Stande sind. Die bekanntesten unter diesen Kassen sind die Krankenkassen der deutschen Gewerkvereine. Man darf bei ihnen keineswegs an etwas Aehnliches wie die Krankenunterstützung der englischen Gewerkvereine denken. Die Krankenunterstützung ist bei den deutschen Gewerkvereinen völlig verschieden von der der englischen organisirt. Bei den englischen Gewerkvereinen ist die Krankenunterstützung nur eine unter vielen Unterstützungen, welche aus der einen Gewerkvereinskasse gezahlt werden, und unter den übrigen Unterstützungen, welche die englischen Gewerkvereine ihren Mitgliedern gewähren, ist eine der wichtigsten die Unterstützung ihrer Mitglieder bei Arbeitslosigkeit in Folge der allgemeinen Lage der Industrie. In Folge der Kombination dieser Unterstützung mit der Krankenunterstützung wird überhaupt dem Arbeiter erst eine wirkliche Sicherheit gegeben, daß er im Fall von Krankheit aus der Kasse, in die er Beiträge gezahlt hat, Unterstützung empfange. Denn auch wenn er in Folge von Beschäftigungslosigkeit die Zahlung von Beiträgen zur Krankenkasse einstellen muß, verliert er nicht seine Ansprüche auf Unterstützung. Ja, nicht nur, daß er für die Zeit der Beschäftigungslosigkeit von der Pflicht Beiträge zu zahlen entbunden ist, er wird für diese Zeit aus seiner Kasse sogar unterstützt. Bei den deutschen Gewerkvereinen dagegen gibt es eine besondere Krankenkasse, die sich von anderen Krankenkassen nur dadurch unterscheidet, daß nur Mitglieder der deutschen Gewerkvereine bei ihr eintreten können. Es findet hier also keine Einheit der Kassenverwaltung statt wie bei den englischen Gewerkvereinen: für jede einzelne Unterstützung besteht eine besondere Kasse, die abgesondert von allen anderen verwaltet wird, und die deutschen Gewerkvereine können nach dem Gesetze vom 8. April 1876 an dieser getrennten Kassenverwaltung sogar nichts ändern, wenn sie den Charakter und die Rechte einer „eingeschriebenen" Hülfskasse erwerben und behalten wollen. Ferner, — und dies ist ein Hauptunterschied zwischen den englischen und deutschen Gewerkvereinen, der allein schon hinreicht, zu erklären, warum die deutschen so geringen Aufschwung genommen haben, — die deutschen Gewerkvereine geben ihren Mitgliedern bei Arbeitslosigkeit keine Unterstützung: ihre Statuten enthalten blos die Bemerkung, daß die Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche in Folge von Geschäftsstockung arbeitslos werden, eine zukünftige Aufgabe der Gewerkvereine sei, sobald die Kassenverhältnisse es erlauben. Und nicht nur dies: ihre Mitglieder sind in Folge der Sonderung der Kassenverwaltung auch für den Fall der Verdienstlosigkeit nicht von der Pflicht, Beiträge zur Krankenkasse zu zahlen, entbunden; wer mehr als sechswöchentliche Beiträge schuldet wird aus der Krankenkasse ausgeschlossen; nur bei andauernder Verdienstlosigkeit kann die Frist von sechs Wochen auf Antrag

der örtlichen Verwaltungsstelle durch den Vorstand auf höchstens weitere sechs Wochen verlängert werden; die rückständigen Beiträge müssen aber in spätestens einem halben Jahre nachgezahlt werden. Dies sind für Arbeiter unerschwingliche Bedingungen. Und bei jeder längeren Verdienstlosigkeit sehen sich die Gewerkvereinler deshalb der Gefahr ausgesetzt, ihre Krankenunterstützungsansprüche zu verlieren. Eine wirkliche Sicherheit erhält also der Arbeiter hier für sein Eintrittsgeld und seine Beiträge nicht. Auch fehlt den Krankenkassen der deutschen Gewerkvereine ihren Statuten gemäß jenes Recht, durch Extrasteuern einer etwa drohenden Zahlungsunfähigkeit vorzubeugen, wodurch die englischen Gewerkvereine sich, wie gezeigt wurde, auszeichnen. Die Krankenkassen der deutschen Gewerkvereine erscheinen somit lediglich als mit Arbeitervereinen, welche die Besserung der Arbeitsbedingungen bezwecken, lose und unwesentlich verbundene Hülfskassen zu gegenseitiger Unterstützung ähnlich den englischen friendly societies. Vor diesen haben sie nur das voraus, daß sie die Zugfreiheit der Arbeiter besser wahren. Im Uebrigen treffen sie alle die Ausstellungen, welche oben gegen die friendly societies erhoben wurden. Die Vorzüge, welche wir der Krankenversicherung seitens der englischen Gewerkvereine nachgerühmt haben, besitzen sie nicht.

Was die Arbeiterhülfskassen angeht, welche von einzelnen Arbeitgebern in Verbindung mit ihren Unternehmern gegründet werden und zu denen sie oft beträchtliche Zuschüsse leisten, so werden die Arbeiter seitens der betreffenden Unternehmer als Regel nur unter der Bedingung beschäftigt, daß sie diesen Kassen beitreten, und ebenso enthalten die Statuten dieser Kassen als Regel die Bestimmung, daß jeder Arbeiter, der aus dem Arbeitsverhältniß freiwillig ausscheidet oder daraus entlassen wird, hierdurch aufhört Mitglied der Hülfskasse zu sein. Und während der § 15 des Gesetzes vom 7. April 1876 mit Rücksicht auf die mit den Gewerkvereinen verbundenen Kassen bestimmt: „Wegen des Austritts oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes", enthält das Gesetz keinerlei Bestimmung, welche die Interessen von Arbeitern, welche in eine Fabrik-Krankenkasse Beiträge gezahlt haben, irgendwie zu wahren geeignet ist. So hat ein Arbeiter also nur die Wahl, entweder vielleicht jahrelang gezahlte Versicherungsbeiträge aufzugeben oder seinerseits auf jeden Wechsel in der Person des Käufers seiner Waare Arbeit zu verzichten; so erhält der Arbeitgeber somit die Fähigkeit, jeden Arbeiter auf's Empfindlichste zu schädigen, indem er ihm das, was er für den Fall der Krankheit zurückgelegt hat, zu entziehen im Stande ist; so bewirkt endlich jeder Rückgang im Geschäftsbetrieb, der zur Entlassung von Arbeitern führt, für den betroffenen Arbeiter nicht nur augenblickliche Erwerbslosigkeit, sondern auch Verlust der Ansprüche auf Unterstützung im Krankheitsfalle, die er sich durch langjährige Beiträge, während er beschäftigt war, erworben haben mag. Es bedarf keiner weiteren Betonung, daß durch solche Kassen weder die Freizügigkeit der Arbeiter und damit ihre Erwerbsfreiheit und ihre Fähigkeit, die bestmögliche Fürsorge für sich zu treffen, gewahrt wird, noch daß Diejenigen, welche diesen Kassen

beitreten, hierdurch für den Fall von Krankheit wirklich versichert werden, noch daß die Armenkassen der Gemeinden durch solche Kassen dagegen gesichert werden, daß die zu diesen Kassen beisteuernden Arbeiter ihnen im Falle von Krankheit zur Last fallen.

Arbeiter, welche weder einer eingeschriebenen sogenannten „freien" Kasse, noch einer eingeschriebenen Fabrikkasse angehören, müssen der auf Anordnung der Gemeinde, in der sie beschäftigt sind, gebildeten Kasse Beiträge entrichten. Ja, die Gemeinde kann verlangen, daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in diese Kassen verpflichteten Arbeiter anmelden und diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hülfskasse zu entrichten haben, bis auf die Höhe des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden. Und der Zwang macht sich nicht nur in der Richtung gegen die Arbeiter geltend, die Gemeinde kann auch die Fabrikinhaber zwingen zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge zu leisten. Da aber einerseits die Arbeiter nach Einführung der vollen Freiheit des Arbeitsvertrags und nach Beseitigung der Koalitionsverbote in keiner Weise durch die heutige Erwerbsordnung in ihrer Erwerbsfähigkeit zu Gunsten der Arbeitgeber beschränkt sind, da andererseits der Verpflichtung der Arbeiter zum Beitritt zu einer Hülfskasse keinerlei Recht auf Arbeit und somit keinerlei Sicherung des Erwerbes entspricht, bedeuten, wie gezeigt wurde, alle diese Bestimmungen nichts Anderes als eine Befugniß der Gemeinde, die in ihrem Bezirke beschäftigten Arbeiter und deren Arbeitgeber für die Dauer dieser Beschäftigung zum Zwecke der Krankenunterstützung zu besteuern.

Sehen wir nun ab von dieser gegenwärtigen Ordnung des Unterstützungswesens im Deutschen Reiche und der gesetzlichen Anomalie, die in dem Widerspruche besteht zwischen der Neugestaltung unserer Erwerbsordnung auf Grundlage der Freiheit und der Beibehaltung einer Regelung der Arbeiterhülfskassen aus der Zeit einer auf die Unfreiheit und den Polizeizwang begründeten wirthschaftlichen Ordnung, so ergibt sich als Resultat unserer geschichtlichen Betrachtung des Zusammenhangs von Erwerbsordnung und Unterstützungswesen das Folgende:

Alle, welche im Stande sind selbst für sich und die Ihrigen für den Fall von Krankheit und Noth Fürsorge zu treffen, sehen wir in allen Zeiten für diese Fürsorge auf ihre eigenen Kräfte verwiesen. So nach jüdischer und christlicher Auffassung den Reichen, nach altgermanischer Auffassung den freien Grundeigenthümer, so den privilegirten Handwerksmeister und den privilegirten Gewerksarbeiter vom Mittelalter bis in's 19. Jahrhundert, so jeden Arbeitsfähigen im 19. Jahrhundert. Auch findet gegenüber dem, der, im Stande für sich vorzusorgen, dies unterläßt, falls er hülfsbedürftig geworden, keine Unterstützungspflicht Anderer statt, und nur aus Gründen der Menschlichkeit und der Sicherheitspolitik wird ihm Unterstützung und diese, wie heute in England, in einer abschreckenden Weise gewährt, um die Menschen zur Fürsorge für sich anzuspornen. Allenthalben finden wir freie Selbstverantwortlichkeit und freie Erwerbsfähigkeit als Korrelate.

Einen Zwang Derjenigen, die im Stande sind selbst für sich Vorsorge

zu treffen, sich auch wirklich für den Fall der Krankheit und Noth zu versichern, finden wir aber nur gegenüber Solchen ausgesprochen, denen durch ein Privileg ein Andere vom Erwerbe ausschließendes Recht auf Arbeit zuerkannt ist. So gegenüber den eben erwähnten privilegirten Handwerksmeistern und Handwerksgesellen vom Mittelalter bis tief in's 19. Jahrhundert. Privilegirte Erwerbsfähigkeit (Recht auf Arbeit) und Zwang zur Vorsorge finden wir gleichfalls allenthalben als Korrelate.

Eine Verpflichtung Anderer für den Fall von Krankheit und Noth Arbeitsfähiger diese zu unterstützen, finden wir allenthalben nur gegenüber Denjenigen ausgesprochen, zu Gunsten deren die Erwerbsfähigkeit dieser Arbeitsfähigen und damit deren Fähigkeit, selbst für sich zu sorgen, beeinträchtigt scheint. So die Pflicht des jüdischen und christlichen Eigenthümers gegenüber dem Armen, da nach mosaischer und christlicher Auffassung das Privateigenthum als eine durch Abweichung von der natürlichen Gütergemeinschaft herbeigeführte Beeinträchtigung des Nichteigenthümers zu Gunsten des Eigenthümers erscheint. So die Pflicht des Grundherrn gegenüber dem Hörigen, so lange die Hörigkeit bestand, so ferner die subsidiäre Verpflichtung der Gewerkskasse der Meister gegenüber der Gesellenschaft, so lange die alte gewerbliche Ordnung bestand, so auch von der Reformation bis in's 19. Jahrhundert in England, Frankreich und Preußen die weitgehende Verpflichtung des Staats zur Fürsorge für die durch Zunftberechtigungen, Zugsbeschränkungen, Lohnregelungen und Koalitionsverbote zu Gunsten der Besitzenden in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkten nichtbesitzenden Arbeiter. Verkürzung der Erwerbsfähigkeit und des Erwerbes der Arbeiter und Pflicht für den Fall der Hülfsbedürftigkeit der Arbeiter Fürsorge zu treffen finden wir weiter stets als Korrelate.

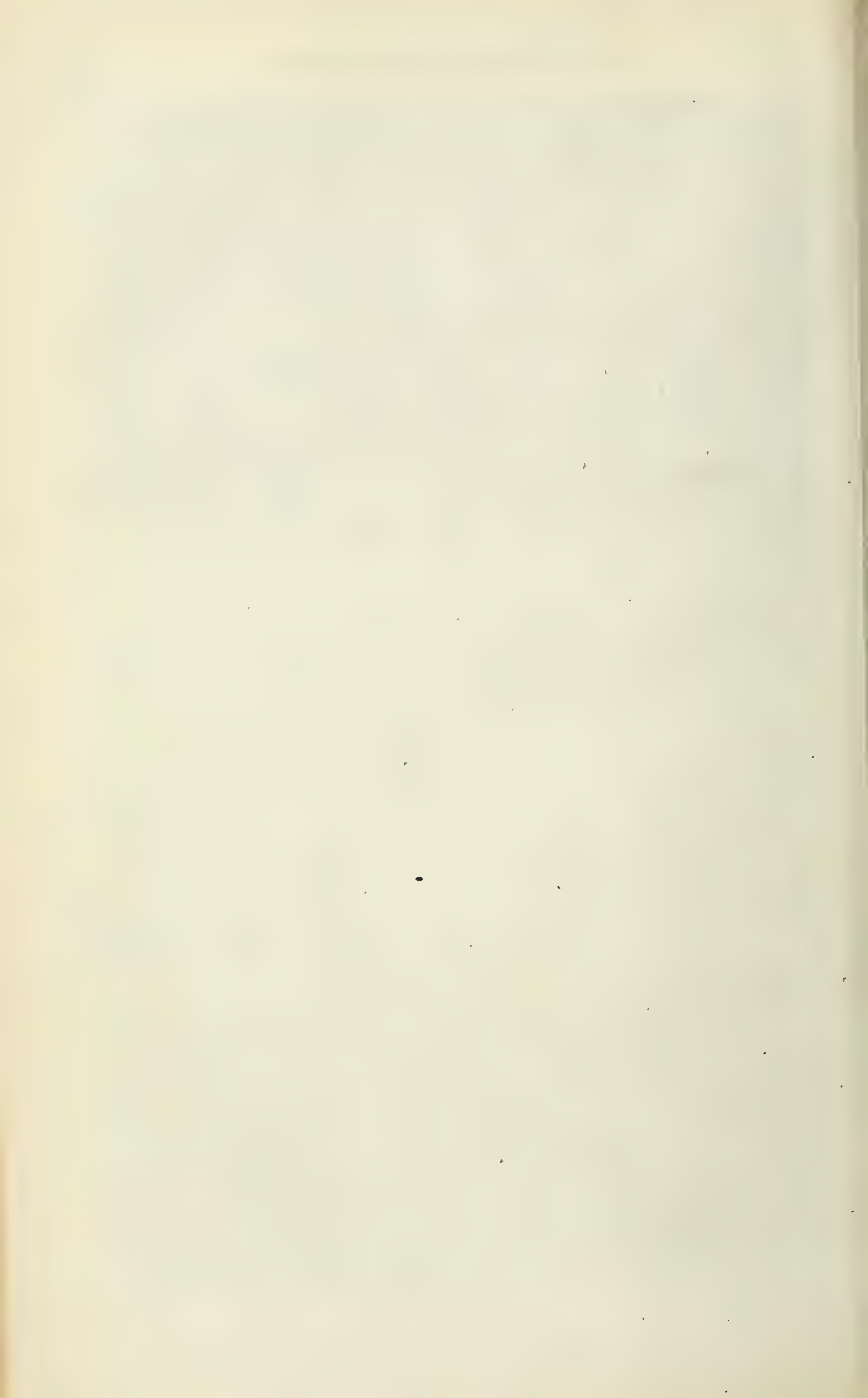
Eine Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Arbeitsunfähiger finden wir aus Rücksichten der Menschlichkeit stets als Pflicht der gesammten Gesellschaft, sei es, daß es die Kirche, sei es, daß es der Staat ist, welchem die Aufgabe zufällt, dieser Verpflichtung der Gesammtheit zu genügen.

Nur für die Regelung des Unterstützungswesens, wie sie durch die Hülfskassengesetzgebung vom 7. und 8. April 1876 getroffen wurde, sind diese Sätze nicht zutreffend. Doch werden uns diese Ergebnisse unserer Betrachtung Anhaltspunkte geben bei einer eingehenderen Erörterung dieser Gesetzgebung in einem späteren Hefte dieses Jahrbuchs.

Quellen der vorstehenden Abhandlung: Die in derselben angeführten deutschen, preußischen und englischen Gesetze. — Die Verhandlungen des Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. 1869. — Die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung und eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen, nebst Motiven. — Die Verhandlungen des Deutschen Reichstags über diese Entwürfe. 1875/76. — Die Publikation im Auftrage des preußischen Handelsministeriums über: Die unter staatlicher Aufsicht stehenden gewerblichen Hülfskassen für Arbeitnehmer (mit Ausschluß der Knappschaftskassen) und die Versicherung gewerblicher Arbeitnehmer gegen Unfälle im preußischen Staate. Berlin 1876. — Reports of the Commissioners appointed to inquire into friendly and benefit building societies. 1871—1874. — Reports of the Registrar of friendly societies in England for the year ending 31. December 1874. — Reports of the Chief Registrar of friendly societies for the year ending 31. December 1875. — Statuten des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbauer und Metallarbeiter. 1876. — Statut für die Kranken=

und Begräbnißkasse der deutschen Tischler und verwandten Berufsgenossen. Eingeschriebene Hülfskasse. Berlin 1876. Dazu die Geschäftskassen- und Buchordnung dieser Kasse. — Statut der Kranken- und Begräbnißkasse des Gewerkvereins der deutschen Maurer und Steinhauer. Eingeschriebene Hülfskasse. Berlin 1876.

Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig 1871, 1872. — Sir Frederick Morton Eden, The State of the Poor. London 1797. — Emminghaus, Armenwesen und Armengesetzgebung. Berlin 1870. — Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868. — Gneist, Geschichte des Selfgovernment in England. Berlin 1863. — Hardwicks, Manual for patrons and members of friendly societies. Manchester 1869. — Dr. Max Hirsch, Die gegenseitigen Hülfskassen und die Gesetzgebung. Berlin 1876. — Kries, Die englische Armenpflege. Berlin 1863. — Mascher, Das deutsche Gewerbewesen. Potsdam 1866. — Oppenheim, Die Hülfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen in England. Preußische Jahrbücher 34. Band, 621. — Oppenheim, Die Hülfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen. Berlin 1875. — Ortloff, Corpus Juris Opiticiarii. Erlangen 1804. — Rabe, Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, 9. Band. Halle und Berlin 1819. — Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg i. Br. 1868. — Rönne, Die Gewerbe-Polizei des preußischen Staats. Breslau 1851. — Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. Leipzig 1864 — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874. — Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Leipzig 1877. — Stahl, Artikel „Armenpflege“ im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater. — Zeller, Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, 12., 13. und 14. Band. Quedlinburg und Leipzig 1834.



Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877.

Von

Dr. Gensel,

Sekretär der Handelskammer zu Leipzig, Mitglied des Reichstags.

Das Patentgesetz ist unter weniger ernsten Kämpfen zu Stande gekommen, als man hätte erwarten sollen. Noch vor einigen Jahren schien es, als werde die durch Artikel 4, Pkt. 5 der Verfassung der Zuständigkeit des Reichs zugewiesene Frage des Patentschutzes ihre Lösung nur im Sinne der Beseitigung dieser Einrichtung finden. Wenn die Lösung anders ausgefallen ist, so wird man das Verdienst zu einem nicht geringen Theile dem Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft, dem Verein deutscher Ingenieure und dem im Jahre 1874 begründeten Patentschutz-Vereine zuschreiben dürfen, welche der Gesetzgebung in solcher Weise vorgearbeitet haben, daß die Bedenken der Gegner des Patentschutzes zumeist hinfällig wurden oder doch sehr an Gewicht verloren.

1. Vorgeschichte. a. Die Uebereinkunft von 1842.

Eine Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungspatente war schon durch die Zollvereinigungsverträge vorgesehen. Sie kam zum Ausdruck in der Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842. Der Inhalt dieser Uebereinkunft ist jedoch, selbst an dem Maßstabe des vormaligen Bundestags gemessen, ein außerordentlich bescheidener. Die in den Vordergrund gestellte Regel, daß es einem jeden Vereinsstaate vorbehalten bleibt, über die Ertheilung von Patenten nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen, ist nur durch wenige Ausnahmen durchbrochen. Das Vertragsverhältniß gipfelt in folgenden Bestimmungen: In jedem Vereinsstaate sollen die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden (V, Abs. 1); für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll, außer jenem Erfinder selbst und dessen

Rechtsnachfolger, niemandem ein Patent in einem anderen Vereinsstaate ertheilt werden (I, Abs. 4). In bezeichnender Weise ist jedoch die erstere Bestimmung gegen jedes Mißverständniß sofort durch die beiden Zusätze geschützt, daß die in einem Staate erfolgte Patentertheilung keineswegs als eine Rücksicht soll geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre; und daß ferner die Gewährung eines Patents für den Unterthan eines anderen Vereinsstaates die Befugniß zur selbständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich begreift. Von den wenigen gemeinsamen Grundsätzen des materiellen Patentrechts verdient nur die Bestimmung unter III hervorgehoben zu werden, welche den Schutz stark beschneidet: „Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen: a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebenso wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden, c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größeren Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist."

Durch Art. 8 des Zollvereinsvertrags vom 16. Mai 1865 wurde die Uebereinkunft zwischen den kontrahirenden Staaten mit der Maßgabe erneuert, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des Zollvereinsvertrags selbst, befugt sein sollte, nach dreimonatiger Kündigung zurückzutreten; die zuletzt erwähnte Bestimmung unter III sollte jedoch, „um jedes in den Erfindungspatenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten", auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der Uebereinkunft zurücktreten möchten. In gleicher Weise wurde die letztere durch Art. 21 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 erneuert, dessen Bestimmungen wiederum in Art. 40 der Verfassung als in Kraft bleibend bezeichnet sind, „soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, bezw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden".

Von der ihnen durch die Uebereinkunft gelassenen Freiheit zur selbständigen Regelung des Patentwesens machten die größeren Zollvereinsstaaten in solcher Weise Gebrauch, daß in dem Bilde, welches der zur Zeit noch bestehende Zustand der Gesetzgebung in Deutschland bietet, die gemeinsamen Bestimmungen hinter den mannigfachen Verschiedenheiten fast ganz zurücktreten; und noch weiter, als der Wortlaut der Gesetze, ging die Art der Handhabung auseinander. In Sachsen, Weimar, Braunschweig und den kleineren Vereinsstaaten wurden besondere gesetzliche Bestimmungen nicht erlassen, ebenso beschränkte sich die Regierung von Oldenburg auf Erlaß einiger Ausführungsvorschriften zu der Uebereinkunft von 1842. In den beiden Mecklenburg und in den freien Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck werden Patente grundsätzlich nicht ertheilt, während in Elsaß-Lothringen das französische System in Geltung ist.

b. Anläufe zu einem gemeinsamen Patentgesetz.

Jahrzehende hindurch sind wiederholt Versuche gemacht worden, jenem Zustande der Buntscheckigkeit abzuhelfen, jedoch vergebens. Bereits bei den Ministerialkonferenzen in Dresden im Jahre 1851 wurde über eine gemeinsame deutsche Patentgesetzgebung verhandelt. In der Bundesrathssitzung vom 26. Juli 1860 beantragten Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Mecklenburg-Schwerin, Meiningen und Altenburg Wiederaufnahme dieser Berathungen, und es wurde die Angelegenheit an den handelspolitischen Ausschuß verwiesen. Ein volles Jahr später, in der Sitzung vom 1. August 1861, gelangte derselbe zur Stellung des Antrags, am Sitze der Bundesversammlung eine Kommission von Fachmännern zur Ausarbeitung gutachtlicher Vorschläge für eine den sämmtlichen Bundesstaaten gemeinsame Regelung der zum Schutze für Erfindungen aufzustellenden Vorschriften zusammentreten zu lassen; Sachsen und Württemberg hatten inzwischen wenigstens Entwürfe vorgelegt. Am 5. December 1861 wurde der Antrag zum Beschlusse erhoben — gegen die Stimmen von Preußen, Braunschweig, Oldenburg, sowie der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck; auch Baden trat nur bedingungsweise bei. Am 24. Juli 1862 beschloß der Bundesrath endlich die Einberufung der Kommission für den 24. November desselben Jahres; diesmal stimmten außer Preußen nur die drei freien Städte verneinend.

Die Kommission entledigte sich ihres Auftrags in 24 Sitzungen, deren letzte am 16. Mai 1863 stattfand. Das Ergebniß ihrer Berathungen bestand in zwei Entwürfen zu Vereinbarungen: A. über die bei Gewährung des Patentschutzes für Erfindungen zu beobachtenden allgemeinen Bestimmungen; B. über gegenseitige Geltung der Patente.[1]) Denselben war eine von dem Referenten Geh. Rath Dr. Weinlig (Sachsen) verfaßte motivirende Denkschrift beigegeben. Bezeichnend für den damaligen Zustand ist, was Alles nach dem Entwurfe A der Entschließung der Einzelstaaten vorbehalten bleiben sollte: ob Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien von dem Patentschutze auszunehmen seien oder nicht; ob der Schutz gleichmäßig auf Personen ausgedehnt werden könne, welche keinem der Vertragsstaaten angehören; ob von Auswärtigen die Stellung eines inländischen Bevollmächtigten zu fordern sei; ob und welche Bedingungen aus sitten-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten den Patentinhabern gestellt werden möchten: in welcher Weise die Patentbeschränkungen, bei denen Geheimhaltung nicht verlangt worden, zu veröffentlichen oder sonst zugänglich zu machen seien; ob innerhalb der längsten Dauer von 15 Jahren ein Patent auch auf kürzere Zeit ertheilt und in welcher Weise es solchenfalls verlängert werden könne; welche Gebühren zu entrichten; ob bei Verletzungen auf Entschädigung oder auf Strafe oder auf Beides zu erkennen sei; ob und inwieweit mit dem Patente ein Recht zum Gewerbebetriebe oder zur Niederlassung erworben werde. Und zum Schlusse folgte noch die allgemeine Klausel: Jedem kontrahirenden Staate ist die Erlassung der speziellen Be-

[1]) Die Entwürfe sind abgedruckt in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte von Faucher und Michaelis, 1863, IV, S. 132 ff.

stimmungen über das Patentwesen anheimgestellt, doch dürfen dieselben vorstehenden Verabredungen nicht widersprechen. In dem Entwurfe B war dann wenigstens für „Vereinspatente" eine besondere Verständigung über die Höhe der Gebühren in Aussicht genommen, als Grundsatz aber im Voraus festgestellt, daß die Gebühren nur in dem Staate, welcher das Patent verleiht, entrichtet werden, daß auch eine Theilung derselben unter die kontrahirenden Staaten nicht stattfinden sollte; doch sollte jeder Staat Vereinspatente nur an solche Personen ertheilen dürfen, welche in seinem Gebiete ihren Wohnsitz hätten. Von den materiellen Bestimmungen des Entwurfs A mag noch die eine hervorgehoben werden, daß auch jetzt die Einfuhr von und der Handel mit Artikeln, welche mit den patentirten übereinstimmen, durch den Patentschutz nicht beschränkt werden sollte; ebenso wenig der Gebrauch solcher Artikel, soweit sie nicht zu den „Erzeugungsmitteln" (Maschinen ꝛc.) gehören. Es sollte indessen jeder, welcher einen derartigen Gegenstand öffentlich feilbietet, auf Antrag des Patentinhabers genöthigt werden können, die Bezugsquelle anzugeben.

Erwägt man das obige Stimmenverhältniß im Bundesrathe, betrachtet man ferner die Bestimmungen der beiden Entwürfe, die von der mangelnden Einigkeit selbst der bei der Konferenz vertretenen Staaten unter sich so beredtes Zeugniß ablegen, so kann man sich nicht wundern, daß dieselben „schätzbares Material" geblieben sind. Und ebenso wenig wird man — bei voller Anerkennung der persönlichen Befähigung und des guten Willens der Verfasser — zu bedauern haben, daß eine solche Ausgeburt der politischen Ohnmacht nicht zum Leben erwacht ist.

c. Stellung Preußens zur Patentfrage.

Der vornehmste Grund des Mißlingens war der Widerspruch Preußens. Dieser Widerspruch beruhte aber nicht sowohl auf politischen Erwägungen, als auf der in preußischen Regierungskreisen damals und bis vor wenigen Jahren herrschenden Abneigung gegen den Patentschutz überhaupt.

Die Vorprüfung wurde von der preußischen technischen Deputation für Gewerbe mit peinlicherer Strenge gehandhabt, als wohl in irgend einem anderen Lande. In den Jahren 1851 bis 1868 fanden von je 100 Patentgesuchen durchschnittlich 16 Gnade vor ihren Augen. Noch in den den Jahren 1869 bis 1873 wurden durchschnittlich nur 63 Patente im Jahre ertheilt, davon 1873 allein 125; im Jahre 1874 stieg die Zahl auf 187, im folgenden Jahre auf 261 und 1876 auf 463 — noch immer wenig, wenn man daneben hält, daß z. B. im Königreich Sachsen mit seiner zehnfach geringeren Einwohnerzahl 1873 nicht weniger als 263 und 1874 sogar 338 Patente ertheilt worden sind, in England aber die Zahl der ertheilten Patente sich durchschnittlich auf etwa 2400, in den Vereinigten Staaten sogar auf mehr als 13000 im Jahre beläuft. Erfindungen von außerordentlicher Tragweite, wie dem Bessemer'schen Stahlbereitungsverfahren, den Siemens'schen Regenerativöfen, wurde der nachgesuchte Patentschutz versagt; und doch konnte andererseits die Deputation bei aller Sorgfalt es nicht vermeiden, daß angebliche Erfindungen als patentfähig mit unterliefen, bei denen die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit sich später als irrig erwies.

In der Erkenntniß der mit dieser Art der Vorprüfung verbundenen Uebelstände hatte der Handelsminister bereits im Jahre 1853 den Regierungen des Landes und den Handelsvorständen die Frage vorgelegt, ob es sich nicht empfehle, die Vorprüfung aufzugeben und zum Anmeldungsverfahren überzugehen. Schon damals hatten sich von 29 Regierungen 4 und von 46 Handelsvorständen 5 für gänzliche Aufhebung des Patentschutzes erklärt, 4 Regierungen aber und die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg die Aufhebung wenigstens für den Fall empfohlen, daß die Vorprüfung nicht aufrecht erhalten werden könnte. Im Jahre 1863 wurde mit Rücksicht auf die erwähnten Bundestagsverhandlungen von dem Handelsminister v. Itzenplitz eine abermalige Erhebung veranstaltet.[1] In dem bezüglichen Erlasse vom 5. August des genannten Jahres wies derselbe einerseits auf die in England und Frankreich hervorgetretenen, auf Beseitigung nicht nur der mit dem Anmeldeverfahren verbundenen Uebelstände, sondern des Patentwesens überhaupt gerichteten Bestrebungen, andererseits auf die wachsende Schwierigkeit der Vorprüfungen hin und legte den Handelskammern und kaufmännischen Körperschaften die Frage vor: „1) ob die Nachtheile, welche erfahrungsmäßig mit diesem Systeme der Patentgesetzgebung verbunden sind, die Vortheile, welche die Verleihung von Patenten überhaupt darbietet, nicht überwiegen, und 2) ob, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie, es der durch das Patent bezweckten Anregung des Erfindungsgeistes jetzt noch bedarf." Das Verhältniß der Antworten bekundet einen auffallenden Umschwung der Ansichten in den befragten Körperschaften, in denen freilich meist der Handel die Industrie überwog. Von 47 Handelsvorständen sprachen sich jetzt 31 gegen, nur 16 für Beibehaltung des Patentschutzes aus. Unter den verneinenden befanden sich auch die Vorstände von Industrieorten wie Kottbus, Lüdenscheid, Iserlohn, Bochum, Essen, Solingen, Krefeld u. s. w. Die preußische Regierung fand sich hierdurch in ihrer Abneigung gegen den Patentschutz nur bestärkt.

d. Die Verhandlungen des Volkswirthschaftlichen Kongresses.

Inzwischen hatte auch der vom 14. bis 17. September 1863 in Dresden tagende sechste Kongreß deutscher Volkswirthe[2]) sich mit der Frage der Patentgesetzgebung beschäftigt. Die Berathung war durch den Ausschuß vorbereitet. Namens der Mehrheit desselben berichtete Prince-Smith und stellte den Antrag: „In Erwägung, daß Patente den Fortschritt der Erfindung nicht begünstigen, vielmehr deren Zustandekommen erschweren, daß sie die rasche allgemeine Anwendung nützlicher Erfindungen hemmen, daß sie den Erfindern selbst im Ganzen mehr Nachtheil als Vortheil bringen und daher eine höchst trügliche Form der Belohnung sind, beschließt der Kongreß deutscher Volkswirthe, zu erklären: daß Erfindungspatente dem Gemeinwohl schädlich sind." Dagegen begründete Namens der

[1]) Näheres in der Volkswirthschaftlichen Vierteljahrschrift, 1864, I, S. 193 ff.

[2]) Bericht über die Verhandlungen in der Volkswirthschaftlichen Vierteljahrschrift, 1863, III, S. 221 ff. Der Bericht von Prince-Smith ebenda, S. 150 ff.

Minderheit Max Wirth folgenden Antrag: „In Erwägung, daß eine möglichst rasche Veröffentlichung von Erfindungen zur Belebung des Erfindungsgeistes ersprießlich ist, daß die ca. 25 deutschen Patentgesetze diesem Zwecke eher hinderlich als förderlich sind und deshalb so bald als möglich abgeschafft werden sollten, in Erwägung aber, daß zur Ausführung von Erfindungen, welche viele Versuchskosten verursachen, wenn eine jede Erfindung, sobald sie auf den Markt gebracht wird, von jedermann nachgemacht werden könnte, entweder Kapital nicht disponibel wäre, oder eine der Entwickelung der Industrie nachtheilige Geheimhaltung aller neuen Erfindungen eintreten würde, erklärt der Kongreß deutscher Volkswirthe: Die vielen Patentgesetze sind abzuschaffen und an ihre Stelle ein einziges, mit einem einzigen Patentamt für ganz Deutschland zu setzen." Im Laufe der Verhandlungen wurde noch ein aufschiebender Antrag gestellt; derselbe wurde jedoch verworfen, dagegen der auf Beseitigung des Patentschutzes abzielende Antrag von Prince-Smith mit großer Mehrheit angenommen.

Die hauptsächlichen Gründe für und gegen Patentschutz, welche in der Debatte geltend gemacht wurden, sind schon in den Anträgen angedeutet. Im Gegensatz zu der namentlich in Preußen geltenden Anschauung, nach welcher die patentirte Erfindung während der Dauer des Patents geheim zu halten ist, wurde von den Vertheidigern des Patentschutzes der Grundsatz der Veröffentlichung in den Vordergrund gestellt. Fabrikant Philippson aus Berlin, der als Abgesandter des Ingenieurvereins erschienen war, bezeichnete dieselbe als die Gegenleistung des Erfinders dafür, daß ihm der Staat das Recht zugestehe, seine Erfindung eine Zeit lang allein auszunutzen. Max Wirth wies auf das Beispiel Amerika's hin, wo die Veröffentlichungen des Patentamts den Erfindungsgeist geweckt hätten, und stellte dem die Schweiz gegenüber: „Mir haben schweizerische Uhrenfabrikanten selbst gesagt, die bewährte Uhrenindustrie in La Chaux de Fonds stehe im Begriff, von der Konkurrenz in England und Frankreich überflügelt zu werden, weil ein jeder Fabrikant in La Chaux de Fonds seine Instrumente streng geheim halte und auf diese Weise keiner von den etwa von anderen gemachten Fortschritten etwas gewahr werde." Von den Gegnern des Patentschutzes wurde erwidert, Patente suche man doch nur für solche Erfindungen, die man im Falle der Ausführung nicht geheim halten könne. „Der Erfinder", sagte u. a. Otto Michaelis, „der seine Erfindung ausbeuten und sie zugleich geheim halten kann, der ist ein Narr, wenn er noch ein Patent für seine Erfindung bezahlt." Bemerkenswerth ist, daß mehrere Gegner des Patentschutzes die Ertheilung von Nationalbelohnungen für bedeutende Erfindungen in Vorschlag brachten. So Faucher: „Wenn wir es erst einmal dahin gebracht haben, daß, wie die Italiener ihren Leonardo da Vinci, so wir den Erfinder der Mule oder irgend einer anderen großen technischen Erfindung belohnen, dann stehen wir in der Volkswirthschaft nicht mehr auf dem Boden des blosen persönlichen Eigennutzes, nein, dann stehen wir auf religiösem, auf dem breiten Boden der Volksmoral, und diesen Zustand herbeizuführen, das ist die wahre Aufgabe des Individuums."

c. Das Berliner Aeltesten-Kollegium und der Ingenieurverein.

Man wird kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Kongresses auf die schon erwähnten Gutachten der preußischen Handelsvorstände, deren Abfassung in die nächsten Wochen nach jenen fiel, wenigstens auf manche derselben wesentlichen Einfluß geübt haben. Unabhängig davon steht das von Dr. Werner Siemens abgefaßte Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, dem nachher mehrere andere Handelsvorstände sich angeschlossen haben. Zum ersten Male sind hier in einer amtlichen Schrift nicht nur die Mängel des lediglich auf Belohnung des Erfinders bedachten preußischen Patentgesetzes im Zusammenhange scharf beleuchtet, sondern auch positive Grundzüge für ein Patentgesetz aufgestellt, welches das allgemeine Interesse zur Richtschnur nimmt: „Nach unserer Ansicht muß ein zweckmäßiges Patentgesetz in erster Linie die schnelle, zuverlässige und vollständige Veröffentlichung des Gegenstandes der Patentirung bewirken; es muß ferner den Erfinder durch sein eigenes Interesse nöthigen, der Ausbildung, praktischen Durchführung und allgemeinen Einführung seiner Erfindung Zeit und Mittel zu widmen; es muß ihn endlich befähigen, anderweitige geistige und materielle Kräfte seiner Erfindung dienstbar zu machen. Zu gleicher Zeit muß es aber auch verhindern, daß sich ein drückender und gemeinschädlicher Ballast unhaltbarer und werthloser Patente ansammle." Zu letzterem Behufe wird eine konsultative Vorprüfung nach amerikanischem Muster und ein Abgabensystem mit steigender Skala empfohlen. Was den Grundsatz der Veröffentlichung anlangt, so weist das Gutachten darauf hin, daß schon im Anfange des 17. Jahrhunderts, als das englische Parlament die persönlichen Privilegien abschaffte und nur noch Privilegien für Erfindungen zuließ, die Veröffentlichung des patentirten Gegenstandes zur Bedingung gemacht worden sei. Es wird darauf die Frage aufgeworfen, ob es einfachere und weniger lästige Mittel gebe, um die Urheber von Erfindungen zu veranlassen, dieselben sogleich und vollständig zu veröffentlichen und dadurch die in ihnen liegenden neuen Gedanken zum Gemeingut zu machen; an der Hand der Erfahrung wird diese Frage verneint. Als selbstverständlich behandelt das Gutachten die Forderung eines das ganze Zollgebiet umfassenden einheitlichen Patentgesetzes mit gemeinschaftlichen Institutionen. Einen völlig befriedigenden Abschluß der schwierigen Frage aber erblickt es nur in einer internationalen Vereinbarung.

Der Verein deutscher Ingenieure hatte sich bereits früher und namentlich auf seiner sechsten Hauptversammlung zu Braunschweig am 2. September 1863 — also kurz vor dem oben erwähnten Volkswirthschaftlichen Kongresse — mit der Patentfrage beschäftigt. Seine damaligen Verhandlungen[1]) haben jedoch keinen ersichtlichen Einfluß auf die öffentliche Meinung ausgeübt. Drei Punkte verdienen aus den in jener Versammlung gebilligten Grundzügen für ein deutsches Patentgesetz hervorgehoben zu werden: daß eine Prüfung der Neuheit einer Erfindung nur einzuleiten sei, wenn Einsprüche gegen die Patentirung derselben binnen einer bestimmten

[1]) Bericht darüber in der Zeitschrift des Vereins, VII, S. 518 ff.

Präklusivfrist erhoben würden; daß das Patent auf eine bestimmte Reihe von Jahren kostenfrei sein, nachher aber in mit den Jahren steigendem Maße besteuert werden, und daß der Staat das Recht der Expropriation eines Patentrechts gegen Entschädigung haben sollte. Ueber Veröffentlichung der Erfindungen enthalten die Beschlüsse nichts.

Dagegen ist dieser letztere Punkt in einer im Jahre 1868 im Auftrage des Vereins deutscher Ingenieure ausgearbeiteten Denkschrift „Zur deutschen Patentgesetzgebung" [1]) scharf betont. Im Uebrigen enthält diese Denkschrift, welche von einer aus dem Fabrikanten C. Gaertner in Buckau, dem Hüttendirektor C. Wintzer in Osnabrück und dem Senator Dr. André ebenda (dem jetzigen Oberbürgermeister von Chemnitz) zusammengesetzten Kommission ausgearbeitet ist, als Anlagen einen Abdruck der Beschlüsse von 1863, sowie eine Darstellung des englischen und des amerikanischen Patentwesens. Auch sie hat jedoch anscheinend wenig Beachtung gefunden. Wesentlich hat dagegen der genannte Verein die Sache dadurch gefördert, daß er vier Jahre später, 1872, durch eine anderweite Kommission, welcher außer den drei genannten Mitgliedern noch Dr. Werner Siemens und Civilingenieur Ziebarth in Berlin angehörten, einen förmlichen „Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich" [2]) nebst Motiven ausarbeiten ließ, welcher in einer Petition dem Bundesrathe vorgelegt wurde.

Die Petition schließt sich eng an das obige Gutachten des Berliner Aeltesten-Collegiums an, das inzwischen von Dr. Werner Siemens besonders herausgegeben worden war. [3]) Mit größerem Nachdrucke aber, als dort an Preußen, wird hier an das „jetzt so hoch und mächtig dastehende Deutsche Reich" die Forderung gestellt, nicht anderen Ländern die alleinige Sorge für eines der höchsten allgemeinen Kulturinteressen zu überlassen und den beschämenden Vorwurf zu nichte zu machen, daß fremde Erfindungen in Deutschland vogelfrei seien, während deutsche in den übrigen Kulturstaaten geschützt werden. „Der bei allen wichtigen Erfindungen schon jetzt gewöhnliche Gang der Dinge" — so fährt die Petition fort — „ist der, daß der deutsche Erfinder zuerst sich ein Patent in England oder Frankreich sichert und dasselbe dort zu verwerthen sucht, auch häufig selbst zum besseren Betriebe der Sache dorthin übersiedelt. Eine große Zahl der tüchtigsten technischen Kräfte ist auf diesem Wege dem Vaterlande entzogen, und viele wichtige neue Erfindungen, darunter solche, welche ganze Industriezweige reformirt und ihnen neues Leben gegeben haben, sind aus Deutschland ins Ausland gewandert." Weiter wird der Patentschutz als eine Konsequenz der bestehenden Gesetzgebung gefordert: „Es ist kaum denkbar, daß in einem Staate die Produktionen des Schriftstellers, des Künstlers gesetzlich gegen Nachahmung geschützt würden, während geistige Produktionen auf technischem Gebiete vollständig preisgegeben wären." Freimüthig erkennt übrigens die Petition die größeren Schwierigkeiten an, welche hier einer gesetzlichen Regelung entgegenstehen; ebenso die Mangelhaftigkeit aller

---

[1]) Osnabrück, Druck von J. G. Kisling, 1868.

[2]) Berlin, A. W. Schade's Buchdruckerei, 1872.

[3]) Positive Vorschläge zu einem Patentgesetz, Denkschrift der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin 2c. Berlin 1869.

bestehenden Patentgesetze. „Wir können aber nicht zugeben, daß die Schwierigkeit, die Interessen des freien Verkehrs mit denen des Erfinders zu versöhnen, das Verlangen rechtfertigen könne, die Erfindungspatente ganz zu beseitigen. Es wäre dies einem anerkannten Bedürfnisse gegenüber gleichsam eine gesetzgeberische Bankerotterklärung."

Die Grundgedanken des beigefügten Gesetzentwurfs lassen sich nicht besser wiedergeben, als es die demselben vorangestellte, ebenso knapp wie klar gefaßte Einleitung thut: „Der vorliegende Entwurf eines einheitlichen Patentgesetzes für das Deutsche Reich geht davon aus, daß es nicht blos darum sich handelt, gleiche Grundsätze für die Ertheilung von Erfindungspatenten in den einzelnen deutschen Staaten aufzustellen. Der Natur der Sache nach muß die Ertheilung von Erfindungspatenten für das Deutsche Reich einheitlich und unmittelbar durch eine Reichsbehörde erfolgen.

„Der dem Patentinhaber gewährte Patentschutz ist eine Leistung des Staats, welcher die Veröffentlichung der Erfindung als Gegenleistung gegenübersteht. Der Nutzen der Patente besteht wesentlich darin, daß der Patentschutz die Veröffentlichung neuer Erfindungen befördert. Der Entwurf gibt diesem Gedanken nach verschiedenen Richtungen Ausdruck. Er schreibt vor allen Dingen die vollständige Veröffentlichung aller Erfindungen vor, für welche ein Patent nachgesucht wird", (auf Verlangen des Patentsuchers erst nach drei Monaten) „und verpflichtet das Patentamt, dafür zu sorgen, daß neue Erfindungen in möglichst weiten Kreisen bekannt werden. Er bekämpft die Geheimhaltung der Erfindungen durch die Voraussetzungen, an welche die Ertheilung von Patenten geknüpft ist." (In § 2 ist bestimmt: Die geheime Benutzung einer Entdeckung oder Erfindung ist kein Patenthinderniß, gewährt aber das Recht, die bisherige Benutzung in früherer Weise fortzuführen.)

„Wenn aber die Veröffentlichung einer Erfindung als Gegenleistung erscheint, durch welche sich der Erfinder den Patentschutz erkauft, so muß andererseits der Patentschutz so wirksam sein, daß ein genügender Antrieb zum Nachsuchen von Patenten vorliegt. Dazu reicht der bisher in Deutschland gewährte Patentschutz nicht aus. Um ihn wirksam zu machen, braucht man zwar nicht die Einfuhr patentirter Gegenstände unmittelbar zu verbieten, wohl aber muß der Handel mit patentirten Gegenständen untersagt sein. Ist der gewerbmäßige Vertrieb auswärts angefertigter Sachen erlaubt, die Fabrikation im Inlande aber an die Erlaubniß des Patentinhabers geknüpft, so würde darin eine Begünstigung der ausländischen Fabrikation liegen. Auch aus diesem Grunde ist das bisherige System, den Handel mit patentirten Gegenständen freizugeben, unhaltbar.

„Ein gutes Patentgesetz muß dafür sorgen, daß die Ertheilung von Patenten nicht unbillig erschwert werde, wie es jetzt in Preußen thatsächlich der Fall ist, daß aber andererseits das Publikum nicht durch ein Uebermaß von Patenten belästigt wird. Der Entwurf schließt, um diesen doppelten Zweck zu erreichen, 1) bei Ertheilung der Patente jede Rücksicht auf die Nützlichkeit der Erfindung aus. Der Nutzen einer Erfindung läßt sich im Voraus nicht beurtheilen; ist der Gegenstand überhaupt zur Patentirung geeignet, so mag der Patentinhaber selbst ermessen, ob die Erfindung Zeit und Kosten lohnt. Der Entwurf verpflichtet jedoch — um von vorn herein

eine Ueberzahl nutzloser Patente zu vermeiden — das Patentamt, vor der Bekanntmachung des Gesuchs und der Beschreibung demjenigen, dessen Gesuch voraussichtlich zu keinem Resultate führt, den Rath zu ertheilen, daß er davon Abstand nehme .... 2) Der Entwurf ertheilt die Patente nicht abgabenfrei (dies ist jetzt in Preußen der Fall), sondern verlangt die Zahlung einer Abgabe. Diese Abgabe ist im Anfange sehr mäßig und steigert sich allmälig." (Im ersten der 15 Jahre 30 Mark, in jedem folgenden 30 Mark mehr.) „Die Erfahrung anderer Länder lehrt, daß durch ein solches System steigender Abgaben viele werthlose Patente bald nach der Ertheilung beseitigt werden. 3) Der Entwurf läßt der Entscheidung des Patentamts über das Patentgesuch ein Verfahren vorangehen, durch welches das größere Publikum mit der Sache bekannt wird und Gelegenheit gewinnt, Einwendungen zu erheben. Er erleichtert diese Entscheidung hierdurch und durch die Vorschrift, daß der Gegenstand des Patents ausgeführt sein muß, bevor das Patent ertheilt wird. Er gestattet dem Patentamte, wenn das Gesuch unbegründet ist, das Patent abzuschlagen, weil eine Behörde nach der Auffassung des Entwurfs nicht gezwungen werden kann, ein von ihr als unhaltbar erkanntes Gesuch zu gewähren, gibt aber andererseits dem Erfinder ein Recht auf Ertheilung des Patents, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, und gestattet daher eine Klage auf Ertheilung des Patents." Streitigkeiten über Patentsachen sind den Handelsgerichten zugewiesen, gewisse Fälle dem Reichsoberhandelsgericht in erster und letzter Instanz.

Ein Enteignungsrecht gewährt der Entwurf dem Staate nicht in dem Umfange, wie dies der Vereinsbeschluß von 1863 wollte; doch räumt § 31 der deutschen Kriegs- und Marineverwaltung das Recht ein, eine patentirte Erfindung gegen Entschädigung zu benutzen.

Später hat sich der Ingenieurverein (bezw. der Kölner Bezirksverein) um die Frage noch durch Ausschreibung eines Preises und durch wiederholte Herausgabe der des Preises würdig befundenen Schriften verdient gemacht.[1])

f. Die Verhandlungen des Reichstags von 1872.

Um dieselbe Zeit, in welche die Ausarbeitung des soeben besprochenen Gesetzentwurfs fällt, hatte der Reichstag sich zufolge einer Petition des Kaufmanns C. F. Wappenhaus in Berlin mit der Patentfrage zu beschäftigen. Die Petition ging dahin: „bei dem Herrn Reichskanzler die schleunigste Vorlage eines allgemeinen Reichs-Patentgesetzes erwirken zu wollen."

In der Erklärung, welche der Vertreter des Reichskanzleramts, Regierungsrath Jungermann, im Schoße der Petitions-Kommission abgab, kam der oben bezeichnete Standpunkt der preußischen Regierung nochmals zum Ausdruck. Das bisherige System, sagte dieser, sei als unhaltbar erkannt. Wie aber andererseits in Frankreich und England die dortige Gesetzgebung nicht minder als reformbedürftig betrachtet werde, so habe sich das Gleiche auch von dem Patentgesetze der Vereinigten Staaten ergeben,

[1]) Die Patentfrage. Sechs Preisschriften rc. 2. Aufl. Köln und Leipzig 1876.

das doch vielfach als Muster angeführt worden sei. Die Sachlage sei demnach ungefähr die, daß die Staaten, deren Gesetzgebung auf dem Prinzip der Vorprüfung beruhe, sich veranlaßt gesehen hätten, die Einführung des Anmeldungssystems in Erwägung zu ziehen, während umgekehrt die Staaten, welche das Anmeldungssystem bis jetzt gehabt, sich genöthigt gesehen hätten, die Annahme des Vorprüfungssystems ins Auge zu fassen. Die preußische Regierung habe demzufolge schon im Jahre 1868 das Reichskanzleramt ersucht, beim Bundesrathe die Prüfung der Frage zu beantragen, ob die durch Art. 4 Nr. 5 der Verfassung dem Bunde überwiesene Gesetzgebung über die Erfindungspatente nicht in der Weise zu regeln sei, daß von einem gesetzlichen Patentschutz überhaupt Abstand genommen werde. Der damit betraute Ausschuß für Handel und Verkehr habe jedoch die öffentliche Meinung über die Patentfrage noch nicht für genügend aufgeklärt erachtet; die letzten Jahre seien auch nicht geeignet gewesen, eine Klärung der Ansichten herbeizuführen. Gleichwohl sei es nicht gerathen, bei einer in die Privatinteressen so tief eingreifenden Maßnahme in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung vorzugehen. Da diejenigen Kreise, welche den Patentschutz nicht länger für durchführbar hielten, kein lebhaftes Interesse hätten, mit ihrer Ansicht hervorzutreten, so hätten bis jetzt in der Presse fast ausschließlich diejenigen ihre Stimme erhoben, welche ihr Privatinteresse auf die Erhaltung des Patentschutzes hinweise. Der Kommissar gedachte hier der Aeußerungen des Volkswirthschaftlichen Kongresses und des Ingenieurvereins. „Ob die verbündeten Regierungen“ — so schloß er seine Erklärung — „in der nächsten Zeit der von der kgl. preußischen Regierung angeregten Frage näher treten würden, wisse er nicht, er bezweifle es aber aus den angegebenen Gründen. Sollte jedoch der Reichstag aus der vorliegenden Petition etwa Veranlassung nehmen, sich für Aufhebung des Patentschutzes auszusprechen, so glaube er, daß ein derartiger Beschluß, soweit seine Information reiche, weder dem Reichskanzleramte noch der kgl. preußischen Regierung unerwünscht sein werde.“

Nach Entgegennahme dieser Erklärung beschloß die Kommission, beim Plenum zu beantragen, die Petition II. Nr. 2 dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die Erfindungspatente baldmöglichst eine einheitliche Gesetzgebung herbeizuführen. Der vom Abg. Dr. Banks erstattete Bericht hebt aber ausdrücklich hervor, „daß hiermit keinerlei Beschluß für Beibehaltung irgend welchen Patentschutzes gefaßt sein solle; die Frage, ob Patentschutz oder nicht, sei vielmehr eine vollständig offene. . . . Erst wenn das gesammelte und gesichtete Material, mit bestimmten Anträgen verbunden, dem Reichstag vorgelegt worden, werde dieser in die Lage versetzt sein, über die so viel bestrittene Frage des Patentschutzes definitiven Beschluß zu fassen.“

Die Verhandlung im Plenum, welche am 10. Mai 1872 stattfand, war dem Patentschutze nicht günstiger. Die gegen denselben sprechenden Gründe wurden von dem Abg. Prince-Smith klar und scharf entwickelt und durch eine Reihe geschickt gewählter Beispiele unterstützt. So durch den Fall des Schotten Mac Adam, der auf einer Reise in Irland eine dort seit unvordenklicher Zeit übliche Art des Wegebaues bemerkt hatte und dem es gelang, durch Verwerthung dieser „Erfindung“ sich ein fürst-

liches Vermögen zu verschaffen. Ferner durch das Bessemer'sche Stahlbereitungsverfahren, das erst durch die von den Professoren Kirchhoff und Bunsen entdeckte Spectral-Analyse eigentlichen Werth gewann, aber nicht diesen, sondern jenem große Summen einbrachte; durch die Patentirung der Kurbel in England, die den Erfinder der Dampfmaschine nöthigte, zur Verwandlung der geradlinigen Bewegung in eine kreisförmige das unbeholfene Planetenrad anzuwenden, u. s. w. Für Patentschutz sprach der Abg. von Hennig. Statt aber zu zeigen, daß derartige Fälle durch ein rationelles Patentgesetz vermieden werden können, stellte er der englischen und amerikanischen Gesetzgebung die preußische als Muster gegenüber, womit er denn freilich aus dem Regen in die Traufe kam. Frhr. v. Patow empfahl den Kommissionsantrag wesentlich durch Hervorhebung der Schwierigkeit der Frage und brachte die Idee der Nationalbelohnungen wieder zur Sprache. Noch unumwundener bekannte sich der Referent in seinem Schlußworte als Gegner des Patentschutzes.

Der Kommissionsantrag wurde vom Hause mit großer Majorität angenommen.

g. Der internationale Patent-Kongreß in Wien.

Der Plan, mit der Wiener Weltausstellung einen „internationalen Kongreß zur Erörterung der Frage des Patentschutzes" zu verbinden — anscheinend eine Idee des erfindungsreichen Frhrn. v. Schwarz-Senborn — war noch kurz vor dem für den Beginn anberaumten Tage in Gefahr, an der Widerwilligkeit der mit den Vorbereitungen betrauten Personen zu scheitern. Mitgliedern des deutschen Ingenieurvereins war das schließliche Zustandekommen zu danken, namentlich bemühte sich der Ingenieur Pieper aus Dresden unermüdlich, die Hindernisse zu beseitigen und die geeigneten Kräfte zur Ausführung heranzuziehen. In der vorbereitenden Sitzung vom 2. August, an welcher u. a. Dr. Webster aus London als Vertreter der englischen und Hamilton Hill aus Washington als Vertreter der Regierung der Vereinigten Staaten theilnahmen, wurde der Ausschuß durch die Mittheilung überrascht, daß der preußische Handelsminister Dr. Achenbach dem durch sein Buch über das geistige Eigenthum rühmlich bekannten Oberbergrath Professor Dr. Klostermann aus Bonn gestattet habe, dem Kongresse als Berichterstatter des Ministeriums beizuwohnen. Auch Italien, Schweden, Holland, die Schweiz und Griechenland hatten Vertreter bestellt, von den deutschen Einzelstaaten noch Baden und Hamburg.[1])

Der Kongreß dauerte vom 4. bis 8. August. Den Vorsitz führte William Siemens — einer von den Erfindern, welche der mangelhafte Zustand unserer Patentgesetzgebung veranlaßt hat, nach England über-

[1]) Das Vorstehende nach Grothe, Der internationale Patent-Kongreß in Wien. Nach fremden und eigenen Aufzeichnungen. Berlin 1873. — Ueber die Verhandlungen selbst vergl.: Der Erfinderschutz und die Reform der Patentgesetze. Amtlicher Bericht über den internationalen Patent-Kongreß zur Erörterung der Frage des Patentschutzes in Wien, August 1873. Mit einer Einleitung von Dr. C. W. Siemens. Herausgegeben im Auftrage des Exekutiv-Komités durch dessen Generalsecretär Carl Pieper. Dresden 1873.

zusiedeln. Mit der Berichterstattung über die einzelnen vom Komité vorgeschlagenen Sätze waren die Deutschen Pieper, Dr. Werner Siemens, Dr. Jannasch, Dr. Klostermann, Dr. Rosenthal und Dr. André und der Wiener Professor Dr. Ratkowsky beauftragt. Gegen Patentschutz sprachen u. a. die Wiener Professoren F. X. Neumann, Vicepräsident des Kongresses, und Marchet; auch Professor Exner neigte sich den Gegnern desselben zu und betonte insbesondere, daß Oesterreich mit seinem vergleichsweise guten Patentgesetze doch an großen Erfindungen arm sei. Die dem Patentschutze günstige Stimmung war aber von vorn herein augenscheinlich die vorherrschende; ein Redner wollte sogar den Gegnern des Patentschutzes das Recht zur Darlegung ihrer Gründe bestreiten, obgleich das Programm ausdrücklich die Prüfung der gegen den Patentschutz aufgetauchten Zweifel als eine der Aufgaben des Kongresses bezeichnet hatte. Am Schlusse der zweiten Sitzung wurde Pkt. I der Resolutionen, welcher ausspricht, daß „der Schutz der Erfindungen in den Gesetzgebungen aller zivilisirten Nationen zu gewährleisten sei", und dann unter a bis g die Gründe dafür angibt, mit 74 gegen 6 Stimmen angenommen; der Vertreter von Baden enthielt sich der Abstimmung.

Aus den Grundsätzen für die Patentgesetzgebung — unter II —, welche an den weiteren Tagen berathen wurden, ist vor allen der folgende von Klostermann und Werner Siemens als Berichterstattern vertheidigte Satz hervorzuheben: „Es empfiehlt sich, Vorschriften zu geben, durch welche der Patentinhaber genöthigt werden kann, seine Erfindung gegen angemessenes Entgelt jedermann zugängig zu machen, der sie anwenden will." Im Laufe der Debatte darüber — welche, durch einen 1½stündigen Vortrag des Vorsitzenden des Patentamts in Washington, Thacher, unterbrochen, sich über vier Sitzungen ausdehnte — wurde der Vorschlag vom Komité selbst in folgender Weise verbessert: „Der Kongreß empfiehlt, daß gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, nach welchen der Patentinhaber in solchen Fällen, in welchen das öffentliche Interesse dieses verlangt, veranlaßt werden kann, seine Erfindung gegen angemessene Vergütung allen geeigneten Bewerbern zur Mitbenutzung zu überlassen." Bemerkenswerth ist, daß, während von den anwesenden Amerikanern mehrere sich für diesen Vorschlag aussprachen, Dr. Raimond aus Newyork denselben in Widerspruch mit der in ganz Amerika geltenden Meinung fand und geradezu erklärte, durch Annahme der Resolution würde man ihn und seine Landsleute nöthigen, den Kongreß zu verlassen. Mit würdiger Ruhe erwiderte Klostermann, er und seine Freunde würden im Falle der Verwerfung nicht hinausgehen, sondern sich unterordnen, worauf Raimond seine Erklärung zurücknahm. Mit 42 gegen 17 Stimmen wurde der Antrag in seiner neuen Fassung genehmigt. Weiter sprach sich der Kongreß noch für vorläufige Prüfung der Gesuche, für fünfzehnjährige Dauer der Patente, für eine „zur technischen Anwendung der Erfindung befähigende Publikation", für eine mäßig einsetzende, aber steigende Abgabenskala und gegen Ausführungszwang aus. Im Uebrigen wurden, insbesondere rücksichtlich des bei Ertheilung von Patenten zu beobachtenden Verfahrens, das englische, das amerikanische und das belgische Gesetz, sowie der Entwurf des deutschen Ingenieurvereins der Beachtung empfohlen. Endlich fand noch unter III

eine Resolution, welche eine baldige internationale Verständigung über den Patentschutz befürwortet, nach kurzer Debatte Zustimmung. Das vorbereitende Komité wurde „als ständiges Exekutivkomite" constituirt.

Am Schlusse dankte Namens der Minderheit Professor Neumann dem Kongresse, daß er internationale Vereinbarungen als Ziel hingestellt und sich für das Expropriationsrecht gegenüber dem Erfinder ausgesprochen, dadurch aber die Starrheit des Erfinderrechts wesentlich gemildert habe; hiermit sei ein Verbindungsglied zwischen beiden Parteien gegeben, und man dürfe auf Versöhnung der widerstrebenden Anschauungen hoffen.

b. Der deutsche Patentschutzverein.

Von einer weiteren Thätigkeit des in Wien eingesetzten internationalen Exekutivkomité's ist, abgesehen von einigen Audienzen bei den österreichisch-ungarischen Ministern, nichts bekannt geworden. Dagegen wurde in Deutschland in Verfolg der Wiener Beschlüsse ein besonderer Patentschutzverein gebildet. Schon das provisorische Komité bestand aus 70 Mitgliedern — hervorragenden Industriellen, Direktoren polytechnischer Anstalten, Professoren u. s. w. Die Konstituirung fand am 28. Mai 1874 unter Leitung von Werner Siemens statt, der dann auch zum Vorsitzenden des Vereins gewählt wurde. Die Zahl der Mitglieder betrug nach dem Rechnungsabschlusse des ersten Jahres 281, darunter viele körperschaftliche.

In Ausführung eines Beschlusses der konstituirenden Versammlung setzte der Vorstand bald darauf eine Kommission zur Feststellung der Grundlagen für ein Patentgesetz und zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs nieder und ernannte zu Mitgliedern derselben die schon früher genannten André, Klostermann, Pieper, Rosenthal und Siemens, ferner den Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Hofmann und den Geh. Oberfinanzrath a. D. Wollny zu Berlin. Die Kommission ergänzte sich durch Zuwahl des Rechtsanwalts Makower zu Berlin als juristischen Beirathes.

Am 22. Januar 1875 konnte der Vorstand dem Bundesrathe den fertigen Gesetzentwurf[1]) überreichen. Dieser schloß sich im Allgemeinen eng an den Entwurf des Ingenieurvereins an. Auf Grund der Beschlüsse des Wiener Kongresses war jedoch die Bestimmung (in § 11, Nr. 4), wonach das Patent sollte zurückgezogen werden können, wenn die Erfindung zwei Jahre lang außer Anwendung geblieben, gestrichen, andererseits eine auf den Lizenzzwang bezügliche Bestimmung eingefügt (§ 32). Und zwar sollte der Patentinhaber verpflichtet sein, jedermann gegen angemessene Entschädigung die Benutzung seiner Erfindung zu gestatten; den Betrag der Entschädigung sollte im Streitfalle der Patenthof bestimmen, er sollte jedoch „in der Regel ein Drittel des durch die Erfindung erzielten Nutzens (Gewinns) nicht übersteigen". Nach dem Beschlusse des Wiener Kongresses sollte der Zwang nur eintreten, wenn das öffentliche Interesse dies verlange. Dem entgegen ist in der Einleitung zu dem Entwurfe bemerkt, das öffentliche Interesse verlange in allen Fällen, daß die Erfindung nicht mo-

[1]) Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich nebst Motiven. Vorgelegt in einer Petition an den Bundesrath des Deutschen Reichs durch den deutschen Patentschutzverein. Berlin 1875.

nopolisirt, sondern sofort der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht werde. Eine weitere Neuerung bestand darin, daß neben dem Patentamt noch ein „Patenthof", ein aus mindestens fünf Richtern und drei in einem Zweige der Industrie sachverständigen Mitgliedern bestehendes Spezialgericht, gebildet werden sollte, während dem Reichsoberhandelsgericht die Stellung einer Nichtigkeitsinstanz zugewiesen war.

In der Generalversammlung vom 23. März 1875 wurde der Entwurf den Vereinsmitgliedern nachträglich zur Genehmigung vorgelegt. Der inzwischen aus dem Vorstande ausgeschiedene Pieper erhob in heftiger Weise Widerspruch, obgleich er selbst die Eingabe an den Bundesrath mit unterzeichnet hatte; mit 126 gegen 21 Stimmen erklärte sich jedoch die Versammlung mit dem Vorgehen des Vorstandes einverstanden. Zugleich wurde dieser ermächtigt, „für die Weiterentwickelung und Feststellung eventueller Modifikationen des Entwurfs eine Revisionskommission niederzusetzen und für Anbahnung einer agitatorisch-literarischen Thätigkeit Sorge zu tragen". Die zufolge dieses Beschlusses bestellte Kommission wurde aus den früheren Mitgliedern mit Ausnahme Pieper's zusammengesetzt, außerdem aber Fabrikbesitzer Fesca aus Berlin und Friedensrichter Lanzberg aus Lörchingen in Lothringen zugezogen. Alle Vereinsmitglieder erhielten Aufforderung, etwaige Vorschläge zur Revision des Entwurfs einzureichen. Ueber die eingegangenen Anträge berichtete die Kommission in einer außerordentlichen Generalversammlung, welche am 15. November 1875 stattfand.

Nach den in der letzteren gefaßten Beschlüssen wurde der Entwurf vom Vorstande überarbeitet.[1]) Die sachlichen Aenderungen beschränken sich auf wenige Punkte. Die Beschreibung der Erfindung soll nicht durch den Druck veröffentlicht, sondern nur in den Räumen des Patentamts offengelegt werden, weil es — sagen die Motive — unbillig erscheine, der hinterlegten Beschreibung auf Kosten des Erfinders eine so ausgedehnte Verbreitung durch den Druck zu geben, bevor ihm das Patent gesichert sei. Der Patentsucher soll ferner verlangen können, daß die Offenlegung der Beschreibung nicht blos drei, sondern sechs Monate lang ausgesetzt bleibe. Endlich hat der Lizenzparagraph drei wesentliche Aenderungen erlitten: 1) Der Zwang bleibt während der ersten fünf Jahre der Patentdauer ausgeschlossen, „sofern und so lange der Patentinhaber seine Erfindung im Inlande genügend zur Ausführung bringt". 2) Der Patenthof hat nicht den Betrag der Entschädigung zu bestimmen, sondern nur über die Angemessenheit der angebotenen Entschädigung zu entscheiden, er weist also, wenn er diese für ungenügend erachtet, einfach die Klage ab; endlich ist im Zusammenhange damit 3) die regelmäßige höchste Grenze der Entschädigung (ein Drittel des Gewinns) fallen gelassen. Stellt sich die erstere Aenderung als eine wesentliche Abschwächung des Lizenzzwanges dar, so werden in den beiden letzteren auch die Freunde dieses Grundsatzes eine

---

[1]) Revidirter Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich nebst Motiven. Dem Bundesrathe des Deutschen Reichs vorgelegt durch den Deutschen Patentschutzverein. Redigirt nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 15. Nov. 1875. Berlin 1876.

Durcharbeitung des Gedankens zu größerer gesetzgeberischer Klarheit erkennen müssen.

Unter dem 8. April 1876 wurde der revidirte Entwurf dem Bundesrathe mit dem Gesuche überreicht, dem Reichstage nunmehr baldigst ein Patentschutzgesetz zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

2. Die gesetzgeberische Behandlung der Sache. a. Die Enquête von 1876 und der Entwurf des Reichskanzleramts.

Im Zusammenhang mit den vorstehend geschilderten Bestrebungen waren seit einer Reihe von Jahren in wissenschaftlichen Schriften und in der Tagespresse die dem Patentschutze zugeneigten Stimmen mehr in den Vordergrund getreten. Dabei hatte sich freilich zugleich immer deutlicher gezeigt, wie sehr die Meinungen über die zu befolgenden Grundsätze auseinandergingen. Daß auch in den preußischen Regierungskreisen die frühere Abneigung gegen das Patentwesen überhaupt einer anderen Auffassung gewichen sei, ließ sich, abgesehen von der milderen Handhabung des eigenen Patentgesetzes und der Bestellung Klostermann's zum Berichterstatter beim Wiener Patentkongresse, aus der Haltung dieser Regierung beim Erlasse des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 und des Gesetzes über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 schließen — Gesetzen, welche mit dem Patentschutze, wenn sie ihn auch nicht geradezu als Folge bedingen, doch in einem gewissen verwandtschaftlichen Zusammenhange stehen, gegen deren Erlaß aber die genannte Regierung früher ebenfalls sich gesträubt hatte. Die preußische Regierung war es denn auch, auf deren Antrag der Bundesrath den ersten wichtigen Schritt zur Vorbereitung des nunmehr publizirten Gesetzes that, indem er am 27. April 1876 beschloß, daß behufs Erörterung derjenigen Verhältnisse, welche bei der gesetzlichen Regelung des Patentwesens in Betracht zu ziehen seien, eine Enquête stattfinden solle, und zwar in der Weise, daß einzelne zur Beurtheilung jener Verhältnisse besonders geeignete Persönlichkeiten, nach vorgängiger schriftlicher Mittheilung der hauptsächlichsten Fragepunkte, durch den Bundesrathsausschuß für Handel und Verkehr, unter Zuziehung von Kommissarien des Reichskanzleramtes, mündlich vernommen würden.

Die Erhebung begann am 29. August 1876. Die Zahl der auf Grund der Vorschläge der Bundesregierungen berufenen Sachverständigen, welche „theils den Kreisen der Wissenschaft, theils denen der Industrie und, soweit möglich, allen in der Frage des Patentschutzes hervorgetretenen Parteien entnommen waren", betrug 26, wovon jedoch vier die Einladung ausschlugen. Von den Mitgliedern der Kommission des Patentschutzvereins waren zwei zugezogen: Siemens und Klostermann. Im Gegensatz zu den englischen Erhebungen wurden aber die Sachverständigen nicht einzeln in eingehendem Kreuzverhör „vernommen", vielmehr gewann die Erhebung die Gestalt von Kommissionsberathungen, deren in den Tagen bis zum 2. September fünf stattfanden. Den Vorsitz führte der (inzwischen zum Vorstande des Patentamtes ernannte) preußische Ministerialdirektor Jacobi. Für stenographische Aufnahme war nicht gesorgt, sondern es wurden nur Pro=

tokolle geführt [1]), und zwar durch den vom Reichskanzleramt beauftragten Regierungsassessor Dr. Königs.

Als grundsätzlichen Gegner des Patentschutzes bekannte sich nur ein Mitglied der Kommission, der Chemiker Dr. Siermann aus Pommerensdorf bei Stettin; der Fabrikant Dr. Brüning aus Höchst a. M. (später Mitglied der Reichstagskommission) war für Ausschluß der chemischen Industrie, stand aber mit dieser Ansicht gleichfalls allein. Die ausführlichsten Debatten rief, wie zu erwarten, die Frage des Lizenzzwanges hervor, nächstdem die, ob Vorprüfungs- oder Anmeldungsverfahren oder ein gemischtes System einzuführen sei. Ueber die Nothwendigkeit, Schutzmaßregeln gegen etwaige gemeinschädliche Wirkungen der Patente zu treffen, waren fast sämmtliche Mitglieder einig. Für einen Lizenzzwang in der vom Patentschutzvereine vorgeschlagenen Ausdehnung erklärten sich jedoch nur fünf Stimmen, die übrigen wünschten eine andere Form oder mehr oder weniger Beschränkungen; den meisten Anklang fand dabei die Bestimmung des neuesten englischen Entwurfs, welche so lautet (§ 26):

„Ein Patent kann nach Ablauf von zwei Jahren widerrufen werden:

a) wenn der Patentinhaber unterläßt, die Erfindung entweder selbst oder durch Lizenzinhaber in einem angemessenen Umfange innerhalb des Vereinigten Königreichs auszunutzen oder in Anwendung zu bringen, oder die erforderlichen Anstrengungen zu machen, um die Ausnutzung oder Anwendung zu sichern. Der Beweis, daß solches geschehen, liegt ihm ob;

b) wenn dem Lordkanzler nachgewiesen wird, daß, um eine geeignete Versorgung des Publikums mit den unter dem Patente anzufertigenden Artikeln oder die ordentliche Benutzung der Erfindung durch das Publikum zu sichern, die Verleihung von Lizenzen erforderlich ist, der Patentinhaber aber unterläßt, Lizenzen an geeignete Personen, die ihn darum angehen, unter Bedingungen zu ertheilen, welche der Lordkanzler unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles für angemessen erachtet."

Was das Verfahren anlangt, so fand das Anmeldungsverfahren drei Vertheidiger, sämmtlich Süddeutsche; auch sie hielten übrigens eine Prüfung nach der Seite hin für unentbehrlich, ob die Beschreibung klar herausstelle, was als Erfindung beansprucht werde. Demnächst wollten fünf Mitglieder dem Patentsucher zwischen Vorprüfungs- und Anmeldungsverfahren die Wahl lassen; die Mehrzahl aber erklärte sich für Vorprüfung mit Aufgebotsverfahren ohne ausschließende Wirkung. Von dem sonstigen Inhalte der Berathungen mögen noch folgende Punkte hervorgehoben werden. Den Inhalt des Patentrechts wollten alle Theilnehmer zunächst dahin bestimmen, daß der Patentinhaber allein befugt sei, den Gegenstand der Erfindung herzustellen und Handel damit zu treiben; zehn wollten ihm außerdem das Recht der Benutzung zu gewerblichen Zwecken, elf das

[1]) Verlauf und Ergebniß der über die reichsgesetzliche Regelung des Patentwesens durch Beschluß des Bundesraths veranlaßten Sachverständigen-Vernehmungen. Amtliche Protokolle. Berlin 1877. (Der Fragebogen, auf den in der Einleitung Bezug genommen ist, fehlt leider.)

Recht der Benutzung überhaupt allein vorbehalten, während eine Stimme gegen jedes ausschließende Benutzungsrecht war. Nachweis der Ausführung wurde nicht für erforderlich gehalten. Die Dauer empfahl die Mehrzahl mit dem Entwurfe des Patentschutzvereins auf 15 Jahre zu bestimmen, doch waren zehn Stimmen für Verlängerung in besonderen Fällen, ohne daß es dazu eines Aktes der Gesetzgebung bedürfen sollte. Alle Stimmen, außer zwei, waren ferner für jährlich zu entrichtende progressive Patentabgaben, im Wesentlichen wieder nach den Vorschlägen des Patentschutzvereins. Einstimmigkeit herrschte darüber, daß Zusatzpatente gestattet sein und geringere Gebühren bedingen sollten. Weiter sprachen sich die Sachverständigen für Errichtung eines Spezialgerichts aus, unter Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde an das höchste Reichsgericht.

Bald nach diesen Besprechungen, im November 1876, legte das Reichskanzleramt dem Bundesrathe den Entwurf eines Patentgesetzes [1]) vor. Derselbe beruht, wie das begleitende Schreiben ausdrücklich betont, im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Enquête. Doch folgt er nicht überall der Mehrheit. Das ausschließende Benutzungsrecht ist dem Patentinhaber nur in dem Falle vorbehalten, wenn „ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth“ den Gegenstand der Erfindung bildet. Eine Verlängerung über das fünfzehnte Jahr hinaus ist nicht vorgesehen. Die Kosten sind etwas höher gegriffen, als nach den Entwürfen des Ingenieur- und des Patentschutzvereins: bei der Anmeldung 20 Mark, bei Ertheilung des Patentes 30 ℳ, zu Anfang des zweiten Jahres 50 ℳ und in jedem folgenden um 50 ℳ mehr; also z. B. bei dreijähriger Dauer 200 ℳ, bei fünfjähriger 550 ℳ, bei siebenjähriger 1100 ℳ, bei voller Ausnutzung der fünfzehn Jahre im Ganzen 5300 ℳ, während der Patentschutzverein für das erste Jahr 30 ℳ (ohne die Kosten bei der Anmeldung), für das zweite Jahr 60 ℳ, für jedes folgende 30 ℳ mehr vorgeschlagen hatte, so daß, mit Hinzurechnung von 20 ℳ Kosten wie dort, bei dreijähriger Dauer ebenfalls 200 ℳ, bei fünfjähriger 470 ℳ herausgekommen wären, u. s. w. Die Zurücknahme kann auch im Falle der dem inländischen Bedarfe nicht genügenden Ausführung erfolgen, und zwar in diesem Falle sowohl wie in dem der Lizenzverweigerung, der auch sonst sehr streng behandelt ist, schon im ersten Jahre. Die Zuständigkeit des „Patenthofs“, der einzigen besonderen Patentbehörde, zur Entscheidung von Streitigkeiten ist etwas enger begrenzt, als nach dem Entwurfe des Patentschutzvereins; die Entscheidung darüber, ob in bestimmten Handlungen einer Person die Verletzung des Patentrechts eines Anderen begründet ist, wird den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Neu ist jenem Entwurfe gegenüber die Androhung wirklicher Strafen — neben der Entschädigung oder der Buße Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten —, die jedoch, ebenso wie die Entschädigungspflicht, nur im Falle der „wissentlichen“ Verletzung eintreten.

---

[1]) Erschienen als Separatabdruck Nr. 3 des Deutschen Reichs-Anzeigers. Berlin 1876. (In Kommission bei Carl Heymann's Verlag.)

Daß der Entwurf mancherlei Anfechtungen erfahren würde, war bei der Verschiedenheit der Ansichten zu erwarten. Die Einwendungen standen jedoch, wie nicht minder sich erwarten ließ, vielfach unter einander in Widerspruch; dem Einen waren z. B. die Kosten noch nicht hoch genug, den Meisten zu hoch, bezüglich des Lizenzzwanges tauchten die verschiedensten Ansichten auf u. s. w. In einer ausführlichen Eingabe an das Reichskanzleramt bezeichnete namentlich der Vorstand des Patentschutzvereins die Aenderungen, welche ihm theils nothwendig, theils wenigstens wünschenswerth erschienen. Im Großen und Ganzen darf man aber die Aufnahme, welche der Entwurf des Reichskanzleramtes fand, als eine nicht ungünstige bezeichnen. [1])

b. Die Vorlage an den Reichstag.

Der Entwurf, welcher dem Reichstage bald nach dessen Eröffnung mittels Schreibens des Reichskanzlers vom 24. Februar 1877 vorgelegt wurde, zeigt eine abermalige sorgfältige Durcharbeitung, bei welcher auch die in der Presse und in verschiedenen Eingaben vorgebrachten Wünsche augenscheinlich Beachtung gefunden haben.

Zu der Bestimmung in § 2, was als neu zu gelten habe, ist ein Zusatz zu Gunsten derjenigen gemacht, welche eine Erfindung zunächst im Auslande patentiren lassen wollen. Ebenso ist der Satz in § 3, wonach auf Ertheilung des Patentes Anspruch hat, wer die Erfindung zuerst anmeldet, durch einen Zusatz gegen Mißbrauch geschützt. Neu ist der nunmehrige § 6 über Vererbung und Veräußerung des Patents; ebenso die Bestimmung in § 7 über den Beginn der fünfzehnjährigen Dauer. Während der erste Entwurf nur von Zurücknahme des Patentes sprach, ist jetzt zwischen Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme — erstere mit, letztere ohne rückwirkende Kraft — unterschieden, die Gründe der Nichtigkeit in § 10 aber gegenüber denen der Zurücknahme in dem früheren § 9 beschränkt. Nach § 11 kann die Zurücknahme wegen Lizenzverweigerung oder ungenügender Ausführung erst nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen, auch ist die Vorschrift über Zurücknahme wegen Lizenzverweigerung milder gefaßt. Die früher in §§ 3, 9 und 17 vertheilten Bestimmungen über Vertretung der Ausländer sind im § 12 vereinigt und ergänzt.

Im zweiten Abschnitte sind die Bestimmungen über die Patentbehörde, die jetzt „Patentamt" genannt wird, weit ausführlicher; neu ist insbesondere die Unterscheidung zwischen ständigen und nicht ständigen Mitgliedern. Die Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen durch den Druck ist nicht mehr in die Willkür der Behörde gestellt, sondern vorgeschrieben.

[1]) Den Kommissionsmitgliedern lagen, außer vielen Zeitungsartikeln, folgende im Buchhandel erschienene Schriften über den Entwurf vor: Goldenberg (ehemaliges Mitglied des Gen.-Raths des Nieder-Rheins), Ueber das projektirte Patentgesetz für das Deutsche Reich. Straßburg 1876. — Lenz, Entwurf eines Patentgesetzes. Mit Bemerkungen und Amendements. Berlin 1877. — C. L., Kurze Bemerkungen zum Entwurf eines deutschen Patentgesetzes. Berlin 1877. — Althans (Oberbergrath), Bemerkungen über den Entwurf eines deutschen Patentgesetzes. Vortrag, gehalten im Gewerbeverein zu Breslau. Breslau 1877. — Auf den Entwurf des Bundesraths bezüglich: Alexander-Katz, Bemerkungen zu dem Entwurf eines Patentgesetzes. Berlin 1877.

Auch der dritte Abschnitt über das Verfahren ist mannigfach abgeändert und ergänzt. Die wichtigste Aenderung ist die, daß das Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme nicht mehr von Amts wegen, sondern nur auf Antrag soll erfolgen können; nächstdem die, daß über Tragung der Kosten das Patentamt nach freiem Ermessen bestimmt. Neu ist hier § 30 (§ 33 des Gesetzes) über die Geschäftssprache.

Im vierten Abschnitte ist die zulässige Dauer der Gefängnißstrafe für Verletzung des Patentrechtes auf ein Jahr erhöht. Sonst sind wesentliche Aenderungen in diesem und in dem letzten Abschnitte nicht vorgenommen.

Der Vorlage waren eingehende Motive beigegeben, welche für die Auslegung des Gesetzes werthvolles Material bieten. Hier ist zunächst der allgemeine Theil von Interesse. Derselbe gibt einen kurzen Ueberblick über die oben ausführlicher behandelte Vorgeschichte, bestätigt die Thatsache, „daß unter dem zusammenwirkenden Einflusse verschiedener Verhältnisse in der öffentlichen Meinung die Anerkennung des Patentschutzes die unbestrittene Herrschaft gewonnen hat", und legt die Unhaltbarkeit des dermaligen Zustandes dar. „Die Frage", heißt es dann weiter, „ob der Patentschutz für die Entwickelung des Gewerbfleißes in der That von so erheblicher Bedeutung ist, wie es heutzutage vielfach angenommen wird, kann zur Zeit auf sich beruhen bleiben. Selbst wenn man das Urtheil darüber durch den derzeitigen Ausspruch der öffentlichen Meinung noch nicht für abgeschlossen ansieht, wird die reichsgesetzliche Regelung des Patentschutzes gegenwärtig um so weniger Bedenken erregen können, als die großen Industriestaaten Europa's den Patentschutz schwerlich in absehbarer Zeit aufgeben werden. Deutschland würde, zur Beseitigung desselben entschlossen, vielleicht in der Lage sein, mit einer darauf gerichteten Reform voranzugehen, wenn die Aussicht vorläge, unter den übrigen Industriestaaten demnächst Nachfolger zu finden. Ob es aber gerathen, ob es überhaupt möglich wäre, einen solchen Schritt zu thun, wenn die Gewißheit dauernder Isolirung für Deutschland gegeben ist, erscheint mehr als fraglich." Bei der zunächst vorgenommenen Enquête habe sich nun über das Bedürfniß der Reform fast Einstimmigkeit und in Betreff der meisten übrigen Gesichtspunkte eine, nach der früheren Zersplitterung der Ansichten nicht erwartete, Gleichartigkeit der Anschauungen und Wünsche herausgestellt, und es habe hiernach das Ergebniß der Verhandlungen dem Entwurfe zu Grunde gelegt werden können.

c. Die Reichstagsverhandlungen.

Im Reichstage zählte das Gesetz von vorn herein viele Freunde. Die grundsätzlichen Gegner des Patentschutzes stellten sich dagegen großentheils auf den in der Einleitung der Motive dargelegten Standpunkt, welcher ihnen eine einseitige Aufhebung des Patentschutzes in Deutschland als unzweckmäßig erscheinen ließ; viele sahen wohl auch ihr Verhalten schon durch das Bestehen der verwandten Gesetze vorgezeichnet. In Wahrheit war die Einrichtung, um die es sich hier handelte, eine wesentlich andere, als sie z. B. dem Volkswirthschaftlichen Kongresse im Jahre 1863 vorgeschwebt hatte.

Am 2. März trat der Reichstag in die erste Lesung ein; dieselbe endete mit Verweisung des Entwurfs an eine Kommission von 21 Mitgliedern. Die Debatte hatte sich weniger um das Gesetz, als um die von dem ersten Redner, Abg. Ackermann, erhobenen Angriffe gegen die „Manchesterpartei" gedreht — Angriffe, auf welche die treffendste Antwort in der Thatsache lag, daß von den beiden Vertretern der Freihandelspartei, welche das Wort nahmen, sich der eine für, der andere gegen das Gesetz erklärte. Bei der zweiten Berathung sprach, auf die allgemeine Debatte zurückkommend, gegen das Gesetz noch der Abg. Reichensperger (Crefeld), dem besonders „der großartige Reichs-Apparat" ein Dorn im Auge war.

Die Kommission wählte zu ihrem Vorsitzenden den Abgeordneten von Unruh (Magdeburg), zu dessen Stellvertreter von Kardorff, zum Schriftführer den Verfasser dieses Aufsatzes, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Diefenbach. Sie beschloß den Entwurf zwei Lesungen zu unterziehen, was sie in 11 Sitzungen durchführte. Petitionen lagen 15 vor, darunter 5 von Handels- und Gewerbekammern und Vereinen; sie fanden gleichzeitig Erledigung. Nach Schluß der ersten Lesung wurde zum Berichterstatter der Abg. Dr. Hammacher ernannt. Als Vertreter der verbündeten Regierungen waren thätig der Geh. Ober-Regierungsrath und Ministerialdirektor Jacobi und die Geh. Regierungsräthe Nieberding und Hagens.

Im Schooße der Kommission trat ein Widerspruch gegen das Gesetz insofern hervor, als eine Minderheit von 5 Mitgliedern — Freunden des Patentschutzes — den Versuch machte, die Handhabung des Patentwesens den einzelnen Landesregierungen zu überlassen; das hieß dem Gesetze das Herz aus dem Leibe reißen. Der Antrag wurde jedoch ebenso rasch wie gründlich beseitigt. Im Uebrigen wird der Kommission das Lob nicht versagt werden können, daß sie bemüht gewesen ist, das Gesetz auf der gegebenen Grundlage sorgfältig auszubauen und die Anwendung zu erleichtern. Namentlich war ihr Bestreben dahin gerichtet, den Grundsatz der Veröffentlichung der geschützten Erfindungen folgerichtig durchzuführen; ferner den Lizenzzwang so zu gestalten, daß das öffentliche Wohl zur vollen Geltung komme, ohne daß doch der Werth des Patents unnöthig herabgedrückt werde, dabei insbesondere den Verbesserungspatenten Berücksichtigung zu schenken; dem Patentamte durch Zulassung von Technikern als ständigen Mitgliedern ein weniger büreaukratisches Gepräge zu geben; endlich das Verfahren wegen Zurücknahme und Nichtigkeitserklärung der Patente durch Bildung einer besonderen Abtheilung mit der größtmöglichen Gewähr der Zuverlässigkeit zu umkleiden. Der vierte Abschnitt, „Strafen und Entschädigung", wurde durch einige den Bestimmungen der verwandten Gesetze entsprechende Vorschriften ergänzt, in den „Uebergangsbestimmungen" des fünften Abschnitts verschiedene noch übrige Zweifel erledigt. Erwähnung verdient ferner, daß, im geraden Gegensatze zu dem zuerst besprochenen Antrage, die im Entwurfe der Reichs- und den Landes-Zentralbehörden überlassene Entschließung darüber, ob eine Erfindung „für das Heer, für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt" und zu diesem Behufe enteignet werden solle, zur Vermeidung verschiedener Handhabung ausschließlich in die Hände des Reichskanzlers gelegt wurde. Der vom Abg. Dr. Brüning, vorherigem Mitgliede der Enquete-Kommission,

hier nochmals eingebrachte Antrag auf Ausschließung der chemischen Industrie vom Patentschutze fand, nachdem er bei der ersten Lesung die Kommission längere Zeit beschäftigt hatte, bei der zweiten Lesung, im Einklange mit einer Petition der deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin, durch Annahme des Vermittelungsvorschlags Erledigung, daß ein Stoff, welcher auf chemischem Wege hergestellt wird, an sich nicht patentfähig sein soll, sondern nur ein bestimmtes Verfahren zu dessen Herstellung. Die Bedeutung des Vorschlags schrumpfte freilich sehr zusammen durch die Erklärung der Kommissare, daß auch im Sinne des Entwurfs „Stoffe" als solche in der Regel nicht Gegenstand der Patentirung seien.

Eine große Zahl von Verbesserungsanträgen wurde im Laufe der Verhandlungen abgelehnt. Die klare und ausführliche Darlegung des Inhalts der hierauf bezüglichen Berathungen im Kommissionsberichte wird sich für die künftige Anwendung des Gesetzes gewiß oft nützlich erweisen,[1]) da durch die angeregten Zweifel manche wichtige Erläuterungen hervorgerufen worden sind. Einer der abgelehnten Anträge mag hier hervorgehoben werden, weil er unter Hinweis auf eine in den Vereinigten Staaten geltende Vorschrift mehrfach in der Presse empfohlen worden ist und auf den ersten Blick viel für sich zu haben scheint. Es sollte danach der Patentinhaber gehalten sein, die patentirten Gegenstände oder deren Verpackung mit der Bezeichnung „Deutsches Patent" und mit Tag und Nummer der Verleihung zu versehen, im Unterlassungsfalle aber nur dann wegen Verletzung klagen können, wenn der Patentverletzer die Verletzung auch nach einer besonderen Benachrichtigung fortgesetzt hätte. Zwei Gründe waren für die Verwerfung durchschlagend: einmal, daß, wenn man die Geltung einer solchen Vorschrift in einer Mehrzahl von Staaten voraussetzt, die Angabe aller der verschiedenen Patente kaum durchzuführen sein möchte; sodann, daß die Unmöglichkeit, das Erlöschen des Patentes in gleicher Weise kenntlich zu machen, zu Irrthümern, ja selbst zu Betrügereien Anlaß geben würde.

Mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen hatten sich die Vertreter der verbündeten Regierungen durchgängig einverstanden erklärt.

Am Schlusse wurde von der Mehrheit der Kommission noch folgende Resolution empfohlen: „Den Reichskanzler aufzufordern: 1) die Herstellung eines deutschen Museums für die Aufstellung von Modellen und anderen Darstellungen neuer Erfindungen in Erwägung zu ziehen und 2) die etwaigen Ueberschüsse der Patentamts-Verwaltung für die Zwecke eines solchen Museums anzusammeln, jedenfalls nur im Interesse der Förderung und Nutzbarmachung nützlicher neuer Erfindungen zu verwenden."

So sehr die Kommission und der Referent die Arbeit gefördert hatten, so lag doch die Gefahr nahe, daß das Gesetz vor Schluß der Session nicht

[1]) Ich bin kein Freund von Anmerkungen, aber hier kann ich doch nicht umhin, ein Wort der Warnung einfließen zu lassen gegen gewisse jetzt übliche Gesetzesausgaben, in welchen zur „Ergänzung" und „Erläuterung" die Motive, der Kommissionsbericht und Theile der Plenar-Verhandlungen des Reichstags, mechanisch in Stücke zerschnitten, unter die einzelnen Paragraphen gesetzt werden. Mittels Papierscheere und Gummiflasche kann man wohl rasch Bogen füllen, aber ein brauchbares Buch zu schaffen, dazu gehört doch etwas mehr.

mehr zur Erledigung im Plenum kommen könne. Mit großer Einmüthigkeit gab sich jedoch aus allen Theilen des Hauses der Wille kund, dieses Gesetz unter allen Umständen noch zum Abschluß zu bringen. Auch der Vorstand des Patentschutz-Vereins hatte nicht versäumt, nochmals eine Eingabe in diesem Sinne zu machen. Am 1. Mai stand denn in der That die zweite Berathung auf der Tagesordnung, und zwar neben einem kleinen Gesetze, das ohne Debatte erledigt werden konnte, als einziger Gegenstand. Die Verhandlung nahm fast 5 Stunden in Anspruch, obgleich der Referent und die Mehrzahl der Redner sich die wünschenswerthe Beschränkung auferlegten. Die dritte Berathung fand am 3. Mai statt, demselben Tage, an welchem Abends der Reichstag geschlossen wurde.

In beiden Sitzungen ist an dem Entwurfe, wie er aus den Kommissionsberathungen hervorgegangen war, nur sehr wenig geändert worden. Mit dem Vorbehalte, sie im Zusammenhang mit dem ganzen Gesetze zu besprechen, mögen die Aenderungen hier einfach aufgezählt werden:

1) In § 2 ist der auf die ausländischen Patentschriften bezügliche letzte Absatz, den auch der Entwurf des Reichskanzleramtes noch nicht enthalten hatte, wieder gestrichen.

2) In § 11 ist ebenfalls der letzte Absatz des Kommissions-Vorschlags, Lizenzzwang im Fall des Verbesserungs-Patentes betreffend, gestrichen.

3) In § 28a. (jetzt § 29, Abs. 3) ist der von der Kommission eingeschaltete Satz, wonach der die Zurücknahme des Patents aussprechenden Entscheidung eine Androhung vorausgehen muß, auf den Fall des § 11, Nr. 2 beschränkt worden.

Die übrigen Aenderungen betreffen lediglich die Form.

Mehrere der in der Kommission bereits abgelehnten Anträge wurden im Plenum wieder aufgenommen, erlangten aber auch hier nicht die Mehrheit. Abgelehnt wurde ferner die von der Kommissions-Mehrheit vorgeschlagene Resolution wegen Begründung eines Museums der Erfindungen und Verwendung der Ueberschüsse zu diesem und zu ähnlichen Zwecken, nachdem der Abg. Richter (Hagen) darauf aufmerksam gemacht hatte, daß es dem Gebrauche des Hauses nicht entspreche, künftige Einnahmen im Voraus für gewisse Ausgaben zu bestimmen.

Die an dem Gesetze selbst im Plenum vorgenommenen Aenderungen hatten ebenfalls durchgängig die Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen erlangt, so daß das Zustandekommen desselben außer Zweifel war. Die Publikation ist denn auch unter dem 25. Mai d. J. erfolgt.

3. Das Gesetz und seine wichtigsten Bestimmungen. a. Patentrecht.

Es erübrigt nun noch, die hauptsächlichen und charakteristischen Bestimmungen des Gesetzes im Zusammenhange kurz zu besprechen.

Patente werden nach § 1 ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten. Den Begriff „Erfindung" festzustellen überläßt das Gesetz der Wissenschaft. Rein wissenschaftliche Entdeckungen, die Auffindung unbekannter Naturprodukte oder Kräfte, die Aufstellung neuer Pläne für Handelsunternehmungen — dies und Aehnliches gehört nicht in den Rahmen des Gesetzes. Ebenso wenig die Erfindung von

Mustern und Modellen, welche unter das Musterschutzgesetz fällt; die darauf bezügliche Bestimmung des Entwurfs hat die Kommission als selbstverständlich gestrichen. Ausdrücklich ausgenommen sind: 1) Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde; 2) Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen. Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien waren auch in den Entwürfen des Ingenieur- und des Patentschutz-Vereins ausgeschlossen. Nach den Motiven des Bundesraths beruht die Ausschließung einerseits auf der hohen Bedeutung dieser Gegenstände für die Volkswohlfahrt, andererseits auf der Erkenntniß der Gefahr, „daß der gesetzliche Schutz mit marktschreierischen Mitteln unter Irreleitung der Bevölkerung zu eigennützigen Zwecken mißbraucht werden könnte."

Die Voraussetzung der Neuheit ist ausgeschlossen, wenn die Erfindung „in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint". Geheime Benutzung schließt die Neuheit nicht aus, doch tritt demjenigen gegenüber, welcher die frühere Benutzung für sich geltend machen kann oder auch nur — nach dem Zusatze der Kommission — „die zur Benutzung erforderlichen Anstalten getroffen hatte", die Wirkung des Patentes nicht ein. (§§ 2; 5, Abs. 1.)

Die Patentertheilung findet nach der vorstehenden Fassung insbesondere auch dann nicht statt, wenn die Erfindung in einem ausländischen amtlichen Patentblatte beschrieben ist. Nach dem Entwurfe sollte dieser Umstand während der ersten drei Monate nach der Herausgabe der Patentertheilung nicht entgegenstehen, damit der Patentsucher die Möglichkeit habe, sein Gesuch in den verschiedenen Staaten in der Reihenfolge anzubringen, wie sie die verschiedene Gesetzgebung bedinge: dort zuerst, wo die Veröffentlichung des Inhalts gar nicht oder am spätesten erfolgt. Schon in der Kommission hatte diese Bestimmung zu langen Debatten und zu einschränkenden Anträgen Anlaß gegeben. Im Plenum war es der Abg. Dr. Lasker, welcher darauf aufmerksam machte, daß die aus dieser Verschiedenheit entstehenden Schwierigkeiten ohne Nachtheile für Deutschland nicht durch eine einseitige Bestimmung unseres Gesetzes, sondern nur durch internationale Verträge beseitigt werden könnten. Der darauf bezügliche Satz wurde demgemäß in der dritten Lesung gestrichen.

In engem Zusammenhang damit steht ein Antrag, dessen Inhalt den Entwürfen des Ingenieur- und des Patentschutz-Vereins entnommen war und der, in der Kommission abgelehnt, im Plenum, und zwar in der zweiten Lesung, durch den Abg. Dr. Grothe wieder eingebracht wurde: „Auf besonderes Verlangen des Patentsuchers bei Einreichung des Gesuchs kann die Veröffentlichung seiner Beschreibung und Zeichnung 3 Monate lang ausgesetzt bleiben." Der Antragsteller war dabei von der irrthümlichen Voraussetzung ausgegangen, daß die vorher erwähnte Bestimmung gestrichen sei. Nachdem der Referent diesen Irrthum aufgeklärt, wurde der Antrag abgelehnt, in der dritten Lesung aber nicht wieder eingebracht, obgleich jetzt die früher irrthümlich angenommene Sachlage wirklich eingetreten war. In

der That steht derselbe mit dem Wesen des Aufgebotsverfahrens in Widerspruch, und sofern er denselben Zweck verfolgt, wie der gestrichene Absatz des Entwurfs, unterliegt er dem gleichen Einwande wie dieser.

Auf die Frage, wer auf Ertheilung des Patentes Anspruch habe, gibt das Gesetz die scheinbar vielleicht zu äußerliche, in Wahrheit aber allein zutreffende Antwort: wer sie zuerst anmeldet (§ 3). Denn wer der eigentliche Erfinder ist, läßt sich oft nicht beweisen, und verlangt man, wie das amerikanische Gesetz, eidliche Bestärkung, so führt das zu den gröbsten Mißbräuchen; nimmt man aber mit dem Entwurfe des Patentschutz-Vereins zu Gunsten des ersten Anmelders bis zum Beweise des Gegentheils an, daß er der Erfinder sei, so kommt dies im Erfolge auf dasselbe hinaus wie die einfachere Bestimmung des Gesetzes. Der Anspruch wird übrigens auch nach diesem hinfällig, wenn dem Anmelder im Wege des Einspruchs nachgewiesen wird, daß seine angebliche Erfindung anderswoher entlehnt ist.

Die Wirkung des Patents bestimmt § 4 dahin, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten. Die Worte „gewerbsmäßig" und „in Verkehr zu bringen" sind im Anschluß an entsprechende Bestimmungen des Muster- und des Markenschutzgesetzes von der Kommission eingefügt. Bei Verfahrungsweisen erstreckt sich das Verbot außerdem auf die Anwendung, bei Betriebsvorrichtungen und Arbeitsgeräthen auf den Gebrauch. (§ 4, Abs. 2.)

Eine Beschränkung des Patentrechts bildet das Enteignungsrecht des Reichs, insoweit eine Erfindung für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Diese Enteignung kann selbstverständlich auch eine nach Raum und Zeit begrenzte sein (z. B. für eine gewisse Küstenstrecke, für die Dauer einer ansteckenden Krankheit). Auch erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht auf Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend in das Inland gelangen. (§ 5, Abs. 2 und 3.)

Die Dauer des Patents beläuft sich, wenn es nicht durch Verzicht oder aus anderen besonderen Gründen früher erlischt, auf 15 Jahre. Die Kosten betragen, wie oben näher angegeben, im ersten und zweiten Jahre je 50 Mark, in jedem folgenden Jahre 50 Mark mehr. Der Betrag ist, abgesehen von den ersten 20 + 30 Mark, jedesmal bei Beginn des Jahres zu erlegen. Für Zusatzpatente sind im Ganzen nur 50 Mark zu entrichten, sie erlöschen aber mit dem Hauptpatente. Wenn die Gebühren nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit bezahlt werden, so erlischt das Patent. Bedürftigen Patentinhabern können jedoch die Gebühren bis zum Beginn des dritten Jahres gestundet und, falls das Patent dann erlischt, erlassen werden. (§§ 7 bis 9.)

Die Höhe der Kosten ist einer der Punkte, wegen deren der Entwurf am meisten angefochten worden ist. Wenn man aber auch davon absieht, daß den Stimmen, welche sie zu hoch finden, andere gegenüberstehen, denen sie noch zu niedrig erscheinen, so beweist jedenfalls ein Vergleich mit England und Frankreich nichts zu Gunsten jener. Zunächst hat ein auf Grund der Vorprüfung mit Aufgebot ertheiltes Patent einen ungleich höheren Werth, als ein solches, das auf blose Anmeldung hin gegeben wird und

dessen Geltung erst durch kostspielige Prozesse erstritten werden muß; Christofle in Paris z. B. hat sein bekanntes Bronze-Patent in nicht weniger als 167 Prozessen vertheidigen müssen. Weiter kommt in Betracht, in welchen Raten die Kosten zu zahlen sind und ob der Inhaber jederzeit oder nur in längeren Perioden verzichten kann. Nach den in England gemachten Erfahrungen überdauern nur ungefähr 1/8 der Patente das dritte Jahr, kaum 10 Procent das siebente Jahr, die übrigen werden als werthlos fallen gelassen; nun sind aber dort, außer den Nebenkosten, für die ersten 3 Jahre ungetrennt 500 Mark, für die folgenden 4 Jahre 1000 Mark, für die weiteren 7 Jahre 2000 Mark zu zahlen. In Frankreich wird das Patent von 5 zu 5 Jahren verlängert. Zieht man diese Umstände in Betracht, so ergibt sich, daß thatsächlich, im Durchschnitt gerechnet, die Industrie in beiden Ländern durch die Patentgebühren höher belastet ist, als es bei uns nach dem vorliegenden Gesetze der Fall sein wird. Eine wirklich werthvolle Erfindung kann die langsam steigenden Kosten sehr gut tragen. Daß aber der Wust unnützer Patente so rasch wie möglich abgestoßen wird, ist ein weiterer Vortheil für die Industrie, der nicht hoch genug anzuschlagen ist. Viele werden voraussichtlich schon das zweite Jahr nicht überleben.

Für nichtig wird das Patent nach § 10 erklärt, wenn sich ergibt: 1) daß die Erfindung an sich nicht patentfähig; 2) daß sie den Beschreibungen u. s. w. eines Anderen entlehnt gewesen ist. Als dritten Nichtigkeitsgrund hinzuzufügen, wenn sich ergäbe, daß die Beschreibung nicht ausreichend gewesen, wurde um deswillen nicht für nöthig gehalten, weil in solchem Falle die Ertheilung eines Patents an einen Anderen auf Grund einer vollständigen Beschreibung nicht ausgeschlossen sein würde.

Der wichtige § 11 lautet nach den Beschlüssen des Reichstags wie folgt:

Das Patent kann nach Ablauf von 3 Jahren zurückgenommen werden:

1) wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2) wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

Hiermit ist noch zu verbinden die Bestimmung in § 29, Abs. 3: „Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des § 11, Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrag entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen."

Der Zweck des § 11 geht dahin, eine dem Gemeinwohl des Landes schädliche Ausbeutung der Patente zu hindern. Die bisherigen deutschen Patentgesetze knüpften die Fortdauer des Patents an die Bedingung, daß die Erfindung innerhalb einer gewissen Frist im Inlande ausgeführt werde. Diese Vorschrift hat sich jedoch als unzweckmäßig erwiesen, weil sie einerseits oft eine Härte gegen den Patentinhaber in sich schließt, andererseits durch eine Schein-Ausführung leicht umgangen werden kann. Auch die Bestimmung des französischen Gesetzes, wonach die Einfuhr patentirter Gegenstände durch den Patentinhaber den Verlust des Patentes zur Folge hat, erfüllt

den Zweck nur zum Theil. Die auf Verbesserung der englischen Gesetzgebung gerichteten umfassenden Vorarbeiten haben zu dem oben (S. 63) wörtlich wiedergegebenen Vorschlage geführt, der auch bereits die Zustimmung des Oberhauses gefunden hatte, im Unterhause dagegen nicht zur Berathung gelangt ist. An diesen schließt sich die vorstehende, von der Kommission nach langen Debatten gewählte Fassung an, welche auch von den Regierungskommissaren als eine Verbesserung anerkannt wurde.

In welcher Weise der Gedanke des Lizenzzwanges auf deutschem Boden nach und nach durchgearbeitet worden, ist in dem ersten Theile dieses Aufsatzes angedeutet. Aus den Beschlüssen des Wiener Kongresses ist die Betonung des öffentlichen Interesses wieder aufgenommen, welche der Patentschutzverein — von der Ansicht ausgehend, das öffentliche Interesse verlange in allen Fällen, daß die Erfindung sofort der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht werde [1]) — fallen gelassen hatte. Von beiden Vorgängern unterscheidet sich aber die gegenwärtige Fassung mit dem englischen Entwurfe dadurch, daß sie, zur Vermeidung unabsehbarer praktischer Schwierigkeiten, als Folge der von dem Lizenzsucher durchgeführten Klage nicht die Ertheilung der Lizenz an diesen Kläger, sondern die Zurücknahme des Patentes überhaupt hinstellt, was zugleich dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses besser entspricht. Diesen wichtigen Schritt hatte schon der Entwurf des Reichskanzleramtes gethan; und wenn in diesem wie auch in der Vorlage an den Reichstag das öffentliche Interesse nicht ausdrücklich genannt war, so leuchtet es doch als der maßgebende Gesichtspunkt aus den Motiven hervor. Auch durch das Wort „kann" im Eingange des Paragraphen ist die Vorschrift der Schicht des blosen Privatrechts enthoben.

Es konnte nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, daß die Bestimmungen des § 11 häufig zur Anwendung kommen. Im Gegentheil werden sie ihren Zweck am besten erfüllen, wenn sie den Patentinhabern als eine ernste Mahnung vor Augen stehen, ihr Sonderrecht nicht zum Nachtheile der Allgemeinheit auszunützen. Wo ein ausgebildetes Patentwesen besteht, ist ja ohnehin der regelmäßige Gang der Dinge der, daß der Patentinhaber die Ausnutzung des Patents, etwa innerhalb gewisser örtlicher und zeitlicher Grenzen, Anderen gegen angemessene Vergütung überläßt; sein eigenes Interesse wird ihn in den meisten Fällen dazu treiben. Daß aber gegen starrköpfige Patentinhaber ein Zwangsmittel gegeben sein müsse, geht namentlich aus der englischen parlamentarischen Erhebung von 1871/72 überzeugend hervor. Bei Verlängerung von Patenten ist schon bisher in England und Amerika dem Patentinhaber mitunter die Bedingung auferlegt worden, daß er Anderen gegen eine im Voraus festgesetzte Vergütung die Mitbenutzung des Patents überlasse; in Folge dessen bekam z. B. der Erfinder der Nähmaschine für jedes von Anderen gefertigte Stück einen Dollar. Noch bezeichnender aber ist der von Sachkundigen bezeugte Umstand, daß die Gerichte der Vereinigten Staaten gegenüber der Klage wegen Patentverletzung, trotz des Mangels einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift, aus Billigkeitsgründen die Einrede gelten lassen, daß der Kläger eine ihm

[1]) Einleitung zu dem revidirten Entwurf, S. 8 f.

angebotene angemessene Entschädigung für Mitbenutzung des Patents ausgeschlagen habe.

Eine besondere Bedeutung gewinnt der Lizenzzwang im Falle des Verbesserungspatents, da der Erfinder einer mit einer fremden Erfindung zusammenhängenden Verbesserung die eigene Erfindung ohne die fremde nicht anwenden kann. Mit Rücksicht hierauf hatte die Kommission am Schlusse des § 11 noch folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Daß die Ertheilung der Erlaubniß im öffentlichen Interesse geboten sei, ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein Patent für eine andere Erfindung ertheilt ist, deren Benutzung von der Ertheilung der Erlaubniß abhängt."

Das Patentamt sollte also in diesem Falle nur zu prüfen haben, ob die angebotene Vergütung und Sicherstellung genügend sei. Zur Ergänzung wurde dann bei der Plenarverhandlung noch beantragt hinzuzufügen: „Die Ertheilung der Erlaubniß kann jedoch in diesem Falle nur verlangt werden, wenn dem ersten Patentinhaber auf dessen Verlangen die sofortige Benutzung der letzteren Erfindung gegen angemessene Vergütung in gleicher Weise gewährt wird." Gegen die obige Bestimmung an sich wurde eingewandt, einmal, daß es mißlich sei, einen einzelnen Fall herauszugreifen und im Gesetz besonders zu nennen — so namentlich Ministerialdirektor Jacobi —; sodann, daß eine ganz unerhebliche Verbesserung als Vorwand benutzt werden könne, um die Lizenz zu erzwingen. Diesem letzteren Uebelstande wollte der Abg. von Kleist-Retzow durch Einschiebung des Wortes „wesentliche" zwischen „andere" und „Erfindung" abhelfen, wogegen jedoch vom Regierungstische sowohl wie aus der Mitte des Hauses eingehalten wurde, daß dieses Wort neue Schwierigkeiten schaffe. Daß es sich nicht um blose Herausgreifung eines Falles aus gleichwerthigen handle, wies der Abg. Dr. Lasker eingehend nach. Schließlich wurde jedoch der ganze Zusatz gestrichen. Zu beachten ist aber die Erklärung des genannten Kommissars: „Der Fall, der durch den Zusatz hat vorgesehen werden sollen, bleibt vorgesehen, wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, denn von allen Seiten hat man sich dafür erklärt, daß es an und für sich ein Fall ist, der, wenn der § 11 überhaupt zur Annahme gelangt, berücksichtigungswerth erscheint."

§ 12 ordnet die Vertretung und den Gerichtsstand ausländischer Patentinhaber.

b. Patentamt.

Streitigkeiten wegen Verletzung eines Patentrechtes gehören vor die ordentlichen Gerichte. Dagegen ist die Ertheilung, die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme der Patente dem Patentamte überwiesen. Das ordentliche Gericht kann über die Nichtigkeit auch dann nicht befinden, wenn sie im Wege der Einrede geltend gemacht wird. [1])

Das Patentamt besteht aus ständigen und nicht ständigen Mitgliedern, welche vom Kaiser — die ersteren auf Vorschlag des Bundesraths — er-

---

[1]) Erklärung der Regierungskommissare zu § 33, S. 43 des Kommissions-Berichts.

nannt werden. Von den ständigen Mitgliedern müssen wenigstens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, für die übrigen Stellen können zufolge einer von der Kommission des Reichstags getroffenen Aenderung auch Techniker ernannt werden. Bis zur Erlangung der erforderlichen Erfahrungen werden die Aemter voraussichtlich meist als Nebenämter verliehen werden. Die nicht ständigen Mitglieder, welche auf fünf Jahre ernannt werden, müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein; sie sind ebenfalls Reichsbeamte, doch leidet auf sie das Verbot der Uebernahme von besoldeten Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen keine Anwendung. Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen; nach dem Kommissionsvorschlage ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß dieselben auf mindestens ein Jahr im Voraus gebildet werden. Ueber Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme entscheidet eine besondere Abtheilung (bei den Kommissionsverhandlungen als „die gerichtliche" bezeichnet), und zwar in der Besetzung von zwei Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern, während in den anderen Abtheilungen drei Mitglieder, darunter zwei nicht ständige, zur Beschlußfähigkeit genügen. Es können noch andere Sachverständige zugezogen werden, doch nehmen diese an den Abstimmungen nicht Theil. Wird der Beschluß einer Abtheilung mittels Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung darüber durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam; keinesfalls darf aber daran ein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat. Auf Ersuchen der Gerichte hat das Patentamt in Patentfragen Gutachten abzugeben, sonst darf es außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises ohne Genehmigung des Reichskanzlers keine Beschlüsse fassen. (§§ 13 bis 18.)

Ueber die Patente wird beim Patentamte eine Rolle geführt. Die gewöhnlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Reichsanzeiger (Zentral-Handelsregister), die Veröffentlichung von Beschreibungen und Zeichnungen — außer durch Offenlegung — in einem besonderen amtlichen Blatte, in welchem zugleich die Bekanntmachungen abzudrucken sind (§ 19). Die ausdrückliche Erwähnung dieses Blattes im Gesetze ist auf Antrag der Kommission erfolgt. Von demselben wird jede Nummer einzeln käuflich sein. Das Blatt soll wiederkehrend Uebersichten über die ertheilten und in Wegfall gekommenen Patente, sowie systematische Uebersichten über die bestehenden Patente bringen und so für das gewerbliche Publikum einen bequemen und zuverlässigen Wegweiser auf dem Gebiete des Patentwesens abgeben.

c. Verfahren in Patentsachen.

Was die Art der Ertheilung der Patente anlangt, so hat nach allen vorliegenden Erfahrungen der Gesetzgeber sich nur für Vorprüfung, und zwar in Verbindung mit einem Aufgebotsverfahren, entscheiden können. Die Vorprüfung erstreckt sich jedoch nicht auf die Nützlichkeit der Erfindung. Die bei dem Patentamte schriftlich anzubringende Anmeldung muß den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, „daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint";

auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen. Diese Fassung rührt von der Kommission her, im Entwurfe hieß es nur: das Patentamt kann die Beifügung von Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen und Probestücken verlangen. Abänderungen sind bis zur Bekanntmachung der Anmeldung zulässig. Nöthigenfalls verlangt das Patentamt Ergänzung binnen bestimmter Frist; wird dem nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen. (§§ 20 und 21.)

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers „einstweilen" die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§ 22, Abs. 1). Dieser einstweilige Schutz steht dem endgültigen — der ja ebenfalls die Anfechtung des Patentes nicht ausschließt — vollkommen gleich; nur daß er an die auflösende Bedingung der wirklichen Ertheilung des Patentes geknüpft ist. Die Kommission hat es für zweckmäßig gehalten, dies auszudrücken durch den Schlußsatz von § 26: „Mit der Versagung" des Patentes) „gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten". Die Folgerungen zu ziehen, mußte sie der Wissenschaft und der Praxis überlassen.

Wie aber, wenn das Patentamt zu der Ansicht gelangt, es sei kein Patent zu ertheilen? Der Entwurf unterschied hier zwei Fälle: 1) das Patentamt hält die Erfindung nicht für neu; 2) das Patentamt ist der Ansicht, daß die Erfindung unter die Ausnahmen in § 1 falle, oder daß der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nach den Naturgesetzen unmöglich sei (Perpetuum mobile u. dgl.). Im zweiten Falle sollte das Patentamt die Anmeldung einfach zurückweisen, im ersten Falle dagegen den Patentsucher von seiner Ansicht in Kenntniß setzen, dann aber, wenn dieser sich dabei nicht beruhigen würde, die Anmeldung bekannt machen, jedoch unter Ausschluß des einstweiligen Schutzes. Auf diese Weise hätte der Patentsucher seine Erfindung preisgegeben, ohne dafür einen weiteren Vortheil zu genießen, als die schwache Hoffnung, daß das Patentamt später von seiner Ansicht zurücktreten und das Patent, welches jedoch inzwischen durch Ausnutzung von Seiten Dritter seinen Werth verloren haben könnte, noch ertheilen werde. Andererseits wurde der Gewährung einstweiligen Schutzes von den Kommissaren mit Entschiedenheit widersprochen. Bei dieser Sachlage entschied sich die Kommission für den einfachsten Ausweg: den Fall unter 1) ganz so zu behandeln, wie den unter 2). Der Patentsucher, dessen Erfindung nicht für neu erachtet wird, kann sich beschweren, und dringt er damit nicht durch, so muß er sich mit denen trösten, deren Gesuch aus anderen Gründen abgewiesen wird.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht und daß gleichzeitig die Anmeldung nebst Beilagen beim Patentamte zur Ansicht ausgelegt wird. Innerhalb acht Wochen kann dann gegen die Ertheilung des Patentes Einspruch erhoben werden, weil die Erfindung nicht neu oder weil der Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Einrichtungen u. s. w. des Einsprechers entlehnt sei. Nach Ablauf der Frist

und Anstellung der etwa erforderlichen Ermittelungen faßt das Patentamt Beschluß, gegen welchen beiden Theilen die Beschwerde zusteht. Der endgültige Beschluß wird bekannt gemacht, und im Falle der Ertheilung des Patentes für den Patentsucher eine Urkunde ausgefertigt. (§§ 23 bis 26.)

Das Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme ist durch die Kommission in eingehenden Berathungen weiter ausgebildet worden. Gegenüber dem Entwurfe ist zunächst die Aenderung getroffen, daß das Patentamt den Antrag auf Einleitung des Verfahrens nicht zurückweisen kann. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Zunächst wird der Patentinhaber zur Erklärung binnen vier Wochen aufgefordert; erklärt er sich nicht, „so kann ohne Ladung und Anhörung der Parteien sofort nach dem Antrage entschieden, und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden" (im Entwurfe hieß es einfach: „so ergeht die Entscheidung nach dem Antrage". Andernfalls wird in einem näher geordneten kontradiktorischen Verfahren entschieden, wobei die Gerichte Rechtshülfe zu leisten haben. In der Entscheidung hat das Patentamt zugleich die Kostenfrage nach freiem Ermessen zu regeln. Gegen die Entscheidung kann binnen sechs Wochen Berufung eingelegt werden, welche an das Reichsoberhandelsgericht geht. (§§ 27 bis 32.)

In Betreff der Geschäftssprache verweist § 33 im Allgemeinen auf das Gerichtsverfassungsgesetz. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

d. Strafen und Entschädigung.

§ 34 lautet: „Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein." In der Kommission wurden verschiedene Aenderungsanträge gestellt; ein Mitglied wollte die Entschädigungspflicht auf die Fälle unwissentlicher Verletzung, und zwar im Falle entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Grundes bis zur Höhe der Bereicherung ausdehnen, ein anderes die Gefängnißstrafe nur im Falle des Unvermögens eintreten lassen. Die Mehrheit war jedoch, jenem ersten Antrage entgegen, der Ansicht, daß Ausdehnung der Haftung über die Fälle wissentlicher Verletzung hinaus zu großer Härte führen würde, zumal ein Uebersehen eines der Tausende von Patenten leicht vorkommen könne; der zweite Antrag wurde durch den Hinweis darauf beseitigt, daß es dem Rechtsbewußtsein widerstreite, die Vermögenden anders zu behandeln als die Unvermögenden, daß übrigens auch das Markenschutzgesetz die Gefängnißstrafe nicht blos aushülfsweise anwende.

Dem Markenschutzgesetze entspricht ebenso der von der Kommission eingeschaltete § 35 wegen öffentlicher Bekanntmachung eines verurtheilenden Erkenntnisses. Desgleichen § 36, die Zulässigkeit einer Buße statt der Entschädigung betreffend, nur daß die Buße hier doppelt so hoch — bis zu 10000 Mark — gespannt werden kann. Dasselbe gilt von § 39, welcher die Bestimmung der Höhe des Schadens der freien Ueberzeugung des Gerichts anheimstellt.

Nach § 37 tritt das Reichsoberhandelsgericht in allen bürgerlichen Patentstreitigkeiten an die Stelle der obersten Landesgerichte in derselben Weise, wie dies § 12 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 für Handelssachen bestimmt.

§ 38, von der Kommission eingeschaltet, setzt die Verjährungsfrist der bürgerlichen Klagen wegen Verletzung des Patentrechtes auf drei Jahre fest, und zwar rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung. Für die Verjährung der Strafen bleibt das Strafgesetzbuch maßgebend.

Endlich bestimmt § 40: „Mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: 1) wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien; 2) wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Gesetzes geschützt seien."

e. Uebergangsbestimmungen.

Was die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente anlangt, so ist den Inhabern die Wahl gelassen, ob sie dieselben nach Inhalt und Umfang unverändert behalten, oder mit einem Reichspatente vertauschen wollen. Eine Verlängerung kann jedoch im ersteren Falle nach dem 1. Juli d. J. nicht mehr gewährt werden. Im zweiten Falle unterliegt die Prüfung der Erfindung dem durch das vorliegende Gesetz vorgeschriebenen Verfahren; wegen mangelnder Neuheit ist jedoch die Ertheilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zu der Zeit, wo sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne von § 2 nicht mehr neu war. Dagegen ist — nach einem von der Kommission eingefügten Zusatze — das Patent zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes die Ertheilung des Patentes beansprucht oder Einspruch erhebt. Stößt ein Reichspatent mit dem Landespatente eines anderen Berechtigten zusammen, so hat das letztere in seinem Geltungsbereiche den Vorzug. Auf die fünfzehnjährige Dauer eines eingetauschten Reichspatentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden inländischen Patente bereits geschützt gewesen ist, für die übrige Dauer sind die gesetzlichen Gebühren (§ 8) zu entrichten. Durch ein solches Patent werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechtes bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt. (§§ 41 bis 44.)

§ 45 endlich setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Juli d. J. fest.

Ueberblickt man den Entwickelungsgang des vorliegenden Gesetzes, so wird man sagen dürfen, daß an ihm, wie kaum je an einem anderen Gesetze, ein großer Theil der Nation und insbesondere hervorragende Vertreter

der industriellen Kreise außerhalb des Reichstags in fruchtbarer Weise mitgewirkt haben, und daß erst durch diese langjährige Mitarbeit, durch den Kampf der Meinungen der Patentschutz nach und nach eine Gestalt gewonnen hat, welche den Widerspruch dagegen verstummen machte, weil er nunmehr — um es mit den Worten der Kommission des Patentschutzvereins [1]) auszudrücken — „aufhört zu sein, was er gegenwärtig in Deutschland ist: ein mit Geheimhaltung der Erfindung verbundenes Monopol, welches die Gewerbefreiheit einschränkt und den Fortschritt der Industrie hemmt, ohne dem Erfinder die entsprechenden Vortheile zu gewähren."

Die Bedeutung des Gesetzes für die deutsche Industrie bezeichnete in der Sitzung des Reichstags vom 1. Mai d. J. Ministerialdirektor Jacobi mit folgenden Worten, welche diese Darstellung abschließen mögen: „Die Möglichkeit der Leistung fehlt der deutschen Industrie nicht, und dafür ist Zeugniß gewiß auch das, was die deutsche Industrie im Ausland geleistet hat. Vieles, was heute englisches, amerikanisches Fabrikat heißt, ist, wenn man auf den Ursprung, die Personen zurückgeht, in Wirklichkeit deutsches Fabrikat. Wir wollen aber, daß, was deutsches Fabrikat ist und deutsche Erfindung, künftighin auch als solches in die Erscheinung tritt, und ich verstehe die heutige Agitation der Industrie so, daß sie gewillt ist, diesen Weg zu gehen: daß, was von Deutschen erfunden wird, künftig auch als deutsches Fabrikat und deutsche Erfindung in die Oeffentlichkeit trete. Das muß allerdings gesagt werden: wenn die Gesetzgebung die Wege beschreitet, die durch das Musterschutzgesetz beschritten sind und durch das Patentgesetz weiter verfolgt werden sollen, so heißt dies für die deutsche Industrie: die Gesetzgebung hat nun das Ihre gethan, nun thue auch die Industrie das Ihre; sie soll sich national gestalten und zu nationalem Selbstbewußtsein kommen, es soll auch auf dem wirthschaftlichen Gebiete der nationalen Ehre ihre volle Geltung werden."

[1] Einleitung zu dem revidirten Entwurf, S. 9.



Die Statistik des Deutschen Reiches und der größeren Staaten desselben.

Von

Carl Reichel,

Hilfsarbeiter im Königl. statistischen Büreau in München.

[Fortsetzung aus Heft II, S. 79.]

II. Statistik der größeren Staaten des Deutschen Reiches.

In Heft 2 dieses Jahrbuches S. 79 u. ff. wurde die Statistik des Deutschen Reiches als solchen behandelt. Obwohl die Publikationen statistischen Inhaltes, wie aus dieser Abhandlung hervorgeht, im Allgemeinen, soweit sie insbesondere vom Kaiserlichen statistischen Amte ausgehen, ihrer Zahl und ihrem Inhalte nach ebenbürtig an die Seite der von anderen Staaten ausgehenden Veröffentlichungen gestellt werden können, so erstrecken sie sich doch nicht auf alle Gebiete der Statistik. Der Hauptgrund liegt darin, daß sich die Kompetenz des Deutschen Reiches verfassungsgemäß nicht auf alle Staats-Verwaltungszweige erstreckt, vielmehr den Staaten des Deutschen Reiches in Beziehung auf verschiedene Verwaltungszweige theils volle, theils beschränkte Befugnisse eingeräumt sind (cf. Art. 3 der Deutschen Reichsverfassung). Die wesentliche Folge hiervon ist die, daß die einzelnen deutschen Staatsregierungen in Beziehung auf solche Verwaltungszweige, in welchen ihnen noch volle Kompetenz zusteht, aus eigener Machtvollkommenheit amtliche Erhebungen anordnen können, während sie in Beziehung auf solche Verwaltungszweige, auf welche die Kompetenz der Reichsregierung sich erstreckt, diese volle Unabhängigkeit nicht genießen, vielmehr an die desfalls von Reichsverwaltungs-Organen ausgehenden gemeinsamen Vorschriften gebunden erscheinen; indessen erscheinen sie in letzterer Beziehung befugt, neben den unmittelbar für Reichszwecke erforderlichen Erhebungen auch solche für die Landeszwecke anzuordnen und durchzuführen. So sind die Landesregierungen z. B. hinsichtlich des Unterrichtswesens und z. Z. auch noch bis zur Inkrafttretung der Justizgesetze in Beziehung auf die Gerichtspflege (Kriminal- und bürgerliche Rechtspflege)

vermöge ihrer Unabhängigkeit in diesen Verwaltungsgebieten befugt, selbständige Erhebungen anzuordnen und durchzuführen, während in Beziehung auf die Zollverwaltung die Statistik nach gleichen Grundsätzen aufgestellt wird. Hieraus erklärt sich, daß die Statistik der Staaten des Deutschen Reiches verschieden entwickelt ist. Diese Verschiedenheit erklärt sich aber auch hauptsächlich sowohl aus der Größe der Staaten selbst als auch aus der jeweiligen Entwicklung und Pflege der Statistik in denselben. Bei einer Vergleichung der statistischen Veröffentlichungen der deutschen Staaten wird sich ergeben, daß trotz dieser Verschiedenheit in der Entwickelung der Statistik doch von der statistischen Centralstelle (Büreau) eines jeden größeren Staates Veröffentlichungen ausgehen, welche die Konkurrenz mit anderen Staaten in Beziehung auf Werth und Inhalt von solchen nicht zu scheuen brauchen.

Neben diesen Veröffentlichungen gehen auch von anderen staatlichen Organen (Staatsministerien, Centralverwaltungsstellen ꝛc.) statistische Erhebungen aus, welche gleichfalls Beachtung verdienen. Ebenso sind auch Gemeinden, Vereine, Private ꝛc. im Dienste der Landes-, Provinzial- und Kommunalstatistik in solcher Weise thätig, daß ihrer gleichfalls veranlaßten Falles gedacht werden muß. In Beziehung auf die Kommunalstatistik insbesondere darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß in einigen größeren Städten eigene sogenannte „städtische statistische Büreau" bestehen, welche berufen sind, die Statistik hauptsächlich zum Zwecke lokaler Verwaltung zu pflegen. [1]

Da die statistischen Publikationen, welche von den verschiedenen statistischen Büreau (Landesbüreau, Kommunalbüreau), sonstigen staatlichen Organen, von Vereinen und Privaten ausgehen, von Jahr zu Jahr zahlreicher werden, ist es erklärlich, daß es selbst für Einen, der diesen Publikationen stete Aufmerksamkeit widmen will, schwierig ist, aus ihnen nur das Wichtigste ausfindig zu machen. Wenn bei der Vielheit dieser Publikationen einer oder der anderen in Nachstehendem nicht gedacht wird, so mag dies deshalb entschuldigt werden. Erstrecken sich ja selbst oft die „Litteraturberichte" in den einzelnen statistischen Zeitschriften nicht auf alle statistischen Erscheinungen. Zur Verhütung solcher Lücken dürfte es sich empfehlen, daß die einzelnen Landesbüreau in ihren statistischen Zeitschriften ꝛc. in den „Litteraturnachweisen" sämmtlicher Veröffentlichungen dieser Art, soweit sie ihr Land betreffen, nur kurze Erwähnung machen würden. Aus diesen „Litteraturnachweisen" könnte Seitens des Kaiserlichen statistischen Amtes ein solcher für das ganze Deutsche Reich hergestellt werden. —

Zur eigentlichen Aufgabe, die Statistik der größeren deutschen Staaten des Deutschen Reiches zu behandeln, übergehend, sei im Vorneherein erwähnt, daß nicht alle deutsche Staaten in gleicher Weise hauptsächlich aus dem Grunde Berücksichtigung finden können, damit der Umfang gegenwärtiger Abhandlung nicht überschritten werde.

Wie im ersten Theil wird der Stoff möglichst systematisch zu ordnen

---

[1]) Solche „städtische statistische Büreau" bestehen z. B. in Berlin, Breslau, Altona, München, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Frankfurt; die statistischen Büreau in Bremen, Hamburg und Lübeck sind eigentlich staatliche.

gesucht, in der Weise, daß unter Zugrundelegung der von dem internationalen statistischen Kongreß in seiner Versammlung zu Haag (1869) beschlossenen Eintheilung und in der dort aufgestellten Ordnung die Materien, welche jeweils in dem Staate vertreten sind, behandelt werden.[1])

Nachdem in Vorstehendem der Umfang der Aufgabe der Abhandlung selbst bestimmt ist, gehen wir zur Statistik der einzelnen Staaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen ꝛc.) über. Indessen sollen die Publikationen auch der kleineren deutschen Staaten nicht ganz unerwähnt gelassen werden.

Was die größeren Staaten betrifft, so werden wir über die Publikationen statistischen Inhaltes, welche im Laufe des Jahres oder für das Jahr 1876[2]) erschienen sind, in der Weise uns verbreiten, daß, soweit möglich, dieselben vollständig ihrem Titel und Gegenstand nach aufgeführt werden. Mit dem Inhalt selbst wird sich in möglichster Kürze befaßt und werden hieraus veranlaßten Falls nur die wichtiger erscheinenden Daten besonders hervorgehoben werden. Auf Einzelheiten hierbei einzugehen, würde dem Zwecke dieser Abhandlung, welche nur allgemein referiren will, widersprechen.

Preußen.

Die Publikationen, welche die amtliche Statistik des Königreiches Preußen zum Gegenstande haben, scheiden sich in:

1) Preußische Statistik (amtliches Quellenwerk), herausgegeben in zwanglosen Heften vom Königl. statistischen Büreau in Berlin;
2) Zeitschrift des Königl. preußischen statistischen Büreau, von welcher im Jahre 1876 der 16. Jahrgang in Heften erschienen ist;
3) Jahrbuch für die amtliche Statistik des Königreiches Preußen, von welchem im Laufe des Jahres 1876 der IV. Jahrgang (I. Jahrgang 1863, II. Jahrgang 1867, III. Jahrgang 1869) erschienen ist[3]);

---

[1]) Die obenerwähnte Eintheilung ist folgende: 1) Land; 2) Bevölkerung, Stand, Nationalitäten, Bewegung mit Ausnahme der Todesursachen, Todesursachen und Hygiene, Mortalitätstafeln; 3) Grundeigenthum, a) mit Ausschluß der Gebäude, b) Gebäude; 4) Landwirthschaft; 5) Viehzucht; 6) Weinbau; 7) Forstwirthschaft, Jagd; 8) Fischerei; 9) Bergwerke und Hütten; 10) Industrie; 11) Handel; 12) Schifffahrt (zur See, auf Flüssen); 13) Transportanstalten (Post und Telegraph, Eisenbahnen); 14) Versicherungswesen (Lebens-, Feuer-, landwirthschaftliche, Transport-Versicherung); 15) Kreditinstitute und Volksbanken; 16) Selbsthilfe (Sparkassen, Unterstützungs- und Invalidenkassen); 17) Oeffentliche Wohlthätigkeit; 18) Kultus; 19) Oeffentlicher Unterricht; 20) Rechtspflege (Civil- und Handelsrechtspflege, Strafrechtspflege); 21) Gefängnißwesen; 22) Finanzen; 23) Armee; 24) Seemacht. Beigefügt ist noch 25) Preise; 26) Gesetzgebende Faktoren.

[2]) In dem ersten Theil, welcher die Statistik des Deutschen Reiches behandelte, ist der Publikationen, welche bis Oktober 1876 erschienen sind, gedacht (s. Heft 2, S. 80), indessen sind anmerkungsweise auch die nach Oktober 1876 erschienenen erwähnt (vgl. z. B. S. 82 und 93).

[3]) In Nachfolgendem ist dieses Jahrbuch häufig lediglich als „Jahrbuch" citirt.

4) „Statistische Korrespondenz", welche gleichfalls vom preußischen statistischen Büreau seit 1874 herausgegeben wird. Sie enthält außer allgemeinen resumirenden Mittheilungen über die Statistik des preußischen Staates auch Notizen über die Statistik der außerdeutschen Staaten. [1])

Außer diesen Druckschriften, von welchen die unter 1 bis 3 genannten eigentlich amtliches Quellenwerk bilden, gehen noch von oder aus Anlaß von einzelnen Staatsministerien Veröffentlichungen aus, wie z. B. vom preußischen Justizministerium, welches in seinem „Justizministerialblatte für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege (38. Jahrgang), Berlin 1876", statistische Mittheilungen über die „Geschäftsverwaltung der Justizbehörden", sowie über die „vorläufige Entlassung von Strafgefangenen" im Jahre 1876 veröffentlicht hat. Ebenso finden sich im „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen" über Unterrichtswesen statistische Daten. Auch andere Staatsministerien haben Resultate amtlicher Erhebungen veröffentlicht oder deren Veröffentlichung veranlaßt. [2])

Dieser sowohl, wie der Publikationen, welche Seitens einzelner Vereine, Korporationen und Privaten ausgehen, werden wir an betreffender Stelle Erwähnung thun.

Schon aus der Aufführung aller dieser verschiedenen Publikationen läßt sich entnehmen, daß in Wirklichkeit „der Strom der Statistik in breitem Bette fließt" (cf. obengenanntes Jahrbuch, 1876, Vorwort).

Betrachten wir dieses Jahrbuch selbst, so enthält dasselbe eine Fülle statistischer Daten, welche wir unmöglich vollständig und in detaillirter Weise, sondern nur in allgemeinen Zügen behandeln können. Vielfach wird sich auch mit der textlichen oder anmerkungsweisen Anführung der Nachweisungen, welche das Jahrbuch enthält, begnügt werden müssen, um nicht zu ausführlich zu werden. Dies wird insbesondere bei solchen Materien geschehen, wo das Jahrbuch selbst aus anderen Veröffentlichungen als Quellen geschöpft hat. Nur da, wo es selbst als Quellenwerk erscheint, werden gegebenen Falls die Daten ihm selbst entnommen und soweit möglich in allgemeinen Umrissen vorgeführt.

Theilen wir das gesammte vorliegende statistische Material nach dem oben S. 83 bezeichneten Systeme ein, so finden wir in Preußen fast jede der dort aufgeführten Materien vertreten. In welchem Grade dies jeweils der Fall ist, entnehmen wir aus Folgendem:

1.

Land (Staatsgebiet).

Ueber das Staatsgebiet findet sich in dem obenerwähnten Jahrbuche für die amtliche Statistik (erste Hälfte) S. 1—56 [3]) ein eigener Ab-

[1] Die obenerwähnten Publikationen erschienen sämmtlich im Verlag des preuß. statistischen Büreau. (Dr. Engel.)

[2]) Siehe z. B. unten S. 95 Ueber die Organe, welche in Preußen für die Statistik thätig sind, vgl. auch die Druckschrift von Dr. Georg Mayr, Königl. Ministerialrath &c., „Die Organisation der amtlichen Statistik und der Arbeitsthätigkeit der amtlichen Büreau", München 1876, Verlag von Adolf Ackermann, S. 12—14.

[3]) Das Jahrbuch ist in zwei Hälften (erste und zweite Hälfte) erschienen. Der Kürze halber werden wir in Folgendem die eine mit I, die zweite mit II bezeichnen.

schnitt, in welchem insbesondere die geographische Lage des Staates, Meteorologie, administrative Eintheilung, der Flächeninhalt, die Gemeinden, Wohnplätze, Standesamtsbezirke ꝛc., behandelt sind. Wir unterlassen es, aus den dortigen Daten auch nur einige hervorzuheben.

Eine kleinere Abhandlung über die „Zahl der Wohnplätze im preußischen Staate" von Karl Brämer, in welcher Daten aus der Zeit, für welche Nachweisungen vorliegen, bis auf das Jahr 1871 vorgeführt sind, darf nicht gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden. Hiernach stellte sich im Jahre 1871 die Zahl der Wohnplätze in preußischen Stadtgemeinden auf 8197, in Landgemeinden auf 78,112, in Gutsbezirken auf 27,829, im Ganzen auf 114,138 Ortschaften. Die Daten zu dieser Abhandlung sind dem in 11 Heften (je eines für eine Provinz) in den Jahren 1873 und 1874 veröffentlichten Werke „Die Gemeinden und Gutsbezirke des preußischen Staates und ihre Bevölkerung nach den Urmaterialien der allgemeinen Volkszählung vom 1. December 1871, bearbeitet und zusammengestellt vom Königl. statistischen Büreau", Berlin 1873, 1874, Verlag des Königl. statistischen Büreau, entnommen.

2.

Bevölkerung.[1]

a) Ueber den Stand der Bevölkerung geben mehrere Publikationen Aufschluß:

1) Der die Bevölkerung des preußischen Staates behandelnde Abschnitt gibt Nachweisungen über die Bevölkerung auf Grund der Zählung vom 1. December 1871 unter Beifügung der Ergebnisse für die Kommunaleinheiten von über 2000 bis mit 20,000 Einwohnern auf Grund der Zählungen von 1871, 1867 und 1864, und für die Städte von jetzt mehr als 20,000 Einwohnern auch auf Grund früherer Zählungen (1861—1840).

2) Die als definitiv bezeichneten Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 sind in dem IV. Theile des preußischen Jahrbuches (Nachtrag) nach Kreisen (Landrathsamtsbezirken), Bezirken und Provinzen des preußischen Staates mitgetheilt. Dieselben sind indessen noch nicht als definitive zu betrachten, da die Ergebnisse der Stadt Berlin zur Zeit der Drucklegung dieses Nachtrages noch nicht definitiv vorlagen und daher auch der definitive Abschluß für Preußen nicht zu machen gewesen ist. Aus diesem Grunde unterlassen wir es, den Daten, welche unter „Statistik des Deutschen Reiches", Heft 2, S. 82 dieses Jahrbuches in der Anmerkung für Preußen veröffentlicht worden sind und welche allein als die definitiven zu gelten haben, Weiteres beizufügen.[2]

---

[1]) Ueber „Bevölkerung" als Gegenstand der Statistik des Deutschen Reiches vgl. dieses Jahrbuch, Heft 2, S. 82—86.

[2]) Vgl. übrigens auch die in der Registrande der geographisch-statistischen Abtheilung des großen Generalstabes „Neues aus der Geographie, Kartographie und Statistik Europa's und seiner Kolonien", 7. Jahrgang Berlin 1877, im Nachtrage

3) Nicht unerwähnt darf die in der besonderen Beilage zu Heft I und II der Zeitschrift des Königl. statistischen Büreau, Jahrgang 1876, gegebene Veröffentlichung der „vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 im Königreiche Preußen" gelassen werden. Es soll dieses Heft den ersten Theil des die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 enthaltenden amtlichen Werkes das Heft XXXIX der „Preußischen Statistik" bilden. [1]

4) Ueber die „erwerbsthätige" Bevölkerung s. unten S. 96.

b) Die Bewegung der Bevölkerung, und zwar vorerst die natürliche Bewegung der Bevölkerung ist in dem preußischen Jahrbuche gleichfalls eingehend behandelt. Es finden sich daselbst unter Anderem Nachweisungen:

1) über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in den Jahren 1871—1874 im ganzen preußischen Staate (S. 89);

2) über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im Jahre 1874 nach einzelnen Provinzen und Bezirken (S. 92 u. ff.).

Was die Sterbefälle betrifft, so sind die Todesursachen und Hauptaltersklassen der verstorbenen Personen, sowie auch die Kindersterblichkeit besonders eingehend behandelt.

Das Quellenwerk zu den im Jahrbuche vorgeführten Daten bilden jedenfalls die Hefte XXIX und XXXVI, 2. Abtheilung der preußischen Statistik, von welchen Heften das erstere die „Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1868—1872", das letztere die „Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1873 und 1874" enthält. [2])

In der Zeitschrift des Königl. preußischen statistischen Büreau 1876, S. 93—103 finden sich im Anschlusse an die im Jahrbuche wie im genannten Quellenwerke vorgeführten Daten für das Jahr 1875 die „vorläufigen Ergebnisse der standesamtlichen Eintragungen der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle" mitgetheilt. Weiter sind in dieser Zeitschrift S. 221—234 die Daten über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle bei der Civil- und Militärbevölkerung des preußischen Staates im Jahre 1875" vorgeführt. In der besonderen Beilage zur Zeitschrift, Heft III und IV ist der „Stand und Bewegung der Bevölkerung in den landräthlichen Kreisen bezw. Oberamtsbezirken und selbständigen Städten „des preußischen Staates im Jahre 1875" zum Gegenstande einer besonderen Publikation gemacht worden. Das eigentliche Quellenwerk bezüglich der Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1875 bildet Heft XLII der „preußischen Statistik".

S. 426 veröffentlichten Ergebnisse nach der definitiven Feststellung. Hiernach stellt sich die Bevölkerung Preußens mit Lauenburg auf 25,742,482 Personen (nach der Veröffentlichung des Kaiserl. statistischen Amtes auf 25,742,404 — Band XX der Statistik des Deutschen Reiches, Vierteljahrshefte S. VIII, 67 —), und zwar 12,692,431 männliche und 13,050,051 weibliche Personen. Das Herzogthum Lauenburg zählte 24,733 männliche und 24,075 weibliche, im Ganzen 48,808 Personen.

[1] Um übrigens die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 nicht allein für Preußen, sondern auch für die übrigen deutschen Staaten vorzuführen, wird im Anhange zu diesem Hefte 3) eine der „Statistik des Deutschen Reiches" Band XX ꝛc. entnommene Tabelle veröffentlicht.

[2]) Ueber die Todesursachen vgl. Weiteres unten S. 89 und 91.

Um aus dem reichhaltigen Inhalte der erwähnten Veröffentlichungen nur einzelne Daten über die Zahl der Geborenen, Gestorbenen und Eheschließungen zu entnehmen, folgt nachstehende Uebersicht:

in dem Jahre	Es betrug die Zahl			sonach betrug der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen
	der Geborenen mit den Todtgeborenen	der Gestorbenen mit den Todtgeborenen	der Eheschließenden (Paare)	
1875	1,082,723	724,804	230,841	357,919
1874	1,052,306	692,907	244,773	359,399
1873	1,028,276	739,250	252,872	289,026
1872	1,023,005	765,360	255,421	257,645
1871	867,056	743,395	195,974	123,661
1870	978,598	706,051	181,539	272,547
1869	958,264	671,367	216,914	286,897
1868	925,529	696,447	212,958	229,082
1867	921,798	651,538	222,466	270,260

Es wäre von großem Interesse, die specielleren Daten z. B. hinsichtlich der Geburten über deren Jahreszeiten, Geschlecht, Ehelichkeit und Unehelichkeit, Lebend= und Todtgeborene, Mehrgeburten, Religionsbekenntniß der Eltern, Stand, Beruf und Erwerbszweig derselben, hinsichtlich der Sterbefälle über deren Jahreszeiten, Geschlecht, Familienstand, Alter der Gestorbenen, Stand, Beruf und Erwerbszweig der letzteren und speciell auch über die Sterblichkeit der Kinder 2c. vorzuführen, allein bei der engen Grenze, welche sich gegenwärtige Abhandlung gesetzt hat, muß es dem Interessenten selbst überlassen werden, sich die bezüglichen Nachweise aus den obigen Veröffentlichungen zu verschaffen.

Was indessen speciell die Mehrgeburten anlangt, so darf der Tabelle, welche in der Zeitschrift des preuß. statistischen Büreau's 1876 S. 194 über dieselben für den Zeitraum 1824—1874 veröffentlicht ist, Erwähnung geschehen. Hiernach betrug z. B. im Jahre 1874 die Gesammtzahl der Entbindungen 1,039,471, die Zahl der Fälle mit Mehrlingsgeburten 12,714, es kommen sonach auf 1000 Entbindungen Mehrgeburten 12,231.

Geboren wurden

Zwillinge	12,594,
Drillinge	119,
Vierlinge	1.

Die Gesammtzahl der in Mehrlingsgeburten überhaupt Geborenen betrug 25,549.

Von den Zwillingsgeburten	waren	männliche	12,841,	weibliche	12,347,
„ „ Drillingsgeburten	„	„	157,	„	200,
„ der Vierlingsgeburt	„	„	1,	„	3.

Ueber die Kindersterblichkeit im preußischen Staate während des Jahres 1875 enthält die „Statistische Korrespondenz" S. 15 und 16 werthvolle Beiträge und zwar über die Sterblichkeit während des ersten Lebensmonats, während der einzelnen Monate des ersten Lebensjahres, sowie während der ersten fünf Lebensjahre.

Auf die Bewegung der Bevölkerung ist von großem Einfluß die Ein- und Auswanderung. In dem Quellenwerke, welches hierüber in dem 26. und 36. Hefte (1. Abth.) der „Preußischen Statistik", sowie in dem Jahrbuche für die amtliche Statistik I, S. 133 und 134, und im Anschlusse hieran in der Zeitschrift, 1876, S. 79—92, über den „Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in den Jahren 1872 und 1875 (mit Rückblicken auf die Ein- und Auswanderung in den Vorjahren)" enthalten ist, ist festgestellt, daß in dem Zeitraum von 1844—1875 einschließlich 781,797 Personen ausgewandert, 137,195 Personen dagegen eingewandert sind. (Vgl. hierüber Näheres in der Zeitschrift 1876, S. 79.)

In der „Statistischen Korrespondenz" S. XVI sind allgemeine Daten mitgetheilt, um die natürliche Zunahme der preußischen Bevölkerung in den letzten 4 Jahren (1872—1875) ersichtlich zu machen.

Hiernach sind

im Jahre	geboren	gestorben	betrug der Ueberschuß
1872	1,023,005	765,360	257,645
1873	1,028,276	739,250	289,026
1874	1,052,306	692,907	359,399
1875	1,079,679	724,269	355,410
1872—1875	4,183,266	2,921,786	1,261,480

Zunahme durch Erwerbung des Ostjadegebietes	2181
Verlust durch Theilung des Kommunionsbezirkes	428
Zunahme überhaupt	1,263,233
Volkszunahme nach dem Ergebniß der Zählungen von 1871 und 1875	1,060,843
Verlust durch Mehrauswanderung in den 4 Jahren	202,390

Weiter sind a. a. O. S. 18 einzelne Daten mitgetheilt, aus welchen über „die natürliche Zunahme der Bevölkerung und die Wanderungen in den Provinzen und den größeren Städten Preußens" einige Anhaltspunkte gewonnen werden können. Es ist hieraus insbesondere ersichtlich, welche Provinzen bezw. Städte durch Wanderung an Bevölkerung zu- resp. abgenommen haben. Im Anschlusse an die Mittheilungen finden sich a. a. O. S. 22 für die durch ihren Gewerbfleiß hervorragenderen Städte und Kreise Nachweisungen, aus welchen der Einfluß der Zu- und Wegzüge auf den Bevölkerungsstand für die Jahre 1871 mit 1875 zu erkennen ist. Was die Todesfälle anlangt, welche auf die natürliche Bewegung der Bevölkerung von Einfluß sind, so sind es

einzelne Todesarten,[1] welche zum Gegenstande besonderer Darstellungen gemacht werden: es sind dies die tödtlichen Verunglückungen 2c. und die Selbstmorde.

Wer sich über die tödtlichen Verunglückungen in Preußen in den Jahren 1869—1875 genau orientiren will, findet im Jahrbuch für amtliche Statistik I, S. 99 u. ff., für die Jahre 1869—1873, ebendaselbst I, S. 108 u. ff. für das Jahr 1874, sowie in dem amtlichen Quellenwerke „Preußische Statistik“, Heft 18, „Die Verunglückungen, Tödtungen und Verletzungen von Personen durch Zufall und Unvorsichtigkeit und eigene oder fremde straffällige Schuld“ für die Jahre 1869—1872, und in Heft 38 „Die Verunglückungen 2c. in den Jahren 1873, 1874 und 1875“ enthaltend, die gewünschten Nachweise.

Ueber die tödtlichen Verunglückungen in den preußischen (und englischen) Bergwerken 1874 und 1875 vgl. „Statistische Korrespondenz“ S. 10 und 11.

Was die Selbstmorde in Preußen betrifft, so finden sich über solche im Jahrbuche I, S. 126 u. ff. für die Jahre 1869—1873 Nachweisungen mit Unterscheidung nach Zahl, Art, Ort, Zeit und Motiven der Selbstmörde, nach persönlichen Verhältnissen der Selbstmörder 2c., sodann a. a. O. I, S. 131 Daten über die in den Regierungsbezirken, Provinzen im Jahre 1874 vorgekommenen Selbstmorde. Weiteres Quellenwerk bieten der XI. und XIV. Jahrgang der Zeitschrift des preußischen statistischen Büreau's für die Jahre 1869—1872, sowie die Vorjahre. Im Anschluß an die dortigen Abhandlungen finden sich für die Jahre 1873, 1874 und 1875 in Heft 38 die detaillirtesten Nachweise über die Selbstmorde. Diesen Quellen sowohl, wie der Skizze in der „Statistischen Korrespondenz“, S. 68, entnehmen wir die Thatsache, daß sich im Jahre 1875 die Zahl der Selbstmorde wesentlich erhöht hat.

Ihren Tod durch Selbstmord haben nämlich gesucht:

				unter 100	
im Jahre	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
1869	2570	616	3186	80,66	19,34
1870	2334	629	2963	78,77	21,23
1871	2183	540	2723	80,17	19,83
1872	2363	587	2950	80,10	19,90
1873	2216	610	2826	78,41	21,59
1874	2527	548	3075	82,18	17,82
1875	2683	595	3278	81,85	18,15

An der angeführten Stelle finden sich auch Nachweise darüber, wie sich die Selbstmörder nach Alter, Familienstand, Beweggründen, Todesarten, Monaten 2c. vertheilen. Aus denselben verdienen insbesondere die Daten über die gewählten Todesarten hervorgehoben zu werden.

---

[1] Ueber die Todesursachen überhaupt s. unten S. 91.

Es machten ihrem Leben ein Ende

	Personen					
	1873		1874		1875	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
durch						
Erhängen	1433	249	1613	259	1746	260
Ertränken	340	273	312	158	320	238
Erschießen	265	3	383	6	339	6
Einnehmen fester und flüssiger Gifte	35	37	47	39	70	47
Schnitt in den Hals	79	20	69	15	76	13

Ueber die Hygiene (Gesundheitspflege) sind Nachweisungen enthalten:

1) im Medicinalkalender für den preußischen Staat auf das Jahr 1877, Berlin 1877, Verlag von August Hirschwald;
2) in der Zeitschrift des Königl. preußischen statistischen Büreau's S. 247 u. ff. (1876) über „Die Verbreitung des Heilpersonals, der Apotheken und der Heilanstalten in Preußen nach dem Stande vom 1. April 1876" mit historischen Rückblicken und Beiträgen für die Apothekerfrage von Dr. med. Albert Guttstadt.[1])

In dem Medicinalkalender findet sich ein Verzeichniß der Bade- und Brunnenkurorte, sowie Nachweisungen über das Heilpersonal nach der Erhebung vom 1. April 1875 (angeordnet in Folge Bundesrathsbeschlusses vom 24. Oktober 1875 — vgl. Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches, Band XX, S. I, 229 —).

Die Ergebnisse dieser Erhebung sind in der preußischen Zeitschrift a. a. O. ausführlich behandelt. Diese Abhandlung verbreitet sich insbesondere über:

A. Heilpersonal, und zwar 1) Aerzte (mit Berücksichtigung der Studirenden der Medicin und der medicinischen Promotionen und Approbationen), 2) Zahnärzte, 3) Hebeammen, 4) Heildiener, 5) ausgebildete Krankenpflegerinnen, 6) Thierärzte (mit Berücksichtigung der Frequenz der Thierarzneischulen und der ertheilten Approbationen);

B. Apotheken, Dispensiranstalten und pharmazeutisches Personal;

C. Heilanstalten.

Wir heben aus der ausführlichen Abhandlung Nachfolgendes hervor:
Die Zahl der Aerzte betrug in Preußen (und zwar in den alten und neuen Provinzen):

1867 : 8069, 1871 : 7635, 1876 : 8445,

sonach kommt 1 Arzt auf Einwohner

1867 : 2971, 1871 : 3230, 1876 : 3042.

[1]) In dem unter der Presse befindlichen Heft XLIII der preußischen Statistik wird das amtliche Quellenwerk in den oben erwähnten Beziehungen veröffentlicht.

Besondere Erwähnung verdient auch die vergleichende Uebersicht über die Vertheilung der Apotheken auf die Bevölkerung in 1) Staaten mit Schutzsystem, 2) Staaten mit gemischtem Systeme, 3) Staaten mit freiem Niederlassungsrecht. Der Verfasser kommt auf Grund derselben zu dem Schlusse, daß das Koncessionssystem der Apotheker dem Publikum Vertrauen zur Zuverlässigkeit der Arzneibereitung und zur richtigen Verabfolgung der Medikamente einflößt. [1])

Auf dem Gebiete der Medicinalverwaltung werden, wie in der Zeitschrift des Königl. preußischen statistischen Büreau's 1876 S. 205 hervorgehoben ist, die sog. „Medicinalberichte" immer zahlreicher. An der angeführten Stelle ist drei solcher gedacht; es sind folgende:

1) Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen der Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1874 von Regierungs- und Medicinalrath Professor Bockendahl (Druck von Schmidt & Klaunig, Kiel 1875);

2) Bericht über den Stand und die Verwaltung des Sanitäts- und Veterinarwesens im Regierungsbezirke Potsdam in den Jahren 1869 bis 1874 von Fr. C. Kanzow, Regierungs- und Medicinalrath (Potsdam, Verlag von Eduard Döring, 1876);

3) Bericht über die Verwaltung und den Stand des Medicinal- und Veterinarwesens des Regierungsbezirkes Köslin für das Jahr 1873 von Fr. E. L. Schwartz, Regierungs- und Medicinalrath, Köslin 1875 (gedruckt bei Herdeß).

Unter Anderem enthalten diese Medicinalberichte über die Regierungsbezirke (Provinzen) medicinal-statistische Nachweisungen und verdienen deshalb besondere Hervorhebung (Näheres s. Zeitschrift a. a. O.).

Ueber die „Todesursachen" enthalten die Hefte 29, 36 und 43 [2]) der preußischen Statistik, welche die „Bewegung der Bevölkerung während der Jahre 1868—1872, 1873 und 1874, sowie 1875" behandeln, eingehende Nachweisungen.

Sowohl bezüglich dieser Nachweisungen, wie der in dem „Korrespondenzblatt des niederrheinischen Vereines für öffentliche Gesundheitspflege", Band V, Köln 1876, Verleger: Niederrheinischer Verein für öffentliche Gesundheitspflege, für einzelne dem Vereine angehörende Städte und Gemeinden veröffentlichten „Mortalitätsstatistiken" wird sich, um nicht zu ausführlich zu werden, auf Allegirung beschränkt. Ebenso wenig kann näher auf die Skizze eingegangen werden, welche in der „Statistischen Korrespondenz" S. 34 über das „durchschnittliche Sterbealter von Beamten in Preußen" enthalten ist. [3])

---

[1]) Auch das Jahrbuch enthält in seiner zweiten Hälfte S. 167 u. ff. einige Nachweisungen über Gesundheitspflege, und zwar über
1) Heilpersonal im preußischen Staate am Schlusse des Jahres 1873;
2) Thierärztliches Personal im Jahre 1874;
3) Heilanstalten in Preußen und deren Krankenbestand am 1. December 1871.

[2]) Heft 43 befindet sich, wie oben erwähnt, noch unter der Presse.

[3]) Vgl. über einzelne Todesursachen auch noch oben S. 89.

3.

Grundeigenthum (mit Einschluß der Gebäude).

Hierüber enthält das Jahrbuch I, S. 136 u. ff. außer Anderem:

1) eine Uebersicht über den Bestand der Liegenschaften und der davon zu entrichtenden Grundsteuer in den altpreußischen Provinzen (für die Jahre 1874 und 1875), in welcher neben einer Unterscheidung der steuerpflichtigen, steuerfreien Liegenschaften, sowie wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertragslosen Grundstücke, Hofräume 2c. nach einzelnen Regierungsbezirken besondere Nachweise für jede dieser Kategorien, gegebenen Falls nach Mutterrollenartikeln, Kulturabschnitten (Parzellen), Kultur- und Klassenabschnitten, Flächeninhalt und Reinertrag besonders vorgeführt sind;

2) eine Uebersicht über den Bestand an Gebäuden und der davon zu entrichtenden Steuer für die Jahre 1874 und 1875, gleichfalls nach Regierungsbezirken mit Unterscheidung der Anzahl der Nummern der Gebäudesteuerrollen, der Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude, der steuerfreien Gebäude und des Jahresbetrages der Gebäudesteuer.

4.

Landwirthschaft.

In Beziehung auf die Landwirthschaft enthält das Jahrbuch I, S. 159 Nachweisungen über die in Land- und Forstwirthschaft und Fischerei thätige Bevölkerung nach der Zählung vom 1. December 1871. In Beziehung auf das Personal, welches mit der Landwirthschaft sich beschäftigte, entnehmen wir hieraus:

Gezählt wurden	Personen männlich	Personen weiblich
Unternehmer, d. h. Besitzer oder Pächter, welche		
a) ausschließlich Landwirthschaft treiben	812,533	71,629
b) hauptsächlich Landwirthschaft treiben	111,880	3261
c) als Nebengeschäft Landwirthschaft treiben	66,254	1828
Angestellte (Administratoren, Inspektoren, Verwalter 2c.), welche		
a) ausschließlich Landwirthschaft treiben	27,567	11,438
b) hauptsächlich Landwirthschaft treiben	792	191
c) als Nebengeschäft Landwirthschaft treiben	877	677
Gehilfen, Lehrlinge, Knechte, Mägde 2c., welche		
a) ausschließlich Landwirthschaft treiben	1,118,209	768,376
b) hauptsächlich Landwirthschaft treiben	18,308	3061
c) als Nebengeschäft Landwirthschaft treiben	16,848	1012
zusammen	2,173,268	861,473.

Wer mittelst dieser Daten vergleichende Studien mit der erwerbsthätigen Bevölkerung überhaupt machen will, findet in dem Jahrbuche I, S. 134 (4) über die erwerbsthätigen physischen Personen das nöthige Ziffermaterial.

Darnach wurden ermittelt

Selbständige in Besitz, Beruf und Erwerb	2,212,946	578,126
Angestellte	339,784	35,279
Gehilfen und Arbeiter (mit Einschluß der Taglöhner und Handarbeiter, sowie der Dienenden mit und ohne eigenen Haushalt)[1]	4,009,700	1,351,705.

Die Ernteerträgnisse und zwar die des Jahres 1874, ausgedrückt in den Theilzahlen einer Mittelernte, diese = 1,00 gesetzt, sind im Jahrbuche I, S. 162 u. ff. für die einzelnen Provinzen, Regierungsbezirke, bezw. Landdrosteibezirke behandelt. Dortselbst finden sich auch Nachweisungen über das Durchschnittsgewicht der Körner, sowie die Erdrusch-nachrichten für das Jahr 1874, d. h. Angaben über den Körnerertrag nach einzelnen Provinzen 2c.

Die Ernteergebnisse werden auch in dem „Deutschen Reichsanzeiger und Königl. preußischen Staatsanzeiger" alljährlich veröffentlicht. So sind z. B. die Ernteerträgnisse des Jahres 1876 in der ersten Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger Nr. 301 (1876), die Erdruschnachrichten in der ersten Beilage zu Nr. 88 (1877) abgedruckt.

Die inländische Tabakproduktion findet sich im Jahrbuche I, S. 172 und 173 und zwar für die Jahre 1871/72 mit 1873/74 nach Provinzen nachgewiesen.

Hiernach wurden in Preußen gewonnen:

		Ar	Ctr.	per Hektar Ctr.	Mittlerer Preis per Ctr. getrockneter Blätter Mark
1871/72	auf	592,505	198,890	33,6	23,23
1872/73	„	720,738	265,670	36,9	28,50
1873/74	„	853,343	313,946	36,8	19,50

Das Quellenmaterial, welches hierzu in der besonderen Veröffentlichung des Kaiserlichen statistischen Amtes „Der Tabak im Deutschen Zollgebiete. Berlin 1873" für das Jahr 1871/72 mit Darlegung der Ergebnisse früherer Jahre, sowie in dem Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, Band II, S. IV 1 u. ff., für 1872/73, Band VIII, S. VI 78 u. ff. für 1873/74 enthalten ist, findet seine Fortsetzung in den weiteren Publikationen (Band XIV, S. IX 1 u. ff., Band XX, S. VIII 19 u. ff.).

Darnach wurden gewonnen in Preußen:

		Ar	Ctr.	per Hektar Ctr.	Mittlerer Preis per Ctr. getrockneter Blätter Mark
1874/75	auf	593,353	229,124	38,6	22,50
1875/76	„	588,825	215,551	36,7	18,50

[1]) An Taglöhnern und Handarbeitern wurden 1,266,447 männliche und 607,819 weibliche, an Dienenden mit eigenem Haushalt 44,549 männliche und 8065 weibliche, ohne solchen 21,738 männliche und 53,243 weibl. Personen gezählt.

Die die Landwirthschaft behandelnde Abtheilung des Jahrbuches läßt auch Daten entnehmen über die Akkordlohnsätze der freien ländlichen Arbeiter, verglichen mit den Taglohnsätzen, sowie über das Jahreseinkommen der ländlichen Arbeiter; ferner finden sich daselbst Nachweisungen über die Taglohnsätze der freien ländlichen Arbeiter, verglichen mit den Roggenpreisen. Eine weitere Uebersicht [1]) gestattet Einblicke in das landwirthschaftliche Vereinsleben in Preußen, indem der Bestand der Vereine im Jahre 1873, deren Hauptzwecke, sowie die Zeit der Errichtung derselben nachgewiesen sind. Hiernach waren im Jahre 1873 im Ganzen 937 landwirthschaftliche Vereine vorhanden, von welchen 756 allgemeine landwirthschaftliche Vereine, 26 Vereine für Pferdezucht, 43 Vereine für Bienenzucht, 37 Vereine für Gartenbau hauptsächlich hervorzuheben sind. Wie sich diese Vereine auf die einzelnen Provinzen vertheilen, ist dem Tabellenwerke selbst zu entnehmen.

5.

Viehzucht.

Was die Viehzucht betrifft, so enthält hierüber das Jahrbuch I, S. 188 u. ff. summarische Daten aus Heft XXXI der preußischen Statistik „Die Ergebnisse der Viehzählung im preußischen Staate nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873", sowie einige Nachweise über das königliche Gestüte. Der Interessent wird in diesen Nachweisungen die wünschenswerthen Aufschlüsse finden.

6.

Weinbau.

Der Weinbau scheint in Preußen in den letzten Jahren nicht zum Gegenstand einer Erhebung gemacht worden zu sein; wenigstens enthalten die Veröffentlichungen über den Weinbau in Preußen überhaupt keinerlei Daten. Indessen sind in der „Statistischen Korrespondenz" zwei Skizzen mitgetheilt, von welchen eine über „Weinbau in der Provinz Hessen-Nassau im Jahre 1875" (S. X), die andere über „Weinernte im Regierungsbezirke Koblenz im Jahre 1875" (S. XII) sich verbreitet.

7.

Forstwirthschaft, Jagd.

Auch der Forstwirthschaft und Jagd sind im Jahrbuche I, S. 200 u. ff. mehrere Tabellen gewidmet.

Hinsichtlich der Forstwirthschaft sind:

1) die Fläche, der Staats-, Gemeinde- und Privatforsten im Jahre 1875,
2) der Betrieb und die Betriebsergebnisse der Staatsforstverwaltung im Jahre 1875,

---

[1]) a. a. O. S. 185 u. ff

3) die Solleinnahmen } der Staatsforstverwaltung für 1875
4) die Sollausgaben }
Gegenstand der Darstellung.

In Beziehung auf die Jagd sind die vom 1. August 1872 bis 31. Juli 1873 ausgegebenen Jagdscheine nachgewiesen.

8.

Fischerei.

Ueber die Fischerei und zwar:
1) die preußische See- und Haff-Fischerei im Jahre 1872;
2) die Fischerei an der deutschen Seeküste (überhaupt) im Jahre 1872;
3) die Seefischerei in den einzelnen Fischereiplätzen im Jahre 1874
siehe Jahrbuch I, S. 207—211.

9.

Bergwerke, Salinen und Hütten.

1) Die Statistik des Bergwerk-, Salinen- und Hüttenbetriebes bildet einen Theil der Statistik des Deutschen Reiches. Es finden sich daher in den Publikationen des Deutschen Reiches, sowohl in geographischer wie in materieller Beziehung, detaillirte Nachweisungen.

Aus der letzten Publikation, welche die desfallsigen Erhebungen des Jahres 1874 behandelt, wurden in Heft 2 gegenwärtigen Jahrbuches S. 86 u. ff. einige allgemeine Daten für das Gebiet des Deutschen Reiches vorgeführt.

Da in den dort erwähnten Veröffentlichungen auch die Nachweisungen für die einzelnen Staaten sich finden, darf lediglich auf diese Daten Bezug genommen werden.

Uebrigens ist das Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen von Preußen im Jahrbuche I, S. 213—252 zum Gegenstand mehrerer Nachweisungen gemacht.

Nach Vorführung von Uebersichten über die Metalldarstellung aus Erzen, die Roheisenverarbeitung im Jahre 1874, die Produktion der Hütten Preußens von 1869—1874 ist der Lage der Bergwerksindustrie im Allgemeinen, den Hauptzweigen der Berg- und Salzwerksindustrie, dem Hüttenbetrieb, den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken im Jahre 1874, den Arbeiterverhältnissen (Löhne, Gesundheitsstand, Wohlfahrtseinrichtungen, Knappschaftswesen, Familien- und Klassenverhältnisse, Arbeiterleistungen, Unglücksfälle), sodann den Verkehrsverhältnissen eine textliche Abhandlung gewidmet. Zum Schlusse findet sich eine Uebersicht über die Metallpreise im Jahre 1874.

2) Eines sehr umfassenden Werkes über die „Einrichtungen zum Besten der Arbeiter auf den Bergwerken Preußens, im Auftrage Sr. Exc. des Handelsministers nach amtlichen Quellen bearbeitet, 2 Bände, Berlin 1875 und 1876 bei Ernst & Korn", muß wenigstens Erwähnung geschehen.

3) Ueber die Knappschaftsvereine finden sich im Jahrbuche I, S. 622 u. ff. unter der Abtheilung „Wirthschaftliche Fürsorge und sociale Selbsthilfe" eingehende Nachweisungen.[1])

4) Ueber die beim Bergbau und Hüttenwesen beschäftigten Personen s. unten S. 97.

Außer den erwähnten Publikationen enthält auch die „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate", von welcher im Laufe des Jahres 1876 der XXIV. Band erschienen ist, über diese Materie ins Einzelne gehende Nachweisungen.

Schließlich muß noch eines Vereines gedacht werden, welcher für die Pflege der Statistik nicht allein im Gebiete des Bergbaues ꝛc., sondern auch in dem des Handels und Verkehrs besonders thätig ist. Es ist dies der „oberschlesische berg- und hüttenmännische Verein".

Von ihm geht ein Organ, „Zeitschrift für Gewerbe, Handel und Volkswirthschaft" — 1876 ist der XV. Jahrgang erschienen —, aus, welches fast in jeder Nummer Nachweise und Berichte über Bergwerke, Hütten und Salinen bringt und diese Materien nach den verschiedensten Gesichtspunkten behandelt.

10.

Industrie.

Versteht man unter Industrie im weiteren Sinne die Erwerbsthätigkeit eines Volkes, welche solches in Beziehung auf die verschiedenen Erwerbszweige (Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei, Bergbau und Hüttenbetrieb, Industrie im eigentlichen — engeren — Sinne, Bauwesen, Handel und Verkehr) entwickelt, so erscheint es gerechtfertigt, hier die Erwerbsthätigkeit einer Bevölkerung zu behandeln. Das preuß. Jahrbuch enthält denn auch I, S. 134 (3) u. ff. in dem Abschnitte „Volkswirthschaft und deren Pflege" Nachweisungen über die „erwerbsthätige Bevölkerung" in Preußen, und zwar zuerst über die erwerbsthätigen physischen Personen, ihre Angehörigen ꝛc. nach der Aufnahme vom 1. Dezember 1871. Im Anschlusse hieran sind in einem besonderen Abschnitte Daten über die erwerbsthätigen juristischen Personen (Berggewerkschaften, Handelsgesellschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, sowie Meliorationsgesellschaften) mitgetheilt.

So interessant diese Daten, welche der amtlichen Publikation, Heft XXX der preußischen Statistik, enthaltend: „Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung im preußischen Staate vom 1. Dezember 1871", entnommen sind, auch sein mögen, da sie insbesondere Einblicke in die Erwerbsthätigkeit der preußischen Bevölkerung nach den verschiedenen Richtungen und die sociale Stellung der erwerbsthätigen Personen gestatten,

[1]) Vgl. hierzu einen Artikel in Nr. 105 des Deutschen Reichsanzeigers (1876), welcher Artikel der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Jahrg. 1875, Schlußheft, entnommen ist, sowie die Zeitschrift für Gewerbe, Handel und Volkswirthschaft, 1876, S. 98.

so müssen wir wegen Mangels an Raum uns darauf beschränken, nur einige Ziffern hier vorzuführen, welche über die Erwerbs- und Berufsverhältnisse der preußischen Bevölkerung im Ganzen Aufschluß gewähren.

Es sind daselbst nachgewiesen:

In der Hauptberufsgruppe	Personen männl.	Personen weibl.
Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei	3,465,353	3,531,302
Bergbau- und Hüttenbetrieb, Industrie und Bauwesen	3,921,742	3,563,306
Handel und Verkehr	1,052,288	1,127,290
Persönliche Dienstleistungen	2,469,339	2,774,385
Armee und Kriegsflotte	279,981	37,023
Alle übrigen Berufsarten	453,614	511,301
Personen ohne Berufsausübung	379,310	697,587
Personen ohne Berufsangabe	123,314	256,488
zusammen	12,144,941	12,498,682
	24,643,623 [1])	

Welcher Antheil innerhalb jeder der aufgeführten Hauptberufsklassen auf „Selbständige in Besitz, Beruf und Erwerb, Angestellte, Gehilfen und Arbeiter, aktive Militärpersonen und Beamte, Dienende aller Art, sonstige Angehörige, Almosenempfänger, Insassen von Anstalten" trifft, wolle dem Tabellenwerke selbst entnommen werden (vgl. übrigens oben unter Landwirthschaft S. 93).

Hinsichtlich der juristischen Personen sei lediglich hervorgehoben, daß am 1. December 1875 beim Bergbau an

Berggewerkschaften alten Rechtes	776
„ neuen „	336
Aktiengesellschaften	182
Aktienkommanditgesellschaften	10

vorhanden waren.

Erwerbsthätige Aktiengesellschaften überhaupt wurden in den alten und neuen Landestheilen des preußischen Staates bis zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 im Ganzen 410 gegründet, und zwar:

vor 1800	5	mit	467,000	Kapital in Thlrn.
von 1801 bis 1825	16	„	11,455,265	„ „ „
„ 1826 „ 1850	94	„	212,665,085	„ „ „
„ 1851 „ 1870	295	„	801,585,105	„ „ „
zusammen bis Juni 1870	410	mit	1026,172,455	Kapital in Thlrn.

[1]) Die Differenz gegen die im Hefte 2 dieses Jahrbuches, S. 82 mitgetheilte Gesammtbevölkerung (24,641,539 Personen) erklärt sich aus den Gebietsänderungen.

Errichtet wurden nach dem 11. Juni 1870:

bis Dec. 1870	41	Aktienges. mit	59,024,150	Kapital in Thlrn.
1871	225	„ „	375,952,533	„ „ „
1872	500	„ „	543,095,542	„ „ „
1873	72	„ „	305,780,500	„ „ „
1874	19	„ „	146,073,200	„ „ „
zusammen	857	Aktienges. m.	1429,925,925	Kapital in Thlrn.

Von den vor dem 11. Juni 1870 errichteten Aktiengesellschaften sind wieder eingegangen 66 mit 35,106,533 Kapital

von den bis 1874 gegründeten 77 „ 147,155,000 „

sonach waren Ende 1874 vorhanden 1124 „ 2273,836,847 „ [1])

Was die amtlichen Ermittelungen über die Industrie im engeren Sinne, d. h. die Industrie im eigentlichen Sinne — mit Einschluß des Handels und Verkehrs, Bergbau und Hüttenwesens — betrifft, so wurde im Gebiete des Deutschen Reiches am 1. December 1875 eine gewerbestatistische Aufnahme vorgenommen, deren Ergebnisse bis jetzt ebenso wenig für das Deutsche Reich, wie für die einzelnen Staaten mitgetheilt sind. Es finden sich deshalb in den preußischen Publikationen über diese Aufnahme noch keine Nachweise. Indessen sind im Jahrbuche I, S. 253 u. ff. über die einzelnen Gruppen und Zweige der Industrie (im engeren Sinne) einzelne skizzirende Bemerkungen mitgetheilt, welche dem amtlichen Kataloge der Ausstellung des Deutschen Reiches gelegentlich der Wiener Weltausstellung entnommen sind.

Dagegen sind in dem Jahrbuche I, S. 300 u. ff. über die Rübenzuckerindustrie in Preußen im Jahre 1873/74, die Stärkezuckerproduktion in den Jahren 1872—1874, die Bierbrauerei, Spirituserzeugung und Essigfabrikation im Jahre 1874 statistische Daten mitgetheilt. Als eigentliches Quellenmaterial sind die in den Vierteljahrsheften der Statistik des Deutschen Reiches, Band II, VIII und XIV veröffentlichten Nachweisungen zu betrachten. Der Interessent findet in dem weiters erschienenen Band XX die jüngsten Daten über

1) Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers in den Monaten September 1875 bis August 1876;
2) Stärkezuckerproduktion im Jahre 1875;
3) Bierbrauereibetrieb im Jahre 1875;
4) Branntweinbrennerei und Besteuerung im Jahre 1875.

Eine weitere Uebersicht im Jahrbuche I, S. 318 enthält für die einzelnen Regierungsbezirke Nachweise über den mechanisch wirkenden Dampf und die Wassertriebwerke im Dienste der Industrie. Da diese Nachweise unvollständig sind, und die Ergebnisse der Erhebung

[1]) Vgl. zu Obigem „Statistische Korrespondenz", S. XXVIII, sowie die Abhandlung des Direktors des königl. preuß. statistischen Büreaus Dr. Engel „Ueber die erwerbsthätigen juristischen Personen im preußischen Staate, insbesondere die Aktiengesellschaften", veröffentlicht in der Zeitschrift 1875, S. 449 u. ff., auch in besonderer Schrift erschienen, welche auch das Jahr 1875 umfaßt.

von 1875 ohnedies im Laufe des Jahres 1877 zur Veröffentlichung gelangen werden, wolle sich mit dem einfachen Hinweis auf dieselben begnügt werden. Schließlich ist noch in einzelnen statistischen Skizzen der Dampfkesselrevisionsvereine im Jahrbuche I, S. 320 u. ff. gedacht.

Im Anschlusse an die oben erwähnte Erhebung über die Industrie im engeren Sinne wurden in Preußen Aufnahmen über

1) die Beschäftigung der Gefangenen in den preußischen Strafanstalten, sowie über
2) die Reparaturwerkstätten der preußischen Eisenbahnen

vorgenommen.

Die allgemeinen Ergebnisse dieser beiden Aufnahmen sind in der „Statistischen Korrespondenz" S. XXIII und XXXV veröffentlicht. [1]

Ueber gewerbliche Hülfskassen s. unten unter „Selbsthilfe", S. 107.

Ueber gewerbliche Schiedsgerichte finden sich einige Notizen in der „Statistischen Korrespondenz", S. XXXVIII, sowie im Jahrbuche II, S. 208 u. ff. (vgl. Näheres unten unter „Rechtspflege").

Auch des Werkes „Die Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter der größeren gewerblichen Anlagen im preußischen Staate, bearbeitet im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Berlin 1876, Verlag des Königl. statistischen Büreaus" muß hier wenigstens Erwähnung geschehen. Es enthält dieses Werk in seinem I. Theile eine Beschreibung der Einrichtungen, in seinem II. Theile einen Atlas mit 40 Tafeln, im III. Theile Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, Statuten und Reglements.

Schließlich dürfen die Nachweisungen nicht mit Stillschweigen übergangen werden, welche das Jahrbuch über die gewerblichen, technischen, industriellen, kunstgewerblichen und ähnlichen Vereine enthält (s. Jahrbuch I, S. 533 — 556).

11.

Handel.

Der auswärtige Handel ist Gegenstand der Statistik des Deutschen Reiches. Vgl. hierüber Heft 2 dieses Jahrbuchs, S. 90 — 93.

Den daselbst erwähnten Publikationen sind die Nachweise des Jahrbuchs für die amtliche Statistik von Preußen, I, S. 437 u. ff., über den Gesammtwaareneingang und Gesammtwaarenausgang im Deutschen Zollverein während der Jahre 1873 und 1874 entnommen.

Wer sich über Marktwesen in Preußen, sowie über Aichungswesen Notizen verschaffen will, findet solche im Jahrbuche I, S. 452 u. ff.

Ueber die preußischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen s. Jahrbuch I, S. 533.

[1]) Vgl. übrigens hinsichtlich des Arbeitbetriebes in den preußischen Straf- und Gefangenenanstalten in den Jahren 1872, 1873 und 1874 das unten S. 113 unter „Gefängnißwesen" citirte Werk.

12.

Schiffahrt zur See und auf Flüssen.

Auch hierüber geben die Veröffentlichungen des Kaiserlichen statistischen Amtes ins einzelne gehende Nachweise (vgl. Heft 2 dieses Jahrbuches, S. 93—95).

Den dort aufgeführten Veröffentlichungen sind im Wesentlichen die Daten, welche das preußische Jahrbuch I, S. 396 u. ff. mittheilt, entnommen.

Außerdem ist der Verkehr auf dem Rheine im Jahre 1874 im Jahrbuch I, S. 414 u. ff. speciell behandelt (vgl. hiermit die Jahresberichte der Rheinschiffahrts-Kommission, von welchen der letzte für 1875 erschienen ist).

„Der Seeverkehr in den preußischen Häfen im Jahre 1875" ist Gegenstand einer statistischen Skizze in der „Statistischen Korrespondenz", S. XXX.

13.

Transportanstalten.

A. Post und Telegraph.

Das Reichspost- und Reichstelegraphengebiet umfaßt gemäß Titel VIII (Art. 48 u. ff.) der deutschen Reichsverfassung das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme von Bayern und Württemberg. In Folge dessen finden sich über das Post- und Telegraphenwesen die amtlichen Daten in den Publikationen, welche von der Deutschen Reichspost- resp. Reichstelegraphenverwaltung ausgehen (vgl. hierüber Heft 2, S. 95 und 96). Auch das preußische Jahrbuch enthält I, S. 364 u. ff. die in diesen amtlichen Veröffentlichungen mitgetheilten Daten, und zwar für die Jahre 1872, 1873 und 1874.

Ueber die deutsche Telegraphenverwaltung siehe Jahrbuch I, S. 393 u. ff.

B. Eisenbahnen.

Der Publikationen, welche das Eisenbahnwesen des Deutschen Reiches (exkl. Bayerns) zum Gegenstande haben, wurde Heft 2, S. 97 gedacht.[1]) Dortselbst wurde auch erwähnt, daß das Eisenbahnwesen bei den einzelnen Staaten behandelt werden wird.

Außer diesen Veröffentlichungen sind keine weiteren, sei es von einem

---

[1]) Vgl. hierzu noch das Jahrbuch I, S. 372 u. ff., woselbst Nachweisungen über den Betrieb der Eisenbahnen Deutschlands für die Jahre 1867—1874, sowie über die Betriebsverhältnisse der deutschen Staats- und Privatbahnen in den Jahren 1872 und 1873 sich finden, ferner die „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, Organ des Vereins, 16. Jahrg., 1876, Berlin", in welcher monatliche Betriebsnachweisungen über die Betriebsergebnisse veröffentlicht werden.

reichsstaatlichen Organe oder auf das Gebiet des Deutschen Reiches sich erstreckenden Vereine ausgehenden, vorhanden, nachdem über das Eisenbahnwesen noch keine gemeinsame Statistik besteht, d. h. noch keine solche, welche sämmtliche Bahnen des Deutschen Reiches und nur diese zum Gegenstande hat.

Die Aufstellung solcher Nachweisungen ist vielmehr noch Sache der einzelnen Staaten, resp. der einzelnen Eisenbahnverwaltungen. Für Preußen werden solche — amtliche — Nachweise schon seit Jahren veröffentlicht. So ist im Verlaufe des Jahres 1876 Band XXII der „Statistischen Nachrichten von den preußischen Eisenbahnen" erschienen.[1])

Diesen amtlichen Publikationen werden wohl auch die statistischen Daten über die preußischen Eisenbahnen in dem Jahrbuche I, S. 379—392 entnommen sein.[2])

Die hier mitgetheilte Uebersicht über die preußischen Eisenbahnen in den Jahren 1844, 1854, 1864 und 1874[3]) gibt folgende Nachweise.

Die Länge der Bahnen betrug:

	1844	1854	1864	1874
Kilometer	861,14	3696,48	6429,39	14,207,98
Hiervon waren doppelgeleisig	135,95	992,19	2110,47	5552,97
Das verwendete Anlagekapital betrug in den obigen Jahren	33,866,067	202,414,049	446,281,496	1180,893,595
Sonach pro Kilometer	39,324	54,759	69,703	84,088
Die Einnahmen betrugen im Ganzen Thaler	3,534,694	23,424,619	59,916,726	171,870,792
Sonach pro Kilometer	4104	6356	9369	12,077
Die Ausgaben entzifferten	1,838,128	12,853,446	29,455,290	119,850,480
Sonach pro Kilometer	2134	3488	4631	8422
Der Ueberschuß stellte sich sonach auf	1,696,566	10,571,173	30,461,436	52,020,312
Sonach pro Kilometer	1970	2872	4803	3655

Die weiteren Uebersichten geben Nachweisungen über:

1) den Betrieb der preußischen Staats- und Privateisenbahnen in den Jahren 1872—1874;
2) die allgemeinen Verhältnisse der preußischen Privateisenbahnen in der Zeit vom Jahre 1857, vor Einführung des Einpfennig-Tarifes, bis zum Jahre 1873;
3) den Personenverkehr auf den Bahnhöfen in Berlin in den Jahren 1853—1873;
4) den Steinkohlenverkehr auf den einzelnen Eisenbahnen, und zwar über
   a) die Steinkohlenförderung in Preußen in den Jahren 1838 bis 1874;

---

[1]) Bearbeitet von dem technischen Eisenbahnbüreau des Ministeriums für Handel (Verlag von Ernst & Korn in Berlin).

[2]) Ein Wunsch möge hier Ausdruck finden, daß nämlich im Jahrbuche für die amtliche Statistik des preußischen Staates, so wie vielfach bei anderen Materien geschehen ist, die Quellen, denen die obigen Daten entnommen sind, angegeben worden wären.

[3]) Ist auch in der „Zeitschrift des preußischen statistischen Büreaus", 1875, S. 430, abgedruckt.

b) den Steinkohlenverkehr auf einzelnen Bahnen während der Jahre 1863—1873;

5) die Eisenbahnunfälle auf den preußischen Eisenbahnen in den Jahren 1872—1874.

Ueber die Eisenbahnunfälle auf den preußischen Eisenbahnen im Jahre 1874 findet sich außerdem in der „Statistischen Korrespondenz", S. IV, eine textliche Abhandlung, ebendaselbst S. XVIII ist ein vergleichender Rückblick auf die Entwickelung des Eisenbahnwesens in Preußen und England in den Jahren 1872—1874 gemacht.

14.

Versicherungswesen.

Wie bereits in Heft 2, S. 97 dieses Jahrbuches hervorgehoben worden ist, ist das Versicherungswesen der Aufsicht und Gesetzgebung des Deutschen Reiches unterworfen, indessen sind für Zwecke der Reichsverwaltung noch keine amtlichen Erhebungen vorgenommen worden. Die Aufstellung von Nachweisungen ist vielmehr zur Zeit noch Sache der einzelnen Staatsregierungen.

Was Preußen betrifft, so ist in dem Jahrbuche I, S. 557—590 dem Versicherungswesen nach den verschiedenen Versicherungsarten (Lebens-, Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport-, Rück-, Glas-, Hypothek- und Unfallversicherung) eine besondere Abtheilung gewidmet.

Hinsichtlich der Lebensversicherung läßt eine Uebersicht den Versicherungsbestand der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im ganzen Geschäftsgebiete (somit über das preußische Territorium hinausgehend) im Jahre 1874, eine zweite die finanziellen Ergebnisse dieses Jahres ersehen.[1])

Die Tabellen, welche die Feuerversicherung behandeln, geben Aufschlüsse über die Geschäftsgebahrung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen im Jahre 1874, sowie über die der Privat-Gegenseitigkeitsgesellschaften im Jahre 1873. Eine weitere Tabelle behandelt die deutschen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1874 und zwar in deren ganzem Geschäftsgebiete (sonach über Preußen hinausgehend).

Die Hagel-, Vieh-, Transport-, Rück-, Glas- und Hypothekenversicherung ist Gegenstand je einer Uebersicht.

Besonders eingehend ist die Unfallversicherung behandelt.

Dieses Quellenmaterial, welches über den Stand des Versicherungswesens in Preußen wünschenswerthe Aufschlüsse zu geben geeignet erscheint, ist sonach zahlreich, gleichwohl muß sich lediglich auf die Angabe dieser Quellen beschränkt und auf ein näheres Eingehen derselben in allen Beziehungen verzichtet werden.

Nur hinsichtlich des Lebens- und Feuerversicherungswesens mögen einige Daten für Preußen unter Gegenüberstellung gleicher für das Deutsche Reich im Ganzen hervorgehoben werden.

---

[1]) Ueber Geschichte und Statistik des deutschen Lebensversicherungswesens s. dieses Jahrbuch, Heft 2, S. 98.

Ueber den Stand des Lebensversicherungswesens in Preußen selbst enthält das Jahrbuch keine besonderen Nachweisungen, da die obenerwähnten auf den Versicherungsbestand und die finanziellen Ergebnisse der Versicherungsinstitute in ihrem ganzen Geschäftsbereiche, welcher sich auch über nichtpreußische Staatsgebiete erstreckt, sich ausdehnen. Ueber das Lebensversicherungswesen in Preußen gibt vielmehr eine ausführliche Abhandlung in der Zeitschrift des Königl. preußischen statistischen Büreaus, Jahrgang 1876, S. 49—78, „Die Lebens- und Feuerversicherung im preußischen Staate und in Deutschland in den Jahren 1873 und 1874 mit Rückblicken auf frühere Jahre, von H. Braune", Aufschluß. Versichert waren hiernach auf Todesfall in Preußen

zu Ende	Personen	mit einer Versicherungssumme von Thalern
1867	188,069	173,632,643
1868	216,942	189,748,217
1869	246,417	210,549,477
1870	248,316	213,305,558
1871	259,039	223,115,551
1872	280,198	243,783,384
1873	306,806	270,110,320
1874	329,372	294,883,376

Was die Begräbniß- und Sterbekassenversicherung betrifft, so waren versichert

	Personen	mit Thalern
1867	91,339	5,296,767
1874	89,951	5,507,686

An der Kapitalversicherung auf den Lebensfall betheiligten sich

	Personen	mit einer Versicherungssumme von Thalern
1867	9861	3,625,126
1874	58,858	12,995,827

Die Angaben über die Rentenversicherung sind zu dürftig, als daß eine Wiedergabe derselben hier veranlaßt wäre. (Zeitschrift a. a. O. S. 52.)

Zu einem allenfallsigen Vergleiche mit diesen Daten (für Preußen) mögen die im Jahrbuche pro 1874 vorgeführten dienen. Versichert waren auf den Todesfall bei den deutschen Versicherungsgesellschaften im genannten Jahre

476,248 Personen mit 1482,40 Mill. Mark
(494,13 Mill. Thaler).

Die Begräbnißgeldversicherungen erreichten die Summen von
27,27 Mill. Mark
(9,09 Mill. Thlr.),

die Kapitalsversicherungen auf den Lebensfall
53,63 Mill. Mark
(17,88 Mill. Thlr.),

die Rentenversicherungen

2,58 Mill. Mark
(0,86 Mill. Thlr.).

Ueber das Feuerversicherungswesen enthält sowohl das Jahrbuch, wie die erwähnte Abhandlung in der Zeitschrift speciell für Preußen, letztere insbesondere sehr detaillirte Nachweise. Es stellte sich hiernach in Preußen bei den 43 öffentlichen Feuerversicherungsanstalten

am Ende des Jahres 1873	die Immobiliarversicherungssumme auf	3159,44 Mill. Thlr.
	die Mobiliarversicherungssumme auf	194,38 „ „
am Ende des Jahres 1874	die erstere auf	3375,97 „ „
	die letztere auf	222,89 „ „

Im übrigen Deutschland betrug bei den öffentlichen Anstalten die Immobiliarversicherungssumme

1873 3158,40 Mill. Thlr.
1874 3352,08 „ „ ,

die Mobiliarversicherungssumme

1873 10,900 Thlr.
1874 197,630 „

Die Tabelle über die Privatgegenseitigkeitsanstalten weist speciell für Preußen pro 1873 243, pro 1874 246 solcher Vereine auf.

Es betrugen

die Versicherungssummen

1873 1074,89 Mill. Thlr.
1874 1140,22 „ „

die Versicherungsbeiträge

1873 1,774,577 Thlr.
1874 1,917,043 „

die Schadenzahlungen

1873 1,393,758 Thlr.
1874 1,313,614 „

Welche Summen hiervon auf die Immobiliar- und Mobiliarversicherung entfallen, wolle dem Tabellenwerke entnommen werden. (Siehe Zeitschrift S. 68, verglichen mit Jahrbuch I, S. 569.)

Ueber die Privatfeuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Deutschland s. Zeitschrift des preußischen statistischen Büreau S. 69.

Die in Preußen zugelassenen (1874 72 deutsche und 10 außerdeutsche) Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften weisen speciell im preußischen Gebiete auf

	1873 Mill. Thlr.	1874 Mill. Thlr.
eine Versicherungssumme bei Jahresabschluß zuzüglich der Rückversicherungssumme	5495,53	5948,21
eine Prämieneinnahme	11,42	12,26.
bezahlte Schäden	?	?

Ueber die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften überhaupt s. Zeitschrift S. 70 u. ff.

15.

Kreditinstitute und Volksbanken.

In dem Abschnitte des preußischen Jahrbuches, welcher vom „Geld- und Kreditwesen" handelt, finden sich Nachweisungen über Münzwesen (Geldprägungen) und zwar für das Deutsche Reich, nachdem das Münzwesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung desselben unterstellt ist (vgl. Art. 4, Ziff. 3 der Reichsverfassung und die auf Grund dieses Artikels erlassenen Reichsgesetze, insbesondere vom 4. December 1871 und 9. Juli 1873).

Da auch das Bankwesen für das Deutsche Reich gemeinsam geregelt ist (Reichsgesetze vom 27. März 1870, 16. Juni 1872, 30. Juni 1873, 21. December 1874 über Ausgabe von Banknoten, Bankgesetz vom 14. März 1875 und Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875), so sind wie über Münzwesen im Jahrbuche I, S. 465 u. ff. die Nachweise für das Deutsche Reich, z. B. in Beziehung auf die im Gebiete des ganzen Deutschen Reiches domicilirten Banken, Notenumlauf der deutschen Zettelbanken &c., vorgeführt. [1])

Eine besondere und zwar eingehende Uebersicht ist der (früheren) preußischen Bank im Jahrbuche I, S. 476 u. ff. gewidmet. [2]) Weitere im Jahrbuche I, S. 482 u. ff. mitgetheilte Uebersichten behandeln die Grundkreditinstitute in Preußen und dem übrigen Deutschland und zwar mit besonderer Unterscheidung der Gegenseitigkeits-Grundkredit-Vereine, der mit Garantie errichteten Grundkreditinstitute und der Aktieninstitute.

Die ferner beigefügten Tabellen geben Aufschlüsse über Dividenden, Renten und Kurse der preußischen, an der Berliner Börse gehandelten Aktien, Staats- und anderen Werthpapiere für den Zeitraum 1869—1875, sodann über die Kursdifferenzen der hauptsächlichsten an der Berliner Börse behandelten Werthpapiere 1872—1875.

16.

Selbsthilfe.

1) Das Sparkassenwesen, welches hier in erster Linie in Betracht zu kommen hat, ist sowohl im Jahrbuche I, S. 593, wie in der Zeitschrift des preußischen statistischen Büreau behandelt. Eine Uebersicht im Jahrbuch gewährt einen Einblick in die Entwickelung des Sparkassenwesens in Preußen von 1839—1874. Hiernach wurden im Jahre 1839 bei 85 Sparkassen 2,334,331 Thaler eingezahlt, 2,005,172 Thlr. zurückbezahlt, der Bestand der Kassen am Jahresschlusse betrug 6,076,788 Thlr., somit traf

[1]) In dem ersten Theile dieser Abhandlung, welcher die Statistik des Deutschen Reiches behandelt, wurde des deutschen Münz- und Bankwesens gar keine Erwähnung gethan, da die Uebersichten, welche im Deutschen Reichsanzeiger und preußischen Staatsanzeiger erscheinen, sowie in amtlichen Organen veröffentlicht werden, nicht eigentlich statistischen Charakter an sich tragen, sondern mehr oder minder nur Nachweisungen über Geschäftsgebahrung &c. enthalten.

[2]) Die preußische Bank ist zur Reichsbank vom 1. Januar 1876 an umgewandelt worden.

auf den Kopf der Bevölkerung 0,41 Thlr. Im Jahre 1874 wurden bei 979 Sparkassen 128,123,998 Thlr. eingezahlt, 77,920,701 Thlr. zurückbezahlt, der Bestand der Kassen am Jahresschlusse betrug 329,079,060 Thlr., somit trafen auf den Kopf der Bevölkerung 13,09 Thaler. Eine weitere Uebersicht behandelt die Ergebnisse des Geschäftsbetriebes der preußischen Sparkassen für das Jahr 1874 in den einzelnen Regierungs- bezw. Landdrosteibezirken nach verschiedenen Beziehungen. Eine fernere Tabelle sucht einen Einblick in die auf Hypotheken angelegten Sparkassengelder für die Jahre 1869—1874 zu geben.

Außerdem ist das Sparkassenwesen insbesondere auch in seiner geschichtlichen Entwickelung in der Zeitschrift des preußischen statistischen Büreau 1876, S. 306—346 ausführlich behandelt.[1]) Die dieser Abhandlung beigefügten Uebersichten geben ein gedrängtes Bild von der Entwickelung des öffentlichen Sparkassenwesens in Preußen, ein ausführlicheres von dem Umfange ihrer Geschäftsthätigkeit im Jahre 1875. Sie bilden eine Ergänzung der „Beiträge zur Statistik des Sparkassenwesens",[2]) die im Laufe des Jahres 1876 aus Anlaß der Brüsseler internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen veröffentlicht worden sind.

Nach der hier mitgetheilten Uebersicht wurden im Jahre 1875 bei 1004 Sparkassen 359,833,439 Mark neu eingelegt, 28,814,944 Mark Zinsen gutgeschrieben, 264,427,588 Mark an Einlagen zurückgenommen. Der Betrag der Einlagen stellte sich sonach Ende 1875 auf 1112,077,407 Mark, somit trafen auf den Kopf der Bevölkerung des preußischen Staates 43,28 Mark Sparkasse-Guthaben.[3])

Eine kurze Skizze über Sparkassenwesen in Preußen ist in der „Statistischen Korrespondenz" S. XXVII enthalten. Auch das „Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung im Königl. preußischen Staate, herausgegeben im Büreau des Ministeriums des Innern, 37. Jahrgang, 1876, Berlin 1877", veröffentlicht S. 227 u. ff. Nachweisungen über die preußischen Sparkassen im Jahre 1875.

2) Ueber Vorschuß- und Kreditvereine nach dem Stande von 1874 enthält das Jahrbuch I, S. 598 u. ff. zwei Uebersichten, von welchen die eine die Rechnungsabschlüsse von 492 preußischen Vereinen, die andere die Bewegung im Stande der Mitglieder und deren Berufsarten von 422 preußischen Vereinen behandelt. Es wird unterlassen, Daten hieraus vorzuführen, nachdem diese Vereine in der Statistik des Deutschen Reiches (Heft 2 dieses Jahrbuches, S. 99) behandelt worden sind.

[1]) Zur Geschichte und Statistik der öffentlichen Sparkassen im preußischen Staate, von Dr. Engel und H. Edelmann, Hilfsarbeiter in der Kategorie der Mitglieder des Königl. statistischen Büreau.

[2]) Bearbeitet im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern, Grafen zu Eulenburg, vom Königl. preußischen statistischen Büreau, Berlin 1876, Verlag des Büreau (Dr. Engel).

[3]) Von großem Interesse wäre es, den Sparsinn der preußischen Bevölkerung mit dem anderer Staaten zu vergleichen. Das Material hierzu findet sich in dem v. L. Bodio, Direktor des statistischen Centralbüreau's in Rom, verfaßten Werke „Statistique internationale des Caisses d'Epargne, compilée par le Bureau central de statistique du Royaume d'Italie", Rome, imprimerie Cenniniana 1876.

3) Ueber die Konsumvereine s. ebendaselbst.

4) Die gewerblichen Hilfskassen für Arbeitnehmer in Preußen nach dem Stande des Jahres 1875 sind im Jahrbuche I, S. 606 u. ff. zum Substrate einiger Uebersichten gemacht worden.

Nachgewiesen sind daselbst

2266 Kassen mit Beiträgen der Arbeitgeber, welche 479,320 Mitglieder zählten, und

2497 Kassen ohne solche Beiträge, mit einer Zahl von 297,243 Mitgliedern.

So wünschenswerth es wäre, auf diese Nachweise näher einzugehen, so muß der Kürze wegen darauf verzichtet werden. Aus dem gleichen Grunde muß eine nähere Betrachtung der weiter dortselbst mitgetheilten Uebersichten über:

a) Berufsschichten der Mitglieder der Kasse;
b) durchschnittliche Mitgliederzahl der Kassen nach den Berufsschichten der Mitglieder und der Art der Beitragsleistung;
c) durchschnittliche Mitgliederzahl der Kassen nach den Berufsschichten der Mitglieder und der Art der von denselben gewährten Unterstützungen;
d) Betriebsergebnisse und Vermögen der Kassen

unterlassen werden. Beigefügt wird nur noch, daß das eigentliche Quellenwerk das unten angeführte bildet.[1])

5) Die bei den preußischen Eisenbahnen vorhandenen Pensions-, Unterstützungs- 2c. Fonds sind gleichfalls Gegenstand einer statistischen Uebersicht, welche im Jahrbuche I, S. 617 u. ff. veröffentlicht ist.

6) Ueber Knappschaftsvereine in Preußen s. oben unter „Bergwerke, Salinen und Hütten" S. 96.

17.

Oeffentliche Wohlthätigkeit.

Hierüber sind weder im Jahrbuche Nachweisungen veröffentlicht, noch scheint eine andere amtliche Publikation solche zu enthalten.

18.

Kultus.

Ausführlich dagegen sind im Jahrbuche II, S. 135—166 unter der Abtheilung „Kirche und Gottesdienst" die Kultusverhältnisse behandelt. Die desfallsigen Nachweisungen sammt den beigefügten textlichen Bemerkungen haben

---

[1] „Die unter staatlicher Aufsicht stehenden gewerblichen Hilfskassen für Arbeitnehmer (mit Ausschluß der sogenannten Knappschaftskassen) und die Versicherung gewerblicher Arbeitnehmer gegen Unfälle im preußischen Staate", bearbeitet im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Berlin 1876, Verlag des Königl. preußischen statistischen Büreau.

A. die christliche Kirche im Allgemeinen;

B. die evangelische Kirche;

C. die katholische Kirche;

D. die jüdische Religion

zu ihrem Gegenstande.

Als Ergänzung zu den dort mitgetheilten Daten über die kirchlichen Trauungen in der Provinz Hannover in der Zeit vom 1. Oktober 1874 bis 30. September 1875, sowie über die in den brandenburgischen Städten im Jahre 1875 vorgekommenen Taufen und Trauungen möge noch der Veröffentlichung im Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den preußischen Staaten, 1876, S. 43, 44 „Ueber das Verhältniß der Taufen zu den Geburten und der kirchlichen Trauungen zu den bürgerlichen Eheschließungen bei den evangelischen Gemeinden der älteren preußischen Provinzen im 4. Quartal 1874", sowie der besonderen Denkschrift des evangelischen Oberkirchenrathes „über das Verhältniß der Taufen zu den Geburten und der kirchlichen Trauungen zu den bürgerlichen Eheschließungen bei denselben Gemeinden im Jahre 1875" Erwähnung geschehen. (Ein Auszug hieraus ist in dem deutschen Reichsanzeiger und Königl. preußischen Staatsanzeiger 1876 Nr. 288 mitgetheilt.)

Bei dem Mangel gleicher Nachweise über die in der katholischen Kirche stattgehabten Taufen resp. Trauungen unterlassen wir auf diese Daten näher einzugehen.

19.

Oeffentlicher Unterricht.

In besonders eingehenden Nachweisungen ist in der zweiten Hälfte des Jahrbuches S. 1—134 das Unterrichtswesen und die Unterrichtspflege behandelt. Es würde deshalb nur die besondere Aufführung der einzelnen Tabellen ihrem Gegenstande nach den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten, weshalb sich nur auf die Bemerkung beschränkt wird, daß über A. die Elementarschulen, B. die mittleren und höheren Unterrichtsanstalten, C. die Universitäten und Akademien, D. die Fachschulen, E. Anderweitige Bildungsanstalten sich detaillirte Daten vorfinden.

Der weiter beigefügten Hauptzusammenstellung der hauptsächlichsten Nachrichten über das Schulwesen (a. a. O. II, S. 134) entnehmen wir Folgendes:

Für den niederen, mittleren und höheren allgemeinen Unterricht bestanden

	Anstalten	Klassen	Lehrer und Lehrerinnen	Zöglinge, Schüler 2c.
1. Elementarschulen (1871) und zwar				
öffentliche Schulen	33,120	52,747	52,059	3,900,655
koncessionirte Privatschulen	1868	4481	5877	107,121
	34,988	57,228	57,936	4,007,776.

	Anstalten	Klassen	Lehrer und Lehrerinnen	Zöglinge, Schüler 2c.
2. Lehrerbildungsanstalten (1874/75)				
a) Präparandenanstalten	37	—	55	—
b) Seminarien (königliche)	99	260	645	6485.
Jüdische Seminarien	4	9	32	59.
c) Seminarklassen höherer Töchterschulen	36	54	—	909.
3. Taubstummenlehranstalten (1875)	37	179	235	2351.
4. Blindenlehranstalten (1875)	13	31	88	560.
5. Höhere Töchterschulen (1874)	215	1355	2206	43,247.
6. Höhere Bürgerschulen (1874/75)	90	--	802	15,971.
7. Realschulen II. Ordnung (1874/75)	17	—	312	6886.
8. " I. " "	79	—	1399	31,249.
9. Progymnasien (1874/75)	33	—	265	3900.
10. Gymnasien (1874/75)	228	—	3744	74,606.
11. Universitäten mit Einschluß der Akademie zu Münster und des Lyceums zu Braunsberg (1875)	11	—	855	9343 (hiervon 7649 immatrikulirt).

Auch hinsichtlich des fachwissenschaftlichen Unterrichts sind für die verschiedenen Kategorien der Fachschulen (landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, berg- und hüttenmännische 2c.) Nachweisungen in der obigen allgemeinen Uebersicht vorgeführt.

Abgesehen von dem Jahrbuche enthalten auch andere Druckschriften Nachweisungen oder Abhandlungen über Unterrichtswesen. So findet sich in der „Statistischen Korrespondenz" S. 65 über die „Volksschulen in Preußen" auf Grund der Erhebung vom Jahre 1871 eine kurze Abhandlung, in welcher die wesentlichsten Ergebnisse mitgetheilt und entsprechende Bemerkungen beigefügt sind.

Nicht unerwähnt darf die in dem „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen", Jahrgang 1876, S. 52 u. ff. veröffentlichte Nachweisung über die „Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen in Preußen und deren Besetzung zu Anfang Juni 1875" bleiben.

Ueber die Frequenz der Gymnasien, Progymnasien und Realschulen (I. und II. Ordnung) gibt das genannte Centralblatt regelmäßig für jedes Semester Nachweisungen. Für das Sommersemester 1875 z. B. sind die Ergebnisse im Jahrgange 1876, S. 248 u. ff. in eingehender Weise veröffentlicht. Die gleiche Veröffentlichung ist im genannten Blatte S. 474 u. ff. für das Wintersemester 1875/76 gemacht.

Ueber die Zahl der Lehrer und die Zahl der Studirenden an den Universitäten mit Einschluß der obengenannten Akademie und Lyceum im Wintersemester 1875/76, sowie im Sommersemester 1876 sind in dem Centralblatte 1876, S. 330 ff. und 402 u. ff. mehrere Uebersichten veröffentlicht.

20.

Rechtspflege.

Daß die Aufstellung der Statistik der Rechtspflege noch Sache der einzelnen Landesregierungen ist, wurde schon oben erwähnt. In Folge dessen enthalten die Publikationen über die Statistik des Deutschen Reiches noch keinerlei Nachweisungen über die Rechtspflege (Civil- und Strafrechtspflege), diese sind vielmehr noch bei den einzelnen Staaten zu finden.[1])

Für Preußen sind im „Justizministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege", herausgegeben im Büreau des (preußischen) Justizministeriums, 38. Jahrg., Berlin 1876, S. 8 und ff., S. 243 und ff. statistische Mittheilungen veröffentlicht:

1) über die in den Jahren 1871—1874 in der preußischen Monarchie erfolgten vorläufigen Entlassungen der zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilten Personen (§§ 23—26 des deutschen Strafgesetzbuches);
2) über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1875.

Beiden Veröffentlichungen haftet mehr der Charakter von Verwaltungsberichten an, indessen enthalten sie, erstere in Beziehung auf die besondere Maßregel während des Strafvollzuges (vorläufige Entlassung), letztere hinsichtlich der Civil- und Kriminalrechtspflege statistisch wichtige Daten. Bei einer Betrachtung der letzteren finden wir für die Jahre 1873, 1874 und 1875 Folgendes:

Diese Nachweisungen erstrecken sich auf die Thätigkeit

I. Bei den Gerichtsbehörden,

A. in Bezug auf den Umfang der Geschäfte im Allgemeinen (anhängig gewordene Civilprocesse, Untersuchungen, Vormundschaften, Nachlaßregulirungen ꝛc.) mit besonderem Nachweise der beendigten Civilprocesse ꝛc.

B. Ein besonderer Nachweis gibt Näheres über Bagatellsachen, Injuriensachen, sofort zur Verhandlung verwiesene Sachen, andere gewöhnliche Proceßsachen, Untersuchungen wegen Verbrechen, Vergehen mit Unterscheidung der anhängigen und erledigten.

C. Ein weiterer Nachweis verbreitet sich über
   a) Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen;
   b) Angeschuldigte wegen Verbrechens und wegen Vergehens.

Der II. Theil behandelt die Geschäftsthätigkeit bei der Staatsanwaltschaft.

Es wäre von erheblichem Interesse, die Daten, welche nach den angegebenen Gesichtspunkten veröffentlicht sind, hier vorzuführen, allein wir müssen, da diese Veröffentlichungen so reichhaltiges Material enthalten, daß bei der Hervorhebung des Einen auch Anderes berücksichtigt werden müßte

---

[1]) Nur in Beziehung auf die Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern wird alljährlich eine Statistik für das deutsche Zollgebiet aufgestellt, welche hier wohl nicht in Betracht kommen dürfte.

und deshalb gegenwärtige Abhandlung ihre gesteckte Grenze weit überschreiten würde, uns mit dem Hinweise auf diese statistische Mittheilungen begnügen. Wir müssen dies um so mehr, als noch andere Veröffentlichungen vorhanden sind, welche die Rechtspflege behandeln.

So ist die Thätigkeit der preußischen Schwurgerichte zum Gegenstande einer besonderen Veröffentlichung, wie solche bereits für die früheren Jahre vorliegen, gemacht worden. [1])

Der Inhalt dieser 198 Seiten umfassenden Schrift kann selbst nicht in den allgemeinsten Ergebnissen vorgeführt werden, indessen wird es nicht ohne Interesse sein, Einiges daraus hervorzuheben:

Die Zahl der von den preußischen Schwurgerichten auf Grund erhobener Anklage verhandelten Untersuchungssachen betrug:

im Jahre	1875 : 4730,	1871 : 3394,
	1874 : 4749,	1870 : 4788,
	1873 : 4339,	1869 : 5709,
	1872 : 4211,	1868 : 6272.

Die Gesammtzahl der Verbrechen, einschließlich des Versuches und der Theilnahme, stellte sich

im Jahre 1875	auf 10,268,	1871	auf	6403,
1874	„ 9444,	1870	„	8452,
1873	„ 8546,	1869	„	10,256,
1872	„ 8198,	1868	„	10,983.

Von der Gesammtzahl der Verbrechen treffen auf

	Procente		
	1875	1874	1873
Diebstahl	19,3	22,4	22,8
Urkundenfälschung	24,9	16,9	16,4
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	9,9	10,4	8,8
Verbrechen wegen Meineids und Verläumdung	8,7	8,8	8,9
Betrug	5,3	4,9	5,2
Körperverletzungen	5,1	5,1	5,2
Amtsverbrechen	3,9	4,7	4,9
Raub und Erpressung	2,8	3,7	3,6
Brandstiftung	2,8	3,7	3,6
Betrügerischer Bankerutt	2,2	2,1	1,4
Mord und Mordversuch	2,2	1,8	1,7
Kindesmord	1,5	1,6	1,3
Todtschlag	0,7	0,9	0,8
Sonstige (Aufruhr, Abtreibung der Leibesfrucht 2c.)	1,5	2,0	3,7
Außerdem Verbrechen, welche nach einzelnen Kategorien nicht aufgenommen sind	9,2	11,0	11,7
	100	100	100.

[1]) Statistik der preußischen Schwurgerichte und der von denselben erkannten Strafen und Freisprechungen für die Jahre 1874 und 1875. Angefertigt im Königl. Justizministerium, Berlin 1876. Gedruckt in der Königl. geheimen Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Bei einer Vergleichung der vorstehenden Daten für die einzelnen Jahre unter sich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß seit dem Jahre 1870 ein Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich erlassen worden ist, und daß im Anschlusse hieran auch die Kompetenz der Schwurgerichte eine Aenderung erlitten hat.[1])

Angeklagt waren Personen im Ganzen

1875	1874	1873	1872	1871
6340	6537	5787	5522	4398.

	1875	Procent	1874	Procent	1873	Procent	1872	Procent	1871	Proc.
Hiervon im Alter unter 18 Jahren	113	1,8	114	1,7	86	1,5	107	1,9	86	1,9
vom 18.—24. Jahr	1380	21,8	1491	22,8	1332	23,0	1235	22,4	998	22,7
vom 24.—40. Jahr	3136	49,4	3125	47,8	2839	49,1	2659	48,2	1987	45,2
vom 40.—60. Jahr	1507	23,8	1606	24,6	1365	23,6	1349	24,4	1189	27,1
vom 60. Jahr und darüber	204	3,2	201	3,1	165	2,8	172	3,1	138	3,1
	6340	100	6537	100	5787	100	5222	100	4398	100.

Dem Geschlechte nach waren unter den Angeklagten

	1875	1874	1873	1872	1871
Männer	5435	5599	4919	4714	3696
Weiber	905	938	868	808	702
und zwar					
unverheirathete Männer	2878	2996	2658	2513	2003
verheirathete Männer	2557	2603	2261	2201	1693
unverheirathete Weiber	489	529	451	439	389
verheirathete Weiber	416	409	417	369	313.

Es wäre von erheblichem Interesse, noch zu wissen, wie sich die Angeklagten nach Konfession, nach Berufsklassen &c. vertheilen. Die Daten hierüber, wie überhaupt Weiteres, wolle dem Tabellenwerke, wie dem ausführlichen Texte zu demselben entnommen werden.

Die vorstehenden Publikationen dürfen als die eigentlichen amtlichen Quellen bezeichnet werden, und es werden zum größten Theile ihnen resp. den entsprechenden Publikationen für die Vorjahre die Daten entnommen sein, welche das Jahrbuch II, S. 185 u. ff. über die Justizverwaltung, und zwar über

A. die Gerichtsbehörden und das Beamtenpersonal;
B. die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden;
C. die Angeklagten;
D. die Schwurgerichte

enthält.

---

[1]) Es wäre dies noch näher auszuführen; eine solche Ausführung dürfte sich indessen eher in eine Abhandlung eignen, welche die Statistik „Strafrechtspflege" speciell behandelt.

In diesem Jahrbuche S. 208 u. ff. ist auch der Thätigkeit der 12 Königlichen Gewerbegerichte (im Rheinlande), sowie der gewerblichen Schiedsgerichte[1] (letztere gegründet nach der deutschen Gewerbeordnung), für erstere von 1864—1873, für letztere von 1870—1873 gedacht. (Ueber Näheres vgl. a. a. O., sowie eine statistische Skizze in der Statistischen Korrespondenz S. XXXVIII.)

21.

Gefängnißwesen.

1) Die „Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Straf- und Gefangenanstalten für die Jahre 1872, 1873 und 1874" ist zum Gegenstande einer sehr umfassenden Veröffentlichung gemacht worden[2].

Diese eine Einleitung von 86 Seiten und ein Tabellenwerk von 480 Seiten umfassende amtliche Publikation verbreitet sich über das Gefängnißwesen nach den verschiedensten Beziehungen. Die Tabellen sind nach folgenden Gesichtspunkten veröffentlicht:

A. Allgemeine Verwaltungsstatistik.

I. Gefangenanstalten und Bewegung derselben;
II. Verpflegung;
III. Arbeitsbetrieb;
IV. Schul- und Religionsunterricht;
V. Bibliotheken;
VI. Isolirung;
VII. Disciplinarbestrafungen;
VIII. Korrespondenz und Besuche;
IX. Gesundheitszustand und Sterblichkeit;
X. Kasseverwaltung und Finanzergebnisse.

B. Personalstatistik der Zuchthausgefangenen.

I. Zugang im Laufe des Jahres;
II. Abgang im Laufe des Jahres;
III. Bestand am Jahresschlusse;
IV. Gesammtstand der Detinirten.

Als Anhang ist eine Sammlung von Cirkular-Reskripten, die seit der letzten Publikation (für das Jahr 1871, Berlin 1874) ergangen sind, beigefügt.

Schon diese Anführung der einzelnen Hauptabtheilungen des Inhaltes der Publikationen zeigt deren Umfang. Wenn deshalb nur die Gesammtnachweise für jede dieser Hauptabtheilungen hervorgehoben würden, würde

---

[1]) 1874 bestanden 52 solcher Schiedsgerichte.

[2]) Obiger Titel, Berlin 1876, Verlag der Königl. geheimen Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker).

solches übermäßigen Raum beanspruchen. Der Interessent möge daher, sofern er Weiteres wünscht, das Quellenwerk selbst benutzen und sich damit begnügen, wenn nur Nachstehendes erwähnt wird:

Detinirt waren in den Straf-, Gefangen-, Arrest- und Korrektions-Anstalten	1872		1873		1874	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
bei Beginn des Jahres .	18,842	3525	18,492	3536	18,469	3282
der Zugang im Laufe des Jahres betrug	40,753	13,412	43,111	13,864	49,550	14,935
der Abgang im Laufe des Jahres betrug	41,103	13,401	43,134	14,118	48,680	14,866
am Schlusse des Jahres verblieben detinirt . .	18,492	3536	18,469	3282	19,339	3351

Das ofterwähnte Jahrbuch für amtliche Statistik enthält über das Gefängnißwesen keinerlei Nachweisungen.

2) Ueber die vorläufige Entlassung von Zuchthaus- und Gefängnißsträflingen s. oben unter „Rechtspflege" S. 110.

3) Ueber die Aufnahme vom 1. December 1875 hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen in den preußischen Strafanstalten s. oben „Industrie" S. 99.

22.

Finanzen.

Die Finanzverwaltung ist im Jahrbuche II, S. 215—314 in einer erheblichen Anzahl von Tabellen behandelt. Nach Vorführung der Finanzen des Deutschen Reiches für die Jahre 1874—1876 (cf. Heft 2 dieses Jahrbuches unter „Statistik des Deutschen Reiches" S. 99 u. ff.) sind die Finanzen des preußischen Staates für die Jahre 1874—1876 ausführlich behandelt.

I. Die Einnahmen sowohl wie die Ausgaben Preußens sind für das Jahr 1874 nach den Budgetanschlägen und den wirklichen Rechnungsergebnissen, für die Jahre 1875 und 1876 nur nach den Budgetanschlägen mitgetheilt.

Die Einnahmen betrugen hiernach

	1874	1875	1876
	ℳ	ℳ	ℳ
nach dem Soll	698,274,050	694,498,919	651,429,400
nach dem Ist	748,888,454. [1]		

[1] Mit Einschluß der extraordinären Einnahmen 1094,430,232 Mark.

Die Ausgaben stellten sich auf

	ℳ	ℳ	ℳ
nach dem Soll	698,274,050	694,498,919	651,429,400
nach dem Ist	688,219,391.[1]		

Die beigefügten Anlagen geben insbesondere Aufschluß über
1) die Solleinnahmen an direkten Steuern a) für das Jahr 1875 und b) für das Jahr 1876;
2) die Gewerbesteuer zahlenden Personen und den Ertrag der Gewerbesteuer in den Jahren 1865, 1870 und 1875;
3) die Veranlagung zur Klassensteuer im Jahre 1875;
4) die Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer im Jahre 1875;
5) die Einnahmen an Eisenbahnabgaben für die Jahre 1874 und 1875 nach den Ergebnissen der Betriebsjahre 1873 und 1874;
6) die Stempelsteuer-Einnahmen Preußens in den Jahren 1860—1874;
7) andere finanzstatistische Nachweise.

II. Weiter sind Gegenstand der Darstellung die preußischen Staatsschulden am Schlusse des Jahres 1873, 1874 und 1875, sowie

III. Zahl und Besoldungen der unmittelbaren Staatsbeamten und sonstige persönliche Ausgaben im Jahre 1875.

Wir müssen auch hier darauf verzichten, näher auf diese Daten einzugehen. Nur sei in Beziehung auf die Staatsschulden hervorgehoben, daß dieselben betrugen

1873 : 1049,569,001 ℳ.,
1874 : 984,037,107 „
1875 : 919,409,505 „ [2]

Unter „Statistik des Deutschen Reiches" und zwar unter „Finanzwesen" (Heft 2 dieses Jahrbuches S. 99) sind für das Deutsche Reich die Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern nach dem Budgetanschlage von 1876 angegeben worden und einer in Band XX, Heft 1, Abth. 2 der Statistik des Deutschen Reiches veröffentlichten Uebersicht der während des Jahres 1875 erzielten Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern erwähnt. Im Anschlusse an diese Veröffentlichung, welche übrigens auch darüber sich verbreitet, welche von den Einnahmen auf die einzelnen Staaten kommen, findet sich in der „Statistischen Korrespondenz" S. XXI eine Skizze darüber, welche von diesen Einnahmen auf Preußen — ohne Lauenburg — fallen.

Nicht unerwähnt dürfen zwei weitere statistische Skizzen über Finanzwesen bleiben, von welchen die eine (a. a. O. S. XLV) die „Steuerlast im preußischen Staate", die andere (S. XLII) die „Veranlagung der Gewerbesteuer in Preußen 1870 und 1875" zum Gegenstande hat. Eine besonders

---

[1]) Mit Einschluß der extraordinären Ausgaben auf 965,646,483 Mark.

[2]) Vgl. hiermit auch „Registrande der geographisch-statistischen Abtheilung des großen Generalstabes" S. 98 u. ff., sowie auch die Nachweise, welche in dem „gothaischen genealogischen Hofkalender nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuch", 114. Jahrg., Gotha 1877, Justus Perthes, S. 458—465 über die Finanzen veröffentlicht sind. Die dortigen Nachweisungen sind der Gesetzessammlung für die preußischen Staaten, 1876, Nr. 6 entnommen.

verdienstvolle Abhandlung von Dr. Engel findet sich in der Zeitschrift des Königl. statistischen Büreau, 1876, S. 417—491 über „Preis der Arbeit im preußischen Staatsdienste im Jahre 1875".

23.

Armee und Kriegsflotte.

In mehreren im Jahrbuche II, S. 329—361 abgedruckten Uebersichten finden sich Nachweisungen

1) über das Kriegsheer des Deutschen Reiches und des Königreiches Preußen;
2) über die Deutsche Kriegsflotte.

In ersterer Beziehung ist z. B. Gegenstand der Darstellung:

das Ersatzgeschäft im Deutschen Reichsgebiete für die Jahre 1874/75 und 1875/76,

die Friedenscadres und der etatsmäßige Mannschaftsstand des deutschen Heeres zu Ende des Jahres 1875,

die Vertheilung des Mannschaftsstandes nach Truppengattungen, Staaten und Chargen zu Ende des Jahres 1875 u. s. w.

Diesen Nachweisungen folgen solche über die preußische Armee Betheiligung der preußischen Regierungsbezirke an der Rekrutenstellung, Schulbildung der preußischen Ersatzmannschaften, Verunglückungen in der preußischen Armee und der Kaiserlichen Marine, Selbstmorde in der preußischen Armee und der Kaiserlichen Marine.)

Was die Kriegsflotte anlangt, so verbreitet sich das Jahrbuch über die deutschen Kriegsschiffe, deren durchschnittliche Herstellungskosten einschließlich der Ausrüstung und des Maschinenbaues, Effektivstärke der Kaiserlichen Marine an Officieren und Mannschaften und deren Chargen in den Jahren 1867—1875; sodann enthält es einen Sanitätsbericht über die Kaiserliche Marine vom 1. Juli 1873 bis 31. März 1875.[1]).

Auch die Registrande der geographisch-statistischen Abtheilung des großen Generalstabes, Neues aus der Geographie, Kartographie und Statistik Europa's und seiner Nationen, 7. Jahrgang, Berlin 1877 (Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Königl. Hofbuchdruckerei) enthält unter der Abtheilung „Deutsches Reich" Nachweise und Bemerkungen über das Kriegswesen des Deutschen Reiches überhaupt, sowie des Königreichs Preußen insbesondere. (Vgl. auch die dortigen Nachweise über die erschienene Literatur.)

Was speciell die Schulbildung der in der Landarmee und der Marine Eingereihten betrifft, so findet sich als Fortsetzung zu den im Jahrbuch für die Jahre 1866/67 mit 1874/75 mitgetheilten Daten im Centralblatte für das gesammte Unterrichtswesen in Preußen, 1876, S. 546 und 547, eine „Uebersicht der bei dem Landheer und der Marine im Ersatzjahr

---

[1]) Als Fortsetzung zu dem obigen Sanitätsberichte dürfte der „Statistische Sanitätsbericht über die Kaiserliche deutsche Marine" für den Zeitraum vom 1. April 1875 bis 31. März 1876, herausgegeben auf Befehl Seiner Excellenz des Herrn Chefs der Admiralität von Dr. Wenzel, Generalarzt der Marine — Beilage zum Marine-Verordnungsblatt Nr. 23 (1876) — erscheinen.

1875/76 eingestellten preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung. [1])

Eine Schrift von Regierungsrath G. Fischer, welche die Statistik der in dem Kriege 1870/71 im preußischen Heere und in den mit demselben im engern Verbande gestandenen norddeutschen Bundeskontingenten vorgekommenen Verwundungen und Verletzungen behandelt, darf nicht unerwähnt bleiben. [2])

Schließlich darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß in der Statistischen Korrespondenz S. XLVII eine summarische Nachweisung über den Pferdestand der preußischen Kavallerie, Artillerie und den Train nach dem Stande vom Ende 1875 mitgetheilt ist.

24.

Preise.

Auch die Statistik der Preise ist im Jahrbuche berücksichtigt. Es finden sich in demselben z. B. Nachweise über die Preise von Lebensmitteln I, S. 174 u. ff. für das Kalenderjahr 1874 und das Erntejahr 1873/74, über Hopfen (I, S. 306), Bier (I, S. 306), Kohlen (I, S. 275). Akkord- und Taglohnsätze der freien ländlichen Arbeiter (I, S. 182 u. ff.), Metall (I, S. 252), Spiritus (I, S. 316) u. s. w.

Als das eigentliche Quellenwerk über die Preise der wichtigeren Lebensmittel dürften die Nachweisungen erscheinen, welche in der Zeitschrift des Königl. statistischen Büreau seit 1865 regelmäßig über die Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den bedeutendsten Marktstädten der preußischen Monarchie und zwar jeweils für die einzelnen Monate mit Zusammenzügen für die einzelnen Ernte- und Kalenderjahre erscheinen. (Vgl. z. B. für die Zeit von August bis einschließlich December 1875 mit Zusammenzügen pro 1874/75 (Erntejahr) und Kalenderjahr 1875, Zeitschrift 1876, S. 13—48, für die Zeit vom Januar bis einschließlich Juli 1876 a. a. O. S. 257—305.)

Ueber den Preis der Arbeit im preußischen Staatsdienste s. oben S. 116 unter „Finanzen“.

25.

Gesetzgebende Faktoren.

Auch hierüber finden sich in dem preußischen Jahrbuche II, S. 363—370 Nachweisungen, und zwar nicht allein über den preußischen Landtag selbst, sondern auch über den deutschen Reichstag.

In letzterer Hinsicht sind Gegenstand der Nachweisung: die im Jahre 1874 vorgenommenen entscheidenden Wahlen für die zweite Legislatur-

---

[1]) Vgl. hierzu die in den früheren Jahrgängen des obigen Blattes publicirten Uebersichten.

[2]) Fischer, G., Statistik der ꝛc., Berlin 1876.

periode des deutschen Reichstages, [1]) in ersterer Beziehung die bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause im Oktober 1873 wahlberechtigt gewesenen Personen und deren Konfession, sowie ferner die Zusammensetzung beider Häuser (Herrenhaus, Abgeordnetenhaus) des Landtages mit besonderem Nachweise der Partei- und Berufsstellung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

Aus vorstehenden allgemeinen Notizen über die gesammte Statistik Preußens kann entnommen werden, daß die Publikationen, welche die amtliche preußische Statistik nach den verschiedensten Beziehungen behandeln, ihrer Zahl und Qualität nach die Konkurrenz mit anderen Staaten nicht im Mindesten zu scheuen brauchen. Aus dem in Folge dessen reichhaltigen Materiale, welches dieser referirenden Abhandlung zu Grunde gelegt worden ist, durften, um nicht zu ausführlich zu werden, bei einzelnen Materien nur ganz summarische Nachweisungen entnommen werden, bei anderen mußte sich allein auf die Angabe der Quellen beschränkt werden. Auch mag Mancher in letzterer Beziehung sowohl wie in ersterer Bemerkungen vermissen. In solchen Fällen mag dem Verfasser dieser Mangel deshalb entschuldigt werden, weil ihm nicht alle Quellenwerke zur Verfügung waren und bei der Reichhaltigkeit der Publikationen nicht zur Verfügung stehen konnten.

Wer übrigens über solche Materien, welche nur ganz allgemein behandelt worden sind, Detaillirteres wünscht, wird in den amtlichen Quellenwerken das Gewünschte finden.

Schließlich muß noch eines Werkes gedacht werden, welches oben schon öfters erwähnt worden ist und nicht allein als Führer durch die statistische Literatur der verschiedenen Länder Europa's und seiner Kolonien bezeichnet werden darf, sondern auch vielfach Extrakte aus den in demselben angeführten Werken in den allgemeinsten Umrissen enthält. Es ist dieses Werk die „Registrande der geographisch-statistischen Abtheilung des großen Generalstabes". (Siehe oben S. 116.)

---

[1]) Vgl. hierzu die vorläufige Mittheilung des Kaiserl. statistischen Amtes „Zur Statistik der Wahlen für die zweite Legislaturperiode des deutschen Reichstages", Vierteljahrsschrift Band II der Statistik des deutschen Reiches S. II, 73 u. ff., sowie die „Ausführliche Statistik der Wahlen für die erste und zweite Legislaturperiode des deutschen Reichstages" in Band XIV, S. V, 1—153.

(Fortsetzung und Schluß folgt im nächsten Hefte.)

Definitives Ergebniß der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. December 1875,

verglichen mit dem Zählungsergebnisse vom 1. December 1871.

(Abgedruckt im Auszuge aus Nr. 307 der ersten Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, vgl. mit den Veröffentlichungen in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, Band XX, S. VIII, 67, sowie in den Monatsheften Band XXV [Februarheft 1877] S. 176.)

Staaten	Ortsanwesende Bevölkerung						Bevölkerungs-Zu- (+) oder Abnahme (—) vom 1. Decbr. 1871 bis 1. Decbr. 1875		
	am 1. December 1875			am 1. December 1871 (nach dem Territorialbestand vom 1. December 1875)					
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
I. Preußen mit Lauenburg	12,692,370	13,050,034	25,742,404	12,167,231	12,523,854	24,691,085	+ 525,139	+ 526,180	+ 1,051,319
II. Bayern	2,451,612	2,570,778	5,022,390	2,368,558	2,494,892	4,863,450	+ 83,054	+ 75,886	+ 158,940
III. Sachsen	1,352,309	1,408,277	2,760,586	1,248,799	1,307,445	2,556,244	+ 103,510	+ 100,832	+ 204,342
IV. Württemberg	907,314	974,191	1,881,505	876,164	942,375	1,818,539	+ 31,150	+ 31,816	+ 62,966
V. Baden	734,757	772,422	1,507,179	712,551	749,011	1,461,562	+ 22,206	+ 23,411	+ 45,617
VI. Hessen	437,072	447,146	884,218	421,849	431,045	852,894	+ 15,223	+ 16,101	+ 31,324
VII. Mecklenburg-Schwerin	270,778	283,007	553,785	271,942	285,765	557,707	— 1164	— 2758	— 3922
VIII. Sachsen-Weimar	142,553	150,380	292,933	139,352	146,831	286,183	+ 3201	+ 3549	+ 6750
IX. Mecklenburg-Strelitz	46,501	49,172	95,673	47,062	49,920	96,982	— 561	— 748	— 1309
X. Oldenburg	158,319	160,995	319,314	155,417	159,174	314,591	+ 2902	+ 1821	+ 4723
XI. Braunschweig	163,282	164,211	327,493	155,540	156,630	312,170	+ 7742	+ 7581	+ 15,323
XII. Sachsen-Meiningen	95,353	99,141	194,494	92,107	95,850	187,957	+ 3246	+ 3291	+ 6537
XIII. Sachsen-Altenburg	71,066	74,778	145,844	69,255	72,867	142,122	+ 1811	+ 1911	+ 3722
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	88,397	94,202	182,599	84,377	89,962	174,339	+ 4020	+ 4240	+ 8260
XV. Anhalt	105,520	108,045	213,565	99,858	103,579	203,437	+ 5662	+ 4466	+ 10,128
XVI. Schwarzburg-Rudolstadt	37,251	39,425	76,676	36,837	38,686	75,523	+ 414	+ 739	+ 1153
XVII. Schwarzburg-Sondershausen	32,746	34,734	67,480	32,668	34,523	67,191	+ 78	+ 211	+ 289
XVIII. Waldeck	25,695	29,048	54,743	26,387	29,837	56,224	— 692	— 789	— 1481
XIX. Reuß ä. L.	23,113	23,872	46,985	22,240	22,854	45,094	+ 873	+ 1018	+ 1891
XX. Reuß j. L.	45,163	47,212	92,375	43,443	45,589	89,032	+ 1720	+ 1623	+ 3343
XXI. Schaumburg-Lippe	16,602	16,531	33,133	15,903	16,156	32,059	+ 699	+ 375	+ 1074
XXII. Lippe	55,522	56,930	112,452	54,637	56,498	111,135	+ 885	+ 432	+ 1317
XXIII. Lübeck	27,932	28,980	56,912	25,104	27,054	52,158	+ 2828	+ 1926	+ 4754
XXIV. Bremen	69,257	72,943	142,200	59,275	63,127	122,402	+ 9982	+ 9816	+ 19,798
XXV. Hamburg	191,339	197,279	388,618	165,306	173,668	338,974	+ 26,033	+ 23,611	+ 49,644
XXVI. Elsaß-Lothringen	744,878	786,926	1,531,804	760,193	789,545	1,549,738	— 15,315	— 2619	— 17,934
Deutsches Reich	20,986,701	21,740,659	42,727,360[1])	20,152,055	20,906,737	41,058,792	+ 834,646	+ 833,922	+ 1,668,568

[1]) Außerdem 2710 männliche Personen auf Kriegsfahrzeugen der deutschen Marine abwesend.



Zur neueren Sparkassen-Litteratur.

Von

Dr. W. Stieda.

---

1. **Statistique internationale des caisses d'épargne compilée par le bureau de statistique du royaume d'Italie presentée à la IXme session du congrès international de statistique à Buda-Pest.** Rome 1876.
2. **Beiträge zur Statistik der Sparkassen im preußischen Staate.** Bearbeitet im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Minister des Innern Grafen zu Eulenburg vom Königl. Statistischen Büreau. Berlin 1876.
3. **Return-Savings Books 1875.** Ordered by the house of Commons to be printed 22 June 1876.

„Sparkassen sind", — sagt Rau in seiner Volkswirthschaftspolitik (3. Ausgabe p. 365) — „wie es zahlreiche Erfahrungen beweisen, eine so wohlthätige Einrichtung, daß man auf ihre Verbreitung und Vervollkommnung nicht genug Eifer verwenden kann." Sicherlich wird heute Niemand diese Behauptung angreifen wollen. Und doch ist es gar nicht so lange her, daß der Nutzen der Sparsamkeit nicht nur nicht allgemein anerkannt, sondern ausdrücklich bestritten wurde! Mangoldt theilt in seiner Abhandlung über die Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparkassen (Tübingen 1847) mit, daß im Beginne der vierziger Jahre die „Times" in England, der „National" in Frankreich gegen die Sparkassen Partei ergriffen hatten. Jene Blätter warfen diesen Instituten vor, die Ansprüche der Einleger zu vermehren, ohne daß die gemachten Ersparnisse groß genug wären, dieselben aus ihrer bisherigen Lage herauszureißen. Die Sparkassen sollten den Individualismus befördern, soferne die Einleger eine Leibrente erwarben; sie sollten ferner den Kredit drücken und die Kapitale von nützlichen Unternehmungen zurückhalten. Ja endlich hieß es sogar, solche Anstalten, die den Ersparnissen nur eine nützliche Anlage eröffnen, seien zwecklos, so lange man den ärmeren Volksklassen nicht zuvor die Möglichkeit gebe überhaupt Ersparnisse zu machen.

Bei der Bedeutung, welche das Sparkassenwesen heute erlangt hat, scheint eine Widerlegung dieser Behauptungen durch die Erfahrung von selbst gegeben zu sein. Meiner Auffassung nach ist indeß der denselben zu Grunde liegende Gedanke noch ein selbst für die Neuzeit passender — ich meine die Warnung vor einer Ueberschätzung des Einflusses der Sparkassen. Das ganze Sparkassenwesen ist doch nur eines der vielen Hausmittel zur Lösung der socialen Frage und wahrlich nicht eines der bestwirkendsten. Die Sparkassen sind, wie Ernst Engel es vor 15 Jahren schon treffend ausgedrückt hat, nur „ein Glied in der Kette der zur Verwirklichung socialer Selbsthülfe getroffenen Maßregeln."

Wenn Rau unter den Vorzügen dieser Sparanstalten hervorhebt: „sie vermögen sogar durch die gesammelten Kapitale manche Lohnarbeiter in selbständige Unternehmer umzuwandeln", so ist dies einer jener theoretischen Lehrbuch-Sätze, für den

der Verfasser selbst keinen anderen Beleg beibringen kann, als die gleiche Anschauung eines wenige Jahre vor ihm geschrieben habenden Fachgenossen.

Man vergesse eben Eines nicht. Um mit den Sparkassen solche Ergebnisse zu erzielen, gehörte nothwendigerweise ein Lohnsystem, das zu keinerlei Klagen Anlaß gebe. Wenn die ersparten Summen wirklich eine Höhe erreichen sollen, die dem Einzelnen ermöglicht, sich über seinen Stand heraus zu heben, so muß die heutige Produktionsweise eine ganz andere Gestaltung erfahren. So lange die Ungenügendheit der Löhne immer wieder eine Quelle neuen Mangels und Unglücks ist, kann ein noch so entwickelter Sparsinn der Bevölkerung wenig Abhülfe schaffen. Es ist oft behauptet worden, daß die Ausdehnung, welche das Sparkassenwesen genommen hat, viel weniger auf eine Hebung des Arbeiterstandes schließen läßt, für welchen insbesondere jene Anstalten begründet wurden, als vielmehr bereits in einer gewissen Wohlhabenheit befindliche Schichten der Gesellschaft die Kassen benutzen, um kleinere Geldsummen, für welche sie im Augenblicke keine bessere Verwendung haben, nicht ganz ohne Zinsen liegen zu lassen.

Neben diesem gewissermaßen äußeren Uebelstande, der vielfach sich herausstellenden Unmöglichkeit den Sparsinn zu bethätigen, kommt ein innerer Mangel herzu, der die Sparkassen nicht im geeignetsten Lichte erscheinen läßt. Der Gedanke der Sparkasse wendet sich an den Egoismus des Einzelnen. Die Sparkasse nimmt Bedacht auf die Förderung des individuellen Wohlbefindens; sie weist den Einzelnen darauf hin, nur an sich oder höchstens an seine Familie zu denken; sie stellt dem Einzelnen als erstrebenswerthes Endziel den Erwerb eines kleinen Kapitales hin, das ihm die letzte Zeit seines Lebens ein wenig behaglicher gestalten soll. Wie segensreich auch immer und belebend diese Aussichten auf den Unternehmungsgeist einer Bevölkerung wirken mögen, — die Idee, welche die Gegenwart zu beleben scheint und in der Zukunft voraussichtlich eine noch größerer Bedeutung erringen wird, ist eine andere. Es ist die Bethätigung des Gemeinsinnes, des engeren Aneinanderschlusses der Einzelnen, das versöhnliche Moment der Nächstenliebe. Wir finden es im Vereinswesen überhaupt, in den Gewerkvereinen, den Syndikaten, den Gesellschaften zu gegenseitiger Hülfeleistung, den Versicherungs-Anstalten ausgesprochen. Wer in eine Krankenkasse tritt, wünscht nicht dereinst die Unterstützung zu beziehen; er will sich nur die Möglichkeit guter Verpflegung erhalten wissen und bestreitet freudig den Unterhalt des erkrankten Genossen, da er auf den gleichen Dienst in derselben Lage rechnen kann. In allen diesen Vereinen tritt, mit Ausnahme freilich der Begräbnißkassen, wo ein Jeder einen Theil seiner Einlage beim eigenen Begräbniß zurückerhält, der uns so sehr viel anmuthendere Gedanke von der Solidarität der verschiedenen Bevölkerungsschichten entgegen. Die Einzelnen werden darauf hingewiesen, daß ihre Existenzbedingungen gegenseitig aneinander geknüpft sind. Man opfert gerne einen Theil seines Einkommens auch ohne die Sicherheit, je etwas davon wiederzuerhalten. Man entschließt sich aber dazu, weil man die Ueberzeugung gewinnt, daß nur auf diese Weise es möglich wird, entstehendem Elend vorzubeugen, vorhandenem abzuhelfen.

Von der Erweckung solchen Pflichtgefühles finden wir in der Sparkasse keine Spur. Nichtsdestoweniger wird es Niemandem beifallen können, ihren Nutzen zu bestreiten. Ihre starke Seite liegt in der Erhöhung des Vertrauens auf die eigene Kraft. Jeder Einzelne, sich selbst überlassen, auf sich selbst angewiesen, wird alle seine Kräfte anspannen, seine Anstrengungen verdoppeln, um durch eigenen Fleiß und Mäßigkeit sich eine Hülfe für Unfälle zu bereiten, sich von der Mildthätigkeit seiner Mitmenschen unabhängig gemacht zu wissen. Deshalb wird immer, auch wenn das Hülfskassenwesen eine größere Verbreitung gefunden hat, die Sparkasse unsere Beachtung verdienen. Man wird ihr ein gewisses Interesse nicht versagen können und beifällig die Schritte verfolgen, welche die Gesetzgebungen zur Ausdehnung und Vervollkommnung der Spareinrichtungen thun werden.

Die periodischen Veröffentlichungen über den Zustand des Sparkassenwesens, welche mehrere europäische Staaten zu veranstalten pflegen, werden wir daher immer sehr willkommen heißen. Ganz besonders aber sind wir heute dem Statistischen Büreau des Königreiches Italien zu Danke verpflichtet für den sehr gelungenen Versuch einer Zusammenstellung der über das Sparkassenwesen in Europa und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vorhandenen Daten. Diese internationale Sparkassen-Statistik bildet eine werthvolle Bereicherung unserer Literatur. Sie füllt eine Lücke aus, die gewiß Jeder, der sich mit dieser Sache zu beschäftigen hatte, zum Oefteren

schmerzlich empfunden hat. Freilich ist sie insoweit noch nicht vollständig, als von der iberischen Halbinsel, von Griechenland, Rumänien und der Türkei alle Nachrichten fehlen. Immerhin aber weist sie einen beträchtlichen Fortschritt gegen den ersten derartigen Versuch auf, den der bekannte Freiherr von Malchus im Jahre 1838 machte (Die Sparkassen in Europa. Heidelberg und Leipzig), sowohl darin, daß sie über mehr Staaten Auskunft gibt, wie auch in der größeren Ausführlichkeit über die einzelnen. Zu diesem Vorzuge kommt die umsichtige Anordnung des Stoffes, die der Zusammenstellung der Zahlen einen allerdings nothdürftig unterrichtenden allgemeinen Ueberblick über Gesetzgebung und Verwaltung der Sparkassen vorangehen läßt, so daß wir nicht zögern, diese Arbeit als eine befriedigende anzuerkennen.

Heute haben bereits fast alle europäischen Staaten ihre Gesetze über die Sparkassen. Die Regierungen haben sich die Förderung dieser gemeinnützigen Anstalten angelegen sein lassen. Abgesehen von den oben genannten Staaten, ist Dänemark das einzige Land, welches kein Specialgesetz für die Sparkassen besitzt. Eine etwas eigenthümliche Stellung haben die Sparkassen in den Niederlanden inne. Dieselben werden dort als Wohlthätigkeitsanstalten angesehen und unterliegen wie diese den Armengesetzen von 1850 und 1870.

Interessant ist die Wahrnehmung, wie nach dem Vorgange Englands, das bekanntlich schon vor fünfzehn Jahren die Post in den Dienst der Sparkassen stellte, auch die anderen Staaten sich diesem Beispiel anzuschließen beginnen. Belgien hat bereits im Jahre 1869 die Postanstalten zur Empfangnahme der Ersparnisse ermächtigt. Neuerdings erhielt Italien am 27. Mai 1875 ein besonderes Gesetz für die Post-Sparkassen und auch Holland ging laut Verordnung vom 28. December desselben Jahres dazu über. In Frankreich, wo im Jahre 1875 der Nationalversammlung ein Gesetzentwurf vorgelegt war, dessen erster Artikel den Finanzminister ermächtigte, denjenigen Sparkassen, welche es fordern würden, die Postanstalten zur Empfangnahme von Ersparnissen zur Verfügung zu stellen, ist auf dem Verwaltungswege durch Dekret vom 23. August 1875 gleichfalls die Möglichkeit einer Benutzung der Post als Sparanstalt eingeräumt worden. Man erinnert sich, daß im Jahre 1873 auch in Deutschland, zunächst in der Rheinprovinz und Westphalen, die Annahme und Auszahlung von Sparkassen-Einlagen durch die Postanstalten eingeführt wurde. Bis jetzt ist indessen diese zweckmäßige Verfügung auf die anderen Provinzen noch nicht ausgedehnt worden (Beiträge zur Statistik der Sparkassen im preußischen Staate, Berlin 1876. S. XVII).

Sicherlich ist gerade die Benutzung der Post als Sparkasse, weil sie die Spargelegenheit so außerordentlich erweitert, dazu angethan, den Sparsinn einer Bevölkerung angelegentlichst auszubilden.

Die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten weichen in ihren Einzelheiten sehr von einander ab. Besonders bemerkenswerth sind die Bestimmungen, über die Höhe der Summen, die Jeder in der Sparkasse haben darf, sowie über die Minimalsummen, die überhaupt entgegengenommen werden. Italien hat in dieser Beziehung keine allgemeine Vorschrift. Das Maximum der zinstragenden Summe ist in Piemont nach den Statuten einer Kasse auf 500 Franken angesetzt, in denen einer anderen auf 5000, ja sogar in einer dritten auf 10,000. In der Lombardei ist gar keine solche Grenze vorgesehen, in Venedig wechselt das Maximum gleichfalls von 1000 bis zu 10,000 Franken. (Statistique internationale des caisses d'épargne. S. 8.)

Frankreich hat im Laufe der Jahre die bezüglichen Verordnungen mehrfach geändert. Das Gesetz vom Jahre 1835 setzte ein Maximum von 3000 Franken fest, welches im Jahre 1845 auf 1500 und im Jahre 1851 auf 1000 herabgemindert wurde. Der kürzlichst in der Nationalversammlung durchgefallene Gesetzentwurf hatte im Artikel 2 ein Maximum der Einlage von 2000 Franken und, mit Anhäufung der Zinsen, von 2500 vorgeschlagen. (Journal des Economistes 1875. III, S. 120, Brincard: Les caisses d'épargne à l'assemblée nationale.)

In Großbritannien dürfen nach dem Gesetze über die Post-Sparkassen die auf ein Buch eingeschriebenen Summen, Kapital und Zinsen zusammen die Summe von 5000 Franken nicht übersteigen.

In Belgien kann die allgemeine Spar- und Pensionskasse den Kredit jedes Buches auf 3000 Franken beschränken. Oesterreich-Ungarn hat für seine Kassen von

einander abweichende Maxima. In einigen ist dasselbe auf 1250 Franken angesetzt; in anderen ist die Möglichkeit gegeben ein Kapital von 37,500 Franken bei der Sparkasse zu haben. In Preußen ist (nach §. 12 des Gesetzes von 1838) das Maximum des Gesammtbetrages zu bestimmen, dem Ermessen der betreffenden Gemeinde anheimgestellt. Das Musterstatut für die Kreis-Sparkasse in Teltow vom Jahre 1873 hat in §. 19 beispielsweise die Höhe auf 1875 Franken normirt.

In den Sparkassen des Königreichs Sachsen schwanken die Maxima von 375 bis zu 3750 Franken. In Baiern dürfen die Ersparnisse die Summe von 860 Franken nicht überschreiten. So hat wenigstens das Reglement vom Jahre 1843 es vorgezeichnet. Es gibt aber Sparkassen, welche demselben nicht unterworfen sind und ihren Einlegern gar keine Grenze ziehen.

Württemberg hat für seine Landes-Sparkasse angeordnet, daß die über den erlaubten Jahresbetrag von 250 Franken eingezahlten Ersparnisse geringere Zinsen tragen. In Rußland ist das Ueberschreiten der Einlage über 4000 Franken nicht gestattet.

Die geringste Summe, welche die Sparkassen anzunehmen pflegen, beträgt in Rußland und Belgien 1 Frank, in England 1 Schilling (1,25 Frank), in Italien 50 Centimes bis zu einem Franken. Am niedrigsten sind diese Summen in Deutschland angesetzt, wo es Kassen gibt, die bereits 12 oder 24 Centimes entgegennehmen. Die preußischen Kassen verweigern die Annahme von Summen unter 62 Centimes.

Großes Interesse würde ein Vergleich der Sparkassenbücher der verschiedenen Staaten nach ihren Beträgen darbieten. Leider ist derselbe nur für eine geringe Zahl möglich, weil die Statistiken der betreffenden Länder einer einheitlichen Klassification ermangeln. Es ergibt sich bei einem solchen Vergleiche, wie die nachfolgende kleine Tabelle zeigt (Statistique internationale p. 133), daß in Großbritannien und Italien die Sparkassenbücher auf bedeutendere Beträge, d. h. über 1000 Franken, sehr viel häufiger sind, als in anderen Staaten. Sie bilden in den genannten Ländern ein Fünftel aller Bücher, während anderswo die kleineren Bücher beträchtlich überwiegen.

Von 100 Sparkassenbüchern lauteten auf einen Betrag von:

Staaten	Jahre	unter 500 Franks	von 500—1000 Franks	unter 1000 Franks überhaup.	von 1000 Franks und darüber
Großbritannien . .	1874	63,36	16,05	79,41	20,59
Italien	1872	65,34	15,53	80,87	19,13
Belgien	1874	86,72	4,92	91,64	8,36
Finland . . .	1872	84,76	8,41	93,17	6,83
Frankreich . . .	„	79,10	15,20	94,30	5,70
Elsaß-Lothringen .	„	81,93	13,18	95,11	4,89
Mecklenburg . .	„	83,39	12,45	95,84	4,16

Es sind in dieser Tabelle allerdings Staaten so verschiedener Größe neben einander gestellt, daß Rückschlüsse gewagt erscheinen. Es macht aber doch den Eindruck, als ob in den Ländern, wo das Maximum der eingelegten Summen höher angesetzt ist, in der That größere Ersparnisse erzielt werden. Frankreich, das den Theilnehmern an seinen Sparkassen die Verpflichtung auferlegt die über 1000 Franken sich erstreckenden Ersparnisse innerhalb dreier Monate zu reduciren, scheint die Unrichtigkeit dieser Anordnung zu zeigen. Das Bedürfniß größere Beträge in der Sparkasse anlegen zu können, ist durch die 5 Proc. trotz des Verbotes lebhaft dokumentirt.

Nicht überall sind die Sparkassenbücher ausschließlich auf den Namen des Besitzers ausgestellt. Großbritannien, Belgien, Oesterreich, Rußland, Deutschland haben diesen Grundsatz angenommen. In Italien sind die Bücher vorzugsweise auf den Inhaber lautend („au porteur"). Einige Kassen schreiben in ihren Statuten allerdings vor, daß die Bücher auf den Namen verzeichnet werden, aber sie räumen den Besitzern die Macht ein sich ihrer beliebig zu entäußern.

Die wichtige Frage der Anlegung von ihnen anvertrauten Geldern wird von den Sparkassen sehr verschieden gelöst. Leider ist auch hier die Statistik in den verschiedenen Staaten so wenig einheitlich vorgegangen, daß eine vergleichende Tabelle von absoluter Gewißheit sich nicht herstellen läßt. In Frankreich wird das ersparte Geld bei der Depositenkasse (Caisse des dépots et assignations) hinterlegt, die es im Allgemeinen in Staatspapiere zu verwandeln pflegt. Geringe Summen werden auch wohl den Gemeinden und Departements geliehen. Ein gewisser Theil, im Jahre 1872 etwa 19 Procent, wird in Immobilien untergebracht.

In England, wo sowohl die Privat- als die Post-Sparkassen die Ersparnisse der Kommission zur Tilgung der Nationalschuld überweisen, sind dieselben in Staatsscheinen, Schatzscheinen und Darlehen am Orte angelegt.

Die belgische allgemeine Spar- und Pensionskasse unterscheidet vorläufige und endgültige Anlage der Kapitalien. Unter der ersteren ist der Ankauf von Wechseln und Darlehen gegen Pfand zu verstehen; die zweite besteht in der Anschaffung von Werthpapieren. Ueber zwei Drittel werden zunächst provisorisch, ein Drittel endgültig angelegt. In Deutschland werden die Kapitalien meistens in ersten Hypotheken, inländischen Staatspapieren und Pfandbriefen verwendet. Auch können in Preußen mit Genehmigung des Oberpräsidenten die Gemeinden die Gelder ihrer Sparkasse zur Einlösung ihrer eigenen Schuldobligationen oder zur Dotirung städtischer Leihanstalten benutzen. Oesterreich-Ungarn benutzt die Spargelder ebenfalls zu Hypothekardarlehen, Vorschüssen gegen Werthpapiere und Pfänder zu zeitlicher Anlage bei Kreditinstituten, Gemeinden u. s. w. Im Jahre 1875 z. B. waren fast 62 Procent aller von den Sparkassen verwalteten Gelder hypothekarisch versichert, 14 Procent in Werthpapieren, 8 Procent in Wechseln, nahezu ebensoviel vorübergehend bei Gemeinden, Kreditanstalten ꝛc. untergebracht, während der Rest in Kasse und Realitäten erschien (H. Ehrenberger, Die Sparkassen Oesterreichs, statistische Monatsschrift 1876).

Italien benutzt die Ersparnisse seiner Einwohner in etwas anderer Weise. Im Jahre 1872 z. B. waren circa 21 Procent auf Hypotheken ausgeliehen, 16 Procent in Wechseln und Ordrepapieren angelegt, 15 Procent auf „valeurs commerciales" vorgeschossen, 12 Procent in Industrie-Aktien untergebracht, 11 Procent Gemeinden und juristischen Gesellschaften dargeliehen, der Rest zu Verschiedenem verwendet. (Stat. intern. p. 31.)

Von Schweden, Holland, Rußland und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist über das Verhältniß der veranlagten Gelder zu einander nichts bekannt (Stat. intern. p. 142). Eine Verwendung, die fast in allen Sparkassen wiederkehrt, ist das hypothekarische Darlehen. Welche Rolle es in den einzelnen Staaten spielt, zeigt die nachstehende Tabelle. (Stat. intern. p. 143).

gegen Hypothek waren	Procente der eingezahlten Gelder ausgeliehen	im Jahre
Oesterreich	60,88	1874
Ungarn	40,02	1873
Preußen	51,92	1874
Sachsen	68,70	1871
Thüringen, Anhalt	68,53	1872
Oldenburg	59,46	1872
Mecklenburg	68,54	1872
Baiern	62,30	1869
Baden	69,04	1873
Dänemark	46,54	1872
Norwegen	20,82	1873
Schweiz	71,19	1872

Gehen wir auf die materielle Seite des Sparkassenwesens nunmehr ein, auf die thatsächlichen Ersparnisse, so ist auch hier eine vollständige Vergleichung unmöglich, da die Daten nicht für alle Staaten aus derselben Zeit stammen. Indeß sind die Unterschiede nicht sehr bedeutend; es sind die Jahre 1872, 1873 und 1874, ein Mal das Jahr 1876 bereits, welche die Zahlen geliefert haben.

Staaten	Jahr und Datum	Einlagen in Franken	pro Kopf der Bevölkerung in Franken u. Cent.
Schweiz	1872 31. Decbr.	289,535,367	108,47
Die drei scandinavischen Reiche .	1872	506,178,226	64,59
Großbritannien	1874	1,615,616,000	49,84
Deutschland	1872—1874	1,941,388,899	49,24
Oesterreich-Ungarn	1873	1,728,502,620	48,51
Italien	1876 30. April	602,468,117	21,92
Frankreich	1872 31. Decbr.	515,218,528	14,27
Belgien	1874 „	62,758,108	11,24
Niederlande	1872 „	28,165,709	6,70
Finland	1872 „	8,648,179	4,72
Europäisches Rußland (ohne Polen)	1872 „	18,265,124	0,33

Die Gesammtsumme der in den bezeichneten Staaten Europa's ersparten Gelder beträgt 7,316,744,877, so daß, wenn man die Bevölkerung der betreffenden Staaten auf 247,224,557 Einwohner annimmt, auf jeden Kopf die Summe von 30 Franken kommt. Von der Bevölkerung Rußlands ist hier nur der Theil gerechnet, welcher in Provinzen lebt, die überhaupt Sparkassen besitzen. Ueber diesen Durchschnitt von 30 Franken per Kopf erheben sich die Ersparnisse in Dänemark, der Schweiz, Norwegen, Oesterreich, Großbritannien, sowie in verschiedenen deutschen Staaten. Unter dem Durchschnitte bleiben Schweden, Ungarn, Italien, Frankreich, Baiern, Belgien, Finnland und Elsaß-Lothringen zurück. In Rußland beträgt das ersparte Geld pro Kopf der Bevölkerung 33 Centimes. Ganz und gar von den europäischen Zuständen abweichende Verhältnisse weisen die Amerikanischen Sparkassen auf. Im Jahre 1874 bis 1875 hatten die Staaten New-York, New-Jersey, Kalifornien, Maryland, Minnesota, Pennsylvanien und die der Neu-England-Gruppe in ihren Sparkassen 879 Mill. Dollars oder 4666 Mill. Franken. Der Durchschnitt war somit, wenn die Bevölkerung dieser Staaten zu 14,070,023 Einwohnern gerechnet wird, 331 Franken und 60 Centimes pro Kopf der Bevölkerung. Er war sehr niedrig, nur 1,44, im Staate Minnesota und ging bis zur Höhe von 1233 Franken in Rhode-Island. Diese Summen sind so groß, daß man fast geneigt ist zu zweifeln, ob sie wirklich aus den unentgeltlich verwalteten öffentlichen Anstalten herrühren; doch wird dies ausdrücklich hinzugefügt (Stat. intern. S. 80).

Die Sparkassen in Europa[1]).

Staaten	Zahl der Kassen	Kassen auf 100,000 Einwohner	Zahl der Bücher	Bücher auf 100,000 Einwohner	durchschnittlicher Betrag jedes Buches in Franken	Jahr
Frankreich . . .	521	1,44	2,021,906	5600	266	1872
Belgien	553	10,36	132,497	2483	473	1874
Oesterreich . . .	275	1,29	1,269,911	5944	1062	1874
Ungarn	282	1,83	—	—	—	1873
Preußen	979	3,97	2,059,662	8359	599	1874
Baiern	260	5,39	279,872	5801	222	1869
Württemberg . .	121	6,65	—	—	—	1874
Großbritannien, private Sparkassen	474 } 5542	1,46	1,463,560	4515	708	1874
Großbritannien, Post-Sparkasse .	5068	15,63	1,668,733	5148	347	1874
Dänemark . . .	314	17,21	316,889	17,369	794	1873
Schweden . . .	271	6,31	563,857	13,119	268	1873
Norwegen . . .	262	14,96	220,429	12,589	590	1873
Schweiz	312	11,69	542,162	20,312	534	1872
Italien	282	1,04	676,237	2505	660	1872
Niederlande . .	205	5,59	99,481	2779	238	1872

Es scheint aus dieser Tabelle hervorzugehen, daß zwischen der Spargelegenheit und dem Sparsinne einer Bevölkerung keine sehr engen Beziehungen bestehen. Wir sehen allerdings Staaten mit einer relativ großen Zahl von Kassen, als Dänemark, Großbritannien, Norwegen, die Schweiz, auch die verhältnißmäßig größte Zahl von Einlegern aufweisen. In den betreffenden Staaten sind von je 100 Einwohnern bis zu 20 an den Sparkassen betheiligt. Aber wir sehen auf der anderen Seite, daß Staaten mit recht zahlreichen Sparkassen, wie Belgien, und Holland, eine sehr viel geringere Betheiligung ihrer Bevölkerung zeigen. In Schweden haben bei 6 Sparkassen auf 100,000 Einwohner, von je 100 derselben 13 in die Kassen Einlagen gemacht, in Holland aber bei nahezu der gleichen Zahl der Kassen nur 2.

Endlich zeigen aber allerdings wieder die Staaten, die ihren Angehörigen durch große Vermehrung der Kassen das Sparen gerade nicht besonders nahe gelegt haben, wie Frankreich, Oesterreich, Preußen, Italien auch eine Betheiligung der Bevölkerung, die hinter der der oben genannten Staaten weit zurückbleibt.

Ein ebenso zweifelhafter Zusammenhang zeigt sich zwischen der Zahl der Bücher und dem durchschnittlichen Betrage eines Jeden. Man glaubt vielleicht, daß, wo viele Einleger sich finden, der Sparsinn bereits so ausgebildet, daß er ansehnliche Früchte trägt. Indeß spielen doch hier so viele andere Faktoren mit, daß diese Vermuthung als eine ungegründete erscheint. Wir sehen in den Ländern mit den durchschnittlich größten Beträgen der Sparkassenbücher, wie Oesterreich und Großbritannien, keineswegs die relativ größte Zahl von Büchern überhaupt. Italien hat mit sehr wenig Büchern auf je 100,000 Personen seiner Bevölkerung einen durchschnittlich größeren Betrag der Einlagen aufzuweisen, als die Schweiz mit ihrer sehr bedeutenden Zahl von Sparkassenbüchern.

Aeußerst werthvolle Ergänzungen zu dieser internationalen Statistik bilden die beiden oben genannten amtlichen Veröffentlichungen Preußens und Englands aus dem vorigen Jahre. Insbesondere das preußische Werk, das freilich keine neueren Daten bringt, als die internationale Statistik sie hat, welche die Zahlen einem Manuskripte des

[1]) Die Zahlen auf pag. 83—94 der Statistique internationale des caisses d'épargne.

Berliner Büreau's entnehmen durfte, verdient alle Beachtung. Es gehört zu den mustergiltigen Publikationen dieser Anstalt, da es vor vielen ähnlichen amtlichen Erhebungen den überaus großen Vorzug bereits verarbeiteten Materiales voraus hat.

Nicht nur die nackten Thatsachen werden mitgetheilt und Jedem alsdann überlassen, sich dieselben zusammenzustellen, zu gruppiren, zu berechnen, um gewisse Schlüsse ziehen zu können, sondern es ist damit eine nach den verschiedensten Seiten sich erstreckende Darstellung verbunden, die erst die rechte Bedeutung des Sparkassenwesens würdigen lehrt. Um so verdienter aber wird diese Bearbeitung, als sie nicht dabei stehen bleibt, ein bloßes Zustandsbild zu entwerfen, sondern in die Vergangenheit zurückgreift und so beredterweise durch eine vierzigjährige Periode die Entwickelung des preußischen Sparkassenwesens vorführt. Die Vertheilung der Sparkassen auf die Fläche und die Bewohner in den Jahren 1839 bis 1873, die Rückzahlungen und ihr Verhältniß zu den Einlagen, das Procentverhältniß der Größenbeträge der Sparkassenkonten unter einander, die Vertheilung der Sparkassenbücher auf die Bevölkerung — kurz alle die wichtigen Fragen, die den wirthschaftlichen Nutzen der Sparkassen ins rechte Licht treten lassen, sind hier eingehend und sachgemäß behandelt. Es schließt die Anfertigung dieser Tabellen sich eng an eine bereits im Jahre 1861 von Dr. Ernst Engel in der Zeitschrift seines Büreau's veröffentlichte Untersuchung über die Sparkassen, die bekanntlich sich des größten Beifalles zu erfreuen hatte. Ein kurzer geschichtlicher Abriß der preußischen Sparkassen-Gesetzgebung trägt zur Vervollständigung des Ganzen bei.

Die preußischen Sparkassen haben seit dem Jahre 1838, in welchem das Reglement erfolgte, das noch heute in Kraft ist, einen höchst gedeihlichen Fortgang genommen. Im Jahre 1835 betrug die Zahl der Sparkassen in ganz Preußen, mit Ausschluß der Provinz Posen, welche damals noch keine Sparkasse hatte, 80 und die Zahl der im Umlaufe befindlichen Sparkassenbücher 99,645, so daß mithin, wenn man die Anzahl der Einwohner auf 12,389,259 veranschlagt, auf je 154,865 Einwohner eine Sparkasse kam und auf je 1000 Einwohner der ganzen Monarchie 8 Sparkassenbücher gerechnet werden können. Die Einlagen hatten im Jahre 1835 die Höhe von 1,476,391 Thalern und einigen Groschen erreicht. Rückzahlungen waren im Laufe dieses Jahres im Betrage von 996,190 Thalern vorgekommen. Immerhin aber stellte das am Jahresschluß in den Sparkassen verbliebene Guthaben die ansehnliche Summe von 5,453,883 Thalern dar. (Beiträge zur Stat. ꝛc. S. VI).

Schon zehn Jahre später zeigt sich ein wesentlich zum Vortheil des Landes verbessertes Bild. Die Zahl der Sparkassen war am Ende des Jahres 1849 auf 220 gestiegen. Die Zahl der im Umlaufe befindlichen Sparkassenbücher wurde 1835 auf 99,645 geschätzt: sie war jetzt 261,714. Von 1840—47 waren allein 113 neue Sparkassen gegründet. Die Provinz Posen hatte 1858 noch keine Sparkasse, 1847 deren bereits 6. In den ersten 10 Jahren, 1818 bis 1827, waren überhaupt 31 Sparkassen errichtet worden; in den folgenden 10 Jahren, 1828 bis 1837, weitere 37, in den 10 Jahren 1838 bis 1847 aber nicht weniger als 123. Somit kam, wo im Jahre 1839 sich eine Sparkasse auf 175,629 Einwohner fand, eine solche am Ende des Jahres 1849 bereits auf 74,232 Personen, und auf je 1000 Einwohner der ganzen Monarchie bereits 16 Sparkassenbücher. Setzt man die Zahl der Sparkassen zur räumlichen Ausdehnung des Staates in Beziehung, so traf im Jahre 1839 eine Sparkasse auf 59,74 □Meilen, im Jahre 1849 dagegen bereits auf 23,10.

Das Vermögen der Sparkassen war in der zehnjährigen Periode von 1839 bis 1849 um mehr als das Doppelte gestiegen, von 6,076,788 auf 16,557,370 Thaler und zwar von Jahr zu Jahr in stetiger Progression mit Ausnahme des Jahres 1848, das begreiflicherweise einen Rückgang im Kassenbestand von über einer Million Thlr. zeigte. Das Sparkassen-Guthaben der Bevölkerung war somit von 0,41 Thlr. pro Kopf im Jahre 1839 auf 1,01 im Jahre 1849 gewachsen.

Der Reservefonds, der Ende 1839 224,558 Thaler betragen hatte, war auf 914,376 Thaler angewachsen und der Separatfonds, der am Ende des ersten Jahres 166,204 Thaler aufwies, hatte jetzt die ansehnliche Höhe von 415,663 Thalern erreicht.

Im Ganzen vermehrte sich in der Periode von 1839 bis 1849 die Zahl der Kassen um das 2,6fache, der Betrag der Einlagen um das 2,5fache, der Zuwachs

durch Zuschreibung von Zinsen um das 2,7fache, der Betrag der Rückzahlungen um das 2,4fache, der Einlagenfonds am Schlusse der vorbezeichneten Periode um das 2,7fache, der Reservefonds endlich um das 4fache (eod. l. S. XII). —

Das Jahr 1850 bezeichnet einen Wendepunkt in der Gesetzgebung, sofern von nun ab die Kreis-Sparkassen eine größere Verbreitung erfuhren. Dies hat bewirkt, daß der heutige Zustand des Sparkassenwesens einen ungemein großen Fortschritt gegen das Jahr 1849 aufweist. In den alten Provinzen Preußens ist die Zahl der Sparkassen bis Ende 1874 von 220 auf 599 gestiegen. In ganz Preußen gab es im Jahre 1874 schon 983 Sparkassen. Während im Jahre 1849 von 25 Regierungsbezirken nur 7 mehr als 10 Sparkassen hatten, waren im Jahre 1874 von 35 Regierungs- resp. Landdrostei-Bezirken nur 7 mit weniger als 10 Sparkassen. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen im Jahre 1849 etwas über ein Thaler Spargelder, im Jahre 1874 13,09 Thaler. Ist diese Erscheinung theilweise auch auf den heute größeren Umlauf der Geldkapitalien zu setzen, so darf dabei doch nicht vergessen werden, daß die Regierung durch Erweiterung der Spargelegenheit zur Erweckung des Sparsinnes am meisten Anlaß gegegeben hat. Die Zahl der Sparkassenbücher ist von 261,714 im Jahre 1849 auf 2,061,199 im Jahre 1874 gestiegen. Der Betrag der Einzahlungen und zugeschriebenen Zinsen belief sich in diesem Jahre auf 128,123,998 Thaler, während er vor 25 Jahren nur 6,907,523 Thaler betragen hatte. Der Bestand der Kassen am Jahresschluß 1849 war 16,557,390 Thaler, d. h. 63,3 Thaler durchschnittlich in jedem Konto gewesen, am Jahresschluß 1874 war er 329,079,060 Thaler, d. h. 159,6 Thaler für jedes Sparkassenbuch.

Von höchstem Interesse ist der Umstand, daß die Sparkassenbücher mit größeren Einlagen relativ häufiger geworden sind, wie die nachstehende kleine Tabelle zeigt.

	1849 Procent	1874 Procent
Sparkassenbücher mit einer Einlage bis zu 20 Thlr.	34,69	25,47
" " " " von 20—50 "	27,49	20,60
" " " " " 50—100 "	21,88	18,24
" " " " " 100—200 "	11,15	17,06
" " " " " 200 "	4,79	18,63

Während endlich im Jahre 1849 durchschnittlich ein Sparkassenbuch auf 12,10 Familien kam, kommt im Jahre 1874 bereits auf 2,3 Familien ein solches (eod. l. S. XXII).

Der englische Bericht des General-Kontrolleurs der National-Schuld läßt sich mit der preußischen Publikation gar nicht vergleichen. Er verfolgt eben ganz andere Zwecke, ist aber in seiner Art ebenso unschätzbar. Er begreift nur die Privat-Sparkassen Großbritanniens und ist so zu sagen eine Art Nachschlagebuch, indem jede einzelne Kasse, nach Graffschaften geordnet, unter namentlicher Nennung ihres Vorstandes aufgeführt und geschildert wird. Die Ergebnisse der Post-Sparkassen enthält der Jahres-Bericht des General-Postmeisters über den Post-Dienst.

Man erinnert sich, daß die Post-Sparkassen in England im Jahre 1861 eröffnet wurden, theils in der Absicht den privaten Unternehmungsgeist überall da zu ergänzen, wo er bisher gemangelt hatte, theils weil die im Ausgange der fünfzier Jahre veranstaltete Enquête mancherlei Uebelstände der Privatkassen ans Tageslicht brachte, insbesondere die Thatsache, daß die Bevollmächtigten keineswegs die ihnen anvertrauten Gelder, wie das Gesetz es vorschrieb, bei dem National-Schuldenamt hinterlegt, sondern beliebig verwandt hatten, wodurch mancherlei Verluste hervorgerufen waren. Es erweist sich nun auf die Dauer immer mehr, daß die Errichtung der Post-Sparkasse, die bereits 1807 durch das Parlamentsmitglied Whitbread angeregt worden

war, zwanzig Jahre später in einer der Haupt-Zeitschriften Englands, in der „Quarterly-Review" eingehend besprochen und in den fünfziger Jahren von den verschiedensten Seiten warm empfohlen wurde z. B. vom Vikar Hamilton, dem Advokaten Bullar in London, vom Bankier Charles William Sikes u. A. ein sehr glücklicher Griff gewesen ist. Die Privat-Sparkassen treten allmählig, aber mit einer gewissen Regelmäßigkeit alle Jahre mehr und mehr vom Schauplatze ab. Von den 638 Sparkassen im Jahre 1860 waren nur 481, im Jahre 1873 noch und der vorliegende Bericht erwähnt für das Jahr 1875 deren nur 470. Auch die Zahl der Einleger hatte sich vermindert, ist jedoch neuerdings wieder gestiegen: im Jahre vor Einführung der Post-Sparkasse zählte man 1,585,778; im Jahre 1873 nur noch 1,445,489; am 20. November 1875 jedoch wieder 1,479,192 Theilnehmer. Dem entsprechend hat sich die Summe der Einlagen, die von 1860 bis 1873 von 1031 Millionen Franken auf 1013 gesunken waren, nunmehr am 20. Novbr. 1875 wieder auf 1052 Millionen Franks gehoben (42,388,316 Pfund Sterling). Man vergesse nur bei der Beurtheilung dieser Schwankungen nicht, daß die Post-Sparkassen auch sehr starke Zunahmen zeigen, also ein Aufschwung des Sparkassenwesens überhaupt konstatirt werden muß. Von 178,495 Sparkassenbüchern am Ende des ersten Jahres ist die Zahl auf 1,556,645 am Ende 1873 gestiegen. Die Summe der Einlagen aber, die im ersten Geschäftsjahre 42 Millionen Franken war, hatte am 31. December 1874 die Höhe von 401 Millionen Franken erreicht (24,030,711 Pfund Sterling).

In welchem Maaßstabe die Privat-Sparkassen zu schwinden beginnen, erhellt daraus, daß seit 1861 im ganzen Königreich 183 Kassen geschlossen sind, die beim letzten Rechnungsabschluß vor ihrem Aufhören zusammen 183,730 Gläubiger mit einem Gesammtkapitale von 4,403,134 Pfund Sterling hatten. Im Augenblicke ihres Ueberganges in die Post-Sparkasse waren 99,589 Einleger mit über 50 Millionen Franken betheiligt (2,494,207 Pfund Sterling) (Return S. 99).

Bei den 470 Privat-Sparkassen wurden in dem am 20. November 1875 abschließenden Rechnungsjahre 1,842,170 Einzahlungen gemacht, im Durchschnittsbetrage von über 100 Franken (4 Pfund Sterling 9 Schillinge 11 Penny); an 990,187 Personen kamen Rückzahlungen vor, im Betrage von je 200 Franken (8 Pfund Sterling, 7 Schillinge 7 Penny). (Return S. 39).

Die größere Mehrzahl dieser Kassen pflegt nur ein Mal in der Woche zur Empfangnahme der Zahlungen und Herausgabe der gemachten Einlagen bereit zu sein einige sind auch nur ein oder zwei Mal im Monate geöffnet. Etwa 100 Kassen stehen zwei und mehr Tage in der Woche offen. Etwa 25 Kassen sind an allen Wochentagen zugänglich. Einzelne haben die Bestimmung getroffen zur Empfangnahme von Geldern häufiger bereit zu sein, als zur Rückzahlung. Die Zeitdauer, während welcher die Geschäfte erledigt werden können, ist sehr verschieden. Nicht selten ist sie, selbst da, wo die Bank nur ein Mal wöchentlich offen ist, nur eine Stunde. Das Gewöhnliche scheinen 2—3 Stunden zu sein. Zu den Seltenheiten gehört, daß eine Sparkasse täglich 6 Stunden im Dienste des Publikums steht. (Return S. 77—90).

Eine Seite des Sparkassenwesens, die in den vorstehend besprochenen Publikationen gar nicht berührt wird, ist die Frage der Schulsparkassen. Es ist dies begreiflich, wenn man sich erinnert, daß die Idee, die Kinder bereits auf der Schule zur Sparsamkeit erziehen zu wollen, erst in der allerjüngsten Zeit aufgetaucht ist, bisher aber von vielen Seiten ebenso energisch bekämpft als warm verfochten wurde. Belgien, Frankreich, die Schweiz, Dänemark, Oesterreich haben in den letzten Jahren die Schulsparkassen in's Leben gerufen, letzterer Staat nicht ohne den kräftigen Widerstand der verschiedensten Lehrervereine, welche aus pädagogischen Rücksichten dagegen waren, überwinden zu müssen. Sie auch in Deutschland einzuführen hat neuerdings Hansen im „Arbeiterfreunde" (Jahrgang 1876, S. 451 ff.) vorgeschlagen. Wir müssen nun allerdings gestehen durch diesen Aufsatz persönlich nicht von der Wichtigkeit der Schulsparkassen überzeugt worden zu sein, ohne indessen dem Gedanken die Diskussionsfähigkeit absprechen zu wollen. Hansen geht von dem Standpunkte aus, daß man in Deutschland nicht genug spare, daß dies von der mangelhaften Erziehung herrühre und daß

in Folge dessen, da unser Familienleben augenscheinlich nicht dazu angethan ist, dem heranwachsenden Geschlecht diese Erziehung zu geben, eine Erweiterung des Gebietes der öffentlichen Erziehungspflicht nothwendig sei. Wenn man nun aber auch geneigt ist diese Argumentation für richtig zu halten, so entsteht doch die Frage, ob die Erziehung der Jugend zur Sparsamkeit nicht auf andere Weise erzielt werden kann als durch die Bethätigung einer reinen Aeußerlichkeit. So lange die Höhe des Betrages nicht den Ausschlag gibt, wie in den Schulsparkassen, weil das Kind doch nur in sehr geringem Maße seine Sparsamkeit zu steigern vermag, hat das Sparen überhaupt keinen Sinn. Was den Einzelnen dazu bewegt immer wieder von Neuem sein Geld in die Sparbüchse zu legen, ist zumeist der Umstand, daß er schon etwas auf seinem Konto hat und mit der wachsenden Summe das Bewußtsein von der eventuell nützlichen allendlichen Verwendung steigt. Bei dem Kinde fehlt dieser Trieb. Um sparen zu können bedarf es des Erwerbes und des Bewußtseins vom Werthe des Geldes. Mit geschenktem Gelde sparen heißt mit fremdem Kalbe pflügen; das geringe Verständniß aber, welches Kinder der Bedeutung des Schulunterrichts entgegenbringen, als Analogie anzuführen geht deshalb nicht, weil der Unterricht auf die Ausbildung aller geistigen Fähigkeiten abzielt, die Erziehung zur Sparsamkeit nur eine bestimmte Seite in's Auge faßt. Insbesondere scheint es uns verfehlt von dem Aufschwunge, welchen die Schulsparkassen in einigen Ländern nehmen, auf die innere Richtigkeit des Vorgehens zu schließen. Wenn wie in Frankreich und Oesterreich besonders zur Verbreitung der neuen Einrichtung geschriebene Schriften vertheilt werden, wenn man die Direktoren und Vorstände der Schulen dazu bewegt, solche Kassen zu eröffnen, kurz wenn man alle Hebel in Bewegung setzt, der Idee Eingang zu verschaffen, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn sie überhaupt Wurzel schlägt. Die schlimmen Folgen — oder sagen wir lieber — die Bedeutungslosigkeit des Unternehmens wird man erst ermessen können, wenn das so erzogene Geschlecht herangewachsen ist.

Immerhin bietet es Interesse den Gang der Bewegung zu verfolgen und insbesondere auf die Ergebnisse hinzuweisen, welche die Schulsparkassen in Frankreich erzielt haben, wie der neueste Bericht des Handelsministers über die Sparkassen im Jahre 1874 sie enthält. Leider ist uns derselbe nicht im Original zugänglich gewesen, sondern wir haben nur zwei Berichte des Herrn von Malarce im „Economiste français" vom 10. März d. J. (Nr. 10, S. 298 und 299) und im Journal des Débats vom 21. April d. J. benutzen können. Was an dem Aufschwunge der Schulsparkassen in Frankreich interessirt ist aber ein ganz anderer Punkt, als wir ihn eben berührt haben, nämlich der günstige Einfluß, welchen die Kindersparkassen auf die Spargewohnheiten der übrigen Bevölkerung auszuüben scheinen. Es ergibt sich, daß in Frankreich die Kinder ihre Eltern erziehen. Mit der Zunahme der Schulsparkassen ist nämlich eine beträchtliche Vermehrung der in den öffentlichen Kassen eingelegten Sparsummen Hand in Hand gegangen und man meint nun nicht anders, als daß die Kinder auf ihre Familien einen wohlthätigen Einfluß ausgeübt haben, indem sie ihre Eltern, Geschwister und Nachbarn zum Sparen anleiteten. „So wird der Spartrieb in einer großen Zahl erwachsener Arbeiter rege gemacht, die ohne diesen instinktiven Bekehrungseifer der Kinder niemals darauf gekommen wären sich ein Sparkassenbuch anzulegen, noch den Weg zur Sparanstalt gefunden und die Vortheile eines ökonomischen Lebens kennen lernen hätten." Vor dem Kriege, am 30. Juni 1870, betrug das in den öffentlichen Kassen aufbewahrte Spargeld 720 Millionen Franken, sank nach dem Kriege im Jahre 1872 auf 515 Millionen und ist seitdem allmählig gestiegen. Während aber im Jahre 1874 doch nur die Höhe von 573 Millionen Franken erreicht wurde, hat sich für das Jahr 1876 unter den ungünstigsten wirthschaftlichen Verhältnissen eine ersparte Summe von 776 Millionen Franken ergeben, ja am 28. Februar d. J. konnte bereits eine Gesammtsumme von 791 Millionen Franken nachgewiesen werden.

Die Schulsparkassen selbst, deren Begründung man zuerst im Jahre 1874 unternommen hat und deren Anregung man also den eben erwähnten, so sehr erfreulichen Aufschwung der an sich schon berühmten französischen Sparsamkeit zuschreiben zu müssen glaubt, haben nun sehr stark zugenommen. Im Februar 1876 zählte man in Frankreich 1300 Schulsparkassen. Am 31. December desselben Jahres gab es deren bereits 3200 mit 230,000 sparenden Schülern. Auf dem Lande ist der Fortschritt nicht minder bemerkbar als in den Städten. Bordeaux, Lille, Nantes ragen durch ihre Erfolge hervor, aber die Departements der Aisne, Aube, Yonne, Marne,

Somme u. A. haben keine geringere Betheiligung aufzuweisen. Es muß hervorgehoben werden, daß man in den so zu sagen „allerländlichsten" Bezirken in der Organisation von Schulsparkassen am eifrigsten vorgegangen ist.

Der angebliche Zusammenhang zwischen den Schulsparkassen und den allgemeinen Sparkassen zeigt sich am besten in einem einzelnen Beispiele. Die Sparkasse von Bordeaux, einer Stadt, die zuerst die Schulsparkassen in größerem Maßstabe eingerichtet hat, zählte am 28. Februar 1877 5641 Schüler unter ihren Einlegern, die zusammen 74,034 Franken erspart und diese Summe vermittelst 101 Schulsparkassen aufgebracht hatten. Das in dieser Sparkasse hinterlegte Kapital war nun von 1852 bis 1870 von 8½ Millionen Franken auf 15½ Millionen Franken gestiegen, zeigte also in einem Zeitraume von 18 Jahren eine Vermehrung von 7 Millionen Franken. Nach den Verlusten während des Krieges beliefen sich am 31. December 1874 die Einlagen auf 13 Millionen Franken, betrugen aber schon 2 Jahre später 16,459,387 Franken und hatten am 28. Februar d. J. die Höhe von 16,790,946 Franken erreicht, mithin eine Zunahme von 4 Millionen Franken in 26 Monaten. Die Zahl der neu nur in diesem Zeitraume hinzugetretenen Einlagen war 12,000. Ganz ähnliche Erfolge erzielte man in Nantes.

Sicherlich geben diese Resultate zu denken. Fraglich bleibt es aber doch, ob man sie für die Schulsparkassen geltend machen darf. Im Grunde genommen übersteigen die jetzt erreichten Summen die vor dem Kriege aufgesparten Kapitalien nicht so beträchtlich, als daß es nicht näher liegen sollte, die Vermehrung der Ersparnisse mit der überall in Europa verstärkten Bethätigung des Spartriebes in Zusammenhang zu bringen.

Die Kommunalsteuerfrage[1]).

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Band XII: Die Kommunalsteuerfrage. Zehn Gutachten und Berichte.

Leipzig 1877, Verlag von Duncker & Humblot.

In diesem Bande hat uns der Verein für Socialpolitik ein Werk vorgelegt, das sich im Kreise der bisher erschienenen Schriften dieses Vereins vortheilhaft auszeichnet.

Daß sich unter den hier abgedruckten zehn „Gutachten und Berichten", betreffend „die Kommunalsteuerfrage", freilich auch einige minder gelungene Ausführungen befinden, die uns füglich hätten vorenthalten bleiben können, soll nicht in Abrede gestellt werden, ist aber auch leicht erklärlich. Denn die Schwierigkeit, für so verwickelte und umfassende Fragen, wie jene tüchtige Gutachter zu gewinnen, ist natürlich nicht gering. Und wer sich, sei es aus eigenem Antriebe oder auf bezügliche Anfrage zur Erstattung solchen Gutachtens einmal erboten und sich über die Modalitäten desselben mit dem Vorstande ins Einvernehmen gesetzt hat — dessen Arbeit darf natürlich auch später nicht kurzweg zurückgewiesen werden, wenn sie den gehegten Erwartungen nicht entspricht.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, haben wir in den vorliegenden Gutachten indessen in der That tüchtige, ja zum Theil sehr tüchtige und verdienstliche Arbeiten vor uns. Und es dürfte denselben namentlich zu Gute gekommen sein, einmal, daß es zum großen Theile Praktiker gewesen sind, die uns ihre Ansichten dargelegt haben, sodann aber auch, daß fast alle Mitarbeiter in weiser Selbstbeschränkung sich nicht darauf eingelassen haben, über die „Kommunalsteuerfrage" im Allgemeinen zu schreiben oder die sämmtlichen vom Verein hierüber aufgestellten Fragen zu beantworten, sondern es vorgezogen haben, nur diejenigen Dinge zu behandeln, die ihnen nach ihren Studien und amtlichen und außeramtlichen Erfahrungen am nächsten lagen.

Die vom Vereinsausschusse in dieser Sache aufgestellten Fragen lauteten in ihrer Gesammtheit so:

1) „Ist ein besonderes Kommunalsteuerwesen nothwendig oder genügt das System von Zuschlägen zu den Staatssteuern?

2) Wie ist ein besonderes Kommunalsteuerwesen, wenn ein solches nöthig erscheint, zu organisiren, welche Steuerarten sind in den Kommunen einzuführen und in welchem Verhältniß sollen diese Steuerarten zu einander stehen
   a) in Städten,
   b) in Landgemeinden,
   c) in größeren kommunalen Verbänden (Kreisen rc.)?

3) Entsprechen die herrschenden Einrichtungen in den dem Verfasser bekannten Ländern den Ansichten des Verfassers oder nicht, welche Uebelstände treten besonders hervor, wie sind die gewünschten Reformen anzubahnen?"

---

[1]) Da obiger Artikel eine größere Ausdehnung gewonnen hat, als zunächst erwartet wurde, erschien es angemessen ihn als besonderen Aufsatz erscheinen zu lassen. Bei dem schon begonnenen Satz in kleinerer Schrift mußte es indessen verbleiben. D. R.

Dabei war es aber den Gutachtern ausdrücklich überlassen worden, „nur einzelne dieser Fragen ausschließlich oder vorzugsweise zu behandeln, oder andere wichtig erscheinende Punkte hervorzuheben, je nachdem es ihnen praktisch erscheint". Und von dieser Freiheit hat nun, um nur der hervorragenderen Gutachten hier zu gedenken und dabei an der im Gutachtenbande selbst beliebten Reihenfolge festzuhalten — Stadtkämmerer Heinrich Hoffmann (in Königsberg i. Pr.) der Art Gebrauch gemacht, daß er nur die erste jener drei Fragen beantwortet, Dr. Ernst Bruch (Direktor des städtischen statistischen Büreau in Breslau) liefert eine längere Ausführung über „Gemeindebeiträge und Gemeindesteuern unter besonderer Berücksichtigung großstädtischer Verhältnisse" (namentlich der Verhältnisse von Berlin und Breslau), Prof. Dr. Ernst Meier in Halle behandelt „Fundamentalfragen" der Kommunalbesteuerung, Oberregierungsrath Freiherr von Reitzenstein in Metz (jetzt kaiserlicher Bezirkspräsident von Lothringen daselbst) erörtert eingehend „das Kommunalsteuersystem Frankreichs und die Reform in Preußen", Bürgermeister Dr. Georg Zürn in Würzburg dagegen das bayerische Gemeindesteuerwesen, Oberregierungsrath Metz in Straßburg i. E. gibt „Mittheilungen über die elsaß-lothringischen Gemeindefinanzen nach dem Stande von 1872" und Prof. Dr. Erwin Nasse in Bonn behandelt die „Einkommen- und Ertragbesteuerung im Haushalt preußischer Gemeinden".

Nehmen wir zu diesen Gutachten und anderen Ausführungen desselben Bandes[2], auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, noch die (als Manuskript gedruckte) größere vortreffliche Arbeit von Oberbürgermeister v. Hack (in Stuttgart): „Zur Frage der Gemeindebesteuerung in Stuttgart, bei Anwendung des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer" (Stuttgart 1876), die ebenfalls nur als Manuskript gedruckten Ausführungen von Professor Hanßen in Göttingen über die Grundsteuerreform in Bremen und den Vortrag des großherzoglich hessischen Steuerraths Rau „Ueber die Reform der direkten Steuern, der Kommunal- und Kirchensteuer" in Hessen (Darmstadt 1877), so können wir wohl behaupten, in diesen Schriften ebenso wie in den Motiven der neueren Gesetzentwürfe über die Reform der preußischen und würtembergischen Kommunalsteuern neuerdings ein Material für die Fragen der Gemeindebesteuerung erhalten zu haben, aus dem für diesen bisher leider sehr vernachlässigten Theil unseres Wissens erheblicher Gewinn gezogen werden kann und hoffentlich auch gezogen werden wird.

Was nun aber die Beurtheilung der einzelnen vorhin aufgeführten Arbeiten betrifft, so ist es Absicht des Referenten, weniger derjenigen zahlreichen Dinge zu gedenken, in welchen er von den bezüglichen Verfassern gelernt hat oder mit ihnen ganz und gar übereinstimmt, als vielmehr gerade diejenigen Punkte hervorzuheben, in denen er sich denselben nicht anzuschließen vermag. Und auch das soll nur bezüglich einiger Arbeiten ohne Zusammenfassung ihrer Resultate geschehen. —

Hoffmann, dem sicherlich darin beigetreten werden muß, daß auch „Gebühren" und „Beiträge" den Steuern zuzuzählen sind, behandelt die Frage: Ist ein besonderes Kommunalsteuerwesen nothwendig oder genügt das System von Zuschlägen zu den Staatssteuern? — lediglich „für einen gegebenen Staat und gegebene Gemeinden", d. h. er untersucht in diesen Dingen nicht, was als Gemeindeaufgabe angesehen werden könnte, sondern hält sich, wie er ausdrücklich im Eingange bemerkt, allein „daran, was thatsächlich und gegenwärtig die preußischen Gemeinden sind" und wie sich demgemäß ihr Steuerwesen zu gestalten hat.

Was hiernach den Gemeindehaushalt gegenüber dem Staatshaushalt vorzugsweise charakterisire, sei — so führt Hoffmann aus — abgesehen von der größeren Beweglichkeit der Ausgabenseite des Gemeindeetats — insbesondere Das, daß neben dem allgemeinen Interesse an den Gemeindeanstalten in weitem Umfange regelmäßig auch ein „Specialinteresse" einzelner Klassen der Bevölkerung an diesen Anstalten vorliege. Möge es sich um Uebernahme einer bisher von Einzelnen oder von Einwohnerklassen bestrittenen Ausgabe auf den Gemeindehaushalt oder, wie z. B. bei Senkung des Grundwasserstandes, Beseitigung lästiger Wasserläufe, Errichtung höherer Schulen u. s. w., um Befriedigung neuer, bisher unbeachtet gebliebener

---

[2]) z. B. den schätzenswerthen statistischen Mittheilungen von Professor Dr. Heitz in Hohenheim (früher in Jena) über das Finanzwesen von Weimar, Eisenach, Apolda und Jena.

Bedürfnisse in der Gemeinde handeln — immer werde es im Kreise der Steuerzahler empfunden, daß, wie sehr auch durch solche Einrichtungen das Allgemeine gefördert werde, daneben doch gewissen Personen und Klassen ein Separatvortheil zugewendet werde. Und „viele Einrichtungen" — sagt Hoffmann nach seinen Erfahrungen in Stettin und Königsberg — „unterbleiben gerade deshalb, weil die Gemeindevertretung den Separatvortheil der Interessirten höher schätzt, als letztere selbst es thun, oder weil die Kommunalsteuergesetzgebung kein Mittel an die Hand gibt, das Specialinteresse auch vorzüglich kontribuiren zu lassen".

Solche Mittel zu schaffen sei daher — abgesehen von denjenigen Gemeindeausgaben, bei denen die Gemeinden nur als Unterabtheilungen des Staates fungiren (z. B. für Quartierleistung, Standesämter, Wahlen, Statistik und Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern), oder bei denen sie „aus wirthschaftlichen Gründen" öffentliche Pflichten hätten übernehmen müssen (Sicherheitspolizei, Haftpflicht für Aufruhrschäden, Armenpflege, Volksschulunterricht) eine wesentliche Aufgabe der Steuergesetzgebung. Und als solche Mittel kämen nun vorzugsweise drei in Betracht:

1) Die Erhebung von Gebühren,
2) die Bildung von Genossenschaften für bestimmte Meliorationszwecke unter Zutritt der Gemeinde und
3) die Besteuerung der Besitzer von Grund und Boden.

Auf diese drei Hülfsmittel geht Hoffmann dann näher ein, hebt zugleich aber ausdrücklich hervor, daß „diejenige Besteuerung, welche ihren Rechtsgrund aus dem Nutzen kommunaler Einrichtungen für alle Gemeindeangehörigen entnimmt", nur eine Einkommensteuer sein könne, verlangt in dieser Beziehung also gleiche Steuer für Gemeinde und Staat und behandelt zum Schluß die Frage, ob und wie weit zwischen den Modalitäten der preußischen kommunalen Einkommensteuern einerseits und denen der preußischen Staatseinkommensteuer andererseits Abweichungen zulässig seien.

Referent tritt nun nicht nur im Großen und Ganzen den von Hoffmann hiebei dargelegten Ansichten bei, sondern begrüßt namentlich seine Ausführung über die Verschiedenheit des kommunalen und des Staatshaushalts mit Freuden.

Principiell bedenklich erscheint ihm dagegen, daß Hoffmann einen Gegensatz zwischen den Principien der Leistung nach der Leistungsfähigkeit und der Leistung „nach der Gegenleistung" (richtiger: nach dem Werthe der Gegenleistung resp. dem Umfange der bezüglichen Kosten) in Abrede zu stellen und von der Annahme auszugehen scheint, daß alle Lasten nach dem Interesse umzulegen seien. „So weit als es möglich ist" — sagt er — „für die eine oder andere Veranstaltung der Gemeinde einen Kreis von besonders Interessirten nachzuweisen, insoweit darf die Gemeinde letztere nach dem Grade des Interesses auch besonders zinspflichtig machen. Ist eine solche Ausweisung von Kreisen oder Klassen nicht leicht möglich, so darf angenommen werden (sic), daß an dem Bestehen der betreffenden Einrichtungen — — Alle dasselbe Interesse haben. Für die Aufbringung der Kosten solcher Einrichtungen muß ein Vertheilungsmaßstab angewandt werden, welcher sich eben auf möglichst Alle oder doch die Meisten anwenden läßt".

Mit diesen Auslassungen stimmt es denn auch ganz überein, wenn es an der schon erwähnten Stelle heißt, daß die Einkommensteuer ihren „Rechtsgrund aus dem Nutzen (!) kommunaler Einrichtungen" entnehme, oder bald darauf, daß „auch die allgemeinen Staatseinkommensteuern sich auf den Nutzen (!) der Staatseinrichtungen für Alle" stützen, desgleichen wenn p. 5 auch die Leistung nach der „Leistungsfähigkeit", z. B. für Armenwesen, Elementarschulen rc., auf die „Vortheile" der Zahlenden zu basiren versucht wird u. s. w.

Referent ist anderer Ansicht. Er meint, daß innerhalb des Kreises, auf den sich die Thätigkeit des Staates, namentlich aber der Gemeinde erstreckt, regelmäßig zwei — im Einzelnen allerdings nicht leicht festzustellende — Gebiete zu unterscheiden sind, deren eines von unserem Eigennutz beherrscht werden darf und auf dem daher der geschäftsmäßige Grundsatz der Leistung nach den Vortheilen des Gebotenen resp. dem Umfange der provocirten Kosten Anwendung finden darf, während wir auf dem anderen nicht in unserem Interesse, sondern im Interesse unserer Mitbürger, im Gemeininteresse, aus Gründen der Gemeinnützigkeit zu leisten

haben, und deshalb hier, wie bei allen Leistungen, deren sich Mehrere für Andere zu unterziehen haben, eine Rücksichtnahme auf das Maß unserer Kräfte und ein Anschluß an dieses Maß bei der Lastenvertheilung zweckmäßig und auch gerecht ist.

Nur von diesem Standpunkte aus können nach Ansicht des Referenten die (den Fragen nach den Grenzen zulässiger und gebotener Gemeinnützigkeit durchaus analogen) Fragen: nach dem Maße zulässiger und gebotener Familienberücksichtigung bei Bestimmung der Steuerhöhe, nach dem Maße zulässiger und gebotener Steuerprogression, nach dem Maße zulässiger und gebotener Erhöhung der Steuer von „fundirten“ Einkünften 2c. richtig beantwortet werden, und nur von diesem Standpunkte aus dürfte dann auch z. B. die Frage, wie weit Gebühren neben Steuern i. e. S. gerechtfertigt sind, richtig zu beantworten sein.

Was sodann diese Gebühren für sich betrifft, so können sie um den „Separatvortheil“ der Einzelnen „einzufangen“ schon deshalb nicht genügen, weil sie immer nur von Demjenigen erhoben werden, der unmittelbar jenen Vortheil von der bezüglichen Anstalt empfängt (wie z. B. vom Fuhrmann resp. Fuhrwerksbesitzer bei Benutzung einer Chaussee), nicht aber von Denjenigen, die mittelbar Gewinn daraus ziehen (also in diesem Falle von den bezüglichen Producenten, Konsumenten 2c.). Es bedarf also daneben — wie Hoffmann richtig hervorhebt — noch anderer Mittel, dasselbe Ziel zu erreichen. Und unter diesen dürften die „Beiträge“, für welche sich Hoffmann auf das Beispiel der Deichverbände bezieht, in erster Linie stehen. Nur geht Hoffmann nach Ansicht des Referenten darin zu weit, daß er zu dem in Rede stehenden Zweck geradezu die Bildung von „Genossenschaften“ innerhalb der Gemeinde, eventuell durch Zwang der Betheiligten fordert. Dem Fortgang der Selbstverwaltung solcher Genossenschaften glaubt Referent nach seinen Erfahrungen auf dem Gebiete der Deich- und Meliorationsgenossenschaften kein günstiges Prognostikon stellen zu können. Auch ist die Gemeinde an derartigen Dingen, wie sie von jenen Genossenschaften in Angriff genommen werden könnten, im Allgemeinen viel zu sehr interessirt, als daß sie diese Verwaltung aus der Hand geben könnte. Es dürfte daher Einrichtungen, die etwa entsprechend der badischen Socialgesetzgebung und ähnlichen bayerischen Bestimmungen zu bilden wären, vor jenen Genossenschaften durchaus der Vorzug zu geben sein.

Sehr beachtenswerth erscheinen dem Referenten dagegen die Schlußworte Hoffmann's.

Derselbe weist darauf hin, daß durch die bisherigen Gemeindegesetze die Möglichkeit geboten worden sei, „daß die Grundbesitzer ihr gesetzlich garantirtes Uebergewicht in den Gemeindevertretungen zur Abwehrung jeglicher Kommunal-Realsteuer ausnutzen könnten“. Aber — meint er — fällt jenes Privilegium und sichern die Gemeindegesetze die Bildung von Vertretungen, in denen das wahre Interesse der Gemeinde zum Ausdrucke gebracht wird, so „kann es der Staat ruhig bei der bisherigen Freiheit der Gemeinden, über die Aufbringung der Gemeindebedürfnisse zu beschließen, auch ferner belassen“.

Referent ist hierüber bisher anderer Ansicht gewesen und möchte, das Weitere in suspenso lassend — nur das Eine hier zur Erwägung geben, ob sich nicht nach dem Vorgange dänischer Gesetze, auf die Referent gelegentlich zurückkommen wird, zum Mindesten die Vorschrift empfehlen würde, daß bestehende Realsteuern im Allgemeinen nicht aufgehoben oder herabgesetzt werden dürfen. Daneben dürfte dann vielleicht noch fraglich sein, ob nicht z. B. für Landgemeinden, in denen die Besitzer ein natürliches Uebergewicht auch in der Folge behalten werden, andere Bestimmungen erforderlich sein möchten, als für große Handels- und Beamtenstädte! — Der Wind weht heute sehr scharf aus der Ecke, in der die alte Lehre von der einzig berechtigten Einkommensteuer endlich ihr Echo gefunden hat. — —

Bruch gibt uns in der gedachten Arbeit sehr schätzenswerthe Details über die einzelnen Gemeinde-„Beiträge“ und -Gebühren, deren er eine große Zahl, namentlich an der Hand der Berliner und Breslauer Verhältnisse, namhaft macht. Auch ist besonders beachtenswerth einmal seine Vertheidigung der in Breslau bekanntlich noch bis zur gegenwärtigen Stunde forterhobenen kommunalen Schlachtsteuer, und sodann seine Polemik gegen die jetzige Skala der preußischen Klassen- und Einkommensteuersätze. In letzterer Beziehung wird z. B. mit Recht auf die Disharmonie zwischen jenen Sätzen, resp. den ihnen entsprechenden Einkommensklassen

und unserer jetzigen decimalen Markrechnung aufmerksam gemacht, desgleichen auf das Sinken des Steuersatzes von der neunten zur zehnten Klasse (2,33 bis 2,00 Proc. in der neunten Klasse bei Einkommen von 1800—2100 M. und 2,29 bis 2,00 Proc. in der zehnten Klasse bei den höheren Einkommen von 2100 - 2400 M.), insbesondere aber auch auf den ungerechtfertigten Abschluß, welchen die Progression der Steuersätze schon bei Einkommen über 3000 M. erfährt. Hiebei nimmt Bruch mit Recht auf seinen früheren Aufsatz: „Ueber die Gemeindeeinkommensteuer in Berlin" im 5. Jahrgang des Berliner städtischen Jahrbuchs Bezug.

Weniger einverstanden ist Referent mit Bruch's Ausführungen gegen die Miethssteuer und gegen die Befreiung der unteren Klassen von direkten Steuern.

In letzterer Beziehung gibt Bruch z. B. der sächsischen Einkommensteuer, von der über 18jährige Personen nur dann befreit sind, wenn „von ihnen ein Beitrag nach der Ortsbehörde Zeugniß nicht zu erlangen ist" (§ 6 des Gesetzes vom 8. März 1875) — den Vorzug vor dem preußischen Gesetze, nach welchem bekanntlich alle Einkommen unter 420 M. steuerfrei bleiben. Indessen ist gerade in Sachsen jenes neue Einkommensteuergesetz von 1875 bereits Gegenstand sehr heftiger Anfeindung geworden. So hat z. B. die Erste Kammer schon bei der ersten Bewilligung, die sie zur Erhebung dieser Steuer ertheilte, im Einvernehmen mit dem Finanzminister (vgl. z. B. Verhandlungen der Ersten Kammer vom 14. Juni 1876, p. 832) beschlossen, an die Regierung das Ersuchen zu stellen, jenes Gesetz „einer eingehenden Prüfung und Revision zu unterwerfen" und „wegen der hiernach nöthigen Aenderungen des Gesetzes der nächsten Ständeversammlung (!) eine Vorlage zu machen". Und ein ganz ähnlicher Antrag unterlag in der Zweiten Kammer nur mit der geringen Differenz von drei Stimmen (33 gegen 36, vgl. die Verhandlungen der Zweiten Kammer vom 4 Mai 1876, p. 1248). Unter den hierauf bezüglichen Beschwerden aber spielte gerade die Klage über die Heranziehung der untersten Klassen zur Einkommensteuer keine geringe Rolle. Und wie die Regierung selber schon im Dekrete vom 17. Februar 1876 proponirte, einen Theil der unteren Klassen von jener Steuer bei der ersten Erhebung frei zu lassen (Einkommen unter 300 M. ganz, von 3—400 M. aber antheilig), so ist insbesondere auch der frühere entschiedene Gegner derartiger Freilassung, der um jenes Gesetz (und bekanntlich auch um die Einkommensteuertheorie) verdiente frühere Referent in Einkommensteuersachen: Dr. Gensel, durch seine inzwischen gewonnenen Erfahrungen von solcher Gegnerschaft durchaus zurückgekommen. „Was die einzelnen Einwendungen gegen das Einkommensteuergesetz betrifft" — so sagte er zur Verhandlung vom 2. Mai 1876 in der Zweiten Kammer — „so bin ich damit einverstanden, daß in zwei oder drei Punkten schon jetzt eine Aenderung getroffen werde. Es ist das einmal die Freilassung der kleineren Einkommen bis 300 M. Ich bin früher ein entschiedener Gegner einer solchen Freilassung gewesen; ich habe mich aber bei der praktischen Anwendung des Gesetzes überzeugt (!), daß ich in dieser Hinsicht im Irrthum gewesen bin. Ich bekenne das ganz offen und würde einer solchen Abänderung — gern zustimmen. Die erste Klasse würde dann vielleicht, wie von der Regierung vorgeschlagen ist, von 300—450 M. gehen und würde im einfachen Satze mit 5 Pf.[3]) zu treffen sein" u. s. w. u. s. w.

Nach alledem erscheint es also sehr bedenklich, sich in seiner Vorliebe für Ausdehnung der Einkommensteuer auf die untersten Klassen gerade auf das sächsische Gesetz zu beziehen. Und es dürfte überhaupt in diesen Dingen große Vorsicht gerathen sein.

Was aber die Miethssteuer betrifft, so wird anscheinend auch von Bruch übersehen, daß dasjenige, was hauptsächlich gegen sie ins Feld geführt zu werden pflegt: daß nämlich proportionale Miethssteuersätze zu einer umgekehrt progressiven Besteuerung führen — ein Mangel ist, dem sich relativ leicht abhelfen läßt, indem man — wie dies vielfach und selbst in Frankreich geschieht (vgl. z. B. die Ausführungen v. Reitzensteins) — jene Sätze selber besonders stark progressiv gestaltet. Andererseits sollte man doch aber nicht verkennen, daß gerade für städtische Kommunen die Miethspreise — richtig benutzt — einen relativ guten

[3]) d. h. einem stark ermäßigten Satze.

Anhalt für die Besteuerung geben, während die Einkommenssteuern in dieser Beziehung so viel zu wünschen übrig lassen, daß sie z. B. allen fest Besoldeten gegenüber leicht zu den bedenklichsten Ungerechtigkeiten führen können. Eine Berücksichtigung der Größe der Familie ist ja bei der Miethssteuer ebenso wenig ausgeschlossen, wie bei der Einkommenssteuer, ebenso wenig auch eine Unterscheidung gewerblicher und nicht gewerblicher Räume ꝛc. Und bezüglich der Vorzüge solcher Verbrauchssteuern im Allgemeinen sollten die Ausführungen von Bilinski (Die Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer, 1875) nicht unbeachtet bleiben.

Was sodann Meier a. a. O. betrifft, so verwirft auch er die Miethssteuer, verwirft ebenso, auch hierin nach Ansicht des Referenten zu weitgehend die indirekten kommunalen Steuern überhaupt und kommt danach im ersten größeren Abschnitte (II) seiner Arbeit zu dem Resultate, daß „trotz der bis zu einem gewissen Grade vorhandenen Verschiedenheit von Staat und Kommune ein auf diese Verschiedenheit gebautes kommunales Steuersystem sich nicht aufstellen" lasse, vielmehr hauptsächlich Zuschläge zu den direkten Steuern für die Kommunen zu empfehlen seien.

Besonders beachtenswerth erscheinen dem Referenten in diesem Hauptabschnitte (II) einmal die Notizen aus der Geschichte der preußischen Kommunalgesetzgebung und sodann die namentlich gegen Gneist gerichteten Ausführungen über die englischen Kommunalgrundsteuern, welche sich bekanntlich in England selber sehr viel geringerer Anerkennung erfreuen, als Gneist auf Grund seiner Studien ihnen zollt. Was insbesondere jene Nachrichten betrifft, so ist das Hindrängen der preußischen Regierung auf die Bahn progressiver Besteuerung, wie es nach Citaten von Meier in den Jahren 1834, 1835 und nach dem Citate bei Grotefend (Die Grundsätze des Kommunalsteuerwesens in Preußen 1874, p. 38), auch 1836 durch Cirkular-Verfügungen und Reskripte geschah – in der That ein recht beachtenswerthes Zeichen für die Berechtigung, die diese Steuerweise unter Umständen haben kann. Bedenklich erscheint dem Referenten dagegen — abgesehen von dem schon Bemerkten — namentlich die Abneigung Meier's gegen kommunale Grundsteuerzuschläge, die wohl etwas zu weit gehen dürfte. Insbesondere dürfte die Annahme von 10 Procent Staatsgrundsteuer (p. 86) mit der thatsächlichen Gestaltung der Dinge nicht übereinstimmen, auch wenn man von der reallastähnlichen Gestaltung dieser Abgabe absieht.

Im Abschnitte III untersucht Meier sodann, in welchem Verhältnisse die bezüglichen Zuschläge zu den direkten Steuern, eventuell ihrer Höhe nach zu einander stehen müßten, und wendet sich im Abschnitt IV schließlich den Fragen der Beamtenbesteuerung und der Heranziehung der juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Gemeinden u. s. w. zu, in welchen Dingen namentlich die historischen Ausführungen über die Entwickelung der preußischen Gesetzgebung sehr schätzenswerth sind. Mit den Ergebnissen, namentlich bezüglich der sehr schwierigen Frage der Besteuerung der Beamten (denen Meier jedes Privilegium entzogen wissen will) stimmt Referent, wie das Folgende ergiebt (vgl. den Schluß hier), nicht überein.

Besonders umfangreich und zugleich wegen der praktischen Erfahrungen des Verfassers besonders wichtig und lehrreich ist sodann die Arbeit v. Reitzenstein's: „Das Kommunalsteuersystem Frankreichs und die Reform in Preußen, ein Beitrag zur Beurtheilung des Projekts dieser Reform".

Ist Elsaß-Lothringen schon für Jeden, der sich zum Studium französischer und deutscher Verwaltungseinrichtungen vorübergehend dort aufhält, eines der besten Beobachtungsfelder, die sich der Volkswirth nur wünschen kann, so ist natürlich derjenige, der — wie v. Reitzenstein — mit vortrefflichen theoretischen Kenntnissen, großer Neigung zur Theorie und reichen, langjährigen Erfahrungen im preußischen Staats- und Kommunaldienste diejenigen Kenntnisse verbindet, die ihm eine längere amtliche Thätigkeit in jenem Lande an hochstehender Stelle gewährt — ganz besonders befähigt, über das vorhin genannte Thema Lehrreiches zu geben.

Für Frankreich — meint Reitzenstein — sei die Frage nach dem Verhältniß von Staats- und Kommunalsteuern „seit lange und endgültig gelöst". Und er verweist dabei treffend auf den sehr beachtenswerthen politischen Hintergrund, vor dem sich diese Lösung bereits zur Zeit der ersten französischen Revolution vollzogen hat. „Wie dieselbe (die Revolution) — sagt er — den Vereinigungen der Handwerker und Arbeiter feindlich war, weil sie in ihnen die Herstellung der

Innungen und eine Beeinträchtigung der unmittelbaren Beziehungen zwischen Staat und Bürger zu sehen glaubte, so vermied sie auch die Ausstattung der Gemeinden mit autonomischen Befugnissen, weil sie hierin ein Mittel zur Herstellung der alten bevorrechteten Kooperationen (!) erblickte." Und heute sei jene Einheit „der Art zur Grundlage wichtiger, mit den Grundsätzen der materiellen Verwaltungsgesetzgebung eng verwachsener Einrichtungen gemacht", daß Niemand daran denke, diese Einheit zu beseitigen. Anders in Preußen. Hier sei die Freiheit zur eigenen Bestimmung in Steuersachen den Gemeinden geblieben. Und die neueren Vorgänge bezüglich der Kreissteuern könnten für die künftige Regulirung der Ortsgemeindesteuern nicht maßgebend sein, da jene Steuern relativ geringfügig seien und jene Vorgänge überdies zugleich durch politische Momente beeinflußt seien, die für die Ortsgemeinden nicht oder nicht entfernt in gleicher Weise in Betracht kämen. Für die letzteren sei daher „die Lösung mittelst selbständiger sachlicher Erörterung zu suchen". Und zu dieser solle nun die Darstellung der französischen Einrichtungen einen Beitrag geben.

Demnach gliedern sich v. Reitzenstein's Ausführungen in zwei große Theile:

Theil I. Das Kommunalsteuersystem Frankreichs.
Theil II. Die Kommunalsteuerreform in Preußen.

Im Theil I. aber erhalten wir im ersten und zweiten Abschnitte zuerst eine Darstellung und resp. Kritik derjenigen direkten Staatssteuern, auf die sich die kommunalen Zuschläge stützen, demnächst im dritten Abschnitte eine sehr eingehende Behandlung der letzteren selbst und endlich im vierten und fünften Abschnitte vorzügliche Erörterungen über „das System der Vertheilung der öffentlichen Lasten" (zwischen Gemeinden, Departements und Staat) und resp. über „das Oktroi".

Für das Thema jenes ersten und zweiten Abschnittes gebricht es freilich in der französischen und auch in der deutschen Literatur keineswegs an tüchtigen Vorarbeiten. Schon die bekannten deutschen Werke von Hock, von Brasch, von Kries (über die französischen Grundsteuern in der vortrefflichen Schrift: „Vorschläge zur Grundsteuerregelung in Preußen", 1854), dann von Perroux-Joppen („Die französischen direkten Steuern", Straßburg 1874) machten es nicht gerade leicht, wesentlich Neues auf diesem Felde zu bringen. Immerhin sind aber die, auch die neuesten Vorgänge sorgfältig beachtenden gedrängten Uebersichten des Hauptsächlichen und namentlich die mancherlei kritischen, den praktischen Erfahrungen des Verfassers entnommenen Bemerkungen desselben recht beachtenswerth. Und dies gilt natürlich ganz besonders von dem gedachten zweiten Abschnitte („Kritik des Systems der direkten Staatssteuern"). Reitzenstein macht hier auf mancherlei Mängel dieser Steuern, insbesondere auch der Gewerbesteuer, aufmerksam, aber — sagt er — „Klagen über den Druck derselben gehen, so weit mir bekannt — fast niemals von der einheimischen Bevölkerung ein". Die Stabilität der Steuern, ihre geringen Beträge, ihre sicheren Veranlagungsmerkmale u. a. erleichtern die Last. Selbst die viel angefeindeten Thür- und Fenstersteuern erscheinen nach R. „wohl nur in ärmeren Gegenden als ein Hinderniß hygienischer Einrichtungen". Doch sei eine Steigerung in Fällen erhöhten Bedarfs bei diesen Steuern ausgeschlossen und daraus das enorme Wachsen der indirekten Steuern zu erklären. Auffällig ist dem Referenten — so richtig ihm nach den ihm im Reichslande gewordenen Mittheilungen diese Ausführungen im Allgemeinen erscheinen — insbesondere das ungünstige Urtheil v. Reitzenstein's über die französische Gewerbesteuer, deren Grundlagen derselbe z. B. „noch viel unvollkommener", als diejenige der Grundsteuer nennt. Bekanntlich sind unter allen sog. Ertragssteuern die Gewerbesteuern am schwierigsten zu veranlagen; aber unter allen derartigen Gewerbesteuern hat Referent bisher gerade die französischen für die besten gehalten. Und er hat auch aus dem Munde erfahrener Praktiker in Elsaß-Lothringen gerade diese Steuer unter den französischen direkten Steuern besonders loben gehört. In seiner Kritik übersieht Reitzenstein anscheinend denn auch (p. 129), daß ebenso wie das droit fixe auch das droit proportionel sehr verschiedener Abstufung unterliegt. Dasselbe beträgt bald $^1/_{15}$, bald $^1/_{20}$, bald $^1/_{25}$, bald $^1/_{30}$, bald $^1/_{40}$, bald $^1/_{50}$ des Miethswerthes der bezüglichen Räumlichkeiten (vgl. z. B. Perroux-Joppen a. a. O., p. 257). Und durch diese Abstufungen kann dem verschiedenen Umfange und Ertrage des betreffen-

den Gewerbes bei geschickter, den Verhältnissen umsichtig sich anschließender Normirung der bezüglichen Sätze (an der man es in Frankreich bekanntlich nicht fehlen läßt), in weitgehender Weise Rechnung getragen werden. Daß trotzdem und trotz nicht minder geschickter Gliederung des droit fixe immer noch sehr erhebliche Mängel bleiben, ist nicht zu bestreiten. Aber solche sind ja bei „festen Steuermerkmalen“ unvermeidlich. — Besonders beachtenswerth sind sodann der vierte und fünfte Abschnitt des I. Theiles. Dieselben enthalten eine Fülle interessanter Aufschlüsse, auf die hier aber nur hingewiesen werden soll. Namentlich interessant erschienen dem Referenten die Details über die Oktrois einer Reihe reichsländischer Städte und das Schlußurtheil des Verfassers über diese Steuern überhaupt: Zweierlei — sagt er — sei namentlich hierbei zu beachten, „einmal die große Ausdehnung des Kreises der dem Oktroi unterworfenen Gegenstände und sodann die außerordentliche Ergiebigkeit dieser Einnahmequelle“. Gerade infolge der Menge jener Artikel erreiche man bei sehr niedrigen Sätzen doch sehr hohe Einnahmen. Und obwohl die Oktrois, da sie eben (übrigens ähnlich, möchte Referent bemerken, wie z. B. in manchen badischen und hessischen Städten, Darmstadt, Baden-Baden u. s. w) so niedrig angesetzt wären, die Bevölkerung wenig drückten, beruhe doch auf ihnen die finanzielle Selbständigkeit der größeren Gemeinden und die Opulenz, mit der die Verwaltung derselben „nicht nur dem Bedürfniß, sondern auch der Bequemlichkeit und oft selbst dem Luxus des Publikums Rechnung tragen“. Merkt Euch Das, Ihr deutschen Städte!! Wenn Euch einst offenbar tiefe Wunden geschlagen sind durch einseitige und kurzsichtige Agitationen gegen alle „Verkehrsschranken“, so beachtet nun auch Diejenigen, die Euch Rettung zeigen von der immer unerträglicher werdenden Last demoralisirender direkter Steuern!!

v. Reitzenstein selbst verbreitet sich sodann darüber, wie weit und in welcher Weise wir uns die französischen Oktroieinrichtungen zum Muster nehmen könnten, in eingehender Weise noch in dem Schlußabschnitte: „Die Forderungen an die künftige Entwickelung“.

In dem zweiten Theile („Die Kommunalsteuerreform in Preußen“) weist er nämlich zuerst darauf hin, wie das französische System der Zuschläge zu den direkten Steuern auf zwei Voraussetzungen basire, die in Preußen nicht zuträfen, auf jenen Oktrois, an deren Einführung zunächst (!) nicht zu denken sei, und sodann auf dem (vom Verfasser früher dargelegten) in Preußen ebenfalls nicht vorhandenen „Bestehen eines angemessenen Konkurrenzverhältnisses bei Erfüllung wichtiger Verwaltungsaufgaben, vermöge dessen die Belastung der Gemeinden sich auf ein bestimmtes Maß beschränkt und im Uebrigen für jene Aufgaben größere Verbände eintreten“. In Preußen müsse man daher zunächst nur direkte und zwar solche direkte Steuern ins Auge fassen, welche auch einem umfassenderen und wechselnderen Bedarfe genügen, als jenes System französischer Zuschläge. Ob es hierzu indessen besonderer Steuern bedürfe, sei nicht unabhängig davon, ob eine Gleichartigkeit der Staats- und Gemeindeaufgaben anzunehmen sei. Und dieser letzteren Frage, sowie der Frage, wie weit im Staat und in der Gemeinde eine Besteuerung nach dem Interesse zulässig und geboten sei, widmet der Verfasser nun sehr beachtenswerthe Abschnitte seiner Ausführungen, mit deren Resultaten Referent auch im Wesentlichen übereinstimmt. Zu erinnern hätte er nur Folgendes. Wenn Reitzenstein meint, ein etwaiges besonderes Interesse einzelner Staatsangehörigen an gewissen Staatsanstalten lasse sich „als Maßstab für die Besteuerung seitens des Staates“ (im Gegensatze zur Gemeindebesteuerung) „deshalb nicht verwenden, weil alle Steuereinrichtungen des Staates der Natur der Sache nach den Charakter der Allgemeinheit in einem Maße haben müssen, welche bei dem engen Kreise jener Interessen eine nach diesen abgestufte Steuer niemals haben kann“ — so übersieht er, resp. beachtet er wohl nicht ausreichend, 1) daß dies auf die indirekten Steuern, namentlich die ihnen zuzuzählenden Gebühren überhaupt nicht Anwendung findet, und 2) daß auch bezüglich der direkten Steuern und anderen direkten Leistungen, z. B. solchen zur Unterhaltung von Landstraßen und Flußufern, seit Alters vielfach ein Konkurrenzverhältniß zwischen dem Staate einerseits und den benachbarten Gemeinden und Besitzern, als den vorzugsweise bei jenen Leistungen Interessirten, andererseits stattgefunden hat. (Daß die „Gebühren“ zu den indirekten Steuern — diese freilich nicht in üblicher Weise als Verbrauchssteuern, sondern als Steuern von einzelnen Vorkommnissen insbesondere einzelnen Handlungen auf-

gefaßt — in einem ganz ähnlichen Verhältnisse stehen, wie die „Beiträge" zu den direkten Steuern i. e. S., liegt auf der Hand, und danach dürfen also jene „Gebühren" ebensowenig als diese „Beiträge" von den Steuern i. w. S. ausgeschlossen werden.)

Etwas gewagt erscheint dem Referenten sodann auch die Behauptung (p. 171), daß „die Idee einer Besteuerung nach dem Interesse in Frankreich ohne alle Verwirklichung geblieben" sei. Legt nicht Verfasser z. B. p. 145 selbst dar, daß die Beiträge zur Wegeunterhaltung, welche von der Forstverwaltung, von Industriellen u. s. w. als „Entschädigungen für erhebliche Abnutzung der Wege" erhoben werden, einen nicht unerheblichen Betrag erreichen? und sind diese „Entschädigungen" nicht unseren „Beiträgen", z. B. den ganz ähnlichen in der badischen Wegegesetzgebung vorgesehenen Lasten gleich zu stellen? Sind ferner zu den nach dem Interesse umgelegten Steuern nicht z. B. auch jene Gewerbesteuerzuschläge zu rechnen, welche die Gewerbtreibenden zur Deckung der Verwaltungsausgaben für die Gewerbe- und Handelskammern zu entrichten haben (p. 138 a. a. O.)?!, ähnlich die früheren Grundsteuerzuschläge zur Deckung der Feldhutausgaben (ibid.)?!

Endlich würde Referent auch in der Empfehlung von Zuschlägen zur Gebäudesteuer nicht ganz so weit gehen, als der Verfasser, und namentlich in der Begründung solcher Empfehlung differiren. Den Meisten, die — wie der Verfasser — einen erheblichen Theil des Aufwandes für Straßen, Trottoirs, Beleuchtung 2c. den Hausbesitzern aufbürden wollen, schwebt eine aufblühende, sich hebende und vergrößernde Stadt vor! Und sie erwägen nicht, daß — worauf noch später zurückgekommen werden wird — in sinkenden Städten und sinkenden Stadtvierteln gerade die Häuserbesitzer viel übler situirt sind, als die von der Beleuchtung, dem Pflaster 2c. nicht minder vortheilenden Miether, auf die eine Ueberwälzung jener Last durch die Besitzer gerade infolge jenes Sinkens nicht stattfinden kann.

Dagegen schließt sich Referent ohne Vorbehalt nicht nur der Empfehlung der Miethssteuer (nach dem oben schon Bemerkten), sondern ebenso auch demjenigen an, was Verfasser über die Schwierigkeiten einer Einführung kommunaler Vermögenssteuer und über die Nothwendigkeit bemerkt, den Gemeinden bezüglich der Normirung der Skala der Einkommensteuersätze etwas freiere Hand zu lassen, als der preußische Entwurf es beabsichtigt (obwohl die Gefahren, auf die Nasse [p. 275] in dieser Beziehung verweist, durchaus nicht unterschätzt werden dürfen). Endlich erscheinen sehr beherzigenswerth die Schlußausführungen v. Reitzenstein's über die Ausbildung eines angemessenen „Betheiligungsverhältnisses" von Staat und Orts-, resp. Kreisgemeinde (z. B. bezüglich der Lasten der Schule und des Armenwesens). Gerade auf diesem Gebiete, das in der Finanzwissenschaft bisher noch fast vollständig übersehen worden ist, auf das übrigens, z. B. im Anschluß an die badische und französische Gesetzgebung, schon im Bande VIII der Schriften des Vereins für Socialpolitik verwiesen ist (p. 70 ff. und insbesondere p. 74) — hat die preußische Kommunalsteuergesetzgebung auch nach Ansicht des Referenten noch sehr große und immer dringlicher werdende Aufgaben zu lösen. — —

Eine wesentliche Lücke in der Sammlung der Gutachten füllt endlich Nasse durch die oben erwähnte Arbeit aus, indem er sich eingehend mit den Gründen beschäftigt, welche „im Haushalt preußischer Gemeinden" die Ergänzung der persönlichen Steuer vom Einkommen durch Ertragssteuern zur Nothwendigkeit machen. In eingehender und überzeugender Weise legt Nasse dar, wie übel es z. B. mit einer kleinen Kommune bestellt sei, die allein auf die schwankenden Ergebnisse von Einkommensteuern angewiesen ist und es sodann erfahren muß, daß z. B. die Eigenthümer der wenigen großen industriellen Etablissements des Ortes durch Verlegung ihres persönlichen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde, oder wegen schlechter Geschäfte, die sie an anderen Orten machen, aufhören, an diejenige Gemeinde zu steuern, der sie durch ihre dortigen Etablissements fort und fort erhebliche Lasten (an Straßenunterhaltung, Schulen, Armenpflege u. s. w.) verursachen. Die besonderen Vortheile des kommunalen Verbandes, welche der Grundbesitz und der Gewerbebetrieb genießt, kommen den Auswärtigen und Verschuldeten natürlich nicht minder zu Gute, als den Anwesenden und Schuldenfreien, auch „Kosten werden der Gemeinde durch eine mit Hypotheken belastete Unternehmung eines Fremden in gleichem Maße verursacht, wie durch die schuldenfreie eines Gemeindebürgers". Aber der Einkommensteuer jenes Fremden gehen die betreffenden Gemeinden verlustig.

Und so sei es nothwendig, darauf Bedacht zu nehmen, daß diese personale Steuer durch Objekt- oder Ertragssteuern ergänzt werde, welche, auf „fester, territorialer Basis" ruhend, derartigen Zufälligkeiten nicht ausgesetzt seien.

Ebenso wie diesen Ausführungen ist dann auch Nasse's Kritik der jetzigen Staats-Ertragssteuern in Preußen, an die sich jene kommunalen Abgaben vom Ertrage anlehnen könnten, sicherlich zuzustimmen. Ja, die Details, die uns in dieser Beziehung, z. B. in Betreff der preußischen Gewerbesteuer, ihrer Höhe im Verhältniß zur Grundsteuer u. s. w. geboten werden, enthalten mannigfache, sehr wesentliche Bereicherungen unseres Wissens. Und nicht minder lehrreich sind für den Referenten Nasse's Ausführungen über die englischen Kommunalsteuern gewesen. Es dürfe „die englische Kommunalsteuer nicht" — so etwa lautet das Ergebniß — „als eine Kommunalgrundsteuer bezeichnet werden", wie es in Deutschland wohl geschehen sei, vielmehr habe diese Steuer die „doppelte Tendenz, einmal die Einwohner des kommunalen Bezirks zu den kommunalen Lasten persönlich heranzuziehen, und zwar nach dem Maßstabe des von ihnen für ihre Wohnung gemachten Aufwandes (!), und sodann auch indirekt in einem nicht genau schätzbaren Maße die Eigenthümer des unbeweglichen Vermögens im Gemeindebezirk zu belasten" und in Ermangelung einer „das ganze Volk umfassenden Personalsteuer" (soll wohl heißen Steuer vom Einkommen) müsse also in England „eine Miethsteuer (!) dazu dienen, alle Einwohner nach ihrer persönlichen Pflicht heranzuziehen" u. s. w.[4])

Sehr beachtenswerth erscheint in Nasse's Ausführungen endlich auch die regelmäßige Auflösung des alten Gegensatzes von Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit einerseits und Besteuerung nach dem Verhältniß von Leistung und Gegenleistung andererseits in den klareren Gegensatz von Steuer aus persönlicher Pflicht, Steuer nach Maßgabe verursachter Kosten und Steuer nach Maßgabe erhaltener oder zu erwartender Vortheile. Erst durch Weiterarbeiten auf diesem Pfade wird sich der uralte Streit über jenen Gegensatz befriedigendem Abschlusse zuführen lassen.

Dagegen ist Referent weniger einverstanden mit Nasse's Kritik der bisherigen preußischen Bestimmungen über die kommunale Einkommensteuer von Forensen, juristischen Personen 2c., und mit den hieran sich knüpfenden Vorschlägen, diese Art der Besteuerung durch kommunale „Realsteuern" zu ersetzen.

Zunächst weicht nämlich der principielle Standpunkt, den Referent in dieser Sache einnimmt, von dem Nasse's trotz dem vorhin Bemerkten sehr erheblich ab. „Für Auswärtige" — meint Letzterer gelegentlich (p. 286) — „welche keine persönliche Verpflichtung gegen die betreffende Gemeinde haben, für juristische Personen, bei denen es widersinnig wäre, von Bürgerpflichten zu reden, kann doch nur (!) in jenen Vortheilen und Kosten ein genügender Rechtsgrund zur Besteuerung gefunden werden." Und ähnlich an anderer Stelle (p. 296): „Sowie durch eine kommunale Realsteuer alles unbewegliche Vermögen und der ganze Gewerbebetrieb in einem Maße besteuert wird, das dem Nutzen (!) entspricht, den Grundbesitz und Gewerbebetrieb aus dem Gemeindeverband ziehen und den Kosten (!), welche sie ihm verursachen, kann man auf jede ausnahmsweise Besteuerung der Forensen, Erwerbsgesellschaften und juristischen Personen verzichten" (!) u. s. w.

Referent geht von anderen Gesichtspunkten aus. Auch er ist der Ansicht, daß eine Berücksichtigung der bezüglichen „Vortheile" (seiner Ansicht nach besser: des subjektiven Werthes des Gebotenen) und der bezüglichen „Kosten" — ähnlich wie bei Bestimmung der Preise für Dinge von verschiedenem subjektiven Werthe, welche in einem und demselben Unternehmen mit demselben Aufwande gewonnen werden[5]) — gerade bei der Gemeindebesteuerung in weitem Umfange angezeigt

---

[4]) Daß hiebei der Miethsteuer die Bezeichnung als Personalsteuer vorenthalten wird, erscheint — beiläufig bemerkt — dem Referenten nicht ganz gerechtfertigt. Es scheint ihm Das nur zu sehr noch mit jener alten Unterscheidung von direkten persönlichen Steuern und Verbrauchssteuern zusammenzuhängen, welche konsequent durchgeführt, dahin führen müßte, z. B. die französische Personal- und Mobiliarsteuer, die französische Gewerbesteuer, die englische Kommunalsteuer, viele deutsche sog. Einkommen- und Personalsteuern u. s. w. in mehrere Theile zu zerreißen, ohne daß daraus Theorie oder Praxis erheblichen Gewinn hätten!

[5]) Man beachte doch z. B. die Analogien bei der Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes für die Kosten umfassenderer Bodenmeliorationen (Entwässerungen, Servitutenablösungen, Waldschutzanlagen, neuen Deichanlagen 2c.), ferner die Analogien bei der Festsetzung von Bahn- und Kanalfrachttarifen („Werthklassifikationssystem" gegenüber dem allein nach den Kosten gravi-

ist. Er meint aber, daß, soweit diese Gesichtspunkte nicht ausreichen — und das ist seines Erachtens da der Fall, wo vor den Rücksichten auf das eigene Interesse (welche die Höhe des Entgelts auch im Privatverkehr bestimmen) die Rücksichten auf das gemeine Interesse, das gemeine Wohl bestimmend in den Vordergrund zu treten haben[6]) — es nicht genügt, die zufällig am Orte Wohnenden nach ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch zu nehmen, sondern es vielmehr Ziel und Grundsatz sein muß, die in der Gemeinde vorhandenen resp. in ihr sich entwickelnden Kräfte nach jenem Maßstabe zur Hülfe heranzuziehen.

Wenn man den Gemeindebezirken, als solchen, ganz abgesehen von den Interessen Einzelner, deren Förderung ihnen obliegt, eine Reihe der wichtigsten öffentlichen Aufgaben zur Erledigung überweist, so darf man dieselben — meint Referent — nicht allein auf das schwanke Brett der Leistungsfähigkeit Derjenigen stellen, die jeweilig dort wohnen, die aber in jedem Augenblicke Wohnort und Angehörigkeit wechseln können, ohne aufzuhören, die produktiven Kräfte des Ortes für sich nutzbar zu machen, die Erwerbsgelegenheiten desselben auszubeuten und Anderen auf diesem Gebiete nachtheilige Konkurrenz zu machen, sondern man muß jene Gemeinden auf diese Kräfte, Erwerbsgelegenheiten und Hülfsmittel und resp. auf die aus diesen sich ergebenden Einnahmen selber verweisen.

Bekanntlich waren es Gedanken dieser Art, die einst schon, namentlich im zersplitterten Westen des Reiches, nicht unwesentlich dazu beigetragen haben,[7]) daß aus unseren Vermögens- und Einkommensteuern vom Grund und Boden die fester basirten modernen Grundsteuern erstanden. Nachdem aber der Grund und Boden aufgehört hat, die wesentlichste, resp. ausschließliche Einnahmequelle zu sein, verlangen offenbar Gedanken derselben Art heute, daß Staat und Gemeinde Anspruch auf die Hülfe jener gesammten Kräfte erhalten, die in ihnen ihren Ursprung oder dort ihre Stätte haben.

Nur ist die Ausführung dieses Gedankens natürlich schwierig.

Die Kräfte des Bodens zu binden, die aus ihnen hervorgehenden Einnahmen dem Orte als Steuerobjekt zu erhalten, in dem der Boden lag, war relativ leicht. Sobald es aber Ziel wird, eben dasselbe auf die gesammten Einnahmen anzuwenden, von denen anzunehmen ist, daß sie dort ihre Basis, dort ihren Ursprung haben, so wird man sich selbstverständlich mit ganz entfernter Annäherung an das gesteckte Ziel begnügen müssen. Nur die erheblicheren Einnahmen werden überhaupt in's Auge zu fassen sein. Und auch bezüglich ihrer wird es bei ungefährem Anhalte bewenden müssen.

So wird man z. B. den Arzt, den Künstler, den Anwalt oder Notar, die in verschiedenen Gemeinden thätig sind, sicherlich nicht in allen den Orten, aus denen sie Einkünfte ziehen, antheilig zur Einkommensteuer heranziehen können.

Vielmehr wird man gut thun — ähnlich wie es ja auch im Reichsgesetze vom 13. Mai 1870 geschehen ist — principiell an der Besteuerung Aller in der Wohnortsgemeinde festzuhalten und zur Erreichung des vorhin erwähnten Ziels nur eine Reihe von Ausnahmen hiervon festzusetzen.

---

tirenden pseudonatürlichen „Gewichts- und Steuersystem"), auch die Analogien bei Festsetzung der Preise der Plätze in Theatern, Koncerten 2c., ebenso bei Bestimmung der Preise für die Miethe verschiedener Räumlichkeiten in denselben Wohngebäuden 2c. Hier überall werden durch gemeinsamen Aufwand in demselben Unternehmen Dinge von verschiedenem subjektiven Werthe neben einander gewonnen. Und deshalb gravitirt der Preis hier nicht nach den Kosten, sondern bestimmt sich innerhalb sozusagen des Rahmens der Gesammtkosten fort und fort nach der Höhe des subjektiven Werthes des im Einzelnen Gebotenen. Und von denselben Grundsätzen hat man, soweit nicht das Gemeininteresse ein Eintreten der Leistungsfähigkeit verlangt, auch bei der Gemeindebesteuerung auszugehen.

[6]) Diese Grenze — wie es noch vielfach geschieht — so zu bestimmen, daß der Maßstab der „Leistung nach der Gegenleistung" (soll heißen nach Werth und Kosten) da anzuwenden sei, wo wirthschaftliche Dinge in Frage ständen, ist doch sicherlich unhaltbar. Man denke nur an die Umlegung der Kosten der Armenpflege einerseits und an die Gerichtssporteln, Schulgelder 2c. andererseits. Auch der Gegensatz von Pflicht und Interesse, den Referent früher in dieser Beziehung zur Anwendung bringen zu können meinte, erscheint ihm heute nicht mehr ausreichend. Es handelt sich eben nicht um Pflicht überhaupt, sondern um gewisse, bestimmte Pflichten, um Pflichten der Gemeinnützigkeit und zwar insbesondere solche, deren Erfüllung eventuell zwangsweise durchzuführen ist.

[7]) Man vergleiche z. B. die schon vielfach citirte Stelle in Lang, Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen, 1793, p. 240 ff.

Auch jenes Gesetz stellt es bekanntlich als Grundsatz hin, daß der Deutsche zu direkten Staatssteuern nur dort herangezogen werden darf, wo er seinen Wohnsitz hat. Aber es bestimmt zugleich, daß nicht nur Gehalte, Pensionen und Wartegelder da zu versteuern sind, wo sie ausgezahlt werden, sondern daß auch aller Grundbesitz und alle Gewerbe allein von demjenigen Bundesstaate besteuert werden dürfen, in welchem der Grundbesitz liegt resp. das Gewerbe betrieben wird, und daß eine weitere Besteuerung dieser Einkommensquellen durch andere Bundesstaaten weder in der Form der Grund- und Gewerbesteuer, noch durch Heranziehung des bezüglichen Einkommens zur Einkommensteuer zulässig sein solle.

An einem derartigen vermittelnden Standpunkte, welcher einerseits der Theilnahme der Steuerpflichtigen an den „gemeinnützigen Anstalten", Sicherheitsmaßregeln ꝛc. des Wohnorts Rechnung trägt (vgl. Motive zu § 1 des gedachten Gesetzes), andererseits aber auch jedem Einzelstaat die in ihm vorhandene Kraft als eigenthümliches Steuerobjekt in erheblichem Umfange sichert — wird nach Ansicht des Referenten auch in Gemeindesteuersachen festzuhalten sein. Ja es ist dies gerade hier deshalb besonders nothwendig, weil hier einerseits die bezüglichen Bezirke kleiner und die Gefahren einseitiger Kräfteentziehung also größer sind, als dort, andererseits aber auch die Gemeindelasten an Bedeutung den Staatsabgaben bekanntlich schon vielfach voraus sind und noch immer mehr tendiren, diese zu übersteigen.

Nach alledem ist also Referent nicht, wie Nasse, der Ansicht, daß die Gemeinden die Forensen und juristischen Personen, „bei denen es widersinnig wäre, von Bürgerpflichten zu reden", allein auf Grund etwaiger Kostenprovokation oder nach Maßgabe gewährter Vortheile besteuern dürfen. Nein, ihr Gewerbe und ihr Grundbesitz als solcher sind seiner Ansicht nach — so weit beide als zugehörig zur bezüglichen Gemeinde betrachtet werden können, — an und für sich schon der Steuer dieser Gemeinde verfallen. Davon ist auszugehen! Und deshalb fragt es sich also nur: Genügt diesen verschiedenen Gesichtspunkten und Zielen eine „Realbesteuerung" oder — wie Referent es nennen würde — eine Steuer vom bezüglichen Objekte ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Person, oder bedarf es hierzu einer persönlichen Steuer und im vorliegenden Falle also insbesondere einer persönlichen Steuer vom Einkommen.

Nasse entscheidet sich für das Erstere. Aber er thut dies einmal natürlich mit Rücksicht auf seinen soeben berührten besonderen Ausgangspunkt (vgl. die oben schon citirten Stellen p. 285 unten, p. 286 oben und p. 296 Mitte). Sodann unterschätzt er nach Ansicht des Referenten aber auch die Schwierigkeiten erheblicher „Realbesteuerung", und überschätzt endlich drittens die Mängel antheiliger Einkommensbesteuerung der Forensen ꝛc. nach Maßgabe der bisher in Preußen giltigen Bestimmungen.

Auf diese beiden letzteren Punkte soll nun zum Schlusse noch näher eingegangen werden.

Was also jene „Realsteuern" betrifft, so darf zunächst nicht unbeachtet gelassen werden, daß auch sie (wenn einstweilen hier von dem später zu erörternden Wege ausschließlicher Belastung des in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Vermögens oder richtiger: der der dort befindlichen Vermögensobjekte abgesehen wird, durchaus nicht frei von denjenigen Mängeln sind, die wohl zu den erheblichsten der Einkommensteuern von Forensen ꝛc. zu zählen sind — von jenen Mängeln nämlich, die sich an eine gerechte Vertheilung der Steuer von in verschiedenen Gemeinden betriebenen Gewerben knüpfen. Dieselben Zweifel und Schwierigkeiten, die hier entstehen: ob die Vertheilung nach den Reineinnahmen im Orte, oder aber nach den Bruttoeinnahmen dortselbst, oder nach den Löhnen, oder nach den gesammten Betriebsausgaben ꝛc. stattzufinden hat, zeigen sich auch bei den Ertragssteuern von den Gewerben. Und wenn man also die „Realsteuern" nicht allein auf jene Abgaben von Vermögensobjekten beschränken will[8]), sind, wie dies auch das Beispiel der Steuerzuschläge in den süddeutschen Gemeinden zeigt, gerade jene Hauptschwierigkeiten kommunaler Einkommenssteuern von Forensen ꝛc. auch hier nicht zu umgehen.

Andererseits ist zuzugeben, daß durch jene „Realsteuern" eine Schwierigkeit gehoben wird, die jenen Einkommensteuern anhaftet, diejenige nämlich, die

---

[8]) Auf den Vorschlag, daneben noch Zuschläge nach der Zahl der Lohnarbeiter zu erheben, kommt Referent unten zurück. Durch die Realisirung dieses Vorschlags würde den berührten Schwierigkeiten allerdings auch begegnet werden.

sich nach dem oben schon Bemerkten aus starker Verschuldung des Eigenthümers bedeutender industrieller Etablissements in einer Gemeinde ergibt[9]).

Indessen gerade dieser Vorzug hat nun auch seine sehr bedenkliche Kehrseite. Eine Steuer nämlich, welche — wie jene „Realsteuer" — keine Rücksicht auf die Schulden nimmt, kann selbst als Steuer im engeren Sinne des Worts: wenn sie von kleinem Betrage ist, oder wenn sie durch längeren Bestand reallast-ähnlichen Charakter gewonnen hat, wohl zulässig erscheinen. Aber abgesehen von diesen Fällen — artet sie offenbar zu ungerechter Härte aus, wenn und soweit sie wirkliche „Hülfe", wirkliche Steuer im engeren Sinne und nicht „Beitrag" oder Entgelt für empfangene Leistung oder verursachte Kosten sein soll. Jene nicht die Schulden berücksichtigende „Realsteuer" würde also, wenn es sich um neue Auflagen von erheblichem Betrage handelt, in der That nur unter jenem (von Nasse festgehaltenen) Gesichtspunkte zu vertheidigen sein, daß „Werth" und „Kosten" entscheiden.

Für das oben betonte, hierüber hinausgehende Bedürfniß würde sie schon von vornherein sehr wenig geeignet sein.

Und wie entspricht sie nun den Anforderungen, die auch nur an „Beiträge" im eben gedachten Sinne zu stellen sind? Offenbar ebenfalls in sehr unzureichender Weise. Treten wir hierauf näher ein!

Daß in aufblühenden, sich rasch entwickelnden Städten viele Grund- und Gebäudebesitzer und viele Gewerbetreibende von einem großen Theile der kommunalen Anstalten (in oft dargelegter Weise) besondere Vortheile haben, resp. den Kommunen besondere Kosten verursachen, wird Niemand läugnen. Aber von allen Besitzern und allen Gewerbtreibenden oder auch nur, so zu sagen, von ihrer Gesammtheit mit einigen Ausnahmen oder der weit überwiegenden Mehrzahl derselben dies zu behaupten, geht offenbar zu weit. Und noch viel weniger kann natürlich in sinkenden oder stationären Ortschaften hiervon die Rede sein. In letzteren sind gerade die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden natürlich oft am übelsten situtirt. Die Miethen sinken, der Absatz stockt. Wo bleibt da der besondere Vortheil jener Besitzer von der Straßenunterhaltung, der Pflasterung, der Straßenreinigung, der Kanalisirung rc.!! Und wird man nicht auch in aufblühenden Städten die Grundstücksbesitzer in allen nicht im Aufblühen begriffenen Stadttheilen — deren Umfang doch immerhin recht bedeutend zu sein pflegt — nur sehr schwer davon überzeugen können, daß sie von den Kosten der neuen Stadttheile, die die Kommune vorzugsweise belasten[10]) und die ihnen gerade ihre Miether zu entziehen drohen, so besondere Vortheile haben, daß sie billiger Weise deshalb noch Extrasteuern zahlen müßten?! Und weiter — wie will man denn jene „Real"- oder Ertragsbesteuerung durchführen? Die Grundstücksbesitzer allein zu belasten erscheint im Allgemeinen nicht angänglich. Auch die Gewerbtreibenden sollen regelmäßig zu jener Steuer herangezogen werden. Aber diese, in welcher Weise?

Was die Zuschläge zur Staatsgewerbesteuer betrifft, so ist den von Nasse und ähnlich schon in den Motiven des preußischen Gesetzentwurfs dieserhalb geäußerten Bedenken sicherlich beizutreten. Schon zu staatlichen Zwecken, bei denen der Gesichtspunkt der Leistung nach Steuerfähigkeit in den Vordergrund treten würde, wären solche Zuschläge in hohem Maße bedenklich[11]), da ja viele Klassen von Gewerbtreibenden von jener Steuer bekanntlich ganz und gar verschont bleiben, der große Rest aber sehr ungleichmäßig von ihr belastet wird. Sollen hingegen Werth und Kosten entscheiden, so sind jene Gewerbesteuerzuschläge noch viel weniger zu empfehlen, da ja gerade die Großindustriellen, die z. B. in Armen-, Schul- und Straßensachen den Gemeinden vielfach besondere Kosten verursachen oder aber besondere Vortheile von den Anstalten der Gemeinden haben, relativ niedrig zur Gewerbesteuer veranlagt werden, während z. B. die Gast- und Schankwirthe, Krämer,

---

9) Insbesondere aus diesem Grunde befürwortet denn auch Referent, wie das Folgende ergibt, das Festhalten an „Realsteuern" resp. ihre Einführung, wo sie nicht bestehen, aber nur an kleinen Beträgen und deshalb neben (!) der Besteuerung des Einkommens der Forensen rc.

10) Trotz besonderer Heranziehung der Adjacenten nach den Bebauungsgesetzen.

11) Die Kritiken von Eugen Richter in der Faucher'schen Vierteljahrschrift (1863, Bd. III) und von Weinhagen („Fort mit der Gewerbesteuer", Köln 1872) sind sicherlich beachtenswerth.

kleine Handwerker ꝛc., mit denen es sich in jenen Beziehungen wohl kaum anders verhält, als mit den von der Gewerbesteuer ganz und gar befreiten Aerzten, Künstlern, Anwälten, Lehrern u. s. w. relativ hoch besteuert sind.

Andererseits wird man sich auf das Glatteis besonderer Veranlagung kommunaler Gewerbesteuern nach Ansicht des Referenten noch weniger begeben dürfen.

Ganz abgesehen von den oben schon berührten Schwierigkeiten der Vertheilung solcher Steuern auf mehrere von demselben Gewerbe berührten Gemeinden sind Ertragssteuern vom Gewerbe nach äußeren Merkmalen — und solche Merkmale müßte man doch suchen, wenn man nicht ganz und gar auf Steuern vom Einkommen ohne Schuldzinsenabzug hinauskommen wollte, heutzutage, wie dies oft gezeigt ist, schon an sich sehr schwierig und — soweit sie überhaupt durchführbar sind, wohl jedenfalls nur in staatlichen Verbänden durch eine umfangreiche und lange Zeit fortgebildete, den Bedürfnissen der Verwaltung aufmerksam folgende Gesetzgebung (etwa nach Art der französischen) zu erreichen. Den Gemeinden und ihren Beamten Derartiges zumuthen und diesen Organen auch die ganze Geschäftslast der Veranlagung und Erhebung solcher besonderer kommunaler Ertragssteuern von den Gewerben aufbürden, dürfte geradezu ein Ding der Unmöglichkeit sein.

Es bleibt also für die „Realbesteuerung" in der That nur, worauf auch Nasse hinauskommt, die Steuer von den Immobilien — ergänzt entweder durch Zuschläge nach der Zahl der im einzelnen Gewerbe beschäftigten Lohnarbeiter oder aber durch eine Steuer von dem im Gewerbe angelegten „sichtbaren Kapitale"[12]. Und von diesen beiden Wegen ist offenbar der erstere noch der bessere. Denn denkt man auch nur an eine Besteuerung nach Werth und Kosten im gedachten Sinne, so wird selbst diesem Ziele eine Abgabe, welche das Uhrengeschäft oder den Juwelierladen nach ihren großen „Kapitalien" hoch und das Steinkohlen-, Holz-, Baumaterialgeschäft ꝛc. nur mäßig belastet[13], welche die Eisenbahnen in der großen Mehrzahl der berührten Gemeinden (trotz der von jenen verursachten Wegelasten, Schul- und Armenkosten ꝛc.) fast steuerfrei läßt, dagegen den Trödler und Krämer zur Steuer nach dem „Kapital" heranzieht, doch nur in sehr unzureichender Weise gerecht, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten der Einschätzung ꝛc., deren Nasse gedenkt.

Sehr viel besser wäre schon — hierin stimmt Referent nun wieder ganz und gar dem Letzteren bei — eine Besteuerung nach den Immobilien und nach den beschäftigten Lohnarbeitern[14]. Und zwar dürfte in dieser Beziehung vielleicht folgender Weg noch am meisten zu empfehlen sein:

Statt der Zahl der Lohnarbeiter müßte der Betrag des Lohns derselben die Grundlage der Steuer sein. Denn jener Betrag könnte einmal schon an sich, wie unten gezeigt werden soll, für die (vom Referenten befürwortete) kommunale Einkommensteuer von Forensen, juristischen Personen u. s. w. von Erheblichkeit sein. Seine Beachtung empfiehlt sich hier aber besonders deshalb, weil der Lohn — als einer der Hauptkostenbestandtheile der bezüglichen gewerblichen Produktion — etwas dem Reinertrage oder Nutzungswerthe der in Anspruch genommenen bezüglichen Immobilien Analoges ist und jene in gewisser Beziehung ergänzt, so daß durch seine Benutzung wenigstens dem Einwande der Anwendung ganz verschiedener Maßstäbe der Besteuerung, welcher bei einer Belastung theils nach diesem Nutzungswerthe, theils nach der Zahl der Lohnarbeiter erhoben werden könnte, ein Theil seiner Berechtigung entzogen würde.

Was aber die Ausführung betrifft, so dürfte diese vielleicht so in's Werk zu setzen sein, daß das Gesetz es den Gemeinden überläßt, statutarische[15] Bestimmungen dahin gehend zu erlassen, daß von allen größeren industriellen Etablissements

---

[12]) Den berührten dritten Weg einer Belastung des „Reinertrags" der gewerblichen Unternehmungen bekämpft Nasse selber sehr richtig mit dem Einwande, daß in diesem Reinertrage zugleich „der Lohn für die Arbeit des Unternehmers" — „ununterscheidbar und untrennbar" enthalten sei (S. 300).

[13]) Auch die starke Belastung von Bankgeschäften würde unter jenem Gesichtspunkte nicht gerecht sein.

[14]) Namentlich wegen der Beziehungen zwischen der Zahl dieser Arbeiter und den der Gemeinde verursachten Kosten der Armenpflege, Schulen ꝛc.

[15]) Analog der bisherigen Befugniß zu ähnlichen Bestimmungen in Kommunal-Einkommensteuer-Statuten.

(deren nähere Bestimmung also dem Statute überlassen bliebe) Zuschläge zu den Gebäudesteuern in der Art erhoben werden dürfen, daß dem jährlichen Nutzungswerthe der Gebäude der Betrag der Löhne hinzugefügt werde, welche im Durchschnitt der letzten Jahre an die in jenen Gebäuden beschäftigten Arbeiter ausgezahlt sind.

Daß diese Lohnsteuerzuschläge in dem Besitzer der Immobilien nicht den Gewerbetreibenden selber belasten, dürfte bei „größeren" Etablissements dieser Art wohl nur selten zutreffen. Und eventuell dürfte dann im Allgemeinen auf entsprechende Ueberwälzung der Steuer zu rechnen sein. Daß aber vorzugsweise der größere Gewerbtreibende durch jene Zuschläge belastet werden soll, bedarf nach dem schon Bemerkten hier keiner Rechtfertigung[16]). Auch soll es sich ja nach Absicht des Referenten hier immer nur um sehr geringe Belastungen handeln.

Natürlich müßte aber daneben auch das heutige Privilegium der gewerblichen Gebäude (§ 5, Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861) fallen[17]). Und gelänge es sodann noch einerseits (durch etwa nach Analogie der bezüglichen badischen und französischen Gesetzgebung zu erlassende Bestimmungen[18]) die größeren Unternehmungen zu den Kosten des durch sie verursachten besonderen Aufwandes für Kommunikationsanstalten speciell heranzuziehen, andererseits aber durch geeignete Handhabung und Fortbildung der sog. Bebauungsgesetze, sowie namentlich auch durch kommunale Zuschläge zu den Abgaben von Veräußerungen innerhalb der Gemeinde gelegener Immobilien einen Theil der Steigerung der bezüglichen Bodenrenten für die Gemeinde „einzufangen", so dürfte der Forderung der Besteuerung nach „Werth" und „Kosten" auch gegenüber den Forensen, juristischen Personen 2c. wenigstens einigermaßen Rechnung zu tragen sein, immerhin jedoch eben nur einigermaßen und mit Steuersätzen, die nach allem Bemerkten durchaus niedrig gehalten sein müssen[19]). Und jener anderen Forderung, daß Forensen, juristische Personen 2c. zugleich auch nach dem Maße zu steuern haben, in dem sie die Erwerbsgelegenheiten, Kräfte und Hülfsmittel des Orts ausnutzen, würde auf jenem Wege ganz und gar nicht genügt werden. Referent erinnert in dieser Beziehung nur an Versicherungsgesellschaften, an Fabrikunternehmer, welche Wohnsitz und Fabrik

[16]) Die vorhin erwähnten kleineren Gewerbtreibenden: Handwerker, die allein oder mit einigen Gehülfen arbeiten, Krämer, Gastwirthe 2c. verursachen der Gemeinde eben keineswegs größere Kosten oder haben größere Vortheile von ihr, als die aufgeführten von der Gewerbesteuer ganz und gar verschonten Klassen. Und aus ähnlichen Gründen dürften auch bei dem (im Gemeindesteuerwesen im Wesentlichen allein in Betracht kommenden kleineren) landwirthschaftlichen Betriebe Zuschläge gedachter Art zur Immobiliarsteuer entbehrlich sein. Die Grenze zwischen „größeren" und kleineren industriellen Etablissements aber wird nicht nur örtlich verschieden zu normiren sein, sondern es wird auch vielfach solcher Zuschläge überhaupt gar nicht bedürfen. Daher der — wie Referent einräumen muß — freilich in mancher Beziehung nicht ganz unbedenkliche Vorschlag statutarischer Bestimmung hierüber Seitens der Gemeinden. Weitere Bedenken gegen jenen Vorschlag wären z. B., daß ein hoher Stand der Löhne die „Kosten" der Gemeinde in den gedachten Beziehungen zu vermindern pflegt, gleichwohl aber die Steuerlast der größeren Gewerbtreibenden noch erheblich steigern würde, daß diese andererseits entlastet werden würden, je mehr die Arbeit „zu Hause" vor der Fabrikarbeit an Boden gewinnt, daß es auch unbillig sei, die Steuerzuschläge von den Löhnen allein derjenigen Gemeinde zufließen zu lassen, in der die bezügliche Betriebsstätte liegt, während die dort beschäftigten Arbeiter vielleicht zum Theil in den Nachbargemeinden wohnen, also diesen Kosten verursachen 2c. — Indessen müssen gewisse Mängel eben bei allen Steuerarten getragen werden. Eine Ausnahmestellung der außerhalb des Fabrikorts Wohnenden dürfte z. B. schon wegen häufigen Wechsels des Wohnorts Seitens der Arbeiter schwer durchzuführen sein und würde die Arbeiter selber vielleicht in bedenklicher Weise aus dem Fabrikorte herausdrängen. Eine Hineinziehung der sog. Hausarbeiter aber dürfte in praxi ebenfalls schwer durchzuführen sein, da z. B. die Gränze zwischen Hausarbeitern auf Stücklohn und selbständigen „Handwerksmeistern", die gelegentlich für die Fabrik arbeiten oder arbeiten lassen, im Einzelnen mit Sicherheit gar nicht zu ziehen ist u. s. w.

[17]) Vgl. auch § 10 des preußischen Gesetzentwurfs nebst den bezüglichen Motiven.

[18]) „Wird ein Gemeindeweg durch Benützung für größere Waldungen, Salinen, Berg- und Hüttenwerke oder für irgend eine andere Gewerbsunternehmung in besonderem Maße regelmäßig oder ausnahmsweise gebraucht und abgenützt, so kann dieser Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, für die Unterhaltung des Weges oder, wenn eine Hauptverbesserung oder neue Anlage nothwendig ist, auch für diese einen besonderen Beitrag zu bezahlen 2c." (Bad. Gesetz vom 14. Januar 1868, Reg.-Blatt S. 13.)

[19]) Schon die Schwierigkeit der Grenzbestimmung zwischen „größeren" und kleineren „industriellen" und nichtindustriellen Etablissements gebietet das, ebenso die verschiedene Kostenprovokation Seitens gleich großer Etablissements, ferner der Umstand, daß viele Gebäude- und Grundbesitzer selbst in aufblühenden Städten, wie bemerkt, ebensowenig besondere Vortheile von den Gemeindeanstalten haben, als ihr besondere Kosten verursachen 2c.

außerhalb der großen Städte, aber innerhalb dieser ihre Comtoirs haben, in denen ein vielleicht sehr umfassender Umsatz der Fabrikprodukte mit wenigen Gehülfen in gemiethetem Lokale bewirkt wird[20]), ferner an Eisenbahngesellschaften und ihre Steuerpflicht in Gemeinden, in denen keine Station und keine Betriebswerkstätte ist, in denen aber durch die Bahn bedeutende Wegelasten und durch die Bahnbeamten und ihre Familien erhebliche Schul- und Armenlasten erstehen können rc.

Nach Ansicht des Referenten ist es also sowohl im Interesse der Gerechtigkeit, wie auch im Interesse der Gemeinden — damit diese der Fülle von Ansprüchen, die fort und fort an sie herantreten, gewachsen bleiben — durchaus geboten, daß neben der „Realsteuer" zugleich eine Einkommenssteuer von Forensen rc., wie sie bisher schon in Preußen erhoben worden ist, auch ferner Platz greife, und man muß den erheblichen Einwendungen, die — wie nicht geläugnet werden soll — gegen diese Steuer geltend gemacht werden können, nach Möglichkeit Abhülfe zu schaffen suchen.

Nasse, der, wie schon bemerkt, der Einkommensteuer der Forensen rc. entgegentritt, überschätzt ihre Schwierigkeiten.

So ist es freilich, um nur Einiges herauszuheben, sicherlich zuzugeben, daß eine Progression der Steuersätze nach dem Partialeinkommen, das die Forensen in den bezüglichen einzelnen Gemeinden haben, derjenigen Idee nicht ganz gerecht wird, welcher die Steuerprogression an sich ihren Ursprung verdankt. Aber ganz ähnliches gilt ja z. B. von den progressiven Steuersätzen der sog. Ertrags- oder Partialeinkommensteuern ganz allgemein, so z. B. von allen denjenigen Steuersätzen, denen in Bayern, Württemberg und Baden der Beamte bezüglich seines Gehalts unterliegt. Mag derselbe große oder kleine Kapitalien haben, tief in Schulden stecken oder nicht — die Progression jener Sätze richtet sich allein nach dem Betrage, den er als Besoldung empfängt. Und ähnlich bei der bayerischen Kapitalrentensteuer. Auch die fortschreitende Steigerung ihrer Sätze folgt lediglich dem bezüglichen Partialeinkommen (hier den Bezügen aus Kapitalforderungen und Aehnlichem), und es bleibt vollständig unerheblich, wie groß sich das Gesammteinkommen des Kapitalisten selbst gestaltet. Nicht minder gilt dasselbe — und ist sogar in Württemberg bei der mannigfachen Vereinigung von Gewerbe und Landwirthschaft in diesem Lande sehr erheblich — von den Sätzen der württembergischen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 28. April 1873, ebenso von den Sätzen der neuen Erwerbsteuer in Baden rc., von der Steuer der Aerzte, Lehrer, Anwälte in allen diesen Staaten u. s. w.

Sicherlich hat man es hier überall — wie bemerkt — mit Progressionen zu thun, die ihrem eigentlichen Ziele keineswegs in genügender Weise gerecht werden. Man begnügt sich und muß sich nach der ganzen Struktur jener Steuern begnügen mit Annäherungen. Und was hier für eine Reihe von Steuern in ihrem ganzen Umfange erträglich scheint, dürfte denn doch auch in Preußen bezüglich einzelner besonderer Fälle der Besteuerung des Einkommens nicht unangänglich sein.

Was aber insbesondere noch die Aktiengesellschaften und Gewerkschaften betrifft, so ist es nach Ansicht des Referenten sicherlich ein Mangel, wenn ihr Einkommen als Ganzes hohem Steuersatze unterliegt, während die Einzelnen, unter die sich jenes Einkommen vertheilt, bei hoher Steuer nur kleine Beträge empfangen. Indessen ganz abgesehen davon, daß nur selten klassensteuerpflichtige Personen[21]) unter jenen Empfängern sein möchten, so sind so zwingende Gründe[22]) für die Besteuerung jener Gesellschaften als solcher geltend zu machen, daß jene Unzuträglichkeiten behufs Vermeidung noch größerer Uebelstände ertragen werden müssen. Und es dürfte eher eine Ausdehnung dieser Form[23]) der Besteuerung auf die Staatssteuern als ihre Beseitigung bei den Kommunalsteuern zu empfehlen sein.

[20]) Selbst den großen Kosten, die ein solches Geschäft der Gemeinde verursachen kann, würde durch jene Realbesteuerung keineswegs Rechnung zu tragen sein. Man denke z. B. an den gewiß sehr vielfach vorkommenden Fall, daß große Brauereien, in der Nähe von Großstädten gelegen, innerhalb dieser ihre Komtoirs und Lagerstätten haben und nun durch ihre Transporte nach und aus letzteren das städtische Pflaster fort und fort sehr stark in Anspruch nehmen.

[21]) Auf die sich ja in Preußen die Progression der Steuersätze noch immer allein erstreckt.

[22]) Namentlich auf Verhütung von Defrauden bezüglich.

[23]) Natürlich nur um eine Form, ein Hülfsmittel der Besteuerung von physischen Personen handelt es sich hier. Ob also jene Gesellschaften „Personen" im juristischen Sinne sind, Pflichten haben rc., ist hier ganz und gar irrelevant.

Daß ferner die Regierung in ihren Anschauungen über die Zweckmäßigkeit der Einkommenssteuer von Forensen ꝛc. mehrfach selbst geschwankt hat und daß sie gegenwärtig eine — nach Ansicht des Referenten keineswegs gerechtfertigte — Ausnahme von dieser Steuer zu Gunsten des Reichs, des Staats und der Gemeinden beansprucht, ändert am Angeführten nichts.

Und auch den tadelnden Bemerkungen Nasse's über die p. 289 von ihm citirten Bestimmungen der schleswig-holsteinischen Städteordnung vermag Referent nicht beizustimmen. Gewiß ist die Scheidung von 25 und 75 Procent dortselbst ein „willkürlich gegriffener" Kompromiß! Aber wie oft müssen wir in praxi zu solchen Kompromissen unsere Zuflucht nehmen, um überhaupt ausführbare Bestimmungen zu erhalten und sie vom Belieben des Ausführenden unabhängig zu machen.

Die erheblichsten Einwendungen gegen jene Einkommensteuern von Forensen, juristischen Personen ꝛc. sind offenbar einmal, daß eine Berücksichtigung der Schulden diesen Steuern gegenüber schwer durchzuführen ist und andererseits, daß — wie schon bemerkt wurde — eine gerechte Vertheilung des bezüglichen Einkommens auf mehrere betheiligte Gemeinden mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Indessen was Ersteres betrifft, so ist ja bezüglich der Schulden die betreffende Behörde immer in der glücklichen Lage, dem Censiten die Beweislast zuschieben zu können. Und verlangt sie also vom Steuerpflichtigen den Nachweis, daß derjenige Schuldenbetrag, dessen Abzug er verlangt, entweder aus Veranlassung des bezüglichen Unternehmens entstanden ist oder aber der „ratirlichen" Vertheilung der Gesammtschulden des Censiten auf die Gesammterträge seiner Einnahmequellen entspricht (vgl. das von Nasse p. 28 citirte Reskript), so dürfte auch jene Schwierigkeit sich nicht so groß gestalten, daß an ihr das an sich wünschenswerthe Unternehmen forensischer Einkommensteuer ganz und gar scheitern müßte. Auch daß die Behörden bei solchen Untersuchungen etwas tiefer in die Gesammtvermögensverhältnisse der Pflichtigen eindringen, als dies sonst geschieht, kann Referent nicht als unwillkommene Zugabe betrachten.

Was aber das Andere betrifft, so bleibt zu beachten einmal, daß jene bei der Besteuerung der Forensen ꝛc. unumgänglich nothwendige Vertheilung der bezüglichen Einkommen auf verschiedene Gemeinden ja thatsächlich schon bisher durchgeführt worden ist, sodann, daß es auch an einem Principe zu gerechter Vornahme dieser Vertheilung keineswegs gebricht und endlich, daß, wenn gleich es natürlich schwierig ist, die zu annähernder Verwirklichung jenes Princips erforderlichen Maßnahmen richtig zu wählen, doch durch Gesetz und Verordnung noch Manches geschehen kann, den Behörden die Bewältigung der ihnen in dieser Beziehung obliegenden Aufgaben zu erleichtern.

Jenes Princip besteht nach dem, was vorhin auszuführen versucht ist, darin, daß einerseits dem Werthe des Gebotenen und resp. dem Betrage der provocirten Kosten, andererseits aber auch dem Maaße Rechnung getragen wird, in dem das bezügliche Einkommen als zu den einzelnen Gemeinden gehörend, aus ihren Hülfsmitteln, Erwerbsgelegenheiten ꝛc. hervorgehend betrachtet werden kann.

Und diesem Principe gerecht zu werden, wird man sich in praxi freilich mit wenig ausreichenden Nothbehelfen begnügen müssen. Immerhin aber dürften diese Nothbehelfe besser sein, als eine vollständige Vernachlässigung Dessen, was aus den vorhin entwickelten Gründen an sich durchaus geboten erscheint.

Auch ist die Gesetzgebung auf diesem Gebiete, wie schon bemerkt, sicherlich noch mancher Vervollkommnung fähig.

Man wird nicht, wie bisher, fast alle bezüglichen Maßregeln der Entscheidung der Ministerialinstanz und resp. der Verwaltungsgerichtsbehörden überlassen dürfen. Aber man wird nach Ansicht des Referenten auch keineswegs eine so specielle Gesetzgebung auf diesem Gebiete befürworten können, wie sie § 20 des preußischen Gesetzentwurfs[24]) in Aussicht nimmt.

Die Motive zu diesem Paragraphen bemerken ganz richtig, daß ein — „absolut zutreffender Maßstab (für jene Vertheilung) nicht zu ermitteln ist, da weder das Verhältniß der Bruttoeinnahmen, noch der Bruttoausgaben, noch ein sonstiges

24) Denselben mit Motiven siehe in den Anlagen der Deutschen Gemeindezeitung von Dr. Stolp (Berlin) im XV. Jahrgang 1876, desgl. in Otto Kotze's: Gesetzentwurf, betr. die Aufbringung der Gemeindesteuern in Preußen. Berlin 1877.

Kriterium als ein für alle Fälle gültiges und gerechtes angesehen werden kann". Wenn nun aber in jenem Paragraphen auf Grund dieser Erwägung eine Reihe ganz und gar verschiedenartiger Maßstäbe, nämlich besondere:

a) für „Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte",
b) für „Berg-, Hütten- und Salzwerke sowie Fabrikgeschäfte" und
c) für Eisenbahnen[25])

gesetzlich ein- für allemal fixirt werden sollen, so dürfte sich das insofern nicht empfehlen, als dadurch einerseits die Bedenken gegen die Gerechtigkeit des im einzelnen Falle zur Anwendung zu bringenden Maßstabes fort und fort wachgehalten würden, andererseits und namentlich aber bei allen nicht in die Kategorien zu a) bis c) einzurechnenden Unternehmungen Schwierigkeiten der empfindlichsten Art erstehen müßten. Man denke z. B. an andere Transportunternehmungen als Eisenbahnen, etwa an Dampfschifffahrtsgesellschaften mit dauernden Transportanlagen in verschiedenen Gemeinden, oder an Gesellschaften, die — wie dies ja oft geschieht — Kreditgeschäfte und gewerbliche Unternehmungen zugleich betreiben, oder an Bergwerke mit einem Bahnbetrieb durch mehrere Gemeinden u. s. w. — welcher Maßstab soll in jedem dieser Fälle angewandt werden? Für jene Transportunternehmungen ist in den Klassen a) b) c) gar keine Stätte. In den anderen Fällen aber hätte man zwischen verschiedenen Maßstäben („Bruttoeinnahmen" und „Bruttoausgaben", resp. „Betriebsausgaben" einerseits und „Bruttoausgaben" und „Länge der durchgehenden Geleise" andererseits) zu wählen. Indessen nach welchem Grundsatze soll nun diese Wahl vollzogen werden? Die einzelnen Maßstäbe sind eben ganz und gar ungleichartig. Warum soll der eine und warum der andere vorgezogen werden? Oder soll man sich auf das Glatteis der Theilung begeben und es auszurechnen unternehmen, wie viel z. B. eine Gewerbebank ihren Kreditgeschäften und wie viel ihren gewerblichen Unternehmungen verdankt?

Diesen Schwierigkeiten gegenüber dürfte es trotz aller Bedenken doch wohl vorzuziehen sein, nur einen Maßstab — etwa den der Geldeinnahmen oder der Betriebsausgaben[26]) — zu wählen und die unumgänglichen Mängel, die solchem einheitlichen Maßstabe natürlich anhaften müssen, dadurch abzuschwächen, daß nach demselben nur eine Quote des bezüglichen Einkommens (vielleicht die Hälfte oder zwei Drittheile) zur Vertheilung gelangt, während der Rest einfach nach der Zahl aller betheiligten Gemeinden repartirt werden müßte.[27])

Hierdurch dürfte dann auch zugleich die Leichtigkeit der Ausführung der gegebenen Bestimmungen erheblich gewinnen.

Indessen ist näher darauf einzugehen hier nicht der Ort.

[25]) Der § 20 cit lautet nämlich so:.

„Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Gemeinden zu den persönlichen Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Es ist daher derjenige Theil des steuerbaren Gesammteinkommens einer abgabepflichtigen Person oder Gesellschaft, welche aus ihrem außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundeigeneigenthume oder aus ihrem außerhalb des Gemeindebezirks stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe fließt, bei Feststellung des in der Gemeinde an Klassen- und klassificirter Einkommensteuer zu veranlagenden Principal-Steuersatzes außer Berechnung zu lassen.

Die Vertheilung des steuerbaren Gesammteinkommens aus einem über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gewerbebetriebe erfolgt, sofern zwischen den berechtigten Gemeinden und der abgabepflichtigen Person oder Gesellschaft eine Vereinbarung über den Vertheilungsmaßstab nicht erzielt wird:

a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahmen;
b) bei Berg-, Hütten- und Salzwerken, sowie Fabrikanlagen nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden regelmäßig erwachsenden Betriebsausgaben:
c) bei Eisenbahnen zur einen Hälfte nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Bruttoausgaben an Gehältern und Löhnen, zur anderen Hälfte nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Längen der durchgehenden Geleise, mit der Maßgabe, daß Doppel-, dreifache rc. Geleise doppelt, dreifach rc. zu berechnen sind."

[26]) Neben der „Realsteuer", die ja vorzugsweise dem Verhältniß von Werth und Kosten Rechnung tragen soll, dürfte unter beiden Maßstäben dem der Baareinnahmen am Orte der Vorzug zu geben sein, da in diesen Einnahmen noch eher der Umfang der Ausnutzung der bezüglichen Gewerbsgelegenheit zum Ausdruck kommen möchte.

[27]) Natürlich ist dieser Maßstab ein sehr roher und unvollkommener. Aber er ist wenigstens ein einheitlicher, überall anzuwendender, leicht durchzuführender und dabei wohl nicht wesentlich schlechter, als die in Betracht kommenden anderen.

Und so sei dem Referenten hier nur noch die Schlußbemerkung gestattet, daß er auch mit den Ausführungen Nasse's und der meisten anderen Gutachter über die bisherigen „Privilegien" der Beamten bei der Gemeindebesteuerung nicht übereinstimmt.

Bei dem jetzt üblichen Drängen auf vollständige Beseitigung dieser „Privilegien" wird seines Dafürhaltens einmal zu wenig beachtet, daß schon der bisherige Besitz einer derartigen Ausnahmestellung, wie sie die preußischen Beamten nunmehr seit 50 bis 60 Jahren[28]) genießen, als solcher gewisse Berücksichtigung erheischt. Aehnlich wie bei thatsächlich seit langer Zeit bestehenden Grundsteuerbefreiungen hat sich auch hier allein durch die thatsächliche Uebung ein festes, in mancher Beziehung der Rente ähnliches Verhältniß gebildet, über das man billiger Weise nicht der Art hinwegsehen darf, als hätte es nie bestanden. Nach Maßgabe jenes thatsächlichen Zustandes sind doch die bezüglichen Haushaltungen der Beamten nun einmal eingerichtet, es sind die Ausgaben und man darf wohl auch sagen die Einnahmen vielfach hiernach bemessen. Und da es sich bei jenen Steuern keineswegs um kleine Lasten, sondern in vielen Gemeinden um sehr erhebliche Objekte handelt, so würde ein plötzlicher Uebergang der gedachten Art viele Beamtenfamilien auf das Empfindlichste derangiren und sie jedenfalls viel härter treffen, als eine Last, auf die sich einzurichten sie seit langer Zeit in der Lage gewesen wären. Derartige harte und schroffe Uebergänge sind offenbar überall, aber gerade in Steuersachen und Denjenigen gegenüber, die auf ein festes Gehalt angewiesen sind, ganz besonders zu vermeiden.

Namentlich aber darf man zweitens nicht außer Acht lassen, daß, wenn, wie wohl allgemein zugegeben wird, durch Anwendung gleichen Steuersatzes die geschätzten Einkommen, überall und nach den preußischen Veranlagungsvorschriften in ganz besonders erheblicher Weise — weniger hoch belastet werden, als Einkommen aus Besoldungen, es auch im Grunde weniger Aufgabe der Gesetzgebung sein muß, jene Ausnahmestellung der Beamten zu beseitigen, als sie vielmehr auf das richtige Maß herabzudrücken und mit dieser Beschränkung dann auf die Staatseinkommensteuern auszudehnen.

Bei Bestimmung jenes Maßes würde es sich dann freilich nicht blos darum handeln, bis zu welchem Grade sich thatsächlich die durchschnittliche Schätzung der Einkünfte ihrer richtigen Erkenntniß nähert, sondern es wird namentlich in Betracht zu ziehen sein, was bei tüchtiger Handhabung der bezüglichen Vorschriften in dieser Beziehung zu erreichen möglich wäre, da andernfalls der Gesetzgeber in die mißliche Lage käme, eine schlechte Ausführung der Gesetze zur Basis seines Vorgehens zu machen und dieselbe gewissermaßen selbst zu sanktioniren. Indessen auch mit jener Beschränkung dürfte in Anbetracht menschlicher Unvollkommenheit eine nicht unerhebliche Differenz zwischen Wahrheit und Schätzung[29]) immerhin zuzugeben sein, und man würde z. B. mit einer Annahme von durchschnittlich zehn bis zwanzig Procent sicherlich nicht zu hoch greifen.[30]) Mit Rücksicht aber insbesondere auf das vorhin besprochene thatsächliche Verhältniß, die bisher genossene Freiheit, dürfte auch ein Hinausgehen über jenen Satz zu rechtfertigen sein.

Freilich wird es hierbei immer eine ernste Frage bleiben, wie weit man das, was in eben gedachter Weise den festen Beamtenbesoldungen gebührt, aus gleichen Gründen auch auf andere „feste Einkünfte" auszudehnen haben wird. Indessen — zugegeben, daß man hierbei auf große Schwierigkeiten stoßen würde — soll, was dem Einen gebührt, ihm deshalb vorenthalten bleiben, weil es Anderen in gleicher Lage nicht zu Theil werden kann, und soll es ihm namentlich nicht blos vorenthalten bleiben, sondern — wie es ja hier in Frage steht — genommen werden? und zwar genommen werden nach einem Besitz und Herkommen von mehr als einem halben Jahrhundert?!

---

[28]) Ja im Grunde schon erheblich länger.

[29]) Wie man vollwichtige Münzen sich zwar denken, aber nicht herstellen kann und wie man auf diesem Gebiete also eine „Nachsicht" koncediren muß, so auch hier. Nur liegt hier (so lange Reklamationen Bahn gelassen ist) der Fehler selbstverständlich immer in zu geringem „Ausbringen" und ist außerdem natürlich sehr beträchtlich größer.

[30]) Insofern es sich hier um Durchschnitte handelt, wird an dem Gesagten denn auch durch die statt der Schätzung vorkommenden, in Preußen bekanntlich nicht obligatorischen Selbstdeklarationen des Einkommens wenig geändert.

Koncedirt man andererseits aber den Beamten eine Sonderstellung der gedachten Art und verschafft dieser zugleich — wie schon berührt wurde — auch der Staatseinkommensteuer gegenüber Geltung[31]), so würde sich zwar den bisherigen Zuständen gegenüber die finanzielle Lage der Beamten immerhin erheblich verschlechtern. Es wäre aber wenigstens ein zu schroffer Uebergang vermieden und der Gerechtigkeit Raum gegeben.[32])

Und daneben dürfte dann endlich auch jenem, schon oft geltend gemachten Umstande, daß die weit überwiegende Mehrzahl der Beamten wie keine andere Klasse der Bevölkerung ein Hin- und Herverlegen ihres Wohnsitzes an Orte mit hoher und resp. niedriger kommunaler Steuer über sich ergehen lassen muß — noch der Art Rechnung zu tragen sein, daß den Beamten zwar durchschnittlich thatsächlich etwa gleiche Steuerlast zugemuthet wird, wie den Nichtbeamten, aber eben nur durchschnittlich.

Würde der Staat seinen Beamten an Orten mit hohen kommunalen Lasten — etwa nach Analogie von Wohnungsgeldzuschüssen — auch entsprechend abgestufte Steuergeldzuschüsse geben, oder würde hoher kommunaler Steuerlast regelmäßig auch ein höherer Gewinn aus den kommunalen Anstalten des bezüglichen Orts entsprechen, wie dies ja bei einzelnen Gemeindeveranstaltungen hier und da in der That zutrifft, so würde es sich anders verhalten.

Da auf Zuschüsse der gedachten Art jedoch einstweilen nicht zu rechnen ist und da andererseits hohe kommunale Lasten vorzugsweise entweder in früherem Mißgeschicke des Orts oder in großen Ausgaben desselben für nothwendige Dinge, wie Armenwesen, Volksschulen 2c. ihren Grund zu haben pflegen, so dürfte eine Beschränkung der gedachten Art, welche die Beamten wenigstens von den empfindlichsten Schwankungen ihrer Steuerlast befreien würde, wohl gerechtfertigt sein. Auch würde der Ausführung solcher Beschränkung[33]), wenn man bei Feststellung des bezüglichen Durchschnittssatzes nicht übermäßig ängstlich wäre, sondern sich, wie angemessen, mit ungefähren Schätzungen begnügte, ein wesentliches Hinderniß kaum entgegenstehen. Und es könnte allein in Frage kommen, ob jener Durchschnittssatz nur das Maximum der zu tragenden Last bestimmen solle oder ob es billig sei, zur Wahrung wirklich durchschnittlich gleicher Besteuerung von Beamten und Nichtbeamten die Ersteren jenen Satz auch da entrichten zu lassen, wo die bezügliche kommunale Last im Allgemeinen hinter demselben zurückbleibt. Referent würde sich — insbesondere wieder mit Rücksicht auf jene thatsächlich den Beamten bisher gewährte Ausnahmestellung — für das Erstere entscheiden. — —

Tübingen, im Juli 1877. Fr. J. Neumann.

---

31) Vgl. auch Nasse, p. 294.

32) Im Uebrigen soll auf das Für und Wider in diesen Dingen hier nicht näher eingetreten werden. Glaubt man aber z. B. aus der Pensionsberechtigung der Beamten einen Grund gegen ihre Schonung bei der Steuer herleiten zu dürfen, so vergesse man auch andererseits nicht, wie spät heute die preußischen Beamten im Allgemeinen in besoldete Stellen einrücken und daß in ihren Besoldungen also mehr wie in anderen Einkünften eine Rente für frühere Auslagen enthalten ist, die sich von einem Zins für früher aufgenommene Kapitalien nur wenig unterscheidet.

33) Die natürlich in längeren Zeiträumen periodisch durch Gesetz zu erfolgen hätte. —
Von erheblichem statistischem Interesse ist das dankenswerthe Unternehmen von Dr. Stolp: Wohlhabenheits- und Steuer-Statistik deutscher und österreichischer Städte für das Jahr 1875 (zusammengestellt von der Redaktion der Deutschen Gemeindezeitung in Berlin, Tabelle I, 1876), auf das hier noch besonders verwiesen sei.

Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

47. Die Mecklenburgische Verfassungsfrage. Deren Geschichte und gegenwärtiger Stand. Leipzig (F. A. Brockhaus) 1877.

Die Lage, in der sich die mecklenburgische Verfassungsangelegenheit befindet, wird in ruhiger, klarer Darstellung dem Leser vorgeführt, was um so verdienstlicher ist, als in diesem Stücke vornehmlich der Satz gilt: difficile est satiram non scribere. Der erste Abschnitt des Buches gibt eine kurze Geschichte der mecklenburgischen Verfassung und einen Ueberblick über den wesentlichen Inhalt; der zweite Abschnitt die bisherigen, auf Mecklenburg bezüglichen Verhandlungen des Norddeutschen und Deutschen Reichstags unter XI, bis zur Wintersession 1874—1875 gehenden Nummern; der dritte die 1875 auf dem mecklenburgischen Landtage geführten Verhandlungen. Den Beschluß macht ein Gutachten über den bisherigen Verlauf der Dinge und die berechtigten Anforderungen der Verfassungsreform. Unser Autor schließt sich denjenigen an, welche die Zustände Mecklenburgs für irreformabel im Innern halten und deswegen eine Ergänzung der deutschen Reichsverfassung für dringend geboten halten, um eine ärgerliche Anomalie des deutschen Landesstaatsrechts aus der Welt zu schaffen. Der polemische Theil, in dem die gegen Büsing's bekannten Antrag vorgebrachten Bedenken widerlegt werden, ist sehr wohl gelungen. Betrachtet man das Verhältniß des mecklenburgischen Verfassungsrechts zum deutschen Reichsrecht, so erinnert man sich unwillkürlich an das Horazianische Wort:

> Humano capiti cervicem pictor equinam
> Jungere si velit varias inducere plumas,
> Undique collatis membris, ut turpiter atrum
> Desinat in piscem mulier formosa superne,
> Spectatum admissi risum teneatis amici. —

Sucht man nach Parallelen im neuen Bundesstaatsrecht, so findet sich vom Standpunkte der Thatsachen nur eine: die verhältnißmäßig schnell verschwundene Antithese der Mormonen am Salzsee zu der amerikanischen Bundesregierung. Ob die Vorschläge des Verfassers Aussicht auf Erfolg in einer nahen Zukunft haben werden? Schwerlich! Die öffentliche Meinung in Deutschland bekümmert sich zu wenig um Mecklenburgs innere Zustände, so lange als die Reichsgesetzgebung nicht unmittelbar behindert oder gehemmt wird. Kaiser und Bundesrath lassen sich schwerlich durch Reichstagsmehrheiten in dieser Frage zum Einschreiten bestimmen. Je weiter die Reichsgesetzgebung vorwärts schreitet, desto geringer wird voraussichtlich das Interesse an dem formalen Fortbestande des Feudalstaates, dem soeben wiederum ein Stück seiner Bethätigung durch die Beseitigung der patrimonialen Justiz genommen wird. Für die Reichsorgane wird es daher, wenn sie sich thätig der mecklenburgischen Ver-

fassungsfrage annehmen sollen, immer auf den Nachweis ankommen, daß nicht blos ein theoretischer Konflikt zwischen dem patrimonialen Staatswesen und der Reichsverfassung besteht, sondern auch thatsächlich erhebliche Uebelstände bestehen, die der Verwirklichung der Reichszwecke hindernd in den Weg treten. In Ermangelung einer solchen Beweisführung auf dem Boden der Thatsachen läßt sich von dem Gewicht juristischer und staatsrechtlicher Deduktionen nicht allzuviel hoffen. Den besonderen mecklenburgischen Interessen wird es vor der Hand am meisten entsprechen, wenn das Vereinswesen in freiheitlichem Sinne durch die Reichsgesetzgebung geordnet und dadurch eine ausreichende Bewegung der öffentlichen Meinung in Mecklenburg ermöglicht wird. Seitdem die Civilehe und das allgemeine Wahlrecht, die Verehelichungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit in Mecklenburg Geltung erlangten, haben die dortigen Zustände, wenigstens nach der in Deutschland verbreiteten Ansicht, viel von ihrer ehemaligen Tragik eingebüßt. Mit ebenso unberechtigtem wie unbestreitbarem Humor schauen Viele auf die ständischen Privilegien eines durch Geschäftsordnungen unbehinderten Durcheinanderschreiens ritterschaftlicher Redner auf dem Landtage, der trotz mancher überlauter Debatten doch nur ein parlamentarisches Stillleben führt Mit diesen Bemerkungen soll der sehr anerkennenswerthe Inhalt des vorliegenden Buches in keiner Weise angefochten werden, politisch nachtheilig würde es indessen sein, wenn der Optimismus, der vom Deutschen Reiche eine Abhülfe in den mecklenburger Wirren herbeiwünscht und erwartet, dahin führen sollte, daß die zunächst Betheiligten im eigenen Lande sich mit Altentheilsrechten begnügen wollten. Der Schwerpunkt der Dinge liegt unzweifelhaft für die nächste Zeit in der Person des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin; diesen von der Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse zu überzeugen, muß auch das Ziel derer sein, die sich im deutschen Reichstage der mecklenburgischen Verfassungsfrage annehmen.

v. Holtzendorff.

48. **Das deutsche Seerecht.** Von Dr. William Lewis. Ein Kommentar zum fünften Buche des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, 1. Band. Leipzig, Duncker & Humblot. 1877.

Mit großer Freude begrüßen wir dieses neue, werthvolle Werk des geschätzten Herrn Verfassers, da es dazu bestimmt und auch geeignet erscheint, eine immer mehr und mehr sich fühlbar machende Lücke in der deutschen juristischen Literatur auszufüllen. In den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts findet sich nur eine den Gesetztext kurz wiedergebende Darstellung mit einigen historischen Notizen; von den Kommentaren des Handelsgesetzbuches aber geht eigentlich nur der von Makower gründlich in die Erörterung der vielen schwierigen Fragen dieses Gebietes ein, soweit das bei den dem ganzen Werke gesteckten Grenzen und dem muthmaßlichen Bedürfnisse der Mehrzahl der Leser erforderlich ist. Die einzigen Behandlungen des Seerechts aus früherer Zeit (von Kaltenborn u. Pöhls) haben durch die neuere Gesetzgebung, vornehmlich das Handelsgesetzbuch selbst, an Werth verloren, während endlich die hauptsächlich nur für die Interessen der Handelswelt der Seestädte bestimmten Erkenntnißsammlungen wohl nur kleine Absatzkreise gewonnen haben mögen.

Je mehr nun in den letzten Jahren die Bedeutung und die Achtung der deutschen Flagge gestiegen, desto dringender machte sich das Bedürfniß geltend, unter Berücksichtigung der vielen neuen Gesetze auf diesem Gebiete, eine ausführlichere Darstellung diesem so höchst interessanten, bisher wenig gekannten und beachteten Gebiete angedeihen zu lassen — um wenigstens doch etwas den vielen, zum Theil vortrefflichen Werken an die Seite stellen zu können, deren sich Frankreich wie England rühmen kann; ich nenne nur beispielsweise Alauzet, Bravard-Veyrières, Dufour, Bédarride, Cresp (u. Laurin), Höchster u. Sacré, Caumont, Colfavru, Delamarre u. Lepoitvin; Abbott, Dowdeswell, Greenhow, Maclachlan, Maude u. Pollock, Tudor. Wie man jetzt in Frankreich neidlos die Vorzüge des deutschen Handelsrechts anerkennt (Lyon-Caen im Journal du droit international privé 1876 p. 88), hat man schon früher in Italien dem deutschen Seerechte besondere Aufmerksamkeit geschenkt, namentlich in einem Werke eines Mitgliedes der behufs einzuführender Abänderungen des Codice di commercio del Regno d'Italia von 1865 ernannten Kommission: Ridolfi, Il diritto marittimo della Germania settentrionale comparato col libro II del Cod. di Com. del Regno d'Italia, Firenze 1871 — ein Werk, welches in einer Einleitung die Abweichungen

der französischen, italienischen und deutschen Gesetzgebung behandelt und dann in vortrefflicher Uebersetzung mit Anmerkungen den das Seerecht betreffenden Abschnitt des deutschen Handelsgesetzbuches mittheilt.

Es mag richtig sein, daß, wie der geehrte Herr Verfasser anführt, die bisherige Vernachlässigung des Seerechts seitens deutscher Juristen ihren Grund darin hat, daß den Theoretikern die Verhältnisse der Seefahrt und des Seehandels ziemlich fern liegen und die Praktiker der Seestädte selten die Muße zu umfassenden literarischen Arbeiten haben. Wir freuen uns deshalb, daß der Verfasser aus seiner Betheiligung an der 1871 niedergesetzten Liquidations-Kommission für Rhedereischäden die dabei gesammelten Erfahrungen zur Abfassung der vorliegenden trefflichen Arbeit benutzt hat.

Dieselbe beschränkt sich, in Form eines Kommentars zum Gesetztext, vorläufig wesentlich auf deutsches Recht; doch hoffen wir, daß später unsere Literatur durch das in Aussicht gestellte umfangreichere, die sämmtlichen fremden Seerechte in den Kreis der Betrachtung ziehende Werk bereichert werden möge.

Die Kommentirung der Art. 432—679 enthält die Lehren von der Nationalität des Schiffes (Bundesgesetz vom 25. Okt. 1867), von der Rhederei, dem Schiffer und der Schiffsmannschaft (Seemannsordnung vom 27. Dec. 1872), dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern und Reisenden. Von Interesse ist die Beleuchtung der juristischen Natur der Rhederei, bezüglich deren die Ansicht vertheidigt wird, sie stellte ähnlich der Gewerkschaft des Bergrechts und dem Aktienvereine, eine juristische Person dar (S. 40—45), ferner die der §§ 47 und 94 der Seemannsordnung (S. 152 u. 173), die Auffassung des Frachtvertrags als einer locatio operis (S. 182 ff.; Ridolfi nimmt locatio operarum an p. LXXXXI), die Besprechung der von der Löschung, der Auflösung des Frachtvertrages und der von dem Konnossemente handelnden Artikel, die Erörterung des Begriffs der höheren Gewalt. Die noch wichtigeren Abschnitte von der Bodmerei, der Havarie, den Schiffsgläubigern, der Bergung und der Seeversicherung, bei denen auf die reiche neuere französische Literatur über die loi du 10 déc. 1874, die deutsche Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 und das dann jedenfalls vorliegende Seeunfallsgesetz wird Rücksicht genommen werden müssen, sind dem zweiten Bande vorbehalten.

Als kleiner Nachtrag zu der höchst klaren, die ziemlich reiche Erkenntnißliteratur eingehend berücksichtigenden Darstellung dürfte zu bezeichnen sein die Verweisung auf die §§ 101g und 109 des Gerichtsverfassungsgesetzes, und für die strafrechtliche Seite auf die sorgfältige Abhandlung von Meves in der Holtzendorff'schen Strafrechtszeitung XIII (1873) S. 369—435.[1]

Von der Verlagshandlung wurde das Werk auf das Eleganteste ausgestattet.

A. Teichmann.

49. Friedr. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des neunzehnten Jahrhunderts. 1. Band. Leipzig. Duncker & Humblot 1877.

Wiewohl ich über dieses Buch bereits in Band XIX, Heft 4 der kritischen Vierteljahrsschrift mit ziemlicher Ausführlichkeit Bericht erstattet habe, glaubte ich doch der besonderen Aufforderung des sehr verehrten Herausgebers, dasselbe auch an dieser Stelle anzuzeigen, bei der Bedeutung der neuen literarischen Erscheinung nicht ausweichen zu sollen; ohnehin vermindert sich das Mißliche einer zweimaligen kritischen Besprechung im vorliegenden Falle dadurch, daß jede neue Durchsicht des Buches dem Leser neue Anregung bietet, neue Vorzüge, aber auch Mängel wahrzunehmen gibt.

Ich lasse zunächst den Autor selbst in seiner Inhaltsübersicht reden. Der erste Abschnitt (S. 1—27) bespricht die „Allgemeinen Grundsätze des deutschen Staatsverfassungsrechts in Bezug auf Religionsangelegenheiten"; der zweite (S. 28—79) handelt „Von dem staatsgesetzlichen Schutze der religiösen Ueberzeugungen aller Staatsbewohner und der Freiheit der Wahl der Religion (Gewissens- und Religionsfreiheit"); der dritte (S. 80—124) „Von der Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Pflichten und Rechte vom Religionsbekenntniß"; der vierte „Von der Zulassung von Religionsvereinen, der gesetzlichen Regelung ihrer Verfassung und Wirksamkeit, und von dem Maße

[1] Zu Art. 566 des H. G. B. sind jetzt die trefflichen Ausführungen von Jhering in seinen Jahrbüchern f. Dogm. XV, 392—401 zu vergleichen.

der denselben eingeräumten Selbständigkeit". Dieser vierte Abschnitt theilt sich seinerseits in drei Unterabschnitte, deren erster (S. 125—149) eine „Allgemeine Uebersicht der wichtigsten von der neueren deutschen Gesetzgebung befolgten und nothwendig zu befolgenden Grundsätze" enthält, während der zweite (S. 149—180) die „Zuständigkeit der Reichsgewalt in Bezug auf Regelung der Verfassung und Wirksamkeit der Religionsvereine" behandelt und zugleich eine „Uebersicht der bis jetzt ergangenen reichsrechtlichen Anordnungen" gibt; Unterabschnitt 3 endlich bietet nach einer einleitungsweise mitgetheilten (bezüglich der Altkatholiken jedoch nach den Angaben der Synodalrepräsentanz auf der jüngsten Bonner Synode theilweiser Berichtigung bedürftigen) Statistik der zur Zeit bestehenden und anerkannten Religionsvereine im Reich (S. 180—191) „Die allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Verfassung der Religionsvereine, die Geltung von Kirchengesetzen (Vereinsstatuten) und die Gründung neuer Religionsvereine"; und zwar sind in diese, methodisch vortrefflich bearbeitete, partikularrechtliche Darstellung nach einer allerdings etwas willkürlichen Ausscheidung und abgetheilt in sechs Kapitel, die Staaten: Preußen (S. 192—309), Bayern (S. 309—357), Königreich Sachsen (S. 358—375), Württemberg (S. 376—411), Baden (S. 411—431) und das Großherzogthum Hessen (S. 431—440) mit aufgenommen.

Dies der wesentliche Inhalt des vorliegenden ersten Bandes. So lange nur der erste Band eines auf einen größeren Umfang angelegten Werkes der Beurtheilung untersieht, ist der Kritiker leicht in Gefahr, Unrecht zu thun, der Autor, Unrecht zu leiden. Diese Gefahr besteht hier in erhöhtem Maße, weil der Letztere es nicht für angemessen erachtet hat, durch eine Vorrede oder in sonst irgend einem Gewande den Leser über die leitenden Grundgedanken seiner kirchenrechtlichen Darstellung, sowie über den Inhalt der nachfolgenden Bände in Kürze wenigstens zu orientiren. Nun sollte man freilich vermuthen und erwarten dürfen, daß jene von selbst dem Leser erkennbar werden, indem sie gewissermaßen plastisch aus der Gesammtdarstellung sich erheben, und daß ebenso der Inhalt des Folgenden bei der systematischen Darstellung einer gegenständlich immerhin ziemlich scharf begrenzten Disciplin ohne Weiteres errathen werden könne. Allein Beides trifft für Thudichum's „Deutsches Kirchenrecht des neunzehnten Jahrhunderts" nicht zu. Will der Leser darüber sich unterrichten, so muß er in Kombinationen sich verlieren und der Gefahr aussetzen, zu irren. Es ist ein ganz neuer Geist, aus welchem heraus dieses Buch geschrieben ist; es ist, in gutem und theilweise schlimmem Sinne, Original von Anfang bis zu Ende.

Wie die mitgetheilte Inhaltsübersicht auf den ersten Blick erkennen läßt, hat Thudichum die bisher betretenen und zum Theil auch ausgetretenen Pfade der kirchenrechtlichen Darstellungen vollständig verlassen. Wir suchen vergebens, wie wohl üblich und natürlich, an die Spitze eine wissenschaftliche Definition von Kirchenrecht gestellt, vergebens nach dem Aufrisse eines Systems, nach einer Darstellung der kirchenrechtlichen Quellen im hergebrachten Sinne (daß es ein kanonisches Recht als Quelle gibt, wird überhaupt nur nebenbei ersichtlich) u. dgl. m.! Dagegen macht den Anfang die Aufzählung der angeblich „unumschränkten" Rechte des Staates; der Staat bildet bei Thudichum den Ausgangspunkt für die Darstellung des Kirchenrechts! Hierin und in vielfachen zerstreut gefallenen Aeußerungen ist nach dem Gesammteindruck, den ich empfangen habe, der Schlüssel zu jenem leitenden Grundgedanken, welchen auszusprechen der Verfasser selbst unterlassen hat, zu finden; von hier aus erklärt sich die befremdliche Systematik des gegenwärtigen Bandes und eröffnet sich zugleich eine Perspektive in den Inhalt der etwa folgenden Bände, d. h. in Thudichum's Auffassung von der gegenständlichen Begrenzung des Kirchenrechts überhaupt.

Den Begriff eines dem staatlichen Rechte gegenüber selbständig erzeugten und bestehenden Kirchenrechts hat Thudichum augenscheinlich aufgegeben. Alles Recht in der Kirche entsteht und besteht nach ihm erst durch den Staat. „Die Beliebungen der Kirchen- und Religionsvereine", sagt der Verfasser auf S. 6, „neuerdings (!) oft Kirchengesetze und Kirchenverordnungen genannt, kommen für deren Mitglieder sowie für die Staats- und Gemeindebehörden erst in Betracht, insoweit staatliche Vorschriften nicht vorhanden sind und die kirchliche Beliebung sich innerhalb der staatsgesetzlichen Zuständigkeit der Kirchen hält." In diesem Satze ist Wahres mit Falschem untermischt. Wahr ist, daß kirchliche Satzungen — von ihrer rechtlichen oder nicht-

rechtlichen Natur zunächst ganz abgesehen — für die staatlichen Behörden als solche lediglich mit der bezeichneten Maßgabe in Betracht kommen können: daß kirchliche Normen für den Staat außer mit dessen eigener Anerkennung keine irgendwie geartete Verbindlichkeit mehr haben, das bestreiten zu wollen liegt mir selbstverständlich fern! Falsch dagegen ist, — und hiergegen allein richtet sich mein Widerspruch —, daß auch für die Mitglieder der Kirche selbst ausnahmslos eine Verbindlichkeit kirchlicher Satzungen nur unter jenen Voraussetzungen Platz greifen solle. Hier ist vielmehr zu unterscheiden — und in dieser Nichtunterscheidung eben liegt Thudichum's folgenreicher Bruch mit dem wahren Begriffe von Kirchenrecht. Soweit kirchliche Satzungen den Anspruch erheben wollen, auf dem äußeren Rechtsgebiete Geltung zu haben, soweit kommen sie auch für die Mitglieder der Kirche gewiß nur nach der vorbezeichneten Maßgabe in Betracht. Soweit jene aber nur in Beziehung auf die Glieder der Kirche als solche erlassen sind, wesentlich innerkirchliche Verhältnisse betreffen und nur den Anspruch auf Geltung in foro conscientiae erheben, insoweit „kommen sie in Betracht", oder besser juristisch gesprochen, sind sie verbindlich für die Mitglieder der Kirche, — auch wenn staatliche Vorschriften gleichen Betreffs schon „vorhanden sind" oder die „kirchliche Beliebung sich innerhalb der staatsgesetzlichen Zuständigkeit der Kirchen" nicht gehalten hat. Ein Beispiel wird die Verschiedenheit der Standpunkte sofort erkennen lassen. Nach dem meinigen sind die Kirchengewalten befugt, neue Ehebeschränkungen einzuführen oder die staatlicherseits fallen gelassenen mit der Wirkung der Verbindlichkeit für die Mitglieder aufrecht zu erhalten, trotzdem, daß das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 diesen Gegenstand völlig erschöpfte, also in dieser Beziehung eine staatliche Vorschrift bereits „vorhanden" ist. Thudichum dagegen bezeichnet als eine Folge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 S. 91 u. A. auch die, daß in Zukunft die Einführung neuer Ehebeschränkungen durch „Kirchengesetze" ausgeschlossen sei! Wie sich der Verfasser nach dieser Behauptung mit § 82 und den zu § 39 abgegebenen und allgemein anerkannten Erklärungen des Bundesraths-Kommissärs abzufinden vermag, muß ich ihm überlassen. Hier lege ich nur Gewicht auf die Läugnung der Selbständigkeit kirchlicher Satzungen, wie sie in jener Aufstellung enthalten ist. Rein innerkirchliche Normen mit Gewissensverbindlichkeit bestehen ohne die staatliche Anerkennung, ja trotz der staatlichen Nichtanerkennung; ihre Erzeugung kann niemals durch ein Staatsgebot ausgeschlossen werden, es gibt in dieser Beziehung gar keine „staatsgesetzliche Zuständigkeit" der Kirchen!

Es fragt sich nun aber weiter, welche Natur diesen innerkirchlichen Satzungen zukomme. Thudichum nennt sie „Beliebungen". Was positiv darunter zu verstehen sei, wird nicht ganz klar. Wollen aber die innerkirchlichen Satzungen dadurch etwa zu rein ethischen Normen herabgesetzt werden, so muß ich das mit entschiedenem Widerspruch belegen und beziehe mich hierfür namentlich auf die überzeugenden und zutreffenden Ausführungen von Scheurl's in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Band XII, S. 55 f. Negativ läßt sich jedenfalls Thudichum's Meinung dahin präcisiren, daß die innerkirchlichen Satzungen nicht Recht in dessen streng juristischer Bedeutung seien, da nach ihm solches mit dem Staate steht und fällt. Ich erwiedere darauf, daß die Kirche eine innere, wahrhaft rechtliche Organisation und damit „Recht" besaß, längst bevor sie die staatliche Anerkennung erlangte. Diesem historischen Besitztitel gegenüber beruft man sich freilich auf das Wesen des Rechts, das allein in dem Momente der durch den Staat garantirten Erzwingbarkeit gelegen sein soll. Daß es mit zu den Kriterien eines wahren Rechtssatzes gehöre, erzwingbar zu sein, ist gewiß; nicht aber, daß er allein durch den Staat erzwingbar sei; der Zwang muß nicht nothwendigerweise ein physischer, d. h. von solcher Art sein, wie ihn nur der Staat ausüben oder gestatten darf. Dem Erfordernisse der Erzwingbarkeit leistet auch physischer Zwang volles Genüge; und mit psychischen Zwangsmitteln ist die Kirche bekanntlich besser als jede andere Macht ausgerüstet; es gibt keinen intensiveren Zwang als den kirchlich-religiösen; mittels seiner sind alle Kirchensatzungen erzwingbar. Der Erfolg in concreto entscheidet nicht. Das Erforderniß der Erzwingbarkeit kann nicht in dem Sinne thatsächlicher Realisirung verstanden sein; denn es enthielte sonst jedes nicht vollstreckbare Kontumacialurtheil kein wirkliches Recht; es genügt, daß möglicherweise das betreffende Zwangsmittel zur Hervorbringung des beabsichtigten Effektes hinreichend sei. Es haben darnach alle innerkirchlichen Satzungen, wenn das Wesen des Rechts in das Moment der Erzwingbarkeit gelegt werden will, die Natur wahrhaftigen und wirklichen Rechts. Wie aber kann

man überdies schlechthin die kirchlichen Satzungen als Beliebungen, also als Nichtrecht, qualificiren, nachdem doch ein großer Theil von jenen heute noch verfassungsgesetzlich mit der Garantie des staatlichen Zwanges versehen ist? So ist beispielsweise der kirchlichen Disciplinargesetzgebung durch die §§ 50, 51 des bayerischen Religionsediktes ausdrücklich das brachium saeculare gesichert, und der Verfasser sagt ja selbst ganz richtig S. 177, daß ein zur Ehe schreitender Priester in seinem Amte nicht geschützt werden könne, insoweit nach den staatlichen Gesetzen die Verwaltungsbehörden verbunden sind, die gültigen Disciplinarurtheile der Bischöfe zu vollstrecken. Erweisen sich hiernach die Satzungen der katholischen Kirche über die geistlichen Amts- und Standespflichten, über den Priestercölibat und über die an Mißachtung desselben geknüpften Wirkungen als bloße „Beliebungen", d. h. als rechtlich werthlose An- und Aussprüche, oder nicht vielmehr als Recht in des Wortes vollster juristischer Bedeutung?

Es beschränkt sich also der Begriff des Kirchenrechts keineswegs auf die vom Staate für die Kirche erzeugten, oder zwar von der Kirche erzeugten, aber außerdem staatlich noch besonders anerkannten Satzungen. Das Gebiet des Kirchenrechts reicht weiter als das Vorhandensein staatlicher Vorschriften oder die staatsgesetzlich begrenzte Zuständigkeit der Kirchen. Ich habe oben den Bruch Thudichum's mit dem wahren Begriffe des Kirchenrechts einen folgereichen genannt. Die Folgen treten namentlich in Beziehung auf die gegenständliche Begrenzung des Kirchenrechts hervor. Der größere Theil des Stoffes, der bisher dem rein inneren Kirchenrechte zugetheilt war, bleibt für Thudichum als Nichtrecht folgerichtig außer Ansatz und fällt außerhalb des Bereiches einer kirchenrechtlichen Darstellung. Es wurde zuvor schon angedeutet, daß diese Lücke in dem vorliegenden Bande sofort für Jeden, der, statt an Beliebungen an Kirchenrecht glaubt, auffallend ist. Im Folgenden aber dürfen wir, wenn anders ein Schluß a praesenti ad futurum gestattet ist, eine Darstellung des kirchlichen Eherechts, der kirchlichen Gerichtsbarkeit, eines großen Theiles des kirchlichen Verfassungs- und Vermögensrechtes u. a. m. nicht weiter erwarten. Das liegt nun freilich in der Beliebung eines Schriftstellers selbst, welche stoffliche Schranke seiner Darstellung gezogen sein soll. Wenn diese Schranke aber wie hier, entgegen dem hergebrachten Verständnisse, als mit Nothwendigkeit aus dem Begriffe des Kirchenrechts sich ergebend und abgeleitet scheint, so war zunächst eine Rektificirung des Begriffes selbst im Sinne des Autors wünschenswerth und geboten.

Treffen meine Vermuthungen — denn viel mehr als solche zu fassen wäre vorläufig ungerecht – mit der wahren Meinung des Verfassers über Begriff und Inhalt des Kirchenrechts selbst zusammen, dann hat seine Leistung keine der bisherigen bedeutenderen und gangbaren Darstellungen des Kirchenrechts überflüssig gemacht. Alle dagegen, und dies ist und bleibt ihr großes Verdienst, man mag über die vorstehenden Fragen urtheilen wie man will, hat sie in einer Beziehung wesentlich ergänzt und übertroffen, — in Beziehung nämlich auf die Verarbeitung des positiv geltenden Rechts. Thudichum hat hierin das wahre Bedürfniß der Zeit richtig und vollauf verstanden. Er hat darin namentlich ein Werk für den praktischen Gebrauch geschaffen wie zur Zeit kein zweites besteht. Was von Partikularrechtssätzen in den anderen Darstellungen des Kirchenrechts nur verloren oder gar nicht gefunden werden kann, ist hier unter sorgfältiger Angabe der Quellen in klarer und lichtvoller Bearbeitung zusammengestellt. Allerdings kann ich auch hier, ohne daß dies übrigens eine theilweise Zurückziehung und Schmälerung meiner ausgesprochenen vollsten Anerkennung bedeutete, in vielen Punkten nicht einerlei Wege mit dem Verfasser gehen. Aber nur einen Punkt, den ich in der Eingangs genannten Besprechung lediglich mit einer kurzen Verwahrung abzufertigen in der Lage war, will ich hier zum Schlusse noch etwas eingehender erörtern.

Er betrifft die Frage der protestantischen Kirchenverfassung in Bayern. Sie vor Anderen herauszugreifen, erscheint mir gerade jetzt um dessentwillen angezeigt, weil in diesem Jahre wiederum eine Generalsynode der vereinigten Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth zusammentreten wird und wahrscheinlich mit Bezug hierauf auch die jüngste Tagesliteratur (s. Allg. Z. B. Nr. 162, 163, 166, 167 u. f.) in sehr beachtenswerthen Beiträgen dieser Frage sich bemächtigte.

Ich kann nicht finden, daß Thudichum wahres Verständniß für die Bedürfnisse der protestantischen Kirche Bayerns bekundet hat. Dies geht namentlich aus einem

S. 337 zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Principe, das mir in diametralem Widerspruche mit protestantischen Verfassungsgrundsätzen überhaupt zu stehen scheint, hervor. Es ist bekannt, daß am 19. Oktober 1873 die Generalsynode einen die Kirchenverfassung betreffenden Beschluß faßte, daß dieser aber nicht die Begutachtung des Kirchenregiments erhielt, daß ferner im Juli 1874 ein protestantischer Geistlicher und Landtagsabgeordneter die Königl. Staatsregierung über ihre Stellung zu jenem Synodalbeschlusse interpellirte, und daß endlich in Beantwortung dieser Interpellation der Kultusminister am 13. Juli 1874 gleichfalls seine ablehnende Haltung demselben gegenüber erklärte. „In der That" — sagt nun der Verfasser unter Bezugnahme auf die angeführten Vorgänge a. a. O. — „haben die protestantischen Gemeinden bisher gegen die hierarchischen Uebergriffe des von der Kirche selbst ganz unabhängigen, fast ganz aus Geistlichen bestehenden Oberkonsistoriums öfters ihren Schutz beim Kultusminister gefunden, der durch die protestantischen Mitglieder der Abgeordnetenkammer über die Wünsche der Bevölkerung bessere und sicherere Auskunft erhalten kann, als durch Erklärungen einer Generalsynode, in welcher die Gemeinden nicht zum Worte kommen und die der Präsident des Oberkonsistoriums leitet und zügelt."

Neigung und Beruf, für das derzeitige Oberkonsistorium eine Lanze zu brechen, gehen mir nun zwar vollständig ab. Aber im Interesse der Wahrheit muß doch Protest gegen die Auffassung, als ob das Regiment desselben nur eine fortgesetzte Kette „hierarchischer Uebergriffe" in die Rechte der Gemeinden darstelle, eingelegt werden. Im Gegentheil überwiegen die Unterlassungssünden des gegenwärtigen Oberkonsistoriums weitaus seine Begehungssünden. Nicht seine Thätigkeit, sondern seine Unthätigkeit bildet dermalen einen gerechten Grund der Beschwerde. Die „hierarchischen Uebergriffe" gehören bereits einer ziemlich fernen Vergangenheit an; und ebensowenig ist mir bekannt, daß in letzterer Zeit von irgend welcher Seite ein recursus ab abusu gegen Beschwerungen durch das Oberkonsistorium erhoben und für begründet erachtet worden wäre, oder daß gar ganze Kirchengemeinden unter die schützenden Fittige des Kultusministers zu fliehen Anlaß gehabt hätten. Diese Anklage hätte billigerweise näher substantiirt werden müssen; anderenfalls versagt das Buch für Lehrzwecke in so allgemein gehaltenen Raisonnements vollständig seinen Dienst. In gleicher Weise muß ich widersprechen, daß dem Oberkonsistorialpräsidenten verfassungsmäßig ein Recht, die Generalsynoden zu „zügeln" zustehe, und dagegen behaupten, daß bei der würdevollen und pflichtgemäßen Haltung der letzteren auch niemals eine Veranlassung zum „Zügeln" gegeben war. Das Bild ist schon um dessentwillen vollkommen verfehlt, weil, wenn die Generalsynoden getadelt werden wollten, dies nicht sowohl um ihrer „Zügellosigkeit", als vielmehr um ihrer allzugroßen Zurückhaltung, Bescheidenheit und Selbstverläugnung willen gethan werden müßte.

Dies näher zu verfolgen liegt indessen hier außerhalb des Zwecks. Derselbe ist vielmehr, die allgemeinen falschen Principien, welche in der voraufgeführten Behauptung Thudichum's ausgesprochen sind, zu widersprechen und zu widerlegen: die Principien nämlich,

1) daß der Landtag der richtige und „bessere" Ort zur Darlegung der Bedürfnisse der protestantischen Kirche sei; und
2) daß Zweck und Grundgedanke der Synodalverfassung in dem Anspruche, „die Gemeinden zum Worte kommen" zu lassen, richtig wiedergegeben sei.

Den ersten Punkt habe ich mit besonderer Beziehung auf Bayern, den zweiten nach allgemein protestantischen Verfassungsgrundsätzen überhaupt zu erörtern.

Als fundamentale Mängel der protestantischen Kirchenverfassung Bayerns sind — von den synodalen Einrichtungen zunächst ganz abgesehen — allgemein anerkannt die unselbständige Stellung des Oberkonsistoriums gegenüber dem Kultusministerium, die unrichtige Ausscheidung der beiderseitigen Kompetenzen und namentlich die Art und Weise der Ausübung des landesherrlichen Episkopates durch den katholischen Landesfürsten. Diese Mängel auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung (d. h. durch die gemeinsame Beschlußfassung von Kirchenregiment und Generalsynode unter Königl. Sanktion des Summus episcopus) zu beseitigen, ist die protestantische Kirche in Bayern behindert durch den den Kammern verfassungsmäßig zustehenden Antheil am kirchlichen Gesetzgebungsrecht. Sehr häufig wird nun von der ganz seltsamen Voraussetzung ausgegangen, der ursprüngliche Zweck der Einverleibung des zweiten Anhanges

der zweiten Beilage in die Verfassungsurkunde sei eben der gewesen, die Kirche in ihrem Gesetzgebungsrechte über die Verfassung zu beengen und dieses den Staatsgesetzgebungsfaktoren auszuliefern. Aber nichts ist dem Schöpfer des Ediktes und der Verfassungsurkunde ferner gelegen. Eine Erinnerung an die Vorgänge in den Jahren 1817 und 1818 muß dies für jeden Unbefangenen in überzeugender Weise darthun. Die Spitze des Konkordats war gegen den Protestantismus gerichtet. Neben den Stipulationen des Art. 1 konnte es keine gleichberechtigte zweite Kirchengesellschaft im Staate mehr geben. Die Erhebung des Konkordates zum Staatsgesetz im Sinne der Kurie und so, wie dessen vorletzter Artikel es forderte, war gleichbedeutend mit Herabdrückung der protestantischen Kirche zu einer Privatkirchengesellschaft. Kein Wunder, daß in zahllosen Vorstellungen an den König die Bitte ausgesprochen wurde, die Existenz auch der protestantischen Landeskirche nach dem Rechtsbestande der Konstitution vom 1. Mai 1808, des Ediktes vom 24. März 1809 und der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 durch ein Staatsgesetz sicher zu stellen! Von dieser Rücksicht geleitet stellte ebenso das durch einen protestantischen Oberkirchenrath erstattete officielle Gutachten vom 24. Januar 1818 als unumgänglich nothwendig die Forderung auf, durch ein Staatsgesetz die Verhältnisse der protestantischen Kirche mit einer feierlichen Garantie zu versehen; und dies nicht nur gegen Eingriffe der katholischen Kirche, sondern auch gegen Verletzungen späterer Regenten und ihrer ersten Beamten; denn nur die durch ein Staatsgesetz begründete Garantie reiche über den Wechsel der Zeiten und Menschen hinaus. Nur in diesem Sinne also wurde die Normirung der protestantischen Kirchenverfassung in einem Staats- und zwar Staatsverfassungsgesetze von allen Protestanten ausdrücklich gefordert; nur in diesem Sinne wurde die Sicherstellung derselben in der bevorstehenden Reichsverfassung wenige Monate darnach durch Königl. Erklärung vom 12. März 1818 ausdrücklich verheißen; und nur in diesem Sinne endlich wurde sie am 26. Mai 1818 gegeben, d. h. das Edikt als zweiter Anhang der zweiten Beilage der Verfassungsurkunde als integrirender Bestandtheil einverleibt.

Es leuchtet ein, welchen unermeßlichen Werth damals diese Einverleibung des Ediktes effektiv für die protestantische Kirche haben mußte! Was man aber beim Uebergang aus dem Absolutismus in einen geregelten Konstitutionalismus als ein werthvolles Geschenk sich dringend erbeten und dankbarst angenommen hatte, mußte nach und nach in eben dem Maße als eine drückende Last empfunden werden, als — einerseits die Stellung der protestantischen Kirche selbst sich mehr und mehr befestigte, und mit dem Uebergange des paritätischen Princips in Fleisch und Blut des Staatskörpers jenes Bedürfniß nach besonderer Sicherstellung gegen Eingriffe der katholischen Kirche in Wegfall kam; andererseits aber innerhalb der protestantischen Kirche, namentlich aber auch von Seiten des vorgesetzten Staatsministeriums in Folge unwissenschaftlicher, engherziger, zeitweise sogar tendenziöser Verbalinterpretation und Handhabung des Ediktes das lebendigste Bedürfniß nach authentischer Auslegung, nach Ergänzungen oder Aenderungen sich geltend machte. Die Sicherstellung durch Staatsgesetz erwies sich als zu theuer erkauft. Das Opfer war eine völlige Hingabe an den Staat gewesen. Nunmehr konnten Veränderungen des bestehenden Rechts nur noch unter Mitwirkung der zu einem Staatsverfassungsgesetze erforderlichen Faktoren, der politischen Repräsentativversammlungen vorgenommen werden. Versammlungen, deren Aufgaben der Natur der Sache nach weit von den Lebensbedürfnissen einer Kirche, wie der protestantischen, abliegen, zusammengesetzt aus den Angehörigen verschiedener Konfessionen, in ihrer Majorität bis jetzt wenigstens bestehend aus principiellen Gegnern des Protestantismus, solche Versammlungen sollten nun über die interna, namentlich die Verfassung der Kirche, zu deren Glück oder Unglück, je nach den Anschauungen einer Zweidrittelmajorität das entscheidende Wort zu sprechen haben! Durch dieses widernatürliche Verhältniß war eine Weiterentwickelung im kirchlichen Sinne ausgeschlossen; um seinetwillen hatte man lieber bis jetzt auf eine solche verzichtet, weil ein bloßes Verhandeln über die protestantische Kirchenverfassungsfrage vor den Kammern wie ein Zugeständniß klingen muß, als ob die protestantische Kirche in Bayern in der That nur ein reines Staatsinstitut sei; jenes widernatürliche Verhältniß zu beseitigen war endlich das leider fruchtlos gebliebene Bemühen der Generalsynoden von 1849 und 1873 gewesen; und gleichwohl, — oder vielmehr von seinem Standpunkte aus wohl eben deshalb glaubt nun Thudichum neuerdings die Abgeordnetenkammer als das zuständige Forum für die Entscheidung

der protestantischen Kirchenverfassungsfrage anpreisen zu sollen! Diese den wahren Bedürfnissen der protestantischen Landeskirche Bayerns direkt entgegenlaufende Zumuthung berührt sich freilich im Grunde wiederum mit jener anderen Meinung Thudichum's, als ob die Kirche ihr Recht ausschließlich und allein vom Staate empfangen und von Staates Gnaden besitzen dürfe!

Eine zweite Einwendung bezieht sich auf den im Zusammenhange mit dem Vorigen ausgesprochenen Vorwurf, daß in der bayerischen Generalsynode „die Gemeinden nicht zum Worte kommen" können. Damit ist aber überhaupt der Grundgedanke der Synodalverfassung ganz irrig bestimmt. Gewiß sind die evangelischen Synoden Vertretungen der evangelischen Gemeinden. Aber in diesen Synoden soll keineswegs ein bestimmter Procentsatz der Mehrheit der zur Kirchengesellschaft gehörigen Gemeindeglieder vertreten sein, sondern allein diejenige Mehr- oder Minderheit, deren kirchliche Gesinnung eine nach menschlicher Berechnung sichere Gewähr dafür bietet, daß ihre Beschlüsse auch der kirchlichen Lehre, d. h. eben dem wahren Willen der Kirche entsprechend sein werden. Vorläufig hat die evangelische Kirche ihrem aus der heiligen Schrift geschöpften Glaubensinhalt in den Bekenntnißschriften einen bestimmten Ausdruck gegeben, der insolange und insoweit, als nicht ein Widerspruch mit der Quelle selbst nachgewiesen ist, neben und unter dieser Anerkennung zu beanspruchen berechtigt ist. Die verschiedenartigen Versuche nun, welche die Geschichte der Synodalverfassung aufzuweisen hat, um für den Ausdruck des wahren Willens der Kirche den richtigen Wahlmodus zu den Synoden zu finden, lehren, daß hierfür jedes System mehr oder minder mangelhaft bleibt. Am schlechtesten ist das direkte Wahlsystem, das in seiner Anwendung auf Kirchensynoden nicht die gleichen Empfehlungsgründe wie bei den politischen Volksvertretungen für sich geltend machen kann, das zur Majoritätsherrschaft in der Kirche und damit zum Umsturz des positiven Glaubensgrundes führt, und das endlich, von noch anderen Regelwidrigkeiten abgesehen, ein kirchliches Interesse und eine kirchliche Erkenntnißreife in den Gemeinden voraussetzt, welche leider thatsächlich nicht vorhanden sind. Um also im gegebenen Falle die Qualität einer Synodalvertretung nach evangelischen Verfassungsgrundsätzen bestreiten zu können, ist das thema probandum nicht, daß die Gemeinden darin nicht „zum Worte kommen", d. h. daß der bei der Wahl betheiligte Procentsatz nicht den Mehrheitswillen in den Gemeinden zum Ausdrucke bringen konnte, sondern daß die wirklich zum Worte gekommenen Gemeindeglieder nicht den wahren Willen der Kirche zum Ausdrucke zu bringen vermochten!

Daß dies bezüglich Bayerns der Fall gewesen sei, vermochte Thudichum nicht zu erweisen, und ich halte daher seinen Angriff auf die bayerische und evangelische Synodalverfassung für vollständig mißlungen. Der in Bayern gegenwärtig bestehende Wahlmodus ist weit entfernt davon, ein vollendeter zu sein; aber er entspricht in der Erweiterung der Königl. Entschließung vom 20. September 1871 dem evangelisch kirchlichen Bedürfnisse. Sollten übrigens in dieser Beziehung noch weitere, mit den obigen Grundsätzen verträgliche Koncessionen an das Gemeindeprincip gemacht werden, so würde ich dies als einen wahren Fortschritt auf das Freudigste begrüßen.

Dr. Kahl.

50. Noltemeier (Obergerichtsanwalt), Das Berufsrichterprincip als Grundlage der Gerichtsverfassung, der Straf- und Civilproceßordnung für das Deutsche Reich. Wolfenbüttel 1876.

Das Berufsrichterthum erscheint heutzutage gewöhnlich als Gegensatz des Laienelementes in der Rechtspflege. Das vorliegende Schriftchen, als Beitrag zu dem deutschen Justizgesetzgebungswerke allerdings etwas verspätet, als Kritik dieses letztern und als Vorschlag für die Zukunft immerhin beachtenswerth, stellt das Princip jener Einrichtung einem andern, den Laienrichtern nicht minder feindlichen Grundsatz gegenüber: dem eines rechtsgelehrten Wahlrichterstandes.

Der Verfasser geht von dem Gedanken aus, daß das dermalige System des ständigen Richterpersonals Gefahren für die Rechtspflege und die Rechtsentwicklung in sich birgt, welche durch einzelne Neuerungen der deutschen Gesetzgebung noch gesteigert werden. Dieselben werden begründet durch den Absolutismus, aus welchem das Berufsrichterthum zumeist hervorgegangen ist und dessen Elemente das Volk auch „instinktartig in dem Principe des ständigen Richterthums herauszufühlen scheint"; durch den Verdacht der Abhängigkeit derartiger Richter vom Justizministerium; durch

die Einseitigkeit und Befangenheit, welche die strenge Arbeitstheilung zwischen Richter und Anwalt für ersteren bedingt, indem sie ihn, obwohl er hoch über diesem und den Parteien zu stehen meint, doch nie weiter sehen läßt, als jene ihn sehen lassen wollen; durch die auch die Fortbildung des materiellen Rechts lähmende Specialisirung in den Geschäftszweigen der einzelnen Richter u. a. m.

Die Justizreform beseitigte nun noch manche bisherige Schranke des Richterabsolutismus, welche „Sicherheit gegen Willkür, Parteilichkeit und Irrthum gewährte"; so den Perhorrescenzeid, das Recht der Partei auf gewisse Konstatirungen im Protokoll, das Beschwerderecht gegen sitzungspolizeiliche Maßregelung, die selbständige Anfechtbarkeit der Entscheidung im Kostenpunkte, vor Allem aber die Berufung in Strafsachen. Auf der anderen Seite wurden die richterlichen Befugnisse erweitert bezüglich der Zuziehung Sachverständiger von Amtswegen und der Feststellung von Schadensansprüchen ohne Beweisführung der Parteien.

Die Gewichtigkeit der Bedenken, welche der Verfasser gegen diese „Hinwegräumungen" richtet, ist zum Theil allerdings durch die endgültige Feststellung der Justizgesetze anerkannt worden; zum anderen Theil beruhen dieselben indessen vielfach auf nicht ganz stichhaltigen Voraussetzungen. So verletzt beispielsweise die Zulassung eines in officio angeordneten Sachverständigenbeweises u. E. die Verhandlungsmaxime durchaus nicht; denn die Thätigkeit des Sachverständigen ergänzt ja nur die des Richters; willkürliche Schadensfeststellung durch letzteren findet in der Berufung ihr Korrektiv; der Civilproceßentwurf wollte in § 431, Abs. 3 gewiß nicht „jede Ablehnung wegen Befangenheit ausschließen", was der Verfasser daraus folgert (s. jetzt § 513 d. Ges.). Endlich ist zu berücksichtigen, daß mehrere von den Garantieen, deren Wegfall derselbe beklagt, schon in früheren Proceßordnungen beseitigt waren [1]), mithin den Reichsgesetzgebern für die Bedürfnißfrage praktische Erfahrungen zur Seite standen.

Auch in denjenigen Punkten übrigens, welche die letzteren wenigstens theilweise im Sinne des Verfassers geregelt haben, ist gleichwohl dessen Argumentation bisweilen bedenkenerregend. Wenn z. B. gelegentlich der Berufungsfrage das „moderne Princip der freien Beweiswürdigung" als dasjenige bezeichnet wird, wonach der Richter „keine Rechenschaft darüber zu geben braucht, weshalb er eine Thatsache für wahr erklärt", so entspricht diese Anschauung doch weder den älteren wissenschaftlichen und Legaldefinitionen jenes Principes, noch auch der ratio des Reichsstrafproceßentwurfes; denn dieser hatte in § 216 nur die schriftliche Urtheilsmotivirung im Auge [2]); keineswegs aber wollte er die Ueberflüssigkeit einer kollegialen Erörterung der Beweisgründe behaupten und am allerwenigsten dieselbe aus jenem Princip herleiten. Der dermalige Gesetzestext (§ 266) bringt, wie die Civilproceßordnung (§ 259), die desfallsigen Pflichten des Gerichtes ohnehin zum bestimmten Ausdruck und würde somit selbst den Verfasser befriedigen, wenn dieser nicht — auch von der Jury jenen Rechenschaftsbericht forderte, wie er auch gegen ihren Spruch die Berufung zugelassen sehen möchte!

Die principiellen Bedenken des Verfassers gegen das Berufsrichterthum überhaupt können wir, da sie großentheils Gefühlssache sind, nicht diskutiren. Wohl aber muß das System, welches derselbe an die Stelle von jenem setzen will, kurz erörtert werden. Es besteht im Wesentlichen darin, daß für die Amts- und Landgerichte die sämmtlichen im Landgerichtsbezirk wohnenden Richter und Anwälte, für die Oberlandesgerichte die Mitglieder der zugehörigen Landgerichte durch jährliche Wahl diejenigen aus ihrer Mitte bezeichnen, welche nach einem bestimmten Turnus je drei Monate lang als Richter fungiren sollen; die Reichsrichter, vorerst in ähnlicher Weise, jedoch auf Lebenszeit gewählt, haben das Recht der Kooptation. Das passive Wahlrecht ist u. A. durch das Erforderniß eines gewissen Dienstalters beschränkt, wobei Anwalts- und Richterdienstjahre gleichmäßig zählen.

Abgesehen von verfassungsrechtlichen und administrativen Bedenken erscheint dieses Projekt schon deswegen als praktisch unausführbar, weil der Anwaltstand, selbst wenn er seine Praxis und zum Theil sein Heimwesen jenem dreimonatlichen Richternomadenthum opfern wollte, doch für viele deutsche Staaten [3]) nicht einmal quantitativ ausreichendes Richtermaterial liefern könnte, und weil ihn andererseits eine entsprechende Verlängerung der Sitzungsperioden völlig zu Grunde richten müßte.

---

[1]) Vgl. z. B. zu § 179 Ger.=Verf.=G. u. 94, 135 C.=Pr.=O. die Art. 151, 114 f., 433 der bayer. Proc.=Ordn. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

[2]) Vgl. die Motive zur R.=Str.=Pr.=O. S. 193 fg.

[3]) Siehe die statistischen Nachweise bei Prix, Organisation der Advokatur, Einleitung.

Immerhin ist anzuerkennen, daß die Besetzung der Gerichte mit jungen Leuten, welche mit der Anwaltschaft ganz unbekannt sind, deren Gesichtskreis eben so sehr verengt, wie andererseits die lebenslängliche Anwaltspraxis das Berufsgewissen bisweilen erweitern soll. Die thunlichst häufige Ernennung von Anwälten zu Richtern würde daher der Civiljustiz nicht minder nützen, als der hier und da bereits versuchte Wechsel von Richteramt und Staatsanwaltschaft der Strafrechtspflege.

Dr. Schierlinger.

51. **Dr. Th. R. Schütze**, Das staatsbürgerliche Anklagerecht in Strafsachen. Graz 1876.

Die Frage, ob und in welcher Weise neben der staatsanwaltschaftlichen die private Anklage in Strafsachen einzuführen sei, ist seit Jahrzehnten in Deutschland, namentlich in Preußen, lebhaft erörtert worden. Eine Entscheidung im Wege der Gesetzgebung ist bis jetzt nur bezüglich der Antragsfälle, in Deutschland auch hier lediglich für die Verfolgung von Beleidigung und Körperverletzung erfolgt; der wichtigere Theil der Frage, das Princip des allgemeinen staatsbürgerlichen Anklagerechtes in Officialsachen, ist auch im ersten Entwurf der deutschen Strafproceß-Ordnung gar nicht berührt. Dagegen haben sich mit diesem die Juristentage, namentlich der zwölfte, und einige neuere Arbeiten eingehend beschäftigt. Eine Zusammenfassung und Kritik ihrer Ergebnisse, sowie eine nähere Begründung eigener Vorschläge, welche jener Versammlung vorlagen, gibt Schütze in seiner Grazer Antrittsvorlesung.

Dieselbe bespricht zunächst die verschiedenen älteren und neueren Mittel, mit denen man dem „Anklagemonopol“ der Staatsanwaltschaft zu begegnen gesucht hat. Von diesen ist die theils subsidiäre, theils principale Klage des Verletzten in die österreichische Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1873 übergegangen; für das subsidiäre staatsbürgerliche Anklagerecht hat der zwölfte Juristentag sich ausgesprochen. Der Verfasser gibt dem principalen den Vorzug und begründet diesen zunächst historisch, wobei u. A. die für das ältere deutsche Recht von Gneist geäußerte Meinung einerseits gegen die scharfe Zurückweisung Binding's in Schutz genommen, andererseits auf das in ihr enthaltene Maß des Richtigen zurückgeführt wird. Der modernen Erwägung ferner, daß die Staatsanwaltschaft in erster Reihe zur Strafverfolgung berufen sein müsse, wird entgegengehalten, daß man das Monopol derselben nur durch völlige Freigabe der Konkurrenz beseitigen könne; letztere werde auch jene zur eifrigsten Pflichtübung anspornen; das Resultat werde das gleiche sein wie beim subsidiären Anklagerecht, aber die Angehung des Staatsanwaltes solle nicht durch das Gesetz obligatorisch gemacht werden; Garantieen gegen Mißbrauch der ganzen Einrichtung seien in ausreichendem Maße vorhanden.

Die innere Begründung der letzteren glaubt der Verfasser nicht im Princip der Selbstverwaltung oder im Wesen des Staatsbürgerrechts finden zu müssen, sondern einfach im Interesse der Rechtsordnung und des Strafverfahrens selbst. Hinsichtlich der Bedürfnißfrage aber bescheidet er sich mit dem Hinweis darauf, daß die Lösung anderer Probleme weit dringlicher sei; so namentlich die des jenem verwandten der Antrags- und Privatanklagedelikte (§ 83 des österreichischen Strafgesetz-Entwurfes).

Ein weiterer Grund für die Gesetzgebung, jenes Thema nicht voreilig in Angriff zu nehmen, dürfte der sein, daß die Wissenschaft desselben bei weitem noch nicht mächtig geworden ist. Sind ja doch die historischen Ausgangspunkte auf diesem Felde ebenso bestritten, wie die Hoffnung praktischer Erfolge unsicher ist. Darauf hingewiesen zu haben, ist nicht das geringste Verdienst unseres Autors, dessen lichtvolle Darlegung des dermaligen status causae et controversiae die Lösung jener Frage übrigens auch dann gefördert haben würde, wenn sich damit auch keine so eindringliche Begründung der eigenen Ansichten verbände, wie dies wirklich der Fall ist.

Dr. Schierlinger.

52. **E. Grünwald**, Rechtsgrundsätze der Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe mit Ausnahme der des Reichs-Oberhandelsgerichts auf dem Gebiete des Handelsrechts. Berlin, C. Heymann. 1877.

Der Werth einer Excerpirung von Rechtsgrundsätzen aus gerichtlichen Entscheidungen wird zwar von Manchen bestritten, läßt sich aber, wenn sie nur von kundiger Hand vorgenommen wird und wenn sie den Gebrauch vollständiger Urtheilssammlungen nur erleichtern, nicht ersetzen will, kaum ganz in Abrede stellen. Ins-

besondere gilt dies für solche Disciplinen, welche, wie das Handelsrecht, der Spruchpraxis einen hervorragenden Platz unter ihren Quellen einräumen.

Die vorliegende Sammlung bildet eine Ergänzung zu zwei Bänden „Rechtsgrundsätze", welche der Verfasser der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes entnommen hatte. Derselbe vereinigt hier den Inhalt einzelner Mittheilungen im „Centralhandelsregister" zu einem systematisch geordneten Ganzen. Daß sich diese Ordnung lediglich an das Handelsgesetzbuch anschließt und die Wechselordnung und andere geschriebene und ungeschriebene Quellen nicht berücksichtigt, ist eine Beschränkung, über die sich mit dem Verfasser nicht rechten läßt; er hätte aber, um konsequent zu sein, u. E. auch die auf Quellen letzterer Art gestützten Entscheidungen übergehen und sie nicht an irgend welchen Artikel des Handelsgesetzbuchs anknüpfen sollen, der mit jenen bisweilen nicht einmal ein Schlagwort gemein hat. So werden zu Art. 16, der von der Wahl der Firma handelt, Urtheile angeführt, welche sich mit der Rechtswirksamkeit eines mit unvollständiger Firmenbezeichnung oder mit der Unterschrift eines Prokuristen ohne den desfalls erforderlichen Zusatz versehenen Wechsels befassen; bei Art. 271 (Abs. 3) wird vom Versicherungsvertrage und dessen Rechtswirkungen gehandelt, dagegen die unzweifelhaft hierher gehörige Kasuistik des Begriffes „Handelsgeschäfte" bei Art. 4 untergebracht, u. A. m. Indessen werden die hieraus für den praktischen Gebrauch der Sammlung sich ergebenden Unzuträglichkeiten wohl durch das beigegebene Register gemindert.

Ein günstiges Urtheil über die Art und Weise, in welcher die Rechtssätze aus den einzelnen Entscheidungen abgeleitet wurden, liegt schon in der Anerkennung, mit welcher die Kritik s. Z. dem handelsrechtlichen „Repertorium" unseres Autors begegnet ist. Als Ergänzung dieses letzteren, sowie als Beitrag an Material zu künftigen wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiete des deutschen Handelsrechtes ist die gegenwärtige Sammlung jedenfalls von um so größerem Nutzen, weil sie überall neben der zu Grunde liegenden Entscheidung auch die übereinstimmenden Urtheile anderer Gerichte und die neueste Literatur der betr. Fragen anführt.

Dr. Schierlinger.

B. Zeitschriften.

53. **Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart,** unter ständiger Mitwirkung der Mitglieder der Wiener juristischen Fakultät herausgegeben von Dr. C. S. Grünhut, ord. Professor an der Universität Wien. Vierter Band. 1877. Wien, bei Alfred Hölder.

Das bisher erschienene 1. und 2. Heft enthalten zwei größere staatsrechtliche Abhandlungen. Die eine, eine Fortsetzung zum vorigen Bande bildende, ist die von Dr. A. Merkel, ord. Professor in Straßburg: „Ueber den Begriff der Entwickelung in seiner Anwendung auf Recht und Gesellschaft", und zwar „II. Die historische Ansicht". Wir glauben ein paar besonders bezeichnende Stellen ausheben zu sollen. Merkel sagt (S. 16): „Die sorgfältigen Detailstudien, welche sich unter dem Einflusse der historischen Ansicht in den letzten Decennien über so viele Gebiete ausgebreitet haben, bestätigen in ihren Resultaten die Annahme einer vielseitigen Bedingtheit aller eingewurzelten Institutionen. Sie haben die Aufmerksamkeit für die Besonderheiten der bei den einzelnen Völkern sich findenden socialen und politischen Gebilde und zugleich damit die Aufmerksamkeit für die eigenthümlichen äußeren und inneren Voraussetzungen ihres Bestandes geschärft. — Während man auf Seiten der Repräsentanten des Naturrechts geneigt war, nur dasjenige als wahrhaft berechtigt anzuerkennen, was sich als Bestandtheil einer universellen Gesetzgebung, als für alle Völker und allezeit giltig denken lasse, zeigen die Vertreter der historischen Richtung häufig eine Vorliebe gerade für jene gesellschaftlichen Gebilde, welche mit dem Boden, auf dem sie entstanden sind, unlösbar verwachsen zu sein scheinen, und sind im Allgemeinen geneigt, eine solche Unlösbarkeit derartiger Gebilde von ihrem Entstehungsorte von vornherein anzunehmen." Das Naturrecht und das historische Recht, oder vielmehr die „historische Ansicht" stellt M. am Schlusse des gegenwärtigen Aufsatzes (S. 20) mit folgenden Gedanken sich gegenüber: „Während das Naturrecht in dem politischen Leben, dem freiheitlichen Geiste entsprechend, wel-

cher es hervorgebracht hat, Fermente für eine Entwickelung in progressistischem Sinne geliefert hat, erscheint es in Beziehung auf Rechtsstudium und Rechtswissenschaft eher als ein Element der Trägheit. — Die historische Ansicht hingegen hat umgekehrt im politischen Leben einen wesentlich konservativen Charakter und ihre vornehmsten Repräsentanten haben ihren politischen Einfluß auch im Sinne der konservativen Interessen geübt. Gleichwohl ist mit ihr in die Wissenschaft ein bedeutsames Element der Bewegung gekommen, das jeder Verknöcherung und jedem definitiven Abschluß sich entgegensetzt. Denn eine solche Auffassung schließt jeden Dogmatismus und jede Beruhigung bei einem System von mehr oder minder sorgfältig bestimmten und in Zusammenhang unter einander gebrachten Begriffen aus."

Eine höchst bedeutende, sehr ausführliche, lebendig und frisch geschriebene, aber allerdings auch von einer gewissen Schärfe und Leidenschaftlichkeit nicht freie Arbeit liefert Dr. Hermann Rösler, ord. Professor zu Rostock, im 2. Hefte (S. 201—352) mit dem Aufsatze: „Der österreichische Verwaltungsgerichtshof nach dem Gesetze vom 22. Oktober 1875". Wir können natürlich nur dem Hauptgedankengange folgen. „Es liegt in der Natur der Sache (heißt es in der Einleitung u. a.), daß in Hinsicht der reinen und strengen Rechtsanwendung die sich selbst überlassene Verwaltung leicht auf Klippen und Hindernisse stößt, die den Gerichten unbekannt sind. Nicht nur, daß das Recht, mit dem die Gerichte zu thun haben, meist von der Gesetzgebung und Wissenschaft weitaus vollständiger durchgearbeitet und zu leichterer Anwendung präparirt wird, als das Recht, welches in der Verwaltung zu handhaben ist, daß ersteres regelmäßig in der Hauptsache codificirt ist, dagegen letzteres nicht; sondern es liegt auch in der inneren Natur der Verwaltung ein Moment, welches der strengen und klaren Rechtsanwendung Schranken zu setzen geeignet ist. — Fiat justitia et pereat mundus ist der Wahlspruch des Richters. In der Verwaltung heißt es: fiat justitia ne pereat mundus. — Zum Rechte an sich tritt in der Verwaltung auf tausend und tausend Punkten stets noch die den Thatsachen unterworfene administrative Erwägung hinzu. In dem Gewirre dieses thatsächlichen Bemühens entschlüpft nun leicht der Faden des Rechtes auch festen und geübten Händen, die Rechtsansicht wird elastischer und geschmeidiger, um der Sprödigkeit der Thatsachen angepaßt zu werden." Es wird hierauf mit sehr lebhaften Farben die Gefahr geschildert, daß hierdurch einerseits die Verwaltung im Volke den Kredit verliert und wirklich schlechter wird, während andererseits die Justiz in gesteigertem Hochmuth und in Einseitigkeit verharrt. Beides gleich zu beklagen. „Es ist daher ein großer Fortschritt, wenn in einem Staate ein Rechtsverfahren begründet wird, durch welches eine strengere Beobachtung des Rechtes in der Verwaltung herbeigeführt werden soll." Ob nun aber ein bloßer Verwaltungsgerichtshof errichtet werden solle, welcher von Fall zu Fall Rechtsverletzungen der Verwaltungsbehörden aufzuheben und jene Behörden zur strengeren Beobachtung des geltenden Rechtes in den einzelnen Proceßfällen anzuhalten habe, oder ein Staatsrath nach dem Muster des französischen Conseil d'état, hält Rösler für eine noch nicht vollständig entschiedene Frage. Wenn er aber auch persönlich noch immer für die letztere Alternative ist, so erkennt er doch an, daß dieser Standpunkt von Vielen nicht getheilt werde und daß unter Umständen, wie solche z. B. in Oesterreich gegeben sind, ein Verwaltungsgerichtshof das einzig Mögliche und Erstrebenswerthe sei. Mit der österreichischen Institution ist er in allen wesentlichen Punkten einverstanden und räumt ihr den Vorzug vor neueren analogen Einrichtungen in mehreren Staaten des Deutschen Reiches ein. — Nachdem R. hierauf die allgemeinen geschichtlichen Principien erörtert hat, unterzieht er die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den großen Kulturstaaten Frankreich (S. 224), England (S. 229), dann in den deutschen Staaten einer allgemeinen Betrachtung. Was Deutschland betrifft, wird zunächst die frühere Zeit beleuchtet, wo die ganze Judicatur in Verwaltungssachen noch in der Hand der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden allein lag und wo die Verwaltung überhaupt sich in einem „Zustande des Kleinregierens mit mechanischem Aktendienst und gehäufter Vielschreiberei befand, welcher die »Büreaukratie« in den Augen der Nation in Verruf gebracht hat". Es ist sodann in neuester Zeit (so fährt R. fort) eine Bewegung aufgetreten, welche eine Reform der Verwaltung hauptsächlich in zwei Richtungen erstrebt, einmal durch Herstellung einer selbständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und sodann durch Einführung des Princips der Selbstverwaltung mittelst Herbeiziehung des Laienelementes zu den Geschäften

der Verwaltung (S. 234). Die Durchführung der Reform nach beiden Richtungen geschah in **Preußen** durch die neueste Verwaltungsorganisation (Kreis=, Bezirks= und Provinzialordnung). Was die Verwaltungsgerichtsbarkeit betrifft, so ließ sich Preußen nicht an der Herstellung eines Verwaltungsgerichtshofes genügen, sondern glaubte eine principielle Scheidung von bloßen Verwaltungssachen und von Verwaltungsrechtssachen durchführen zu können. Demgemäß wurde auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit von der eigentlichen Verwaltung getrennt und besonderen, von unten auf in drei Instanzen kollegialisch organisirten Verwaltungsgerichten mittelst eines kontradiktorischen Streitverfahrens zugewiesen. Genauere, höchst casuistische, aber gleichwohl nicht entfernt ausreichende Vorschriften über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden einerseits und der Verwaltungsgerichtsbehörden andererseits sind durch ein Gesetz vom 26. Juli 1876 getroffen worden. — Rösler ist auf diese ganze preußische Verwaltungsreform sehr schlimm zu sprechen und ergeht sich in einer theilweise sehr geharnischten Kritik (S. 235 ff.). Uebrigens ist Rösler offenbar wenn nicht ein Feind, so doch jedenfalls kein Freund aller Selbstverwaltung und gehört zu Jenen, welche eine Herübernahme englischer Einrichtungen überhaupt für unthunlich halten. Sein Urtheil faßt er schließlich in folgenden Sätzen zusammen (S. 252): „Diese preußische Gesetzgebung ist jedenfalls keine mustergültige und kann als ein nachahmenswerther Fortschritt im deutschen Rechtsleben nicht empfohlen werden; eine Anwendung richtiger Principien oder auch nur die konsequente Durchführung bestimmter, fester Principien wird Niemand darin erblicken. Allerdings befand sich die preußische Gesetzgebung auf besonders schwierigem Boden; der unglückliche Versuch, Centralisation und Decentralisation, Berufs= und Laienbehörden, die Freiheit der centralen öffentlichen und politischen Interessenverwaltung mit Selbstverwaltung und Jurisdiktion des Volkes zu einer einheitlichen Schöpfung zu verschmelzen, war zu gewagt, als daß er nicht die bedenklichsten Gegensätze, Widersprüche, Lücken und Unklarheiten hätte hervorrufen müssen. Es ist zu hoffen, daß man in Deutschland einsehen wird, daß ein Weiterschreiten auf diesem Wege unmöglich ist. Aehnliche Einrichtungen wie in Preußen sind zwar früher schon in **Baden** (Verwaltungsgesetz vom 5. Okt. 1863), neuerdings auch in **Hessen** (Verwaltungsgesetz vom 12. Juli 1874; Gesetz vom 11. Jan. 1875, betr. das oberste Verwaltungsgericht) und theilweise auch im Königreich **Sachsen** (Gesetze vom 21. und 22. April 1873) getroffen worden." Was das übrige Deutschland angeht, so fällt Rösler über die hier eingeführten administrativen Organisationen noch ein strengeres Urtheil: „Abgesehen von ihrer Buntscheckigkeit (sagt er S. 253 Anm.) ruhen sie nicht auf wissenschaftlichen Ergebnissen, sondern sind das Produkt eines der Wissenschaft abgewendeten grobsinnlichen und dünkelhaften Empirismus, der seine Nahrung aus Schlagworten und Tagestendenzen zieht und der Wissenschaft höchstens gestatten will, sich zu Gunsten seiner Experimente der Strenge ihrer Begriffe zu entäußern." — Wir glauben nicht ausdrücklich hervorheben zu müssen, daß wir hiermit lediglich die Gedanken des Herrn Verfassers referiren wollen, ohne damit ein Einverständniß unsererseits auszusprechen. — Die **nähere Beurtheilung des österreichischen Gesetzes** leitet Rösler damit ein, daß er den Zusammenhang mit der bisherigen Rechts= und Verfassungsentwickelung in Oesterreich schildert (S. 253 ff.). Als die entscheidenden Bestimmungen des Gesetzes selbst bezeichnet er sodann (S. 270) folgende: „Die oberste Jurisdiktion in Verwaltungssachen wird von einem einzigen Gerichtshofe geübt. Dieser Gerichtshof ist durchweg ein Kassationshof. Die Jurisdiktion desselben ist eine generelle und erstreckt sich auf alle Verwaltungsrechtssachen, die nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind. Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung als die Organe der Landes=, Bezirks= und Gemeindeverwaltung (S. 273). Die Zuständigkeit ist also ausgeschlossen in allen Sachen der freien Verwaltung. Als solche „reine Verwaltungssachen" sind zu betrachten alle, in welchen entweder die Verwaltung, ohne Beziehung auf ein Gesetz, nach freier Entschließung kraft der ihr zustehenden diskretionären Regierungsgewalt handelt (z. B. Abschluß von Staatsverträgen, diplomatische Abmachungen, Erlaß von Verordnungen), oder in welchen die Ausführung bestehender Gesetze ihrem freien Ermessen überlassen ist. — Eine Sache kann

also niemals schon dadurch allein zur Verwaltungsrechtssache werden, daß ein Gesetz verletzt erscheint, sondern nur dadurch, daß ein der Verwaltung angehörendes Recht einer Person verletzt ist. (S. 284.) — Dem obersten Gerichtshofe des Reiches jedoch sind von den Verwaltungsrechtssachen die Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte vorbehalten, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen ist (S. 295). Rösler fügt nicht nur allen voraufgeführten Bestimmungen, sondern auch allen übrigen Vorschriften des Gesetzes, insbesondere auch denen über das Verfahren (S. 321 ff.) sehr ausführliche Erläuterungen bei, so daß in der Abhandlung ein voller Kommentar des Gesetzes erblickt werden kann. Wir können darauf nicht eingehen. — An den Schluß (S. 350) hat Rösler die Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen. Derselbe besteht aus einem Präsidenten, mehreren Senatspräsidenten und der entsprechenden Zahl von Räthen, welche in Rang und Bezügen den Präsidenten, Senatspräsidenten und Räthen des obersten Gerichtshofes des Reiches gleichstehen. Sämmtliche Mitglieder sind wirkliche Richter im vollen rechtlichen Sinne des Wortes. Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen des Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (über Unabsetzbarkeit ꝛc.) Anwendung. Insoweit ist Rösler mit diesen Bestimmungen durchaus einverstanden. Nun finden sich aber im Gesetze noch folgende Bestimmungen: „Wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes muß die Qualifikation zum Richteramt haben." — „Von den den einzelnen Senaten beigegebenen Räthen muß wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualifikation zum Richteramte haben, entnommen werden." Hiermit ist der Herr Verfasser in keiner Weise einverstanden. Derselbe geht davon aus, Verwaltung und Justiz seien etwas durchaus Verschiedenes, ebenso auch das durch die Verwaltung zu handhabende Recht durchaus verschieden von dem durch die Justiz zu handhabenden. Dem Richter als solchen liege daher das Verwaltungsrecht ferne. Ueberdies sei aber speciell in Deutschland die Entwickelung der Verwaltung eine solche gewesen, daß sie alles Vertrauen bei dem Volke eingebüßt habe; während auf der anderen Seite die Justiz, welcher sich dieses Vertrauen aus Opposition gegen die Verwaltung ausschließlich zuwendete, hochmüthig geworden sei und die ganze Verwaltung über die Achsel anzusehen pflege. So kam es, daß das Verwaltungsrecht nicht nur problematisch wurde, sondern für den Juristen eigentlich gar nicht vorhanden ist. Abgesehen aber von solcher Mißachtung des Verwaltungsrechtes sei der deutsche Richter vermöge seiner romanistischen Bildung nicht einmal befähigt, Verwaltungssachen zu entscheiden, da er sich auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes nicht von den römischen, überwiegend durch privatrechtliche Gesichtspunkte beeinflußten Anschauungen zu trennen vermöge. Nach diesen Prämissen, welche sich schon in der Einleitung (S. 203 f.) finden, müßte also der oberste Verwaltungsgerichtshof mit gewesenen Verwaltungsbeamten und nicht mit Justizbeamten besetzt werden. Davon war auch, wie Rösler ausdrücklich anerkennt (S. 351), die österreichische Regierung in ihrem Entwurfe ausgegangen.

„Die durch die Volksvertretung eingefügten obigen Sätze sind (so lautet das am Schlusse des Aufsatzes niedergelegte Urtheil) von dem bekannten, leider nur zu sehr verbreiteten Vorurtheil diktirt, als wäre die volle Kenntniß, Sicherheit und Unabhängigkeit des Rechtes nur bei der Justiz zu finden, und als wären nicht etwa Justiz und Verwaltung, sondern Recht und Verwaltung Gegensätze. Die Regierung hat in der Person des Ministers Dr. Unger in der Debatte des Herrenhauses (23. Januar 1875) dieses Vorurtheil zur Genüge widerlegt, jedoch der Einschaltung jener Sätze aus dem anerkennenswerthen Grunde zugestimmt, damit, nachdem einmal jenes Vorurtheil öffentlich geäußert sei, das Vertrauen in diesen obersten Verwaltungsgerichtshof nicht beeinträchtigt werde. Ich kann jedoch meine Meinung nicht verhehlen, daß die Einschaltung jener Sätze besser unterblieben wäre. Von einem anderen Redner des Herrenhauses wurde bereits auf Inkonvenienzen hingewiesen. Mehr als eine bloße Inkonvenienz ist es jedoch, daß dadurch zwei Klassen von obersten Verwaltungsrichtern geschaffen werden, von denen die eine im Voraus vor der Oeffentlichkeit ein Mißtrauensvotum erhalten hat, während die andere allein als vollgiltig und vertrauenswürdig angesehen wird. Auch ist es inkonsequent, den Schein zu erwecken, als sei nur die Hälfte der Mitglieder wirklich qualificirt. Ich sage, den Schein, weil eher das Umgekehrte die Wahrheit ist, daß nämlich die Männer der reinen Justiz, d. h. der Civil- und Strafjustiz, er-

fahrungsgemäß sich wenig für Rechtsentscheidungen in der Verwaltung eignen und dem Recht der Verwaltung, das sie meist nur ganz äußerlich kennen, durch Hereinziehung der Pandektenbegriffe Gewalt anthun. Das bringt einen Mißton in die mit genialer und glücklicher Hand geschaffene Harmonie des Werkes, und gehört zu den Ueberbleibseln einer Periode, die mit der Schöpfung eines Verwaltungsgerichtshofes für immer abgeschlossen hinter uns liegen sollte."

So schließt Rösler seinen Aufsatz. Wir haben nur noch die Notiz (S. 351, Anm.) beizufügen, daß die gleiche Bestimmung, welche Rösler so energisch bekämpft, sich gleichmäßig auch im preußischen Gesetze vom 3. Juli 1875 und im hessischen Gesetze vom 11. Januar 1875 findet. Bezold.

54. **Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht mit besonderer Rücksicht auf Bayern.** Herausgegeben von L. Hauser, Appellationsgerichtsrath im Justizministerium in München. Dritter Jahrgang. 1876. Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung.

Obwohl sich diese gediegene Zeitschrift zunächst nur mit Privatrecht befaßt, glauben wir gleichwohl in Rücksicht auf Tragweite und Konnexität mit staatsrechtlichen Fragen den im dritten Jahrgang (1876) enthaltenen Artikel des Kammerpräsidenten Petersen, „Die wesentlichen Formen der Eheschließung und die Folgen ihrer Nichtbeachtung", sowie die aus der Feder des Herausgebers stammenden „Bemerkungen zur Rechtsanwendung in Betreff der Ehescheidung" hervorheben zu sollen. Einen sehr schätzenswerthen Beitrag für die Gesetzgebung liefert Petersen durch einen großen Aufsatz: „Der Code Napoléon und das deutsche Civilgesetzbuch". Der Abdruck desselben hat schon im ersten Jahrgang der Zeitschrift begonnen und ist im zweiten fortgesetzt worden. Der vorliegende dritte Jahrgang enthält den wichtigen Abschnitt: „Von dem Vermögen der Ehegatten". Bezold.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

55. **C. L., Kurze Bemerkungen zum Entwurf eines deutschen Patentgesetzes.** Berlin. F. Dümmler's Verlag.

Unter diesem Titel spricht ein Chemiker mit Rücksicht auf den chemisch-technischen Standpunkt seine Ansicht über den Patentgesetzentwurf aus. Verf. huldigt im Allgemeinen der Meinung, daß Patente, weil sie den Erfindungsgeist anregen, nützlich und, sofern sie den Erfinder belohnen, auch gerecht sind, verhehlt aber andererseits nicht, daß ein im Schutze der Erfindung zu weit gehendes Patentgesetz ebenso ungerecht sein, wie belästigend und schädigend auf die Industrie wirken kann. Daher müsse das Patentgesetz zwischen den beiden entgegengesetzten Richtungen, dem unbedingten Patentschutz und der Patentlosigkeit, vermitteln und sowohl dem Erfinder eine dem wahren Werth seiner Leistung ungefähr entsprechende, für die gewünschte Anregung des Erfindungsgeistes genügende Belohnung in Aussicht stellen, als andererseits die Industrie vor größerer Belästigung schützen, als sie zwar mit einigen Opfern, aber immer noch mit Leichtigkeit zu tragen vermag. Der einseitige Schutz des Erfinders im englischen Patentgesetze, der ebenso einseitige der Freiheit der Industrie im bisherigen preußischen Verfahren bilde den Grund der Unzufriedenheit mit den beiden Systemen; je mehr man aber den einfachen Vorschriften der Gerechtigkeit folge: den Erfinder eben nur für seine eigenen Leistungen zu belohnen und das Publikum im Genuß ihm zustehender Rechte zu belassen, um so mehr bewege man sich in den richtigen Grenzen des Patentgesetzes.

Von diesen Gesichtspunkten aus untersucht Verfasser zunächst den billigerweise dem Erfinder zukommenden Anspruch auf Belohnung. Indem er zeigt, daß ein gut Theil vom endlichen Erfolge des Erfinders auf die von seinen Vorgängern herrührenden, nicht patentirten und nicht patentfähigen Vorarbeiten fällt, welche bereits vor der Erfindung Gemeingut des Publikums waren, folgert er, daß dem Erfinder

fast nie ein so großer Lohn zukommt, als es nach dem Werth der Erfindung zunächst scheinen könnte, vielmehr nur ein solcher, welcher dem von ihm gethanen letzten Schritt zur Verwirklichung der Erfindung entspricht.

Hiermit schließt er sich jedoch keineswegs der weiteren von den Gegnern der Patente gezogenen Folgerung an, daß dem Erfinder nun keine andere Belohnung zukomme, als die, welche sich auf dem gewöhnlichen Wege industrieller Ausbeutung der Erfindung von selbst ergibt. Vielmehr verlangt er, da die technische Gestaltung des Gedankens der Erfindung dem Erfinder einen zusätzlichen Aufwand an geistigen und materiellen Mitteln auferlegt, welcher die Vorarbeiten meist nicht gleicherweise trifft, und da ferner das Publikum ein bedeutendes Interesse an der Beendigung und technischen Gestaltung einer Erfindung, sowie an ihrer rückhaltslosen Mittheilung wegen des sich hieraus ergebenden volkswirthschaftlichen Vortheils hat, für den Erfinder eine mit dem Nutzen seiner Erfindung im Verhältniß stehende und vom Publikum zu bestreitende Prämie. Die an die letztere geknüpften Bedingungen und Einschränkungen würden am geeignetsten erreicht, indem man ihr die Form eines zeitweiligen Monopols für den Erfinder gäbe. Weil dem so dem Erfinder gewährten Vortheil eine Benachtheiligung des Publikums durch die zeitweise Nichtbenutzung der Erfindung entspräche, sei das Patent einerseits Nationalbelohnung, andererseits Nationalbesteuerung, und aus dieser Doppelnatur der Patente folge: 1) daß für werthlose Erfindungen, da sie kein Aequivalent für die stets unbequeme Beschränkung des Publikums bieten, Patente nicht ertheilt werden dürfen. — System der Vorprüfung. 2) Daß die durch das Monopol gewährte Belohnung eine mäßige und beschränkte sein müsse. Letztere lasse sich am besten durch eine angemessene Patentdauer abgrenzen.

Hierauf betrachtet Verfasser das englische und das preußische Patentverfahren eingehender, weil beide bei dem vorliegenden Entwurfe in Betracht kommen und auch in gewissem Gegensatze zu einander stehen, insofern das englische wesentlich auf dem Anmeldeverfahren, d. h. der Patentirung jeder angemeldeten Erfindung ohne Prüfung ihres Werthes, das preußische hingegen auf dem Vorprüfungsverfahren, d. h. der Patentirung nur der als neu und eigenthümlich erkannten Erfindungen beruht.

Die Vorzüge des englischen Systems bestehen nach dem Verfasser darin, 1) daß die durch die Veröffentlichung zu allgemeiner Kenntniß gelangenden Erfindungen einen schnelleren Fortschritt der Industrie bewirken, 2) daß dem Erfinder die Umsetzung seiner Erfindung in Handelswerthe und damit häufig die Einführung der Erfindung erleichtert wird, und daß 3) durch die Aussicht auf lohnenden Gewinn ein starker Antrieb zu technischen Verbesserungen gegeben ist.

Diesen Vortheilen stehen jedoch nach dem Verfasser sehr bedeutende Nachtheile gegenüber. Sie folgen zum Theil daraus, daß die durch das englische Gesetz in Aussicht gestellte Belohnung (vierzehnjährige Patentdauer &c.) im Verhältniß zur Erfindung meist zu groß ist, und daß eine Beschränkung der Patentzahl (wegen mangelnder Vorprüfung) fehlt. Von den so entnommenen 4—5000 Patenten jährlich ist der größte Theil technisch geradezu absurd, stört aber trotz seines baldigen Falles doch die freie Bewegung der Industrie; ein anderer Theil geht geradezu auf Beraubung vorhandener Patentinhaber oder darauf aus, einzelne Industriezweige zu belästigen; ein dritter endlich bildet gewissermaßen eine zusätzliche Besteuerung der Patentinhaber, insofern dieselben genöthigt sind, ihr Patent aus Sorge, es zu verlieren, fortdauernd neu zu ergänzen. Außer der auch von englischen Industriellen vielfach beklagten Störung der Industrie folgt hieraus ein widerwärtiger, mit den eigenthümlichsten Resultaten und nicht immer reinen Waffen geführter Patentstreit, der häufig den wahren Erfinder zu Gunsten eines unberufenen Eindringlings schädigt. Jedoch ist dieser Kampf ein naturnothwendiges Korrektiv für das durch das englische Patentgesetz geschaffene Uebermaß von Patenten.

Bei der Diskussion der einzelnen Punkte des deutschen Patentgesetzentwurfes gelangt der Verfasser u. A. auch zu folgendem Ergebniß: Der Patenthof muß großartig organisirt werden. Sonst liegt die Gefahr vor, daß er nur eine Umschreibung der bisherigen preußischen technischen Deputation werde, deren Schädlichkeit der Verfasser offenbar auf Grund sehr genauer Sachkenntniß und reicher persönlicher Erfahrung darlegt.

Obgleich die übrigen kritischen Bemerkungen des Verfassers inzwischen durch gesetzliche Regelung der Materie zunächst gegenstandslos geworden sind, verdienen sie

immer noch Beachtung im Hinblick auf die zukünftige Entwickelung des Patentwesens auf einer erweiterten internationalen Basis. Sicher ist, daß die kleine Arbeit zu den besten Gelegenheitsschriften auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung zählt.

— z.

56. **Schriften des Vereins für Socialpolitik.** XIII. Das Verfahren bei Enquêten über sociale Verhältnisse. Drei Gutachten von Dr. G. Embden, Sekretär der Handelskammer in Hamburg, Dr. G. Cohn, Professor in Zürich, Dr. W. Stieda, Docent in Straßburg i. E., nebst einem Anhange nach dem Englischen von J. M. Ludlow. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1877. 8. 64 Seiten.

Die Regierung des Deutschen Reiches hat bekanntlich neuerdings eine Enquête über gewisse deutsche Arbeiterverhältnisse veranstaltet, um sich über die Nothwendigkeit einer etwaigen Revision der deutschen Gewerbeordnung zu informiren. Von vielen Seiten und oft war die Veranstaltung einer Enquête über diese Verhältnisse verlangt worden, und die Reichsregierung hat somit scheinbar einem oft wiederholten, ziemlich allgemeinen Wunsche entsprochen. Wenn nun trotz der großen Mühe, welche diese Aufnahmen verursacht haben, die Regierung keineswegs irgend welchen Dank geerntet hat, so liegt der Grund darin, daß die ganze Aufnahme der Regierung so geplant und ausgeführt wurde, daß sie weder berechtigten Erwartungen noch den Zwecken solcher Aufnahmen entsprechen konnte. Hätte man, statt Fragebogen durch Beamte nach eingezogenen Erkundigungen von zweifelhaftem Werthe ausfüllen zu lassen und auf Grund derselben ein unkontrollirbares Referat von erdrückender Oede und Langeweile zu veröffentlichen, eine besondere Kommission ernannt, welche mündlich Vertretern der verschiedenen Interessen und anderen Sachverständigen Fragen, die sich aus der Sache selbst und dem Verlaufe des Verhöres ergaben, vorgelegt hätte, und sodann die Aussagen dieser Zeugen wortgetreu und den darauf basirten, in jedem Punkte kontrollirbaren Schlußbericht der Kommission veröffentlicht, so würden schwerlich, wie Dr. Embden in seinem Gutachten sagt, „nach Erstattung des Berichtes einer solchen Enquête die jüngsten Debatten im Reichstage haben stattfinden können, ohne daß eine Spur von Einfluß der Resultate der Untersuchung auf die Meinung der Gesetzgeber zum Vorschein gekommen wäre". In der That wurde in der Debatte über die von den verschiedenen Parteien eingebrachten Gewerbeordnungsnovellen die stattgefundene Enquête fast nur erwähnt, um, wie dies von Rickert geschah, zu konstatiren, daß ihr Resultat an einer so bodenlosen Langeweile laborire, daß es auch Männern, die gewohnt sind, mit Ziffern im Budget und ähnlichen Dingen sich zu beschäftigen, kaum möglich sei, sich durch 20 Seiten auf einmal durchzuarbeiten.

Der Verein f. Socialpolitik, dessen Mitglieder stets zu den eifrigsten Fürsprechern für die Veranstaltung gründlicher Enquêten über die deutschen Arbeiterverhältnisse gehörten, hat in Folge dieses unbefriedigenden Ausfalls der Enquête der Reichsregierung auf seiner letzten Generalversammlung im Herbst 1876 in Bremen seinen Vorstand beauftragt, mehrere Sachverständige aufzufordern, Gutachten über die Art und Weise der Veranstaltung von Enquêten abzufassen. Diesem Beschlusse verdankt die vorliegende Gutachtensammlung ihre Entstehung. Und wohl sind manche Gutachtenbände des Vereins umfangreicher als dieser, nach dem Werthe der Abhandlungen aber gehört die vorliegende Schrift zu den besten Veröffentlichungen des Vereins. Wenn der Beschluß der Bremer Versammlung nichts Anderes als das Gutachten des Dr. Embden hervorgerufen hätte, könnte sich der Verein schon dazu Glück wünschen. Referent empfand einen wahren Genuß beim Lesen dieses lichtvollen, in Form und Inhalt gleich vorzüglichen und das Thema theoretisch geradezu abschließenden Aufsatzes. Und in ihrer Art nicht minder rühmenswerth sind die übrigen Aufsätze der Schrift, welche die Richtigkeit der Ausführungen des Dr. Embden mittelst englischer und französischer Erfahrungen gewissermaßen belegen. Professor Gustav Cohn in Zürich zeigt unter Zugrundelegung der Art und Weise, wie in England Enquêten veranstaltet werden, wie sociale Thatsachen untersucht werden müssen, und kommt dabei ziemlich zu denselben, nur vielleicht auf manche Einzelheiten mehr eingehenden, übrigens höchst berechtigten Forderungen. Dr. Stieda ferner gibt einen werthvollen Bericht über die in Frankreich stattgehabten Enquêten. Und hieran hat die Redaktion auf Anrathen des Referenten eine Abhandlung von John Malcolm Ludlow, über die Untersuchung von Gewerbestreitigkeiten und die dem Zeugniß der Arbeitgeber und Arbeiter zukommende Glaubwürdigkeit, gereiht. Diese Abhandlung hat allerdings in

erster Linie weniger Enquêten vor Augen, welche von einem gesetzlich dazu autorisirten Faktor angeordnet werden, sondern die Untersuchung von Gewerbestreitigkeiten seitens Privater. Auch geht sie von der langjährigen persönlichen Erfahrung über englische Arbeitgeber und Arbeiter des um die Entwickelung der englischen Arbeiterfrage hochverdienten Verfassers aus. Allein abgesehen davon, daß, was einzelne Gewerbestreitigkeiten angeht, die richtige Veranstaltung einer Privatuntersuchung, als der häufigeren und leichteren, nicht minder wichtig ist, als die der amtlichen Enquête: viele Fingerzeige, welche der Verfasser auf Grund seiner Erfahrungen zu geben im Stande ist, sind von gleicher Wichtigkeit für die amtliche wie für die private Untersuchung, und nur wenige der vom Verfasser aufgestellten Sätze dürften nur für England, nicht auch für Deutschland Geltung beanspruchen können.

L. Brentano.

57. **Wanderlager und Waarenauktionen in der Lausitz.** Ergebnisse einer Enquête der Gewerbekammer Zittau. Datirt: Zittau, den 24. April 1877.

Zu den lebhaftesten Klagen der deutschen Gewerbetreibenden gehören die über den durch Wanderlager und Wanderauktionen verursachten Schaden. An den Reichstag gelangten in seiner vorletzten Session zu wiederholtem Male darauf bezügliche Petitionen, und zum ersten Male ging der Reichstag nicht über dieselben zur Tagesordnung über, sondern beschloß auf den Antrag Ackermann's, die Petitionen dem Reichskanzler zu überweisen mit dem Ersuchen um Anstellung von Erörterungen darüber, ob und inwieweit den behaupteten Mißständen bei Revision der Gewerbeordnung oder sonst wie im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei. Die sächsische Regierung scheint sich hierauf an die Gewerbekammern ihres Landes um Material bezüglich der Wanderlager gewendet zu haben; und die Zittauer Gewerbekammer sah sich hierdurch zu Erhebungen über Wanderlager und Wanderauktionen veranlaßt, deren Ergebnisse die dem Referenten vorliegende Schrift mittheilt.

Referent hält diese Aufnahme der Zittauer Kammer und ihre Veröffentlichung für äußerst dankenswerth. Die Aufnahme ist mit viel Mühe und Sorgfalt durchgeführt. Auch zweifelt Referent nicht, daß die Ergebnisse der Aufnahme nicht blos für den Bezirk der Zittauer Kammer zutreffend sind, sondern daß eine Aufnahme in anderen Bezirken zu den gleichen oder doch wenig veränderten Ergebnissen geführt haben würde. Und eben darin sieht Referent die allgemeine Bedeutung dieser so sorgfältig durchgeführten Aufnahme. Denn, entgegen den Schlußfolgerungen der vorliegenden Schrift, scheint ihm gerade hierdurch dargethan, daß keine Veranlassung zu einer principiellen Aenderung der bestehenden Gesetzgebung über Wanderlager und Wanderauktionen vorliege.

Allerdings sind die in der vorliegenden Schrift angeführten Beispiele von Uebervortheilungen des Publikums durch Wanderlager und Wanderauktionen zum Theil haarsträubender Art. Allein zweierlei Erwägungen kann man sich beim Lesen derselben doch nicht entschlagen.

Die eine dieser Erwägungen ist die, daß alle in der vorliegenden Schrift angeführten Benachtheiligungen des Publikums durch Wanderlager und Wanderauktionen nur möglich sind bei großer, theilweise gleichfalls haarsträubender Dummheit des Publikums, und daß dem entsprechend eine Beseitigung dieser Nachtheile viel sicherer sich erwarten läßt von der zunehmenden Einsicht und von der Förderung von deren Zunahme durch den heutigen Staat, als durch ein Zurückgreifen zu den kaum beseitigten Maßregeln des Polizeistaates. Der Verfasser der vorliegenden Schrift führt selbst Belege hierfür an, indem er hervorhebt, daß die schlimmsten Ausbeutungsgeschäfte durch Wanderlager in der Provinz vorkommen, welche in Preußen den größten Procentsatz der Heerespflichtigen ohne Schulbildung stellt, in Posen. Wenn die größere Schulbildung und die durch dieselbe erleichterte größere Einsicht in anderen Provinzen Uebervortheilungen nicht mehr möglich erscheinen läßt, die in Posen noch möglich sind, so läßt sich von der Zunahme der Schulbildung hoffen, daß sie nicht nur in Posen die Wiederkehr der in Frage stehenden Betrügereien verhindere, sondern auch in den schon vorgeschritteneren Provinzen die Beseitigung der noch vorhandenen Dummgläubigkeit bewirken werde. Wer ein Stück weiße Leinwand zu kaufen beabsichtigt und zwar vernünftiger Weise von dem Verkäufer verlangt, er möge das Stück offenlegen, damit die Qualität auch im Innern des festgeschnürten Stückes festgestellt werde, sich aber durch die Erklärung des Verkäufers beruhigen

läßt, daß die Waare durch das Oeffnen unscheinbar werde und sich die Qualität ja schon an der äußeren Lage erkennen lasse, der verdient es, daß er später zu Hause entdeckt, daß der innere Theil des Stückes nur aus gut appretirter Baumwolle bestand. Für solche Leute ist erlittener Schaden der einzige Lehrmeister. Können sie ohne denselben nicht auf das geistige Niveau gebracht werden, das die heutige Gesetzgebung voraussetzt, so mag der Schaden sie zur nöthigen Klugheit erziehen. So lange sie dabei nicht in moralischer Hinsicht und an Leib und Leben, sondern nur an ihrem Geldbeutel Nachtheile erleiden, liegt kein Grund vor, die Gesetzgebung auf ihr Niveau herabzudrücken.

Die zweite dieser Erwägungen ist die, daß alle die Klagen über die Benachtheiligungen des Publikums durch die Wanderlager und Wanderauktionen nicht von Seiten dieser armen Uebervortheilten selbst herrühren, sondern von Seiten Jener, denen Wanderlager und Wanderauktionen Konkurrenz machen. Ein Zeugniß eines Konkurrenten über die Schädigung des Publikums durch einen anderen Konkurrenten kann aber prima facie niemals Vertrauen erwecken. Und dem entsprechend hat man beim Lesen der in vorliegender Schrift gemachten Angaben stets das Gefühl, daß hier nur eine Seite der Sache dargestellt wird. Die vorliegende Schrift gibt selbst zu, daß Wanderlager nicht blos schlechte, sondern mitunter recht gute Waaren, die ohne Rücksicht auf besondere Billigkeit erworben worden sind, sowie gute Waaren, die bei Nothverkäufen besonders billig erstanden worden sind, vertreiben. Daß das Letztere den Konkurrenten nicht angenehm ist, will Referent gern zugeben. Warum aber soll nicht der Konsument den Vortheil von solchen billigen Kaufgelegenheiten haben? In einem Falle weist selbst die vorliegende Schrift die gegen das Hausirwesen vorgebrachte Beschuldigung zurück, daß dasselbe drei Strickermeistern in einer kleinen Stadt in der Lausitz die Möglichkeit genommen habe, von ihrem Gewerbe, das früher 13 Meister am Orte anständig ernährt habe, zu leben. Sie hebt gegenüber dieser Behauptung hervor, daß Aufhebung des Zunftzwanges, Zunahme der Großindustrie, Beschränkung des Absatzes kleiner Orte durch die Ausdehnung der Eisenbahnen in demselben Maße daran schuld sein möchten. Und ebenso deutlich tritt der Brodneid als Hauptgrund der Klagen der Gewerbtreibenden über die Wanderlager in den Klagen über die Wanderauktionen der sächsischen Porcellanmanufaktur zu Meißen hervor. Hier kann der Brodneid doch gewiß nicht mit dem Verkauf von Schwindelwaaren durch diese Auktionen bemäntelt werden. Wenn die Wanderlager und der Hausirhandel bei der heutigen Gewerbefreiheit wirklich überflüssig sind, werden sie von selbst verschwinden, und zwar um so eher, je schlechter die Waare ist, die sie liefern. Wegen angeblicher Schlechtigkeit dieser Waare ihre polizeiliche Beschränkung zu verlangen, sind die seßhaften Gewerbtreibenden erst dann berechtigt, wenn es wirklich außer Zweifel steht, daß ähnliche Betrügereien bei ihnen nicht vorkommen und nicht vorkommen können, ohne daß der betreffende seßhafte Verkäufer sogleich die Kundschaft verliert.

Nur gegen einen Uebelstand, den Hausirer, Wanderlager und Wanderauktionen oft im Gefolge haben, würde Referent gesetzliche Maßregeln für geboten erachten, da die Beseitigung dieses Uebelstandes weder von der Zunahme der Schulbildung noch von der Konkurrenz zu erwarten ist. Dies ist die Verbreitung unsittlicher, auf die Erregung der Sinnlichkeit spekulirender Romane. Allein dem Vorschlage der Zittauer Kammer, die Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen an gewisse Anforderungen der Vertrauenswürdigkeit zu binden, kann Referent auch bezüglich dieses Punktes nicht zustimmen. Die Annahme dieses Vorschlages würde den beregten Uebelstand nicht beseitigen, sondern ihn nur mit obrigkeitlicher Sanktion versehen; sogenannte „Gesinnungstüchtige" würden mit obrigkeitlicher Koncession jene Schandliteratur vertreiben. Besser wäre eine Bestimmung, wonach dem Vertreiber solcher Literatur der Gewerbebetrieb im Umherziehen auf verwaltungsrechtliche Entscheidung hin für die Zukunft verboten werden könnte. Damit wären aber gleichzeitig gleiche Maßregeln gegen den Verkauf solcher Literatur durch seßhafte Gewerbtreibende geboten. L. Brentano.

58. **Dr. Fr. W. Dünkelberg**, Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf, Die Schifffahrtskanäle in ihrer Bedeutung für die Landesmelioration. Bonn, Eduard Weber's Verlag 1877. 12. 122 Seiten.

Ein recht praktisches und zeitgemäßes Büchlein. Veranlassung zu demselben gab die von dem preußischen Abgeordnetenhause an den Handelsminister gerichtete

Aufforderung, einen Generalplan über die in Preußen zu erstellenden wichtigsten Kanallinien vorzulegen. Befürchtend, daß man in maßgebenden Kreisen die Ansicht hege, die Schiffahrtskanäle hätten der Hauptsache nach nur dem Verkehr zu dienen, und daß man darüber die Wichtigkeit derselben für die Zwecke der Landeskultur ganz vergesse, unternimmt es der Verfasser in dem vorliegenden Schriftchen, die öffentliche Meinung über diesen Gegenstand aufzuklären, und hofft dadurch, neben den Interessen des Handels auch denen der Landwirthschaft Berücksichtigung zu verschaffen. Die Frage ist in der That wichtig genug, um eine solche Arbeit freudigst begrüßen zu müssen.

Die Schrift zerfällt in neun Abschnitte; der erste handelt von den Flußregulirungen und der Kanalisirung der Flüsse. Der Verfasser weist hier auf die bekannten Mißerfolge der bisherigen Flußkorrektionen hin und äußert die Ansicht, daß diese vielfach von dem einseitigen Standpunkte der Hydrotekten herrühren; durch die fortwährende Verengerung und Einschränkung des Wasserbettes vergrößerten dieselben nur die Gefahr der Deichbrüche und Ueberschwemmungen, vernachlässigten dagegen die kleineren, den Detritus führenden Zuflüsse, welche die Ströme unschiffbar machen: die Regulirung durch Buhnen und Parallelwerke sei zu verlassen und statt dieser die Kanalisirung der Flüsse oder, wo diese unmöglich, die Erbauung eigener Schiffahrtskanäle zu betreiben.

Im zweiten Abschnitt untersucht nun der Verfasser, wie die letzteren beschaffen sein müßten, um auch den landwirthschaftlichen Interessen dienen zu können; er kommt zu dem durch technisches Material gestützten Resultate, daß die gewöhnlichen Kanäle hierzu nicht ausreichen, daß man vielmehr, „wenn man die Kapacität der neu zu erbauenden Schiffahrtskanäle ernstlich einer Hebung der Landeskultur anpassen wolle, zu ungewöhnlichen Dimensionen nach Wassertiefe, Sohlen- und Spiegelbreite übergehen müsse".

In Deutschland ist diese Verbindung von Bewässerungseinrichtungen mit den Schiffahrtskanälen, wie im dritten Abschnitt ausgeführt wird, vom Emskanal abgesehen, nur bei dem von Vauban wenn auch etwas primitiv angelegten Breuscher Kanal verwirklicht. Ein Musterland in angegebener Richtung ist dagegen Italien, wie der Naviglio Grande, der Cavourkanal, der Kanal von Mailand nach Pavia beweisen. Der Verfasser hat über diese, sowie über die Melioration der Campine in Belgien sehr ausführliche Mittheilungen gemacht.

Sehr interessant ist die Darstellung des vierten Abschnittes über die Melioration der Bocker Haide. Der Verfasser hatte als Mitglied eines besonderen Schiedsgerichts zur Aburtheilung der wegen der Wasservertheilung daselbst entstehenden Streitigkeiten genug Gelegenheit, die technischen und ökonomischen Verhältnisse dieses Unternehmens kennen zu lernen; seine Ansichten über diesen Bewässerungskanal verdienen deshalb besondere Berücksichtigung.

Im fünften Abschnitt beschäftigt sich sodann der Verfasser mit dem Kanalnetz der Zukunft und betont hierbei im Anschluß an Meitzen namentlich die Nothwendigkeit der Erbauung von Kanälen neben den großen Strömen in der norddeutschen Ebene.

Ein origineller Gedanke wird im sechsten Abschnitt entwickelt, indem der Verfasser mit den Schiffahrtskanälen auch das Deichwesen in Verbindung bringt. Dünkelberg ist entschiedener Gegner der Winterdeiche, die im Gegensatze zu den der Landwirthschaft nützlichen Sommerdeichen blos Schutzmittel für die Wohnorte seien. Die Vorzüge beider ließen sich aber vereinigen, wenn man die Bewässerung aus Kanälen an Stelle der unregelmäßig funktionirenden Sommerdeiche eintreten lasse, wogegen die Schiffahrtskanäle selbst als Winterdeiche dienen könnten.

Der siebente Abschnitt, der land- und volkswirthschaftlichen Betrachtungen gewidmet ist, enthält einen nicht minder beachtenswerthen Vorschlag. Dünkelberg gedenkt hier nämlich der Stadtreinigungsfrage: er will, daß man den Inhalt der Kloaken nicht in den Fluß sich ergießen, sondern denselben in den von der Stadt entfernten Schiffahrtskanal aufpumpen und dann durch Bewässerung der Landwirthschaft zu gute kommen lasse. Die Beschaffung von Rieselfeldern, die oft so schwierig, würde dadurch für viele Städte ganz unnöthig werden.

Im achten Abschnitt endlich wirft der Verfasser noch einen Blick auf die finanziellen Gesichtspunkte und in den Schlußbetrachtungen auf die Bedeutung eines vielverzweigten Kanalsystems für die Landesvertheidigung.

Schon diese oberflächliche Skizze wird den Leser überzeugt haben, daß ein gediegener Inhalt in dem Büchlein zu finden ist; er besteht nicht aus von ungefähr hingeworfenen Projekten, sondern die Erörterungen beruhen, wie der Verfasser selbst erklärt, „auf eigenen langjährigen Erfahrungen und unter den verschiedenartigsten klimatischen und Bodenverhältnissen in der Praxis selbst gemachten Studien". Der agitatorische Zweck hat die Sprache des Schriftchens zu einer frischen und lebendigen gestaltet, war aber auch wohl der Grund der vorhandenen Mängel. Zunächst muß in dieser Hinsicht erwähnt werden, daß nicht selten kleine Trugschlüsse unterlaufen oder doch nothwendige Zwischenglieder ausgefallen sind. So wird z. B. gleich in der Einleitung (S. 6) auf einen Vortrag von Prof. Molin bezogen und diesem zufolge für auffallend erklärt, daß das venezianische Gebiet trotz weit günstigerer Wasserverhältnisse nur ein Siebentel soviel Landes als die Lombardei und Piemont bewässere, und daß die Statistik das Räthsel löse, indem sie zeigt, daß beide letzteren viel mehr schiffbare Bewässerungskanäle besitzen. Diese Erklärung kann aber doch nur dann als zutreffend erachtet werden, wenn die Bodenverhältnisse und Wasserbedürfnisse Venetiens ganz die gleichen wie die von Piemont und der Lombardei sind, wofür aber die Belege zu erbringen waren. Ferner scheint dem Referenten, als ob doch hier und da das landwirthschaftliche Interesse zu sehr an die Spitze gestellt, insbesondere aber oft mehr Nachdruck auf den technischen als ökonomischen Effekt gelegt werde. Der erstere wird glänzend geschildert, ob, aber der Nutzen wirklich dem Mehraufwand entspreche, dafür mangelt der Beweis. Die Angaben über die Kosten sind selten oder doch wenig brauchbar; wer in dieser Frage die Kosten zu sehr betont, der gilt dem Verfasser überhaupt für engherzig. Dieser Punkt ist aber der entscheidende, und wird seine Berücksichtigung wohl zu dem Ergebnisse führen, daß für manche Gegend auf Grund der Terrain-, Landwirthschafts-, Industrie- und Handelsverhältnisse ein schiffbarer Bewässerungskanal, in anderen dagegen der billigere, reine Schiffskanal am Platze ist.

Immerhin glaubt Referent die Erwartung aussprechen zu können, daß die Schrift wesentlich zur Klärung und Prüfung dieser hochwichtigen Frage beitragen wird. Dr. G. Schanz.

B. Zeitschriften.

59. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von Bruno Hildebrand und Johannes Conrad. 15. Jahrgang, 1877. I. Band. 2. und 3. Heft.

Die beiden Hefte enthalten die zweite Hälfte einer bereits in diesem Jahrbuche von dem Referenten erwähnten Studie Poschinger's über die Bankgeschichte im Königreich Sachsen. Während die frühere Darlegung dem 17. und 18. Jahrhundert gewidmet war, behandelt der Schlußtheil die Entwickelung im 19. Jahrhundert und ist wegen der modernen, gerade für Sachsen hochwichtigen Verhältnisse, die hier dargestellt werden, besonders interessant; namentlich gilt dies von dem fünften Abschnitt, wo der allerneuesten Phasen der sächsischen Bankgeschichte gedacht und in einem Rückblicke auch eine kritische Umschau und Besprechung der allgemeinen Ergebnisse der Bankinstitute zu geben versucht wird. Es sei uns gestattet, einige die jüngste Periode betreffenden Angaben herauszuheben.

In die Gründungsperiode trat Sachsen mit 13 Banken ein, zur Zeit der Wiener Krisis besaß es 38, im Juli 1876 wieder nur 29 Banken; diejenigen, welche liquidirten, waren alle erst während der Gründerzeit errichtet worden. Ihrer rechtlichen Stellung nach zerfallen die 29 Banken in 2 reine Staatsbanken, 1 Kreis- und 1 Stadtbank, 22 Aktienbanken, 2 landwirthschaftliche Kreditvereine und 1 Kommanditgesellschaft auf Aktien. Ihrer Geschäftsthätigkeit nach sind 4 als Zettelbanken zu bezeichnen, 2 Banken haben einen rein agrarpolitischen Charakter; 3 Institute fördern den Hypothekarkredit, 2 die Bauspekulation; 1 dient den Interessen des Dresdener Viehmarktes; 20 betreiben das eigentliche Bankgeschäft. Am 31. December 1875 betrug das eingezahlte Kapital von 27 Kreditinstituten 143 Millionen und die Summe aller ihrer Aktiva und Passiva 419 Millionen. Diese Zahlen beweisen zur Genüge, daß das Bankwesen in Sachsen eine große Bedeutung hat.

Sehr empfindlich waren die Folgen des Reichsbankgesetzes für Sachsen; freilich war daselbst die Banknotenausgabe auch sehr zersplittert. Gegenüber dem Stande vom 31. Juli 1874 wurde der Betrag der ungedeckten Noten um circa zwei Drittel durch den Einfluß des Reichsgesetzes vermindert; die dadurch entstandene Lücke haben die Noten der Reichsbank ausgefüllt.

Im Hypothekenkreditwesen spielen die Pfandbriefe emittirenden Institute in Sachsen keine hervorragende Rolle. Die Zahl der letzteren (5) ist zwar groß, ihr Wirkungskreis aber gering. Im Allgemeinen erweisen sich die Hypothekenbanken viel leistungsfähiger als die auf Gegenseitigkeit gegründeten Institute. Die Einrichtung der Regierungskommissäre zur Ueberwachung dieser Kreditanstalten hat sich wie anderwärts so auch in Sachsen nicht bewährt, und zwar aus dem Grunde, weil denselben die banktechnische Durchbildung zu fehlen pflegt. Der nur zu bekannte Fall der sächsischen Hypothekenbank in Leipzig hat das klar bewiesen. Die Kontingentirung der Pfandbriefe läßt Manches in Sachsen zu wünschen übrig. Bedeutende Konkurrenz machen den Pfandbriefinstituten daselbst die Sparkassen, indem dieselben 68 Proc ihrer beträchtlichen Aktiven hypothekarisch anlegen.

Die ganze Arbeit hätte noch gewonnen, wenn am Schluß eine zusammenfassende, übersichtliche Statistik über das Gebahren der verschiedenen Institute in den einzelnen Jahren beigefügt worden wäre.

Von den Miscellen verdient besonders genannt zu werden eine sehr fleißige Zusammenstellung von M. Neefe über die Statistik der Mehrgeburten. Sie zeichnet sich durch reiche Kombinationen in den Tabellen und sorgfältige Berücksichtigung aller einschlägigen Publikationen aus, welche in diesem Jahrhundert gemacht wurden.

Dr. G. Schanz.

60. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte**, herausgegeben von Julius Faucher. 14. Jahrgang, 1877. I. Band.

Als der interessanteste Aufsatz des vorliegenden Heftes muß eine Betrachtung Hertzka's über die Verwilderung auf dem Gebiete der Nationalökonomie bezeichnet werden. Hertzka beklagt, daß die bis zu gewissem Grade berechtigte Reaktion gegen den „freihändlerischen Dogmatismus" vielfach zu einer ganz absurden Anschauungsweise in nationalökonomischen Dingen, zu einer Verwerfung aller nationalökonomischen Regeln geführt habe. Es sei aber nöthig, in der Kritik des Bestehenden, komme sie von welcher Seite auch immer, die größte Vorsicht walten zu lassen, indem aus der Verwerfung aller Systematik nicht eben die lautersten Interessen Vortheil zögen. An zwei Beispielen will er nun zeigen, wie man gegen dieses Gebot sündige, indem er einmal auf das englische Werk Outlines of an industrial science by David Syme, beziehungsweise auf dessen Besprechung in der Allgemeinen Zeitung, sodann auf die Felix'schen Einwände wider Ricardo's Grundrententheorie (im vorigen Vierteljahrsheft) hinweist. In Bezug auf das erstere hebt Hertzka hervor, daß es unrichtig sei, zu behaupten, die Konkurrenz tauge überhaupt nichts und sei ganz zu verwerfen, weil dieselbe nicht immer gegen Uebervortheilung schütze. Dem Referenten stand leider auch nicht das Original der Syme'schen Schrift, sondern nur der Auszug der Allgemeinen Zeitung zur Verfügung. Soweit aber auf Grund dieser Artikel ein Urtheil möglich ist, hält Referent die Hertzka'schen Ausführungen für nicht ganz zutreffend. Hertzka findet das Konkurrenzprincip richtig, indem er sich unter Konkurrenz stets den wirklich vorhandenen Wettbewerb vorstellt. Allein Syme bekämpft thatsächlich gar nicht ein in diesem Sinne aufgefaßtes Konkurrenzprincip, er kämpft vielmehr, wie aus der Einleitung deutlich hervorgeht, gegen die blos vom Eigennutz beherrschte, durch keinerlei Schranken eingeengte Konkurrenz. Diese so gefaßte Konkurrenz hält er einer „Ordnung bedürftig", und zwar aus zwei Gründen, einmal weil sie zum Monopol führt, sodann sehr leicht entsittlichend wirkt. Die logischen Fehler, auf die Hertzka Syme gegenüber hindeutet, sind in Folge dieser Verwechselung meist nur scheinbar vorhanden. Geradezu ungerecht dürfte aber Hertzka werden, wenn er dem Engländer sogar den Vorwurf macht (S. 134), dieser behaupte (zwar nicht dem „Wort laute, aber dem Sinne" nach), daß die Konkurrenz von Gesetzes wegen beseitigt und das Monopol an ihre Stelle gesetzt werden müsse. Die Syme'sche Schrift bezeichnet gerade im Gegentheil es fortwährend als einen bedauernswerthen Schaden, daß die vom Eigennutz allein beherrschte Konkurrenz so leicht zum Monopol führe, und weist beständig auf die Preissteigerung hin, die in Folge dieser Entwickelung eintrete. Er

sagt an einer Stelle ausdrücklich: „Hiernach zeigt es sich, daß das Princip, von welchem die englische Schule ausging, nämlich der Eigennutz als ausschließliche und allein genügende Bewegungskraft, statt die Konkurrenz zu entwickeln, in letzter Instanz zurückführt zu der Beschränkung und deren schlimmsten Folgen. Auch die Beispiele, die Syme als Belege anführt, fertigt Hertzka wohl etwas zu leichthin ab. Mit der Bezeichnung derselben als „Schauergeschichten" ist Nichts gedient, die Unwahrheit der angeführten Thatsachen hat er aber nicht erwiesen. Ob endlich die Absichten Syme's blos schutzzöllnerische bei der Abfassung der Schrift waren, will Referent dahingestellt sein lassen; die beiden Artikel der Allgemeinen Zeitung enthalten höchstens Spuren schutzzöllnerischer Tendenz.

Vollständig als richtig müssen dagegen anerkannt werden die Hertzka'schen Erörterungen hinsichtlich der Felix'schen Arbeit. Schon im vorigen Hefte dieses Jahrbuchs hat Referent sein Urtheil dahin abgegeben, daß dieselbe eine vollständig verfehlte sei. Hertzka hat jetzt fast jeden Satz der Felix'schen Abhandlung widerlegt — eine Mühe, die er sich wohl hätte ersparen dürfen.

B. Bauer, dessen Darstellung über die Wasserleitungen des alten Rom Referent im vorigen Heft zu erwähnen hatte, beabsichtigt jetzt auch eine kurze Uebersicht der Schwierigkeiten zu geben, mit denen die neueren Großstädte bei der Herbeileitung ihres Trinkwassers zu kämpfen haben; er beginnt mit der „Entstehungsgeschichte der städtischen Wasserwerke Berlins". Der Titel ist etwas ungenau, da eigentlich nur die seit 1867 in Aussicht genommene Erweiterung der Wasserwerke ausführlich behandelt werden.

Auch der nächste Aufsatz gilt der Wasserfrage, wenn auch nach einer anderen Seite. A. v. Studnitz setzt seine Berichte über die Vergiftung der Wasserläufe fort. Die Abhandlung zerfällt in drei Theile; im ersten resumirt Studnitz die Mittheilungen, welche auf seine frühere Einladung ihm aus den verschiedenen deutschen Staaten zugekommen sind; zugleich wiederholt er seine Bitte um Materialienzusendung. Auf die Einzelheiten dieses Theiles einzugehen, würde zu weit führen; nur eines erwähnten Vorschlages der deutschen landwirthschaftlichen Presse sei gedacht. Danach soll für jede Provinz ein Landeskulturrath errichtet werden, welchem die Regelung der Wasserwirthschaft zufallen müßte. In der That dürfte ein solches Organ nothwendig sein; die oben besprochene Schrift von Düntelberg zeigt deutlich genug, daß alle Wasserfragen einer allseitigen Prüfung namentlich vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus bedürfen. Im zweiten Theile knüpft Studnitz an seine früheren Mittheilungen über die Wasserläufe in Großbritannien an und theilt den Wortlaut des neuen Gesetzes über die Verunreinigungen der Wasserläufe seinem Hauptinhalte nach mit. Dasselbe ist wieder ein neuer Beweis, wie ganz andere Anforderungen man in England an die Großindustrie — denn diese wird von dem Gesetze am empfindlichsten betroffen — stellt, als bei uns. Im dritten Abschnitte endlich erinnert Studnitz daran, wie auch bereits in Nordamerika, namentlich in Philadelphia und im Staate Massachusetts, die Vergiftung der Wasserläufe zu einer brennenden Frage geworden sei.

Auch der von der Vierteljahrschrift in letzter Zeit besonders gepflegte Zweig, nämlich die Kulturgeschichte, ist wieder mit einer (wenn auch nicht selbständigen Arbeit) bedacht, indem Dr. E. Wiß aus dem jüngst so viel genannten Werke des greisen Capponi einen größeren Auszug über die volkswirthschaftliche und kulturelle Geschichte von Florenz gibt. In dem vorliegenden Heft ist zunächst die Entwickelung vor der Herrschaft der Medici behandelt. Zu wünschen wäre, daß Wiß bei diesem Referat neben der Dütschke'schen Uebersetzung auch das italienische Original benutzte, da die erstere bekanntermaßen durchaus nicht Anspruch auf große Genauigkeit machen kann. Einige von Wiß als dunkel befundene Stellen zeigen, wenn man das Original vergleicht, daß unser Wunsch gerechtfertigt ist. Dr. G. Schanz.

61. Der Arbeiterfreund, herausgegeben von Victor Böhmert und Rudolf Gneist. 15. Jahrgang, 1877, 1. Heft.

Mit der Ausgabe des neuen Jahrgangs hat der Arbeiterfreund eine neue Aufgabe sich gestellt, über welche Böhmert kurz berichtet. Dieselbe besteht darin, daß in Verbindung mit A. v. Studnitz Böhmert seit Mitte April wöchentlich eine oder zwei Nummern einer „Socialkorrespondenz" herausgibt, welche als Manuskript für Zeitungsredaktionen zu dienen bestimmt ist. Der Zweck ist, auf dem Socialgebiet

„kürzere, populär gehaltene Artikel über allgemein wichtige Fragen den Zeitungen rasch zuzuführen, die Forschungen der Gelehrten und die Tabellen der Statistiker in kleine Münze umzuwandeln, falsche Thatsachen zu berichtigen, Irrthümer zu widerlegen, begründete Klagen unparteiisch zu prüfen und eine durchaus objektive Berichterstattung über den Gang und die Ziele und Haupthülfsmittel der socialistischen Bewegung zu liefern". Auf diese Weise hofft der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen die richtige Erkenntniß der socialen Dinge vorbereiten zu helfen. Gegenüber den großen socialdemokratischen Agitationen ist ein solches Unternehmen höchst zeitgemäß.

Einen beachtenswerthen Beitrag zur Lehrlingsfrage hat P. Chr. Hansen geliefert. Der Verfasser ist durchaus kein Freund von Staatshülfe. Nach seiner Ansicht ist überhaupt nicht so sehr eine gesetzliche Regelung der Lehrlingsverhältnisse nothwendig, als vielmehr erstens eine andere höhere Anschauung innerhalb des Arbeitgeberstandes über die Stellung eines Vorgesetzten und Lehrers, zweitens ein Zusammenschluß aller tüchtigen Elemente des selbständigen Handwerkerstandes, welcher den Grund zu einer gedeihlichen Neuordnung der Zustände selbst legen soll. Zur Exemplifikation solcher beginnenden Bestrebungen erzählt nun Hansen, wie so oft, Etwas aus Dänemark. Daselbst bildete sich zunächst in Kopenhagen unter den Handwerksmeistern im November 1874 ein „Verein für Ausbildung der Lehrlinge in Handwerk und Industrie", der in der Folge immer mehr an Ausdehnung gewann und gegenwärtig etwa 1400 Mitglieder umfaßt. Die Organisation hat im Großen und Ganzen, wie dem Referenten dünkt, sehr viel Aehnlichkeit mit den 1863 in Frankreich vorgeschlagenen Sociétés de patronage. Auch bei dem Verein der dänischen Meister besteht die Aufgabe, den Abschluß des Lehrvertrages und den Inhalt seiner Bestimmungen zu überwachen, den Fortbildungsunterricht zu fördern, für ausgelernte Lehrlinge Stellen zu vermitteln, durch Schiedsgerichte etwaige Streitigkeiten beizulegen. Die ergriffenen Maßnahmen sind sicher geeignet, einzelnen Uebelständen des Lehrlingswesens zu begegnen; ob sie aber die Lehrlingsfrage wirklich lösen werden, darf füglich bezweifelt werden. Genau betrachtet, bezweckt die ganze Organisation, wenigstens nach der bisherigen Tendenz, doch nicht viel Anderes, als wieder ein strenges Kontraktverhältniß zwischen Lehrling und Meister herbeizuführen unter gleichzeitiger Festhaltung der bisherigen Werkstattlehre; für den gesetzlichen Zwang ist nur ein anderes, durch die Vereinigung gegebenes Zwangsmittel eingetreten. Die übrigen Zwecke, die verfolgt werden sollen, wie die Förderung größerer Schulbildung, sind mehr oder weniger nebensächlich. Es ist nun aber durchaus nicht erwiesen, ob die größere Sicherung des Lehrkontrakts neben Beibehaltung der Werkstattlehre der geringen technischen Ausbildung der Lehrlinge abhelfe.

Das einzige Land, aus welchem uns entsprechende Erfahrungen vorliegen, ist Frankreich. Dieselben sprechen aber gegen diese Art der Lösung, wie kürzlich in vier sehr zu beachtenden Artikeln der Frankfurter Zeitung (Nr. 87, 90, 93, 94) dargelegt worden ist. Referent bezweifelt aber auch noch aus einem andern Grunde den Erfolg; die ganze Organisation macht nämlich fast den Eindruck, als ob es bei derselben mehr auf die Beschaffung jugendlicher Arbeiter, als auf eine sichere Ausbildung der Lehrlinge abgesehen sei; darauf weisen schon die vier Bestimmungen hin, welche in jedem Lehrkontrakte ausdrücklich enthalten sein müssen und dahin lauten: a) daß der Lehrling während der Lehrzeit vom Arbeitgeber einen näher zu bestimmenden Wochenlohn bekommt; b) daß der Arbeitgeber außer dem Lohne in eine von dem Vereinsvorstande genehmigte Spar- oder Versorgungskasse wöchentlich 16 Oere einzahlt — eine Einlage, deren Gesammtsumme dem Lehrlinge nach absolvirter Lehrzeit übergeben wird —, sowie 4 Oere, welche als Prämien und Reiseunterstützungen Verwendung finden; c) daß der Arbeitgeber auf seine Kosten während der ganzen Lehrzeit den Lehrling in einer vom Vereinsvorstande anerkannten Krankenkasse hält (10 Oere wöchentlich); d) daß sowohl der Arbeitgeber wie der Lehrling bezw. dessen Eltern oder Vormund bei Klagen oder Differenzen einem von der Direktion sowie der Repräsentantschaft eingesetzten Schiedsgericht unterworfen sind. Wiederholt wird ferner erwähnt, daß der Verein der starken Nachfrage nach Lehrlingen nur schwer genügen konnte. Der Vermittlung dieses Bedarfs scheint der Verein zum großen Theil auch seine Ausdehnung verdankt zu haben; endlich ist zu bemerken, daß der Verein nur denjenigen Lehrlingen eigentlichen technischen Unterricht zu verschaffen sucht, welche freiwillig darum nachsuchen. Die außerhalb des Vereins stehende

Handwerkerschule stellt dem Verein 25 Freistellen zur Verfügung – eine Zahl, welche gegenüber der großen Masse von Lehrlingen gewiß sehr gering erscheint.

Unseres Erachtens müßte der Verein, um seine Aufgabe zu erfüllen, vor Allem die Gründung eines Netzes von Unterrichtsanstalten zur professionellen Ausbildung betreiben und dadurch die der heutigen Technik der meisten Gewerbe nicht mehr entsprechende Werkstattlehre verdrängen helfen. Nach dieser Richtung hin hat der allerdings jugendliche Verein fast noch Alles zu thun; es muß aber auffallen, daß Hansen, obwohl er gleichfalls in seiner Schlußbetrachtung für Fachschulen plaidirt, diesen Mangel nicht entdeckt hat. Ursache war wohl die Ueberfreude über die in der obigen Organisation hervortretende Selbsthilfe, die in einem so kleinen Land und bei der dominirenden Stellung Kopenhagens freilich eher zu Stande kommen konnte, wie in anderen größeren Staaten.

Ueber den bekannten Pariser Arbeitercongreß im Oktober hat Theodor Morsbach eine geschickte Darstellung gebracht. Bei den acht Punkten der Tagesordnung hat er -- und darauf kam es ja hier hauptsächlich an — das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern verstanden und ebenso treffend kurze Kritik geübt. Es wäre zu wünschen, daß Morsbach über den ebenso interessanten Kongreß der französischen Bäckergesellen im April l. J. ein ähnliches Referat abfaßte.

A. v. Studnitz macht einige Auszüge aus dem Bojanowski'schen Werke „Die englischen Fabrik- und Werkstätten-Gesetze"; ausführlich sind die Beschlüsse vorgeführt, welche die letzte Königl. Kommission (1875) in Betreff der Abänderung der gegenwärtigen Fabrikgesetze gefaßt hat; sie betreffen größtentheils die Arbeitszeit und bekunden das Streben, neben den Interessen der Arbeiter auch den Bedürfnissen des gewerblichen so mannigfaltig gestalteten Betriebes Rechnung zu tragen. Endlich enthält das vorliegende Heft noch einen kleinen Bericht über die Thätigkeit des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart, außerdem die übliche Monatschronik und Bibliographie.

Dr. G. Schanz.

62. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von Dr. Georg Hirth. 1877. Heft 5—9.

Der Inhalt der fünf Hefte läßt sich am besten überblicken, wenn die einzelnen Abhandlungen in drei Abschnitten zusammengefaßt werden.

1. Bearbeitungen deutscher Gesetze. — Hier verdient an erster Stelle erwähnt zu werden eine größere Monographie von Dr. Max Seydel, auf dessen werthvolle reichsrechtliche Arbeiten Referent schon wiederholt Gelegenheit hatte in den Besprechungen dieses Jahrbuchs hinzuweisen. Gegenstand der vorliegenden Studie ist das Reichsarmenrecht. Die Darstellung dieser Materie zerfällt ganz naturgemäß in fünf Paragraphen. Im ersten erörtert Seydel die verfassungsmäßigen Grenzen und die Hauptgrundsätze des Reichsarmenrechts; in diesem Abschnitt findet sich auch eine sehr gelungene auf Grundlage der Verhandlungen des Reichstags versuchte systematische Zusammenfassung der Gründe, welche von der einen Seite für das Princip des Heimathsrechts, von der anderen für das des Unterstützungswohnsitzes vorgebracht wurden. Der § 2 handelt von den Trägern der Unterstützungspflicht, also von den Ortsarmen- und Landarmenverbänden. Im § 3 werden Unterstützungswohnsitz und Landarmuth definirt, sowie die in Frage kommenden Punkte über Verlust und Erwerb derselben des Näheren dargelegt. § 4 verbreitet sich über die Armenunterstützungspflicht, § 5 endlich über das Verfahren in Armenstreitsachen. Da das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz bereits sieben Jahre in Uebung ist, so konnte die dogmatische Bearbeitung desselben von den in dieser Zeit gemachten Erfahrungen und wissenschaftlichen Erörterungen Nutzen ziehen. Der Verfasser hat denn auch das mit anerkennenswerther Sorgfalt gethan. Die von Anderen geäußerten, von der Meinung des Verfassers abweichenden Ansichten werden eingehend besprochen, die einzelnen aufgestellten Sätze meist durch Verweisung auf die von Wohlers herausgegebenen Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen gestützt. Die Arbeit muß als eine ebenso fleißige als gründliche bezeichnet werden.

Unter den Bearbeitungen deutscher Gesetze im weiteren Sinne ist hervorzuheben ein Bericht von Prof. Dr. W. Endemann über „Die Entwickelung der Justizgesetzgebung des Deutschen Reiches vom Jahre 1875 bis zum Schlusse des Jahres 1876" oder richtiger über die gesammte Reichsgesetzgebung in dieser Zeit; denn wenn auch

die Besprechung der bekannten Justizgesetze den Hauptkern der Darstellung bilden, so wird doch, wenn gleich nur kurz, auch der Gesetze, die den übrigen Rechtsgebieten, wie dem Gesellschafts-, Urheber-, Verkehrsrecht, dem des Gewerbewesens &c. angehören, gedacht. Das Ganze ist eine Besprechung in großen Zügen, die geübte Kritik immer nur eine kurz angedeutete. Von Parteirücksichten hat sich der Verfasser ziemlich frei gehalten. Aus der reichen Zahl der kritischen Bemerkungen hebt Referent einige von allgemeinem Interesse heraus. Auf dem Gebiete des Strafrechts betont Endemann die immer stärker hervortretende Tendenz, die Beobachtung von Rechtsvorschriften alsbald durch Strafandrohung zu sichern, während dieselbe oft auch durch andere zweckmäßigere Mittel erreicht werden könne. Bei dem Gesetz über den Schutz der Photographien und über das Urheberrecht an Mustern und Modellen wird der Mangel an Präcision der Bestimmungen getadelt. Bezüglich der Konkurs-, Strafproceßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes stellt Endemann theils mit Rücksicht auf die künftig erfolgenden Gesetze theils aus Gründen, die in der Mangelhaftigkeit der erlassenen liegen, die Wahrscheinlichkeit einer in nicht allzu fernen Zeit nöthigen Revision in Aussicht. Hinsichtlich der Anwaltsordnung äußert der Verfasser die Ansicht, daß, woferne die Freizügigkeit der Anwaltschaft proklamirt werde, auch die des Richterstandes nicht versagt werden könne und nach der Kodifikation des Civilrechts auch der letzte Vorwand dagegen wegfalle. Bedauert wird ferner, daß nicht eine Vorschrift getroffen wurde, wonach auch die Entscheidungsgründe der höchsten Instanz kollegialisch durchberathen und festgestellt werden müssen. Die gleichmäßige Durchführung der Gerichtsverfassung wird stark bezweifelt, da dieselbe den Einzelstaaten ziemlich unbeschränkt überlassen wurde.

Neben diesem ziemlich objektiv gehaltenen Bericht hat der Herausgeber der Annalen auch zwei parteipolitischen Besprechungen der deutschen Justizgesetze Aufnahme gegönnt; es sind dies eine Ansprache des nationalliberalen Centralcomite's an das deutsche Volk und Dr. Völk's „Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses in den Reichsjustizgesetzen“. Erstere macht die einzelnen Fortschritte namhaft, die durch die drei Gesetze erzielt wurden, die Völk'schen Ausführungen versuchen dagegen zu beweisen, daß sogar jeder Kompromißparagraph „eine weitgehende und bahnbrechende Verbesserung“ geschaffen habe und deshalb „jeder mit Freuden zu begrüßen sei“ (!).

2. Künftige Reichsgesetzgebung. — In dem I. Heft dieses Jahrbuchs hatte Referent eines Berichtes über die Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich aus der Feder P. Roth's erwähnt. Jetzt ist er in der Lage auf eine anscheinend amtliche, aus dem Deutschen Reichsanzeiger in die Annalen aufgenommene Uebersicht über den Gang des mit größtem Interesse allseitig verfolgten gesetzgeberischen Unternehmens aufmerksam machen zu können. Der genannte Bericht ist sehr ausführlich und erstreckt sich auf den Stand bis zum Herbst 1876. Im ersten Theil wird die Vorbereitung des Werkes, im zweiten dessen Förderung durch die zur Ausarbeitung des Entwurfs bestellte Kommission besprochen. Wiederholt wird bemerkt, wie außerordentlich nützlich das eingeschlagene Verfahren der Verbindung von Einzel- und Kommissionsarbeit (der letzteren zur Entscheidung beherrschender Principien) bislang sich erwiesen. Die Arbeiten nehmen in Folge dessen einen guten Fortgang, so daß nach Verlauf eines Jahres die einzelnen Entwürfe der Vollendung nahe gebracht sein dürften.

3. Sonstige Aufsätze und Materialien. — Auf dem volkswirthschaftlichen Gebiet ist hier zunächst anzuführen ein Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Deutschen Reich für das Jahr 1876 von dem Mitglied des Reichstags, Dr. Slevogt. Der Verfasser, der schon in einem während des verflossenen Jahres erschienenen Schriftchen „Das Notenrecht der Reichsbank“ ganz wissenschaftliche Ansichten über die Bankpolitik, namentlich in Betreff der Kontingentirungsfrage entwickelt hat, war zur Abfassung dieses Berichtes so recht berufen. Das Jahr 1876 hat eine ganz besondere Bedeutung für die deutsche Bankgeschichte, weil der Einfluß des Bankgesetzes in diesem sich deutlich ausprägen mußte. Wie der Bericht entnehmen läßt, haben denn in Folge des Bankgesetzes 14 Banken mit der Berechtigung zur Ausgabe ungedeckter Noten im Betrag von 22,720,000 Mark auf die Notenausgabe vollständig verzichtet, zwei, nämlich die Braunschweiger und Rostocker Bank trotz mancher Pressionen dem bekannten § 44 des Bankgesetzes sich nicht unterworfen, die übrigen 16 dagegen demselben Genüge geleistet und davon 10

sich noch verpflichtet, ihre gesammte Notenausgabe nie über den Betrag ihres eingezahlten Grundkapitals ausdehnen zu wollen. Weiter kennzeichnet der Bericht den Geldmarkt und das Bankgeschäft von 1876 im Allgemeinen und nimmt zu diesem Behufe auch auf England und Frankreich Rücksicht. Dieser Vergleich ergibt, daß die gegenwärtige Geschäftskrisis nunmehr auch in Frankreich zu Tage zu treten beginnt. Besonders genaue Darstellung wird der Geschäftsentwickelung der Reichsbank zu Theil, wogegen die Privatnotenbanken etwas stiefmütterlich behandelt werden. Ein anderer Reichstagsabgeordneter, Charles Grad, macht werthvolle Angaben auf Grund eigener Einsichtsnahme der Geschäftsbücher zahlreicher Etablissements über den Stand der Arbeitslöhne in Elsaß-Lothringen und zwar zunächst über die Textilindustrie. Grad kommt zu dem Schlußergebniß, daß der Steigerung der Löhne „eine gleichwerthige Vermehrung des Wohlbefindens unter der Arbeiterklasse entspreche" und stützt sich dabei namentlich auf die Thatsache, daß von 1850—1870 die Löhne in den Baumwollfabriken um 45—50 Procente, der Brodpreis (in Straßburg) nur um 6 Procent, der des Ochsenfleisches 1850—1875 um 33 Procent und der des Kalbfleisches um 60 Procent gestiegen seien. Ein solches Resultat muß namentlich bei der Textilindustrie auffallend erscheinen. Es wäre jedoch zu wünschen, daß Grad auch für die übrigen Posten der Arbeiterbudgets — und diese beanspruchen ungefähr die Hälfte des ganzen Lohnes — eine geschichtliche Preisstatistik und zwar aus den Industriebezirken beibrächte; denn erst dann läßt sich die Richtigkeit seiner zuversichtlich ausgesprochenen Behauptung prüfen. In einer populär geschriebenen Abhandlung stellt Dr. G. Hirth Betrachtungen an über die Lebensbedingungen der deutschen Industrie von sonst und jetzt. Die Zeichnung der Verschiedenheit der heutigen und ehemaligen gewerblichen Zustände ist theilweise gelungen; auch sonst enthält der Aufsatz manche treffende Bemerkungen. Im Ganzen dürfte die Anschauung des Verfassers über die gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnisse etwas zu optimistisch sein. Weiter gehört hierher ein der Handelsbeilage zur Allgemeinen Zeitung entnommener Auszug aus dem Sammelwerk der Handelskammerberichte über die Handelsverträge. Die Wünsche der Kammern richten sich mehr auf eine Erleichterung des Exports als auf Abhaltung der auswärtigen Industrie; namentlich gilt dies für die Artikel Blei und Bleiwaaren, Farb-, Harz- und Lackfabrikate, Glas, Kautschuk, Hüte Spiritus, Seidenwaaren, Seifen und Parfümerien, Plüsch und Zink.

Endlich sind hier noch zu erwähnen eine kleine Statistik über Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern (nicht ein Vergleich der Besoldungen in beiden Ländern, wie man vielleicht auf Grund des Titels vermuthen könnte; die Angaben sind vielmehr nach zwei ganz verschiedenen Principien aufgestellt), ferner der Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1876, die Rede Friedberg's über die Aufgaben des Reichsjustizamts, die dem Reichskanzler überreichte Denkschrift des Reichseisenbahnamts über seine Thätigkeit vom September 1873 bis Ende des Jahres 1876, der Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens vom December 1875 bis März 1877, die fünfte Denkschrift des Reichskanzlers vom 11. November 1876 über die Ausführung der Münzgesetzgebung 1875/76, der dritte Bericht der Reichsschuldenkommission, die Zusammenstellung der Antheile sämmtlicher Bundesstaaten an dem Ueberschusse aus dem Reichshaushalt des Jahres 1875, die Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag, die Bemerkungen des Patentschutzvereins zu dem Patentgesetzentwurf des Reichskanzleramts, eine Zusammenstellung der bei Anmeldung von Zeichen zur Erreichung des Markenschutzes zu beobachtenden Förmlichkeiten, endlich eine kurze Statistik über die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 und das definitive Ergebniß der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. December 1875.

Dr. G. Schanz.

III. Ausländische Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

63. **Luigi Casanova.** Del diritto internazionale Lezioni. Terza edizione fatta sulla seconda con introduzione e note copiosissime dell' Avvocato Emilio Brusa. 2 vol. Firenza, Eugenio e Fillippo Camelli 1876.

Casanova's völkerrechtliche Vorlesungen sind vorzugsweise in den letzten Jahren zu wohl verdienter Anerkennung gelangt. Der Verfasser selbst erlebte leider diesen schönen Erfolg seiner Wirksamkeit nicht. Am 8. December 1799 geboren, übernahm er 1837 ein Lehramt an der Universität Genua und starb, nachdem er 1848 die staatsrechtliche Professur ebendaselbst übernommen hatte, schon im Jahre 1853. Seine Verdienste sind um so höher zu veranschlagen, als er zur Zeit seiner Lehrthätigkeit auf staats- und völkerrechtlichem Gebiete wenig Entgegenkommen seitens seiner Landsleute hoffen durfte. Es war die Periode revolutionärer Bewegungen und unfruchtbarer Träumereien, in der er zu lehren hatte. Casanova stand am Ende eines Zeitraums, der mit Lampredi und Azuni begonnen hatte. Es war ihm nicht vergönnt Zeuge des Aufschwunges zu sein, der sich an die glänzenden Namen Mancini's und Mamiani's anknüpft und schon gegenwärtig dahin geführt hat, daß in Italien die völkerrechtlichen Studien eifriger gepflegt werden als in den meisten europäischen Ländern.

Was Casanova vor Anderen auszeichnet ist eine große Vorsicht und Zurückhaltung in der Entwickelung des positiven Völkerrechts. Es ist ihm vornehmlich um die Aufstellung praktischer Normen zu thun. Daher die Vermeidung aller Rhetorik, obschon die Form der Vorlesungen, der er den Stoff anpaßte, zu gelegentlichen oratorischen Ascensionen gleichsam herausforderte. Eben so wenig findet man bei Casanova jene Weitschweifigkeit, die dem Geschmack mancher Italiener besonders zuzusagen scheint. Die Anordnung ist ungekünstelt und einfach.

Der erste Band enthält auf 164 Seiten elf Vorlesungen in nachstehender Reihenfolge: 1) über den Ursprung und die Grundlagen des Völkerrechts; 2) über Zweck und Mittel des Völkerrechts; 3) über den Begriff von Volk und Staat; 4) über die Rechte der Staaten; 5) dauernde und unbedingte Rechte, Recht der Unabhängigkeit; 6) internationales Eigenthum und seine Natur; 7) Gegenstände des internationalen Eigenthums; freie Seeschifffahrt; 8) Eigenthumsmeere und andere Ausnahmen von der Regel; 9) Erwerb des internationalen Eigenthums, Okkupation und Accession; 10) Eigenthumserwerb durch Abtretung; 11) Eigenthumserwerb durch Verjährung 2c. Schon diese Anordnung läßt erkennen, daß die Lehre vom internationalen Eigenthum mit besonderer Vorliebe und Ausführlichkeit vorgetragen wird.

Den größten Theil des ersten Bandes füllt — auf 378 Seiten eine Einleitung des Herausgebers Brusa unter dem Titel: Dell' odierno diritto internazionale publico, studj critici. Ob der Umfang dieser Arbeit über die Grenzen einer Einleitung nicht hinausgehe, könnte allerdings in Frage kommen, wenn man daran festhält, daß ein Herausgeber hinsichtlich der ihm durch eine fremde Arbeit gestellten Aufgabe Selbstentsagung zu üben hat. — Dies Bedenken läßt man indessen gern fallen, wenn man berücksichtigt, daß Brusa (Professor in Modena und bisher wesentlich als kriminalistischer Schriftsteller bekannt) eine Reihe werthvoller kritischer Untersuchungen liefert. Selbige richten sich auf folgende Gegenstände: Besondere Wichtigkeit der völkerrechtlichen Studien, die Schwierigkeiten der völkerrechtlichen Wissenschaft, positives und philosophisches Völkerrecht, Grenzen der Völkerrechtsentwickelung, Literatur, Diplomatie und Lehre des Völkerrechts, die Geschichte als Völkerrechtsquelle, die Eroberung im neueren Völkerrecht, der Begriff des Staates im Zusammenhang mit dem Völkerrecht, die Kodifikation der Völkerrechtsnormen, das Schiedsgericht im Völkerrecht, insbesondere die Alabamafrage, Neutralität und Nichtintervention, die Nationalität. Ueberall bewährt sich Brusa als einen scharfen, streng logischen Denker, der keiner Schwierigkeit aus dem Wege geht und vor keinen Konsequenzen zurückschreckt. Es gibt für ihn keine Zweckmäßigkeitsregeln, keine Anomalien, keine Kompromisse; die wirkliche Gestaltung der Dinge beirrt ihn nirgends in der Aufstellung dessen, was er als ideale Zielpunkte der völkerrechtlichen Entwickelung fordern zu müssen glaubt. Brusa vertritt somit die philosophische Seite der Völkerrechtswissenschaft. Uebrigens zeigt er sowohl in dieser Einleitung als in seinen Noten, die er jeder Vorlesung Casanova's hinzufügte, daß ihm keine wichtigere Arbeit auf völkerrechtlichem Gebiete entgangen ist. Vergleichungsweise am wenigsten sind die Engländer berücksichtigt.

Der zweite Band enthält auf 463 Seiten im Ganzen 27 Vorlesungen, beginnend vom Gesandtschaftsrecht, fortschreitend zum Vertragsrecht und zum Kriegsrecht, woran sich die Rechte der Neutralen schließen. Die letzten acht Vorlesungen handeln von den wichtigsten Lehren des internationalen Privatrechts.

Die Anordnung Casanova's ist nicht immer glücklich. Beispielsweise ist es nicht zu billigen, daß er die Lehre von den Konföderationen, die in der Materie von den

staatlichen Subjekten des Völkerrechts abgehandelt werden sollte, als einen Theil des Staatsvertragsrechts uns vorführt. Solche Mängel verschwinden aber im Verhältniß zur Uebersichtlichkeit des Programms, wie es in seinen Vorlesungen entwickelt ist. Wir können es Brusa nur danken, daß er sich der Mühe unterzog, diese neue Ausgabe Casanova's zu besorgen und durch reichliche Nachträge aus der neuesten Literatur brauchbar erhielt. Im Ganzen ist es kein Vortheil, wenn eine größere Anzahl von Lehrbüchern sich nebeneinander den Rang abzulaufen sucht. Die internationale Wirksamkeit der Völkerrechtsschriftsteller wird durch allzuhäufigen Wechsel der Lehrbücher vielfach beeinträchtigt. Von Hause aus ist es wünschenswerth, daß einzelne leitende Werke möglichst lange brauchbar erhalten werden, indem sie nach dem Tode der Verfasser tüchtige Herausgeber finden. In diesem Sinne hat man sich mit Recht bemüht Vattel, Martens, Klüber zu verjüngen.

Und ebenso bemühen sich die Amerikaner, Wheaton lebensfähig zu erhalten. In dieser so schreibenslustigen Zeit gelangen jüngere Autoren nicht mehr so leicht auf allgemein sichtbare Höhepunkte der literarischen Bekanntschaft wie ehedem. Es ist daher leicht möglich, daß eine Nation ihre im Auslande maßgebenden und angesehenen Namen einbüßt, wenn sie deren völkerrechtliche Werke vorzeitig im Stich läßt. Ein zweibändiges Werk über Völkerrecht, das seine dritte Auflage erlebt hat, findet eine gute Prognose für die Zukunft; wenn Casanova sich seine Stellung als ein in der italienischen Völkerrechtsliteratur wirkender Autor bewährt, so hat an diesem Erfolge Brusa einen wesentlichen Antheil. — v. Holtzendorff.

64. **Hilty**, Ueber die Landesverweisung nach eidgenössischem Recht. (Abdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Rechtspflege. Bd. II, S. 605—634.)

Kaum irgend ein Staat von Europa wird, was die Gestaltung des öffentlichen Rechtes anlangt, für die Bürger des Deutschen Reiches ein größeres Interesse bieten, als die Schweiz. Ihr Beispiel hat unserm Verfassungswerke am meisten genützt; die Betrachtung ihrer bundesrechtlichen Mängel wird uns vielleicht ebenso nützlich sein.

Auf einige von diesen macht ein Vortrag Hilty's aufmerksam, welcher im Juni v. J. vor der Jahresversammlung des schweizerischen Vereines für Straf- und Gefängnißwesen zu Luzern gehalten wurde. Derselbe behandelt nicht nur die Zulässigkeit der richterlichen Gebietsverweisung nach der jetzigen Bundesverfassung, sondern auch andere damit mehr oder minder zusammenhängende Fragen.

Das Hauptthema anlangend, zeigt der Verfasser zunächst an einer Reihe älterer und neuerer Quellenbelege, daß die Verbannung als Haupt- oder Zusatzstrafe oder Strafumwandlung, vielfach auch als politische Maßregel, in der Schweiz von jeher in ausgedehntester Anwendung gestanden habe. Auch die z. Z. geltenden Strafgesetze und -gewohnheiten aller Kantone bis auf etwa sieben haben neben der Gemeindeeingrenzung die Verweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft nicht blos Ausländern, sondern auch Nichtkantons- und bisweilen selbst Kantonsbürgern gegenüber beibehalten. Dem entgegen hat nun die Bundesverfassung zwar die politische Verbannung, z. B. bezüglich des Jesuitenordens, als zulässig anerkannt, die strafrechtliche Verweisung aber ausgeschlossen, und zwar nach des Verfassers Ansicht ohne Unterschied zwischen Kantons- und anderen Schweizerbürgern. Die polizeiliche Wegweisung in Folge von Entzug der Niederlassung — aus kriminellen oder ökonomischen Gründen — ist stehen geblieben. Daß dieser „indirekten Verbannung" u. A. die Armen unterliegen, die Verbrecher unter Umständen nicht und die Unsittlichen gar nicht, wird vom Verfasser schwer getadelt.

Im Anschlusse hieran berührt derselbe nunmehr die eidgenössische Gesetzgebung in Bezug auf Heimathwesen; dann bespricht er die einheitliche Normirung des Strafrechtes, für deren Zustandekommen die Beseitigung der Verbannungsstrafe im Verfassungswege eine neue und bessere Gewähr biete, als die seinerzeit zwischen einzelnen Kantonen gegen die allzu willkürliche Androhung jener Strafe abgeschlossenen „Konkordate". Schließlich werden über den Vollzug der Freiheitsstrafen, dessen akkordweise Uebertragung an fremde Staaten neben der Häufigkeit der Verweisungsstrafe eine rationelle Entwicklung des Gefängnißwesens in vielen Kantonen am meisten gehindert hatte, einige treffende Ausführungen gegeben. Was das Schlußwort als Zweck der Vereine hinstellt: „neben der Belehrung über specielle Punkte . . den Einzelnen in seinen besten Ideen zu bestärken und anzuregen", darf der Vortragende selbst als Erfolg seiner gründlichen Leistung zuversichtlich bezeichnen. Dr. Schierlinger.

———

B. Zeitschriften

65. Annuario legislativo ossia raccolta delle leggi, dei decreti e dei regolamenti del Regno d'Italia, illustrati dai documenti governativi e parlamentari più importanti, compilato da Casorali Luigi etc., Cosenza Vicenzo, de Benedetti Enrico, Lucchini Luigi. Serie II vol. I. Anno 1876. Fascicolo I. Roma. Ufficiò dell' Annuario legislativo 1877.

Das vorliegende erste Heft dieser in zweckmäßiger Weise kommentirten Gesetzgebung eröffnet eine neue Serie, mit einem Dekret vom 4 Januar 1876 beginnend und unter fortlaufenden Nummern von 2898 bis Nummer 2951 reichend. Die letztere enthält das (nach französischem Vorbilde) ergangene Königl. Dekret vom 6. Februar 1876, wodurch zwei Staatspreise von je 3000 Franks für die beiden besten Abhandlungen aus dem Gebiete der Natur- und Staatswissenschaften ausgesetzt werden. Allen Denjenigen, welche der neueren italienischen Gesetzgebung ihre Aufmerksamkeit zuwenden, wird diese, überdies sehr billige Sammlung nützliche Dienste leisten. Der Jahrespreis ist 7 Franks. v. Holtzendorff.

66. Rivista di Giurisprudenza diretta, dell' avvocato G. A. Pugliese. Trani 1876. Fasc. I—XII.

Neben den bereits vorhandenen, mit Geschick und Sorgfalt geleiteten Zeitschriften Italiens, unter denen das von Serafini herausgegebene Archivio Giuridico, Lucchini's Rivista penale, die zu Genua erscheinende Legge und Pessina's Filangieri auch in Deutschland Anerkennung gefunden haben, nimmt Pugliese's zweimonatlich erscheinende Zeitschrift seit 1876 Platz. Anscheinend ist ihre Basis in erster Linie eine territoriale insofern, als die neapolitanische Praxis vorzugsweise Berücksichtigung findet, was so lange, als Italien keinen einheitlichen höchsten Gerichtshof erlangt hat, durchaus berechtigt ist. Im Uebrigen berücksichtigt der Herausgeber die verschiedenen Hauptheile der Rechtspflege gleichmäßig. Theorie und Praxis werden in glücklicher Weise mit einander verbunden. Eine Uebersicht des im ersten Hefte enthaltenen Stoffes läßt die Anlage und den Plan des Unternehmens erkennen: I Neueste Rechtsprechung auf dem Gebiete des Civil- und Strafrechts. II. Historisch-kritische Betrachtungen über die Rechtspflege: 1) Untersuchungen über den Art. 49 des Gesetzes vom 8. Juni 1874, betreffend die Geschworenen und die Verhandlungen vor den Schwurgerichtshöfen (von Pugliese). III. Ueberschau über Streitfragen der gerichtlichen Arzneikunde (von Tammasi). IV. Das neue französische Preßgesetz. V. Ein richterlicher Irrthum. VI. Literaturübersicht.

In ähnlicher Weise ist der Stoff auch für die folgenden Hefte geordnet. Unter Verzichtleistung auf eine nähere Bezeichnung der civilistischen Materien begnüge ich mich damit zu bemerken, daß die wichtigsten neueren Gesetzentwürfe eine kritische Bearbeitung gefunden haben, insbesondere das Strafrecht vielfach Gegenstand wichtiger und eingehender Untersuchungen geworden ist. Unter den staatsrechtlichen Aufsätzen mögen nachstehende hervorgehoben werden: 1) Ueber die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Staates (speciell in Sachen Bassi und Mitella von Pugliese, Heft 2 (S. 158) und Laserra, Heft 3 (S. 288). 2) Ueber die Verhandlungen des italienischen Senates über die Erzwingung des Zeugeneides von Campione, Heft 5 (S. 593). 3) Untersuchungen über die Justizreform in Aegypten, über das Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt (Heft 6, S. 673). 4) Ueber das Begnadigungsrecht von Vigliani (Heft 9, S. 958).

Der erste Jahrgang erreicht den stattlichen Umfang von 1138 Seiten in großem Oktav. Der Vorzug, dessen sich die von Pugliese begründete Zeitschrift rühmen darf, ist ihre Vielseitigkeit, vermöge welcher ein Einblick ermöglicht wird in den wichtigsten Fragen, mit denen jeweilig die Gerichtspraxis, die Doktrin und die Gesetzgebung sich zu beschäftigen haben.

Ob dieser unläugbare Vorzug ausreicht, um der trefflich geleiteten Unternehmung einen dauernden Platz zu sichern neben anderen Zeitschriften, deren Bestreben dahin geht, die thunlichste Vollständigkeit auf einzelnen Gebieten der Rechtspraxis zu erreichen, muß abgewartet werden. Im Allgemeinen scheint es jedoch nach der Zahl und dem Umfang der in Italien erscheinenden juristischen Zeitschriften, als ob der Stand der italienischen Richter, trotz seiner äußerlich bescheidenen Stellung, sich keineswegs mit

bloßen Repertorien, Sammlungen von Entscheidungen oder trocknen Kommentaren begnügt, sondern im engeren Zusammenhange mit der Rechtslehre dem Fortschritte seiner Wissenschaft ein lebendiges Interesse entgegenbringt, während in manchen anderen, wirthschaftlich weiter vorgeschrittenen Ländern die Richter mit dem spärlichen Vorrath von Kenntnissen vorliebnehmen, den sie in ihrer Jugend hastig zusammenrafften, ohne späterhin das Bedürfniß zu empfinden oder die Gelegenheit wahrzunehmen, ihn zu ergänzen. Kein Stand hat im Allgemeinen ein so geringes Interesse für die weitere Fortbildung seiner Fachwissenschaft wie die Masse der Theologen und Juristen, was sich namentlich im Vergleich zu Aerzten und Naturforschern deutlich herausstellt, insofern als diese in zahlreichen wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinen ihre Beobachtungen und Erfahrungen austauschen und diskutiren, während die juristischen Gesellschaften selbst in den größesten Städten es zu keiner bedeutenden und einflußreichen Wirksamkeit im öffentlichen Leben zu bringen vermochten. Aber auch aus der Verbreitung der Zeitschriften rc. würden sich mancherlei Schlußfolgerungen hinsichtlich der wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit der richterlichen Beamten ergeben, wenn man genaue Angaben über derartige Verhältnisse des buchhändlerischen Absatzes erlangen könnte. Unter den Mitarbeitern der von Pugliese herausgegebenen Zeitschrift finden wir nur einen namhaften Theoretiker, nämlich Lombroso aus Pavia, der das Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde vertritt. Weitaus die Mehrzahl Derjenigen, die Pugliese unterstützen, sind Praktiker. Und auch dies erscheint als ein im Allgemeinen der italienischen Rechtspflege höchst günstiges Zeichen. Zum Fortschreiten der Rechtspflege, die keineswegs in ihren Ergebnissen einen Stillstand der Erkenntniß darzustellen hat, gehört, daß die Praxis von kritischem Geiste erhellt bleibt und die Aussprüche der höchsten Gerichtshöfe nicht blos registrirt, sondern überall prüft und freimüthig nach ihrem Werthe untersucht. In diesem freien Geiste der Kritik berichtet die Rivista über die wichtigsten Urtheilssprüche der oberen und höchsten Gerichtshöfe. v. Holtzendorff.

Der Redaktion eingesendete und der Besprechung vorbehaltene Schriften:

Dr. Karl Bücher, Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang. Eisenach 1877. J. Bacmeister.

Dr. phil. Georg M. Calberla, Socialwissenschaftliches. I. Heft. Karl Marx, „Das Kapital“ und der heutige Socialismus. Kritik einiger Fundamentalsätze. Dresden. G. Schönfeld. 1877.

Theodor Kraus, Die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. Mit einem Vorwort von Professor Dr. A. Held. II. Heft. Kritische Bemerkungen. Bonn 1877. E. Strauß.

Dr. Gustav Marchet, Die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung. Weimar 1877. B. F. Voigt.

Rau, Großherzoglicher Steuerrath, Vortrag über die Reform der direkten Steuern, der Kommunal- und Kirchensteuern, sowie der indirekten Abgaben, gehalten in den gemeinschaftlichen Sitzungen des Handelsvereins und des Lokalgewerbevereins zu Darmstadt am 5. und 17. April 1877. Darmstadt, 1877. J. C. Herbert'sche Hofbuchdruckerei.

Dr. Hermann Schmidt, Die Steuerfreiheit des Existenzminimums. Ein Beitrag zur Theorie der Einkommensteuer. Leipzig. Duncker & Humblot. 1877.

Léon Walras Équations de la capitalisation. Lausanne. Imprimerie L. Corbaz et Comp. 1876.

Der neueste italienische Strafgesetzentwurf und die Todesstrafe.

Von

Franz von Holtzendorff.

Unter den neuesten Gesetzgebungsarbeiten verdient eine besondere Beachtung der:

> Progetto del Codice Penale del Regno d'Italia, presentato alla Camera dei Deputati nella tornata del 25 Novembre 1876 dal ministro di grazia e giustizia e dei culti (Mancini) con la relazione ministeriale. Libro Primo. Roma 1877. — und der ihm beigegebene Sunto delle osservazioni e dei pareri della magistratura, delle facoltà di giurisprudenza, dei consigli dell' ordine degli avvocati, delle accademie mediche, dei cultori di medicina legale e psichiatria sugli emendamenti del libro primo del progetto, proposti dalla commissione istituita an decreto 18 maggio 1876, e presieduta dal Ministro Guardasigilli (Mancini). Roma 1877.

Angesichts dieser Materialien möchte man glauben, daß der im vergangenen Frühjahr eingetretene Ministerwechsel den allgemeinen Gang der italienischen Politik weniger beeinflußt habe, als die großen Gesetzgebungsfragen. Kein Mann freilich war so geeignet, den in dieser Richtung zu stellenden Aufgaben auf allen Gebieten des Rechts so vollkommen zu entsprechen, wie Mancini, der unter den Advokaten Italiens unbestritten den ersten Rang einnahm und überdies gleichzeitig als Professor der Rechte an den Universitäten von Turin und nachmals von Rom die Rechtswissenschaft auf weiten Gebieten erforscht hatte, bevor er in das Justizministerium berufen wurde.

Während Italien in anderen Materien des Civilrechts und Processes schnell einheitliche Gesetzbücher erlangte, blieb es in der vergleichungsweise leichteren Kodifikation des Strafrechts durchaus hinter Deutschland zurück. Obwohl schon vor zwölf Jahren, 1865, Mancini in der Deputirtenkammer zu Turin den Antrag auf eine einheitliche Strafgesetzgebung stellte und zur Annahme brachte und bereits im Jahre 1806 durch Königliches

Dekret eine Kommission eingesetzt wurde, mit dem Auftrage, einen Strafgesetzbuchsentwurf auszuarbeiten, obwohl seit 1868 mehrere Entwürfe aufgestellt worden sind, an deren Gestaltung sich die hervorragendsten Kriminalisten betheiligt haben, so war man dennoch bisher nicht weit von der Stelle gekommen. Die Gründe dieses gesetzgeberischen Stillstandes lagen theils in dem schnellen Wechsel der Ministerien, theils in dem Zwiespalt, den bis jetzt die Frage über Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe zwischen Ministerien und Kammern hervorrief. Mit erheblicher Majorität hatte sich am 13. März 1865 auf Mancini's Antrag die Deputirtenkammer gegen die Todesstrafe ausgesprochen, während die Mehrheit des Senats abweichender Meinung war und noch kurz vor Mancini's Amtsantritt, einem vom Minister Vigliani vorgelegten Entwurf zustimmend, die Aufrechterhaltung der Todesstrafe genehmigt hatte. Unter dem oben bezeichneten Titel ist nun gegenwärtig das erste Buch eines verbesserten Strafgesetzentwurfes, der sich auf Vigliani's Projekt in seinem äußerlichen Bau stützt und den allgemeinen Theil der strafrechtlichen Normen regelt, wiederum an die Deputirtenkammer gelangt. Man kann ohne jede Uebertreibung sagen, daß dieser neue Entwurf, dem zahlreiche Gutachten beigegeben sind, die Summe der gegenwärtig vorhandenen Strafrechtswissenschaft auf das Gesetzgebungsgebiet zu verpflanzen bemüht ist. Ganz unabhängig von den rein dogmatischen und strafrechtlichen Interessen, die in der Materie selbst liegen, verdient das jetzt veröffentlichte Gesetzgebungsmaterial das sorgfältige Studium jedes Staatsmannes.

Eine der wichtigsten Fragen der Gegenwart, von deren Lösung die Lebensfähigkeit des heutigen konstitutionellen Apparats abhängt, ist die Vorbereitung der größeren, überhaupt aller wichtigeren Gesetzgebungswerke. In einer Versammlung der sachverständigsten englischen Politiker und Juristen (Law amendment society) wurde kürzlich der Satz verfochten, daß das Parlament eines freien Volkes kein umfassendes Gesetzbuch zu Stande bringen könne, in der Kodifikation vielmehr ein gewisses Kennzeichen der Despotie oder der Diktatur zu finden sei. Und in der That hat sich in Deutschland gezeigt, daß die großen Reichsjustizgesetze des vergangenen Jahres in den gewöhnlichen Formen und ohne die ausnahmsweise zugelassene Mitarbeiterschaft der Reichsjustizkommission nicht möglich gewesen wären. Liegt Italien ernsthaft an einer Erlangung der Strafrechtseinheit, so wird es sich im Hinblick auf die negativ in England und positiv in Deutschland gemachten Erfahrungen sagen müssen, daß die Kammern selbst sich eine gewisse Verzichtleistung in der Berathung der Einzelheiten eines Gesetzbuches überall dann auferlegen können, wenn sie überzeugt sein dürfen, daß im Stadium der Vorbereitung eines Gesetzentwurfes der gesammte Vorrath fachmännischen Wissens erschöpft wurde. Und eben dies ist von dem jetzt vorliegenden Entwurf des italienischen Strafgesetzbuchs zu behaupten.

In weit größerem Umfange, als dies jemals in Deutschland der Fall war, ist neben der Praxis die Theorie bei den Vorarbeiten betheiligt gewesen. Es ist eine eigenthümliche Wahrnehmung, daß die auf dem Gebiet der Politik als praktisch und geschickt gerühmten Italiener bei der Ordnung wichtiger Gesetzgebungsfragen der Rechtswissenschaft weitaus höhere Achtung

und Werthschätzung angedeihen lassen, als manche deutsche Ministerien, die in öffentlichen Parlamentsverhandlungen im sicheren Vertrauen auf ihren eigenen, oft beschränkten Erfahrungskreis die Lehren der Wissenschaft auch noch als unbrauchbare, graue Theorien bezeichneten. Während in der Bundeskommission, deren Aufgabe in der Berathung des norddeutschen Strafgesetzentwurfes bestand, kein einziger Rechtslehrer einen Platz fand, zählte die auf Mancini's Antrag durch Königliches Dekret vom 18. Mai eingesetzte konsultative Kommission zu ihren Mitgliedern die nachstehenden Namen: die Generalprokuratoren Conforti (Florenz) und de Falco (Rom), den Generaladvokaten Le Francesca (Neapel), den Appellationshofspräsidenten Tecchio (Venedig), den Obertribunalsrath Paoli (Forenz), den Rath am Königlichen Kassationshof zu Rom, Tancredi Canonico, den Parlaments-Deputirten Nelli, den vortragenden Rath im Justizministerium und Appellationsgerichtsrath Casorati und außerdem sieben ausgezeichnete Strafrechtslehrer: Carrara (Pisa), Zuppetta (Neapel), Pessina (Neapel), Giampaolo (Padua), Ellero (Bologna), Buccellati (Pavia), Nocito (Rom). Außerdem waren zwei Professoren des Strafrechts, nämlich Brusa (Modena) und Lucchini (Venedig) als Sekretäre dieser Kommission beigegeben worden. Nur Zuppetta zog sich zurück.

Aber nicht nur die italienische Strafrechtswissenschaft ist nach allen Richtungen hin verwerthet worden. In dem meisterhaften Berichte des Justizministers blieb keine der bedeutenderen Leistungen der deutschen und französischen Strafrechtslehre unbeachtet. Auf den ersten Blick erkennt man, daß die Motive aus der Feder eines Mannes geflossen sind, der mit dem formellen Geschick der Gesetzesredaktion die umfassendsten theoretischen Kenntnisse verbindet.

Endlich sind in dem Sunto delle osservazioni die zum Theil wohl begründeten Bemerkungen und Vorschläge der höheren Gerichtshöfe, Staatsanwaltschaften, Advokaturkammern, Rechtsfakultäten und Irrenärzte zusammengestellt. Ueber das unmittelbare Ziel der beabsichtigten Kodifikation hinausreichend, gewinnen dadurch die uns vorliegenden Gesetzgebungsmaterialien die Bedeutung einer für die Strafrechtswissenschaft überall nutzbaren Fundgrube.

Das bei dieser Gelegenheit beobachtete Verfahren der Vorbereitung eines wichtigen Gesetzentwurfes verdient nicht nur Billigung, sondern allgemeinste Nachahmung. Zwar hat man auch in Preußen schon unter der absoluten Monarchie darauf gehalten, daß wichtige Gesetzentwürfe vor ihrer definitiven Feststellung der öffentlichen Kritik unterbreitet würden, und auch neuerdings sind Gesetzentwürfe an Sachverständige zur Meinungsäußerung und Begutachtung versendet worden. Der sehr erhebliche Unterschied zwischen dem in Italien und Deutschland beobachteten Verfahren liegt indessen darin, daß es bei uns vom Zufall abhängt, ob die sachverständige Kritik zur allgemeinen Berücksichtigung gedeiht, oder nicht; während in Italien, wenigstens im vorliegenden Fall, die Staatsregierung ihrerseits dafür sorgt, daß die eingegangenen Meinungsäußerungen auf öffentliche Kosten gedruckt werden.

Wenn von hochstehenden Männern, z. B. vom Reichstagspräsidenten Freiherrn von Stauffenberg, nach dem Schlusse der letzten Reichstags-

session öffentlich darüber geklagt wurde, daß die wissenschaftliche Kritik sich gegenüber den großen Gesetzentwürfen der Civil- und Strafproceßordnung &c. sehr zurückhaltend, sogar beinahe theilnahmlos verhalten habe, so ist darauf dies zu erwiedern: Man kann den juristischen Sachverständigen nicht zumuthen, daß sie den Erfolg ihrer Arbeiten auf den Glücksfall einer Broschüre setzen, deren Absatzfähigkeit selbst dann noch eine geringe bleibt, wenn die Verfasser sich eines anerkannten Rufes erfreuen. Wie viele von den Reichstagsabgeordneten kaufen erfahrungsmäßig solche kritische Arbeiten? Wir wissen, daß es bei wenigen der Fall ist. Andererseits gibt es aber sehr erfahrene und gründlich gebildete Juristen, die als Schriftsteller noch nicht in die Oeffentlichkeit traten. Eben diesen würde sogar das bereitwillige Entgegenkommen eines Verlegers fehlen. Deswegen schweigen sie in ihrer großen Mehrzahl. Will man also in Wirklichkeit der überwiegend außerhalb des parlamentarischen Lebens stehenden Kritik der Sachverständigen eine nützliche Mitwirkung an den Gesetzgebungsarbeiten einräumen, so muß man gleichsam, wie dies Mancini gethan hat, eine umfassende juristische Enquete einleiten und die eingegangenen Gutachten auf öffentliche Kosten, mindestens auszugsweise, drucken lassen und von Amtswegen zur Kenntniß der gesetzgebenden Faktoren bringen. Vorzugsweise die technische Seite der Gesetzesredaktion würde dabei erheblichen Gewinn ziehen. So ausgezeichnet das Geschick eines mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betrauten Referenten sein mag, so kann es nach der Natur der Dinge nicht ausreichend sein, um alle praktischen Konsequenzen einzelner Rechtssätze in ihrer jeweiligen Formulirung zu übersehen. Am allerwenigsten aber kann man von den Parlamenten erwarten, daß sie die technischen Fehler eines Gesetzentwurfes verbessern; ihre Aufgabe ist eine wesentlich negative in der Richtung, daß falsche Grundsätze oder politisch nachtheilige Vorschläge abgewehrt werden.

Ueber die einzelnen Bestimmungen des italienischen Strafgesetzentwurfes zu berichten, liegt außerhalb der Aufgabe dieses Jahrbuchs. Wir beschränken uns auf einige wenige Bemerkungen, die sich auf Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung beziehen.

Ein Kardinalpunkt betrifft, wie wir bereits bemerkten, die Todesstrafe, für deren Beseitigung Mancini mit dem vollen Gewicht seines persönlichen Ansehens eintritt. Die von ihm im Mai 1876 zusammenberufene Kommission der angesehensten Kriminalisten erklärte sich mit Einstimmigkeit gegen die Todesstrafe, wogegen von Seiten der Gegner eingewendet werden könnte, daß es Mancini in seiner Hand gehabt habe, nur Anhänger seiner eigenen Meinung in die Kommission zu berufen. Sicher ist freilich, daß sämmtliche Mitglieder derselben eines weit ausgebreiteten Ansehens genießen. Immerhin aber ist es nützlich, Umschau zu halten über den Stand der Meinungen in den sachverständigen Kreisen Italiens.

Die zu Art. 11 des Strafgesetzentwurfes angestellte Umfrage hat nun Folgendes ergeben: Unter den Rechtsfakultäten waren 16 gegen die Todesstrafe, 3 dafür, in zwei Fakultäten bestand Stimmengleichheit. Für die Todesstrafe waren die drei minder bedeutenden Rechtsschulen von Camerino, Sassari und Palermo. Einstimmig gegen die Todesstrafe waren Bologna,

Ferrara, Modena, Padua, Pavia, Perugia, Turin und Urbino; sehr starke Majoritäten hatten für die gleiche Auffassung Genua (7 : 4), Pisa (4 : 1), Rom (7 : 2), kleine Majoritäten Neapel (5 : 4), Parma (5 : 3). In den drei der Todesstrafe günstigen Fakultäten wurde der Beschluß überall nur mit einer Stimme Majorität gefaßt, wobei leider nicht ersichtlich ist, ob der Fachprofessor des Strafrechts der Mehrheit oder der Minderheit angehörte. Angesichts dieser Sachlage darf man sagen: die Todesstrafe hat in Italien aufgehört, eine wissenschaftliche Streitfrage zu sein. Aehnlich verhält es sich mit der Stimmung der Advokatur. Von den befragten Advokaturräthen waren 84 gegen die Todesstrafe, 35 dafür; Stimmengleichheit bestand in drei Fällen; außerdem haben drei Advokaturkammern nicht abgestimmt. Einem unparteiischen Beobachter wird sofort klar, daß fast alle größeren Centralpunkte, in denen man die umfassendste juristische Bildung vermuthen darf, gegen die Todesstrafe stimmten, so daß hier nicht nur eine quantitativ bedeutende Mehrheit, sondern auch eine qualitative Werthbestimmung vorliegt. Unter der Mehrheit befinden sich Alessandria, Arezzo, Asti, Bari, Bergamo, Bologna, Brescia, Catania, Cremona, Como, Florenz, Genua, Livorno, Lucca, Mantua, Modena, Neapel, Padua, Parma, Piacenza, Pisa, Rom, Salerno, Siena, Syracus, Turin, Trani, Venedig, Verona, Vicenza.

Als namhafte Vertretungen der Minderheit sind zu bezeichnen: Ferrara, Messina, Mailand, Palermo, Pavia, Tarent. Was die Gerichtshöfe und die Staatsanwaltschaften anbelangt, so stimmten drei Kassationshöfe und die Sektionen von Rom gegen die Abschaffung, ein Kassationshof dafür. Mit einer Stimme Mehrheit entschieden sich die Appellhöfe für die Abschaffung (12 : 11), von den Generalprokuratoren an den Appellhöfen waren fünf für, drei gegen die Abschaffung.

Diese Ergebnisse sind von allerhöchstem Interesse. Sie zeigen, daß in den obersten Organen der Staatsanwaltschaft die Männer, in denen unzweifelhaft das ausgedehnteste Maß berufsmäßiger Erfahrung repräsentirt ist, sich in der Bundesgenossenschaft der Universitäten, als den Stätten des theoretischen Wissens befinden. Das Votum der Gerichtshöfe wiegt in diesem Falle nicht so schwer, wie dasjenige der Staatsanwaltschaften, weil in jenen die Mehrzahl der Civilisten sehr leicht die Stimme der Strafsenate unterdrücken kann. Ohne Frage hat auch das Greisenalter einen gewissen Einfluß auf die Beantwortung der gestellten Aufgabe. Wie in den höchsten Gerichtshöfen, so wird auch in den ersten Kammern oder Senaten neben sachlichen Gesichtspunkten die Stimmung der Personen nicht unwirksam bleiben. Andererseits fallen freilich auch örtliche Stimmungen gegen die Todesstrafe zuweilen ins Gewicht. In dieser Hinsicht ist die Einstimmigkeit bemerkenswerth, mit der alle Organe des juristischen Wissens sich in Toscana gegen die Todesstrafe ausgesprochen haben. Ebenso zeigt sich das Gewicht des örtlichen Einflusses in Sicilien. Während in Palermo, in dessen nächster Umgebung das Banditenwesen sein Hauptquartier bisher besaß, die juristische Meinung für die Todesstrafe in der Fakultät, der Advokatur und Magistratur zum Ausdrucke gelangt, stimmen die Vertretungen der gesicherten Distrikte von Catania und Syracus gegen die Todesstrafe.

Während ferner im westlichen Sicilien begreiflicherweise von der Todesstrafe Hülfe erwartet wird, ist im östlichen Sicilien, das seine Nachbarschaft unbefangen beobachten kann, und im Neapolitanischen die Meinung der Juristen der Todesstrafe überwiegend ungünstig. In einigen Städten dissentiren die Appellhöfe von der Advokatur. So beispielsweise in Mailand, wo der Appellhof sich gegen die Todesstrafe aussprach. Die Reihe der Appellhöfe, welche gegen die Todesstrafe votirten, ist die folgende: Ancona (Sektion von Perugia), Aquila, Bologna, Brescia, Catania, Florenz, Lucca, Mailand, Neapel (Sektion von Potenza), Rom, Trani, Venedig. Ihnen gegenüber stehen auf der anderen Seite: Cagliari, Casale, Catanzaro, Genua, Messina, Neapel, Palermo, Parma (Sektion von Modena), Turin. Die Generalprokuratoren von Florenz, Rom, Bologna, Catania, Neapel stimmten gegen, diejenigen von Cagliari und Lucca für die Todesstrafe.

Schon im Jahre 1869 war unter den höchsten und höheren Gerichten in der gleichen Angelegenheit eine Umfrage vom Ministerium der Justiz gehalten worden. Damals hatten nur fünf Appellhöfe die Abschaffung der Todesstrafe befürwortet. Somit zeigt sich deutlich, daß im Verlauf von sechs Jahren sich der Stand der Meinungen sehr zu Ungunsten der Todesstrafe verändert hat, obwohl die gewiß berechtigten Klagen über die Sicilianischen Zustände zu keiner Zeit in der Presse und der Volksvertretung verstummt sind.

Mancini selbst sagt in seinen Motiven zu Art. 11 Folgendes in Bezug auf die Todesstrafe:

„Die ernste Frage ist und muß sein, für die Gesetzgebung lediglich nach den Merkmalen der gesetzgeberischen Pflicht zu entscheiden, dagegen alle blos menschenfreundlichen Einbildungen zu verscheuchen, insofern diese das höchste Bedürfniß der öffentlichen Sicherheit und der gesellschaftlichen Ordnung verkennen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Frage dahin zu formuliren: Ob die Beibehaltung der Todesstrafe nothwendig ist für den Rechtsschutz und die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, oder in anderen Worten: ob die Todesstrafe jene tief greifende Präventivwirkung, die ihr von ihren Anhängern beigemessen wird, gegen die schwersten Missethaten bewährt?“

Von besonderer Wichtigkeit im Munde eines Justizministers, der selbst von höchster Achtung für die Justiz und ihre Organe erfüllt ist, erscheint die Aeußerung: „daß Irrthümer des Richters keineswegs so selten seien, wie man leichtsinniger Weise glaubt oder verkündet“; und ferner: „der richterliche Irrthum sei ein durchaus normales und unvermeidliches Phänomen der menschlichen Rechtsprechung“. Die Wahrheit dieses sehr achtungswerthen Eingeständnisses, das abzulegen gewiß wenige Justizminister sich bereit finden möchten, hat sich auch leider in Deutschland kürzlich in zwei Fällen bestätigt, in denen Unschuldige auf Grund meineidiger Zeugenaussagen in's Zuchthaus gewandert sind. Ohne jede Geringschätzung des richterlichen Berufes ist es von größter Wichtigkeit, nachdrücklichst von Zeit zu Zeit auf richterliche Irrthümer und Fehler selbst von Amtswegen hin=

zudeuten, um die Gefährlichkeit der Todesstrafe nachzuweisen, die moralische Verantwortlichkeit und politische Wichtigkeit der Begnadigungsinstanz zu betonen, die Richter vor der Ueberschätzung ihrer Berufstüchtigkeit zu warnen und die wissenschaftliche Kritik gegen die Erkenntnisse der höchsten Gerichtshöfe rechtzeitig anzuregen. Es mag parador klingen, aber es ist wahr, daß, ebenso wie die wichtigen Gesetzentwürfe einer rechtzeitigen vorgängigen Kritik zum Heile der öffentlichen Ordnung bedürftig sind, auch die unwiderruflich gewordenen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe in wichtigen Fällen einer nachträglichen wissenschaftlichen Kritik zum Heile der Rechtspflege und zur Zerstörung eines gefährlichen Autoritätsglaubens dringend bedürfen.

Schließlich stellt Mancini die Erfahrungen von Toscana denjenigen der übrigen, namentlich südlichen Provinzen gegenüber, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß die Todesstrafe, im Ganzen genommen, durchaus unwirksam sich erweise, indem durch die Abschaffung in Toscana die allgemeine Sicherheit selbst damals nicht geschädigt wurde, als mit der Verlegung der Hauptstadt von Turin viele unsaubere Elemente nach Florenz einwanderten, andererseits die öffentliche Ordnung trotz der Todesstrafe in Neapel und Sicilien beklagenswerthen Schiffbruch litt. Ohnehin habe, wie Mancini meint, ein Großstaat viel weniger zu befürchten, durch Abschaffung der Todesstrafe Nachtheil zu erleiden, als minder große Staaten, wie Holland, die Schweiz, Portugal und die Donaufürstenthümer, zumal in diesen die Machtmittel fehlen, über welche eine Großmacht anderweitig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit verfügen kann. Was Italien anbelangt, so lehrt der Vergleich zwischen 1865, d. h. demjenigen Jahre, in dem die Deputirtenkammer zu Turin die Abschaffung der Todesstrafe votirte, und 1877, daß die öffentliche Sicherheit erheblich verbessert worden ist. Aus dem mittleren Italien ist das Brigantenthum beseitigt. Andererseits begreift jeder Einsichtige, daß das räuberische Unwesen in Sicilien, so lange es sich auf die Maffia stützt, ebenso wenig durch den Henker ausgerottet werden kann, wie es in Deutschland vor hundert Jahren gelang, den Gaunerbanden durch Rädern und Galgen beizukommen.

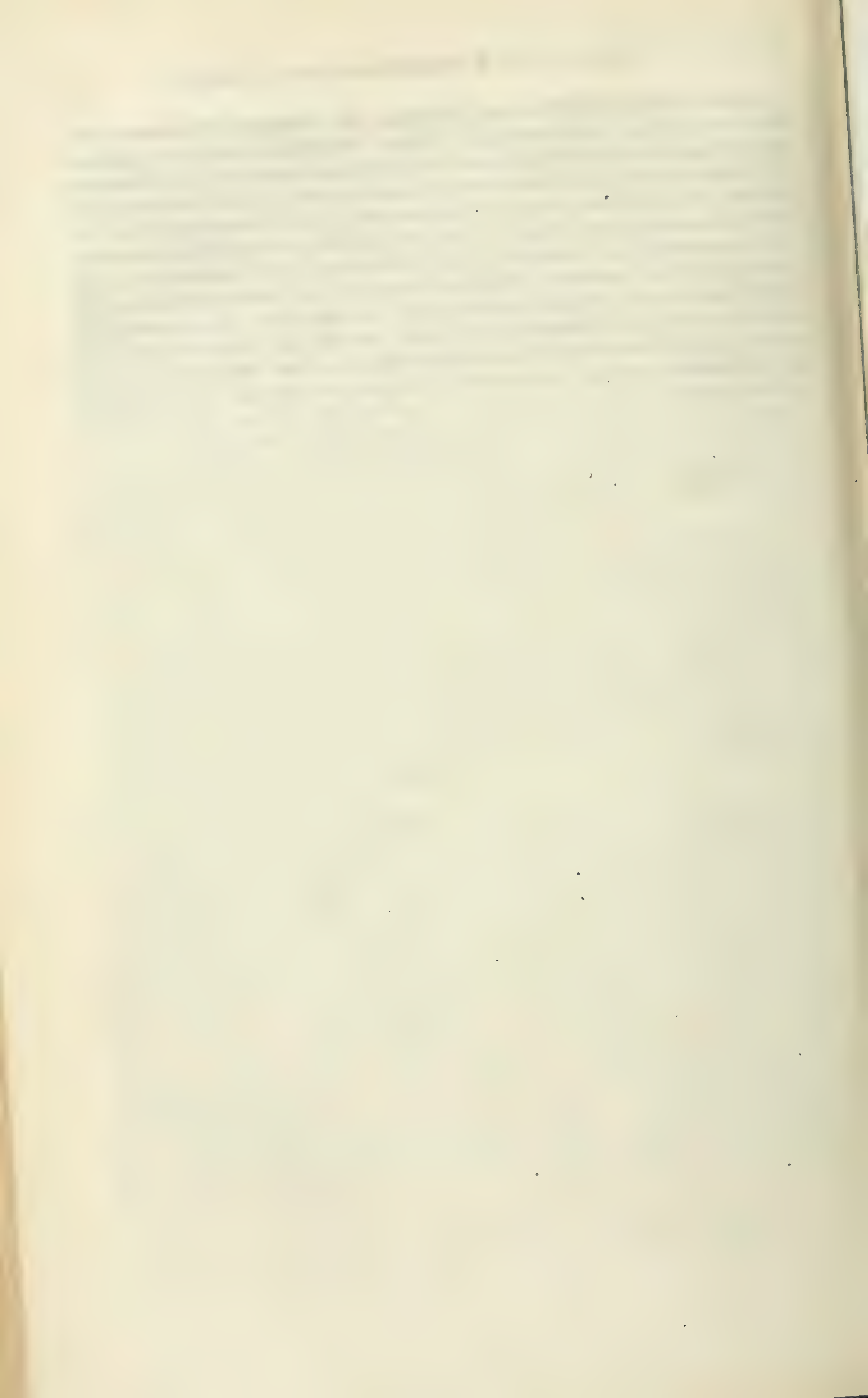
An die Stelle der Todesstrafe will der Entwurf lebenslängliche Zuchthausstrafe (ergastolo) treten lassen, die auf einer Insel und mindestens für den Zeitraum von zehn Jahren in strenger Einzelhaft verbüßt werden soll. Das Eigenthümliche ist, daß diese Zuchthausstrafe als Specialstrafe nur dazu bestimmt ist, als Surrogat der Todesstrafe zu dienen. Man kann darin ein Kompromiß erblicken, das denjenigen angeboten wird, die einerseits besorgt sind, daß der Mörder nach seiner Verurtheilung entspringen könnte, andererseits auch die specifische Schwere der vorsätzlichen, mit Ueberlegung ausgeführten Tödtung, in einer besonderen Strafart zum Ausdruck gebracht sehen wollen. Gegenüber den thatsächlich bestehenden Verhältnissen und der heutigen, auch in Italien üblichen Begnadigungspraxis wird die Annahme des Entwurfes unzweifelhaft für Mörder eine schwerere Bestrafung herbeiführen. Dagegen hat sich, nach unserer Meinung, der Entwurf mit Recht von der Deportationsstrafe abgewendet, in welcher manche achtungswerthe italienische Kriminalisten einen passenden Ersatz für die Todesstrafe erblickten. Ganz abgesehen von dem Kostenpunkt, der sehr erheblich

in's Gewicht fällt, und der Schwierigkeit, eine überall geeignete Oertlichkeit ausfindig zu machen, haben die französischen Erfahrungen in Neu-Caledonien gezeigt, daß trotz der aufmerksamsten Bewachung Fluchtversuche gelingen. Mörder wären aber gerade die am wenigsten geeignete Verbrecherklasse, wenn im Hintergrund solcher Unternehmungen etwa das Projekt kolonialer Gründungen schlummern sollte. Die Deportationsstrafe, mit der die Kolonisation bedingungsweise freigelassener, auf dem Wege der Besserung befindlicher Sträflinge oder die Anlagen von Ackerbaukolonien jugendlicher oder arbeitsscheuer Delinquenten nicht verwechselt werden darf, bedingt für jeden schweren Verbrecher nothwendiger Weise drei Strafanstalten und dreifachen Apparat von Sicherheitsmannschaften: am Orte der Versendung, auf dem Transport zur See und am Orte der Bestimmung. Unter den Italienern hat namentlich der Generalinspektor der Gefängnisse, Herr Beltrani-Scalia, der zu den ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Gefängnißkunde zählt und die an wissenschaftlichem Werthe bisher unerreicht gebliebene Rivista delle discipline carcerarie in Rom herausgibt, sich gegen die Deportationsstrafe aus sorgfältig erwogenen Gründen ausgesprochen. Sein Einfluß wird in dieser Frage der entscheidende gewesen sein.

Für jenen bereits vorhin bemerkten Fortschritt der Meinungen ist es gewiß von Bedeutung, daß von den Appellhöfen Italiens diejenigen zu Bologna, Trani und Venedig, ihrem Votum von 1869 entgegen, zu einer der Abschaffung nunmehr günstigen Meinung sich umgewendet haben; wobei namentlich die Ansicht des Gerichtshofes von Trani deswegen in's Gewicht fällt, weil der ehemals nahe gerückte Schauplatz des neapolitanischen Brigantenwesens zu mancherlei Beobachtungen Gelegenheit bot. Als bedeutsamstes Resultat dürfen wir aber den Umstand betrachten, daß von 10 Generalprokuratoren an den verschiedenen Kassations- und Appellhöfen Italiens sich 7 für die vom Justizminister vertretene Auffassung der Todesstrafe erklärt haben.

Die allgemeine Wiedereinführung der Todesstrafe unter Mißachtung der einstimmigen Meinung der Toscaner erscheint als eine moralische Unmöglichkeit; man könnte ebenso gut an die Wiedereinführung des geheimen und schriftlichen Verfahrens denken. Für Italien bleiben somit nur drei Möglichkeiten: Entweder unbestimmte Vertagung der Strafrechtseinheit bis zu dem Zeitpunkte, wo in Palermo die gleichen Ansichten in's Volk eingedrungen sein werden, wie in Florenz, oder die Aufrechterhaltung eines Dualismus, vermöge dessen den Toscanern die Wiedereinführung der Todesstrafe erspart bleibt, oder die Abschaffung der Todesstrafe. Nicht mit Unrecht wird von Mancini daran erinnert, daß keine Gesetzgebung sich für alle Ewigkeit die Hände binde, folglich, wenn aller historischen Analogie, allen Erfahrungen der Statistik, allen in Toscana, in der Schweiz und Holland gemachten Wahrnehmungen zuwider, die Zahl der Mordfälle während eines längeren Zeitraumes erheblich steigen sollte, dann die öffentliche Meinung mit unwiderstehlicher Gewalt zur Wiedereinführung der Todesstrafe drängen würde.

Am wenigsten dürfte den Italienern der Weg des Dualismus behagen, den man in Deutschland in der Aufrechterhaltung der Schwurgerichtskompetenz für Preßsachen in Süddeutschland beschritten hat. Nachdem die Königliche Autorität selber in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der höchsten Gerichtsstellen, die im Namen des Königs Recht sprechen, in Uebereinstimmung mit denjenigen, die berufsmäßig als Ankläger auftreten, in Uebereinstimmung ferner mit der Wissenschaft, in Uebereinstimmung endlich mit der unzweifelhaft großen Mehrheit der Deputirtenkammer die Abschaffung der Todesstrafe in Vorschlag gebracht hat, ist es unmöglich, daß die vereinzelt dastehenden Stimmen des Senats einem Machtmittel irgend welche sittliche Bedeutung wahren könnten, das von der Erfahrung der Geschichte und der Stimme der Nation in Italien unwiderruflich geächtet worden ist.



Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches.

Von

W. E. Knitschky.

Wenngleich die Behauptung, die Begehung eines jeden Verbrechens veranlasse eine Gefahr für das Fortbestehen des Staates, in welchem es verübt werde, und begründe somit für letzteren die Befugniß, gegen diese Gefahr durch Bestrafung des Schuldigen sich zu vertheidigen, in dieser Gestalt nicht als zutreffend anerkannt werden kann, so sind wir doch wohl berechtigt, von einem ewigen Kampfe zwischen Verbrecherthum und Gesellschaft zu sprechen. Und zwar findet ein solcher nicht nur in dem einzelnen Gemeinwesen statt, sondern zieht sich durch alle Länder gleichmäßig hindurch. Aus der Berührung mit den Genossen des Nachbarvolkes gewinnt die Verbrecherwelt stets neue Kraft und Stärke, bei ihnen findet sie im Nothfall eine sichere Zuflucht. Es kann daher auch, wie die Angehörigen der einzelnen Klassen durch ihre gemeinschaftlichen Interessen verpflichtet sind, für das Wohl eines jeden unter ihnen zu sorgen, der eine Staat sich nicht gleichgültig verhalten gegenüber dem Bemühen eines anderen, das Unrecht zu unterdrücken. Vor Allem die großartige Entwickelung des modernen Verkehrs, welche es dem Hochstapler erlaubt, fast einen ganzen Erdtheil zum Schauplatze seiner gefährlichen Thätigkeit zu machen, fordert dringend auf zu gegenseitiger Förderung bei der Aufrechterhaltung der Gesetze. Aber auch noch aus einem höheren Gesichtspunkte als die Rücksicht auf die eigene Wohlfahrt läßt sich ein derartiges Zusammenwirken rechtfertigen. Der einzelne Staat vermag heutzutage seine Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die Rechtspflege, nicht mehr allein und selbständig in ihrem vollen Umfange zu erfüllen. Während früher rechtliche Beziehungen regelmäßig nur in engeren Kreisen zur Entstehung kamen, sind in unseren Tagen die Betheiligten vielleicht über eine ganze Anzahl von Ländern zerstreut. Industrie und Handel sind mit Erfolg bestrebt, die nationalen Schranken zu durchbrechen und die Freiheit der Bewegung der einzelnen auf dem Gebiete des Vermögensverkehrs unbekümmert um seine Staatsangehörigkeit zur Geltung zu bringen. Diesem Zuge vermögen aber die Staaten nur zu folgen, indem sie ihre frühere Abschließung gegen einander aufgebend

gleichsam zu einem Gemeinwesen verschmelzen, innerhalb dessen ein jeder gegen einen jeden überall Recht finden kann. Zu der Bildung eines wirklichen Weltstaates braucht es deshalb noch nicht zu kommen; das hieße zu einem Mittel greifen, welches zu dem anzustrebenden Ziele in keinem Verhältnisse steht. Es genügt vielmehr, wenn die Völker sich gegenseitig in der Ausübung der Rechtspflege so unterstützen, daß sie durch ihre vereinte Macht den Anforderungen der Zeit zu genügen vermögen. Dies zu thun sind sie aber auch durch ihre Zugehörigkeit zu einer internationalen Gemeinschaft verpflichtet. Indem sie sich zu einer solchen verbinden, erkennen sie an, daß die Idee des Rechts ihre Kraft nicht mit der Bildung einzelner Gemeinwesen erschöpft hat, sondern auch für die Aufgaben eines größeren Kulturganzen die nothwendige Organisation zu schaffen verlangt. Innerhalb dieser muß zunächst jedem Gliede das ihm zukommende Maß von Befugnissen zugestanden werden. Aber nicht genug damit, der Willkür Schranken zu setzen, damit die Freiheit aller bestehen könne, verlangt die Vernunft auch, daß dem Menschen, soweit er dessen bedarf, thätiger Beistand geleistet werde. Der Genosse einer Rechtsgemeinschaft soll nicht nur jede Verletzung des Nächsten unterlassen, sondern ihm auch die Erfüllung seiner Obliegenheiten erleichtern. Das gilt, wie von dem einzelnen Menschen innerhalb desselben Gemeinwesens, so auch von den Staaten, die einem und demselben Kulturkreise angehören. Auch sie müssen mit vereinten Kräften an der Verwirklichung der Rechtsidee im Leben arbeiten. Die Gerechtigkeit aber fordert, daß kein Verbrechen ungestraft gelassen werde, gleichviel ob man von Demjenigen, welcher es verübt hat, auch in Zukunft noch bedroht ist oder nicht. Die Verpflichtung des Gemeinwesens, seine Gerichtsbarkeit zur Anwendung zu bringen, erlischt daher auch nicht, wenn der Missethäter das Gebiet des Landes verläßt, nur die Möglichkeit dazu verschwindet, wenn nicht die übrigen Staaten bei der Verfolgung des Verbrechers Beistand leisten. Auch hier liegt also ein Fall vor, welcher die Unfähigkeit des einzelnen Staates zur Bewältigung seiner Aufgaben zu Tage treten läßt und somit gemeinsames Zusammenwirken nothwendig macht. Der Missethäter darf nicht in dem fremden Gebiete ein Asyl finden, welches ihm vielleicht erlaubt, in aller Gemächlichkeit die Früchte seines Verbrechens zu genießen, er hat keinen Anspruch darauf, behandelt zu werden wie der friedliche Bürger, der in's Land kommt, um seinen Interessen in rechtlicher Weise nachzugehen, sondern er ist seinem heimathlichen Gemeinwesen auszuliefern, damit dem Rechte durch seine Bestrafung genug geschehe.

Die Verpflichtung zur Auslieferung ist freilich heutzutage noch keineswegs als allgemeine völkerrechtliche Verbindlichkeit anerkannt; es bedarf noch besonderer Rechtstitel, um dieselbe zur Geltung zu bringen. Als solche erscheinen regelmäßig Staatsverträge. Wie sehr diese aber den Bedürfnissen des internationalen Rechtslebens entsprechen, beweist ihr häufiges Vorkommen in den letzten Jahrzehnten. Auch der norddeutsche Bund bez. das Deutsche Reich haben in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon Gelegenheit gehabt, eine Reihe derartiger Verträge zu schließen. Der erste Staat, dem gegenüber unser Vaterland einen Anspruch auf Auslieferung von Verbrechern erwarb, waren die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Durch den Art. 3 des Vertrages vom 22. Februar 1868

betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des anderen Theils einwandern, wurde der von Preußen und einigen anderen deutschen Staaten am 16. Juni 1852 eingegangene Auslieferungsvertrag auf alle Staaten des norddeutschen Bundes ausgedehnt und damit in seiner Wirksamkeit auf Sachsen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Lauenburg erstreckt. Von den süddeutschen Staaten hat meines Wissens nur Baiern 1853 mit den Vereinigten Staaten eine Verabredung über diesen Gegenstand getroffen. Der Inhalt des norddeutsch-amerikanischen Vertrages ist ein eng begrenzter: nur eine kleine Anzahl von Verbrechen soll einen Auslieferungsanspruch begründen, und die Bedingungen, an welche seine Erfüllung geknüpft ist, zeugen von ängstlicher Sorgfalt für die Verhinderung ungerechtfertigter Anwendung der Maßregel. Zu bedenken ist dabei freilich, daß sie die doch zunächst nur verdächtigen bei der weiten Entfernung, welche beide Länder von einander trennt, besonders hart trifft.

Einen wesentlich verschiedenen Charakter zeigt die zweite hierher gehörige Vereinbarung, der Auslieferungsvertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und Belgien vom 9. Februar 1870. Die Reihe der Vergehungen, wegen deren Auslieferung stattfinden soll, ist bedeutend erweitert und die Verfolgung des Thäters entsprechend dem rascheren Verkehr zwischen beiden Gebieten erleichtert. Auch wird die Ausantwortung der beim Verbrecher mit Beschlag belegten Sachen versprochen und die Durchführung der in einem dritten Lande ergriffenen Personen durch das Territorium der Kontrahenten gestattet; endlich findet sich hier der einen Fortschritt in der Auffassung der internationalen Aufgaben bekundende Grundsatz, daß die Kosten der Auslieferungen gegenseitig niedergeschlagen werden. So ist es denn leicht erklärlich, daß dieser Vertrag für die meisten ihm folgenden zum Vorbilde genommen worden ist. Zunächst ging sein Inhalt mit nur unbedeutenden Abweichungen in die Vereinbarung über, welche am 31. Oktober 1871 mit Italien abgeschlossen wurde. Letztere unterscheidet sich aber dadurch von ihrer Vorläuferin, daß sie den bisher festgehaltenen Grundsatz der Beschränkung der Strafgewalt der Staaten auf die in ihrem Gebiete begangenen Verbrechen fallen läßt, vor Allem aber darin, daß ihre Bestimmungen ergänzt sind durch Vorschriften über gegenseitige Rechtshülfe in Strafsachen, welche den von den süddeutschen Staaten schon früher mit Italien abgeschlossenen Verträgen entnommen waren. An diese Vereinbarung schloß sich vollständig an der am 24. Januar 1874 von dem Deutschen Reiche mit der Schweiz eingegangene Auslieferungsvertrag und dann weiter ein neuer Vertrag mit Belgien vom 24. December 1874. Ungefähr gleichzeitig nämlich mit dem vorhin erwähnten Vertrage hatte Belgien über denselben Gegenstand mit Baiern, Württemberg, Baden und Hessen Verabredungen getroffen; nachdem inzwischen diese Staaten mit dem norddeutschen Bunde zu einem einheitlichen Gemeinwesen sich vereinigt hatten, erschien es angemessen, die verschiedenen und von einander auch inhaltlich abweichenden Vereinbarungen durch einen neuen für das ganze Reichsgebiet gleiche Bestimmungen schaffenden Vertrag zu ersetzen. Die Zahl der einen Auslieferungsanspruch begründenden Handlungen ist hier auf's Neue, wenn auch nur wenig, vermehrt; der Grundsatz der Territorialität

ist in Uebereinstimmung mit dem italienischen Vertrage beseitigt; desgleichen hat man die erwähnten weiteren Bestimmungen der letzteren herübergenommen. Endlich ist am 9. März 1876 noch ein Auslieferungsvertrag mit Luxemburg zu Stande gekommen, dem der belgische von 1874 fast wörtlich zu Grunde liegt [1].

Der Zeitfolge nach zwischen den bisher besprochenen Vereinbarungen steht die am 14. Mai 1872 mit England abgeschlossene. Dieselbe unterscheidet sich aber sehr merklich von jenen und nähert sich wieder mehr dem deutsch-amerikanischen Vertrage. Die Reihe der aufgezählten Verbrechen ist auch hier eine enger begrenzte, die Bedingungen der Auslieferung sind bedeutend erschwert, und von sonstigen auf die Rechtshülfe bezüglichen Verabredungen findet sich keine Spur. Dennoch mußte die Reichsregierung sich glücklich schätzen, wenigstens soviel erreicht zu haben, als in diesem Vertrage gewährt ward. Weitere Zugeständnisse zu machen, war die britische Regierung durch ein Landesgesetz, die Act for amending the Law to the Extradition of Criminals vom 9. August 1870, verhindert, welche den Abschluß von Auslieferungsverträgen nur in beschränktem Umfange gestattet. So bilden denn die Vereinbarungen Deutschlands mit Amerika und England eine eigene Gruppe, welcher die mit den übrigen Staaten eingegangenen und unter sich eng verwandten Verträge gegenüberstehen. Die unterscheidenden Merkmale beider Gruppen liegen in den eben schon hervorgehobenen Punkten, von welchen wohl manche durch die eigenthümliche Stellung der genannten Länder zum europäischen Kontinent erklärt, aber nicht alle gerechtfertigt werden können.

Trotz dieser Verschiedenheiten im Einzelnen sind doch die Grundlagen aller Verträge dieselben. Es prägt sich in ihnen eine gemeinsame Anschauung einer größeren Anzahl von Gliedern der christlich-europäischen Völkergemeinschaft über ihre gegenseitigen Beziehungen aus. Wenn Mittermaier (Das deutsche Strafverfahren I, § 59) meint, die Sitte, wegen Auslieferung gewisser Verbrecher Verträge zu schließen, beweise, daß man ohne solche Verträge keine Auslieferungspflicht anerkenne, so ist das allerdings richtig; aber mit demselben Rechte läßt sich aus dieser Thatsache auch schließen, daß die Staaten mehr und mehr zu der Ueberzeugung kommen, die Gewährung derartiger Rechtshülfe sei durch die eigenen Interessen und die Zugehörigkeit zu demselben internationalen Rechtskreise geboten, daß also in den Verträgen und durch sie eine allgemeine Rechtsüberzeugung zur Erscheinung zu kommen beginnt. Was jetzt nur auf Grund einer besonderen Uebereinkunft beansprucht werden kann, wird meines Erachtens dereinst eine selbstverständliche Befugniß sein und nicht mehr auf den Willen der Kontrahenten, sondern auf den allgemeinen Willen, das objektive Völkerrecht gestützt werden. Dieses im Entstehen begriffene Auslieferungsrecht, wenn ich so sagen darf, verdient daher genauer beobachtet zu werden. Damit eine derartige Arbeit ihren Zweck in vollständiger Weise erfüllte, wäre es freilich nothwendig, das gesammte in allen Kulturländern vorhandene Material in Betracht zu ziehen; da dasselbe aber in diesem Umfange nur

[1] Im Folgenden wird derselbe daher nur erwähnt werden, wo er von seinem Vorbilde abweicht.

schwer zu beschaffen ist, mag es erlaubt sein, sich zunächst auf die oben aufgezählten, vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Verträge zu beschränken, da ja auch aus diesen schon die Anschauungen einer größeren Anzahl von Völkern zu entnehmen sind. Diese Begrenzung des Stoffes dürfte sich um so mehr rechtfertigen lassen, als es durch sie möglich wird, zugleich einen praktischen Zweck, die Darstellung der für unser Vaterland geltenden Normen, zu erreichen. Auf zwei Punkte ist dabei hauptsächlich das Augenmerk zu richten: auf die Verbrechen, welche zu einer Auslieferung Anlaß zu geben vermögen, und auf die Bedingungen, unter welchen dieselbe gewährt wird, oder anders ausgedrückt auf die materiellen und formellen Voraussetzungen der Auslieferung. Daran würde sich anzuschließen haben eine Besprechung der Art und Weise, in welcher die Auslieferung vollzogen wird. Endlich sind auch noch die übrigen Maßregeln gegenseitiger Rechtshülfe, die sich wenigstens in einigen Verträgen finden, in den Kreis der Erörterung zu ziehen, da sie meiner Auffassung nach nur weitere Folgerungen aus dem diesem ganzen Rechtsinstitute zu Grunde liegenden Gedanken sind.

I. In der Wissenschaft wird darüber gestritten, ob die Verpflichtung des Staates zur Auslieferung sich auf alle strafbaren Handlungen erstrecken solle oder nur auf gewisse Gattungen derselben. Unsere Verträge lösen die Frage im letzteren Sinne und behalten insbesondere bei allen politischen Verbrechen ein unbeschränktes Asylrecht vor, vgl. Vertrag mit Italien Art. 4, England Art. 6, Schweiz Art. 4, Belgien (1874) Art. 6. Als politisches Verbrechen aber wird einer bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Auslieferungsvertrag mit der Schweiz vom Regierungskommissar im deutschen Reichstage abgegebenen Erklärung zufolge jede strafbare Handlung betrachtet, welche auf politischen Motiven beruht, vergl. Stenogr. Berichte 1874, S. 20. Demnach können auch gemeine Verbrechen wie Mord, Brandstiftung, Münzfälschung unter diesen Begriff fallen, und alles Gesindel, das sich an einer Revolte betheiligt und unter dem Deckmantel des Kampfes für staatliche Zwecke Leben und Eigenthum seiner Mitbürger vernichtet, geht straflos aus, sobald es ihm gelingt, die Grenze zu erreichen. Den ersten Anfang einer Rückkehr zu gesunderen Grundsätzen enthält der Vertrag mit Belgien (1874), nach dessen Art. 6, Abs. 2 Mord, Giftmord und Todtschlag begangen an dem Oberhaupte eines Staates oder einem Mitgliede seiner Familie — um so mehr also, dürfen wir wohl hinzusetzen, die Tödtung einer anderen Person, z. B. eines Ministers — als gemeines Verbrechen angesehen werden soll [1]). Um die Durchführung der Bestimmungen über die Ausnahmestellung der politischen Vergehungen in vollstem Umfange zu sichern, ist regelmäßig ausdrücklich festgesetzt, daß der wegen Begehung einer gemeinen strafbaren Handlung ausgelieferte Verbrecher nicht wegen eines früher begangenen Verbrechens oder Vergehens, das unter jene Kategorie falle oder mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang stehe, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden dürfe (Italien 4, Schweiz 4, Abs. 2, Belgien 6). Nur der Vertrag mit England enthält keine ähnliche Bedingung, schließt aber die Auslieferung ganz aus, wenn der verfolgte Verbrecher

[1]) Aehnlich schon früher die Verträge Bayerns und Hessens mit Rußland.

beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen (vgl. Art. 6; übereinstimmend Schweiz 4, Abs. 1).

Wenn man sich für die eigenthümliche Behandlung der politischen Verbrechen darauf beruft, daß dieselben sich ihrer Natur nach nur auf die Verfassung und die Zustände eines bestimmten Staates bezögen und daher für andere Staaten kein Gegenstand der Sorge seien, so scheint mir diese Begründung nicht ganz zutreffend. Ob die Wirkungen einer Handlung sich thatsächlich über die Grenzen des eigenen Landes hinaus fühlbar machen, ist vollständig gleichgültig, wir müßten sonst bei einer ganzen Reihe von gemeinen Verbrechen ebenfalls von der Auslieferungspflicht absehen. Oder wird etwa das Interesse Italiens dadurch berührt, daß ein deutscher Beamter sich die ihm anvertraute Kasse aneignet und damit nach Süden entweicht? Nicht einmal das wird man behaupten können, daß der neue Aufenthaltsort des Thäters durch seine Anwesenheit Grund zu Befürchtungen erhalte. Der ungetreue Beamte wird vermuthlich seinen Raub in aller Ruhe genießen und durchaus nicht daran denken, eine neue Unterschlagung zu begehen, wozu er im vorliegenden Falle auch nicht einmal die Gelegenheit hätte. Sucht man aber den Grund der Gewährung des Auslieferungsgesuches darin, daß im gleichen Falle der eigene Staat dem Auslande gegenüber denselben Anspruch zu haben wünscht, so läßt sich erwiedern, daß dasselbe Verlangen auch bei den politischen Verbrechen gerechtfertigt sein würde. Das allgemeine ideelle Interesse aber, welches jedes Gemeinwesen als Hirt der Rechtsordnung daran haben muß, daß jede Verletzung der letzteren, gleichviel wo begangen, geahndet werde, ist bei den gegen die Verfassung und die Staatsgewalt gerichteten strafbaren Handlungen nicht minder vorhanden als bei den den einzelnen Menschen oder die Gesellschaft bedrohenden. Denn es kann nicht zugegeben werden, daß durch die politischen Vergehungen die Zustände gerade nur des einzelnen Landes betroffen würden. Das tritt selbst bei dem schwersten der hierher gehörenden Verbrechen, dem Hochverrath, deutlich hervor. Seine Strafbarkeit liegt darin begründet, daß der Thäter es unternimmt, an die Stelle des Gemeinwillens, der allein eine gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenartigen Interessen der Bürger zu verbürgen vermag, seinen eigenen Willen zu setzen und das, was nur durch die verfassungsmäßigen Vertreter des Volkes geändert werden darf, nach seinem subjektiven Dafürhalten umzustürzen versucht. Ob der Staat, gegen den sich sein Angriff richtet, eine Monarchie oder eine Republik ist, absolutistisch oder konstitutionell regiert wird, macht dabei gar keinen Unterschied; immer wird der Grundsatz verletzt, daß in einem Gemeinwesen nicht das Belieben eines, wenn auch noch so begabten und verständigen, Privatmannes entscheiden darf, soll nicht die gesammte Ordnung alsbald aus den Fugen gehen. So können es nur praktische Rücksichten sein, welche die Ausnahme zu Gunsten der politischen Verbrecher rechtfertigen. Solche aufzufinden, hält denn auch nicht schwer. Nur in seltenen Fällen leiten bei den hier in Betracht kommenden Handlungen den Thäter selbstsüchtige Beweggründe, regelmäßig tritt derselbe vielmehr mit Daransetzung seiner Freiheit und seiner bürgerlichen Existenz für eine Ueberzeugung ein. Ein derartiges Verhalten ist

aber sehr geeignet, uns über den vielleicht anerkennenswerthen Zweck das verwerfliche Mittel vergessen zu lassen und dem Verbrecher unsere volle Sympathie zu erwerben. Die Strafe erscheint uns ihm gegenüber nicht als die Vergeltung für ein begangenes Unrecht, sondern als eine nothwendige Sicherungsmaßregel, der zu verfallen für ihn ein bloßes Unglück ist. Ihn diesem kaltblütig zu überantworten, werden wir eine leicht begreifliche Scheu tragen, die Rolle des Häschers zu spielen, wird uns ihm gegenüber unehrenhaft erscheinen — ob mit Recht, mag dahingestellt bleiben. Dazu kommt noch der weitere Grund, daß in politischen Processen die Parteileidenschaft leicht einen unheilvollen Einfluß gewinnt und die Befürchtung entstehen läßt, es werde der Thäter nicht seiner wahren Verschuldung entsprechend bestraft werden. Damit wird aber eine der Voraussetzungen, unter denen allein die Auslieferung gerechtfertigt ist, die Handhabung strenger Gerechtigkeit von Seiten des den Verbrecher verfolgenden Staates, erschüttert, und es erscheint angemessen, das kleinere Uebel der Nichtbestrafung eines Schuldigen dem größeren einer ungerechten Verurtheilung vorzuziehen. Desgleichen führen Erwägungen praktischer Art dazu, die schwere Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, welche in einer Auslieferung liegt, nicht eintreten zu lassen, wenn diese in keinem Verhältnisse steht zur Geringfügigkeit der Strafthat. Schon die Weitläufigkeiten und Kosten, welche die Maßregel nöthig macht, schrecken hier von ihrer Anwendung zurück. Großes Gewicht scheint man dieser Erwägung bei Abfassung des deutsch-amerikanischen Vertrages eingeräumt zu haben. Derselbe erwähnt nämlich als Verbrechen, wegen deren Auslieferung stattfinden solle, nur Mord und Angriff in mörderischer Absicht, Seeraub, Brandstiftung, Raub, Fälschung und Ausgeben falscher Dokumente, Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld und endlich Defekt oder Unterschlagung öffentlicher Gelder. Weiter geht schon der Vertrag mit England, noch viel weiter die übrigen, und zwar läßt sich auch bei diesen, wie schon oben bemerkt, eine langsam fortschreitende Vermehrung der Handlungen, welche einen Auslieferungsanspruch begründen sollen, beobachten. Bei einer Darlegung des geltenden Rechtes dürfte es daher am zweckmäßigsten sein, eine in der Mitte stehende Uebereinkunft, etwa die mit Italien abgeschlossene, zu Grunde zu legen und dann die Abweichungen der anderen bei den einzelnen Punkten hervorzuheben; auf den Vertrag mit den Vereinigten Staaten, dessen Inhalt soeben schon angegeben ist, braucht dabei nicht weiter Rücksicht genommen zu werden und ebensowenig auf den älteren belgischen, an dessen Stelle ja im Jahr 1874 ein neuer getreten ist. Die strafbaren Handlungen nun, deren Begehung die Auslieferung des Thäters zur Folge hat, sind:

1) Mord und Todtschlag; Italien und Belgien heben noch besonders den Giftmord und Elternmord hervor, welche in den übrigen Verträgen unter der allgemeinen Bezeichnung mitbegriffen sind. (Sehr auffällig ist beiläufig bemerkt, daß im deutsch-amerikanischen Vertrage der Todtschlag fehlt.)

2) Kindesmord, im englischen Vertrage nicht erwähnt, was anscheinend daraus erklärt werden muß, daß England diesen Thatbestand nicht unter eigene Strafandrohung stellt. (R.-Str.-G.-B. § 217.)

3) Vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht, fehlt in England. (R.-Str.-G.-B. §§ 218—220.)

4) Aussetzung oder vorsätzliches Verlassen eines Kindes; Belgien (Art. 1, Nr. 3) gewährt Auslieferung nur dann, wenn das Verbrechen an einem Kinde unter 7 Jahren begangen ist; England erwähnt desselben gar nicht. (R.-Str.-G.-B. § 221.)

5) Raub, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes; England (Nr. 11) nennt nur Kinderraub (Child stealing); Belgien (Nr. 4) stellt in Bezug auf das Verbrechen des Raubes, nicht auch für die übrigen, dieselbe Beschränkung auf, wie bei der vorigen Nummer, fügt aber andererseits die Verheimlichung eines Kindes unter 7 Jahren und die Entführung eines Kindes (ohne Altersgrenze) hinzu. (R.-Str.-G.-B. §§ 235 u. 169, vgl. auch 234.)

6) Entführung eines Menschen; Schweiz (Nr. 5) und Belgien (Nr. 5) sprechen nur von der Entführung minderjähriger Personen. (R.-Str.-G.-B. §§ 234—236.)

7) Vorsätzliche und rechtswidrige Beraubung der Freiheit eines Menschen. Belgien (Nr. 6) schließt den Auslieferungsanspruch aus, wenn die Handlung von einem Beamten begangen ist, vermuthlich weil angenommen wird, daß auswärtige Gerichte über die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet, nicht entscheiden können. Fehlt in England. (R.-Str.-G.-B. § 239, vgl. auch 234, 341 und 345.)

8) Mehrfache Ehe, fehlt in England. (R.-Str.-G.-B. § 171.)

9) Nothzucht. (R.-Str.-G.-B. § 177.)

10) Kuppelei mit minderjährigen Personen: Italien (Nr. 9) und Schweiz (Nr. 9) gewähren die Auslieferung nur in denjenigen Fällen, in welchen das Verbrechen durch die Landesgesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht ist; Belgien (Nr. 14) fordert gewohnheitsmäßige Kuppelei. Fehlt ganz in England. (R.-Str.-G.-B. §§ 180 und 181.)

11) Vorsätzliche Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit, oder Entstellung, oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauches eines Organs (Belgien Nr. 15 fügt hinzu: oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, eine schwere Verstümmelung), oder den Tod zur Folge gehabt hat. Fehlt in England. (R.-Str.-G.-B. §§ 224—229 [1].)

12) Diebstahl; nach Italien (Nr. 11) muß der Diebstahl unter erschwerenden Umständen erfolgt sein oder der Werth des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigen. (R.-Str.-G.-B. §§ 242, 243, auch 244?.

13) Raub; England (Nr. 14) fordert ausdrücklich, daß das Verbrechen mit Gewaltthätigkeiten begangen sei. (R.-Str.-G.-B. §§ 249—251.)

14) Erpressung. (R.-Str.-G.-B. §§ 253 - 255; 339 Abs. 3.)

15) Unterschlagung; Italien (Nr. 12), Schweiz (Nr. 12) und Belgien (Nr. 17) lassen die Auslieferung nur in denjenigen Fällen zu, in

[1]) Vergl. auch § 340.

welchen das Vergehen von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile bestraft wird. (R.=Str.=G.=B. §§ 246 und 350, vgl. auch 266 Nr. 2.)

16) Betrug; Italien (Nr. 12) fordert, daß der Werth des Gegenstandes der strafbaren Handlung 1000 Franken übersteigt, Schweiz (Nr. 13) und Belgien (Nr. 17), daß der Thatbestand nach der Gesetzgebung beider Länder strafbar sei. Etwas eingeschränkt ist sein Umfang nach England (Nr. 6), wo der Ausdruck Betrug ersetzt ist durch: Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen. (R.=Str.=G.=B. §§ 263, 265; vgl. auch 352 und 353.)

17) Betrüglicher Bankerutt und betrügliche Benachtheiligung einer Konkursmasse; nach Schweiz (Nr. 13) muß die Handlung ein Verbrechen oder Vergehen sein, woraus sich ergibt, daß hierher nicht blos die im R.=Str.=G.=B. §§ 281—283 bedrohten Thatbestände gehören, sondern auch die nach deutschen Landesgesetzen strafbaren. Dasselbe werden wir auch für die übrigen Verträge anzunehmen haben, abgesehen von England (Nr. 7), welches ausdrücklich sagt, daß unter den Begriff des strafbaren Bankerutts alle [und nur] diejenigen Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahndet werden.

18) Meineid, fehlt in England. (R.=Str.=G.=B. §§ 153 und 155; auch die übrigen Bestimmungen des Abschnitt IX hierher zu ziehen, sind wir nicht befugt.)

19) Falsches Zeugniß und falsches Gutachten eines Sachverständigen oder Dolmetschers, nach Belgien (Nr. 21) mit Beschränkung auf diejenigen Fälle, in welchen diese Handlungen von den Gesetzgebungen beider Theile mit Strafe bedroht sind. England erwähnt dieses Verbrechens nicht. (R.=Str.=G.=B. § 154.)

20) Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide, fehlt in England. (R.=Str.=G.=B. § 159.) Umfassender ist Schweiz (Nr. 16), nach dessen Ausdruck: Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugniß und Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten auch der Thatbestand des R.=Str.=G.=B. § 160 zu einer Auslieferung Anlaß geben kann.

21) Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen; Schweiz (Nr. 17) und Belgien (Nr. 23) fordern, daß dabei die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet habe; England (Nr. 4) nennt die telegraphischen Depeschen nicht. (R.=Str.=G.=B. §§ 267—270, 355.)

22) Falschmünzerei und wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen falschen Geldes. (R.=Str.=G.=B. §§ 146—148, 150.

23) Nachmachen und Verfälschen von Werthpapieren, sowie wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen nachgemachter oder gefälschter Werthpapiere. (R.=Str.=G.=B. §. 149.)

24) Vorsätzliche Brandstiftung. (R.=Str.=G.=B. §§ 306—308, — 311?.)

25) Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht; fehlt in England. (R.-Str.-G.-B. §§ 332—334.)

26) Vorsätzliche und rechtswidrige (England: Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes durch den Schiffsführer oder die Schiffsmannschaft; nach England (Nr. 16) auch wenn von anderen Personen begangen, aber stets nur wenn die That zur See verübt ist; fehlt in Schweiz. (R.-Str.-G.-B. § 305, vergl. auch 311.)

27) Vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes; vorausgesetzt, daß das Verbrechen von dem Schiffsführer oder der Schiffsmannschaft ausgeht. Fehlt in Schweiz und England. (R.-Str.-G.-B. § 323.)

28) Meuterei gegen den Schiffsführer: Italien (Nr. 23, Abs. 3) und Belgien (Nr. 31, Abs. 3) verlangen, daß der Widerstand von mehr als einem Drittheil der Schiffsmannschaft verübt worden sein müsse, Italien außerdem noch, daß die Handlung nach der Gesetzgebung beider Länder strafbar sei; England (Nr. 18) ermäßigt erstere Beschrankung dahin, daß der Widerstand von zwei oder mehreren Personen verübt sein müsse, fordert aber andererseits Thätlichkeiten und Begehung an Bord eines Schiffes auf hoher See, und stellt endlich die Verschwörung zu solchem Widerstande der Vollendung des Verbrechens gleich. Fehlt in Schweiz. (Vergl. Seemannsordnung vom 27. December 1872, § 91.)

29) Gänzliche oder theilweise Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen und Telegraphenanstalten; nach Schweiz (Nr. 23) und Belgien (Nr. 32) müssen die Handlungen vorsätzlich begangen sein. Fehlt in England. (R.-Str.-G.-B. § 305, 315, 317, 318, 303.)

30) Vorsätzliche Handlungen, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betriebe derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann. Italien (Nr. 24), Schweiz (Nr. 23) und Belgien (Nr. 32) nennen anstatt dessen eine Reihe von Handlungen, durch welche ein Eisenbahnzug gestört oder gefährdet werden kann. Fehlt in England. (R.-Str.-G.-B 315.)

Für den Verkehr mit Belgien kommen zu den bisher aufgezählten Vergehungen noch folgende hinzu:

(Nr. 7.) Hausfriedensbruch, begangen von einer Privatperson und nach der Gesetzgebung beider Länder strafbar; England (Nr. 12) rechnet das Einbrechen oder Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude nur dann hierher, wenn es in der Absicht vorgenommen ist, ein Verbrechen zu begehen. (R.-Str.-G.-B. §§ 123, 124, 342.)

(Nr. 8. Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum. (R.-Str.-G.-B. §§ 241, 126, vergl. auch 240, 339; § 114 darf nicht hierher gezogen werden.)

(Nr. 9.) Unbefugte Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen. Nach der dem Vertrage beigefügten Denkschrift (Stenogr. Berichte 1874/75 S. 1067 ff.)

ist hier der Thatbestand von R.-Str.-G.-B. § 127 gemeint, unter Hinzufügung einer durch die belgische Gesetzgebung gebotenen Beschränkung.

(Nr. 12.) Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen, sofern dieselbe nach beiden Gesetzgebungen strafbar ist. (R.-Str.-G.-B. § 176 Nr. 1.)

(Nr. 13.) Das Verbrechen des R.-Str.-G.-B. § 176 Nr. 3.

(Nr. 17.) Untreue in den von der Gesetzgebung beider Theile bedrohten Fällen; auch nach England (Nr. 8) begründet dieses Vergehen einen Auslieferungsanspruch, wenn es von einem Verwalter und Beauftragten (bailee), Banquier, Agenten, Prokuristen, Vormund oder Kurator, oder endlich von dem Vorstand, Mitglied oder Beamten irgend einer Gesellschaft begangen ist. (R.-Str.-G.-B. § 266.)

Nr. 24. Vorsätzliche Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von Urkunden, begangen in der Absicht, einem Andern zu schaden. (R.-Str.-G.-B. § 274 Nr. 1.)

(Nr. 25. Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Gebrauch solcher Stempel 2c. (R.-Str.-G.-B. § 275.)

(Nr. 33. Vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung gewisser im Vertrage aufgezählter Gegenstände, jedoch nur, wenn sich die Handlung als Verbrechen oder Vergehen qualificirt und nach den beiderseitigen Gesetzgebungen strafbar ist. (R.-Str.-G.-B. §§ 304, 305).

(Nr. 34.) Verhehlung von Sachen, die durch eine der im Vertrag aufgezählten strafbaren Handlungen erlangt worden sind, wofern dieselbe nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist. (R.-Str.-G.-B. §§ 257 und 258.)

Dem Vertrage mit England (Nr. 17) allein eigenthümlich ist die Erwähnung der Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht zu tödten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben (R.-Str.-G.-B. §§ 211—215 und 225, verbunden mit § 43).

Nach den Verträgen mit Italien (Art. 1 a. E.), der Schweiz (Art. 1 a. E.) und Belgien (Art. 2) findet die Auslieferung auch wegen Versuches der in ihnen genannten strafbaren Handlungen statt, selbstverständlich aber nur unter der Voraussetzung, daß der Versuch des betreffenden Verbrechens oder Vergehens nach der Gesetzgebung beider in Betracht kommender Länder mit Strafe bedroht ist. Dagegen gestattet Amerika dieselbe nur beim Angriff in mörderischer Absicht, England beim Mordversuch (Nr. 1) und beim Versuch vorsätzlicher Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See (Nr. 16).

Uebereinstimmend lassen ferner alle Verträge, abgesehen von dem deutsch-amerikanischen, nicht nur die Verfolgung des Thäters, sondern auch der etwaigen Theilnehmer an der strafbaren Handlung zu. Auch hier aber müssen wir meines Erachtens die Bedingung stellen, daß die Art der Betheiligung in den beiden betreffenden Ländern geahndet werde. Auf Grund des R.-Str.-G.-B. § 49a kann daher die Auslieferung eines Verbrechers nur von denjenigen Staaten gefordert werden, die selber ähnliche Bestim-

mungen erlassen haben, also nur von Belgien. Es führt uns das auf die weitere Frage, wie es mit der Möglichkeit der Verfolgung steht, wenn der Bezeichnung der Vergehungen, welchen wir in den Verträgen begegnen, nicht überall dieselben Begriffe entsprechen, und welche Bedeutung der Vorbehalt hat, daß die Auslieferung nur stattfinden solle in denjenigen Fällen, in welchen die betreffende Handlung durch die Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht ist. Uebt er einen Einfluß nur da, wo er ausdrücklich ausgesprochen ist, oder muß man ihn auch in den übrigen Fällen als stillschweigende Voraussetzung ansehen? In den Verhandlungen des deutschen Reichstages ist gelegentlich erstere Ansicht aufgestellt, ohne auf Seiten des Regierungsvertreters Widerspruch zu finden. (Vergl. Stenogr. Berichte 1. Session 1874, S. 55.) Dennoch halte ich dieselbe für unrichtig und die Schlußfolgerung aus dem Stillschweigen der Verträge bei den übrigen aufgezählten Vergehungen für unzulässig. Der Gedanke, von welchem die Staaten bei der Eingehung von Verpflichtungen, wie sie in den uns vorliegenden Uebereinkünften begründet sind, sich offenbar leiten lassen, ist ja der, daß es Handlungen gebe, welche eine über die Grenzen des einzelnen Gemeinwesens hinausgehende Gefährlichkeit besitzen. Eine solche können sie aber doch unmöglich Thatbeständen beilegen, die in ihren eigenen Gesetzen mit Strafe zu bedrohen sie nicht für nöthig erachten. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung kann nur insoweit begründet sein, als eine gemeinsame internationale Rechtsüberzeugung besteht, nicht also in denjenigen Fällen, wo der einzelne Staat mit seinen Anschauungen allein steht; diese durchzuführen muß er auch mit eigenen Mitteln versuchen, ohne auf die Unterstützung seiner Nachbarn rechnen zu können. Dazu kommt noch der weitere Grund, daß der Anspruch auf Ausantwortung von Verbrechern heutzutage noch ausschließlich auf vertragsmäßiger Vereinbarung beruht, die freiwillige Uebernahme einer an sich nicht begründeten Verpflichtung voraussetzt. Zu dieser sind die Regierungen natürlich nur bereit, soweit ihnen eine entsprechende Gegenleistung gemacht wird. Die Auslieferungsverträge gehen also von dem Grundsatze strenger Reciprocität aus und ziehen nur diejenigen Thatbestände in Betracht, welche in beiden betheiligten Ländern bedroht sind. Aus diesem Grunde haben z. B. in der mit der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft die oben unter Nr. 26—28 aufgeführten Handlungen nicht erwähnt werden können, wie die beigegebene Denkschrift ausdrücklich zugesteht. Aus demselben Grunde finden wir bei einer Reihe von Thatbeständen Merkmale angegeben, welche dem R.-Str.-G.-B. fremd sind, und zwar auch hier mit ausgesprochener Rücksicht auf die ausländische Gesetzgebung, vergl. z. B. die dem belgischen Vertrage beigefügte Denkschrift zu Art. 1, Ziffer 8 und 9. Leugnen läßt sich freilich nicht, daß auch gewisse Verbrechen erwähnt werden, an deren Verfolgung das Deutsche Reich kein Interesse hat, für die sogar ein Rechtsgrund zur Bestrafung sich in unseren Gesetzen nur schwer auffinden läßt. So war z. B. vor dem Erlaß der Seemannsordnung in Deutschland keine Bestimmung vorhanden, nach welcher die Meuterei von Schiffsleuten geahndet werden konnte, sofern sie nicht in den Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung, z. B. der Körperverletzung oder der Nöthigung überging. Ebenso bestehen zwischen dem Vergehen des R.-Str.-G.-B. § 127 und der von Belgien erwähnten

unbefugten Bildung einer Bande in der Absicht Personen oder Eigenthum anzugreifen, nur sehr geringe Berührungspunkte. Allein auch hier wird doch immer vorausgesetzt, daß die Bestrafung nach den Gesetzen unseres Landes wenigstens möglich sei, wennschon vielleicht unter anderem Gesichtspunkt als nach dem ausländischen Recht. Ob die Regierung von ihrem Anspruche auf Auslieferung voraussichtlich Gebrauch machen wird oder nicht, ist gleichgültig und ist nur ein Beweis für den größeren oder geringeren Werth, den sie auf denselben legt; es genügt zur Begründung der Reciprocität vollkommen, daß ihr die Gelegenheit dazu eröffnet wird. Ueberhaupt aber sind derartige Fälle als Ausnahmen zu betrachten, die man nicht zur Regel erheben darf, vielmehr ist das Gewöhnliche, daß beide Staaten an der Verfolgung des Verbrechens das gleiche Interesse haben, wozu eben erforderlich ist, daß den in den Verträgen genannten Begriffen in beiden Ländern dieselben Thatbestände entsprechen. Daß man auch beim Abschluß der Vereinbarungen von dieser Voraussetzung ausgegangen ist, scheint mir unzweifelhaft sich zu ergeben aus der einen von ihnen beigelegten Denkschrift (Stenogr. Berichte 1874/75, Anlagen S. 1068): „Bei der Begriffsbestimmung der einzelnen strafbaren Handlungen ist man bestrebt gewesen, eine Fassung zu wählen, welche — entsprechend dem Grundsatze vollkommener Reciprocität — die in den beiden Gesetzgebungen enthaltenen Merkmale der betreffenden strafbaren Handlungen gleichmäßig enthält. . . . Bei einzelnen Verbrechen und Vergehen, deren Thatbestand sich nach den beiderseitigen Gesetzgebungen nicht vollkommen deckt, stieß freilich eine vollständig erschöpfende gleichlautende Begrenzung des Thatbestandes auch noch jetzt auf so erhebliche formale Schwierigkeiten, daß es nicht zu vermeiden war, bei einzelnen Begriffsbestimmungen den Zusatz anzufügen: insofern die Handlung ꝛc." Somit sollte dieser Vorbehalt keinen materiellen Unterschied begründen, sondern nur dasselbe ausdrücken, was man in anderen Fällen durch die Begriffsbestimmung der Handlung selbst erreicht hatte.

II. Damit durch die Begehung einer der im Vorigen aufgezählten strafbaren Handlungen im einzelnen Falle wirklich ein Anspruch auf Auslieferung des Thäters zur Entstehung komme, ist weiter erforderlich die Erfüllung einer Reihe von Bedingungen und Voraussetzungen, welche in den Verträgen übereinstimmend hervorgehoben werden. Dieselben sind doppelter Natur. Gewisse Umstände dürfen nicht vorhanden sein, wenn die im Allgemeinen übernommene Verpflichtung wirksam werden soll; andere müssen im Gegentheil nachgewiesen werden, damit jene geltend gemacht werden kann. Einer der Gründe ersterer Art ist schon oben erwähnt worden: ist ein Verbrechen aus politischen Beweggründen hervorgegangen, so wird eine Rechtshülfe zur Verfolgung des Thäters nicht gewährt. Daneben sind noch folgende Ausnahmen zu merken:

1) Es darf nicht die That, wegen deren ein Verbrecher verfolgt wird, in strafrechtlicher Beziehung erledigt sein. Dies ist der Fall, wenn der Thäter in demjenigen Staate, in dessen Gebiet er sich zur Zeit befindet, wegen der fraglichen Handlung bereits bestraft ist, oder wenn er in Untersuchung gewesen, aber außer Verfolgung gesetzt worden ist. (Italien Art. 3, Abs. 1, England Art. 4, Abs. 1, Schweiz Art. 3, Abs. 1, Belgien Art. 4,

Abs. 1.) Eine solche Bestimmung erscheint gewiß gerechtfertigt und entspricht auch den Grundsätzen unseres R.-Str.-G.-B. (vergl. § 5, Nr. 1). Die im Auslande erfolgte Bestrafung muß auch dem Inlande gegenüber als Sühne des Verbrechens gelten, ohne daß man auf die nationalen Unterschiede in der Feststellung des Strafmaßes zu großes Gewicht legen dürfte. Desgleichen ist bei erfolgter Freisprechung anzunehmen, daß der Angeschuldigte entweder wirklich unschuldig ist oder wenigstens nicht des Verbrechens überführt werden kann, also eine nochmalige Untersuchung nur zu einer zwecklosen Belästigung des Verdächtigen führen würde. Wenn überhaupt Staaten Verträge der hier besprochenen Art mit einander eingehen, so zeigen sie damit, daß sie in die Rechtspflege des fremden Landes das Vertrauen setzen, sie werde bei der Aburtheilung von Strafsachen den Anforderungen vollster Gerechtigkeit genug thun. Andernfalls wäre es unmenschlich, den Verfolgten ihrer Gewalt zu überantworten. Diese Zuversicht darf aber nicht blos zum Nachtheil des Verbrechers von Einfluß werden, sondern kommt ihm billigerweise in gleichem Maße zu Gute. An sich könnte er sogar den Anspruch erheben, daß die in einem dritten Staate erfolgte Erledigung ihn vor der Auslieferung schütze; allein wegen der großen thatsächlichen Schwierigkeiten, welche die Durchführung dieses Grundsatzes im Gefolge haben würde, ist mit Recht von demselben abgesehen. Dagegen bestimmen unsere Verträge, daß auch dann, wenn nur schon die Untersuchung gegen den Verfolgten an seinem jetzigen Aufenthaltsorte eröffnet ist, keine Auslieferung stattfinden solle (vergl. die Verträge a. a. O.), offenbar weil es zweckmäßiger ist, das eingeleitete Verfahren zu Ende zu führen, als es abzubrechen und an einem anderen Orte ein neues zu beginnen, vor Allem aber, weil kein Gemeinwesen zu Gunsten eines anderen auf seine einmal begründeten Strafansprüche zu verzichten braucht. Hiermit hängt denn auch zusammen, daß wenn die reklamirte Person in dem Staate, in dessen Gebiet sie betroffen wird, wegen einer anderen strafbaren Handlung sich in Untersuchung befindet oder eine Strafe zu verbüßen hat, die Auslieferung bis zur Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens bez. bis zur vollendeten Vollstreckung der erkannten Strafe hinausgeschoben wird. (Italien Art. 3, Abs. 2, England Art. 4, Abs. 2, Schweiz Art. 3, Abs. 2, Belgien Art. 4, Abs. 2). Diese zeitweilige Aussetzung der Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen findet aber nur bei schwebendem Strafverfahren statt, nicht auch, wenn gegen den Auszuliefernden civilrechtliche Ansprüche begründet sind. Aber die letzteren sollen trotz erfolgter Ausantwortung des Verbrechers vor der zuständigen Behörde, d. h. wohl vor derjenigen, welche ohne diesen unfreiwilligen Wechsel des Aufenthalts zuständig sein würde, geltend gemacht werden können. (Italien Art. 6, Schweiz Art. 6, Belgien Art. 5.) Endlich üben noch die Gründe, welche auch ohne Freisprechung oder Verbüßung der verhängten Strafe eine Verfolgung des Verbrechers unmöglich machen, hier gleichfalls ihren Einfluß. Von demselben kann freilich nach der Natur der Sache nur die Verjährung in Betracht kommen, ihre Wirksamkeit aber wird auch ausdrücklich in den Verträgen anerkannt. Demnach bleibt die Auslieferung ausgeschlossen, wenn nach den Gesetzen des derzeitigen Aufenthaltsortes des Verbrechers die Verfolgung der begangenen That oder die Vollstreckung des aus-

gesprochenen Strafurtheils verjährt ist (Italien Art. 5, England Art. 5, Schweiz Art. 5, Belgien Art. 7).

2) Nach allgemeinem völkerrechtlichem Herkommen findet eine Auslieferung eigener Unterthanen nicht statt, gleichviel ob ihre Staatsangehörigkeit auf Abstammung von inländischen Eltern oder auf einem anderen Grunde beruht. Auch in den vorliegenden Verträgen ist dieser Grundsatz ausnahmslos anerkannt (Amerika Art. 3, Italien Art. 2, Abs. 1, England Art. 3, Schweiz Art. 2, Abs. 1, Belgien Art. 3, Abs. 1). Einige derselben treffen weiter Bestimmungen auch für den Fall, daß der Auszuliefernde Unterthan eines dritten Staates ist. Es soll nämlich diejenige Regierung, an welche das Gesuch um Ausantwortung des Verbrechers gerichtet ist, die Befugniß haben, seinen Heimathsstaat von dem gestellten Antrage in Kenntniß zu setzen und, wenn letzterer seinerseits den Angeschuldigten beansprucht, diesen nach ihrem Belieben einem der beiden Staaten zu überliefern (Italien Art. 2, Abs. 3, Schweiz Art. 2, Abs. 3, Belgien Art. 3, Abs. 2). Endlich ist in dem mit Italien abgeschlossenen Vertrage (Art. 2, Abs. 4) noch festgesetzt, daß, wenn eine und dieselbe Person gleichzeitig von mehreren Regierungen reklamirt wird, diejenige den Vorzug haben soll, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt, eventuell welche den Antrag dem Datum nach zuerst angebracht hat.

Liegt keine der eben besprochenen Voraussetzungen vor, welche eine Ablehnung des Gesuches um Auslieferung rechtfertigen, so muß dem Antrage stattgegeben werden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

1) Die strafbare That, auf Grund deren die Auslieferung eines Verbrechers gefordert wird, muß der Gerichtsgewalt des das Gesuch stellenden Staates unterliegen. In den Verträgen mit Italien (Art 1 im Anfang) und der Schweiz (Art. 1 im Anfang) ist diese Voraussetzung in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß gesagt wird, es müsse der Verfolgte wegen der Handlung verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sein. Dies ist ja aber nur möglich, wenn nach den Gesetzen des betreffenden Landes die Gerichte befugt gewesen sind, gegen den der That Verdächtigen einzuschreiten, andererseits aber auch in dem vollen Umfange gestattet, in welchem der Staat die Handlungen seiner Unterthanen oder auch Fremder seiner Strafgewalt unterwirft. Für die Frage inwieweit die deutsche Reichsregierung berechtigt ist, Auslieferungsanträge zu stellen, ist demnach R.-Str.-G.-B. §§ 3—6 maßgebend. Etwas mehr eingeschränkt ist dagegen die Verfolgung von Verbrechen im Auslande nach dem belgischen Vertrage (Art. 1 am Ende), welcher die Ausantwortung derjenigen, welche in einem dritten Lande strafbare Handlungen begangen haben, nur dann zugesteht, wenn auch nach den Gesetzen des ersuchten Staates wegen derselben eine gerichtliche Verfolgung statthaft wäre. Auch dies ist erst durch das belgische Auslieferungsgesetz vom 15. März 1874 möglich geworden, welches das früher festgehaltene Territorialprincip aufgab. Letzteres ist dagegen noch jetzt maßgebend im Verhältniß zu Amerika (Art. 1) und England (Art 1). Zwar ist in dem Vertrage mit den Vereinigten Staaten der Ausdruck gebraucht: „innerhalb der Gerichtsbarkeit (jurisdiction) eines der beiden Theile begangen", und es ließe sich sehr wohl vertheidigen,

denselben nicht in der Bedeutung von Gerichtsbezirk oder Gebiet zu verstehen, sondern anzunehmen, daß die Auslieferung bei allen innerhalb der Gerichtsgewalt, d. h. so daß sie der Gerichtsbarkeit des Staates unterliegen, begangenen Verbrechen stattfinden solle. Allein in den Verhandlungen des Reichstages ist gelegentlich festgestellt worden, daß die nordamerikanische Regierung, im Widerspruch mit der Auffassung ihres eigenen obersten Gerichtshofes, das Wort jurisdiction im engeren Sinne ausgelegt hat (vergl. Stenogr. Berichte I. Session 1874, S. 19), wofür sich allerdings geltend machen läßt, daß die Vereinigten Staaten überhaupt noch auf dem Standpunkte des Territorialprincips verharren und daher bei Aufrechterhaltung der Reciprocität die ausländische Gerichtsgewalt nicht wohl in weiterem Umfange anerkennen können, als sie ihre eigene erstrecken.

2) Der Antrag muß durch gewisse Beweise unterstützt werden. In dieser Beziehung tritt aber zwischen der amerikanisch-englischen und der von den übrigen Staaten gebildeten Gruppe eine tiefgreifende Verschiedenheit hervor. Nach den Verträgen mit Italien, der Schweiz und Belgien muß beigebracht werden entweder ein verurtheilendes Erkenntniß (Rechtskraft desselben ist nicht erforderlich), oder ein Beschluß über Versetzung in den Anklagestand — oder, nach Belgien und folglich auch Luxemburg, ein förmlicher Beschluß des zuständigen Gerichtes auf Eröffnung des Hauptverfahrens (Luxemburg: der Untersuchung), oder eine von dem zuständigen Richter erlassene Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird — oder ein Haftbefehl, oder ein anderer Akt, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angibt (vergl. Italien Art. 7, Schweiz Art. 7, Belgien Art. 8, Abs. 1, Luxemburg Art. 8, Abs. 1). In den Verträgen mit Italien und der Schweiz ist außerdem das Versprechen geleistet, wenn möglich ein Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beizufügen. — Wie man sieht, werden hier Schriftstücke gefordert, aus denen sich ergibt, daß bereits erhebliche und von den Behörden als solche anerkannte Verdachtsgründe gegen den Verfolgten vorliegen. Da, wie oben schon einmal hervorgehoben ist, jede Auslieferung Vertrauen in die ausländische Rechtspflege zur nothwendigen Voraussetzung hat, so ist es erklärlich, daß die Gerichte des ersuchten Staates auf eine selbständige Beweiserhebung verzichten und auf Grund der angeführten Dokumente die Schuld des Angeklagten in dem Maße als festgestellt ansehen, daß die Ausantwortung desselben unbedenklich erfolgen kann. Auf einen anderen Standpunkt dagegen stellen sich Amerika und England, indem sie für sich das Recht selbständiger Prüfung der gegen den Verfolgten erhobenen Beschuldigungen in Anspruch nehmen. In dem amerikanischen Vertrage (Art. 1) ist demnach vorgeschrieben, daß mit dem Auslieferungsantrag solche Beweise beigebracht werden müssen, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtling aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre, und daß vor dem Richter bez. der sonstigen zuständigen Behörde des Aufenthaltsortes eine Verhandlung über die Strafbarkeit des

Verfolgten stattfinden solle, durch welche die Beschuldigung als ausreichend begründet festgestellt wird. Die Darlegung der Verdachtsgründe gegen den Flüchtling ist hierbei natürlich Aufgabe des Vertreters der Regierung, welche den Auslieferungsantrag gestellt hat. Inwieweit er sich zur Ueberführung jenes, d. h. zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit seiner Schuld (denn mehr kann hier nicht gefordert werden) auf Untersuchungshandlungen stützen darf, die in der Heimath gegen den Verbrecher vorgenommen sind, bestimmt sich nach der Proceßgesetzgebung des ersuchten Staates. Ganz dieselben Anforderungen stellt auch England, welches außerdem zur Begründung des Auslieferungsanspruches einen Haftbefehl oder ein Strafurtheil, und zwar ein nicht blos von Ungehorsams wegen erlassenes, beigebracht wissen will und den Zweck der Untersuchung genauer dahin angibt, daß durch sie nach den Gesetzen des ersuchten Staates die Verweisung des Ergriffenen zum Hauptverfahren als gerechtfertigt dargestellt werden muß (vergl. Art. 8—11). Aber in der Ausführung gestaltet sich die Sache hier doch etwas günstiger. Betrifft der Antrag nämlich eine bereits verurtheilte Person, so braucht nur noch die Verhaftung bewirkt und sodann die Identität des Ergriffenen mit dem von den Gerichten des ersuchenden Staates Verurtheilten dargethan zu werden. Und auch in dem anderen Falle, daß der Verfolgte noch erst überführt werden soll, ist der Nachweis der für seine Schuld sprechenden Verdachtsgründe dadurch erleichtert, daß die Behörde, vor welcher die Verhandlung stattfindet, verpflichtet ist, den beeidigten Zeugenaussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, und den Haftbefehlen volle Beweiskraft beizulegen.

Hat das Gesuch der auswärtigen Regierung nicht die Ausantwortung eines im Lande sich aufhaltenden Verbrechers, sondern eine bloße Durchführung durch das Gebiet aus einem dritten Staate in die Heimath zum Gegenstande, so braucht nach den Verträgen mit Italien (Art. 10) und der Schweiz (Art. 10) nur nachgewiesen zu werden, daß die betreffende Person nicht Angehöriger des ersuchten Landes ist, und daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt. Viel engere Schranken sind der Durchführung im belgischen Vertrage (Art. 11) gezogen, welcher sie überhaupt nur gestattet wegen der in ihm selbst erwähnten strafbaren Handlungen und nur unter der Voraussetzung, daß es sich nicht um ein politisches oder nach dem Recht des ersuchten Landes verjährtes Verbrechen handelt, und welcher außerdem die Beibringung eines der oben angeführten gerichtlichen Dokumente verlangt. In die Verträge mit Amerika und England sind Bestimmungen, die sich auf die Durchführung von Verbrechern beziehen, nicht aufgenommen, da ein Bedürfniß dazu nicht vorlag.

III. Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers muß von denjenigen Personen gestellt werden, welche den Staat der fremden Regierung gegenüber zu vertreten haben, also regelmäßig von dem Gesandten oder sonstigen diplomatischen Beauftragten, und er muß gerichtet werden an die fremde Regierung. Mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Deutschen Reiches als eines zusammengesetzten Staatskörpers ist aber im Verkehr mit Italien und Belgien vorbehalten, daß die Verhandlungen auch unmittelbar zwischen den einzelnen betheiligten deutschen und der italienischen bez. belgischen Regierung stattfinden können (Protokoll zum italienischen Vertrage

vom 31. Oktober 1871 und Belgien Art. 8, Abs. 2). Auch die Bestimmungen des amerikanischen Vertrages dürfen wohl nicht in einem von dieser Regel abweichenden Sinne ausgelegt werden, obwohl in ihnen neben den Gesandten auch Beamte und Behörden erwähnt werden. Erwägt man nämlich, daß unter den Staaten, welche auf deutscher Seite an dieser Uebereinkunft betheiligt waren, sich manche befanden, welche gewiß keinen Gesandten in Washington unterhielten, so leuchtet ein, daß unter den Beamten und Behörden, welche zur Stellung des Auslieferungsantrages befugt sein sollen, nur Konsuln, Ministerien u. dergl. zu verstehen sind, nicht etwa Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Dem Antrage sind — im Original oder in beglaubigter Ausfertigung — beizulegen die Schriftstücke, durch welche das Vorhandensein der nöthigen Voraussetzungen nachgewiesen wird, also das gegen den Verbrecher ergangene Strafurtheil oder der Haftbefehl ꝛc.[1]. In dringenden Fällen soll aber nach den Verträgen mit Italien (Art. 8), der Schweiz (Art. 8) und Belgien (Art. 9) sowie auch Luxemburg Art. 9) von der sofortigen Vorlegung derselben abgesehen und dennoch wenigstens die Verhaftung des Verfolgten bewilligt werden; Italien, die Schweiz und Luxemburg wollen dieses beschleunigte Verfahren aber nur zulassen, wenn das Gesuch sich auf ein Strafurtheil, einen Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder einen Haftbefehl, nicht auch wenn er sich nur auf einen anderen Akt stützen kann. Dadurch ist es möglich gemacht, den Flüchtling auf raschestem Wege, namentlich durch telegraphische Depeschen zu verfolgen. Selbstverständlich müssen aber die nöthigen Belege baldigst nachgeliefert werden und zwar nach den Verträgen mit Italien (Art. 8) und der Schweiz (Art. 8) binnen 20 Tagen, Belgien (Art. 9) und Luxemburg (Art. 9) fordert sogar, daß innerhalb 15 Tagen, bez. wenn der interessirte deutsche Staat nicht an Belgien (oder Luxemburg) grenzt, binnen 3 Wochen die Dokumente beigebracht und dem Verhafteten vorgelegt werden. Noch schleunigere Rechtshülfe ist im Verkehr mit der Schweiz (Art. 8 am Ende), mit Belgien (Denkschrift zu Art. 9 — siehe Stenogr. Berichte 1874/75, Anl. S. 1069) und Luxemburg (Art. 9, Abs. 2) ermöglicht, indem eine vorläufige Festnahme auch auf Grund eines von einer untergeordneten Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft) ausgehenden und an eine untergeordnete Behörde des fremden Landes unmittelbar gerichteten Gesuches gestattet ist. Auch in diesem Falle muß aber ein durch die nöthigen Schriftstücke unterstützter Auslieferungsantrag auf diplomatischem Wege innerhalb der eben genannten Fristen nachfolgen, bez. die Vorlegung der Dokumente stattfinden. Die belgische und die luxemburger Uebereinkunft zeigen aber die Eigenthümlichkeit, daß das Gesuch zum Erlaß eines Haftbefehls gegen den Verfolgten von Seiten des Untersuchungsrichters seines Aufenthaltsortes führt, während die übrigen Verträge über die Art und Weise, in welcher die vorläufige Festnahme zu bewirken ist, nichts enthalten.

Abgesehen von diesen besonderen Fällen ist es Aufgabe der ersuchten Regierung die Verhaftung des Flüchtlings in der den Gesetzen ihres Landes entsprechenden Weise anzuordnen und zu prüfen, ob die Voraussetzungen

[1] Italien und Schweiz Art. 7, England Art. 8, Belgien Art. 8.

für die Erfüllung ihrer Auslieferungspflicht vorhanden sind. Da es sich dabei um die Entscheidung von Rechtsfragen handelt, z. B. ob der dem Verfolgten zur Last gelegte Thatbestand unter den Begriff eines der im Vertrag erwähnten Verbrechen fällt, so kann diese Untersuchung nicht wohl von der obersten Verwaltungsbehörde selbst vorgenommen werden, sondern ist zweckmäßig den Gerichten übertragen. Nach dem amerikanischen und englischen Vertrage ist dies um so mehr nothwendig, als, wie oben angeführt, Beweiserhebungen zur Feststellung der Schuld des Flüchtlings stattfinden müssen, welche nach England (Art. 12) binnen 2 Monaten vom Tage der Ergreifung an beendigt sein sollen. Das Ergebniß der gerichtlichen Verhandlungen ist aber wiederum der Regierung mitzutheilen, welche ihrerseits eine nochmalige Prüfung vornehmen kann, bei der freilich naturgemäß nur noch die politischen Rücksichten und etwa noch die Auslegung der vertragsmäßigen Bestimmungen in Betracht kommen. Treten keine Bedenken gegen die Auslieferung hervor, so wird dieselbe zur Ausführung gebracht, nach dem englischen Vertrage (Art. 10) jedoch nie vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung des Verbrechers. Gleichzeitig werden diejenigen Gegenstände, welche der Thäter sich durch das Verbrechen verschafft hatte, oder welche er bei Verübung seiner That gebraucht hatte, sowie alle übrigen Beweisstücke, die sich bei ihm vorfinden, mitübergeben. Selbst Rechte dritter Personen an derartigen Sachen sollen diese Ausantwortung nicht hindern, doch müssen ihnen die Gegenstände später kostenfrei zurückerstattet werden. (Italien und Schweiz Art. 9; England Art. 13 und Belgien Art. 10 machen diese Aushändigung davon abhängig, daß sie ausdrücklich von den Behörden des ersuchten Staates angeordnet wird.) Die aus der Festnahme des Flüchtlings, seinem Unterhalt in der Haft und seinem Transport bis zur Grenze entstehenden Kosten hat vertragsmäßig meistens der Staat zu tragen, welcher diese Handlungen vorgenommen hat (Italien und Schweiz Art. 11, England Art. 14, Belgien Art. 12); nur im Verkehr mit den Vereinigten Staaten fallen sie Demjenigen zu, welcher den Auslieferungsantrag gestellt hat (Art. 1 am Ende).

IV. Schon oben ist hervorgehoben, daß die Verträge mit Italien, der Schweiz und Belgien nicht blos die Auslieferung von Verbrechern zum Gegenstande haben, sondern in weiterem Umfange die Gewährung von Rechtshülfe versprechen. Diese Verabredungen beziehen sich auf

1) Vernehmung von Zeugen und Ausführung anderer Untersuchungshandlungen. Dieselben sollen auf Ersuchen vorgenommen werden, unter der Voraussetzung, daß sie für ein nichtpolitisches Strafverfahren nothwendig sind, und daß die Handlung, wegen deren es eröffnet ist, in dem Lande, wo die Vernehmung oder Untersuchung vorgenommen werden soll, als strafbar gilt (Italien und Schweiz Art. 12, Belgien Art. 13). Belgien fügt noch die weitere Bedingung hinzu, daß es sich nicht um ein rein fiskalisches Vergehen handeln darf; Italien und die Schweiz, daß das Strafverfahren sich nicht gegen einen noch nicht verhafteten Angehörigen des ersuchten Staates richte. Auch hier muß das Gesuch auf diplomatischem Wege übersandt werden; nur die Schweiz gestattet die Stellung derartiger Anträge unmittelbar von der zuständigen Behörde des einen Landes an

die zuständige Behörde des anderen Landes. Die Kosten fallen dem ausführenden Staate zur Last.

2) Zustellung von Ladungen an Zeugen. Anstatt die Vernehmung eines Zeugen durch eine fremde Behörde zu beantragen, kann man denselben ersuchen, sich persönlich zur Ablegung seiner Aussagen einzufinden. Geschieht dies in einem nichtpolitischen Strafverfahren, so haben sich die Regierungen der oben genannten Staaten verpflichtet, die Aushändigung der Ladung an die in ihrem Lande wohnenden Personen zu übernehmen und sie aufzufordern, derselben Folge zu leisten. Von einer Verbindlichkeit des Betreffenden, diesem Ansuchen nachzukommen, kann aber natürlich keine Rede sein, vielmehr steht es in seinem freien Belieben, ob er vor dem ausländischen Gericht erscheinen will oder nicht. Erklärt er sich dazu bereit, so müssen ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts ersetzt werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des ersuchenden (Italien und Schweiz: oder des ersuchten) Staates. Der Zeuge muß, selbst wenn er an der Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, mitschuldig ist, nach gemachter Aussage frei entlassen werden, auch darf er nicht als Unterthan der Regierung, in deren Gebiet er sich begiebt, wegen früher begangener strafbarer Handlungen zur Verantwortung gezogen oder an ihm ein früher gefälltes Urtheil zur Ausführung gebracht werden. (Italien und Schweiz Art. 13, Belgien Art. 14.)

3) Ausantwortung von Beweisstücken. Befinden sich im Besitz der Regierung oder der Behörden des einen Landes Urkunden oder andere Beweisstücke, welche für eine Untersuchung, die in dem anderen Lande geführt wird, von Wichtigkeit sind, so sollen diese nach einer in unseren Verträgen sich findenden Bestimmung auf Grund eines diplomatischen Gesuches zeitweilig zur Benutzung überlassen werden, vorausgesetzt, daß die Untersuchung nicht ein politisches Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, und daß nicht besondere Bedenken entgegenstehen. (Italien und Schweiz. Art. 14, Belgien und Luxemburg Art. 15.) Unter denselben Bedingungen versprechen die Verträge mit Italien, der Schweiz und Luxemburg auch, die Konfrontation von Verbrechern, welche in einem Lande verhaftet sind, mit dem Angeschuldigten, gegen welchen im anderen Lande eine Untersuchung eingeleitet ist, zu gestatten. Nach gemachtem Gebrauche, bez. nach erfolgter Gegenüberstellung müssen die Beweisstücke oder die Verbrecher sobald als möglich zurückgeliefert werden. Auf Ersätz der Kosten haben auch hier die Staaten verzichtet.

4) Benachrichtigung von der Verurtheilung der Angehörigen des fremden Staates. Die Regierungen haben sich verbindlich gemacht, ihre Gerichte anzuweisen, daß sie von denjenigen Strafurtheilen Anzeige machen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Unterthanen des anderen am Vertrage betheiligten Staates gefällt sind, und dieselben auf diplomatischem Wege vollständig oder im Auszuge der interessirten Regierung übermitteln. (Italien und Schweiz Art. 15, Belgien Art. 16.)

Die Zustände der Lebensversicherung in Deutschland.

Materialien zum künftigen Reichsversicherungsgesetz.

Von

Ph. Geyer.

Motto:

„Lebensversicherungs-Gesellschaften sollten mehr als irgend welche andere Gesellschaften zu einer genauen und strengen Bilanzirung angehalten werden. Der Eintritt in eine Lebensversicherungs-Anstalt ist eine Handlung der Selbstverleugnung und eine Bethätigung der edelsten Gatten- oder Kinderliebe. Oft ist die Police das einzige Erbtheil, das ganze Vermögen von Wittwen oder Waisen. Da die Lebensversicherungs-Anstalten einen erheblichen Theil der Ersparnisse von Tausenden von Policen-Inhabern auf Grund von Verträgen einziehen, deren manche nicht vor einem halben Jahrhundert ablaufen, so muß ihre Solidität und Zahlungsfähigkeit mathematisch erweislich und unanfechtbar sein."

(Der Superintendent des New-Yorker Versicherungs-Amtes.)

I. Allgemeines.

Auf dem im Jahre 1865 zu München stattgehabten Congresse deutscher Volkswirthe kam auch das Thema eines allgemeinen deutschen Versicherungsgesetzes zur Berathung, und es wurde über diesen Punkt schließlich der Antrag des vom Congreß bestellten Referenten zum Beschluß erhoben. Dieser Antrag besagt zunächst, daß eine baldige einheitliche Regelung des gesammten Versicherungswesens im Deutschen Reiche durch Reichsgesetz dringend geboten sei und stellt dann für das künftige Reichsversicherungsgesetz, welches den öffentlich-rechtlichen Theil des Versicherungswesens zu umfassen hat, u. a. folgende Grundlagen als wesentliche Erfordernisse auf:

3. a) Die Errichtung von Versicherungs-Unternehmungen ist nicht von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen;
   b) der Betrieb von Versicherungsgeschäften ist keiner besonderen staatlichen Aufsicht zu unterwerfen;
   c) abgesehen von den seitens der Erwerbsgesellschaften nach Handelsrecht zu beobachtenden formalen Vorschriften haben alle Versicherungs-Unternehmungen, welche sich mit der Lebensversicherung beschäftigen, ein für alle Mal die Grund-

lagen ihres Geschäftsplanes und während des Geschäftsbetriebes etwaige Veränderungen in jenen Grundlagen, sowie (ebenso wie alle übrigen Versicherungs-Anstalten) ihre Geschäftsergebnisse in gesetzlich vorzuschreibender Form zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sind so einzurichten, daß Sachkundige daraus genügendes Material zur Prüfung der wesentlichen Einrichtungen und insbesondere auch der Sicherheit der Unternehmungen gewinnen. Die Einhaltung des Geschäftsplanes und die Wahrhaftigkeit der Veröffentlichungen müssen gesichert werden.

Bei der hier als gesetzliches Erforderniß betonten „Einrichtung der Veröffentlichungen", durch welche den Sachkundigen genügendes Material, insbesondere auch zur Prüfung der Sicherheit eines solchen Unternehmens geboten werden soll, hatte der Referent namentlich dasjenige Material im Auge, welches zur Berechnung der sogenannten „Prämien-Reserve" erforderlich ist. In der That bildet die Prämien-Reserve in den Rechnungen der Lebensversicherungs-Gesellschaften einen Haupt-Passivposten[1], und daher zugleich einen der wesentlichsten Punkte zur Beurtheilung ihrer Finanzlage. Als aber der Referent in der Motivirung seines Antrages auf diesen Punkt zu sprechen kam, stieß er sofort auf Widerspruch, und zwar auf einen Widerspruch, der sowohl wegen der Art seiner Begründung, wie wegen der Partei, von der er ausging, in hohem Grade bemerkenswerth ist. Zu dem Münchener Congreß hatten sich nämlich auch Delegirte und andere Mitglieder des „Vereins deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" eingefunden, welcher Verein unmittelbar vorher ebenfalls in München getagt hatte. Die Delegirten dieses Vereins machten nun auf dem Congreß gegen die Anschauungen des Referenten in obengenanntem Hauptpunkte Folgendes geltend:

Wenn, sagten sie, das Versicherungsgesetz die Anstalten zu den in Satz 3 c des Antrags geforderten Publikationen zwingen wolle, so sinne es ihnen die jährliche Veröffentlichung ganz detailirter Zahlenangaben an, was unter Umständen und namentlich bei den vom Publikum stark benützten älteren Versicherungs-Anstalten mit der jährlichen Veröffentlichung von umfangreichen Folianten identisch wäre. Denn nur aus solch' weitgehenden Detailangaben könne ein Sachverständiger sich ein Urtheil über die richtige Berechnung und die genügende Dotirung der Reserve bilden. Aber die unerhörte Belästigung, welche den Anstalten durch das Ansinnen solcher Publikationen aufgebürdet werde, verfehle doch ihr Ziel, da beim Mangel geeigneter Sachverständigen oder beim Mangel der Neigung und der Mittel, dieselben zu *honoriren*, auch die Verwerthung der dargebotenen Materialien zur Prüfung der Reservedotirung meist unterbleiben werde.

Diese Erklärung der Delegirten und Mitglieder des „Vereins deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" ist vollkommen richtig, und man muß nur wissen, was es heißt, die Prämien-Reserve einer nur irgend bedeutenden Lebensversicherungs-Anstalt nachzurechnen, um sofort jeden Gedanken an die praktische Wirksamkeit solcher Veröffentlichungen — und wären sie

---

[1] Die Prämien-Reserve macht bei den meisten Lebensversicherungs-Anstalten weit mehr als $^{9}/_{10}$ aller Passiva aus.

selbst der detailirtesten Art — fahren zu lassen. Denn die rechnerische Kontrole einer solchen Prämien-Reserve-Summe erfordert nicht blos Sachkenntniß und eine tüchtige mathematische Vorbildung, sondern sie ist zugleich so weitläufig und so umfangreich, daß sie zu ihrer genauen Durchführung bei jedem einzelnen größeren Institut nicht etwa nur Tage oder Wochen, sondern Monate in Anspruch nimmt, und daß daher nur derjenige Sachverständige an sie herantreten wird, der entweder vermöge seines Berufes oder durch ein sehr bedeutendes Honorar dazu veranlaßt ist. Warum aber diese Rechnung gar so viele Umstände macht und so viele Zeit erfordert, wollen wir jetzt kurz erklären.

Unter Prämien-Reserve versteht man nämlich in der Lebensversicherung denjenigen Betrag, welcher in jeder Versicherungsform für jeden Versicherten und für jedes Jahr von der versichernden Anstalt bereit zu halten ist oder bei ihr vorhanden sein muß, wenn die Erfüllung der dem Versicherten gemachten Zusagen möglich werden soll. Die Berechnung geschieht nach der angenommenen Sterblichkeitstafel und unter Berücksichtigung des Zinszuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Versicherten künftig noch zu machenden Einlagen. In einer und derselben Versicherungsform stellt sich unter Zugrundelegung der gleichen Sterbetafel die Prämien-Reserve um so höher: 1) je älter der Versicherte ist, 2) je länger er der Versicherungs-Anstalt angehört, 3) je mehr das versicherte Kapital beträgt, und endlich 4) je niedriger der rechnungsmäßige Zinsfuß ist. Soll also die Reserve-Summe einer Versicherungs-Anstalt nachgerechnet werden, so muß man außer der von der betr. Anstalt angenommenen Sterblichkeitstafel und dem von ihr zu Grunde gelegten Zinsfuß noch Folgendes kennen: 1) das Alter eines jeden Versicherten, 2) die Zeit seines Beitritts, 3) die Höhe der von ihm versicherten Summe. Sind alle diese Daten bekannt, so läßt sich die Reserve für jeden einzelnen Versicherten und folglich auch die gesammte Reserve-Summe genau berechnen. Da aber die meisten deutschen Lebensversicherungs-Anstalten zwischen 10,000 bis 20,000 Versicherte zählen und manche von ihnen noch viel mehr (z. B. Ende 1875 die Gothaer 46,603 und die „Germania" gar 90,527), so läßt sich ermessen, wie umfangreich bei den meisten Anstalten diese Publikationen ausfallen müßten und welch' lange Zeit die Berechnung einer so ungeheueren Anzahl von Einzel-Reserven erfordern würde. Zu alledem kommt aber noch ein weiterer Umstand, der in den meisten Fällen eine doppelte, ja dreifache Berechnung nothwendig macht, wenn überhaupt auf vollständige Genauigkeit gesehen werden will. Dieser Umstand ist folgender: Die Jahresbilanz pflegt bekanntlich in der Regel für Ende des Kalenderjahres aufgestellt zu werden, während die berechnete Prämien-Reserve für das betr. Versicherungs- oder Beitrittsjahr gilt. Ist also der Versicherte nicht gleich bei Anfang des Kalenderjahres, sondern erst während desselben, z. B. am 1. April beigetreten, so hat die berechnete Jahres-Reserve nicht am Ende des laufenden, sondern erst am 1. April des folgenden Jahres bereit zu liegen, weil sie eben erst bis dahin durch die Verzinsung zu ihrer ganzen Höhe heranwachsen kann[1].

---

[1] Die Prämien-Reserve wächst übrigens nicht blos durch die Verzinsung, sondern sie wächst auch durch die disponibel gewordenen Prämien-Reserven derjenigen Ver-

Bis zum Ende des laufenden Jahres ist nur eine neunmonatliche Verzinsung möglich; wenn man also schon da die volle Jahresreserve unter die Passiva aufnehmen wollte, so könnte die berechnete Einnahme mit der wirklichen nicht zusammenstimmen. Letztere müßte sich immer kleiner herausstellen als erstere, und die Folge wäre, daß jede Anstalt, auch die solideste und bestgeleitete, beim Abschluß ihrer Jahresbilanz regelmäßig einen Ueberschuß der Passiva über die Aktiva aufzuweisen hätte. Um dies zu verhüten und um eine richtige Bilanz aufstellen oder prüfen zu können, muß man also außer der Reserve für das volle Jahr in obigem Falle auch noch diejenige berechnen, die für 9 Monate entfällt. Die solchergestalt gefundene Theilreserve ist dann in die Passiva des laufenden Kalenderjahres einzusetzen, gleichzeitig aber die Differenz zwischen der ganzen Jahresreserve einer- und der Theilreserve andererseits auf den Passivkonto des folgenden Kalenderjahres überzutragen[1]. Hieraus erhellt zugleich, warum die Berechnung bei genauer Kontrole noch viel weitläufiger und zeitraubender wird, als sie es schon nach der großen Personenzahl wäre.

Handelt es sich nicht um eine ganz genaue Kontrole, sondern nur um eine annähernde Berechnung, so läßt sich freilich das Verfahren bedeutend kürzen. Man kann z. B. die während eines ganzen Jahres stattgehabten Beitritte zusammenfassen und dieselben so ansehen, als wären sie sämmtlich gerade bei Beginn des zweiten Halbjahres, d. h. am 1. Juli erfolgt. Es werden sich dann die vor dem 1. Juli erfolgten Beitritte mit denjenigen, die später statthatten, in den meisten Fällen so ziemlich ausgleichen und also im Ganzen eine annähernd richtige Reservesumme ergeben. Natürlich würden dann auch die zur Durchführung dieser blos approximativen Berechnung erforderlichen Veröffentlichungen viel kompendiöser werden, weil man dann blos zu wissen braucht, wie viele von den Versicherten eines

---

sicherten, die während des Jahres sterben und deren freigewordenen Reserven daher sich auf die überlebenden Versicherten vertheilen können und müssen.

[1]) Die Berechnung der Theilreserve kann, wie wir hier ausdrücklich bemerken müssen, durchaus nicht etwa in der einfachen Art geschehen, daß man als Theilreserve für 9 Monate kurzweg 3/4 der ganzen Jahresreserve nimmt, was ein böser Irrthum wäre, sondern sie muß ganz nach derselben Formel geschehen, wie die Berechnung der Jahresreserve selber, nur mit theilweise veränderten Ziffern. Man hätte also um die Totalreserve eines Bilanzjahres zu finden, erstens die Reserveüberträge oder die Theilreserven aus dem vorigen Jahre, zweitens die Theilreserven des laufenden Bilanzjahres und endlich drittens noch den Uebertrag, d. h. den ins betr. Bilanzjahr fallenden Theil der erwartungsmäßigen Sterbfallsumme zu berechnen. In der Praxis wird jedoch meistentheils etwas anders verfahren. Man pflegt nämlich da gerade wie bei der Feuerversicherung) die vereinnahmte Jahresprämie in 365 Theile zu theilen, und verrechnet davon für das laufende Jahr nur so viele Theile als Versicherungstage auf letzteres fallen. Den Rest der Jahresprämie überträgt man auf das folgende Jahr, und man hat demnach hier keine Reserve-Ueberträge, sondern blos einfache Prämien-Ueberträge. Diese Methode ist nun zwar nicht ganz genau, aber etwas bequemer als die vorige. Trotzdem bleiben dabei dem Kalkulator doch noch zwei größere Rechnungen übrig. Ferner ist zu beachten, daß man, bevor man nur an die Reserveberechnung herantreten kann, in den Versicherungsformen die zugehörige Nettoprämie und erwartungsmäßige Sterblichkeit — erstere für jedes Beitrittsalter, letztere für jedes Lebensalter — berechnet haben muß, und dabei namentlich für die Nettoprämie oft eine ziemlich verwickelte mathematische Formel in Anwendung kommt. (Vgl. das Kapitel über die „Prämien-Reserve" S. 60 ff.)

jeden Lebensalters der Anstalt in jedem Jahre ihres Bestehens beigetreten sind und auf welche Summen sich dieselben versichert haben. Dies ist in der That auch die Form, in welcher die sehr scharf kontrolirten amerikanischen Lebensversicherungs-Gesellschaften über diesen Punkt alljährlich (oder halb- und sogar vierteljährlich) an ihre Aufsichtsbehörden berichten müssen. Dieselbe Form der Berichterstattung ist seit der Cave'schen Bill (1870) auch in England gesetzlich. Mit dieser summarischen Berechnungsweise läßt sich nun zwar die Reservesumme kontroliren, insofern es hierbei auf etliche 100,000 Mark oder Dollars nicht ankommt, zur Prüfung der Bilanz hingegen ist sie nicht geeignet, und überdies läßt sie trotz aller Abkürzung dem kontrolirenden Kalkulator doch noch eine solche Unmasse von Einzelrechnungen übrig, daß an eine wirkliche Benützung des veröffentlichten Materials seitens des Publikums und selbst von Seite der Sachverständigen, insofern diese nicht eigens hierfür bezahlt oder beamtet wären, nicht gedacht werden könnte. Nehmen wir beispielsweise eine mittelgroße und seit nicht mehr als 20 Jahren bestehende Versicherungs-Anstalt an, die, wie dies in Deutschland fast ausnahmslose Regel ist, alle Lebensalter vom 20. bis 60. Jahre versichert, so wird der Kalkulator in der meist vollständig besetzten Versicherungsform, welche man als „einfache Versicherung auf den Todesfall" bezeichnet, mindestens $20 \times 40 = 800$ und mit den Reserveüberträgen sogar 2400 Einzelrechnungen durchzuführen haben. Nun ist dies erst eine einzige Form der Lebensversicherung, während doch bei den meisten Anstalten mindestens 8 bis 12 solcher Formen bestehen, die, je nachdem sie gerade vollständig oder minder vollständig besetzt sind, die Zahl der Einzelrechnungen entsprechend vermehren[1]).

---

[1]) Die bei den deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften üblichen Versicherungsformen sind im Wesentlichen folgende:

A. Lebens- (oder Kapital-) Versicherungen und zwar

I. Auf ein einzelnes Leben; hierher gehört

1) die Kapitalversicherung auf den Todesfall oder die gewöhnliche Lebensversicherung, wobei das Kapital beim Tode zahlbar wird;

2) die „abgekürzte" oder „gemischte" Lebensversicherung. In dieser wird das Kapital ebenfalls beim Tode, spätestens aber in einem bestimmten Lebensjahre fällig;

3) „Zeit-Versicherung". Kapital zahlbar, wenn der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt;

4) „aufgeschobene" Versicherung. Kapital zahlbar, wenn der Versicherte nach Verlauf eines bestimmten Zeitraumes stirbt;

5) Aussteuerversicherung. Kapital zahlbar, wenn der Versicherte ein bestimmtes Alter erreicht.

II. Auf zwei verbundene Leben, wobei das Kapital fällig wird

1) beim Tode des zuerst Sterbenden, oder

2) beim Tode des zuletzt Sterbenden, oder

3) beim Tode einer bestimmten Person A, wenn eine zweite bestimmte Person B noch lebt (Wittwenversorgung).

B. Leibrenten- (oder Pensions-) Versicherungen.

Diese theilen sich gleichfalls in Leibrenten auf ein einzelnes Leben und in Leibrenten auf zwei verbundene Leben (Ueberlebens-Leibrenten). Beide Klassen zerfallen dann wieder in Leibrenten mit sofortigem Genuß und in aufgeschobene Leibrenten. Zu allem Vorgenannten kommen dann oft noch die einfachen und die Ueberlebens-Zeitrenten, sowie die Sparkassenversicherung. Ferner haben die meisten der oben-

Mit einem Wort: von der Möglichkeit einer Kontrole der Lebensversicherungs-Gesellschaften durch das Publikum oder durch Sachverständige, die nicht eigens zu diesem Zweck berufen sind, kann nur Derjenige träumen, der von der Arbeit und dem Zeitverlust, welche durch eine solche rechnerische Kontrole verursacht werden, keine Ahnung hat. Steht aber einmal diese thatsächliche Unmöglichkeit fest, dann bleibt keine andere Wahl als: entweder Staatsaufsicht oder gar keine öffentliche Kontrole. Der „Verein der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften" hat denn auch seine Wahl schon längst getroffen. Am 6. Mai 1876 hielten die Delegirten desselben in Heidelberg zugleich mit dem Verbande der deutschen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und mit den Delegirten des internationalen Transportversicherungs-Verbandes eine Versammlung ab, in welcher kurzweg beschlossen wurde:

a) die Errichtung eines Versicherungsunternehmens darf nicht von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden;
b) der Betrieb von Versicherungsgeschäften ist keiner staatlichen Aufsicht zu unterwerfen;
c) die Versicherungsunternehmungen müssen verpflichtet sein, nach Ablauf jedes einzelnen Rechnungsjahres ihre Abschlüsse und Bilanzen zu veröffentlichen. Das Gesetz hat die in die Abschlüsse und Bilanzen aufzunehmenden Positionen festzustellen.

Also nur die Abschlüsse und Bilanzen sollen zu veröffentlichen sein! Von der Sterblichkeitstafel und so manchen anderen Dingen, die, wie wir weiter unten zeigen werden, für die Beurtheilung der Solidität des Geschäftsgebahrens von eminenter Wichtigkeit sind, braucht das Publikum nichts zu wissen. Ebenso wenig vom Zinsfuß, der beim Policenrückkauf resp. bei Berechnung des Policenwerths in Anwendung kommt. In die Beitrittsbedingungen hat das Gesetz überhaupt nicht hineinzureden, und was etwaige finanzielle oder sonstige Präventivmaßregeln betrifft, so mag man davon nun schon einmal gar nichts wissen. Sehr charakteristisch ist auch folgender Beschluß, der gleichfalls in der Heidelberger Versammlung zur Annahme kam:

> „Das Gesetz muß Anwendung finden auf alle außerhalb des Deutschen Reiches befindlichen Versicherungs-Gesellschaften, welche in Deutschland Versicherungsgeschäfte betreiben wollen. Die Freiheit des Gewerbebetriebes darf denselben jedoch *nur so weit zugesichert werden, als in den Ländern ihres Sitzes der Betrieb von Versicherungs-Geschäften für auswärtige Versicherungs-Unternehmungen unabhängig*

---

genannten Versicherungsformen wieder verschiedenerlei Unterformen. So findet man z. B. die gewöhnliche Lebensversicherung nicht nur mit gleichbleibendem, sondern auch mit wachsendem Versicherungskapital, oder mit abgekürzter Prämienzahlung, oder mit fallenden oder steigenden Jahresprämien, oder mit Prämien-Rückgewähr u. s. w., was Alles seine besondere Reserve-Berechnung erfordert. Hierzu kommen endlich noch die Versicherungen mit Extraprämien, worüber weiter unten Näheres. (Vgl. das Kapitel über „Prämientarife und Tarifgaukeleien" S. 54 ff.)

von staatlicher Genehmigung zugelassen und solcher dort einer staatlichen Aufsicht nicht unterworfen ist."

Wie? Bei den in ihrer Heimath vom Staate kontrolirten ausländischen Versicherungs-Gesellschaften soll das deutsche Publikum nicht versichern dürfen, sondern nur bei den unkontrolirten, d. h. in der Regel gefährlicheren? Warum diese seltsame, dem gesunden Menschenverstande widerstreitende Forderung? Nun, einfach deswegen, weil sich sonst einige deutsche Versicherungs-Gesellschaften für die ihnen von Seiten des Auslandes erwachsene Konkurrenz vielleicht nicht wieder im Auslande entschädigen könnten! Kann es etwas Naiveres geben, als ein solches Begehren? Unwillkürlich tritt Einem da die Frage auf die Lippen, ob denn vielleicht das Publikum wegen der Versicherungs-Gesellschaften, oder ob nicht vielmehr diese wegen des Publikums da sind?[1] Wenn es wahr ist — und es wird schwerlich geleugnet werden können —, daß in neuerer Zeit auf wirthschaftlichem Gebiete der Geist der Reaktion immer weiter um sich greift, so können Beschlüsse von der Art des obengenannten Heidelbergers für ihre Urheber oder vielmehr für die von diesen vertretenen Interessen sehr leicht bedenkliche Folgen nach sich ziehen, weil sie eben das Mißtrauen vermehren und der Reaktion lediglich Vorschub leisten. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird es mit den Versicherungs-Instituten gerade so gehen wie mit den Zettelbanken, die ebenfalls in gänzlicher Verkennung ihrer Zeit noch ganz kurz vor dem Zustandekommen des Bankgesetzes alles Mögliche und Unmögliche verlangten, deren Befugnissen aber dann das Bankgesetz

[1] Ein anderes sehr charakteristisches Vorkommniß ist folgendes: Im Jahre 1875 erschien im officiellen Organ dieses Vereins, nämlich im „Vereinsblatt für deutsches Lebensversicherungswesen" unter der Ueberschrift: „Zur Versicherungs-Gesetzgebung", ein Aufsatz von Herrn Gertrath, (General-Direktor des „Nordstern"), in welchem der Verfasser zu beweisen sucht, daß die Staatsaufsicht, selbst wenn sie durch ein eigens hierzu bestelltes Versicherungsamt geschähe, doch niemals für die genaue Prüfung und zuverlässig richtige Beurtheilung der Geschäftslage einer Lebensversicherungs-Gesellschaft ausreichen könne. Wir werden auf diese Abhandlung, die wenigstens bona fide geschrieben zu sein scheint, weiter unten noch mit verschiedenen Bemerkungen zurückzukommen haben, und wollen hier nur bemerken, daß Herr Gerkrath, indem er die Staatsaufsicht verwirft, doch wenigstens irgend etwas an ihre Stelle zu setzen sucht. Seiner Ansicht nach ist nämlich die Sicherheit des Versicherungsgewerbes lediglich in den Personen, d. h. in der Vertrauenswürdigkeit der Unternehmer zu suchen; die Prüfung und die Bürgschaft für diese Vertrauenswürdigkeit soll aber nicht wie bisher der Regierung vermittelst des Koncessionssystems überlassen bleiben, sondern sie soll sich vermittelst gesetzlicher Vorschriften vollziehen, die sich hauptsächlich auf die Aktienzeichnung und den Aktienbesitz beziehen, z. B. Veröffentlichung der Namen der Unternehmer und der von ihnen gezeichneten Beträge; unbedingte Haftbarkeit derselben für volle drei Jahre: Beschränkung des Aktienbesitzes auf höchstens 5 Procent des Aktienkapitals u. s. w. Herrn Gerkrath's Vorschläge sind nun freilich durchaus ungenügend, und jedenfalls viel ungenügender als die von ihm wegen ihrer angeblichen Unzulänglichkeit verworfene Staatsaufsicht. Allein selbst das Wenige, was Herr Gerkrath an Stelle der Staatsaufsicht gesetzt wissen will, ist dem „Verein für deutsche Lebensversicherung" schon zu viel gewesen, und er hat sich deshalb beeilt, die Gerkrath'schen Vorschlage im „Vereinsblatt" selber mittelst einer aus der Feder des Direktors der „Germania" in Stettin stammenden Vorbemerkung gleich vorweg abzulehnen. Der „Verein der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften" möchte eben durchaus tabula rasa und die vollständigste Aktionsfreiheit ohne jegliche Aufsicht oder Bürgschaft haben. Doch wird er in diesem Punkte wohl noch mit sich reden lassen müssen.

nicht nur nichts Weiteres hinzufügte, sondern sehr Beträchtliches davon hinwegnahm. Die D. Vers.-Ztg. brachte schon im vorigen Jahre die bemerkenswerthe Notiz, daß man in deutschen Regierungskreisen zwar zur eingehenderen Beschäftigung mit dem Versicherungsgesetz bis jetzt noch keine Zeit gefunden habe[1]), daß aber Diejenigen sehr fehl gingen, die von dort die Freigebung des Versicherungswesens erhofften. Im Gegentheil gewinne in jenen Kreisen die Idee der staatlichen Einmischung immer mehr Boden, und man sei dort der Ansicht, daß die Feuerversicherung erleichtert, die Lebensversicherung hingegen unter strengere Aufsicht gestellt werden müsse. Die eigenen Kämpfe der Anstalten unter sich hätten gelehrt, wie wenig man auf die Angaben vieler Gesellschaften geben dürfe und wie geboten eine strenge Rechnungslegung sei[2]). Namentlich sei auch das Agenturwesen vom Gesetze scharf ins Auge zu fassen, weil es Thatsache sei, daß die jetzt so häufigen „Abgänge bei Lebzeiten“ nicht allein in den schlechten Geschäftsverhältnissen und in dem geschmälerten Verdienste der Versicherten, sondern vorzugsweise darin begründet seien, weil eben die Versicherten, nachdem

[1]) Gegenwärtig scheinen jedoch die Vorarbeiten zum Reichsversicherungs-Gesetz in Preußen im vollen Gange zu sein, da nach einem neulichen, diesen Gegenstand behandelnden Erlaß des Ministers des Innern nun durch die Bezirksregierungen die Frage erörtert werden soll, ob die durch die §§ 14, 15 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar Feuerversicherungswesen geschaffene Präventiv-Kontrole beseitigt werden soll. Diese statistischen Erhebungen sind freilich zunächst nur aus Anlaß des vom preußischen Abgeordnetenhause am 2. März d. J. gefaßten Beschlusses erfolgt. Doch ist damit wenigstens die Scheu vor dem Präjudiz aufgegeben. Im Versicherungswesen wird aber gerade wie im Eisenbahnwesen nur dann etwas Ausgiebiges zu erwarten sein, wenn Preußen mit seiner Landesgesetzgebung vorangeht.

[2]) Im Januar und Februar 1876 erschien in der „Berliner Börsen-Zeitung“ unter der Ueberschrift: „Die seit 1867 begründeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Deutschen Reiche“, eine Reihe von Aufsätzen, in welchen das Geschäftsgebahren der genannten Anstalten auf das schärfste kritisirt, und ihnen namentlich vorgeworfen war, daß sie ihre Reserven entweder überhaupt nicht ausreichend oder doch nicht in dem Verhältnisse dotirt hätten, wie es in den Prospekten den Versicherten versprochen worden sei. Diese in durchaus tendenziöser Weise gehaltenen Artikel, die es hauptsächlich auf die Potsdamer Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft abgesehen hatten und die offenkundig aus der Feder eines „Herrn Collegen“, d. h. aus Versicherungskreisen selber stammten, gaben der preußischen Regierung Anlaß, die vorgetragenen Bedenken einer gründlichen Prüfung zu unterstellen und die betr. Gesellschaften zur Ertheilung genauer Aufschlüsse über die bezüglichen Punkte aufzufordern. Diese Aufschlüsse scheinen die Regierung im Ganzen befriedigt zu haben; wenigstens wurde, was speciell die Potsdamer Gesellschaft betrifft, späterhin von dem als Staatskommissär zur Untersuchung abgeordneten Polizeipräsidenten Engelken in der Generalversammlung dieser Gesellschaft ausdrücklich erklärt, daß die in der „Berliner Börsen-Zeitung“ gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen durchaus frivoler Natur seien und daß sich das Geschäft der Gesellschaft in ganz gesundem und solidem Zustande befinde. Uebrigens scheint die preußische Regierung in Bezug auf die Gegenseitigkeits-Gesellschaften doch strengere Saiten aufziehen zu wollen, da sie in einigen späteren Fällen sich mit dem nur theilweise eingezahlten Gründungsfonds von 300,000 Mark nicht zufrieden gab und auch die Persönlichkeit des in Aussicht genommenen Direktors scharf ins Auge faßte. Die Regierung will, daß entweder der Baareinschuß bis zum Betrage des Gesammtkapitals erhöht, oder daß letzteres in einer Weise vervielfältigt werden muß, daß dadurch ein entsprechender Baarfonds erreicht wird, neben welchem der Fortbestand der Wechselverpflichtung noch weiter zu sichern sein würde.

sich der „Akquisiteur“ entfernt, in Erfahrung gebracht hätten, daß dessen Anpreisungen und Versprechungen eitel Lug und Trug seien[1]).

Um nun nach dieser Digression zu unserem Thema zurückzukehren, so läßt sich die Forderung vollständiger Freiheit und Aufsichtslosigkeit nur etwa damit motiviren, daß erfahrungsgemäß das deutsche Versicherungsgeschäft sich bis jetzt auch ohne weitere Kontrole im Allgemeinen als ein solides und gut verwaltetes herausgestellt habe, — eine Thatsache, die man wenigstens insoweit als richtig anerkennen muß, als offenbare Betrügereien und falsche Bilanzen bis jetzt nur in sehr beschränkter Zahl zu Tage getreten sind[2]). Andererseits aber darf auch nicht vergessen werden, daß sich die Verpflichtungen, welche die Versicherungs-Gesellschaften übernommen haben, nicht blos auf die Gegenwart oder die ihr zunächst liegende Zukunft, sondern vielmehr auf sehr lange Zeiträume und über viele Jahrzehnte erstrecken, während deren Verlauf sich Manches verändern und Vieles geschehen kann, wovon wir uns heute nichts träumen lassen. Muß denn aber der Staat immer den verschlafenen Michel machen, der die Thüre nie früher schließt, als bis der Stall leer ist? Müssen durchaus erst Katastrophen abgewartet werden, bevor man sich zu präventivem Eingreifen veranlaßt finden darf? Solcher Ansicht wird man um so weniger beipflichten können, als gerade das Lebensversicherungswesen sowohl wegen des Umfanges, wie wegen der Natur seiner Verpflichtungen ein wirksames Maß von staatlicher Fürsorge erheischt. Die Gesammtsumme der übernommenen Verpflichtungen belief sich schon Ende 1875 bei den 37 im Deutschen Reiche einheimischen Lebensversicherungs-Anstalten auf 1686 Mill. Mark, worauf

[1]) Wie richtig diese letztere Meinung ist, wird weiter unten in dem Kapitel über den „Agentenunfug“ ziffernmäßig nachgewiesen werden.

[2]) Uebrigens sind die Finanzverhältnisse vieler deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften durchaus nicht so glänzend und so zweifellos solid, daß mit dem Hinweis auf diese Finanzlage das Bedürfniß einer staatlichen Kontrole ohne Weiteres negirt werden konnte. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die weiter unten folgenden Kapitel über die „Prämien-Reserve“ und über die „finanziellen Präventivmaßregeln“. Daß noch keine Katastrophen stattgehabt haben, ist kein Beweis für die behauptete Solidität. Denn die Folgen einer unsoliden Geschäftsgebahrung treten in der Lebensversicherung nicht immer sofort ans Licht, sondern lassen sich hier gar lange verdecken. Ueberdies ist gegenwärtig der jährliche Zuwachs zur Lebensversicherung noch im Steigen begriffen, und in diesem Stadium lassen sich leicht erträgliche Bilanzen gewinnen, sowie etwaige Schäden verbergen. Sobald aber einmal dieser Zuwachs zum Stillstand kommt, oder wenn gar die jährliche Prämieneinnahme eine Minderung erfährt, kann sich leicht ein minder günstiges Bild entrollen. Wäre in der deutschen Lebensversicherung wirklich Alles so wohlbestellt, wie es von den Versicherungs-Gesellschaften dem Publikum angepriesen wird, so könnte man sich kaum erklären, warum die Versicherungs-Gesellschaften dem Verlangen nach einer staatlichen Revisionsbehörde einen so obstinaten Widerstand leisten und warum sie von einer derartigen Aufsicht absolut nichts wissen wollen. Dieses hartnäckige Widerstreben ist schon ein Beweis, daß die Errichtung eines Versicherungsamtes in der That noth thut und gewiß nicht mehr zu früh kommt. Wessen man sich endlich zu versehen hatte, wenn die vom „Verein der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften“ verlangte Freigebung des Versicherungswesens durchgehen sollte, darüber haben uns in jüngster Zeit die gerichtlichen Verhandlungen gegen die „Holsatia“, sowie die Vorgänge bei der „Hamburger Lebens- und Unfallversicherungsbank“ und bei der „Süddeutschen Lebens-, Unfall- und Renten-Versicherungs-Anstalt“ u. s. w. zur Genüge belehrt.

nach eigener Berechnung dieser Anstalten bereits 211,7 Mill. Mark, oder mit Hinzurechnung der Renten- rc. rc. Versicherung 223,7 Mill. Mark als Prämienreserve vorhanden sein mußten. Die Prämieneinnahme betrug in diesem Jahre bezw. 53 und 54½ Mill. Mark. — Gelder, die größtentheils die Ersparnisse eines ganzen Menschenlebens repräsentiren und die sehr häufig den Charakter von Pupillengeldern an sich tragen, da sie meistens die Versorgung von Wittwen und Waisen zur Bestimmung haben.

Ferner ist zu bemerken, daß es fast auf dem gesammten Wirthschaftsgebiete keinen zweiten Geschäftszweig gibt, in welchem sich die Folgen einer unredlichen, oder unfähigen, oder leichtsinnigen Geschäftsgebahrung so leicht und auf so viele Jahre hinaus verschleiern und vertuschen ließen, als gerade in der Lebensversicherung. Es giebt da eine ganze Reihe von Mitteln und Wegen, durch welche sich einem solchen Geschäft der Schein der Prosperität in trügerischer Weise bewahren oder anheften läßt, ohne daß man dabei nöthig hätte, eine direkte Fälschung der Bilanz zu riskiren. In der Regel wird zu dem Behufe vor Allem auf Vermehrung der jährlichen Prämieneinnahme hingearbeitet. Denn die Prämienzahlung ist eine Leistung der Gegenwart, für welche die Gegenleistung erst in mehr oder minder ferner Zukunft einzutreten hat. So lange also noch die Prämieneinnahme jährlich steigt, läßt sich damit Vieles verdecken, und es kann selbst ein schon todkrankes Geschäft in dieser Weise noch Jahre lang fortgeschleppt werden. Erzielt wird aber die steigende Prämieneinnahme einerseits durch trügerische Vorspiegelungen und schwindelhafte Versprechungen, die niemals erfüllt werden können und andererseits durch unterschiedlose Aufnahme aller sich Meldenden, gleichviel ob ihr körperlicher Zustand ein derartiger ist, daß er der durchschnittlichen Lebenserwartung entspricht oder nicht. Hand in Hand damit geht dann noch gewöhnlich ein äußerst ergiebiger Policenschacher, bei welchem das Publikum in der unverschämtesten Weise geprellt zu werden pflegt. Wenn nämlich nach jahrelanger Mißwirthschaft und nach den tausenderlei Chikanen, welche den Versicherten, so oft es sich um Erfüllung der von dem Schwindelinstitut übernommenen Verpflichtungen handelte, vermittelst versteckter Kautelen, oder auch ohne solche gemacht zu werden pflegten, endlich doch der Ruf von der Unsolidität einer solchen Anstalt weiter um sich greift, so vermehrt sich natürlich die Zahl Derjenigen, die von der Versicherung zurückzutreten wünschen und ihre Policen zum Rückkaufe anbieten[1]). Dabei macht nun die Schwindelbank wieder ein glänzendes Geschäft, indem sie für die angebotenen Policen vielleicht nicht einmal den zehnten Theil des Werthes zahlt und vom Passivposten der Prämienreserve den vollen Werth in Abzug bringt. Es wird also mit einer einfachen und einmaligen Ausgabe eine zehnfache und bleibende Abminderung in den Passivis erzielt, und die Folge ist, daß sich die vielleicht

---

[1]) Ueberhaupt pflegen sich in Amerika und England um jede in Todesnöthen liegende Lebensversicherungs-Gesellschaft die sog. „Strandräuber" (wrekers) zu schaaren. Es sind dies nämlich meistens die Agenten der betr. Gesellschaft. Ihre Manipulation läuft darauf hinaus, den Versicherten oder Aktionären das Unglück der Gesellschaft noch ärger auszumalen als es ist, um die noch in Händen der Versicherten befindlichen Policen oder auch die Aktien zu Spottpreisen an sich zu bringen.

schon bedenklich gewordene Bilanz wieder entsprechend aufbessert. Oft werden auch zu demselben Zwecke bei Berechnung der Prämienreserve veränderte Grundlagen, z. B. eine andere Sterbtafel oder ein anderer Zinsfuß angenommen. Ein nur um einen halben Procent höherer Zinsfuß vermindert die rechnungsmäßige Reservesumme, wenn sie überhaupt von Bedeutung ist, schon um viele Millionen, ist also gleichfalls ein sehr wirksames Mittel, um der Bilanz einen „besseren Aspekt" zu geben. Diese Praktik scheint in neuerer Zeit, namentlich auch bei österreichischen Versicherungs-Gesellschaften, eingerissen zu sein, weil sich die „Neue Freie Presse" vorigen Jahres veranlaßt fand, solche an ihnen zu rügen. Will endlich die Sache gar nicht mehr gehen und taucht bereits im Hintergrunde der Staatsanwalt auf, so läßt sich manchmal noch mit einer Uebertragung oder Zusammenlegung helfen, wie solche früher, namentlich in England, an der Tagesordnung waren, und die dort, nachdem sie das Publikum um viele Millionen geschädigt hatten, erst durch die sogenannte Cave'sche Bill eine wirksame Beschränkung erfuhren. Nach den von Cave bei Motivirung seiner Bill gemachten Mittheilungen liquidirte z. B. die Versicherungs-Gesellschaft „Tontine" im November 1857, um an die gleichfalls schon halb bankerotte „Masonic" überzugehen. Diese liquidirte ihrerseits schon im nächsten Jahre (1858) und ging an die „English und Irish Church" über, welche sich drei Jahre später (1861) mit der „British Nation" verschmolz. Letztere aber ging nach wenigen Jahren an die „European" über, die inzwischen ebenfalls bankerott wurde. In einem anderen Falle befanden sich die Versicherten innerhalb neun Jahren bei fünf verschiedenen Gesellschaften, und zwar bei vieren derselben ohne ihre Zustimmung. Die obengenannte „European" hat überhaupt in der Zeit von 1849 bis 1866 allmälig nicht weniger als 33, die „Albert" 22, die „Eagle" 20 Gesellschaften in solcher Weise in sich aufgenommen, und bei jeder solchen Verschmelzung setzte es für die Direktoren und Beamten der beiden Gesellschaften, der aufnehmenden sowohl wie der aufgenommenen, auf Kosten der Versicherten oder der Aktionäre großartige Gratifikationen ab. Diese Mißwirthschaft, welche durch die in England gebräuchliche Art der Reserveberechnung (s. S. 60 ff.) wesentlich begünstigt wurde, bildete sich alsbald zu einem förmlichen Geschäftszweige heraus, indem man Versicherungs-Gesellschaften meistens nur in der Absicht gründete, um sie nach kurzem Bestehen mit tüchtigem Gewinn zu verkaufen. So kamen denn im Ganzen während der Zeit von 1844 bis 1868 unter den englischen Versicherungs-Gesellschaften nicht weniger als 214 solcher „Amalgamationen" oder „Uebertragungen" vor, darunter 164 Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Ein derartiger Unfug ist nun freilich bis jetzt in Deutschland noch nicht aufgetreten und wird sich auch hoffentlich nicht gar zu bald hier ausbreiten können. Immerhin aber ist das vorstehend Gesagte aus dem Grunde von Interesse, weil es zeigt: erstens, wie leicht und in wie mancherlei Weise bei fehlender Kontrole gerade im Lebensversicherungswesen jede geordnete Rechnungslegung ohne offenbare Gesetzesverletzung umgangen werden kann; und zweitens, weil es ferner zeigt, bis zu welchem kolossalen Umfange zuweilen ein solcher Unfug heranwächst. Ueberhaupt ist dieses durch künstliche Mittel ermöglichte Fortleben einer Versicherungs-Gesellschaft stets sehr

viel gefährlicher als ihr rechtzeitiger Fall, weil sie eben bei solchem Fortleben immer weitere Kreise ins Verderben hineinzieht.

Aus allen diesen Gründen möge daher einer wirksamen staatlichen Beaufsichtigung das Wort geredet sein. Hier taucht aber nun die Frage auf, ob denn der Staat überhaupt im Stande ist, eine solch' wirksame Kontrole ohne lästige oder nachtheilige Geschäftsstörungen und ohne allzugroße Kosten ins Werk zu setzen? Auch diese Frage ist zu bejahen und zwar mit dem Zusatze, daß gerade das Lebensversicherungsgeschäft seiner Natur nach mehr als irgend ein anderes für die staatliche Kontrole geeignet ist. Der Grund hiervon liegt eben in der durchaus mathematischen Natur der Lebensversicherung. Betrachten wir uns einmal, um dies klar zu machen, beispielsweise ein Bankgeschäft und vergleichen wir dieses mit der Lebensversicherung. Bei einer Bank sind bekanntlich alle wesentlichen Geschäftsdispositionen durchaus arbiträrer Natur. Aller Erfolg hängt da von der persönlichen Geschicklichkeit, von der Sach-, Personal- und Lokalkenntniß, sowie von der Umsicht und ganz besonders von dem richtigen Urtheile des Inhabers, des Prokuristen oder des disponirenden Direktors ab. Irrt sich dieser irgend einmal bei Beurtheilung der Person oder Sachlage, mit der er gerade zu thun hat, so kann ein solcher Irrthum für die seiner Leitung unterstellte Anstalt schweren Schaden und unter Umständen sogar die Insolvenz zur Folge haben. Wie ganz anders hingegen ist die Geschäftsführung in der Lebensversicherung! Diese beruht, wie schon oben bemerkt, im Wesentlichen auf mathematischen Grundlagen. Ist also einmal das Geschäft organisirt, sind die Prämientarife richtig berechnet, eine gute Sterbtafel gewählt u. s. w., so bewegt sich das Hauptgeschäft oder die Ansammlung der zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nothwendigen Reserve in durchaus mechanischen Bahnen weiter, so daß über das, was zu geschehen oder zu unterbleiben hat, weder bei dem Kontrolirten noch bei dem Kontrolirenden irgend welche Zweifel obwalten können. Die Mathematik sagt genau: so viel muß da bleiben und so viel darf zur freien Verwendung hinweggenommen werden. Weder darf der Kontrolirte mehr nehmen, noch der Kontrolirende mehr fordern, und diese mathematische Bestimmtheit ist eben der Grund, warum hier eine fleißige Kontrole so wirksam und zugleich der Geschäftsführung so wenig hinderlich ist. Für Chikanen und dergleichen bleibt hier wenig oder gar kein Raum. Was sonst noch im nicht rechnerischen Theil zu kontroliren bleibt, ist die Anlage des sogenannten „Garantiefonds" in durchaus sicheren Papieren; doch kann auch in diesem Punkte nicht leicht ein Dissens entstehen, zumal wenn die betr. Kategorien der zulässigen Anlagepapiere im Gesetz genau vorgesehen sind.

Die geschäftliche Unschädlichkeit einer solchen Kontrole wird auch durch die Erfahrung bestätigt. Denn nirgends ist bekanntlich die Staatsaufsicht strenger als in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Befugnisse der dortigen Aufsichtsämter sind dermaßen weitgehend und lassen der Willkür so reichlichen Spielraum, daß sie in der That leicht in Polizeiplackereien oder wenigstens in unnöthige Belästigung ausarten könnten. Die Beamten der dortigen Versicherungs-Departements sind z. B. befugt, jederzeit nach eigenem Ermessen eine Prüfung der Finanzlage der im betr. Staate koncessionirten Gesellschaften oder ihrer Agenturen zu veranlassen und zu

dem Behufe die Beamten und Agenten der Gesellschaften nach rein inquisitorischem Principe eidlich zu vernehmen, sich sämmtliche Bücher und Papiere vorlegen zu lassen u. s. w., und sie sind ferner befugt, die Resultate einer solchen Untersuchung sogar in einer oder mehreren Zeitungen zu veröffentlichen. Ist nach Ansicht der Beamten irgendwo eine Ungesetzlichkeit vorgekommen, so berichten sie sofort an den Staatsanwalt. Bei Gründung von neuen oder bei der Zulassung von ausländischen Gesellschaften bildet die Versicherungsbehörde die erste und hauptsächlichste Prüfungsinstanz, und ebenso auch bei der Auflösung inländischer und der Zurückziehung ausländischer Gesellschaften. Die Versicherungsbehörde pflegt ferner alljährlich (in manchen Staaten auch halb- oder vierteljährlich) von jeder in dem betr. Staate concessionirten oder zugelassenen Versicherungs-Gesellschaft über deren Geschäftsstand nach bestimmten Formularien und Schematen Bericht einzufordern, sowie periodisch den zeitweiligen Baarwerth aller in Kraft befindlichen Policen, d. h. eben die Prämienreserve, zu schätzen oder durch einen beeidigten Mathematiker schätzen zu lassen, und sie schreibt dabei vor, welche Unterlagen, d. h. welche Sterbetafel und welcher Zinsfuß dieser Berechnung zu Grunde zu legen sind. Die Kosten dieser Berechnungen haben die betr. Versicherungs-Gesellschaften zu tragen. Zu dieser alle Details des Geschäftsbetriebes umfassenden und durchdringenden Kontrole kommen dann noch die zahlreichen anderweitigen Präventivmaßregeln in den Vorschriften über die Gründung und Zulassung der Gesellschaften (z. B. Hinterlegung beträchtlicher Summen als Depositen oder Kautionen, Haftbarkeit der Gründer bis zur Vollzeichnung des Aktienkapitals, eidliche Versicherung derselben, daß die vorgewiesenen Fonds wirklich Eigenthum der Gesellschaft sind u. s. w.); ferner die Bestimmungen über die Dividendenzahlungen, sodann ein höchst summarisches Verfahren behufs Suspendirung des Geschäftsbetriebes und der Auflösung der Gesellschaft, und endlich noch wahrhaft drakonische Strafen, z. B. für jeden Verstoß gegen die Versicherungsgesetze: Strafe bis zu 1000 Dollars oder bis zu sechs Monaten Gefängniß; für verspätete Einreichung des Jahresberichts 500 bis 1000 Dollars und für jeden weiteren Tag Verzögerung 50 bis 100 Dollars u. s. w.[1]) Ueberdies unterliegen die amerikanischen Versicherungs-Gesellschaften auch noch einer schweren Besteuerung, und doch hat man trotz all' dieser drückenden Maßregeln und übermäßig strengen Bestimmungen in Amerika keine Schädigung des Versicherungswesens bemerkt, ja es trat sogar seit Errichtung dieser staatlichen Aufsichtsbehörden gerade in Folge der gesetzlichen Strenge, wodurch das Zutrauen des Publikums zu den Versicherungsanstalten wesentlich gehoben wurde, ein sehr bedeutender Aufschwung ein.

Das „Versicherungs-Departement“ wurde im Staate New-York im Jahre 1860 errichtet. Nun zeigt aber die officielle Statistik für die im Staate New-York seit 1859 stattgehabte Entwickelung der Lebensversicherungs-Gesellschaften folgende Ziffern:

[1]) Näheres über die amerikanische Versicherungsgesetzgebung ist in der Abhandlung H. Brämer's im III. Ergänzungsheft der Zeitschrift des Königl. preußischen statistischen Büreau's (Jahrgang 1870) zu finden.

a) Im Staate New-York domicilirte Gesellschaften.

Jahr.	Zahl der Gesellschaften.	In Kraft befindliche Policen. Zahl.	Betrag.	Prämien-Einnahme.
1859	8	23,690	72,19 Mill. Doll.	2,013 Mill. Doll.
1869	41	334,188	944,74 „ „	46,277 „ „
b) In anderen Staaten domicilirte, aber in New-York thätige Gesellschaften.				
1859	6	25,918	69,300 „ „	1,956 „ „
1869	28	322,384	891,87 „ „	39,529 „ „
c) Summe der in- und ausländischen Gesellschaften.				
1859	14	49,617	141,49 „ „	3,970 „ „
1869	69	656,572	1836,61 „ „	85,777 „ „

Die Erfahrung zeigt demnach, daß die dortige Gesetzgebung trotz ihrer exorbitanten Strenge keine Schädigung des Geschäftsbetriebes und keine Beschränkung der Konkurrenz zur Folge gehabt hat, und es haben deswegen seit 1860 allmälig noch weitere 36 Staaten der Union die New-Yorker Versicherungsgesetzgebung mit allen ihren wesentlichen Einzelheiten angenommen[1]). Uebrigens muß gleich beigefügt werden, daß die amerikanische Gesetzgebung, wie sehr sie auch in Einzelheiten eindringt, doch einen Hauptpunkt ganz außer Augen gelassen hat und zwar folgenden: Bei einer Lebensversicherungsanstalt ist es nämlich nicht genügend, blos die augenblickliche Finanzlage zu prüfen, sondern es handelt sich hier vor Allem auch um die Kenntniß der von der betr. Bank bethätigten Aufnahmepraxis. Mit anderen Worten: man muß wissen, ob die Anstalt bei

---

[1]) Ende 1876 war der Stand der Lebensversicherung in den Vereinigten Staaten im Vergleich zur deutschen von 1875 (die Berichte unserer deutschen Anstalten für 1876 sind noch nicht vollständig erschienen) folgender:

	In den Vereinigten Staaten.	In Deutschland.
Zahl der Gesellschaften	46	37
Versicherungsbestand am Jahresschluß an versicherten Personen (resp. Policen) und an Kapital	740,813 Policen. 7227 Mill. Mk.	508,519 Policen. 1623 Mill. Mk.
Prämieneinnahme	298 „ „	55 „ „
Zinseinnahme	98 „ „	13 „ „
Für Sterbfallzahlungen	92 „ „	24 „ „
Total der Aktiva	1683 „ „	376 „ „
Total der Passiva inkl. Reserve, aber exkl. Aktienkapital	1462 „ „	234 „
Reiner Ueberschuß (als überrechnungsmäßige Sicherheit der Versicherten)	258 „ „	33 „ „
Durchschnittsprämie	2,13 Procent.	3,11 Procent.
Durchschnittliche Versicherungssumme per Kopf der Bevölkerung	180 Mark.	40 Mark.
Verwaltungskosten und Provisionen (in Procent der Einnahmen)	11,75 Procent.	14,50 Procent.

der Aufnahme von Versicherten und bei der Prüfung ihres Gesundheitszustandes wirklich mit derjenigen Strenge verfährt, welche unerläßlich ist, wenn nicht die erwartungsmäßige Sterblichkeit alsbald von der wirklichen erheblich überschritten und in Folge dessen die weitere Existenz der Anstalt mehr oder minder gefährdet werden soll. Dieser Punkt ist bei Aktienanstalten für den Aktionär und bei Gegenseitigkeitsinstituten für den Versicherten selber gerade so wichtig wie die Prüfung der Finanzlage, weil eben, wenn bei der Aufnahme ein leichtsinniges oder allzu laxes Verfahren einreißt, auch eine momentan günstige Finanzlage alsbald in ihr Gegentheil umschlagen muß. Gegen diese Gefahr, die um so größer wird, je mehr die zunehmende Konkurrenz auf eine laxere Aufnahmepraxis hinzudrängen pflegt, hat die amerikanische Gesetzgebung keine Maßregeln getroffen, und man kann daher mit Recht sagen, daß dieser Punkt die Achillesferse des amerikanischen Versicherungswesens bildet. In ihm liegt der Grund, warum die dortigen Lebensversicherungs-Gesellschaften noch immer nicht die absolute Sicherheit bieten, welche nach der sonstigen strengen Gesetzgebung von ihnen erwartet werden müßte[1]). Sollte daher jemals in Deutschland eine ähnliche Aufsichtsbehörde errichtet werden, so wäre in jeder Weise dafür Sorge zu tragen, daß gerade dieser Punkt ihrer Kontrole nicht entgehen kann. In welcher Weise aber derselbe zu kontroliren ist, wird gleich näher besprochen werden. —

Was nun die Befugnisse der für unser deutsches Versicherungswesen wünschenswerthen Aufsichtsbehörde betrifft, so sei hier im Allgemeinen nur so viel bemerkt, daß man dieselbe keineswegs mit den weitgehenden Gewalten der amerikanischen Versicherungsämter auszustatten braucht, sondern daß es schon genügen dürfte, wenn man dieselbe vorwiegend in der Eigenschaft einer bloßen Revisionsbehörde thätig sein ließe. Auch wäre es durchaus nicht nothwendig, die Verhältnisse jeder einzelnen Versicherungsanstalt alljährlich mit eingehender Genauigkeit zu prüfen, sondern es wäre schon

[1]) In Folge dieses Umstandes fielen z. B. im Jahre 1871 die „Great Western Society“ und die „Monitor Mutual Society“. Bei anderen Gesellschaften hingegen, z. B. bei der im vorigen Jahre suspendirten „Security“ spielten nebenbei auch Meineide und falsche Bilanzen eine bedeutende Rolle. Bei dem großen „Krach“, welcher in Folge der Brände von Chicago und Boston in den Jahren 1871 und 1872 unter den amerikanischen Feuerversicherungs-Gesellschaften eintrat, wurden ferner die obersten Beamten des Versicherungs-Departements offen der Bestechlichkeit beschuldigt. Ganz dasselbe ist eben jetzt wieder aus Anlaß des kürzlich erfolgten Bankerotts der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Continental“ der Fall. Nach den günstigen Zeugnissen, welche die behördliche Oberaufsicht der Gesellschaft ausgestellt hatte und welche von dieser nach allen Weltenden ausposaunt wurden, konnte noch vor Kurzem Niemand an der Prosperität derselben zweifeln. Um so größer ist gegenwärtig die allgemeine Entrüstung, und das New-Yorker Versicherungsamt wird wieder mit einer Fluth von Beschuldigungen und Verwünschungen überschüttet. In der That mag es mit diesen Beschuldigungen seine Richtigkeit haben, denn in Amerika ist bekanntlich das Beamtenthum ebenso korrupt wie in Rußland oder in der Türkei. Wenn man aber, wie es Herr Gerkrath thut, mit derartigen Hinweisen die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Staatsaufsicht überhaupt in Abrede stellt, so geht dies doch offenbar zu weit. Man könnte ebensogut das ganze Richter- und Beamtenthum für bestechlich und daher für überflüssig erklären, zumal ersteres, welches ja auch in unzähligen Fällen über die Ansprüche und Interessen „geldreicher Gesellschaften“ zu entscheiden hat.

hinreichend, wenn z. B. die älteren Anstalten mindestens alle fünf Jahre, dagegen die jüngeren mindestens alle drei Jahre einmal einer solchen genaueren Untersuchung unterzogen würden. Für die Zwischenjahre würden die von den Gesellschaften alljährlich in gesetzlicher Form einzureichenden Jahresberichte genügen. Doch müßten selbstverständlicherweise die Resultate jeder speciellen Kontrole, sowie alle zur Beurtheilung nöthigen Punkte aus den Jahresberichten der Gesellschaften dem Publikum leicht zugänglich gemacht werden, und zwar durch einen regelmäßig erscheinenden und um billiges Geld erhältlichen Jahres- oder Monatsbericht der Aufsichtsbehörde selber, der dann zugleich auch bei jeder Handelskammer und bei jedem Versicherungsagenten zur öffentlichen Einsicht aufliegen müßte. Auf falsche Angaben und überhaupt auf Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen wären unter allen Umständen strenge Strafen zu setzen und dem Versicherungsamte die Befugniß zur Stellung von Strafanträgen zuzuertheilen.

Was endlich den Kostenpunkt betrifft, so ist zu bemerken, daß eine fach- und berufsmäßig betriebene rechnerische Kontrole sich bei Weitem einfacher gestaltet und in viel kürzerer Zeit durchführbar ist, als eine nur gelegentlich vorgenommene Berechnung, weil man eben bei der berufsmäßigen Berechnung vielfach mit Hülfstafeln zu arbeiten pflegt, die man immer wieder benützen kann, die man aber nur einmal zu berechnen braucht. Ueberdies kann die rechnerische Kontrole durch gewisse gesetzliche Bestimmungen, von welchen weiter unten die Rede sein wird, noch wesentlich vereinfacht und verbilligt werden. In Amerika haben die Versicherungs-Gesellschaften für diese rechnerische Kontrole per 1000 Dollars Versicherungssumme 1 bis 5 Cents, also für jede Million des gesammten Versicherungsbestandes 10 bis 50 Dollars zu zahlen. Nimmt man beispielsweise 5 Pfennige für 1000 Mark Versicherungssumme oder 50 Mark für die Million, so hätten Ende 1875 die 37 deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften bei einem Gesammtversicherungsbestande von circa 1700 Millionen im Ganzen für die Kontrole 85,000 Mark zu bezahlen gehabt. Diese Summe wäre für den Unterhalt eines deutschen Revisionsamtes gewiß mehr als ausreichend gewesen, und zwar selbst für die erste Zeit, wo noch die Hülfstafeln berechnet werden müssen, — eine Arbeit, die, wie schon bemerkt, späterhin in Wegfall kommt. Der reine Jahresüberschuß der 37 deutschen Gesellschaften belief sich Ende 1875 auf 8,656,569 Mark, so daß also die Aufsichtskosten noch nicht einmal ein ganzes Procent des Reingewinns in Anspruch nehmen würden. Dabei ist zu bemerken, daß das Jahr 1875 ziemlich viele jüngere Gesellschaften aufweist, die in Folge der Organisationskosten mit Deficiten schließen, welche Deficite die Summe des wirklichen Gesammtgewinns entsprechend vermindern. Ferner ist zu bemerken, daß von obiger Summe des reinen Jahresgewinns schon 5 Procent Zinsen auf das baar eingezahlte Aktien- oder Gründungskapital abgezogen sind. Die Aufsichtskosten würden sich also auf kaum $^1/_2$ bis $^3/_4$ Procent des Reingewinns stellen, — ein Abzug, den sich die Aktionäre dieser Anstalten bei ihren meist sehr hohen Dividenden (im Jahre 1875 durchschnittlich 10,86 Procent und in 1874 durchschnittlich 13 Procent) recht wohl gefallen lassen können, zumal ja auch ihnen durch ein solches Kontrolamt weit mehr Sicherheit ihres Besitzthums geboten wird. Was aber die

Gegenseitigkeitsanstalten betrifft, so machen sich die Aufsichtskosten in der Dividende der Versicherten, die bekanntlich meistens nach Procenten der Bruttoprämien bestimmt zu werden pflegt, fast gar nicht bemerkbar. Bei der Gothaer Lebensversicherungsbank z. B., die 1875 bei ihrem Versicherungsbestande von 288 Mill. Mark die Summe von 11,400 Mark zu zahlen gehabt hätte, würde dadurch der reine Jahresüberschuß von 3,530,635 Mark auf 3,519,235 Mark reducirt worden sein, und in Folge dessen wäre das Verhältniß des reinen Jahresgewinns zur Summe der Prämieneinnahme von 35,76 auf 35,61 Procent, also nur ungefähr um 1/10 Procent gesunken. Bei der Leipziger Anstalt hätte sich diese Proportionalzahl von 24,57 auf 24,42 Procent, also gleichfalls nur um etwa 1/10 Procent vermindert. Bei der Stuttgarter „Lebensversicherungs- und Ersparnißbank“ hätte die Verminderung 35,03 — 34,88, d. h. wieder nur etwas über 1/10 Procent betragen u. s. w. Mag man also immerhin sagen: „Wozu braucht denn z. B. die Gothaer Bank eine staatliche Kontrole? Ihr Kredit steht ja felsenfest!“ Ganz richtig, aber es hat schon viele „felsenfest stehende“ Kreditinstitute gegeben, die im Laufe der Zeit doch zu Fall gekommen sind, und wenn die Versicherten der Gothaer Anstalt wüßten, daß sie sich mit Aufopferung eines kaum merkbaren Theils ihrer Jahresdividende für alle Zeiten volle Sicherheit zu erkaufen vermögen, so möchten wir doch sehen, ob sie nicht lieber den winzigen Dividendentheil fahren ließen und sich für die staatliche Kontrole erklären würden.

Der Kostenpunkt dürfte also keinesfalls Schwierigkeiten machen, und zwar um so weniger, als man nach den in den Vereinigten Staaten gemachten Erfahrungen annehmen muß, daß die Errichtung eines staatlichen Kontrolamtes das Vertrauen in die Lebensversicherungsanstalten auch bei uns in Deutschland wesentlich stärken und daher zu einer allgemeineren oder häufigeren Benützung dieser Institute Anlaß geben wird, wodurch dann letztere für die Kosten der Kontrole wieder mehr oder minder entschädigt werden. Wird ferner für regelmäßige amtliche Publikationen gesorgt, so können die betr. Gesellschaften auch an Insertions- und Druckkosten Erhebliches sparen, da ja alle wesentlichen Punkte des Geschäftsbetriebes und des finanziellen Jahresergebnisses in den amtlichen Veröffentlichungen enthalten sein müssen.

II. Specielle Kontrolmaßregeln.

1. Die Sterbtafel.

Im vorhergehenden allgemeinen Theile dieser Abhandlung haben wir bereits mehrfach auf die außerordentliche Wichtigkeit verwiesen, welche bei jeder Lebensversicherungsanstalt der von ihr geübten, mehr oder minder strengen Aufnahmepraxis und folglich auch allen zur Beurtheilung derselben geeigneten Ziffern und Angaben beizumessen ist. In dieser Beziehung gibt nun gerade die Sterbtafel einen der zuverlässigsten Prüfsteine ab. Allein in den von unseren deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften beliebten Veröffentlichungen pflegen die Sterbtafel sowohl wie alle damit verwandten Punkte in der Regel recht mangelhaft und stiefmütterlich behandelt zu werden. Die meisten deutschen Versicherungs-Gesellschaften bedienen sich

zwar der sogenannten „englischen Erfahrung" — auch „kombinirte Erfahrung" oder „Tafel der Aktuare" geheißen —, die seinerzeit von 17 englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften nach langjähriger Erfahrung zusammengestellt wurde, und deren Sterbeziffern derartig festgesetzt sind, daß sie von der wirklichen Sterblichkeit selbst in mäßig ungünstigen Jahren nicht leicht überschritten werden können. Doch wird diese englische Sterbtafel von den deutschen Gesellschaften nicht immer in ihren wirklichen Ziffern, sondern manchmal mit mehr oder minder bedeutenden Modifikationen benützt, von welchen das Publikum selten genügende Kenntniß erhält. Ja, man hat sogar Grund zur Annahme, daß manche Gesellschaften, je nachdem es eben bei gegebenem Fall in ihrem Vortheil liegt, bald diese, bald jene Sterbtafel in Anwendung bringen, oder mit anderen Worten, daß sie z. B. bei Berechnung der Jahresprämie oder des vom Versicherten zu zahlenden Jahresbeitrags die erhöhte Tafel, dagegen bei Berechnung eines zur Auszahlung kommenden Policenwerths die geringeren Sterbeziffern einer anderen Tafel in Rechnung setzen. Ohne diese Annahme würde man sich ein solches Rechnungsresultat manchmal nur schwer mit den anderweitigen Ziffern, welche die Anstalt aufzuweisen hat, zusammenreimen können[1]). Wir kennen im Ganzen nur drei deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaften, welche die von ihnen benützten Sterbtafeln ihren Beitrittsbedingungen offen und ehrlich vorzusetzen pflegen, nämlich die Darmstädter und die Stuttgarter Rentenanstalt und die Versorgungsanstalt in Karlsruhe. Zugleich geben auch diese drei Anstalten ihren rechnungsmäßigen Zinsfuß an, so daß Jeder, der aus der Anstalt ausscheiden will, genau wissen oder erfragen kann, wie viel er auf seine Police zu fordern hat. — Die übrigen auf die Sterblichkeit bezüglichen Angaben beschränken sich in der Regel gleichfalls auf mangelhafte Mittheilungen über das alljährlich stattgehabte Verhältniß zwischen der erwartungsmäßigen und der wirklichen Sterblichkeit. Aber abgesehen davon, daß manche deutsche Anstalten auch das nicht thun, haben diese Mittheilungen schon deswegen, weil sie sich oft auf eine unbekannte oder problematische Sterbtafel beziehen, nur beschränkten Werth. Ueberdies werden nur die betr. Versicherungssummen genannt, wobei es, wenn zufälligerweise mehrere hoch Versicherte sterben, leicht vorkommen kann, daß die wirkliche Sterblichkeit sich als überwiegend zeigt, während es doch in Wirklichkeit nicht der Fall ist[2]).

---

[1]) In Nr. 261 der „Vers.-Ztg." des Aktionärs vom 26. November 1876, S. 120 liest man Folgendes: „Das preußische Ministerium des Innern ist gegen zwei Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaften, welche ihre Reserven nach andern Grundsätzen berechneten, als sie in ihren Prospekten versprochen, insoweit eingeschritten, daß es den Direktoren zur Pflicht gemacht hat, von jedem einzelnen Versicherten eine zustimmende Erklärung betreffs der veränderten Reserve-Berechnung beizubringen, für alle diejenigen Versicherungsfälle aber, in denen diese ausdrückliche Zustimmung nicht beigebracht wird, genau nach dem ursprünglich versprochenen Zinsfuß und Sterblichkeitsmodus die Reserven zu berechnen. Zu erwarten ist, daß gegen die Potsdamer Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in gleichem Sinne werde vorgegangen werden."

[2]) Der Geldbetrag der erwartungsmäßigen Sterblichkeit hängt auch von dem Zinsfuß ab, den die Bank bei Berechnung desselben in Anwendung bringt. Stellt sich z. B. die erwartungsmäßige Sterblichkeit beim Zinsfuß von 4 Procent auf

Ein künftiges Versicherungsgesetz wird also auf jeden Fall vorzuschreiben haben:

1) daß sämmtliche Lebensversicherungsinstitute bei Angabe ihrer jährlichen Sterblichkeitsdifferenzen eine und dieselbe Sterbtafel, z. B. die englische, zu Grunde legen müssen[1]); und daß

2) die jeweilige Ueber- oder Untersterblichkeit nicht blos nach den betr. Versicherungssummen, sondern auch nach der Kopfzahl der Versicherten und Verstorbenen anzugeben ist. Es muß demnach für jedes Lebensalter die durchschnittliche Jahreszahl der Versicherten, sowie die Zahl der Gestorbenen veröffentlicht und mit der erwartungsmäßigen Sterblichkeit ziffernmäßig verglichen werden. Nach der englischen Erfahrung sterben z. B. von 78,653 Vierzigjährigen alljährlich 815, also per Tausend $10{,}_4$. Hat nun eine Anstalt von dieser Altersklasse z. B. 2740 Versicherte, so ist hier die erwartungsmäßige Sterblichkeit $= 10{,}_4 \times 2{,}_{74} = 28{,}_5$. Sind aber thatsächlich statt $28{,}_5$ z. B. $40{,}_5$ gestorben, so beträgt die Uebersterblichkeit 12 per 2740, also per Tausend circa $4{,}_4$.

Mit Hülfe dieser Ziffern läßt sich der Grad von Strenge, welchen eine jede Lebensversicherungsanstalt bei der Aufnahme der Versicherten obwalten läßt, mit genügender Sicherheit beurtheilen, zumal wenn man dabei nicht blos das einzelne Jahr, sondern vielmehr die ganze während mehrerer Jahre stattgehabte Ziffernbewegung ins Auge faßt. Pflegt eine Versicherungsanstalt bei der Aufnahme leichtsinnig zu verfahren, so werden sich in den jährlichen Sterblichkeitsziffern alsbald bedeutende Schwankungen zeigen, im Durchschnitt mehrerer Jahre hingegen wird die Uebersterblichkeit immer deutlicher und zweifelloser zum Vorschein kommen. Bei jungen Anstalten, die noch wenig Versicherte haben, müssen die jährlichen Schwankungen unter allen Umständen die Regel bilden. Wenn jedoch die betr. Anstalt bei der Aufnahme mit gehöriger Sorgfalt verfährt, so werden die Jahresschwankungen immer kleiner werden und die durchschnittliche Bewegung wird sich dem Gleichgewicht zwischen der erwartungsmäßigen und wirklichen Sterblichkeit immer mehr nähern. Tritt aber die entgegengesetzte Bewegung ein, dann ist es auch hier an der Zeit Vorsichtsmaßregeln zu

---

480,500 Mark, so berechnet sie sich bei 5 Procent Zins nur auf 477,000 Mark. — Schließlich sei noch bemerkt, daß die in Geldbeträgen ausgedrückte Uebersterblichkeit nicht einmal den wirklichen Verlust bezeichnet, welcher der Bank aus der Uebersterblichkeit erwuchs. Der wirkliche Verlust ergiebt sich erst, wenn man die auf die erwartungsmäßige und wirkliche Sterbfall-Ausgabe treffenden Prämien-Reserven in Rechnung zieht.

[1]) In der Ende Februar 1876 zu Berlin abgehaltenen Generalversammlung des „Vereins deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften“ kam auch wieder die Herstellung einer „Deutschen Sterblichkeitstafel“ zur Sprache. Die betheiligten Gesellschaften haben, dort gefaßtem Beschluß zufolge, ihr Material pro 1871 bis Ende 1875 nachträglich zu liefern. Hierdurch kommen nun gegen 2 0,000 Fälle zu dem bisherigen (die Jahre bis 1870 inkl. umfassenden) Material hinzu, so daß das gesammte Beobachtungsmaterial nunmehr weit über 600,000 Fälle umfaßt, und also gewiß einige Garantie für den Werth der zu erwartenden Sterblichkeitstafel bieten könnte. Allein was hilft die beste Sterbtafel, wenn man nicht darnach rechnet! Uebrigens muß der Werth einer in solcher Weise hergestellten Sterbtafel durch das verschiedene Aufnahmsverfahren der verschiedenen Anstalten nicht unerheblich beeinträchtigt werden.

treffen, d. h. der betr. Bank eine entsprechende Vermehrung ihres Garantiefonds aufzuerlegen. Letzteres kann bekanntlich in verschiedener Weise geschehen, z. B. durch Erhöhung des Aktienkapitals, durch Inhibirung der Dividendenzahlung, durch veränderte Berechnung der Prämienreserve (s. u.). Die Befugniß, eine solche Auflage zu machen oder wenigstens zu beantragen, muß dem Versicherungsamt zustehen und zwar unter gewissen gesetzlichen Beschränkungen. Das Gesetz kann z. B. bestimmen, daß eine Anstalt mindestens eine Uebersterblichkeit von diesem oder jenem Betrag gezeigt haben muß, bevor dem Versicherungsamt obige Befugniß zusteht. Ferner könnte bestimmt werden, daß über derartige Anträge alljährlich in einem erweiterten Versicherungskollegium zu entscheiden wäre, und daß da dem Antrage mit mindestens drei Viertel der Stimmen zugestimmt werden müsse. Es dürfte übrigens besser sein, in dieser Beziehung nicht zu viele Beschränkungen eintreten zu lassen, denn die Furcht vor einer derartigen Befugniß des Versicherungsamtes muß mehr wirken als die Befugniß selber[1]). Daß in Epidemie- und Kriegsjahren die durch die Epidemie oder den Krieg erwachsene Mehrsterblichkeit von der allgemeinen Sterblichkeitsziffer einer jeden Anstalt in Abzug zu bringen ist, versteht sich von selber. —

Bevor wir dieses Kapitel schließen, haben wir noch einen Blick auf die von den deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften ziffernmäßig mitgetheilten Sterblichkeitsdifferenzen zu werfen. Denn wie viel auch die einzelnen Jahresziffern nach dem Obengesagten an Genauigkeit zu wünschen übrig lassen, so tritt doch in ihren mehrjährigen Bewegungen oder Schwankungen der Einfluß eines mehr oder minder strengen Aufnahmeverfahrens bei den meisten Anstalten immer noch mit solcher Deutlichkeit hervor, daß sich die Ziffern in der That eines näheren Anschauens werth erweisen. Sie verdienen aber diese nähere Betrachtung um so mehr, als sich daraus nicht nur für den jetzigen Stand unserer deutschen Lebensversicherung, sondern auch für die Richtung, in welcher die allmälig entstehende und sich mehrende Konkurrenz wirksam war, höchst charakteristische Konsequenzen ergeben. Ueber diesen letztgenannten Punkt, dem erst noch eine vergleichende Betrachtung der Prämientarife vorausgehen muß, können wir erst im folgenden Kapitel sprechen. Hier haben wir es zunächst nur mit den einzelnen Anstalten und den Bewegungen in ihren Sterblichkeits-

---

[1]) Das Einfachste und Beste wäre wohl, wenn das Gesetz die Bestimmung träfe, daß das Versicherungsamt neben seiner Normaltafel noch einige andere Tafeln zu führen hätte, in welchen die Sterblichkeitsziffern der Normaltafel stufenweise um 5, 10, 15 Procent u. s. w. erhöht und ebenso auch um 5, 10, 15 Procent u. s. w. ermäßigt wären. Von diesen verschiedenen Tafeln wäre dann diejenige, welcher die wirkliche Sterblichkeit der zu controlirenden Anstalt während der letzten fünf Jahre am besten entspricht, bei der Reserveberechnung seitens des Versicherungsamtes in Anwendung zu bringen und darnach auch die Höhe der für die Reserve zurückzulegenden Nettoprämie zu bestimmen. Sollte sich dann zeigen, daß die in solcher Weise berechnete Nettoprämie den wirklichen Tarifsatz (oder die Bruttoprämie) überschreitet oder ihm doch wenigstens so nahe kommt, daß für die Verwaltungskosten zu wenig übrig bleibt, so wäre das Manco in der Prämien-Reserve, insoweit es nicht mehr zu verhüten ist, durch Kapitalerhöhung und vermehrte Baareinzahlung zu decken, einem künftigen Manco aber dadurch vorzubeugen, daß man eben der Anstalt die weitere Aufnahme von Versicherten zu den bisherigen Prämiensätzen untersagt und ihr für die Zukunft einen Tarif mit höheren Sätzen auferlegt.

differenzen zu thun. Daß wir dabei die jüngeren erst nach 1860 gegründeten Anstalten ganz bei Seite lassen, versteht sich nach dem Obengesagten von selbst, und ebenso, warum auch bei den anderen nicht auf gar zu viele Jahre zurückgegangen werden darf. Nachstehende Ziffern umfassen daher nur den Zeitraum von 1868 bis 1875, wobei auch noch die beiden Kriegs- und Blattern-) Epidemienjahre 1870 und 1871 unbeachtet blieben. Wenn ferner von den sechs übrig bleibenden Jahren ein einzelnes bei irgend einer Anstalt eine ganz ungewöhnlich starke Schwankung zeigte, so ist auch dieses Jahr in Wegfall gekommen. So zeigt z. B. das Jahr 1868 bei der Leipziger gegenseitigen Lebensversicherungsanstalt eine Mindersterblichkeit von nur 4,5 Procent. Eine so geringe Mindersterblichkeit kommt aber bei dieser Anstalt in keinem anderen Jahre mehr vor, selbst nicht in 1870 und 1871; dieselbe hielt sich vielmehr immer in der Höhe von 17—29 Procent. Demnach kann auch nur diese letztere Differenz als größte Schwankung angenommen werden. Ferner kommt bei der „Thuringia" im Jahre 1868 eine Uebersterblichkeit von nicht weniger als 43,88 Procent vor, die gleichfalls ganz vereinzelt dasteht und deshalb wegzulassen war. Dasselbe ist der Fall mit der Mindersterblichkeit der „Providentia" von 37,22 Procent im Jahre 1868. Indem nun alle diese außergewöhnlich starken Schwankungen weggelassen wurden, geben die nachstehenden Ziffern in der That nur diejenigen Schwankungen an, welche bei der betr. Anstalt die Regel bilden und daher bei der Beurtheilung allein zulässig sind. Werden nun die Abweichungen der wirklichen Sterblichkeit von der erwartungsmäßigen, so oft die wirkliche Sterblichkeit größer ist, mit (+) und so oft sie kleiner ist mit (—) bezeichnet, so hat man:

Name der Anstalt und Gründungsjahr.	Größte Schwankung in der Zeit von 1868—75 und in Procenten der erwartungsmäßigen Sterblichkeit.	Durchschnittliches Alter 1875		1874	
		der Versicherten.	der Gestorbenen.	der Versicherten.	der Gestorbenen.
Gothaer (1827) . . .	— 7,6 — 17,7 = — 10	47	61	48	61
Lübecker (1828)	+ 19,4 + 0,1 = + 19	45	53	45	53
Leipziger (1830) . . .	— 29 — 17 = — 12	43	53	43	56
Münchener (1836) . .	+ 16 — 2 = + 18	—	—	—	—
Janus (1847)	+ 10 — 13 = + 23	—	—	—	—
Teutonia (1852) . . .	+ 5 — 12 = + 17	—	—	—	—
Concordia (1853) . . .	+ 4 — 23 = + 27	—	—	—	—
Iduna (1854)	+ 26 — 5 = + 31	43	47	43	47
Stuttgarter Leb.-Vers.- und Ersparnißbank .	— 38 — 20 = — 18	42	50	41	48
Magdeburger (1856) .	+ 8 — 22 = + 30	—	—	—	—
Thuringia (1856) . .	+ 11 — 11 = + 22	42	49	43	48
Germania (1857) . . .	+ 3 — 7 = + 10	42	47	42	46
Providentia (1857) .	+ 18 — 22 = + 40	42	47	41	46

In vorstehender Tabelle ist gleich auch das Durchschnittsalter der Versicherten sowohl, wie der Gestorbenen für die beiden Jahre 1875 und 1874 beigefügt, insoweit dasselbe aus den Jahresberichten der verschiedenen Anstalten zu entnehmen war. Denn die Differenz, die zwischen diesen beiden Durchschnittsaltern besteht, ist für den hier in Rede stehenden Punkt gleich-

falls von hoher Bedeutung. Je weiter nämlich das Durchschnittsalter der Gestorbenen das der Versicherten übersteigt, um so sicherer ist anzunehmen, daß die betr. Anstalt bei der Prüfung des Gesundheitszustandes der Aufzunehmenden mit Vorsicht und Sorgfalt verfährt. Dagegen ist der Schluß von einer kleinen Altersdifferenz auf ein minder vorsichtiges Aufnahme-Verfahren nicht so unbedingt richtig, sondern nur auf solche Anstalten anwendbar, die schon seit einer Reihe von Jahren existiren. Denn bei ganz jungen Versicherungsanstalten pflegt eben der größte Theil des Versicherungsbestandes überhaupt aus jungen Leuten zu bestehen, und in Folge dessen wird hier das Durchschnittsalter der Gestorbenen über das der Versicherten nie erheblich hinausgehen können. Späterhin jedoch, wenn die in den ersten Jahren beigetretenen Versicherten mit der Anstalt älter geworden sind und die Zahl der neubeitretenden Jüngeren im Verhältniß zum gesammten Versicherungsbestand geringer wird, muß auch die Differenz zwischen dem Durchschnittsalter der Gestorbenen und dem der Versicherten allmälig größer werden. Geschieht dies nicht, so hat die betr. Anstalt von Anfang an bei der Aufnahme wenig Sorgfalt geübt. —

Faßt man nun die Ziffern vorstehender Tafel näher ins Auge, so zeigt sich bei der Gothaer Bank, daß die wirkliche Sterblichkeit nicht nur in allen Jahren hinter der erwartungsmäßigen zurückgeblieben ist, sondern daß sich auch die Schwankungen der Sterblichkeitsdifferenzen fortwährend in engen Grenzen hielten, da sie den Betrag von 10 Procent nirgends übersteigen. Aus beiden Umständen ist sowohl auf eine gute Sterbtafel, wie auf ein sehr korrektes Aufnahmeverfahren zu schließen, und die Richtigkeit dieses Schlusses wird durch die große Differenz, die hier zwischen dem Durchschnittsalter der Versicherten und dem der Gestorbenen besteht, lediglich bestätigt. — Bei der Lübecker Anstalt hingegen findet man nicht blos ein fortwährendes Ueberwiegen der wirklichen Sterblichkeit, sondern auch einen fast doppelt so großen Umfang der Schwankungen, woraus folgt, daß diese Anstalt bei der Aufnahme schon weniger strenge verfährt als die vorige, und daß sie auch zu niedrige Sterbziffern hat. Damit stimmt nun wieder die geringere Differenz überein, die sich hier zwischen beiden Durchschnittsaltern zeigt. — Bei der Leipziger Anstalt ist die wirkliche Sterblichkeit gerade, wie bei der Gothaer, in allen Jahren geringer als die erwartungsmäßige und meistentheils sogar sehr erheblich geringer, was auf den Gebrauch einer Mortalitätstafel mit hohen Sterblichkeitsziffern deutet. Was ferner den Umfang der Schwankungen betrifft, so ist dieser zwar geringer als bei der Lübecker, aber doch größer als bei der Gothaer. In Uebereinstimmung hiermit stellt sich die Differenz der beiden Durchschnittsalter bei der Leipziger Bank etwas höher als bei der Lübecker, aber tiefer als bei der Gothaer, und man muß daraus schließen, daß die Leipziger Anstalt hinsichtlich der Strenge des Aufnahme-Verfahrens zwischen den beiden vorgenannten Versicherungsanstalten so ziemlich die Mitte hält. — Die vier nächstfolgenden Anstalten pflegen in ihren Jahresberichten das Durchschnittsalter der Versicherten und das der Gestorbenen nicht anzugeben. Sie zeigen aber sämmtlich einen so weiten Umfang der Schwankungen, daß hier gleichfalls auf nicht allzu große Strenge bei der Aufnahme geschlossen werden muß. Noch mehr aber ist dies bei mehreren

der folgenden, bei der „Iduna", der (älteren) Magdeburger, und namentlich der „Providentia" der Fall, wo die Schwankungen 30 bis 40 Procent umfassen und die Differenz der beiden Durchschnittsalter auf 4 bis 5 Jahre herabgesunken ist, obgleich alle diese Anstalten schon seit vollen 20 Jahren bestehen. Auch die „Germania" hat es noch nicht höher als auf 4 bis 5 Jahre Altersdifferenz gebracht, sie muß also jedenfalls in früheren Jahren bei der Aufnahme sehr kühn und sorglos zu Werke gegangen sein. Doch scheint sie, nach dem gegenwärtigen geringen Umfange der Schwankungen zu schließen, in den letzten 10 Jahren dem trüben Inhalt ihres Versicherungsfasses eine große Menge besseren Materials zugegossen zu haben. Die Geringfügigkeit der Schwankungen läßt sich übrigens auch aus der sehr großen Zahl der Versicherten erklären, die sich bei dieser Anstalt Ende 1875 bereits auf 90,500 belief. Bei einer so bedeutenden Anzahl von Versicherten kann sich, wenn auch die Meisten derselben hinsichtlich ihres körperlichen Zustandes der durchschnittlichen Lebenserwartung nicht entsprechen, doch zeitweilig eine gewisse Stetigkeit oder Gleichmäßigkeit im Absterben herausstellen. Natürlich wird dann die wirkliche Sterbeziffer zwar eine entsprechend höhere sein, dies tritt aber in dem Verhältniß zwischen der erwartungsmäßigen und der wirklichen Sterblichkeit nicht nothwendig zu Tage, weil sich bei gleichzeitigem Gebrauche einer höheren Sterbetafel auch die erwartungsmäßige Sterblichkeit höher berechnet. Um daher beurtheilen zu können, ob die „Germania" ihr früheres laxes Aufnahmeverfahren etwa auch jetzt noch fortsetzt, müßte man ihre wirkliche Sterblichkeit mit derjenigen erwartungsmäßigen vergleichen, die sich aus einer korrekten Sterbetafel berechnet, und ferner müßte man nachsehen, ob das in dieser Weise gefundene Verhältniß gegen früher sich gebessert hat oder nicht[1].

[1]) Als Beweismittel für die Unzulänglichkeit der Staatsaufsicht führt Herr Gerkrath zunächst die drei Faktoren an, die bei der Controle mit gleicher Sorgfalt geprüft werden müssen, nämlich: 1) die Anlage des Vermögens; 2) die richtige Berechnung der Prämien und Prämienreserven; 3) die Qualität des Versicherungsbestandes. Ueber den ersten dieser drei Punkte sprechen wir später. Was den zweiten Punkt betrifft, so leugnet Herr Gerkrath selber nicht, daß die richtige Berechnung der Prämien-Reserve durch den Staat genügend kontrolirt werden kann. Auch wäre ein solches Leugnen der offenkundigen amerikanischen Thatsache gegenüber ganz unnütz. Um so mehr aber steift sich Herr Gerkrath auf den dritten Punkt, indem er es geradezu für eine Unmöglichkeit erklärt, daß der Staat auch die Qualität des Versicherungsbestandes beurtheilen könne. Allein Herr Gerkrath darf sich hierüber beruhigen. Wäre nur erst einmal gesetzlich dafür gesorgt, daß die Versicherungs-Anstalten bei allen die Sterblichkeit betreffenden, ziffernmäßigen Angaben eine allgemein bekannte und wirklich gute Sterbtafel zu Grunde zu legen hätten, und wäre ferner die Richtigkeit dieser Angaben durch ein Kontrolamt außer Zweifel gestellt, dann würde nicht nur das Kontrolamt, sondern überhaupt jeder Sachverständige sehr schnell wissen, was er von der Qualität des Versicherungsbestandes zu halten hat. Hoffentlich wird sich aber die künftige Gesetzgebung auch die Mittel nicht entgehen lassen, durch welche die mit einem schlechten Versicherungsbestand verbundene Gefahr paralysirt werden kann. Wenn man allen Anstalten, welche eine ungewöhnliche und bedenkliche Sterblichkeit zeigen, sofort eine ausgiebige Kapitalerhöhung auferlegt, oder die Einstellung der Dividenden- und Zinszahlung anordnet, oder auch die ganze Verwaltung zeitweilig der Kuratel unterstellt, bezw. für unausgesetzte, strenge Aufsicht sorgt, wird es mit dem leichtsinnigen Aufnahmeverfahren gar bald ein Ende haben.

2. Prämientarife und Tarifgaukeleien.

Man unterscheidet bekanntlich Nettoprämien und Bruttoprämien. Unter Nettoprämie versteht man den rechnungsmäßigen Betrag, welchen der Versicherte in einmaliger oder in regelmäßig wiederkehrender Zahlung zu leisten hat, wenn die Erfüllung des Versicherungsvertrags überhaupt möglich werden soll. Die Nettoprämie mit dem Zuschlage, welchen die Versicherungs-Gesellschaften als „Verwaltungskosten" aufzurechnen pflegen, giebt die Bruttoprämie.

Bei gleichem Zinsfuß stellt sich die Nettoprämie um so höher, je höher die Sterbeziffern der bei der Berechnung zu Grunde gelegten Sterbetafel sind. Denn der größeren Sterblichkeit muß selbstverständlicherweise von Seiten des Versicherten ein höherer Beitrag gegenübergestellt werden. Bei gleichen Sterbeziffern hingegen stellt sich die Nettoprämie um so höher, je niedriger der Zinsfuß ist, welchen man der Rechnung zu Grunde legt. Denn je weniger man durch die Verzinsung gewinnt, um so mehr muß gleich von Anfang an zur Verzinsung eingelegt oder alljährlich in der Nettoprämie zugelegt werden. Enthält der Versicherungsvertrag gewisse Bedingungen, welche die Leistung der Anstalt erhöhen, so wird sich, insoweit diese Bedingungen überhaupt rechnerisch verwerthbar sind, auch die Nettoprämie entsprechend erhöhen.

Solche specielle Bedingungen sind bei den deutschen Lebensversicherungsanstalten namentlich in der ersten und wichtigsten Versicherungsform — in der Kapitalversicherung auf den Todesfall — sehr gebräuchlich. Nur die wenigsten deutschen Lebensversicherungsanstalten pflegen die einfache Versicherung auf den Todesfall in Anwendung zu bringen. Die meisten fügen noch irgend eine specielle Leistung bei, z. B. daß das Kapital nicht blos beim Tode, sondern spätestens nach vollendetem 90., oder 85., oder auch 80. Lebensjahre bezahlt werden soll, wenn nämlich der Tod nicht schon früher erfolgt. Andere lassen zwar die Kapitalzahlung auch nur beim Todesfalle eintreten, dafür aber die Prämienzahlung schon früher, z. B. spätestens im 80. Lebensjahre, endigen. Wieder andere verbinden Beides miteinander, indem sie z. B. die Kapitalauszahlung spätestens bei vollendetem 90. Lebensjahre eintreten, die Prämienzahlung aber schon mit dem 80. Lebensjahre endigen lassen.

In Folge dieser Verschiedenheit der Versicherungsbedingungen können natürlich auch die Prämientarife der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften nicht unmittelbar miteinander verglichen werden, sondern man muß zuvor für jede einzelne die ihr rechnungsmäßig zustehende Nettoprämie und dann die zwischen diesen Nettoprämien und den zugehörigen Bruttoprämien bestehenden Differenzen miteinander vergleichen. Wir haben diese ziemlich langwierige Berechnung für die meisten deutschen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaften unter Zugrundelegung der englischen Sterbetafel und des Zinsfußes von 4 Procent durchgeführt, und es hat sich daraus folgendes Resultat ergeben:

Name und Gründungsjahr der Anstalt	Differenz zwischen Brutto- und Nettoprämie (in Procenten der Nettoprämie) im Beitrittsalter von:					
	20 J.	30 J.	40 J.	50 J.	60 J.	durchschnittl.
	Procent	Procent	Procent	Procent	Procent	Procent
Lübecker (1827)	20	20	18	18	18	19
Berlinische (1836)	30	25	20	20	18	22,6
Münchener (1836)	30	25	18	18	16	21,4
Frankfurter (1844) . . .	20	20	15	18	15	17,6
Janus (1847)	25	25	25	35	28	27,6
Teutonia (1852)	—	30	25	25	10	22,5
Concordia (1853)	20	20	20	18	15	18,6
Thuringia (1856)	30	25	25	25	23	25,6
Magdeburger I (1856) . .	30	25	25	20	18	23,6
Germania (1857)	25	25	20	23	—	23,2
Providentia (1857)	35	30	30	30	23	29,6
Viktoria (1861)	35	30	30	30	—	31,2
Preußische (1865)	40	35	30	25	-	32,5
Friedrich Wilhelm (1866) .	35	30	30	25	23	28,6
Nordstern (1867)	25	20	20	18	15	19,6
Elberfelder (1872)	20	20	20	18	15	18,6
Schlesische (1872)	25	20	20	18	15	19,6
Magdeburger II (1873) . .	30	25	25	20	18	23,6

Vorstehende Ziffern zeigen also zunächst, um wie viel die Leistungen einer jeden Anstalt billiger oder theurer sind als die der andern; sie zeigen aber ferner auch die beachtenswerthe Thatsache (vergl. namentlich die Durchschnittsziffern), daß die in Deutschland allmählich sich mehrende Konkurrenz der Billigkeit der Tarife nicht förderlich war. Selbst die billigsten unter den jüngsten Anstalten haben die alten Institute in Lübeck[1]) und Frankfurt a. M. an Billigkeit noch nicht einmal erreicht, geschweige denn übertroffen. Besonders auffallend aber sind die hohen Tarife der in der Zeit von 1847—1867 entstandenen Anstalten. Die meisten dieser Tarife sind bedeutend theuerer, als die der obengenannten zwei älteren Anstalten. Im Vergleich zur Frankfurter ist z. B. die „Teutonia" um 5, die „Germania" um 6, die „Thuringia" um 8, der „Janus" um 10 und die „Providentia" sogar um 12 Procent theuerer, und im Vergleich zur Lübecker werden, wenn man die Dividenden der letzteren in Betracht zieht, die Preisdifferenzen noch viel größer. Woraus erklärt sich nun aber diese scheinbar ganz naturwidrige Thatsache, daß in der Zeit von 1847—1867 bei ununterbrochen zunehmender Konkurrenz der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten die Prämientarife nicht billiger, sondern im Gegentheil erheblich theurer wurden? Die Erklärung ist einfach und die Vertheuerung ganz naturgemäß. Man muß sich nämlich an den Umstand erinnern, daß die in unserer letzten

[1]) Bei der Lübecker Anstalt berechtigen schon die gewöhnlichen Prämiensätze zur Theilnahme an der Jahresdividende, die in den letzten 4 Jahren circa 6 Procent der Brutto- oder circa 7 Procent der Nettoprämie betrug. Zieht man diesen Umstand mit in Rechnung, so stellt sich die Differenz zwischen Brutto- und Nettoprämie bei dieser Anstalt nicht, wie oben angegeben, auf 19, sondern nur auf 12 Procent

Tabelle verzeichneten Differenzen zwischen den Brutto- und Nettoprämien sämmtlich unter Zugrundlegung der englischen Sterbtafel berechnet worden sind. In Folge dessen geben sie nun zwar ganz richtig an, um wieviel die Versicherung bei dieser Anstalt billiger oder theuerer ist als bei jener, sie lassen aber unentschieden, woher diese Preisdifferenz kommt. Die Preisdifferenz kann nämlich entweder davon kommen, daß z. B. die Bank A der Nettoprämie an Verwaltungskosten mehr zuschlägt als die Bank B; sie kann aber auch daher rühren, daß die Bank A eine Sterbtafel mit höheren Sterbziffern oder einen niedrigeren Zinsfuß benützt, wodurch ihre Nettoprämie und folglich auch die Bruttoprämie größer wird, obgleich der Zuschlag an Verwaltungskosten procentualiter bei der Anstalt A nicht größer ist, als bei der Anstalt B. Man wird also annehmen müssen, daß die auffallend hohen Tarife der in den Jahren 1847—1867 gegründeten Anstalten nicht durch willkürlich hoch angesetzte Verwaltungsspesen, sondern hauptsächlich durch den Gebrauch höherer Sterbtafeln veranlaßt worden sind. Warum aber hat man höhere Sterbtafeln in Gebrauch genommen? Offenbar ist dies in der Absicht geschehen, um die Gefahr zu vermindern, welche eine minder strenge Aufnahmepraxis nach sich zieht. Letztere stellte sich nämlich als das beste Mittel dar, um erstens die für den vorläufigen Bestand der Anstalt nothwendige Minimalzahl von Versicherten zu gewinnen, und zweitens konnte man sich in dieser Weise die Konkurrenz mit den älteren Anstalten auch für die Zukunft erleichtern. Eine Erschwerung der Konkurrenz durch die höheren Prämiensätze war kaum zu befürchten, da erfahrungsgemäß das Publikum die Prämientarife der verschiedenen Anstalten niemals miteinander zu vergleichen pflegt und überdies wurde durch die Verschiedenheit der Versicherungsbedingungen Fürsorge getroffen, daß die Prämientarife auch nicht so leicht unter einander verglichen werden konnten. Man machte also eine bei der Aufnahme möglichst weit gehende Nachsicht gewissermaßen zum Geschäftsprincip und suchte der daraus entstehenden Gefahr durch höhere Sterbtafeln, d. h. durch höhere Prämiensätze, zu begegnen [1]). In der That findet man, wenn man die das Aufnahmeverfahren

[1]) Wenn wir hier von der Benützung höherer Sterbziffern sprechen, so setzen wir doch wenigstens noch eine wirkliche Berechnung und ein rationelles Verfahren voraus. In der Wirklichkeit dürfte sich aber die Sache meist anders verhalten. Denn die „zweifelhaften Risiken" sind ja eben deshalb „zweifelhafte" Risiken, weil der Grad ihrer Gefährlichkeit und folglich auch der entsprechende richtige Prämiensatz nicht berechnet werden kann. Die Anstalten schlagen daher in solchen Fällen der Nettoprämie zur Deckung des höheren Risikos ganz einfach und auf geradewohl so und so viel Procente zu. Ebenso pflegen sie auch der gewöhnlichen Nettoprämie die dem beitreibenden Agenten zu zahlende Abschlußprovision aufzurechnen. (Vergl. das Kapitel über die Prämienreserve.) Da nun zu alledem schließlich noch der Zuschlag der „Verwaltungskosten" kommt, so ist die ungewöhnliche Höhe der Bruttoprämien bei diesen Anstalten allerdings leicht erklärlich. Diese ungewöhnliche Höhe der Bruttoprämie zeugt aber nicht nur von der Bereitwilligkeit, „zweifelhafte Risiken" aufzunehmen resp. mitunterlaufen zu lassen, sondern sie zeugt auch von einer gewissen Rührigkeit in Heranziehung derselben. Denn die Ueberwälzung der Agentenprovision auf die Bruttoprämie ermöglicht die Bewilligung einer viel höheren Provision als die Einstellung derselben in die Aufnahmegebühren, wo sie sogleich in ihrem vollen Betrag auftreten müßte und daher dem Versicherungskandidaten viel empfindlicher würde. Bei hoher Abschlußprovision schleppt aber der Agent natürlich der Anstalt Alles zu, was nur noch einigermaßen als aufnahmsfähig betrachtet werden kann. (Vergl. das Kapitel über den „Agentenunfug".)

charakterisirenden Ziffern der Sterblichkeitsschwankungen, wie wir sie im vorigen Kapitel zusammengestellt haben, mit der in der letzten Tabelle verzeichneten Durchschnittshöhe der Tarifsätze vergleicht, beide Ziffern meistens in guter Uebereinstimmung. Wir haben da z. B. gefunden:

Anstalt	Größte Sterblichkeits-Schwankung	Durchschnittliche Tarifhöhe
Teutonia . . .	± 17	22,5
Germania . . .	± 10 [1]	23,2
Thuringia . . .	± 22	25,6
Janus	± 23	27,6
Magdeburger I .	± 30	23,6
Providentia . . .	± 40	29,6

Was nun die Zulässigkeit von Extraprämien überhaupt betrifft, so wäre es sicher zu weit gegangen, wenn man dieselbe durchaus und für alle Fälle negiren würde. Denn der Beruf, das Domicil und selbst das Geschlecht begründen im Risiko resp. in der Sterblichkeit einen bedeutenden Unterschied, welcher Unterschied aber (wenigstens was Beruf und Domicil betrifft) von der Statistik nicht immer mit hinreichender Genauigkeit festgestellt ist. Es gibt ferner eine Menge körperlicher Zustände, die zwar weder das Leben noch die Gesundheit direkt gefährden, die aber doch nicht als ganz normale zu betrachten sind und die auch unter Umständen ein etwas höheres Risiko involviren können. Alle diese Personen würden daher von der Wohlthat der Lebensversicherung ausgeschlossen sein, wenn man nicht die Uebernahme eines etwas höheren Risikos gegen entsprechend höhere Versicherungsprämie zulassen wollte. Es ist aber gar nicht abzusehen, warum dies nicht soll geschehen dürfen. Freilich muß mit aller Strenge darauf gesehen werden, daß nicht etwa auch Leute mit ausgesprochener Krankheitsanlage oder gar schon wirklich „kranke Leben“ Aufnahme finden, sondern daß sich das Risiko stets in engen Grenzen hält, daß ferner der höhere Prämiensatz der höheren Sterblichkeit entspricht, und daß namentlich auch die Erhöhung der Prämien-Reserve wirklich in dem Maße statthat, in welchem sie bei der höheren Nettoprämie rechnungsmäßig statthaben muß [2]. Es dürfte sich daher

[1] Vergl. hiermit das im vorigen Kapitel Gesagte.

[2] Zu den gegen Extraprämien zu übernehmenden, aber doch keineswegs gefährlichen Risiken gehört z. B. die Versicherung von weiblichen Personen. Im Laufe des vorigen Jahres hat der Verein der 10 schottischen Lebensversicherungs-Gesellschaften ein Komité gewählt, welches die Aufgabe hatte, die Höhe der für Frauenversicherung entfallenden Extraprämie festzustellen. Das Material, welches dem Komité vorlag, war den Sterblichkeits-Erfahrungen der schottischen Gesellschaften entnommen und es waren dabei alle Altersklassen vom 20.—44. Lebensjahr berücksichtigt worden. Das Ergebniß der Untersuchung ging dahin, daß von 10,000 männlichen Leben jener Altersklassen 85 im Jahre verstorben waren, von 10,000 weiblichen aber 111. Aus dieser Differenz von 26 Gestorbenen berechnet sich eine Extraprämie von 5 Schilling für 100 Pfund Sterling Versicherungssumme, d. i. $^1/_4$ Procent derselben. Das Komité empfahl diese Jahres-Extraprämie bei der Versicherung aller Frauenleben unter 50 Jahren. Nach Ueberschreitung dieser Altersgrenze soll die Erhöhung in Wegfall kommen. Denn während nach den englischen Sterbtafeln die Sterblichkeit der Frauen bis zum 45. Lebensjahre erheblich größer ist als die der Männer, wird sie später entschieden kleiner. Im 25. Jahre übertrifft sie die Männersterb-

empfehlen, gesetzlich anzuordnen, daß diejenigen Anstalten, welche neben den gewöhnlichen noch Extrarisiko's übernehmen wollen, letztere in ihren Jahresausweisen nebst den zugehörigen Prämien-Reserven getrennt aufzuführen und auch die betr. Specialtarife, sowie die Sterblichkeitstabelle, nach welchen der Specialtarif berechnet ist, zu veröffentlichen haben. Wenn übrigens mit Strenge darauf gesehen wird, daß beim Ueberwiegen der wirklichen Sterblichkeit über die erwartungsmäßige überhaupt entsprechend höhere Deckungsmittel bereit zu halten sind, werden die Versicherungsanstalten sich wohl von selber veranlaßt finden, ihre minder guten Risikos von den besseren zu trennen, weil ihnen die Ausdehnung der die Extrarisikos betreffenden Maßregeln über ihren gesammten Versicherungsbestand wenig willkommen sein kann. Die Aufstellung und Veröffentlichung des Specialtarifs oder der Extraprämien ist aber jedenfalls gesetzlich sicherzustellen. Noch weiter gehende Risiken oder so zu sagen: „Risiken dritter Klasse" zu übernehmen, darf unter keinen Umständen gestattet werden.

Schließlich sei noch des Unfugs gedacht, der gegenwärtig mit der Unmasse von Versicherungsformen und den zugehörigen Prämientarifen getrieben zu werden pflegt. Die einzige, wirklich nothwendige Scheidung der Tarife nach Risiken erster und Risiken zweiter Klasse findet man bei keiner einzigen

---

lichkeit um volle 70 Procent und bleibt noch bis zum 45. resp. 49. Lebensjahre beziehungsweise um 40, 30 und 20 Procent höher. Später aber stehen die Männer im Nachtheil, da für sie nach dem 50. Lebensjahre die Sterblichkeit um 10, 15 und 20 Procent höher wird. — Zu alledem kommt nun noch die Rücksicht auf die Gefahren der Schwangerschaft und Entbindung (wenigstens der ersten Entbindung), wofür das Komité eine weitere Extraprämie von 10 Schilling für 100 Pfund Sterling Versicherungssumme für's erste Jahr empfahl. Die jüngeren deutschen Versicherungs-Gesellschaften pflegen den Frauen gleichfalls eine Extraprämie aufzulegen. Beim „Nordstern" z. B. haben sie bis zum vollendeten 50. Lebensjahre außer der Tarifprämie eine jährliche Zusatzprämie von $^1/_5$ Procent und bei der „Schlesischen" von $^1/_4$ Procent zu zahlen, was also mit Obigem übereinstimmt. Sieht aber die Antragstellerin einer Entbindung entgegen, so ist bei letztgenannter Anstalt während des ersten Jahres der Versicherung eine Mehrprämie von $^3/_4$ Procent der Versicherungssumme zu entrichten, die nach glücklicher Entbindung auf $^1/_4$ Procent herabgesetzt wird. Ganz ähnliche Bestimmungen hat auch die „vaterländische Versicherungs-Gesellschaft" in Elberfeld. — Als Kuriosität sei noch bemerkt, daß im vorigen Jahre in Amerika eine Gesellschaft mit dem ausgesprochenen Zweck gegründet worden ist, um die Versicherung ungesunder Leben zu übernehmen. Die Gesellschaft will diesen Zweig anfänglich nur in mäßigem Umfang in Angriff nehmen, um erst ihr statistisches Material zu erproben und den Erfolg abzuwarten. Kann sich denn aber bei „mäßigem", d. h. geringem Versicherungs-Umfang, das statistische Material überhaupt erproben?

Außer der Versicherung weiblicher Leben kann namentlich noch die Arbeiterversicherung Anlaß zu Extraprämien geben. In England gibt es mehrere solcher Lebensversicherungs-Anstalten für Arbeiter, z. B. die „Prudential Assurance Comp." in London, und die „British Workmans Assurance Comp." in Liverpool, welch' beide Anstalten bis jetzt mit guten Resultaten gearbeitet haben. Auch gibt die englische Statistik für diese Versicherung einiges Material an die Hand. Dem 35. Jahresberichte der General-Registratur übet Geburten, Sterbefälle, Heirathen ꝛc. ist z. B. ein Supplement über die Lebensdauer von Personen verschiedener Berufsklassen beigefügt, welches für den bezeichneten Zweck recht brauchbar ist. Unter den deutschen Statistikern hat namentlich der Direktor des preußischen statistischen Büreau's, Dr. Engel, eine nähere Verfolgung dieses Themas neuerdings angeregt.

deutschen Versicherungsanstalt. Denn die ganz soliden Anstalten übernehmen keine Risiken zweiter Klasse, und die anderen Institute werfen beide Risiken kurzweg in eine Klasse zusammen. Dagegen gibt es aber eine Menge anderer Tarife, die höchst unnöthig sind, weil sie keinem praktischen Bedürfniß entsprechen. Dahin gehören z. B. gleich alle diejenigen Tarife und Versicherungsformen, welche man an die Stelle der einfachen Versicherung auf den Todesfall setzte. Oder sollte vielleicht die Kapitalauszahlung nach vollendetem 90. oder 85. Lebensjahr wirklich als „Altersversorgung und der Schluß der Prämienzahlung in diesen Lebensjahren wirklich als „Alterserleichterung" betrachtet werden können? Seit wann beginnt denn das unterstützungs- oder versorgungsbedürftige Alter erst mit 85 oder 90 Jahren? Pflegt nicht vielmehr der Verfall der Arbeitskraft und die Schmälerung der Erwerbsfähigkeit schon viel früher — und zwar in der Regel um volle 20 Jahre früher! — einzutreten? Wer daher in Folge seiner persönlichen Verhältnisse auf Altersversorgung oder Alterserleichterung Bedacht zu nehmen hat, der wird sich jedenfalls eine andere, seiner Absicht besser entsprechende Versicherungsform auszusuchen haben. Die Tarife der obengenannten Art haben also, so zu sagen, nur rechnerischen Sinn; in der Praxis sind sie für die Versicherten ohne allen Nutzen. Dagegen leisten sie allerdings den Versicherungsanstalten gute Dienste, insofern es gilt, dem Publikum die Vergleichung der Prämientarife und die Berechnung des Policenwerths zu erschweren, oder die wahre Ursache der hohen Tarifsätze zu verdecken. Um diesem Unfug ein Ende zu machen, dürfte es sich sehr empfehlen, im künftigen Versicherungsgesetz die Bestimmung zu treffen, daß jede deutsche Lebensversicherungs-Anstalt einen für die einfache Versicherung auf den Todesfall berechneten Tarif in ihr Tarifbuch mit aufzunehmen und denselben sogar allen anderen Tarifen voranzustellen hat. Wenn dies geschieht, werden die obenerwähnten Tarifkünsteleien bald keine Benutzung mehr finden und daher von selber in Wegfall kommen.

Eine andere, lediglich auf Uebervortheilung des Publikums berechnete Tarifgaukelei ist z. B. die Versicherung auf den Todesfall mit „Prämien-Rückgewähr", auch „Nieverfallende Kapitalversicherung" geheißen. Man darf die hier in Rede stehende Prämien-Rückgewähr nicht mit Derjenigen verwechseln, welche in der Aussteuerversicherung vorkommt und welche einen sehr verständigen Zweck und volle Berechtigung hat. Denn wenn man sich in der Aussteuerversicherung mit Prämien-Rückgewähr versichert, erhält man bei etwa eintretendem Tode des versicherten Kindes die eingezahlten Prämien *sofort* zurückbezahlt, und es ist ganz vernünftig, sich dergleichen auszubedingen. Bei obiger Tarifflunkerei hingegen erhält der Versicherte, wenn er die Versicherung aus irgend einem Grunde aufgibt, nicht etwa die Prämie sofort zurückbezahlt, sondern er bekommt nur sogenannte „Rückgewähr-Scheine" über die eingezahlten Prämien, und diese Scheine werden erst bei seinem Tode fällig. Da man nun nicht wissen kann, wann der in solcher Weise versichert Gewesene sterben wird, so haben diese Rückgewährscheine gar keinen bestimmbaren Werth; sie lassen sich wegen der gänzlichen Ungewißheit des Zeitpunktes, an welchem sie fällig werden, nicht abzinsen, nicht in eine Valuta der Gegenwart verwandeln. Niemand kann sie kaufen oder beleihen außer etwa die Anstalt selbst, von der sie aus-

gestellt sind, und was diese unter solchen Umständen dafür gibt, läßt sich denken. Nebenbei hat der in dieser Weise Versicherte auch auf die Geltendmachung seines Policenwerths versichert und zu alledem noch eine Extraprämie bezahlt. Es ist dies also für die betreffende Anstalt gewiß ein sehr gutes Geschäft, da sie dabei einen dreifachen Vortheil erzielt; sie erzielt erstens einen höheren Prämiensatz, wird zweitens der Verpflichtung zur Policezahlung enthoben, und kann drittens noch mit den Rückgewährscheinen einen vortheilhaften Schacher treiben. Welchen Vortheil hat aber der Versicherte, der sich thörichterweise in diese Versicherungsform hat aufnehmen lassen? Keinen, wenn man nicht etwa das als Vortheil betrachten will, daß er der Anstalt seinen Austritt nicht anzuzeigen braucht [1]).

Diesen durchaus unnöthigen und dem Versicherten nur nachtheiligen Tarifgaukeleien wären, wenn ein deutsches Versicherungsamt existirte, leicht dadurch Schranken zu setzen, daß eben das Versicherungsamt nur in denjenigen Versicherungsformen, welche als nothwendige und allgemein übliche zu betrachten sind, die Revision ex officio oder ohne weitere Vergütung zu übernehmen hätte, während die Revision jeder außergewöhnlichen Versicherungsform Seitens der betreffenden Anstalt eigens zu honoriren wäre und auch die Kosten für die Herstellung der zugehörigen Hilfstabellen von ihr besonders bestritten werden müßten. Ueberdies wäre das Publikum im amtlichen Versicherungsorgan auf das Unnütze und Nachtheilige solcher Versicherungsformen aufmerksam zu machen.

3. Die Prämien-Reserve.

Die Höhe der Prämien-Reserve hängt theils von den Sterbeziffern und dem rechnungsmäßigen Zinsfuß, und anderentheils von der speciellen Versicherungsform ab, welch' letztere in der Höhe der Nettoprämie ihren adäquaten Ausdruck findet und als solche bei Feststellung der Prämien-Reserve mitzurechnen pflegt [2]). Da nun bei niedrigerem Zinsfuß eine höhere Nettoprämie resultirt, so erklärt sich auch, warum ein geringerer Zinsfuß eine höhere Prämien-Reserve gibt. Unter Zugrundelegung einer und derselben Nettoprämie aber steigt die Prämien-Reserve natürlich um so rascher, je höher der Zinsfuß ist.

---

[1]) Diese Versicherungsform scheint in der That wenig Liebhaber zu finden, da z. B. bei der „Germania“ im Jahre 1875 die Zahl der noch gültigen Rückgewährscheine aus erloschenen Versicherungen im Ganzen nur 2385 Stück mit 320,431 Mark betrug. Bei dem sonstigen sehr starken Versicherungsbestand der genannten Anstalt ist diese Ziffer gewiß als eine sehr geringfügige zu betrachten, zumal sie sich nicht auf ein einzelnes Jahr, sondern auf die ganze Zeit erstreckt, seit der diese Versicherungsform bei der „Germania“ überhaupt eingeführt ist.

[2]) Nur bei der einfachen Versicherung auf den Todesfall kommt bei Berechnung der Prämien-Reserve die Nettoprämie nicht weiter in Betracht, weil hier die ganze Reserveformel auf sehr bekannte Rentenwerthe reducirt werden kann, welche Rentenwerthe aber natürlich mit dem Zinsfuß variiren. Bei den übrigen Versicherungsformen läßt sich zwar die Formel der Prämien-Reserve auch auf Rentenwerthe zurückführen, doch müssen dann diese meistens erst berechnet werden, was eine sehr umständliche Arbeit ist und weit mehr Zeit und Mühe kostet als die Berechnung der zugehörigen Nettoprämie.

Wie schon bemerkt, sind bei den deutschen Lebensversicherungs-Anstalten oft in einer und derselben Versicherungsform Sterbtafel, Zinsfuß und Nettoprämie ganz verschieden, so daß die kontrolirende Behörde, wenn sie auf alle diese unberechtigten Eigenthümlichkeiten eingehen wollte, mit Rechnen gar nicht zu Ende käme. Deshalb empfiehlt sich hier die Annahme des amerikanischen Verfahrens, welches zwar den Anstalten die Wahl der Sterbtafel und des Zinsfußes völlig freistellt, zugleich aber verlangt, daß die hiernach berechnete und hinterlegte Reservesumme niemals geringer sein darf als Diejenige, welche das Kontrolamt nach der Sterbtafel und dem Zinsfuß seiner eignen Wahl berechnet. Hierdurch wird die Kontrole wesentlich vereinfacht, indem alsdann z. B. die nach der englischen Sterbtafel und dem Zinsfuß von 4 Procent berechneten Hilfstabellen nicht etwa blos auf eine einzige, sondern auf alle Anstalten anwendbar werden, welche dieselbe Versicherungsform haben.

Auch ist in das künftige Versicherungsgesetz ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß die Prämien-Reserven nur auf Grundlage der Nettoprämie, keinesfalls aber unter Zugrundelegung von Bruttoprämien, sei es in was immer für einer Form, berechnet werden dürfen. Bis jetzt ist zwar die Rechnung mit Nettoprämien bei den deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften ausnahmslose Regel; wenn sich aber eine Gesellschaft künftighin einmal einfallen ließe, von der Rechnung mit Nettoprämien zu der mit Bruttoprämien überzugehen, so sieht man nicht, was sie daran verhindern könnte. Die Folgen der schwindelhaften Rechnung mit Bruttoprämien hat man jedoch an den englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften schon oft, und in neuerer Zeit namentlich beim Zusammenbruch des „Albert" wieder recht deutlich hervortreten sehen. Denn bei dieser Rechnung mit Bruttoprämien kann eine Versicherungsgesellschaft, die bereits bankerott ist und deren Baarmittel schon vollständig erschöpft sind, immer noch günstige Bilanzen aufweisen und es tritt hier ein Verlust überhaupt erst dann zu Tage, wenn nicht blos der Gewinn des gegenwärtigen, sondern auch die Gewinne der künftigen Jahre bereits von Verlusten verschlungen sind und daher die Deckung dieser Verluste für alle Zukunft unmöglich gemacht ist. Die Bilanz pflegt nämlich hier in folgender Weise aufgemacht zu werden: die Prämien-Reserve wird nicht, wie dies bei uns geschieht, in einem einzigen Posten unter die Passiva eingestellt, sondern vielmehr in einen Aktiv- und einen Passivposten zerlegt. Der Passivposten repräsentirt die gesammte Versicherungssumme, aber nicht in ihrem Normalbetrag, sondern in ihrem Zeitwerth, d. h. in demjenigen Betrag, welcher auf Zins und Zinseszins angelegt, bis zum Ableben der Versicherten unter normalen Sterbeverhältnissen zu dem vollen Betrag der versicherten Summe heranwachsen würde. Diesem Passivposten wird dann die noch zu erwartende Prämien-Einnahme — gleichfalls abgezinst und nach den Sterbeziffern berechnet — als Aktivposten gegenübergestellt. Würde nun hier lediglich der Betrag der künftigen Nettoprämien-Einnahmen in Rechnung gestellt, so wäre das Verfahren ganz richtig; da aber die englischen Gesellschaften nicht mit Netto-, sondern mit Bruttoprämien rechnen, so repräsentirt dieser Aktivposten nicht blos den Zeitwerth der künftigen Deckungsmittel, sondern auch den Zeitwerth aller künftigen Gewinne (und zwar der Brutto-Gewinne). In Folge dessen

muß natürlich dieser Aktivposten den obigen Passivposten immer weit überwiegen und die weitere Folge ist, daß die Bilanz selbst nach einem sehr verlustbringenden Geschäftsjahre immer noch hohen Gewinn ausweisen und auf Dividendenvertheilung antragen kann, obgleich vielleicht die Baarmittel zur Auszahlung der berechneten Dividende gar nicht zu Gebote stehen, weil sie eben durch das Deficit des betreffenden Geschäftsjahres gänzlich aufgezehrt sind. Einen Verlust weist die Bilanz erst dann aus, wenn die Verluste der vorhergegangenen Jahre sich bis zu so riesenmäßiger Höhe heransummirt haben, daß sie den in aller Zukunft zu erhoffenden Gewinn übersteigen. Natürlich ist dann aber auch die Deckung des Verlustes ganz unmöglich und an eine Rekonstruktion des Geschäftes nicht mehr zu denken. Die Versicherten haben meist Alles verloren und was etwa noch übrig ist, pflegt durch das ebenso kostspielige als schwerfällige englische Liquidationsverfahren vollends aufgezehrt zu werden [1]).

Die Rechnung mit Bruttoprämien [2]) ist auch dem sogenannten Amalgamations-Schwindel, der, wie schon oben erwähnt, in England vor der Cave'schen Bill großartige Dimensionen angenommen hatte, sehr förderlich gewesen. Denn bei der Vereinigung zweier mit Bruttoprämien rechnenden Gesellschaften erzielte man natürlich durch Addition der Aktiv- und Passivposten zugleich auch einen scheinbaren Gewinnsaldo von so großartiger Höhe, daß die bedeutenden Belohnungen, welche den Dirigenten und sonstigen Beamten der beiden Gesellschaften für das Zustandekommen des glänzenden Geschäftes bewilligt zu werden pflegten, ganz dagegen verschwanden. In Wirklichkeit hatte man aber durch die Amalgamation keinen höheren Gewinn erzielt, sondern nur das eigene Deficit um das Deficit der anderen Gesellschaft vermehrt.

Bei den deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften ist nun allerdings die Rechnung mit Bruttoprämien, wie schon oben bemerkt, nicht gebräuchlich, dafür ist aber hier in der Rechnung mit Nettoprämien seit den letzten zwei Decennien ein Unfug eingerissen, welcher der Rechnung mit Bruttoprämien in Hinsicht auf Gefährlichkeit nicht viel nachgibt. Wir müssen die Aufmerksamkeit des Lesers bei diesem für die Beurtheilung des deutschen Lebensversicherungswesens außerordentlich wichtigen Thema ganz besonders in Anspruch nehmen und werden in Anbetracht des hohen Interesses, welches sich an diesen Punkt knüpft, wohl auch eine kurze Erläuterung der für die richtige Reserveberechnung gültigen mathematischen Formel vorausschicken dürfen. Der Leser braucht jedoch über diese mathematische Erörterung nicht zu erschrecken, denn sie wird so kurz, so einfach und so leichtverständlich gehalten sein, daß ihr Verständniß selbst dem Laien in der Mathematik keinerlei Schwierigkeiten macht.

Die Formel für die Reserveberechnung bildet sich nämlich in folgender Weise heraus: Bei Beginn des ersten Versicherungsjahrs ist offenbar nichts weiter vorhanden als der vom Versicherten eingezahlte Jahresbeitrag

---

[1]) Bei der schiedsgerichtlichen Regelung der Insolvenz des „Albert" beliefen sich die Gerichtskosten auf 88,169 Pfund Sterling, d. i. circa 1,798,700 Mark.

[2]) Weiteres hierüber in der Schrift von Dr. Zillmer: Beiträge zur Theorie der Prämien-Reserve. Stettin 1863.

(Bruttoprämie, Tarifprämie), welcher aus der Nettoprämie und dem Bankzuschlag besteht. Der Bankzuschlag ist für Verwaltungskosten aufzuwenden, während die Nettoprämie, die wir für das Beitrittsalter x allgemein mit P_x bezeichnen wollen, zurückgestellt und für die Reservebildung verzinslich angelegt werden muß. Zuvor jedoch ist von der Nettoprämie noch das Risiko des laufenden Versicherungsjahrs, d. h. der erwartungsmäßige Sterbfallbetrag M_x in Abzug zu bringen, weil eben dieser nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit im laufenden Versicherungsjahre für Sterbfälle gezahlt werden muß. Folglich bleibt bei Beginn des ersten Versicherungsjahrs für verzinsliche Anlage der Betrag $P_x - M_x$ übrig. Die Sterbfallziffer M_x ist keine konstante Größe, sondern wächst mit jedem Jahre, weil der Versicherte mit jedem Jahre dem Lebensende näher rückt und weil folglich die Sterbenswahrscheinlichkeit für jeden Versicherten von Jahr zu Jahr größer wird. Wenn man nun den sogenannten „Aufzinsungsfaktor", d. h. diejenige Ziffer, welche mit der Kapitalsumme multiplicirt, Kapital und Jahreszins zusammen ergibt, mit a bezeichnet[1], so wird am Ende des ersten Versicherungsjahrs vermöge der Verzinsung im Ganzen der Betrag: $(P_x - M_x)\,a$ vorhanden sein. Dies ist jedoch noch nicht die ganze Reserve des ersten Versicherungsjahrs, sondern man hat vielmehr, um letztere zu finden, den obigen Betrag wegen der im Laufe des Jahrs durch Sterbfälle frei werdenden Reserven, die sich dann auf die übrig gebliebenen Versicherten vertheilen müssen noch mit einem Quotienten Q_x zu multipliciren, der aus den Ziffern der Sterbtafel für jedes Jahr zu berechnen ist, und auf den wir hier nicht näher einzugehen brauchen. Die gesammte Reserve beträgt demnach am Ende des ersten Versicherungsjahrs:

$$Res_1 = Q_x\,(P_x - M_x)\,a.$$

Bei Beginn des zweiten Versicherungsjahrs ist nun zunächst die ebengenannte Reserve Res_1 aus dem ersten Versicherungsjahr vorhanden. Hierzu kommt dann wieder der Jahresbeitrag, d. h. die sich gleichbleibende Nettoprämie P_x, von welcher auch wieder die erwartungsmäßige Sterblichkeit des zweiten Versicherungsjahrs M_{x+1} in Abzug zu bringen ist. Es bleibt also jetzt zur Verzinsung der Betrag

$$Res_1 + P_x - M_{x+1},$$

welcher, ebenfalls wieder mit dem Aufzinsungsfaktor und mit dem für dieses Jahr entfallenden Quotienten Q_{x+1} multiplicirt, den Betrag

$$Res_2 = Q_{x+1}\,(Res_1 + P_x - M_{x+1})\,a$$

als Reserve des zweiten Versicherungsjahrs ergibt. Ebenso findet man als Reserve des dritten Versicherungsjahrs den Ausdruck

$$Res_3 = Q_{x+2}\,(Res_2 + P_x - M_{x+2})\,a$$

und so weiter ganz allgemein für die am Ende des n^{ten} Versicherungsjahrs vorhandene Reserve

$$Res_n = Q_{x+n-1}\,(Res_{n-1} + P_x - M_{x+n-1})\,a.$$

[1] Beim Zinsfuß von 3 Procent ist der Aufzinsungsfaktor $a = 1{,}03$; bei $3^1/_2$ Procent ist er $= 1{,}035$; bei 4 Procent $= 1{,}04$; bei $4^1/_2$ Procent $= 1{,}045$; bei 5 Procent $= 1{,}05$ ꝛc. In der That ist ein Kapital von z. B. 100 Mark bei 3 Procent Zins am Ende des Jahres auf $100 \times 1{,}03 = 103$ Mark; bei 4 Procent Zins auf $100 \times 1{,}04 = 104$ Mark; bei $4^1/_2$ Procent Zins auf $104{,}5 = 104^1/_2$ Mark ꝛc. herangewachsen.

Man sieht also deutlich, welche Rolle die Nettoprämie bei Berechnung der Prämien-Reserve spielt, und von welcher Wichtigkeit es ist, daß dieselbe gleich von Anfang an in ihrem vollen Betrag in die Reserveformel eingesetzt wird. Denn wenn man sie von Anfang an oder auch nur im Anfang zu klein einstellt, so muß nicht nur die Reserve des ersten Jahres, sondern es müssen zugleich alle folgenden Reserven zu klein ausfallen, weil eben der Reservebetrag eines jeden vorhergehenden Jahres in dem Reservebetrag jedes folgenden Jahres enthalten sein muß.

Nach dieser einfachen mathematischen Erörterung wird nun das Folgende leicht verstanden werden können und wir kehren also jetzt zu dem hochwichtigen Thema der in Deutschland üblichen Reserveberechnung mittelst unzulässiger Nettoprämienbeträge zurück. Hervorgerufen wurde dieser Unfug durch Einführung der sogenannten „Abschlußprovision“ für die Agenten. In früherer Zeit war es nämlich üblich, die Agenturprovisionen nach einem bestimmten Procentsatz der Prämien zu bemessen, d. h. dem Agenten eine für die Dauer der Versicherung konstant bleibende Provision von der durch ihn vereinnahmten Prämie zu gewähren, und zwar betrug die Provision in der Regel circa 6 Procent der Bruttoprämie. Bei dieser Methode konnte eine Lebensversicherungs-Anstalt nicht leicht in Verlegenheit kommen, denn da der Zuschlag zur Nettoprämie meist 20, 25, 30 und mehr Procente betrug, so konnten leicht 6 oder 8 Procent an den Agenten abgegeben werden, weil für die Verwaltungskosten ꝛc. immer noch mehr als Genügendes übrig blieb. Was jedoch andererseits die Agenten betrifft, so standen sich dieselben bei diesem System der Provisionsberechnung nicht ebenso gut. Denn der Nominalbetrag der Provision blieb selbst bei Versicherungen mit erheblichen Kapitalsummen immer nur klein. So hat z. B., wie wir weiter oben (S. 55) gesehen haben, die „Preußische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“ die höchsten Tarifsätze in Deutschland. Die Tarifprämien betragen bei ihr für je 1000 Mark Versicherungskapital im Beitrittsalter von:

20 Jahren	18	Mark,
30 „	23,20	„
40 „	31,20	„
50 „	45,60	„ [1]).

Bei 6 Procent Provision und bei einer durchschnittlichen Versicherungssumme von 3000 Mark, wie sie in Deutschland am häufigsten ist, würde also der Agent, je nach dem Beitrittsalter alljährlich nur resp. Mark 3,24, Mark 4,20, Mark 5,64, Mark 8,22 beziehen, wobei noch zu bemerken ist, daß der Beitritt meistens in jüngerem Alter erfolgt, welches, wie die Ziffern

---

[1]) Vorstehende Prämiensätze gelten nach dem Tarif eigentlich für das Beitrittsalter von 21, 31, 41 und 51 Jahren. Da aber diese Anstalt nicht das wirkliche Alter acceptirt, sondern nach dem „Alter am bevorstehenden Geburtstag“ rechnet, so nimmt sie Jeden, der eben erst 20 Jahre alt geworden ist, schon für 21jährig an, und wir hatten also hier gleichfalls die Tarifprämie des nächstfolgenden Beitrittsalters zu nehmen. Die eben erwähnte Altersbezeichnung der „Preußischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“ ist einer der vielen Kniffe, mit welchen verschiedene deutsche Lebensversicherungs-Anstalten ihre ohnehin schon sehr theueren Prämiensätze in schlecht verhüllter Weise noch weiter vertheuern.

zeigen, die Mühe des Agenten am wenigsten lohnt. Der Agent konnte also erst nach jahrelangen Mühen und erst nach Anwerbung von mehreren hundert Personen einen nennenswerthen Gewinn erzielen und er lief dabei noch Gefahr, daß er gerade dann, wenn das Geschäft anfing für ihn lohnend zu werden, durch Tod oder andere Verhältnisse zum Aufgeben desselben gezwungen werden konnte. Unter solchen Umständen wurde das Agenturgeschäft natürlich ziemlich lässig und nur so nebenher betrieben und es ließ sich nicht leicht Jemand bewegen, seinen sonstigen Erwerbszweig aufzugeben, um mit voller Kraft für die Herbeiziehung neuer Versicherungen thätig zu sein. Selbstverständlicher Weise kam dieser Zustand hauptsächlich den älteren und als solid bekannten Instituten zu gute, weil diese die Versicherten mehr durch ihr eigenes Renommé als durch die Bemühungen der Agenten an sich zogen. Dagegen hatten junge und in weiteren Kreisen noch nicht genügend bekannte Anstalten unter diesem Provisionssystem einen harten Stand und es war ihnen bei dem wenig lohnenden Erträgniß ihrer Agentenposten sehr schwer gemacht, rührige Leute zu finden und der Konkurrenz der älteren Institute gegenüber Boden zu gewinnen. Man verfiel daher vor etwa fünfzehn Jahren auf die Einführung eines anderen Provisionsmodus und zwar auf das System der sogenannten „Abschlußprovision", mit welcher zuweilen auch noch eine für die Dauer der Versicherung fortlaufende kleinere Provision verbunden zu werden pflegt. An und für sich wäre nun zwar gegen dieses System, wenn es sich in den richtigen Grenzen hielte, nichts einzuwenden, allein die durch die fortwährend wachsende Konkurrenz hervorgerufene und durch Habsucht, Neid oder Ehrgeiz genährte Gier nach neuem Versicherungszugang hat bereits die meisten deutschen Versicherungs-Aktiengesellschaften die Rücksicht auf das Maß ihrer thatsächlichen Leistungsfähigkeit so ganz und gar vergessen lassen, daß heutzutage diese Agenturprovisionen geradezu einen Krebsschaden des Versicherungswesens bilden und bei ihrer faktischen Unerschwinglichkeit die Finanzlage der deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalten im höchsten Grade gefährden. Es ist gegenwärtig fast allgemeine Regel, als Abschlußprovision ein volles Procent der V e r s i c h e r u n g s s u m m e zu bewilligen, womit, wie schon bemerkt, zuweilen noch eine fortlaufende Provision verbunden ist. Obgleich dies aber schon entschieden die Leistungsfähigkeit des deutschen Lebensversicherungswesens überschreitet, so ist doch kaum anzunehmen, daß die Konkurrenz dabei stehen bleiben und die Agenturprovision nicht noch höher hinaufschrauben wird. Denn bei der Art, wie die meisten Anstalten diese Provision zu berechnen pflegen, gibt es für die Höhe derselben fast gar kein Maß und keine Grenze mehr, wie dies sogleich näher erläutert werden soll.

Betrachtet man zunächst die Höhe der Provision und zwar der bloßen A b s c h l u ß provision, so ist diese schon derartig, daß sie den ganzen Bankzuschlag verschlingt und oft noch weit darüber hinausgeht. Da die Abschlußprovision ein Procent der Versicherungssumme (also für jede 1000 Mark Versicherungskapital 10 Mark) beträgt, so würden, wenn die Provision sofort aus der Prämieneinnahme gedeckt werden sollte, von obigen Prämiensätzen der „Preußischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft" je nach dem Beitrittsalter nur resp. Mark 8, Mark 13.20, Mark 21.20 und Mark

35.60 übrig bleiben. Das reicht aber nicht einmal mehr zur Deckung der Nettoprämie, geschweige denn zur Deckung der Verwaltungskosten rc. aus. Denn die Nettoprämie stellt sich hier beziehungsweise auf Mark 13.00, Mark 17.00, Mark 24.45 und Mark 36.15[1]), es würden also daran fehlen resp. Mark 5.0, Mark 3.80, Mark 3.25 und Mark 0.55, während für die Verwaltungskosten gar nichts übrig bliebe. Die Provisionskosten müssen also jedenfalls auf mehrere Jahre vertheilt werden. Nimmt man nun an, daß sich die Anstalt für den Bedarf der Verwaltung rc. mit 10 Procent der Bruttoprämie begnügen würde, was gewiß nirgends der Fall sein wird, so würde sich doch der Gesammtbedarf für Nettoprämie und Verwaltung auf resp. 14.80, 19.30, 27.57 und 40.71 Mark belaufen und es würden folglich von der Bruttoprämie alljährlich nur resp. 3.20, 3.90, 3.63 und 4.90 Mark oder durchschnittlich nicht ganz 4 Mark für die Tilgung der Provisionsausgabe übrig bleiben, so daß dieselbe keinenfalls früher als im dritten Versicherungsjahre vollständig abgeschrieben werden könnte. Während dieser drei Jahre erwachsen aber mit dem neuen Versicherungszuwachs neue Provisionskosten und da gegenwärtig noch der Zuwachs in der Regel von Jahr zu Jahr steigt, so kann, so lange dies statt hat, auch der Provisionskonto trotz jährlicher Abschreibungen nicht geringer werden, sondern er muß gleichfalls fortwährend wachsen.

Wie wird nun dieser Posten von den Anstalten verrechnet? Die einzig richtige Art der Buchung wäre natürlich die, daß man die Provisionskosten in dem Gewinn- und Verlustkonto als Ausgabe einstellt, wie dies von den alten soliden Anstalten, die nicht so hohe Provisionen zu zahlen brauchen, auch thatsächlich geschieht. Allein bei den jüngeren Anstalten ist dies aus den angeführten Gründen nicht möglich und würde auch schon wegen der damit verbundenen Schmälerung der Dividende thunlichst von ihnen vermieden werden. Manche Versicherungsinstitute stellen deshalb diesen Konto unter dem Titel: „Vorausbezahlte Provisionen" nicht in den Gewinn- und Verlustkonto, sondern in die Bilanz und zwar als Aktivum ein. Aber abgesehen davon, daß hier von einem wirklichen Aktivum keine Rede sein kann, ist diese Art der Buchung insbesondere schon aus dem Grunde verwerflich, weil die als Aktivum aufgestellten Provisionskosten die Dividende nicht schmälern und die Aktionäre in keiner Weise beeinträchtigen können. Die Provisionskosten haben also hier auf Kosten der Sicherheit des Instituts völlig freien Spielraum und es ist ihnen nicht Maß und nicht Ziel gesetzt, obgleich sie in dieser Form mit einer Verminderung des Grundkapitals identisch sind. Ueberdies steht diese Art der Verrechnung auch mit Art. 239a des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in Widerspruch, weil sie als Verwaltungskosten, was sie doch offenbar sind, gesetzlich nur in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen sollen. — Andere Anstalten treiben es noch schlimmer, indem sie zu Gunsten des Provisionskonto die Prämien-Reserve schmälern und sich dabei mit der höchst ungewissen Aussicht auf Zinsgewinne rc. trösten, womit sie die Reserve später wieder ergänzen zu

[1]) Die genannte Anstalt zahlt nämlich das Kapital spätestens nach erfülltem 85. Lebensjahre zurück, und in Folge dessen stellen sich die Nettoprämien etwas höher als bei der einfachen Versicherung auf den Todesfall.

können hoffen. Was ferner aus der Prämien-Reserve an Provisionskosten nicht gedeckt werden kann, pflegt da gewöhnlich unter allerlei Namen in die verschiedenen Aktivposten eingeschmuggelt zu werden. — Am gebräuchlichsten ist jedoch gegenwärtig derjenige Verrechnungsmodus, welcher seiner Zeit von Dr. Zillmer in der schon oben erwähnten Broschüre empfohlen wurde und der darauf beruht, daß man zwar die Abschlußprovision von der Nettoprämie des ersten Versicherungsjahres vollständig in Abzug bringt, daß man aber dann die Nettoprämie aller folgenden Jahre um so viel höher nimmt, als rechnerisch erforderlich ist, damit die durch die stark geschmälerte erste Nettoprämie viel zu gering ausgefallene Reserve des ersten Versicherungsjahres allmählich durch die entsprechend höhere Nettoprämie der folgenden Jahre wieder ergänzt und schließlich mit der regelrecht sich bildenden Prämien-Reserve ausgeglichen wird. Gesetzt also, die Nettoprämie betrüge in einer gewissen Versicherungsform, z. B. im Beitrittsalter von 40 Jahren, 24.84 Mark per 1000 Mark Versicherungskapital, so zeigt eine einfache Rechnung, daß die Reserve, wenn man im ersten Jahre blos den Betrag von 25.43 — 10 = 15.43 Mark, in allen folgenden Jahren hingegen den Betrag von 25.43 Mark statt 24.85 Mark als Nettoprämie einsetzt, genau in derselben Zeit bis zum vollen Betrag der Versicherungssumme heranwachsen muß, in welcher sie dies mit der gewöhnlichen und vom ersten Anfang an sich gleichbleibenden Nettoprämie von 24.84 Mark thut. Denn die Nettoprämie des ersten Versicherungsjahres (15.43 Mark) ist zwar viel zu klein, dafür ist aber dann die der folgenden Jahre (25.43 Mark) genau wieder um so viel größer, daß sie den anfänglichen Ausfall in der Prämien-Reserve allmählich vollständig ersetzen kann. Man braucht also hier vom Bankzuschlag nur einen ganz kleinen Betrag (25.43 — 24.84 = 0.59 Mark) wegzunehmen und der gewöhnlichen Nettoprämie (24.84 Mark) zuzulegen, um die höhere Nettoprämie (25.43 Mark) zu erhalten, von welcher sich im ersten Versicherungsjahr die ganze Abschlußprovision ohne Weiteres wegnehmen und dabei die richtige Reservehöhe *schließlich* doch noch erreichen läßt. —

Soweit wäre Alles gut. Nun kommt aber die Kehrseite. Diese liegt darin, daß die durch zweierlei Nettoprämien gebildete Reserve schließlich allerdings den Betrag der vollen Reserve erreicht, *daß dies aber erst nach sehr langer Zeit und im allerletzten Moment geschieht und daß während des ganzen übrigen Zeitraums die irregulär gebildete Reserve stets kleiner ist, als diejenige, die sich in regulärer Weise vermittelst der gewöhnlichen Nettoprämie bildet.* Erstere erreicht z. B. letztere, wenn das Versicherungskapital spätestens im 90. Lebensjahr ausbezahlt werden soll, und der Beitritt im Lebensalter von 30 Jahren erfolgt, erst nach 60 Jahren. Erfolgt der Beitritt mit 40 Jahren, so findet die Ausgleichung nach 50 Jahren statt, und wenn der Beitritt mit 20 Jahren geschieht, so vollzieht sich die Ausgleichung erst nach 70 Jahren, also immer erst im letzten Augenblick. Während der ganzen Zwischenzeit von 50, 60 und 70 Jahren bleibt die irregulär gebildete Reserve beständig kleiner als die in gewöhnlicher Weise sich bildende, und der Unterschied ist namentlich in jüngeren Beitrittsjahren, sowie im Anfang und während der ersten Hälfte der Versicherungsdauer am

größten. Das Fundament der Reservebildung liegt nämlich, wie man sich aus den oben vorgeführten Formeln erinnert, in der Größe $P_x - M_x$, d. h. in der Differenz zwischen der gewöhnlichen Nettoprämie und der erwartungs- oder rechnungsmäßigen Sterblichkeit. Nun ist zwar gerade in jungen Beitrittsjahren die Nettoprämie immer viel größer als die erwartungsmäßige Sterblichkeit dieses Lebensjahres, sie ist aber doch kleiner als die Nettoprämie der höheren Beitrittsalter. Sie verträgt folglich keinen so starken Abzug wie diese. Der Abzug von 1 Procent der Versicherungssumme oder von 10 Mark per Tausend, der von der Nettoprämie der höheren Beitrittsalter noch genügend viel übrig läßt, kann die Nettoprämie eines jüngeren Beitrittsalters gerade auf den Betrag der erwartungsmäßigen Sterblichkeit reduciren oder er kann sie sogar noch weiter kürzen. Im ersten Fall wird die Prämien-Reserve des ersten Jahres gleich Null, weil $P_x - M_x, = 0$ und im zweiten Fall wird sie sogar n e g a t i v. In der That treten, selbst wenn man der Berechnung den Zinsfuß von $3^1/_2$ Procent zu Grunde legt (bei welchem Zinsfuß doch alle Nettoprämien größer werden als bei 4 Procent), die Anfangsreserven aller Beitrittsalter bis zu 29 Jahren incl. als negative Größen auf und bleiben zuweilen noch mehrere Jahre hindurch negativ. Erst das Beitrittsalter von 30 Jahren beginnt mit einer kleinen positiven Reserve. Da nun die bei zweifacher Nettoprämie sich entwickelnde Reserve von Anfang an bedeutend kleiner als die gewöhnliche ist und oft noch Jahre hindurch negativ bleibt, während die gewöhnliche bereits eine beträchtliche positive Höhe erreicht haben kann, so muß erstere natürlich im Ganzen rascher wachsen als letztere, weil sie diese sonst schließlich nicht einholen könnte.

Das sind nun die verschiedenen Methoden, in welchen gegenwärtig die deutschen Lebensversicherungs-Anstalten ihre hohen Agenturprovisionen zu verrechnen pflegen, und wir haben bei diesem Punkte solange verweilen müssen, weil sich aus ihm für die Beurtheilung des gegenwärtigen Zustandes der deutschen Lebensversicherung, namentlich in finanzieller Beziehung, die allerwichtigsten Folgerungen ergeben. Es folgt nämlich daraus:

I. d a ß j e d e r V e r s u c h, d i e j e t z t ü b l i c h e H ö h e d e r A g e n t e n p r o v i s i o n r e c h n e r i s c h e i n z u s t e l l e n, e n t w e d e r e i n e S c h m ä l e r u n g d e s G r u n d k a p i t a l s o d e r e i n e S c h m ä l e r u n g d e r P r ä m i e n - R e s e r v e o d e r B e i d e s z u g l e i c h z u r F o l g e h a b e n m u ß, u n d d a ß s e l b s t d i e e i n z i g e M e t h o d e, d i e a l l e n f a l l s n o c h a l s r a t i o n e l l b e t r a c h t e t w e r d e n k ö n n t e, g l e i c h f a l l s i n e i n e v i e l z u n i e d r i g e B e r e c h n u n g d e r P r ä m i e n - R e s e r v e a u s l ä u f t. Es kann dies auch nicht anders sein; denn wenn einmal irgend ein Ausgabeposten die Leistungsfähigkeit einer Anstalt überschreitet, so wird man — mag man nun rechnen, wie man will — schließlich doch immer wieder auf ein Deficit stoßen. Bei der letztgenannten Verrechnungsmethode wird das Deficit der Prämien-Reserve auch deswegen so bedeutend, weil hier nicht nur die einzelnen Reserveposten sämmtlich zu klein sind, sondern weil nebst dem noch eine mehr oder minder große Anzahl negativer Reserven auftritt, welche die Differenz merkbar erweitern. Wie sich mathematisch leicht nachweisen läßt, stellt sich diese Differenz, wenn die rechnungsmäßige Rate der Abschlußprovision a Procent der versicherten Summe beträgt, im Ganzen

auf a Procent der Versicherungssumme, vermindert um a Procent der nach der gewöhnlichen Methode berechneten Reserve. So betrug z. B. bei der Gothaer Anstalt Ende 1876 die gesammte Versicherungssumme 307,551,700 Mark und die Prämien-Reserve 52,015,183 Mark. Würde nun diese Bank ihren Agenten 1 Procent der Versicherungssumme als Abschlußprovision bewilligen und würde sie ferner diese Provision nach der neuen Methode verrechnet haben, so müßte ihre Prämien-Reserve gegenwärtig um: 3,075,517 — 520,151 = 2,555,366 Mark zu niedrig sein, d. h. ihr Rechenschaftsbericht für 1876 würde in genanntem Falle statt einer Prämien-Reserve von 52,015,183 Mark nur eine solche von 52,015,183 — 2,555,366 = 49,459,817 Mark ausweisen können. Nun ist aber weiter zu bemerken, daß sich diese Differenz um so höher stellt, je geringer die gewöhnliche Reserve ist; daß ferner die Höhe der letzteren vom Durchschnittsalter der Versicherten, sowie von der Durchschnittsziffer der Jahre abhängt, während deren sie versichert sind; daß endlich drittens in beiden Beziehungen gerade die Gothaer Anstalt unter allen deutschen Lebensversicherungs-Instituten am günstigsten steht. Denn das Durchschnittsalter der bei ihr Versicherten ist bei weitem das höchste und da sie die älteste und solideste Anstalt in Deutschland ist, so darf angenommen werden, daß sich auch die Versicherungsdauer durchschnittlich bei ihr am höchsten stellt. Wenn nun schon eine solche Anstalt wie die Gothaer bei der neuen Rechnungsmethode in ihrer Prämien-Reserve ein Deficit von mehr als $2^1/_2$ Millionen Mark = 5 Procent aufzuweisen hätte, wie hoch wird sich dann wohl das Deficit bei einer anderen Anstalt belaufen, bei der sich mit derselben Versicherungssumme ein erheblich geringeres Durchschnittsalter der Versicherten und auch eine erheblich kürzere Versicherungsdauer derselben verbände, und deren nach gewöhnlicher Art berechnete Prämien-Reserve also gleichfalls bedeutend geringer wäre als die der Gothaer Bank? Offenbar müßte dann das Deficit der Prämien-Reserve entsprechend größer sein, oder mit anderen Worten: das Deficit der Prämien-Reserve ist bei allen deutschen Lebensversicherungs-Anstalten, welche die Agentenprovision nach obiger Art verrechnen, jedenfalls größer als 5 Procent ihrer wirklichen Reserve. Um wieviel es aber diese 5 Procent bei jeder einzelnen Anstalt übersteigt, läßt sich aus dem Grunde nicht sagen, weil man eben bei diesen Anstalten den Betrag der nach gewöhnlicher Art berechneten Reserve nicht kennt. Immerhin jedoch läßt sich das Minimum des Deficits bei den einzelnen Anstalten durch Rechnung noch näher bestimmen. Nehmen wir beispielsweise die (Stettiner) „Germania" vor. Die „Germania" zahlt in der That 1 Procent der Versicherungssumme als Agentenprovision und verrechnet sie auch nach der neuen Methode. Dr. Zillmer sagt dies in seiner Schrift ausdrücklich und er muß es wohl wissen, da er damals der Mathematiker der „Germania" war [1]). Ueberdies weiß man es aus anderen Angaben und die „Germania" macht überhaupt kein Geheimniß daraus. Die „Germania" hatte nun Ende 1876 eine Gesammt-Versicherungssumme von 216 Millionen Mark und eine wirkliche Prämien-Reserve von 26,7 Millionen Mark. Angenommen

[1]) Gegenwärtig ist Herr Dr. Zillmer Direktor der „Vaterländischen Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Elberfeld.

nun, sie wäre im Punkte des Durchschnittsalters und der durchschnittlichen Versicherungsdauer ganz ebenso gut situirt, wie die Gothaer Bank, so müßte ihre nach gewöhnlicher Art berechnete Reserve 36,72 Millionen Mark betragen, denn 308 : 216 = 52 : 36,7. Durch die neue Methode der Reserveberechnung müßten nun auf diese 36,7 Millionen Mark verloren gehen: 2,160,000 — 367,000 = 1,792,800 Mark. Diese 1,792,800 Mark ergeben aber im Verhältniß zur wirklichen Reserve von 26,7 Millionen Mark einen Procentsatz von 7 Procent. Mit anderen Worten: die gegenwärtige Prämien-Reserve der „Germania" würde, selbst wenn diese Anstalt in allem Uebrigen dieselben günstigen Verhältnisse hätte, wie die Gothaer Bank, doch jedenfalls um 1,792,800 Mark oder um 7 Procent zu klein sein. Nun sind aber die hier einschlagenden Verhältnisse der „Germania" bei weitem weniger günstig als die der Gothaer Anstalt. Das durchschnittliche Alter der Versicherten beträgt bei der Gothaer $48\frac{1}{2}$ Jahre, bei der „Germania" hingegen nur 42 Jahre, und was die durchschnittliche Versicherungsdauer betrifft, so ist diese jedenfalls bei der „Germania" sehr erheblich geringer, nicht nur deswegen, weil die „Germania" überhaupt erst seit 20 Jahren besteht, während die Gothaer bereits ein halbes Jahrhundert hinter sich hat, sondern namentlich auch aus dem Grunde, weil die Ziffer der neu Aufgenommenen bei der „Germania" alljährlich immer viel größer ist. In 1875 umfaßte z. B. diese Ziffer bei der „Germania" mehr als 5500 Personen, bei der Gothaer aber nur 3349. Zieht man also diese minder günstigen Verhältnisse in Betracht, so kann das wirkliche Reservedeficit der „Germania" statt 7 Procent leicht das Doppelte und noch mehr betragen. Bei Anstalten, die noch jünger sind, stellt sich die Sache natürlich noch schlimmer. So findet man z. B. bei der „Vaterländischen" in Elberfeld, obgleich dieselbe unseres Wissens nicht eine Agenturprovision von 10, sondern nur von 8 pro Mille bewilligt, schon ein Minimum des Reservedeficits von $15\frac{1}{2}$ Procent. Wie himmelweit stehen nun aber die hier maßgebenden Verhältnisse dieser ganz jungen Anstalt von denen der Gothaer ab, und um wieviel wird also wohl das wirkliche Deficit größer sein als das Minimum von $15\frac{1}{2}$ Procent! — Wir wollen übrigens nicht verschweigen, daß die deutschen Versicherungsgesellschaften den Grundsatz verfolgen, in der Totalsumme der Reserven keine negativen Einzelreserven auftreten zu lassen, sondern jede derselben als Null zu rechnen, und den negativen Betrag aus den sonstigen Einnahmen, beziehungsweise aus dem Jahresgewinn zu ersetzen. In Folge dessen muß nun freilich die Summe der Prämien-Reserven etwas größer werden und dem richtigen Betrag etwas näher kommen, dies macht aber im Ganzen nur wenig aus, weil erstens die mit negativen Anfangsreserven behafteten jüngeren Beitrittsalter bei den Lebensversicherungs-Anstalten überhaupt nur spärlich vertreten sind und weil ferner diejenigen jüngeren Alter, deren negative Anfangsreserve von einiger Erheblichkeit wäre, entweder gar nicht oder nur unter besonderen Bedingungen, d. h. mit Extraprämien aufgenommen werden. So beträgt z. B. die negative Anfangsreserve für das Beitrittsalter von 20 Jahren nur 2,89 Mark, und für das Beitrittsalter von 25 Jahren nur 1,46 Mark per 1000 Mark Versicherungskapital. Da nun diese negativen Reserven erstens sehr klein und zweitens nur in verhältnißmäßig geringer Anzahl vertreten sind, so

machen sie vom gesammten Versicherungsbestand nur einen geringen Bruchtheil aus und lassen sich auch leicht aus den sonstigen Einnahmen ersetzen. Die Beitrittsalter unter 20 Jahren hingegen, bei welchen die negativen Anfangsreserven allerdings von größerer Erheblichkeit wären (z. B. im Beitrittsalter von 15 Jahren 6,3 Mark pro Mille), pflegen in den Prämientarifen fast nirgends mehr aufgeführt zu werden. Die Anrechnung der negativen Prämien-Reserven als Null hat demnach auf die allgemeine Reservedifferenz nur geringen Einfluß, und kann die oben berechneten Minima der Reservedeficite nur sehr wenig ändern.

Die neue Methode der Provisionseinrechnung hat ferner den weiteren schweren Nachtheil, daß sie

II. bei wachsendem Versicherungsbestand das Deficit in der Reserve fortwährend steigert, folglich die Finanzlage fortwährend verschlechtert. Wenn nämlich der Versicherungsbestand wächst, so nimmt die Ziffer der Versicherungssumme viel stärker zu, als die Ziffer der gewöhnlichen Reserve. Denn die Versicherungssumme wird gleich anfangs in ihrem vollen Betrag angesetzt, während die Reserve in den ersten paar Jahren immer sehr klein ist und kaum den fünfzigsten Theil der Versicherungssumme erreicht. Folglich muß bei wachsendem Versicherungsbestand die Differenz zwischen Versicherungssumme und gewöhnlicher Prämien-Reserve immer größer werden. Wenn aber diese Differenz wächst, so muß zugleich auch die Differenz zwischen der gewöhnlichen und der nach neuerer Methode berechneten Prämien-Reserve wachsen, folglich die Finanzlage immer schlechter werden. So hatte z. B. die Gothaer Anstalt vor fünfzehn Jahren oder Ende 1861 einen Bestand von 116,4 Mill. Mark Versicherungssumme und eine Prämien-Reserve von circa 26 Mill. Mark, während gegenwärtig die Versicherungssumme 203 Millionen Mark und die Reserve 52 Millionen Mark beträgt. Hätte nun diese Anstalt im Jahre 1861 ihre Prämien-Reserve nach neuerer Methode berechnet, so hätte sich das Deficit oder die Differenz der beiden Reserven damals auf 1,164,000 — 260,000 = 904,000 Mark, d. h. auf $3^1/_2$ Procent des unter dieser Voraussetzung vorhandenen Reservebetrags beziffert, während gegenwärtig dieses Deficit schon mehr als $2^1/_2$ Millionen Mark oder schon 5 Procent der hypothetischen Reserveziffer betrüge. Ihre Finanzlage hätte sich also während dieser Jahre in Folge des wachsenden Versicherungsbestandes entschieden verschlechtert, und was bei dieser Anstalt unter genannter Voraussetzung geschehen wäre, muß nothwendigerweise bei den jüngeren und minder gut situirten Instituten in noch viel höherem Maße eintreten.

Ein weiterer schwerer Nachtheil der modernen Provisionsberechnung liegt darin, daß sie

III. die schlimmen Folgen einer leichtsinnigen Aufnahmepraxis oder der schlechten Qualität des Versicherungsbestandes wesentlich verschärft, daß sie dieselben noch empfindlicher und noch verhängnißvoller macht, als sie es ohnehin schon sind. Nach dem oben Gesagten ist nämlich die Differenz zwischen der nach alter und der nach neuer Art berechneten Reserve in den ersten Versicherungsjahren am größten, nimmt aber mit der Zeit fortwährend (jedoch sehr langsam) ab und verschwindet erst dann,

wenn das regelrechte Ende der Versicherungsdauer erreicht ist. Für das Beitrittsalter von 30 Jahren berechnen sich z. B. die beiden Reserven unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3½ Procent und unter der Voraussetzung, daß das Versicherungskapital spätestens nach vollendetem 90. Lebensjahre gezahlt werden soll, bei 1 Procent Provision für je 1000 Mark Versicherungssumme wie folgt:

Nach einer Versicherungsdauer von:	Gewöhnliche Reserve Mark	Moderne Reserve Mark	Differenz Mark
5 Jahren	54.35	44.89	9.46
10 "	117.08	108.25	8.83
20 "	269.53	262.23	7.30
30 "	442.35	436.77	5.58
40 "	614.16	610.30	3.86
50 "	764.21	761.85	2.36
55 "	841.15	839.56	1.59
60 "	1000.00	1000.00	0.00

Wenn daher die beiden Reserven sich einigermaßen ausgleichen und allzugroße Deficits in der Totalsumme der Prämien-Reserve vermieden werden sollen, so kommt es vor Allem darauf an, daß die Versicherungsdauer ihr regelrechtes Ende erreicht und daß sie nicht durch Austritt oder Tod vorzeitig unterbrochen wird. Stirbt dagegen die Mehrzahl der Versicherten vorzeitig weg, so bleibt die Differenz auf der größten Spannweite, die sie überhaupt haben kann, andauernd stehen und gefährdet dann natürlich die finanzielle Sicherheit der Anstalt um so mehr. Nun haben wir aber schon oben nachgewiesen, daß das Aufnahmeverfahren bei den meisten deutschen Lebensversicherungs-Anstalten keineswegs ein tadelloses oder besonders sorgfältiges ist, sondern daß vielmehr die großen Schwankungen, welche man in den Sterblichkeitsziffern der meisten Anstalten und zwar vorzugsweise in denen der jüngeren findet, in diesem Punkt auf eine höchst bedenkliche Praxis und auf eine äußerst verdächtige Qualität des Versicherungsbestandes deuten. Dieser üble Zustand involvirt an sich schon eine große finanzielle Gefahr, weil er den Reserven, wenn man sie auch richtig berechnen und die Nettoprämien vollständig einsetzen würde, in Folge des vorzeitigen Absterbens nicht Zeit läßt, um zur gehörigen Durchschnittshöhe heranwachsen zu können. Wird nun aber hier die ohnehin schon zu kleine Durchschnittsreserve durch rechnerische Künsteleien gar noch verkürzt, so dürfte es sehr schwer werden, der Gefahr auf die Dauer zu entgehen, und wir können daher von der soviel gepriesenen Solidität des deutschen Lebensversicherungswesens vielleicht schon in Bälde recht seltsame Proben erleben. —

Endlich wäre noch

IV. des Nachtheils zu gedenken, welcher den Anstalten bei diesem Provisions- und Verrechnungssystem aus dem sogenannten „Abgang bei Lebzeiten" entsteht, da für diejenigen Versicherungen, welche eine negative Anfangsreserve haben und nach einjährigem Bestehen erlöschen, die negative Reserve auf Kosten des Gesellschaftsvermögens in Wegfall kommen muß. Dieser Nachtheil ist jedoch im Vergleich zu den vorausgehenden von untergeordneter Bedeutung und fällt nicht sowohl der allgemeinen Finanzlage, sondern dem jeweiligen Jahresgewinn zur Last, in dessen Schmälerung er seinen Ausgleich findet.

Wenn man nun Alles, was vorstehend über die Folgen der modernen Reserveberechnung und Provisionsbewilligung gesagt worden ist, in kurzem Rückblick zusammenfaßt; wenn man erwägt, daß in Folge dieser neuen Rechnungsmethode die Prämien-Reserve derjenigen Anstalten, die sich dieser Methode bedienen, in allen Fällen geringer und in den meisten Fällen sogar sehr bedeutend geringer sein muß als ihr wirkliches Soll; wenn man ferner erwägt, daß dieses Deficit bei wachsendem Versicherungsbestand fortwährend zunehmen muß, und wenn man endlich drittens bedenkt, wie sehr dieses System durch die Höhe der Provisionssätze den Agentenunfug (s. u.) begünstigt und die Qualität des Versicherungsbestandes verschlechtert, so hat man wahrlich wenig Ursache, den deutschen Lebensversicherungs-Anstalten das blinde Vertrauen zu schenken, welches dieselben mit großer Keckheit für sich in Anspruch nehmen. Um so mehr aber hat man Ursache, eine wirksame staatliche Kontrole zu fordern. Die Errichtung eines Versicherungsamtes, ohne welches eine wirksame Kontrole nicht gedacht werden kann, ist in Deutschland nicht nur nicht überflüssig, wie uns der „Verein der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften" [1]) gerne glauben machen möchte, sondern sie thut im Gegentheil recht dringend noth und darf nicht mehr allzu lange verschoben werden, wenn nicht die Schäden bis zu solcher Tiefe um sich fressen sollen, daß sie geradezu unheilbar werden. Denn das jetzige Provisionsunwesen arbeitet mit dreifacher Kraft auf Verschlechterung der Finanzlage hin. Die Methode der Berechnung an und für sich, wie die durch die hohe Provision hervorgerufene Vermehrung des Versicherungsbestandes nebst der gleichzeitigen Verschlechterung der Qualität laufen sämmtlich auf einen und denselben Schlußeffekt: auf Schmälerung der Prämien-Reserve hinaus. Wer bürgt nun dafür, daß nicht jetzt schon das Deficit der Reserve bei einzelnen Anstalten den gesammten Betrag des Aktienkapitals übersteigt? Und wenn dies der Fall ist, wer bürgt weiter dafür, daß von den Aktionären eine das Grundkapital übersteigende Nachzahlung geleistet, ja, daß selbst nur die mit den deponirten Wechseln übernommene Garantie vollständig erfüllt werden wird?

Solche Fragen drängen sich jetzt schon auf. Was wird aber geschehen,

---

[1]) An der Spitze dieses Vereins steht der Direktor der Stettiner „Germania", Dr. Amelung, der in Bekämpfung aller auf eine wirksame Staatsaufsicht gerichteten Vorschläge einen ganz besonderen Eifer entwickelt. Dieser besondere Eifer hat aber auch seine guten Gründe. Denn daß bei der „Germania" ein recht erhebliches Reservedeficit existirt, kann nach dem oben Gesagten keinem Zweifel unterliegen.

wenn man erst noch eine Reihe von Jahren verfließen ließe, ohne gegen den Unfug wirksame Vorkehrung zu treffen? Der durch die hohen Provisionssätze erzielte „glänzende Aufschwung" des Lebensversicherungs-Geschäfts wird natürlich während dieser Zeit auf Kosten der finanziellen Sicherheit weitere Fortschritte machen. Der Versicherungsbestand wird fortfahren zu wachsen, zugleich mit ihm wird aber auch das Deficit in der Prämien-Reserve wachsen. Mit der durch die wachsende Versicherungssumme herbeigeführten Vermehrung des Reservedeficits dürfte es aber dann, aller Wahrscheinlichkeit nach, noch nicht einmal sein Bewenden haben. Denn mit der Zeit steigt ja auch die Konkurrenz. Die steigende Konkurrenz drängt aber ihrerseits wieder auf weitere Erhöhung der Provisionssätze hin, und die oben erwähnte Broschüre belehrt uns zugleich, daß der Provisionssatz von 1 Procent in der That nicht als das Maximum dessen, was für die Erwerbung einer Versicherung ausgegeben und durch entsprechende Berechnung der Nettoprämien gedeckt werden darf, zu betrachten sei, sondern daß ganz wohl auch 1¼ Procent, ja 1½ Procent bewilligt und in dieser Weise verrechnet werden dürfen!! Es ist also — wir wiederholen es — nachgerade die höchste Zeit, daß diesem auf Kosten der Prämien-Reserve üblichen, höchst gefährlichen Unfug der Provisionsschleuderei gesetzlich ein Ende gemacht wird. Das künftige Versicherungsgesetz muß strengstens darauf halten, daß bei Berechnung der Prämien-Reserve die volle Nettoprämie eingesetzt wird [1]), und daß die Provisionskosten einfach als Verwaltungskosten verrechnet werden müssen, wie dies ja bei den solideren Anstalten ohnehin schon der Fall ist. Mit dieser Vorschrift würde der Provisionsschleuderei, die in der Lebensversicherung ebenso gefährlich ist, wie die sogenannte „Prämienschleuderei" in der Feuerversicherung, rasch und gründlich ein Ende gemacht.

4. Rückkauf der Policen.

Hinsichtlich des Policenrückkaufs lassen die in den Beitrittsstatuten der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften enthaltenen Bestimmungen in

---

[1]) Sollte man es wohl für möglich halten, daß eine so einfache und klare Vorschrift mißverstanden werden könne? In Folge der jetzt üblichen Praktiken und Rechenkünsteleien unserer Versicherungsmänner sind aber bereits die einfachsten Begriffe des Lebensversicherungswesens dermaßen in's Schwanken gerathen, daß die Männer vom Fach schon gar nicht mehr wissen (oder wissen wollen), was man unter dem Ausdruck „Netto- oder reine Prämie" zu verstehen hat. Herr Gerkrath z. B. will unter „Nettoprämie" denjenigen Theil der Tarifprämie verstanden wissen, welcher die Versicherungssumme und die Abschlußprovision deckt. In Folge dessen führt er nun in seinem öfter citirten Aufsatz eine durchaus auf Mißverständnissen beruhende, höchst kuriose Polemik gegen Finanzrath Hopf, weil letzterer gleichfalls die Einrechnung der vollen Nettoprämie als gesetzliche Vorschrift empfiehlt. „Unter reiner Prämie", sagt Herr Gerkrath am Schluß seiner Polemik, „nur denjenigen Theil der Tarifprämie verstehen zu wollen, welcher die Versicherungssumme deckt, würde heutzutage, wo thatsächlich keine Gesellschaft mehr existirt, welche nicht Abschlußprovision zahlt, nur heißen, den Kopf zwischen die Flügel stecken, um die Verbindlichkeiten nicht zu sehen, welche man beim Abschluß einer Versicherung zu übernehmen hat." Aber das ist ja eben der Zweck der empfohlenen Vorschrift, daß sie der Uebernahme von Verbindlichkeiten, welche die faktische Leistungsfähigkeit der Anstalten übersteigen und die daher nur unter Gefährdung der finanziellen Zukunft übernommen und verrechnet werden können, ein Ende machen soll.

vielen Fällen noch sehr viel zu wünschen übrig. Denn der Versicherte ist selbst da, wo ihm der Rückkaufspreis in festbestimmten Procenten des jeweiligen Deckungskapitals oder des bis zu seinem Austritt angesammelten Reservebetrags zugesagt wird, doch meistens noch übel genug daran, da er ja weder die Sterbtafel noch den Zinsfuß kennt, nach welchen die betreffende Anstalt die Reserve zu berechnen pflegt. Nun gibt es aber in Deutschland immer noch Versicherungs-Gesellschaften, welche den Rückkaufspreis ganz unbestimmt lassen, ja es gibt sogar solche, welche sich nicht einmal zum Rückkauf verpflichten, sondern denselben lediglich ihrem Belieben unterstellen. „Anträge auf Rückkauf von Versicherungen" heißt es z. B. in den Beitrittsstatuten der „Teutonia", „wird der Vorstand gewissenhaft (!) berücksichtigen, wenn ihm die Gründe angegeben werden." Eine andere Versicherungs-Gesellschaft, der „Janus", sichert nicht einmal „gewissenhafte Berücksichtigung" zu, sondern gestattet nur, auf Rückkauf der Police anzutragen. „Im Fall ein Versicherter", sagt der § 15 der Beitrittsbedingungen, „dessen Police drei Jahre in Kraft war, das Fortbestehen der Versicherung nicht wünschen sollte, so ist es ihm gestattet, bei der Direktion auf Rückkauf der Police anzutragen und wird, *wenn die Direktion auf diesen Antrag eingeht*, das sofort auszuzahlende Kapital von ihr unter Zugrundelegung liberaler Grundsätze, nach den bis dahin eingezahlten Prämien bestimmt."

Solchen Zuständen wird das künftige Versicherungsgesetz jedenfalls ein Ende zu machen und in dieser Beziehung auf besseren Schutz des Versicherten Bedacht zu nehmen haben. Zunächst ist hier zu erwägen, daß der Versicherte, selbst wenn ihm die ganze, bis zu seinem Austritt angesammelte Reserve als Rückkaufspreis zugebilligt wird, doch immer noch genug verliert, weil eben die Reserve in bei weitem den meisten Fällen kaum die Hälfte der eingezahlten Prämiensumme erreicht [1]).

Warum soll nun der Versicherte noch weiter benachtheiligt werden, wenn er sich durch augenblicklichen Nothstand *oder am Ende gar durch das unsolide Geschäftsgebahren der Versicherungsanstalt selber* zum Austritt veranlaßt findet? In beiden Fällen ist der Austritt zu erleichtern, nicht zu erschweren, wie denn überhaupt die Gesetzgebung niemals vergessen darf, daß es sich hier bei weitem nicht immer um ein legitimes Geschäft, sondern meistens um einen niederträchtigen Schacher

---

[1]) Zum Beleg folgende Ziffern, welche sich in der einfachen Versicherung auf den Todesfall für ein Versicherungskapital von 1000 Mark bei Zugrundelegung der englischen Sterbtafel und des Zinsfußes von 4 Procent ergeben, wenn die Bruttoprämie nicht mehr als 20 Procent Zuschlag zur Nettoprämie enthält:

Nach	5 Jahren,	10 Jahren,	20 Jahren,	30 Jahren,	40 Jahren.
I. Wenn der Beitritt im Alter von 20 Jahren erfolgte:					
Eingezahlte Prämiensumme	78 Mark,	156 Mark,	312 Mark,	468 Mark,	624 Mark.
Betrag der Reserve .	33 „	72 „	173 „	306 „	464 „
II. Wenn der Beitritt mit 50 Jahren erfolgt:					
Eingezahlte Prämiensumme	204 Mark,	408 Mark,	816 Mark,	1224 Mark,	1632 Mark.
Reserve . . .	111 „	219 „	457 „	654 „	815 „

handelt, der gründlich zu beseitigen ist. Die meisten deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften haben schon jetzt in ihren Statuten die Verpflichtung übernommen, die Police nach zwei-, drei- oder längstens fünfjähriger Versicherungsdauer mit 75 Procent der Reserve oder des bis zum Austritt angesammelten Deckungskapitals zurückzukaufen. Manche, z. B. die Bremer Lebensversicherungsbank, gehen noch weiter, indem sie als Rückkaufspreis $^{9}/_{10}$ der Reserve bewilligen. Es ist aber nicht abzusehen, warum nicht dem Versicherten bei seinem Austritt das ganze Deckungskapital ausbezahlt werden soll, zumal wenn man dabei ein Minimum der Versicherungsdauer von z. B. zwei Jahren annimmt [1]). Der Einwand, daß die Anstalten bei Abschluß eines Vertrags bedeutende Kosten hätten, die besonders in der sogenannten Abschlußprovision (für den beitreibenden Agenten) und in den Honoraren für die untersuchenden Aerzte bestünden, ist hier nicht stichhaltig. Denn einestheils stehen diesen Kosten meist auch eine besondere Aufnahmegebühr gegenüber und anderntheils erhalten ja die Anstalten zwei Jahre lang den Zuschlag zur Nettoprämie, was Beides zusammen genommen zur Deckung der entstandenen Aufnahmskosten in den meisten Fällen mehr als ausreichend ist [2]). Im Uebrigen aber sollen eben die Versicherungs-Anstalten darauf bedacht sein, ihre Versicherten durch ein humanes und solides Geschäftsgebahren an sich zu fesseln, nicht aber sollen sie dieselben, wie dies jetzt so oft geschieht, durch trügerische Vorspiegelungen anlocken lassen, um sie nach einigen Prämienzahlungen alsbald wieder ausscheiden zu sehen. Ein solches Verfahren streift an Betrug. Es dürfte also nicht nur der Billigkeit entsprechen, sondern auch der Solidität der Geschäftsführung in jeder Beziehung förderlich sein, wenn das künftige Versicherungsgesetz hierüber eine allgemein gültige Bestimmung enthielte und zwar des Inhalts, daß die Police nach längstens zweijähriger Versicherungsdauer mit dem vollen Reservewerth zurückzukaufen ist und daß dieser Reservewerth genau nach derselben Sterbtafel und nach demselben Zinsfuß berechnet werden muß, nach welcher die vom Versicherten bezahlte Nettoprämie bestimmt worden ist.

Einen zweiten, ebenso wichtigen Punkt bilden die Bestimmungen über den Verfall der Police. Wenn ein Versicherter seine Prämienzahlungen einstellt oder ungebührlich lange damit im Rückstand bleibt, so ist es ganz in der Ordnung, daß man ihn der Versicherung verlustig erklärt, d. h. daß man ihn aus der Liste der Versicherten streicht. Er mag dann sehen, wo oder wie er wieder Aufnahme findet, und muß die wiederholten Aufnahmekosten sowie den mit dem höheren Alter gestiegenen Prämiensatz mit Recht über sich ergehen lassen. Daß aber gleichzeitig die Versicherungsgesellschaften in solchem Falle die Police für ungültig erklären und das für den nun Ausgeschiedenen angesammelte Deckungskapital kurzweg als gute Prise an sich nehmen, — das ist entschieden nicht in der Ordnung. Eine Ver-

---

[1]) Nach dem neuesten, mit 1. Januar 1875 in Kraft getretenen Statut der „Vaterländischen Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Elberfeld zahlt dieselbe nach dreijährigem Bestand der Versicherung die volle Reserve aus.

[2]) Bei denjenigen Anstalten, welche die Abschlußprovision auf die Bruttoprämie schlagen, zahlen diejenigen Versicherten, die der Anstalt verbleiben, eigentlich ihr ganzes Leben lang Abschlußprovision und decken dadurch an und für sich schon den Ausfall, der hierin durch den „Abgang bei Lebzeiten" entsteht.

sicherungsgesellschaft kann und muß, wenn die bedungene Leistung ausbleibt, auch die bedungene Gegenleistung versagen, wenn sie aber nebenbei noch das wohlerworbene Eigenthum des Versicherten konfiscirt, so ist dies eine unbillige Anmaßung, die vom Gesetz nicht geduldet werden darf. Die meisten Staaten der amerikanischen Union erkennen es als einen Rechtsgrundsatz der Lebensversicherung an, daß die Police durch Nichteinzahlung der Prämie nicht ohne Weiteres ungültig wird, sondern daß vielmehr eine in solcher Weise aufgegebene Versicherung mit jährlichen Prämien in eine andere mit einmaliger Prämienzahlung umzuwandeln ist, wobei der zeitweilige Baarwerth der Police die einmalige Prämienzahlung zu bilden hat. Auch der Staat New-York hat sich erst neuerdings wieder veranlaßt gesehen, dem Eigenthumsrecht des Versicherten durch die Bill vom 25. Januar 1876 in dieser Beziehung besseren Schutz zu gewähren [1]). Das künftige deutsche Versicherungsgesetz dürfte also gleichfalls die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß keine Police durch eingestellte Prämienzahlung ungültig wird, sondern daß vielmehr das für sie angesammelte Deckungskapital auf eine gewisse Reihe von Jahren hinaus bei der Reichsbank oder auch beim Versicherungsamte verzinslich zu hinterlegen ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums mag sie dann, wenn sie nicht mittlerweile vom Versicherten reklamirt worden ist, zu Gunsten des Versicherungsamtes definitiv verfallen.

Ferner ist dem Versicherten das Klagerecht gegen die betreffende Gesellschaft für ein ganzes Jahr zu wahren und dies in der Police ausdrücklich zu erwähnen. — Endlich muß noch darauf gesehen werden, daß die Police keine Klausel enthält, wodurch gesetzliche Bestimmungen und insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsgesetzes, insoweit sie die Rechte des Versicherten betreffen, irgendwie beschränkt oder aufgehoben werden [2]). Jede solche Klausel ist zum vorneherein für rechtsungültig und überhaupt für unstatthaft zu erklären. Bekanntlich haben die Policeninhaber beim Sturz des „Albert" namentlich auch aus dem Grunde so große Verluste erlitten, weil zahlreiche Policen einen Vermerk enthielten, durch welchen die Haftbarkeit der Aktionäre auf die (eingezahlten) Fonds der Gesellschaft beschränkt wurde, so daß weitere Rechtsansprüche an die Aktionäre nicht geltend zu machen waren.

5. Dividenden der Versicherten.

Die Betheiligung der Versicherten am Reingewinn ist dasjenige Feld, auf welchem sich künftighin die Leistungsfähigkeit der Aktiengesellschaften vorzugsweise zu messen haben wird, und was auf diesem Felde noch geleistet wird, bildet nicht etwa eine zweideutige Errungenschaft, wie es z. B. die

---

[1]) Nach englischem Gesetz sind in den alljährlich einzureichenden Schematen unter Anderem auch die Minimalwerthe einzustellen, welche für den Rückkauf von Policen auf Lebenszeit und für Aussteuerversicherungen bewilligt wurden und ferner ist die Methode anzugeben, nach welcher sie berechnet wurden.

[2]) Der „Verein der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften" will natürlich das Gegentheil. Er stellt in seinen Resolutionen die principielle Forderung auf, daß das künftige Versicherungsgesetz keine das freie Vertragsrecht beschränkende Bestimmung enthalte.

Ermäßigung der Prämientarife sein könnte, sondern es ist ein mit keinerlei Geschäftsrisiko verbundener, wirklicher Fortschritt, den man namentlich der Konkurrenz unserer älteren Gegenseitigkeits-Anstalten zu verdanken haben wird. Bekanntlich hat diese Konkurrenz den meisten deutschen Aktiengesellschaften schon Anlaß gegeben auf eine Gewinnbetheiligung der Versicherten Bedacht zu nehmen. Allerdings sind die Resultate, welche diese Gewinnbetheiligung bis jetzt ergeben hat, bei sämmtlichen Aktieninstituten noch ziemlich bescheiden, allein der Anstoß zu weiterem Fortschritt und die treibende Kraft sind doch einmal da. Letztere kann nicht durch Koalitionen gefesselt werden, weil bei den Gegenseitigkeits-Anstalten, sobald sie nur redlich verwaltet werden, kein Faktor vorhanden ist, der an der Verkürzung des den Versicherten gebührenden Gewinnantheils ein persönliches Interesse hätte. Der Fortschritt wird also hier nicht leicht zur Ruhe kommen, und er wird um so kräftiger wirken, je mehr sich mit der Zeit die Aufmerksamkeit des Publikums den Versicherungsanstalten zuwenden und die Geschäftsresultate derselben mit einander vergleichen wird. Um nun aber zu zeigen, wie viel die Aktiengesellschaften in dieser Beziehung noch zu leisten haben, wenn sie der Konkurrenz der Gegenseitigkeits-Anstalten für die Dauer gewachsen bleiben wollen, haben wir die nachfolgende Tabelle berechnet, welche eine recht übersichtliche Vergleichung der hier in Rede stehenden Leistungen des Gegenseitigkeits- und des Aktiensystems ermöglicht. Wir haben nämlich bei den nachgenannten Versicherungsanstalten zunächst die den Versicherten bewilligte Durchschnittsdividende der letzten fünf Jahre von den Bruttoprämien dieser Anstalten in Abzug gebracht und dann schließlich den Betrag berechnet, um welchen die durch die Dividende ermäßigte Bruttoprämie die zugehörige Nettoprämie noch übersteigt, beziehungsweise unter dieselbe herabgeht. Dieser Betrag ist in Procenten der Nettoprämie angegeben und hat im ersten Fall ein Plus-, im zweiten aber ein Minuszeichen vor sich. In dieser Weise wurden nun folgende Ziffern gefunden:

Betrag, um welchen die durch die Durchschnittsdividende ermäßigte Bruttoprämie die Nettoprämie noch übersteigt (+) oder unter sie herabgeht (—):

A. Aktien-Gesellschaften[1]).

Name der Anstalt	Oben genannter Betrag im Beitrittsalter von: 20 J. Procente	30 J. Procente	40 J. Procente	50 J. Procente	60 J. Procente	Durchschnittlich Procente
Germania .	+ 7	+ 5,3	+ 3,4	+ 3	—	+ 4,7
Berlinische .	+ 18	+ 13	+ 9	+ 3	0	+ 8,6
Lübecker . .	+ 13	+ 13	+ 12	+ 11,4	+ 11,6	+ 12
Frankfurter .	+ 15,4	+ 15,3	+ 14	+ 18	+ 12	+ 15
Janus . .	+ 23	+ 23	+ 21	+ 30	—	+ 24
Nordstern .	+ 15	+ 12	+ 10	+ 8	+ 7	+ 10

[1]) Die übrigen, hier nicht aufgeführten deutschen Aktiengesellschaften, welche den Versicherten Antheil am Gewinn gewähren, also namentlich die „Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft“, ferner die „Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft“, und endlich die „Preußische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“ haben bis jetzt eine Dividende noch nicht erzielt.

B. Gegenseitigkeits-Anstalten.

Name der Anstalt	Oben genannter Betrag im Beitrittsalter von: 20 J. Procente	30 J. Procente	40 J. Procente	50 J. Procente	60 J. Procente	durchschnittlich Procente
Gothaer . .	0	— 4	— 13	— 16	— 23	— 11
Leipziger . .	+ 5,4	—	— 9	— 15	— 20,[illegible]	— 6,[illegible]
Stuttgarter (Lebensversich.- und Ersparnißbank)	— 1,6	— 9	— 17	— 12	— 14	— 11.

Vorstehende Ziffern zeigen auf den ersten Blick den großen Unterschied, der zur Zeit noch zwischen den Leistungen der Aktiengesellschaften und denen der Gegenseitigkeits-Anstalten besteht. Keine einzige deutsche Aktiengesellschaft hat bis jetzt an die Versicherten eine Dividende von solcher Höhe vertheilt, daß die Bruttoprämie durch diese Dividende bis zum Betrag der zugehörigen Nettoprämie ermäßigt worden wäre. Ueberall ist die ermäßigte Bruttoprämie immer noch um 4, 8, 10, 15, ja sogar 24 Procent über der Nettoprämie stehen geblieben. Dagegen haben wir in Deutschland nicht weniger als drei Gegenseitigkeits-Anstalten [1]), die sämmtlich den Ver-

[1]) Zu den genannten drei Gegenseitigkeits-Anstalten kommen noch zwei weitere hinzu, die annähernd dasselbe leisten, die aber in obiger Uebersicht aus dem Grund nicht mit aufgeführt werden konnten, weil sie ihre Dividenden nicht ebenfalls nach dem Verhältniß der Bruttoprämien, sondern nach einem anderen Maßstab vertheilen, und weil die Angaben der Rechenschaftsberichte nicht detailirt genug sind, um die Umrechnung von dem einen auf den anderen Maßstab möglich zu machen. Manchmal wird jedoch die Umrechnung von der Anstalt selber vollzogen und man findet dann in dem betreffenden Jahresbericht oder auch in den Prospekten die entsprechende Procentziffer angegeben. So vertheilt z. B. die „Allgemeine Versorgungsanstalt für das Großherzogthum Baden" in Karlsruhe die Dividenden nach dem Maßstab des Deckungskapitals oder des jeweiligen Reservebetrags. Da nun der Betrag des Deckungskapitals fast für jeden Versicherten ein anderer ist, so fällt natürlich auch die Dividende in ihrem Verhältniß zur Bruttoprämie ganz verschieden aus. Die älteren Versicherten werden, namentlich wenn sie der Anstalt länger angehören, verhältnißmäßig mehr, und die Jüngeren und erst seit Kurzem Beigetretenen verhältnißmäßig weniger erhalten. Im laufenden Jahre (1877) wurden z. B. an den ältesten Jahrgang 56 Procent und an den Jüngsten 21 Procent des jährlichen Beitrags vertheilt und wir finden in dem Jahresbericht für 1876 auch den Durchschnitt mit 38 Procent der Bruttoprämie berechnet. Nun wird aber bei dieser Anstalt die Nettoprämie von der Bruttoprämie um folgende Procente (der Bruttoprämie) überstiegen:

im Beitrittsalter von:	um:
20 Jahren . . .	21,8 Procent,
30 „ . . .	24 „
40 „ . . .	24,7 „
50 „ . . .	26,8 „
60 „ . . .	27,5 „
durchschnittlich	24,9 Procent,

so daß also der effektive Jahresbeitrag durchschnittlich bis auf 38—24,9 = 13,1 Procent unter die Nettoprämie herabsinkt. —

Was die zweite der hier in Rede stehenden beiden Anstalten, nämlich die „Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank" betrifft, so pflegt diese ihre Dividenden nach dem Maßstabe des Zuschlags zur Nettoprämie zu vertheilen, und da dieser Zuschlag je nach dem Beitrittsalter verschieden ist, so muß

sicherten eine Dividende von solcher Höhe gewähren, daß dadurch die Bruttoprämie nicht nur bis auf den Betrag der Nettoprämie ermäßigt, sondern noch bedeutend (durchschnittlich um 7—11 Procent) unter denselben herabgedrückt wird. Dabei bieten diese drei Gegenseitigkeits-Anstalten dem Publikum vermöge ihrer angesammelten Fonds und ihrer vorsichtigen Geschäftsleitung ebenso viel Sicherheit vor etwaigen Nachzahlungen als irgend eine Aktiengesellschaft. Sobald daher der große Unterschied, welcher in den beiderseitigen Leistungen besteht, dem Publikum besser zum Bewußtsein kommt, werden sich auch die Aktiengesellschaften wohl oder übel zu höheren Leistungen auf diesem Gebiete entschließen müssen, wenn sie nicht ihren weiteren Zuwachs lediglich aus den von den Gegenseitigkeits-Anstalten abgewiesenen Versicherungskandidaten rekrutiren wollen [1]).

Was nun hier die Aufgabe der Gesetzgebung betrifft, so wird dieselbe dafür zu sorgen haben, daß die Dividendenvertheilung wirklich in dem Maße und in der Art und Weise erfolgt, wie es in den Prospekten dem Publikum versprochen worden ist. Denn die Prospekte sind in dieser Beziehung nicht immer sehr gewissenhaft. So finden wir z. B. in dem neuesten Prospekt

---

natürlich auch das Procentverhältniß der Dividende zur Bruttoprämie in den verschiedenen Altersklassen ein verschiedenes sein. Die Umrechnung ergibt hier, daß die Dividende in den letzten Jahren durchschnittlich 33,8 Procent der Bruttoprämie betrug. Da aber bei dieser Anstalt die Bruttoprämie die Nettoprämie durchschnittlich nur um 30,2 Procent übersteigt, so stellt sich die durch die Dividende erzielte Ermäßigung des Jahresbeitrags im Durchschnitt auf 3 Procent unter den Betrag der Nettoprämie.

[1]) Die Dividenden-Gewährung der Gegenseitigkeits-Anstalten hat übrigens vor derjenigen der Aktiengesellschaften neben dem bedeutenden Unterschied in der Höhe des Betrags auch noch andere Vortheile voraus. Bei den Aktiengesellschaften müssen z. B. die Dividenden zwei, drei, ja fünf Jahre liegen bleiben, bevor sie zur Vertheilung kommen. Dies ist nun zwar bei den Gegenseitigkeits-Anstalten auch der Fall, der große Unterschied aber besteht darin, daß z. B. die Gothaer und auch die oben genannte Stuttgarter Anstalt mit der Auszahlung der zeitweilig zurückgehaltenen Jahresdividenden auch dann noch fortfahren, wenn der Versicherte inzwischen schon gestorben oder aus der Anstalt ausgetreten ist. In Folge dessen kann hier dem Versicherten (oder dessen Erben) keine einzige Jahresdividende verloren gehen. Sie kommen sämmtlich zur Auszahlung, wenn auch erst bei jeder einzelnen nach Ablauf des fünften Jahres. Bei den Aktiengesellschaften hingegen hört der Dividendenbezug mit dem Tode oder mit dem Austritte auf. Folglich muß hier der Versicherte nothwendiger Weise zwei, drei oder fünf Jahresdividenden (je nach den in den Beitrittsstatuten festgesetzten Fälligkeits-Perioden) mehr oder minder vollständig verlieren. — Ein anderer Nachtheil der von den Aktiengesellschaften gewährten Dividenden liegt in den bedeutenden Schwankungen, denen dieselben namentlich in Folge des Umstandes unterliegen, daß die Zahl der mit Gewinnantheil Versicherten bei jeder Aktiengesellschaft von Jahr zu Jahr bedeutend variirt. Je größer anfänglich die Dividende ausfällt, um so größer wird natürlich die Zahl derjenigen, die diesen Vortheil mitgenießen wollen und die sich also dann gleichfalls mit Gewinnantheil versichern. Je mehr aber die Zahl der in solcher Weise Versicherten anwächst, um so kleiner fällt wieder (bei gleichem Reingewinn) die Dividende aus. Kommt nun gar noch ein ungünstiges Jahresergebniß und eine Minderung des Reingewinns hinzu, so kann es leicht geschehen, daß die Dividende nicht einmal mehr den Betrag erreicht, der vom Versicherten für die Gewinnbetheiligung bezahlt worden ist. Kurz, die Dividendenhöhe ist hier meistens sehr unstät und schwankend. Wenn sie in diesem Jahre 33 Procent betrug, so stellt sie sich vielleicht im nächsten Jahr kaum auf 20 Procent, wie dies z. B. bei der „Germania" in der Zeit von 1873—1874 thatsächlich der Fall gewesen ist. Dadurch verliert aber die Gewinnbetheiligung bedeutend an Werth und trägt mehr den Charakter des Spiels als den der Versicherung an sich. —

der „Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft“ S. 17 folgende Auslassung über die Dividendenvertheilung: „Die Versicherung kann sowohl ohne als mit Anspruch auf Dividende geschlossen werden, soweit die angeführten Tabellen dies zulassen. Im letztern Falle nehmen die Versicherten Theil am Gewinne des Geschäftes und zwar nicht nur an dem Gewinne, den die mit Dividendenanspruch Versicherten unter sich erzielen, sondern an dem aus sämmtlichen Branchen der Gesellschaft sich ergebenden Reingewinne und zwar bis zu 50 Procent der auf ihre Versicherung eingezahlten Jahresprämie.“ Hier wird also den Versicherten ausdrücklich Antheil am gesammten Reingewinn des ganzen Geschäfts zugesichert. Die revidirten Statuten von 1873 hingegen sagen über den Modus der Dividendenvertheilung in § 42, S. 18 wörtlich Folgendes: „Die mit Dividendenanspruch Versicherten bilden unter sich einen eigenen Verband. Der aus diesen Versicherungen sich ergebende Reingewinn wird nach Abzug der zur Ausstattung des Reservefonds (Kapitalreserve) und des Gratifikationsfonds und zur Deckung der als Tantièmen daraus zu verwendenden Raten drei Jahre als Sicherheitsfonds aufbewahrt und alsdann zu 4/5 an die Versicherten und zu 1/5 an die Aktionäre vertheilt.“ Hier besteht nun doch in Hinsicht auf den Vertheilungsmodus zwischen Prospekt und Statut ein offenbarer Widerspruch. Jener verspricht Antheil am ganzen Reingewinn, während das Statut den Antheil der Versicherten ausdrücklich auf denjenigen Reingewinn beschränkt, der sich aus diesen Versicherungen selber ergibt. Oder sollte vielleicht das revidirte Statut von 1873 neuerdings wieder revidirt worden sein? Warum vertheilt man aber dann immer noch das alte? Die Versicherten sollten doch in diesem Punkte mit Bestimmtheit wissen, woran sie sind. Das künftige Versicherungsgesetz sollte also jedenfalls die Bestimmung enthalten, daß in allen Fällen, wo zwischen dem im Prospekt und dem in den Statuten angegebenen Vertheilungsmodus ein Widerspruch besteht, derjenige Vertheilungsmodus anzuwenden sei, welcher den Versicherten am günstigsten ist. —

6. Agentenunfug.

Seit den letzten zwei Jahren und namentlich im Jahre 1875 trat bekanntlich bei den deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften unter den Versicherten ein sehr bedeutender „Abgang bei Lebzeiten“ auf. Derselbe belief sich im Jahre 1875 auf 25,294 Personen mit 76 Millionen Mark Versicherungskapital, während er in den vorausgehenden Jahren bedeutend geringer war. Die Versicherungsanstalten selber setzen diese Erscheinung auf Rechnung der kritischen Zeitverhältnisse und der allgemeinen Verdienstlosigkeit, in Folge deren viele Versicherte nicht mehr die Mittel aufbrächten, um die Versicherung fortsetzen zu können [1]). Von anderer Seite aber wird

[1]) Die in den Rechenschaftsberichten mit „Abgang bei Lebzeiten“ überschriebene Ziffer beschränkt sich zwar nicht allein auf diejenigen Versicherungen, welche fortzusetzen gewesen wären, sondern umfaßt auch die erloschenen kurzen und die bei Lebzeiten zahlbar gewordenen Versicherungen, sowie manchmal noch die ausgefertigten, aber nicht eingelösten Policen. Die „fortzusetzen gewesenen“ Versicherungen bilden jedoch in diesem Posten der Rechenschaftsberichte die weitüberwiegende Mehrzahl, sodaß sich die ganze Ziffer ohne wesentliche Aenderung des Endresultats in letztgenanntem Sinne aufführen läßt.

behauptet, daß dieser bedeutende Abgang weit weniger durch die Zeitverhältnisse als durch den Unfug der Agenten veranlaßt worden sei. Die Agenten, die um jeden Preis Geschäfte machen wollten, hätten eben einen großen Theil der Versicherten mit schwindelhaften Versprechungen getäuscht und angelockt und die Folge sei gewesen, daß die in solcher Weise Getäuschten aus dem Versicherungsverbande alsbald wieder ausgeschieden seien. Um nun zu entscheiden, welche von beiden Behauptungen in diesem wichtigen Punkt das Richtige ist, lassen wir nachstehend lediglich die Ziffern sprechen. Zu dem Behufe stellen wir hier die in den letzten fünf Jahren stattgehabten „Abgänge bei Lebzeiten" in Procenten der gesammten Versicherungssumme zusammen, und theilen dabei sämmtliche deutsche Lebensversicherungs-Anstalten in zwei Gruppen, von welchen die erste die älteren und die zweite die jüngeren Anstalten enthält. Die Grenze zwischen beiden Gruppen ist zwar nicht willkürlich gewählt, sondern durch die Ziffern selber gegeben, doch ist sie der Natur der Sache nach nicht so scharf gezogen, daß man nicht noch einige Anstalten aus der ersten Gruppe in die zweite hätte mit hinübernehmen können, ohne dadurch das Schlußresultat merklich zu beeinflussen. Man hat nun folgende Ziffern:

Bezeichnung und Gründungsjahr der Anstalt	Abgang bei Lebzeiten[1]) (in Procenten der gesammten Versicherungssumme):				
	1871 Procente	1872 Procente	1873 Procente	1874 Procente	1875 Procente
I.					
Gothaer (1827)	1,01	0,76	0,83	0,95	0,96
Lübecker (1828)	3,29	2,37	2,21	4,67	2,84
Leipziger (1830)	2,57	2,45	2,01	2,70	2,74
Hannover'sche (1830)	1,84	3,05	3,22	3,22	6,99
Berlinische (1836)	3,26	2,36	2,75	3,51	4,17
Münchener (1836)	2,30	2,79	3,89	3,95	5,06
Braunschweiger (1842)	1,01	1,40	1,10	1,05	1,14
Frankfurter (1844)	—	—	—	4,76	5,53
Janus (1847)	—	—	—	2,96	3,09
Teutonia (1852)	7,30	6,15	5,58	5,34	5,75
Concordia (1853)	3,14	2,02	2,95	3,44	3,59
Schwerin (1853)	5,01	4,20	2,68	4,40	6,59
Iduna (1854)	7,41	6,27	5,63	6,34	5,92
Stuttg. Ersparnißb. (1854)	1,67	1,63	1,46	1,39	1,61
Darmstadt (1855)	0,88	0,83	0,98	3,36	7,01
Magdeburger I (1856)	5,64	3,88	4,72	5,63	6,53
Thuringia (1856)	4,62	3,67	3,84	4,01	4,65
Germania (1857)	6,46	5,26	4,19	4,53	4,39
Providentia (1857)	5,65	4,38	5,37	6,54	5,86
Viktoria (1861)	9,89	8,20	11,91	7,30	8,97
Stuttg. Rentenanstalt (1861)	4,81	3,06	3,07	4,92	4,34
Karlsr. (Versorg.-Anst.) (1864)	5,26	3,86	3,39	2,66	2,80
durchschnittlich	4,14	3,43	3,59	3,99	4,56.

[1]) Die Ziffern sind hier und überall, wo sie nicht eigens berechnet werden mußten, den alljährlich im „Bremer Handelsblatt" erscheinenden tabellarischen Uebersichten entnommen.

Bezeichnung und Gründungsjahr der Anstalt	Abgang bei Lebzeiten (in Procenten der gesammten Versicherungssumme):				
	1871 Procente	1872 Procente	1873 Procente	1874 Procente	1875 Procente
II.					
Preußische Lebens-Versich.-Gesellschaft (1865) . . .	9,85	11,26	10,67	9,88	12,58
Friedrich Wilhelm (1866) .	—	4,38	5,77	7,94	7,89
Nordstern (1867)	8,18	13,92	4,16	6,75	5,12
Bremer (1867)	—	—	7,28	6,19	8,42
Norddeutsche (1868) . . .	18,97	10,23	12,69	11,69	11,85
Potsdam (1868)	13,07	—	8,02	9,62	11,69
Elberfeld (1872) . . .	—	—	2,81	8,79	16,49
Prometheus (1872) . . .	—	—	23,70	20,06	22,20
Schlesische (1872)	—	—	2,10	9,02	11,41
Armee und Marine (1872)	—	—	—	0,68	1,17
Nationale (1872)	—	—	—	10,15	23,02
Sächsische (1873)	—	—	—	10,92	10,92
Magdeburger II (1873) . .	—	—		8,55	13,97
Vesta (1873)	—	—	—	15,10	16,50
Hamburg (1874)	—	—	—	—	10,05
Durchschnittlich	12,52	9,95	8,64	9,68	12,22
Gesammt-Durchschnitt	5,54	4,52	5,15	6,20	7,67.

Betrachtet man zunächst die Durchschnittsziffern der unter I aufgeführten 22 älteren Institute, so zeigt sich in der That, daß die kritischen Zeit- und Erwerbsverhältnisse an den Lebensversicherungs-Anstalten nicht spurlos vorübergehen, sondern daß sie das Ausscheiden der Versicherten bei Lebzeiten wirklich zu begünstigen pflegen. Die Kriegsnachwehen des Jahres 1871 machen sich hier in der Durchschnittsziffer der Ausgeschiedenen ebenso gut bemerklich, wie der schlechte Zustand der Erwerbsverhältnisse in den fortwährend wachsenden Abgangszahlen der Jahre 1873, 1874 und 1875. Selbst das solideste Lebensversicherungs-Institut, welches Deutschland aufzuweisen hat, konnte sich dieser naturgemäßen Bewegung nicht ganz entziehen. Denn die Abgangsziffern der Gothaer Anstalt zeigen genau dieselbe Bewegung, wie die Durchschnittszahlen aller unter I aufgeführten Institute. Der Einfluß, welchen kritische Zeitverhältnisse auf den Abgang bei Lebzeiten üben, läßt sich also nicht wohl in Abrede stellen. Es muß aber gleich beigefügt werden, daß dieser Einfluß im Allgemeinen nur ein sehr mäßiger ist, da die Schwankungen der betreffenden Ziffern die engen Grenzen von $4,_{56} - 3,_{43} = 1,_{13}$ in der Abtheilung I nicht überschreiten. Der durch die schwierigen Erwerbsverhältnisse veranlaßte Mehrabgang ($1,_{13}$) beträgt also nur ungefähr ein Drittheil des gewöhnlichen Abgangs ($3,_{43}$). Faßt man nun die Abtheilung II ins Auge, so wird man hier als gewöhnliche Abgangsziffer ungefähr die Zahl 9 annehmen dürfen, so daß die auf Rechnung der Zeitumstände zu setzende Steigerung von $12 - 9 = 3$ auch hier nur etwa $^1/_3$ des gewöhnlichen Abgangs beträgt. Daß aber schon der gewöhnliche Abgang selber und überhaupt alle Abgangsziffern hier nahezu dreimal so hoch sind als in der Abtheilung I, ist gewiß

nicht durch wechselnde Zeitverhältnisse veranlaßt (denn es tritt ja eben diese dreifache Höhe regelmäßig und in jedem Jahre auf), sondern es liegt dieser Erscheinung offenbar eine bleibende Ursache zu Grunde, und diese Ursache kann keine andere sein, als der Agentenschwindel, der gerade bei den jüngeren Anstalten aus leichtbegreiflichen Gründen in höchster Blüthe steht. Diese jüngeren Institute (und auch gar manche unter den älteren!) suchen um jeden Preis neue Versicherungen zu gewinnen und die Folge ist, daß sie nicht nur Agenten jeglicher Art und jeglichen Charakters engagiren, sondern daß sie ihnen auch ein zu schweres Pensum auferlegen oder übermäßig hohe Provisionssätze zahlen. Natürlich greift dann der Agent, um die hohe Provision zu verdienen oder um die Stelle nicht zu verlieren, zu allen nur möglichen Mitteln und trägt auch — zumal wenn er nicht am Orte seßhaft ist, sondern Anträge im Herumziehen sammelt — kein Bedenken, den Versicherungslustigen durch trügerische Vorspiegelungen zu täuschen. Dieser Unfug kostet der Nation alljährlich eine erkleckliche Summe [1]), und er wird nur dann eine wirksame Beschränkung erfahren, wenn das Gesetz das Hausiren von Versicherungsagenten gänzlich verbietet und nicht nur den hausirenden Agenten, sondern auch die Anstalt, die ihn dazu veranlaßt hat, mit hoher Strafe bedroht. Der Verbreitung des Versicherungswesens dürfte dadurch kein Eintrag geschehen, weil gerade durch den Agentenschwindel das ganze Versicherungswesen beim gewöhnlichen Publikum in Verruf gebracht und in seiner weiteren Verbreitung geschädigt wird.

7. Verlust der Versicherungsrechte.

Wir haben schon weiter oben, in dem Kapitel, welches vom Policenrückkauf handelt, darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über den Verlust der Versicherungsrechte nicht dem Belieben der einzelnen Gesellschaften überlassen bleiben dürfen, sondern vielmehr durch das Gesetz in ganz allgemein gültiger Weise geregelt werden müssen. Geschieht dies nicht, so sind den Versicherungsgesellschaften eine Menge von Praktiken an die Hand gegeben, vermittelst deren selbst diejenigen Versicherten, die sich keinen Verstoß gegen die Versicherungsbedingungen zu Schulden kommen ließen, wenigstens um einen Theil ihrer Rechte geprellt werden können, zumal, wenn sie sich nicht in solchen Vermögensverhältnissen befinden, daß sie einem längeren Aufschub der Zahlung oder auch einem etwaigen Proceß mit Ruhe entgegensehen können.

Zu den gesetzlich festzustellenden Ansprüchen des Versicherten gehören vor allen Diejenigen, die ihm, bez. seinen Erben im Falle des Selbstmords und des selbstverschuldeten Todes zustehen sollen. Die meisten deutschen Versicherungsgesellschaften verpflichten sich zwar, wenn die Selbsttödtung im unzurechnungsfähigen Zustande erfolgte, zur Auszahlung des vollen Versicherungskapitals; ist hingegen die Selbsttödtung in zurechnungsfähigem

---

[1]) Ueberdies gefährdet er auch die Sicherheit der Anstalten, indem er die Qualität des Versicherungsbestandes höchst ungünstig beeinflußt und indem er ferner noch der Richtigkeit der Reserveberechnung in hohem Grade Eintrag thut, wie wir dies in dem Kapitel über die Prämien-Reserve schon eingehend auseinander gesetzt haben.

Zustand begangen oder überhaupt der Tod durch eignes Verschulden herbeigeführt worden, so pflegen sie wenigstens den vollen Zeitwerth der Versicherung, d. h. das ganze bis dahin angesammelte Deckungs- oder Reservekapital zu bezahlen. Das hier Gewährte ist jedoch den Versicherten durch das Gesetz in allgemein gültiger Weise als Recht zuzusprechen. Denn es gibt bei uns immer noch Versicherungsgesellschaften (z. B. Janus, Berlinische rc.), die im Selbstmordfall selbst bei erwiesener Geisteszerrüttung es dem Gutdünken der Direktion vorbehalten, ob sie mit der auszuzahlenden Summe über den Policenwerth hinausgehen will oder nicht. Andere deutsche Versicherungsgesellschaften hingegen, z. B. Magdeburger Allgemeine, schweigen in ihren Prospekten oder Beitrittsstatuten vom Selbstmord und vom selbstverschuldeten Tode gänzlich, werden also wohl, wenn ein solcher Fall vorkommt, wenig oder gar nichts bezahlen.

Ganz exorbitant sind ferner die Bestimmungen, welche einige Prospekte für den Fall aufstellen, daß der Versicherte Haft- oder Gefängnißstrafe erleidet. Die „Teutonia" z. B. verlangt, sobald die Dauer der Haft 3 Monate überschreitet, eine neue Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Bank und ein Attest desselben, daß der Verhaftetgewesene an seiner Gesundheit keinen Schaden erlitten hat, ohne sich für den Fall, daß dieses Attest verweigert wird, dem Versicherten gegenüber auch nur im Geringsten zu verpflichten [1]). Andere Gesellschaften sichern ihm doch wenigstens unter allen Umständen die Auszahlung des Reservebetrags zu.

Großer Mißbrauch wird ferner gegenwärtig mit der Stundung der Prämienzahlungen getrieben, namentlich in der Feuer- und Unfall-Versicherungsbranche, zuweilen aber auch in der Lebensversicherung. Eine der wichtigsten und weittragendsten Versicherungsbedingungen ist nämlich die, daß jede Police, wenn sie sich auch bereits in den Händen des Versicherten befindet und letzterem von Agenten ausdrücklich kreditirt ist, doch erst dann in Kraft und Gültigkeit tritt, wenn die Prämie für diese Police nachweislich baar bezahlt worden ist. Ist dies nicht der Fall, so kann sich die betreffende Versicherungsgesellschaft von jeder Verbindlichkeit lossagen [2]). Dieser Scheinkredit wird nun namentlich in der Feuer- und Unfallbranche, wo die Versicherungsbedingungen unter Anderem auch die Bestimmung

---

[1]) Die „Berlinische" und der „Janus" erklären sogar „alle und jede Ansprüche" des Versicherten kurzweg für verfallen, sobald derselbe eine mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Freiheitsstrafe erleidet. Gerade als ob die Versicherungsgesellschaften das Recht oder die Aufgabe hätten, die Strafgesetze zu ergänzen und durch Vermögenskonfiskation zu verschärfen!

[2]) In den vor zwei Jahren vom Verbande deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften vereinbarten allgemeinen Versicherungsbedingungen heißt es u. A.:

§ 3. . . . . Der Versicherte ist verpflichtet, die Prämie ohne Aufforderung an den betreffenden Agenten in dessen Domicil zu bezahlen. Die Gesellschaft ist nicht gehalten, dieselbe einzufordern. Wenn die jährlich zahlbare Prämie einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht spätestens 14 Tage nach dem Beginn jedes Versicherungsjahres bezahlt ist, tritt die Verpflichtung der Gesellschaft aus der Versicherung außer Kraft. Die Gesellschaft ist aber befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben, oder durch Verweigerung ihrer Annahme den Versicherungsvertrag aufzulösen. Geschieht letzteres nicht, so tritt mit der Empfangnahme der Prämie die Verpflichtung der Gesellschaft wieder in Kraft.

enthalten, daß die betreffende Gesellschaft jederzeit ohne vorgängige Mahnung oder Aufforderung berechtigt sei, wegen der rückständigen Prämien gerichtliche Klage zu stellen, nach dem „N. W. T." zu folgendem Schwindel benützt: „Die Gesellschaft stellt Policen aus, debitirt die hierauf entfallenden Prämien ihren Agenten und kümmert sich vorläufig nicht weiter darum. Die Agenten kreditiren diese Policen den ihnen gut bekannten und zweifellos solventen Parteien auf's Wort und thun im Uebrigen das Gleiche. Die Parteien halten sich für versichert, indem sie den ihnen gewährten Prämienkredit kaufmännisch auffassen und von der obenerwähnten Klageberechtigung der Versicherungsgesellschaft keine Kenntniß haben. Tritt nun aber ein Schadenfall ein und es zeigt sich, daß die Partei die Prämie noch nicht bezahlt gehabt hat, so wird sie mit ihren Ansprüchen kurzweg abgewiesen. Kommt hingegen allmählich das Ende der Versicherungsdauer ohne Schadenfall heran, so schreitet die Gesellschaft gegen die Partei wegen der Prämienzahlung gerichtlich ein und letztere wird gezwungen, eine Prämie dafür zu bezahlen, daß sie die ganze Zeit hindurch eigentlich gar nicht versichert war." —

Die hauptsächlichste und ergiebigste Quelle aller auf Prellerei des Versicherten abzielenden Praktiken sind jedoch von jeher die Bestimmungen über den Verlust der Versicherungsrechte aus unvollständigen und unwahren (d. h. unter Umständen blos irrthümlichen) Angaben in den Versicherungs-Anträgen gewesen. Bekanntlich legen die Versicherungsgesellschaften in Betreff der Gesundheitsverhältnisse des Versicherungslustigen zuweilen Fragebögen vor, deren ganz genaue und ganz richtige Beantwortung fast ein Ding der Unmöglichkeit ist [1]). Wird nun hier das Geringste übersehen, so werden von der Gesellschaft, sobald die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, eine Menge Einreden erhoben, welche den Versicherten des absichtlichen Verschweigens „wesentlicher" Gesundheitsumstände beschuldigen. Dabei ist vor den Gerichtshöfen häufig der Fall vorgekommen, daß die von den Versicherten zu Zeugen aufgerufenen Agenten eidlich bekräftigten, daß ihnen der betreffende „wesentliche" Gesundheitsumstand vom Versicherten ausdrücklich mitgetheilt worden sei; sie hätten jedoch denselben für unwesentlich gehalten, im Uebrigen aber in ihrem Bericht der Direktion ausdrücklich hiervon Kenntniß gegeben und dieselbe gebeten, die betreffenden Angaben des Versicherten, falls sie es für nöthig erachte, noch nachträglich in die Antragspapiere einzusetzen. Allein die löbliche Dieektion zog es eben vor, sich eine Einrede gegen den Versicherten offen zu halten. Was ferner die unrichtigen Angaben betrifft, so pflegen zwar die meisten Versicherungsgesellschaften auf diese Einrede zu verzichten, wenn die unrichtige Angabe „erwiesenermaßen" auf Irrthum beruhte.

---

[1]) Ueberhaupt sind die Policen, namentlich im Punkte der Agentenkompetenz, oft so zweideutig gehalten, daß sich das Reichsoberhandelsgericht in einer erklecklichen Anzahl von Fällen veranlaßt sah, eine den Versicherungsanstalten höchst ungünstige freiere Interpretation eintreten zu lassen und daß es als allgemein gültig den Rechtsgrundsatz aufstellte, daß undeutliche Fassungen der Policebedingungen jedesmal zum Nachtheil des betreffenden Versicherungsinstituts auszulegen seien. Ganz richtig! Denn wenn bei solcher Zweideutigkeit keine betrügerische Absicht obwaltet, so liegt wenigstens eine Nachlässigkeit vor.

Der Verzicht auf die Einrede wird aber eben durch den Beisatz: „erwiesenermaßen" wieder illusorisch gemacht. Denn wie, wo und wann wird es wohl den Hinterbliebenen eines Versicherten möglich sein, den Beweis zu liefern, daß eine in den Antragspapieren enthaltene unrichtige Angabe wirklich nur auf einem Irrthum [1]) und nicht auf trügerischer Absicht des Verstorbenen beruhte? Jede solche unrichtige Angabe wird also mindestens zu einer Pression benützt werden, um die Hinterlassenen unter Androhung eines mehr oder minder kostspieligen Processes wenigstens zur theilweisen Aufgebung ihrer Ansprüche zu bestimmen.

Allen diesen und ähnlichen Chikanen würde wohl am gründlichsten dadurch ein Ende gemacht, daß das künftige Versicherungsgesetz folgende, in die Beitrittsstatuten jüngerer Gesellschaften, z. B. der Elberfelder, bereits aufgenommene Versicherungsbedingung zur allgemein gültigen Bestimmung erhöbe: „Sobald die Versicherung drei Jahre bestanden hat, leistet die Gesellschaft auf den Einwand unrichtiger oder unvollständiger Angaben Verzicht und zwar sowohl bezüglich des Fortbestehens der Versicherung wie auch im Falle eingetretenen Todes bezüglich der versicherten Summe." — Ferner sollten die Versicherungsgesellschaften gesetzlich gehalten sein, in ihren Jahresberichten ziffermäßig anzugeben, wie viele Entschädigungsfälle in dem betreffenden Versicherungsjahr überhaupt vorgekommen sind und wie viele davon Seitens der Gesellschaft beanstandet oder nur theilweise bezahlt worden sind; endlich in wie vielen Fällen gegen die Gesellschaft gerichtlich geklagt und in wie vielen vom Gericht für oder gegen die Gesellschaft entschieden worden ist und wie viele durch Vergleich beigelegt wurden [2]).

8. Finanzielle Präventivmittel.

Eine ausführliche Besprechung dieses Thema's würde für sich allein den Raum einer Abhandlung in Anspruch nehmen. Wir müssen uns also hier auf die Hauptpunkte beschränken. Zu diesen gehört aber vor Allem die vollständige Trennung der Lebensversicherung von allen übrigen Versicherungsbranchen. Die preußische Regierung hat bekanntlich im Verordnungsweg bereits das Princip ausgesprochen, in Zukunft keine „allgemeinen" Versicherungsgesellschaften, welche sämmtliche Zweige der Versicherung betreiben, zu koncessioniren, sondern auf Trennung

---

[1]) Meist heißt es sogar in den Versicherungsbedingungen: „auf entschuldbarem Irrthum". Es kommt also selbst in den seltenen Fällen, wo der Irrthum erwiesen werden kann, immer noch darauf an, ob die Direktion diesen Irrthum für entschuldbar erachtet! —

[2]) Die amerikaniche Versicherungs-Gesetzgebung (speciell des Staates New-Hampshire) spricht in Beziehung auf irrige Angaben folgenden Rechtsgrundsatz aus: „Keine Versicherungspolice wird durch ein Versehen oder durch eine irrige Angabe ungültig, es sei denn, daß das Versehen oder die irrige Angabe absichtlich oder zu betrügerischen Zwecken gemacht wurde. Indessen kann die Versicherungsgesellschaft bei einer gerichtlichen Klage, welche gegen sie hinsichtlich einer solchen Police angestrengt ist, die Thatsache darlegen und der Gerichtshof hat dann den Betrag, für welchen diese Partei verhaftet ist, in dem Verhältniß zu reduciren, in welchem die Versicherungsprämie erhöht worden wäre, wenn kein Versehen oder keine falsche Angabe stattgehabt hätte." —

zu bestehen, wie ja dies auch die amerikanische Versicherungs-Gesetzgebung thut. Für den gemeinsamen Betrieb verschiedener Versicherungszweige spricht zwar der Umstand, daß dadurch die Organisations- und Verwaltungskosten relativ billiger werden, weil sie sich auf mehrere Geschäftszweige vertheilen, und daß ferner die Agenten, wenn sie in mehreren Branchen zugleich arbeiten, finanziell besser gestellt sind und daher auch aus den solideren Gesellschaftskreisen genommen werden können. Dem steht aber der weitüberwiegende Nachtheil gegenüber, daß bei gemischtem Betrieb die Verquickung der Fonds des einen Versicherungszweiges mit den Fonds der anderen Branchen nicht zu vermeiden resp. nicht zu verhindern ist, und daß in Folge dessen natürlich auch keine Uebersichtlichkeit der Rechnungslegung und keine klare Durchsichtigkeit der Finanzlage erwartet werden darf. Es ist zwar bei den meisten Gesellschaften für jede Branche eine eigene Abtheilung, eine eigene Buchführung und sogar scheinbar eine eigene Vermögensverwaltung eingerichtet; diese Scheidung existirt aber nur in den Büchern. In der Praxis wird sie nicht durchgeführt. Hier dienen vielmehr fortwährend die zeitweilig disponibeln Mittel der einen Branche, z. B. der Lebensversicherung, zur Deckung der momentanen Bedürfnisse der Feuer- oder der Transport- oder der Unfallversicherung und umgekehrt. Die Folge ist eine beständige Ueberwälzung der Verluste sowie ein künstlicher Aufputz der Bilanz und ein überlanges Hinausschleppen unheilbarer Zustände, wobei dann natürlich die Katastrophe um so weitere Kreise trifft, je länger sie künstlich verzögert worden ist. Hierzu kommen dann noch andere Uebelstände, über die erst vor Kurzem wieder in der Fachpresse geklagt worden ist, z. B. daß die Leitung einer solchen gemischten Anstalt den Geschäftsfond resp. die Prämien-Reserve der Lebensversicherungssparte nicht, wie es wirklich geschehen sollte, in soliden Papieren anlegt oder auf sichere Hypotheken ausleiht, sondern daß sie ihn vielmehr in eigene Verwaltung nimmt und zwar zu einem recht niedrigen Zinsfuß? Warum? Weil z. B. die Versicherten der Lebensversicherung statutenmäßig mit so und so viel Procent am Gewinn participiren und es daher im Interesse der Verwaltung resp. der Aktionäre liegt, den Gewinn dieser Branche möglichst schmal ausfallen zu lassen. Die Trennung der Lebensversicherung von anderen Versicherungszweigen liegt also durchaus im Interesse der Versicherten und das künftige Versicherungsgesetz muß in dieser Beziehung geradeso verfahren, wie seinerzeit das Reichsbankgesetz mit den Notenbanken verfuhr. Die Trennung wird dann bei den Versicherungsinstituten ungefähr in derselben Weise erfolgen, in welcher sich bei der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" die Ausscheidung des Notenemissionsrechts vollzog. Dabei wird natürlich das Versicherungsgesetz die gegenseitige Kreditgewährung unter den Versicherungsanstalten sowie die Anlage von Versicherungsfonds in Effekten oder Valeurs anderer Versicherungsinstitute streng zu untersagen und die gegenseitigen Geschäftstransaktionen dieser Anstalten ausschließlich auf Kassageschäfte zu beschränken haben.

Einen zweiten und dritten Hauptpunkt des vorliegenden Kapitels bilden die Fragen, ob nicht sowohl für das Aktienkapital selber, wie für die auf das Aktienkapital zu leistende Baareinzahlung ein mit der Geschäftsentwicklung steigender Minimalbetrag festzusetzen und überhaupt für die

Baareinzahlung eine höhere Quote als die vom Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch verlangten 20 Procente zu fordern ist. Beide Fragen sind unseres Erachtens entschieden zu bejahen. Die Aktiengesellschaften lassen sich, wie wir weiter oben im zweiten und fünften Kapitel dieses Abschnitts ziffermäßig nachgewiesen haben, für die Garantie, die sie dem Publikum mit ihrem Aktienkapital bieten, in ihren Prämientarifen theuer genug bezahlen. Es ist daher nicht mehr als billig, daß diese Garantie keine blos scheinbare bleibe, sondern eine wirkliche werde. Als wirkliche Garantie können wir aber ein Aktienkapital, welches bis zu 80 Procent aus deponirten Wechseln besteht, nicht anerkennen. Der Aktionär, der solche Wechsel ausstellt, thut dies in der Erwartung, daß sie entweder gar nicht oder nur ganz allmählich und in sehr langen Zeitfristen zur Einlösung kommen. Denn wenn er anders dächte, so würde er von dem Unternehmen keine günstige Meinung haben und dann wäre er eben nicht Aktionär geworden. Was hindert ihn also, mehr zu zeichnen, als sein Vermögensbestand gegebenen Falls leisten kann? Nicht nur hindert ihn nichts daran, sondern die geringe Einzahlung in Verbindung mit der Aussicht auf die hohen Dividenden, welche gut geleitete Versicherungsinstitute ihren Aktionären zu gewähren pflegen, treibt ihn im Gegentheil erst recht zur Ueberzeichnung an [1]). Wäre hingegen der Zeichner von Versicherungsaktien gesetzlich gehalten, statt 20 mindestens 50 oder 60 Procent einzubezahlen, so könnte er schon zum vorneherein nicht so viel Aktien übernehmen und mit der größeren Vertheilung des Aktienbesitzes wäre zugleich für die künftigen Einzahlungen größere Sicherheit geboten. Die auf denselben Zweck abzielende statutarische Beschränkung, daß nicht mehr als 20, 30 oder auch 50 Aktien auf einen Namen gezeichnet werden dürfen, ist gänzlich unwirksam, da sie sehr leicht umgangen werden kann. Ferner liegt bekanntlich bei Versicherungsgesellschaften die eigentlich werbende Kraft des Geschäfts nicht, wie bei anderen Unternehmungen, z. B. bei Banken, im Aktienkapital, sondern sie liegt vielmehr in den von den Versicherten eingezahlten Prämiensummen, während das Aktienkapital in der Hauptsache nur als Garantie figurirt. In Folge dessen läßt sich aber auch hier gegen die höhere Einzahlung nicht der Einwand erheben, daß sie die Geschäftsführung durch das Uebermaß von Verwendung suchenden Kapitalmitteln lediglich erschwere oder gar auf unsolide Bahnen hinüberdränge. Allerdings können die Dividenden der Aktionäre in Folge der höheren Einzahlung einige Schmälerung erfahren, weil sich dann eben der Reingewinn auf ein größeres Kapital vertheilt. Kann und darf es aber Aufgabe der Gesetzgebung sein, die Inhaber von Versicherungsaktien mit um so höheren Dividenden zu belohnen, je weniger sie die Garantie, die sie in der Gesammtziffer des Aktienkapitals dem Publikum vorspiegeln, in der Einzahlung wirklich erfüllen, und je weniger sie die Fiktion der Ziffern zur thatsächlichen Wahrheit machen? — Man wendet vielleicht ein, daß die höhere Einzahlung eine entsprechende

---

[1]) Die bloße Scheinzeichnung, bei welcher die Zeichner durch Reverse des Gesellschaftsvorstandes jeder wirklichen Verpflichtung aus der Zeichnung entbunden wurden, ist bekanntlich auch schon in Deutschland auf dem Gebiete des Lebensversicherungswesens zu Tage getreten.

Abminderung bei Festsetzung des Aktienkapitals zur Folge haben und in dieser Weise die Theilung der Haftbarkeit für die künftigen Einzahlungen gerade um ebensoviel wieder beschränken werde, als sie auf der anderen Seite dieselbe begünstigt hat. Wäre dies wirklich der Fall, so entstünde immer noch die Frage, ob eine gut garantirte, weil gut klassirte, Million nicht besser ist als drei schlecht garantirte, welche sich großentheils in schwachen Händen befinden oder noch gar nicht klassirt sind, sondern lediglich als Spekulationsobjekt cirkuliren. Denn die hohe Einzahlung hat nicht blos den Vortheil, daß sie die Haftung besser vertheilt, sondern sie macht auch das Papier viel weniger zur Agiotage geeignet und bringt es schneller in feste Hände. Ferner wird eine geringe Einzahlung bei drohender Gefahr natürlich leichter im Stich gelassen als eine höhere und die Folge ist, daß die Haftung unter Umständen doch wieder auf den Zeichner, d. h. auf denjenigen, der in der Regel ohnehin schon im Uebermaß verhaftet ist, zurückfällt. Solcher und ähnlicher Erwägungen bedarf es übrigens hier gar nicht. Denn erstens lehrt die Erfahrung, daß die Versicherungsgesellschaften ihr Aktienkapital durchaus nicht immer auf's Knappste bemessen, sondern hierin ganz verschiedenen Maximen folgen, und zweitens soll ja eben die Wahl des Kapitalbetrags nicht ganz und gar dem Belieben der Gesellschaften anheimgegeben bleiben, sondern gesetzlich zur Geschäftsentwicklung in ein bestimmtes Verhältniß gebracht werden. Man findet selbst unter den solideren deutschen Lebensversicherungs-Anstalten immer noch manche, bei denen sowohl der Betrag des nominellen wie der des eingezahlten Aktienkapitals im Verhältniß zur Gesammtsumme der Verbindlichkeiten so geringfügig ist, daß das Aktienkapital, selbst wenn es vollständig einbezahlt wäre, kaum mehr als genügende Garantie erkannt werden könnte. Nun sind aber von diesem kleinen Aktienkapital in den meisten Fällen nur 20, oder gar nur 10 Procent eingezahlt. Da ferner die Passiva (zumal im Konto der Prämien-Reserve) von Tag zu Tag wachsen, so wird das Mißverhältniß zwischen den Verbindlichkeiten und der Garantiesumme fortwährend größer. Die Garantie, welche dem Versicherten zur Zeit als er beitrat allerdings noch genügend erscheinen mochte, verschwindet ihm sozusagen unter den Händen und wird mit der Zeit so klein, daß sie am Ende nicht einmal mehr die Uebersterblichkeit eines einzigen Jahres, geschweige denn das Gesammtrisiko der Anstalt deckt. Darf nun das Gesetz einer solchen Eventualität gegenüber sich passiv verhalten? Darf es dem Belieben der Versicherungs-Aktiengesellschaften überlassen bleiben, ob sie ihre Garantiemittel zur wachsenden Höhe der Verbindlichkeiten in's richtige Verhältniß bringen oder ob sie dieselben nach und nach thatsächlich verschwinden lassen wollen? Ein Versicherungsgesetz, welches solches thäte, würde seine Aufgabe offenbar in einem Hauptpunkt verfehlen. Auch wollen wir sogleich ziffernmäßig beweisen, daß eine gesetzliche Vorkehrung gegen die genannte Eventualität in der That schon jetzt als eine dringliche erscheint; damit jedoch die betreffenden Ziffern richtig verstanden werden, müssen wir erst zeigen, in welcher Weise sie aus den Jahresbilanzen der Versicherungsanstalten zusammengestellt sind, und geben also zunächst folgende:

Bilanz der „Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck
für das Geschäftsjahr 1875.

Debitores.

		Mark	Pf.
Hypothek-Wechsel der Aktionäre		1,377,000	—
Belegte Gelder und zwar:			
Hypotheken	10,163,677.80 Mark,		
Effekten	4,386,989.70 „		
Hypothekwechsel auf Unterpfand	1,059,007.35 „		
Policen-Darlehen	641,835.76 „		
		16,251,510	61
Haus der Gesellschaft		36,000	—
Mobiliar		1	—
Laufende Zinsen bis ult. 1875		71,180	16
Kassenbestand		51,008	41
Gestundete Prämien		833,589	96
Ausstehende Forderungen		156,615	82
		18,776,905	26

Creditores.

		Mark	Pf.
Kapital in 425 Aktien		1,530,000	—
Reserve für die:			
Lebensversicherungen	13,117,954.61 Mark,		
Sterbkassen-Versicherungen	78,782.38 „		
Aussteuern	838,726.58 „		
Renten	790,853.58 „		
Prämien-Uebertrag	1,304,961.51 „		
		16,131,278	90
Reserve für unerledigte Gegenstände		285	—
Reserve für unvorhergesehene Verluste		217,005	23
Nicht erhobene Dividende der Versicherten		285,602	02
Diverse Creditores		167,543	16
Vorausgezahlte Zinsen		74,771	86
Für die Versicherten zurückgestellter Gewinnantheil		280,012	29
Fälliger Gewinnantheil der Versicherten		41,446	80
Dividende der Aktionäre und Tantième		48,960	—
		18,776,905	26.

Es handelt sich nun darum, aus vorstehender Bilanz das wirklich vorhandene Aktivvermögen, sowie die wirklichen Verpflichtungen auszuscheiden, und dann den „reinen Ueberschuß" zu suchen. Das wirklich vorhandene Aktivvermögen beträgt, da die deponirten Wechsel der Aktionäre nicht als solches betrachtet werden können und daher von der Bilanzsumme abzuziehen sind, im Ganzen 18,776,905 — 1,377,000 = 17,399,905 Mark. Würde die Bilanz unter den Aktiven Gründungskosten oder vorausbezahlte Provisionen aufführen, so wären diese gleichfalls in Abzug zu bringen, da dieselben gleichfalls nicht für wirkliche Aktiva gelten können. — Unter obigen Gesammtaktiven im Betrage von 17,399,905 Mark befindet sich das eingezahlte Aktienkapital, welches hier 1,530,000 — 1,377,000 = 153,000 Mark beträgt. Wird dasselbe von den Gesammtaktiven in Abzug gebracht, so verbleiben 17,399,905 — 153,000 = 17,246,905 Mark, und dieser Rest repräsentirt den sogenannten „Geschäftsfond", d. h. dasjenige wirkliche Aktivvermögen, welches der Anstalt durch das Lebensversicherungs-Geschäft selbst zugeführt ist. — Was nun andererseits die wirklichen Verbindlichkeiten betrifft, so finden wir hier zunächst unter den Passiven die Summe der Prämien-Reserven und des Prämienübertrags im Belaufe von 16,131,278 Mark. Der nächstfolgende Posten in der Bilanz (Reserve für unerledigte Gegenstände) gehört ebenfalls hierher. Dagegen ist die Reserve für unvorhergesehene Verluste nicht zu den wirklichen Verbindlichkeiten zu rechnen, weil ja eben die Verluste noch nicht eingetreten sind. Die weiteren Posten: „Nicht erhobene Dividenden der Versicherten", „Diverse Creditores", „Vorausgezahlte Zinsen", „Fälliger Gewinnantheil der Versicherten" und „Dividende der Aktionäre nebst Tantième" konstatiren sämmtlich bereits zur Thatsache gewordene Verpflichtungen, während der „Für die Versicherten zurückgestellte Gewinnantheil" noch keine feststehende Verpflichtung repräsentirt, sondern vor der Hand im Geschäft noch wie ein reines Aktivum mitarbeitet und auch etwaige Geschäftsverluste mitzutragen hat; denn er fällt den Versicherten erst nach einer gewissen Anzahl von Jahren (hier nach vier Jahren) zu, aber nicht nothwendigerweise in seiner jetzigen, sondern vielmehr in derjenigen Höhe, in welcher er eben nach Abzug der in den nächsten vier Jahren etwa erwachsenden Geschäftsverluste überhaupt noch existirt. — Faßt man also alle die kleineren Posten, die unter die wirklichen Verbindlichkeiten einzureihen sind, in einer Summe zusammen, so erhält man neben der Prämien-Reserve noch folgende „sonstige Verbindlichkeiten":

	Mark
Reserve für unerledigte Gegenstände . .	285
Nicht erhobene Dividende der Versicherten	285,602.02
Diverse Creditores	167,543.16
Vorausgezahlte Zinsen	74,771.86
Fälliger Gewinnantheil der Versicherten .	41,446.80
Dividende der Aktionäre und Tantième .	48,960
Summa der sonstigen Verbindlichkeiten .	618,608.84 Mark.

Die Gesammtsumme aller wirklichen Verbindlichkeiten beträgt demnach 16,131,279 + 618,609 = 16,749,888 Mark, während sich der „reine

Finanzlage deutscher Versicherungs-Aktien-Gesellschaften im Jahre 1875 [1]).

Bezeichnung der Anstalt	Wirkliche Passiva (Verbindlichkeiten)			Wirkliche Aktiva			Ueberschuß aller Aktiva	Ueberschuß des Geschäftsfonds („Reiner Ueberschuß")	Nominelles Aktien-Kapital	
	Prämien-Reserve und Uebertrag	Sonstige Verbindlichkeiten	Gesammtsumme der wirklichen Passiva	Geschäftsfonds	Eingezahltes Aktien-Kapital	Gesammtsumme der wirklichen Aktiva			Betrag	in Procenten der Passivsumme
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
	(I.)	(II.)	(III.)	(IV.)	(V.)	(VI.)	(VII.)	(VIII.)	(IX.)	(X.)
Lübecker . . .	16,131,278	618,609	16,749,887	17,246,904	153,000	17,399,905	650,018	497,017	1,530,000	9,1
„Berlinische" .	15,501,587	555,739	16,057,236	18,639,091	593,400	19,232,491	3,175,165	2,581,765	2,967,000	18,4
„Frankfurter"	5,758,821	278,770	6,037,591	6,287,643	514,260	6,801,903	764,312	250,052	5,142,840	85,2
„Janus" . .	8,334,583	156,357	8,490,940	9,010,783	150,000	10,248,518 [2])	1,757,578	1,519,843	1,500,000	17,7
„Teutonia" .	4,427,413	328,453	4,755,866	4,571,824	450,000	5,021,824	265,958	(—184,042)	1,800,000	38
„Concordia" .	30,163,824	3,131,914	33,295,738	35,999,451	6,000,000	41,999,451	8,703,713	2,703,713	30,000,000	90
Magdeburger I	6,211,354	324,130	6,535,484	6,591,101	1,200,000	7,791,101	1,255,617	55,617	6,000,000	92
„Germania" .	23,729,130	489,740	24,218,870	25,246,980	1,800,000	27,046,980	2,828,110	1,028,110	9,000,000	37
„Viktoria" . .	2,216,821	539,782	3,756,613	4,097,289	600,000	4,697,289	940,676	340,686	3,000,000	80
„Preußische" .	2,276,924	140,053	2,416,977	2,570,764	600,000	3,170,764	753,787	153,787	3,000,000	124
Friedr. Wilhelm	3,465,325	114,763	3,580,088	3,702,364	759,000	4,461,364	881,276	122,276	3,000,000	84
Nordstern . .	3,051,914	249,006	3,300,920	3,365,866	750,000	4,115,866	814,946	64,936	3,750,000	116

[1]) Weggelassen sind in dieser Uebersicht neben den jüngsten Anstalten nur noch diejenigen Versicherungs-Aktien-Gesellschaften, die außer der Lebensversicherung noch Feuer-, Transport ꝛc. -Versicherung betreiben und in deren Jahresausweisen die den einzelnen Versicherungszweigen zugehörigen Fonds ꝛc. nicht ausgeschieden sind.

[2]) In dieser Summe ist auch der Fonds für Pensions- und Renten-Versicherung enthalten.

Ueberschuß" (des Geschäftsfonds über die Verbindlichkeiten) auf 17,246,905 — 16,749,888 = 497,017 Mark beläuft.

In dieser Weise ist aus den Jahresberichten resp. Bilanzen der verschiedenen deutschen Versicherungs-Aktiengesellschaften für das Geschäftsjahr 1875 die auf der vorhergehenden Seite abgedruckte Uebersicht über die Finanzlage der deutschen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften zusammengestellt worden. Diese Uebersicht zeigt gleich am ersten Aktieninstitut, welches sich da aufgeführt findet, wie nothwendig es ist, daß das künftige Versicherungsgesetz auf Herstellung und Innehaltung des richtigen Verhältnisses zwischen den Garantiemitteln einerseits und den thatsächlichen Verpflichtungen andererseits gehörig Bedacht nimmt. Denn bei der Lübecker Anstalt beträgt der Ueberschuß aller Aktiva noch nicht einmal volle 4 Procent von der Summe der Verpflichtungen. Wird zu genanntem Ueberschuß das nichtbezahlte Aktienkapital noch hinzugenommen, so hat man als Gesammtgarantie die Summe von 2,027,017 Mark oder nur ungefähr 12 Procent aller Verbindlichkeiten. Wäre man nun unter allen Umständen versichert, daß die Summe der Prämien-Reserve und des Prämienübertrags, die den Hauptposten der faktischen Verpflichtungen bildet, vollkommen genau und nach einer ganz richtigen Sterbtafel berechnet ist, so könnte dieses schwache Procentverhältniß immer noch genügend erscheinen. Nun haben wir aber schon weiter oben (vergl. das Kapitel über die Sterbtafel) nachgewiesen, daß gerade die Lübecker Anstalt eine beständige Uebersterblichkeit hat. Sie rechnet also offenbar mit zu niedrigen Sterbeziffern und die Folge ist, daß sich auch der Betrag der Prämien-Reserve in der Rechnung zu niedrig herausstellen muß. Wie leicht kann es also der Fall sein, daß die in die Bilanz von 1875 eingestellten 15½ Millionen nicht genügen und daß sie nicht etwa blos um 10 oder 12, sondern vielleicht um 20 und noch mehr Procent hinter der richtigen Ziffer zurückbleiben [1]). Ist dies aber wirklich der Fall, wo bleibt dann die Garantie, nachdem sich doch die Deckungsmittel nur auf circa 12 Procent erstrecken und dann vollständig aufgebraucht sind? Ferner darf hier nicht vergessen werden, daß sich das Gesagte zunächst nur auf die Gegenwart bezieht, daß aber die Prämien-Reserve und mit ihr die Gesammtsumme der Verpflichtungen von Tag zu Tag wächst, während die so nothwendige Vermehrung der Garantiemittel ganz im Belieben der Anstalt steht. Die Herren Verwaltungsräthe und Aktionäre scheinen aber die hohen Dividenden (in den letzten drei Jahren 26—40 Procent und für 1876 36½ Procent!) so angenehm zu finden, daß sie sich nicht leicht zur Kapitalvermehrung entschließen können, sondern lieber die Existenz der Anstalt darüber in's Schwanken kommen lassen. Gegen solches Geschäftsgebahren sollte doch offenbar von Seiten des Gesetzgebers eingeschritten, beziehungsweise ihm vorgebeugt werden.

Ein zweites Beispiel ähnlicher, wenn auch bei weitem nicht so bedenklicher Art bietet die in unserer Uebersicht an zweiter Stelle aufgeführte „Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft". Von einer finanziellen Gefahr ist

[1]) Sollte diese Anstalt ihre Provisionen in moderner Weise verrechnen, so müßte es natürlich um die Prämien-Reserve noch viel schlimmer stehen.

zwar hier zur Zeit keine Rede. Denn wenn auch diese Anstalt über das bei ihr obwaltende Verhältniß zwischen rechnungsmäßiger und wirklicher Sterblichkeit auffallender Weise durchaus nichts verlauten läßt und daher in dieser Beziehung keiner allzugünstigen Annahme Vorschub leistet, so sind doch ihre Deckungsmittel so bedeutend, daß ihre Finanzlage noch als eine durchaus solide betrachtet werden muß. Denn der Ueberschuß der wirklichen Aktiven beträgt hier circa 25 Procent, und mit Hinzurechnung der von den Aktionären deponirten Wechsel sogar mehr als 34 Procent der Verbindlichkeiten, was gewiß genügen dürfte. Indeß müssen wir doch auf den Umstand verweisen, daß hier der Ueberschuß des Geschäftsfonds (2,581,765 Mark) bis zum Betrage von circa $1^1/_2$ Million — demnach mehr als zur Hälfte — aus den Gewinnüberschüssen der fünf vorhergehenden Geschäftsjahre besteht. Diese Gewinnüberschüsse sind aber nichts Konstantes und überhaupt nichts Sicheres, sondern sie wechseln in ihrem Betrag mit jedem Jahr und können daher, während die Prämien-Reserven ihrer Natur gemäß fortwährend steigen, leicht einmal die entgegengesetzte Richtung verfolgen und sich nicht unerheblich vermindern. Das Manko, welches dann in den Deckungsmitteln zum Vorschein käme, könnte also, da es aus zwei Ursachen zugleich entsteht, unter Umständen ein sehr bedeutendes werden und am Ende in dem Betrag der deponirten Wechsel keinen vollständigen Ersatz mehr finden. Ueberhaupt wird in solchen Fällen, wo die Dividenden ohnehin erheblich magerer werden, die Verwaltung nicht gerne neue Zahlungen einrufen wollen, sondern lieber möglichst lange zusehen und auf bessere Zeiten warten. Darin liegt aber eben die Gefahr und es ist daher selbst bei solchen Instituten, die neben ihrem Aktienkapital noch sonstige Garantiemittel haben, die gesetzliche Vorsorge keineswegs unnöthig.

Worin soll nun diese gesetzliche Vorsorge bestehen? Sie wird einfach darin zu bestehen haben, daß das Gesetz den jeweiligen Minimalbetrag des Aktienkapitals und der darauf zu leistenden Einzahlung an einen gewissen Procentsatz der rechnungsmäßigen Prämien-Reserve knüpft, wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß das Gesetz zugleich auch für eine wirksame Kontrole der Reserveberechnung sorgt. Wenn dies geschieht, liegt die Sicherheit, die dem Publikum geboten wird, nicht mehr in der nebelhaften Garantie deponirter Solawechsel, von welchen man nicht weiß, ob sie im Fall der Noth wirklich zur Einlösung kommen, sondern sie liegt in der thatsächlichen Bürgschaft für die richtige Berechnung der Prämien-Reserve einerseits und in der thatsächlich vorhandenen Deckung für den allenfalls noch möglichen Passivsaldo andererseits. Man kann daher hier das Verhältniß zwischen eingezahltem und nicht eingezahltem Aktienkapital als nebensächlich betrachten, ja ganz außer Augen lassen, wenn nur das Verhältniß des nominell begebenen und des eingezahlten Aktienkapitals zur Prämien-Reserve gesetzlich geregelt ist. Die Bestimmung, daß das nominell begebene Aktienkapital niemals unter 20 Procent, das eingezahlte und *thatsächlich noch vorhandene* Aktienkapital hingegen nie unter 10 Procent der Prämien-Reserve herabsinken dürfe, wird wohl vollständig genügen, weil die rechnerische Kontrole des Reservebestandes, selbst wenn sie nur in Pausch und Bogen erfolgt, sich doch nicht leicht um volle 10 Procent von der Wahrheit entfernen kann und weil ferner die Anstalten, um die Einzahlungen nicht allzu

rasch aufeinander folgen zu lassen, ohnehin immer einen die gesetzliche Quote von 10 Procent übersteigenden Betrag der Einzahlung präsent halten müssen. Ferner wird diese Vorschrift, da sie eben weitere Einzahlungen in ganz bestimmte Aussicht stellt, mehr als irgend eine andere Maßregel die bessere Vertheilung des Aktienkapitals und eine größere Solidität der Zeichnungen verbürgen. Gegenwärtig kann ein Zeichner leicht 50 oder auch 100 Aktien übernehmen, weil die erste Einzahlung sehr gering ist und weil weitere Einzahlungen in ganz unbestimmter, nebelhafter Ferne stehen. Weiß hingegen der Zeichner, daß mit der fortschreitenden Geschäftsentwicklung schon für die nächsten Jahre weitere Nachzahlungen in Aussicht stehen, so wird er sich wohl hüten, eine seine Finanzkraft erschöpfende Anzahl von Aktien zu übernehmen und in Folge dessen wird sich nicht nur das Aktienkapital besser vertheilen, sondern es wird auch die Wechselbürgschaft jedes einzelnen Zeichners qualitativ besser werden[1]). —

Was ferner die Rückwirkung betrifft, welche eine derartige Gesetzesbestimmung auf die Rentabilität der Versicherungsanstalten ausüben würde, so wird sich zwar ein oder das andere Institut, wie z. B. die Lübecker Anstalt, eine Schmälerung der Dividende gefallen lassen müssen. Dies ist aber ganz in der Ordnung, weil sich eben die jetzige Dividendenhöhe dieser Anstalt mit der Sicherheit ihrer Existenz nicht verträgt. Bei den anderen Anstalten hingegen würde diese Vorschrift nicht nur nicht mehr, sondern meist weit weniger verlangen, als die Anstalten bereits thatsächlich leisten, und daher nur für die Zukunft Bedeutung haben. Die Concordia z. B. hat, wie die obige tabellarische Zusammenstellung zeigt, gegenwärtig ein

[1]) Damit fallen auch die Einwände weg, welche Herr Gerkrath in Bezug auf die Prüfung der Vermögensanlage macht. Er behauptet nämlich, eine wirksame Revision habe nicht blos die Qualität der von den Aktionären deponirten Solawechsel (!) sowie die Solvenz ihrer Aussteller auf das Genaueste zu prüfen, sondern sie habe auch das Gleiche mit den „ausstehenden Forderungen", sowie mit dem „Wechsel-Konto" und den „hypothekarischen Anlagen" zu thun. Eine solche genaue Prüfung sei aber für den amtlichen Revisor viel zu zeitraubend, ja geradezu unmöglich, und deshalb ein Revisionsamt ohne Weiteres als unnütz zu verwerfen. Nun sieht man aber sofort, daß nach dem Obengesagten die Prüfung der Solawechsel ganz unnöthig ist. Was ferner den Konto der Debitoren und Wechsel betrifft, so beträgt dieser in der Regel nicht einmal den zwanzigsten Theil der wirklichen Aktiva und würde daher in dem eingezahlten Aktienkapital noch neben der Prämien-Reserve mehr als ausreichende Deckung finden. Auch ist diese Art der Fondsanlage in den Statuten der meisten Gesellschaften bereits auf einen gewissen Procentsatz des gesammten Geschäftsfonds beschränkt und das künftige Versicherungsgesetz braucht daher diese Beschränkung nur allgemein zu machen. Folglich bleibt nur noch die Revision der Hypothek-Anlagen übrig, und diese ist wahrlich kein Hexenwerk. — Ferner meint Herr Gerkrath, daß Schwindel und Unredlichkeit immer Mittel und Wege finden werden, um den Revisor zu täuschen. Das ist ganz richtig, nur hätte Herr Gerkrath beisetzen sollen: „für einige Zeit". Denn das ist eben der große Unterschied zwischen dem kontrolirten und dem unkontrolirten Zustand des Lebensversicherungs-Geschäftes, daß sich bei diesem der Schwindel Jahrzehnte lang fortsetzen kann, bis er endlich in seinen Folgen an die Oeffentlichkeit tritt. Dagegen wird er unter dem Regime der staatlichen Kontrole zwar in einigen Rechnungsposten für kurze Zeit herumspuken und auch für die Aktionäre einigen Schaden da anrichten können, keinesfalls aber wird er in der Weise sich ausbreiten können, daß er fast das ganze Aktivvermögen aufzehrt und nicht nur den Aktionären, sondern auch den Versicherten das leere Nachsehen läßt.

eingezahltes Aktienkapital von 6 Millionen Mark, während hier die empfohlene Vorschrift vor der Hand nur die Hälfte verlangt. Die „Magdeburger", die „Preußische", der „Nordstern" und „Friedrich Wilhelm" haben gleichfalls doppelt, ja fast dreimal so viel eingezahlt, als zur Zeit nothwendig wäre und doch vertheilen alle diese (meist jungen) Institute ganz annehmbare Dividenden: die „Concordia" in den letzten drei Jahren durchschnittlich $15\frac{4}{5}$ Procent, die „Magdeburger" $6\frac{1}{2}$ Procent, die „Preußische" 7 Procent, „Friedrich Wilhelm" $6\frac{2}{3}$ Procent, der „Nordstern" $7\frac{1}{3}$ Procent.

Man wird also kaum behaupten können, daß eine Vorschrift der obigen Art die Rentabilität der Versicherungsanstalten erheblich beschränken würde. Andererseits ist sie das einzige Mittel, welches eine wirkliche Bürgschaft für solide Finanzgebahrung gewährt. Allerdings hat diese Bürgschaft die Errichtung eines Revisionsamtes zur unerläßlichen Vorbedingung; wollte man sie aber in anderer Weise wirksam machen, so müßte man von den Versicherungsgesellschaften gleich von vorneherein ein immenses Grundkapital und eine sehr starke Einzahlung verlangen oder die Regierung müßte sich doch wieder vorbehalten, successive Kapitalerhöhung und weitere Einzahlungen anzuordnen, ohne dabei der Rechtzeitigkeit ihrer Anordnungen irgendwie sicher zu sein. Denn will sie sich nach der Höhe der Prämien-Reserve richten, so weiß sie ja nicht, ob dieselbe von der betreffenden Gesellschaft richtig berechnet ist, und es müßte hier sogar die Aussicht auf Kapitalerhöhung der falschen Reserveberechnung Vorschub leisten. Eine andere Ziffer, an welche sich die Kapitalerhöhung knüpfen könnte, wenn sie mit der steigenden Prämien-Reserve im Verhältniß bleiben soll, gibt es aber nicht. Die einzige Ziffer, welche hier in Frage kommen könnte, wäre die des „gesammten Versicherungsbestandes", d. h. der versicherten Kapitalsummen. Allein die Prämien-Reserve muß steigen, wenn auch der Versicherungsbestand sich vollkommen gleich bleibt und sie kann sogar noch steigen, wenn er abnimmt. Folglich ist hier von einem zuverlässigen Maßstab keine Rede und es kann ein solcher überhaupt nicht gefunden werden, wenn man nicht die Berechnung der Prämien-Reserve der amtlichen Kontrole unterstellt. Man stößt also, indem man die Bürgschaften für die Solidität unserer Lebensversicherungs-Anstalten studirt, immer und überall in erster Linie auf die unerläßliche Nothwendigkeit eines Versicherungsamtes. Ohne amtliche Kontrole ist weder über die Qualität des Versicherungsbestandes, noch über die Finanzlage irgend welche Sicherheit zu gewinnen, ja man muß sogar erwarten, daß die falschen Angaben um so häufiger werden, je mehr sie nach der Absicht des Gesetzes in Details eingehen und die Verhältnisse der Anstalt vor den Augen des Publikums bloßlegen sollen. Uebrigens erwarten wir von der Errichtung eines Versicherungsamtes nicht blos eine bessere Garantie für die bestehenden Verpflichtungen, sondern wir erwarten von ihm namentlich auch einen bedeutenden Aufschwung des Versicherungswesens überhaupt. Unsere Versicherungsanstalten pflegen beständig über die verhältnißmäßig geringe Theilnahme zu klagen, welche die Lebensversicherung bis jetzt auf deutschem Boden gefunden hat. Niemand trägt jedoch an dieser Lauigkeit des Publikums größere Schuld, als die Versicherungsanstalten selber. Nicht nur, daß sie dem Publikum keine genügenden

Garantien bieten, und ihm die zur Beurtheilung ihrer Geschäftslage erforderlichen Aufschlüsse in den wesentlichsten Punkten vorenthalten[1]), pflegen sie dasselbe auch mit einem ausgedehnten Agentenschwindel und mit Chikanen aller Art heimzusuchen, und sich noch überdies in der Oeffentlichkeit gegenseitig „herunterzureißen". Ein richtig organisirtes Versicherungsamt in Verbindung mit einer möglichst strengen Gesetzgebung würde all diesem Unfug alsbald ein Ende machen; die gegenseitigen Verdächtigungen würden von selber verstummen. Das Publikum würde in seinen Rechten besser geschützt und daher sein Vertrauen gehoben werden. Die Folge wäre eine regere Betheiligung und ein allgemeiner Aufschwung des Lebensversicherungswesens, der für die geringen finanziellen Opfer reichlich entschädigen würde. Wir glauben daher, daß die Errichtung eines Versicherungsamtes eine der besten und wohlthätigsten Maßregeln wäre, welche die Reichsregierung auf wirthschaftlichem Gebiete treffen könnte.

Im Juni 1877.

[1]) Sehr komisch nimmt sich die vom „Verein deutscher Lebensversicherungs-Anstalten" ausgesprochene Besorgniß aus, daß durch die Errichtung eines Versicherungsamtes das Publikum in seiner Wachsamkeit eingeschläfert und von Selbstprüfung abgehalten werde! Solche Späße sollte man doch wohl beiseite lassen. Oder ist vielleicht das Publikum gegenwärtig „wachsam"? Hat es ferner das zur Selbstprüfung nöthige Material? Und wenn es dasselbe hätte, wäre dann das Publikum zur Selbstprüfung überhaupt befähigt? Hat nicht der „Verein" selber ihm diese Befähigung abgesprochen, und jede Veröffentlichung, selbst die detaillirteste, für unwirksam erklärt? —

Preußens innere Verwaltung in der Krisis ihrer Neubildung.

Die unter vorstehendem Titel im Laufe des letzten Winters im R. v. Decker'schen Verlage erschienene Schrift von A. Hauschteck, Ober-Regierungsrath zu Stralsund, erhebt gegen das Vorgehen der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Verwaltungs-Reorganisation den „Vorwurf" (S. 11):

> „es rufe den Eindruck hervor, als sei der Staatsregierung stückweise eine Koncession nach der anderen abgerungen, — als habe ein leitendes System gefehlt und statt dessen die Tendenz Herrschaft gewonnen, zunächst nur die Staatsgewalt aus dem Besitze der Macht zu drängen."

Wären die Kreisordnung und die damit in Verbindung stehenden Gesetze das Resultat der Berathungen einer aus Fachmännern bestehenden Versammlung, welcher der Auftrag geworden, ein System für Reorganisation der inneren Verwaltung aufzufinden und festzustellen, so würde dieser „Vorwurf" vielleicht begründet sein. Aber wir befanden und befinden uns in Mitten politischer Kämpfe um die endliche Ausführung der preußischen Verfassung. Die Macht der Büreaukratie gegenüber den verfassungsmäßigen Rechten des Landes sollte gebrochen, der Beamtenstaat endlich ein Verfassungsstaat werden. Die Staatsregierung legte den Entwurf zu einer Kreisordnung vor, welcher von allen Seiten bekämpft wurde, ein leitendes System nicht erkennen ließ, gleichwohl — wie die Schrift treffend ausführt — schon ein Stück der Verwaltungs-Organisation enthielt, ohne deren Plan in bestimmten Grundlinien zu zeichnen, also nur dazu dienen konnte, die parlamentarischen Kämpfe zu eröffnen, nicht aber abzuschließen.

Vom Standpunkte der Wissenschaft aus wäre vielleicht eine einfache Ablehnung solcher Vorlage gerechtfertigt gewesen. Der praktische Politiker durfte nicht so handeln. Er mußte das Gebotene ergreifen, um die gesetzgeberische Thätigkeit über diese lange Zeit verschleppte Frage wenigstens in Gang zu bringen. Aber das Bewußtsein, daß deren Abschluß lange Jahre erfordern, die Volksvertretung durch mehrere Wahlperioden hindurch beschäftigen, die Personen und das System des gegenwärtigen Ministeriums voraussichtlich überdauern werde, nöthigte die politischen Parteien zunächst die eigene Position für diese Kämpfe zu sichern. Der — wohl an die Adresse

der liberalen Parteien gerichtete — „Vorwurf" ist daher als solcher nicht anzuerkennen. Was der Verfasser der Brochüre vom Standpunkte wissenschaftlicher Kritik aus mit Recht beklagt (S. 6):

> „der Staatsregierung fehlt fortan eine eigene, den ganzen Staat durchdringende Organisation seiner Kräfte. Bis in die höchste Spitze der Provinzialverwaltung sind fremde Elemente den staatlichen Organen zugesellt, welche dieselben ihres bisherigen Charakters entkleiden. Die feste, stramme Disciplin, welche jede Behörde, jeden Beamten auf seinen Posten stellte und das Ganze zu einem geschlossenen Körper vereinigte, ist gelöst, die unmittelbare Einwirkung der Centralbehörden aufgehoben —"

muß aus taktischen Rücksichten als ein Gewinn gelten. Präjudicirt sind die liberalen Parteien für den weiteren Ausbau der Verwaltungs-Einrichtungen dadurch nicht. Niemand ist in Zweifel, daß das bisher Geschaffene nicht bestehen kann; — daß es lediglich dient, um den lange Zeit unnahbaren Wall der Büreaukratie zu durchbrechen, um für die weiteren Verhandlungen und Kämpfe gegenüber der Allgewalt des Bestehenden haltbare und fördernde Position zu gewinnen.

Für die abschließenden Arbeiten mögen die Sätze der Schrift (S. 10) als dankenswerthe Mahnung gelten:

> „Die Parteien und ihre Bedeutung wechseln. Das Verfassungswerk soll bleiben. Die jetzt maßgebenden Parteien hätten daher ihre wesentliche Sorge dahin richten müssen, die Wirksamkeit der für die Verwaltung eingesetzten Behörden und Beamten dem Einflusse von Parteibestrebungen zu entrücken. Sie mußten bestrebt sein, für die Thätigkeit der verschiedenen, zu dem öffentlichen Dienste heranzuziehenden Kräfte Grenzen zu ziehen — feste, so deutlich erkennbare Grenzen, daß deren Ueberschreitung und die Verletzung des Gesetzes sofort zu Tage tritt. Sie mußten sorgen, daß jede dieser Kräfte innerhalb des eigenen Gebietes sich frei bewegen kann."

Die liberalen Parteien werden sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß das Endziel ihrer Arbeiten nur darauf gerichtet sein kann, das Gesetz zur sicheren Herrschaft zu bringen.

Hielten wir diese Abwehr für geboten, so dürfen wir der vorliegenden Schrift doch das Anerkenntniß nicht versagen, daß sie unter standhafter Ueberwindung des „difficile, satiram non scribere", in ruhiger, objektiver Haltung, durch rückhaltslose Bloßlegung der vorhandenen Schäden, klare Hinstellung und Verfolgung der Zwecke und Ziele für die schwebenden Reorganisationsarbeiten allen Parteien und der Staatsregierung, — der Sache selbst gedient hat. Die Versicherungen der officiösen und anderer Blätter, daß die neuen Einrichtungen sich vortrefflich bewähren, können die Spannung und die Rathlosigkeit gegenüber der Frage: „Wie weiter?" nicht beseitigen. Wir treten der Aeußerung des Verfassers in seinem „Vorworte" (S. XI) bei:

> „Die Gestaltung des Verwaltungskörpers für den Staat und für die Gemeinschaften im Staate; — die gegenseitige Begrenzung ihrer Organe; — die Vermittelung zwischen Beiden; — die Herstellung

von Einrichtungen, welche den Staat in seiner Kraft und Wirksamkeit zu einheitlicher Leitung des Ganzen sichern: — das ist eine, nur nach festem, für das Gesammtleben des Staates und seiner Glieder übersichtlichen und durchsichtigen Plane auszuführende Arbeit."

Ob der hier aufgestellte Plan im Ganzen und im Einzelnen annehmbar ist, kann zunächst dahin gestellt bleiben. Es ist wenigstens endlich ein Plan: — der dankenswerthe Versuch, die Macht der „theils blendenden, theils verschleiernden Phrase" zu stürzen, die Dinge mit dem richtigen Namen zu benennen und eine Verständigung über das, was wir wollen und wollen müssen, anzubahnen. Wir dürfen deshalb die Schrift weiterer Kenntniß und Erörterung in wissenschaftlichen Kreisen und im Publikum warm empfehlen.

Das „Vorwort" rechtfertigt die Schrift selbst und die Presse überhaupt, wenn sie die neue Gesetzgebung jetzt schon einer Kritik unterzieht. Einzelne Unbequemlichkeiten und Mißstände würden dazu nicht berechtigen, vielmehr auf Rechnung der Neuheit und Ungewohnheit gesetzt werden dürfen. Der Verlauf der Gesetzgebung seit der Kreisordnung beweise aber deren eigene Zweifel und Bedenken gegen die Richtigkeit des für die Neubildung der Verwaltung eingeschlagenen Weges.

Nach kurzer historischer Darstellung, wie die Kreisordnung eine Decentralisation der Verwaltung auf den „Kreis", eine Ersetzung der Bezirksregierungen durch die „Kreis-Ausschüsse" beabsichtigt; — wie dann die Provinzialordnung in dem zweiten Titel des Abschnitt V „provisorisch bis zum Erlasse des Gesetzes über die Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung" den Bezirksrath und definitiv den Provinzialrath eingesetzt; — wie das sog. Kompetenzgesetz diesen Behörden eine Reihe von Geschäften übertragen habe, welche nach dem ursprünglichen Plane dem Kreis-Ausschusse zugedacht waren, fährt Verfasser fort:

„daß selbst für die voraussichtlich doch nur kurze Uebergangszeit „bis zum Erlasse des Gesetzes über Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung" der Kreis-Ausschuß nicht in der ihm nach der Kreisordnung gebührenden Stellung erhalten werden konnte; — daß man selbst für eine kurze Zwischenzeit eine neue, außerhalb des Kreises, zu demselben in keinerlei organischem Zusammenhange stehende Behörde für die dem Kreis-Ausschusse entzogene Thätigkeit schaffen mußte, — eine Behörde, welche weder in den Traditionen der preußischen Verfassungsgeschichte, noch in irgend einer bekannteu staatsrechtlichen Theorie Erklärung für ihre Zusammensetzung gewährt: Das läßt schließen — einerseits, daß die Faktoren der Gesetzgebung von der Untauglichkeit des Kreis-Ausschusses für die ursprünglich ihm zugedachte, umfassende Beschäftigung mit Gegenständen der allgemeinen Landesverwaltung überzeugt sind; — daß also ein durchgreifender Umbau der bisher zur Reorganisation der inneren Verwaltung ausgeführten Arbeiten als nothwendig anerkannt; — andererseits, daß ein definitiver Bauplan noch nicht festgestellt und daß man namentlich zweifelhaft geworden ist, auf welche Kommunalverbände, auf welche Selbstverwaltungskörper die decentralisirte Staatsgewalt verlegt werden soll."

Die Schrift konstatirt sodann ihre völlige Uebereinstimmung mit den bei Erlaß der Kreisordnung allseitig acceptirten Grundgedanken, daß die neue Verwaltungsorganisation eine Decentralisation der Staatsverwaltung und eine Uebertragung vieler bisher von staatlichen Organen besorgten Geschäfte auf Selbstverwaltungskörper im Staate und an deren Organe darstellen soll. Sie verlangt aber — strenges Festhalten an dem durch die preußische Verfassungs-Urkunde gegebenen Boden:

> „Das System der Verfassung des Landes, auf welchem die Staatsverwaltung im Ganzen beruht; — dasselbe System, welches die gegenseitigen Grenzen zwischen Staatsregierung und Landesvertretung bezeichnet: — dasselbe System muß auch maßgebend und erkennbar bleiben bei einer Decentralisation der Staatsverwaltung. Nur dann kann man sicher sein, auf verfassungsmäßigem Boden zu stehen."

Der Mißachtung dieses Systems, der die preußische Staatsverfassung durchdringenden Lehre von „Theilung der Gewalten" gibt sie die Schuld an dem bisherigen Mißlingen des ganzen Reorganisationswerkes, an der Unsicherheit, welche das Vorgehen der Gesetzgebung kennzeichnet.

In konsequentem Zusammenhange hiermit steht die dem Begriffe der „Selbstverwaltung" gegebene Definition (S. X):

> „Die Selbstverwaltung erstreckt sich ihrem Begriffe nach immer nur auf die eigenen Angelegenheiten des Verwaltenden. Die Uebertragung von Angelegenheiten eines fremden Verwaltungskörpers ist ein Eingriff in dessen Rechte. Auch der Staat als solcher ist eine Körperschaft. Dessen eigenste Angelegenheiten lassen sich nicht auf Körperschaften im Staate übertragen. Jede politische Körperschaft — die Gemeinde, wie der Staat — hat ein Recht auf Selbstständigkeit, ein Recht auf Selbstverwaltung, auf eigene Organe."

An einer anderen Stelle (S. 19) heißt es:

> „Die Selbstverwaltung von Angelegenheiten, welche den Selbstverwaltungskörper nicht berühren, ist ein Widerspruch in sich selbst. Der Staat kann Gegenstände, welche bisher der allgemeinen Landesverwaltung angehört haben, fortan der Selbstverwaltung von Gemeinden, Bezirken und Provinzen unter Vorbehalt der Staatsaufsicht übergeben. Aber eine Gemeinde-Selbstverwaltung von Staatsangelegenheiten existirt begriffsmäßig nicht."

Hiernach ergibt sich die für die Kritik und die positiven Organisationsvorschläge seitens des Verfassers eingenommene Stellung. Der Unklarheit über das Wesen und die Grenzen der „Selbstverwaltung" legt er zur Last, daß bei den neu geschaffenen Einrichtungen weder die Kommunal-, noch die Staatsverwaltung eine Selbstständigkeit erhalten habe. Eingehend wird dies an dem „Kreis-Ausschusse" erläutert. Zusammengesetzt aus dem Landrathe als Vorsitzenden und gewählten Vertretern des großen Grundbesitzes, der Städte und Landgemeinden, vereinigt er in sich Funktionen einer Kommunalverwaltungs-, einer staatlichen Aufsichts-, Exekutiv- und Verwaltungs-

Gerichtsbehörde, ja selbst in beschränktem Umfange der Gesetzgebung, muß durch die Betheiligung seines Vorsitzenden der Staatsbehörde unmittelbaren Einfluß auf die Kommunalverwaltung zugestehen, während er als Staats-verwaltungs-Behörde mit den, dem eigenen Vorsitzenden beigelegten besonderen Befugnissen in Konkurrenz tritt, seinerseits in dieser Eigenschaft der Staats-regierung unabhängig gegenübersteht und selbst dem Landrathe, wenn er sich gegen seine vorgesetzte Behörde auflehnen will, Deckung gewährt.

Dem Bezirks- und Provinzialrathe wird die Eigenschaft von Organen der Selbstverwaltung überhaupt abgesprochen. Sie stehen weder zu dem Kreise, noch zu dem Bezirke in einem organischen Zusammenhange; — ihr Ursprung läßt sich deshalb auch nicht von den sonst in der Kreisordnung angenommenen Grundsätzen aus erklären. Den Staatsbehörden ist ein Laien-element hinzugefügt, anscheinend bestimmt, die Macht der Staatsgewalt abzuschwächen, während es in Wahrheit dazu dient, die der Staatsbehörde verfassungsmäßig obliegende Verantwortlichkeit zu beseitigen. Verfasser legt energischen Protest ein gegen dieses sogenannte Zusammenarbeiten der Staatsbeamten mit gewählten und Ehrenbeamten, welches Diesen die Ehre, Jenen die Arbeit zuweise, einen Gegensatz zwischen Ehrenbeamten und bezahlten Beamten hervorrufe, den Berufsbeamten das Bewußtsein, eine Ehrenstellung zu bekleiden, raube und den bewährten ehrenwerthen Beamten-stand zum allgemeinen Nachtheile herabdrücke und vernichte.

Er fordert volle Selbstständigkeit für die Gemeinde und für jeden weiteren Kommunalverband, verwirft jede Unterordnung eines Selbstver-waltungskörpers unter den anderen, vindicirt allein und ausschließlich dem Staate ein Aufsichtsrecht, will aber auch dessen Ausübung unter das Gesetz und den Urtelsspruch der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit stellen.

Theils um die vorangeschickten Grundsätze, welche die ganze Schrift durchdringen und leiten, sogleich einer Prüfung und Verständigung zugäng-licher zu machen, theils, weil es kaum möglich scheint, deren Ausführungen erschöpfend wiederzugeben, ohne ihr fast wörtlich zu folgen, haben wir aus ihrem kritischen Theile hiermit die Hauptmomente vorweggenommen. Aeußer-lich hat der Verfasser, um zu seinen positiven Vorschlägen zu gelangen, einen anderen Weg eingeschlagen. Er folgt dem Gange der Gesetzgebung selbst, um den Nachweis zu führen, wie sie selbst den mit der Kreisord-nung genommenen Ausgangspunkt verlassen und für irrig erklärt habe.

In seinem Abschnitte I „Die Bedeutung des Kompetenz-gesetzes gegenüber der Kreisordnung vom 13. December 1872" citirt er die ersten Paragraphen des letzteren Gesetzes als diejenigen, welche der ganzen Reorganisation Richtung zu geben bestimmt waren. Sie lassen sich in den Sätzen zusammenstellen:

„Die Kreise in ihrer bisherigen Begrenzung — Land und Stadt in jedem Kreise — bilden fortan einen gemeinschaftlichen, wirth-schaftlich und politisch in sich abgeschlossenen Verwaltungsbezirk.

Der Kreis-Ausschuß erhält die Stellung einer Kommunal- und Staatsverwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörde für Stadt und Land jeden Kreises.

Die gesammte Verwaltung soll somit auf den Kreis decentralisirt werden."

Im grellen Gegensatze hierzu werden Gegenstände kommunaler Verwaltung für den Kreis durch das Kompetenzgesetz kaum bezeichnet, die Städte für die Staatsverwaltung und Verwaltungs-Gerichtsbarkeit in den wesentlichsten Beziehungen von den Kreisbehörden eximirt, die Kreis-Ausschüsse zu Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden für vereinzelte ländliche Angelegenheiten reducirt, die bisher von den Bezirksregierungen als ein Ganzes wahrgenommenen Geschäfte aber stückweise unter Landräthen, Magistraten, Kreis- und Stadt-Ausschüssen, Regierungspräsidenten, Bezirksrath, Bezirksregierung, Bezirksverwaltungsgericht, Oberpräsidenten, Provinzialrath, ja selbst Oberverwaltungsgericht und Minister vertheilt.

Hiernach erachtet der Verfasser Bedeutung und Wirkung des Kompetenzgesetzes gegenüber der Kreisordnung für im Wesentlichen negirend und somit durch die Gesetzgebung selbst für anerkannt, daß eine Decentralisation der Verwaltung auf den Kreis unausführbar sei. Er nennt das Kompetenzgesetz ein Nothgesetz. Es mußte die durch Titel II, Abschnitt V der Provinzialordnung einmal geschaffenen Behörden, den Bezirks- und Provinzialrath, beschäftigen, um nur einen Stillstand der Verwaltung fern zu halten. Die getroffenen Einrichtungen haben eine Zersplitterung der Geschäfte, eine Unsicherheit für die Kompetenz, eine Schwächung der Staatsgewalt erbracht, aber weder eine Selbstverwaltung noch eine Decentralisation. Dauerndes ist also nicht geschaffen.

Gleichwohl rechtfertigt er (Abschnitt II) die negirende Haltung des Kompetenzgesetzes. Die Kreisordnung ist nach seiner Meinung von irrigen Voraussetzungen ausgegangen, indem sie den Kreis zu einem kommunalen Verbande für Stadt und Land erklärte. Innerhalb der engen Grenzen eines Kreises bestehen für Stadt und Land nicht dauernd verbindende, gemeinsame Interessen. Der Kreis hat seit langen Jahren eine gemeinschaftliche politische Verwaltung und Korporationsrechte, die Möglichkeit und Anregung zu kommunaler Vereinigung also längst besessen. Daß er davon keinen oder doch nur vereinzelten Gebrauch gemacht, gilt dem Verfasser als Beweis für den Mangel der für eine kommunale Selbstverwaltung nothwendigen Voraussetzungen und eines Bedürfnisses dazu. Innerhalb des Kreises treten zwischen Stadt und Land wesentlich Gegensätze hervor, welche eine kommunale Verwaltung für die wesentlichsten Gebiete geradezu ausschließen. Exemplificirt wird auf die Sorge für die Volksschule, die Kommunikationswege und vornehmlich auf die erste und nächste Last und Sorge der Gemeinden, die Armenpflege. Die Gesetzgebung über diesen Gegenstand und deren Geschichte in ganz Deutschland zeigt, daß man zwar außer den nächst verpflichteten Gemeinden überall weitere Kommunalverbände für ein subsidiäres Eingreifen gebildet, dabei aber niemals auf den Kreis, sondern auf „Landarmenverbände“ zurückgegriffen habe, deren Bezirke bald kleiner, bald größer, überall aber viel umfassender seien, als ein landräthlicher Kreis.

Ist daher eine Decentralisation der Verwaltung auf den Kreis ausgeschlossen, so kommt es darauf an, den für Aufnahme der decentralisirten Staatsverwaltung geeigneten Bezirk zu ermitteln. Solche Bezirke, selbst mit kommunaler Gemeinschaft haben von Alters her und längst vor einer Kreiseintheilung bestanden und zwar in den Landschaften und Marken,

aus welchen Preußen erwachsen ist. Damit verfolgt er nicht die Tendenz, Preußen wieder in diese Landschaften und Marken aufzulösen, hält aber durch die Geschichte und das eigene Bedürfniß des Landes die Richtung für unzweifelhaft vorgezeichnet, welche die Organisation zu nehmen hat. Ueberall im Lande tritt das Bedürfniß und das Streben hervor, für die Verkehrs-, Handels- und gewerblichen Interessen, für Förderung der Wissenschaft und Kunst, für Beschaffung höherer Bildungsanstalten innerhalb der Provinz, Vereinigungspunkte zu suchen.

„Deren Auffindung und Förderung" — sagt der Verfasser S. 16 — „würde einer gesunden Entwickelung des Staatslebens — ganz abgesehen von den bloßen Verwaltungsrücksichten — wesentlich helfen.

Wir erstreben alle eine Decentralisation der Verwaltung, wie der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse. Wir wünschen nicht, Berlin zu einem deutschen Paris zu machen, müssen aber anerkennen, daß vorwiegend in größeren Städten Anregung zu einem geistigen Leben gegeben wird. Gewerbe und Industrie, Handel und Wissenschaft, Kunst und gelehrte Forschung bedürfen alle der Anregung. Nur eine größere Stadt kann Schulen höheren Ranges erhalten; — nur in einer größeren Stadt findet ein fortgesetzter Zusammenfluß von Menschen verschiedener Länder und Interessen, ein Austausch der Ideen, überhaupt ein ununterbrochen reger und anregender Verkehr statt. Daher das Drängen nach der Hauptstadt des Landes! — Soll also mit Erfolg decentralisirt werden, so müssen in der Provinz selbst Mittelpunkte für das geistige Leben entstehen, welche untereinander wetteifern und sich bestreben, wenigstens annähernd Ersatz für die geistige Nahrung der Hauptstadt zu bieten. Aufgabe der Staatsregierung wird sein, solchem Streben entgegen zu kommen und es zu fördern. Wo also das Leben und die thatsächlichen Verhältnisse auf eine Vereinigung der Handels-, industriellen und wissenschaftlichen Interessen, auf Mittelpunkte einer Landschaft, geeignet, die Börsenplätze des Handels und der Landwirthschaft, die ringsum gesuchten Bildungsstätten zu werden, hinweisen, da sollte die Staatsregierung und die Gesetzgebung helfend eingreifen. Solche thatsächlich bestehende Gemeinschaften haben ein Recht auf staatliche Anerkennung und gemeinschaftliche Verwaltung. In ihnen liegt der in dem beschränkten Umfange eines Kreises niemals zu beschaffende Stoff zu einer kommunalen Vereinigung."

Daran schließt der Verfasser die Erinnerung, daß die Einrichtung der kleinen Kollegial-(Kreis-)Gerichte längst als ein Fehler der Justizreorganisation des Jahres 1849 anerkannt sei. Die neue deutsche Gerichtsverfassung verlangt weite Bezirke für die Kollegialgerichte erster Instanz, — die Landgerichte. Die Bildung dieser Landgerichts-Sprengel steht jetzt bevor und hat im Wesentlichen dieselben Forderungen zu berücksichtigen, welche für einen Land und Stadt umfassenden Selbst- und Staatsverwaltungs-Bezirk aufgestellt sind. Es liegt daher nahe und der Verfasser empfiehlt dringend, den künftigen Landgerichts-Sprengel zugleich zu einem Staats- und kommunalen Verwaltungs-Bezirk zu machen.

Das Praktische dieses Vorschlages, die daraus für Publikum und Behörden entstehenden Vortheile und Erleichterungen dürften so einleuchten, daß eine weitere Empfehlung fast entbehrlich scheint. Hoffentlich wird die Königliche Staatsregierung davon Akt nehmen. Es wäre in der That bedauerlich, wenn die jetzt gebotene Gelegenheit, die Bezirke für Justiz und Verwaltung übereinstimmend zu begrenzen, unbenutzt bleiben sollte.

Auf diese Bezirke soll die Verwaltung im vollsten Umfange decentralisirt werden, und zwar durch Einrichtung einer kommunalen Verwaltung und Vertretung, einer Staatsverwaltungs-Behörde und eines Bezirksverwaltungs-Gerichts für jeden derselben. Die sämmtlichen Kreis- und Stadt-Ausschüsse würden dann als entbehrlich beseitigt werden.

Der Abschnitt III handelt von „Eintheilung der Bezirke in Kreise und deren Bedeutung". Er wird eingeleitet durch eine Hinweisung auf die Thatsache, daß die Kreisordnung zwar zugleich für die Provinz Posen erlassen, aber daselbst nicht zur Ausführung gelangt sei; — daß die Staatsregierung auch deren Ausdehnung auf die Rheinlande abgelehnt habe. S. 23: „Dort fürchtet man das Vordrängen des polnischen, hier des ultramontanen Elementes." In beiden Fällen also gelten die geschaffenen Einrichtungen nicht für kräftig genug, um staatsfeindliche Bestrebungen niederhalten zu können. Leider sind aber Polen und Ultramontane nicht die einzigen Staatsfeinde. Die social-demokratischen Umtriebe sind Warnung genug. Wer wollte für unmöglich halten, daß in diesem oder jenem Kreise nicht diese Wühlereien zeitweisen Erfolg haben.

„Die anerkannte Unbrauchbarkeit der Kreisordnung für Posen und die Rheinlande verurtheilt also die Kreisordnung selbst. Sie gibt nicht die Garantie einer festen Handhabung der Gesetze und der Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung."

Ihr Mangel liegt in der wiederholt gerügten Unklarheit über Wesen und Sinn einer Theilnahme von Organen der Selbstverwaltung an den Staatsgeschäften, über die Aufgaben der Staatsregierung selbst.

Die Schrift charakterisirt nunmehr die Verwaltung des Kreises und im Kreise, vornehmlich das neu geschaffene Institut der Amtsvorsteher, findet, daß dieselben bald als Staatsbeamte, bald als Organe der Selbstverwaltung behandelt werden, in Wahrheit aber weder das Eine, noch das Andere sind; — daß das Gesetz — man dürfe wohl annehmen: geflissentlich — eine direkte und klare Beantwortung der sich naturgemäß aufdrängenden Frage: „Wer ist Vorgesetzter des Amtsvorstehers?" umgangen habe. Schon die Landräthe sind nicht mehr Organe der Staatsgewalt in dem altpreußischen Sinne: — sie haben überall die Möglichkeit, sich für ihre Thätigkeit durch den Beschluß des Kreis-Ausschusses zu decken. Die Aufsicht über die Amtsvorsteher ist aber zwischen ihnen und dem Kreis-Ausschusse so getheilt, daß eine scharf disciplinirte Vollzugsgewalt nicht mehr besteht und man zu dem Urtheile berechtigt ist:

Die durch die Kreisordnung getroffenen Einrichtungen geben nicht die gesetzliche Handhabe, um unter allen

Umständen die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten zu können.

Und die Verwaltung durch Amtsvorsteher ist eine sehr kostbare. S. 29: „Die Aufwendungen für Lokal, Beleuchtung, Erheizung, Schreibehülfe, Expedienten, Amtsdiener, Gefängnißlokalitäten und Dienstreisen, wenn auch in sehr mäßiger Weise zum Ersatze liquidirt, in Verbindung mit der an vielen Stellen nothwendigen Besoldung eines kommissarischen Amtsvorstehers, lassen sich immerhin durchschnittlich für jeden Amtsbezirk auf rund 1500 Mark veranschlagen. Nimmt man 20 Amtsvorsteher für den Kreis an, so stellt dies einen Aufwand von durchschnittlich 30,000 Mark für den Kreis dar. Dafür lassen sich mindestens noch zwei Landraths-Aemter in jedem Kreise unterhalten und damit Behörden zur Ausübung der ländlichen Ortspolizei gewinnen, welche die Garantie der Zuverlässigkeit in sich tragen."

So wird der Vorschlag entwickelt, die Amtsvorsteher ganz zu beseitigen, statt dessen den landräthlichen Kreisen einen gegen jetzt verringerten Umfang zu geben und in denselben den Landräthen unmittelbar die ländliche Ortspolizei übertragen.

S. 31: „Es bleibt ja möglich, doch immerhin zufälligen Umständen überlassen, in ländlichen Bezirken geeignete Beamte für Ausübung der Ortspolizei zu gewinnen. Solche Möglichkeit bietet aber nicht die den Staatseinrichtungen unentbehrliche, feste Grundlage. Das große Geheimniß einer guten Verwaltung liegt in der Zuverlässigkeit der in der untersten Instanz fungirenden Beamten. Die Provinz Posen mit ihren Distriktskommissarien mag diesen Satz illustriren. Dagegen dürfen die Hannover'schen Einrichtungen in dieser Richtung als mustergültig hingestellt werden. Die Achtung und das Vertrauen, welche die Hannover'schen Amtshauptmänner begleiten, machen diese Beamten zu wahren Stützen der Regierung, ohne ihrer Volksthümlichkeit Eintrag zu thun. Unsere Landräthe sind aus demselben Stoffe. Es kommt nur darauf an, daß man von ihrer Stellung und Thätigkeit einen, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Gebrauch macht. In einem Kreise mit etwa 20—25,000 ländlichen Einwohnern ist der Landrath sehr wohl im Stande, die ländliche Ortspolizei selbst zu verwalten."

An einer anderen Stelle (S. 50) sagt der Verfasser darüber:

„Daß man sich ungern entschließt, an der Kreiseintheilung in den alten Provinzen zu ändern, ist wohl erklärlich. Das Institut der Landräthe ist trotz der gegen dasselbe erhobenen Anfeindungen ein volksthümliches geblieben. Dessen Werth lag aber in der persönlichen Stellung der Landräthe, ihrem fortgesetzten unmittelbaren Verkehr in dem Kreise und mit den kreisangehörigen Gemeinden und Personen, in der daraus ihnen erwachsenden, umfassenden Lokal- und Personalkenntniß, in dem ungesucht entstandenen Vertrauensverhältnisse, welches sie befähigte, Streitigkeiten vorzubeugen und kurzer Hand zur allgemeinen Befriedigung zu beseitigen.

Diese Stellung hat ihnen die Kreisordnung genommen. Sie in einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Form wieder herzustellen, ist Hauptziel der vorstehenden Vorschläge."

Der Landrath würde demnach

für Stadt und Land die nothwendig durch einen Staatsbeamten zu erledigenden Geschäfte, namentlich also des Militär-Ersatz- und Kriegsleistungswesens, der Verwaltung und Erhebung der direkten Staatssteuern, soweit sie nicht den Gemeinden zu übertragen sind, der für Staatszwecke zu führenden Statistik und der Wahlen zu den Bezirks-, Landes- und Reichsvertretungen,

für das platte Land aber die gesammte Ortspolizei in voller Ausdehnung

zu führen haben.

Den Landräthen sollen für räumlich abgegrenzte Bezirke und bestimmte Geschäfte (Wege-, Deich-, Entwässerungs-, Feuer-, Polizei- ꝛc., standesamtliche Angelegenheiten) gewählte Beamte als seine Vertreter und Helfer zur Seite stehen (S. 32).

„Zur Seite des Landraths und stets in der Lage, sich dort Rath und Instruktion zu holen, kann deren Thätigkeit nur eine erwünschte, sie selbst befriedigende sein, während die jetzigen, gewissenhaften Amtsvorsteher oft genug ohne Rückhalt zugestehen, daß gegenüber der nothwendig verwickelt gewordenen Gesetzgebung sie zu einer selbstständigen Verwaltung nicht im Stande seien, wenigstens nicht ohne Schädigung der eigenen Interessen. Das vielfache, unentbehrliche Schreibwerk ist nicht ihre Sache. Will man aber die Amtsbezirke vergrößern und dadurch den Amtsvorsteher in die Lage setzen, einen eigenen, geübten Sekretär zu halten, so würde der Schwerpunkt der Verwaltung in der Hand dieses Sekretärs liegen. Das ist gewiß nicht wünschenswerth."

Nach dem vorliegenden Plane würden somit innerhalb des Bezirks Städte und Landgemeinden selbstständig nebeneinander stehen. Der Verfasser legt darauf besonders Gewicht und führt aus, daß die Bedeutung der verschiedenen Städte gegenüber der umgebenden Landschaft eine zu verschiedenartige sei, um sie schablonenmäßig in eine Kreis- resp. Bezirks-Eintheilung hineinzwängen zu können. Für Berlin habe man schon die Eigenschaft einer Provinz zugegeben. Aehnliche Verhältnisse gelten für Breslau und Frankfurt a. M. und noch andere Städte. Er betont deshalb die Forderung (S. 19):

„Die Selbstverwaltung des Bezirks darf sich nicht auf die inneren Angelegenheiten der Gemeinden, sondern nur auf solche Gegenstände erstrecken, welche die Gemeinschaft mehrerer Gemeinden, die juristische Persönlichkeit derselben, angehen."

Der Abschnitt IV geht näher ein auf „die innere Organisation der Bezirksverwaltung" und verlangt, daß klar und durchsichtig vorweg definirt werde, welche Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung, der Staatsverwaltungs-Behörde und der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit zuzusprechen. Das entscheidende Merkmal zwischen der Selbst- und Staatsverwaltung liegt in dem Budget (S. 37): „Niemand hat das Recht, aus fremder Kasse zu wirthschaften: — der Staat nicht aus der der Gemeinde; — die Gemeinde nicht aus dem Staatssäckel." Soweit

der Gemeinde oder dem Bezirke zugemuthet werde, die Kosten für gemeinschaftliche Einrichtungen zu tragen, gebühre ihnen auch die selbstständige Verwaltung und ihrer Vertretung das volle Budgetrecht. Dasselbe ist nicht zu beschränken auf jährliche Feststellung des Etats, vielmehr zu erstrecken auf Mitwirkung bei allen Anordnungen der Verwaltung, welche auf den Haushalt, sowie auf die Steuerkraft und Erwerbsthätigkeit des Bezirks und seiner Angehörigen direkt oder indirekt Einfluß haben; — so also bei dem Erlasse aller, den Bezirk betreffenden Polizei-Verordnungen, weil dieselben — wenigstens der Regel nach — einen den Verkehr, die gewerbliche, industrielle oder Handelsthätigkeit des Bezirks berührenden Einfluß haben oder haben können (S. 48). Welche einzelnen Gegenstände aus dem Gebiete der bisherigen Staatsverwaltung der kommunalen Sorge zu überlassen, erachtet der Verfasser nicht für Sache des Gesetzes, welches die Behörden organisiren soll, sondern der Specialgesetzgebung für die einzelnen Verwaltungszweige. Im Wesentlichen verweist er dabei schon im Vorworte auf die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, welche in durchaus korrekter Weise nur den Weg bahne, auf welchem einzelne, bisher zur Staatsverwaltung gehörige Geschäftszweige kommunaler Verwaltung übertragen werden können und sollen und deutet an, daß es auch nach der Absicht dieses Gesetzes wesentlich in der Hand der Provinzialvertretung liege, für die der Provinz zugewiesene Thätigkeit zwar ihrerseits eine Vertheilung der Fonds zu übernehmen, aber die Verwaltung den Bezirken zu überlassen.

Ueber die Stellung der drei „Gewalten" gegeneinander lassen wir den Verfasser selbst sprechen (S. 37):

„Die Thätigkeit der Bezirksvertretung darf aber nicht ohne Berücksichtigung der Interessen der Gesammtheit des Staates bleiben. Die Sorge für ein dauerndes Zusammengehen des Bezirks mit den anderen Bezirken; — für ein einheitliches Zusammenwirken aller Glieder des Staates; — die Wachsamkeit, daß die Gesetze und Verordnungen des Landes und Bezirkes gleichmäßig gehandhabt und befolgt werden; die Sammlung einer Kenntniß über das gesammte Leben des Bezirks; — die Prüfung, ob die bestehenden gesetzlichen Verordnungen überall den Bedürfnissen des Landes entsprechen; — die Anregung zu einer gleichmäßig mit dem Leben fortschreitenden Gesetzgebung: — das ist die schwere und unveräußerliche Aufgabe der Staatsgewalt.

Die Sicherung endlich, daß sich die staatliche Vollzugsgewalt innerhalb der Grenzen ihrer Befugniß bewege; — daß andererseits die nach dem Gesetze berechtigten Forderungen zur Führung der Verwaltung Seitens der Organe der Selbstverwaltungskörper Anerkennung und Gewährung finden, — mit Einem Worte: die Wacht des Gesetzes liegt in der Hand der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit.

Die Uebertragung ausgedehnter Befugnisse des Staates an die Bezirksvertretung setzt nothwendig voraus, daß der Staat kräftige Organe zur Wahrung der eigenen Rechte, der Interessen des gesammten

Staatswesens behalte. Ein Proceß läßt sich nur führen zwischen Parteien. Die Befassung von Organen oder Abgeordneten des Selbstverwaltungskörpers mit den Geschäften der Vollzugsgewalt kann nur störend wirken. Gerade dadurch wird das Mißtrauen, dieses Kennzeichen der Schwäche, wach erhalten: die Staatsregierung muß in steter Sorge sein, ob auch ihre Macht unangetastet bleibt; und das Publikum sieht auf die zu der Vollzugsgewalt berufenen Mitbürger mit der Besorgniß, daß sie sich durch die Staatsgewalt zum Nachtheile des Bezirks und des Einzelnen beeinflussen lassen.

Bis in die Gemeinde hinein muß die Staatsgewalt für eine freie, selbstständige Thätigkeit fest organisirt sein; sonst fehlt ihr die Möglichkeit, mit eigenen Augen zu sehen, mit eigenen Ohren zu hören, - die Möglichkeit, eine umfassende Kenntniß zu erlangen und Anordnungen zu erlassen, für welche sie die ihr obliegende Verantwortlichkeit übernehmen kann."

Besonders bemerkenswerth und — wir glauben — glücklich ist der Versuch, neben konsequenter Durchführung einer sachlichen Decentralisation der Verwaltung auf den Bezirk doch eine straff centralisirte Disciplinargewalt über die Beamten aufrecht zu erhalten. Es zeigt sich dies vorzugsweise bei Besprechung des Verfahrens für Beschwerden über polizeiliche Verfügungen und der in dem Abschnitt V „Die Provinzialverwaltung", dessen wesentlichsten Inhalt wir vorweg nehmen, dem Oberpräsidenten zugedachten Stellung. — Zunächst wird die Mißlichkeit des durch das Kompetenzgesetz alternativ gegebenen Rechtsmittels der Beschwerde oder Klage gegen polizeiliche Verfügung vom Standpunkte der Praxis aus geschildert. Dann fährt der Verfasser (S. 42) fort:

„Es widerspricht der nothwendigen Einheit der Verwaltung, wenn mit Vorbeigehen der vorgesetzten Behörde sofort mit einer Klage gegen die Unterbehörde vorgegangen wird. Eine Klage wird erst nöthig, wenn die Aufsichtsinstanz nicht Remedur schaffen will oder — nach ihrer Auffassung — nicht schaffen kann. Die Möglichkeit und Gelegenheit dazu muß ihr aber immer gegeben werden.

Aufgabe der Gesetzgebung muß es deshalb sein, diesen berechtigten Anspruch der Verwaltungsbehörde und zwar in solcher Weise zu erfüllen, daß dem vermeintlich in seinen Rechten Bedrohten oder Verletzten ohne jede Verschleppung der Sache der Weg zum Verwaltungsgerichte unter allen Umständen gesichert bleibt.

Dies läßt sich aber in einer den Interessen des Publikums wie der Verwaltung und der gegenseitigen Stellung der Behörden entsprechenden einfachen Weise erreichen:

Wer Remedur gegen eine polizeiliche Verfügung sucht, hat bei der vorgesetzten Behörde seine Beschwerde anzubringen. Derselben liegt die Pflicht der Prüfung — und zugleich ob, der für begründet erachteten Beschwerde sofort Abhülfe zu verschaffen und die dazu geeignete Verfügung zu erlassen; — sofern aber die polizeiliche Verfügung gerechtfer-

tigt oder wenigstens nicht unzweifelhaft ungerechtfertigt erscheint, die Sache mit ihrer resp. der von der angegriffenen Unterbehörde erforderten Erklärung zur Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht abzugeben.

In dieser Weise reiht sich die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit als ein unentbehrliches Glied für die gesammte Verwaltungs-Organisation ein. Der Staatsbehörde bleibt volle Kenntniß aller im Bezirke erhobenen Beschwerden, der von den untergebenen Behörden befolgten Grundsätze des Verfahrens, ihrer Auslegung der Gesetze und Verordnungen, die Möglichkeit und Gelegenheit zur unmittelbaren Einwirkung auf dieselben, zur Vertretung des stattgehabten Verfahrens und des angegriffenen Beamten vor Gericht und — gegebenen Falles — zur Anrufung der höchsten Instanz, um einheitliche, feste Grundsätze für die von ihr zu leitende Verwaltung in Uebereinstimmung mit der Landesregierung zu gewinnen."

Die Beschwerde über den Beamten will aber der Verfasser bis zur höchsten Spitze der Verwaltung, den Oberpräsidenten, als Vertreter der Königlichen Staatsregierung und jeden Ressortministers für die Provinz zulassen. Zweck und Sinn der Decentralisation geht dahin, die Staatsregierung von eigener Untersuchung der einzelnen Fälle zu entlasten. S. 53:

„Die Leitung des Ganzen, die Aufsicht über die Staatsbeamten und die Verantwortung dafür, daß deren Haltung eine gesetzmäßige sei, verbleibt ihr und fordert jetzt eher eine Kräftigung, als eine Lockerung der Beamten-Disciplin. Sonst zerstört man die Voraussetzungen für die den Ministern obliegende Verantwortlichkeit völlig.

Wer also für die Verfassung des Landes, für die Rechte der Landesvertretung gegenüber dem Staatsministerium eintreten will, kann nicht Einrichtungen schaffen wollen, geeignet, diese volle Verantwortlichkeit zu heben."

„Der Oberpräsident übt die Funktionen der Staatsregierung, überwacht die Beamten, sorgt, daß dieselben den Gesetzen gemäß und im Sinne der leitenden Staatsgewalt verfahren. — Die eigentliche, specielle Verwaltung, die Behandlung der einzelnen Geschäfte ist „decentralisirt" und in die Grenzen eines in sich abgeschlossenen Verwaltungsbezirks gedrängt. Mit derselben hat der Oberpräsident an sich ebensowenig Befassung, als der Minister selbst. Den Oberpräsidenten für Ausübung der Staatsgewalt mit gewählten Vertretern aus der Mitte der Provinzialverwaltung umgeben zu wollen, ist somit ein gleiches Unternehmen, als die Bildung des Staatsministeriums aus ernannten und von den Landesvertretern gewählten Mitgliedern."

Endlich aber wendet sich der Verfasser in eingehender Weise zu einer Besprechung der „Verwaltungsgerichtsbarkeit" und findet, daß dieselbe noch nicht die ihr gebührende Stellung in dem Verfassungsleben

einnehme. Zum Theil greift sie nach seiner Meinung (S. 43) hinüber in unzweifelhaft der Vollzugsgewalt zustehende Befugnisse, theils wird sie ausgeschlossen durch die unhaltbaren Institute des Bezirks- und Provinzialrathes; — wo ihr aber ein Eingreifen gestattet ist, erscheint dasselbe nicht als innere, aus dem Wesen der Sache folgende Nothwendigkeit, sondern als eine fast willkürliche Koncession. Mit Recht wird dieser Zustand als eine Folge der völligen Systemlosigkeit des ganzen Baues, der unterlassenen Klarstellung des Begriffes selbst dargestellt, welchen Verfasser (S. 39) dahin definirt:

„Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das vom Staate auf einen nach Vorschrift der Gesetze gebildeten Gerichtshof übertragene Recht zur Entscheidung über die Gesetzlichkeit und Berechtigung der von Behörden des Staats oder im Staate vorgenommenen Amtshandlungen, amtlich getroffenen Anordnungen oder erhobenen Forderungen gegenüber der dadurch vermeintlich in ihren Rechten verletzten oder bedrohten (physischen oder juristischen) Person.

Hält man diese Definition fest, so folgt daraus zunächst, daß in einer Verwaltungs-Streitsache immer mindestens eine Partei eine öffentliche — sei es Staats-, sei es Kommunalbehörde, — sein muß.

Die Annahme dieser Definition Seitens der Gesetzgebung würde die gegenwärtig einengende Kasuistik, welche fast zur Klageformel zurückgeht, entbehrlich machen und die Stellung der Verwaltungsgerichte gegenüber den Staats- und Selbstverwaltungsbehörden klären."

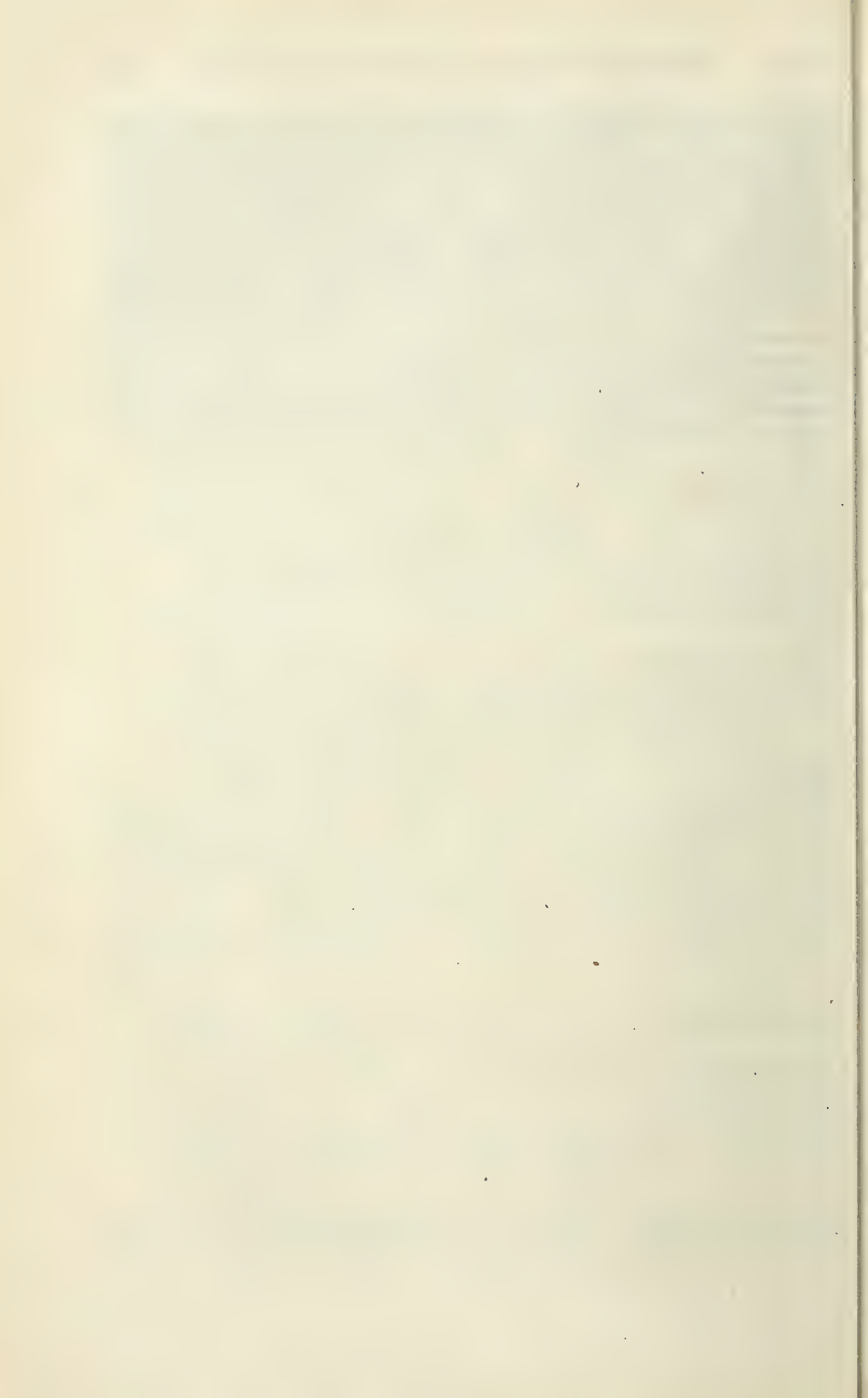
Man schaffe, sagt der Verfasser, ein System, wie es die Decentralisation, die Selbstverwaltung und der Rechtsstaat — die bestehende Landesverfassung — fordern. Wird ein in sich abgeschlossener Verwaltungsbezirk, welcher die verschiedenen, nebeneinander wirkenden Gewalten in sich vereinigt und nach seinem Umfange auch tragen kann, errichtet, so fällt von selbst die Nothwendigkeit eines Kompetenzgesetzes und des dazu wieder unentbehrlichen, leider den Raum der „Westentasche" weit überschreitenden Wegweisers. Die Instanzen ergeben sich dann von selbst. (S. 56):

„Ein Bezirksverwaltungsgericht entscheidet alle zwischen Behörden des Bezirks und Privatpersonen, zwischen Staats- und Kommunalbehörden im Bezirke entstehenden Verwaltungsstreitigkeiten.

Sofern aber zwischen der Bezirksregierung und Bezirksvertretung, oder zwischen dem Oberpräsidenten und der Provinzialvertretung Differenzen entstehen; oder wenn eine Korporation innerhalb der Provinz Recht sucht gegen Beschlüsse der Provinzialvertretung, so tritt die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts ein."

Wir schließen hiermit unser Referat, verzichten darauf, den vorliegenden Plan einer weiteren Beurtheilung zu unterziehen, wollen aber mit dem Verfasser darauf noch besonders aufmerksam machen, daß es sich für das

der Gesetzgebung obliegende Reorganisationswerk nicht um diejenige Kreisordnung handelt, welche jetzt in fünf Provinzen der preußischen Monarchie eingeführt ist, sondern um Einrichtungen, welche für alle Provinzen wünschenswerth und annehmbar sind. Ob es also möglich sei, den jetzt in den mit der Kreisordnung beglückten Provinzen bestehenden, dauernd unerträglichen Zustand durch vereinzelte, kleinere und größere Abänderungen einigermaßen erträglicher zu machen und allmählich zu einer Haltbarkeit überzuführen, bleibt außer Frage. Den neuen Provinzen muß jedenfalls eine so traurige Uebergangszeit, wie wir sie jetzt seit Jahren durchleben, erspart bleiben. Es kann deshalb nicht dringend genug empfohlen werden, vorurtheilslos unter Bekämpfung aller, den freien Blick störenden, kleinlichen und Nebenrücksichten für die Reorganisation der inneren Verwaltung einen festen Plan zu gewinnen, welcher vor der Wissenschaft bestehen kann und den realen Verhältnissen des Landes und dessen Verfassung entspricht.



Die Civil- und Handelsrechtspflege in Europa.

Nach dem Werke von Emil Yvernès[1] besprochen von

Carl Reichel,

Hilfsarbeiter im Königl. statistischen Büreau in München.

Sowie bei einem Volke als wirthschaftendem Organismus die Arbeitstheilung je mehr zur Durchführung gelangt, je mehr deren Nutzen in demselben auf Grund praktischer Erfolge Anerkennung findet, so scheint eine gleiche Arbeitstheilung auch im Gebiete der Wissenschaft von Jahr zu Jahr größeres Terrain zu gewinnen und insbesondere da ausgebildet zu werden, wo eine Vereinigung im Kreise der Männer der Wissenschaft möglich erscheint. Eine solche Vereinigung verdankt ihre Existenz dem internationalen statistischen Kongreß. Nach einem Versuche zweier um die Statistik sehr verdienter Männer, des Präsidenten der statistischen Centralkommission Quetelet, sowie des Sekretärs dieser Kommission Heuschling, die Statistik der auf dem statistischen Kongresse vertretenen Länder vergleichend darzustellen, gelangte der Plan der Aufstellung einer internationalen Statistik auf dem Kongresse zu Haag (1869) zur endlichen Durchführung. Das Gesammtgebiet der Statistik wurde auf diesem Kongresse in 24[2]) Materien getheilt. Jedem der vertretenen Länder wurde eine oder mehrere Materien oder der Theil einer solchen zur Bearbeitung überwiesen, so zwar, daß die Leiter der statistischen Centralkommissionen resp. Bureau die ihnen hierdurch übertragene Aufgabe auszuführen hatten. Dieser Arbeitstheilung verdanken bereits mehrere Werke, welche die internationale Statistik behandeln, ihr

[1]) Statistique internationale. L'Administration de la justice civile et commerciale en Europe. Législation et statistique par Émile Yvernès, chef du bureau de la statistique au ministère de la justice et des cultes de France. Paris, imprimerie nationale, 1876.

[2]) Vergl. hierüber das Werk von Yvernès selbst S. IX der Einleitung, Zeitschrift des Königl. bayerischen statistischen Bureau, Jahrgang 1869, S. 135, sowie Heft 3 dieses Jahrbuches S. 83.

Dasein. Dieselben wurden der im Jahre 1876 in Budapest tagenden Versammlung des internationalen statistischen Kongresses von den betreffenden Autoren übergeben [1].

Unter diesen nimmt das obengenannte Werk eine hervorragende Stelle ein. Wie schon der Titel dieses Werkes besagt, behandelt es die ihm zu Grunde liegende Materie nach zwei Richtungen, nämlich die Gesetzgebung und die Statistik der Civil- und Handelsrechtspflege.

Der Herr Verfasser hat es verstanden, die ihm aufgetragene Aufgabe trefflich durchzuführen und hierdurch sich ein großes Verdienst nicht allein um die Statistik überhaupt, sondern auch um die Rechtswissenschaft selbst erworben. In ersterer Beziehung ist sein Verdienst um so größer, weil die Beschaffenheit der Materie eine solche ist, die nicht in allen Ländern gleichartig ist, sondern sogar große Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern zeigt, und es ihm trotz dieser Verschiedenheiten gelungen ist, das gemeinsam Erscheinende herauszufinden und vergleichend zu behandeln. In letzterer Hinsicht hat er die Grundzüge der Gesetze, welche in Beziehung auf die Ausübung der Civil- und Handelsrechtspflege in jedem Staate in Geltung sind, vorgeführt.

Das Werk selbst zerfällt in die Einleitung (Introduction) S. I—XLVI, in den ersten Theil (Première partie), welcher die Gesetzgebung und Statistik der einzelnen Staaten (Législation et statistique par pays) S. 1—539 behandelt, und in den zweiten Theil (Deuxième partie), welcher in analytischer Weise ein Resumé in Beziehung auf die Rechtspflege gibt (Résumé analytique par jurisdiction), sowie die Schlußfolgerungen des Verfassers (Conclusions) S. 541—621 enthält.

Die Einleitung bietet einen Ueberblick über den Plan der Aufstellung der internationalen Statistik überhaupt und insbesondere darüber, in welcher Weise Frankreich in Beziehung auf die Aufstellung einer internationalen Statistik der Civil- und Handelsrechtspflege betheiligt ist, und wie der Plan zu diesem Theile der internationalen Statistik Seitens des Herrn Verfassers als Vorstandes des Bureau im Ministerium der Justiz der Verwirklichung entgegengeführt wurde. Aus dem Detail, welches der Autor hier vorführt, ist zu entnehmen, daß es für ihn, um nur das zur Verabfassung eines so umfangreichen Werkes erforderliche Material über die einzelnen Staaten in Beziehung auf die Gesetzgebung und Statistik zu erhalten, eine mit großen Hindernissen verbundene Aufgabe war, indem zwar von einem Theile der Vorstände der statistischen Bureau ganz seinem Plane entsprechende Mittheilungen über die Gesetzgebung und Statistik der betreffenden Länder ihm gemacht worden sind, ein Theil dagegen nur Sammlungen von Gesetzen und amtliche statistische Werke überschickte. Zumeist aus diesem — in nicht durchgehends seinem Plane entsprechender Weise — ihm zukommenden Materiale, welches selbst wieder mannichfach unvollständig war und insbesondere nicht immer auf gleiche Zeiträume sich erstreckte, hat Verfasser geschöpft und dadurch, daß er die ihm auf diese Weise zu Gebote stehenden Mittheilungen und Daten im ersten Theile kompilatorisch zusammengetragen und in dem

[1] Siehe Heft 1 dieses Jahrbuches S. 189.

zweiten Theile sodann in gedrängter Darstellung behandelt hat, ein Werk geschaffen, welches nicht allein für statistische Zwecke selbst, sondern auch von den Rechtsgelehrten als Quelle für vergleichende Studien in Beziehung auf die Gesetzgebung benützt werden kann.

Behandelt ist, um auf die Sache selbst einzugehen, in der Einleitung und in dem ersten und zweiten Theile die Gesetzgebung, sowie die Statistik von England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Holland, Belgien, Frankreich, Italien, Griechenland, Rumänien, Algier und der französischen Kolonien. Hinsichtlich Rußland, Portugal und Spanien sind die allgemeinen Grundzüge über die Gesetzgebung im ersten Theile mitgetheilt. Auch über die Vereinigten Staaten von Nordamerika finden sich in der Einleitung S. XL—XLIII einige treffliche Bemerkungen. Ebenso ist a. a. O. S. XLIII und XLIV eine kurze Schilderung über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Aegypten gegeben und einige statistische Daten beigefügt [1].

Was die erstgenannten Staaten anlangt, so ist bei jedem derselben zuerst ein Auszug aus der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere in Beziehung auf Organisation und Kompetenz der Civil- und Handelsgerichte gegeben, und reihen sich hieran die betreffenden statistischen Nachweisungen. An der Hand der in der Einleitung gleichfalls für jeden Staat gesondert beigefügten aufklärenden Bemerkungen ist es dem Interessenten möglich, über die Civil- und Handelsrechtspflege und die vorhandenen statistischen Publikationen, welchen die Nachweisungen entnommen sind, sowie über diese selbst mit leichter Mühe sich zu orientiren. Insbesondere bietet derjenige Theil, welcher die Gesetzgebung der einzelnen Staaten vorführt, großes Interesse, da für jeden Staat die Organisation vom obersten Gerichtshof bis zu dem untersten Gerichte in allgemeinen Grundzügen behandelt ist, und über die Kompetenz sachgemäße Bemerkungen beigefügt sind. Durch diese Art der Darstellung wird auch das Verständniß der jeweils vorgeführten statistischen Nachweise wesentlich erleichtert. Um Vergleiche zwischen den einzelnen Ländern sowohl in Beziehung auf Gesetzgebung, als rücksichtlich der Statistik vornehmen zu können, erscheint diese Behandlungsweise sehr geeignet. Solche Vergleichsversuche werden noch wesentlich dadurch gefördert, daß ein Inhaltsverzeichniß (table des matières par pays) beigefügt ist, in welchem die einzelnen Länder alphabetisch geordnet sind und für jedes dieser Länder die Stelle der Einleitung, in welcher es behandelt ist, sodann die Seiten sich angegeben finden, welche die Skizzen über die Gesetzgebung (Législation) und die Statistik (Statistique) enthalten. Wir entnehmen z. B. in Beziehung auf Oesterreich dem zweiten Theile S. 119 bis 121, daß daselbst ein oberster Gerichtshof in Wien, Appellationsgerichtshöfe, Gerichte erster Instanz (Landesgerichte), besondere Handelsgerichte in Wien, Triest und Prag, und solche, welche mit den Civilgerichten vereinigt sind, sodann besondere Friedensgerichte bestehen. Die Kompetenz aller dieser

---

[1]) Für das Deutsche Reich können sich noch keine Bemerkungen über die Gesetzgebung finden, da bis zur Veröffentlichung des Werkes (1876) die Justizgesetze noch nicht vollständig berathen waren. Ebensowenig liegt für dasselbe als solchen die Statistik der Civil- und Handelsrechtspflege vor.

verschiedenen Gerichte ist ebenso in allgemeinen Skizzen behandelt. In dem zweiten Theile unmittelbar anreihend, nämlich S. 122—125, finden sich sodann die statistischen Taten, welche einen Einblick gewähren über die Thätigkeit des Kassationshofes (als dritter Instanz), der Appellationsgerichtshöfe und der Gerichte erster Instanz in Beziehung auf streitige, sowie nichtstreitige Rechtspflege (eigentliche Proceßthätigkeit und Thätigkeit in Beziehung auf Erbschaftsangelegenheiten, Kuratelsachen, Grundeigenthumsverhältnisse 2c.).

Diese Skizzen, welche allein die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten behandeln, böten für sich schon so viel Interesse, daß es sich empfehlen würde, auszügliche Bemerkungen hier vorzuführen, um dem Interessenten die Gerichtsorgnisation und die Kompetenz der verschiedenen Länder vor Augen zu führen, allein es muß bei dem Ziele, das sich gegenwärtig skizzirende Abhandlung gesetzt hat, hierauf verzichtet werden. Besonders vollständig ist die Gesetzgebung Frankreichs nach beiden Beziehungen behandelt. Der gleichen Vollständigkeit erfreut sich die Statistik der Rechtspflege in Frankreich, in welchem dieselbe seit dem Jahre 1825 aufgestellt wird und unter Leitung von M. Arondeau, von welchem Herr Verfasser bemerkt, daß sein Name enge verknüpft bleiben wird mit der Statistik der Rechtspflege von Frankreich (son nom restera attaché à la statistique judiciaire de France) ihre Vervollkommnungen erhalten hat, und dürfte dieselbe, weil sie nicht allein in Beziehung auf statistische Daten gegenständlich und zeitlich vollständig ist, sondern auch alle Gebiete der Civilgerichtsbarkeit (mit Einschluß der Ehegerichte, Gantgerichte, gewerblichen Gerichte — conseils de prud'hommes etc.) behandelt, besondere Beachtung verdienen.

Der erste Theil des Werkes, welcher in der geschilderten Weise die Gesetzgebung und die Statistik der einzelnen Staaten vorführt, bildet die Grundlage und den Ausgangspunkt zur zergliedernden Darstellung (Résumé analytique par jurisdiction) im zweiten Theile und zu den Schlußfolgerungen hieraus (Conclusions).

Die Aufgabe dieses Resumé bestand, um mit dem Herrn Autor selbst zu reden, darin, die im ersten Theile vorgeführten Ziffern in zusammenfassender Weise vorzuführen und ihnen ihre wahrhafte juristische oder sociale Bedeutung zu geben. Dieselbe wäre, wenn kriminal-statistische Daten zu besprechen gewesen wären, bei der Gleichartigkeit der Reate (Verbrechen und Vergehen) wesentlich leichter gewesen. Hier aber galt es, die Statistik der Handels- und Rechtspflege zu besprechen, deren Elemente in den Ländern sehr verschieden sind. Während nämlich auf dem Gebiete der Kriminalstatistik die Schwierigkeiten verhältnißmäßig geringer sind, da trotz der Verschiedenheit der Gesetzgebungen die Reate besser vergleichbar sind und, trotzdem diese selbst in den Ländern in verschiedenster Weise qualificirt werden und Gerichten verschiedener Ordnung unterworfen sein können, ihre eigentlichen Elemente doch dieselben bleiben, verhält sich dieses im Gebiete der Civilrechtspflege nicht so. Hier, wo die Publikationen sozusagen stumm sind über die Natur der Klagen, ist es fast unmöglich, die Ziffern zweier Länder zu vergleichen, ohne sich zu stoßen an den Hindernissen, welche in der Organisation oder Kompetenz der Gerichte liegen. Andererseits unterstellen die Civilsachen der richterlichen Entscheidung schwierigere Fragen, als die Kriminalsachen; sie veranlassen längere Erörterungen. Ferner wäre,

um in moralischer und intellektueller Hinsicht die Völker beurtheilen zu können, es vornehmlich nothwendig, auch die „Vergleiche" zu kennen, zu welchen sie sich zumeist verleiten lassen, gleichwie zur Beurtheilung der größeren oder geringeren Neigung zum Processiren die Zahl der Processe verglichen werden sollte mit der Ausdehnung der Gerichte, dem Grund- und Mobiliarbesitz ꝛc. Indessen sind die Daten, welche in dem Werke für 19 Staaten vorgeführt sind, weit davon entfernt, zu solchen Untersuchungen benützt werden zu können. Das Resumé beschränkt sich daher nur auf die wichtigsten Thatsachen und hauptsächlich nur auf die, deren Vergleichung die Gesetzgebungen und statistischen Aufstellungen gestatten. (Vergl. hierüber Näheres im Werke selbst S. 543, 544.

Suchen wir nun aus dem zweiten Theile Einiges vorzuführen und folgen wir hierbei der Eintheilung des Verfassers selbst, so kommen wir zuerst auf die

a) Kassationshöfe (Cours de cassation)

zu sprechen.

Von England abgesehen, woselbst im Gebiete des Civilrechtes keine dem Kassationshofe ähnliche Institution besteht oder wenigstens vor 1876 nicht bestand [1]) — das Schatzkammergericht (Chambre de l'Échiquier) erkennt nur über Civilurtheile, welche in Beziehung auf Rechtsirrthum (erreur de droit) vor dasselbe gebracht werden, aber da seine Entscheidungen noch vor die Lordkammer (Chambre de Lords) als letzte Instanz gebracht werden können, bildet es keinen obersten Gerichtshof — besitzen alle anderen Länder sei es einen obersten Gerichtshof, welcher bald als Kassationshof, bald als Gerichtshof in zweiter und dritter Instanz thätig ist (es sind die Gerichtshöfe in Dänemark, Norwegen, Schweden, Oesterreich, Ungarn, Preußen, Sachsen, Württemberg, Großherzogthum Baden, Holland), sei es auch einen obersten Gerichtshof, welcher nicht eine dritte Gerichtsinstanz bildet, d. h. nicht über Thatfragen entscheidet. Es sind dies Rußland, Belgien, Frankreich, Italien, Griechenland und Rumänien.

Was die Kompetenz dieser Gerichtshöfe betrifft, so ist sie verschiedenartig gestaltet. So z. B. können in

Dänemark nur Sachen vor den Gerichtshof als dritte Instanz gebracht werden, wenn der Werth der streitigen Sache 280 Franken überschreitet, in Norwegen nur dann, wenn der Werth von 570 Franken überstiegen wird. In Schweden ist die Kompetenz allgemein und kann der oberste Gerichtshof über alle Civil- und Handelssachen entscheiden. In Holland ist der oberste Gerichtshof zugleich Gericht erster Instanz, Appellgerichtshof und Kassationshof. In erster Instanz entscheidet er z. B. über alle Klagen, bei welchen der König oder die Mitglieder der königlichen Familie betheiligt sind. (Siehe im Uebrigen textliche Bemerkungen zu den statistischen Tabellen S. 285, 286.) Als Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet er über alle Urtheile, welche in erster Instanz durch die Provinzialgerichte erlassen werden und appellabel sind, ebenso über alle Urtheile, welche durch die Gerichtshöfe der Kolonien gefällt worden sind.

---

[1]) Durch die Akte vom 5. August 1873 wurde die Gerichtsbarkeit der Lordkammer aufgehoben, außer für Schottland und Irland, und ein oberster Gerichtshof geschaffen (siehe erster Theil S. 5 und 6 und Einleitung S. XVIII).

Als Kassationshof ist seine Thätigkeit eine ausschließlich juridische, er kassirt die Entscheidungen, welche das Gesetz verletzt oder falsch angewendet haben und diejenigen, bei welchen die vorgeschriebenen Formen außer Acht gelassen worden sind. (Ueber die obersten Gerichtshöfe in den anderen Ländern vergl. das Werk selbst S. 514—546.) Zur Beurtheilung der Beziehungen, welche zwischen dem Personal der verschiedenen obersten Gerichtshöfe und der Größe ihrer Aufgaben bestehen, wäre es nach der Bemerkung des Herrn Verfassers nicht allein nothwendig, die Zahl der Civilsachen, sondern auch die der Kriminalsachen zu kennen. Da indessen die letzteren in dem Werke als ihm ferne liegend nicht behandelt sind, glaubt der verehrte Autor von diesen absehen zu müssen und mit der Zahl der ordentlichen Mitglieder der obersten Gerichtshöfe die Zahl der Civil- und Handelsgerichtssachen, mit welchen sie sich zu befassen haben, vergleichen zu sollen. Die Uebersicht, welche von ihm S. 546 vorgeführt ist, ist von zu hohem Interesse, als daß sie hier nicht reproducirt werden sollte.

Es kommen in

Dänemark	auf	13 ordentliche und 7 Ergänzungsrichter		63	Civil- und Handelssachen
Norwegen	„	11	ordentliche Richter	115	„
Schweden	„	16	„ „	719	„
Oesterreich	„	55	„ „	2624	„
Ungarn	„	69	„ „	31,662	„
Holland	„	15	„ „	187	„
Belgien	„	17	„ „	64	„
Frankreich	„	49	„ „	726	„
Italien	„	60 [1]	„ „	11,234	„
Griechenland	„	8	„ „	1423	„
Rumänien	„	17	„ „	1034	„

Es muß dem Interessenten überlassen bleiben, an der Hand der hier vorgeführten Daten und der im eigentlich statistischen Theile (ersten Theile) enthaltenen Bemerkungen und speciellen Nachweise über die Geschäftslast der obersten Gerichtshöfe und darüber sich ein Urtheil zu bilden, ob bei geringerer oder höherer Zahl der zu erledigenden Angelegenheiten die Justizpflege in dem einen Lande weniger gut, in dem andern dagegen in der vollkommensten Weise geübt wird, oder ob trotz dieser Verschiedenheit in der Zahl der Angelegenheiten doch dieselbe überall zum Nutzen des Landes in gleicher vollkommener Weise bethätigt wird, ob z. B. den Urtheilen, welche vom Gerichtshofe in Ungarn als Kassationshof sowohl wie in dritter Instanz von 69 Richtern erlassen worden sind, bei der großen Zahl von 31,662 Rechtssachen die gleiche Rechtsgiltigkeit (validité) innewohnt, wie den 726 Urtheilen, welche von 49 Richtern in Frankreich erlassen worden sind. Zur eingehenden Würdigung der hier aufgeworfenen Frage wäre es nothwendig, die einschlägigen Gesetze der Länder und insbesondere aus denselben die Bestimmungen über die Organisation und Kompetenz der obersten Gerichtshöfe mit der Zahl der erlassenen Urtheile zu vergleichen. Ebenso

[1]) An 4 Kassationsgerichtshöfen.

wäre es von wesentlichem Nutzen, zu erfahren, von welchen Gerichten die angefochtenen Urtheile erlassen worden sind, und wie viele hiervon der Kassation unterworfen wurden.

Obwohl Verfasser aus der von ihm entworfenen Uebersicht (S. 550) auf der einen Seite eine gewisse Gleichheit hinsichtlich der Entscheidungen über Rekurse gegen die Urtheile der Appellgerichte gegenüber solchen über die Urtheile der Civilgerichte erster Instanz, da sich das Verhältniß der ersteren zu den letzteren nur zwischen 54 und 63 Procent bewegt, konstatirt, finden sich doch auf der anderen Seite große Unterschiede in Beziehung auf das entscheidende Resultat vor, so zwar, daß in den Niederlanden 14 Kassationen auf 100 Urtheile kommen, in Frankreich dagegen schon 55, in Hessen sogar 83.

Wenn wir die Abhandlung über die obersten Gerichtshöfe in Europa sowie die statistischen Nachweise überblicken, so vermissen wir jede Bemerkung resp. Nachweisung z. B. über den obersten Gerichtshof in Bayern und Sachsen. Es mag von diesem Mangel abgesehen werden und darf dem Herrn Verfasser derselbe nicht zur Last gelegt werden, da in Wirklichkeit die amtlichen Publikationen über die Thätigkeit der obersten Gerichtshöfe in diesen beiden Ländern keinerlei Nachweise enthalten. Hoffen wir, daß mit dem Eintritt der Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze nicht allein für die genannten Länder die Nachweise veröffentlicht, sondern auch bei einer Neuaufstellung einer internationalen Statistik der Civil- und Handelsrechtspflege das Deutsche Reich bezw. sämmtliche Staaten desselben in entsprechender Weise vertreten sein möchten [1]).

b) Appellationsgerichte (Cours d'appel).

Indem der achtbare Herr Verfasser bei der Besprechung der Daten, welche in seinem Werke für die Jahre vor 1872 für die einzelnen Länder

---

[1]) Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich (vom 27. Januar 1877) § 125 wird der Sitz des Reichsgerichtes durch Gesetz bestimmt. Nach § 2 des hierzu erlassenen Gesetzes (vom 11. April 1877) erhält dasselbe seinen Sitz in Leipzig. Die weiteren Bestimmungen über dessen Besetzung (Präsident, Senatspräsidenten und Räthe), deren Ernennung, Versetzung in den Ruhestand ꝛc. enthalten die §§ 126—141. § 135 insbesondere bestimmt, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Reichsgericht zuständig ist für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

Ueber die Revision vergl. Weiteres §§ 507 u. ff. der Civilproceßordnung.

§ 8, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (vom 27. Jan. 1877) enthält sodann die Bestimmung, daß durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden kann.

Da gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen diese Vorschrift auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichtes gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung findet, unter die ersteren aber die in § 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1869 bezeichneten Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes gehören, so erstreckt sich die Zuständigkeit des Reichsgerichtes unzweifelhaft auch auf die Handelssachen.

vorgeführt sind, von England wegen der daselbst bestehenden resp. bis 1876 bestandenen Ungleichartigkeit — es ist in England erst 1876 ein gemeinsamer Appellationsgerichtshof errichtet worden — absieht, zieht er vorerst einen Vergleich zwischen der Zahl der Appellgerichte und der Bevölkerung, indem er hierbei die Periode von 1861—1868 zu Grunde legt. Auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Daten führt er S. 553 folgende Uebersicht vor. Es bestehen in

	Appellationsgerichtshöfe	für Einwohner	sonach Einwohner auf 1 solchen Gerichtshof
Dänemark	2	1,688,600	844,300
Norwegen	4	1,678,295	419,574
Schweden	3	4,052,117	1,350,706
Rußland	7	60,909,309	8,701,330
Oesterreich	9	19,590,322	2,176,702
Ungarn	3	14,916,554	4,972,185
Preußen	21	19,822,256	943,916
Bayern	6	4,786,909	797,818
Sachsen	4	2,345,201	586,300
Württemberg	8	1,753,958	219,245
Baden	5	1,434,970	286,994
Holland	11	3,465,529	315,048
Belgien	3	4,771,885	1,590,628
Frankreich	28	37,902,358	1,353,655
Spanien	15	15,882,623	1,058,841
Italien	20	25,155,138	1,257,756
Griechenland	4	1,425,146	356,286
Rumänien	4	4,424,961	1,106,240.

Obwohl die Untersuchung der Frage, ob die Bevölkerung einen gewissen Einfluß auf die Zahl der Civilprocesse ausübt, nach der Bemerkung des Verfassers eigentlich im Kapitel der „Gerichte erster Instanz" stattfinden sollte, so behandelt er diese Frage doch hier, weil ihm beim Mangel der nöthigen Daten für die Gerichte erster Instanz z. B. in Beziehung auf die Zahl der Gerichte, deren Bevölkerung rc. dortselbst keine Gelegenheit hierzu geboten ist und weil doch eine gewisse Beziehung zwischen der Zahl der Processe erster Instanz und der der zweiten (Berufungsinstanz) besteht.

Für die verschiedenen Länder vergleicht er die Zahl der Berufungen mit der Zahl der Bewohner derselben und kommt auf diesem Wege zu folgendem Resultate:

Es kommt in	eine Berufung	auf Einwohner
Holland	"	6017
Dänemark	"	5361
Württemberg	"	3654
Belgien	"	3212
Sachsen	"	2448
Norwegen	"	2232
Italien	"	2037
Frankreich	"	2029
Bayern	"	1908

Es kommt in	eine Berufung	auf Einwohner
Baden	„	1246
Oesterreich	„	1022
Rumänien	„	630
Preußen	„	526
Schweden	„	482
Ungarn	„	183
Griechenland	„	130.

Yvernès kommt sodann unter Vergleichung dieser Daten mit den obigen zu dem Schlusse, daß die Ziffer der Bevölkerung nur einen schwachen Einfluß auf die Zahl der Civilprocesse ausübe und es nothwendig sei, auf anderem Wege die Ursachen der Ungleichheiten zwischen den beiden Vergleichselementen zu suchen. Er glaubt sie in der Kompetenz der Appellationsgerichte zu finden, welche in den Ländern sehr verschieden ist, und insbesondere in dem Umstande, daß die Vorschriften über die Appellabilität der an sie zu bringenden Urtheile in jedem Lande anders sind. So können z. B. in Dänemark die Urtheile angefochten werden, wenn der Werthgegenstand 28 Franken überschreitet. In Schweden, Oesterreich, Ungarn, Sachsen und Italien können alle Civil- und handelsrechtlichen Urtheile der ersten Instanz angefochten werden. In Griechenland kann die Anfechtung erfolgen, wenn der Werth von 445 Franken überschritten wird. (Näheres s. S. 554 bis 556.)

An der Hand der im ersten Theile vorgeführten Daten für die einzelnen Länder über die Geschäftsthätigkeit der Appellationsgerichte gibt vorerst der Autor eine allgemeine zusammenfassende Uebersicht über dieselbe S. 556 u. ff. und führt sodann eine Berechnung vor, in welcher die von den Appellgerichten geübte Justizpflege ziffermäßig dargestellt und durch welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll insbesondere auf

1) die Zahl der erledigten und unerledigten Berufungssachen;
2) die Zahl der kontradiktorischen und Ungehorsamsurtheile;
3) die Zahl der definitiven Entscheidungen, d. h. Bestätigungen oder Annullirungen der angefochtenen Urtheile;
4) die Natur der Streitigkeiten, ob Civil- oder Handelsrechtssachen, persönliche, vermögensrechtliche Sachen 2c.;
5) die Zeiträume, innerhalb welcher die Berufungssachen erledigt worden sind.

Obwohl die vorgeführten Daten nicht für alle Länder in gleicher Vollständigkeit vorliegen, insbesondere in Beziehung auf die beiden letzten Punkte an Unvollständigkeit leiden, so versucht es doch der Herr Autor eine Analyse dieser Daten zu geben. Er findet hierbei beispielsweise Folgendes: Während z. B. in Italien 99 Procent, in Ungarn 93 Procent der an die Berufungsgerichte gebrachten Sachen im Laufe des Jahres erledigt werden, beträgt die gleiche Zahl in Sachsen nur 46, in Holland 37, in Griechenland sogar nur 33 Procent.

Die Zahl der kontradiktorischen Urtheile gegenüber den Ungehorsamsurtheilen beträgt in Bayern (Rheinpfalz) 94 Procent, in Schweden 59 Procent, in Griechenland 65 Procent gegen 6 Procent bezw. 41 Procent und 35 Procent.

Was die Dauer der Processe anlangt, so werden in Bayern (Rheinpfalz) 70 Procent in 3 oder weniger Monaten, 13 Procent in 3—6 Monaten, 4 Procent in 6 Monaten bis 1 Jahr, 5 Procent in 1—2 Jahren, 1 Procent in mehr als 2 Jahren in der Berufungsinstanz erledigt. In Frankreich stellt sich das Verhältniß auf 35, 18, 28, 18 und 1 Procent. (Vergl. Weiteres Tabelle selbst S. 560, 561)[1].

c) Gerichte erster Instanz (Tribunaux de première instance).

Während es für den geehrten Herrn Verfasser schon große Mühe verursacht hat, in Beziehung auf die Berufungsgerichte einige vergleichbare Elemente im Werke vorzuführen, so war für ihn die gleiche Aufgabe noch schwieriger in Beziehung auf die Gerichte erster Instanz, da — abgesehen von der Unvollständigkeit der Daten — in mehreren Ländern außer den ordentlichen Richtern noch besondere Gerichte vorhanden sind. In Folge dieser Vielheit der Gerichte ist es nach der Bemerkung des Herrn Autors nicht möglich, den Ziffern ihre wahre Bedeutung zu geben. Um indessen in dieser Beziehung der ihm gewordenen Aufgabe möglichst zu entsprechen, führt Verfasser für jedes Land in kurzer übersichtlicher Weise die gesetzlichen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Gerichte erster Instanz vor und reiht hieran allgemeine statistische Daten und zwar in absoluten Zahlen. Es wäre von großem Interesse, einen Auszug

[1]) Es wäre von Interesse, wenn für diejenigen Länder, in welchen verschiedene Gerichte zuständig sind, die Berufungen gegen Entscheidungen dieser Gerichte und zwar ausgeschieden nach den verschiedenen Berufungsgerichten, konstatirt worden wären. Bei dem Mangel einer solchen Konstatirung war es dem Herrn Autor unmöglich, Daten in seinem Werke vorzuführen. Zum Beispiel für Bayern wären zur Ergänzung der Daten über die Geschäftsaufgabe der Appellationsgerichte, an welche die Berufung gegen Urtheile der Bezirksgerichte geht, auch noch solche über die Geschäftsaufgabe der Bezirksgerichte als Berufungsgerichte für Urtheile der Einzelrichter erwünscht. (Vergl. hierzu die Bemerkung des Verfassers selbst S. 577.) Die Justizgesetzgebung für das Deutsche Reich kennt als ordentliche Gerichte erster Instanz a) die Amtsgerichte (Einzelrichter); b) die Landgerichte (mit Civilkammern). Die Zuständigkeit der ersteren umfaßt nach § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind: 1) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt; 2) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die in § 23, Ziffer 2 näher bezeichneten Streitigkeiten bezw. Ansprüche. Die Zuständigkeit der letzteren resp. der Civilkammern ist in § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes näher bestimmt. Hiernach gehören insbesondere vor die Civilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind. Als Berufungsgerichte erscheinen 1) die Civilkammern der Landgerichte in den von den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 71 des Gerichtsverfassungsgesetzes vergl. mit § 472 f. der Civilproceßordnung.) Ebenso sind sie die Beschwerdegerichte in den erwähnten Rechtsstreitigkeiten (§ 71 des Gerichtsverfassungsgesetzes vergl. mit § 530 f. der Civilproceßordnung); 2) die Oberlandesgerichte in den von den Landgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 123 Ziffer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vergl. mit § 472 f. der Civilproceßordnung). Ebenso sind sie die Beschwerdegerichte bei Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 123 Ziffer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vergl. mit § 530 f. der Civilproceßordnung).

aus dieser Skizze zu bringen, allein um nicht den Umfang dieser Besprechung zu überschreiten, wollen wir die Aufmerksamkeit des Interessenten lediglich auf S. 562—577 hierdurch lenken.

Hierauf sucht der Herr Autor über die Ausübung der Rechtspflege in erster Instanz in den verschiedenen Ländern nach Vorführung von Verhältnißzahlen eine vergleichende Darstellung zu geben. Zuvor hebt er jedoch einige allgemeine Gesichtspunkte hervor, welche im Wesentlichen in folgende Bemerkungen zusammengefaßt sind: Gerichte mit einem Einzelrichter bestehen in allen deutschen und skandinavischen Ländern. Hierunter ist nur die unmittelbar unter den Appellationsgerichten stehende Gerichtsinstanz zu verstehen; denn in den anderen Ländern sind die Friedensrichter auch Einzelrichter mit mehr oder weniger ausgedehnter Kompetenz. Die Einzelrichter üben in den meisten Ländern ihre Gerichtsbarkeit an der Seite von Kollegialgerichten aus. In den Ländern, wo die französische Gesetzgebung eingeführt ist, wie in Holland, Belgien und Italien, oder wo sie nachgeahmt ist, wie in Griechenland und Rumänien, gibt es unter den Appellationsgerichten keinen Einzelrichter; es ist vielmehr die Zahl der für die Rechtsgiltigkeit der Urtheile erforderlichen Richter auf mindestens drei festgesetzt. (Vergl. hierüber Näheres im ersten Theile mit S. 577.)

Was die Kompetenz anlangt, so ist sie in den Ländern sehr verschieden. So urtheilen die Gerichte in Frankreich in erster Instanz, wenn der Gegenstand 1500 Franken Geld oder Geldeswerth der Hauptsache überschreitet, in Klagesachen von weniger Werth bilden sie die letzte Instanz. In Dänemark dagegen bilden sie die erste Instanz, wenn der Streitgegenstand 28 Franken überschreitet. Zwischen diesen beiden Extremen ist in den anderen Ländern die appellable Summe in verschiedener Höhe festgesetzt [1]).

Aus den einzelnen Nachweisungen, welche in fast allen amtlichen Veröffentlichungen der einzelnen Staaten in gleicher Vollständigkeit in Beziehung auf einzelne bestimmte Momente vorhanden sind, z. B. in Beziehung auf Zahl der in jedem Jahre beendigten Streitigkeiten, die Erledigungsart (Urtheil, Vergleich und Abstehen vom Processe 2c.), ist vom Herrn Verfasser eine Tabelle über die Geschäftsführung bei den Gerichten hergestellt, welche in übersichtlicher Weise ersehen läßt, wie viele Processe verhältnißmäßig beendigt worden sind und wie viele noch am Ende des Jahres unerledigt waren. Sodann ist das Procentverhältniß der Processe, welche durch Urtheil erledigt worden sind, mit Unterscheidung der kontradiktorischen und Ungehorsamsurtheile gegenüber den Processen, bei welchen Vergleich stattgefunden hat, nachzuweisen versucht.

Die Unterschiede, welche diese vergleichende Darstellung ersehen läßt, sind in den einzelnen Ländern sehr bedeutend. Während in Oesterreich 98 Procent der Processe erledigt wurden und 2 Procent unerledigt blieben, betrug in Griechenland die Zahl der erledigten Processe 43 Procent, die der unerledigten 57 Procent. In Rumänien stellte sich das Verhältniß

[1]) Die deutsche Justizgesetzgebung kennt keine bestimmte Berufungssumme; nach § 472 der Civilproceßordnung findet die Berufung gegen die in erster Instanz (überhaupt) erlassenen Urtheile statt.

auf je 50 Procent. Verfasser erklärt dieses Ergebniß für Griechenland aus der geringen Zahl von Richtern, für Rumänien aus der Vermehrung der Zahl der Processe.

Auch über die Länge der Processe führt Verfasser eine vergleichende Tabelle vor, welche auf Grund der Daten, die ihm zur Verfügung standen, herzustellen versucht wurde. Er findet, daß von den Processen

	Bayern	Württemberg	Baden	in Frankreich	Algier	Französ. Kolonien
	Procent	Procent	Procent	Procent	Procent	Procent
3 oder weniger Monate dauerten . . .	79	60	78	58	53	44
3 bis 6 Monate .	14	23	14	15	24	23
6 Monate bis 1 Jahr	4	11	6	18	16	23
1 bis 2 Jahr . .	2	6	2	7	6	10
mehr als 2 Jahr .	1	—	—	2	1	—

Der Herr Autor kommt auf Grund dieser Daten zu dem Resultate, daß in den Ländern, wo Einzelrichter entscheiden, die Processe kürzere Zeit zur Erledigung erfordern, als in den Ländern, wo eine Mehrheit von Richtern zu urtheilen hat.

Was die Resultate der Processe anlangt, so ist hervorgehoben, daß mit Ausnahme von Baden, in welchem der Kläger im Allgemeinen nur in $^2/_3$ der Processe Sieger bleibt, in den anderen Ländern, für welche die Nachweise vorliegen, eine gewisse Uebereinstimmung bestehe. Es kommen auf Algier 76 Procent, Frankreich 83 Procent, Italien 88 Procent, Bayern 90 Procent und in Dänemark 98 Procent Processe, in welchen den Klagsbitten entsprechende Entscheidungen getroffen worden sind.

Verfasser würde auch eine vergleichende Uebersicht über die Objekte der in erster Instanz entschiedenen Processe (espèces d'affaires jugées par les tribunaux de I^me^ instance) vorgeführt haben, gleichwie in der Kriminalstatistik die Verbrechens- und Vergehensarten Gegenstand der Darstellung sind. Indessen erschien ihm eine solche Vergleichung unmöglich, da die Publikationen hierüber entweder gar keine Aufschlüsse geben oder, wo einige Daten vorgeführt sind, in Beziehung auf die Klassifikation dieser Objekte eine solche Verschiedenheit vorhanden ist, daß eine Gegenüberstellung der einzelnen Daten nicht gemacht werden kann. Der Herr Autor hält sich daher und zwar mit Recht befugt, in dieser Hinsicht lediglich auf die im ersten Theile bei den betreffenden Ländern vorgeführten Daten Bezug zu nehmen.

Um die Aufgabe, welche den Gerichten erster und zweiter Instanz zukommt, vollkommen beurtheilen zu können, ist sich im Anschlusse an die im ersten Theile vorgeführten Auszüge aus den Gesetzgebungen der Länder und an die dort mitgetheilten Daten über die Thätigkeit verbreitet, welche den Gerichten zweiter Instanz in Beziehung auf die gerichtliche Bestätigung der Adoptionsakte (Actes d'adoption), sodann über die Thätigkeit der Gerichte erster Instanz hinsichtlich des sogenannten Avant-faire-droit, d. h. in

Beziehung auf präparatorische, interlokutorische und Incidenturtheile zukommt, ferner sind hinsichtlich der Ordonnances des présidents, welche in Frankreich sehr zahlreich sind, Bemerkungen und Daten beigefügt. Auch der Gerichtsbarkeit in Beziehung auf Ehescheidungen und Ehetrennungen (Divorces et séparations de corps) ist in einer ausführlichen textlichen Abhandlung gedacht. Den Schluß dieses Abschnittes bilden kurze Bemerkungen über Ventes judiciaires immeubles, sowie über Zahl, Arten, Resultate rc. der sog. Ordres und Contributions [1], in Fällen, in welchen ein Schuldner in eine solche Lage kommt, daß seine sämmtlichen Mobilien und Immobilien auf Betreiben der Gläubiger verkauft werden und die Vertheilung des Verkaufserlöses Gegenstand der Verhandlung ist. (Vgl. Näheres bei Frankreich S. 377, 378 und zweiter Theil S. 585, 586) [2]).

d) Die Handelsgerichtsbarkeit (Jurisdiction commerciale).

Es existirt kein Land, wo eine getrennte Gerichtsbarkeit in Handelssachen vorhanden ist. In England, Norwegen, Schweden, Holland und in Württemberg entscheiden die Civilgerichte in Handelssachen;

---

[1]) Nach der französischen Gesetzgebung ist:
a) l'ordre: la répartition du prix d'un immeuble entre les créanciers privilégiés et hypothécaires suivant l'ordre ou le rang de leurs privilèges ou hypothèques;
b) la contribution: la distribution proportionnelle c'est à dire au marc le franc, proportionnellement au chiffre de chaque créance entre les créanciers chirographaires de deniers arrêtés sur leur débiteur ou provenant de la vente de meubles lui appartenant.

[2]) Ueber die Gerichte erster Instanz nach der Justizgesetzgebung des Deutschen Reiches s. oben S. 124.

Dortselbst finden sich auch Mittheilungen über deren Zuständigkeit in Civilsachen.

Außerdem sind die Amtsgerichte noch zuständig: a) für das Aufgebotsverfahren (§ 823 Abs. 2 der Civilproceßordnung vergl. mit § 23 Ziffer 2, letzter Absatz des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 11 des Einführungsgesetzes); b) für den Sühneversuch in Ehesachen (§ 571 f. der Civilproceßordnung); c) in Entmündigungssachen (§ 593 u. ff., § 616 u. ff. a. a. O., § 621 u. ff. der Civilproceßordnung); d) für Erlassung von bedingten Zahlbefehlen (§ 628 u. ff. der Civilproceßordnung); e) für die den Gerichten zugewiesenen Anordnungen von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkungen bei solchen (§ 684 u. ff. der Civilproceßordnung); f) für Arrestsachen und einstweilige Verfügungen (§ 799 und § 820 der Civilproceßordnung); g) für das Konkursverfahren (§ 64 der Konkursordnung für das Deutsche Reich).

Die Landgerichte sind außerdem zuständig a) für Ehesachen (§ 568 der Civilproceßordnung); b) für die Klagen auf Anfechtung eines amtsgerichtlichen Entmündigungsbeschlusses, sowie auf Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Entmündigungsbeschlusses (§§ 606, 620, 626 der Civilproceßordnung).

Ueber die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte in Restitutions- und Nichtigkeitssachen vgl. § 547 der Civilproceßordnung. (Siehe überhaupt über die Kompetenz der einzelnen Gerichte „Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen, herausgegeben von Dr. Ernst Bezold, Erlangen 1877, Erster Theil, Bürgerliches Recht. Band III, Heft 1, enthaltend Civilproceßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, erläutert von Dr. Friedrich Hellmann, S. 27 u. ff., insbesondere S. 44.)

indessen können in Württemberg auf Verlangen der Parteien Kaufleute als Schöffen beigezogen werden und in England ist die Leitung der Fallimente einem besonderen Gerichtshofe überlassen. In Dänemark entscheidet ein besonderes Gericht, zusammengesetzt aus einem Richter und vier Sachverständigen, in Handels-, Schifffahrts- und Gantsachen. Rußland besitzt in Petersburg, Moskau und einigen Großstädten Handelsgerichte, gebildet aus den von den Stadtbehörden gewählten Richtern, und erkennend in letzter Instanz bis zu 1200 Franken in den beiden Hauptstädten, in den anderen Städten bis zu 6—8000 Franken. In Oesterreich sind die Handelsgerichte bald selbständig (in Wien, Triest und Prag), bald bilden sie Abtheilungen der Civilgerichte, welche unter Beiziehung von Kaufleuten entscheiden. In Ungarn besteht nur ein besonderer Handelsgerichtshof, mit dem Sitze in Budapest. Die Assessoren werden durch die Handelskammer gewählt. Außer dem Gebiete des Appellationsgerichtshofes in Köln, wo die Handelsgerichte wie in Frankreich organisirt sind, abgesehen davon, daß deren Kompetenz in letzter Instanz sich nicht über 1000 Franken erstreckt, existiren in Preußen nur zwei Gerichte, welche sich ausschließlich mit Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten befassen; es sind dieses die Handels- und Admiralitätskollegien zu Königsberg und Danzig. Ein oberster Handelsgerichtshof befindet sich in Leipzig; dessen Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Deutschen Reiches. Bayern zählt 22 Handelsgerichtshöfe. In Sachsen vereinigen sich zur Entscheidung von Handelssachen mit einem Mitgliede des Civilgerichtes zwei Kaufleute. Im Großherzogthum Baden gibt es zwei besondere Handelsgerichte in Karlsruhe und in Mannheim; sie bilden sich aus einem Richter und zwei Kaufleuten, welche über Handelssachen von einem höheren Werthe als 107 Franken entscheiden. In Hessen ist Mainz die einzige Stadt, welche ein Handelsgericht besitzt. Belgien, Frankreich, Italien, Griechenland und Rumänien haben in Beziehung auf die Gesetzgebung große Aehnlichkeit. Abgesehen von Frankreich, wo die Zahl der Handelsrichter (218) die der Civilrichter, welche Handelssachen entscheiden, überschreitet (182), bildet die Entscheidung der Handelssachen durch die Civilgerichte die Regel. Es gibt nur 28 ausschließliche Handelsgerichte in Italien, 14 in Belgien, 3 in Griechenland.

Wenn auch eine Analogie unter den genannten 5 Ländern in Beziehung auf die Organisation der Handelsgerichtsbarkeit und die zur Entscheidung nothwendige Zahl der Richter (3 Mitglieder) vorhanden ist, so bestehen doch Verschiedenheiten in zwei sehr wichtigen Punkten, nämlich in Bezug auf die Ernennung der Handelsrichter und deren Kompetenz. In Belgien, Frankreich und Griechenland werden die Richter durch die angesehensten Kaufleute gewählt, in Italien durch die Regierung aus einer von den Handelskammern vorbereiteten Liste; in Rumänien beruft der Richter zur Theilnahme an der Entscheidung von Handelssachen 48 Stunden vor dem Termine die Kaufleute, welche auf eine jährlich vom Bürgermeister aufgestellte Liste gesetzt sind; die Berufung geht nach der Reihenfolge dieser Liste.

Was die Kompetenz betrifft, so beträgt die Summe der letzten

Instanz in Rumänien 555, Griechenland 720, Frankreich und Italien 1500, Belgien 2000 Franken [1]. Diese allgemeinen Bemerkungen über die Organisation der Handelsgerichte in Europa werden, wie Verfasser selbst sich äußert, zum Beweise darüber genügen, daß es schwierig ist, aus den amtlichen Werken die vergleichbaren Elemente herauszufinden. Gleichwohl hat er es nicht fehlen lassen, das gemeinsam und gleich Erscheinende hervorzuheben. Eine weitere Schwierigkeit liegt noch darin, daß fast alle Publikationen die Handelssachen mit den Civilsachen in Beziehung auf die Streitigkeiten der ersten Instanz vermischen, und daß Diejenigen, welche die Daten geben, lediglich auf dieselben sich beschränken, ohne weitere Nachweise über die Resultate der Handelsstreitigkeiten vorzuführen (sans faire connaitre la suite donnée aux procès). So sind für Ungarn im Durchschnitte 22,490, für den Ressort des Appellationsgerichtshofes in Köln (Preußen) 31,899, für Bayern 11,503, für Italien 9791 Handelssachen konstatirt.

In Beziehung auf die Resultate lassen nur die Nachweise für Frankreich und Belgien Detaillirteres entnehmen. Diese Nachweise bespricht der Autor in dem zweiten Theile genauer. Wir heben aus dieser Besprechung hervor, daß in Belgien und Frankreich mehr als $^{9}/_{10}$ der Handelssachen im Verlaufe des Jahres erledigt wurden, während in Betreff der Civilrechtsstreitigkeiten ein Verhältniß von 60 Procent in Belgien und von 83 Procent in Frankreich konstatirt worden ist.

Was die Handelsgesellschaften (sociétés commerciales) anlangt, so enthalten über diese, obwohl der statistische Kongreß in seiner Versammlung zu Haag den Wunsch ausgesprochen hat, daß Nachweise gegeben werden sollen in Beziehung auf Bildung und Auflösung von Handelsgesellschaften und obwohl deren Verzeichnung mit leichter Mühe gemacht werden kann, da die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten, insbesondere derjenigen, deren Gesetzgebung der französischen nachgebildet ist (wie Belgien, Holland, Italien, Griechenland und Rumänien), sie kennen lediglich die französischen Publikationen Nachweisungen über die Zahl und Art der Handelsgesellschaften, welche in jedem Jahre gegründet und aufgelöst werden.

(Vergl. Näheres im zweiten Theile S. 590, 591, verglichen mit den Nachweisen im ersten Theile S. 426.)

[1]) Nach dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich können „Kammern für Handelssachen" gebildet werden. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 100. Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden. Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

§ 109. Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung von einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzendem und zwei Handelsrichtern. Sämmtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

§ 112. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§§ 113 und 114 handeln von den Personen, welche zu Handelsrichtern ernannt werden können.

Ueber die Ganten (faillites) bemerkt Herr Verfasser, daß die Konstatirung derselben von solcher Wichtigkeit ist, daß sie überall verzeichnet werden. Er verbreitet sich in dem zweiten Theile, soweit solches noch nicht im ersten Theile geschehen ist, z. B. hinsichtlich England, Norwegen, Schweden, Ungarn, Holland, Belgien, Frankreich, Italien, Griechenland, Rumänien, Algier und die französischen Kolonien über die in Beziehung auf Konkurswesen geltenden Bestimmungen und erläutert sodann die von ihm im ersten Theile für die einzelnen Länder vorgeführten Daten [1]). Wir unterlassen es, das dort Aufgeführte zu wiederholen. Indessen aus der Schlußtabelle, welche die Aehnlichkeiten resp. Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern zu veranschaulichen sucht, sei bezüglich der Länder, deren Gesetzgebung in Beziehung auf das Konkursverfahren im Allgemeinen gleich ist, hervorgehoben, daß von den Konkursen in

Holland 75 Procent, Frankreich 49 Procent, Rumänien 27 Procent
auf eigene Erklärung des Gantiers,
Holland 24 Procent, Frankreich 45 Procent, Rumänien 72 Procent
auf Andrängen der Gläubiger,
Holland 1 Procent, Frankreich 6 Procent, Rumänien 1 Procent
von Amtswegen

eröffnet worden sind. Hiervon wurden erledigt in

Holland 46 Procent, Frankreich 22 Procent, Rumänien 77 Procent
durch Vergleich,
Holland 52 Procent, Frankreich 45 Procent, Rumänien 9 Procent
durch Auseinandersetzung,
Holland 1 Procent, Frankreich 30 Procent, Rumänien 14 Procent
wegen Ungenügendheit der Aktiva oder Aufgeben,
Holland 1 Procent, Frankreich 3 Procent, Rumänien — Procent
wegen Widerruf des Deklarationsurtheils.

Was die Nachweise bezüglich der anderen Länder, sowie die Höhe der Passiva, gezahlte Dividenden (sei es im Wege des Vergleiches oder im Wege der Auseinandersetzung) ꝛc. betrifft, so vergleiche man hierüber die S. 600 und 601 vorgeführten Tabellen selbst [2]).

[1]) Für Bayern, Rheinhessen, Baden und Hessen sind S. 595 einige allgemeine statistische Daten mitgetheilt. Hier wären auch die in der Zeitschrift des Königl. bayerischen statistischen Bureau's 1874, S. 71 veröffentlichten Daten über die Vergantungen in Bayern aufzuführen gewesen. Vergl. mit den dort vorgeführten die Tabelle des Werkes S. 222, welche die Zahl der Vergantungen resp. Ausstellungen von Richterkommissären und nicht die „Ventes judiciaires" ersichtlich machen soll.

[2]) Ueber die Eintragung der Handelsgesellschaften jeder Art (offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften) enthält das deutsche Handelsgesetzbuch ausführliche Bestimmungen (s. Art. 86—89, 110, 115, 129, 135, Art. 151—156, 163, 171, 172, Art. 176—179, 198, 201, 203, Art. 210—212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 Nr. 4, 249). Die auf Grund dieser Bestimmungen erfolgten Eintragungen könnten zum Gegenstand statistischer Erhebungen gemacht werden.

Das Konkursrecht, sowie das Konkursverfahren ist in dem Reichsgesetze vom 10. Februar 1877, betreffend die Einführung der Konkursordnung, sowie in der Konkursordnung selbst genau geregelt.

e) Friedensrichter (Justices de paix).

Die Thätigkeit der Friedensgerichte oder diesen ähnlicher Aemter ist im Allgemeinen eine dreifache, eine vergleichende (attributions conciliatoires), eine richterliche (attributions judiciaires) und eine außergerichtliche (attributions extrajudiciaires)[1]. — Vergl. hierüber Näheres S. 384 im ersten Theile, woselbst eine Uebersicht über die hierüber in Frankreich geltenden Bestimmungen enthalten ist. Verfasser geht bei seiner Darstellung von der Gesetzgebung Frankreichs aus, für welches Land zuerst die Friedensrichter mit den obigen Zuständigkeiten ins Leben gerufen worden sind. Nach den dortigen (älteren) Bestimmungen konnten die Parteien vor die Kantonsbehörde (magistrat cantonal) in jeder Angelegenheit, von sehr seltenen Ausnahmen abgesehen, zum Vergleiche (pour être conciliées) mittelst einer einfachen Ladung gerufen werden. Seit 20 Jahren, seitdem dieses Verfahren obligatorisch geworden ist, war die Statistik unaufhörlich bemüht, die guten Folgen dieser Einrichtung klar zu legen. Dieses obligatorische Verfahren besteht in keinem anderen Lande; da, wo es Eingang gefunden hat, ist es nur fakultativ.

In Frankreich besteht die conciliation sur avertissement und eine solche sur citation. In der Statistik ist die erste als conc. en dehors de l'audience, die zweite als préliminaire de conc. à l'audience bezeichnet (S. 384, 385).

Die in dem ersten Theile enthaltene Tabelle über die Zahl der Angelegenheiten, welche in der ersten oder zweiten Weise erledigt worden sind, gibt einen genügenden Einblick in die desfallsige Thätigkeit der Friedensrichter.

Wir entnehmen hieraus hinsichtlich der Conc. en dehors de l'audience (S. 430) für das Jahr 1869, daß in Frankreich 3,738,543 billets d'avertissement ausgefertigt wurden. Als Resultat hiervon ergab sich, daß in 1,676,838 Fällen die Parteien nicht erschienen sind; in 550,497 Sachen, in welchen der Vergleich versucht wurde, kam ein solcher nicht zu Stande, 1,403,338 Sachen wurden ohne Protokollarverhandlung (sans procès verbal) beigelegt, 3163 mit procès verbal.

In Frankreich ist in Art. 48 des Code de procédure civile die sog. Conciliation à l'audience vorgeschrieben, d. h. es soll, ehe über eine Sache in erster Instanz beim ordentlichen Richter verhandelt werden kann, vorher ein Termin anberaumt werden, in welchem der Vergleich versucht werden soll[2]. Auch hierüber gibt die Statistik Frankreichs genauen Aufschluß. (S. 430 und 604.)

---

[1]) Die Kompetenz der Friedensrichter in England erstreckt sich nicht auf rein civilrechtliche Angelegenheiten, ihre Thätigkeit beschränkt sich vielmehr auf die Ausübung der Administrativjustiz und eines umfassenden Polizeirichteramtes. — Vergl. Näheres „Encyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgeg. von Dr. Fr. v. Holtzendorff", 2 Auflage, Leipzig 1873, S. 903 mit 886, 887.

[2]) Der angeführte Artikel 48 des Code de proc. civ. lautet: „Aucune demande principale, introductive d'instance, entre parties capables de transiger, et sur des objets, qui peuvent être la matière d'une transaction ne sera reçue dans les tribunaux de première instance, que le défendeur n'ait été préalablement appelé en conciliation devant le juge de paix ou que les parties n'y aient volontairement consenti."

In Dänemark können die besonderen Kommissionen, welche aus den von den Kommunalbehörden gewählten Mitgliedern gebildet sind, die Sühne versuchen, und sind die Parteien gehalten unter Androhung von Strafe persönlich zu erscheinen. Der Sühneversuch kann auch durch den Richter selbst wiederholt werden. Sonst besitzt jede Gemeinde in bestimmten Angelegenheiten ein Vergleichsorgan (conciliateur). In Norwegen bestehen gleichfalls Kommissionen, welchen obliegt, in allen Civilangelegenheiten den Vergleich zu versuchen. Sie bestehen aus zwei Mitgliedern, welche auf 3 Jahre aus einer von der Kommunalbehörde aufgestellten Liste gewählt werden. Die Parteien müssen persönlich erscheinen. In Rußland werden die Friedensrichter gewählt und existirt ein solcher in jedem Distrikte. Man zählt in Oesterreich 824 Kantonsrichter (Juges de canton), ihre Funktion ist hauptsächlich eine richterliche. Was Ungarn betrifft, so kann man mit der Institution der Friedensrichter die Gemeindegerichte vergleichen, welche aus einem Richter, einem Geschwornen und dem Gemeindeschreiber zusammengesetzt sind. In Beziehung auf Preußen ist ein Unterschied zu machen zwischen dem Gebiete des Appellationsgerichtshofes zu Köln, in welchem die französische Gesetzgebung im Allgemeinen noch Geltung hat, und den übrigen Gebietstheilen, wo Schiedsrichter bestehen, welche auf 3 Jahre durch die Gemeindebehörden gewählt werden, und deren Aufgabe ist, zwischen den Parteien, welche aus freien Stücken sich an sie wenden, den Vergleich zu versuchen, bevor eine Sache vor den kompetenten Richter kommt.

In der bayerischen Rheinpfalz und in Rheinhessen, wo die Friedensrichter die nämliche Organisation wie in Frankreich haben, kommen die Vergleiche seltener vor [1].

Das sächsische Gesetz fordert, daß in Klagen von einem Werthe unter 187 Franken der Richter zwischen den Parteien den Sühneversuch machen soll.

In Württemberg und Baden sind die Gemeindebehörden und die Bürgermeister (maires) durch Gesetz ermächtigt, Entscheidungen über Sachen von geringerer Wichtigkeit zu erlassen.

In Belgien besteht in jedem Gerichtsbezirke ein Friedensrichter und zwei Ergänzungsrichter (suppléants). An jedem Friedensgericht befindet sich auch ein Gerichtsschreiber. Was die attributions conciliaires anlangt, so beruhen sie im Allgemeinen auf dem Code de procédure civile française von 1806.

In Italien steht die vergleichende Aufgabe (mission conciliatrice) dem Prätoren und dem gewählten Schiedsrichter zu. Sie werden beide vom Könige ernannt, der Erste auf Vorschlag des ersten Präsidenten und

[1]) Vergl. hierüber außer dem Werke selbst (S. 603 und 227) Zeitschrift des Königl. bayerischen statistischen Bureau's, 1869, S. 101. Hiernach bestanden in der Pfalz keine eigenen Friedensgerichte, sondern es übte der Einzelrichter das Vermittelungsamt aus.

Auch die Proceßordnung vom 29. April 1869 kennt dieselben nicht mehr. Der Artikel 222 derselben hält nur die Vermittelungsämter der Gemeinden, Militärbehörden und Universitätsrektorate für Bayern noch aufrecht. Da indessen weder der Kläger zur Anrufung der Vermittelungsämter verpflichtet war, noch der zu Belangende einer Strafe im Falle des Nichterscheinens unterlag, wurden diese Vermittelungsämter in äußersten Fällen angegangen.

Generalprokurators des Appellationsgerichtshofes, der Zweite aus einer Liste von 3 Kandidaten, welche durch den Gemeinderath aufgestellt wird. Das préliminaire de conc. kennt der italienische Koder nicht. Die Prätoren müssen zwischen den Parteien den Vergleich versuchen; was diese selbst betrifft, so empfiehlt ihnen das Gesetz, vor denselben zu erscheinen, aber eine Pflicht hierzu besteht nicht. Der Artikel 133 des Civilprocesses gestattet die Vorladung vor den Prätor oder Schiedsrichter durch eine einfache Ladung (simple billet). Nach der Statistik von Griechenland bringen die Friedensrichter die Vergleiche in [illegible]/10 von Fällen zu Stande. Der Koder von **Rumänien kennt nicht die conciliation.**

Man ersieht aus Vorstehendem, daß die Thätigkeit der Friedensgerichte in ihrer Eigenschaft als vergleichende Organe eine umfassende ist. Verfasser stellte auf Grund der Daten, welche er in den Tabellen (erster Theil) vorführte, im zweiten Theile eine Tabelle her, welche ersehen läßt, daß in Griechenland 89 Procent, Norwegen 81 Procent, Italien 69 Procent, Dänemark 65 Procent, Sachsen 51 Procent, Frankreich 41 Procent, französischen Kolonien 38 Procent, Bayern (Pfalz) 25 Procent, Belgien 21 Procent, Algier 21 Procent, Rheinhessen 19 Procent der Vergleichsversuche, welche an dieselben gebracht worden, beigelegt worden sind.

Was die richterliche (entscheidende) Funttion der Friedensgerichte (attributions judiciaires) anlangt, so ist über dieselbe eine Uebersicht hergestellt, aus welcher in leichter Weise die Organe, welche als solche in den verschiedenen Staaten thätig sind, und deren Kompetenz entnommen werden können. Diese Uebersicht gewährt einen rascheren Einblick als jede Bemerkung, weshalb es von Interesse ist, sie hier vorzuführen:

(Hierher Tabelle auf S. 134.)

Die Statistik über die Friedensgerichte in ihrer Eigenschaft als entscheidende Organe anlangend, so findet Verfasser in den amtlichen Publikationen wenige Daten hierüber.

Soweit indessen dieselben von ihm vorgeführt werden können, sind sie S. 608 behandelt. Eine weitere Uebersicht bringt noch eine Vergleichung, wie viel hiervon im kontradiktorischen Verfahren und wie viele im Ungehorsamsverfahren erlassen worden sind. (Vergl. a. a. O.)

Die außergerichtliche Thätigkeit (attributions extrajudiciaires) der Friedensrichter —, in Beziehung auf welche nur die statistischen Publikationen von Frankreich, Belgien und Holland Näheres enthalten — erstreckt sich auf deren Funktion im Familienrath, wo der Friedensrichter von Rechtswegen Vorstand ist, auf die Aufnahme von Notariatsakten, auf Emancipationssachen und Anlegung von gerichtlichen Siegeln. (Vergl. hierüber Näheres im zweiten Theile S. 609 mit den gesetzlichen Bestimmungen und Daten im ersten Theile, insbesondere bezüglich Frankreichs S. 386 und 432)[1]). —

---

[1]) Die deutsche Justizgesetzgebung kennt die „Friedensgerichte" als solche nicht. Jedoch finden sich in der Civilproceßordnung folgende Bestimmungen:

§ 471 (welcher von dem Sühneversuch in amtsgerichtlichen Streitsachen handelt) enthält in seinem ersten Absatz folgende Vorschrift: Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruches zum

(Diese Tabelle gehört auf S. 133.)

Land	Benennung des Friedensrichters	Kompetenz, auf welche sich die richterliche Thätigkeit des Friedensrichters im Allgemeinen erstreckt
Norwegen	Sühnekommission (Commission de conciliation)	Forderungen unter 170 Franken
Rußland	Friedensrichter (Juges de paix)	120 Franken in letzter Instanz 2000 Franken mit Berufungsrecht
Oesterreich	Kantonsrichter Juges de canton	75 Franken in letzter Instanz bis 1250 bei freiwilliger Unterwerfung der Partien
Ungarn	Gemeindegericht (Jurisdiction de la commune)	72 Franken in letzter Instanz
Preußen	Schiedsrichter (Juges commissaires)	187 Franken 50 Cent. in letzter Instanz
(Gebiet des Appellationsgerichtshofes zu Köln)	Friedensrichter	75 Franken in letzter Instanz
Baden	Bürgermeister Bourgmestres)	11 Franken auf dem Lande 33 Franken in den Städten und nach Wahl des Klagers 55 Franken mit Berufungsrecht
Holland	Kantonsrichter	105 Franken in letzter Instanz 420 Franken mit Berufungsrecht
Belgien	Friedensrichter	100 Franken in letzter Instanz 200 Franken mit Berufungsrecht
Frankreich	desgl.	desgl.
Algier	desgl.	desgl.
Französische Kolonien	desgl.	250 Franken in letzter Instanz 500 Franken mit Berufungsrecht
Italien	Conciliateurs Préteurs	30 Franken in letzter Instanz 1500 Franken mit Berufungsrecht
Griechenland	Friedensrichter	36 Franken in letzter Instanz 273 Franken mit Berufungsrecht
Rumänien	Bezirksrichter (Juges d'arrondissement)	74 Franken in letzter Instanz 555 Franken mit Berufungsrecht

f) Gewerbegerichte (Conseils de prud'hommes).

Die Gewerbegerichte, sowie sie geschaffen worden sind durch das französische Gesetz vom 18. März 1806 und das Dekret vom 20. Februar 1810, existiren nur in Belgien und Frankreich. Sie haben verschiedene Modifi=

Zwecke eines Sühneversuches den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ueber Sühneversuch in Ehesachen siehe § 571 u. ff. Als eine den Friedensgerichten in ihrer Eigenschaft als entscheidende (richterliche) Organe analoge Institution können die „Gemeindegerichte" angesehen werden, welche § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes Ziffer 3 zuläßt. Diese Gemeindegerichte können über vermögensrechtliche Ansprüche entscheiden, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt.

kationen, insbesondere in Frankreich durch das Gesetz vom 7. Februar 1859 und in Belgien durch das Gesetz vom 1. Juni 1853 erfahren. Man hat diesen Gerichten mit Recht den Namen von gewerblichen Friedensrichtern (Juges de paix de l'industrie) beigelegt; sie haben in Wirklichkeit wie die Friedensrichter bald concialiatorische, bald richterliche Befugnisse. Sie sind indessen auch Polizeirichter. Denn sie können in Frankreich bis zu drei Tagen Haft aussprechen gegen jede Person, welche eines Vergehens gegen die Ordnung und die Disciplin in der Werkstätte schuldig ist, in Belgien kann die Strafe jedoch 25 Franken nicht überschreiten und im Falle der Nichtzahlung innerhalb 14 Tagen kann diese Geldstrafe in Arrest bis zu 3 Tagen umgewandelt werden. Die Klagsachen werden, nachdem sie zuerst vor ein besonderes Büreau (bureau particulier) gebracht worden sind, im Fall des Mißglückens des Sühneversuches vor eine Kommission zur Entscheidung gebracht, welches als bureau général konstituirt ist. Die Kompetenz erstreckt sich bis auf 200 Franken. Wenn diese Summe überschritten wird, kann gegen das Urtheil die Berufung zum Handelsgerichte ergriffen werden.

Was die Statistik betrifft, so weichen für Belgien die Zahlen der Angelegenheiten, welche vor das bureau de conciliation in den einzelnen Jahren gebracht worden sind, wenig von einander ab. Der jährliche Durchschnitt beträgt 2924. In Frankreich ist von 1830 bis zum Jahre 1860 eine dauernde Steigerung der vor das bureau particulier gebrachten Streitigkeiten bemerkbar, von da an hat deren Zahl etwas abgenommen (1831 bis 1835: 12,971; 1836—1840: 15,273; 1841—1845: 18,201; 1846 bis 1850: 21,821; 1851—1855: 40,696; 1856—1860: 45,368; 1861—1865: 43,490; 1865—1869: 44,486).

Auch darüber, wie viele Angelegenheiten durch Vergleich erledigt worden sind, und was der Gegenstand derselben gewesen ist (Lohn, fehlerhafte Arbeit, Lehrzeit 2c.), gibt die Statistik von Belgien und Frankreich, in letzterer Hinsicht jedoch nur die von Frankreich genaue Aufschlüsse (S. 611).

Was die Thätigkeit des bureau général betrifft, so haben die Gerichte in Belgien im Durchschnitt der Jahre 1866—1870 über 186 Angelegenheiten, und die französischen Gerichte über 3461 entschieden. In ihrer Eigenschaft als Disciplinargerichte haben sie wenige Urtheile erlassen (1861 bis 1870 in Belgien 12 Freisprechungen und 32 Verurtheilungen, in Frankreich 18 Freisprechungen und 83 Verurtheilungen).

In einigen Ländern gibt es Gewerbegerichte, deren Thätigkeit nach Analogie der gewerblichen Friedensgerichte in Belgien und Frankreich eine konciliatorische ist. In Oesterreich sind solches die Fabrikräthe, in Ungarn die Kommissionen, welche zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur anderen aus Arbeitnehmern zusammengesetzt sind, in Baden die Bürgermeister, im Gebiete des Appellationsgerichtshofes in Köln (Preußen) die königlichen Gewerbegerichte, welche eine Kompetenz bis zu 100 Franken haben.

(Näheres siehe bezüglich Ungarn S. 149, bezüglich Preußen S. 186 bis 188) [1]).

[1]) Was das Deutsche Reich betrifft, so sind die „Gewerbegerichte“ in § 14 Ziffer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes als besondere Gerichte zugelassen.

Die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, in welcher diese Gewerbegerichte „Schiedsgerichte“ genannt sind, enthält in § 108 über deren Organisation

g) Zulassung zum Armenrechte (Assistance judiciaire).

In fast allen Staaten hat der Gesetzgeber dafür Sorge getragen, daß die Schwierigkeiten, welchen die Unbemittelten in Befolgung ihres Rechtes begegnen, möglichst gehoben werden. Die Entscheidung über die Zulassung der unentgeltlichen Beihilfe (Zulassung zum Armenrechte) ist in den 19 Staaten verschiedenen Behörden überlassen.

In England z. B. entscheidet hierüber der Richter, bei welchem die Klage angebracht ist. Dasselbe gilt von Schweden, Ungarn, Württemberg, Holland und Baden. In Dänemark entscheidet der Justizminister, in Norwegen die Regierung, in Frankreich und Italien bestehen hierfür besondere Büreau, in Bayern und Griechenland der Staatsanwalt (ministère public).

Abgesehen von England, wo der um das Armenrecht Nachsuchende die Bestätigung darüber erbringen muß, daß er nicht mehr zahlen könne als 5 Pfund Sterlinge (n'est pas solvable pour plus de 5 livres sterling au monde — £ 5 in the world —, wird die Vermögenslosigkeit in jedem Falle festgestellt. Was die Zulassung der Ausländer anlangt, so sind sie in England hiervon ausgeschlossen. In Dänemark, Norwegen, Schweden und Italien werden sie unbedingt zugelassen, in Ungarn, Bayern, Württemberg, Holland, Belgien, Frankreich ꝛc. nur im Falle der Reciprocität oder im Falle besonderen Vertrages.

Ueber die übrigen Gesichtspunkte, von welchen aus „die Zulassung zum Armenrechte" beurtheilt werden könnte, sowie über die Statistik siehe S. 612—614 [1]).

Indem Vorstehendes aus dem höchst verdienstvollen Werke in ganz kurzen Auszügen und allgemeinen Bemerkungen wiedergegeben worden ist, glaubt der Verfasser Dieses doch wenigstens einige wichtigere Gesichtspunkte vorgeführt zu haben, welche an der Hand der vom verehrten Herrn Autor im Werke selbst niedergelegten allgemeinen und zusammenfassenden Bemerkungen und an der Hand der Daten, auf welchen diese selbst fußen, eingehender geprüft und noch weiter verfolgt werden können.

und Zuständigkeit einige (allerdings nur allgemeine) Bestimmungen. Auf Grund dieses Gesetzes wurden in fast allen Staaten des Deutschen Reiches gewerbliche Schiedsgerichte errichtet. In Preußen waren bis zum Schlusse des Jahres 1874 bereits 52 solche Gerichte gebildet. — Vergl. hierüber Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates, 4. Jahrgang, 2. Hälfte, Berlin 1876, S. 211 u. ff. Auch in Nürnberg (Bayern) ist mit Beginn des Jahres 1877 ein solches Schiedsgericht in Thätigkeit getreten.

[1]) Ueber Zulassung zum Armenrechte enthält die Civilproceßordnung des Deutschen Reiches § 106 u. ff. ausführliche Bestimmungen. Nach dem genannten Paragraph hat Anspruch auf Bewilligung des Armenrechtes, wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhaltes die Kosten des Processes zu bestreiten, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Schon die Fülle des Stoffes, welche Herr Yvernès zu bewältigen hatte, machte es ihm zur Pflicht, nur die allgemeineren, wichtiger erscheinenden Gesichtspunkte hervorzuheben.

Zu dieser Fülle kam indessen noch der Umstand, daß nicht allein die Gesetzgebungen, sondern auch die statistischen Publikationen, von welchen der Herr Verfasser ausgehen mußte, so große Verschiedenheiten zeigen, daß es fast unmöglich erschien, nur in den allgemeineren Punkten Gleichheiten herauszufinden. Gleichwohl ist es dem Autor gelungen, insbesondere über die Organisation der Gerichte und deren Kompetenz für die verschiedenen Länder das Gemeinsame vorzuführen und Diesem das, was nicht gemeinsam erschien, gegenüber zu stellen. Was die Statistik selbst betrifft, so mußte der Herr Autor wegen der Unvollständigkeit der Daten in den einzelnen Ländern auf eine alle Länder umfassende Vergleichung verzichten. Es war ihm nur möglich, über die Daten, welche ihm vorlagen, sich zu verbreiten und sie in sachgemäßer Weise aneinanderzureihen, um die Gleichheiten resp. Ungleichheiten, welche in den betreffenden Ländern bestehen, zum ziffermäßigen Ausdruck zu bringen.

Hierdurch hat er sich um die Statistik in Wirklichkeit ein sehr hohes Verdienst erworben. Sein Werk darf als Grundlage zur Aufstellung einer „Statistik der Civil- und Handelsrechtspflege" genommen werden. Würde solches Seitens eines jeden einzelnen Staates geschehen — und jeder dieser Staaten bestrebt sein, über jede Abtheilung möglichst Vollständiges zu liefern, so würde schließlich ein ganz vollständiges internationales Werk über Civil- und Handelsrechtspflege zu Stande kommen. Der hochgeehrte Herr Autor hat auch für diesen Zweck bereits vorbereitende Schritte gethan. Im Bewußtsein nämlich, daß die Aufgabe, welche sich der Herr Verfasser gestellt hat, Angesichts der Schwierigkeiten, die sich deren vollständiger Erfüllung gegenüberstellten, nicht gelöst sei, schließt er sein Werk mit dem Versprechen, daß er seine Aufgabe nichtsdestoweniger an's Ziel führen wolle, und theilt zu diesem Zwecke einige Schlüsse (Conclusions) aus seinem großen Werke mit, deren Zweck ist, einige Anleitungen darüber zu geben, welche Anforderungen im Allgemeinen an statistische Aufstellungen in Betreff der Civil- und Handelsrechtspflege zu machen sind, um überhaupt als Quellen zur Aufstellung einer vollständigen internationalen Statistik benutzt werden zu können, und damit der Wissenschaft als Grundlage zu dienen.

Wir können nur wünschen, daß diese Anleitungen von den einzelnen Staaten möglichst beachtet würden.

Im Anschlusse an diese Besprechung sei noch eine Schlußbemerkung gestattet. — Wenn in dem obigen verdienstvollen Werke die Gesetzgebungen und statistischen Daten für verschiedene Staaten des Deutschen Reiches (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen) behandelt sind, so wird — das Erscheinen eines gleichen Werkes für die Zukunft vorausgesetzt — in Beziehung auf das Deutsche Reich nicht nur eine Vollständigkeit in dem Sinne erreicht werden, daß in Folge der Gemeinsamkeit der Justizgesetzgebung, welche mit dem Jahre 1879 in Wirksamkeit treten wird

alle Staaten des Deutschen Reiches vertreten werden, sondern es darf wohl auch der Erwartung hier Ausdruck gegeben werden, daß die Gleichheit, welche in der Gesetzgebung vorhanden ist, ebenso übertragen werde auf die Statistik der Civil- und Handelsrechtspflege.

Die Folge hiervon würde sodann die sein, daß diese Statistik nicht nur dem Zwecke, einen Verwaltungsnachweis zu geben, dienen wird, sondern daß sie auch für die Aufstellung einer internationalen Statistik in einer den Intentionen des Yvernès' entsprechenden Weise benützt werden kann und auch die Grundlage zu wissenschaftlichen Studien bieten wird. Es liegt außer dem Bereiche dieser Besprechung, näher darüber sich zu verbreiten, auf welche Materien sich diese Statistik zu erstrecken hätte, in welcher Weise sie aufzustellen wäre, um Vergleichbares bieten zu können ꝛc. Jedoch erscheint der Wunsch gerechtfertigt, daß die Aufstellung solcher statistischen Nachweise im Deutschen Reiche nach gemeinsamen Grundsätzen erfolge. Diese Grundsätze wären, wie für andere Gebiete bereits geschehen ist, wie Bevölkerungsstatistik, Gewerbestatistik ꝛc., in Form eines Bundesrathsbeschlusses zu bringen, gemäß welchem sodann die einzelnen Regierungen die Erhebungen vorzunehmen hätten. Die Gesichtspunkte, welche der Herr Verfasser in seinem Werke vorgeführt hat, wären wohl auch geeignet, bei dem Plane der Aufstellung einer solchen gemeinsamen Statistik zur Richtschnur zu dienen. Es wurden deshalb bei den einzelnen Abschnitten (Kassationshöfe, Appellationsgerichte, Gerichte erster Instanz, Handelsgerichtsbarkeit ꝛc.) die betreffenden Bestimmungen aus den Reichsjustizgesetzen angeführt, um durch diese Allegirung insbesondere die künftige Organisation und Kompetenz der einzelnen Instanzen der Gerichte des Deutschen Reiches wenigstens im Allgemeinen anzudeuten.

Die Liebigstiftung und die deutsche Landwirthschaft.

Von

Dr. August Vogel,

Königl. o. ö. Universitäts-Professor in München.

Es war im Jahre 1840, als Justus von Liebig seine durchgreifenden Ansichten, gewöhnlich unter dem Namen „Mineraltheorie" bekannt, zur Geltung brachte. Die Darlegung der Mineraltheorie als wissenschaftliche Errungenschaft, ohne den Versuch, diese mit eigener Hand in die Praxis einzuführen, mußte dem Entdecker ein unendlich großes Verdienst um die Landwirthschaft für alle Zeiten sichern. Nachdem einmal die Bedeutung der Mineralbestandtheile für die Kulturpflanzen festgestellt war, ergab sich die Erklärung einer Menge von Vorgängen, wie sie der sogenannte rationelle Landwirth schon längst aus Erfahrung kennen gelernt, ohne sich von ihrem Wesen Rechenschaft zu geben, ganz einfach von selbst. Wohl darf man sagen der „sogenannte" rationelle Landwirth, denn freilich die einzige Ratio, welche ihn bei seinem Verfahren leitete, bestand eben nur darin, daß er die Nützlichkeit der Brache, der Fruchtfolge, des tiefen Pflügens, des Düngers 2c. aus anschaulichem Erfolge erkannt hatte. Durch die Mineraltheorie aber war der Landwirth ein wahrhaft rationeller geworden, hatte er doch den eigentlichen Grund seines Betriebes kennen gelernt. Jene landwirthschaftlichen Operationen — bis dahin nirgends mit Bewußtsein ausgeführt — hatten eine wissenschaftliche und damit zum ersten Male eine sichere Basis gewonnen, die Landwirthschaft war zur Wissenschaft geworden. Ganz abgesehen von praktischer Wirksamkeit war durch diese Geistesarbeit, wie kaum jemals durch eine andere, dem „rerum cognoscere causas" Erfüllung gegeben im wahren, ächten Sinne des Wortes, — ein Ausspruch, der ja, wie bekannt, einer jeden wissenschaftlichen Forschung in erster Linie zu Grunde liegt.

Für den Erfinder der Mineraltheorie selbst wäre es vielleicht glücklicher gewesen, hätte er sich darauf beschränkt, seine Lehre — eine vollendete Thatsache — dem praktischen Landwirthe einfach als werthverheißende Gabe

darzubringen, seiner eigenen Thätigkeit deren praktische Anwendung ganz zu überlassen. Vielleicht hätte so die neue Lehre schneller, als es in der Wirklichkeit der Fall war, Eingang gefunden, jedenfalls wäre ihm — dem Begründer der Theorie — eine lange Reihe von Enttäuschungen, von feindlichen Angriffen aller Art, ja manch' kränkender Widerspruch erspart geblieben. Aber Liebig ist noch einen bedeutungsvollen Schritt weiter gegangen, — mit aller Anstrengung erstrebte er, seiner Theorie auch eine unmittelbar praktische Richtung selbst zu verleihen.

Da die Quelle der organischen Bestandtheile der Pflanze sich unerschöpflich in der Atmosphäre und dem Wasser darbietet, das Abnehmen der Fruchtbarkeit eines Bodens daher in dem Mangel der einer Pflanzenspecies nothwendigen Mineralbestandtheile gefunden war, — da überdies allenthalben ausgeführte Analysen in zuverlässigen Zahlen ergeben hatten, welche Mengen von Kali, Phosphorsäure, Kalk ꝛc. einem Stück Feldes durch verschiedene Ernten entzogen werden, so war es allerdings naheliegend und einladend, durch Zufuhr von Mineralbestandtheilen dem Boden wiederzugeben, was er durch eine Vegetationsperiode eingebüßt. Bestand doch nach der neuen Lehre das Wesen der Düngung einzig und allein darin, dem Boden die Summe von entzogenen Mineralbestandtheilen künstlich zu ersetzen. Aber auf diesem von J. v. Liebig mit seltener Energie betretenen Wege war ihm die Begegnung so mancher Hindernisse und Unebenheiten lange Jahre hindurch beschieden.

Wie so ganz anders sind die Bemühungen Thaer's (geb. 1752) um die deutsche Landwirthschaft sogleich von Anfang herein aufgenommen worden. Von bleibender Bedeutung sind die Arbeiten Thaer's, welche die Verbesserung ökonomischer Geräthschaften, die Bearbeitung des Bodens zum Gegenstand hatten und somit entschieden einen technischen Aufschwung des Feldbaues anbahnten. Sein großes Verdienst lag darin, daß er durch eigenes Beispiel zeigen wollte, wie man den Ackerbau mit höchstem Unrechte nur als ein Handwerk, ja oft noch geringer ansehe, in der sonderbaren Meinung, daß weniger Kunst dazu gehöre, „einen Acker zu bestellen, als einen Schuh zu machen". Die allen seinen Bestrebungen zu Grunde liegende Idee war, die Betreibung der Landwirthschaft, welche er als ein besonders wichtiges, verwickeltes, als ein unerschöpflich künstliches Gewerbe richtig erkannt hatte, zu wohlverdienten Ehren zu bringen. Er stellte sich bei seinem praktischen Betriebe den doppelten Zweck, einmal den zum Theil widerstrebenden Boden auf eine möglichst hohe Kulturstufe zu heben und dann vor Allem eine Experimentalwirthschaft zu seiner eigenen Belehrung und Förderung zur Hand zu haben. Selbstdenkend aber auch Rath nicht verschmähend widmete Thaer der Chemie, von welcher er eine richtige Erkenntniß des Bodens hoffte, die größte Aufmerksamkeit. Leider konnte ihm die Chemie der damaligen Zeit, da sie noch keinen Vergleich der Bodenbestandtheile mit den Mineralbestandtheilen der Pflanzen gewährte, nur einige Kenntnisse von der Zusammensetzung der verschiedenen Bodenarten bieten: doch gerade dadurch, daß er mit richtigem Takte die chemische Natur des Bodens mit dessen Tragfähigkeit oder -Unfähigkeit in Beziehung setzte, erzielte er glückliche Erfolge. „Die Frucht aller seiner Anstrengungen war, daß er auch die

schlechtesten Felder durch Fleiß und Nachdenken einträglich zu machen wußte und jeden Boden nach Verhältniß seiner Güte und seines Werthes bei kluger Bewirthschaftung einträglich erklärte." Mit welch' unbedingter Hingabe die Lehren Thaer's aufgenommen wurden, ersehen wir aus der merkwürdigen Stelle eines an ihn gerichteten Briefes von einem großen hannoverschen Grundbesitzer: „Wenn ich diesen Abend einen Brief von Ihnen erhalte, daß ich meine Gebäude anstecken soll, so stehen sie vor Nacht schon in Flammen."

Der Widerstand, welcher sich der praktischen Einführung der Liebig'schen Mineraltheorie entgegenstellte, war ein ungewöhnlicher, um so auffallender, als hierdurch doch keineswegs Sonderinteressen verletzt oder Gewerbsbeeinträchtigungen bedingt erschienen. Während die Landwirthe dem Meister Thaer offene, ja blinde Bewunderung zollten, ist es dagegen dem Begründer der Mineraltheorie widerfahren, daß deutsche Landwirthe von Bildung es geradezu ablehnten, mit Mineralsalzen Versuche auf ihren Feldern anzustellen und sogar, als man ihnen Mineraldünger unentgeltlich geliefert hatte, trotz allen Anpreisens keinen Gebrauch davon machten. In der That ein merkwürdiger Gegensatz zwischen Thaer und Liebig. Wie aber die Wahrheit am Ende doch immer siegen muß, so ist es auch ihm gelungen, seine Ansichten mit fester Hand durchzuführen.

Wohl durfte es im Jahre 1870, nach dem langen Zeitraum von 30 Jahren, als gerechtfertigt erscheinen, den Blick hinzuwenden auf den von der Mineraltheorie zurückgelegten, nicht mühelosen Weg, welcher nun seiner ganzen Ausdehnung nach im Schmucke zahlreicher Blüthen und Früchte prangt, wie solche dem freigebig ausgestreuten Samen allenthalben entsprossen. Die Münchener Akademie der Wissenschaften, welche J. v. Liebig als ihren Vorstand verehrte, konnte es sich nicht versagen, damals den dreißigsten Geburtstag der Agrikulturchemie durch eine Beglückwünschung zu feiern [1]).

Schon früher hatte sich eine Anzahl um die deutsche Landwirthschaft hochverdienter Männer zu dem Zwecke vereinigt, dem Begründer der neueren Agrikulturchemie, als Zeichen der Anerkennung für dessen Verdienste, ein Ehrengeschenk zu widmen, hiebei getragen von dem längst gehegten Wunsche, den Gefühlen der Dankbarkeit für den großen Forscher durch ein äußeres Zeichen öffentlich Ausdruck zu geben.

Ueber die Form des beschlossenen Ehrengeschenkes lag es natürlich nahe, vor Allem die Ansicht Liebig's selbst kennen zu lernen. In edler Uneigennützigkeit wünschte Liebig das ihm allein zugedachte Ehrengeschenk zu einer Gabe zu gestalten, dargebracht Allen, welche in seinem Geiste forschen und wirken. Diese Idee zu erfüllen, sollte nach seinem Wunsche alljährlich oder zu Zeiten demjenigen eine goldene Medaille verliehen werden, der sich um die Landwirthschaft hervorragende Verdienste erworben. Nicht ein Stipendium wollte man stiften, sondern die Medaille soll reine Ehre sein, „so daß

---

[1]) Sitzungsberichte der Königl. Akademie der Wissenschaften, 8. Januar 1870. Bayerische Landeszeitung. 1870. Nr. 11.

sie selbst von dem Reichsten, dem sie verliehen, als höchste Auszeichnung angesehen werde". So ist denn Liebig als der eigentliche Gründer der Stiftung zu betrachten.

In kürzester Zeit war durch Beiträge ein Kapital geschaffen, hinreichend, um aus dessen Zinsen jedes Jahr eine Medaille von Gold mit dem Bildniß des Stifters verleihen zu können [1]). Ende Mai 1870 wurde der Stiftungsfonds nebst Medaille und Album an Liebig übergeben. Derselbe hatte selbstverständlich für die Dauer seines Lebens die unbeschränkte Verfügung über die Einkünfte aus dem Stiftungskapitale im Sinne der entsprechenden Bestimmungen. Die goldene Medaille ist von dem Stifter an zwei um die deutsche Landwirthschaft hochverdiente Männer, Geheimerath Dr. Reuning in Dresden und Professor Dr. W. Henneberg in Göttingen, verliehen worden.

Am 14. März 1873 legte Liebig der allerhöchsten Stelle die von ihm entworfenen Statuten [2]) der Stiftung vor mit der an Se. Majestät den König gerichteten Bitte, das Patronat dieser Stiftung allergnädigst übernehmen zu wollen. Die Liebigstiftung wurde noch in demselben Jahre (9. August) landesherrlich bestätigt und steht unter dem Schutze der bayerischen Staatsverfassung.

„Möge ein gütiges Geschick den Gefeierten noch lange Jahre der Wissenschaft erhalten, auf daß er in dauernder Gesundheit und so jugendlichen Geistes wie heute sich der Folgen seiner großen geistigen That zu erfreuen habe!" Dieser aufrichtige Wunsch, welchen die Münchener Akademie der Wissenschaften ihrem hochgeehrten Vorstande bei Gelegenheit der dreißigsten Geburtstagsfeier der Mineraltheorie entgegenbrachte, — er ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Nach Liebig's Tode trat ein Kuratorium der Liebigstiftung an seine Stelle.

Der Verfügung des Stifters zu Folge besteht dieses Kuratorium aus dem Vorstande der Münchener Akademie der Wissenschaften, aus dem beständigen Sekretär und einem ordentlichen Mitgliede der mathematisch-physikalischen Klasse derselben Akademie, aus den Inhabern der Liebigmedaille, aus einem Lehrer der Volkswirthschaft an der Münchener Universität und aus einem Nachkommen J. v. Liebig's in männlicher Linie.

Mit bewunderungswürdig richtigem Takte hat Liebig die Vertheilung der Medaille nach seinem Tode der Königl. Akademie der Wissenschaften im Vereine mit den Inhabern der Medaille und einem Nachkommen des Stifters zuerkannt, — zum Vorstande der Stiftung den jeweiligen Präsidenten der Akademie bestimmt, jener höchsten wissenschaftlichen Anstalt des Landes, welche nach dem Grundsatze ihres Wahlspruches: „Rerum cognoscere causas" wohl sichere Gewährschaft bietet, stets nur rein objektiv diese Ehre dem Würdigsten zu verleihen.

Das Kuratorium ist nach Liebig's Tode zum ersten Male am 14. November 1873 zusammengetreten unter dem Vorsitze des derzeitigen Präsidenten der Königl. Akademie der Wissenschaften, Reichsrathes Dr. J. von

---

[1]) 26,057 Mark 15 Pfennige.

[2]) S. Beilage.

Döllinger. Nach § 13 der Statuten bilden die in München wohnenden Mitglieder des Kuratoriums den Lokalausschuß, welcher die laufenden Geschäfte zu besorgen hat. Die Mitglieder des Lokalausschusses sind zur Zeit folgende:

Reichsrath Stiftspropst Professor Dr. J. von Döllinger,
Professor Dr. F. von Kobell,
Professor Dr. A. Vogel,
Hofrath Professor Dr. A. von Helferich,
Freiherr G. Dr von Liebig.

Nach einstimmigem Beschlusse wurde in jener ersten Sitzung die goldene Medaille pro 1874 dem Grafen Carl Max von Seilern, Gutsbesitzer in Mähren, zuerkannt. Bei seiner Wahl war das Kuratorium von dem Wunsche geleitet, die hervorragenden Verdienste zu ehren, welche sich Seilern nicht nur als ausübender Landwirth, sondern auch als Schriftsteller, sowie durch Gründung einer landwirthschaftlichen Versuchsstation und durch seine Theilnahme an den Arbeiten zur Errichtung der Hochschule für Bodenkultur in Wien um die deutsche Landwirthschaft erworben hat. Es gereichte dem Kuratorium zu besonderer Genugthuung, daß dieser Beschluß mit der Absicht des Stifters übereinstimmt, indem noch in der letzten Zeit vor seinem Hinscheiden Liebig gerade Seilern als den Würdigsten bezeichnet hat, der zunächst durch die Verleihung der Medaille ausgezeichnet werden solle. Aus dem Antwortschreiben Seilern's bei Uebersendung der Medaille führen wir eine das Wesen der Liebig'schen Theorie charakteristisch bezeichnende Stelle an: „Ich kann in dieser Verleihung der Medaille nur die Erfüllung eines Wunsches des großen Stifters sehen, dem in seiner wohlwollenden Weise schon das Streben nach Wahrheit der Belohnung würdig erschien. Meine Leistungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft stehen nicht entfernt im Verhältnisse zu der ihnen gewordenen Auszeichnung. Darf ich doch höchstens für mich in Anspruch nehmen, die Lehren der Wissenschaft auf den Betrieb angewandt, den Satz unseres großen Forschers „Die Theorie ist der Schlüssel zur Praxis" thatsächlich durchgeführt zu haben. Was mich aber drängt, dem hohen Kuratorium hier auszudrücken, ist der innigste Dank für die mir erwiesene Ehre. Gilt sie doch nicht mir allein, sondern auch meinem Vaterlande, dem an der Hand der Naturgesetze und der nationalökonomischen Gesetze wirthschaftlich emporstrebenden Oesterreich!"

Die Zahl der gleichzeitigen Inhaber der goldenen Medaille ist nach § 6 der Statuten auf acht beschränkt. Da bisher nur drei Medaillen zur Vertheilung gelangt waren, so durfte sich das Kuratorium veranlaßt sehen, zu einer neuen Wahl für das Jahr 1875 zu schreiten. Hierbei war es Grundsatz des Kuratoriums, vor Allem dem Sinne des Stifters Rechnung zu tragen, d. h. vorzugsweise solche Männer zu wählen, welche, selbstverständlich abgesehen von ihrer hervorragenden Bedeutung auf dem Gebiete der Landwirthschaft, dem Dahingeschiedenen als Freunde nahe standen und von dem Stifter selbst schon für diese Anerkennung ihrer Leistungen in Aussicht genommen waren. Gerechte Rücksichten der Pietät gaben dem Kuratorium den leitenden Gedanken, Verdienste, welche die Liebig'schen Ideen der Verwirklichung entgegengeführt, zu ehren.

Für das Jahr 1875 wurde die goldene Medaille dem Rittergutsbesitzer Hermann Rimpau in der Altmark auf Cunrau zuerkannt. Das Kuratorium wünschte hierdurch die ausgezeichneten Verdienste, welche sich Rimpau auf dem wichtigen Gebiete der Moorkultur und somit um die deutsche Landwirthschaft erworben hat, anzuerkennen, überzeugt, mit dieser Wahl den Intentionen des Stifters vollkommen zu entsprechen. „Den Inspirationen der Liebig'schen Lehre", so schreibt Rimpau dem Kuratorium nach Empfang der Medaille, „verdanke ich allein die glücklichen Resultate, die ich auf dem Gebiete der Moorkultur erzielt habe. Sie allein gaben mir den Muth zu großen Unternehmungen mit sicherer Aussicht auf die günstigsten Erfolge. Deshalb ist der Name Liebig mit unlöschbarer Schrift eingegraben in meinem Herzen und das höchste Ehrenzeichen seiner Stiftung ist der erhabenste Preis, der für mich als Landwirth in diesem Leben zu erringen war. Möchte diese Auszeichnung ein Anlaß sein, daß die betheiligten Regierungen mehr und mehr die hohe Bedeutung der Kultivirung der ausgedehnten Moore unseres gemeinsamen Vaterlandes anerkennen und durch ihre Initiative diese Kulturen in die richtigen Bahnen lenken. Dort ist sicherer, dauernder und redlicher Erwerb für Millionen ihrer Unterthanen, die leider noch jetzt jenseits des Oceans eine zweifelhafte Existenz sich zu erringen suchen."

Hiermit war die Hälfte der Medaillen zur Vertheilung gelangt und es entstand die Frage im Kuratorium, ob in der begonnenen Weise alljährlich fortgefahren werden solle, bis die nach § 6 des Statutes bestimmte Anzahl (8 Medaillen) erreicht worden. Obgleich es an Männern mit hervorragenden Leistungen sowohl in der Theorie als Praxis der Landwirthschaft keineswegs fehlt, so glaubte das Kuratorium doch von weiterer Verleihung der goldenen Medaille vorläufig absehen zu dürfen, in der Absicht, auch dem entfernten Vorwurfe flüchtigen Vorgehens bei Ertheilung so hoher Auszeichnung zu begegnen. Nach eingehender Ueberlegung gelangte das Kuratorium zu dem Beschlusse, ein Preisausschreiben zu erlassen, in solcher Weise auch der anderen Richtung, welche der Stifter in erste Reihe setzte (§ 3 des Statutes) entsprechend. Als Gegenstand des Preisausschreibens wurde die wichtige Frage der Kalidüngung gewählt, — eine Frage, deren Bedeutung alle umsichtigen Landwirthe anerkennen und welche vor anderen dem Sinne Liebig's angemessen erscheint.

Von den Preisbewerbern wird verlangt:

1) Eine kritische Beleuchtung der bisherigen Untersuchungen und Versuche, mit Einschluß der Feldversuche, über die physiologische Leistung des Kali in der Pflanze und die Wirkung des Kalidüngers auf die Quantität und Qualität der Ernten.

2) Eine weitere Verfolgung der hieraus zu ziehenden Schlüsse auf dem Wege des Experimentes durch Versuche in typisch verschiedenen, ihrer physikalischen und chemischen Beschaffenheit nach genau untersuchten und charakterisirten künstlichen wie natürlichen Bödenarten, — um zur Beantwortung der folgenden Fragen zu gelangen:

a) in welchen Verbindungen und Gemischen und bei welcher Art der Anwendung wirkt das Kali je nach der Beschaffenheit und dem Feuch-

tigkeitszustande des Bodens günstig oder nachtheilig in quantitativer und qualitativer Hinsicht auf die Vegetation?

b) bei welchen Gewichtsverhältnissen pro Hektar werden die günstigsten Wirkungen erzielt?

c) wie gestaltet sich je nach den Bodenverhältnissen die Wirkung der verschiedenen natürlichen und künstlichen Staßfurter ꝛc. Kalisalze unter dem Einflusse einer vorhergehenden Mischung oder Behandlung mit anderen Stoffen oder einer gleichzeitigen Anwendung derselben?

d) bedarf die fabrikmäßige Verarbeitung der bergmännisch gewonnenen Kalisalze einer Reform und in welcher Richtung, um der Landwirthschaft geeigneten Kalidünger zur Verfügung zu stellen?

e) durch welche Mittel läßt sich, außer auf mechanischem Wege durch Unterpflügen, eine Düngung des Untergrundes mit Kali erreichen[1]?

Hoffen wir, daß die Frage erwünschte Lösung finde! Reuning schrieb mir hierüber (9. Januar 1875) die treffenden Worte: „Ein Preisausschreiben, würdig der Stiftung, welche den Namen des großen Mannes trägt! Möglicherweise wird die Frage nicht sofort gelöst werden, aber das Ausschreiben wird jedenfalls die Aufmerksamkeit auf den Gegenstand lenken, es wird zeigen, daß das Kuratorium im Sinne Liebig's handelt. Ein Fabrikant gestand mir zu, man werde den Weg finden, wenn eine Anregung erfolge, welche die Nachfrage nach Kali hervorrufe. Es wird geschafft, was man braucht."

Doch ihm, der mit so regem Eifer für das Gedeihen der Stiftung gewirkt, der insbesondere das Preisausschreiben so warm befürwortet, — ihm sollte es nicht beschieden sein, die Erfolge seiner Bemühungen zu schauen. Am 2. August 1876 starb Reuning nach längerem Leiden. Die vom Kuratorium an ihn abgesendete Einladung zu einer Sitzung kam als unbestellbar „wegen Ablebens des Adressaten" zurück. Es ist hier nicht der Ort, der hohen Verdienste des seltenen Mannes Erwähnung zu thun. Ist ja dies schon von geübter Hand wiederholt geschehen.

Das Kuratorium verliert in ihm einen energischen Mitarbeiter, welcher die Bedeutung und Ehre der Stiftung zugleich mit liebevoller Pietät gegen den Stifter treu im Herzen getragen.

Um die Lücke, welche durch den Tod Reuning's eingetreten, würdig auszufüllen, beschloß das Kuratorium einstimmig, die goldene Medaille für das Jahr 1877 an Professor Dr. Julius Kühn in Halle zu verleihen, hochverdient um die deutsche Landwirthschaft durch seine Leistungen auf dem Gebiete der Produktionslehre.

Wenn in dem amtlichen Berichte der letzten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu München ausgesprochen wird: „Die Theilnehmer an der Gründung der Liebigstiftung dürfen sich der freudigen Ueberzeugung hingeben, daß es gelungen ist, nicht nur Herrn von Liebig eine hohe Freude zu bereiten, sondern zugleich eine Schöpfung in's Leben zu rufen, die für die Zukunft von den segensreichsten Folgen für die Landwirthschaft sein

[1] Näheres siehe Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern. August 1876.

wird", so können wir heute hinzufügen, die Stiftung erfüllt ihren Zweck: das Andenken an den Begründer der Landwirthschafts-Wissenschaft auf dem Gebiete der Naturforschung für alle Zeiten dauernd zu erhalten und zu ehren. Die innige Verbindung zwischen Landwirthschaft und Chemie hat sich, seitdem Liebig Bahn gebrochen, als eine durchaus lebensfähige, gesunde, als eine glückliche erwiesen, und so wird, wir sind deß gewiß, aus diesem Bunde fort und fort Leben und Wachsthum hervorquellen; die jenem jugendlichen Vereine entsprossene Pflanze reift von Jahr zu Jahr mehr heran und erstarkt zu einem Baume, der seine weit verzweigten Aeste ausbreitet über alle Lande und sein schirmendes Dach hinzieht über die Fluren, daß ihre Saaten fröhlich gedeihen. Möge durch die Liebigstiftung das Band des Vertrauens, welches Landwirthschaft und Naturforschung, — Praxis und Wissenschaft — umschlingt, ein immer festeres und innigeres werden! —

(Beilage.)

Statut der Liebigstiftung.

§ 1.

Die Stiftung hat den Zweck, das Andenken an den Begründer der Landwirthschafts-Wissenschaft auf dem Gebiete der Naturforschung

Justus von Liebig

dauernd zu erhalten und zu ehren.

Dieselbe wurde am 9. August 1873 landesherrlich bestätigt, hat juristische Persönlichkeit und steht unter dem Schutze der bayerischen Staatsverfassung.

§ 2.

Der Stiftungszweck soll durch öffentliche Anerkennung hervorragender Leistungen in Beziehung auf die Landwirthschaft, und zwar

1) für wissenschaftliche Leistungen,
2) für sonstige erfolgreiche Bestrebungen überhaupt

erreicht werden.

§ 3.

Die öffentlichen Auszeichnungen erfolgen entweder auf Grund des Erlasses von Preisausschreiben über wissenschaftliche Fragen oder ohne Preisbewerbung nach freiem Ermessen des Freiherrn von Liebig beziehungsweise des Kuratoriums der Liebigstiftung.

Bewerbungen, welche nicht durch ein Preisausschreiben veranlaßt wurden, sind unzuläßig.

§ 4.

Die Auszeichnungen bestehen

1) in Medaillen von Gold, Silber oder Bronce,
2) in Ehrengeschenken in Gold, nicht unter fünfhundert Mark deutscher Währung.

§ 5.

Die Verleihung einer Medaille in Gold schließt ein Geld-Ehrengeschenk aus. Mit letzterem dagegen ist die Bewilligung der silbernen oder broncenen Medaille verbunden.

§ 6.

Die Zahl der gleichzeitigen Inhaber der goldenen Medaille ist auf acht beschränkt, so daß nach Erfüllung dieser Zahl eine weitere Verleihung nur nach dem Tode eines Inhabers derselben erfolgen kann.

Nur Deutsche oder Deutsch-Oesterreicher sind befähigt, solche zu erlangen.

§ 7.

Bei einer Konkurrenz um Preise, welche in Folge desfallsiger Ausschreiben verliehen werden, sollen nur wissenschaftliche Arbeiten zulässig sein, die in deutscher Sprache abgefaßt sind; die Verleihung der Preise dagegen ist, insoferne nicht die goldene Medaille in Frage steht (§ 6), an eine Nationalität nicht gebunden.

§ 8.

Justus von Liebig verfügt für die Dauer seines Lebens über die Einkünfte aus dem Stiftungskapital im Sinne der entsprechenden Bestimmungen unbeschränkt; nach seinem Tode tritt ein Kuratorium der Liebigstiftung an seine Stelle.

§ 9.

Dieses Kuratorium soll bestehen:

1) aus dem Vorstand der Königl. Akademie der Wissenschaften in München;
2) aus dem beständigen Sekretär und einem Mitgliede der mathematisch-physikalischen Klasse derselben Akademie;
3) aus den Inhabern der goldenen Liebig-Medaille;
4) aus einem Lehrer der Volkswirthschaft an der Universität München;
5) aus einem Nachkommen Justus von Liebig's in männlicher Linie, woferne dessen männliche Descendenz diese Vertretung wünscht und dem Kuratorium die betreffende Person schriftlich bezeichnet.

Dieselbe wird von den drei ältesten Familienmitgliedern auf Lebensdauer durch Stimmenmehrheit gewählt.

Justus von Liebig steht es frei, einen seiner Nachkommen zu bezeichnen, welcher zunächst in das Kuratorium eintreten soll.

§ 10.

Der Vorstand der Akademie der Wissenschaften in München führt als solcher den Vorsitz im Kuratorium, der Sekretär der mathematisch-physikalischen Klasse vertritt denselben; den Schriftführer wählt der Vorsitzende aus den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums.

§ 11.

Das unter § 9, 2 erwähnte Mitglied der Akademie und der unter § 9, 4 erwähnte Lehrer der Volkswirthschaft wird auf Vorschlag des Vorsitzenden von dem Kuratorium erwählt.

§ 12.

Das Kuratorium tritt in Folge besonderer Einladung des Vorsitzenden, welcher die Gegenstände der Verhandlung anzufügen sind, nach Bedürfniß zusammen, um über die Erreichung der Zwecke der Stiftung zu berathen.

§ 13.

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftlich oder mündlich Anträge zu stellen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, diese zur Berathung und nach Maßgabe des § 14 zur Abstimmung zu bringen.

Die in München wohnenden Mitglieder des Kuratoriums bilden den Lokal-Ausschuß, welcher die laufenden Geschäfte zu besorgen hat.

§ 14.

In allen Fällen, in welchen die Erfüllung des eigentlichen Stiftungszweckes in Frage steht, faßt die Versammlung der in München wohnenden Mitglieder des Kuratoriums Lokal-Ausschuß) keine bindenden Beschlüsse, sondern beschränkt sich darauf, die eingekommenen Vorschläge zum Zwecke der schriftlichen Abstimmung der sämmtlichen Mitglieder des Kuratoriums zu formuliren.

Zur Vornahme der schriftlichen Abstimmung wird von dem Vorsitzenden eine Präclusivfrist gesetzt, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Stimmenabgabe nicht mehr zuläßig ist.

Stimmen, welche nicht bestimmt mit „Ja" oder „Nein" lauten, werden nicht gezählt.

Die absolute Mehrheit der rechtzeitig Abstimmenden bildet den definitiven Beschluß des Kuratoriums.

In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 15.

Das Kuratorium wird nach Außen durch den Vorsitzenden desselben vertreten. Derselbe hat die Beschlüsse, soweit solche von weiterem Interesse für das Publikum sind, bekannt zu machen.

§ 16.

Verleihungen von Medaillen der Liebigstiftung, von Preisen in Folge erlassener Ausschreibungen oder von Ehrengeschenken oder Zuerkennung sind dem derzeitigen Präsidenten der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, so lange diese besteht, zur Proklamirung bei derselben mitzutheilen.

Außerdem werden solche durch die Presse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 17.

Die Stiftung domicilirt in München, und führt den Namen Liebigstiftung.

§ 18.

Das Vermögen der Stiftung besteht
1) aus einem von Freunden der Sache gespendeten Ehrengeschenke von rund fünfzehntausend zweihundert Gulden;
2) aus etwaigen Schenkungen, welche in der Absicht gemacht werden, den Grundstock der Stiftung zu erhöhen.

Die Verwaltung des Stiftungsfonds geschieht durch den Lokal-Ausschuß und die Kassaverwaltung der Königl. Akademie der Wissenschaften nach den Normen, welche für diese Kassaverwaltung gegeben sind.

Die Kassa-Kuratel und die Rechnungsrevision hat die Königl. Rechnungskammer.

§ 19.

Das Stiftungsvermögen soll pupillarisch, wo möglich hypothekarisch angelegt und darf in keinem Falle dauernd vermindert werden.

Tritt durch unvermeidliche Ereignisse eine Schmälerung desselben ein, so ist die Verwendung der Stiftungsrente ganz oder theilweise zu sistiren, bis das ursprüngliche Kapital wieder angesammelt ist.

§ 20.

Aenderungen an diesem Statut, wenn einzelne Bestimmungen bei der Ausführung auf Schwierigkeiten stoßen, oder wenn die Zeitverhältnisse solche erfordern sollten, hat Justus von Liebig das Recht jederzeit vorzunehmen; nach dessen Ableben können dieselben dann bewirkt werden, wenn mindestens neun Mitglieder des Kuratoriums zustimmen.

Jede Abänderung des Statuts bedarf der Königlichen Genehmigung.

Die fünfte Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik
zu Berlin am 8.—10. Oktober 1877.

Von

Professor Dr. A. Held in Bonn.

Der Verein für Socialpolitik tagte in diesem Jahr zum erstenmal in Verbindung mit den eingeladenen Mitgliedern des letzten volkswirthschaftlichen Kongresses. Auch fand die Versammlung zum erstenmal nicht in Eisenach sondern in Berlin statt.

Der Verein beabsichtigt nicht, von Ort zu Ort zu wandern. Die Vertauschung von Eisenach mit Berlin beruhte auf der Hoffnung, daß im Spätherbst viele Vereinsmitglieder gerne nach Berlin reisen würden, daß eine Versammlung in Berlin immer auf notable Persönlichkeiten als Theilnehmer rechnen könne, dagegen der Majorisirung durch zufällig Herbeiströmende wenig ausgesetzt sei.

Diese Hoffnungen erfüllten sich; indessen blieb die Theilnahme aus Berlin selbst, namentlich von Seiten der jüngeren Beamten verhältnißmäßig klein, und die vielen Beziehungen, die Jedermann in Berlin hat, bewirkten eine gewisse Unstätheit der Anwesenden im Versammlungssaal.

Vom volkswirthschaftlichen Kongreß erschienen 41 Mitglieder als Gäste, ohne dem Verein beizutreten, während 42 alte und 42 neue Vereinsmitglieder vorhanden waren. Diese 125 stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung setzten sich sehr günstig zusammen aus alten Anhängern des Vereins für Socialpolitik, aus Freihändlern der alten Schule, und aus — sit venia verbo — Schutzzöllnern, welche die Debatten des zweiten Tages belebt machten und auch am dritten Tage die Vielseitigkeit der Verhandlungen wesentlich erhöhten. Alle diese Richtungen waren durch bekannte Führer vertreten. Ich nenne von den Socialpolitikern Nasse, Gensel, Schmoller, Brentano, Engel, Dannenberg, Wagner, v. Roggenbach, Max Hirsch, Schönberg ꝛc.; von den Freihändlern Dr. Braun, Weigert, H. B. Oppenheim, v. Kübeck, Philipson, Soetbeer, Maron ꝛc.; von den Schutzzöllnern Bernhardi, Bueck, Haßler, Baare, E. Rittershaus, Löwe-Calbe, Stöpel, Hammacher, Natorp.

Außerdem betheiligten sich Gneist, H. v. Sybel, die Geheimräthe Meitzen, Tiedemann, beim Festessen auch Michaelis. Die Agrarier (Niendorf) und eigentlichen Socialkonservativen fehlten diesmal, die Socialdemokraten waren nur durch ein Mitglied vertreten, das sich nicht aktiv betheiligte. Neumann und Knapp, Heimendahl, Böhmert, Hertzka u. A. hatten sich entschuldigt.

Der 8. October war der durch einen Gutachtenband wohl vorbereiteten Kommunalsteuerdebatte gewidmet. Es ist klar, daß sich in etwa 6 Stunden eine so verwickelte Frage nicht in allen Details durchsprechen, geschweige denn lösen läßt. Die Besprechung solcher Fragen in eintägigen Verhandlungen kann höchstens die Ansicht der Versammelten in einzelnen Hauptpunkten konstatiren und außerdem den Referenten Gelegenheit zu allerlei interessanten Ausführungen geben, wodurch immerhin ein Eindruck auf die öffentliche Meinung erzielt werden kann.

Der Referent A. Wagner aus Berlin legte der Versammlung umfängliche Resolutionen vor und begründete dieselben in gewohnter Weise mit größter Beredtsamkeit, indem er zugleich gegen die früheren Ansichten der alten Freihandelsschule zu Felde zog und vor Allem auf die socialpolitische Bedeutung aller Steuerreformen Gewicht legte. Bei diesen Auseinandersetzungen nahmen die allgemeinen Theorien naturgemäß einen großen Platz ein und gaben ein neues Zeugniß von dem großen systematischen Talent des Redners. Wenn dabei auch von Staatskommunismus, Entgegenkommen gegenüber den Socialdemokraten u. dergl. die Rede war, so muß man immer den Zusammenhang und die eigentliche Absicht des Redners im Auge behalten, welcher der factisch schon im Zuge begriffenen Ausdehnung des „gemeinwirthschaftlichen Systems", sowie der Ausgleichung der öffentlichen Lasten zu Gunsten der Aermeren das Wort redete.

Der Korreferent Wegner aus Duisburg ergänzte den Referenten vom Standpunkt des practischen Kommunalbeamten. Derselbe brachte gedruckt eine lehrreiche Zusammenstellung der Kommunalsteuerverhältnisse in der Rheinprovinz, sowie autographirte Thesen zur Vertheilung mit, deren Abstimmung er aber nicht beantragte. Er schloß sich mehr an die bestehenden Zustände an, betrachtete die Kommunalzuschläge zu Staatssteuern als regelmäßige Haupteinnahmequelle der Kommunen und verlangte folgerecht daher vor Allem Reform der directen Staatssteuern. Insbesondere verlangte er auch Kontingentirung der Staatseinkommensteuer.

Die Rednerliste bei der nun folgenden Debatte war nicht groß, da offenbar nur Specialisten in dieser Frage zu sprechen Lust hatten. Jeder der eingeschriebenen Redner aber brachte eigene gedruckte Thesen ein mit Ausnahme von Braun und Nasse. Dafür wurden aber noch Thesen von Gensel eingebracht, der auf's Wort verzichtete. Es herrschte also bei relativ geringer Theilnahme an der Debatte eine große Verschiedenheit der Ansichten. Die Gensel'schen Thesen zeigten die größte Uebereinstimmung mit denen des Referenten Wagner, die von Seyffardt gingen in dem Streben nach möglichstem Anschluß an die bestehenden Verhältnisse noch weiter als der Korreferent Wegner. Braun schloß sich den Held'schen Thesen an, ebenso Nasse, der nur die Verwerfung der von Held als zulässig erklärten indirecten Steuern beantragte. Die Held'schen Thesen gingen schließlich

mit ziemlich großer Majorität durch, nachdem Gensel die seinigen zurückgezogen hatte. Der Beschluß der Versammlung lautete demgemäß folgendermaßen:

I. Es ist durch Staatsgesetz und zwar mit Rücksicht auf gleichzeitig nothwendige Staatssteuerreformen zu bestimmen, welche Arten von Abgaben in den verschiedenen Gemeinden erhoben werden dürfen.

II. In Städten und Landgemeinden sollen hauptsächlich erhoben werden:
   1) besondere Beiträge von nachweislichen Interessenten;
   2) Realsteuern, namentlich von Grund und Boden und Gebäuden;
   3) Personalsteuern von allen in der Kommune lebenden, ökonomisch selbständigen physischen Personen;

III. Das Staatsgesetz soll das Verhältniß, in welchem diese verschiedenen Hauptabgabenarten benutzt werden dürfen, mit Rücksicht auf die Hauptzweige der kommunalen Verwaltung und die betreffenden Kommunalausgabeposten feststellen, so daß der Ertrag der Realsteuern die Ausgaben der Kommune für wirthschaftliche Verwaltung ungefähr deckt.

IV. Beiträge und Realsteuern sollen unabhängig von ähnlichen Staatssteuern, Kommunal-Personal-, insbesondere Einkommensteuern im Anschluß an die entsprechenden Staatssteuern eingeschätzt werden.

Diese Resolutionen, die im Wesentlichen meine Thesen waren, verdanken ihre Annahme zuvörderst ihrer Kürze gegenüber den Wagner'schen, welche eine Reihe principieller Anschauungen enthielten, über die sich in der Kürze der Zeit nicht abstimmen ließ. Es war auch mein Motiv für die Einbringung der Thesen, daß ich meinte, es ließe sich nur über kurze, direct practische Forderungen abstimmen. Indessen haben die angenommenen Thesen doch auch ihre principielle Bedeutung und zwar sowohl in positiver als negativer Hinsicht.

Um mit der Bedeutung in negativer Hinsicht zu beginnen, so wurde der Wagner'sche Gedanke einer besondern Besteuerung der Konjuncturgewinne städtischer Grundbesitzer abgelehnt, weil offenbar die Mehrheit der Ansicht war, daß eine solche Besteuerung practisch undurchführbar und gegenüber unbesteuerten anderen Konjuncturgewinnen kaum zu motiviren wäre. Die Vermögenssteuer neben den Einkommen- und den Ertragssteuern wurde abgelehnt, als eine noch nicht spruchreife Frage; die indirecten Kommunalsteuern erhielten nicht die Majorität, zumeist wohl wegen der damit verbundenen Verkehrsstörungen. Ich muß bemerken, daß ich bei meinem Vorschlag nicht an Mahl- und Schlachtsteuer, sondern an Bier- und Spirituosensteuern nach Analogie der baierischen Städte dachte. Endlich wurde die Nothwendigkeit der Progression bei communalen Personalsteuern nicht besonders betont. Der Grund, warum ich dies aus den Thesen wegließ, war der, daß sich irgend eine Progression bei Personalsteuern von selbst versteht, ein bestimmtes Maß von Progression aber in einer allgemeinen These bei der Verschiedenheit der localen Verhältnisse sich nicht verlangen ließ.

Die positive Bedeutung der angenommenen Resolutionen aber liegt vor Allem darin, daß nach denselben die Gemeinde weder einfach als ein Organ

der Staatsregierung, noch ausschließlich (nach Analogie der früheren Ansichten der älteren Freihandelsschule) als Wirthschaftsgemeinschaft betrachtet wird. Vielmehr erscheint nach den Resolutionen die Gemeinde entsprechend den vom Referenten und den meisten Rednern entwickelten Ansichten als eine Gemeinschaft, welche qualitativ dieselben Arten von Aufgaben hat wie der Staat, in der aber die wirthschaftlichen Zwecke quantitativ von größerer Bedeutung sind, so daß bei der Besteuerung das Princip von Leistung und Gegenleistung nicht zu ausschließlicher, wohl aber zu größerer Anwendung gelangen muß als im Staat. Aus dieser Anschauung allein erklärt sich das Postulat, daß neben der Personalsteuer in den Kommunen Beiträge Einzelner und Realsteuern und zwar ohne Anschluß an ähnliche Staatssteuern erhoben werden sollen.

Nach meiner Meinung ist solche Mischung auch nothwendig, wenn man nicht durch allzuhohe Kommunalzuschläge die Staatseinkommensteuer positiv ruiniren will, sowie um die allerdings in der Debatte nur gestreifte Frage der Kommunalbesteuerung von Forensen und juristischen Personen zu lösen.

Ferner enthalten die Resolutionen das positive Princip, daß das Kommunalsteuerwesen durch Staatsgesetz geregelt werden soll, aber so, daß die Kommunen in der Auflegung und Einschätzung der staatlich erlaubten Abgabearten eine gewisse Freiheit haben sollen; und sie enthalten — was nach dem Gesagten selbstverständlich — eine Verwerfung des Systems ausschließlicher Zuschläge zu gewissen Staatssteuern.

Die Referate und die Debatte berührten vielfach den socialpolitischen Gedanken, daß jede Steuerreform auf relative Entlastung der Armen bedacht sein müsse. Namentlich bei A. Wagner und bei Seyffardt spielte dieser Gedanke eine große Rolle, während er in den Resolutionen keinen directen Ausdruck fand. Dies erklärt sich einfach daraus, daß man nur Sätze beschloß, aus denen sich gesetzliche Bestimmungen unmittelbar und bestimmt ableiten lassen.

Ueber die indirekten Steuern sprach Nasse, ohne daß weiter debattirt wurde, über Forensen und juristische Personen wurde, wie erwähnt, kaum verhandelt, ebenso wurde über die Frage einer theilweisen Ueberlassung der Staatsgebäudesteuer oder theilweisen Dotirung der Kommunen aus Staatsmitteln nicht verhandelt. Zu all dem reichte die Zeit nicht. Nachdem der Verein einen umfassenden Gutachtenband veröffentlicht hat und nachdem zwei sehr eingehende Referate erstattet waren, mußten sich Debatte und Abstimmung auf Feststellung weniger Hauptpunkte beschränken. Ich glaube wohl, daß nicht nur ein Betheiligter, sondern daß jeder Unparteiische zugestehen wird, es sei in diesen Verhandlungen das Mögliche geleistet worden, und dieselben haben sich ausgezeichnet durch gründliche Vorbereitung sowohl als dadurch, daß die Debatte trotz einer großen Vielseitigkeit der zu Tage getretenen Gedanken sich niemals von dem Boden der Thatsachen und von der Rücksicht auf die nächsten legislatorischen Aufgaben entfernte.

Zu erwähnen ist noch besonders, daß in der Rede Wagner's und Braun's der alte Gegensatz zwischen den Socialpolitikern und den schroffen Freihändlern nicht ohne Schärfe sich geltend machte. Dies lag um so näher, als gerade Wagner an der Spitze derjenigen Richtung innerhalb der

Socialpolitiker steht, welche weniger die freiwillige Organisation der Arbeit als die Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen Systems und Correctur des Privateigenthums betont. Die Verhandlungen gewannen dadurch an Lebhaftigkeit und es bewährte sich, daß eine gemeinsame Arena zur Durchsprechung der Gegensätze geschaffen ist. Uebrigens ist zu bemerken, daß Dr. Braun zwar am Schlusse seiner Rede den Gegensatz gegen den Kommunismus so scharf als möglich präcisirte, diese Präcisirung aber sozusagen nur die Bedeutung eines rethorischen Wortstreits mit Wagner hatte. Denn indem Dr. Braun den angenommenen Thesen zustimmte, bewies er, daß auch er und seine Gesinnungsgenossen auf dem Boden der Thatsachen und der praktischen Reform keineswegs schroff an dem alten exclusiven Princip von Leistung und Gegenleistung festhalten. —

Das Thema des zweiten Verhandlungstags, der Handelsvertrag mit Oesterreich, war auf Vorschlag und Wunsch der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Kongresses auf die Tagesordnung gesetzt worden. Es konnte auch, nachdem in diesem Jahre der Verein für Socialpolitik allein eine Versammlung abhielt, nicht umgangen werden, die gegenwärtig so sehr im Vordergrund stehenden Fragen der Zollpolitik überhaupt zu besprechen.

Das speciell gewählte Thema des Handelsvertrags mit Oesterreich aber hatte sein Mißliches. Die Unterhandlungen der Regierungen sind noch nicht abgeschlossen; man verhandelte also nicht über eine bekannte, demnächst dem Reichstag zugehende Vorlage, sondern über eine halb unbekannte Größe und mußte sich überdies hüten, die schwebenden Verhandlungen zwischen den Kabinetten durch eine unvorsichtige Abstimmung zu Deutschlands Ungunsten zu stören.

Diese Sachlage war auch wohl der Grund, weshalb der ursprünglich bestellte Korreferent Dr. Hertzka sich entschuldigte. An seine Stelle trat, und zwar auf Antrag von Dr. Braun, selbst der bekannte schutzzöllnerische Führer Herr Bueck. Die Versammlung charakterisirte sich dadurch als eine solche, in der nicht eine Partei in der Zollfrage herrscht, sondern beide gleichmäßig zu Worte kommen; auch in Bezug auf diese Gegensätze erwies sich also die Versammlung als eine gemeinsame freie Arena, auf der sich die Kräfte messen können.

Die dem Handelsvertrag selbst gegenüber nothwendige Vorsicht, sowie die neue Wahl des Korreferenten bewirkten nun, daß in der Debatte der principielle Gegensatz zwischen Freihandel und Schutzzoll fast mehr hervortrat, als der Interessengegensatz zwischen Deutschland und Oesterreich, und daß jedenfalls die Abstimmung zumeist nur eine allgemeine Bedeutung zu Gunsten der Principien eines gemäßigten Freihandels hatte. Es verbreitete sich zwar der Referent Dr. Weigert in sehr gründlicher Weise namentlich über die Interessen der Textilindustrie und das Appreturverfahren, der Korreferent über Handelsverträge und die Klausel der meistbegünstigten Nationen, Dr. Eras über specielle Mißstände im Verkehr zwischen Oesterreich und Schlesien — aber ich darf wohl sagen: das Hauptinteresse knüpfte sich an die Frage, ob überhaupt in unserer bisherigen Politik des gemäßigten, allmälig sich ausdehnenden Freihandels ein Stillstand resp. Rückschritt stattfinden soll, ob neue Handelsverträge überhaupt abgeschlossen werden oder

autonome Tarife an ihre Stelle treten oder ob dieselben wenigstens durch umständliche Enquêten hinausgeschoben werden sollen oder nicht.

Der Gegensatz, den wir kurz als den zwischen Freihandel und Schutzzoll bezeichnen können, kam im vorigen Jahre in Bremen schärfer und sozusagen mit mehr dramatischem Interesse zum Ausbruch. Ich erinnere namentlich an den Redekampf zwischen den Herren Baare und Philippson. In diesem Jahre traten von vornherein beide Parteien gemäßigter auf, weil Niemand einen für uns günstigen Handelsvertrag mit Oesterreich durch allzu schroffe Principien verhindern wollte. Im Grunde handelte es sich nicht kurzweg um den Gegensatz zwischen Freihandel und Schutzzoll, sondern um den Gegensatz zwischen denjenigen, die irgend einen Rückschritt in unserer bisherigen Zollpolitik sei es als Waffe gegen das Ausland, sei es überhaupt wollen, und denjenigen, die dies nicht wollen.

Sogenannte Schutzzöllner hatten sich in großer Menge zum Worte gemeldet. Sie waren nicht in solcher Zahl erschienen, daß sie die Versammlung hätten majorisiren können. Aber es waren meist redelustige und redefähige Vertreter dieser Richtung gekommen, welche ja überhaupt sich mehr durch die Energie als die Zahl ihrer Anhänger auszeichnet. Da die Debatte durch einen Schlußantrag unterbrochen wurde, welche zwei Freihändlern (Ludwig-Wolf und Dannenberg) und acht Schutzzöllnern (darunter Haßler, Stöpel, Bernhardi, Baare) das Wort entzog, so kamen in der Debatte immer abwechselnd ein Anhänger des Referenten und des Korreferenten zu Worte, nämlich einerseits Braun, Schmoller und Held, anderseits Eras, Russell und Löwe-Calbe. Dr. Braun hielt sich sehr gemäßigt, Schmoller und Held suchten gleichzeitig ihren persönlichen Standpunkt und den der Socialpolitiker überhaupt zu präcisiren. Dabei nahm Schmoller vom wissenschaftlichen Standpunkt aus eine völlig neutrale Stellung gegenüber den principiellen Vertretern von Freihandel und Schutzzoll ein, wenn er auch praktisch der Ansicht war, daß die Eisenindustrie zur Zeit nicht mehr zu den bei uns zu schützenden Industrien gehöre, und sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Weigert'schen Thesen erklärte. Auch ich war der Meinung, daß in jedem einzelnen Fall die Nothwendigkeit und Nützlichkeit jedes einzelnen Schutzzolls untersucht werden müsse, betonte aber schärfer als Schmoller, daß jeder Schutzzoll nur eine vorübergehende Berechtigung habe und sprach überhaupt etwas entschiedener gegen die Forderungen unserer gegenwärtigen deutschen Schutzzöllner. Wir waren aber jedenfalls beide darin einig, daß der Verein für Socialpolitik als solcher keine Parteistellung zu der Frage Freihandel und Schutzzoll einnehme und einnehmen könne, und daß die meisten Socialpolitiker auch persönlich sich nicht an einer eigentlichen Interessenagitation betheiligen oder mit ihr verbünden würden, d. h. mit anderen Worten Ablehnung des principiellen Bundes mit den gegenwärtigen deutschen Schutzzöllnern aber Bereitschaft zur Untersuchung und Discussion jeder einzelnen vorgeschlagenen Maßregel in Bezug auf ihre zeitweilige Nützlichkeit vom Standpunkt der Gesammtinteressen. —

Unter den neuen Mitgliedern der Versammlung mögen wohl Schutzzöllner und Freihändler ziemlich gleich zahlreich gewesen sein. Es stimmten aber die Mehrzahl (nicht alle) der alten Mitglieder des Vereins für Social-

politik mit Schmoller und mir für die Weigert'schen und gegen die Bueck'schen Thesen, so daß erstere mit einer Majorität von etwa 52 gegen etwa 38 Stimmen angenommen wurden. Die angenommene Resolution, d. h. die Weigert'sche in einer von Weigert selbst zu Anfang der Debatte vorgenommenen Modifikation, und mit einem Braun'schen Zusatz versehen, lautete folgendermaßen:

„1) In dem auf Grund eines Conventionaltarifs abzuschließenden neuen Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn darf Deutschland nicht ungünstiger gestellt werden, als bisher. Insbesondere muß der Veredlungsverkehr (das Appreturverfahren) in demselben Umfange wie bisher beibehalten werden.

Beide Staaten sichern sich alsdann die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

2) Falls Oesterreich-Ungarn mit Deutschland keinen Handelsvertrag auf der unter Nr. 1 bezeichneten Grundlage zu schließen gewillt ist, liegt für Deutschland keine Veranlassung vor, Oesterreich-Ungarn auf den Fuß der meistbegünstigten Nation zu stellen."

Dagegen lauteten die abgelehnten Thesen von Bueck:

„1) Bei einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich ist das Princip der Gegenseitigkeit besser als bisher zu wahren, wobei besonders Rücksicht zu nehmen ist auf die Konsequenzen, welche aus dem Recht der meistbegünstigten Nation zu Gunsten anderer Länder entstehen.

2) Kommt ein definitiver Handelsvertrag mit Oesterreich jetzt nicht zu Stande, so ist ein Provisorium anzustreben und während desselben sind, unter vorläufiger Wiederherstellung des bis zum 1. Januar 1877 geltend gewesenen Zolltarifes, Ermittelungen über die Lage und die Bedürfnisse der vaterländischen Production anzustellen, nach deren Ergebniß ein späteres Definitivum herbeizuführen ist."

Die Bedeutung der Abstimmung ist leicht zu ersehen:

Eine Versammlung, in der die verschiedenen Interessen vertreten waren, in der rein sachlich und sehr gemäßigt debattirt wurde und in der persönlich ganz uninteressirte Fachleute den Ausschlag gaben, entschied sich in ihrer Majorität zu der Meinung, daß unsere Zollpolitik im Großen und Ganzen im bisherigen Geiste weitergeführt werden solle (d. h. wir sollen nicht „besser als bisher", sondern „nicht ungünstiger als bisher" gestellt werden), daß aber eigensinnig schutzzöllnerischen Nachbarstaaten gegenüber ein übermäßig freihändlerisches Entgegenkommen verfehlt wäre. Die Ablehnung der zweiten Bueck'schen These dürfte wohl den Sinn haben, daß die Majorität die geforderte Enquête nicht perhorrescirte, sich ihr gegenüber aber skeptisch verhielt und der Ansicht war, daß unserer Industrie und unserem Handel feste, sichere Verhältnisse sehr nothwendig sind, während Provisorien mit unsicheren Hoffnungen auf künftige Schutzzölle schädlich wären. —

Um dieser Schilderung des Ganges der Verhandlungen noch einige persönliche Betrachtungen anzufügen, so gestehe ich gerne, daß man heute zweifeln kann, ob es seinerzeit klug war, den künftigen Wegfall der Eisenzölle im Voraus zu dekretiren, und ob man vielleicht nicht überhaupt für den Abschluß neuer Handelsverträge unserseits zu viel Waffen aus der Hand gegeben hat. Dies ist aber in einer Zeit großer

Hoffnungen geschehen. Es wieder rückgängig zu machen, könnte uns leicht in unberechenbare Verwirrungen stürzen. Jedenfalls bleibe ich bei meiner alten Meinung, daß der Nutzen einzelner namentlich neueinzuführender Schutzzölle für unsere nothleidende Industrie gewaltig überschätzt wird. Es kommt sehr viel mehr darauf an, daß die ungesunde Konkurrenz im Inland entfernt, daß unser Absatz ins Ausland erleichtert, daß der Transport unserer Produkte auf inländischen Bahnen und Kanälen gefördert wird. Meines Erachtens thäten die Vertreter unserer nationalen Industrie weit besser, ihre Kraft auf Agitation zu Gunsten des guten Ausbaues unseres Bahnnetzes und der Anlage eines Kanalnetzes zu koncentriren, statt sich um Schutzzölle abzumühen. Bei letzterer Agitation wird der Unbetheiligte stets mit Schrecken fragen: „wie weit wollt Ihr mit Euren Forderungen gehen?" und die Betheiligten würden sich, wenn sie in entscheidenden Kreisen siegten, über die einzelnen zu gewährenden resp. auszudehnenden Schutzzölle doch schwerlich einigen. Aehnlich wie die Agrarier sich meiner Ansicht nach dadurch schaden, daß sie viel mehr für Abschaffung der Grundsteuer als für Organisation des landwirthschaftlichen Kredits agitiren, so erwarten auch die Vertreter der Industrie einseitig zu viel von finanziellen Maßregeln des Staats zu ihren Gunsten. Auch täuschen sie sich wohl in Folge der verhältnißmäßigen Stille ihrer Gegner über ihre eigene Kraft. Es ist eine uralte Streitfrage, die am 9. Oktober wieder einmal in Berlin im Hinblick auf bestimmte neue Verhältnisse debattirt wurde. Alle Betheiligten muß es wohlthätig berührt haben, daß man der alten Frage nicht durch persönlich gehaltene Reden und Leidenschaftlichkeit, sondern allseits nur durch erhöhte sachliche Gründlichkeit neuen Reiz abzuwinnen suchte.

Die Verhandlungen des dritten Tages waren schon deshalb die wichtigsten, weil es sich hier im eminentesten Sinne des Wortes um ein socialpolitisches Thema handelte. Dennoch war die Betheiligung ein wenig schwächer als am Tage vorher, wenn auch stärker als am ersten Tage; die vielseitige Zusammensetzung der Versammlung aber blieb erhalten.

Das Referat hatte Schmoller übernommen. Adolph Wagner und Schmoller vertreten in hervorragender und charakteristischer Weise die beiden Hauptrichtungen, die gewöhnlich als „Kathedersocialismus" bezeichnet werden. Wagner, vorzugsweise dogmatischen und systematischen Arbeiten zugeneigt und nicht ohne Neigung zur Polemik, vertritt vor Allem die Idee der Einschränkung der Privatspekulation und eventueller Beschränkung des Privateigenthums durch den Staat. Schmoller, vorwiegend mit historischen Arbeiten beschäftigt, vertritt dagegen mehr den Gedanken der allmäligen Weiterentwicklung des Bestehenden, der Bildung neuer freier Organisationen unter dem Schutz und der Aufsicht des Staats. Es war also eine glückliche Wahl der Referenten, umsomehr als dieselbe an die erste Eisenacher Versammlung von 1872 erinnerte.

Schmoller führte mit großer Beredtsamkeit und in musterhafter Form die historische Entwicklung unserer deutschen Gewerbegesetzgebung aus. Auch er kam dabei, wie Wagner am ersten Tag, auf die Lehren der älteren freihändlerischen Schule und ihre Einseitigkeit zu sprechen und wies nach, wie das absolute laissez faire et passer zum schroffen Glaubensdogma

entwickelt, seinerzeit eine natürliche Erscheinung gewesen sei, sich aber in der Praxis absolut nicht rein durchführen lasse. Schmoller entwickelte dies, indem er in gefälliger Weise historische Darstellungen, dogmatische Sätze und praktische Vorschläge abwechseln ließ. Schon in der Haltung der Anwesenden während des Vortrages war zu erkennen, welch' allgemeine Zustimmung die maßvollen Auseinandersetzungen fanden, und daß auch die alten Kämpfer des volkswirthschaftlichen Kongresses heute ihre Ansichten vielfach modificirt haben.

Eine werthvolle Ergänzung des glänzenden Schmoller'schen Referats bildete das Korreferat von Dannenberg, der sich längst den Ruf eines großen Sachkenners im Gebiete des Handwerks erworben hat und auch diesmal durch seine gründlichen und objektiv gehaltenen Darstellungen den allgemeinsten Beifall erwarb.

Schmoller sowohl als Dannenberg hatten umfängliche Thesen, ersterer mit Motiven, vertheilt. Ich muß auf diese im Anhang abgedruckten Vorschläge verweisen, da der Raum hier nicht eine eingehende freie Reproduktion der Ideen beider Redner gestattet.

Den beiden Referenten folgten zunächst einige Redner, die man ohne Zeitbeschränkung reden ließ, da sie bestimmte socialpolitische Richtungen vertraten. Es waren dies Max Hirsch für die Gewerkvereine, Lohren für die große Industrie, H. B. Oppenheim für die alte Freihandelsschule. Ihnen folgten noch der Großindustrielle Haßler, der Arbeiter Janson und Adolph Wagner, der ein Amendement zu Gunsten von ausgedehnter Staatsthätigkeit vertrat. Darauf wurde die Debatte geschlossen.

Nach den Schlußworten der Referenten wurde das Wagner'sche Amendement (s. Anhang) als weniger zur Sache gehörig abgelehnt, von den Schmoller'schen Thesen nur die einleitende in folgender Fassung angenommen:

„Die derzeitige nothwendige Reform der Gewerbeordnung kann weder in einer Wiederbelebung des Zunftrechtes, noch in einer allgemeinen staatlichen Organisation der Industrie oder der gewerblichen Verbände bestehen, sondern sie hat zu versuchen, diejenigen Punkte unseres gewerblichen Lebens, die bedeutende Mißstände und empfindliche Lücken zeigen und durch die bloße Sitte und das private Vereinsleben nicht zu bessern und auszufüllen sind, einer neuen der modernen Technik und den politischen und sittlichen Ideen unserer Zeit entsprechenden, in ihrem Geiste einheitlichen rechtlichen Ordnung zu unterwerfen".

Die übrigen Schmoller'schen Thesen sowie die Dannenberg'schen gelangten nicht zur Abstimmung, weil es in der kurzen Zeit unmöglich war, sie im Einzelnen durchzusprechen.

Die Versammlung begnügte sich also mit Annahme eines allgemeinen Satzes. Es ist ihr dies gelegentlich zum Vorwurf gemacht worden, auch wurde behauptet, die ganze Gewerbeordnungsfrage habe nichts Neues zu Tage gefördert.

Mir scheint es dagegen, daß gerade diese Debatte von größter Bedeutung war. Sie bewies, wieviel von den Ideen, mit denen die Socialpolitiker 1872 und vorher hervortraten, heute allgemein acceptirt ist.

Namentlich lieferte diesen Beweis die Schmoller im Wesentlichen zustimmende Rede von H. B. Oppenheim, sowie die Abstimmung selbst, die obwohl nur auf einen allgemeinen Satz bezüglich, doch die principielle Uebereinstimmung der Anwesenden aller Schattirungen mit Schmoller darthat. Die Verhandlungen trugen wesentlich zur Stärkung der Hoffnung bei, daß ohne starres Festhalten an alten Principien und ohne Umschlagen in eine neue radicale Politik die allmälige Weiterbildung unserer Gewerbeordnung im Sinne einer zeitgemäßen Organisation der gewerblichen Arbeit unter staatlichem Schutz gelingen werde.

Positiv Neues war von den Verhandlungen unter Anderem auch deshalb nicht zu erwarten, weil in den früheren Generalversammlungen des Vereins für Socialpolitik eine Reihe der wichtigeren einzelnen Theile der Gewerbeordnung, als Fabrikordnung, Frauen= und Kinderarbeit, Hilfskassenwesen, Lehrlingswesen, Schiedsgerichte und Einigungsämter, Gewerkvereine, Kontraktbruch ꝛc. bereits debattirt waren. Für den Verein und gegenüber der öffentlichen Meinung hatten die Debatten den Charakter einer zusammenfassenden Abschließung der bisherigen Untersuchungen, und der Anklang, den diese Abschließung allgemein fand, kann denjenigen, die sich bisher an den Arbeiten des Vereins betheiligten, nur zur Befriedigung gereichen.

Um auch hier eine eigene Betrachtung anzuknüpfen, so verlangte die zweite (nicht zur Abstimmung gelangte) Schmoller'sche These „ein Gesetz, das die gewerblichen Interessenverbände (als Gewerkvereine, Arbeitgebervereine, neue Innungen u. dgl.) Normativbedingungen unterstellt, ihnen gewisse Rechte ertheilt und das Einigungswesen ordnet."

Der Gedanke dieser These war, daß zwar zunächst alle Arten von Verbänden sich nach allgemeinem Vereinsrecht sollen bilden dürfen, daß aber denjenigen, die gewisse Garantien für Hebung des wirthschaftlichen Fortschrittes und socialen Friedens geben, eine Unterstützung durch Verleihung gewisser Rechte gegeben werden soll.

Es ist klar, wie damit der Gedanke zusammenhängt, daß kämpfende Interessenverbände in selfgovernmentale Organe des socialen Friedens übergeführt werden können und sollen, und daß unsere gährende Arbeiterwelt durch gesetzliche erfolgreiche Arbeit in solchen Organisationen von unfruchtbarer radicaler Agitation abgeleitet werden soll.

Es ließe sich daran folgender weitere Gedanke anknüpfen:

Die drei wichtigsten Arten freier gewerblicher Organisation sind:

1) Hilfskassen,

2) Gewerkvereine und verwandte Arbeiter= und Arbeitgeberverbände,

3) Genossenschaften.

Hilfskassen und Genossenschaften erfreuen sich bereits einer wenn auch in Bezug auf erstere ungenügenden, in Bezug auf letztere nicht abgeschlossenen Gesetzgebung, welche gewisse Rechte nur den registrirten Vereinigungen gewährt. Gewerkvereine und Genossenschaften stehen, wenigstens theilweise unter einer privaten Anwaltschaft, welche das dringende Bedürfniß einer einheitlichen Entwicklung, einer geregelten Beaufsichtigung und Unterstützung der einzelnen Gebilde befriedigt.

Nun besteht in England, dem Lande in welchem einerseits der Sinn für individuelle Freiheit am stärksten entwickelt ist, andrerseits die verschiedenen socialen Organisationen die kräftigste Ausbildung erfahren haben, nicht nur eine eingehende positive Gesetzgebung für die drei Arten dieser Organisationen, sondern es existirt auch ein centralisirtes staatliches Registeramt, z. B. unter dem bekannten J. M. Ludlow, welches nicht nur durch Centralisirung des Registrirens eine brauchbare Statistik liefert, sondern zugleich eine Art officieller Generalanwaltschaft darstellt, indem dasselbe Statuten prüft, auf Antrag Kassen inspiciren kann u. dgl.

Wäre eine ähnliche Einrichtung nicht auch für Deutschland nöthig? Wäre sie nicht, etwa durch Erweiterung und Umgestaltung der bisherigen privaten Genossenschaftsanwaltschaft leicht möglich? Sie würde die Gemeindebehörden von mancher ihnen wenig zusagenden Thätigkeit in Bezug auf Hilfskassen, die Gerichte von der Registrirung befreien, sie würde die gesetzliche Regelung der registrirten Invalidenkassen und der Gewerkvereine möglich machen. Eine Staats- oder vielmehr Reichsbehörde in beständigem lebendigen Kontakt mit dem wirklichen Leben und seinen Bildungen würde die Freiheit nicht unterdrücken, sondern ihre schöpferische Kraft stärken, sie würde die Ausdehnung der Einigungsämter befördern, der ganzen Nation garantiren können, daß neue sociale Gebilde weder politisch gefährlich noch wirthschaftlich störend wirken. Und zu all' dem wäre ja kein Zwang nöthig, nur die Anregung, daß die dem Registeramt sich unterstellenden Gebilde gewisse Rechte der juristischen Person u. dgl. ähnlich wie in England, ähnlich wie schon bei den registrirten Genossenschaften ausschließlich erhalten. Eine derartige Reichsbehörde neben dem Gesundheitsamt, neben einer nach meiner Ansicht ebenfalls zu schaffenden Reichseisenbahnbehörde [1]) würde die Kompetenz des Reiches in der wohlthätigsten Weise ausdehnen, diese Behörden zusammen würden den Anfang einer Verwaltungsdecentralisation nach technischen Verwaltungszweigen darstellen und die Registerbehörde speciell würde ein festes Centrum aller socialen Fortschrittsbestrebungen sein, den nothwendigen Zusammenhang zwischen Staat und Gesellschaft beständig aufrecht erhalten.

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu unserer Versammlung zurück. Die fünfte Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik versuchte es mit umfassenderen Fragen als es sonst üblich war, sie war aber nicht weniger gründlich vorbereitet als die früheren. Zugleich gewann sie durch die zum erstenmal anwesenden Gäste aus dem anderen Lager entschieden an Lebhaftigkeit und allgemeinem Interesse. Die Natur unserer Themata macht eine rein wissenschaftliche Gelehrtenversammlung ohne jeden agitatorischen Zweck unmöglich. Wenn aber überhaupt auf die öffentliche Meinung und dadurch indirekt auf die Gesetzgebung gewirkt werden soll, so ist es durchaus nöthig, daß Männer von verschiedener Richtung zusammen tagen und abstimmen, da sonst die Abstimmungen ja im voraus berechnet werden könnten und an Bedeutung verlieren würden. Das Abkommen mit dem volkswirthschaftlichen Kongreß hat sich somit entschieden

[1]) In meinem Aufsatz in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern. Septbr. 1876.

bewährt trotz der kleinen persönlichen Reibungen zwischen A. Wagner und Braun, die am ersten und namentlich noch am dritten Tage vor der Tagesordnung spielten. Im vorigen Jahre sprach ich in dieser Zeitschrift gelegentlich eines Berichts über die Bremer Versammlung von der Möglichkeit weiterer Vereinigung auch mit anderen Vereinen und Kongressen, von der Bildung eines in Sectionen getheilten größeren Kongresses, der alle anderen Tage und Versammlungen die sich mit socialen Fragen beschäftigen, absorbiren könnte. Dieser Gedanke ist bis jetzt der Verwirklichung nicht näher gerückt — mit der Einrichtung der alternirenden Versammlungen des Volkswirthschaftlichen Kongresses und des Vereins für Socialpolitik dürften aber alle Betheiligten wohl zufrieden sein.

Anhang.

Die gedruckten Beilagen zu den Referaten sowie sämmtliche eingereichten Thesen sind folgende:

1) bei der Communalsteuerdebatte:

Thesen.

des Referenten Dr. Adolph Wagner

in der Communalsteuerfrage.

I. Allgemeine leitende Grundsätze.

(Nr. 1—9 zur Abstimmung gestellt.)

1) Bei dem engen Zusammenhang zwischen Staats- und Communalbesteuerung setzt die befriedigende Gestaltung der letzteren eine zweckmäßige Einrichtung der ersteren voraus. Eine ersprießliche Reform der Communalbesteuerung ist daher meistens von einer gleichzeitigen Reform der Staatsbesteuerung abhängig.

2) Die unmittelbare Anknüpfung der Communalbesteuerung ausschließlich in Form eines Systems von Zuschlägen an die Staatsbesteuerung überhaupt — welche letztere regelmäßig nicht ein wirkliches Steuersystem, sondern ein Produkt zufälliger geschichtlicher Entwicklung ist — oder an bestimmte Arten von Steuern, wie die direkten oder wie speciell die Personal- und Einkommen- und Ertragssteuern, ist schon deßhalb unzulässig.

3) Eine solche Beschränkung auf Zuschläge zu Staatssteuern ist aber auch überhaupt weder grundsätzlich geboten, noch zweckmäßig, weil Wesen und Aufgaben des Staats und der Communen doch nur theilweise zusammenfallen.

4) Wie im Staate muß zwar auch in der Commune das Princip der Besteuerung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit im Ganzen vorwalten, aber nicht in demselben Grade wie dort. Nach der Art

der communalen Aufgaben und Ausgaben und nach den wirthschaftlichen Wirkungen dieser Ausgaben auf die ökonomische Lage der Einzelnen hat vielmehr das Princip der Besteuerung nach Maßgabe des Interesses hier eine größere Berechtigung und gestattet es auch leichter eine umfassendere Anwendung in der Commune als im Staate.

5) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist für die Deckung derjenigen Communalausgaben geboten, welche für wirklich einigermaßen allgemeine Zwecke verwendet werden („allgemeine Ausgaben" i. d. S.).

6) Die Besteuerung nach dem Interesse muß möglichst da Platz greifen, wo eine Communalausgabe für Einzelne allein oder in höherem Maße als für Andere ökonomische Vortheile schafft („besondere Ausgaben" i. d. S.).

7) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verlangt auch in der Commune eine höhere Belastung des fundirten und eine progressive Besteuerung des größeren Einkommens.

8) Die Einkommensteuer allein reicht zur Verwirklichung des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit grade in der Commune nicht aus. Am Besten tritt auch hier wie im Staate die Einkommensteuer in Verbindung mit einer allgemeinen Vermögenssteuer. Indessen sind zweckmäßig gestaltete Ertragssteuern, besonders Realsteuern wie die Grund- und Gebäudesteuer, für die Commune ebenfalls empfehlenswerth und hier auch leichter aufzulegen als im Staate.

9) Zur Durchführung des Princips der Besteuerung nach dem Interesse dient:

a. ein durchgebildetes System von Gebühren und Beiträgen zur vollständigen oder theilweisen Deckung solcher „besonderer" Communalausgaben, welche Einzelnen im höheren Maße zu Gute kommen als Anderen;
b. die Berücksichtigung der Sondervortheile, welche Einzelne durch Communalausgaben erlangen, in der Anlegung der Vermögenssteuern und auch der Ertragssteuern;
c. die höhere, bez. die Extrabesteuerung solchen Besitzes, welchem die ganze Communalentwicklung und die Gesammtheit der Communalleistungen ohne entsprechende persönliche Leistungen des Besitzers Werth zuwachsen lassen. Dies gilt besonders vom Grundbesitz, zumal in den Städten.

II. Hauptgrundsätze für die Ausführung der Communalbesteuerung.

(Die Nummern 10—12 enthalten die Formulirung einiger weiteren Hauptpunkte im Vortrage des Referenten. Ob sie speciell zur Abstimmung gestellt werden sollen, behält sich der Referent nach Maßgabe der verfügbaren Zeit zu entscheiden vor.)

10) Die Ausführung der Communalbesteuerung verlangt thunlichst eine Gliederung des Ausgabe-Etats in

a. wirklich allgemeine Ausgaben;
b. besondere Ausgaben wesentlich für Culturzwecke (z. B. Schulwesen), („Culturausgaben");
c. besondere Ausgaben für Wegewesen und für Alles, was die Bewohnbarkeit und die Benutzbarkeit eines Orts zu gewerblichen Zwecken bessert (z. B. Straßenreinigung, Bewässerung, Was-

serleitung, Canalisirung, Beleuchtung u. s. w.) („wirthschaftliche Ausgaben").

Im Zweifel wird eine Ausgabe oder der Rest einer solchen zur ersten Kategorie gerechnet.

11) Das Verhältniß der verschiedenartigen Steuern, welche in der Commune Anwendung finden, ist in Anknüpfung an diese Gliederung der Ausgaben folgendermaßen gesetzlich festzustellen:

a. Für die „allgemeinen" Ausgaben dienen in erster Linie die etwaigen Verbrauchs- und Verkehrssteuern, dann hauptsächlich die Einkommen- und die Vermögenssteuer. Gesetzlich ist eine Maximalquote dieser Ausgaben zu bezeichnen, welche davon durch Ertragssteuern bestritten werden darf.

b. Für die „besonderen" Ausgaben der ersten Art dienen zunächst Gebühren u. dgl. Der Rest wird gedeckt wie die allgemeinen Ausgaben.

c. Für die „besonderen" Ausgaben der zweiten Art dienen zunächst ebenfalls Gebühren und Beiträge. Der Rest wird hauptsächlich durch Ertragssteuern, bez. durch die Besteuerung des immobilen Vermögens gedeckt. Gesetzlich wird eine Maximalquote festgesetzt, welche davon durch die Einkommen- und die allgemeine Vermögenssteuer gedeckt werden darf.

12) Der Besteuerung der Commune unterliegt aller in ihrem Gebiete befindliche Besitz und hier gewonnene Erwerb. Daher

a. haben die Forensen, die juristischen Personen, die Erwerbsgesellschaften, der Fiscus und andere Communen dieselben Ertrags- (und thunlichst auch dieselben allgemeinen Vermögens-) Steuern zu entrichten, wie die physischen Personen, welche in der Commune wohnen.

b. Auch der communalen Einkommenbesteuerung unterliegt das aus dem betreffenden Besitz und Erwerb stammende Vermögen aller dieser Personen im Princip ebenso. Bei der Durchführung dieses Grundsatzes ist nach einzelnen Arten dieser Personen und dieses Besitzes und Erwerbs zu unterscheiden, wobei Compromisse zwischen den Grundsätzen der Einkommen- und Ertragsbesteuerung geboten sind, um den Schwierigkeiten in der Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens zu entgehen. Namentlich kann sich statt der Einkommenbesteuerung ein entsprechend höheres Ausmaß der Ertragssteuern empfehlen.

III. Skizze eines Programmes zur Ausführung der Communalbesteuerung im Einzelnen.

(Als Grundlage für die an das Referat sich etwa anschließende „Specialdebatte".)

1) Die größeren Communalverbände (Provinzen, Kreise) und die Ortsgemeinden, ferner die verschiedenen Arten der letzteren, insbesondere

a. wesentlich Landwirthschaft treibende Landgemeinden und kleine Ackerstädte,

b. Mittelstädte und industrielle Landgemeinden,

c. Großstädte

sind bei der Durchführung der Communalbesteuerung mehrfach zu unterscheiden.

2) In der ersten Kategorie (a) empfiehlt sich ein engerer Anschluß an die direkten Staatssteuern mittelst Zuschlägen, indessen mit auch hier unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde erlaubten Abweichungen.

a. Insbesondere ist bei Zuschlägen zur Grundsteuer eine Abweichung von der Steuervertheilung nach dem Kataster zulässig unter Berücksichtigung von solchen Umständen, welche den Wirthschaftsbetrieb besonders begünstigen oder erschweren.

b. Die Besteuerung nach dem Interesse läßt sich bei einzelnen Communalausgaben, besonders bei den „wirthschaftlichen“, auch noch durch höhere Zuschläge zu den Ertragssteuern, namentlich zur Grundsteuer durchführen.

3) In den Städten, besonders in den Großstädten, ist

a. als Zuschlag zu der betreffenden Staatssteuer oder als eigene Communalsteuer eine Besteuerung des vom Eigenthümer nicht durch eigne Leistungen verdienten Werthzuwachses des Grund- und Gebäude-Eigenthums geboten, gerade um das Princip von Leistung und Gegenleistung durchzuführen. Zu diesem Behufe kann eine nach der Höhe dieses Werthzuwachses sich richtende Verkehrssteuer in Form einer Besitzwechselabgabe und eine Erbschaftssteuer dienen. Daneben empfiehlt sich für ganz oder fast ganz unbenutzte Baustellen eine laufende Besteuerung nach Maßgabe eines fingirten Ertrags, z. B. von der Höhe wie bei einem Hause mittleren Umfangs in der betreffenden Gegend.

b. Die indirecte Verbrauchsbesteuerung ist zulässig in Form von Zuschlägen zu den betreffenden Staatssteuern; auch, zumal in größeren Städten, nicht unbedingt verwerflich in Form altbestehender städtischer Steuern (Octroi); dagegen als neu einzuführende Communalsteuer im Allgemeinen nicht räthlich. Wo sie stattfindet, muß eine um so stärkere Progression der Einkommensteuer verlangt werden.

c. Die communale Miethssteuer ist eine besonders schlechte Verbrauchssteuer-Reform. Ebensowenig genügt sie statt einer Einkommensteuer. Desgleichen ist sie neben einer solchen unrichtig. Das Princip der Besteuerung nach dem Interesse verwirklicht sie nicht gehörig. Wo sie besteht, muß sie wenigstens progressiv sein, d. h. nach der Höhe der Miethe im Procentsatz steigen, gerade um das Einkommen einigermaßen proportional zu treffen.

d. Von den directen Ertragssteuern empfiehlt sich in Städten besonders eine vom Eigenthümer gezahlte Gebäudesteuer, in Verbindung mit einer Steuer auf Baustellen. Die betreffende Staatssteuer eignet sich aber häufig nicht als Grundlage von Zuschlägen für die Gemeinde. Vielmehr ist eine besondere bewegliche Steuer nach dem jährlichen Ertrage zu verlangen und auch verhältnißmäßig leicht und richtig durchzuführen. Durch diese Steuer ist der Hauptheil der Kosten der „wirthschaftlichen“ Communalausgaben zu bestreiten.

e. Wo eine Staats-Einkommensteuer (incl. Classensteuer) besteht, muß die communale Einkommensteuer in der Form von Zuschlägen zu ihr aufgelegt werden. Abweichungen im Umfang und im

Steuerfuß (Progression) sind jedoch zuläßig und besonders wo Verbrauchssteuern und die proportionale Miethssteuer bestehen, ist eine weitere Freilassung des kleinen und eine stärkere Progression bei dem höheren Einkommen geboten.

f. Ebenso hat sich die communale allgemeine Vermögenssteuer an diejenige des Staates anzulehnen. Es empfiehlt sich aber auch, bei dem noch rechtmäßigen Mangel einer solchen, gerade in den Städten selbstständig mit dieser Vermögenssteuer vorzugehen; mit ihr, zur Durchführung des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, allgemein das fundirte Einkommen höher zu treffen und durch sie — zugleich zur Durchführung des Princips der Besteuerung nach dem Interesse — das Immobiliar- und zum Theil das gewerbliche Vermögen zur Deckung der „wirthschaftlichen" Ausgaben stärker herbeizuziehen.

Forderungen

für eine

Reform des Communalsteuerwesens.

Vom Correferenten Oberbürgermeister Wegner vorgelegt, aber nicht zur Abstimmung gestellt.

1. Es ist den Gemeinden (insbesondere den Städten) zu gestatten, vorhandene oder hergebrachte indirecte Verbrauchssteuern, wie auch bisher zur Anwendung gekommene Zuschläge zu einzelnen staatlichen indirecten Verbrauchssteuern fortzuerheben; wo es zweckmäßig erscheint, ist in den Gemeinden auch die Neu-Einführung der einen oder anderen selbständigen Verbrauchsteuer nicht unstatthaft.

2. Wo in den Gemeinden (insbesondere in Städten) besondere directe Gemeinde-, Object- oder Ertragssteuern (Mieths- Haus- ꝛc. Steuern) bestehen, können dieselben forterhoben werden.

Die Neu-Einführung solcher Steuerarten ist geeigneten Falls nicht gänzlich ausgeschlossen.

3. Besondere directe Gemeinde-Einkommernsteuern sind unstatthaft.

4. Im Uebrigen sind in der Regel zur Aufbringung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zu den directen Staatssteuern zu erheben und zwar Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer innerhalb gezogener Minimal- und Maximalgrenzen um dem Grundsatze von „Leistung und Gegenleistung", sowie ferner Zuschläge zur Staats-, Klassen- und Einkommensteuer, um dem Principe der „Leistungsfähigkeit" gerecht zu werden.

5. Eine nach diesen Gesichtspunkten hin zu verwirklichende Reform des Communalsteuerwesens hat jedoch unerläßlich eine Reform vorerst der Staats-, Klassen- und Einkommensteuer zur Voraussetzung.

6. Die Reform dieser directen Staatssteuern ist vor Allem im Wesentlichen nach folgenden zwei Richtungen hin durchzuführen:

a. wie die Klassensteuer muß auch die Staats-Einkommensteuer contingentirt werden;

b. die Ermittelung des Einkommens der klassen- und einkommensteuerpflichtigen Personen (mit Ausschluß der Pflichtigen der unteren Klassensteuerstufen, deren Besteuerung aus praktischen Gründen durch commissarische Klassenschätzung zu bewirken ist) muß unter Mitwirkung und Controle einer zu bildenden Einschätzungs-Commission und nach Maßgabe zu erlassender specieller Instructionen auf dem Grunde der obligatorischen Selbsteinschätzung unter Festsetzung und Verhängung von Strafen bei wissentlich falscher Declaration des Einkommens unter Anwendung des Princips der vollsten Oeffentlichkeit der Schätzungsresultate erfolgen.

Thesen zur Communalsteuer-Frage.

I. Es ist durch Staatsgesetz und zwar mit Rücksicht auf gleichzeitig nothwendige Staatssteuer-Reform zu bestimmen, welche Arten von Abgaben in den verschiedenen Gemeinden erhoben werden sollen.

II. In Städten und Landgemeinden sollen hauptsächlich erhoben werden:

1) besondere Beiträge von nachweislichen Interessenten;
2) Realsteuern, namentlich von Grund und Boden und Gebäuden;
3) Personalsteuern von allen in der Commune lebenden, ökonomisch selbstständigen physischen Personen;
4) in großen Städten indirecte Verbrauchssteuern zum theilweisen Ersatz von Nr. 3.

III. Das Staatsgesetz soll das Verhältniß, in welchem diese verschiedenen Haupt-Ausgabearten benutzt werden dürfen, mit Rücksicht auf die Hauptzweige der communalen Verwaltung und die betreffenden Communal-Ausgabeposten feststellen, so daß der Ertrag der Realsteuern die Ausgaben der Commune für wirthschaftliche Verwaltung ungefähr deckt.

IV. Beiträge und Realsteuern sollen unabhängig von ähnlichen Staatssteuern, Communal-, Personal-, insbesondere Einkommen-Steuern im Anschluß an die entsprechenden Staatssteuern eingeschätzt werden.

Held.

Resolutionen zur Communalsteuer=Frage.

1. Bei der bevorstehenden Reform des Communalsteuer=Wesens ist für ganz Deutschland, wo immer thunlich, ein System von Zuschlägen in erster Linie zu staatlichen Einkommensteuern, in zweiter Linie und unter gesetzlich festzustellenden Einschränkungen, zu staatlichen Ertragssteuern zu empfehlen.
2. Für Leistungen an Einzelpersonen wie an einzelne Gruppen von Interessenten sind Gebühren und besonders aufzulegende Ertragssteuern zu gestatten.
3. Consum= und Verzehrungs=Steuern dürfen nicht neu eingeführt, wohl aber einstweilen noch beibehalten werden, doch ist auf ihre Verminderung und allmälige Abschaffung hinzuwirken.
4. Für juristische Personen und Forense ist eine besondere, den bisher in mehreren Landestheilen ihnen auferlegten Sätzen der Einkommensteuer ungefähr entsprechende Ertragssteuer vorzuschreiben.

Seyffardt=Crefeld.

Antrag
zur Frage der Gemeinde-Besteuerung.

1) Entsprechend der doppelten Natur der Gemeinde als eines staatlichen Organs und eines wirthschaftlichen Interessen=Verbandes sind auch die Gemeinde=Steuern theils nach der Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder, theils nach den besonderen Vortheilen zu bemessen, welche die mit Grundbesitz oder mit einem Gewerbebetriebe an den Gemeinde=Einrichtungen Betheiligten von diesen empfangen.
2) Nach der Leistungsfähigkeit sind vornehmlich die Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungs=Ausgaben und zu den Ausgaben für Culturzwecke (Schulen u. s. w. zu bemessen, soweit letztere nicht durch Gebühren gedeckt werden. Hierfür empfiehlt sich in erster Linie die progressive Einkommensteuer in Verbindung mit einer Vermögenssteuer, und zwar, wo diese Steuern als Staatssteuern bestehen, in der Form von Zuschlägen.
3) Verbrauchs=Abgaben zur Deckung der allgemeinen Ausgaben sind in der Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern oder als althergebrachte städtische Steuern (Octroi), zumal in den größeren Städten, nicht unbedingt zu verwerfen, sofern durch die Einrichtung des Steuerwesens im Uebrigen dafür gesorgt ist, daß die ärmeren Classen nicht ungebührlich belastet werden.

4) Nach dem Interesse sind die Beiträge zu den wirthschaftlichen Ausgaben (Straßen- und Ufer-Bauten, Canalisation u. s. w.) umzulegen, und zwar — abgesehen von Gebühren, soweit diese ohne Belästigung des Verkehrs möglich sind — am besten in der Form einer beweglichen realen Ertragssteuer, welche vorzugsweise den aus dem Gemeinde-Verband herfließenden Werthzuwachs des Grundbesitzes zu berücksichtigen hat.

5) Die Grundsätze der Gemeinde-Besteuerung sind, um einerseits den Interessenkampf in den Gemeinden, andererseits die fortwährende Einmischung der Oberbehörden zu vermeiden, durch Staatsgesetz festzustellen.

Dr. Gensel.

Ursprüngliche, zurückgezogene Thesen des Referenten Dr. Max Weigert zur Debatte über den deutsch-österreichischen Handelsvertrag.

1) Die Erneuerung des am 31. December d. J. ablaufenden Handelsvertrages zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie ist ein dringendes Bedürfniß für die engen Handelsbeziehungen der beiden sich so nahe stehenden Staatsgebiete.

2) In einem solchen Handelsvertrage darf Deutschland gegenüber Oesterreich-Ungarn nicht ungünstiger gestellt werden, als es sich in dem bisherigen Handelsvertrage befunden hat. Insbesondere muß der Veredlungsverkehr (das Appreturverfahren) in demselben Umfange wie bisher erhalten bleiben.

Beide Staaten sichern sich die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

3) Falls Oesterreich-Ungarn mit Deutschland keinen Handelsvertrag auf der unter Nr. 2 bezeichneten Grundlage zu schließen gewillt ist, liegt für Deutschland keine Veranlassung vor, Oesterreich-Ungarn auf den Fuß der meistbegünstigten Nation zu stellen.

Spätere, zur Abstimmung vorgelegte Thesen des Referenten Dr. Max Weigert zur Debatte über den deutsch-österreichischen Handelsvertrag.

1) In einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn darf Deutschland nicht ungünstiger gestellt werden, als bisher. Insbesondere muß der Ver-

edlungsverkehr (das Appreturverfahren) in demselben Umfange wie bisher beibehalten werden.

Beide Staaten sichern sich alsdann die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

2) Falls Oesterreich-Ungarn mit Deutschland keinen Handelsvertrag auf der unter Nr. 1 bezeichneten Grundlage zu schließen gewillt ist, liegt für Deutschland keine Veranlassung vor, Oesterreich-Ungarn auf den Fuß der meistbegünstigten Nation zu stellen.

Anträge
zur Debatte über den deutsch-österreichischen Handels-Vertrag.

1) Bei einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich ist das Princip der Gegenseitigkeit besser als bisher zu wahren, wobei besonders Rücksicht zu nehmen ist auf die Consequenzen, welche aus dem Recht der meistbegünstigten Nation zu Gunsten anderer Länder entstehen.

2) Kommt ein definitiver Handelsvertrag mit Oesterreich jetzt nicht zu Stande, so ist ein Provisorium anzustreben, und während desselben sind, unter vorläufiger Wiederherstellung des bis zum 1. Januar 1877 geltend gewesenen Zolltarifes, Ermittelungen über die Lage und die Bedürfnisse der vaterländischen Production anzustellen, nach deren Ergebniß ein späteres Definitivum herbeizuführen ist.

H. A. Bueck.

---

1) Bei einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich sind die Consequenzen, welche aus dem Rechte der meistbegünstigten Nationen zu Gunsten anderer Länder entstehen, sowie die Beschwerden der diesseitigen Industriellen zu berücksichtigen; es müssen solche Anomalien, wie sie z. B. bei Pos. 22f des Deutschen Reiches sich vorfinden, unbedingt beseitigt werden.

2) Falls Oesterreich-Ungarn keinen Handelsvertrag auf dieser Basis schließen will, so liegt kein Grund vor, deshalb einen Zoll- und Tarifkrieg mit Oesterreich zu beginnen, aber ebenso wenig die Möglichkeit, den Zollcartell über die Grenzcontrolle zu erneuern.

Wolfgang Eras.

Umriß zu einem Programm
für
Reform der Gewerbe-Ordnung.

Zur Erläuterung und Begründung vorstehender Thesen.

I. Allgemeines, Verbände der Unternehmer und Arbeiter, Gewerbliche Schiedsgerichte, Gewerbekammern.

1) Die Reform der Gewerbe-Ordnung hat davon auszugehen, daß der frühere Gegensatz von zünftigem Gewerbe und fabrikmäßiger Industrie ein endgültig beseitigter ist. Die Gesetzgebung über Verbände der Unternehmer und Arbeiter, über Kinder- und Frauenarbeit, Lehrlingswesen, Arbeitsrecht, Gesundheitsvorrichtungen 2c. hat nicht an diesen veralteten Gegensatz, sondern soweit Unterschiede und Abstufungen nöthig sind, an äußere Merkmale: Vorhandensein der Wasser- oder Dampfkraft, Zahl der Arbeiter, geschlossenes Etablissement, bestimmte technische Apparate und Aehnliches anzuknüpfen.

2) Die Einheitlichkeit der ganzen Gewerbe-, Fabrik- und Arbeitsgesetzgebung bleibt das zu erstrebende Ziel; aber die technische Natur einzelner Betriebe und der Unterschied in der Zahl der Arbeiter und der Größe der Betriebslocale erfordert doch mehr als bisher eine Specialgesetzgebung (Glasindustrie, Textilindustrie 2c.). Auch die Rücksicht auf bestehende Gewohnheiten und die internationale Conkurrenz kann auf Gesetz- oder Bundesraths-Beschluß beruhende Ausnahmebestimmungen rechtfertigen.

Mäßige Forderungen der Gesundheitspolizei sicher und genau ausgeführt, sind ein größerer socialpolitischer Fortschritt, als weitgehende Forderungen, an deren regelmäßige Verletzungen sich die Unternehmer und Arbeiter gewöhnen.

3) Die heutige Vereinsbewegung der Unternehmer einerseits, der Arbeiter andererseits und beider gemeinsam ist nur in soweit eine erfolgversprechende, als sie in den localen, provinzialen und nationalen Verbänden die Gesammtheit der Unternehmer und gelernten Arbeiter des betreffenden Gewerbes zu umfassen strebt und sich nicht im Anschluß an die alten Zünfte auf Kleinmeister und Gesellen, d. h. den einflußloseren Theil der Gewerbetreibenden beschränkt.

4) Eine staatliche durchgreifende Organisation der Unternehmer- und Arbeiter-Verbände ist in der Gegenwart nicht zu empfehlen.

Es fehlt zur Zeit an jedem brauchbaren Vorschlag in dieser Richtung; es würde eine solche Organisation den heute herrschenden Sitten und politischen Ideen ebenso widersprechen, als sie in der heutigen Technik und ihren täglichen Veränderungen außerordentliche Schwierigkeiten finden würde. Auch ist historisch jederzeit eine gesunde und starke Vereinsbewegung der staatlichen Anerkennung derselben, und die letztere wieder der Uebertragung öffentlicher, polizeilicher und anderer derartiger Rechte auf die Vereine und damit ihrer Umbildung in eigentliche Corporationen oder Organe der Selbstverwaltung vorausgegangen. Ueberall war dies das Ende und nicht der Anfang einer solchen Bewegung.

5) Dagegen ist allerdings durch ein Gesetz mit Normativ-Bedingungen den Verbänden der Unternehmer und Arbeiter, wie den Vereinen, die beide gemeinsam

umfassen wollen, die Möglichkeit der normalen Entwickelung zu sichern und den möglichen Mißbräuchen der an sich ganz wünschenswerthen Organisation entgegen zu treten. Die Verbände haben sich durch Anmeldung bei einem staatlichen Registeramt dem Gesetz zu unterstellen; dieses Amt führt eine gewisse Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Normativ-Bedingungen. Zugleich ist durch dieses Gesetz dem harmonischen Zusammenwirken von Uebernehmern und Arbeitern, sei es in Form von gemeinsamen Verbänden, sei es in Form von freigebildeten Einigungsämtern, sei es in Form von freier Uebertragung dieser vermittelnden Thätigkeit auf die gewerblichen Schiedsgerichte, die rechtliche Grundlage zu geben und zu bestimmen, welche Rechte diese registrirten Verbände in Bezug auf Controle des Lehrlingswesens, Theilnahme an der Verwaltung des gewerblichen Schulwesens, eventuelle Designation von Beisitzern der gewerblichen Schiedsgerichte &c. ausüben können.

6) Zur Förderung der Einrichtung der im § 108 der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneten gewerblichen Schiedsgerichte sind gesetzliche Ausführungs-Bestimmungen zu erlassen:

a. die Schiedsgerichte sind im Anschluß an die Gemeinde-Behörden und in der Regel durch die Gemeinden, wo ein Bedürfniß sich zeigt, ins Leben zu rufen; doch ist die Errichtung derselben für größere Bezirke oder auch für Gemeinden allein durch die höheren Verwaltungs-Behörden nach Anhörung der betheiligten Gemeinden, Kreise, Handels- und Gewerbekammern, Unternehmer oder Arbeiter-Verbände daneben vorzubehalten.

b. Die wesentlichen Grundsätze über das Verfahren, über Vollstreckung der Urtheile und zulässige Rechtsmittel, sowie die Grundzüge der Zusammensetzung und Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte sind gesetzlich festzustellen; für das Detail muß aber dem Ortsstatut ein gewisser Spielraum gelassen werden.

c. Als wesentliche Punkte erscheinen folgende: Bezeichnung des Vorstandes durch die Gemeinde- resp. Kreisbehörde, gleiche Zahl von Unternehmern und Arbeitern als Beisitzer. Regelmäßige Unentgeltlichkeit des Amtes als Beisitzer, soweit nicht das Ortsstatut Diäten verlangt. Beschränkung der Beisitzer auf vier für alle unbedeutenderen Sachen; ein bestimmter Turnus in der Zuziehung der gewählten oder designirten Beisitzer. Zulässigkeit für bestimmte am Orte sehr zahlreich vertretene Gewerbe nur Beisitzer ihres Gewerbes zu dulden. Feststellung der Zahl der Beisitzer durch Ortsstatut; dasselbe bestimmt auch, ob die Beisitzer jährlich durch Wahl der Unternehmer und Arbeiter resp. deren registrirte Verbände oder durch Ernennung von Seiten der Gemeinde-Vertreter bezeichnet werden sollen.

Das letztere ist im Minoritätsgutachten der Reichstags-Commission §. 108 b. von 1874 vorgeschlagen und hat für große Städte mit 50—100,000 Wahlberechtigten, wo der Wahlapparat nur mit außerordentlicher Schwierigkeit in Bewegung zu setzen ist, seine großen Vorzüge.

d. Neben den gerichtlichen Funktionen sind dem Plenum des Schiedsgerichts resp. den zu bildenden Ausschüssen desselben gewisse Verwaltungs-Aufgaben zuzuweisen: Theilnahme an den Revisionen der Fabriken und Werkstätten, Function als Einigungsamt auf freiwillige Anrufung der betheiligten Verbände, Controle des Lehrlingswesens, Theilnahme am gewerblichen Schulwesen, Ertheilung von Gutachten &c.

7) Eine Reform des Handelskammergesetzes vom 24. Februar 1870 hat in Preußen in der Art stattzufinden, daß die Handelskammern von gewerbreichen Bezirken in eine Handels- und in eine Gewerbe-Abtheilung auf Antrag der Gewerbetreibenden aufgelöst werden können; für allgemeine Angelegenheiten wären gemeinsame Sitzungen vorzubehalten.

Die Handels-Abtheilung wäre mit Ausschluß aller Gewerbetreibenden in der bisherigen Weise zu bilden; die Gewerbe-Abtheilung hätte theilweise aus Wahlen der bisher berechtigten Gewerbetreibenden (Firmeninhabern, Actiengesellschaften ꝛc.) hervorzugehen, theilweise aus den Mitgliedern der gewerblichen Schiedsgerichte des Bezirks zu bestehen.

Die Zahlverhältnisse der Mitglieder jeder Abtheilung und innerhalb der Gewerbe-Abtheilung die der einen und andern Art wären ebenso durch das specielle Statut jeder Kammer festzustellen, wie die Frage, ob ein gemeinsamer oder zwei Secretäre nöthig seien.

II. Gesundheitsbehörden und Gesundheitswesen.

1) Für die größeren Städte und Kreise sind Gesundheitsräthe als Magistrats- resp. Kreisausschuß-Deputationen unter dem Vorsitze eines Magistrats-Mitgliedes (resp. Landraths) auf Antrag der Communal-Behörden zu bilden und denselben durch Gesetz eine bestimmte Stellung anzuweisen. Auch ist die Möglichkeit einer zwangsweisen Bildung durch die höheren Verwaltungs-Behörden unter gewissen Umständen vorzubehalten.

Der Kreisphysikus und ein besonders anzustellender Chemiker sind die Haupt-Referenten im Kreisgesundheitsrath und daneben in einer gewissen Selbstständigkeit die oberen Aufsichts- und Executivbeamten der localen Gesundheitspolizei. Außerdem sind der Kreisbaumeister, der Kreisthierarzt, ein oder zwei Mitglieder des Magistrats oder Kreisausschusses resp. der Stadtverordneten- oder Kreisversammlung und eine Anzahl Sachverständiger, Aerzte, Apotheker, Baumeister, Fabrikanten zum Gesundheitsrath beizuziehen.

2) Der Kreis-Gesundheitsrath hat jeden öffentlichen Bau im Kreise vorher zu begutachten, er stellt Anträge in sanitätlicher Beziehung, die wenn sie von den Communalorganen zurückgewiesen werden, höhern Orts vorzulegen sind; es ist ihm die Genehmigung der unbedeutenden nach § 16 der Reichsgewerbe-Ordnung der Concessionspflicht unterstellten Anlagen zu übertragen[1]); er ertheilt Gutachten und nimmt durch Deputationen Theil an der Beaufsichtigung der öffentlichen Gebäude, Schulhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Badehäuser, Arbeiter-Logirhäuser, Arbeiter-Wohnungen, die in erster Linie dem Kreisphysikus obliegt.

Ebenso nimmt er durch Deputationen Theil an den Visitationen der Fabriken und Werkstätten, welche der Fabrik-Inspector vornimmt; es ist in Erwägung zu ziehen, ob dem Kreisphysikus und dem Kreis-Gesundheitsrath nicht ein selbstständiges Recht der Fabrik- und Werkstatt-Visitation zu ertheilen ist.

---

[1]) Vergl. §. 123. des Competenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876, das bereits eine Scheidung vorgenommen und die Genehmigung der unwichtigeren Anlagen dem Kreisausschuß resp. Magistrat in Städten über 10,000 Einwohner übertragen hat.

3) Der Kreis-Chemiker hat nicht blos für Private gegen mäßige Gebühren Lebensmittel und Getränke zu untersuchen, sondern er leitet gemeinsam mit der Bezirkspolizei und dem Kreisphysikus die ganze Lebensmittel-Polizei; er untersucht von Amtswegen Lebensmittel und Getränke und veröffentlicht die Resultate seiner Untersuchungen. Die untergeordneten Organe der Fleisch-, Milch-, Backschau 2c. unterstehen ihm, resp. ihm nebst dem Kreisphysikus und dem Chef der Bezirkspolizei. Ihre Thätigkeit ist nach dem Vorbild der englischen inspectors of nuisances zu regeln und auszudehnen.

4) Gewisse allgemeine landesgesetzliche Bestimmungen über Städtereinigung, Baupolizei, Lebensmittelpolizei, Schlachthäuser, Aborte, Abfuhr- und Canalwesen, schlechte Miethwohnungen, Pflegekinder 2c. sowie über das Zwangsverfahren bei Durchführung localer sanitätspolizeilicher Einrichtungen [1]) haben der Thätigkeit des Gesundheitsrathes, des Kreisphysikus und Chemikers die rechtliche Grundlage zu geben, während das Detail über diese Punkte ortsstatutarischer Bestimmung zu überlassen ist.

5) Der wesentliche Inhalt der deutschen Bergpolizei-Verordnungen, der gewöhnlichen Polizei-Verordnungen, der Ministerial-Erlasse betreffend die sanitätlichen Bedingungen für die Genehmigung gefährlicher Anlagen (R.-G.-O. § 16 ff.) und der Ausführungsbestimmungen des § 107 der R.-G.-O. bedürfen im Interesse der deutschen Rechtseinheit und des Schutzes der individuellen Interessen gegenüber den untergeordneten Controlorganen der reichsgesetzlichen Codification.

Das schließt natürlich nicht aus, daß ein solches Gesetz für bestimmte Fälle den Reichs- oder Landesbehörden einen größeren oder geringeren Spielraum läßt und daß somit die wünschenswerthe Fortbildung dieses wichtigen notbwendig im Flusse begriffenen Theiles unseres Verwaltungsrechtes im Wege der Polizei-Verordnungen oder auf Antrag des Reichsgesundheitsamtes bundesräthlicher Verfügungen möglich bleibt.

Es erhält damit die Thätigkeit der möglichst überall einzuführenden staatlichen Fabrik-Inspectoren auch nach der sanitätlichen Seite die gesetzliche Grundlage wie die Zuziehung von Mitgliedern der gewerblichen Schiedsgerichte und der Kreis-Gesundheitsräthe bei den Revisionen der Fabriken und Werkstätten ein Element der Selbstverwaltung dabei betheiligt.

6) Das Reichsgesetz über Apotheken hat das Concessionssystem beizubehalten; die Concessionen dürfen aber nur persönliche unveräußerliche sein. Für die bestehenden Realprivilegien und die diesen analog behandelten Concessionen ist als Entschädigung eine Frist von über 40 Jahren festzusetzen, innerhalb deren sie ihre reale Natur behalten.

III. Kinderarbeit, Lehrlingswesen, Frauenarbeit.

1) Als künftiges Ziel der gesetzlichen Beschränkung der Kinderarbeit ist ein Verbot jeder dauernden Beschäftigung noch nicht 14jähriger Kinder in Fabriken und Werkstätten ins Auge zu fassen.

Die Durchführung dieses Zieles kann nur nach und nach erreicht werden; sie setzt einen regelmäßigen Schulbesuch bis zum vollendeten 14. Jahre, in einzelnen Industrien andere technische Einrichtungen und Gewohnheiten, theilweise auch höhere Löhne der Eltern voraus; auch die Rücksicht auf die internationale Concurrenz bedingt zunächst einige Ausnahmen.

---

[1]) Vergl. §. 135. der Kreis-Ordnung.

2) Bis zur Erreichung dieses Zieles ist gesetzlich auf ein System von wechselnden Schichten arbeitender Kinder, auf eine vor- resp. nachmittägliche 5—6stündige oder allandertägige 10stündige Arbeitszeit mit entsprechenden Ruhepausen, Schulbesuch, fester Anfangs- und Endzeit der Arbeit im Sinne des preußischen Entwurfes hinzuwirken.

Der hier gemeinte preußische Entwurf eines Fabrikgesetzes ist gedruckt bei Lohren, Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes, S. 70.

3) Es ist durch Gesetz oder Bundesraths-Beschluß für bestimmte, besonders gefährliche Industrien die Arbeit der 14—16jährigen männlichen und aller weiblichen Personen zu verbieten.

Die Reichsgewerbe-Ordnung bedeutete durch §. 41., welcher diese ausschließt, einen großen Rückschritt für mehrere deutsche Staaten. In Preußen z. B. ist hierdurch und durch §. 154. der Reichsgewerbe-Ordnung das Verbot der unter sechszehnjährigen unter Tag zu arbeiten, Haspel zu ziehen, Karren zu laufen auf ansteigenden Bahnen, was durch Gesetz vom 12. August 1854 erlassen war, beseitigt, ebenso das Verbot der Beschäftigung unter siebzehnjähriger beim Eisenbahnbau, das auf der K. V. vom 21. December 1846 beruhte.

4) Für die 14—16jährigen und alle Frauen ist nach und nach der 10stündige Arbeitstag und zwar gleichmäßig für Werkstätten und Fabriken einzuführen.

5) Für Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren muß durch Ortsstatut oder Anordnung der Centralbehörden der Besuch einer Fortbildungsschule zur Bedingung einer regelmäßigen Fabrik- oder Werkstattarbeit gemacht werden können.

6) Für alle männlichen und weiblichen Arbeiter bis zum 18. Jahre ist das Arbeitsbuch (§ 131 d. R.-G.-O.) obligatorisch zu machen; in dasselbe ist auch der Lehrvertrag einzutragen. Kein Unternehmer darf bei Strafe einen Arbeiter unter 18 Jahren ohne Aushändigung seines Arbeitsbuches annehmen.

7) Die Gültigkeit des Lehrvertrags ist an seine schriftliche Abfassung zu knüpfen. Eine gesetzliche Probezeit innerhalb deren der Rücktritt vom Lehrvertrag beiden Theilen gestattet ist, gesetzliche Präsumtionen über die Entschädigungspflicht bei Bruch des Lehrvertrags und die Verpflichtung des Lehrlings resp. seines Vaters, eventuell des Verführers und Unternehmers, der wissentlich den contractbrüchigen Lehrling beschäftigt, zur Zahlung der Entschädigung, im Unvermögensfall eine disciplinarische Strafhaft des Lehrlings, sowie ein Zwangsverfahren (auf Antrag des Lehrherrn) zum Zweck der Zurückführung des noch nicht 18 Jahre alten Lehrlings, sind einzuführen.

Der Wechsel des Berufs soll den Rücktritt vom Lehrvertrag (§ 122 d. R.-G.-O.) nur unter Zustimmung der Ortsbehörde resp. des Schiedsgerichts rechtfertigen.

Nach Beendigung der Lehrzeit ist der Lehrherr verpflichtet ein Zeugniß auszustellen, das bei noch nicht 18jährigen ins Arbeitsbuch eingetragen wird. Auch das Ergebniß freiwilliger Prüfung ist für den noch nicht 18jährigen daselbst zu vermerken.

Der Erfolg eines derartigen Lehrlingsgesetzes darf jedoch nicht überschätzt werden, da alle seine Bestimmungen, ebenso wie der bisherige ortsstatutarische Zwang zum Besuch von Fortbildungsschulen (Reichsgewerbe-Ordnung §. 106. nur für Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zulässig) durch das Einverständniß zwischen

Lehrherrn und Lehrling den letzteren als jugendlichen Arbeiter zu bezeichnen, beseitigt werden kann. Eine derartige Praxis besteht auch in den größeren Städten und Geschäften vielfach.

Hiergegen würde eine gesetzliche Bestimmung, die für gewisse Gewerbe nur Lehrlinge, aber nicht jugendliche Arbeiter zuließe, schützen. Die Auswahl dieser Gewerbe war aber sehr schwer; für alle Gewerbe, die bereits zu entwickelter Arbeitstheilung und großem Maschinenbetrieb hinneigen, wäre ein solcher Zwang ohne große Störungen und Hemmungen nicht möglich. Daher Punkt 8:

8) Es ist Sache der Verbände der Unternehmer und Arbeiter darauf hinzuwirken, daß da, wo die Technik das alte Lehrlingsverhältniß noch möglich macht, die Lehrlinge nicht durch jugendliche Arbeiter ersetzt werden, wie es auch ihre Aufgabe ist, mit Rücksicht auf die jeweilige Nachfrage nach Arbeitskräften darauf hinzuwirken, daß nicht durch eine Ueberzahl von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern im Verhältniß zu den Erwachsenen ein Ueberangebot von Arbeitskräften erzeugt werde.

In der Groß Industrie ist das alte Lehrlingsverhältniß fast durchaus unmöglich; es fehlt die frühere Voraussetzung: die alte Werkstatt ohne Arbeitstheilung. Daher Punkt 9:

9) Für die jugendlichen Arbeiter, welche die Großindustrie beschäftigt, ist ein Ersatz der Lehrzeit in der bessern Schulbildung, einschließlich des Fortbildungs-Unterrichts und im Besuch von Lehrwerkstätten und Fachschulen neben und nach der praktischen Thätigkeit in der Fabrik zu suchen.

10) Die Staats- und Communal-Behörden haben in ganz anderer Weise, als dies bisher besonders in Preußen geschehen ist, den gewerblichen Unterricht zu fördern.

Größeren und kleineren Etablissements, die besonders geeignete Leiter besitzen, ist eine staatliche oder communale Unterstützung zuzusichern, wenn sie ihre Unternehmungen zugleich als Lehrwerkstätten organisiren. Die untern gewerblichen Fachschulen sind theils im Anschluß an die Fortbildungsschulen als Abend- resp. Wintercurse, theils als eigentliche Schulen mit 1—2jährigen Cursen für solche einzurichten, die eine praktische Arbeitszeit von 2—4 Jahren in Fabrik oder Werkstatt hinter sich haben. Für begabte Lehrlinge und Arbeiter sind Freistellen und Stipendien zu schaffen.

Die Tendenz des Preußischen Handels-Ministeriums, die Preußischen Gewerbeschulen in eine Art Real- und Vorbereitungsschulen der Polytechniken zu verwandeln, und sie damit thatsächlich dem Handwerker- und Arbeiterstand zu entziehen, ist eine verwerfliche.

Siehe meine Ausführungen in Band XV., 268 ff. von Hildebrand's Jahrbücher; auch Bücher: Die gewerbliche Bildungsfrage (1872) Seite 53.

IV. Arbeitsrecht erwachsener Arbeiter.

1) Ein Normal-Arbeitstag für erwachsene männliche Arbeiter ist gesetzlich nicht einzuführen.

Eine solche Sorge lähmt die Selbstthätigkeit des Arbeiterstandes, die Ueberwachung eines solchen wäre ebenso schwierig, als sie in unzähligen Fällen der Verschiedenartigkeit der praktischen Bedürfnisse unnöthig Zwang anthun würde; endlich ist eine solche Bestimmung überflüssig, da in den Industrien, in welchen ein zehnstündiger Arbeitstag überhaupt wünschenswerth ist, dieses Ziel nach und nach durch strenge Durchführung der Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit von selbst erreicht wird.

2) Weder die gesetzliche Einführung von Arbeitsbüchern für Erwachsene ist zur Zeit zu befürworten, noch die strafrechtliche Verfolgung des Contractbruches erwachsener Arbeiter.

Ein Antrag auf Arbeitsbücher für Gesellen und Gehilfen (wie er von Seydewitz und Genossen am 1. März 1877 gestellt wurde), wäre schon dadurch undurchführbar, daß in der Praxis Gesellen und gelernte Fabrikarbeiter nicht zu unterscheiden sind.

3) Dagegen ist es nöthig, den Proceß gegen contractbrüchige Arbeiter vor dem gewerblichen Schiedsgericht in folgender Weise zu normiren:

Vorladung mit 24 Stunden Frist, regelmäßige Unzulässigkeit der Termins-Verlängerung, Nothwendigkeit, die Zeugen sofort mit zur Gerichtsstelle zu bringen, Unzulässigkeit des Einspruchs der Restitution gegen Contumacial-Urtheile, sofortige Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse, Befugniß des Richters nach seinem Ermessen über die Höhe des Schadens zu befinden, Zulassung des Lohnarrestes in Höhe dieses Schadens, Mithaftung des zum Contractbruch verleitenden Arbeitgebers für diesen Schaden.

Vergl. Kowalzig: Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches (1875) Seite 40.

4) Als künftiges Ziel der Haftpflichtgesetzgebung ist ins Auge zu fassen:

a. Die Ausdehnung auf Baugewerbe, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Fischerei, Schifffahrt, kurz, alle Unternehmen, die mit mechanischer Kraft oder mit regelmäßig mehr als 5 in ihrem Dienste stehenden Personen arbeiten.

b. Die Ausdehnung der Haft für Verschuldungen auch der Vorarbeiter (§ 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871),

c. sowie der Haft nicht blos für Tod und Körperverletzung, sondern auch für jede dauernde wichtige Schädigung oder Untergrabung der Gesundheit.

d. Uebertragung der Beweislast auf den Unternehmer, ähnlich wie es für die Eisenbahnen bestimmt ist, oder wenigstens die Festsetzung einer großen Zahl gesetzlicher Präsumtionen, z. B. daß der Unternehmer als schuldiger Theil zu vermuthen ist, wenn ein geflickter Riemen brach, wenn bestimmte Maschinentheile nicht eingefriedigt waren 2c.

e. Die Beseitigung des § 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1871, wonach an der Entschädigung, die der Unternehmer zu leisten hat, der event. Betrag einer Unterstützungscasse, in welche der Unternehmer mit zahlt, abzurechnen ist, wogegen die Gesammtheit der unbedeutenden Unfälle, Verletzungen und Krankheiten, die unter einem gewissen gesetzlichen Niveau bleiben, von der Haftpflicht auszuschließen wäre, da für sie das Hülfscassenwesen aufzukommen hat.

Die Schwierigkeit und Kosten dieser Reform werden in dem Maaße zu überwinden sein, als die Unfallversicherung allgemein wird.

5) Wer mit mehr als 10 Arbeitern oder mit mechanischer Kraft ein stehendes Gewerbe betreibt, ist zum Erlaß einer Fabrik-, Werkstatt- bez. Werkplatz-Ordnung zu verpflichten. Dieselbe hat die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung der für das Gewerbe erlassenen Polizei-Verordnungen und die speciellen sanitätlichen durch die Concession oder auf Grund des § 107 der R.-G.-O. festgesetzten Betriebs-Bedingungen, die für den Arbeiter von Interesse

sind, ferner das Nöthige über Disciplin in der Werkstatt, über Anfang, Pausen und Ende der Arbeitszeit, über Zeit und Art der Lohnzahlung, der Conventionalstrafen, der Kündigungs-Bedingungen zu enthalten. Derselbe Inhalt ist in der Hauptsache für freiwillige Fabrik-Ordnungen in kleinen Etablissements erforderlich.

Jede Fabrik-Ordnung ist dem ins Geschäft eintretenden Arbeiter in einem Exemplar zu seiner Kenntnißnahme zu übergeben und außerdem in den Fabrikräumen in sichtbarer Weise anzuschlagen.

Jede Fabrik-Ordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des gewerblichen Schiedsgerichts resp. der Bezirks-Polizeibehörde, welche aber nur wegen Verstöße gegen die Gesetze, Polizei-Verordnungen und zu Recht bestehenden sanitätlichen Verfügungen verweigert werden darf. Die Fabrik-Inspectoren und oberen Polizeibehörden haben eine Oberaufsicht über den Inhalt der Fabrik-Ordnungen zu führen.

Durch Gesetz ist ein Maximum der Geld-Conventionalstrafen festzustellen und der Grundsatz auszusprechen, daß die Strafen nur in eine Hülfscasse fließen dürfen.

Sonstige gewerbliche Reformen.

V. Hausirwesen, Wanderlager, Auctionswesen.

1) Alle zeitweiligen Verkaufsgeschäfte, die nicht mit der Absicht einer dauernden gewerblichen Niederlassung begründet sind (die Wanderlager), sind gesetzlich dem Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen und seinen Beschränkungen zu unterstellen.

2) In Bezug auf den Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ist an Stelle des § 57 der R.-G.-O. der entsprechende § 58 der Bundesrathsvorlage zu setzen.

Die Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb soll Bedingung sein an Stelle des noch nicht Bestraftseins. Um den Verdacht politisch-tendenziösen Mißbrauchs auszuschließen, könnte die Ertheilung einem Organ der Selbstverwaltung (Kreisausschuß oder Bezirksrath mit Recurs) übertragen werden.

3) Das wirksamste Mittel gegen die Mißbräuche der Wanderlager wird eine Besteuerung sein, wie sie im Großherzogthum Baden vom 1. Januar 1878 in Kraft tritt: jedes Wanderlager hat für einen Geschäftsbetrieb von unter sieben Tagen eine halbjährige, für eine längere eine volle Jahresgewerbesteuer sammt Communalzuschlägen zu zahlen.

4) In Bezug auf die Auctionatoren ist der Entwurf der R.-G.-O. § 34, Abs. 3 wieder herzustellen, wonach es der Landes-Gesetzgebung vorbehalten bleibt, nur amtlich bestellte Personen zu diesem Geschäfte zuzulassen. Jedenfalls haben alle Gemeinde-Behörden auf Grund des § 36 der R.-G.-O. alle Auctionatoren zu verpflichten, jede Versteigerung vorher, und nach derselben den Gesammterlös, amtlich anzuzeigen, damit dieser Geschäftsbetrieb entsprechend besteuert werden kann.

Thesen
des Referenten Dr. Gustav Schmoller
über die Reform der Gewerbe-Ordnung.

I. Allgemeines. Verbände der Unternehmer und Arbeiter, Gewerbliche Schiedsgerichte, Gewerbekammern.

1) Die derzeitige nothwendige Reform der Gewerbe-Ordnung kann weder in einer Wiederbelebung des Zunftrechtes, noch in einer allgemeinen staatlichen Organisation der Industrie oder der gewerblichen Verbände bestehen, sondern sie hat zu versuchen, diejenigen Punkte unseres gewerblichen Lebens, die bedeutende Mißstände und empfindliche Lücken zeigen und durch die bloße Sitte und das private Vereinsleben nicht zu bessern und auszufüllen sind, einer neuen der modernen Technik und den politischen und sittlichen Ideen unserer Zeit entsprechenden, in ihrem Geiste einheitlichen rechtlichen Ordnung zu unterwerfen.

2) Dazu bedarf es im Laufe der nächsten Jahre folgender Maßregeln:

a. eines Gesetzes, das die gewerblichen Interessenten-Verbände Normativ-Bedingungen unterstellt, ihnen gewisse Rechte ertheilt und das Einigungswesen ordnet;

b. eines Gesetzes über locale gewerbliche Schiedsgerichte, die im Anschluß an die Communal-Behörden zu bilden und zugleich als locale gewerbliche Verwaltungs-Behörden zu benützen sind;

c. einer Reform der Handelskammern im Sinne der Theilung in eine Handels- und Gewerbe-Abtheilung und der Zulassung der Kleingewerbetreibenden und Arbeiter.

II. Gesundheits-Behörden und Gesundheitswesen.

3) Es bedarf hierzu einer Neugestaltung der localen Gesundheits-Behörden sowie einer Gesetzgebung über die Grenzen und wesentlichen Functionen ihrer Thätigkeit, ebenso wie eine codificirende Zusammenfassung der Verordnungen über sanitätliche Gewerbepolizei im Sinne der deutschen Rechtseinheit und zum Schutz der individuellen Interessen nothwendig ist.

4) Ein Reichs-Apothekengesetz hat das System persönlicher, unveräußerlicher Concessionen anzunehmen.

III. Kinderarbeit, Lehrlingswesen, Frauenarbeit.

5) Es bedarf dazu ferner einer theils specialisirenden und verschärfenden, theils nur die Ausführung verbürgenden (staatliches Fabrik-Inspectorat und geordnete Theilnahme von Selbstverwaltungs-Organen an der Inspection) Gesetzgebung über die Arbeit von Kindern, Unerwachsenen und Frauen in Fabriken und Werkstätten.

6) Es bedarf dazu eines Lehrlingsgesetzes, sowie der Ausdehnung des obligatorischen Arbeitsbuches für alle Personen unter 18 Jahren, die in Werkstätten und Fabriken arbeiten.

7) Es bedarf dazu einer sehr viel größeren Thätigkeit des Staates und der Selbstverwaltungskörper für das gewerbliche Schulwesen, besonders für Lehrwerkstätten und Fachschulen.

IV. Arbeitsrecht erwachsener Arbeiter.

8) Dagegen ist für erwachsene männliche Arbeiter ein Normal-Arbeitstag durch Gesetz nicht einzuführen, ebenso wenig ein Arbeitsbuch und die strafrechtliche Verfolgung des Arbeitsvertragsbruches; es genügt hierfür ein summarisches Proceßverfahren, die Aufhebung des Privilegiums der Nichtbeschlagnahme des Lohnes eines Contractbrüchigen und die Mithaftung des Verführers.

9) Die Haftpflicht-Gesetzgebung ist im Sinne der Durchführung des Princips des Gesetzes fortzubilden.

10) Die Fabrikordnungen sind für größere Etablissements obligatorisch zu machen und ihr Inhalt gewissen gesetzlichen Bedingungen zu unterwerfen.

V. Sonstige gewerbliche Specialreformen.

11) Zur Einschränkung der Mißbräuche der Wanderlager bedarf es im Interesse des reellen Geschäftsverkehrs größerer gesetzlicher Schranken, als jetzt bestehen.

12) Es ist wünschenswerth, daß nur amtlich bestellte Auktionatoren zugelassen werden.

Anträge

des Correferenten J. F. H. Dannenberg

in Bezug auf die Reform der Gewerbe-Ordnung.

Die zahlreichen Klagen über den Zustand unseres gewerblichen Lebens lassen sich insgesammt auf die Erscheinung zurückführen, daß die Gewissenhaftigkeit in der Arbeit, wie in dem Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ferner die Lust an der Arbeit und im Zusammenhange mit Beidem die Arbeitsleistung seit einer Reihe von Jahren erheblich abgenommen haben. Als Hauptursachen dieser Erscheinung sind anzusehen die Lockerung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Lehrherrn und Lehrling, in deren Folge die Verletzung eingegangener Verpflichtungen in sehr vielen Fällen faktisch straffrei geschehen kann, sowie ferner die Verminderung der dem gewerblichen Hülfsarbeiter sich darbietenden Aussicht, zu einem selbstständigen Betriebe zu gelangen. Soweit letzteres auf den Fortschritten der Technik beruht, kann der Staat nichts thun; seine Aufgabe beschränkt sich darauf, für möglichste Vervollkommnung der Bildungsanstalten und Lehrmittel zu sorgen, mit deren Hülfe Arbeiter und Gewerbtreibende sich in den Stand setzen können, die Vortheile der verbesserten Technik und des rationelleren Betriebes in gleicher Weise wie die Großindustrie sich anzueignen, um so die genossenschaftlichen Vereinigungen zu wirklich ebenbürtigen Factoren des Einzelgroßbetriebes zu machen. Hieraus ergeben sich folgende

Anträge:

Fortbildungsschulen.

Die Fortbildungs-Anstalten haben den Charakter von Fachschulen anzunehmen; es ist nur ein durch die Mängel der Volksschule nothwendig gemachtes Uebel, wenn sie ihre Thätigkeit hauptsächlich der Ergänzung der unentbehrlichen Elementar-Wissenschaften zuwenden. Das Bestreben muß dahin gehen, ihnen durch Hebung der Volksschule diese Last abzunehmen und sie so weit wie möglich mit den einzelnen Gewerben in Verbindung zu bringen, damit sie sich den besonderen Bedürfnissen derselben thunlichst anpassen. An Orten, wo sich leistungsfähige Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern befinden, ist denselben gegen Uebernahme eines Theiles der Kosten ein Einfluß auf die Verwaltung und Leitung der Fortbildungsschulen zu gewähren. Die Errichtung der Fortbildungsschulen ist Sache der Gemeinden oder der Kreise; in Fällen, wo sich die Genossen des betreffenden Gewerbes zur Tragung eines gesetzlich festzustellenden Bruchtheils der Kosten verpflichten, muß die Gemeinde, resp. der Kreis, eine solche Fortbildungs-Anstalt errichten.

Gewerblicher Rechtsschutz.

Zur Wiederbefestigung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Lehrherrn und Lehrling hat der Staat für prompte Verfolgbarkeit des Rechtsbruches zu sorgen. Vor Allem sind Einrichtungen zu treffen, durch welche die Feststellung der Identität der Person ermöglicht wird.

Arbeitsbücher und sonstige Legitimationen.

Unmündige Arbeiter und Arbeiterinnen haben ein Arbeitsbuch zu führen, welches die erforderlichen Angaben in Betreff des Personenstandes, sowie Eintragungen über Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, ferner etwaige Abweichungen von den ortsüblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu enthalten hat. Die Eintragungen geschehen kostenfrei durch die Gemeindebehörde oder sind von derselben zu beglaubigen. Lehrverträge sind gleichfalls in dieses Arbeitsbuch einzutragen, oder doch der schriftliche Abschluß derselben, sowie ihr Ablauf zu vermerken. Mündige Arbeiter und Arbeiterinnen oder solche, welche ein Lehrverhältniß ordnungsmäßig beendet haben, können von der Führung eines solchen Arbeitsbuches entbunden werden, wenn sie sich durch anderweitige Documente, als Mitgliedsbücher anerkannter Hülfscassen oder sonstiger gewerblicher Corporationen, auszuweisen vermögen. Das Nähere hierüber ist durch Ortsstatut zu bestimmen.

Contractbruch.

Bruch des Arbeits- und Lehrvertrages ist im Wege der Schadenersatz-Klage, bei welcher auf Lohnbeschlag bis zur Höhe der Ersatzsumme erkannt werden kann, zu verfolgen. Im Unvermögensfalle tritt die entsprechende Haft ein. Entlaufene Lehrlinge können auf Antrag des Lehrherrn in das Lehrverhältniß zurückgeführt werden. Arbeitgeber, welche Arbeiter oder Lehrlinge zum Contractbruch verleiten, haften für den dadurch entstandenen Schaden.

Schiedsgerichte.

Alle aus dem Arbeits- und Lehrverhältniß herstammende Streitigkeiten sind von Schiedsgerichten zum Austrag zu bringen, die zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern, unter Vorsitz eines von der Gemeindebehörde ernannten Richters, bestehen. Der Vorsitzende votirt nur im Falle von Stimmengleichheit unter den Beisitzern. Die Erkenntnisse der Schiedsgerichte sind sofort vollstreckbar und erfolgen kostenfrei. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden durch die Gemeinde-Vertretung ernannt, doch kann durch Ortsstatut die Ernennung der Richter oder das Vorschlags-Recht besonderen gewerblichen Behörden, Gewerbekammern oder gewerblichen Corporationen übertragen werden.

Frauen- und Kinderarbeit.

Bei Abfassung gesetzlicher Bestimmungen über die gewerbliche Arbeit von Frauen und Kindern ist als Richtschnur zu nehmen, daß die Verwendung von Kindern im schulpflichtigen Alter zu gewerblichen Arbeiten nur im Falle nachgewiesener völliger Unentbehrlichkeit stattfinden soll. Eine Uebergangsperiode von höchstens 5 Jahren bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Bestimmung kann gestattet werden. Unter allen Umständen darf der Schulbesuch der Kinder unter ihrer Verwendung zu gewerblichen Zwecken nicht leiden und sind Arbeitgeber und Eltern resp. Vormünder hierfür gemeinsam haftbar. Verwendung weiblicher Arbeiter zu nächtlichen Arbeiten ist völlig zu untersagen. Jugendliche Arbeiter von 14 — 18 Jahren dürfen nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Haftpflicht.

Die Haftpflicht der Arbeitgeber und Unternehmer für Unfälle, welche von ihnen beschäftigten Arbeitern zustoßen, ist auf alle diejenigen Fälle auszudehnen, in welchen sie nicht nachzuweisen vermögen, daß die eingetretene Beschädigung Folge eigener Fahrlässigkeit des Beschädigten oder Zuwiderhandelns gegen ausdrückliche Bestimmungen der Fabrik- oder Werkstatt-Ordnung seitens derselben ist. Es ist auf Mittel Bedacht zu nehmen, die Erfüllung der etwa eingetretenen Haftverpflichtung sicher zu stellen.

Gewerbliche Verbände.

Die gedeihliche Fortentwickelung und praktische Ausnutzung gewerblicher Fortbildungs-Schulen, die Errichtung und Wirksamkeit gewerblicher Schiedsgerichte, die Einführung zweckentsprechender Legitimationen für gewerbliche Arbeiter, die Ausdehnung der Haftpflicht auch auf den kleinen gewerblichen Betrieb, namentlich aber die gehörige Controlle des Lehrlingswesens sowohl gegenüber dem Lehrherrn, wie dem Lehrling, haben eine lebhafte Betheiligung der Gewerbetreibenden, sowohl der Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmer, an der Verwaltung dieser Angelegenheiten zur Voraussetzung. Soweit sich Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern und in Ermangelung solcher auch Verbände, an denen blos Arbeitgeber oder Arbeiter theilnehmen, vorfinden, welche nach Ansicht der Ortsbehörden genügende Garantien ihrer Leistungsfähigkeit bieten, sind dieselben zur Verwaltung dieser Angelegenheiten heranzuziehen, auch kann ihnen dieselbe unter Oberaufsicht der betreffenden Behörde ganz übertragen werden. Die Errichtung solcher Verbände ist thunlichst zu fördern.

Resolution

betreffend die

Reform der Gewerbe-Ordnung.

I. Die Reform der Gewerbe-Gesetzgebung hat, unter entschiedener Aufrechthaltung der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit und des freien Arbeitsvertrages, hauptsächlich erhöhten Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter, bessere Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, Sicherung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Förderung der freien Berufsvereinigungen zu erstreben.

II. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

1) Verbot der Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren in den Fabriken überhaupt, der Beschäftigung von Unerwachsenen bei gesundheitsgefährlichen Gewerbebetrieben: Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit von Unerwachsenen und Frauen; Schonung der Wöchnerinnen.

2) Festere Gestaltung des Lehrverhältnisses, besonders durch wirksame Entschädigungsansprüche und obligatorische Arbeitsbücher; Ausdehnung der Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter in den Fabriken (§§ 128—131 der Gewerbe-Ordnung) auch auf die Lehrlinge; obligatorische Fortbildungsschulen und energische Förderung von Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dergl.

3) Ausdehnung der Haftpflicht der Unternehmer auf alle Gewerbetreibende, insbesondere die Baugewerbe, unter Anwendung des Princips von § 1 des Haftpflicht-Gesetzes.

4) Förderung der Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte durch Erlaß von Ausführungsbestimmungen, welche insbesondere die Betheiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die thunlichste Berücksichtigung der Berufsgruppen und die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidungen sichert.

5) Erlaß eines Normativgesetzes für freie Berufsvereinigungen (Gewerkvereine, Arbeitgeberverbände, Einigungsämter), welches denselben eine gesicherte Wirksamkeit für die gewerblichen Interessen, insbesondere durch Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, gewährt.

III. Die verheißene schleunige Vorlage von Gesetzen über diese Materien Seitens der Reichsregierung liegt im dringendsten Interesse der Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie und des socialen Friedens.

Dr. Max Hirsch.

Zusatz-Antrag

zu den Thesen des Correferenten J. F. H. Dannenberg,

betreffend

Frauen- und Kinderarbeit.

Bei Abfassung gesetzlicher Bestimmungen über die Arbeit von Frauen und Kindern ist vorzugsweise auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1) daß in der Verwendung der Kinderarbeit die bisherigen Bestimmungen bestehen bleiben;
2) daß die Bestimmungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Dauer der Vor- und Nachmittagspausen wieder eingeführt werden;
3) daß für alle Frauen und jugendlichen Arbeiter im Deutschen Reich ein Normalarbeitstag festgestellt werde, dessen Dauer von der jetzt üblichen durchschnittlichen Arbeitszeit nicht wesentlich abweicht (und zwar von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends);
4) daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht blos für Fabriken, sondern für gewerbliche Anlagen aller Art, in denen mehr als drei Frauen oder Kinder beschäftigt werden, in Kraft treten;
5) daß genau detaillirte Ausnahmebestimmungen für solche gewerbliche Anlagen festgestellt werden müssen, welche mit ununterbrochenem Feuer arbeiten, oder aus technischen Gründen einen Tag- und Nachtbetrieb erfordern, oder welche aus technischen Gründen einen Betrieb in Schichten von unregelmäßiger Zeitdauer bedingen.

A. Lohren.

Amendement

als vorauszustellender Satz zu den Schmoller'schen Anträgen.

Die gewerblichen Verhältnisse verlangen außer einer Reform der Gewerbegesetzgebung auch eine anderweite planvolle Regelung der materiellen Production dadurch, daß auch auf diesem Gebiete die privatwirthschaftliche Speculation soweit als es technisch möglich durch eine zweckmäßige Ausdehnung der Staats- und Communalthätigkeit eingeengt wird.

A. Wagner.



Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

67. Unterstützungswohnsitz oder Geburtsheimath? Historisch-kritische Erörterungen zu dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Sachsen. Von Dr. jur. Wäntig. Dresden, H. Burdach. 1877.

Die kleine Schrift verdient das seltene Lob, daß ihr Inhalt bedeutender ist, als ihr Umfang. Nach einem kurzen Rückblicke auf die Geschichte des sächsischen Armenrechtes vergleicht der Verfasser die beiden Systeme der Geburtsheimath und des Unterstützungswohnsitzes mit einander und findet nicht nur, daß ersteres auf einer natürlichen Grundlage, letzteres auf willkürlicher Annahme beruhe, sondern auch, daß das Heimathsystem in praktischer Beziehung vor dem preußischen System den Vorzug verdiene. Das System der Heimath, so legt Verfasser dar, bewirke eine gleichmäßigere Vertheilung der Armenlast, die Zugehörigkeit zur Heimath sei ebenso leicht, als die zum Unterstützungswohnsitze schwer nachzuweisen. Ein weiterer Vorzug sei, daß der Heimatherwerb durch Geburt sich ohne alles Zuthun des Erwerbers und der Gemeinde vollziehe, jede Chicane sonach ausgeschlossen sei. Endlich fördere der stabile Charakter des Heimathrechtes die vorbeugende Armenpflege.

Der Verfasser will trotzdem nicht die Rückkehr zum Heimathsystem; er glaubt mit Recht, daß ein so rascher und unvermittelter Wechsel in den Grundlagen der Gesetzgebung schädlich wirken würde. Wohl aber verlangt er eine Reihe von Abänderungen des Unterstützungsgesetzes, die theilweise auch schon von den Bundesregierungen in Aussicht genommen sind. Mit Recht wird das Institut der Landarmenverbände als der Krebsschaden des deutschen Armengesetzes bezeichnet.

Verfasser verlangt zunächst, daß der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erleichtert und zu diesem Behufe die Erwerbsfrist auf 1 Jahr und der Termin für die selbständige Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes vom 24. auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt werde.

Andrerseits soll aber, um die Zahl der keinem Ortsarmenverbande Angehörigen thunlichst zu vermindern, die Verjährungszeit des Unterstützungswohnsitzes erhöht werden, wo möglich bis auf 5 Jahre.

Die definitive Versorgungspflicht derjenigen, welche ohne Unterstützungswohnsitz sind, soll nicht den Landarmenverbänden, sondern dem Ortsarmenverbande des Aufenthaltes obliegen.

Endlich wird empfohlen, in Erweiterung der Vorschrift des § 29 des Unterstützungsgesetzes, in allen Fällen, wo die Unterstützung lediglich in vorübergehender Krankheit von kurzer, auf 4—6 Wochen zu begrenzender Dauer ihre Ursache hat,

die erwachsenen Kosten dem Armenverbande des Erkrankungsortes endgiltig zu überweisen.

Dies die Vorschläge Wäntig's, welche sicher die sorgfältigste Beachtung verdienen.

Max Seydel.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

68. **Dr. Oscar Peucker**, Appellations-Gerichts-Referendar, Ueber die Befreiung einer gewissen Klasse der Staatsbürger von der persönlichen Besteuerung. Breslau, Verlag von Albert Clar. 1877. 8. 41 Seiten.

69. **Dr. Hermann Schmidt**, Die Steuerfreiheit des Existenzminimums. Ein Beitrag zur Theorie der Einkommensteuern. Leipzig, Duncker & Humblot. 1877. 8. 86 Seiten.

Zu denjenigen staatswirthschaftlichen Fragen, welche die Gegenwart in erhöhtem Maße beschäftigen, gehören auch die Steuerfragen. Jede Gabe, die uns, sei es in theoretischer oder praktischer Hinsicht einen Beitrag zur Lösung der schwierigen Probleme bringt, muß deshalb willkommen geheißen werden. Die beiden vorliegenden Schriftchen untersuchen eine bisher nicht genügend erörterte Frage, nämlich die Steuerfreiheit des Existenzminimums. Beide gelangen zu dem gleichen Endresultat, indem sich der eine Verfasser für die Steuerfreiheit des Existenzminimums, der andere für die gewisser Staatsbürger bei der Personalsteuer erklärt, wobei eben diese gewissen Staatsbürger annähernd mit denen zusammenfallen, die nach der Ausdrucksweise des andern Autors ein Existenzminimum genießen. Trotz dieses gleichen Endergebnisses ist der Werth beider Untersuchungen ein ganz verschiedener.

Peucker stellt als Princip der Steuerveranlagung die Beitragsfähigkeit auf; zugleich verlangt er die Steuerpflicht aller Bürger und gestattet einen Erlaß der Steuer nur in zwei Fällen, nämlich einmal dann, wenn schon anderweitiger Ersatz, sei es durch indirekte Steuern oder durch Gebühren oder persönliche Dienstleistungen geboten wurde, ferner dann, wenn offenbare Unfähigkeit vorliegt. Diese letztere bestimmt der Verfasser unter Zugrundelegung des Begriffes vom sog. Reineinkommen und muß deshalb näher feststellen, was zu den Produktionskosten gehört. Dieser Frage ist denn auch der relativ größte Theil der Arbeit gewidmet, indem diesem nur noch eine Widerlegung der üblichen Einwände gegen eine Steuerbefreiung und einige praktische Vorschläge angeschlossen sind. Der Standpunkt Peucker's ist — in einzelnen untergeordneten Punkten nimmt der Verfasser gegenüber den neueren Anschauungen eine vermittelnde Stellung ein — wesentlich der von Rau und älteren Theoretikern; demzufolge verwirft er zwar die Besteuerung nach Maßgabe der Vergeltung und nimmt, wie schon oben erwähnt, den der Leistungsfähigkeit an, rechnet aber wie jener mit Ricardo den Unterhaltsbedarf des Producenten gleich den übrigen Produktionskosten gar nicht zum wirklichen Einkommen. Der Verfasser scheint in der That die bahnbrechenden Untersuchungen Hermann's über den Begriff des Einkommens, die doch, seitdem Schmoller die Dogmengeschichte dieser Lehre dargestellt hat, fast zur allgemeinen Anerkennung gelangt sind, gar nicht zu kennen. (vergl. S. 16 u. 17). Als ob sich das ganz von selbst verstünde, gilt bei ihm das sog. Reineinkommen als Grundlage der Besteuerung. Innerhalb seines Standpunktes bleibt sich Peucker ziemlich konsequent; er rechnet deshalb ganz richtig nicht den Betrag eines standesgemäßen Existenzminimums, wie dies die älteren Theoretiker theilweise thaten, sondern nur den eines naturnothwendigen zu den Produktionskosten; denn „die Unterschiede des standesgemäßen Lebens sind, wie er sagt, keine von Natur gegebenen, sondern von dem Menschen durch Arbeitstheilung geschaffene; es mag die Verschiedenheit auch eine sittliche Berechtigung haben, Niemand wird aber trotzdem behaupten können, daß die Produktion durch größern Aufwand bedingt sei". Diese Stelle ist der beste Ausdruck für die übertrieben privatwirtschaftliche unethische Auf-

fassung des Verfassers, zufolge der die Produktion als Hauptzweck und der Mensch in steuerpolitischer Hinsicht nur als Produktionselement angesehen wird. An andern Stellen wird Peucker seiner Lehre doch theilweise untreu. So glaubt er einen Abzug zur Erzeugung des Zukunftsexistenzminimums blos empfehlen zu dürfen, da er nicht behaupten wolle, daß eine solche jährliche Quote mit zu den Produktionskosten gehöre. Allein gerade von seinem Standpunkt, sollte man meinen, sei ein solcher Abzug nicht nur empfehlenswerth, sondern nothwendig; oder gehört die Abnutzung des Menschenkapitals nicht zu den Produktionskosten? ist die Berücksichtigung dieses Betrags nicht viel dringender, als die der Amortisationsquote für die Erziehungskosten? Zum „nothwendigen Unterhalt" des bereits Erzogenen gehört diese letztere Summe jedenfalls nicht, wohl aber fühlt sich der Erzieher durch die Kosten, die seine Kinder verursachen, wesentlich in seiner Steuerfähigkeit beeinträchtigt. Man ersieht, daß man auf der Grundlage, die der Verfasser gewählt hat, zu einer ganz unnatürlichen Betrachtung der wirklichen Verhältnisse gelangt. Selbstverständlich müssen auch die „praktischen Folgerungen", die der Verfasser schließlich aus seinen Deduktionen zieht, höchst unpraktisch und verkehrt ausfallen. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Forderung, daß für jede Person, welche zur Steuer herangezogen wird, theils wegen der verschiedenen Kosten des Lebensunterhaltes in den verschiedenen Landestheilen, theils wegen der verschiedenen Erziehungskosten der Betrag des Existenzminimums festgestellt werden soll. Läßt sich das durchführen? Andere unwesentlichere Punkte, die wir beanstanden müßten, übergehen wir, da ihre eingehende Besprechung zwecklos wäre. Das Urtheil des Referenten über Peucker's Arbeit lautet dahin, daß in derselben kein Fortschritt erkannt werden kann.

Nicht ohne Bedeutung ist dagegen das Schriftchen von Schmidt, das sich durch sorgfältige Sichtung und Kritik der Literatur, insbesondere aber durch scharfe Hervorhebung der Hauptpunkte, auf die es ankommt, auszeichnet. Auch Schmidt geht vom Princip der Leistungsfähigkeit aus, verwirft aber mit Recht die Begründung des steuerfreien Existenzminimums vom Standpunkte der Reineinkommenstheorie als eine unethische. Was nun aber die Leistungsfähigkeit betrifft, so soll nicht die gesammte, wie sie in der Totalität des Einkommens erscheint, in Betracht kommen, sondern nur die konkrete, die in dem sog. freien Einkommen ihren Ausdruck findet, von welch letzterem bekanntlich nicht geläugnet wird, daß es überhaupt zum Einkommen gehöre. Die Forderung, nur das freie Einkommen als Grundlage der Besteuerung anzusehen, ergibt sich aus der richtig verstandenen Stellung des Menschen zum Staat. Des Menschen Aufgabe ist nicht die, vollständig im Staate aufzugehen und blos Staatsmensch zu sein, sondern auch der Staat ist für den Einzelnen mehr oder weniger nur Kulturorgan und kann deshalb zwar nicht vom Einzelnen getrennt werden, wenn das Individuum seine höheren Aufgaben erfüllen soll, darf aber auch nicht die zweckbewußte Persönlichkeit zerstören. Das geschieht aber theilweise, wenn der Staat grundsätzlich dem Einzelnen nicht einmal den nothwendigen Lebensunterhalt frei läßt. — Die Erinnerungen, die Referent zu machen hat, beziehen sich auf untergeordnete Punkte. So glaubt er nicht, daß es der Natur des Existenzminimums geradezu widerspreche, wenn man dasselbe um die Sparquote erweitert; denn der Staat hat auch nicht das Recht, die künftige Existenz des Menschen unmöglich zu machen. Praktisch hält Referent allerdings es auch für besser, den Zweck durch verschiedene Besteuerung des fundirten und unfundirten Einkommens zu erreichen. Einige Schwierigkeit bereitet der Versuch, die Größe des steuerfreien Existenzminimums auf Grund des „kulturnothwendigen" Bedarfs zu bestimmen. Der Verfasser will ausdrücklich diesen ebenso vom nothdürftigen als vom standesgemäßen Bedarf unterschieden haben; trotz alledem haftet dem Begriff etwas Unbestimmtes an. Der Verfasser schlägt deshalb auch am Schluß als Maß den durchschnittlichen Arbeitslohn vor, der für gewöhnliche niedere Arbeit gezahlt wird. Das ist unseres Erachtens ein nicht unbedenkliches Maß. In Zeiten gedrückten Arbeitslohns und großer Geschäftsstockung würde nur ein geringer Abzug gemacht und die untern Klassen durch die Steuer schwer belastet werden, im gegentheiligen Fall wäre der abzuziehende Betrag ein hoher, die Steuerlast würde also, obwohl die Bevölkerung steuerfähiger geworden, vermindert. Bezüglich der Progression bleibt sich der Verfasser nicht ganz consequent. Während er S. 69 die gleichmäßige Besteuerung des Einkommens jenseit des Existenzminimums verlangt und die hierin liegende Progression als allein berechtigt erklärt, empfiehlt er S. 80, die dem Existenzminimum zunächst

Liegenden mit einem langsam steigenden Steuersatz zu belasten — also eine Degression. In formaler Hinsicht endlich ist zu erwähnen, daß die Schmidt'sche Abhandlung reich an kleinen Wiederholungen ist; oft kehren gewisse Bemerkungen sogar in der nämlichen stilistischen Wendung wieder. Auch eine größere Sparsamkeit mit dem Worte „ethisch" hätte nicht geschadet. Wenn dem Leser fast auf jeder Seite „der höhere ethische Standpunkt", „das höhere ethische Princip" begegnen, so gewinnen selbst gut durchdachte Erörterungen einen phrasenhaften Charakter. Doch das sind nur Kleinigkeiten. Dr. G. Schanz.

70. **Rau**, Großherzoglicher Steuerrath, Vortrag über die Reform der directen Steuern, der Communal- und Kirchensteuern, sowie der indirecten Abgaben, gehalten in den gemeinschaftlichen Sitzungen des Handelsvereins und Localgewerbevereins zu Darmstadt am 5. und 17. April 1877. Darmstadt. J. C. Herbert'sche Hofbuchdruckerei.

Dieser Vortrag verdient schon um deswillen eine besondere Beachtung, als er von einem praktischen Finanzbeamten herrührt. Was die Lösung der Steuerfragen so sehr erschwert, beruht ja zum nicht geringen Theil auf der Unkenntniß, wie die Steuern im Leben wirken. Hierin ist der Steuerbeamte gegenüber dem Theoretiker entschieden im Vortheil; denn instinktiv fühlt er, wie der Druck der Steuern sich äußert. Kommt zu den täglichen Erfahrungen noch das Studium der Literatur, wie im vorliegenden Fall, so ist das Urtheil von solcher Seite doppelt werthvoll. — Des Referenten Aufgabe kann es nicht sein, hier auf die Einzelheiten des hessischen Steuersystems, über dessen Entwicklung und eben im Gange befindliche Reform Rau vortrefflich orientirt, näher einzugehen, sondern er begnügt sich nur die Stellung, die der Autor in einigen principiell wichtigen Fragen einnimmt, zu charakterisiren. Rau verwirft, und zwar nicht aus theoretischen Gründen, sondern „gestützt auf eine langjährige Erfahrung", die rein objektiven Besteuerungsnormen, indem er nachweist, wie man schon theilweise dieses starre Princip in Hessen aufgeben mußte, und zugleich Vorschläge macht, auf welche Weise insbesondere bei der gegenwärtigen Reform die Ertragssteuern in persönliche umzuwandeln wären. In der vielbestrittenen Frage der allgemeinen Deklarationspflicht bei den direkten Steuern hält Rau diese unbedingt für nöthig und weiß gewichtige Gründe dafür geltend zu machen. Nicht minder entschieden befürwortet er die Progression und die höhere Besteuerung des fundirten Einkommens, verwirft dagegen den in Hessen gemachten Antrag, Einkommen unter 200 Mark nicht zu besteuern, und zwar mit Rücksicht auf die Forensen (!). Hinsichtlich der indirekten Steuern schließt er sich im Wesentlichen an Neumann an. Was nun noch die Kommunalsteuerfrage betrifft, so will Rau für Hessen nicht ein besonderes Kommunalsteuerwesen, sondern entscheidet sich für Benützung der staatlichen Steuernormen und zwar aus fünf Gründen: einmal sei die ganze Kommunalverwaltung seit mehr als 50 Jahren auf dieses System basirt, sodann gingen viele Aufgaben des Staates in denen der Gemeinde auf, weshalb auch die Gegenleistungen der Gemeindeangehörigen in der Form der Kommunalsteuer am besten nur nach der staatlichen Steuerpflicht sich bemäßen, ferner würde sich bei eigenen Kommunalsteuernormen die Gehässigkeit gegen die Gemeindeverwaltung richten, endlich bringe die Doppeleinschätzung einen ebenso bedenklichen Dualismus, als nicht unbedeutende Kosten mit sich. Durchschlagend sind für den Referenten diese Gründe nicht; denn es ließen sich ihnen gegenüber mindestens ebenso schwerwiegende in gegentheiliger Hinsicht geltend machen. In gewissem Sinn läßt übrigens Rau, soweit es nämlich die indirekten Steuern anlangt, später selbst ein eigenes Kommunalsteuerwesen nicht nur zu, sondern empfiehlt ein solches mit vortrefflichen Gründen. Dr. G. Schanz.

71. **Karl Siegel**, Großherzoglich Badischer Oberamtmann in Achern, Ueber die Vertheilung der Liebesgaben. Ein Beitrag zur freiwilligen Armenpflege. Heidelberg, Karl Winter's Universitätsbuchhandlung. 1877. 8. 92 Seiten.

Der Verfasser hat bereits im 4. Heft des 31. Jahrgangs der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (1875) die Grundzüge der in der obigen Schrift näher ausgeführten Betrachtungen entwickelt. Das Buch kann als ein brauchbarer Führer dienen für alle Jene, welchen die Aufgabe zufällt, bei einem über einen Ort oder eine ganze Gegend hereingebrochenen größeren Unglück ein Hilfs-

komité zu organisiren und zweckentsprechend zu leiten. Was hierbei zu beachten ist, das findet man in ausführlichster Weise angemerkt; zugleich ist diese Arbeit die einzige eingehende Darstellung, die wir über diesen Stoff besitzen. Auch das muß anerkannt werden, daß der Verfasser eine gründliche Methode befolgt, indem er sowohl die in seiner Eigenschaft als badischer Oberamtmann gemachten eigenen Erfahrungen, als auch die Maßregeln, die bei bekannteren größeren Unglücksfällen befolgt wurden, fortwährend als Belege benutzt.

In einer Hinsicht findet sich jedoch Referent mit dem Verfasser nicht in Uebereinstimmung. Der letztere scheint der freiwilligen Hülfe eine zu große Bedeutung zuzumessen. Ist es denn aber heute bei den zahllosen Gelegenheiten gegen Vermögensverluste sich zu versichern, die in Folge von Elementarereignissen und ähnlichen Unglücksfällen unerwartet eintreten, wirklich volkswirthschaftlich zu rechtfertigen, bei jedem etwas ausgedehnteren Brande oder Hagelschlag ꝛc. recht sorgfältig darauf zu achten, daß die Leute keinen Schaden erleiden und ja nicht etwa in Versuchung kommen, sich versichern zu lassen? Referent ist deshalb durchaus nicht der Ansicht, daß auch in solchen Fällen, in denen Versicherung möglich ist, durch Liebesgaben der gesammte erlittene positive Schaden ersetzt werde. Auch eine kleine Bevorzugung der Versicherten bei der Vertheilung der Liebesgaben, wie sie der Verfasser vorschlägt, genügt hier nicht. Es ist eine falsche Humanität, wenn man die Leute die Folgen ihrer Sorglosigkeit und wirthschaftlichen Kurzsichtigkeit nicht fühlen lassen will, im Gegentheile durch Organisation von Unterstützungen noch dazu aufmuntert. Damit will Referent natürlich nicht läugnen, daß in gewissen Fällen, namentlich zur Linderung der nächsten Noth auch freiwillige Hülfe geboten sein kann. Für die Art der Vertheilung wird in diesem Fall die Schrift ihre Brauchbarkeit behalten. Ueber die Grenze aber, bis zu der es am Platze ist, die freiwillige Hülfe in Anspruch zu nehmen, fehlt es in dem Buch an einer gründlichen Erörterung. Es war wohl dies auch nicht der nächste Zweck der Schrift, aber unseres Erachtens Gegenstand einer nothwendigen Voruntersuchung. Dr. G. Schanz.

72. **Dr. Gustav Marchet,** o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien. Die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung. Unter Zugrundelegung eines im k. k. Museum für Kunst und Industrie zu Wien gehaltenen Vortrages. Weimar, 1877. Bernhard Friedrich Voigt. 8. X und 85 Seiten.

Der Verfasser hat sich den großen Vorwurf gesteckt, die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung einem größeren Kreise darzulegen. Er hat sich zu diesem Zwecke durch ein gründliches Studium der gesammten neueren deutschen Literatur über die Reform der Gewerbeordnung vorbereitet, und offenbar sind die Publikationen des Vereins für Socialpolitik sowie die Schriften einzelner Mitglieder desselben auf die Bildung seiner Meinung von besonderem Einfluß gewesen. Der Verfasser bekennt sich wesentlich zu den Grundanschauungen des Vereins für Socialpolitik und hat, wo die Wortführer dieses Vereins divergiren, ziemlich eklektisch bald die Anschauung des Einen, bald die eines Anderen zu der seinen gemacht. Eigenen Gedanken des Verfassers sind wir beim Lesen der vorliegenden Schrift nirgends begegnet; der Verfasser erhebt aber auch nicht den Anspruch, dem Fachmann Neues zu bieten.

Allein es ist zu fürchten, daß die Schrift des Verfassers auch in den weiteren Kreisen, für die sie berechnet ist, nicht viel Glück haben wird. Will man die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung auf so wenigen Seiten einem größeren Publikum darlegen, so muß man sich auf die Darlegung der Grundzüge der anzustrebenden Neuerung beschränken, möglichst anschaulich schreiben und die Beweisführung muß zwingender Art sein. Der Verfasser aber berührt viel zu viel Detailfragen, behandelt dieselben in trockenen allgemeinen Räsonnements, ohne daß ein einheitliches Grundprincip in diesen durchgeführt wäre, und das Schlimmste ist, daß die Nothwendigkeit, warum die Gesetzgebung die eine oder andere Frage gerade so und nicht anders ordnen soll, nirgends bewiesen wird. Allerdings hören wir oft, daß dieses oder jenes nunmehr als richtig dargethan sei. Aber es geht uns wie den Lesern von Romanen zweiten Ranges, in denen der Autor von dem Helden behauptet, daß derselbe ein außerordentlicher Genius sei; würde es aber nicht gesagt, so würde man es nicht merken. Es ist in der That recht bedauerlich, daß der Verfasser die Resultate seiner fleißigen Studien formell nicht besser verarbeitet hat.

Der gerügte Mangel an genügender Begründung der Forderungen des Verfassers

hält uns auch ab, denjenigen seiner Forderungen, die uns berechtigt scheinen, zuzustimmen, den anderen entgegenzutreten. Nur diejenige Meinung lohnt es sich anzuerkennen oder zu bekämpfen, deren Begründung genügend versucht ist. Wohl aber müßen wir es tadeln, daß die allgemeinen ökonomischen und geschichtlichen Sätze, die der Verfasser ausspricht, oft so wenig genau sind: so z. B. der Satz auf S. VII: „Die Entdeckung Amerika's und des Seewegs nach Indien hat das Merkantil-System erzeugt, der Zusammenbruch des Law'schen Schwindels hat die Ideen der Physiokraten zur Konsequenz gehabt, die Erfindungen Arkwright's, Cartwright's, Hargreaves' und Watt's haben Adam Smith die Bausteine zu seinem stolzen Gebäude geliefert." Der Verfasser hat sich wohl nur von Ferne mit der Geschichte der volkswirthschaftlichen Lehrsysteme beschäftigt. L. Brentano.

B. Zeitschriften.

73. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von Bruno Hildebrand und Johannes Conrad. 15. Jahrgang, 1877. I. Band. 4.—6. Heft.

Die drei Hefte enthalten zwei Aufsätze. In dem einen behandelt Dr. W. Lesigang die Wirkungen der Agioschwankungen in Oesterreich und die Herstellung der Valuta, im andern liefert Referent einen Beitrag zur Geschichte der Gesellenwanderungen im Mittelalter. Dr. G. Schanz.

74. **Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft**, herausgegeben von Schäffle und Fricker. 33. Jahrgang, 1877, 2. Heft.

In einer Abhandlung, überschrieben „Kapitalisirungssteuer, Zinsrentensteuer und Doppelbesteuerung" untersucht Lehr für die zwei Steuersysteme, das der direkten Belastung des Einkommens und der Belastung des bloßen Verbrauchs, die Frage, „ob die Besteuerung der Spartheile des Einkommens, bezw. ihrer Zinsen eine Doppelbesteuerung verursache, mit Bezugnahme auf Zweck und Begründung der Steuer". Indem der Verfasser die Ansichten von Laspeyres, Eisenhart, Mill, Stein, Held, soweit sie diesen Punkt betreffen, entwickelt und einer Prüfung unterwirft, kommt er zu dem Resultat, daß „von jedem steuerfähigen Einkommen, möge auch die Arbeitskraft, welche es erwirbt, in dem Brode, das sie verzehrte, oder das Kapital, aus welchem es fließt, schon belastet gewesen sein, eine Abgabe an den Staat zu entrichten" sei. Gewiß keine besonders glückliche Formulirung für den Gedanken, daß bei jeder Steuerperiode das jeweils vorhandene Einkommen steuern soll. Erwähnt sei, daß Lehr die Belastung der Spartheile und ihrer Erträge gar nicht als Doppelbesteuerung bezeichnet wissen will; denn, argumentirt er, auch der Bezug der Zinsen, die nicht vom Gläubiger, sondern vom Schuldner unter Mitwirkung der Gesellschaft erarbeitet sind, werde ja ganz vorzüglich durch die sociale Rechtsordnung gesichert und ermöglicht, wozu noch komme, daß Diejenigen, welche weniger mit Glücksgütern bedacht sind, das Kapitalisiren ihrer Mitbürger nicht als einen Zweck betrachten wollen, der den Aufgaben des Staats vorgehen oder mit Erhöhung ihrer eigenen Steuern erreicht werden müsse.

Die zweite Abhandlung des vorliegenden Heftes hat zum Verfasser den verstorbenen Gymnasialprofessor Dr. Wiskemann. Dieselbe ist veranlaßt worden durch eine von der Haager Gesellschaft zur Vertheidigung der christlichen Religion für das Jahr 1874 gestellten Preisaufgabe, die lautete: „Welchen Einfluß hat das Christenthum gehabt auf den Zustand und das Schicksal der Frauen? Und welches sind nach den christlichen Principien die Stellung und der Geschäftskreis der Frauen in der heutigen Gesellschaft?" Um die erste der beiden Fragen zu beantworten, untersucht der Verfasser in einem ersten Artikel zunächst den Zustand und das Schicksal der Frauen in der vorchristlichen Zeit und hat es in der That trefflich verstanden, ein getreues Bild dieser kulturgeschichtlich so wichtigen Verhältnisse vorzuführen. Für das klassische Alterthum kam dem Autor seine Belesenheit besonders zu gute. Ebenso ist aber die sorgfältige Kritik, die er übt, zu rühmen und gilt dies namentlich von der Erörterung über die Stellung der griechischen Frauen.

Weiter ist zu erwähnen ein „Versuch von Professor Dr. Bela Weisz, wieder einmal den Geist der Smith'schen Leistung darzustellen", ohne daß es ihm freilich unseres Erachtens gelungen ist, diesem Werke wesentlich neue, in den zahlreichen Kritiken desselben nicht bereits betonte Seiten abzugewinnen.

Ueber die Solidarhaft in den Genossenschaften äußert in einem längeren Aufsatz mehrere Bedenken Dr. Prockſch in Wien. Dieselben scheinen dem Referenten wenig zutreffend zu sein. Sicherlich ist es irrig, alles Heil der Genossenschaften gerade in der Solidarhaft suchen zu wollen. Referent hält es darum auch für einen förmlichen Rückschritt, daß nicht das bayerische Genossenschaftsgesetz von 1869, welches den Genossenschaften die Wahl ließ, ob sie solidarische und unbeschränkte, oder ob sie nur eine beschränkte Haftung wollten, auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt worden ist; denn wer wollte läugnen, daß die unbeschränkte solidarische Haftbarkeit in manchen Fällen geradezu hemmend wirkt? Es ist z. B. bekannt, daß ein Wohlhabender sich scheut, in eine Baugenossenschaft von Arbeitern, die sich Wohnungen herstellen wollen, aber selbst fast keinen Vermögensfonds haben, bei unbeschränkter solidarischer Haftbarkeit einzutreten und vielleicht sein ganzes Vermögen auf das Spiel zu setzen, während ein solcher bei beschränkter sich ganz gut betheiligen könnte und möchte. Findet er ja in kürzester Zeit sogar ein Pfand für seine Forderung vor. — Trotz alledem schießt die Behauptung von Prockſch, „die Solidarhaft sei immer unwirksam und ungerechtfertigt, sie sei so eitel wie ein Zauberlappen und locke keinen Silberling aus der Tasche des Kapitalisten" entschieden über das Ziel hinaus. Den Beweis für seine zuversichtlich ausgesprochenen Sätze hat der Verfasser auch nicht erbracht. Wenn er z. B. anführt, daß viele Kredit- und Bankinstitute, die eine Solidarhaft der Theilnehmer nicht kennen, ebenso großen Kredit genießen, so vergißt er nur, daß bei diesen anderweitige Garantien gegen Verlust geschaffen sind. Auch das Beispiel Englands und Frankreichs beweist Nichts; denn ganz abgesehen davon, daß hierbei die gesammten Grundsätze, die über das Genossenschaftsrecht in diesen Ländern gelten in Betracht zu ziehen sind, so frägt sich doch auch noch, ob man in Deutschland, nachdem man einmal an das Institut der Solidarhaft sich in zahlreichen Fällen gewöhnt hat, in allen diesen auch ohne dieselbe gleich gerne den Genossenschaften Kredit gewähren würde; und der Kredit ist bekanntlich sehr empfindlich.

Eine andere Seite des Kreditwesens findet sich in dem vorliegenden Hefte erörtert von Dr. jur. Carl Roscher. Die außerordentlich belehrenden Ausführungen beziehen sich auf die modernen Kreditauskunfts-Büreau's, sowie auf die Kredit-Schutzgemeinschaften, und sind dem im Auftrage der Zittauer Handels- und Gewerbekammer verfaßten Gutachten „Zur Kritik der neuesten wirthschaftlichen Entwickelung im Deutschen Reiche" entnommen. (Vergl. über dieses Brentano's Kritik im 2. Hefte dieses Jahrbuchs S. 175.)

Endlich ist noch einer kurzen Erörterung Brentano's über die Gewerbefreiheit im Mittelalter zu gedenken, in welcher er Cohn's Ansicht über die sogenannte Pepperer's Act, beziehungsweise deren Abschaffung bekämpft.

Dr. G. Schanz.

75. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte**, herausgegeben von Julius Faucher. 14. Jahrgang, 1877. II. Band.

An erster Stelle erwähnen wir einen Aufsatz „Noch ein Wort zur Eisenbahnfrage", in welchem Fr. Boas einen „neuen" Gedanken hinwirft, um aus der Misère des Eisenbahnunwesens herauszukommen. Nicht Eisenbahngesetz, nicht Erwerb aller Eisenbahnen durch das Reich, nicht Uebertragung der preußischen Staatsbahnen auf das Reich erscheinen dem Verfasser als die geeigneten Mittel, sondern sein Vorschlag geht dahin, daß „man die Betriebsverwaltung sämmtlicher deutscher Bahnen ohne eine Aenderung des zeitigen Besitzstandes auf das Deutsche Reich in der Art übertrage, daß durch öffentliche Reichsbehörden ein einheitlicher Betrieb für gemeinschaftliche Rechnung aller Bahnen stattfindet, der verbleibende Reingewinn aber nach Maßgabe der Größe und des Umfangs des stattgehabten Verkehrs auf jeder einzelnen Bahnstrecke nach vorher fest bestimmten Normen auf die einzelnen Bahneigenthümer vertheilt wird". Die ganze Operation soll der bei Errichtung der Reichsbank stattgefundenen nachgebildet werden; auch die Verwaltung soll in ähnlicher Weise wie dort unter beständiger Kontrole und Mitwirkung der Bahneigenthümer als In-

teressenten unter Aufsicht des Reichskanzlers und Bundesrathes beziehungsweise eines Reichseisenbahnkuratoriums geführt werden. In der That, es läßt sich nicht leugnen, daß auf diese Weise viele, wenngleich, wie auch die Redaktion theilweise aufmerksam gemacht hat, nicht alle Bedenken und Mißstände beseitigt werden; jedenfalls wäre durch diesen Vorschlag auch nach Ansicht des Referenten noch am ehesten eine Verwaltung im öffentlichen und nicht fiskalischen Interesse gesichert. Zweifelhaft dürfte es jedoch immer bleiben, ob der Widerstand der Einzelstaaten diesem neuen Vorschlage nicht in gleicher Stärke begegnen wird, wie den früheren Projekten; politisch kommen dieselben durch Uebergang der Verwaltung an's Reich so ziemlich in die nämliche Lage, als wenn sie die Bahnen ganz verkaufen; in finanzieller Hinsicht ist ihnen aber der Verkauf wohl sogar noch angenehmer.

Recht werthvoll ist auch eine Abhandlung von A. Lammers über die Grundsteuerfrage für Großstädte. Anlaß zu derselben gab das bekannte in Folge des Ueberwiegens der städtischen Vertreter zu Stande gekommene Bremer Steuergesetz vom 13. März 1873, nach welchem das Land unmittelbar um die Stadt herum, aber doch in einem ziemlich weit gegriffenen Bogen nach dem sogenannten Verkaufswerth, nicht nach dem Ertragswerth einzuschätzen war. Professor Hanssen, der auf Ersuchen der zum Theil hart bedrückten Grundbesitzer, beziehungsweise der Bremer Landwirthschaftskammer ein sehr ausführliches Gutachten fertigte, dem die übrigen befragten Autoritäten in überwiegender Mehrzahl sich anschlossen, erklärt, die Grundsteuer müsse nach dem Ertragswerth erhoben werden. Hiergegen wendet sich ganz mit Recht Lammers, indem er die Besteuerung der Grundstücke in der Nähe einer Stadt nach dem Verkaufswerth nicht schlechthin verwirft. Socialpolitisch hält Referent es für ganz berechtigt, wenn solche Konjunkturengewinne, wie sie bei dem um eine Stadt liegenden, bald in Bauplätze übergehenden Ackerlande entstehen, von der Steuer getroffen werden. Daß dies aber bei bloßer Einschätzung nach dem landwirthschaftlichen Reinertrag, welche Hanssen empfiehlt, nicht in hinreichender Weise möglich ist, liegt auf der Hand. Ad. Wagner hat deshalb schon länger eine Besitzwechselabgabe vorgeschlagen. Eine solche wäre wohl im Bremer Staat nicht unausführbar. Lammers jedoch wünscht ein anderes Verfahren. Er will, daß, sobald gewisse, äußere, leicht erkennbare Voraussetzungen zutreffen, z. B. der Anfang eines Straßen- und Häuserbaues in einer bestimmten Entfernung von dem bisher einfach nach dem landwirthschaftlichen Ertragswerth besteuerten Grundstück eintritt, ein erhöhter Steuersatz angewendet, nicht aber eine neue höhere Schätzung des Steuergegenstandes vorgenommen werde. Mag hierdurch auch die Gehässigkeit vermieden, die Steuer überhaupt praktisch leicht durchführbar sein, die Forderung der Gerechtigkeit wird sie nur theilweise erfüllen.

Endlich sind noch zwei kulturgeschichtliche Arbeiten zu erwähnen. In der einen setzt E. Wiß seinen Auszug aus Capponi's Werk fort, indem er die Kulturgeschichte von Florenz zur Zeit der Medici behandelt; in der anderen betrachtet Dr. Silberschlag, Appellationsgerichtsrath in Magdeburg, das Eherecht der alten Römer im Verhältniß zu dem der Griechen und der Israeliten zur Zeit des alten Testaments. Der letzte Aufsatz hat viele Berührungspunkte mit der von uns oben erwähnten Wiskemann'schen Arbeit, zu der er eine gute Ergänzung bildet.

Aus den volkswirthschaftlichen Korrespondenzen verdienen besonders hervorgehoben zu werden einmal die Erörterungen zur österreichischen Zinsenfrage von Alfred Hahn, der sich gegen die früher vom Referenten erwähnten Ausführungen Hertzka's wendet, sodann ein beißend geschriebener hauptsächlich gegen die österreichischen Schutzzöllner gerichteter Artikel von Hertzka über die deutsch-österreichischen Handelsverträge und das Eisenbahnwesen Oesterreichs.

Dr. G. Schanz.

76. **Der Arbeiterfreund**, herausgegeben von Viktor Böhmert und Rudolf Gneist, 1877, 2. Heft.

Nachdem Böhmert Einiges über die, wie es scheint, ihr Ziel mit Glück verfolgende Socialkorrespondenz mitgetheilt, bespricht er die Statistik der Löhne und Preise in Hamburg von 1840—1875. Ueber diese hat Neßmann (Statistik des Hamburger Staates, VIII) eine sehr verdienstvolle Arbeit geliefert, und Böhmert hat sie mit Recht für werthvoll genug gehalten, um einen Auszug derselben in den Arbeiterfreund aufzunehmen. Die Folgerungen und Behauptungen, die Neßmann an seine Zahlennachweise knüpft, sind freilich schon mehrseitig auf Widerspruch gestoßen. Auch

Böhmert kann sich nicht enthalten, eine berechtigte Kritik zu üben: er kommt dabei zu den wesentlich nämlichen Schlüssen, wie schon vor ihm ein Recensent A. E. in Hildebrand's Jahrbüchern 1877, I, 160 fg. Die großen Durchschnitte, die auf so vielen anderen Gebieten der Statistik als verwerflich betrachtet werden müssen, erweisen sich denn auch als ganz besonders unbrauchbar bei der Lohnstatistik, da sie geradezu die sociale Wahrheit mehr vertuschen, als wirklich darlegen. Die Kritik nach dieser Seite ist vollkommen am Platze. Nach Ansicht des Referenten ist jedoch auch noch ein anderer Mangel der Neßmann'schen Arbeit bisher nicht genügend gewürdigt worden. Neßmann sieht nämlich (S. 117) zu, welchen Preis je 50 Kilogramm der verschiedenen Nahrungsmittel in den einzelnen Zeitabschnitten haben, addirt diese Posten und berechnet sodann die procentuale Steigerung dieser „Gesammtausgabe" von Periode zu Periode. Diese Ziffern geben aber, sobald man sie mit der Lohnsteigerung in Vergleich setzt, ein irriges Bild. Wie Neßmann selbst nachweist, sind die verschiedenen Nahrungsmittel sehr verschieden im Preis gestiegen, z. B. Reis und Roggenbrot nur wenig, Butter, Milch und Kartoffeln dagegen sehr stark. Was Neßmann Gesammtausgabe nennt, kann deshalb nicht als solche gelten. Die Sätze, die der Verfasser aufstellt, wären nur für den Fall richtig, wenn all' die einzelnen Lebensmittel in gleicher Menge konsumirt worden wären; denn je geringer die verzehrte Menge eines der Nahrungsmittel ist, um so weniger wird seine Preissteigerung auf das Einkommen des Arbeiters einen drückenden Einfluß haben können. Neßmann hätte also — und dies um so mehr, als er sich der Bedeutung des erwähnten Umstandes wohl bewußt war — eine, wenn auch unvollkommene Schätzung der Mengen, die auf jeden Nahrungsgegenstand treffen, veranstalten und mit dem jeweiligen Preise in Verbindung setzen müssen, um festzustellen, ob die Löhne oder die Lebensmittel stärker gestiegen sind.

Weiter referirt Böhmert über die Verhandlungen auf dem internationalen statistischen Kongreß in Budapest, soweit sie die Arbeiterfrage betreffen; es wurden daselbst besprochen: Die Statistik der in der großen Industrie zu Gunsten der arbeitenden Klassen getroffenen Einrichtungen, die Statistik der Hausindustrie und die Statistik der Morbidität, Invalidität und die Unfalls- und Invaliditätsversicherung der Erwerbsthätigen.

R. Gneist widmet der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel einen historischen Rückblick. Diese Genossenschaft, die in vielen Beziehungen dem Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen ähnelt, feierte vor Kurzem das Andenken ihres hundertjährigen Bestandes. Schon die kleine Skizze von Gneist läßt zur Genüge die Bedeutung dieser Gesellschaft, ihre Bestrebungen und Erfolge im Laufe einer so langen Zeit erkennen. Eingehender ist die musterhafte Festschrift des Professors Miaskowski, welchem es gelungen ist, ein für den Kulturhistoriker wie Nationalökonomen gleich anziehendes historisches Bild zu entwerfen.

Endlich haben wir noch zweier Aufsätze von A. v. Studnitz zu erwähnen. Derselbe, vom preußischen Handelsminister beauftragt, nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu reisen, um die Verhältnisse der dortigen Arbeiterbevölkerung zu studiren, gibt einen Auszug aus dem an den Minister erstatteten Bericht und im Anschluß daran einen interessanten Ueberblick über den Stand der amerikanischen Arbeitergesetzgebung. Entsprechend der noch ziemlich jugendlichen Fabrikindustrie ist dieselbe auch noch jung und wenig entwickelt; nur der Staat Massachussets erfreut sich einer ganzen Reihe von Arbeitergesetzen. Dr. G. Schanz.

77. **Annalen des Deutschen Reiches** für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von Dr. Georg Hirth. 1877. Heft 10.

Das vorliegende Heft enthält eine sehr schätzenswerthe Studie von Th. Freiherr v. d. Goltz, dessen Bemühungen und seltene Ausdauer zur Ergründung der Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche hinlänglich bekannt sind. Auch diese Arbeit bewegt sich in gleicher Richtung, indem der Verfasser neues Material bezüglich des Lohnes für weibliche Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe darbietet. Auf Grund von 1400 Mittheilungen, welche auch für seinen 1875 veröffentlichten Bericht über die Lage der ländlichen Arbeiter die Basis bildeten, und auf Grund der mit Hülfe dieser Angaben erzielten statistischen Zusammenstellung gelangt v. d. Goltz zu dem Resultat: 1) daß im Durchschnitt des Deutschen Reiches der Tagelohn

für weibliche ländliche Arbeiter nur 52,5 Procent oder etwas mehr wie die Hälfte von dem Tagelohn für die männlichen ländlichen Arbeiter beträgt; 2) daß das Verhältniß des Mannestagelohns zum Frauentagelohn in den einzelnen Theilen Deutschlands ein ungemein verschiedenes ist, und zwar daß Norddeutschland einen besonders hohen, Süddeutschland einen besonders niedrigen, das südöstliche Deutschland einen mittleren, aber etwas unter dem durchschnittlichen Verhältniß bleibenden Frauentagelohn aufweist. Freiherr v. d Goltz ist der Meinung, daß während der letzten 30—50 Jahre der Mannestagelohn stärker gestiegen sei als der Frauentagelohn; die Verschiedenheit der beiden Lohnklassen in den einzelnen Ländern dagegen glaubt er auf das Vorherrschen von Groß- oder Kleinbesitz als Hauptursache zurückführen zu müssen. Dem Referenten will bedünken, daß die Materialien des Verfassers in einigen Punkten noch eine gründlichere Behandlung gestatten. Er muß sich jedoch versagen, an dieser Stelle auf alle Einzelheiten einzugehen. Nur eines Punktes sei hier erwähnt, weil er mit einer Bemerkung zusammenhängt, die Referent bereits oben bei Besprechung des Arbeiterfreundes zu machen hatte. Auch v. d. Goltz legt nämlich allzu großen Werth auf den Durchschnitt der Löhne im gesammten Deutschen Reiche. In dem vorliegenden Falle ist dies besonders fehlerhaft, weil der Durchschnitt nur ein arithmetischer ist. Soll das Bild genau und der Vergleich zwischen Mannes- und Frauentagelohn wirklich werthvoll werden, müßte man noch berücksichtigen, beziehungsweise erst wissen, wie viele weibliche Personen zu diesem oder jenem Lohnsatz in den einzelnen Bezirken arbeiten; werden im Norden mehr Frauen beschäftigt, so wird sich der Gesammtdurchschnitt für den Frauentagelohn erhöhen, hat dagegen der Süden mehr in Arbeit, so wird das vom Verfasser herausgerechnete Verhältniß für die Frauen sich noch ungünstiger gestalten. Wie nothwendig die Berücksichtigung der Arbeiterzahl ist, dafür mag eine vom Verfasser selbst gelegentlich gemachte Bemerkung dienen, wonach die Weglassung Bremens bei den männlichen ländlichen Arbeitern sofort den ganzen Durchschnitt um einige Mark herabzudrücken vermochte.

Weiter ist zu nennen eine ausführliche Besprechung des Fideikommisses des hessischen Kurhauses. Indem der Verfasser untersucht, wie diese verwickelten Verhältnisse sich historisch gestaltet haben, glaubt er den Entscheid dahin treffen zu müssen, daß das hessische Fideikommiß Krongut und somit der hessischen Familie seit der Annexion verloren und mit den Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit als Zubehör des Landes auf Preußen übergegangen sei. Im Uebrigen charakterisirt sich die Auffassung des Autors noch dadurch, daß er die ganze Frage lediglich als eine Frage des allgemeinen Staatsrechtes betrachtet und der Ansicht ist, die Entscheidung könne nicht aus den vielgenannten Verhandlungen des hessischen Hauses mit den Ständen in den Jahren 1830 und 1831 entnommen werden, weil diese die rechtliche Natur des hessischen Fideikommißgutes nicht im Mindesten anders gestaltet hätten, als sie bereits vorher waren.

Um „in dem beinahe zu einem Labyrinth angewachsenen Gebäude der deutschen Reichsgesetzgebung sich orientiren zu können", hat Dr. Harburger eine systematische Aufzählung der bisher für das Deutsche Reich ergangenen Gesetze und Verordnungen in 29 Abtheilungen unternommen, welcher Uebersicht später noch eine Sammlung von interessanten Entscheidungen der deutschen Justiz- und Administrativbehörden über Fragen des öffentlichen Rechts, soweit dasselbe durch Reichsgesetzgebung normirt ist, folgen soll.

Endlich enthalten die Annalen noch die Tarifvorschriften für den Transport von Gütern auf den deutschen Eisenbahnen nach der Redaktion der von der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen vom 12./13. Februar 1877 zu Berlin eingesetzten Kommission; ferner den bekannten Antrag der socialdemokratischen Abgeordneten zur Reform der Gewerbeordnung.

Dr. G. Schanz.

78. **Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches** für das Jahr 1876. Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amte. Vierter Jahrgang (Band XX der Statistik des Deutschen Reiches), Berlin 1876, Verlag des Königl. statistischen Büreau's (Dr. Engel).

Dieser Band, dessen Inhalt in Heft 1 dieses Jahrbuches S. 249, soweit einzelne Hefte erschienen waren, mitgetheilt worden ist, hat durch Heft 3 Abtheilung 2, sowie durch Heft 4 nunmehr seinen Abschluß gefunden. In Heft 3, Abtheilung 2 sind zuerst „die Verunglückungen der deutschen Seeschiffe" behandelt.

Es finden sich zuvörderst Daten über die im Jahre 1875 als verunglückt angezeigten deutschen Seeschiffe, sodann nähere Angaben über die im Jahre 1874 verunglückten deutschen Seeschiffe mit Beziehung auf den Bestand der deutschen Kauffahrteiflotte am 1. Januar 1874 und auf die Seereisen deutscher Schiffe während des Jahres 1874.

Gegenstand eingehender Nachweise sind ferner „die Schiffsunfälle an der deutschen Seeküste während des Jahres 1875", woraus insbesondere die Tabelle über die Ursachen der Unfälle Hervorhebung verdient.

„Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im Deutschen Reiche durch Aufnahme und Naturalisation bezw. Entlassung im Jahre 1875" ist wie für die Vorjahre in mehreren Tabellen und einer hieran sich anschließenden Erörterung behandelt. Gleichwie für die Vorjahre ist die „Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie die Ein- und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiete für die Zeit vom 1. September 1875 bis zum 31. August 1876" im 4. Hefte eingehend gewürdigt und zwar finden sich Nachweise über die Zahl der Rübenzuckerfabriken (wovon 332 solcher thätig gewesen sind), Rübenernte im Jahre 1875 und zwar auf den von den Fabrikanten selbst bebauten Rübenfeldern, über die zugekauften Rüben, das verarbeitete Rübenquantum, Menge des gewonnenen Rübenzuckers, sodann Rohzucker-Ein- und Ausfuhr und schließlich wird eine Vergleichung der Produktion, Ein- und Ausfuhr gemacht, um hieraus den zur Konsumtion verbleibenden Ertrag zu bestimmen. Für das Jahr 1875/76 stellte sich der Zuckerverbrauch pro Kopf der Bevölkerung auf 15,3 Pfund, während er im Jahre 1841 nur 4,64 Pfund ausmachte. — Vergl. insbesondere die auf S. VIII, 6 abgedruckte Tabelle, welche den Zeitraum 1841—1875/76 umfaßt. Zuletzt ist noch der Zucker als Besteuerungsobjekt behandelt.

In gleicher Ausführlichkeit gelangt auch „der Tabak im deutschen Zollgebiete, Produktion und Besteuerung, Ein- und Ausfuhr für die Zeit vom 1. Juli 1875 bis 30. Juni 1876" zur Darstellung. Gegenstand der Schilderung ist a) die geographische Verbreitung des deutschen Tabakbaues; b) die Ernteerträge. Sodann ist der Tabakhandel des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, der Tabakverbrauch im deutschen Zollgebiete und endlich der Tabak als Besteuerungsobjekt eingehend behandelt.

„Der Werth der Waarenausfuhr aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Jahren 1874/75 und 1875/1876" ist zum ersten Male Seitens des Kaiserlichen statistischen Amtes zum Gegenstande einer amtlichen Veröffentlichun ggewählt worden. Es sind die betreffenden Daten auf Grund der Aufstellungen der im Deutschen Reiche beglaubigten Konsulate der Vereinigten Staaten von Nordamerika hergestellt und sind dieselben für die einzelnen Konsulatsbezirke mitgetheilt. Wünschenswerth wäre es auch, wenn die Gattungen der ausgeführten Waaren und zwar der hauptsächlichsten in der Zukunft entsprechende Berücksichtigung finden würden, um ermessen zu können, welche Waaren in erster Linie den Gegenstand des Exportes nach Nordamerika bilden und welche Werthe hiervon jeweils ausgeführt werden.

Mehrere Tabellen bringen „das definitive Ergebniß der Volkszählung vom 1. December 1875", unter diesen eine über die ortsanwesende Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten nach der Staatsangehörigkeit mit Unterscheidung der bundesangehörigen aktiven Militärpersonen. Sie dient hauptsächlich zu Verwaltungszwecken Schließlich ist noch eine „vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation in dem Betriebsjahre 1876/77", sowie eine „solche des Betrages der festgestellten Tabaksteuer für das Erntejahr 1876/77" mitgetheilt.

Außerdem finden sich noch Quartalsübersichten über den „Niederlagsverkehr", sowie über die „Ein- und Ausfuhr" für 1876.

Carl Reichel.

79. **Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches** für das Jahr 1877. Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amte. Band XXV der Statistik des Deutschen Reiches. Berlin 1877. Verlag von Puttkammer und Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

An Stelle der seitherigen Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches sind vom 1. Januar 1877 an die Monatshefte getreten. Es geschah diese Einrichtung hauptsächlich zu dem Zwecke, die Handelsausweise thunlichst rasch zur Veröffentlichung zu bringen. Dem entsprechend sind bis jetzt 4 Monatshefte (Januar-, Februar-, März- und Aprilheft) erschienen. Ueberblicken wir den Inhalt dieser Hefte, so enthält das Januarheft die im Laufe des Jahres 1876 ergangenen Anordnungen des Bundesrathes für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten, sowie die darauf bezüglichen vorbereitenden Verhandlungen.

Im Anschlusse an die obenerwähnte Veröffentlichung in Band XX der Statistik des Deutschen Reiches (Vierteljahrshefte) Heft 4 über den Werth der Ausfuhr aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist der „Werth der Ausfuhr nach diesen Staaten aus Frankreich“ in einer Skizze vorgeführt, und mit der Abnahme dieser Ausfuhr, welche sich für Deutschland pro 1875/76 ergeben hat, verglichen. Es stellt sich hierbei die Thatsache heraus, daß wie in Deutschland auch der Werth des Exportes aus Frankreich nach Amerika 1875/76 abgenommen hat und zwar in einem stärkeren Procentsatze als in dem, welcher für Deutschland konstatirt wurde. (21,8 Procent Abnahme des Exportes bei Frankreich gegenüber 18,4 Procent bei Deutschland im Verhältnisse zu dem Exporte von 1874/75.)

In dem Februarhefte ist zuerst „Die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im Deutschen Reiche und in Luxemburg für das Jahr 1875“ wie für die früheren Jahre ausführlich behandelt. Besondere Hervorhebung verdient sodann die Abhandlung (nebst statistischen Nachweisen) über „Menge und geschätzten Werth der Waareneinfuhr und Menge der Waarenausfuhr im Jahre 1875“.

Die beigegebenen Uebersichten

1) über Menge und geschätzten Werth der Waareneinfuhr und Menge der Waarenausfuhr,
2) über Waareneinfuhr mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Eingangs,
3) über Werth der Waareneinfuhr mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Eingangs,

für das Jahr 1875 ermöglichen insbesondere einen Einblick darüber, wie hoch sich die Waareneinfuhr (der Menge und dem Werthe nach), sowie die Waarenausfuhr (der Menge nach) bei jeder Waarengattung stellt und wie sich bei jeder solcher Menge und Werth der Waareneinfuhr auf die einzelnen Grenzstrecken vertheilen. Wir können nicht umhin, aus den Bemerkungen hierzu hervorzuheben, daß sich der gesammte Waareneingang berechnet auf Millionen Mark 1872: 4386; 1873: 4889; 1874: 4708; 1875: 4747; der Eingang in den freien Verkehr 1872: 3262; 1873: 3756; 1874: 3605; 1875: 3531.

Es wäre von hohem Interesse, auch die Daten über den Werth der Waarenausfuhr den obigen gegenübergestellt zu sehen, allein von Mittheilung derselben scheint das Kaiserliche statistische Amt aus guten Gründen abgesehen zu haben. Vergl. übrigens auch die Daten in dem Berichte des Ministerialrathes Dr. Georg Mayr über die IX. Versammlung des internationalen statistischen Kongresses — Zeitschrift des Königlich bayerischen statistischen Bureau, 1876, S. 191 —, in welchem der Werth der Waarenausfuhr berechnet ist. Außer einer Berichtigung der Uebersicht „Definitives Hauptergebniß der Volkszählung vom 1. December 1875“, welche weiter in dem Hefte enthalten ist, finden sich sodann noch „Uebersichten über die Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Zollgebiete des Deutschen Reiches im Jahre 1876“, nebst einer Vergleichung gegenüber den Einnahmen des Vorjahres, sodann eine „Nachweisung des Verbrauches der gestempelten Blankets und Stempelmarken, sowie der Einnahmen an Wechselstempelsteuer während des Jahres 1876“.

Zum ersten Male ist eine „Uebersicht der im Deutschen Reiche beim Landheer und der Marine im Ersatzjahre 1875 eingestellten Mannschaften in Bezug auf ihre Schulbildung“ amtlich veröffentlicht. Den Schluß bildet eine Nachweisung der „statistischen Literatur“ sowohl in allgemeiner Beziehung, wie in Beziehung auf das Deutsche Reich.

Das Märzheft behandelt die Auswanderung aus dem Deutschen Reiche nach transatlantischen Ländern im Jahre 1876" nicht allein durch Vorführung von Daten, sondern auch durch Beifügung einer entsprechenden erläuternden Skizze. „Menge und Werth der Einfuhr der hauptsächlichsten britischen und irischen Roherzeugnisse und Fabrikate in den Monaten Januar bis März 1877", verglichen mit dem gleichen Zeitraume des Vorjahres, ist in einer Tabelle nachzuweisen versucht. Es darf dieser Versuch des Kaiserlichen statistischen Amtes, aus den vom Auslande selbst vorgeführten Quellenwerken Nachweise — wenn auch nicht ganz erschöpfende — für das Deutsche Reich vorzuführen und hierdurch die Handelsbeziehungen Deutschlands mit anderen Ländern zum ziffermäßigen Ausdruck zu bringen, mit Dank aufgenommen werden, und wäre zu wünschen, daß auch solche Nachweise insbesondere bezüglich der Einfuhr aus Nordamerika hergestellt und veröffentlicht würden.

Das Aprilheft enthält in der gleichen Ausführlichkeit wie früher „Die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reiche im Jahre 1875", indem wieder nicht allein detaillirte Tabellen vorgeführt, sondern auch Bemerkungen zu deren Verständniß beigefügt sind.

Die Uebersichten über „Produktion von Stärkezucker im deutschen Zollgebiete im Jahre 1876", sowie die Nachweisungen über „die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen für das Jahr 1876" sind wie alljährlich veröffentlicht.

„Die Einfuhr der hauptsächlichsten britischen und irischen Roherzeugnisse und Fabrikate" ist für die Monate Januar bis April 1876 wie im Märzheft für den dortigen Zeitraum behandelt.

Schließlich findet sich eine Nachweisung der „statistischen Literatur".

Zuletzt muß noch erwähnt werden, daß in jedem der Monatshefte für jeden Monat Uebersichten über die „Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete nach Grenzstrecken", und über die „von Rübenfabrikanten im deutschen Zollgebiete versteuerten Rübenmengen, sowie über Ein- und Ausfuhr von Zucker" veröffentlicht sind.

Carl Reichel.

80. **Statistik des Deutschen Reiches.** Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amte. Band XXII, Berlin 1876, Verlag des Königl. statistischen Bureau's (Dr. Engel). Band XXIII, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht.

Die beiden Bände, welche ein zusammenhängendes Ganzes bilden, geben Aufschluß über den auswärtigen und überseeischen Waarenverkehr des deutschen Zollgebietes und der Zollausschlüsse im Jahre 1875 und zwar behandelt Band XXII als erster Theil den auswärtigen Waarenverkehr des deutschen Zollgebietes, Band XXIII den Waarenverkehr des deutschen Zollgebietes zur See mit Angabe des Seeverkehrs der einzelnen Hafenplätze desselben in wichtigeren Waarenartikeln und des Waarenverkehrs auf dem Bodensee, sowie den Waarenverkehr des Zollgebietes mit dem Zollauslande auf der unteren Elbe, Weser, Ems und auf den übrigen die Zollgrenze überschreitenden Strecken, bedeutenderen Flüssen und Kanälen, nebst Anhang, enthaltend den überseeischen Waarenverkehr der Zollausschlüsse des deutschen Reichslandes mit dem Auslande.

Ueberblicken wir den Inhalt dieser beiden Länder, so verbreitet sich Band XXII über den auswärtigen Waarenverkehr des deutschen Zollgebietes im Ganzen und zwar Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr. Zuerst ist der Waareneinfuhr im Ganzen sodann mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Eingangs, sowie der Gebietstheile der schließlichen Abfertigung, sodann die Waarenausfuhr im Ganzen und mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Ausgangs Gegenstand statistischer Nachweisung. Bezüglich der Durchfuhr sind die wichtigeren zollpflichtigen Artikel vorgeführt. Hierauf ist eine Vergleichung der Menge und des geschätzten Werthes der Einfuhr und der Menge der Ausfuhr gemacht. Hieran schließen sich Nachweisungen über den Niederlagenverkehr und die Verkehrserleichterungen und Zollbefreiungen.

Es mag richtig sein, daß Mancher vor dem reichen Ziffernmaterial, welches in diesen Bänden geliefert wird, weil es ihm als trockene, geistlose Arbeit erscheinen wird, die vorgeführten Daten zu lesen, sozusagen, weil „diese Ziffern ihm todt vorkommen", zurückschrecken wird, allein für den Interessenten bieten diese Daten reiches

Material zu Studien — und in Wirklichkeit sehen wir diese Daten von den Männern der Volkswirthschaft, den Vertretern der Handels- und Verkehrsinteressenten vielfach benutzt. Diese haben es verstanden, aus den amtlichen Quellenwerken, welche im Allgemeinen in gleicher Weise für die Jahre 1872 bis 1874 veröffentlicht worden sind, das zu ihren Zwecken Erforderliche herauszufinden und hierdurch den Ziffern „Geist gegeben". In der That ist es auch leicht, sich an der Hand des beigefügten „statistischen Verzeichnisses", in welchem auf die Positionen des Zolltarifes, und die Ordnungsnummern des „systematischen Verzeichnisses" hingewiesen ist, sowie des „alphabetischen Verzeichnisses" zu diesen beiden Verzeichnissen zurecht zu finden. Ueber jede Waare, welche ein- oder ausgeführt worden ist, kann sich näherer Aufschluß der Menge nach erholt und sodann verfolgt werden, auf welchen Gebietstheilen sie eingeführt wurden resp. auf welchen Grenzstrecken sie ausgeführt wurden. Wer dann weiter wissen will, wieviel hiervon zur See eingegangen resp. über See ausgegangen ist, findet in dem zweiten Theile die nöthigen Aufschlüsse.

In der geschilderten Weise angewendet, bietet der erste Theil sowohl wie der zweite eine Fülle des Stoffes, welche ermöglicht, eingehende Studien über den Waarenverkehr nach den verschiedensten Beziehungen zu veranstalten. Es ist selbstverständlich hier nicht der Ort, hierüber sich weiter zu verbreiten, allein immerhin dürfte es für Einen, der zum ersten Mal ein solches umfassendes Quellenwerk in die Hand bekommt, von Nutzen sein, daß dessen Aufmerksamkeit auf die Fülle und Beschaffenheit des gebotenen Stoffes gelenkt worden ist. Carl Reichel.

81. **Zeitschrift des Königlich preußischen statistischen Bureau's**, redigirt von dessen Direktor Dr. E. Engel. 16. Jahrgang 1876, 3. und 4. Vierteljahrheft; 17. Jahrgang 1877, Heft 1 (Januar bis März). Verlag des Königl. statistischen Bureau (Dr. Engel).

Wenn der Inhalt der neu erschienenen Hefte dieser Zeitschrift überblickt wird, so muß wiederholt sowohl die Reichhaltigkeit des Stoffes überhaupt, wie die Gediegenheit der Darstellung in einzelnen Beiträgen, welche einestheils zur Statistik Preußens geliefert worden sind, anderentheils über andere Länder oder nichtpreußische Städte sich verbreiten, anerkannt werden.

Aus dem Doppelhefte des Jahrgangs 1876 heben wir vorerst die daselbst abgedruckte Gedächtnißrede hervor, welche der Leiter des preußischen statistischen Bureau Dr. Engel in der Plenarversammlung des IX. internationalen statistischen Kongresses zu Budapest am 1. September 1876 zu Ehren des am 17. Februar 1874 verstorbenen Nestors der Statistik, L. A. Quetelet, gehalten hat. Deren Gegenstand drehte sich um die beiden Fragen: Was war Quetelet der Statistik im Allgemeinen und dem internationalen statistischen Kongresse insbesondere und was haben beide durch seinen Tod verloren? Wie ehren wir am besten das Andenken des Verstorbenen? Den Schluß dieser inhaltsreichen Rede bildet der Ausspruch des Gedankens einer internationalen Queteletstiftung in der Weise, daß ein Kapital von einiger Größe (etwa 50—100,000 Franken) gesammelt und aus dessen Renten theils Preise für auszuschreibende statistische Arbeiten, theils Reisestipendien an junge talentvolle Statistiker zur Bearbeitung gewisser Fragen internationaler Bedeutung an den Quellen zu gewähren sein würden.

Ueber die „Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle bei der Civil- und Militärbevölkerung des preußischen Staates im Jahre 1875" sind mehrere Tabellen vorgeführt, von welchen die ersten drei als Beiträge zur Reichsstatistik die Geborenen mit Unterscheidung nach Geschlecht und nach Monaten für den Staat, die einzelnen Provinzen, Regierungs-, bezw. Landdrosteibezirke, die Lebend- und Todtgeborenen mit Unterscheidung nach Familienstand (ob in oder außer der Ehe geboren) und in letzterer Beziehung weiter unterschieden nach Geschlecht in der gleichen geographischen Gliederung, sodann die Eheschließungen nach Monaten, endlich die Sterbefälle nach deren Zeit und Zahl mit Unterscheidung der Gestorbenen nach Geschlecht in derselben geographischen Eintheilung nachweisen. Als Beiträge zur Landesstatistik, welche nach einer Bemerkung in der Abhandlung eine vielseitige Gestaltung des Gebietes der Bewegung der Bevölkerung erheischt, sind sodann Nachweise hinsichtlich der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle nach den verschiedensten Beziehungen veröffentlicht, welche als werthvolle Beiträge zur Statistik von Preußen zu erachten sind und ersehen lassen, daß die Reorganisation

der Aufstellung der Statistik der Bewegung der Bevölkerung, welche seit dem Inslebentreten des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes ꝛc. in Preußen im statistischen Bureau selbst aus den Zählkarten bearbeitet wird, bereits ihre Früchte trägt. — Zum Schlusse finden sich einige Bemerkungen darüber, was für statistisch-anthropologische Zwecke für das Jahr 1877 angeordnet worden ist, und ein Abdruck sämmtlicher Formulare, nach welchen diese Erhebungen für Preußen gepflogen werden, nebst Mittheilung eines „statistischen Kalenders“.

Die Abhandlung von Dr. Béla Weisz über den Arbeitslohn und die Vertheilung des Ertrages gewerblicher Thätigkeit in Frankreich verdient wenigstens nicht überschlagen zu werden. Wenn auch das Material, welches der Verfasser seiner Abhandlung zu Grunde gelegt hat, nach der Bemerkung der Redaktion selbst mangelhaft erscheint, so hat derselbe es gleichwohl verstanden, über die Arbeitslohne in Frankreich im Allgemeinen in übersichtlicher Weise nach den verschiedensten Gesichtspunkten eine Analyse vorzuführen, die die Aufmerksamkeit des Lesers erregen muß und geeignet erscheint, das Bedürfniß, eine konsequente Berichtigung und Klarstellung der national-ökonomischen Anschauungen, soweit sie einzelne den Arbeitslohn betreffende Fragen angehen, vorläufig vorzunehmen — welchem Bedürfnisse diese Studie entsprungen ist — wenn auch nur einigermaßen zu befriedigen. Nach Vorführung der Lohnsätze, welche in der französischen Fabrikindustrie und zwar in den verschiedenen Industriezweigen für Männer, Frauen und Kinder vor mehr als 10 Jahren (1861—1865) gezahlt worden sind, gibt der Verfasser eine Uebersicht über die niedrigsten und höchsten Lohnsätze und über die Differenz der letzteren in Procenten gegenüber den ersteren. Ob die hieran sich anschließenden, von ihm behaupteten proportionalen Beziehungen zwischen Arbeitslohn und Lebensmittelpreisen, Dichtigkeit der Bevölkerung, unehelichen Geburten, sowie öffentlichen Subventionen in Wirklichkeit in Frankreich vorhanden sind, läßt sich erst dann mit Sicherheit annehmen, wenn an der Hand von Daten aus der Folgezeit die Behauptungen noch weiter bekräftigt werden sollten. Vorerst erscheint es von hohem Interesse, auf diese Beziehungen die Aufmerksamkeit gelenkt und auch den Versuch gemacht zu haben, an der Hand statistischer Daten diese Proportionalität nachzuweisen.

Nach einer Berechnung darüber, wie viel Procente von 100 Franken fertigen Fabrikates auf Rohmaterialien, Brennstoff, Arbeitslohn, Kapitalzins, Administration und Assekuranz in den einzelnen Industriezweigen entfällt, gruppirt der Herr Verfasser die drei Faktoren der Produktion (Natur, Arbeit und Kapital) in absteigender Reihe des relativen Betrages der Grundrente, welche er aus Rohmaterial und Brennstoff berechnet, und kommt zu dem Schlusse, daß die Höhe der Grundrente zum Arbeitslohn und Zins in umgekehrtem Verhältnisse stehe, und folgert sodann weiter hieraus, daß bei Industrieprodukten Zins und Arbeitslohn nur ein Geringes ausmache und daher konsequenterweise die allgemein angenommene Regel einen argen Stoß erleide, wornach wohl Rohstoffe im Laufe der Zeit theurer, Industrieprodukte aber billiger werden. Es soll nicht untersucht werden, ob diese Schlußfolgerung richtig ist oder nicht, indessen ist nicht zu leugnen, daß dieselbe mit großer Vorsicht aufgenommen werden muß, indem einerseits nicht ersichtlich ist, was unter „Industrieprodukten“ und „Rohprodukten“ zu verstehen ist und die „Grundrente“, von welcher der Verfasser ausgeht, in eigenthümlicher Weise aus „Rohmaterial und Brennstoff“ berechnet ist.

Die „Bemerkungen“, in welchen W. Lazarus zu der von Direktor Dr. Engel dem internationalen statistischen Kongresse übergebenen Denkschrift über die Statistik der Morbidität, Invalidität und Mortalität, sowie die Unfalls- und Invaliditätsversicherungen der Erwerbsthätigen noch einige Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen sucht, können nur im Vergleiche zur genannten Denkschrift eine gehörige Würdigung verdienen.

Die Abhandlung von Professor S. Matweyeff aus Moskau gibt einige interessante Notizen über die russische Kriminalstatistik. Die Daten hierzu sind vom Herrn Autor der Sammlung statistischer Nachrichten über die Kriminalprocesse, die im Jahre 1874 vor den nach dem Gesetze vom 20. November 1864 organisirten (russischen) Gerichtsbehörden verhandelt wurden — herausgegeben vom Justizministerium, Petersburg 1875 —, dem dritten Bande, welcher über russische Kriminalstatistik von diesem Ministerium veröffentlicht worden ist, entnommen. Es verdient diese Abhandlung um so eher Beachtung, als in Rußland die Erhebungen nach dem sogenannten

centralisirten Verfahren stattfinden. Jeder Untersuchungsrichter hat nämlich beim Beginn des Kriminalprocesses ein Zählblatt nach einem bestimmten vom Justizministerium vorgeschriebenen Schema aufzustellen. In dieses Zählblatt sind alle statistischen Nachrichten über den Thatbestand des Verbrechens und die Person des Angeklagten einzutragen. Es begleitet dasselbe den Proceß durch alle Instanzen, welche er durchläuft, und ist nach dessen Abschluß der statistischen Sektion des Justizministeriums einzureichen, wo das gesammte auf diese Weise gewonnene Material weiter zu Tabellen verarbeitet wird (vergl. hierüber die Bemerkungen des Verfassers selbst). Zu der von der Redaktion beigefügten Bemerkung hinsichtlich der Anregung der Aufstellung der Kriminalstatistik nach der geschilderten Methode dürfte es zweckmäßig sein, die kurze Abhandlung „Vorlage, die Kriminalstatistik betreffend", für den internationalen statistischen Kongreß in Petersburg von Dr. Georg Mayr, abgedruckt in der Zeitschrift des Königlich bayerischen statistischen Büreau's, 1871, S. 248, zu vergleichen.

Der Artikel „Frankreichs Immobiliar-Statsbesitz", welcher nach den von der Generaldirektion der Grundbuchsführung der Domänen und der Stempelverwaltung veröffentlichten Mittheilungen verabfaßt ist (Verfasser ist nicht angegeben), bringt nicht nur den Text der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch außer einer Generalübersicht über den Staatsgrundbesitz Frankreichs als erster Tabelle, welche die Zahl der Besitzobjekte und deren annähernden Werth nachweist, noch zwei weitere Uebersichten, welche A. das für den öffentlichen Dienst benützte Staatsvermögen in Frankreich, B. das nicht für den öffentlichen Dienst benützte unbewegliche Staatseigenthum, in beiden Beziehungen nach Zahl und annäherndem Werthe ersehen lassen. Weitere Tabellen weisen die geographische Vertheilung der in den verschiedenen Verwaltungszweigen vorhandenen Besitzobjekte nach. Wir entnehmen hieraus die Notiz, daß die Zahl sämmtlicher Besitzobjekte 26,997 beträgt, mit einem annäherndem Werthe von 3,598,669,945 Franken. Zur Vergleichung wäre es von großem Interesse, auch von anderen Staaten dergleichen Nachweise zu besitzen.

Das Tabellenwerk, welches weiter in der Zeitschrift „Die wirklichen Preise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den bedeutendsten Marktstädten der Monarchie" für die Monate Januar bis einschließlich Juli 1876, sowie das Erntejahr 1875/76 veröffentlicht ist, enthält, wie aus den Daten selbst und der Einleitung hierzu entnommen werden kann, wesentliche Erweiterungen und Verbesserungen der Nachweise, welche seither in der Zeitschrift veröffentlicht worden sind.

Die Nachweise, welche in der Abhandlung von Dr. Engel und H. Edelmann „Geschichte und Statistik der öffentlichen Sparkassen im preußischen Staate und insbesondere über den Umfang der Geschäftsthätigkeit im Jahre 1875" veröffentlicht und mit einer kurzen Einleitung über die Entwickelung der öffentlichen Sparkassen in Preußen versehen sind, dürfen allgemeine Beachtung verdienen. Besonderer Hervorhebung erscheint die Tabelle würdig, welche die geschichtliche Entwickelung der Sparkassen in Preußen (von 1796 an, in welchem Jahre die erste Sparkasse in Kiel gegründet worden ist bis zum Jahre 1875) ersehen läßt. Im Jahre 1875 waren 1004 solcher vorhanden (Weiteres siehe Heft III. S. 105 und 106).

Der nach Umfang und Inhalt reiche Artikel „Die Verbreitung des Heilpersonals, der Apotheken und Heilanstalten in Preußen nach dem Stande vom 1. April 1876", mit historischen Rückblicken und Beiträgen für die Apothekerfrage von Dr. med. Guttstadt enthält insbesondere Veröffentlichungen über die für das ganze Deutsche Reich nach dem Stande vom 1. April 1876 vorgenommenen Erhebungen über Heilpersonal, Apotheken, Dispensiranstalten und pharmazeutisches Personal, und Heilanstalten (Näheres siehe Heft III. S. 90).

Die gedrängte Darstellung „Methode und Resultate der Gewerbestatistik in den Vereinigten Staaten von Nordamerika" von Dr. Engel gibt sowohl für den Nationalökonomen, wie den Geschäftsmann und Statistiker über die amerikanische Industrie wichtig erscheinende allgemeine Zahlen und beleuchtet in ebenso sachgemäßer als trefflicher Weise die Erhebung, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in dem Zeitraume vom 1. Januar 1869 bis 31. Mai 1870 über die industriellen Verhältnisse durchgeführt wurde. Hierbei lenkt der Herr Verfasser die Aufmerksamkeit darauf, daß behufs einer Vergleichung der deutschen Industrie mit der nordamerikanischen die Veröffentlichungen in dem dort näher bezeichneten

Werke, welche die Ergebnisse dieser Aufnahme enthält, den Resultaten dieser Erhebung aus vielfachen Gründen Mißtrauen entgegengetragen werden dürfe. Es ist nach des Herrn Verfassers Bemerkung eben kein Dokument, mit welchem die Industrie der Vereinigten Staaten in ihrer vollen Ausdehnung gemessen, noch weniger aber ein Dokument, das zum Vergleiche dieser Industrie mit der eines europäischen Staates verglichen werden kann. — Ob freilich diese Aufnahme die amerikanische Industrie nicht ungünstiger erscheinen läßt, als sie thatsächlich ist, vermag Referent nicht zu beurtheilen. Indessen scheint der Stand derselben noch etwas günstiger zu sein, nachdem der geehrte Herr Verfasser selbst am Schlusse S. 412 der Zeitschrift) bemerkt, daß der Census der Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1870 für den Staat Massachusetts (nur) 13212 gewerbliche Anlagen nachweist, während der Staatscensus von Massachusetts vom Jahre 1875 bereits 22371 solcher konstatirt. Aus Allem indessen ersieht man, daß die Erhebung vom Jahre 1870 der allgemeinsten Beachtung würdig ist. Insbesondere dürften auch die Ausführungen, welche der Oberleiter des Census von 1870, von welchem die Erhebung als Theil erscheint, der Generalsuperintendent Professor Francis Walker, über die Durchführung der Erhebung gibt, Seitens der Statistiker eingehendst gewürdigt werden. Weiter verbreitet sich der Herr Verfasser über die im Jahre 1875 in dem Staate Massachusetts ausgeführte Aufnahme, welche sowohl eine Volks- als auch eine Gewerbezählung, eine landwirthschaftliche Aufnahme, eine Schul- und Unterrichtsstatistik zu gleicher Zeit ist, eine Aufnahme, welche in ihren Fragen noch viel weiter geht, als der Census der Vereinigten Staaten und als irgend eine in Europa bisher unternommene Erhebung. In Folge dieser Aufnahme kommt der Herr Verfasser zu dem beachtenswerthen Ausspruche, daß, wie die Vereinigten Staaten und einzelne ihrer Staaten in vielen andern Dingen die alte Welt überflügelt haben, sie auch in der Statistik den Vorrang über sie gewonnen haben.

Die weitere sehr umfangreiche Beleuchtung von demselben Autor über den „Preis der Arbeit im preußischen Staatsdienste“ liefert durch Vorführung von statistischen Daten über die Zahl und Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie die sonstigen persönlichen Ausgaben im Jahre 1875 für die einzelnen Verwaltungsbehörden schätzenswerthe Beiträge zu den bis jetzt erschienenen Veröffentlichungen über den Preis der Arbeit der Beamten.

Die kurze Abhandlung von K. Brämer über die „Zahl der Wohnplätze im preußischen Staate“ gibt gleichfalls einen werthvollen geschichtlichen Beitrag zu der Topographie von Preußen. Zum Gedächtniß des Nationalökonomen L. Wolowski's, welcher am 14. August 1876 in Paris verstorben ist, findet sich ein kurzer Nekrolog von Dr. R. Mucke verabfaßt. Den Schluß des Doppelheftes bilden „Bücheranzeigen“ und die „Statistische Korrespondenz“. Die besonderen Beilagen zu demselben bringen Nachweise über den „Stand und Bewegung der Bevölkerung in den landräthlichen Kreisen bezw. Oberamtsbezirken und selbständigen Städten des preußischen Staates im Jahre 1875“, sowie über die „Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in Berlin während des Jahres 1876“.

Ob die in dem 1. Hefte (Vierteljahrshefte) des Jahres 1877 zuerst abgedruckte allgemein sehr lehrreiche und zu Vergleichung Veranlassung gebende Abhandlung von Dr. R. Mucke über den „Stand und Entwickelung der Industriebevölkerung von Paris im Jahre 1860 und 1872“, welche lediglich die gewerblichen Zustände in Paris — ohne besondere Gegenüberstellung der gleichen Verhältnisse in preußischen Städten — behandelt, dem Programm, welches sich die Zeitschrift des preußischen statistischen Büreau's gesetzt hat, gemäß Aufnahme in derselben gefunden hat, will Referent nur andeuten und nicht weiter untersuchen. Abgesehen hiervon verdient dieser Artikel gleichwohl besondere Beachtung, weil die geschichtliche Entwickelung der Industrieverhältnisse in Paris sehr eingehend behandelt und die Daten sowohl, wie die erläuternden Bemerkungen hierzu werthvolle Beiträge zur Gewerbestatistik insbesondere der größeren Städte enthalten, und weil diese Darstellung geeignet erscheint, vornämlich Seitens der städtischen statistischen Büreau's beachtet zu werden.

Die Tabellen, welche „die wirklichen und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel“, für die Monate August bis einschließlich December 1876 ersehen lassen, bilden die Fortsetzung zu der obenerwähnten Veröffentlichung.

Die zahlreichen Gesichtspunkte, welche in den „Beiträgen zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zu Gunsten der Fabrikarbeiter in Preußen“ von A. Thun angeregt sind, sind als werthvolle Beiträge zur Lösung der socialen Frage anzusehen und dürften bei der Reform der Fabrikgesetzgebung, welche für ganz Deutschland als dringendes Bedürfniß sich zeigt, nicht unbeachtet bleiben.

Der Beitrag „Zur Statistik der höheren Lehranstalten in Preußen“ von A. Petersilie liefert detaillirte Nachweisungen über den Besuch der Gymnasien, Progymnasien, Realschulen I. und II. Ordnung und höheren Lehranstalten vom Jahre 1859 an, und erleichtert Verfasser durch die beigefügten Bemerkungen, deren jeweiliger Stoff kurz und präcis behandelt ist, das Verständniß dieser Daten.

Gegenstand einer kurzen Skizze ist das „Konzessionswesen der Eisenbahngesellschaften in Holland“.

Die Besprechung, welche K. Brämer in seiner Abhandlung „Zur Statistik der Heimath und innern Wanderung“ dem XXXII. Hefte der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, München 1876 bei A. Ackermann, „Die bayerische Bevölkerung nach der Gebürtigkeit“, bearbeitet von Dr. G. Mayr, widmet, darf als solche bezeichnet werden, welche diesem Werke die vollste Anerkennung zu Theil werden läßt, und erscheint als vollständiger Wegweiser zu diesem Werke. Ob seine Auffassung bezüglich der „Ortsgebürtigkeit“ die richtige ist, soll hier nicht näher untersucht werden, indessen scheint seine Auffassung hinsichtlich des Begriffes „Ort“ oder „Wohnplatz“, welche beide Ausdrücke unzweifelhaft als identisch zu erachten sind, gegenüber dem Begriff „Gemeinde“ nicht ganz richtig zu sein, nachdem als „Ort bezw. Ortschaft“ im Sinne der Erhebung von 1871, wie er selbst in der Zeitschrift 1876 S. 498 ausführt, jeder „Wohnplatz“ verstanden wird, welcher amtlich oder ortsüblich oder volksthümlich einen besonderen geographischen Namen führt. Hiernach ist auch ein Ort, welcher in kommunaler Beziehung selbstständig ist (Domäne, Gutsbezirk &c.) und keine Gemeindeverfassung besitzt, als „Ortschaft“ im Sinne der damaligen Erhebung zu betrachten und bestand sonach kein Hinderniß und wohl auch keine Schwierigkeit, die in solchen „Orten“ Geborenen als „Ortsgebürtige“ zu behandeln. Für Preußen dürften deshalb die berührten Verhältnisse nicht, wie behauptet, eine gleiche Durchführung unmöglich gemacht haben, auch dann nicht, wenn, was daselbst häufig vorkommt, ein und derselbe Wohnplatz zu einer Landgemeinde und zugleich zu einem Gutsbezirke gehörte. Die weiter beigefügte „Statistische Korrespondenz“ darf als sehr reichhaltig bezeichnet werden. Als besondere Beilage zu dem Hefte ist ein „Ausführlicher Plan für eine allgemeine Unterrichtsstatistik des preußischen Staates“ von Dr. Engel mitgetheilt, welcher ersehen läßt, welche Thätigkeit das preußische statistische Büreau zu entwickeln beabsichtigt, um zu einer vollständigen und richtigen Statistik des Unterrichtswesens zu gelangen. Karl Reichel.

82. **Preußische Statistik** (amtliches Quellenwerk) herausgegeben in zwanglosen Heften vom K. statistischen Büreau in Berlin. Verlag dieses Büreau's.

Heft 38. Die gewaltsamen Todesfälle und Verletzungen (Verunglückungen und Selbstmorde) im preußischen Staate während der Jahre 1873, 1874 und 1875.

Die Daten, welche in diesem 288 Seiten umfassenden amtlichen Quellenwerke vom K. statistischen Büreau in Berlin für die genannten Jahre veröffentlicht sind, bilden eine Fortsetzung der in einem früheren Hefte (28. Heft) über Verunglückungen veröffentlichten Nachweise, sowie mehrere Abhandlungen in der Zeitschrift des Büreau's über die Selbstmorde. Referent unterläßt es, auf dieses Werk, welches eine Reichhaltigkeit des Stoffes über diese beiden besonderen Todesarten nach den verschiedensten Beziehungen bietet, näher einzugehen. (Vgl. übrigens hierzu Heft III. S. 89.)

Heft 42. Die Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate während des Jahres 1875. 1) Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit; 2) Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle.

Im Anschluß an das Heft 36, welches die Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate während der Jahre 1873 und 1874 nach den ebenerwähnten Beziehungen behandelte, ist in dem vorliegenden neuen Hefte die Bevölkerungsbewegung

des Jahres 1875 nach neuen Gesichtspunkten und in größerer Ausführlichkeit als für die Vorjahre bearbeitet. Es ist dieses amtliche Quellenwerk um so werthvoller, als es ein Zeugniß darüber ablegt, daß bei Befolgung der Methode der sog. centralisirten Bearbeitung ein richtigeres und vollständigeres Resultat erzielt wird, als es früher der Fall war, so lange die äußeren Verwaltungsbehörden die ersten Tabellen anzufertigen und auch Zusammenstellungsarbeiten zu machen hatten. Nunmehr wird jede Individualangabe über jeden in Form einer Zählkarte zur Kenntniß gelangenden Geburts-, Sterbe- und Eheschließungsfall vom statistischen Büreau zuerst geprüft, und im Benehmen mit den Standesämtern berichtigt, die einzelnen so berichtigten Angaben summirt 2c. Als deren Ergebniß erscheinen die in dem Werke vorgeführten Tabellen — ein bedeutender Fortschritt zum Bessern und ein gutes Mittel, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen. Karl Reichel.

83. **Zeitschrift des Königlich bayerischen statistischen Büreau.** Redigirt von dessen Vorstand Dr. Georg Mayr. 8. Jahrgang 1876. Nr. 3 und 4. München 1876. Kommissionsverlag von A. Ackermann (vormals E. A. Fleischmann's Buchhandlung).

Wenn wir von den Veröffentlichungen in den beiden Heften, welche statistische Daten über „Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen", sowie „die Viktualienpreise" in den einzelnen Monaten (Juli bis December 1876) und das Kalenderjahr 1876 bringen, absehen, so finden wir als Inhalt dieser Hefte Folgendes: „Das Geburts- und Sterblichkeitsverhältniß in Bayern für das Jahr 1874" ist zum Gegenstande einer statistisch-geographischen Studie von Dr. med. C. Majer gemacht worden. Es bildet dieselbe eine Fortsetzung zu einer gleichen für das Jahr 1873. Besonderes Interesse bietet die Geographie der Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre, sowie die der wichtigeren Todesursachen. „Die IX. Versammlung des internationalen statistischen Kongresses zu Budapest im Jahre 1876" ist vom Redakteur der Zeitschrift Dr. Georg Mayr zum Gegenstand einer ausführlichen Besprechung gemacht worden, wobei auf einzelne Berathungsgegenstände sogar sehr ausführlich eingegangen ist. Hierbei ist auch der Versammlungen der permanenten Kommission des Kongresses in Wien (1873), Stockholm (1874) und Budapest (1876) gedacht.

„Die Ernteergebnisse des Jahres 1875" sind sodann bis ins Eingehendste von Dr. Schanz behandelt. Der Werth dieser Besprechung, welche insbesondere durch Angabe der einzelnen Literaturnachweise sich auszeichnet, wird noch dadurch erhöht, daß Vergleiche bezüglich der Ernteergebnisse mit andern deutschen Ländern — insbesondere Württemberg, Baden und Hessen — gemacht sind. Hohes Interesse bietet die beigegebene Karte, welche die Verbreitung der Kartoffelkrankheit in Bayern zur Veranschaulichung bringt.

Die Besprechung von Dr. Georg Mayr über die „Bewegung der Bevölkerung des Königreiches im Kalenderjahr 1875" reiht sich an die für die Vorjahre an und beleuchtet die in derselben vorgeführten Tabellen nach den verschiedensten Richtungen. Zum Schlusse der Zeitschrift sind „die definitiven Hauptergebnisse der Volkszählung von 1875 in Bayern" mitgetheilt und von Dr. Georg Mayr einige allgemeine Bemerkungen beigefügt. Karl Reichel.

84. **Zeitschrift des Königlich sächsischen statistischen Büreau's**, redigirt von dessen Vorstand Dr. Viktor Böhmert. 22. Jahrgang, Heft 3 und 4. Dresden in Kommission von R. v. Zahn, vormals G. Schönfeld's Buchhandlung.

Der Inhalt dieses Doppelheftes darf als ein reichhaltiger und im Allgemeinen gediegener bezeichnet werden. Diese Reichhaltigkeit ist hauptsächlich dem Umstande zu verdanken, daß mehrere Männer — von der Redaktion abgesehen — für die Wissenschaft der Statistik thätig sind und jeder derselben seinen Beitrag zu dieser Zeitschrift zu geben bestrebt ist. An der Hand der statistischen Daten sind diese einzelnen Beiträge von den Verfassern ausgegangen, und betreffen dieselben hauptsächlich das Königreich Sachsen selbst, obwohl auch mannigfach Vergleichungen mit andern Staaten gemacht sind. Gehen wir auf die Einzelheiten selbst ein, so finden wir zuerst eine Abhandlung von O. v. Nostitz-Wallwitz über die „Finanzwirthschaft des Königreichs Sachsen seit 1867" als Fortsetzung zu dem gleichen Thema in Heft 1 und 2, woselbst die Nutzungen des Staatsvermögens und Staatsanstalten, sowie die Steuern und Abgaben behandelt sind. Die hieran sich

anschließende Fortsetzung bespricht den Staatsaufwand und zwar die allgemeinen Staatsbedürfnisse, die Ausgaben der einzelnen Departements und den Reservefonds. In klarer, übersichtlicher Weise sind jeweils die Daten vorgeführt und durch entsprechende erläuternde Bemerkungen das Verständniß derselben erleichtert. Von E. Hasse, Direktor des statistischen Büreau's der Stadt Leipzig, findet sich eine Abhandlung über die „Schnelligkeit des Wohnungswechsels und die Wohnungsmiethpreise in Leipzig im Monat November 1875", welche als ein hohes Interesse bietender Beitrag zu den Miethverhältnissen in den größeren Städten angesehen werden darf und als Muster zur Nachahmung Seitens der städtischen statistischen Büreau's dienen mag.

In dem ebenso kurzen als wegen der Neuheit des behandelten Gegenstandes interessanten Artikel von Dr. Gustav Zeuner „Ueber das Zeitmaß in der Statistik" ist ein von ihm entworfener statistischer (immerwährender) Kalender mitgetheilt, der insbesondere zu statistisch-technischen Zwecken benutzt werden kann. In Wirklichkeit hat derselbe bereits praktische Verwerthung gefunden, indem Direktor Dr. Engel den Kalender drucken und an sämmtliche preußische Standesämter zum Gebrauche vertheilen ließ (s. Zeitschrift des statistischen preußischen Büreau's selbst, Jahrgang 1876, 3. und 4. Vierteljahrheft).

Direktor Dr. Böhmert liefert in dem Aufsatze „Zur Statistik des Fleischverbrauches im Königreich Sachsen von 1836–1875" einen schätzenswerthen Beitrag zu der in den Lehrbüchern der Nationalökonomie sehr spärlich behandelten Lehre von der Konsumtion überhaupt, sowie der Konsumtion der größeren Städte insbesondere. Im Allgemeinen läßt sich konstatiren, daß der Fleischverbrauch in Sachsen zugenommen hat. Die von demselben Autor herstammende Abhandlung über „Stadt und Land im Königreich Sachsen von 1834–1875" gibt einige beachtenswerthe Aufschlüsse über die Frage der Scheidung der „städtischen" und „ländlichen" Bevölkerung, wobei der Herr Verfasser davon ausgeht, daß die Namen „Stadt" und „Dorf" im Königreich Sachsen für den damit früher bezeichneten Begriff nicht mehr zutreffend seien, und daher die Einwohnerschaft der Städte und Dörfer über 2000 Einwohner der gleichen unter 2000 Einwohnern gegenüberstellt und auf diese Weise die städtische und ländliche Bevölkerung konstruirt. Diese Unterscheidung darf in Wirklichkeit als zweckmäßiger bezeichnet werden, als diejenige, welche lediglich von dem historischen Begriff „Stadt" oder „Dorf" ausgeht.

Die kurze Skizze von demselben Autor, welche „die sächsische Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse von 1834–1875" behandelt, verdient insbesondere wegen der detaillirten Aufführung der Anhänger der „anderen Religionsgesellschaften" Beachtung.

Zur Bevölkerungsstatistik Sachsens liefert V. Böhmert einen weiteren amtlichen Beitrag in dem Aufsatze „Die Bevölkerung Sachsens nach Geschlecht, Civilstand und Alter am 1. December 1875". Auch die Tabellen, in welchen die Bevölkerung des Königreichs Sachsen nach der Staatsangehörigkeit, sowie die Bevölkerung der Reichstags-Wahlkreise des Königreichs Sachsen nach dem Stande vom 1. December 1875, und weiter die Handels- und Gewerbekammerbezirke im Königreiche Sachsen nach Größe und Einwohnerzahl Gegenstand des Nachweises sind, dürfen als solche amtliche Beiträge betrachtet werden. Die Abhandlung von Dr. Geißler nebst statistischen Nachweisen „Ueber die Farben der Augen, der Haare und der Haut bei den Schulkindern" gibt statistische Aufschlüsse über den echtdeutschen Typus der Germanen (blondhaarig, blauäugig und hellhäutig), den entgegengesetzten (braunen), bei welchen Haare, Augen und Haut dunkel sind, und die Mischformen. Das beigefügte Kartogramm bringt die Vertheilung der Augen- und Haarfärbung unter den Schulkindern zur Veranschaulichung. Ueber das Areal des Königreiches Sachsen können der Nachweisung über „Flächengrößen der Verwaltungsdistrikte" bis zur Amtshauptmannschaft herab Daten entnommen werden. Der Aufgabe, welche sich das sächsische statistische Büreau gesetzt hat, die Nützlichkeit zusammenfassender Darstellungen der Entwickelung des Erwerbslebens besonders hervorzuheben, dient die umfassende „wirthschaftliche Umschau im Königreich Sachsen" von Assessor A. v. Studnitz.

„Die Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses in Budapest" sind von V. Böhmert in allgemeinen Umrissen behandelt (vgl.

hierzu die im ersten Hefte dieses Jahrbuches abgedruckte Skizze). Der Artikel: „Vergleichende Statistik der Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in Sachsen von 1834—1875“ von Dr. Geißler verbreitet sich über die Nachweise, welche vom Jahre 1834—1875 durch die Pfarrämter dem statistischen Bureau geliefert worden sind. Nach den „statistischen Notizen über den Telegraphenverkehr der im Königreiche Sachsen gelegenen Reichstelegraphenstationen im Jahre 1876“ ist von A. v. Studnitz auf dem Gebiete der statistischen und volkswirthschaftlichen Literatur eine Umschau gehalten, welche nicht allein einen Einblick in die während des Jahres 1876 erschienenen derartigen Werke gewährt, sondern auch in objektiver Form einzelne einer kritischen Besprechung unterzieht. Wenn auch anerkannt werden muß, daß das besprochene Material sehr umfangreich ist, so scheint doch die Literatur in Beziehung auf die Statistik recht stiefmütterlich behandelt zu sein, indem z. B. mancher statistischen Zeitschrift oder sonstigen amtlichen statistischen Publikation nicht gedacht ist. Auch dürfte es zweckmäßig sein, den Stoff dieser Literaturnachweise nach einem bestimmten Systeme zu ordnen. „Aus dem Gebiete der Gesundheitspflege und Medicinalstatistik“ sind zwei Schriften besprochen und Auszüge aus denselben vorgeführt. Den Schluß des Heftes bilden „Repertorische Rückblicke auf die wichtigsten Begebenheiten, welche die Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und Wohlfahrt des Deutschen Reiches und des Königreiches Sachsen berühren auf das zweite Halbjahr 1876“. Karl Reichel.

III. Ausländische Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

85. Del carattere ecclesiastico nei conservatorii e ritiri. Fr. Filomusi Guelfi. Roma 1876.

Im Königreich Sardinien wurde schon durch Gesetz vom 29. Mai 1855 die Aufhebung „der religiösen Orden, klösterlichen Orden und der klösterlichen und Laien-Korporationen“ („ordini religiosi, ordini monastici e corporazioni regolari e secolari“) ausgesprochen. Als sich das savoyische Königthum allmälig zum italienischen erweiterte, gehörte dieses Gesetz zu denjenigen, welche allmälig auch im übrigen Italien eingeführt wurden. So wurde es durch Gesetz vom 11. December 1860 auf Umbrien, durch Gesetz vom 3. Januar 1861 auf die Marken, durch Dekret vom 17. Februar 1861 auf die südlichen Provinzen ausgedehnt. Nachdem Viktor Emanuel als König von Italien proklamirt worden war (1862), wurde zwar durch ein Gesetz vom 3. August 1862 die Aufrechterhaltung der Laien-Korporationen zu wohlthätigen Zwecken (pie opere) unter gewissen Bedingungen ausgesprochen, im Uebrigen aber wurde jenes Aufhebungsgesetz, jedoch in neuer Fassung, für das ganze Königreich Italien in seiner damaligen Ausdehnung unter dem 7. Juli 1866 neu erlassen, beziehungsweise wiederholt und endlich am 17. Juni 1873 auf die mittlerweile (1870) ebenfalls zum Königreich einbezogene Provinz Rom ausgedehnt. In diesem Gesetz von 1866 ist die Aufhebungsbestimmung dahin gefaßt,

> „daß im Staate die religiösen Orden, Korporationen und Kongregationen, gleichviel ob klösterlich oder weltlich, und die Konservatorien und Zufluchtshäuser, welche gemeinsames Zusammenleben mit sich bringen und einen kirchlichen Charakter haben, fernerhin nicht mehr anerkannt werden“. (Non sono più riconosciuti nello Stato gli Ordini, le Coporazioni e le Congregazioni religiose regolari o secolari, ed i conservatorii e ritiri, i quali importino vita commune ed abbiano carattere ecclesiastico.)

Aus den speciellen Bestimmungen des Gesetzes ist hier nur die hervorzuheben, daß für diejenigen Ordensglieder, welche das „feierliche Gelübde“ abgelegt hatten, Pensionen regulirt sind, und zwar in größerem Betrage dann, wenn die Gelübde zeitlich unbeschränkt, in geringerem Betrage, wenn sie auf bestimmte Zeiträume beschränkt waren. Diese Specialbestimmung wurde jedoch durch Gesetz vom 19. Juni 1873 dahin authentisch interpretirt, daß kein „feierliches Gelübde“ im technischen Sinne verlangt werden solle, sondern nur ein „der Regel des betreffenden Institutes entsprechend abgelegtes“.

In einem Rechtsfalle, in welchem es sich sowohl unmittelbar als mittelbar um wichtige Interessen und insbesondere um große Vermögenswerthe handelte und welcher in ganz Italien das größte Aufsehen erregte, kam es auf die Auslegung der Worte am Schlusse der oben wiedergegebenen Gesetzesbestimmung von 1866: „kirchlichen Charakter“ an. Die erste Instanz nahm dieselben in einem weiteren, die beiden oberen Instanzen in einem engeren Sinne. Unser Autor, welcher Professor der Rechtsphilosophie an der Universität Rom ist, fand den Fall wichtig genug, in einer besonderen Abhandlung sich für die erstere Ansicht auszusprechen und es ist diese Abhandlung nicht nur in dem juristischen Journale „Il foro Italiano“ abgedruckt worden, sondern auch in einem Separatabdrucke erschienen. Die Ausführungen Guelfi's sind nach unserer Ansicht von solcher Bedeutung, daß wir auf sie, insoweit sie für die großen gesetzgeberischen Fragen der Gegenwart in Bezug auf Klöster und klosterähnliche Anstalten von allgemeinem Interesse sind, näher eingehen zu müssen glauben.

Der Rechtsfall ist folgender.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stiftete eine gewisse Ponziani, eine Zugehörige („Oblata“) des Ordens der Benediktinerinnen, eine Kongregation frommer Frauen zu lediglich ascetischem Zwecke. Sie reichte nämlich im Vereine mit den von ihr gewonnenen Genossinnen bei der päpstlichen Kurie eine Bitte um formelle Genehmigung ein, in welcher sie vorstellten:

> „wie sie durch die Liebe zu Gott bewogen die Absicht hegten, dem Höchsten zu dienen in einem Geiste der Niedrigkeit und, insoweit es ihrem gebrechlichen Wesen möglich sei, das apostolische Leben nachzuahmen und sich Christus zu weihen; wie sie ferner die Absicht hegten, zusammenzuleben in einem hierfür passenden anständigen Hause in Rom, — mit der Intention, alles Hab und Gut, welches ihnen Gott gegeben, gemeinsam zu machen und gemeinsam zu besitzen, und in der Liebe zu leben, Gehorsam übend gegen Eine aus ihrer Mitte, welche sie zu solchem Amt für tauglich halten und zeitweise erwählen werden“.

Es stimmte all dies mit der Regel der Benediktinerinnen von Monte Olivetano überein, wie denn überhaupt die Intention der Vereinigung war, sich dieser Regel freiwillig zu unterwerfen. Papst Eugen IV. erließ auf die Vorstellung unter dem 4. Juli 1433 eine Bulle, durch welche er dem Erzbischof von Conza die Ermächtigung gab, den frommen Frauen zu gestatten, sich zu einem gemeinsamen Leben zurückzuziehen und bei sich auch andere Frauen aufzunehmen, welche bereit wären, sich ihren Regeln zu unterwerfen. Den Schluß der Bulle bildete die Klausel: „Wir beabsichtigen hierdurch jedoch nicht den Status dieser Frauen (als einen förmlichen religiösen Stand) zu approbiren.“

Das von der Vereinigung als Zufluchtsstätte gewählte Haus in Rom befand sich an einer Stelle, wo der sog. „Tor di Specchi“ stand, weshalb sie den Namen „Konservatorium Tor di Specchi“ erhielt.

Das Institut wußte sich vollste Unabhängigkeit zu erhalten. Es wurden die vereinigten Frauen zwar als Zugehörige des Ordens der Benediktinerinnen betrachtet und Anfangs hat auch der Orden der Benediktiner gewisse Hoheits-Rechte über sie geltend gemacht, allein auf erhobenen Streit mußte der Ordensgeneral in einem Dekrete vom 26. Juli 1440 ihre Unabhängigkeit ausdrücklich anerkennen. Die Vereinigung stand also nur unter der unmittelbaren Protektion des Papstes.

Die Eigenthümlichkeit des Instituts und der durchgreifende Unterschied von einem Benediktinerinnen-Kloster bestand darin, daß die frommen Frauen nicht das Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams für die ganze Lebensdauer, sondern nur ein bestimmt formulirtes Versprechen ablegten, jene von der Vereinigung angenommene Klosterregel so lange zu beobachten, als sie in dem gemeinsamen Hause verbleiben würden. Wie lange sie aber hier verbleiben wollten, hing lediglich von ihrem freien Willen ab. Es stand ihnen immer frei, das gemeinsame Leben wieder aufzugeben und in die Welt zurückzutreten. Die Familie trat wieder in ihr Recht, die Frau kehrte in ihren Schooß zurück. Sie konnte aber auch durch Heirath selbst eine neue Familie gründen. Ueberhaupt trat sie wieder in den Genuß aller bürgerlichen Rechte zurück.

So lange aber das gemeinsame Leben dauerte, wurden jene Klosterregeln so strenge gehandhabt (— auch klösterliche Kleidung und einjähriges Noviziat bestand —), daß die „Frauen von Tor di Specchi“ geradezu als Muster in der evangelischen Vervollkommnung galten.

Ein weiterer Unterschied gegen ein Kloster bestand endlich darin, daß über die gemeinsamen Güter von der Vereinigung verfügt werden durfte, ohne an die Beschränkungen gebunden zu sein, welche für die Veräußerung von Kirchengut gelten.

Dies das Wesen des „Konservatoriums“ oder „Zufluchtshauses von Tor di Specchi“, in so weit dasselbe nach den Konstatirungen in den drei Urtheilen sowohl als nach den historischen Forschungen Guelfi's unbestritten und unbestreitbar feststeht.

Das Institut hat sich nicht nur bis auf die Gegenwart erhalten, sondern hat sich merkwürdiger Weise auch bis heute die allgemeinste Achtung bewahrt, indem es noch immer als eine Musteranstalt aufgestellt zu werden pflegt. Sowohl aus den Gerichtserkenntnissen als aus dem Gutachten Guelfi's fühlt sich ein warmes Wohlwollen gegen das Institut heraus und es fehlt nicht an ausdrücklichen Hinweisungen für eine zukünftige Gesetzgebung, daß Frauenvereinigungen nach dem Muster von Tor di Specchi, also selbständige, von jedem kirchlichen Einflusse unabhängige Frauenvereine, gebaut auf das Princip der bis ans Lebensende aufrechterhaltenen Freiwilligkeit und auf eine ein religiös moralisches Zusammenleben bezweckende Organisation und Disciplin an sich keineswegs als schädlich zu erachten seien, und daß unter der Voraussetzung, daß nicht die grübelnde thatenlose Ascese in ihrem eigensüchtigsten Egoismus, sondern eine auf das allgemeine Wohl gerichtete Thätigkeit (in Krankenhäusern, Findlingsasylen, Armenhäusern, Besserungsanstalten u. dergl.) als Vereinszweck gesetzt wird, sich die Gesetzgebung, wenn wieder eine Zeit objektiverer Ruhe eingetreten sein wird, veranlaßt sehen kann, derartige Anstalten nach dem Muster von Tor di Specchi nicht nur zu dulden, sondern sogar zu fördern.

So viel über eine künftige Gesetzgebung in Italien[1]) und nach Ansicht des Referenten auch anderwärts.

Fiel nach der bestehenden italienischen Gesetzgebung das Konservatorium von Tor di Specchi in Rom unter die aufgehobenen Anstalten?

Die für das Kirchengut eingesetzte Liquidationskommission (Giunta liquidatrice dell' Asse ecclesiastico) bejahte die Frage und setzte sich in Besitz des Eigenthums des Konservatoriums. Die frommen Frauen stellten deshalb Klage.

Das erstinstanzielle „Civil-Tribunal“ von Rom erkannte unter dem 21. März 1876, die Frage sei allerdings zu bejahen. „Schon aus der Gegenüberstellung der „Konservatorien und Zufluchtshäuser“ einer- und der „Klöster“ andererseits in dem Gesetzestext (s. oben) folge, daß die Worte „welche einen kirchlichen Charakter haben“ in einem weiteren Sinne, nicht im Sinne von Klöstern zu verstehen seien, weil sonst eine Tautologie vorläge. Ob eine Association den Charakter der Kirchlichkeit habe, sei eine faktische Frage. Nicht darum handele es sich hierbei, ob das Konservatorium oder Zufluchtshaus wie ein wahres Ordenshaus unter Beobachtung der kanonischen Solennitäten errichtet worden sei und ob die darin wohnenden Personen solenne (feierliche) Gelübde abgelegt haben, sondern um den Gesammt-Charakter der in dem Hause beobachteten Regeln und bestehenden Einrichtungen. Dieser Gesammtcharakter aber sei ein kirchlicher und der Umstand, daß das klösterliche Leben nur so lange fortgesetzt werde, als man freiwillig im Hause bleibe, vermöge hieran nichts zu ändern“.

Der Appellhof von Rom erkannte unter dem 26. Juni 1876 unter Abänderung des erstrichterlichen Urtheils auf die Verneinung der Frage. „Die Worte des Gesetzes: gemeinsames Zusammenleben und kirchlichen Charakter (s. oben) — müßten im wahren juristischen, kirchenrechtlichen Sinne aufgefaßt werden. Um einem Institute kirchlichen Charakter mit gemeinsamem Zusammenleben zuerkennen zu können, sei es nothwendig, als Fundationstitel eine kanonische Errichtung nachzuweisen,

---

[1]) Guelfi sagt: „Wenn ein neuer Moment in der Geschichte dem Staate es rathsam erscheinen lassen wird, die Freiheit in der Gründung religiöser Associationen — ein Recht, welches aufs Innigste mit der Gewissensfreiheit verknüpft ist und von jenen Aufhebungsgesetzen nicht verletzt werden wollte, noch verletzt werden konnte — durch eine neue Gesetzgebung zu ordnen, dann wird er auch alle Momente in Erwägung ziehen, welche dafür sprechen können, daß er gewisse Formen der religiösen Vereinigungen sogar mit den Eigenschaften einer juristischen Person umkleidet. Allein eine solche Verleihung wird immer in Einklang sein mit den im öffentlichen Interesse zu ziehenden Grenzen und zu verlangenden Garantien, und wird nie in irgend welcher Beziehung auch nur entfernt dahin abzielen oder führen, daß im religiösen Leben die Trägheit geduldet werde, sondern nur dahin, daß die religiöse Thätigkeit gefördert werde. Noch aber ist jener neue Geschichtsmoment nicht gekommen. Noch befinden wir uns mitten in der Arbeit des Niederreißens und Aufräumens und diese Arbeit wird noch eine Zeit lang andauern.“

welche nicht nur auf die päpstliche Autorität zurückzuleiten ist, sondern auch einen immerwährenden Bestand der Anstalt sanktionirt und welche einerseits den Gütern und Personen die geistliche Eigenschaft verleiht, andererseits aber eine immerwährende Regel aufstellt. Nur eine in dieser Weise konstitutive, nicht eine blos permissive Bulle vermöge den kirchlichen Charakter zu begründen und ebenso könne von einem gemeinsamen Zusammenleben nach Kirchenrecht nur dann gesprochen werden, wenn die drei feierlichen Klostergelübde abgelegt wurden."

Der Kassationshof in Rom erkannte unter dem 23. December 1876 auf Bestätigung des appellgerichtlichen Urtheils. „Eine Tautologie bestehe im Gesetzestexte (s. oben) nicht; die „Konservatorien" und „Zufluchtshäuser" seien zwar nicht als eine Erweiterung der vorausgehenden Begriffe, aber zur Erklärung derselben beigefügt, da man außer den mit dem specifischen Namen „Klöster" oder dergl. belegten Anstalten auch die klösterlichen Anstalten mit den verschiedensten Namen ausdrücklich unter das Gesetz subsumiren wollte. Zur Bestätigung dieser Auffassung dienten die Referate im Parlamente. Immer werde von der bestehenden Gesetzgebung ein „Gelübde" verlangt, während es sich hier nur um ein „einfaches Versprechen" (semplice offerta) handle, dessen Beobachtung als nichts Anderes als ein immer nur freiwilliger Privatakt erscheine. Für Anstalten wie die von Tor di Specchi enthalte die bisherige italienische Gesetzgebung gar keine Vorschrift. Diese Lücke könne aber nur der Gesetzgeber ausfüllen."

Wie wir nur die wesentlichsten Momente aus den Entscheidungsgründen der drei Erkenntnisse berührt haben, so können wir auch aus den Ausführungen Guelfi's nur die entscheidendsten Gedanken andeuten und nur das allgemein Interessanteste ausführlicher behandeln. Er wendet sich zunächst gegen die aus der formellen Natur der Bulle Eugens IV. gezogenen Folgerungen. „Es komme auf den materiellen Inhalt, besonders auf den Zweck des geschaffenen Institutes an. Wie falle nun aber der Vergleich des Frauenvereins von Tor di Specchi mit den Klöstern gerade in Beziehung auf den Zweck aus? Zweck des Klosterwesens sei gemäß der Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte des Mönchthums absolut nichts Anderes als Ascetik. (Vgl. Cavallari, Institutiones jur. can. pars I cap. XXXVI. § 1.)[2] Wesentlich sei auch jetzt nur dieser Zweck. In dieser Richtung aber bestehe nach dem kanonischen Rechte eine Stufenleiter, deren obere Sprossen von den Klosterorden mit feierlichen Gelübden eingenommen würden, während sich auf den unteren Sprossen die Chorherren, Stiftsfrauen und die Beguinen (deutsch Betschwestern) befinden, welche Van Espen als quasi regulares charakterisire. (Jus eccl. univ. I, 33 de quasi regularibus.) Die größte Aehnlichkeit mit den Frauen von Tor di Specchi böten die Beguinen. Sie sind nach Van Espen (l. c. II, § 30) durch das von ihnen abgelegte Versprechen nicht gezwungen, in dem gemeinsamen Hause länger zu bleiben als sie wollen; sie legen kein Armuthsversprechen ab, bleiben sogar Eigenthümerinnen ihres Vermögens, können endlich in den Stand der Ehe treten, wenn sie wollen. Bei der Frage nach dem Status dieser Beguinen nun ziehe Van Espen aus dem ganzen Wesen derselben, insbesondere auch aus ihrer besonderen Kleidung den Schluß, daß ihr Status ein kirchlicher genannt werden könne (l. c. III, § 18. 19). Ohne Zweifel müßten nach Van Espen die Frauen von Tor di Specchi ganz ebenso wie die Beguinen behandelt werden, d. h. als quasi regulares mit einem kirchlichen Status. Selbst Kardinal De Luca stimme damit ganz überein, indem er die Frauen von Tor di Specchi zwar nicht für wahre Nonnen, wohl aber für kirchliche Personen erklärt. (De Luca XIV, par. 1.) — Das Argument, als ob die Bulle Eugens IV. nur eine permissive gewesen sei (s. oben), habe nichts für sich als die der Bulle beigefügte Klausel (s. oben). Nun wendete aber Papst Bonifacius VIII. (Decret. VI, § 5) in Bezug auf die „Zugehörigen" (Oblate) zu Frauenorden überhaupt die nämliche Klausel an, nachdem er vorher sie der gleichen Privilegien wie die Nonnen theilhaftig erklärt hat; ebenso auch Papst Johann XXII. in Bezug auf die Beguinen. (Extra. Recta ratio de Religios. dom.). An allen diesen Stellen habe die Klausel die gleiche Bedeutung, nämlich die, daß damit kein neuer Orden eingeführt werden solle. Die Bulle Eugens IV. habe aus allen voraufgeführten Gründen sonach in dem errichteten Institute von Tor di Specchi zwar keinen Klosterorden eingeführt, aber ein kirchliches Institut."

---

[2] Finis primarius monachatus in propriae salutis cura unice consistit, ad quam obtinendam monachi continua se exercent ascesi. Cavallari l. c.

„Eine Tautologie würde im Gesetzestexte bei einer Auslegung, wie sie das Appellgericht und der Kassationshof angenommen, allerdings gegeben sein. Um einen solchen Sinn auszudrücken würde das Gesetz einfach gesagt haben: „„Alle Institute, Korporationen ꝛc., welche einen kirchlichen Charakter haben und deren Mitglieder feierliche Gelübde ablegen, werden unterdrückt““. So aber zähle das Gesetz zuerst die Klosteranstalten auf, bezüglich deren keinerlei Schwierigkeit bestand, weil hier feierliche Gelübde gegeben sind; dann aber füge es die „Konservatorien“ ꝛc. bei, deren Merkmale nur in dem gemeinsamen Zusammenleben und in dem kirchlichen Charakter bestehen.“

„Was die Berufung auf Referate im Parlament betreffe, so seien die von den Referenten und auch von den Ministern vorgetragenen Theorien und Gedanken nur insofern Auslegungsbehelfe, als sie in dem gesetzgeberischen Gedanken selbst Aufnahme und Ausdruck gefunden haben.[3]) Abgesehen davon aber sei die einzige hierher bezügliche Stelle in keiner Weise entscheidend, da sie sich nur auf solche Konservatorien ꝛc. beziehe, welche Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke verfolgen.“

„Und jetzt möge es uns gestattet sein (wir lassen Guelfi selbst wörtlich sprechen), auch unsere Ansicht über den letzten Grund auszusprechen, aus welchem der moderne Staat dem Klosterthume nicht mehr die Eigenschaft einer juristischen Person zugesteht. Im Allgemeinen verleiht er dieselbe solchen Korporationen oder Stiftungen, welche sich gesellschaftliche Verkehrszwecke vorsetzen. Der Association ist durch die Erhebung zu einer universitas eine besondere Kraft verliehen und die Erreichung der Verkehrszwecke durch die Umgestaltung des Besitzes zu einer juristischen Person (universitas bonorum) in hohem Grade erleichtert und gefördert.[4]) Aber der Staat kann in seinem Schooße solche in gleicher Weise begünstigte Organisationen dann nicht mehr dulden, wenn dieselben im Widerspruche stehen mit dem Wesen der modernen Gesellschaft, deren höchste Organisation der Staat selber ist. Der moderne Staat findet in seinem eigenen Wesen, welches von der Lage der modernen Welt gebildet wird, die Grenzen und die Normen, innerhalb und nach welchen sich in ihn sowohl die — so zu sagen — einfachen als auch die (durch Verleihung juristischer Persönlichkeit) verstärkten Associationen als eben so viele Centren und Organismen einreihen. Der heutige Staat ist vor Allem ein „civilisirter Staat“; aus der Lage unserer Civilisation schöpft er die Kriterien für seine eigene auf die Erreichung seiner Zwecke gerichtete Thätigkeit. Ferner ermöglicht, gewährleistet und befördert der moderne Staat die Entwickelung des Einzelnen wie der Associationen und erhebt sich dadurch zu einem Organe der Wohlfahrt und der Kultur. Höchstes Recht und höchste Pflicht des Staates ist daher, nicht selbst es zu begünstigen, daß sich in der bürgerlichen Gesellschaft der Geist der Trägheit erhalte und entwickle. Das Klosterthum verfiel der Aufhebung, weil es sich im direkten Gegensatze befand zu dem modernen Geiste des Fleißes und der Arbeit. Ganz richtig erkannte dies Pisanelli, als er bei der Diskussion des Gesetzes im Parlamente sagte: „„In der modernen Gesellschaft, in Mitte der bürgerlichen Freiheit entwickeln sich alle Kräfte, Alles ist Leben, Alles Bewegung. Und welches sind die vorzüglichsten Triebkräfte dieses Lebens und dieser Bewegung? Die Kultur und die Arbeit! Wie kann daher bei einer Einrichtung, welche diesem mächtigsten Triebe der modernen Gesellschaft widerstreitet, von einer Versöhnung mit eben dieser Gesellschaft die Rede sein? Eine Beleidigung und eine Drohung wäre sie!““ Der moderne Staat hebt daher die ganze Einrichtung des Klosterwesens und jede Korporation auf, welche, wie Pisanelli richtig sagte, diesem mächtigen Triebe der Bewegung widerstreitet.

„Angesichts dieses Grundgedankens der Gesetzgebung von 1866, welcher durch die geschichtliche Entwickelung und durch den Geist derselben selbst klar gestellt ist, will es uns scheinen, als ob jede buchstäbliche und beschränkende Interpretation eine Unmöglichkeit sei. Am wenigsten könnten wir auf die subtile Unterscheidung zwischen „einfachem Versprechen“ und „Gelübde“, wie sie der Kassationshof machte (s. oben), eingehen. Dieselbe würde nur zutreffen, wenn man das innerste Verhältniß gegenüber der Kirche in Betracht zöge. Gegenüber dem Staate, vom Standpunkte einer

---

[3]) Aufsatz Guelfi's im Archivio giuridico Band VIII, Heft 3.

[4]) In einer an den Eingang der ganzen Erörterung gestellten diesbezüglichen Einleitung entwickelt Guelfi die römisch-rechtlichen Begriffe an der Hand deutscher Schriftsteller, besonders von Brinz.

bürgerlichen Gesetzgebung aus stehen beide Anstalts-Formen, da beide nur auf ascetische Zwecke gerichtet sind, im gleichen Gegensatze zu der modernen bürgerlichen Gesellschaft. Gegenüber dem bürgerlichen Gesetze ist daher jede solche Unterscheidung gleichgültig. Bleibt ja doch das Institut von Tor di Specchi, wenn auch hier und da einzelne Mitglieder von ihrem Rechte Gebrauch machen und freiwillig wieder in die Welt zurücktreten, als Institut immerwährend dasselbe und verfolgt denselben ascetischen Zweck. Sehen wir irgendwo in einem Institute gemeinsames und ascetisches Leben mit Gebeten, Fasten rc., eine korporative Verfassung mit Oberen und Regeln des Gehorsams, hierarchische Abhängigkeit vom obersten Haupte der Kirche, so messen wir unsererseits jedem solchen Institute den kirchlichen Charakter im Sinne und Geiste unserer Gesetzgebung bei.

„Uebrigens kommen auch noch die socialen und wirthschaftlichen Folgen, — die Zurückgabe der Verkehrsfreiheit in Bezug auf die große Zahl von Gütern — und die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Betracht. Es liegt dem Staate daran, daß in seinem Schooße alle Associationen, gleichviel ob sie auf weltliche Zwecke oder selbst auf den höchsten Zweck, die Religion gerichtet sind, diejenigen Formen annehmen, welche sich mit der innersten Natur des Staats, mit seiner Sicherheit und mit den neuen, von der modernen Civilisation vorgezeichneten Zwecken in Einklang setzen lassen.

„Der Staat aber hat erfahren müssen, daß das Klosterwesen nicht nur eine religiöse, sondern auch eine politische Macht in der Hand der Kirche ist, — eine Drohung und eine Gefahr für das neue Leben des Staats. Wenn er die diesen Instituten von ihm selbst durch Bewilligung der juristischen Persönlichkeit verliehene besondere Stärke wieder unterdrückte, so gebrauchte er nur sein Recht und sorgte für seine eigene Sicherheit.

„Die Entscheidung des Kassationshofes enthält gleichsam eine Einladung an den Gesetzgeber, eine Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen. Vor Allem ist es nun aber keineswegs wünschenswerth, daß der Gesetzgeber zu häufig dazwischen tritt, um zweifelhafte Fälle und Kontroversen authentisch zu lösen. Sonst könnte die Intervention der Gesetzgebung dahin führen, einerseits die freie Entwickelung des Rechts, andererseits dessen wissenschaftliche Ausbildung bei der Rechtsanwendung zu hemmen. Das Organ einer gesunden Rechtsentwickelung, welche auf der einen Seite an das Gesetz, auf der anderen Seite an die Wissenschaft geknüpft ist, kann die richterliche Gewalt nur dann werden, wenn sie innerhalb des Raumes, welchen jede allgemeine Gesetzesvorschrift der Interpretation freiläßt, jene Gesetzeserklärung wählt, welche sich an die Umstände des Falles und an den Komplex aller Verhältnisse anpaßt, welche den Fall in einem gegebenen Zeitpunkte und unter gewissen Forderungen der Civilisation begleiten. Aber all das ist nicht möglich, wenn man es versuchen wollte, den Willen des Gesetzes mit ängstlichen Formeln zu fixiren, Formeln, welche man aus einem bereits abolirten Rechte entlehnen würde, obwohl sie in diesem alten Rechte unter durchaus anderen Bedingungen entstanden waren und geblüht hatten. Der immanente Gedanke des Gesetzes ist ein lebendiger, aus sich selbst Früchte erzeugender und ist gleichsam in beständiger Bewegung und Entwickelung. So ist es möglich, daß ein Gesetz sich tüchtig und ausreichend erweist für die Entscheidung der neuen Fälle, welche das praktische Leben der Zukunft heraufführt, und welche niemals und nirgends auch die reichste Phantasie von Referenten, Rednern und Kommissären vorherzusehen im Stande ist. Das Richteramt ist es, welches darin zur Ergänzung der Gesetzgebung eintreten muß, nicht indem es sich an Stelle der Gesetzgebung setzt, sondern in seiner freien Sphäre diejenigen Kriterien aus dem Gesetze heraus entwickelt, welche die neuen Fälle unter die allgemeine Formel des bestehenden Gesetzes subsumiren lassen. Darin ist das Geheimniß der wunderbaren Entwickelung des alten Römischen Rechts gelegen. Würde die moderne Welt dem heutigen Richteramt diese Mission nehmen, dann müßte die Wissenschaft darüber trauern und die Abneigung Savigny's gegen Kodifikation und gegen die moderne Manie Alles zu einem Gesetze zu schmieden gerechtfertigt finden. Nur bei evidenten Lücken hat die Gesetzgebung einzutreten. Von einer solchen ist aber im vorliegenden Falle nicht entfernt die Rede.

„Und nun zum Schlusse sprechen wir unsere Ansicht offen dahin aus, daß weder der Kassationshof noch das Appellgericht hinreichend Gewicht auf das historische Ereigniß gelegt haben, durch welches in den römischen Provinzen der ganzen

Ordnung der Institutionen eines theokratischen Strafrechts und Gesetzen, welche von dem Geiste des Mittelalters geborgt waren, eine neue Ordnung des civilisirten Staates mit seinen eigenen staatsrechtlichen Institutionen und ein ganzes System von Gesetzen gegenübergetreten ist, welche von dem Geiste der modernen Zeit geborgt sind. Artikel 3 der Präliminarbestimmungen unseres Codice civile weist die Gerichte selbst an, zweifelhafte Fälle „nach den allgemeinen Principien des Rechts" zu entscheiden, – nicht etwa nach den Principien eines Naturrechts, sondern nach den rationellen Principien, nach welchen im gegebenen positiven Gesetze selbst die Aufklärung gesucht wird".[5])

Bezold.

86. L. **Franceschini**, Advokat und Ehrenprofessor für Strafrecht und -Proceß an der Universität Rom, Kommentar zur Procedur der Kassation. I. Theil. Rom, Buchdruckerei des Senats von Forzani & Comp. 1877. 8. XIV und 312 Seiten.

Der Verfasser nimmt ein sehr lebhaftes Interesse an dem in Italien noch immer geführten Streite: Kassation (im Sinne des französischen Rechts) oder dritte Instanzen? Er stellt sich mit Entschiedenheit auf die Seite der Kassation, wie er sich denn überhaupt als einen warmen, ja gewissermaßen ausschließenden Bewunderer des durch die Revolution von 1789 angebahnten Französischen Rechts bekennt. Mit Vorliebe pflegt er — eine anderwärts wohl zumeist ganz aus der Mode gekommene Gewohnheit — Motto's, oft eine ganze Reihe hintereinander, nicht nur seinen Erörterungen, sondern sogar den erörterten Gesetzestexten voranzustellen und auch hierbei steht ihm eine große Auswahl aus der französischen Literatur zu Gebot, und zwar im Original, da er der französischen Sprache mächtig ist. Ein Gleiches ist in Bezug auf die deutsche Literatur und Sprache nicht der Fall. Er gibt z. B. einmal ein österreichisches Gesetz in französischer Sprache wieder, ein anderes Mal citirt er einen Ausspruch Heffter's in seinem Völkerrecht nicht nur französisch, sondern erklärt ihn geradezu für einen berühmten französischen Publicisten. Wir haben aber auch ein wesentliches Bedenken zu erheben. Sowohl in den allgemeinen rechtsphilosophischen Begründungen als in den geschichtlichen Exkursen stößt man stellenweise auf eine gewisse Oberflächlichkeit, ja mitunter macht der bescheidene Verfasser selbst auf die Lückenhaftigkeit der einen oder anderen Ausführung ausdrücklich aufmerksam. Wir müssen dies gerade deshalb beklagen, weil der Herr Verfasser sonst seine Fähigkeit zu der unternommenen Arbeit aufs Glänzendste dokumentirt hat. Wir glauben uns allerdings jenen Mangel aus der momentanen Lage eines viel beschäftigten Praktikers vollständig erklären zu können. Es handelt sich hier um ein noch sehr junges Gesetz vom 12. December 1875 über die Errichtung zweier zeitweise zusammentretender Sektionen des Kassationshofes in Rom. Der vorliegende I. Theil ist nichts Anderes als ein Kommentar zu diesem einen Gesetze. (Was der Inhalt eines II. und, wie es scheint, eines III. Theiles sein wird, gibt der Verfasser in der Vorrede [S. XIII] zu allgemein an, als daß wir uns ein bestimmtes Bild davon zu machen vermöchten.) Das Gesetz selbst bietet nun aber so viele Schwierigkeiten, daß es nur zu nahe liegt, daß der geehrte Herr Verfasser für den Augenblick vor Allem Beschleunigung im Interesse der Sache für angezeigt hält; womit es auch übereinstimmt, wenn er in der Vorrede ausdrücklich sagt, er hoffe den II. Theil seiner Arbeit möglichst rasch veröffentlichen zu können (a. a. O.).

Haben wir mit obigen Ausstellungen unserem Gewissen und dem eingenommenen allgemeinen theoretisch-wissenschaftlichen Standpunkte genügt, so müssen wir jetzt unumwunden anerkennen, daß für die italienische Rechtspraxis die Arbeit, wie sie vorliegt (in einer II. Auflage würde der Herr Verfasser zweifellos auch alle uns aufgestoßenen Lücken sicher ausfüllen) eine höchst willkommene sein muß.

Wie sehr das fragliche Gesetz eines möglichst rasch erscheinenden praktischen Kommentars bedürftig ist, dürfte aus der im Folgenden, an der Hand unseres Autors versuchten Skizze am besten von selbst folgen. Es bestanden in Italien vordem bereits vier Kassationshöfe (im französischen Sinn) und zwar neben dritten Instanzen. (Ein solcher wurde 1808 in Neapel, 1818 in Palermo, 1838 in Florenz, 1847 in

---

[5]) Guelfi verweist hier auf seine Enciclopedia giuridica, II. Auflage, Neapel 1875 und auf seine Monographie über Natur- und positives Recht. Neapel 1874.

Turin errichtet.) Seit 1865 ging man damit um, im Centrum des Reiches, womöglich in Rom, einen Kassationshof für das ganze Königreich Italien zu errichten. Sollten aber die früheren Kassationshöfe, sollten die dritten Instanzen daneben ganz verschwinden? Die praktischen Schwierigkeiten, welche sich naturgemäß der Durchführung der an sich allein angezeigten bejahenden Antwort entgegenstellten, liegen auf flacher Hand, um so mehr, als die Rechtseinheit in Italien auf dem Gebiete des Strafrechts noch in keiner Weise durchgeführt ist. So kamen denn auch eine ganze Reihe von hierauf abzielenden Gesetzesprojekten im Parlamente zum Falle, bis man endlich auf einen versöhnenden Mittelweg verfiel, welcher nun, nachdem er einmal zum Gesetz erhoben ist, immerhin als ein erster Schritt auf dem Wege zur Herstellung der Centralisation und Einheit in der italienischen Rechtsprechung anerkannt werden muß. Minister Vigliani war es, welcher am 15. April 1875 den Gesetzesentwurf vorlegte, in welchem vorgeschlagen wurde, neben den dritten Instanzen und den vier bisherigen Kassationshöfen einen fünften Kassationshof in Rom zu errichten und denselben theils auch wieder als dritte Instanz, theils aber als wirklichen Kassationshof mit einer auf ganz Italien ausgedehnten Wirksamkeit aufzustellen. Im Laufe des Jahres 1875 erfolgte die Zustimmung des Parlaments, am 12. December 1875 die königliche Sanktion; mit dem 1. Januar 1876 begann die Wirksamkeit des Gesetzes. Der Hauptartikel ist der Art. 3, in welchem die Kompetenz des neuen Kassationshofes als Kassationshof für ganz Italien bestimmt ist. Hiernach sind ihm zugewiesen:

1 Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Gerichten in verschiedenen Appellationsgerichtssprengeln und zwischen ordentlichen und Special-Gerichten; 2) die Civilklage gegen Gerichts-Kollegien und -Beamte in denjenigen Fällen, welche durch die Civilgerichtsordnung des Reiches dem Kassationshofe übertragen sind (d. h. die aus strafrechtlichen Handlungen der Gerichtspersonen entspringenden Klagen) und die Oberberufungen gegen die in derselben Materie von den Appellhöfen gefällten Erkenntnisse; 3 „die Ueberweisung von Sachen von dem einen an das andere Gericht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der gesetzlich begründeten Perhorrescenz von Gerichtspersonen"; 4) die vom Gesetze über die Gerichtsverfassung dem Kassationshof zugewiesenen Disciplinarsachen; 5) die Rekurse gegen Erkenntnisse, welche zwischen Privaten und der Staatsverwaltung ergangen sind und angegriffen werden wegen Verletzung oder falscher Anwendung: a. der Gesetze über Staatsauflagen und Taxen, gleichviel ob direkt oder indirekt, b. der Gesetze über die Aufhebung der religiösen Körperschaften oder anderer kirchlichen Rechtswesen und über die Liquidation und Umgestaltung des Kirchenguts; 6) die Kontraventionen gegen die in Ziffer 5 aufgeführten Gesetze; 7) die Rekurse in Sachen der politischen oder administrativen Wahlen. Wir brauchten nur den Inhalt dieses einen Artikels anzugeben, um nicht nur die vollste Erwünschtheit, sondern auch die dringende Nothwendigkeit eines Kommentars darzuthun. Möge der Herr Verfasser durch den seinigen den edlen patriotischen Zweck, welchen er sich vorgesteckt, erreichen! Dr. E. Bezold.

Anhang.

Herr Dr. August Oncken und die Redaktion des „Jahrbuchs".

Im zweiten Hefte dieses Jahrbuchs haben wir ein Buch recensirt, betitelt: Adam Smith und Immanuel Kant. Der Einklang und das Wechselverhältniß ihrer Lehren über Sitte, Staat und Wirthschaft dargelegt von Dr. August Oncken. Erste Abtheilung: Ethik und Politik. Wir haben uns dabei in der unangenehmen Lage gesehen, aus den in unserer Besprechung angegebenen wissenschaftlichen Gründen den Werth eines Buches klarstellen zu müssen, welches, während es sich vermöge seines Gegenstandes dem eigenen Urtheil der Mehrzahl der volkswirthschaftlichen Leser entzieht, durch auffällige Besprechungen in der Tagespresse dem Publikum als eine epochemachende Leistung angepriesen wurde, und welches selbst den Anspruch erhebt, auf einem seit hundert Jahren von sehr

scharfsinnigen, sehr gelehrten und sehr gründlichen Forschern durchpflügten Felde die merkwürdigsten Entdeckungen zu bieten.

Herr Dr. August Oncken, bisher Docent der Staatswirthschaft an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien, nach Zeitungsnachrichten seitdem als Professor an das Polytechnikum in Aachen berufen, glaubt, daß ihm in dieser Besprechung Unrecht geschehen sei, und hat auf indirektem Wege uns ersucht, zu seiner Rechtfertigung ihm zu einer Entgegnung Raum zu vergönnen. Wir können uns nun keineswegs verbindlich machen, jedem Schriftsteller, dessen Arbeit wir tadelnswerth finden, die Seiten des Jahrbuchs zu einer Entgegnung zu öffnen. Ausnahmsweise aber, in Anbetracht der Schärfe des Urtheils, das wir, und zwar entgegen jenen auffälligen Anpreisungen in der Tagespresse, auszusprechen gezwungen waren, erklärten wir uns zur Aufnahme einer Entgegnung des Herrn Oncken bereit. Dabei ahnten wir allerdings nicht, daß Herr Oncken von der ihm ausnahmsweise ertheilten Vergünstigung einen Gebrauch machen könnte, der uns bedauern läßt, zu seinen Gunsten von der Regel abgewichen zu sein. Denn seine unverantwortliche und anhaltende falsche Darstellung dessen, was alle Betheiligten sagen, hat uns unter wahrhaft unmäßigen Ansprüchen an unsere Geduld zu einer Ausführlichkeit genöthigt, die außer allem Verhältniß steht zu dem, was Herr Oncken nach seinen Leistungen beanspruchen kann, und nur die fortwährende Erneuerung des Bewußtseins, daß es sich für uns um eine Pflicht gegenüber irregeleiteten Lesern handle, ermöglichte uns, den Verdruß und die beständige Enttäuschung zu überwinden, mit denen wir die „Entgegnung" des Herrn Oncken lasen und unsere sie beinahe Satz für Satz begleitenden Anmerkungen niederschrieben. Dafür gewinnt allerdings der Leser eben daraus, daß Herr Oncken eine einfache Kritik nicht genau in ihren entscheidenden Punkten wiederzugeben vermag, einen Anhalt zur Beurtheilung, wie wenig ein solcher Mann im Stande ist, ein umfassendes wissenschaftliches System zu reproduciren. Was aber die Form angeht, so hat sich Herr Oncken der ihm von uns ausnahmsweise ertheilten Vergünstigung bedient, um uns mit gewissen Ausdrücken und Wendungen zu bedenken, welche — zumal gewissermaßen in unserem Hause uns gegenüber gebraucht — zum Mindesten befremdlich erscheinen, und an welche die Leser des Jahrbuchs bisher nicht gewöhnt sind. Um Herrn Oncken bei seiner Vertheidigung in keiner Weise zu beschränken, glaubten wir indeß keine dieser Redewendungen beanstanden zu sollen. Kein Leser aber wird uns danach verübeln, wenn wir Herrn Oncken für den Fall, daß er die hier gepflogenen Erörterungen noch weiter fortzusetzen belieben sollte, auf die Benutzung anderer Organe verweisen. Für dieses Jahrbuch und für uns sind sie mit Folgendem geschlossen.

Die uns von Herrn Oncken übersandte Rechtfertigung lautet wie folgt:

Entgegnung.

Im zweiten Hefte dieses Jahrbuches hat Herr Prof. Dr. L. Brentano mein Buch: Adam Smith und Immanuel Kant I. Leipzig 1877) einer Besprechung unterzogen, die mich zu einer Entgegnung nöthigt, so ungern ich sonst auf Recensionen antworte.

Mein Buch geht aus von dem Satze[1]), daß die Oekonomik von A. Smith nur eines der drei Glieder gebildet hat, welche das Gesammtsystem seiner Praktischen

[1]) Wir sehen uns genöthigt, bereits an dieser Stelle gegen die Verdunkelung des Sachverhaltes Einsprache zu erheben, welche die ganze „Entgegnung" durchzieht. Allerdings ist es einer der Gedanken des Oncken'schen Buches, daß die „Untersuchung über den Reichthum der Nationen" nur einen Theil der Moralphilosophie A. Smith's bildet, und daß dieser Theil nur im Zusammenhang mit den übrigen Theilen des Ganzen erfaßt und verstanden werden könne. Allein dieser Gedanke ist weder der Grundgedanke und das Thema probandum des Buches wie es uns vorliegt, noch auch der Hauptgegenstand unserer Kritik. Der Grundgedanke und das Thema probandum des Buches sind der Einklang und das Wechselverhältniß der Lehren Smith's und Kant's über Sitte, Staat und Wirthschaft und die Uebereinstimmung dieser Lehren mit denen der sog. Kathedersocialisten, und diese von Herrn Oncken beliebte Zusammenstimmung ist es, gegen die unsere Kritik im zweiten Hefte des Jahrbuchs sich wendet.

Philosophie umfaßte: daß diese drei Glieder: Ethik, Politik, Oekonomik nur in ihrem Zusammenhange erfaßt und verstanden werden können, und daß das letzte, die Oekonomik, in der That gründlich mißverstanden worden ist, weil man sie aus diesem Zusammenhange herausgerissen und ihre Lehren ohne die nothwendige Rückbeziehung auf Ethik und Politik ausgelegt und weitergebildet hat. Ist dieser Satz richtig oder nicht?

Mein Recensent nimmt ihn als richtig an, aber in einer Weise, daß der Unkundige glauben muß, er hätte stets dafür gegolten; er führt dabei einen Beleg an, den ich selber und zwar zu meiner Unterstützung herangezogen habe,[2]) und unterläßt

---

[2]) Wir müssen uns auf das Lebhafteste gegen diese Behauptungen verwahren. Wir erkennen den Satz, den Herr Oncken oben, entsprechend den Ausführungen seines Buches, vorträgt, durchaus nicht als richtig an, und in unserer Besprechung im 2. Hefte des Jahrbuchs haben wir statt einen Beleg für denselben, den Herr Oncken selbst zu seiner Unterstützung herangezogen hatte, anzuführen, gewisse seiner Angaben vielmehr richtig gestellt, um zu zeigen, daß sein Satz falsch ist.

Wir beriefen uns in unserer Besprechung auf die bekannte Thatsache, daß die Oekonomik einen Theil der Vorlesungen Smith's über Moralphilosophie im Allgemeinen und insbesondere des Theiles derselben, der über Politik im Allgemeinen handelte, gebildet habe, als auf einen äußerlichen Beweis dafür, daß Smith den Nationalreichthum nur untergeordnet unter allgemein ethische und allgemein politische Gesichtspunkte einer Untersuchung unterzog. Auf diese Thatsache hat sich auch Herr Oncken berufen. Allein in welcher Weise hat er diese Thatsache mißhandelt!

Die Hauptnachricht, welche wir über Smith's Vorlesungen über Moralphilosophie haben, stammt von einem Zuhörer Smith's, Namens Millar, der selbst später an derselben Universität Glasgow, an der Smith docirt hatte, Professor war. Millar berichtet, Smith's Vorlesung sei in vier Theile zerfallen, nämlich natürliche Theologie, Ethik, Rechtsphilosophie und Politik, und die 1759 veröffentlichte Theory of Moral Sentiments habe die Substanz des zweiten, die 1776 veröffentlichte Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations die Substanz des vierten Theiles dieser Vorlesung gebildet. Es wird ferner berichtet, daß Smith kurz vor seinem Tode alle seine Manuskripte, wenige, seitdem veröffentlichte, ausgenommen, verbrannte, und die Biographen Smith's nehmen folgerichtig an, daß sich unter den so verbrannten Papieren das Manuskript des ersten und dritten Theiles seiner Vorlesung über Moralphilosophie, der natürlichen Theologie und der Rechtsphilosophie, befunden habe.

Herr Oncken konnte nun allerdings diese einfachen Nachrichten nicht in der überlieferten Weise gebrauchen, wollte er seine Lieblingsideen wahrscheinlich machen. So machte er denn vor Allem aus Smith's Vorlesung über Moralphilosophie zwei Vorlesungen. Nach ihm hielt Smith eine Vorlesung über praktische Philosophie, und, wie es auf S. 180 des Oncken'schen Buches heißt, „hat derselbe neben seiner Vorlesung über praktische Philosophie ein Kolleg über „Natürliche Religion" gehalten. Von Kant (sic!) ist das Gleiche bekannt." Bezüglich der Vorlesung über praktische Philosophie stellt dann Herr Oncken die Sache so dar, als habe A. Smith die schon von früheren Philosophen vorgenommene Dreitheilung der praktischen Philosophie in Ethik, Politik und Oekonomik auch in diese Vorlesung „verwebt", und als besäßen wir in der „Theorie der sittlichen Gefühle", welche den ersten Theil dieser Vorlesung, die Ethik, enthalte, und im „Reichthum der Nationen", welcher den zweiten und dritten Theil dieser Vorlesung, die Politik und Oekonomik, wiedergebe, das Gesammtsystem der Smith'schen Moralphilosophie. Und gerade gegenüber der Willkürlichkeit und Gewaltsamkeit dieser Oncken'schen Methode beriefen wir uns auf jenes Zeugniß Millar's, wonach die Vorlesungen Smith's über Moralphilosophie nicht in drei, sondern in vier Theile zerfielen, wonach das, was Herr Oncken als Smith's Oekonomik und Politik bezeichnet, zusammen den vierten Theil dieser Vorlesungen bildet, und wonach uns zwei Theile der Moralphilosophie A. Smith's, seine natürliche Theologie und seine Rechtsphilosophie, heute fehlen.

Wir haben in den Vorlesungen über die Geschichte der politischen Oekonomie,

anzuerkennen, daß es zweierlei ist, einen Gedanken blos auszusprechen und ihn in allen Einzelheiten nachzuweisen. Dies Letztere ist die Aufgabe, die ich mir gestellt habe. Kann Herr Brentano Jemanden nennen, der es vor mir gethan[3])?

Die Darstellung des dreigliederigen Systems der Praktischen Philosophie Smith's habe ich mit der Entwicklung seiner ethischen und politischen Lehren begonnen, die bisher im Einzelnen nirgends[4]) behandelt sind. Ich habe dabei Smith regelmäßig

---

welche wir in jedem Wintersemester halten, bei der Erörterung Smith's jedesmal unser Bedauern ausgesprochen, daß uns der erste und dritte Theil der Smith'schen moralphilosophischen Vorlesungen nicht erhalten sind, da sie möglicher Weise dazu beitragen könnten, das Verhältniß der Smith'schen „Theorie" zum „Reichthum der Nationen" außer Zweifel zu stellen. Da die Kenntniß des Gesammtsystems der praktischen Philosophie A. Smith's heute Niemanden möglich ist, so waren und sind wir jedoch weit entfernt, anzuerkennen, daß man die Smith'sche Oekonomik nur im Zusammenhang mit seinen Vorlesungen über die gesammte Moralphilosophie betrachten dürfe, und ebensowenig sind wir zu der Behauptung geneigt, daß die Smith'sche Oekonomik nur im Zusammenhang mit der „Theorie der moralischen Gefühle" zu verstehen sei. Wir haben in unserer Besprechung vielmehr unzweideutig der Meinung Ausdruck gegeben, die wir mit Knies und den meisten deutschen Nationalökonomen theilen, daß die Uebereinstimmung der früheren „Theorie" mit dem 17 Jahre späteren „Reichthum der Nationen" große Schwierigkeiten bereitet, indem beiden Werken eine verschiedene ethische Grundauffassung zu Grunde zu liegen scheint, der früheren „Theorie" diejenige Hutcheson's und Hume's, dem späteren „Reichthum der Nationen" diejenige des Helvetius, und wir halten auch Buckle's Versuch, den Widerspruch zwischen beiden Werken zu heben, weil er an Ungenauigkeiten, Willkürlichkeiten und Sprüngen leidet, nicht für befriedigend. Dagegen haben wir hervorgehoben, schon Knies habe gezeigt, daß A. Smith's ökonomische Doktrin in engem Zusammenhang stehe mit den ethischen und politischen Anschauungen seiner Zeit. Der Nachweis, den Knies führt, bezieht sich aber nicht auf den Zusammenhang der beiden Werke Smith's, sondern auf den Zusammenhang der Anschauungen des „Reichthums der Nationen" mit denen der gleichzeitigen französischen philosophisch-politischen Schriftsteller. Wer allerdings die Fähigkeit hat, in den Systemen Smith's und Kant's überall Einklang und in der Staats- und Wirthschaftsauffassung Beider diejenige der Kathedersocialisten zu erblicken, bei dem kann es nicht Wunder nehmen, wenn er in diesen unseren Aeußerungen eine Anerkennung der Richtigkeit seiner obigen Sätze findet.

[3]) Diese Frage ist bereits durch die vorstehende Note erledigt. Einen engen Zusammenhang der Smith'schen Oekonomik mit der „Theorie der sittlichen Gefühle" im Sinne des Herrn Oncken hat vor diesem Niemand behauptet und daher auch nicht in allen Einzelnheiten nachzuweisen versucht. Man hat im Gegentheil den Widerspruch in den ethischen Grundanschauungen der beiden Hauptwerke Smith's hervorgehoben und sich bemüht, für diesen Widerspruch eine Erklärung zu finden. Der Gedanke dagegen, daß die Smith'sche Oekonomik im engen Zusammenhange stehe mit den ethischen und politischen Grundanschauungen seiner Zeit, ist einer der Grundgedanken der historischen Schule in der Nationalökonomie; wie eben gesagt, hat insbesondere Knies ihn im Einzelnen zu begründen versucht; und in dem nationalökonomischen Streite der letzten Jahre ist er gegenüber der sogenannten deutschen Freihandelsschule so oft ausgesprochen worden, daß man in Verlegenheit ist, auf welche Ausführungen man verweisen soll.

[4]) Meint Herr Oncken unter „Behandlung im Einzelnen" eine als besonderes Buch geheftete Abhandlung? Man möchte dies annehmen, da er mit den Darstellungen der Smith'schen Ethik in Fichte's Philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte rc., Leipzig 1850, und im zweiten Bande von Buckle's Geschichte der Civilisation bekannt ist. Auch hat außer Fichte und Buckle eine große Anzahl anderer Schriftsteller bis in's Einzelne gehende Darstellungen oder genaue Charakteristiken der Smith'schen Ethik gegeben. Wir nennen nur diejenigen, die uns im Augenblick gerade zur Hand sind, wie Buhle's Geschichte der neueren Philosophie, 5. Band; Buchon, Discours préliminaire zu Dugald Stewart's Histoire abregée des sciences métaphysiques, morales et politiques, Feuerlein's Philosophische Sittenlehre in

mit seinen eigenen Worten redend eingeführt und in der Vorrede erklärt: „Wie es mir bei der Ausarbeitung selbst nicht an ehrlichem Eifer gefehlt hat, so werde ich jede Richtigstellung willkommen heißen, durch welche der Wahrheit gedient wird — sei es auch auf meine Kosten." Ist nun meine Darstellung der Ethik und Politik von A. Smith richtig oder nicht?

Mein Recensent antwortet auf diese Frage nicht; nur über einen Punkt aus der Ethik Smith's stellt er eine Behauptung auf, die ich nachher als falsch erweisen werde [5].

Zwischen den ethischen und politischen Lehren A. Smith's und denen von Immanuel Kant habe ich eine Uebereinstimmung nicht blos behauptet, was auch schon früher geschehen ist, sondern nachgewiesen, was bisher noch nicht geschehen ist. Ist dieser Nachweis gelungen? Mein Recensent behauptet, er sei nur mittelst gewaltsamer Deutungskünste möglich; aber nicht einen Beweis führt er an, und ebensowenig denkt er billig genug, um anzugeben, daß ich überall, wo sich Lücken ergeben, dies selber ausgesprochen habe [6].

---

ihren geschichtlichen Hauptformen, 2. Band, Cousin's Cours d'Histoire de la Philosophie Moderne IV, vor Allem aber die feine Darstellung in Trendelenburg's Naturrecht und die sorgfältige, bis in's Einzelne gehende Analysis der Smith'schen „Theorie" in Bain's Moral Science. Alle diese Darstellungen freilich zeihen Herrn Oncken's Darstellung der Smith'schen Ethik der Oberflächlichkeit und Willkür. Keiner dieser Schriftsteller findet einen bis in's Einzelne gehenden überraschenden Einklang zwischen den ethischen Systemen Smith's und Kant's. Alle formuliren als Ergebniß der Smith'schen „Theorie" das Sittengesetz: „Handle so, daß Andere mit Dir sympathisiren können", Alle bezeichnen als Ergebniß der Kant'schen Forschungen dessen kategorischen Imperativ: „Handle so, daß die Maxime Deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne". — Was aber die politischen Lehren Smith's angeht, so haben sie unseres Wissens in der That keine Darstellung im Einzelnen gefunden, weil sie, wie in unserer Besprechung hervorgehoben wurde, trotz einzelner guten Bemerkungen der Selbständigkeit entbehren.

[5]) Da wir die Oncken'sche Darstellung der Oberflächlichkeit und Gewaltsamkeit beschuldigten, dachten wir, die Verneinung obiger Frage in unserer Besprechung lasse zum Mindesten an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Daß wir diese Frage mit Recht verneinten, dürften die folgenden Anmerkungen außer Zweifel stellen.

[6]) Herr Oncken erhebt große Ansprüche. Nachdem wir in unserer Besprechung, wie in der zweiten Anmerkung gezeigt, auf die Willkür und Gewaltsamkeit aufmerksam gemacht hatten, mit der Herr Oncken, um die Basis zur Durchführung seiner Lieblingsideen zu gewinnen, die Nachrichten, die wir über A. Smith haben, nach seinem Bedürfniß zurechtstutzt, schien uns jeder weitere Beleg seiner Willkür und Oberflächlichkeit überflüssig. Noch weitere Beweise zu fordern ist viel von Herrn Oncken verlangt, doch es sei! Und zwar werde zuerst der „vollkommene Zusammenklang" der ethischen Theorien von Smith und Kant, „eines der merkwürdigsten Phänomene in der Geschichte des menschlichen Geistes", die „eigenthümliche Entdeckung" des Herrn Oncken an die einfachen Thatsachen gehalten!

Gewiß stimmen beide Denker überein in der Annahme eines Sittengesetzes, („general rules of morality" sagt Smith), welches unabhängig von dem äußeren Erfolg unserer Handlungen, in unserer Natur selber gegründet ist. Sie stimmen darin überein, dieses als richtendes Gewissen in uns wirksame Sittengesetz einem höheren Gesetzgeber zuzuschreiben und mit dem Glauben an einen zukünftigen Zustand in Beziehung zu setzen.

Wenn aber Herr Oncken bemerkt (S. 93): „es ist geradezu überraschend, wie identisch" (hat bei ihm die Identität Grade?), „die Gewissenslehre im Einzelnen sich herausstellt"; wenn er (S. 98) im Namen von A. Smith einen Prioritätsanspruch gegenüber Kant erhebt in Bezug auf dessen „idealistische Moraltheorie": so ist dies eine gänzliche Verkennung der Tragweite der stattfindenden Uebereinstimmung, bei welcher der Leser entscheiden möge, ob sie der Oberflächlichkeit oder der vorgefaßten Meinung des Verfassers entspringt.

Naturgemäß sind in dem langen Zeitraum einer vorherrschenden theologischen

Er meint, eine Beleuchtung des „Wealth of Nations vom ethischen Standpunkte", wie ich sie ursprünglich schreiben wollte, wäre ein „verdienstvolles Unternehmen"

Fassung der sittlichen Thatsachen Sätze, wie die oben von uns herausgehobenen, viele Male ausgesprochen worden; ihre nähere Fassung und ihr Ort in den Systemen der beiden Denker zeigt aber den tiefgreifenden Unterschied in der Ethik Smith's und Kant's.

Gewiß findet sich bei Beiden der Begriff des Sittengesetzes, aber er hat bei Kant eine ganz andere Bedeutung als bei Smith. Kant entwickelt bekanntlich in der Kritik der praktischen Vernunft aus dem Merkmal der Allgemeinheit in dem Begriff des Gesetzes die Formel desselben; da alle materialen praktischen Principien als nur empirisch begründet von ihm verworfen werden, glaubt er schließen zu dürfen, daß demnach nur die Form der allgemeinen Gesetzgebung den Bestimmungsgrund des sittlichen Willens ausmachen könne. Diese bloße Form allgemeiner Gesetzgebung entwickelt er in der berühmten Formel des kategorischen Imperativs. Diese Form allgemeiner Gesetzgebung macht also das ursprüngliche Wesen des Sittengesetzes aus. Und nun komme man zu Adam Smith, welch' ein Gegensatz! Die Form allgemeiner Gesetzgebung ist bei A. Smith nur sekundär, die allgemeine Regel ist das Produkt der einzelnen Erfahrungen, daß alle Handlungen von gewisser Art gebilligt oder mißbilligt werden. Sie ist also geradezu das Ergebniß eines induktiven Processes. Originaliter bezieht sich das sittliche Bewußtsein nur als Gefühl von Billigung auf einzelne Handlungen. Also ist allerdings für Kant das Sittengesetz die apriorische Thatsache, auf welche er seine moralische Ansicht aufbaut; für Smith aber ist diese grundlegende Thatsache vielmehr das einzelne Gefühl von Billigung und Mißbilligung einzelner Handlungen. Das Gefühl, das in diesen einzelnen Billigungen und Mißbilligungen auf die Handlungen, welche der Betrachtung unterzogen werden reagirt, vergleicht er mit den Sinnen, mit dem Auge, dem Ohre. Von der ursprünglichen Gewalt dieser Gefühle trägt das abstrakte Sittengesetz seine Gewalt nur zu Lehen. Heißt das „vollkommener Zusammenklang", den Sinnenwahrnehmungen vergleichbare Billigungs- und Mißbilligungsgefühle und Kant's äußerste Abstraktion eines Sittengesetzes, das aus der bloßen Form allgemeiner Gesetzgebung abgeleitet werden kann? (Man vergl. auch die Kritik von Cudworth im siebenten Theil der Theory of M. S.)

Und verfolgt man diese Billigungs- und Mißbilligungsgefühle weiter, so stößt man sofort auf einen anderen nicht minder durchgreifenden Gegensatz der Ethik von Smith und der von Kant, der so allbekannt ist, daß wir ihn nur andeuten. Für Kant bildet der Bestimmungsgrund des Willens, aus dem die sittliche Handlung hervorgeht, die ursprüngliche Thatsache des Sittlichen; für Smith das Urtheil des Zuschauers über die bereits vorliegende Handlung, und zwar ursprünglich über die fremde Handlung. Sieht Herr Oncken nicht, welche fundamentale Differenz gerade in Bezug auf die Auffassung des Gewissens hier vorliegt? Wir erinnern nun wieder an sein „es ist geradezu überraschend, wie identisch die Gewissenslehre (von Smith und Kant) im Einzelnen sich darstellt"! Schon der Satz von Smith, daß in einem einsam lebenden Menschen die moralischen Begriffe sich nie bilden würden, hätte Oncken von jedem Versuch, die tiefgreifende Differenz hinwegzudeuten, abhalten müssen.

Allein noch einen weiteren Beleg für unsere Charakterisirung der Oncken'schen Methode müssen wir anführen, um jede Ausflucht ihm abzuschneiden. Die „Entgegnung" hebt nämlich durchgehends hervor, daß Herr Oncken in seinem Buche nicht nur die Ethik, sondern auch die Politik A. Smith's dargestellt und deren Uebereinstimmung mit den politischen Lehren Kant's bis ins Einzelne dargethan habe, und damit der Leser dies nicht übersehe, hat Herr Oncken in seiner „Entgegnung" das Wort „Politik" meist durchschossen gedruckt. Ja am Schlusse der „Entgegnung" wird sogar behauptet, der Schwerpunkt des Buches liege auf national-ökonomischem Boden. Freilich ist das Letztere nicht wahr. Von den 276 Seiten des Buches befassen sich kaum 24 mit streng national-ökonomischen Fragen (205—228). Allein damit der Leser durch diese Winke des Herrn Oncken nicht etwa zu der Vorstellung gelange, daß wir Herrn Oncken Unrecht thun, indem wir ihn lediglich in seinen ethischen Ausführungen bekämpfen, und daß er, wenn auch nicht auf dem Gebiete der Philosophie, doch vielleicht auf dem Gebiete der Politik und speciell der Wirthschaftspflege der große

gewesen; wohlan, der zweite Band meines Buches wird die Würdigung der Oekonomik Smith's als dem Hauptinhalte dieses Werkes vom ethischen und politischen

---

Entdecker sei, als welcher er sich ausgibt, sei hier noch das nicht nur in einer Beziehung einzige ökonomisch-politische Kapitel des Oncken'schen Buches, in welchem A. Smith als Schutzzöllner und Vorläufer Friedrich List's entdeckt wird, einer Betrachtung unterzogen. Dabei müssen wir uns freilich aus Raum- und Geduldrücksichten beschränken: denn wollten wir Alles in diesem Kapitel enthaltene Falsche und nach Falschem Schielende herausschälen, so müßten wir es ebenso wie diese „Entgegnung" Satz für Satz kommentiren. Wir heben daher nur die wichtigsten Argumente hervor.

Die Entdeckung Smith's als Schutzzöllner wird eingeleitet durch die Bemerkung (S. 210): „Wenn man die Sache im Großen und Ganzen betrachtet, so ergibt sich, daß Smith den vollkommenen Freihandel ganz so wie Kant den ewigen Frieden sich nur als ideales Ziel gedacht hat, als eine utopische, d. h. thatsächlich unausführbare Idee. Wörtlich sagt Smith in diesem Sinne bereits in der Oekonomik: „„Es wäre ebenso thöricht, zu erwarten, daß in Großbritannien jemals vollständige Handels- und Gewerbefreiheit hergestellt werden sollte, wie die Gründung einer Republik Oceana oder Utopia in diesem Lande."“

Ganz richtig! A. Smith hielt die Wiederherstellung des vollkommenen Freihandels in Großbritannien für eine Utopie, nicht aber für „thatsächlich unausführbar" aus schutzzöllnerischen Gründen, weil er etwa darin den Ruin Englands erblickt hätte, sondern weil er die Macht des Widerstandes der Schutzzöllner überschätzte und keine Ahnung haben konnte von der Macht einer populären Agitation wie derjenigen Cobden's und Bright's. Nach der von Herrn Oncken übersetzt wiedergegebenen Stelle fährt Smith nämlich wörtlich fort: „Nicht nur die Vorurtheile des Publikums, sondern, was viel unüberwindlicher ist, die Privatinteressen vieler Individuen stehen dieser Wiederherstellung unwiderstehlich entgegen!"

Sodann führt Herr Oncken die bekannten vier Fälle an, in denen es Smith für dienlich erachtet, der Einfuhr fremder Waaren Hemmnisse zu bereiten. Der erste Fall, — wenn ein besonderer Industriezweig für die Landesvertheidigung nothwendig ist, und der dritte Fall, — wenn es sich um eine Retaliation gegenüber Staaten handelt, welche die Einfuhr unserer Fabrikate bei sich durch hohe Zölle oder Verbote behindern, sind in der Art und Weise, wie Smith sie behandelt, in nichts von der Lehre zum Mindesten der deutschen Freihändler verschieden. Dasselbe gilt freilich auch für den zweiten und vierten Fall. Allein wie hat Herr Oncken hier Smith's Lehre mißhandelt!

„Der zweite Fall", schreibt Smith, „in welchem es gemeiniglich vortheilhaft sein dürfte, den fremden Gewerbfleiß zu Gunsten des einheimischen etwas zu belasten, ist der, wenn die Erzeugnisse des letzteren im Inlande besteuert sind; wonach es nur billig erscheint, auch die gleichen Erzeugnisse der fremden mit einer gleichen Abgabe zu belegen. Hierdurch würde weder die einheimische Industrie ein Monopol für den inländischen Markt erhalten, noch einem besonderen Geschäfte ein größerer Theil des Kapitals und der Arbeit des Landes zugewendet werden, als von selbst geschehen sein würde; sondern man würde nur verhindern, daß von dem Theil, der von selbst diese Richtung eingeschlagen hätte, Einiges durch die Abgabe auf einen weniger natürlichen Weg gedrängt würde, indem nun, nach erfolgter Ausgleichung mittelst der Abgabe, die Konkurrenz zwischen dem einheimischen und dem fremden Gewerbfleiß offen bliebe."

Offenbar ist diese Ausführung nichts Anderes als eine Rechtfertigung von Finanzzöllen, ähnlich dem Zoll, den das Deutsche Reich vom Kolonialzucker entsprechend der Höhe der Rübenzuckersteuer heute erhebt, und der von Smith zur Rechtfertigung geführte Nachweis, daß ein solcher Zoll nicht als Schutzzoll wirken würde, zeigt auf's Deutlichste seine Stellung zum Schutzzoll. Herr Oncken aber schreibt (S. 214): „Smith bekennt sich hier also zu dem in unseren Tagen von den Anhängern einer nationalen Handelspolitik so stark betonten Ausgleichszollprincip"!!

Der vierte Fall, heißt es bei Smith, „in welchem es Gegenstand der Ueberlegung wird, wie weit und in welcher Weise die freie Einfuhr fremder Waaren zu gestatten sei, nachdem sie eine Zeit lang unterbrochen worden, tritt dann ein, wenn besondere

Standpunkte seines eigenen Verfassers geben. Will mir der Recensent im Ernste einen Vorwurf daraus machen, daß ich den ersten Theil meines Buches vor dem zweiten geschrieben habe?

Fabrikationszweige vermöge hoher Zölle oder Einfuhrverbote auf alle fremden Waaren, welche Konkurrenz machen könnten, sich soweit ausgebreitet haben, um eine große Zahl von Händen zu beschäftigen. In einem solchen Falle kann die Menschlichkeit verlangen, daß die Freiheit des Handels nur langsam und allmählich und mit großer Vorsicht zugelassen werde. Ließe man die hohen Zölle und Verbote plötzlich fallen, so könnten fremde Waaren derselben Art so schnell auf dem Markte zusammenströmen, daß Tausende von Inländern ihre gewöhnliche Arbeit und Erwerbsmittel verlören, woraus unstreitig eine große Störung entstehen müßte."

Zu dieser Stelle, welche der weitgehendste Freihändler von Bedeutung unterschreiben dürfte und welcher unseres Wissens die Freihandelspolitik keines Landes je zuwider gehandelt hat, bemerkt Herr Oncken S. 217: „Also aus Rücksichten des Gefühles der Menschlichkeit, das bekanntlich außerhalb des blos nach egoistischen Motiven verfahrenden Wirthschaftsverkehrs liegt, soll die Freiheit des Handels, selbst (!) da, wo sie nur vorübergehend unterbrochen worden ist, doch nur „langsam und allmählich und mit großer Vorsicht zugelassen werden"... Wenn irgendwo, so tritt es als die Ansicht Smith's hier (!!) hervor, daß der unbedingte Freihandel immer als ein außerwirkliches Ideal betrachtet werden müsse (!!). Insofern könnte man sagen, Smith schreite sogar noch über den Standpunkt Friedrich List's hinaus. Denn dieser will doch schon für das thatsächliche Leben den allgemeinen Freihandel verwirklicht wissen, wenn auch erst auf der Stufe des vollendeten wirthschaftlichen Kraftzustandes einer Nation." Also Smith ist eigentlich noch schutzzöllnerischer als List, und dies geht aus der eben angeführten Smith'schen Stelle hervor!

Nach diesen wichtigen principiellen Entdeckungen zeigt denn Herr Oncken, daß Smith auch für Maßregeln „zur Erleichterung bestimmter Geschäftszweige" war. Vor Allem, meint Herr Oncken, dürfte es gegenüber der Vorstellung, daß Smith der Apostel des unbedingtesten Laissez-faire-Princips sei „interessiren zu erfahren, daß dieses Schlagwort im ganzen „Wealth of Nations" auch nicht ein einziges Mal vorkommt". Nun vielleicht interessirt es Herrn Oncken zu erfahren, daß A. Smith den Gedanken, den dieses Schlagwort ausdrückt, unzählige Male in kräftigster Weise geäußert hat, z. B. I, 10, 2: „Einen Menschen, der sich nichts hat zu Schulden kommen lassen, aus einem Kirchspiel, worin er seine Wohnung wählt, zu entfernen, ist offenbar eine Verletzung der natürlichen Freiheit und Gerechtigkeit"; oder IV, 7: „Einem Volke verbieten, sein Kapital oder seinen Arbeitsfleiß so nutzbar zu machen, wie es ihm am Vortheilhaftesten scheint, das ist eine offenbare Verletzung der heiligsten Rechte der Menschheit"; oder in dem Vorwurfe, den er IV, 9 gegen Colbert erhebt, daß dieser nicht den Menschen erlaubt habe, ihre eigenen Interessen auf eigene Weise zu verfolgen gemäß den liberalen Principien der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit; oder wenn er II, 3 schreibt: „Es ist die größte Unverschämtheit und Anmaßung von Königen und Ministern, wenn sie vorgeben über die Wirthschaft der einzelnen Privaten zu wachen!"

Uebrigens erkennt Herr Oncken es selbst an, daß das Fehlen des Wortes „Laissez-faire" bei Smith diesen noch nicht zum Schutzzöllner mache. „Daß jedoch", so schreibt er (S. 213), „der vielverherrlichte und vielbekämpfte Urheber der Freihandelstheorie auch den außergewöhnlichen Beförderungsmaßregeln der Gewerbe, in Form von Privilegien und Handelsmonopolen eine rechtmäßige Stelle in seinem Systeme einräumt, dürfte doch den Meisten neu sein." „In außergewöhnlichen Verhältnissen, z. B. bei Neugründung eines Geschäftszweiges", halte Smith eine außerordentliche Fürsorge (extraordinary protection) am Platze. Es könne dies nicht deutlicher ausgesprochen werden, als in den folgenden Worten von Smith: „Wenn eine Gesellschaft von Kaufleuten es unternimmt, auf eigene Gefahr und Kosten neue Handelsverbindungen mit fernen und uncivilisirten Völkern herzustellen, so mag es rathsam sein, sie als Aktiengesellschaften sich konstituiren zu lassen und ihnen für den Fall des Gelingens ein Monopol auf einige Jahre zu bewilligen. Es ist der leichteste und natürlichste Weg, auf welchem der Staat sie für das Wag-

Der Hauptinhalt meines ersten Theils, der die nothwendige Grundlegung des zweiten geben mußte, ist für meinen Recensenten gar nicht vorhanden, weil der zweite

---

niß eines gefährlichen und kostspieligen Versuches, der später dem Allgemeinen zum Besten gereichen soll, zu belohnen vermag."

Schon die einfache Betrachtung dieser Stelle an sich zeigt, daß der Herstellung neuer Handelsverbindungen mit barbarischen Völkern, von der A. Smith hier spricht, die Neueinführung eines Geschäftszweiges zu parallelisiren ohne Zwang unmöglich ist. Und sieht man dann weiter die Stelle bei Smith selbst nach, so findet man, daß sie in der That in einer Erörterung über Handelskompagnien vorkommt, die, um ihren Handel zu treiben, häufig sogar die Erfüllung staatlicher Aufgaben übernehmen, z. B. in fremden Ländern Festungen errichten und Garnisonen erhalten müssen. A. Smith plädirt dafür, daß solche Kompagnien für ihr Risiko und ihre großen Auslagen, deren Vortheile später dem Publikum zu Gute kommen, ein der Zeit nach beschränktes Monopol erhalten. Und um zu zeigen, daß hier der Fall ein ganz anderer ist, als wenn es sich um den Schutz einer neu einzuführenden Industrie handelt, fährt er fort: „Ein vorübergehendes Monopol dieser Art läßt sich in derselben Weise rechtfertigen, wie das Monopol, das man dem Erfinder einer neuen Maschine oder dem Verfasser eines neuen Buches bewilligt", d. h. weil ohne solches Monopol die Arbeit und die Auslagen jener Handelskompagnie ebenso wie die des Erfinders oder Schriftstellers ohne Ersatz bliebe, während sie das Publikum mit einem technisch neuen Gute bereichert, das es ohne jene Arbeit und Auslagen entbehrt hätte.

Wie aber benützt Herr Oncken jene Stelle? „Nicht ohne innere Bewegung", so schreibt er S. 221, „vermag man angesichts dieses Ausspruchs der Schicksale unseres großen deutschen Nationalökonomen Friedrich List zu gedenken, jenes Mannes, der sich in heftigem, durch die eigenen Mißverständnisse der „Schule" irregeleitetem Hasse gegen Adam Smith verzehrte, während er die schärfsten Argumente für seinen Standpunkt bei diesem selbst hätte holen können. Denn was sagen jene Worte Anderes, als daß da, wo es sich um Neugründung eines Geschäftszweiges handelt, dem außergewöhnlichen Zustand gemäß auch außergewöhnliche Schutzmaßregeln geboten sind? Ein Satz, welcher die Essenz der ganzen List'schen Theorie bildet. Daß aber Smith die Neugründung einer Industrie für eine außergewöhnliche Angelegenheit hält, geht nicht blos aus dem ganzen Gedankengang seiner Oekonomik hervor, er drückt es auch mehrfach so aus, wie z. B. in folgender Stelle: „Die Einführung irgend einer neuen Manufaktur, eines neuen Handelszweiges, einer neuen Methode in der Landwirthschaft ist immer eine Spekulation, von welcher sich der Unternehmer einen außergewöhnlichen Gewinn verspricht"; der im Gegensatze gemeint ist zu dem „regelmäßigen Gewinne" der normalen Geschäftszweige."

Also die Einführung einer neuen Manufaktur, eines neuen Handelszweiges, einer neuen Praxis (practice, sagt Smith) in der Landwirthschaft ist eine Arbeit ähnlich der des Erfinders oder Schriftstellers, die geschützt werden muß, weil sie ohne Schutz unbezahlt bleibt, während sie dem Publikum Vortheil gewährt! Und dies sagt Smith selbst, allerdings nicht da, wo er von Schutzzöllen spricht, sondern — vier Bücher früher, wo er von den Ursachen der Ungleichheit des Gewinns in den verschiedenen Erwerbszweigen handelt, und zwar in einer Stelle, wo er von Erwerbszweigen spricht, welchen die Unternehmer sich zuwenden, weil sie schon ohne Schutz mehr als üblichen Gewinn versprechen und oft auch abwerfen! Denn die von Herrn Oncken angezogene Stelle lautet vollständig: „Die Einführung irgend einer neuen Fabrikation, eines neuen Handelszweiges oder einer neuen Praxis in der Landwirthschaft ist immer eine Spekulation, von welcher sich der Unternehmer einen außergewöhnlichen Gewinn verspricht. Dieser Gewinn ist mitunter sehr groß, und mitunter, vielleicht häufiger, das Gegentheil; im Allgemeinen aber steht er nicht in einem regelmäßigen Verhältniß zum Gewinn in den anderen älteren Gewerben der Nachbarschaft. Gelingt die Unternehmung, so ist der Gewinn gewöhnlich zuerst sehr groß. Wenn das Gewerbe oder die Praxis völlig Wurzel gefaßt haben und wohl bekannt sind, drückt die Konkurrenz ihn auf das Niveau des Gewinns in anderen Gewerben herab." Offenbar heißt dies, daß jedes neu eingeführte Gewerbe und jede neue Praxis, die Wurzel faßt und sich bewährt, in Folge ihrer Neuheit eine Zeit

nicht auch schon vorliegt [7]. Nur an einer Stelle berührt er einen Satz meiner Ausführungen und da hält er mir vor, daß mich „die eigenen und ausdrücklichen

lang ein natürliches Monopol hat und in Folge desselben mehr als üblichen Gewinn abwirft. Und mit dieser Stelle soll bewiesen werden, daß Smith die Neugründung einer Industrie für eine außergewöhnliche Anlegenheit hält, die ohne „außerordentliche Fürsorge (extraordinary protection)" unbezahlt bleibt!

Da es aber gegenüber den bekannten Ausführungen Smith's gegen Schutzzölle, Ausfuhrprämien und Betriebszulagen doch nicht anging, ohne Erklärung dieser Thatsachen A. Smith zum Schutzzöllner zu machen, so mußte Herr Oncken die Welt mit einer neuen Entdeckung bereichern. Und wie erklärt Herr Oncken die freihändlerischen Ausführungen Smith's? Dadurch, daß sich in dessen wissenschaftlicher Anschauung die ihn umgebenden wirthschaftlichen Verhältnisse seines Vaterlandes wiederspiegelten. Der Freihandel bilde nämlich für die in regelmäßiger und gesättigter Kraft funktionirenden Industrien die beste Maxime. Und „als Smith sein Werk schrieb, befand sich England auf dem Höhepunkte seiner politischen und ökonomischen Macht. Es begann bereits von seinem Fette zu zehren und das außergewöhnliche Verhältniß der Begründung neuer Handelszweige trat vor der Verwaltung des Vorhandenen in den Hintergrund". Und es wird angedeutet, daß Smith unter anderen Verhältnissen lebend bereits die Schutzzolltheorie entwickelt haben würde, die dann der deutsche Friedrich List aufstellte und daß daher „List als der eigentliche Fortbildner oder Ergänzer der Lehre Smith's zu betrachten" sei.

Also, als Smith sein Werk schrieb, 1766—1776, befand sich England auf dem Höhepunkt seiner ökonomischen Macht und zehrte bereits von seinem Fette, und wäre dies nicht der Fall gewesen, so wäre Smith durchaus Schutzzöllner gewesen! 1766 bis 1776, — als die englische Großindustrie kaum im Werden war! Herr Oncken ist in der That der größte Entdecker!

Sollte ein Leser nun noch die Frage aufwerfen, wie es mit dem völligen Einklang zwischen Smith und Kant in dieser Frage bestellt sei, so befriedigt ihn Herr Oncken mit einem „raschen Blick auf Kant", der hier allerdings „wenig Ausbeute biete". Aber auch hier besteht völlige Uebereinstimmung zwischen beiden Philosophen, sowohl in ihren Anschauungen über „die öffentlichen Anstalten zur Erleichterung des allgemeinen Verkehrs", als auch „was die Beförderung bestimmter Geschäftszweige betrifft". Was das Erstere angeht, so „kann sich die Uebereinstimmung mit dem schottischen Kollegen nicht deutlicher offenbaren, als es durch den Umstand geschieht, daß Kant hier die Definition des Geldes mit Quellenangabe von Smith entlehnt", und was das Zweite angeht, so hat Kant gegen den Büchernachdruck geschrieben. So zu lesen im Buche des Herrn Oncken S. 225!!!

Was sagt der Leser zu dieser ununterbrochenen Reihe oberflächlicher, willkürlicher und gezwungener Deutungen? Scheint ihm das Urtheil, das wir in unserer Besprechung über die Methode des Herrn Oncken niederlegten, nun nicht völlig gerechtfertigt? Oder sollte vielleicht Herr Oncken noch nach weiteren Beweisen verlangen?

Wenn aber die „Entgegnung" uns weiter beschuldigt, daß wir es unterlassen anzugeben, daß Herr Oncken überall, wo sich in dem „Zusammenklang" Smith's und Kant's Lücken ergeben, dies selbst ausgesprochen habe, so ist gerade das Gegentheil richtig. Verweisen wir doch in unserer Besprechung (S. 178) gerade auf eine der Stellen des Oncken'schen Buches (S. 110), wo der Verfasser in wunderbar naiver Begeisterung von seiner Methode spricht, durch phantasievolle Ergänzungen des einen Autors aus den Ausführungen des Anderen eine Uebereinstimmung der politischen Lehren Smith's und Kant's bis in's Einzelne nachzuweisen. Wie hätten wir auch auf die Anziehung einer der Stellen verzichten sollen, in denen Herr Oncken das Willkürliche seiner Methode selbst einräumt!

[7]) Wir würden die Eleganz der Wendung dieser Frage und Antwort bewundern, müßte man nicht Anstoß daran nehmen, daß Herr Oncken fortwährend die Grundgedanken seines eigenen Buches verleugnet. Wie bereits hervorgehoben wurde, sind diese Grundgedanken der Einklang der Lehren von Smith und Kant und deren Ueber-

Erklärungen Smith's (z. B. Theory of moral sentiment· Part. VII, Sect. II, im letzten Satz des III. Chap.), daß nach ihm die Sympathie der Grundhebel alles Handelns sei, keineswegs hindern, eine solche Auffassung der Smith'schen Theorie als ein „völliges Mißverständniß" zu bezeichnen."

Ich bewundere den Muth, womit Herr Brentano diesen Satz drucken läßt; denn die angezogene Stelle, welche er bezeichnender Weise nicht im Wortlaute vorführt, enthält nicht nur die „ausdrückliche Erklärung" nicht, sie stützt sogar ausdrücklich meine Darstellung.

Gleich in den ersten Kapiteln der „Theory" wird die Sympathie unter Anführung vieler Beispiele als das Organ nachgewiesen, durch das wir als Zuschauer mit den Gemüthsbewegungen unserer Nebenmenschen in Mitleidenschaft treten und dieselben ihrer Stärke (degree) nach messen. Durch das Medium des Mitgefühles werden wir Theilnehmer an den freudigen und schmerzlichen Gefühlen (affections) Anderer. Wir werden dadurch erst der moralischen Vorgänge und Gesinnungen in der Außenwelt bewußt, denen wir je nach Art und Stärke unserer Anregung, unsere Billigung oder Mißbilligung, kurz unser Urtheil angedeihen lassen. Die Sympathie könnte somit als das moralische Erkenntnißvermögen (Erfahrungsorgan) charakterisirt werden, und hat in der That eine ähnliche Stellung wie der Verstand in der intellektuellen Erkenntnißtheorie Kant's, der übrigens in seiner ethischen Elementarlehre die Sympathie, wenn zwar kürzer, behandelt, aber in gleichem Sinne wie Smith auffaßt (S. 101 f. meines Buches). Die Sympathie in Verbindung mit der eng damit verschwisterten Einbildungskraft bringt unserem Gemüthe die moralischen Vorgänge der Außenwelt näher (brings the cases home to ourselves und ordnet dieselben unter Regeln[8]). Aber damit ist sie kein aktives Princip, kein Grundhebel der Handlungen.

Für die eigentlich moralischen Handlungen nimmt Smith vielmehr, wie Kant, ein der Vernunft (reason) entströmendes aktives Princip (principle of actions), nämlich das Sittengesetz (principle conscience) oder das Pflichtgefühl (sense of duty) an. Dieses als Ausgangspunkt aller edeln und hochherzigen Handlungen ist von der Sympathie und der daraus fließenden Zustimmung und Mißbilligung der Zuschauer unabhängig, wie sich dies aus folgendem Satze ergibt: „The applause of the whole world will avail but little, if our own conscience condemn us; and the disapprobation of all mankind is not capable of oppressing us, when we are absolved by the tribunal within our own breast and when our own mind tells us that mankind are in the wrong" (4. Aufl. S. 206). Somit kann die Handlung nicht daraus hervorgehen. Das Sittengesetz, welches sich parallel zum „kategorischen Imperativ" Kant's in den „general rules of morality" ausdrückt, knüpft wie jener an den Begriff der Gottheit an; bei Smith in der Formulirung „that the general rules of morality are justly regarded as the laws of the Deity" und bei Kant als „Erkenntniß aller unserer Pflichten als göttlicher Gebote". In strenger Folgerung aus dieser Auffassung heißt es daher gleich zu Anfang des Part III Chap. V: „The regard of those general rules of conduct is, what is properly called a sense of duty, a principle of the greatest consequence in human life and the only principle, by which the bulk of mankind are capable of directing their actions."

---

einstimmung mit den Grundanschauungen der Kathedersocialisten. Unsere Besprechung hebt nun hervor, wenn Herr Oncken, statt sich auf dieses nothwendig unfruchtbare Unternehmen einzulassen, eine erschöpfende Darlegung des Verhältnisses der „Theorie der sittlichen Gefühle" zum „Reichthum der Nationen" versucht hätte, er möglicher Weise etwas Verdienstliches geleistet haben würde. Sollte der zweite Band des Oncken'schen Buches wirklich einen solchen Versuch bringen, so würden wir Herrn Oncken allerdings einen Vorwurf daraus machen, daß er nicht lieber gleich mit diesem zweiten Band angefangen hat.

[8]) Thatsachen unter Regeln ordnen ist natürlich auch nach Adam Smith ein Schlußverfahren, ein Vorgang der Induktion, und in Bezug auf die „moralischen Vorgänge der Außenwelt" entwickelt dies Smith in der oben berührten Kritik Cudworth's im siebenten Buche der „Theorie" ausdrücklich. Und Herr Oncken behauptet, die Sympathie ordne Thatsachen unter Regeln!

Hiernach kann es für Smith außer dem sense of duty ein anderes, ihm ebenbürtiges oder gar übergeordnetes principle of actions nicht geben, wie ich denn auch das Wort principle, das unserem deutschen „Grundhebel" entspricht, niemals in Verbindung mit sympathy habe auffinden können, während principle of love, principle of selflove, principle of benevolence oft vorkommen[9]).

---

[9]) Auch diese neue Darlegung zeigt wieder, wie wenig Herr Oncken Adam Smith versteht. Gewiß ist die Sympathie Organ sittlicher Beurtheilung, aber ebenso gewiß ist sie nicht nur ein solches. Welche Stellung der sense of duty in Wirklichkeit bei Smith einnehme, ist oben in der ersten Hälfte von Anmerkung 6 von uns schon bis auf einen gewissen Punkt entwickelt. In der Kritik Cudworth's bemerkt Smith (Theory, Part VII, Sec. III, Ch. II.): „The general maxims of morality are formed, like all other general maxims, from experience and induction. We observe in a great variety of particular cases what pleases or displeases our moral faculties, what these approve or disapprove of, and, by induction from this experience, we establish those general rules." „Reason cannot render any particular object either agreeable or disagreeable to the mind for its own sake." Der nähere Vorgang ist nun dieser: vermöge der Sympathie versetzen wir uns in die Handlungen Anderer und beurtheilen sie; in diesem Vorgang entspringt Billigung und Mißbilligung, und wenn es möglich wäre, daß ein Mensch ganz isolirt wäre, so würde dieser seine Handlungen so wenig einem sittlichen Urtheil unterwerfen, als sein Gesicht einem ästhetischen. Indem wir nun aber in der wirklichen Welt finden, daß Andere sich gegen uns derselben Freiheit bedienen und unsere Handlungen zum Gegenstand ihres sittlichen Urtheils machen, beginnen wir, diese selber einer Prüfung zu unterziehen, zu erwägen, wie sie ihnen erscheinen müssen, indem wir uns in ihren Standpunkt versetzen. Hier entspringt jene Theilung unseres Selbst in einen Zuschauer oder Richter und in einen Angeklagten, welche zu den Eigenthümlichkeiten des Gewissens gehört. Inmitten der interessirten Zuschauer unserer Handlungen konstruiren wir einen unparteiischen, und nunmehr appelliren wir an diesen von den Urtheilen der Welt. Wenn dieses Tribunal uns freispricht oder verurtheilt, so kann das Urtheil der wirklichen interessirten und nie ganz urtheilsfähigen Zuschauer gegenüber dem dieses idealen Zuschauers keine Gewalt mehr über uns haben. Dieses ist der Gedankenzusammenhang, in welchem die von Herrn Oncken citirte Stelle über Beifall und Mißfallen der Welt zu verstehen ist. Sein Schluß: Da das Mißfallen der ganzen Welt uns nicht niederschlägt, wenn wir von dem inneren Tribunal freigesprochen werden, so muß hier ein von dem auf Sympathie gegründeten Urtheil des Zuschauers unabhängiges Princip vorliegen, ist falsch. Das Eine entwickelt sich aus dem Anderen, und, was hinzutritt, ist zunächst nur, wenn der Gedanke Gottes sich entwickelt hat, die Identificirung desselben sozusagen mit dem idealen Zuschauer und Richter über unsere Handlungen; aber welche Verstärkung seines Ansehens auch dieses Tribunal aus der Vorstellung Gottes zieht, der Urheber der Natur hat den Menschen zum Richter des Menschen bestellt und die Natur lehrt uns diese Vollmacht anerkennen, indem wir erschrecken oder uns freuen, je nachdem wir seinen Tadel oder sein Lob verdient zu haben glauben: so erklärt ausdrücklich Adam Smith. Ein weiterer Unterschied dieser rechtsprechenden Gewalt in uns entsteht, indem wir durch Induktion allgemeine Regeln bilden; in diesen Regeln erwächst uns ein Ersatz dafür, daß wir mit keinem besonderen moralischen Sinn ausgestattet sind; sie dienen dann zur Berichtigung der Täuschungen, denen uns unser Einzelurtheil über unsere Handlungen aussetzt; und sind sie einmal abstrahirt, so citirt man sie gewöhnlich als die letzten Gründe von Recht und Unrecht im menschlichen Leben, wodurch dann der Irrthum in der Moralphilosophie entstanden ist, in ihnen eine ursprüngliche moralische Thatsache zu sehen. Und damit sind wir bei dem Fehlgriff des Herrn Oncken angelangt, der nun hinlänglich klargelegt scheint. Denn unmittelbar an diese Darlegung knüpft sich der andere von Herrn Oncken als Beweis eines selbständigen aktiven als Sittengesetz sich darstellenden Princips citirte Satz. Es ist unbegreiflich, wie Herr Oncken ihn so mißverstehen konnte. Denn er sagt nichts weiter, als daß, nachdem sich aus der ursprünglichen Thatsache der Billigungs- und Mißbilligungsgefühle, die auf die Sympathie gegründet sind, die abgeleiteten allgemeinen Lebensregeln, aus der Macht, welche das Urtheil der Menschen über unsere Handlungen kraft derselben Sympathie

Wie lautet nun aber die von Herrn Brentano angerufene Stelle, welche, beiläufig bemerkt, nicht im eigentlichen Aufbaue der Theorie, sondern als nur gelegentliche Aeußerung bei der übersichtlichen Darstellung anderweitiger Moralsysteme vorkommt? Am Schlusse eines Abschnittes, der vorwiegend die Moralphilosophie von Hutcheson behandelt, sagt Smith: „According to this system therefore, virtue consists not in any one affection but in the proper degree of all the affections; the only difference between it and that which I have been endeavouring to establish, is that it makes utility and not sympathy, or the correspondent affection of the spectator the natural and original measure of this proper degree". Mit keinem Wort ist hier gesagt, was die angebliche „ausdrückliche Erklärung" Smith's enthalten müßte. Sympathy erscheint nicht als principle of actions, sondern, wie überall sonst auch, als correspondent affection of the spectator, als the natural and original measure of the proper degree of the affections, wie es von mir dargestellt worden ist. War ich nun im Rechte, die Annahme, daß Smith die Sympathie zum principle of actions (Grundhebel der Handlungen) gemacht habe, als ein Mißverständniß zu bezeichnen, oder bin ich durch Herrn Brentano eines Andern überführt worden[10]?

Ich könnte nach dieser „Probe" von den anderen Vorwürfen der Recension schweigen. Nachdem ich aber gegen Herrn Brentano die Anklage erhebe, daß er den untergeordnetsten Theil meines Buches zum Hauptangriffspunkt seiner Kritik macht[11]) und den eigentlichen Inhalt meiner Darstellung mit der Begründung übergeht, der Leser werde nach den gelieferten „Proben" ohnedies genug haben, so sehe ich mich um nicht denselben Vorwurf zu verdienen, genöthigt, auf die einzelnen Punkte einzugehen. Herr Brentano benutzt zu seinem Feldzuge meine absichtlich aphoristisch gehaltene historisch-philosophische Einleitung zur Charakterisirung des allgemeinen

---

auf uns ausübt, die Achtung vor diesen Regeln oder das Pflichtgefühl entwickelt hat, die große Masse der Menschen von diesen Regeln anstatt von den selbständigen sittlichen Einzelgefühlen geleitet wird, daß anstatt der direkten Einwirkung des sittlichen Einzelurtheils diese indirekte der Achtung vor den daraus gezogenen Regeln für die Handlungsweise der Meisten der Menschen ausschließliches Princip wird. Es ist also eine Oberflächlichkeit Oncken's, wenn er ein zweites, nicht schließlich von dem Hebel der Sympathie und des in ihr gegebenen Billigungs- und Mißbilligungsgefühls in Bewegung gesetztes aktives Princip annehmen zu dürfen glaubt. Die Sympathie, die in ihr gegebenen Gefühle von Billigung und Mißbilligung, der in ihr gegebene Antrieb, des Beifalls des unparteiischen Zuschauers, sei er ein Mensch außer uns oder der Zuschauer in uns oder der Richter über uns, theilhaftig zu sein: dies ist in der That der leitende Antrieb unserer sittlichen Handlungen, der in mehrfachen Umformungen wirksam bleibt und in ihnen nur eine Verstärkung seiner Kraft durch die verallgemeinernde Vernunft und die religiösen Vorstellungen empfängt. So wird es, da die neue „Entdeckung" sich solchergestalt als ein Mißverständniß herausstellt, wohl bei der bisherigen Auffassung eines in der That nicht allzuschwer zu verstehenden Buches bleiben.

Etwas ganz Anderes ist, daß in der That, was schon im Zeitalter Kant's von dessen Schülern herausgehoben wurde, die Schilderung des Gewissens bei Adam Smith Züge enthält, welche den Kritiker über sein erklärendes Princip hinausweisen.

[10]) Der Zusammenhang, in welchem die Sympathie, wie sie in der vorliegenden Stelle als ursprünglicher Maßstab des sittlichen Urtheils auftritt, nach Smith zum aktiven Princip oder Grundhebel der sittlichen Handlungen wird, ist im Vorigen dargelegt. Das Citat sollte nur durch eine ausdrückliche Erklärung von Smith über sein Moralprincip die falsche Identificirung desselben mit der Kant'schen Lehre abwehren, und das thut es für den Kundigen.

[11]) Wie oben in den Anmerkungen 1 und 2 hervorgehoben wurde, ist der Grundgedanke und das Thema probandum des Oncken'schen Buches und der Hauptangriffspunkt unserer Kritik der Einklang und das Wechselverhältniß der Lehren Smith's und Kant's über Sitte, Staat und Wirthschaft und die Uebereinstimmung dieser Lehren mit denen der sog. Kathedersocialisten.

Standpunktes Smith's und Kant's in dem Kapitel: „Der Kampf der philosophischen Weltanschauungen". Dieses Kapitel konnte wegbleiben, ohne daß sich an der Grundansicht meines Buches das Mindeste änderte[12]). Es wurde geschrieben um den im späteren Kapitel: „Die Metaphysik Smith's und Kant's" im Einzelnen durchgeführten Nachweis zu stützen, daß in A. Smith und J. Kant der uralte Gegensatz zwischen mechanischer und teleologischer Weltanschauung seine Vermittlung finde. Merkwürdiger Weise beginnt die Reihe der mir entgegengeschleuderten Vorwürfe damit, ich habe diesen Gegensatz nur in der Philosophie des Alterthums gelten lassen[13]). Ich muß Herrn Brentano ernsthaft bitten, den betreffenden Theil meines Buches zu seiner Widerlegung noch einmal aufmerksam durchzulesen.

Entbehrt also hier der Angriff einer thatsächlichen Unterlage, so zeigt im Fernern jede einzelne Behauptung, daß mein Recensent die „Grenzen seines Faches" nicht häufig genug „überschritten" hat, um sich die erforderlichen Kenntnisse in der Geschichte der Philosophie anzueignen. Gleich zu Anfang leugnet er, daß es bei den Alten, insbesondere den Griechen, eine auf das praktische Leben gerichtete Philo-

---

[12]) Nachdem wir, wie in den Anmerkungen 1 und 2 dargethan, in unserer Besprechung die Grundgedanken des Oncken'schen Buches gebührend gewürdigt, kam es uns, wie wir dies S. 178 ausdrücklich ausgesprochen haben, zur Rechtfertigung unseres manchem Leser vielleicht zu hart klingenden Urtheils darauf an, im Einzelnen zu zeigen, wie Herr Oncken gearbeitet hat. Warum wir zu diesem Zwecke den III. Abschnitt seines Buches wählten, betitelt „Der Kampf der philosophischen Weltanschauungen", dessen Aufgabe es ist, die gemeinsame Stellung von Smith und Kant im Zusammenhang der ganzen philosophischen Entwicklung zu erklären? Der Grund ist ein einfacher. Weil, wie wir in unserer Besprechung uns ausdrücken, „die wunderbaren Erörterungen des Verfassers aus der Geschichte der Philosophie bei unbewanderten Lesern leicht den Schein umfassender Gelehrsamkeit zu erwecken und dadurch zu imponiren geeignet sind". Daß nichts leichter gewesen wäre, als die „eigenthümlichen Entdeckungen" des Herrn Oncken, wie z. B. daß ein „vollkommener Zusammenklang" der ethischen Theorien von Smith und Kant stattfinde oder daß A. Smith's Lehre der Vorläufer der List'schen Schutzzolltheorie sei, auch im Einzelnen zu beleuchten, dürfte aus den vorstehenden Anmerkungen zur Genüge hervorgehen!

[13]) In der That merkwürdig und zugleich charakteristisch für die Manier des Herrn Oncken ist diese Entgegnung! Herr Oncken schreibt S. 41 seines Buches: „Es ist ein doppelter Dualismus, der die Anschauungsweisen zur Lösung des Welträthsels seit Beginn der Philosophie durchzieht. Zuerst der Gegensatz der teleologischen und der mechanischen Weltanschauung . . . . Der Kampf zwischen diesen beiden füllt die ganze antike Philosophie des Griechenthums und der römischen Welt aus." „Der zweite Dualismus ist der zwischen Geist und Körper; er gipfelt in dem Gegensatze der spiritualistischen und materialistischen Weltanschauung. . . . Es ist die Streitfrage der Neuen Zeit".

Wir reproduciren in unserer Kritik (S. 178): „Zwei Gegensätze sollen die Metaphysik bewegen: im Alterthum der der teleologischen und mechanischen Weltanschauung, in neuerer Zeit der von Geist und Körper, von spiritualistischer und materialistischer Anschauung."

Läßt unsere Besprechung Herrn Oncken auch nur in leisester Nuance mehr sagen, als er sagte? oder vielleicht in der nachfolgenden kritischen Bemerkung, welche nur verneint, was die Sätze Oncken's behaupten, daß in der neueren Zeit der zweite Gegensatz an die Stelle des ersten getreten sei?

Wenn andere Stellen seines Buches etwas Anderes sagen sollen, als was diese sagt, um so schlimmer für Herrn Oncken! Nicht mit dem, was er sagen wollte, sondern mit dem, was er an einer bestimmten Stelle sagte, hat die Kritik einer Stelle zu thun. Und unsere Kritik sollte nur zeigen, welche Fehler sich auf ein paar Seiten bei ihm zusammendrängen. Wollte sie diese überschreiten, was wäre da nicht Alles zu sagen! gerade über die Art zu sagen, wie Herr Oncken seinen Einfall begründet, daß sich die „gesammte auf Cartesius fortbauende Philosophie der Neuen Zeit auf dem gleichen mechanischen Boden bewegt"!

sophie gegeben habe[14]), bezeichnet Anaxagoras und Demokrit als die Typen derjenigen Philosophie, welche die Griechen „auf der Höhe ihrer Kultur in der Epoche seit Perikles" hervorgebracht hätten, was schon chronologisch unzulässig ist[15]), und hat kein Wort der Erwähnung für die entscheidende Wandlung, welche durch die ethische Richtung der sokratisch-platonischen Schule in die griechische Philosophie gekommen ist[16]). Der naturphilosophischen Epoche und griechischen Philosophie soll Zeller ethische Untersuchungen überhaupt abgesprochen haben. Herr Brentano weiß also nicht, daß Zeller in seiner Philosophie der Griechen der Ethik Heraklit's nahezu acht Seiten (6. Aufl. I S. 659–66) und der Ethik des Demokrit mit Einschluß der Religionslehre nicht weniger als sechzehn Seiten (ib. S. 825–840) gewidmet hat[17]).

---

[14]) Es gehört eine unsägliche Geduld dazu, fortzufahren: dennoch muß es geschehen, damit diese Art, wissenschaftlich zu arbeiten, ganz durchschaut werde.

Also Herr Oncken sagte S. 40: „Die antike Philosophie war in erster Linie praktisch und pflegte das Wissen mehr nur !) um des Handelns willen; somit lag dort der Schwerpunkt nach der ethischen Seite zu." Gegen diese falsche Generalisation bemerkt unsere Besprechung (S. 178), daß in den großen Systemen des Heraklit, Anaxagoras, Demokrit, deren beide Letztere doch auf dem Höhepunkte griechischer Kultur hervortreten, die theoretische Erforschung der Natur im Vordergrund steht, die Ethik gegen sie zurücktritt. Der Satz Oncken's ist demnach falsch. Vorsichtig (denn wir lieben solche vage Allgemeinheiten wie diese des Herrn Oncken überhaupt nicht) sprechen wir dann sogar in Bezug auf die darauf folgende Epoche das Bedenken aus, daß für Aristoteles das beschauliche Leben das höchste war und der Schwerpunkt seiner eigenen philosophischen Beschäftigung durchaus nicht einfach in der Philosophie des praktischen Lebens gesucht werden darf.

Das sagen wir in unserer Besprechung S. 178. Und was läßt uns Herr Oncken sagen? Wir „leugneten, daß es bei den Alten, insbesondere bei den Griechen eine auf das praktische Leben gerichtete Philosophie gegeben habe"! Man muß es lesen, um zu glauben, wie Herr Oncken liest!

[15]) Neue Geduld für unsere Leser und uns! Wir sagen S. 178: „Die beiden letzteren (Anaxagoras und Demokrit) auf der Höhe der griechischen Kultur in der Epoche seit Perikles". Da nun der Tod des Anaxagoras sehr wahrscheinlich auf den des Perikles folgt, wir aber nach einer auf Demokrit selbst zurückzuführenden Angabe diesen als 40 Jahre jünger als Anaxagoras betrachten dürfen, — wenigstens ist dies verhältnißmäßig die am meisten sichere Nachricht über das Zeitalter Demokrit's —: so erscheint obige Andeutung über ein chronologisches Bedenken ganz unfaßbar; oder sollte am Ende Herr Oncken Ausdrücke wie: Die Weltstellung Preußens seit Friedrich dem Großen u. dergl. beanstanden wollen und uns imputiren, wir rechneten von dem Tode des Perikles und versetzten den Anaxagoras nach den Tod des Perikles? Die Bemerkung des Herrn Oncken bleibt unbegreiflich, man wende sie, wie man will.

[16]) Die Aufgabe einer Einschränkung der von Herrn Oncken aufgestellten Behauptung forderte gerade die Erwähnung der älteren Schulen; das „und selbst Aristoteles" in unserer Bemerkung (S. 178) zeigt, daß wir das Hervortreten der ethischen Richtung in der sokratischen Schule wohl erwogen haben, als wir schrieben. Doch schrieben wir nicht für Anfänger.

[17]) Wir sagen S. 178 in unserer Besprechung: „In Wirklichkeit ist in den großen Systemen des Heraklit, Anaxagoras, Demokrit die Ethik so zurücktretend hinter die theoretische Erforschung der Natur, daß z. B. Zeller ihnen wissenschaftliche ethische Untersuchungen überhaupt abspricht." Und dies leugnet Herr Oncken!!

Zeller I, 747 von Demokrit (und dabei gelegentlich auch über Heraklit): „So mancherlei ethische Schriften von Demokrit erwähnt werden, so war doch auch er von einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Ethik, wie sie durch Sokrates begründet worden ist, noch weit entfernt. Seine Sittenlehre steht hinsichtlich ihrer Form mit der unwissenschaftlichen moralischen Reflexion Heraklit's und der Pythagoräer im Wesentlichen auf einer Linie". Von Anaxagoras S. 829: „Das sittliche Leben der Menschen zog Anaxagoras aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in den Kreis seiner wissenschaftlichen Forschung". . . . „Von

Zum Ueberfluß sei hier folgende Bemerkung Kant's aus der Kritik der reinen Vernunft (Reclam'sche Ausg. S. 634) angezogen: „Um dieses Vorzuges willen, den die Moralphilosophie vor aller anderen Vernunftbewerbung voraus hat, verstand man auch bei den Alten unter dem Namen des Philosophen jederzeit zugleich und vorzüglich einen Moralisten"[18]). Vgl. im Uebrigen Zeller II. 3. Aufl. S. 32)[19]).

Empedokles soll ich fälschlich zu den Mechanisten gerechnet haben[20]). Nun, von ihm sagt Zeller (I, S. 739): „Empedokles hat den Begriff des Elementes in die Naturwissenschaft eingeführt und ist dadurch mit Leucippus der Begründer der mechanischen Naturerklärung geworden". Die Religionslehre des Empedokles, auf die sich Brentano gegen mich beruft, beweist für ihn nicht das Mindeste. Eine solche findet sich auch bei anderen Mechanisten, z. B. bei Epikur im Alterthum, bei Hobbes in der Neuzeit. Nun sagt aber von der des Empedokles Zeller ausdrücklich (I, S. 748): „Die religiösen Lehren und Vorschriften, die Empedokles von den Pythagoreern entlehnt hat, stehen mit seinen naturphilosophischen Anschauungen nicht blos in keinem inneren Zusammenhange, sondern geradezu im Widerspruch". Brentano beruft sich auf dieselbe Fragmentensammlung von Mullach, aus welcher Zeller schöpft. Dem Leser überlasse ich die Wahl zwischen den Autoritäten Zeller und Brentano.

In demselben Buche von Zeller mag sich auch mein Recensent über das Dämonion des Sokrates (II, S. 68 ff.) näher unterrichten und insbesondere die Stelle im I. Band S. 122 beherzigen: „Das Wissen ist (bei Sokrates) die Wurzel alles sittlichen Handelns, die Unwissenheit der Grund aller Fehler, und wenn es möglich wäre, wissentlich Unrecht zu thun, so wäre dies besser als wenn es aus Unwissenheit geschieht". Herr Brentano erklärt den Inhalt dieses Satzes für „abenteuerliche Irrthümer"[21]). Ich leite dieses Kompliment hiermit weiter an die Adresse des Herrn Zeller, der sich darüber mit Herrn Brentano abfinden möge.

---

wissenschaftlichen Bestimmungen aus diesem Gebiete ist nichts bekannt". Vgl. sein Urtheil über die ganze Epoche I, 154 ff. Ueber den Schluß Oncken's aus den „nahezu acht" und den „nicht weniger als sechzehn Seiten" sei Schweigen gestattet!

[18]) In der That zum Ueberfluß ist diese Stelle Kant's angezogen. Wir tragen gerechte Scheu unsere Leser zu belehren, auf welche Kant näher bekannten Philosophenschulen und Schriftsteller sich diese seine Aeußerung bezieht und warum Kant nicht die geeignete Persönlichkeit ist, diese Frage zu entscheiden.

[19]) Neue Zeitverschwendung! Die citirte Stelle enthält zur vorliegenden Sache nur, was Niemand Herrn Oncken bestritten hat.

[20]) Wiederum eine ganz falsche Wiedergabe der paar Zeilen unserer Besprechung Wir bestreiten Herrn Oncken nicht seine vieldeutige Bezeichnung des Empedokles als eines Vertreters der mechanischen Auffassung, sondern wir citiren eine Stelle seines Buches, deren Anfangsworte diese Bezeichnung enthalten, die aber dann fortfahren: „Die Welt ist ein durch Zufall entstandenes Naturspiel", und die Einwendungen, welche wir erheben, sollen ausdrücklich beweisen, daß „Empedokles, der . . . . die beiden mythischen Kräfte der Liebe und des Hasses ins Spiel setzt, wie man auch die schwierigen Fragen nach der Stellung dieser Mächte zu einander und zur Weltbildung fasse, doch auf keinen Fall die Welt als ein durch Zufall entstandenes Naturspiel aufgefaßt habe".

Wie soll man nun ein solches Referat bezeichnen? Und wie das Verfahren, auf Grund eines solchen Referates dann sich zu vertheidigen? Haben wir etwa das in der nächsten Stelle Zeller's Enthaltene geleugnet? Der Leser soll es glauben. Und haben wir nicht selbst die schwierigen Fragen über die Stellung der außer den Elementen bei Empedokles auftretenden Mächte zur Weltbildung, die noch schweben und in der zweiten Stelle Zeller's in Frage kommen, angeführt, und nur hervorgehoben, daß jedenfalls die Annahme, dem Empedokles sei die Welt ein durch Zufall entstandenes Naturspiel gewesen, ausgeschlossen sei? Und ist diese nicht schon durch die Stellen über Liebe und Haß in den Augen jedes Besonnenen ausgeschlossen?

[21]) Und wieder gehe man von Oncken's entstellendem Referat — wir wollen keine Absicht behaupten, aber Herr Oncken versteht eben nicht zu lesen, so wenig eine simple Recension als Adam Smith — zu unserer Besprechung selbst. Diese sagt

Vorstehendes wird genügen, um erkennen zu lassen, daß ich es mit einem Richter, der Anspruch auf Kompetenz in philosophischen Dingen besitzt, schlechterdings nicht zu thun habe. Kein Philosoph von Fach wird mir das Recht bestreiten, die unendliche Substanz Spinoza's, trotzdem daß Ausdehnung das eine ihrer Attribute ist, als „immateriell" zu begreifen, denn es wird ihm nicht beikommen, das andere Attribut, das des Denkens als nicht vorhanden anzusehen [22]), wie mein Recensent auffälliger Weise thut. Kein Philosoph von Fach wird entgegen den klaren von mir S. 62—63 mitgetheilten Worten, die Kant über sein Verhältniß zur vorhergegangenen Philosophie in seinen Werken zum Abdruck bringt, den schneidenden Gegensatz verkennen, durch welchen er sich von jener unterschieden wissen will, weil sie „den Menschen zu einer Maschine machte", während durch ihn die Philosophie wieder „aktiv" geworden sei [23]. Und kein Vernünftiger wird, wenn ich Chr. Wolff als Lehrer Kant's bezeichne, dies anders auffassen, als daß derselbe einen mächtigen Einfluß auf das Denken des Letzteren ausgeübt habe. Bekennt doch Kant selbst, daß er ursprünglich den Spuren des „berühmten Wolff, des größten aller dogmatischen Philosophen" gefolgt sei, bis ihm die „Erinnerung an David Hume den dogmatischen Schlummer unterbrochen" habe (Einleitung zu den Proleg.). Und sagt er doch in der zweiten Vorrede zur Kritik der reinen Vernunft ausdrücklich, daß man der „strengen Methode" Wolff's, wodurch derselbe „der Urheber des noch nicht erloschenen Geistes der Gründlichkeit in Deutschland geworden" sei, folgen müsse, wenn man nur vorher durch „Kritik des Organs, nämlich der reinen Vernunft selbst, das Feld vorher bereitet" habe. Wollte man den Zufall des persönlichen Unterrichtes hier allein gelten lassen, so müßte z. B. Fichte als der Lehrer Schopenhauer's genommen werden. Aber wohin käme man da?

Ich schließe meine Entgegnung mit dem Rathe, den mein Recensent seinen Lesern gibt; er lautet, mein Buch selbst zu lesen. In jeder Wissenschaft ist erste Bedingung selbst zu prüfen, selbst zu urtheilen, in keiner mehr als in derjenigen, zu deren Professoren mein Recensent sich zählt, der Nationalökonomie. Wer diesem Rathe folgt, wird finden, daß die Recension von dem, was mein Buch eigentlich will und enthält,

---

(S. 179): „Man kennt die Schwierigkeiten, welche die Nachrichten über die moralische Theorie des Sokrates bieten; der Verfasser sagt (S. 43): „Bei Sokrates fällt der Begriff des Handelns überhaupt mit dem Begriffe des Bewußtseins zusammen und in diesem Sinne ist das vielberufene Wort zu verstehen, daß Derjenige, welcher wissentlich Unrecht thue, immer noch moralischer sei, als der, welcher ohne Bewußtsein etwas anfange." Referent wäre begierig, die Stelle in den Quellen zu kennen, aus denen diese abenteuerlichen Irrthümer wenigstens erklärlich werden"!

Nun wohl, die obige Stelle Zeller's enthält die allbekannte Lehre des Sokrates; die Stelle Oncken's substituirt dieser Lehre den Satz: „bei Sokrates fällt der Begriff des Handels überhaupt mit dem Begriff des Bewußtseins zusammen". Da Bewußtsein und Wissen doch zwei ganz verschiedene psychische Thatsachen sind, so ist Oncken's Satz gänzlich von dem verschieden, was Zeller oben anführt und er ist und bleibt ein geradezu abenteuerlicher Irrthum.

Und in Betreff des Dämonion des Sokrates wird durch das Citat Zeller II, 63 ff. abermals Kritik und Leser in den April geschickt; selbstverständlich steht dort durchaus nicht der Unsinn, daß das Dämonion des Sokrates „der einzige Punkt gewesen sei, in dem er sich von den Sophisten unterschied"!

[22]) Vielmehr, Herr Oncken, man braucht nur die ABCschule philosophischen Denkens durchlaufen zu haben, um zu wissen, daß die Substanz, deren Attribute Ausdehnung und Denken sind, allerdings nicht blos materiell, aber nicht darum immateriell ist.

[23]) Durch eine solche Stelle, welche doch nur Kant's Auffassung seiner großen geschichtlichen Stellung deutlich macht, werden wahrhaft die in unserer Besprechung geltend gemachten Bedenken nicht beseitigt, welche aus dem thatsächlichen Zustande der Philosophie vor Kant geschöpft sind.

Daß wir in Parenthese uns über die Bezeichnung Wolff's als des Lehrers von Kant verwunderten, wird der Leser, der hiermit zum Schluß gelangweilt wird, begreiflich finden; wir erachten in wissenschaftlichen Erörterungen den Gebrauch scharf geprägter Worte in einem unbestimmten Sinne für durchaus verwerflich.

trotzdem dessen Schwerpunkt auf national-ökonomischem Boden liegt, gar nicht spricht[24]); daß ferner von all' den Sätzen meiner Ausführungen über Smith und Kant, die hier leichtfertig verdächtigt werden, keiner im Texte steht, den ich nicht durch Stellen aus den Originalwerken beider Denker belegt hätte; und endlich, daß mich in dieser wie in jeder meiner Schriften das Bestreben leitet, die Wahrheit zu ermitteln, und was ich ermittelt zu haben glaube, ehrlich zu vertreten. Zieht er schließlich das Facit aus der Recension des Herrn Brentano, so wird er finden, daß weder der unbetheiligte Leser, noch der betheiligte Verfasser zu seiner eigenen Förderung auch nur das Mindeste aus ihr zu lernen vermag, und das ist in meinen Augen das Schlimmste, was von einer Recension überhaupt gesagt werden kann. Ueber die Empfindungen, welche der Ton jener Auslassungen in mir wie in jedem Unbefangenen erwecken muß, brauche ich kein Wort zu verlieren[25]).

Wien, im Juli 1877. Dr. August Oncken.

---

[24]) Wir verweisen auf die vorstehenden Anmerkungen 1, 2, 6 und 12. Uebrigens genügt es, gegenüber dieser Behauptung des Herrn Oncken auf den bloßen Titel seines in Frage stehenden Buches zu verweisen: „Adam Smith und Immanuel Kant. Der Einklang und das Wechselverhältniß ihrer Lehren über Sitte, Staat und Wirthschaft. Erste Abtheilung: Ethik und Politik", und darauf, daß nach der Vorrede erst die noch ausstehende zweite Abtheilung die Oekonomik behandeln soll.

[25]) Wir glauben auf die in diesem Schlußabsatz enthaltenen Beschuldigungen nur Weniges erwidern zu müssen. Welcher Art die Belege aus den Originalwerken Smith's und Kant's sind, welche Herr Oncken für seine Sätze angeführt hat, mag der Leser aus den vorstehenden Anmerkungen erkennen und damit, auf wessen Seite die „leichtfertige Verdächtigung" sich findet. Ebenso geben unsere Anmerkungen sowie die „Entgegnung" selbst einen Maßstab zur Beurtheilung des Zeugnisses, das Herr Oncken seinem Streben nach Wahrheit selbst ausstellt. Der Ton unserer Besprechung im zweiten Hefte des Jahrbuchs ferner ist ein durchaus sachlicher, und da uns die Persönlichkeit des Herrn Oncken völlig unbekannt ist, wäre es, von allem Anderen abgesehen, uns sogar unmöglich gewesen, einen anderen Ton anzuschlagen; aber Herr Oncken ist sich offenbar selbst unklar über seine Gefühle: das, was in unserer Besprechung für ihn unangenehm war, war nicht die Form, sondern die Sache. Daß endlich Herr Oncken Dasjenige, was er vor Allem aus unserer Besprechung hätte lernen sollen, daraus nicht gelernt hat: daß nämlich seine Art zu arbeiten für Aufgaben, wie die von ihm behandelte, nicht ausreicht, dies geht allerdings aus seiner „Entgegnung" hervor. Und was den Leser angeht, so hat er mindestens Herrn Oncken aus den im zweiten und in diesem Hefte gepflogenen Erörterungen genügend kennen gelernt, um vor ihm gewarnt zu sein. Es ist aber nicht blos, wie Herr Oncken es darstellt, die Aufgabe der Kritik, selbständig zu fördern, sondern die Kritik ist auch, wie Friedrich Schlegel es ausdrückt, „die Kunst, die Scheinlebendigen in der Literatur zu tödten". Lujo Brentano.

Berichtigungen.

S. 46, Z. 17. v. o. lies:

280,000, statt 780,000.

S. 52, Z. 22 v. o. lies:

1740, statt 1760.

S. 74, Tabelle, lies in der Spalte Bevölkerung von 1740:

2,2, statt 3,2.

S. 96, Z. 10 v. u. lies:

„und die erstere ist", statt „und ist",

S. 457, Z. 21 v. u. lies:

in dessen Gesammtheit.

S. 458, Z. 23 v. o. lies:

jüngerer Docenten.

S. 459, Z. 13 v. o. lies:

falls in jener (d. h. der deutschen Rechtsgeschichte).

S. 462, Z. 11 v. u. lies:

erstere zugleich ꝛc.

S. 462, Z. 8 v. u. lies:

„in seinen Monographien".

S. 674, Z. 5 v. u. lies:

„in den verschiedenen Versicherungsformen".

S. 700, Z. 3 v. o. lies:

verzichtet, statt versichert.

S. 701, Z. 12 v. u. lies:

Nominalkapital.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

